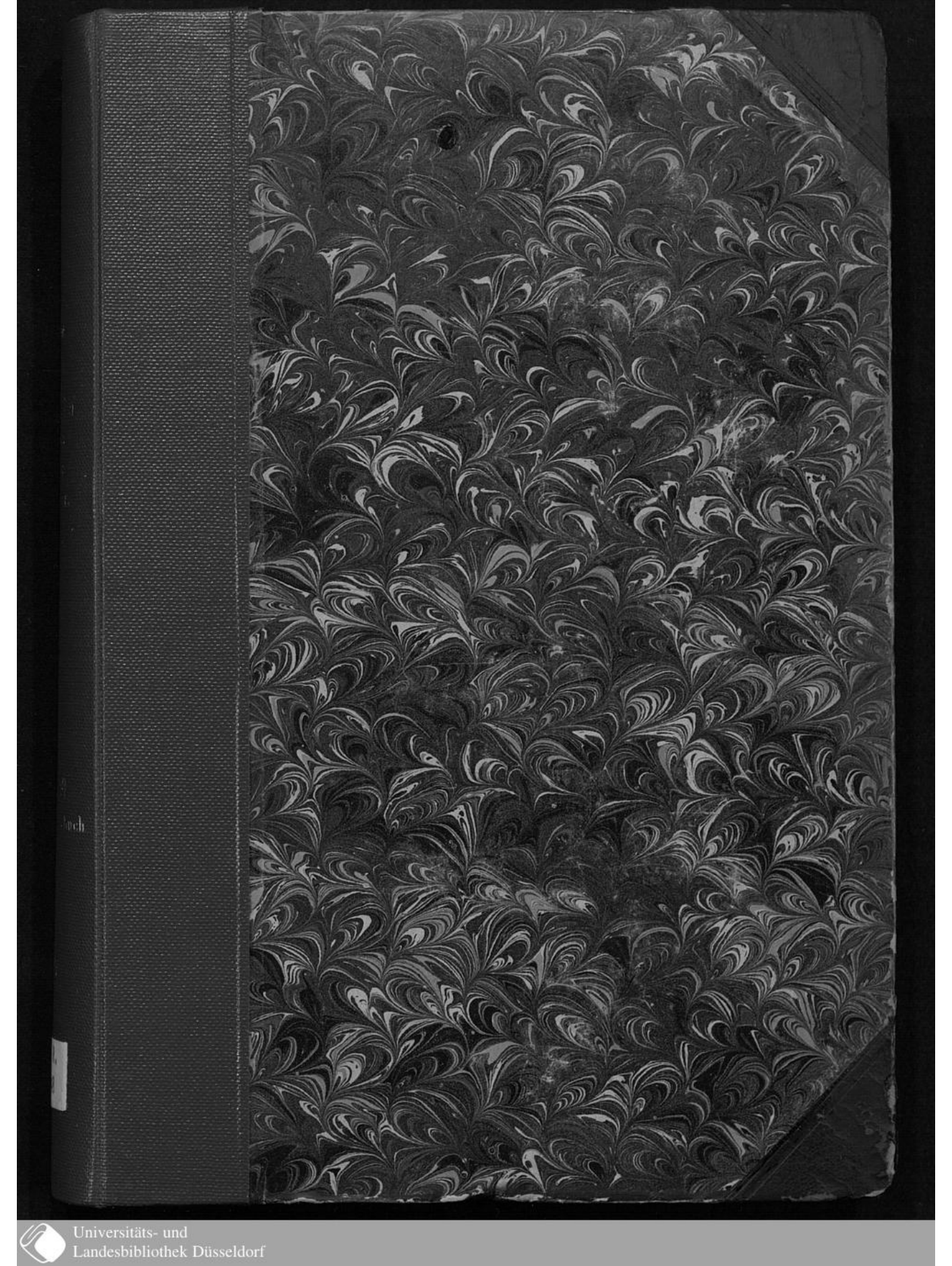
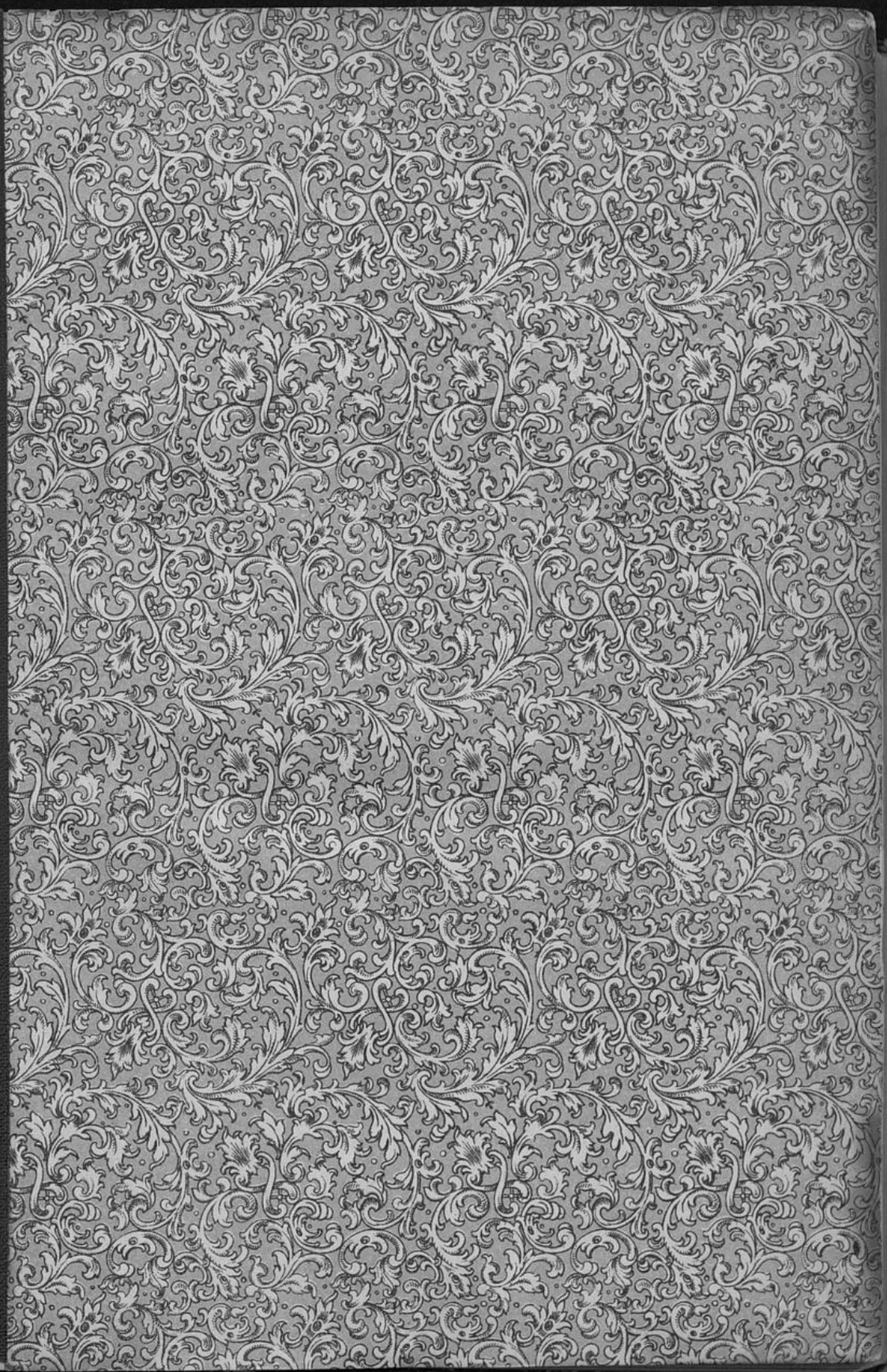


Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ULB Düsseldorf

+4125 339 01

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die

gesammten Materialien

zu den

Reichs-Justizgesetzen.

Auf Veranlassung des Kaiserlichen Reichs-Justizamtes

herausgegeben von

C. Hahn †
Geh. Ober-Justizrath, Senats-Präsident des Kammergerichts.

Fortgesetzt von

B. Mugdan
Kammergerichtsrath.

Sechster Band.

Materialien zum Handelsgesetzbuch.

Berlin 1897.

R. v. Decker's Verlag.
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

02/0179

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

D. R. 1848

LANDES- UND STADT- BIBLIOTHEK DÜSSELDORF

95.9 90

Inhalts-Uebersicht.

A. Vorlegung der Gesetzentwürfe.

Seite

a) Schreiben des Reichskanzlers vom 22. Januar 1897 1
b) Entwurf eines Handelsgesetzbuchs (§§ 1—897) . . . . . 1—166
c) Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche (Art. 1—28) . . 166—188
d) Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches . . . . . 189—428
Vorbemerkung . . . . . 189—191

Erstes Buch: Handelsstand.

Erster Abschn.: Kaufleute (§§ 1—7) . . . . . 192—205
Zweiter Abschn: Handelsregister (§§ 8—16) . . . . . 206—214
Dritter Abschn.: Handelsfirma (§§ 17—36) . . . . . 214—225
Vierter Abschn.: Handelsbücher (§§ 37—46) . . . . . 225—228
Fünfter Abschn.: Prokura und Handlungsvollmacht (§§ 47—57) . . . 229—233
Sechster Abschn.: Handlungsgehülfen u. Handlungslehrlinge (§§ 58—81) 233—244
Siebenter Abschn.: Handlungsagenten (§§ 82—90) . . . . . 245—251
Achter Abschn.: Handelsmäkler (§§ 91—102) . . . . . 251—254

Zweites Buch: Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft.

Erster Abschn.: Offene Handelsgesellschaft.
Erster Titel: Errichtung der Gesellschaft (§§ 103—106) . . . 255, 256
Zweiter Titel: Rechtsverhältniß der Gesellschafter untereinander (§§ 107—120) . . . . . 257—263
Dritter Titel: Rechtsverhältniß der Gesellschafter zu Dritten (§§ 121 bis 128) . . . . . 263—269
Vierter Titel: Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern (§§ 129—142) . . . . . 269—274
Fünfter Titel: Liquidation der Gesellschaft (§§ 143—156) . . 275—279
Sechster Titel: Verjährung (§§ 157, 158) 280, 281
Zweiter Abschn.: Kommanditgesellschaft (§§ 159—175) . . . . . 281—287
Dritter Abschn.: Aktiengesellschaft.
Erster Titel: Allgemeine Vorschriften (§§ 176—207) . . . . 287—298
Zweiter Titel: Rechtsverhältniß der Gesellschaft und der Gesellschafter (§§ 208—226) . . . . . 298—305
Dritter Titel: Organisation und Geschäftsführung (§§ 227—265) 305—317
Vierter Titel: Abänderungen des Gesellschaftsvertrags (§§ 266 bis 282) . . . . . 318—324
Fünfter Titel: Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft (§§ 283 bis 302) . . . . . 324—333
Sechster Titel: Strafvorschriften (§§ 303—310) 334, 335
Vierter Abschn.: Kommanditgesellschaft auf Aktien (§§ 311—325) . . 335—342
Fünfter Abschn.: Stille Gesellschaft (§§ 326—333) . . . . . 342—346

Drittes Buch: Handelsgeschäfte.

Erster Abschn.: Allgemeine Vorschriften (§§ 334—364) . . . . . 347—368
Zweiter Abschn.: Handelskauf (§§ 365—374) . . . . . 369—381
Dritter Abschn.: Kommissionsgeschäft (§§ 375—398) . . . . . 381—390
Vierter Abschn.: Speditionsgeschäft (§§ 399—407) . . . . . 390—395
Fünfter Abschn.: Lagergeschäft (§§ 408—416) . . . . . 395—401
Sechster Abschn.: Frachtgeschäft (§§ 417—444) . . . . . 401—411
Siebenter Abschn.: Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen (§§ 445—465) . . . . . 412—418

Viertes Buch: Seehandel.

§§ 466—897 . . . . . 418—428

e) Denkschrift zum Entwurf eines Einführungsgesetzes (Art. 1—28) . . . . . 429—443

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seite

f) Anlage I: Zusammenstellung der aus Anlaß der Revision des Handelsgesetzbuchs in Aussicht genommenen Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civil-Prozeßordnung, der Konkursordnung und der Einführungsgesetze zu diesen Gesetzen 444, 445

g) Anlage II: Vergleichende Zusammenstellung der Artikel des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs und der §§ des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs . . . 446—453

B. Erste Berathung im Plenum des Reichstags.

h) 170. Sitzung am Montag, den 8. Februar 1897 . . . . . 454—462

i) 171. Sitzung am Dienstag, den 9. Februar 1897 . . . . . 462—496

k) 172. Sitzung am Mittwoch, den 10. Februar 1897 . . . . . 496—531

C. Bericht der XVIII. Kommission vom 1. April 1897.

Erstes Buch: § 1 Seite 533, § 2 S. 535, § 3 S. 536, § 4 S. 539, Handelsfrauen S. 540, §§ 8—10 S. 541, §§ 17, 18 S. 542, §§ 19—21 S. 543, §§ 33—48 S. 546, §§ 54, 57, 58 S. 547, § 61 S. 552, § 62 S. 554, § 63 S. 559, §§ 67, 68, 70 S. 560, § 71 S. 562, § 72 S. 563, § 73 S. 564, §§ 74, 75 S. 569, § 76 S. 570, §§ 81, 82 S. 572, § 86 S. 573, §§ 87—90 S. 574, § 91 S. 576, §§ 95, 97 S. 578.

Zweites Buch: §§ 110, 111, 119, 125, 129 S. 579, §§ 135, 174, 178 S. 580, § 180 S. 581, § 181 S. 583, §§ 183—186 S. 584, §§ 187, 193, 198, 200, 203 S. 586, §§ 205, 210 S. 588, §§ 211—216 S. 590 f., §§ 217, 221—227 S. 592 f., §§ 231—235 S. 594 f., § 238 S. 596, § 240 S. 597, § 242 S. 599, §§ 243—249 S. 600 f., § 250 S. 602, § 251 S. 604, § 252 S. 607, §§ 253 bis 255 S. 609, §§ 258, 260 S. 611, §§ 261—266 S. 612 f., §§ 274, 280 S. 614, §§ 282, 300—302 S. 615, §§ 303, 308 S. 616.

Drittes Buch: §§ 336, 337 S. 617, §§ 339—342 S. 621, § 344 S. 626, §§ 350, 352, 354 S. 630, § 355 S. 632, § 359 S. 633, §§ 365—369 S. 634 f., § 405 S. 635, §§ 412, 414 S. 637 f., § 430 S. 638, § 449 S. 639.

Viertes Buch: §§ 472, 615, 634, 678, 727 S. 640—642.

Einführungsgesetz: Art. 1 S. 643, Art. 9 S. 646, Art. 10 S. 650, Art. 11 S. 652, Art. 12 S. 653, Art. 13, 14 S. 654, Art. 16, 17, 28 S. 655.

D. Zweite Berathung im Plenum des Reichstags.

Seite

l) 206. Sitzung (§§ 1, 18, 58, 70, 71, 73—76, 80a, 81, 82, 178, 180, 183) 650—712

m) 207. Sitzung (§§ 238, 240, 260, 261, 274, 280, 293, 336, 339—343) . . 712—762

E. Dritte Berathung im Plenum des Reichstags.

208. Sitzung (Enblocannahme) 762, 763

F. Verkündung der Gesetze 763, 764

n) Nachweisung der auf die einzelnen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 bezüglichen Stellen der Materialien . . . . . 765—767

o) Sachregister . . . . . 768—784

p) Berichtigungen 784

Abkürzungen.

Art. = Artikel.
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18. August 1896.
EinfG. = Einführungsgesetz.
GewerbeO. = Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.
G.S. = Gesetz-Sammlung für die preußische Staaten.
H.G.B. = Handelsgesetzbuch.
K.V. = Kommissionsvorlage.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

A. Vorlegung der Gesetzentwürfe.

№ 632.

Berlin, den 22. Januar 1897.

Im Namen S. M. des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden

Entwurf eines Handelsgesetzbuchs sowie den zugehörigen Entwurf eines Einführungsgesetzes,

wie solche vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift ist in der ferneren Anlage beigefügt.

Der Reichskanzler.

Fürst **zu Hohenlohe.**

An den Reichstag.

Entwurf eines Handelsgesetzbuchs.*)

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.

Handelsstand.

Erster Abschnitt: Kaufleute.

§ 1. (KV. § 1, G. § 1.) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:

1. die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waaren) oder Werthpapieren, ohne Unterschied, ob die Waaren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden;
2. die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waaren für Andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht;

*) Im Nachfolgenden sind diejenigen Bestimmungen, welche unverändert nach dem Entwurf Gesetz geworden sind, über die ganze Seite gesetzt; bei den übrigen findet sich die Fassung des Entwurfs „(E.)" auf der linken, die der Kommissionsvorlage „(KV.)" und des Gesetzes „(G.)" auf der rechten Seite, dabei sind die vorgekommenen Aenderungen des Entwurfs durch fetten Druck ausgezeichnet. Die im Text citirten §§ sind die des Entwurfs.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. die Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie;
4. die Bankier- und Geldwechslergeschäfte;
5. die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten, sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer;
6. die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure oder der Lagerhalter;
7. die Geschäfte der Handlungsagenten oder der Handelsmäkler;
8. die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels;
9. die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

§ 2. (KV. § 2, G. § 2.) Ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen, als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen.

§ 3. (E.) Auf den Betrieb der Land- oder Forstwirthschaft finden die Vorschriften der §§ 1, 2 keine Anwendung.

Ist mit dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft ein Nebengewerbe verbunden, so findet auf dieses der § 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen; werden in dem Nebengewerbe Geschäfte der im § 1 bezeichneten Art geschlossen, so gilt der Betrieb dessenungeachtet nur dann als Handelsgewerbe, wenn der Unternehmer von der Befugniß, seine Firma gemäß § 2 in das Handelsregister eintragen zu lassen, Gebrauch gemacht hat. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften statt, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten.

§ 4. (E.) Die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura finden auf Handwerker sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung.

Durch eine Vereinigung zum Betrieb eines Gewerbes, auf welches die bezeichneten Vorschriften keine Anwendung finden, kann eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft nicht begründet werden.

§ 3. (KV., G. § 3.) Auf den Betrieb der Land- und Forstwirthschaft finden die Vorschriften der §§ 1, 2 keine Anwendung.

Ist mit dem Betriebe der Land- **oder** Forstwirthschaft ein **Unternehmen** verbunden, **das nur** ein Nebengewerbe **des land- oder forstwirthschaftlichen Betriebs darstellt,** so findet auf dieses der § 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen; werden in dem Nebengewerbe Geschäfte der im § 1 bezeichneten Art geschlossen, so gilt der Betrieb dessenungeachtet nur dann als Handelsgewerbe, wenn der Unternehmer von der Befugniß, seine Firma gemäß § 2 in das Handelsregister eintragen zu lassen, Gebrauch gemacht hat. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften statt, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten.

§ 4. (KV., G. § 4.) Die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura finden auf Handwerker sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung.

Durch eine Vereinigung zum Betrieb eines Gewerbes, auf welches die bezeichneten Vorschriften keine Anwendung finden, kann eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft nicht begründet werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Rechte und Pflichten einer Personenvereinigung, der das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt, werden durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt.

Die Landesregierungen sind befugt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes auf der Grundlage der nach dem Geschäftsumsatze bemessenen Steuerpflicht oder in Ermangelung einer solchen Besteuerung nach anderen Merkmalen näher festgesetzt wird.

(Abs. 3 ist gestrichen.)

Die Landesregierungen sind befugt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes auf der Grundlage der nach dem Geschäfts**umfange** bemessenen Steuerpflicht oder in Ermangelung einer solchen Besteuerung nach anderen Merkmalen näher festgesetzt wird.

§ 5. (KV. § 5, G. § 5.) Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei oder daß es zu den im § 4 Abs. 1 bezeichneten Betrieben gehöre.

§ 6. (E.) Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung.

§ 6. (KV., G. § 6.) Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung.

Die Rechte und Pflichten eines Vereins, dem das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt, werden durch die Vorschrift des § 4 Abs. 1 nicht berührt.

§ 7. (KV. § 7, G. § 7.) Durch die Vorschriften des öffentlichen Rechtes, nach welchen die Befugniß zum Gewerbebetrieb ausgeschlossen oder von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht ist, wird die Anwendung der die Kaufleute betreffenden Vorschriften dieses Gesetzbuchs nicht berührt.

Zweiter Abschnitt: Handelsregister.

§ 8. (KV. § 8, G. § 8.) Das Handelsregister wird von den Gerichten geführt.

§ 9. (KV. § 9, G. § 9.) Die Einsicht des Handelsregisters sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist Jedem gestattet.

Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; das Gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Das Gericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

§ 10. (KV. § 10, G. § 10.) Das Gericht hat die Eintragungen in das Handelsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch mindestens ein anderes Blatt bekannt zu machen. Soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt, werden die Eintragungen ihrem ganzen Inhalte nach veröffentlicht.

Mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist, gilt die Bekanntmachung als erfolgt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 11. (KV. § 11, G. § 11.) Das Gericht hat jährlich im Dezember die Blätter zu bezeichnen, in denen während des nächsten Jahres die im § 10 vorgesehenen Veröffentlichungen erfolgen sollen.

§ 12. (KV. § 12, G. § 12.) Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Betheiligten haben die Rechtsnachfolge soweit thunlich durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

§ 13. (KV. § 13, G. § 13.) Soweit nicht in diesem Gesetzbuch ein Anderes vorgeschrieben ist, sind die Eintragungen in das Handelsregister und die hierzu erforderlichen Anmeldungen und Zeichnungen von Unterschriften sowie die sonst vorgeschriebenen Einreichungen zum Handelsregister bei jedem Registergericht, in dessen Bezirke der Inhaber der Firma eine Zweigniederlassung besitzt, in gleicher Weise wie bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirken.

Eine Eintragung bei dem Gerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

Diese Vorschriften kommen auch zur Anwendung, wenn sich die Hauptniederlassung im Auslande befindet. Soweit nicht das ausländische Recht eine Abweichung erforderlich macht, haben die Anmeldungen, Zeichnungen und Eintragungen bei dem Gerichte der Zweigniederlassung in gleicher Weise zu geschehen, wie wenn sich die Hauptniederlassung im Inlande befände.

§ 14. (KV. § 14, G. § 14.) Wer verpflichtet ist, eine Anmeldung, eine Zeichnung der Unterschrift oder eine Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister vorzunehmen, ist hierzu von dem Registergerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 15. (KV. § 15, G. § 15.) Solange eine in das Handelsregister einzutragende Thatsache nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war.

Ist die Thatsache eingetragen und bekannt gemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte.

Für den Geschäftsverkehr mit einer in das Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung ist im Sinne dieser Vorschriften die Eintragung und Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung entscheidend.

§ 16. (KV. § 16, G. § 16.) Ist durch eine rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidung des Prozeßgerichts die Verpflichtung zur Mitwirkung bei einer Anmeldung zum Handelsregister oder ein Rechtsverhältniß, bezüglich dessen eine Eintragung zu erfolgen hat, gegen einen von mehreren bei der Vornahme der Anmeldung Betheiligten festgestellt, so genügt zur Eintragung die Anmeldung der übrigen Betheiligten. Wird die Entscheidung, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist, aufgehoben, so ist dies auf Antrag eines der Betheiligten in das Handelsregister einzutragen.

Ist durch eine rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidung des Prozeßgerichts die Vornahme einer Eintragung für unzulässig erklärt, so darf die Eintragung nicht gegen den Widerspruch desjenigen erfolgen, welcher die Entscheidung erwirkt hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dritter Abschnitt: Handelsfirma.

§ 17. (KV. § 17, G. § 17.) Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt.

Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

§ 18. (E.) Ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, hat seinen Familiennamen mit mindestens einem Vornamen als Firma zu führen. Die Abkürzung der Vornamen ist zulässig.

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, der ein Gesellschaftsverhältniß andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Zusätze, die zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts dienen, sind gestattet.

§ 18. (KV., G. § 18.) Ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, hat seinen Familiennamen mit mindestens einem **ausgeschriebenen** Vornamen als Firma zu führen.

Der Firma darf **kein Zusatz beigefügt werden,** der ein Gesellschaftsverhältniß andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Zusätze, die zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts dienen, sind gestattet.

§ 19. (KV. § 19, G. § 19.) Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft hat den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter zu enthalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft hat den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze oder die Namen aller Gesellschafter zu enthalten.

Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich.

Die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft nicht aufgenommen werden.

§ 20. (KV. § 20, G. § 20.) Die Firma einer Aktiengesellschaft sowie die Firma einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen; die erstere Firma hat außerdem die Bezeichnung „Aktiengesellschaft", die letztere Firma die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien" zu enthalten.

(Fehlt im Entwurf).

§ 20a. (KV., G. § 21.) **Wird ohne eine Aenderung der Person der Name des Geschäftsinhabers oder der in der Firma enthaltene Name eines Gesellschafters geändert, so kann die bisherige Firma fortgeführt werden.**

§ 21. (KV. § 21, G. § 22.) Wer ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todeswegen erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen. Die Verpflichtung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die im § 20 vorgeschriebene Bezeichnung in ihre Firma aufzunehmen, wird hierdurch nicht berührt.

Wird ein Handelsgeschäft auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses übernommen, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 22. (KV. § 22, G. § 23.) Die Firma kann nicht ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, veräußert werden.

§ 23. (KV. § 23, G. § 24.) Wird Jemand in ein bestehendes Handelsgeschäft als Gesellschafter aufgenommen oder tritt ein neuer Gesellschafter in eine Handelsgesellschaft ein oder scheidet aus einer solchen ein Gesellschafter aus, so kann ungeachtet dieser Veränderung die bisherige Firma fortgeführt werden.

Bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist, bedarf es zur Fortführung der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben.

§ 24. (KV. § 24, G. § 25.) Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.

Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgetheilt worden ist.

Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Uebernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekannt gemacht worden ist.

§ 25. (KV. § 25 G. § 26.) Ist der Erwerber des Handelsgeschäfts auf Grund der Fortführung der Firma oder auf Grund der im § 24 Abs. 3 bezeichneten Bekanntmachung für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten haftbar, so verjähren die Ansprüche der Gläubiger gegen den früheren Inhaber mit dem Ablaufe von fünf Jahren, falls nicht nach den allgemeinen Vorschriften die Verjährung schon früher eintritt.

Die Verjährung beginnt im Falle des § 24 Abs. 1 mit dem Ende des Tages, an welchem der neue Inhaber der Firma in das Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung eingetragen worden ist, im Falle des § 24 Abs. 3 mit dem Ende des Tages, an welchem die Kundmachung der Uebernahme stattgefunden hat. Konnte der Gläubiger die Leistung erst in einem späteren Zeitpunkte verlangen, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkte.

§ 26. (KV. § 26, G. § 27.) Wird ein zu einem Nachlasse gehörendes Handelsgeschäft von dem Erben fortgeführt, so finden auf die Haftung des Erben für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten die Vorschriften des § 24 entsprechende Anwendung.

Die unbeschränkte Haftung nach § 24 Abs. 1 tritt nicht ein, wenn die Fortführung des Geschäfts vor dem Ablaufe von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfalle der Erbschaft Kenntniß erlangt hat, eingestellt wird. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Ist bei dem Ablaufe der drei Monate das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft noch nicht verloren, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist.

§ 27. (KV. § 27, G. § 27.) Tritt Jemand als persönlich haftender Gesellschafter oder als Kommanditist in das Geschäft eines Einzelkaufmanns ein, so haftet die Gesellschaft, auch wenn sie die frühere Firma nicht fortführt, für alle im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des früheren Geschäftsinhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf die Gesellschaft übergegangen.

Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von einem Gesellschafter dem Dritten mitgetheilt worden ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 28. (KV. § 28, G. § 29.) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

§ 29. (KV. § 29, G. § 30.) Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem bereits eingetragenen Kaufmanne die gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen und will auch er sich dieser Namen als seiner Firma bedienen, so muß er der Firma einen Zusatz beifügen, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo eine Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche eingetragene Firma, so muß der Firma für die Zweigniederlassung ein der Vorschrift des Abs. 2 entsprechender Zusatz beigefügt werden.

Durch die Landesregierungen kann bestimmt werden, daß benachbarte Orte oder Gemeinden als ein Ort oder als eine Gemeinde im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind.

§ 30. (KV. § 30, G. § 31.) Eine Aenderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung der Niederlassung an einen anderen Ort ist nach den Vorschriften des § 28 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Das Gleiche gilt, wenn die Firma erlischt. Kann die Anmeldung des Erlöschens einer eingetragenen Firma durch die hierzu Verpflichteten nicht auf dem im § 14 bezeichneten Wege herbeigeführt werden, so hat das Gericht das Erlöschen von Amtswegen einzutragen.

§ 31. (KV. § 31, G. § 32.) Wird über das Vermögen eines Kaufmanns der Konkurs eröffnet, so ist dies von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie von der Einstellung und Aufhebung des Konkurses. Eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen findet nicht statt. Die Vorschriften des § 15 bleiben außer Anwendung.

§ 32. (KV. § 31, G. § 33.) Eine juristische Person, deren Eintragung in das Handelsregister mit Rücksicht auf den Gegenstand oder auf die Art und den Umfang ihres Gewerbebetriebs zu erfolgen hat, ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung sind die Satzung der juristischen Person und die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. Bei der Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung bedarf es der Beifügung der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes nicht.

Bei der Eintragung sind die Firma und der Sitz der juristischen Person, der Gegenstand des Unternehmens und die Mitglieder des Vorstandes anzugeben. Besondere Bestimmungen der Satzung über die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der juristischen Person oder über die Zeitdauer des Unternehmens sind gleichfalls einzutragen.

§ 33. (KV. § 33, G. § 34.) Jede Aenderung der nach § 32 Abs. 3 einzutragenden Thatsachen oder der Satzung, die Auflösung der juristischen Person, falls sie nicht die Folge der Eröffnung des Konkurses ist, sowie die Personen der Liquidatoren und die besonderen Bestimmungen über ihre Vertretungsbefugniß sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Eintragung einer Aenderung der Satzung genügt, soweit nicht die Aenderung die im § 32 Abs. 3 bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden über die Aenderung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Anmeldung hat durch den Vorstand oder, sofern die Eintragung erst nach der Anmeldung der ersten Liquidatoren geschehen soll, durch die Liquidatoren zu erfolgen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

(Abs. 5 fehlt im Entwurf.)

(KV., G.) **Im Falle des Konkurses finden die Vorschriften des § 31 Anwendung.**

§ 34. (KV. § 34, G. § 35.) Die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einer juristischen Person haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

§ 35. (KV. § 35, G. § 36.) Ein Unternehmen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines inländischen Kommunalverbandes braucht nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden. Erfolgt die Anmeldung, so ist die Eintragung auf die Angabe der Firma sowie des Sitzes und des Gegenstandes des Unternehmens zu beschränken.

§ 36. (KV. § 36, G. § 37.) Wer eine nach den Vorschriften dieses Abschnitts ihm nicht zustehende Firma gebraucht, ist von dem Registergerichte zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die Höhe der Strafen bestimmt sich nach § 14 Satz 2.

Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein Anderer eine Firma unbefugt gebraucht, kann von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen. Ein nach sonstigen Vorschriften begründeter Anspruch auf Schadensersatz bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt: Handelsbücher.

§ 37. (KV. § 37, G. § 38.) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.

Er ist verpflichtet, eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesendeten Handelsbriefe zurückzubehalten und diese Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren.

§ 38. (KV. § 38, G. § 39.) Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Werth der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen.

Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahrs darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme des Inventars nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn sie alle zwei Jahre erfolgt. Die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung der Bilanz wird hierdurch nicht berührt.

§ 39. (KV. § 39, G. § 40.) Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen.

Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werthe anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 40. (KV. § 40, G. § 41.) Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmanne zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind sie zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

§ 41. (KV. § 41, G. § 42.) Unberührt bleibt bei einem Unternehmen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines inländischen Kommunalverbandes die Befugniß der Verwaltung, die Rechnungsabschlüsse in einer von den Vorschriften der §§ 38 bis 40 abweichenden Weise vorzunehmen.

§ 42. (KV. § 42, G. § 43.) Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen.

Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittelst Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

§ 43. (KV. § 43 G. § 44.) Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher bis zum Ablaufe von zehn Jahren von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe und der Abschriften der abgesendeten Handelsbriefe sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

§ 44. (KV. § 44, G. § 45.) Im Laufe eines Rechtsstreits kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anordnen.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Verpflichtung des Prozeßgegners zur Vorlegung von Urkunden bleiben unberührt.

§ 45. (KV. § 45, G. § 46.) Werden in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt, so ist von ihrem Inhalte, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und geeignetenfalls ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Gericht insoweit offen zu legen, als es zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

§ 46. (KV. § 46. G. § 47.) Bei Vermögensauseinandersetzungen, insbesondere in Erbschafts-, Gütergemeinschafts- und Gesellschaftstheilungssachen, kann das Gericht die Vorlegung der Handelsbücher zur Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalt anordnen.

Fünfter Abschnitt: Prokura und Handlungsvollmacht.

§ 47. (KV. § 47. G. § 48.) Die Prokura kann nur von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittelst ausdrücklicher Erklärung ertheilt werden.

Die Erklärung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesammtprokura).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 48. (KV. § 48. G. § 49.) Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist.

§ 49. (KV. § 49, G. § 50.) Eine Beschränkung des Umfanges der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam.

Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden soll.

Eine Beschränkung der Prokura auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen des Geschäftsinhabers ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden. Eine Verschiedenheit der Firmen im Sinne dieser Vorschrift wird auch dadurch begründet, daß für eine Zweigniederlassung der Firma ein Zusatz beigefügt wird, der sie als Firma der Zweigniederlassung bezeichnet.

§ 50. (E.) Die Prokura ist ohne Rücksicht auf das der Ertheilung zu Grunde liegende Rechtsverhältniß jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

Die Prokura erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts.

§ 50. (KV., G. § 52.) Die Prokura ist ohne Rücksicht auf das der Ertheilung zu Grunde liegende Rechtsverhältniß jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

Die Prokura ist nicht übertragbar.

Die Prokura erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts.

§ 51. (KV. § 49a. G. § 51.) Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatze beifügt.

§ 52. (KV. § 52, G. § 53.) Die Ertheilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist die Prokura als Gesammtprokura ertheilt, so muß auch dies zur Eintragung angemeldet werden.

Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Ertheilung zur Eintragung anzumelden.

§ 53. (KV. § 53, G. § 54.) Ist Jemand ohne Ertheilung der Prokura zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt, so erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung ist der Handlungsbevollmächtigte nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniß besonders ertheilt ist.

Sonstige Beschränkungen der Handlungsvollmacht braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen mußte.

§ 54. (KV. § 54, G. § 55.) Die Vorschriften des § 53 finden auch auf Handlungsbevollmächtigte Anwendung, die als Handlungsreisende zur Vornahme von Geschäften an Orten verwendet werden, an denen sich eine Niederlassung des Geschäftsinhabers nicht befindet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Reisenden gelten insbesondere für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen und dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

Die Anzeige von Mängeln einer Waare, die Erklärung, daß eine Waare zur Verfügung gestellt werde, sowie andere Erklärungen solcher Art können dem anwesenden Reisenden gegenüber abgegeben werden.

§ 55. (KV. § 55, G. 56.) Wer in einem Laden oder in einem offenen Waarenlager angestellt ist, gilt als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

§ 56. (KV. § 56, G. § 57.) Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu zeichnen.

§ 57. (E.) Der Prokurist oder der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Zustimmung des Inhabers des Handelsgeschäfts seine Prokura oder Handlungsvollmacht auf einen Anderen nicht übertragen.

§ 57. (KV., G. § 58.) Der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Zustimmung des Inhabers des Handlungsgeschäfts seine Handlungsvollmacht auf einen Anderen nicht übertragen.

Sechster Abschnitt: Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge.

§ 58. (KV. § 58, G. § 59.) Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist (Handlungsgehülfe), hat, soweit nicht besondere Vereinbarungen über Arbeit und den Umfang seiner Dienstleistungen oder über die ihm zukommende Vergütung getroffen sind, die dem Ortsgebrauch entsprechenden Dienste zu leisten sowie die dem Ortsgebrauch entsprechende Vergütung zu beanspruchen. In Ermangelung eines Ortsgebrauchs gelten die den Umständen nach angemessenen Leistungen als vereinbart.

§ 59. (KV. § 59, G. § 60.) Der Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

Die Einwilligung zum Betrieb eines Handelsgewerbes gilt als ertheilt, wenn dem Prinzipal bei der Anstellung des Gehülfen bekannt ist, daß er das Gewerbe betreibt, und der Prinzipal die Aufgabe des Betriebes nicht ausdrücklich vereinbart.

§ 60. (KV. § 60, G. § 61.) Verletzt der Handlungsgehülfe die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung, so kann der Prinzipal Schadenersatz fordern; er kann statt dessen verlangen, daß der Handlungsgehülfe die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Prinzipal Kenntniß von dem Abschlusse des Geschäfts erlangt; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in fünf Jahren von dem Abschlusse des Geschäfts an.

§ 61. (E.) Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb so zu regeln, daß der Handlungsgehülfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

§ 61. (KV., G. § 62.) Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb **und die Arbeitszeit** so zu regeln, daß der Handlungsgehülfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitte und des Anstandes gesichert ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ist der Handlungsgehülfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehülfen erforderlich sind.

Erfüllt der Prinzipal die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehülfen obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 62. (E.) Wird der Handlungsgehülfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

Der Handlungsgehülfe muß sich den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

§ 63. (E.) Die Zahlung des dem Handlungsgehülfen zukommenden Gehalts hat am Schlusse jedes Monats zu erfolgen.

Ist der Handlungsgehülfe in die Häuslichkeit aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehülfen erforderlich sind.

Erfüllt der Prinzipal die ihm in Ansehung des Leben und der Gesundheit des Handlungsgehülfen obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 62. (KV., G. § 63.) Wird der Handlungsgehülfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

Der Handlungsgehülfe **ist nicht verpflichtet,** sich den Betrag anrechnen **zu** lassen, **der** ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. **Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig.**

§ 63. (KV., G. § 64.) Die Zahlung des dem Handlungsgehülfen zukommenden Gehalts hat am Schlusse jedes Monats zu erfolgen. **Eine Vereinbarung, nach der die Zahlung des Gehalts später erfolgen soll, ist nichtig.**

§ 64. (KV. § 64, G. § 65.) Ist bedungen, daß der Handlungsgehülfe für Geschäfte, die von ihm geschlossen oder vermittelt werden, Provision erhalten solle, so finden die für die Handlungsagenten geltenden Vorschriften des § 86 und des § 89 Satz 1 Anwendung.

§ 65. (KV. § 65, G. § 66.) Das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehülfen kann, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, von jedem Theile für den Schluß eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden.

§ 66. (KV. § 66, G. § 67.) Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Theile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältniß für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 67. (KV. § 67, G. § 68.) Die Vorschriften des § 66 finden keine Anwendung, wenn der Handlungsgehülfe ein Gehalt von mindestens fünftausend Mark für das Jahr bezieht.

Sie bleiben ferner außer Anwendung, wenn der Handlungsgehülfe für eine außereuropäische Handelsniederlassung angenommen ist und nach dem Vertrage der Prinzipal für den Fall, daß er das Dienstverhältniß kündigt, die Kosten der Rückreise des Handlungsgehülfen zu tragen hat.

§ 68. (KV. § 68, G. § 69.) Wird ein Handlungsgehülfe nur zu vorübergehender Aushülfe angenommen, so finden die Vorschriften des § 66 keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältniß über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Theile gleich sein.

§ 69. (KV. § 69, G. § 70.) Das Dienstverhältniß kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 70. (E.) Als ein wichtiger Grund, der den Handlungsgehülfen zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehülfe zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Prinzipal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn der Prinzipal den ihm nach § 61 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn sich der Prinzipal Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen zu Schulden kommen läßt.

§ 70. (KV., G. § 71.) Als ein wichtiger Grund, der den Handlungsgehülfen zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehülfe zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird.
2. wenn der Prinzipal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn der Prinzipal den ihm nach § 61 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn sich der Prinzipal Thätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen **oder unsittliche Zumuthungen** gegen den Handlungsgehülfen zu Schulden kommen läßt, **oder es verweigert, den Handlungsgehülfen gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals zu schützen.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 71. (E.) Als ein wichtiger Grund, der den Prinzipal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehülfe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 59 obliegende Verpflichtung verletzt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal zu Schulden kommen läßt.

Erfolgt die Kündigung, weil der Handlungsgehülfe durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist, so wird dadurch der im § 62 bezeichnete Anspruch des Gehülfen nicht berührt.

§ 72. (E.) Bei dem Abgange kann der Handlungsgehülfe ein schriftliches Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern. Das Zeugniß ist auf Verlangen des Handlungsgehülfen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen.

Auf Antrag des Handlungsgehülfen hat die Ortspolizeibehörde das Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 73. (E.) Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehülfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für den Handlungsgehülfen nur insoweit verbindlich,

§ 71. (KV., G. § 72.) Als ein wichtiger Grund, der den Prinzipal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehülfe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 59 obliegende Verpflichtung verletzt;
2. wenn er den Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal **oder dessen Vertreter** zu Schulden kommen läßt.

Erfolgt die Kündigung, weil der Handlungsgehülfe durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist, so wird dadurch der im § 62 bezeichnete Anspruch des Gehülfen nicht berührt.

§ 72. (KV., G. § 73.) **Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses** kann der Handlungsgehülfe ein schriftliches Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern. Das Zeugniß ist auf Verlangen des Handlungsgehülfen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen.

Auf Antrag des Handlungsgehülfen hat die Ortspolizeibehörde das Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 73. (KV. § 73, G. § 74.) Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehülfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für den Handlungsgehülfen nur insoweit verbind-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehülfen ausgeschlossen wird.

(Fehlt im Entwurf).

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Handlungsgehülfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

§ 74. (E.) Kündigt der Prinzipal das Dienstverhältniß, ohne daß ein von ihm nicht verschuldeter erheblicher Anlaß vorliegt, oder giebt er durch vertragswidriges Verhalten dem Handlungsgehülfen Grund, das Dienstverhältniß gemäß den Vorschriften der §§ 69, 70 aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der im § 73 bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen.

Hat der Handlungsgehülfe für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Prinzipal nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnißmäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt.

Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

lich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehülfen ausgeschlossen wird.

Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Handlungsgehülfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

§ 74. (KV., G. § 75.) Giebt der Prinzipal durch vertragswidriges Verhalten dem Handlungsgehülfen Grund, das Dienstverhältniß gemäß den Vorschriften der §§ 69, 70 aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der im § 73 bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen. **Das Gleiche gilt, wenn** der Prinzipal das Dienstverhältniß kündigt, **es sei denn, daß für die Kündigung** ein erheblicher Anlaß vorliegt, **den er nicht verschuldet hat, oder daß während der Dauer der Beschränkung dem Handlungsgehülfen das zuletzt von ihm bezogene Gehalt fortgezahlt wird.**

Hat der Handlungsgehülfe für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Prinzipal nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnißmäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt.

Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 75. (KV. § 75, G. § 76.) Die Vorschriften der §§ 59 bis 62, 73, 74 finden auch auf Handlungslehrlinge Anwendung.

Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlinges entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In Betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung.

§ 76. (KV. § 76, G. § 77.) Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche.

Das Lehrverhältniß kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginne der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll ist nichtig.

Nach dem Ablaufe der Probezeit finden auf die Kündigung des Lehrverhältnisses die Vorschriften der §§ 69 bis 71 Anwendung. Als ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältniß innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 77. (KV. § 77, G. § 78.) Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen werde, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältniß nach dem Ablauf eines Monats.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablaufe von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder als Handlungsgehülfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatze des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesammtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntniß hatte.

§ 78. (KV. § 78, G. § 79.) Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.

§ 79. (KV. § 79, G. § 80.) Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugniß über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen.

Auf Antrag des Lehrlinges hat die Ortspolizeibehörde das Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 80. (KV. § 80, G. § 81.) Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten noch sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung von Handlungslehrlingen nicht verwenden.

Die Entlassung von Handlungslehrlingen, welche diesem Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

(Fehlt im Entwurf).

§ 80a. (KV., G. § 82.) Wer die ihm nach § 61 Abs. 1, 2 oder nach § 75 Abs. 2, 3 dem Lehrling gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher entgegen der Vorschrift des § 80 Handlungslehrlinge hält, ausbildet oder ausbilden läßt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 81. (KV. § 81, G. § 83.) Hinsichtlich der Personen, welche in dem Betrieb eines Handelsgewerbes andere als kaufmännische Dienste leisten, bewendet es bei den für das Arbeitsverhältniß dieser Personen geltenden Vorschriften.

Siebenter Abschnitt: Handlungsagenten.

§ 82. (KV. § 82, G. § 84.) Wer, ohne als Handlungsgehülfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines Anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des Anderen abzuschließen (Handlungsagent), hat bei seinen Verrichtungen das Interesse des Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

Er ist verpflichtet, dem Geschäftsherrn die erforderlichen Nachrichten zu geben, namentlich ihm von jedem Geschäftsabschluß unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 83. (KV. § 83, G. § 85.) Hat ein Handlungsagent, der nur mit der Vermittelung von Geschäften betraut ist, ein Geschäft im Namen des Geschäftsherrn mit einem Dritten abgeschlossen, so gilt es als von dem Geschäftsherrn genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich, nachdem er von dem Abschlusse Kenntniß erlangt hat, dem Dritten gegenüber erklärt, daß er das Geschäft ablehne.

§ 84. (KV. § 84, G. § 86.) Zur Annahme von Zahlungen für den Geschäftsherrn sowie zur nachträglichen Bewilligung von Zahlungsfristen ist der Handlungsagent nur befugt, wenn ihm die Ermächtigung dazu besonders ertheilt ist.

Die Anzeige von Mängeln einer Waare, die Erklärung, daß eine Waare zur Verfügung gestellt werde, sowie andere Erklärungen solcher Art können dem Handlungsagenten gegenüber abgegeben werden.

§ 85. (KV. § 85, G. § 87.) Ist der Handlungsagent als Handlungsreisender thätig, so finden die Vorschriften des § 54 Anwendung.

§ 86. (KV. § 86, G. § 88.) Soweit nicht über die dem Handlungsagenten zu gewährende Vergütung ein Anderes vereinbart ist, gebührt ihm eine Provision für jedes zur Ausführung gelangte Geschäft, welches durch seine Thätigkeit zu Stande gekommen ist. Besteht die Thätigkeit des Handlungsagenten in der Vermittelung oder Abschließung von Verkäufen, so ist im Zweifel der Anspruch auf die Provision erst nach dem Eingange der Zahlung und nur nach dem Verhältnisse des eingegangenen Betrags erworben.

Ist die Ausführung eines Geschäfts in Folge des Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder theilweise unterblieben, ohne daß hierfür wichtige Gründe in der Person desjenigen vorlagen, mit welchem das Geschäft abgeschlossen ist, so hat der Handlungsagent die volle Provision zu beanspruchen.

Ist die Höhe der Provision nicht bestimmt, so ist die übliche Provision zu entrichten.

Die Abrechnung über die zu zahlenden Provisionen findet, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahrs statt.

§ 87. (KV. § 87, G. § 89.) Ist der Handlungsagent ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk bestellt, so gebührt ihm die Provision im Zweifel auch für solche Geschäfte, welche in dem Bezirk ohne seine Mitwirkung durch den Geschäftsherrn oder für diesen geschlossen sind.

§ 88. (E.) Für die im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandenen Unkosten und Auslagen kann der Handlungsagent in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung oder eines abweichenden Handelsgebrauchs Ersatz nicht verlangen.

§ 88. (KV., G. § 90.) Für die im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandenen **Kosten** und Auslagen kann der Handlungsagent in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung oder eines abweichenden Handelsgebrauchs Ersatz nicht verlangen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§ 89. (KV. § 89, G. § 91.) Der Handlungsagent kann bei der Abrechnung mit dem Geschäftsherrn die Mittheilung eines Buchauszugs über die durch seine Thätigkeit zu Stande gekommenen Geschäfte fordern. Das gleiche Recht steht ihm in Ansehung solcher Geschäfte zu, für die ihm nach § 87 die Provision gebührt.

§ 90. (KV. § 90, G. § 92.) Das Vertragsverhältniß zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsagenten kann, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, von jedem Theile für den Schluß eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden.

Das Vertragsverhältniß kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Achter Abschnitt: Handelsmäkler.

§ 91. (KV. § 91, G. § 93.) Wer gewerbsmäßig für andere Personen, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittelung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waaren oder Werthpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderungen, Bodmerei, Schiffsmiethe oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs übernimmt, hat die Rechte und Pflichten eines Handelsmäklers.

Auf die Vermittelung anderer als der bezeichneten Geschäfte, insbesondere auf die Vermittelung von Geschäften über unbewegliche Sachen, finden, auch wenn die Vermittelung durch einen Handelsmäkler erfolgt, die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung.

§ 92. (E.) Der Handelsmäkler hat, sofern nicht die Parteien ihm dies erlassen oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, unverzüglich nach dem Abschlusse des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote zuzustellen, welche die Parteien, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waaren oder Werthpapieren deren Gattung und Menge sowie den Preis und die Zeit der Lieferung, enthält.

Bei Geschäften, die nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei die von der anderen unterschriebene Schlußnote zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der andern Partei unverzüglich Anzeige machen.

§ 93. (E.) Nimmt eine Partei eine Schlußnote an, in der sich der Handelsmäkler die Bezeichnung der anderen Partei vorbehalten hat, so ist sie an das Geschäft mit der Partei, welche ihr nachträglich bezeichnet wird, gebunden, es sei denn, daß gegen diese begründete Einwendungen zu erheben sind.

§ 92. (KV., G. § 94.) Der Handelsmäkler hat, sofern nicht die Parteien ihm dies erlassen oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, unverzüglich nach dem Abschlusse des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote zuzustellen, welche die Parteien, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waaren oder Werthpapieren deren Gattung und Menge sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthält.

Bei Geschäften, die nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei die von der anderen unterschriebenen Schlußnote zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so **hat** der Handelsmäkler davon der anderen Partei unverzüglich Anzeige **zu** machen.

§ 93. (KV., G. § 95.) Nimmt eine Partei eine Schlußnote an, in der sich der Handelsmäkler die Bezeichnung der anderen Partei vorbehalten hat, so ist sie an das Geschäft mit der Partei, welche ihr nachträglich bezeichnet wird, gebunden, es sei denn, daß gegen diese begründete Einwendungen zu erheben sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Bezeichnung der anderen Partei muß innerhalb der ortsüblichen Frist, in Ermangelung einer solchen innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist zu erfolgen.

Unterbleibt die Bezeichnung oder sind gegen die bezeichnete Person oder Firma begründete Einwendungen zu erheben, so ist die Partei befugt, den Handelsmäkler auf die Erfüllung des Geschäfts in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn sich die Partei auf die Aufforderung des Handelsmäklers nicht unverzüglich darüber erklärt, ob sie Erfüllung verlange.

§ 94. (E.) Der Handelsmäkler muß, sofern nicht die Parteien ihm dies erlassen oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittelung nach Probe verkauften Waare die Probe, falls sie ihm übergeben ist, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt wird. Er hat die Probe durch ein Zeichen kenntlich zu machen.

§ 95. (E.) Der Handelsmäkler gilt in Ermangelung eines abweichenden Ortsgebrauchs nicht als ermächtigt, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

Die Bezeichnung der anderen Partei **hat** innerhalb der ortsüblichen Frist, in Ermangelung einer solchen innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist **zu** erfolgen.

Unterbleibt die Bezeichnung oder sind gegen die bezeichnete Person oder Firma begründete Einwendungen zu erheben, so ist die Partei befugt, den Handelsmäkler auf die Erfüllung des Geschäfts in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn sich die Partei auf die Aufforderung des Handelsmäklers nicht unverzüglich darüber erklärt, obe sie Erfüllung verlange.

§ 94. (KV., G. § 96.) Der Handelsmäkler **hat,** sofern nicht die Parteien ihm dies erlassen oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittelung nach Probe verkauften Waare die Probe, falls sie ihm übergeben ist, so lange **aufzubewahren,** bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt wird. Er hat die Probe durch ein Zeichen kenntlich zu machen.

§ 95. (KV., G. § 97.) Der Handelsmäkler gilt nicht als ermächtigt, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

§ 96. (KV. § 96, G. § 98.) Der Handelsmäkler haftet jeder der beiden Parteien für den durch sein Verschulden entstehenden Schaden.

§ 97. (KV. § 97, G. § 99.) Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer den Mäklerlohn bezahlen soll, so ist er in Ermangelung eines abweichenden Ortsgebrauchs von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

§ 98. (KV. § 98, G. § 100.) Der Handelsmäkler ist verpflichtet, ein Tagebuch zu führen und in dieses alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen. Die Eintragungen sind nach der Zeitfolge zu bewirken; sie haben die im § 92 Abs. 1 bezeichneten Angaben zu enthalten. Das Eingetragene ist von dem Handelsmäkler täglich zu unterzeichnen.

Die Vorschriften der §§ 42, 43 über die Einrichtung und Aufbewahrung der Handelsbücher finden auf das Tagebuch des Handelsmäklers Anwendung.

§ 99. (KV. § 99, G. § 101.) Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien jederzeit auf Verlangen Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die von ihm unterzeichnet sind und Alles enthalten, was von ihm in Ansehung des vermittelten Geschäfts eingetragen ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 100. (E.) Im Laufe eines Rechtsstreits kann das Gericht auch ohne Antrag einer Partei die Vorlegung des Tagebuchs anordnen, um es mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

§ 100. (KV., G. § 102.) Im Laufe eines Rechtsstreits kann das Gericht auch ohne Antrag einer Partei die Vorlegung des Tagebuchs anordnen, um es mit der Schlußnote, den Auszügen **oder** anderen Beweismitteln zu vergleichen.

§ 101. (KV. § 101, G. § 103.) Handelsmäkler, die den Vorschriften über die Führung und Aufbewahrung des Tagebuchs zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

§ 102. (KV. § 102, G. § 104.) Auf Personen, welche die Vermittelung von Waarengeschäften im Kleinverkehre besorgen, finden die Vorschriften über Schlußnoten und Tagebücher keine Anwendung.

Zweites Buch.

Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft.

Erster Abschnitt: Offene Handelsgesellschaft.

Erster Titel: Errichtung der Gesellschaft.

§ 103. (KV. § 103, G. § 105.) Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.

Auf die offene Handelsgesellschaft finden, soweit nicht in diesem Abschnitt ein Anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft Anwendung.

§ 104. (KV. § 104, G. § 106.) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3. den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat.

§ 105. (KV. § 105, G. § 107.) Wird die Firma einer Gesellschaft geändert oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt oder tritt ein neuer Gesellschafter in die Gesellschaft ein, so ist dies ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 106. (KV. § 106, G. § 108.) Die Anmeldungen sind von sämmtlichen Gesellschaftern zu bewirken.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Zweiter Titel: Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander.

§ 107. (KV. § 107, G. § 109.) Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage; die Vorschriften der §§ 108 bis 120 finden nur insoweit Anwendung, als nicht durch den Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 108. (KV. § 108, G. § 110.) Macht der Gesellschafter in den Gesellschaftsangelegenheiten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, oder erleidet er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, die mit ihr untrennbar verbunden sind, Verluste, so ist ihm die Gesellschaft zum Ersatze verpflichtet.

Aufgewendetes Geld hat die Gesellschaft von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen.

§ 109. (KV. § 109, G. § 111.) Ein Gesellschafter, der seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlt oder eingenommenes Gesellschaftsgeld nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abliefert oder unbefugt Geld aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, hat Zinsen von dem Tage an zu entrichten, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 110. (KV. § 110, G. § 112.) Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter theilnehmen.

Die Einwilligung zur Theilnahme an einer anderen Gesellschaft gilt als ertheilt, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt ist, daß der Gesellschafter an einer anderen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter Theil nimmt, und gleichwohl die Aufgabe dieser Betheiligung nicht ausdrücklich bedungen wird.

§ 111. (KV. § 111, G. § 113.) Verletzt ein Gesellschafter die ihm nach § 110 obliegende Verpflichtung, so kann die Gesellschaft Schadensersatz fordern; sie kann statt dessen von dem Gesellschafter verlangen, daß er die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

Ueber die Geltendmachung dieser Ansprüche beschließen die übrigen Gesellschafter.

Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem die übrigen Gesellschafter von dem Abschlusse des Geschäfts oder von der Theilnahme des Gesellschafters an der anderen Gesellschaft Kenntniß erlangen; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.

Das Recht der Gesellschafter, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 112. (KV. § 112, G. § 114.) Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.

Ist im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

§ 113. (KV. § 113, G. § 115.) Steht die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so ist jeder von ihnen allein zu handeln berechtigt; widerspricht jedoch ein anderer geschäftsführender Gesellschafter der Vornahme einer Handlung, so muß diese unterbleiben.

Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß die Gesellschafter, denen die Geschäftsführung zusteht, nur zusammen handeln können, so bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist.

§ 114. (KV. § 114, G. § 116.) Die Befugniß zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen, ist ein Beschluß sämmtlicher Gesellschafter erforderlich.

Zur Bestellung eines Prokuristen bedarf es der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist. Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Ertheilung oder zur Mitwirkung bei der Ertheilung befugten Gesellschafter erfolgen.

§ 115. (KV. § 115, G. § 117.) Die Befugniß zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

§ 116. (KV. § 116, G. § 118.) Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Bilanz anfertigen.

Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung steht der Geltendmachung des Rechtes nicht entgegen, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.

§ 117. (KV. § 117, G. § 119.) Für die von den Gesellschaftern zu fassenden Beschlüsse bedarf es der Zustimmung aller zur Mitwirkung bei der Beschlußfassung berufenen Gesellschafter.

Hat nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen.

§ 118. (KV. § 118, G. § 120.) Am Schlusse jedes Geschäftsjahrs wird auf Grund der Bilanz der Gewinn oder der Verlust des Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Antheil daran berechnet.

Der einem Gesellschafter zukommende Gewinn wird dem Kapitalantheile des Gesellschafters zugeschrieben; der auf einen Gesellschafter entfallende Verlust sowie das während des Geschäftsjahrs auf den Kapitalantheil entnommene Geld wird davon abgeschrieben.

§ 119. (E.) Von dem Jahresgewinne gebührt jedem Gesellschafter zunächst ein Antheil in Höhe von vier vom Hundert seines Kapitalantheils. Reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmen sich die Antheile nach einem entsprechend niedrigeren Satze.

Bei der Berechnung des hiernach einem Gesellschafter zukommenden Gewinnantheils werden Leistungen, die der Gesellschafter im Laufe des Geschäftsjahrs als Einlage gemacht hat, nach dem Verhältnisse der seit der Leistung abgelaufenen Zeit berücksichtigt. Hat der Gesellschafter im Laufe des Geschäftsjahrs Geld auf seinen Kapitalantheil entnommen, so werden die entnommenen Beträge nach dem Verhältnisse der bis zur Entnahme abgelaufenen Zeit berücksichtigt.

Derjenige Theil des Jahresgewinns, welcher die nach den Abs. 1, 2 zu berech-

§ 119. (KV., G. § 121.) Von dem Jahresgewinne gebührt jedem Gesellschafter zunächst ein Antheil in Höhe von vier vom Hundert seines Kapitalantheils. Reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmen sich die Antheile nach einem entsprechend niedrigeren Satze.

Bei der Berechnung des **nach Abs. 1** einem Gesellschafter zukommenden Gewinnantheils werden Leistungen, die der Gesellschafter im Laufe des Geschäftsjahres als Einlage gemacht hat, nach dem Verhältnisse der seit der Leistung abgelaufenen Zeit berücksichtigt. Hat der Gesellschafter im Laufe des Geschäftsjahrs Geld auf seinen Kapitalantheil entnommen, so werden die entnommenen Beträge nach dem Verhältnisse der bis zur Entnahme abgelaufenen Zeit berücksichtigt.

Derjenige Theil des Jahresgewinns, welcher die nach den Abs. 1, 2 zu be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nenden Gewinnantheile übersteigt, sowie der Verlust eines Geschäftsjahrs wird unter die Gesellschafter nach Köpfen vertheilt.

rechnenden Gewinnantheile übersteigt, sowie der Verlust eines Geschäftsjahrs wird unter die Gesellschafter nach Köpfen vertheilt.

§ 120. (KV. § 120, G. § 122.) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, aus der Gesellschaftskasse Geld bis zum Betrage von vier vom Hundert seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalantheils zu seinen Lasten zu erheben und, soweit es nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, auch die Auszahlung seines den bezeichneten Betrag übersteigenden Antheils am Gewinne des letzten Jahres zu verlangen.

Im Uebrigen ist ein Gesellschafter nicht befugt, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter seinen Kapitalantheil zu vermindern.

Dritter Titel: Rechtsverhältniß der Gesellschafter zu Dritten.

§ 121. (KV. § 121, G. § 123.) Die Wirksamkeit der offenen Handelsgesellschaft tritt im Verhältnisse zu Dritten mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

Beginnt die Gesellschaft ihre Geschäfte schon vor der Eintragung, so tritt die Wirksamkeit mit dem Zeitpunkte des Geschäftsbeginns ein, soweit nicht aus dem § 2 sich ein Anderes ergiebt.

Eine Vereinbarung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt ihren Anfang nehmen soll, ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 122. (KV. 122, G. § 124.) Die offene Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter vollstreckbarer Schuldtitel erforderlich.

§ 123. (KV. § 123, G. § 125.) Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter ermächtigt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß alle oder mehrere Gesellschafter nur in Gemeinschaft zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen (Gesammtvertretung). Die zur Gesammtvertretung berechtigten Gesellschafter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem der zur Mitwirkung bei der Vertretung befugten Gesellschafter.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter, wenn nicht mehrere zusammen handeln, nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen. Die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2, 3 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

Der Ausschluß eines Gesellschafters von der Vertretung, die Anordnung einer Gesammtvertretung oder eine gemäß Abs. 3 Satz 1 getroffene Bestimmung sowie jede Aenderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 124. (KV. § 124, G. § 126.) Die Vertretungsmacht der Gesellschafter erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie der Ertheilung und des Widerrufs einer Prokura.

Eine Beschränkung des Umfanges der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam; dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß sich die Vertretung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll.

In Betreff der Beschränkung auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen der Gesellschaft finden die Vorschriften des § 49 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 125. (KV. § 125, G. § 127.) Die Vertretungsmacht kann einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertretung der Gesellschaft.

§ 126. (KV. § 126, G. § 128.) Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesammtschuldner persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 127. (KV. § 127, G. § 129.) Wird ein Gesellschafter wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft in Anspruch genommen, so kann er Einwendungen, die nicht in seiner Person begründet sind, nur insoweit geltend machen, als sie von der Gesellschaft erhoben werden können.

Der Gesellschafter kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange der Gesellschaft das Recht zusteht, das ihrer Verbindlichkeit zu Grunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten.

Die gleiche Befugniß hat der Gesellschafter, so lange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung der Gesellschaft befriedigen kann.

Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten vollstreckbaren Schuldtitel findet die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht statt.

§ 128. (KV. § 128, G. § 130.) Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der §§ 126, 127 für die vor seinem Eintritte begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ohne Unterschied, ob die Firma eine Aenderung erleidet oder nicht.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

Vierter Titel: Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern.

§ 129. (KV. § 129, G. § 131.) Die offene Handelsgesellschaft wird aufgelöst:

1. durch den Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist;
2. durch Beschluß der Gesellschafter;
3. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft;
4. durch den Tod eines Gesellschafters, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrage sich ein Anderes ergiebt;
5. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters;
6. durch Kündigung und durch gerichtliche Entscheidung.

§ 130. (KV. § 130, G. § 132.) Die Kündigung eines Gesellschafters kann, wenn die Gesellschaft für unbestimmte Zeit eingegangen ist, nur für den Schluß eines Geschäftsjahrs erfolgen; sie muß mindestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkte stattfinden.

§ 131. (KV. § 131, G. § 133.) Auf Antrag eines Gesellschafters kann die Auflösung der Gesellschaft vor dem Ablaufe der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einer für unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft ohne Kündigung durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

Eine Vereinbarung, durch welche das Recht des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig.

§ 132. (KV. § 132, G. § 134.) Eine Gesellschaft, die für die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen ist oder nach dem Ablaufe der für ihre Dauer bestimmten Zeit stillschweigend fortgesetzt wird, steht im Sinne der Vorschriften der §§ 130, 131 einer für unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft gleich.

§ 133. (KV. § 133, G. § 135.) Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters ohne Erfolg versucht ist, auf Grund eines nicht blos vorläufig vollstreckbaren Schuldtitels die Pfändung und Ueberweisung des Anspruchs auf dasjenige erwirkt, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt, so kann er die Gesellschaft ohne Rücksicht darauf, ob sie für bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen ist, sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahrs für diesen Zeitpunkt kündigen.

§ 134. (KV. § 134, G. § 137.) Wird die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, so hat der Erbe des verstorbenen Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern den Tod unverzüglich anzuzeigen und bei Gefahr im Verzuge die von seinem Erblasser zu besorgenden Geschäfte fortzuführen, bis die übrigen Gesellschafter in Gemeinschaft mit ihm anderweit Fürsorge treffen können. Die übrigen Gesellschafter sind in gleicher Weise zur einstweiligen Fortführung der von ihnen zu besorgenden Geschäfte verpflichtet. Die Gesellschaft gilt insoweit als fortbestehend.

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2, 3 finden auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters Anwendung.

§ 135. (KV. § 133a, G. § 136.) Wird die Gesellschaft in anderer Weise als durch Kündigung aufgelöst, so gilt die Befugniß eines Gesellschafters zur Geschäftsführung zu seinen Gunsten gleichwohl als fortbestehend, bis er von der Auflösung Kenntniß erlangt oder die Auflösung kennen muß.

§ 136. (KV. § 136, G. § 138.) Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt oder stirbt oder wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so scheidet mit dem Zeitpunkt, in welchem mangels einer solchen Bestimmung die Gesellschaft aufgelöst werden würde, der Gesellschafter, in dessen Person das Ereigniß eintritt, aus der Gesellschaft aus.

§ 137. (KV. § 137, G. § 139.) Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß im Falle des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt werden soll, so kann jeder Erbe sein Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig machen, daß ihm unter Belassung des bisherigen Gewinnantheils die Stellung als Kommanditisten eingeräumt und der auf ihn fallende Theil der Einlage des Erblassers als seine Kommanditeinlage anerkannt wird.

Nehmen die übrigen Gesellschafter einen dahin gehenden Antrag des Erben nicht an, so ist dieser befugt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sein Ausscheiden aus der Gesellschaft zu erklären.

Die bezeichneten Rechte können von dem Erben nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem er von dem Anfalle der Erbschaft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kenntniß erlangt hat, geltend gemacht werden. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Ist bei dem Ablaufe der drei Monate das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft noch nicht verloren, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist.

Scheidet innerhalb der Frist des Abs. 3 der Erbe aus der Gesellschaft aus oder wird innerhalb der Frist die Gesellschaft aufgelöst oder dem Erben die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt, so haftet er für die bis dahin entstandenen Gesellschaftsschulden nur nach Maßgabe der die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten betreffenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Der Gesellschaftsvertrag kann die Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 bis 4 nicht ausschließen; er kann jedoch für den Fall, daß der Erbe sein Verbleiben in der Gesellschaft von der Einräumung der Stellung eines Kommanditisten abhängig macht, sein Gewinnantheil anders als der des Erblassers bestimmt werden.

§ 138. (KV. § 138, G. § 140.) Tritt in der Person eines Gesellschafters ein Umstand ein, der nach § 131 für die übrigen Gesellschafter das Recht begründet, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, so kann vom Gericht anstatt der Auflösung die Ausschließung dieses Gesellschafters aus der Gesellschaft ausgesprochen werden, sofern die übrigen Gesellschafter dies beantragen.

Für die Auseinandersetzung zwischen der Gesellschaft und dem ausgeschlossenen Gesellschafter ist die Vermögenslage der Gesellschaft in dem Zeitpunkte maßgebend, in welchem die Klage auf Ausschließung erhoben ist.

§ 139. (KV. § 139, G. § 141.) Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem ihm nach § 133 zustehenden Rechte Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines von ihnen gefaßten Beschlusses dem Gläubiger erklären, daß die Gesellschaft unter ihnen fortbestehen solle. In diesem Falle scheidet der betreffende Gesellschafter mit dem Ende des Geschäftsjahrs aus der Gesellschaft aus.

Diese Vorschriften finden im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erklärung gegenüber dem Konkursverwalter zu erfolgen hat und daß der Gemeinschuldner mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Konkurses als aus der Gesellschaft ausgeschieden gilt.

§ 140. (KV. § 140, G. § 142.) Sind nur zwei Gesellschafter vorhanden, so kann, wenn in der Person des einen von ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen bei einer größeren Zahl von Gesellschaftern seine Ausschließung aus der Gesellschaft zulässig sein würde, der andere Gesellschafter auf seinen Antrag vom Gerichte für berechtigt erklärt werden, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen.

Macht bei einer aus zwei Gesellschaftern bestehenden Gesellschaft ein Privatgläubiger des einen Gesellschafters von der ihm nach § 135 zustehenden Befugniß Gebrauch oder wird über das Vermögen des einen Gesellschafters der Konkurs eröffnet, so ist der andere Gesellschafter berechtigt, das Geschäft in der bezeichneten Weise zu übernehmen.

Auf die Auseinandersetzung finden die für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 141. (KV. § 141, G. § 143.) Die Auflösung der Gesellschaft ist, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft eintritt, von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Das Gleiche gilt von dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ist anzunehmen, daß der Tod eines Gesellschafters die Auflösung oder das Ausscheiden zur Folge gehabt hat, so kann, auch ohne daß die Erben bei der Anmeldung mitwirken, die Eintragung erfolgen, soweit einer solchen Eintragung besondere Hindernisse entgegenstehen.

§ 142. (E.) Ist die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Grund des § 188 der Konkursordnung eingestellt, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

Die Fortsetzung ist von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 142. (KV., G. § 144.) Ist die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf **Antrag des Gemeinschuldners** eingestellt, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

Die Fortsetzung ist von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Fünfter Titel: Liquidation der Gesellschaft.

§ 143. (KV. § 143, G. § 145.) Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, sofern nicht eine andere Art der Auseinandersetzung von den Gesellschaftern vereinbart oder über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet ist.

Ist die Gesellschaft durch Kündigung des Gläubigers eines Gesellschafters oder durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst, so kann die Liquidation nur mit Zustimmung des Gläubigers oder des Konkursverwalters unterbleiben.

§ 144. (KV. § 144, G. § 146.) Die Liquidation erfolgt, sofern sie nicht durch Beschluß der Gesellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder anderen Personen übertragen ist, durch sämmtliche Gesellschafter als Liquidatoren. Mehrere Erben eines Gesellschafters haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Auf Antrag eines Betheiligten kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat; das Gericht kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen, die nicht zu den Gesellschaftern gehören. Als Betheiligter gilt außer den Gesellschaftern im Falle des § 133 auch der Gläubiger, durch den die Kündigung erfolgt ist.

Ist über das Vermögen eines Gesellschafters der Konkurs eröffnet, so tritt der Konkursverwalter an die Stelle des Gesellschafters.

§ 145. (KV. § 145, G. § 147.) Die Abberufung von Liquidatoren geschieht durch einstimmigen Beschluß der nach § 144 Abs. 2, 3 Betheiligten; sie kann auf Antrag eines Betheiligten aus wichtigen Gründen auch durch das Gericht erfolgen.

§ 146. (KV. § 146, G. 148.) Die Liquidatoren sind von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Gleiche gilt von jeder Aenderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht. Im Falle des Todes eines Gesellschafters kann, wenn anzunehmen ist, daß die Anmeldung den Thatsachen entspricht, die Eintragung erfolgen, auch ohne daß die Erben bei der Anmeldung mitwirken, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren sowie die Eintragung der gerichtlichen Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

Die Liquidatoren haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

§ 147. (KV. § 147, G. § 149.) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen; zur Beendigung schwebender Geschäfte können sie auch neue Geschäfte eingehen. Die Liquidatoren vertreten innerhalb ihres Geschäftskreises die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 148. (KV. § 148, G. § 150.) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können; eine solche Bestimmung ist in das Handelsregister einzutragen.

Durch die Vorschrift des Abs. 1 wird nicht ausgeschlossen, daß die Liquidatoren einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so findet die Vorschrift des §. 123 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 149. (KV. § 149, G. § 151.) Eine Beschränkung des Umfanges der Befugnisse der Liquidatoren ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 150. (KV. § 150, G. § 152.) Gegenüber den nach §. 144 Abs. 2, 3 Betheiligten haben die Liquidatoren, auch wenn sie vom Gerichte bestellt sind, den Anordnungen Folge zu leisten, welche die Betheiligten in Betreff der Geschäftsführung einstimmig beschließen.

§ 151. (KV. § 151, G. § 153.) Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

§ 152. (KV. § 152, G. § 154.) Die Liquidatoren haben bei dem Beginne sowie bei der Beendigung der Liquidation eine Bilanz aufzustellen.

§ 153. (KV. § 153, G. § 155.) Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von den Liquidatoren nach dem Verhältnisse der Kapitalantheile, wie sie sich auf Grund der Schlußbilanz ergeben, unter die Gesellschafter zu vertheilen.

Das während der Liquidation entbehrliche Geld wird vorläufig vertheilt. Zur Deckung noch nicht fälliger oder streitiger Verbindlichkeiten sowie zur Sicherung der den Gesellschaftern bei der Schlußvertheilung zukommenden Beträge ist das Erforderliche zurückzubehalten. Die Vorschriften des §. 120 Abs. 1 finden während der Liquidation keine Anwendung.

Entsteht über die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens Streit unter den Gesellschaftern, so haben die Liquidatoren die Vertheilung bis zur Entscheidung des Streites auszusetzen.

§ 154. (E.) Bis zur Beendigung der Liquidation kommen in Bezug auf das Rechtsverhältniß der bisherigen Gesellschafter unter einander sowie der Gesellschaft zu Dritten die Vorschriften des zweiten und dritten Titels zur Anwendung, soweit sich nicht aus dem gegenwärtigen Titel oder aus dem Wesen der Liquidation ein Anderes ergiebt.

§ 154. (KV., G. § 156.) Bis zur Beendigung der Liquidation kommen in Bezug auf das Rechtsverhältniß der bisherigen Gesellschafter unter einander sowie der Gesellschaft zu Dritten die Vorschriften des zweiten und dritten Titels zur Anwendung, soweit sich nicht aus dem gegenwärtigen Titel oder aus dem **Zwecke** der Liquidation ein Anderes ergiebt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 155. (KV. § 155, G. § 157.) Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft werden einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer Verständigung durch das Gericht bestimmt, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Die Gesellschafter und deren Erben behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

Sechster Titel: Verjährung.

§ 156. (KV. § 156, G. § 158.) Vereinbaren die Gesellschafter statt der Liquidation eine andere Art der Auseinandersetzung, so finden, solange noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, im Verhältnisse zu Dritten die für die Liquidation geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 157. (KV. § 157, G. § 159.) Die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft oder nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt.

Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Tages, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden des Gesellschafters in das Handelsregister des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichts eingetragen wird.

Wird der Anspruch des Gläubigers gegen die Gesellschaft erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

§ 158. (KV. § 158. G. § 160.) Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der aufgelösten Gesellschaft wirkt auch gegenüber den Gesellschaftern, welche der Gesellschaft zur Zeit der Auflösung angehört haben.

Zweiter Abschnitt: Kommanditgesellschaft.

§ 159. (KV. § 159, G. § 161.) Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem anderen Theile der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter).

Soweit nicht in diesem Abschnitt ein Anderes vorgeschrieben ist, finden auf die Kommanditgesellschaft die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 160. (KV. § 160, G. § 162.) Die Anmeldung der Gesellschaft hat außer den im § 104 Abs. 2 vorgesehenen Angaben die Bezeichnung der Kommanditisten und den Betrag der Einlage eines jeden von ihnen zu enthalten.

Bei der Bekanntmachung der Eintragung ist nur die Zahl der Kommanditisten anzugeben; der Name, der Stand und der Wohnort der Kommanditisten sowie der Betrag ihrer Einlagen werden nicht bekannt gemacht.

Diese Vorschriften finden im Falle des Eintritts eines Kommanditisten in eine bestehende Handelsgesellschaft und im Falle des Ausscheidens eines Kommanditisten aus einer Kommanditgesellschaft entsprechende Anwendung.

§ 161. (KV. § 161, G. 163.) Für das Verhältniß der Gesellschafter unter einander gelten in Ermangelung abweichender Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags die besonderen Vorschriften der §§ 162 bis 167.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 162. (KV. § 162, G. § 164.) Die Kommanditisten sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen; sie können einer Handlung der persönlich haftenden Gesellschafter nicht widersprechen, es sei denn, daß die Handlung über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgeht. Die Vorschriften des § 114 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 163. (KV. § 163, G. § 165.) Die §§ 110, 111 finden auf die Kommanditisten keine Anwendung.

§ 164. (KV. § 163, G. § 166.) Der Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Die im § 116 dem von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter eingeräumten weiteren Rechte stehen dem Kommanditisten nicht zu.

Auf Antrag eines Kommanditisten kann das Gericht, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen sowie die Vorlegung der Bücher und Papiere jederzeit anordnen.

§ 165. (KV. § 165, G. § 167.) Die Vorschriften des § 118 über die Berechnung des Gewinns oder Verlustes gelten auch für den Kommanditisten.

Jedoch wird der einem Kommanditisten zukommende Gewinn seinem Kapitalantheile nur so lange zugeschrieben, als dieser den Betrag der bedungenen Einlage nicht erreicht.

An dem Verluste nimmt der Kommanditist nur bis zum Betrage seines Kapitalantheils und seiner noch rückständigen Einlage Theil.

§ 166. (KV. § 166, G. § 168.) Die Antheile der Gesellschafter am Gewinne bestimmen sich, soweit der Gewinn den Betrag von vier vom Hundert der Kapitalantheile nicht übersteigt, nach den Vorschriften des § 119 Abs. 1, 2.

In Ansehung des Gewinns, welcher diesen Betrag übersteigt, sowie in Ansehung des Verlustes gilt, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, ein den Umständen nach angemessenes Verhältniß der Antheile als bedungen.

§ 167. (KV. § 157, G. § 169.) Der § 120 findet auf den Kommanditisten keine Anwendung. Dieser hat nur Anspruch auf Auszahlung des ihm zukommenden Gewinns; er kann auch die Auszahlung des Gewinns nicht fordern, solange sein Kapitalantheil durch Verlust unter den auf die bedungene Einlage geleisteten Betrag herabgemindert ist oder durch die Auszahlung unter diesen Betrag herabgemindert werden würde.

Der Kommanditist ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen.

§ 168. (KV. § 168, G. § 171.) Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar; die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.

Ist über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet, so wird während der Dauer des Verfahrens das den Gesellschaftsgläubigern nach Abs. 1 zustehende Recht durch den Konkursverwalter ausgeübt.

§ 169. (KV. § 169, G. 172.) Im Verhältnisse zu den Gläubigern der Gesellschaft wird nach der Eintragung in das Handelsregister die Einlage eines Kommanditisten durch den in der Eintragung angegebenen Betrag bestimmt.

Auf eine nicht eingetragene Erhöhung der aus dem Handelsregister ersichtlichen Einlage können sich die Gläubiger nur berufen, wenn die Erhöhung in handelsüblicher Weise kundgemacht oder ihnen in anderer Weise von der Gesellschaft mitgetheilt worden ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eine Vereinbarung der Gesellschafter, durch die einem Kommanditisten die Einlage erlassen oder gestundet wird, ist den Gläubigern gegenüber unwirksam.

Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, gilt sie den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet. Das Gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnantheile entnimmt, während sein Kapitalantheil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalantheil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird.

Was ein Kommanditist auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben als Gewinn bezieht, ist er in keinem Falle zurückzuzahlen verpflichtet.

§ 170. (KV. § 170, G. § 173.) Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft als Kommanditist eintritt, haftet nach Maßgabe der §§ 168, 169 für die vor seinem Eintritte begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ohne Unterschied, ob die Firma eine Aenderung erleidet oder nicht.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 171. (KV. § 171, G. § 174.) Eine Herabsetzung der Einlage eines Kommanditisten ist, solange sie nicht in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, eingetragen ist, den Gläubigern gegenüber unwirksam; Gläubiger, deren Forderungen zur Zeit der Eintragung begründet waren, brauchen die Herabsetzung nicht gegen sich gelten zu lassen.

§ 172. (KV. § 172, G. § 175.) Die Erhöhung sowie die Herabsetzung einer Einlage ist durch die sämmtlichen Gesellschafter zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Bekanntmachung der Eintragung erfolgt gemäß § 160 Abs. 2. Auf die Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft finden die Vorschriften des § 14 keine Anwendung.

§ 173. (KV. § 173, G. § 176.) Hat die Gesellschaft ihre Geschäfte begonnen, bevor sie in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, eingetragen ist, so haftet jeder Kommanditist, der dem Geschäftsbeginne zugestimmt hat, für die bis zur Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, es sei denn, daß seine Betheiligung als Kommanditist dem Gläubiger bekannt war. Diese Vorschrift kommt nicht zur Anwendung, soweit sich aus dem § 2 ein Anderes ergiebt.

Tritt ein Kommanditist in eine bestehende Handelsgesellschaft ein, so findet die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 für die in der Zeit zwischen seinem Eintritt und dessen Eintragung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft entsprechende Anwendung.

§ 174. (KV. § 167a, G. § 170.) Der Kommanditist ist zur Vertretung der Gesellschaft nicht ermächtigt.

§ 175. (KV. § 175, G. § 177.) Der Tod eines Kommanditisten hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Dritter Abschnitt: Aktiengesellschaft.

Erster Titel: Allgemeine Vorschriften.

§ 176. (KV. § 176, G. § 178.) Die sämmtlichen Gesellschafter der Aktiengesellschaft sind mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft betheiligt, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften.

§ 177. (KV. § 177, G. § 179.) Die Aktien sind untheilbar.

Sie können auf den Inhaber oder auf Namen lauten.

Aktien, die vor der vollen Leistung des Nennbetrags, oder, falls der Ausgabepreis höher ist, vor der vollen Leistung dieses Betrags ausgegeben werden, dürfen nicht auf den Inhaber lauten. Das Gleiche gilt von Antheilscheinen, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien ausgestellt werden (Interimsscheine).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Werden auf Namen lautende Aktien vor der vollen Leistung der Einzahlungen ausgegeben, so ist der Betrag der geleisteten Einzahlungen in den Urkunden anzugeben.

§ 178. (KV. § 178, G. § 180.) Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrath die Ausgabe von Aktien, die auf Namen lauten, zu einem geringerem, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann ertheilt werden, wenn für ein Unternehmen das Reich, ein Bundesstaat oder ein Kommunalverband oder eine sonstige öffentliche Körperschaft auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

Auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Zustimmung*) der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen Betrag von weniger als eintausend, jedoch nicht von weniger als zweihundert Mark gestellt werden.

Im Falle des Abs. 2 soll die ertheilte Genehmigung, im Falle des Abs. 3 sollen die Beschränkungen, denen nach § 220 Abs. 4 die Aktionäre in Ansehung der Uebertragung ihrer Rechte unterliegen, in den Aktien ersichtlich gemacht werden.

Diese Vorschriften gelten auch für Interimsscheine.

*) An die Stelle dieses Wortes „Einwilligung" hat die KV. und das Gesetz das Wort **„Zustimmung"** gesetzt.

§ 179. (KV. § 179, G. § 181.) Zur Unterzeichnung von Aktien und Interimsscheinen genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift. Die Gültigkeit der Unterzeichnung kann durch eine in die Urkunde aufgenommene Bestimmung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden.

§ 180. (E) Der Inhalt des Gesellschaftsvertrags (Statut) muß von mindestens fünf Personen, welche Aktien übernehmen, in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. In der Verhandlung ist der Betrag der von Jedem übernommenen Aktien anzugeben.

Der Gesellschaftsvertrag muß bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
4. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes;
5. die Form, in der die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht;
6. die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

§ 180. (KV. § 180, G. § 182.) Der Inhalt des Gesellschaftsvertrags muß von mindestens fünf Personen, welche Aktien übernehmen, in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. In der Verhandlung ist der Betrag **und, wenn verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben werden, die Gattung** der von Jedem übernommenen Aktien anzugeben.

Der Gesellschaftsvertrag muß bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. Die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
4. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes;
5. die Form, in der die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht;
6. die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter außer diesem bestimmt der Gesellschaftsvertrag.

Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter außer diesem bestimmt der Gesellschaftsvertrag.

§ 181. (KV. § 181, G. § 183.) Ist im Gesellschaftsvertrage nichts darüber bestimmt, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten sollen, so sind sie auf Namen zu stellen.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß auf Verlangen des Aktionärs die Umwandlung seiner auf Namen lautenden Aktie in eine Inhaberaktie oder umgekehrt stattzufinden hat.

§ 182. (KV. § 182, G. § 182.) Für einen geringeren als den Nennbetrag dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.

Die Ausgabe für einen höheren Betrag ist statthaft, wenn sie im Gesellschaftsvertrage zugelassen ist.

§ 183. (E.) Im Gesellschaftsvertrage können für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Vertheilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens, festgesetzt werden.

§ 183. (KV., G. § 185.) Im Gesellschaftsvertrage können für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere **in Betreff** der Vertheilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens festgesetzt werden.

§ 184. (KV. § 184, G. § 186.) Jeder zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vortheil muß im Gesellschaftsvertrag unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen gemacht, die nicht durch Baarzahlung zu leisten sind, oder werden vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände*) von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen, so müssen der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesammtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, im Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung im Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

*) Statt „Vermögensstücke" hat die KV. und das G. das Wort „Vermögensgegenstände."

§ 185. (E.) Die Aktionäre, welche das Statut festgestellt haben oder andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen machen, gelten als die Gründer der Gesellschaft.

§ 185. (KV., G. § 187.) Die Aktionäre, welche **den Gesellschaftsvertrag** festgestellt haben oder andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen machen, gelten als die Gründer der Gesellschaft.

§ 186. (E.) Uebernehmen die Gründer alle Aktien, so gilt mit der Uebernahme der Aktien die Gesellschaft als errichtet.

§ 186. (KV., G. § 188.) Uebernehmen die Gründer alle Aktien, so gilt mit der Uebernahme der Aktien die Gesellschaft als errichtet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Soweit die Uebernahme nicht schon bei der Feststellung des Statuts erfolgt, kann sie in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung unter Angabe der Beträge, welche die einzelnen Gründer noch übernehmen, bewirkt werden.

Soweit die Uebernahme nicht schon bei der Feststellung des **Gesellschaftsvertrags** erfolgt, kann sie in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung unter Angabe der Beträge, welche die einzelnen Gründer noch übernehmen, bewirkt werden.

§ 187. (KV. § 187, G. § 189.) Uebernehmen die Gründer nicht alle Aktien, so hat der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien vorherzugehen.

Die Zeichnung erfolgt durch schriftliche Erklärung, aus der die Betheiligung nach der Anzahl und, falls verschiedene Aktien ausgegeben werden, nach dem Betrag oder der Gattung der Aktien hervorgehen muß.

Die Erklärung (Zeichnungsschein) soll doppelt ausgestellt werden; sie hat zu enthalten:

1. den Tag der Feststellung des Status, die im § 180 Abs. 2 und im § 184 vorgesehenen Festsetzungen und, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben werden, den Gesammtbetrag einer jeden;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Gründer;
3. den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktie stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
4. den Zeitpunkt, in welchem die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Zeichnungsscheine, welche diesen Inhalt nicht vollständig haben oder außer dem unter Nr. 4 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind nichtig. Erfolgt ungeachtet eines hiernach nichtigen oder wegen verspäteter Errichtung der Gesellschaft unverbindlichen Zeichnungsscheins die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, so ist der Zeichner, wenn er auf Grund einer dem Abs. 2 entsprechenden Erklärung in der Generalversammlung, die zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft berufen wird, stimmt oder später als Aktionär Rechte ausübt oder Verpflichtungen erfüllt, der Gesellschaft wie aus einem gültigen Zeichnungsscheine verpflichtet.

Jede nicht in dem Zeichnungsscheine enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

§ 188. (KV. § 188, G. § 190.) Uebernehmen die Gründer alle Aktien, so haben sie gleichzeitig mit der Errichtung der Gesellschaft oder in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung den ersten Aufsichtsrath der Gesellschaft zu bestellen.

Uebernehmen die Gründer nicht alle Aktien, so haben sie nach der Zeichnung des Grundkapitals eine Generalversammlung zur Wahl des Aufsichtsraths zu berufen.

Diese Vorschriften finden auch auf die Bestellung des ersten Vorstandes Anwendung, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage die Bestellung in anderer Weise als durch Wahl der Generalversammlung zu geschehen hat.

§ 189. (KV. 189, G. 191.) Die Gründer haben im Falle des § 184 Abs. 2 in einer schriftlichen Erklärung die wesentlichen Umstände darzulegen, von welchen die Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge abhängt.

Sie haben hierbei die vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, die auf den Erwerb durch die Gesellschaft hingezielt haben, ferner die Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten beiden Jahren und im Falle des Ueberganges eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Betriebserträgnisse aus den letzten beiden Geschäftsjahren anzugeben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 190. (KV. § 190, G. § 192.) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths haben den Hergang der Gründung zu prüfen.

Gehört ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsraths zu den Gründern oder hat sich ein Mitglied einen besonderen Vortheil oder für die Gründung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen oder liegt ein Fall des § 184 Abs. 2 vor, so hat außerdem eine Prüfung durch besondere Revisoren stattzufinden.

Die Revisoren werden durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ, in Ermangelung eines solchen durch das Gericht bestellt, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§ 191. (KV. § 191, G. § 193.) Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, die in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie in Ansehung der im § 184 vorgesehenen Festsetzungen von den Gründern gemacht sind. Der Inhalt der im § 189 bestimmten Erklärung ist auch in der Richtung zu prüfen, ob bezüglich der Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge Bedenken obwalten.

Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im Abs. 1 bezeichneten Umstände schriftlich Bericht zu erstatten.

Sind die Revisoren durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ bestellt, so haben sie diesem ein Exemplar des Berichts einzureichen. Die Einsicht des eingereichten Berichts ist Jedem gestattet.

§ 192. (KV. § 192, G. § 194.) Ergeben sich zwischen den im § 190 Abs. 2, 3 bezeichneten Revisoren und den Gründern Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der von den Gründern zu gewährenden Aufklärungen und Nachweise, so entscheidet endgültig diejenige Stelle, von welcher die Revisoren ernannt sind. Solange sich die Gründer weigern, der Entscheidung nachzukommen, unterbleibt die Erstattung des Prüfungsberichts.

Die Revisoren haben Anspruch auf Ersatz angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für ihre Thätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung werden durch die im Abs. 1 bezeichnete Stelle festgesetzt.

§ 193. (KV. § 193, G. § 195.) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, von sämmtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. der Gesellschaftsvertrag und die im § 180 Abs. 1 und im § 186 Abs. 2 bezeichneten Verhandlungen;
2. im Falle des § 184 die Verträge, welche den dort bezeichneten Festsetzungen zu Grunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen sind, die im § 189 vorgesehene Erklärung und eine Berechnung des der Gesellschaft zur Last fallenden Gründungsaufwandes, in der die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;
3. wenn nicht alle Aktien von den Gründern übernommen sind, zum Nachweise der Zeichnung des Grundkapitals die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Gründern unterschriebenes Verzeichniß aller Aktionäre, welches die auf jeden entfallenen Aktien sowie die auf die letzteren geschehenen Einzahlungen angiebt;
4. die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths;
5. die gemäß § 191 Abs. 2 erstatteten Berichte nebst ihren urkundlichen Grundlagen sowie im Falle des § 191 Abs. 3 die Bescheinigung, daß der Prüfungsbericht der Revisoren bei dem zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organ eingereicht ist;
6. wenn der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des § 178 Abs. 2 die Genehmigungsurkunde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen bedungen sind, der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und im Besitze des Vorstandes ist. Der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, und der hierauf baar eingezahlte Betrag sind anzugeben; dieser muß mindestens ein Viertheil des Nennbetrags und im Falle der Ausgabe von Aktien für einen höheren als den Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen. Als Baarzahlnug gilt die Zahlung*) in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

*) Die KV. und das Gesetz haben statt: „gilt die Zahlung" die Worte „gilt **nur** die Zahlung" gesetzt; sonst ist alles unverändert geblieben.

§ 194. (KV. § 194, G. § 196.) Haben die Gründer nicht alle Aktien übernommen, so beruft das im § 193 bezeichnete Gericht eine Generalversammlung der in dem Verzeichniß aufgeführten Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft.

Die Versammlung findet unter der Leitung des Gerichts statt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrath haben sich über die Ergebnisse der ihnen in Ansehung der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund der im § 191 Abs. 2 bezeichneten Berichte und deren urkundlicher*) Grundlagen zu erklären. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths kann bis zur Beschlußfassung die Unterzeichnung der Anmeldung zurückziehen.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil aller in dem Verzeichniß aufgeführten Aktionäre umfassen; der Betrag ihrer Antheile muß mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen. Auch wenn diese Mehrheit erreicht wird, gilt die Errichtung als abgelehnt, sofern hinsichtlich eines Theiles der Aktionäre die Voraussetzungen des § 184 vorliegen und sich die Mehrheit der von anderen Aktionären abgegebenen Stimmen gegen die Errichtung erklärt.

Die Zustimmung aller erschienenen Aktionäre ist erforderlich, wenn die im § 180 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, im § 181, im § 182 Abs. 2 sowie die im § 183 bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags abgeändert oder die im § 184 vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen. Dasselbe gilt, wenn die Dauer der Gesellschaft über die im Gesellschaftsvertrage bestimmte Zeit verlängert oder die im Gesellschaftsvertrage für Beschlüsse der Generalversammlung vorgesehenen erschwerenden Erfordernisse beseitigt werden sollen.

Die Beschlußfassung ist zu vertagen, wenn es von den Aktionären mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt wird.

*) Die KV. und das Gesetz haben statt: „deren urkundlicher" die Worte „**ihrer urkundlichen**" gesetzt.

§ 195. (KV. § 195, G. § 197.) Soweit nicht in den §§ 188, 194 ein Anderes bestimmt ist, finden auf die Berufung und Beschlußfassung der vor der Eintragung der Gesellschaft stattfindenden Generalversammlungen die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind.

§ 196. (KV. § 196, G. § 198.) Bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals, der Tag der Feststellung des Statuts*) und die Mitglieder des Vorstandes anzugeben.

Enthält der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Befugniß der Mitglieder des Vorstandes oder der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

*) Die KV. und das Gesetz haben statt „Statuts" das Wort „**Gesellschaftsvertrags**" gesetzt.

§ 197. (KV. § 197, G. § 199.) In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind außer dem Inhalte der Eintragung aufzunehmen:

1. die sonstigen im § 180 Abs. 2, 3 und in den §§ 181, 183, 184 bezeichneten Festsetzungen;
2. der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden;
3. der Name, Stand und Wohnort der Gründer und die Angabe, ob sie die sämmtlichen Aktien übernommen haben;
4. der Name, Stand und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsraths.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß von den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken, insbesondere von dem Prüfungsberichte des Vorstandes, des Aufsichtsraths und der Revisoren, bei dem Gericht Einsicht genommen werden kann. Im Falle des § 191 Abs. 3 ist ferner bekannt zu machen, daß von dem Prüfungsberichte der Revisoren auch bei dem zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organ Einsicht genommen werden kann.

§ 198. (E.) Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Wird vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haftet der Handelnde persönlich und als Gesammtschuldner.

Die Antheilsrechte können vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft nicht übertragen, Aktien oder Interimsscheine können vorher nicht ausgegeben werden.

§ 198. (KV., G. § 200.) Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Wird vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt, so **haftet der Handelnde persönlich; handeln Mehrere, so haften sie als Gesammtschuldner.**

Die Antheilsrechte können vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft nicht übertragen, Aktien oder Interimsscheine können vorher nicht ausgegeben werden.

§ 199. (KV. § 199, G. § 201.) Die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister eines Gerichts, in dessen Bezirke sie eine Zweigniederlassung besitzt, ist durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes zu bewirken.

Der Anmeldung ist der Gesellschaftsvertrag in Urschrift oder in beglaubigter*) Abschrift beizufügen; die Vorschriften des § 193 Abs. 2, 3 finden keine Anwendung.

Die Eintragung hat die im § 196 bezeichneten Angaben zu enthalten.

In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind außer dem Inhalte der Eintragung auch die sonstigen im § 180 Abs. 2, 3 und in den §§ 181, 183 bezeichneten Festsetzungen aufzunehmen. Erfolgt die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre, nachdem die Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes eingetragen worden ist, so sind alle im § 197 bezeichneten Angaben zu veröffentlichen; in diesem Falle ist der Anmeldung ein Exemplar der für den Sitz der Gesellschaft ergangenen gerichtlichen Bekanntmachung beizufügen.

Befindet sich der Sitz der Gesellschaft im Auslande, so ist das Bestehen der Aktiengesellschaft als solcher und, sofern der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inlande der staatlichen Genehmigung bedarf, auch diese mit der Anmeldung nachzuweisen. Die Angaben, deren öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 4 zu erfolgen hat, sind in die Anmeldung aufzunehmen.

*) Die KV. und das G. haben statt „beglaubigter" die Worte „**öffentlich** beglaubigter" gesetzt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 200. (KV. § 200, G. § 202.) Der Gesellschaft sind die Gründer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie in Ansehung der im § 184 vorgesehenen Festsetzungen zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister machen, als Gesammtschuldner verhaftet; sie haben, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze des sonst etwa entstehenden Schadens, insbesondere einen an der Zeichnung des Grundkapitals fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, die nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Wird die Gesellschaft von Gründern durch Einlagen oder Uebernahmen der im § 184 bezeichneten Art böslicherweise geschädigt, so sind ihr alle Gründer für den Ersatz des entstehenden Schadens als Gesammtschuldner verpflichtet.

Von dieser Verbindlichkeit ist ein Gründer befreit, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die bösliche Schädigung weder kannte, noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns kennen mußte.

Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die Gründer, welche die Betheiligung des Aktionärs in Kenntniß seiner Zahlungsunfähigkeit angenommen haben, als Gesammtschuldner zum Ersatze verpflichtet.

Mit den Gründern sind der Gesellschaft zum Schadensersatz als Gesammtschuldner verpflichtet:

1. wenn eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, der Empfänger, welcher zur Zeit des Empfanges wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. im Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu dieser Schädigung wissentlich mitgewirkt hat.

§ 201. (KV. § 201, G. § 203.) Wer vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung eine öffentliche Ankündigung der Aktien erläßt, um sie in den Verkehr einzuführen, ist der Gesellschaft im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben, welche die Gründer in Ansehung der Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals oder in Ansehung der im § 184 vorgesehenen Festsetzungen zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister machen, sowie im Falle einer böslichen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen für den Ersatz des ihr daraus entstehenden Schadens mit den im § 200 bezeichneten Personen als Gesammtschuldner verhaftet, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die bösliche Schädigung kannte oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns kennen mußte.

§ 202. (KV. § 202, G. § 204.) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, die bei der ihnen durch die §§ 190, 191 auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns außer Acht lassen, haften der Gesellschaft als Gesammtschuldner für den ihr daraus entstehenden Schaden, soweit der Ersatz des Schadens von den nach den §§ 200, 201 verpflichteten Personen nicht zu erlangen ist.

§ 203. (KV. § 203, G. 205.) Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die nach den §§ 200 bis 202 verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach dem Ablaufe von drei*) Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; sie sind unzulässig, soweit in der Versammlung eine Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt. Die zeitliche Beschränkung findet keine Anwendung,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sofern sich der Verpflichtete im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht.

*) Die KV. und das Gesetz haben statt der Worte „von drei Jahren" die Worte „von fünf Jahren" gesetzt.

§ 204. (KV. § 204, G. § 206.) Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die nach den §§ 200 bis 202 verpflichteten Personen verjähren in fünf Jahren von der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister an.

§ 205. (KV. § 205, G. § 207.) Verträge der Gesellschaft, nach denen sie vorhandene oder herzustellende Anlagen, die dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmt sind, oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Generalversammlung, falls sie vor dem Ablaufe von zwei Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen werden.

Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrath den Vertrag zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Beschluß, durch welchen dem Vertrage die Zustimmung ertheilt wird, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Wird der Vertrag im ersten Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen, so müssen außerdem die Antheile der zustimmenden Mehrheit mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen.

Nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung hat der Vorstand den Vertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsraths nebst dessen urkundlichen Grundlagen zum Handelsregister einzureichen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung nicht statt.

Bildet der Erwerb von Grundstücken den Gegenstand des Unternehmens, so finden auf einen solchen Erwerb die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 keine Anwendung. Das Gleiche gilt für den Erwerb von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung.

§ 206. (KV. § 206, G. § 208.) Erwirbt die Gesellschaft vor dem Ablaufe der im § 205 Abs. 1 bezeichneten Frist Vermögensgegenstände in Ausführung einer vor ihrer Eintragung in das Handelsregister von Gründern getroffenen Vereinbarung, so kommen in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der §§ 200, 203, 204 zur Anwendung.

§ 207. (KV. § 207, G. 209.) Aktien oder Interimsscheine, die auf einen geringeren als den nach § 178 zulässigen Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber haften den Besitzern für den durch die Ausgabe entstehenden*) Schaden als Gesammtschuldner.

Das Gleiche gilt im Falle der Ausgabe von Interimsscheinen, die auf den Inhaber lauten, sowie im Falle der Ausgabe von Aktien oder Interimsscheinen vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

*) Die KV. und das Gesetz haben das Wort „entstehenden" durch das Wort „verursachten" ersetzt.

(E.) Zweiter Titel: Rechtsverhältniß der Gesellschaft und der Gesellschafter.

(KV., G.) Zweiter Titel: Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.

§ 208. (KV. § 208, G. § 210.) Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in dem Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.

§ 209. (KV. § 209, G. § 211.) Die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung von Kapitaleinlagen wird durch den Nennbetrag der Aktie und, falls der Ausgabepreis höher ist, durch diesen begrenzt.

§ 210. (KV. § 210, G. § 212.) Neben den Kapitaleinlagen kann im Gesellschaftsvertrage den Aktionären die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt werden, sofern die Uebertragung der Antheilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Die Verpflichtung und der Umfang der Leistungen müssen aus den Aktien oder Interimsscheinen zu ersehen sein.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall, daß die Verpflichtung nicht oder nicht gehörig erfüllt wird, Vertragsstrafen festgesetzt werden.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschaft die Zustimmung zur Uebertragung der Antheilsrechte nur aus wichtigen Gründen verweigern darf.

§ 211. (E.) Der Aktionär kann seine Einlage nicht zurückfordern; er hat, solange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Antheil am Reingewinne, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

§ 211. (KV., G. § 213.) **Die Aktionäre können ihre Einlagen** nicht zurückfordern; **sie haben,** solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf **den Reingewinn,** soweit dieser **nicht** nach dem **Gesetz oder** dem Gesellschaftsvertrage **von der** Vertheilung **ausgeschlossen ist.**

§ 212. (KV. § 212, G. § 214.) Die Antheile am Gewinne bestimmen sich nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge.

Sind die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnisse geleistet, so erhalten die Aktionäre aus dem vertheilbaren Gewinne vorweg einen Betrag von vier vom Hundert der geleisteten Einzahlungen; reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmt sich der Betrag nach einem entsprechend niedrigeren Satze. Einzahlungen, die im Laufe des Geschäftsjahrs zu leisten waren, werden nach dem Verhältnisse der Zeit berücksichtigt, welche seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkte verstrichen ist.

Im Gesellschaftsvertrage kann eine andere Art der Gewinnvertheilung vorgesehen werden.

§ 213. (KV. § 213, G. § 215.) Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre weder bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergiebt.

Für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebs erfordert, können den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden; der Gesellschaftsvertrag muß den Zeitpunkt bezeichnen, in welchem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört.

§ 214. (KV. § 214, G. § 216.) Für wiederkehrende Leistungen, zu denen die Aktionäre nach dem Gesellschaftsvertrage neben den Kapitaleinlagen verpflichtet sind, darf eine den Werth der Leistungen nicht übersteigende Vergütung ohne Rücksicht darauf bezahlt werden, ob die jährliche Bilanz einen Reingewinn ergiebt.

§ 215. (KV. § 215, G. § 217.) Die Aktionäre haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzbuchs entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben. Was ein Aktionär in gutem Glauben als Gewinnantheil oder als Zinsen bezogen hat, ist er in keinem Falle zurückzuzahlen verpflichtet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ist über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet, so wird während der Dauer des Verfahrens das den Gesellschaftsgläubigern gegen die Aktionäre zustehende Recht durch den Konkursverwalter ausgeübt.

Die nach diesen Vorschriften begründeten Ansprüche verjähren in fünf Jahren vom Empfange der Zahlung an.

§ 216. (KV. § 216, G. § 218.) Ein Aktionär, der den auf die Aktie eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, hat Zinsen von dem Tage an zu entrichten, an welchem die Zahlung hätte geschehen sollen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall, daß die Einzahlung nicht rechtzeitig erfolgt, Vertragsstrafen festgesetzt werden.

Ist im Gesellschaftsvertrage nicht ein Anderes bestimmt, so hat die Aufforderung zur Einzahlung in der Weise zu geschehen, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag erfolgen.

§ 217. (E.) Im Falle verzögerter Einzahlung kann an die säumigen Aktionäre eine erneute Aufforderung zur Zahlung unter der Androhung ihres Ausschlusses mit dem Antheilsrechte erlassen werden.

Die Aufforderung muß dreimal in den im § 180 Abs. 3 bezeichneten Blättern (Gesellschaftsblättern) bekannt gemacht werden; die erste Bekanntmachung muß mindestens drei Monate, die letzte Bekanntmachung mindestens einen Monat vor dem Ablaufe der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist erfolgen. Sind die Antheilsrechte nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft übertragbar, so genügt an Stelle der öffentlichen Bekanntmachungen der einmalige Erlaß besonderer Aufforderungen an die säumigen Aktionäre; in diesen Aufforderungen muß eine Nachfrist von mindestens einen Monat gewährt werden.

Zahlt ein Aktionär den auf die Aktie zu leistenden Betrag ungeachtet der Aufforderung nicht ein, so ist er seines Antheilsrechts und der geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die den Ausschluß bewirkende Erklärung erfolgt mittelst Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

An Stelle der bisherigen Urkunde ist eine neue auszugeben, die außer den früher geleisteten Theilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des Ausfalls, den die Gesellschaft an diesem Betrag oder an den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Aktionär verhaftet.

§ 217. (KV., G. § 219.) **Erfolgt die Einzahlung nicht rechtzeitig, so kann den säumigen Aktionären für die Zahlung eine Frist mit der Androhung bestimmt werden, daß sie nach dem Ablaufe der Frist ihres Antheilsrechts und der geleisteten Einzahlungen verlustig erklärt werden.**

Die Aufforderung muß dreimal in den im § 180 Abs. 3 bezeichneten Blättern (Gesellschaftsblättern) bekannt gemacht werden; die erste Bekanntmachung muß mindestens drei Monate, die letzte Bekanntmachung mindestens einen Monat vor dem Ablaufe der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist erfolgen. Sind die Antheilsrechte nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft übertragbar, so genügt an Stelle der öffentlichen Bekanntmachungen der einmalige Erlaß besonderer Aufforderungen an die säumigen Aktionäre; in diesen Aufforderungen muß eine Nachfrist gewährt werden, **die** mindestens **einen Monat von dem Empfange der Aufforderung an beträgt.**

Zahlt ein Aktionär den auf die Aktie zu leistenden Betrag ungeachtet der Aufforderung nicht ein, so ist er seines Antheilsrechts und der geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die Erklärung erfolgt mittelst Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

An Stelle der bisherigen Urkunde ist eine neue auszugeben, die außer den früher geleisteten Theilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des Ausfalls, den die Gesellschaft an diesem Betrag oder an den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Aktionär verhaftet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 218. (KV. § 218, G. § 220.) Soweit der ausgeschlossene Aktionär den eingeforderten Betrag nicht zahlt, ist dafür der Gesellschaft der letzte und jeder frühere in dem Aktienbuche verzeichnete Rechtsvorgänger verhaftet, ein früherer Rechtsvorgänger, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist. Dies wird vermuthet, wenn von dem letzteren die Zahlung nicht bis zum Ablaufe von einem Monate geleistet wird, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von dieser erfolgt ist. Der Rechtsvorgänger erhält gegen Zahlung des rückständigen Betrags die neu auszugebende Urkunde.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von zwei Jahren auf die Aktien eingeforderten Beträge beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Uebertragung des Antheilsrechts zum Aktienbuche der Gesellschaft angemeldet wird.

Ist die Zahlung des rückständigen Betrags von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft das Antheilsrecht zum Börsenpreis und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen.

§ 219. (KV. § 219, G. § 221.) Die Aktionäre und deren Rechtsvorgänger können von den in den §§ 209, 218 bezeichneten Leistungen nicht befreit werden. Sie können gegen diese Leistungen eine Forderung an die Gesellschaft nicht aufrechnen.

§ 220. (KV. § 220, G. § 222.) Auf Namen lautende Aktien sind mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen.

Sie können, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Zustimmung der Gesellschaft auf Andere übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen. In Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und in Betreff seiner Verpflichtung zur Herausgabe finden die Vorschriften der Artikel 11 bis 13, des Artikel 36 Satz 1 bis 4 und des Artikel 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

Zur Uebertragung von Aktien, die gemäß § 178 Abs. 3 auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, ist die Zustimmung des Aufsichtsraths und der Generalversammlung erforderlich. Die Uebertragung dieser Aktien kann nur mittelst einer die Person des Erwerbers bezeichnenden, gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung erfolgen.

§ 221. (E.) Geht das Eigenthum einer auf Namen lautenden Aktie auf einen Anderen über, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu vermerken.

Die Echtheit der auf der Aktie befindlichen Indossamente oder der Abtretungserklärungen zu prüfen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft gilt nur derjenige als Eigenthümer der Aktie, welcher als solcher im Aktienbuche verzeichnet ist.

§ 221. (KV., G. § 223.) Geht **eine** auf Namen **lautende** Aktie auf einen Anderen über, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu vermerken.

Die Echtheit der auf der Aktie befindlichen Indossamente oder der Abtretungserklärungen zu prüfen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft gilt nur derjenige als **Aktionär**, welcher als solcher im Aktienbuche verzeichnet ist.

§ 222. (KV. § 222, G. § 224.) Die Vorschriften der §§ 220, 221 finden auch auf die Eintragung der Interimsscheine und deren Uebergang auf Andere Anwendung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 223. (KV. § 223, G. § 225.) Steht eine Aktie mehreren Mitberechtigten zu, so können sie die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

Für die auf die Aktie zu bewirkenden Leistungen haften sie als Gesammtschuldner.

Hat die Gesellschaft eine Willenserklärung dem Aktionär gegenüber abzugeben, so genügt, falls ein gemeinschaftlicher Vertreter der Mitberechtigten nicht vorhanden ist, die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Mitberechtigten. Auf mehrere Erben eines Aktionärs findet diese Vorschrift nur in Ansehung von Willenserklärungen Anwendung, die nach dem Ablauf eines Monats seit dem Anfalle der Erbschaft abgegeben werden.

§ 224. (KV. § 224, G. § 226.) Die Aktiengesellschaft soll eigene Aktien im regelmäßigen Geschäftsbetriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

Eigene Interimsscheine kann sie im regelmäßigen Geschäftsbetrieb auch in Ausführung einer Einkaufskommission weder erwerben noch zum Pfande nehmen. Das Gleiche gilt von eigenen Aktien auf welche der Nennbetrag oder, falls der Ausgabepreis höher ist, dieser noch nicht voll geleistet ist.

§ 225. (E.) Die Einziehung (Amortisation) von Aktien ist nur zulässig, wenn sie durch eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrags angeordnet oder gestattet ist. Die Bestimmung muß in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch eine vor der Zeichnung der Aktien bewirkte Aenderung des Gesellschaftsvertrags getroffen sein, es sei denn, daß die Einziehung nicht mittelst Ausloosung, Kündigung oder in ähnlicher Weise, sondern mittelst Ankaufs der Aktien geschehen soll.

Jede Art der Einziehung darf, sofern sie nicht nach den für die Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften stattfindet, nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinn erfolgen.

§ 225. (KV., G. § 227.) Die Einziehung (Amortisation) von Aktien **kann nur erfolgen,** wenn sie **im** Gesellschaftsvertrag angeordnet oder gestattet ist. Die Bestimmung muß in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch eine vor der Zeichnung der Aktie bewirkte Aenderung des Gesellschaftsvertrags getroffen sein, es sei denn, daß die Einziehung nicht mittelst Ausloosung, Kündigung oder in ähnlicher Weise, sondern mittelst Ankaufs der Aktien geschehen soll.

Jede Art der Einziehung darf, sofern sie nicht nach den für die Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften stattfindet, nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinn erfolgen.

§ 226. (KV. § 226, G. § 228.) Ist eine Aktie oder ein Interimsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann die Urkunde, wenn nicht das Gegentheil darin bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die Vorschriften des § 799 Abs. 2 und des § 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Sind Gewinnantheilscheine auf den Inhaber ausgegeben, so erlischt mit der Kraftloserklärung der Aktie oder des Interimsscheins auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Gewinnantheilscheinen.

(Fehlt im Entwurf.)

§ 226a. (KV., G. § 229). Ist eine Aktie oder ein Interimsschein in Folge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte, sofern der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunde noch mit Sicherheit erkennbar sind, von der Gesellschaft die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ertheilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

(Fehlt im Entwurf.)

§ 226b. (KV., G. § 230.) Neue Gewinnantheilscheine dürfen an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der Besitzer der Aktie oder des Interimsscheins der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Besitzer der Aktie oder des Interimsscheins auszuhändigen, wenn er die Haupturkunde vorlegt.

Dritter Titel: (E.) Organisation u. Geschäftsführung.

Dritter Titel: (KV., G.) Verfassung u. Geschäftsführung.

§ 227. (KV. § 227, G. § 231.) Die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

Die Bestellung zum Mitgliede des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

§ 228. (KV. § 228, G. § 232.) Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Gesellschaft, bedarf es der Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder des Vorstandes, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt ist. Der Vorstand kann jedoch einzelne Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist eine Willenserklärung der Gesellschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

Steht nicht jedem einzelnen Vorstandsmitgliede die selbstständige Vertretung der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage zu, so kann durch diesen bestimmt werden, daß die Vorstandsmitglieder, wenn nicht mehrere zusammen handeln, in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Auch kann durch den Gesellschaftsvertrag der Aufsichtsrath ermächtigt werden, einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugniß zu ertheilen, die Gesellschaft allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2, 3 finden in diesen Fällen entsprechende Anwendung.

§ 229. (KV. § 229, G. § 233.) Der Vorstand hat in der Weise zu zeichnen, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen.

§ 230. (KV. § 230, G. § 234.) Jede Aenderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugniß eines Vorstandsmitgliedes sowie eine auf Grund des § 228 Abs. 2 Satz 2 von dem Aufsichtsrathe getroffene Anordnung ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über die Aenderung oder Anordnung beizufügen. Diese Vorschrift findet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung.

Die Vorstandsmitglieder haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§ 231. (KV. § 231, G. § 235.) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes unwirksam. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll oder daß für einzelne Geschäfte die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Gesellschaft erfordert wird.

§ 232. (KV. § 232, G. § 236.) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, auch nicht an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter theilnehmen. Die Einwilligung wird durch dasjenige Organ der Gesellschaft ertheilt, welchem die Bestellung des Vorstandes obliegt.

Verletzt ein Vorstandsmitglied die ihm nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung, so kann die Gesellschaft Schadensersatz fordern; sie kann statt dessen von dem Mitgliede verlangen, daß es die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem die übrigen Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsrath von dem Abschlusse des Geschäfts oder von der Theilnahme des Vorstandsmitgliedes an der anderen Gesellschaft Kenntniß erlangen; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.

(Fehlt im Entwurf.)

§ 232a. (KV., G. § 237.) Wird den Mitgliedern des Vorstandes ein Antheil am Jahresgewinne gewährt, so ist der Antheil von dem nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinne zu berechnen.

§ 233. (KV. § 233, G. § 238.) Sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung ein Anderes bestimmt ist, darf der Vorstand einen Prokuristen nur mit Zustimmung des Aufsichtsraths bestellen. Diese Beschränkung hat Dritten gegenüber keine Wirkung.

§ 234. (KV. § 234, G. § 239.) Der Vorstand hat Sorge dafür zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

§ 235. (KV. § 235, G. § 240.) Erreicht der Verlust, der sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergiebt, die Hälfte des Grundkapitals, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen.

Sobald Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkurses zu beantragen; dasselbe gilt, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergiebt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt.

§ 236. (KV. § 236, G. § 241.) Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.

Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft als Gesammtschuldner für den dadurch*) entstehenden Schaden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften dieses Gesetzbuchs:

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgezahlt,
2. den Aktionären Zinsen oder Gewinnantheile gezahlt,
3. eigene Aktien oder Interimsscheine der Gesellschaft erworben, zum Pfande genommen oder eingezogen,
4. Aktien vor der vollen Leistung des Nennbetrags oder, falls der Ausgabepreis höher ist, vor der vollen Leistung dieses Betrags ausgegeben werden,
5. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals erfolgt,
6. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder ihre Ueberschuldung sich ergeben hat.

In den Fällen des Abs. 3 kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber weder durch einen Verzicht der Gesellschaft noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Die Ansprüche auf Grund dieser Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

*) Die KV. und das G. haben das Wort „dadurch" durch das Wort „**daraus**" ersetzt.

§ 237. (KV. § 237, G. § 242.) Die für die Mitglieder des Vorstandes geltenden Vorschriften finden auch auf die Stellvertreter von Mitgliedern Anwendung.

§ 238. (KV. § 237, G. § 243.) Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Die Wahl des ersten Aufsichtsraths gilt für die Zeit bis zur Beendigung der ersten Generalversammlung, welche nach dem Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Beschlußfassung über die Jahresbilanz abgehalten wird.

Später kann der Aufsichtsrath nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung derjenigen Generalversammlung gewählt werden, welche über die Bilanz für das vierte Geschäftsjahr nach der Ernennung beschließt; das Geschäftsjahr, in welchem die Ernennung erfolgt, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor dem Ablaufe des Zeitraums, für den das Mitglied gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, bedarf der Beschluß einer Mehrheit, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt.*)

*) Die Kommission hatte noch folgenden Abs. 5: „Die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten der Gesellschaft dürfen an der Wahl des Aufsichtsraths nicht theilnehmen" vorgeschlagen; dieser Vorschlag wurde jedoch nicht im Plenum angenommen.

§ 239. (KV. § 239, G. § 244.) Jede Aenderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsraths ist von dem Vorstand unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Der Vorstand hat die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

§ 240. (E.) Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths kann eine Vergütung für die Ausübung ihrer Thätigkeit nur durch einen Beschluß der Generalversammlung bewilligt werden. Der Beschluß kann nicht früher als in derjenigen Generalversammlung gefaßt werden, mit deren

§ 240. (KV. G. § 245.) Den Mitgliedern des Aufsichtsraths kann eine Vergütung für **ihre** Thätigkeit nur durch einen Beschluß der Generalversammlung bewilligt werden.

Für die Mitglieder des ersten Aufsichtsraths kann **die Bewilligung** nicht

Beendigung die Zeit, für welche der erste Aufsichtsrath gewählt ist, abläuft.

früher als in derjenigen Generalversammlung **erfolgen**, mit deren Beendigung die Zeit, für welche der erste Aufsichtsrath gewählt ist, abläuft. **Für die Mitglieder eines späteren Aufsichtsraths kann die Bewilligung im voraus nicht für einen längeren als den im § 238 Abs. 3 bezeichneten Zeitraum erfolgen.**

Besteht die Vergütung in einem Antheil am Jahresgewinne, so ist der Antheil von dem Reingewinne zu berechnen, welcher nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrags von vier vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals verbleibt.

§ 241. (KV. § 241, G. § 246.) Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Werthpapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht Anderen übertragen.

§ 242. (KV. § 242, G. § 247.) Der Aufsichtsrath ist befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten und gegen die letzteren die von der Generalversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen.

Handelt es sich um die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsraths, so kann dieser ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die Mitglieder des Vorstandes klagen.

§ 243. (KV. § 243, G. § 248.) Die Mitglieder des Aufsichtsraths können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben. Auf die in solcher Weise bestellten Vertreter finden die Vorschriften des § 232 keine Anwendung.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so können sie nicht vor der Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

§ 244. (KV. § 244, G. § 249.) Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft mit den Vorstandsmitgliedern als Gesammtschuldner für den dadurch*) entstehenden Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten die im § 236 Abs. 3 bezeichneten Handlungen vorgenommen werden. Auf die Geltendmachung des Ersatzanspruchs finden die Vorschriften des § 236 Abs. 4 Anwendung.

Die Ansprüche auf Grund der Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verjähren in fünf Jahren.

*) Die KV. und das Gesetz haben das Wort „dadurch" durch das Wort „**daraus**" ersetzt.

§ 245. (KV. § 245, G. § 250.) Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, zustehen, werden durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt.

§ 246. (KV. § 246, G. § 251.) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit oder sonstige Erfordernisse vorgeschrieben sind.

Für Wahlen können im Gesellschaftsvertrag andere Bestimmungen getroffen werden.

§ 247. (E.) Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Der Gesellschaftsvertrag kann für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, die Ausübung des Stimmrechts durch Festsetzung eines Höchstbetrags oder von Abstufungen beschränken. Werden mehrere Gattungen von Aktien ausgegeben, so kann der Gesellschaftsvertrag den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht beilegen als den Aktien einer anderen Gattung.

Vollmachten erfordern zu ihrer Gültigkeit die schriftliche Form; sie bleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für Andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Aktionär oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

Im Uebrigen richten sich die Bedingungen und die Form der Ausübung des Stimmrechts nach dem Gesellschaftsvertrage.

§ 247. (KV., G. § 252.) Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Der Gesellschaftsvertrag kann für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, die Ausübung des Stimmrechts durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen beschränken. Werden mehrere Gattungen von Aktien ausgegeben, so kann der Gesellschaftsvertrag den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht beilegen als den Aktien einer anderen Gattung.

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend; die Vollmacht **bleibt** in der Verwahrung der Gesellschaft.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für Andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Aktionär oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

Im Uebrigen richten sich die Bedingungen und die Form der Ausübung des Stimmrechts nach dem Gesellschaftsvertrage.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 248. (KV. § 248, G. § 253.) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Generalversammlung ist, außer den im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert.

§ 249. (KV. § 249, § 254.) Die Generalversammlung ist zu berufen, wenn Aktionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals erreichen, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Antheils am Grundkapitale geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

In gleicher Weise haben die Aktionäre das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen weder durch den Vorstand noch durch den Aufsichtsrath entsprochen, so kann das Gericht des Sitzes der Gesellschaft die Aktionäre, welche das Verlangen gestellt haben, auf Antrag*) zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Zugleich kann das Gericht über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Auf die gerichtliche**) Ermächtigung muß bei der Berufung oder Ankündigung Bezug genommen werden.

Die Generalversammlung beschließt darüber, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft getragen werden sollen.

*) In der KV. und im Gesetz sind die Worte „auf Antrag" weggefallen.
**) In der KV. und im Gesetz ist das Wort „gerichtliche" weggefallen.

§ 250. (E.) Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen. Ist im Gesellschaftsvertrage die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig gemacht, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor der Generalversammlung hinterlegt werden, so ist die Frist derart zu bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben.

Der Zweck der Generalversammlung soll bei der Berufung bekannt gemacht werden.

§ 250. (KV. § 250, G. § 255.) Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen. **Der Tag der Berufung und der Generalversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.**

Ist im Gesellschaftsvertrage die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig gemacht, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor der Generalversammlung hinterlegt werden, so ist die Frist derart zu bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben. **In diesem Falle genügt auch die Hinterlegung bei einem Notar.**

Ist im Gesellschaftsvertrag eine Bestimmung der im Abs. 2 bezeichneten Art nicht getroffen, so müssen die Anmeldungen zur Theilnahme an der Generalversammlung zugelassen werden, wenn sie nicht später als am dritten Tage vor der Versammlung erfolgen.

§ 250a. (KV., G. § 256.) Der Zweck der Generalversammlung soll bei der Berufung bekannt gemacht werden. **Jedem Aktionär ist auf Verlangen eine Abschrift der Anträge zu ertheilen.**

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; ist für die Beschlußfassung nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder des Gesellschaftsvertrags die einfache Stimmenmehrheit nicht ausreichend, so muß die Ankündigung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen. An die Stelle des Tages der Generalversammlung tritt, falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablaufe die Hinterlegung zu geschehen hat.

Zur Beschlußfassung über den in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(Fehlt im Entwurf).

(Fehlt im Entwurf.)

§ 251. (E.) Jeder Beschluß der Generalversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch ein über die Verhandlung gerichtlich oder notariell aufgenommenes Protokoll.

In dem Protokolle sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Richters oder Notars sowie die Art und das Ergebniß der Beschlußfassungen anzugeben.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; ist für die Beschlußfassung nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches oder des Gesellschaftsvertrags die einfache Stimmenmehrheit nicht ausreichend, so muß die Ankündigung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen. An die Stelle des Tages der Generalversammlung tritt, falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablaufe die Hinterlegung zu geschehen hat.

Zur Beschlußfassung über den in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 250b. (KV., G. § 257.) Jeder Aktionär, der eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegt, kann verlangen, daß ihm die Berufung der Generalversammlung und die Gegenstände der Verhandlung, sobald deren öffentliche Bekanntmachung erfolgt, durch eingeschriebenen Brief besonders mitgetheilt werden. Die gleiche Mittheilung kann er über die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse verlangen.

§ 250c. (KV., G. § 258.) In der Generalversammlung ist ein Verzeichniß der erschienenen Aktionäre oder Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnorts sowie des Betrags der von Jedem vertretenen Aktien aufzustellen. Das Verzeichniß ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 251. (KV., G. § 529.) Jeder Beschluß der Generalversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch ein über die Verhandlung gerichtlich oder notariell aufgenommenes Protokoll.

In dem Protokolle sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Richters oder Notars sowie die Art und das Ergebniß der Beschlußfassungen anzugeben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Belege über die ordnungsmäßige Berufung der Generalversammlung sind dem Protokolle beizufügen oder unter Angabe ihres Inhalts darin aufzuführen.

Das Protokoll muß von dem Richter oder Notar vollzogen werden; es soll außerdem von dem Vorsitzenden der Generalversammlung unterzeichnet werden. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

Eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Protokolls ist unverzüglich nach der Generalversammlung von dem Vorstande zum Handelsregister einzureichen.

Das nach § 250c aufgestellte Verzeichniß der Theilnehmer an der Generalversammlung **sowie** die Belege über die ordnungsmäßige Berufung sind dem Protokolle beizufügen. **Die Beifügung der Belege über die Berufung der Generalversammlung kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokoll aufgeführt werden.**

Das Protokoll muß von dem Richter oder Notar vollzogen werden. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

Eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Protokolls ist unverzüglich nach der Generalversammlung von dem Vorstande zum Handelsregister einzureichen.

§ 252. (KV. § 252, G. § 260.) Die Generalversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnvertheilung sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsraths.

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrath und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Gesellschaftsvertrage kann eine andere Frist, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus, bestimmt werden.

In dem Geschäftsbericht ist insbesondere anzugeben, nach welchen Grundsätzen die Werthe in der Bilanz angesetzt und die Abschreibungen vorgenommen sind. Ist hierbei nach anderen Grundsätzen verfahren als bei der Aufstellung der letzten Jahresbilanz, so sind die Gründe der Abweichung anzugeben.*)

*) In der KV. und im Gesetz ist der Abs. 3 gestrichen.

§ 253. (E.) Die im § 252 Abs. 2 bezeichneten Vorlagen sind mindestens während der letzten zwei Wochen vor der Generalversammlung in dem Geschäftsraume der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

Jeder Aktionär ist berechtigt, eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bemerkungen des Aufsichtsraths und des Geschäftsberichts zu verlangen.

§ 253. (KV. § 255a, G. § 263.) Die im § 252 Abs. 2 bezeichneten Vorlagen sind mindestens während der letzten zwei Wochen vor der Generalversammlung in dem Geschäftsraume der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

Auf Verlangen ist jedem Aktionär spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bemerkungen des Aufsichtsraths und des Geschäftsberichts zu ertheilen.

An die Stelle des Tages der Generalversammlung tritt, falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Hinterlegung zu geschehen hat.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§ 254. (KV. § 254, G. § 261.) Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 39 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Werthpapiere und Waaren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4. die Kosten der Organisation*) und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;
5. der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;
6. der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben weden.

*) In der KV. und im Gesetz ist das Wort „Organisation" durch das Wort „Errichtung" ersetzt.

§ 255. (KV. § 255, G. § 262.) Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Theil des Grundkapitals nicht überschreitet;
2. der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

§ 256. (KV. § 256, G. § 264.) Die Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz ist zu vertagen, wenn dies in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitals erreichen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

Ist die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt, so kann von dieser eine erneute Vertagung nur gefordert werden, wenn über die in der früheren Verhandlung bemängelten Ansätze der Bilanz die erforderliche Aufklärung nicht ertheilt worden ist.

§ 257. (KV. § 257, G. § 265.) Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich durch den Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung sowie der im § 252 bezeichnete Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsraths ist zum Handelsregister einzureichen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung nicht statt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 258. (E.) Die Generalversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz oder zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung beschließen.

Ist in der Generalversammlung ein Antrag auf Bestellung von Revisoren zur Prüfung eines Vorganges bei der Gründung oder eines nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Vorganges bei der Geschäftsführung abgelehnt worden, so können auf Antrag von Aktionären, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals erreichen, Revisoren durch das Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, ernannt werden.

Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn glaubhaft gemacht wird, daß bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags stattgefunden haben. Die Antragsteller haben die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, Besitzer der Aktien sind.

Vor der Anordnung sind der Vorstand und der Aufsichtsrath zu hören. Die Anordnung ist von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

§ 258. (KV., G. § 266.) Die Generalversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz oder zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung beschließen.

Ist in der Generalversammlung ein Antrag auf Bestellung von Revisoren zur Prüfung eines Vorganges bei der Gründung oder eines nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Vorganges bei der Geschäftsführung abgelehnt worden, so können auf Antrag von Aktionären, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals erreichen, Revisoren durch durch das Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, ernannt werden.

Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn glaubhaft gemacht wird, daß bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags stattgefunden haben. Die Antragsteller haben die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, Besitzer der Aktien sind.

Vor der **Ernennung** sind der Vorstand und der Aufsichtsrath zu hören. Die **Ernennung kann auf Verlangen** von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig **gemacht werden.**

§ 259. (KV. § 259, G. § 267.) Der Vorstand hat in den Fällen des § 258 den Revisoren die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft und die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse sowie der Bestände an Werthpapieren und Waaren zu gestatten.

Der Bericht über das Ergebniß der Prüfung ist von den Revisoren unverzüglich dem Handelsregister einzureichen und von dem Vorstande bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung des Berichts nicht statt.

Im Falle des § 258 Abs. 2 beschließt die Generalversammlung, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind. Wird der Antrag auf Ernennung von Revisoren durch das Gericht zurückgewiesen oder erweist er sich nach dem Ergebnisse der Prüfung als unbegründet, so sind die Aktionäre, welchen eine böswliche Handlungsweise zur Last fällt, für einen der Gesellschaft durch den Antrag entstehenden Schaden als Gesammtschuldner haftbar.

§ 260. (KV. § 260, G. § 268.) Die Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die nach den §§ 200 bis 202, 206 verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths müssen geltend gemacht werden, wenn es in der Generalversammlung mit einfacher

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den fünften*) Theil des Grundkapitals erreichen, verlangt wird.

Zur Führung des Rechtsstreits kann die Generalversammlung besondere Vertreter wählen. Ist die Geltendmachung des Anspruchs von der Minderheit verlangt, so können die von dieser bezeichneten Personen durch das Gericht des Sitzes der Gesellschaft als deren Vertreter zur Führung des Rechtsstreits bestellt werden. Im Uebrigen bewendet es bei den Vorschriften des § 242; diese kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Geltendmachung des Anspruchs von der Minderheit verlangt ist.

*) In der KV. und im Gesetz ist das Wort „fünften" durch das Wort „**zehnten**" ersetzt.

§ 261. (E.) Die Geltendmachung eines Anspruchs auf Verlangen der Minderheit muß binnen drei Monaten von dem Tage der Generalversammlung an erfolgen. Der Klage ist das Protokoll der Generalversammlung, soweit es die Geltendmachung des Anspruchs betrifft, in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

Die Minderheit hat eine den fünften Theil des Grundkapitals der Gesellschaft erreichende Anzahl von Aktien für die Dauer des Rechtsstreits zu hinterlegen; es ist glaubhaft zu machen, daß sich die Aktien seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, im Besitze der die Minderheit bildenden Aktionäre befinden.

Dem Beklagten ist auf Verlangen wegen der ihm drohenden Nachtheile von der Minderheit eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten. Das Verlangen ist als prozeßhindernde Einrede geltend zu machen; die Vorschriften des § 105 der Civilprozeßordnung finden Anwendung.

Die Minderheit ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Für den Schaden, der dem Beklagten durch eine unbegründete Klage entsteht, haften ihm die Aktionäre, welchen eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt, als Gesammtschuldner.

§ 261. (KV. § 261, G. § 269.) Die Geltendmachung eines Anspruchs auf Verlangen der Minderheit muß binnen drei Monaten vom Tage der Generalversammlung an erfolgen. Der Klage ist das Protokoll der Generalversammlung, soweit es die Geltendmachung des Anspruchs betrifft, in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

Die Minderheit hat eine den **zehnten** Theil des Grundkapitals der Gesellschaft erreichende Anzahl von Aktien für die Dauer des Rechtsstreits zu hinterlegen; es ist glaubhaft zu machen, daß sich die Aktien seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, im Besitze der die Minderheit bildenden Aktionäre befinden.

Dem Beklagten ist auf Verlangen wegen der ihm drohenden Nachtheile von der Minderheit eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten. Die Vorschrift der Civilprozeßordnung **über die Festsetzung einer Frist zur Sicherheitsleistung und über die Folgen der Versäumung der Frist** finden Anwendung.

Die Minderheit ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Für den Schaden, der dem Beklagten durch eine unbegründete Klage entsteht, haften ihm die Aktionäre, welchen eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt, als Gesammtschuldner.

§ 262. (KV. § 262, G. § 270.) Bezüglich eines Anspruchs, dessen Geltendmachung die Minderheit auf Grund der Vorschrift des § 260 Abs. 1 verlangt hat, ist ein Verzicht oder ein Vergleich der Gesellschaft nur dann zulässig, wenn von den die Minderheit bildenden Aktionären so viele zustimmen, daß die Aktien der übrigen nicht mehr den fünften*) Theil des Grundkapitals darstellen.

*) In der KV. und im Gesetz ist das Wort „fünften" durch das Wort „**zehnten**" ersetzt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 263. (E.) Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags im Wege der Klage angefochten werden.

Die Klage muß binnen einem Monat erhoben werden.

Zur Anfechtung befugt ist jeder in der Generalversammlung erschienene Aktionär, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Aktionär, sofern er zu der Generalversammlung unberechtigter Weise nicht zugelassen worden ist oder sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt sei.

Außerdem ist der Vorstand und, sofern der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths strafbar oder den Gläubigern der Gesellschaft haftbar machen würden, jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths zur Anfechtung befugt.

§ 264. (E.) Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Die Gesellschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrath vertreten.

Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor dem Ablaufe der im § 263 Abs. 2 bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Der klagende Aktionär hat der Gesellschaft wegen der ihr drohenden Nachtheile auf Verlangen eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmde Sicherheit zu

§ 263. (KV., G. § 271.) Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags im Wege der Klage angefochten werden.

Die Klage muß binnen einem Monat erhoben werden.

Zur Anfechtung befugt ist jeder in der Generalversammlung erschienene Aktionär, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Aktionär, sofern er zu der Generalversammlung unberechtigter Weise nicht zugelassen worden ist oder sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt sei. **Eine Anfechtung, die darauf gegründet wird, daß durch den Beschluß Abschreibungen oder Rücklagen über das nach dem Gesetz oder nach dem Gesellschaftsvertrage statthafte Maß hinaus angeordnet seien, ist nur zulässig, wenn die Antheile des Aktionärs oder der Aktionäre, welche die Anfechtungsklage erheben, den zwanzigsten Theil des Grundkapitals erreichen.**

Außerdem ist der Vorstand und, sofern der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths strafbar oder den Gläubigern der Gesellschaft haftbar machen würden, jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths zur Anfechtung befugt.

§ 264. (KV., G. § 272.) Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Die Gesellschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrath vertreten.

Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor dem Ablaufe der im § 263 Abs. 2 bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Das Gericht kann auf Verlangen **anordnen, daß** der Gesellschaft wegen der ihr drohenden Nachtheile **von dem klagenden Aktionär** Sicherheit zu leisten **ist.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

leisten. Das Verlangen ist als prozeßhindernde Einrede geltend zu machen; die Vorschriften des § 105 der Civilprozeßordnung finden Anwendung.

Die Erhebung der Klage und der Termin zur mündlichen Verhandlung sind unverzüglich von dem Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Art und Höhe der Sicherheit bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung **über die Festsetzung einer Frist zur Sicherheitsleistung und über die Folgen der Versäumung der Frist** finden Anwendung.

Die Erhebung der Klage und der Termin zur mündlichen Verhandlung sind unverzüglich von dem Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

§ 265. (KV. § 265, G. § 273.) Soweit der Beschluß durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist, wirkt das Urtheil auch für und gegen die Aktionäre, die nicht Partei sind. Das Urtheil ist von dem Vorstand unverzüglich zum Handelsregister einzureichen. War der Beschluß in das Handelsregister eingetragen, so ist auch das Urtheil einzutragen; die Eintragung des Urtheils ist in gleicher Weise wie die des Beschlusses zu veröffentlichen.

Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Gesellschaft entstehenden Schaden haften ihr die Kläger, welchen eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt, als Gesammtschuldner.

Vierter Titel: Abänderungen des Gesellschaftsvertrags.

§ 266. (KV. § 266, G. § 274.) Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Die Vornahme von Aenderungen, die nur die Fassung betreffen, kann durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrath übertragen werden.

In der nach § 250 Abs. 2, 3*) zu bewirkenden Ankündigung soll die beabsichtigte Aenderung des Gesellschaftsvertrags nach ihrem wesentlichen Inhalt erkennbar gemacht werden.

*) Statt § 250 Abs. 2, 3 heißt es in der KV.: § 250a Abs. 1, 2 und im Gesetz: § 256 Abs. 1, 2.

§ 267. (KV. § 267, G. § 275.) In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrags bedürfen die im § 266 Abs. 1 bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung einer Mehrheit, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt.

Für eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens muß diese Mehrheit erreicht sein; der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Soll das bisherige Verhältniß mehrerer Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung zum Nachtheil einer Gattung geändert werden, so bedarf es neben dem Beschlusse der Generalversammlung eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der benachtheiligten Aktionäre; auf diese Beschlußfassung findet die Vorschrift des Abs. 1 Anwendung. Die Beschlußfassung der benachtheiligten Aktionäre kann nur stattfinden, wenn sie gemäß § 250 Abs. 3*) ausdrücklich unter den Zwecken der Generalversammlung angekündigt worden ist.

*) Statt § 250 Abs. 3 heißt es in der KV.: § 250a Abs. 2 und im G.: § 256 Abs. 2.

§ 268. (KV. § 268, G. § 276.) Eine Verpflichtung der Aktionäre zu Leistungen der im § 210 bezeichneten Art kann, sofern sie nicht in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist, nur mit Zustimmung sämmtlicher von der Verpflichtung betroffenen Aktionäre begründet werden.

§ 269. (KV. 269, G. § 277.) Die Abänderung des Gesellschaftsvertrags ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften ein Anderes ergiebt, ist die Anmeldung durch den Vorstand zu bewirken.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Abänderung die im § 196 bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden über die Abänderung. Die öffentliche Bekanntmachung findet in Betreff aller Bestimmungen statt, auf welche sich die in den §§ 197, 199 vorgeschriebenen Veröffentlichungen beziehen.

Die Abänderung hat keine Wirkung, bevor sie bei dem Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 270. (KV. § 270, G. § 278.) Eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien soll nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen. Für Versicherungsgesellschaften kann im Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt werden. Durch Rückstände, die auf einen verhältnißmäßig unerheblichen Theil der eingeforderten Einzahlung verblieben sind, wird die Erhöhung des Grundkapitals nicht gehindert.

Sind mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden, so bedarf es neben dem Beschlusse der Generalversammlung eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung; auf diese Beschlußfassung finden die Vorschriften des § 267 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Anwendung.

Sollen die auf die Kapitalserhöhung entfallenden neuen Aktien für einen höheren als den Nennbetrag ausgegeben werden, so ist der Mindestbetrag, unter dem die Ausgabe nicht erfolgen soll, in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festzusetzen.

§ 271. (KV. § 271, G. § 279.) Wird auf das erhöhte Grundkapital eine Einlage gemacht, die nicht durch Baarzahlung zu leisten ist, oder wird auf eine Einlage eine Vergütung für Vermögensstücke*) angerechnet, welche die Gesellschaft übernimmt, so müssen der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festgesetzt werden.

Jedes Abkommen dieser Art, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Beschlusse der Generalversammlung gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Die Vorschriften der §§ 205, 206 bleiben unberührt.

*) In der KV. und im Gesetz ist das Wort „Vermögenstücke" durch das Wort „Vermögensgegenstände" ersetzt.

§ 272. (KV. § 272, G. § 280.) Der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß das bisherige Grundkapital eingezahlt ist oder, soweit die Einzahlung nicht stattgefunden hat, daß darauf weitere als die in der Anmeldung bezeichneten Beträge nicht rückständig sind.

§ 273. (KV. § 273, G. § 281.) Die Zeichnung der neuen Aktien geschieht mittelst Zeichnungsscheins. Der Zeichnungsschein soll doppelt ausgestellt werden; er hat außer den im § 187 Abs. 2 bezeichneten Angaben zu enthalten:

1. den Tag, an welchem der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals gefaßt ist;
2. den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktien stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
3. die im § 271 vorgesehenen Festsetzungen und, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben werden, den Gesammtbetrag einer jeden;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

4. den Zeitpunkt, in welchem die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen ist.

Die Vorschriften des § 187 Abs. 4, 5 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister die Eintragung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals tritt.

§ 274. (KV. § 274, G. § 282.) Jedem Aktionär muß auf sein Verlangen ein seinem Antheil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Theil der neuen Aktien zugetheilt werden, soweit nicht in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ein Anderes bestimmt ist.

Der Betrag, zu welchem die neuen Aktien an die Aktionäre ausgegeben werden, ist von dem Vorstand in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung kann eine Frist für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmt werden; die Frist muß mindestens zwei Wochen betragen.

§ 275. (KV. § 275, G. § 283.) Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien kann nur unter Vorbehalt des im § 274 bezeichneten Rechtes der Aktionäre erfolgen.

Eine Zusicherung, die vor dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals geschieht, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

§ 276. (KV. § 276, G. § 284.) Die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Mitgliedern des Vorstandes unterschriebenes Verzeichniß der Zeichner, welches die auf jeden entfallenen Aktien sowie die auf die letzteren geschehenen Einzahlungen angiebt;
2. im Falle des § 271 die Verträge, welche den dort bezeichneten Festsetzungen zu Grunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen sind;
3. eine Berechnung der für die Gesellschaft durch die Ausgabe der neuen Aktien entstehenden Kosten;
4. wenn die Erhöhung des Grundkapitals mit Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des § 178 Abs. 2 die Genehmigungsurkunde.

Die Vorschriften des § 193 Abs. 3 finden Anwendung.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, ist auch der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, aufzunehmen.

§ 277. (KV. § 277, G. § 285.) Die Anmeldung und Eintragung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals kann mit der Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung verbunden werden.

§ 278. (KV. § 278, G. § 286.) Bei einem Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft eine Zweigniederlassung hat, sind die in den §§ 272, 276 bezeichneten Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu bewirken. Die Vorschrift des § 276 Abs. 5 findet Anwendung; die Vorschriften des § 272 Abs. 2 und des § 276 Abs. 2 bis 4 bleiben außer Anwendung.

§ 279. (KV. § 279, G. § 287.) Bevor die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen ist, können Aktien und Interimsscheine auf das zu erhöhende Kapital nicht ausgegeben werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Antheilsrechte an dem zu erhöhenden Kapitale können vor diesem Zeitpunkte mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft nicht übertragen werden.

§ 280. (KV. § 280, G. § 288.) Eine Herabsetzung des Grundkapitals kann nur mit einer Mehrheit beschlossen werden, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Durch den Beschluß muß zugleich festgesetzt werden, zu welchem Zwecke die Herabsetzung stattfindet, insbesondere, ob sie zur theilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre erfolgt, und in welcher Weise die Maßregel auszuführen ist.

Sind mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden, so bedarf es neben dem Beschlusse der Generalversammlung eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung; auf diese Beschlußfassung finden die Vorschriften des Abs. 1 und des § 267 Abs. 3 Satz 2 Anwendung.

§ 281. (E.) Der Vorstand hat unter Hinweis auf die beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals nach der Eintragung des Beschlusses die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Anmeldung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

Den Gläubigern, deren Forderungen vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet sind, ist Befriedigung zu gewähren oder Sicherheit zu leisten, sofern sie sich zu diesem Zwecke melden.

Zahlungen an die Aktionäre dürfen auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals erst erfolgen, nachdem seit dem Tage, an welchem die im Abs. 1 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung zum dritten Male stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen ist und nachdem die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt worden sind. Eine durch die Herabsetzung bezweckte Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen auf die Aktien tritt nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

§ 281. (KV. § 281, G. § 289.) **Der Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.**

Der Vorstand hat unter Hinweis auf die beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals nach der Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

Den Gläubigern, deren Forderungen vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet sind, ist Befriedigung zu gewähren oder Sicherheit zu leisten, sofern sie sich zu diesem Zwecke melden.

Zahlungen an die Aktionäre dürfen auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals erst erfolgen, nachdem seit dem Tage, an welchem die im Abs. 1 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung zum dritten Male stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen ist und nachdem die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt worden sind. Eine durch die Herabsetzung bezweckte Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen auf die Aktien tritt nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

§ 282. (KV. § 282, G. § 290.) Ist zur Ausführung der Herabsetzung des Grundkapitals eine Verminderung der Zahl der Aktien durch Umtausch, Stempelung oder durch ein ähnliches Verfahren vorgesehen, so kann die Gesellschaft die Aktien, welche trotz erfolgter Aufforderung nicht bei ihr eingereicht sind, für kraftlos erklären. Das Gleiche gilt in Ansehung eingereichter Aktien, welche die zum Ersatze durch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

neue Aktien erforderliche Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwerthung für Rechnung der Betheiligten zur Verfügung gestellt sind.

Die Aufforderung zur Einreichung der Aktien hat die Androhung der Kraftloserklärung zu enthalten. Die Kraftloserklärung kann nur erfolgen, wenn die Aufforderung nach Maßgabe des § 217 Abs. 2 bekannt gemacht ist; sie geschieht mittelst Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

Die an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien auszugebenden neuen Aktien sind für Rechnung der Betheiligten durch die Gesellschaft zum Börsenpreis und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Betheiligten auszuzahlen oder, sofern die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, zu hinterlegen.

(Fehlt im Entwurf.)

§ 282a. (KV., G. § 291.) Die erfolgte Herabsetzung des Grundkapitels ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Fünfter Titel: Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft.

§ 283. (KV. § 283, G. § 292.) Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch den Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Generalversammlung; der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt; der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen;
3. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft.

Die Vorschriften dieses Titels kommen auch zur Anwendung, wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen erfolgt.

§ 284. (KV. § 284, G. § 293.) Die Auflösung der Gesellschaft ist außer dem Falle des Konkurses durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 285. (KV. § 285, G. § 294.) Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, sofern nicht über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet ist.

Bis zur Beendigung der Liquidation kommen die Vorschriften der vorausgehenden Titel zur Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Titel oder aus dem Wesen*) der Liquidation ein Anderes ergiebt.

*) In der KV. und im Gesetz ist das Wort „Wesen" durch das Wort „Zwecke" ersetzt.

§ 286. (KV. § 286, G. § 295.) Die Liquidation geschieht durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren, sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung andere Personen dazu bestimmt werden.

Auf Antrag des Aufsichtsraths oder von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals erreichen, kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Aktionäre haben bei Stellung des Antrags glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens sechs Monaten Besitzer der Aktien sind.

Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung stattfinden. Liquidatoren, die nicht vom Gericht ernannt sind, können durch die Generalversammlung auch vor dem Ablaufe des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 287. (KV. § 287, G. § 296.) Die ersten Liquidatoren sind durch den Vorstand, jede Aenderung in den Personen der Liquidatoren ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist bei der Bestellung der Liquidatoren eine Bestimmung über ihre Vertretungsbefugniß getroffen, so ist auch diese Bestimmung zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über die Bestellung oder Aenderung beizufügen; diese Vorschrift findet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung.

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

Die Liquidatoren haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

§ 288. (KV. § 288, G. § 297.) Die Liquidatoren haben unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

§ 289. (KV. § 290, G. § 298.) Der Geschäftskreis der Liquidatoren sowie die Form, in welcher sie die Firma zu zeichnen haben, bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 147, 149, 151.

Im Uebrigen haben die Liquidatoren innerhalb ihres Geschäftskreises die Rechte und Pflichten des Vorstandes; sie unterliegen gleich diesem der Ueberwachung durch den Aufsichtsrath.

In Ansehung der Mitwirkung sämmtlicher Liquidatoren bei Willenserklärungen für die Gesellschaft findet die Vorschrift des § 228 Abs. 1 Satz 1 nur insoweit Anwendung, als nicht für die Liquidatoren im Gesellschaftsvertrag oder bei ihrer Ernennung ein Anderes bestimmt ist.

Eine Bestellung von Prokuristen findet nicht statt. Die Vorschriften des § 232 bleiben außer Anwendung.

§ 290. (KV. § 290, G. § 299.) Die Liquidatoren haben für den Beginn der Liquidation und weiterhin für den Schluß jedes Jahres eine Bilanz aufzustellen; das bisherige Geschäftsjahr der Gesellschaft kann beibehalten werden.

Die Vorschriften der §§ 252, 253,*) 256 bis 259 mit Ausnahme derjenigen über die Gewinnvertheilung finden Anwendung; die Vorschriften der §§ 254, 255 bleiben außer Anwendung.

*) An Stelle des § 253 ist in der KV. der § 255a und im G. der § 263 gesetzt.

§ 291. (KV. § 291, G. § 300.) Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Aktionäre vertheilt.

Die Vertheilung erfolgt nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge, sofern nicht mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden sind.

Sind die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnisse geleistet, so werden die auf das Grundkapital geleisteten Einzahlungen erstattet und ein Ueberschuß nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge vertheilt. Reicht das vorhandene Vermögen zur Erstattung der Einzahlungen nicht aus, so haben die Aktionäre den Verlust nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge zu tragen; die noch ausstehenden Einzahlungen sind, soweit es hierzu erforderlich ist, einzuziehen.

§ 292. (KV. § 292, G. § 301.) Die Vertheilung des Vermögens darf nur erfolgen, wenn seit dem Tage, an welchem die im § 288 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung an die Gläubiger zum dritten Male stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen ist.

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Vertheilung des Vermögens nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 293. (KV. § 293, G. § 302.) Ist die Liquidation beendigt und die Schlußrechnung gelegt, so haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschaftsfirma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Bücher und Papiere der Gesellschaft sind an einem von dem Gerichte des Sitzes der Gesellschaft zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren zu hinterlegen.

Die Aktionäre und die Gläubiger können zur Einsicht der Bücher und Papiere von dem Gericht ermächtigt werden.

§ 294. (KV. § 294, G. § 303.) Eine Verwerthung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im Ganzen ist nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung zulässig. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt; der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Der Beschluß hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sofern diese nicht bereits aufgelöst war.

Die Vorschriften der §§ 285 bis 293 kommen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Liquidatoren zu denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen befugt sind, welche die Ausführung der beschlossenen Maßregel mit sich bringt. Die Ausantwortung des Vermögens an den Unternehmer darf nur unter Beobachtung der für die Vertheilung unter die Aktionäre nach den §§ 288, 292 geltenden Vorschriften stattfinden.

§ 295. (KV. § 295, G. § 304.) Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft als Ganzes von dem Reiche, einem Bundesstaat oder einem inländischen Kommunalverband übernommen, so kann zugleich vereinbart werden, daß die Liquidation unterbleiben soll.

Die im § 294 Abs. 1 vorgesehene Zustimmung der Generalversammlung ist auch für eine solche Vereinbarung erforderlich.

Der Vorstand hat den Beschluß der Generalversammlung zugleich mit der Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; der Anmeldung ist der mit dem Uebernehmer abgeschlossene Vertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

Der Beschluß hat keine Wirkung, bevor die Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich der Sitz der Gesellschaft befindet, stattgefunden hat.

Mit der Eintragung des Beschlusses gilt der Uebergang des Vermögens der Gesellschaft einschließlich der Schulden als erfolgt; die Firma der Gesellschaft erlischt.

§ 296. (KV. § 296, G. § 305.) Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft als Ganzes an eine andere Aktiengesellschaft oder an eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft übertragen, so bleiben bei der Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft die Vorschriften des § 270 Abs. 1, des § 272 Abs. 2, der §§ 273, 274, des § 275 Abs. 1 sowie des § 276 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 außer Anwendung.

Der Anmeldung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals zum Handelsregister ist der von der Generalversammlung der aufgelösten Gesellschaft genehmigte Vertrag über die Vermögensübertragung in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

Auf den Umtausch der Aktien der aufgelösten Gesellschaft finden die Vorschriften des § 282 Anwendung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 297. (KV. § 297, G. § 306.) Ist im Falle des § 296 vereinbart, daß eine Liquidation des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nicht stattfinden soll, so finden die Vorschriften des § 295 entsprechende Anwendung; außerdem gelten die folgenden besonderen Vorschriften.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft ist durch die übernehmende Gesellschaft getrennt zu verwalten.

Der bisherige Gerichtsstand der aufgelösten Gesellschaft bleibt bis zur Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften bestehen.

Bis zu demselben Zeitpunkte gilt im Verhältnisse der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu der übernehmenden Gesellschaft und deren übrigen Gläubigern das übernommene Vermögen noch als Vermögen der aufgelösten Gesellschaft.

Die Vereinigung der beiden Vermögen darf erst erfolgen, nachdem die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft von der anderen Gesellschaft nach Maßgabe des § 288 zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert worden sind, und nur unter Beobachtung der nach § 292 für die Vertheilung des Vermögens unter die Aktionäre geltenden Vorschriften.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths der übernehmenden Gesellschaft sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft für die Ausführung der getrennten Verwaltung als Gesammtschuldner verantwortlich, die Mitglieder des Aufsichtsraths jedoch nur, soweit eine Vereinigung der Vermögen beider Gesellschaften mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt.

§ 298. (KV. § 298, G. § 307.) Ist eine Aktiengesellschaft zum Zwecke der Veräußerung ihres Vermögens im Ganzen oder zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Gesellschaft aufgelöst worden, so kann, wenn der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, die Generalsammlung die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

Das Gleiche gilt in dem Falle, daß die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Grund des § 188 der Konkursordnung*) eingestellt worden ist.

Die Fortsetzung der Gesellschaft ist von dem Vorstande zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

*) In der KV. und im Gesetz sind die Worte „auf Grund des § 188 der KO." durch die Worte „auf **Antrag des Konkursverwalters**" ersetzt.

§ 299. (KV. § 299, G. § 308.) Ist die Firma einer Aktiengesellschaft durch den Uebergang ihres Vermögens auf eine andere Gesellschaft oder juristische Person ohne vorgängige Liquidation erloschen, so ist eine Anfechtung des den Uebergang betreffenden Beschlusses der Generalversammlung gegen die Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gesellschaft zu richten.

§ 300. (KV. § 300, G. § 309.) Enthält das Statut*) nicht die nach § 180 Abs. 2 wesentlichen Bestimmungen oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jeder Gesellschafter und jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths im Wege der Klage beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde. Die Vorschriften der §§ 264, 265 finden entsprechende Anwendung.

*) In der KV. und im Gesetz sind die Worte „das Statut" durch die Worte „**der Gesellschaftsvertrag**" ersetzt.

§ 301. (KV. § 301, G. § 310.) Ein Mangel, der die Bestimmungen über die Firma oder den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, die Bestellung oder Zusammensetzung des Vorstandes, die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft oder die Form der Berufung der Generalversammlung betrifft, kann durch einen die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags entsprechenden Beschluß der Generalversammlung geheilt werden. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt, wenn der Mangel die Bestimmungen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

über die Form der Berufung betrifft, durch Einrückung in diejenigen Blätter, welche für die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft bestimmt sind.

§ 302. (KV. § 302, G. § 311.) Ist die Nichtigkeit einer Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, so finden zum Zwecke der Abwickelung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Wirksamkeit der im Namen der Gesellschaft mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit nicht berührt.

Die Gesellschafter haben die versprochenen Einzahlungen zu leisten, soweit es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist.

Sechster Titel: Strafvorschriften.

§ 303. (E.) Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths oder Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Gesellschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 303. (KV., G. § 312.) Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths oder Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Gesellschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 304. (KV. § 304, G. § 313.) Mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark werden bestraft:

1. Gründer oder Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths, die zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in Ansehung der Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals, des Betrags, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, oder der im § 184 vorgesehenen Festsetzungen wissentlich falsche Angaben machen;
2. diejenigen, welche in Ansehung der vorerwähnten Thatsachen wissentlich falsche Angaben in einer im § 201 bezeichneten Ankündigung von Aktien machen;
3. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths, die zum Zwecke der Eintragung einer Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister in Ansehung der Einzahlung des bisherigen oder der Zeichnung oder Einzahlung des erhöhten Kapitals oder in Ansehung des Betrags, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, oder in Ansehung der im § 271 bezeichneten Festsetzungen wissentlich falsche Angaben machen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§ 305. (KV. § 305, G. § 314.) Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths oder Liquidatoren werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft, wenn sie wissentlich

1. in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. auf Namen lautende Aktien, in denen die im § 177 Abs. 4 vorgeschriebene Angabe nicht enthalten ist, oder auf den Inhaber lautende Aktien ausgeben, bevor darauf der Nennbetrag oder, falls der Ausgabepreis höher ist, dieser Betrag voll geleistet ist;
3. Aktien oder Interimsscheine ausgeben, bevor die Gesellschaft oder im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals die erfolgte Erhöhung in das Handelsregister eingetragen ist;
4. außer den Fällen des § 178 Abs. 2, 3 Aktien oder Interimsscheine ausgeben, die auf einen geringeren Betrag als eintausend Mark gestellt sind;
5. in den Fällen des § 178 Abs. 2, 3 Aktien oder Interimsscheine ausgeben, in denen die im § 178 Abs. 4 vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten sind.

Im Falle der Nr. 1 kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§ 306. (KV. § 306, G. § 315.) Mit Gefängniß bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden bestraft:

1. die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren sowie die Mitglieder des Aufsichtsraths, wenn länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften des § 235 Abs. 2 und des § 289 Abs. 2 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterblieben ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß die Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsraths oder der Eröffnungsantrag ohne sein Verschulden unterblieben ist.

§ 307. (KV. § 307, G. § 316.) Wer über die Hinterlegung von Aktien oder Interimsscheinen Bescheinigungen, die zum Nachweise des Stimmrechts in einer Generalversammlung dienen sollen, wissentlich falsch ausstellt oder verfälscht oder von einer solchen Bescheinigung, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zur Ausübung des Stimmrechts Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§ 308. (E.) Wer sich besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 308. (KV., G. § 317.) Wer sich besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme **oder an der Abstimmung in der Generalversammlung nicht theilnehme**, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher besondere Vortheile dafür gewährt oder verspricht, daß Jemand bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme oder an der Abstimmung in der Generalversammlung nicht theilnehme.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§ 309. (KV. § 309, G. § 318.) Wer die Aktien eines Anderen, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung oder zur Ausübung eines der in den §§ 249, 256, 258, 260, 263, 286, 300 bezeichneten Rechte benutzt, wird mit einer Geldstrafe von zehn bis dreißig Mark für jede der Aktien, jedoch nicht unter eintausend Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Aktien eines Anderen gegen Entgelt leiht und für diese eines der vorbezeichneten Rechte ausübt, sowie denjenigen, welcher hierzu durch Verleihung der Aktien wissentlich mitwirkt.

§ 310. (KV. § 310, G. § 319.) Die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren sind zur Befolgung der im § 235 Abs. 1, im § 241 Abs. 1, im § 252 Abs. 2, im § 253*) Abs. 1, im § 259 Abs. 1, 2, im § 264 Abs. 4, im § 290 und im § 293 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften von dem im § 193 bezeichneten Gerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die Höhe der Strafen bestimmt sich nach § 14 Satz 2.

In Betreff der im § 193 Abs. 1, im § 269 Abs. 1, im § 272 Abs. 1, im § 276 Abs. 1, im § 295 Abs. 3 sowie im § 296 Abs. 2 vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister findet, soweit es sich um die Anmeldungen zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft handelt, eine Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 14 nicht statt.

*) An Stelle des § 253 ist in der KV. § 255a (G. § 263) Abs. 1 gesetzt.

Vierter Abschnitt: Kommanditgesellschaft auf Aktien.

§ 311. (KV. § 311, G. § 320.) Mindestens ein Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien haftet den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt (persönlich haftender Gesellschafter), während die übrigen sich nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft betheiligen (Kommanditisten).

Das Rechtsverhältniß der persönlich haftenden Gesellschafter unter einander und gegenüber der Gesammtheit der Kommanditisten sowie gegenüber Dritten, insbesondere die Befugniß der persönlich haftenden Gesellschafter zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft, bestimmt sich nach den für die Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften.

Im Uebrigen gelten für die Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften oder aus dem Fehlen eines Vorstandes ein Anderes ergiebt, die Vorschriften des dritten Abschnitts über die Aktiengesellschaft.

§ 312. (KV. § 312, G. § 321.) Der Inhalt des Gesellschaftsvertrags (Statut)*) muß von mindestens fünf Personen in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. Die persönlich haftenden Gesellschafter müssen sich sämmtlich bei der Feststellung betheiligen; außer ihnen können nur Personen mitwirken, die als Kommanditisten Aktien übernehmen. In der Verhandlung ist der Betrag der von jedem Betheiligten übernommenen Aktien anzugeben.

Die Gesellschafter, welche den Inhalt des Gesellschaftsvertrags festgestellt haben oder andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen machen, gelten als die Gründer der Gesellschaft.

*) In der KV. und im Gesetz ist das Wort „Statut" gestrichen.

§ 313. (KV. § 313, G. § 322.) Der Gesellschaftsvertrag muß außer den im § 180 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5, 6 vorgesehenen Festsetzungen den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters enthalten.

Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter müssen, sofern sie nicht auf das Grundkapital erfolgen, nach Höhe und Art im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Die Vorschrift des § 184 Abs. 1 findet auf alle zu Gunsten eines persönlich haftenden Gesellschafters bedungenen besonderen Vortheile Anwendung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 314. (KV. § 314, G. § 323.) Zeichnungsscheine haben außer den im § 187 vorgesehenen Angaben die Bezeichnung derjenigen Gründer zu enthalten, welche persönlich haftende Gesellschafter sind.

In der mit der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister nach § 193 Abs. 3 Satz 1 zu verbindenden Erklärung ist in Ansehung der durch Baarzahlung zu leistenden Einlagen anzugeben, daß der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und im Besitze der persönlich haftenden Gesellschafter ist.

Zur Theilnahme an der im § 194 bezeichneten Verhandlung sind auch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt. Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil der in dem Verzeichniß aufgeführten Kommanditisten begreifen; der Betrag ihrer Antheile muß mindestens ein Viertheil des nicht von den persönlich haftenden Gesellschaftern übernommenen Grundkapitals darstellen.

Bei der Eintragung in das Handelsregister sind statt der Mitglieder des Vorstandes die persönlich haftenden Gesellschafter anzugeben. Enthält der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Befugniß der persönlich haftenden Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

§ 315. (KV. § 315, G. § 324.) Für den im § 205 bezeichneten Beschluß der Generalversammlung bedarf es, wenn sich der Beschluß auf einen im ersten Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft geschlossenen Vertrag bezieht, einer Mehrheit, deren Antheile mindestens ein Viertheil des nicht auf Aktien der persönlich haftenden Gesellschafter entfallenden Theiles des Grundkapitals darstellen. Die Vorschrift des § 205 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 316. (KV. § 316, G. § 325.) Die den Vorstand der Aktiengesellschaften betreffenden Vorschriften:

1. über die Anmeldungen, Einreichungen und Erklärungen zum Handelsregister,
2. über die Berufung der Generalversammlung,
3. über die Aufstellung, Vorlegung und Veröffentlichung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie über die Vorlegung des Geschäftsberichts,
4. über die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung,
5. über das Verfahren im Falle der Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz oder zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder Geschäftsführung sowie über die Obliegenheiten gegenüber den Revisoren und dem Aufsichtsrathe,
6. über die im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals an die Gläubiger zu richtende Aufforderung,
7. über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft wegen der Geschäftsführung,
8. über die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens,
9. über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und über die Verhängung von Ordnungsstrafen

finden auf die persönlich haftenden Gesellschafter entsprechende Anwendung.

§ 317. (KV. § 317, G. § 326.) Ein persönlich haftender Gesellschafter darf ohne Einwilligung der Gesellschaft weder in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter theilnehmen. Die Einwilligung wird durch die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und, sofern nicht die Befugniß zur Ertheilung durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrath übertragen ist, durch die Generalversammlung ertheilt.

Verletzt ein persönlich haftender Gesellschafter die ihm nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung, so findet die Vorschrift des § 232 Abs. 2 Anwendung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrath von dem Abschlusse des Geschäfts oder von der Theilnahme des persönlich haftenden Gesellschafters an der anderen Gesellschaft Kenntniß erlangen; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.

§ 318. (KV. § 318, G. § 327.) In der Generalversammlung haben die persönlich haftenden Gesellschafter, auch wenn sie Aktien besitzen, kein Stimmrecht.

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei der Kommanditgesellschaft das Einverständniß der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist.

Zur Ausübung der Befugnisse, welche in Ansehung der Bestellung von Revisoren und der Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Gründung oder der Geschäftsführung nach den §§ 258 bis 261 der Generalversammlung oder einer Minderheit von Aktionären zustehen, bedarf es der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter nicht.

Beschlüsse der Generalversammlung, die der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedürfen, sind zum Handelsregister erst einzureichen, wenn die Zustimmung erfolgt ist. Bei Beschlüssen, die in das Handelsregister einzutragen sind, ist die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokoll oder in einem Anhange zu dem Protokolle zu beurkunden.

§ 319. (KV. § 319, G. § 328.) Die Beschlüsse der Kommanditisten werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt ist.

In Rechtsstreitigkeiten, welche die Gesammtheit der Kommanditisten gegen die persönlich haftenden Gesellschafter oder diese gegen die Gesammtheit der Kommanditisten zu führen haben, werden die Kommanditisten durch den Aufsichtsrath vertreten, es sei denn, daß in der Generalversammlung besondere Vertreter gewählt werden. Für die Kosten des Rechtsstreits, welche den Kommanditisten zur Last fallen, haftet die Gesellschaft, unbeschadet ihres Rückgriffs gegen die Kommanditisten.

Die Vorschrift des § 242 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Persönlich haftende Gesellschafter können nicht Mitglieder des Aufsichtsraths sein.

§ 320. (KV. § 320, G. § 329.) Ergiebt sich für die persönlich haftenden Gesellschafter nach dem Jahreserträgniß ein Gewinnantheil, der nicht auf ihre Aktien fällt, so hat die Auszahlung zu unterbleiben, falls eine Unterbilanz vorhanden ist, die ihre nicht in Aktien bestehenden Kapitalantheile übersteigt. Solange eine solche Unterbilanz besteht, ist auch eine sonstige Entnahme von Geld auf den Kapitalantheil ausgeschlossen.

Auf den Gewinn, der sich für die persönlich haftenden Gesellschafter ergiebt, findet die Vorschrift des § 255 Nr. 1 über den Reservefonds Anwendung.

§ 321. (KV. § 321, G. § 330.) In Betreff der Thatsachen, durch welche die Auflösung der Kommanditgesellschaft auf Aktien herbeigeführt wird, sowie in Betreff des Ausscheidens eines von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern aus der Gesellschaft finden die für die Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben Anwendung.

Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Kommanditisten hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge; die Gläubiger eines Kommanditisten sind nicht berechtigt, die Gesellschaft zu kündigen.

Für die Kündigung durch die Kommanditisten sowie für ihre Zustimmung zur Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluß der Generalversammlung erforderlich; der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschluß-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Das Gleiche gilt in Betreff des Antrags auf Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung. Der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse für die Beschlußfassung aufstellen.

Das Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern kann außer dem Falle der Ausschließung nur stattfinden, soweit es im Gesellschaftsvertrage für zulässig erklärt ist.

Die Auflösung der Gesellschaft sowie das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters ist von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Vorschrift des § 141 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 322. (KV. § 322, G. § 331.) Sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, erfolgt die Liquidation durch sämmtliche persönlich haftenden Gesellschafter und durch eine oder mehrere von der Generalversammlung gewählte Personen als Liquidatoren.

Zu dem Antrag auf Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren durch das Gericht ist auch jeder persönlich haftende Gesellschafter befugt.

§ 323. (KV. § 323, G. § 332.) Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann durch Beschluß der Generalversammlung und aller persönlich haftenden Gesellschafter in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

Die Vorschriften über eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags finden Anwendung.

Die Antheile der der Umwandlung zustimmenden Mehrheit der Kommanditisten müssen mindestens ein Viertheil des nicht auf Aktien der persönlich haftenden Gesellschafter fallenden Theiles des Grundkapitals darstellen. In dem Beschlusse sind die zur Durchführung der Umwandlung erforderlichen Maßregeln, insbesondere die Firma sowie die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, festzusetzen.

§ 324. (KV. § 324, G. § 333.) Bei der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses sind zugleich die Mitglieder des Vorstandes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung ist beizufügen; bei der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister einer Zweigniederlassung bedarf es der Beifügung dieser Abschrift nicht. Auf die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft finden die Vorschriften des § 14 keine Anwendung.

Der Anmeldung ist eine von der Generalversammlung genehmigte, für einen höchstens zwei Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellte Bilanz beizufügen. Auf diese Bilanz finden die Vorschriften des § 253 Abs. 1 und der §§ 254, 256*) Anwendung.

Mit der Eintragung scheiden die persönlich haftenden Gesellschafter aus der Gesellschaft aus; die Gesellschaft besteht von diesem Zeitpunkt an als Aktiengesellschaft fort.

*) In der KV. bezw. im Gesetz heißt es: „des § 254 (G. § 261), des § 255a (G. § 263) Abs. 1 und des § 256 (G. 264).“

§ 325. (KV. § 325, G. § 334.) Unverzüglich nach der Eintragung hat der Vorstand in den Gesellschaftsblättern die im § 324 Abs. 2 vorgesehene Bilanz zu veröffentlichen.

Er hat unter Hinweis auf die Umwandlung die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

Den Gläubigern, deren Forderungen vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet sind, ist Befriedigung zu gewähren oder Sicherheit zu leisten, sofern sie sich zu diesem Zwecke melden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths haften den Gläubigern für die Beobachtung dieser Vorschriften als Gesammtschuldner, die Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit eine Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt.

Fünfter Abschnitt: Stille Gesellschaft.

§ 326. (KV. § 326, G. § 335.) Wer sich als stiller Gesellschafter an dem Handelsgewerbe, das ein Anderer betreibt, mit einer Vermögenseinlage betheiligt, hat die Einlage so zu leisten, daß sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht.

Der Inhaber wird aus den in dem Betriebe geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet.

§ 327. (KV. § 327, G. § 336.) Ist der Antheil des stillen Gesellschafters am Gewinn und Verluste nicht bestimmt, so gilt ein den Umständen nach angemessener Antheil als bedungen.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß der stille Gesellschafter nicht am Verluste betheiligt sein soll; seine Betheiligung am Gewinne kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 328. (KV. § 328, G. § 337.) Am Schlusse jedes Geschäftsjahrs wird der Gewinn und Verlust berechnet und der auf den stillen Gesellschafter fallende Gewinn ihm ausbezahlt.

Der stille Gesellschafter nimmt an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Theil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, solange seine Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Der Gewinn, welcher von dem stillen Gesellschafter nicht erhoben wird, vermehrt dessen Einlage nicht, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist.

§ 329. (KV. § 329, G. § 338.) Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Die im § 716 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter eingeräumten weiteren Rechte stehen dem stillen Gesellschafter nicht zu.

Auf Antrag des stillen Gesellschafters kann das Gericht, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen sowie die Vorlegung der Bücher und Papiere jederzeit anordnen.

§ 330. (KV. § 330, G. § 339.) Auf die Kündigung der Gesellschaft durch einen der Gesellschafter oder durch einen Gläubiger des stillen Gesellschafters finden die Vorschriften der §§ 130, 132, 133 entsprechende Anwendung. Die Vorschriften des § 723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht, die Gesellschaft aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleiben unberührt.

Durch den Tod des stillen Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

§ 331. (KV. § 331, G. § 340.) Nach der Auflösung der Gesellschaft hat sich der Inhaber des Handelsgeschäfts mit dem stillen Gesellschafter auseinanderzusetzen und dessen Guthaben in Geld zu berichtigen.

Die zur Zeit der Auflösung schwebenden Geschäfte werden von dem Inhaber des Handelsgeschäfts abgewickelt. Der stille Gesellschafter nimmt Theil an dem Gewinn und Verlust, der sich aus diesen Geschäften ergiebt.

Er kann am Schlusse jedes Geschäftsjahrs Rechenschaft über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung des ihm gebührenden Betrags und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 332. (KV. § 332, G. § 341.) Wird über das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts der Konkurs eröffnet, so kann der stille Gesellschafter wegen der Einlage, soweit sie den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verlust übersteigt, seine Forderung als Konkursgläubiger geltend machen.

Ist die Einlage rückständig, so hat sie der stille Gesellschafter bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Antheils am Verlust erforderlich ist, zur Konkursmasse einzuzahlen.

§ 333. (E.) Ist an Grund einer in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Konkurses zwischen dem Inhaber des Handelsgeschäfts und dem stillen Gesellschafter getroffenen Vereinbarung diesem die Einlage ganz oder theilweise zurückgewährt oder sein Antheil an dem entstandenen Verluste ganz oder theilweise erlassen worden, so kann die Rückgewähr oder der Erlaß als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam angefochten werden. Es begründet keinen Unterschied, ob die Rückgewähr oder der Erlaß unter Auflösung der Gesellschaft stattgefunden hat oder nicht.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Konkurs in Umständen seinen Grund hat, die erst nach der Vereinbarung der Rückgewähr oder des Erlasses eingetreten sind.

Auf die Anfechtung finden die Vorschriften der §§ 28 bis 32, des § 33 Abs. 1 und des § 34 der Konkursordnung Anwendung.

§ 333. (KV., G. § 342.) Ist auf Grund einer in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Konkurses zwischen dem Inhaber des Handelsgeschäfts und dem stillen Gesellschafter getroffenen Vereinbarung diesem die Einlage ganz oder theilweise zurückgewährt oder sein Antheil an dem entstandenen Verluste ganz oder theilweise erlassen worden, so kann die Rückgewähr oder der Erlaß **von dem Konkursverwalter** angefochten werden. Es begründet keinen Unterschied, ob die Rückgewähr oder der Erlaß unter Auflösung der Gesellschaft stattgefunden hat oder nicht.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Konkurs in Umständen seinen Grund hat, die erst nach der Vereinbarung der Rückgewähr oder des Erlasses eingetreten sind.

Die Vorschriften der Konkursordnung über die Geltendmachung der Anfechtung und deren Wirkung finden Anwendung.

Drittes Buch.

Handelsgeschäfte.

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

§ 334. (KV. § 334, G. § 343.) Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören.

Die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte sind auch dann Handelsgeschäfte, wenn sie von einem Kaufmann im Betriebe eines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht*) werden.

*) In der KV. und im Gesetz ist das Wort „gemacht" durch das Wort „**geschlossen**" ersetzt.

§ 335. (KV. § 335, G. § 344.) Die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten im Zweifel als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmanne gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe seines Handelsgewerbes gezeichnet, sofern nicht aus der Urkunde sich das Gegentheil ergiebt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 336. (KV. 336, G. § 345.) Auf ein Rechtsgeschäft, das für einen der beiden Theile ein Handelsgeschäft ist, kommen die Vorschriften über Handelsgeschäfte für beide Theile gleichmäßig zur Anwendung, soweit nicht aus diesen Vorschriften sich ein Anderes ergiebt.

§ 337. (E.) In Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

§ 337. (KV., G. § 346.) **Unter Kaufleuten** ist in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

§ 338. (KV. § 338, G. § 347.) Wer aus einem Geschäfte, das auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, hat für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach welchen der Schuldner in bestimmten Fällen nur grobe Fahrlässigkeit zu vertreten oder nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 339. (G. § 348.)*) Eine Vertragsstrafe, die von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen ist, kann nicht auf Grund der Vorschriften des § 343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs herabgesetzt werden.

*) Nach der KV. sollte der § 339 wegfallen.

§ 340. (G. § 349.)*) Dem Bürgen steht, wenn die Bürgschaft für ihn ein Handelsgeschäft ist, die Einrede der Vorausklage nicht zu. Das Gleiche gilt unter der bezeichneten Voraussetzung für denjenigen, welcher aus einem Kreditauftrag als Bürge haftet.

*) Nach der KV. sollte auch dieser § wegfallen.

§ 341. (G. § 350.)*) Auf eine Bürgschaft, ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntniß finden, sofern die Bürgschaft auf der Seite des Bürgen, das Versprechen oder das Anerkenntniß auf der Seite des Schuldners ein Handelsgeschäft ist, die Formvorschriften des § 766 Satz 1, des § 780 und des § 781 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

*) Nach der KV. sollte auch dieser § wegfallen.

§ 342. (G. § 351.)*) Das im § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Kündigungsrecht bei Schulden, die mit mehr als sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen sind, gilt nicht für Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften.

*) Nach der KV. sollte auch dieser § wegfallen.

§ 343. (G. § 352.)*) Die Vorschriften der §§ 339 bis 342 finden auf die im § 4 bezeichneten Gewerbetreibenden keine Anwendung.

*) Nach der KV. sollte auch dieser § wegfallen.

§ 344. (E.) Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, mit Einschluß der Verzugszinsen, ist bei Handelsgeschäften fünf vom Hundert für das Jahr. Das Gleiche gilt, wenn für eine Schuld aus einem Handelsgeschäfte Zinsen ohne Bestimmung des Zinsfußes versprochen sind.

§ 344. (KV., G. § 352.) Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, mit Einschluß der Verzugszinsen, ist bei **beiderseitigen** Handelsgeschäften fünf vom Hundert für das Jahr. Das Gleiche gilt, wenn für eine Schuld aus einem **solchen** Handelsgeschäfte Zinsen ohne Bestimmung des Zinsfußes versprochen sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ist in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen, so sind darunter Zinsen zu fünf vom Hundert für das Jahr zu verstehen.

Ist in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen, so sind darunter Zinsen zu fünf vom Hundert für das Jahr zu verstehen.

§ 345. (KV. § 345, G. § 353.) Kaufleute unter einander sind berechtigt, für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit an Zinsen zu fordern. Zinsen von Zinsen können auf Grund dieser Vorschrift nicht gefordert werden.

§ 346. (KV. § 346, G. § 354.) Wer in Ausübung seines Handelsgewerbes einem Anderen Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne Verabredung Provision und, wenn es sich um Aufbewahrung handelt, Lagergeld nach den am Orte üblichen Sätzen fordern.

Für Darlehen, Vorschüsse, Auslagen und andere Verwendungen kann er vom Tage der Leistung an Zinsen berechnen.

§ 347. (KV. § 347, G. § 355.) Steht ein Kaufmann mit Jemand*) derart in Geschäftsverbindung, daß die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Theil sich ergebenden Ueberschusses ausgeglichen werden (laufende Rechnung, Kontokurrent), so kann derjenige, welchem bei dem Rechnungsabschluß ein Ueberschuß gebührt, von dem Tage des Abschlusses an Zinsen von dem Ueberschusse verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen enthalten sind.

Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

Die laufende Rechnung kann im Zweifel auch während der Dauer einer Rechnungsperiode jederzeit mit der Wirkung gekündigt werden, daß derjenige, welchem nach der Rechnung ein Ueberschuß gebührt, dessen Zahlung beanspruchen kann.

*) In der KV. und im Gesetz sind die Worte „steht ein Kaufmann mit Jemand" durch die Worte „**Steht Jemand mit einem Kaufmann**" ersetzt.

§ 348. (KV. § 348, G. § 356.) Wird eine Forderung, die durch Pfand, Bürgschaft oder in anderer Weise gesichert ist, in die laufende Rechnung aufgenommen, so wird der Gläubiger durch die Anerkennung des Rechnungsabschlusses nicht gehindert, aus der Sicherheit insoweit Befriedigung zu suchen, als sein Guthaben aus der laufenden Rechnung und die Forderung sich decken.

Haftet ein Dritter für eine in die laufende Rechnung aufgenommene Forderung als Gesammtschuldner, so findet auf die Geltendmachung der Forderung gegen ihn die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 349. (KV. § 349, G. § 357.) Hat der Gläubiger eines Betheiligten die Pfändung und Ueberweisung des Anspruchs auf dasjenige erwirkt, was seinem Schuldner als Ueberschuß aus der laufenden Rechnung zukommt, so können dem Gläubiger gegenüber Schuldposten, die nach der Pfändung durch neue Geschäfte entstehen, nicht in Rechnung gestellt werden. Geschäfte, die auf Grund eines schon vor der Pfändung bestehenden Rechtes oder einer schon vor diesem Zeitpunkte bestehenden Verpflichtung des Drittschuldners vorgenommen werden, gelten nicht als neue Geschäfte im Sinne dieser Vorschrift.

§ 350. (KV. § 350, G. § 358.) Bei Handelsgeschäften kann die Leistung nur während der gewöhnlichen Geschäftszeit bewirkt und gefordert werden.

§ 351. (KV. § 351, G. § 359.) Ist als Zeit der Leistung das Frühjahr oder der Herbst oder ein in ähnlicher Weise bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so entscheidet im Zweifel der Handelsgebrauch des Ortes der Leistung.

Ist eine Frist von acht Tagen vereinbart, so sind hierunter im Zweifel volle acht Tage zu verstehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 352. (KV. § 352, G. § 360.) Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Waare geschuldet, so ist Handelsgut mittlerer Art und Güte zu leisten.

§ 353. (KV. § 353, G. § 361.) Maß, Gewicht, Währung, Zeitrechnung und Entfernungen, die an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten.

§ 354. (E.) Geht einem Kaufmann ein Antrag über die Besorgung von Geschäften von Jemand zu, dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat, oder geht ihm ein Antrag über die Besorgung von Geschäften, wie sie sein Handelsgewerbe mit sich bringt, von Jemand zu, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, unverzüglich zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Antrags.

Auch wenn er den Antrag ablehnt, hat er die mitgesendeten Waaren auf Kosten des Antragstellers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne Nachtheil für ihn geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

§ 354. (KV., G. § 362.) Geht einem Kaufmanne, **dessen Gewerbebetrieb** die Besorgung von Geschäften **für Andere** mit sich bringt, ein Antrag über die Besorgung solcher Geschäfte von Jemand zu, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, unverzüglich zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Antrags. Das Gleiche gilt, wenn einem Kaufmann ein Antrag über die Besorgung von Geschäften von Jemand zugeht, dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat.

Auch wenn **der Kaufmann** den Antrag ablehnt, hat er die mitgesendeten Waaren auf Kosten des Antragstellers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne Nachtheil für ihn geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

§ 355. (KV. § 355, G. 363.) Anweisungen, die auf einen Kaufmann über die Leistung von Geld, Werthpapieren oder anderen vertretbaren Sachen ausgestellt sind, ohne daß darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten. Dasselbe gilt von Verpflichtungsscheinen, die von einem Kaufmann über Gegenstände der bezeichneten Art an Order ausgestellt sind, ohne daß darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist.

Ferner können Konnossemente der Seeschiffer, Ladescheine der Frachtführer, Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten sowie Bodmereibriefe und Transportversicherungspolizen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten.

§ 356. (KV. § 356, G. § 364.) Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem indossirten Papier auf den Indossatar über.

Dem legitimirten Besitzer der Urkunde kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalte der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Besitzer zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der quittirten Urkunde zur Leistung verpflichtet.

§ 357. (KV. 357, G. § 365.) In Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Besitzers und der Prüfung der Legitimation sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe, finden die Vorschriften der Artikel 11 bis 13, 36, 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

Ist die Urkunde vernichtet oder abhanden gekommen, so unterliegt sie der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens. Ist das Aufgebotsverfahren eingeleitet, so kann der Berechtigte, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit bestellt, Leistung nach Maßgabe der Urkunde von dem Schuldner verlangen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 358. (KV. § 358, G. § 366.) Veräußert oder verpfändet ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes eine ihm nicht gehörige bewegliche Sache, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube des Erwerbers die Befugniß des Veräußerers oder Verpfänders, über die Sache für den Eigenthümer zu verfügen, betrifft.

Ist die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube die Befugniß des Veräußerers oder Verpfänders, ohne Vorbehalt des Rechtes über die Sache zu verfügen, betrifft.

Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, des Spediteurs, des Lagerhalters und des Frachtführers steht hinsichtlich des Schutzes des guten Glaubens einem gemäß Abs. 1 durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

§ 359. (KV. § 359, G. § 367.) Wird ein Inhaberpapier, das dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, an einen Kaufmann, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, veräußert oder verpfändet, so gilt dessen guter Glaube als ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Veräußerung oder Verpfändung der Verlust des Papiers von einer öffentlichen Behörde oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht und seit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen war.

Der gute Glaube des Erwerbers wird durch die Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nicht ausgeschlossen, wenn der Erwerber die Veröffentlichung in Folge besonderer Umstände weder kannte noch kennen mußte.

Auf Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, die nicht später als in dem nächsten auf die Veräußerung oder Verpfändung folgenden Einlösungstermine fällig werden, sowie auf Banknoten und andere auf Sicht zahlbare unverzinsliche Inhaberpapiere finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 360. (KV. § 360, G. § 368.) Bei dem Verkauf eines Pfandes tritt, wenn die Verpfändung auf der Seite des Pfandgläubigers und des Verpfänders ein Handelsgeschäft ist, an die Stelle der im § 1234 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Frist von einem Monat eine solche von einer Woche.

Diese Vorschrift findet auf das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, des Spediteurs, des Lagerhalters und des Frachtführers entsprechende Anwendung, auf das Pfandrecht des Spediteurs und des Frachtführers auch dann, wenn nur auf ihrer Seite der Speditions- oder Frachtvertrag ein Handelsgeschäft ist.

§ 361. (KV. § 361, G. § 369.) Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht an den beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gelangt sind, sofern er sie noch im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann. Das Zurückbehaltungsrecht ist auch dann begründet, wenn das Eigenthum an dem Gegenstande von dem Schuldner auf den Gläubiger übergegangen oder von einem Dritten für den Schuldner auf den Gläubiger übertragen, aber auf den Schuldner zurückzuübertragen ist.

Gegenüber einem Anderen als dem Schuldner besteht das Zurückbehaltungsrecht insoweit, als dem Anderen die Einwendungen gegen den Anspruch des Schuldners auf Herausgabe des Gegenstandes entgegengesetzt werden können.*)

Das Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Zurückbehaltung des Gegenstandes der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe ertheilten Anweisung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit dem Gegenstande zu verfahren, widerstreitet.

Der Schuldner kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

*) In der KV. und im Gesetz ist der Abs. 2 dahin abgeändert: „**Einem Dritten gegenüber** besteht das Zurückbehaltungsrecht insoweit, als dem **Dritten** die Einwendungen gegen den Anspruch des Schuldners auf Herausgabe des Gegenstandes entgegengesetzt werden können."

§ 362. (KV. § 362, G. § 370.) Das Zurückbehaltungsrecht kann auch wegen nicht fälliger Forderungen geltend gemacht werden:

1. wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet ist oder der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners ohne Erfolg versucht ist.

Der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts steht die Anweisung des Schuldners oder die Uebernahme der Verpflichtung in einer bestimmten Weise mit dem Gegenstande zu verfahren, nicht entgegen, sofern die im Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Thatsachen erst nach der Uebergabe des Gegenstandes oder nach der Uebernahme der Verpflichtung dem Gläubiger bekannt werden.

§ 363. (KV. § 363, G. § 371.) Der Gläubiger ist kraft des Zurückbehaltungsrechts befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Gegenstande für seine Forderung zu befriedigen. Steht einem Dritten ein Recht an dem Gegenstande zu, gegen welches das Zurückbehaltungsrecht nach § 361 Abs. 2 geltend gemacht werden kann, so hat der Gläubiger in Ansehung der Befriedigung aus dem Gegenstande den Vorrang.

Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. An die Stelle der im § 1234 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Frist von einem Monate tritt eine solche von einer Woche.

Sofern die Befriedigung nicht im Wege der Zwangsvollstreckung stattfindet, ist sie erst zulässig, nachdem der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel für sein Recht auf Befriedigung gegen den Eigenthümer oder, wenn der Gegenstand ihm selbst gehört, gegen den Schuldner erlangt hat; in dem letzteren Falle finden die den Eigenthümer betreffenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Befriedigung auf den Schuldner entsprechende Anwendung. In Ermangelung des vollstreckbaren Titels ist der Verkauf des Gegenstandes nicht rechtmäßig.

Die Klage auf Gestattung der Befriedigung kann bei dem Gericht, in dessen Bezirke der Gläubiger seinen allgemeinen oder den im § 22 der Civilprozeßordnung bezeichneten Gerichtsstand*) hat, erhoben werden.

*) In der KV. und im Gesetz sind die Worte: „im § 22 der C.P.O. bezeichneten Gerichtsstand" durch die Worte „**Gerichtsstand der Niederlassung**" ersetzt.

§ 364. (KV. § 364, G. § 372.) In Ansehung der Befriedigung aus dem zurückbehaltenen Gegenstande gilt zu Gunsten des Gläubigers der Schuldner, sofern er bei dem Besitzerwerbe des Gläubigers der Eigenthümer des Gegenstandes war, auch weiter als Eigenthümer, sofern nicht der Gläubiger weiß, daß der Schuldner nicht mehr Eigenthümer ist.

Erwirbt ein Dritter nach dem Besitzerwerbe des Gläubigers von dem Schuldner das Eigenthum, so muß er ein rechtskräftiges Urtheil, das in einem zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner wegen Gestattung der Befriedigung geführten Rechtsstreit ergangen ist, gegen sich gelten lassen, sofern nicht der Gläubiger bei dem Eintritte der Rechtshängigkeit gewußt hat, daß der Schuldner nicht mehr Eigenthümer war.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zweiter Abschnitt: Handelskauf.

§ 365. (KV. § 365, G. § 373.) Ist der Käufer mit der Annahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise hinterlegen.

Er ist ferner befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich versteigern zu lassen; er kann, wenn die Waare einen Börsen- oder Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht; dasselbe gilt, wenn die Androhung aus anderen Gründen unthunlich ist.

Der Selbsthülfeverkauf erfolgt für Rechnung des säumigen Käufers.

Der Verkäufer und der Käufer können bei der öffentlichen Versteigerung mitbieten.

Im Falle der öffentlichen Versteigerung hat der Verkäufer den Käufer von der Zeit und dem Orte der Versteigerung vorher zu benachrichtigen; von dem vollzogenen Verkaufe hat er bei jeder Art des Verkaufs dem Käufer unverzüglich Nachricht zu geben. Im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Die Benachrichtigungen dürfen unterbleiben, wenn sie unthunlich sind.

§ 366. (KV. § 366, G. § 374.) Durch die Vorschriften des § 373 werden die Befugnisse nicht berührt, welche dem Verkäufer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche zustehen, wenn der Käufer im Verzuge der Annahme ist.

§ 367. (KV. § 367, G. § 375.) Ist bei dem Kaufe einer beweglichen Sache dem Käufer die nähere Bestimmung über Form, Maß oder ähnliche Verhältnisse vorbehalten, so ist der Käufer verpflichtet, die vorbehaltene Bestimmung zu treffen.

Ist der Käufer mit der Erfüllung dieser Verpflichtung im Verzuge, so kann der Verkäufer die Bestimmung statt des Käufers vornehmen oder gemäß § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrage zurücktreten. Im ersteren Falle hat der Verkäufer die von ihm getroffene Bestimmung dem Käufer mitzutheilen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Vornahme einer anderweitigen Bestimmung zu setzen. Wird eine solche innerhalb der Frist von dem Käufer nicht vorgenommen, so ist die von dem Verkäufer getroffene Bestimmung maßgebend.

§ 368. (KV. § 368, G. § 376.) Ist bedungen, daß die Leistung des einen Theiles genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll, so kann der andere Theil, wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder nicht innerhalb der bestimmten Frist erfolgt, von dem Vertrage zurücktreten oder, falls der Schuldner im Verzug ist, statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Erfüllung kann er nur beanspruchen, wenn er sofort nach dem Ablaufe der Zeit oder der Frist dem Gegner anzeigt, daß er auf Erfüllung bestehe.

Wird Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt und hat die Waare einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Unterschied des Kaufpreises und des Börsen- oder Marktpreises zur Zeit und am Orte der geschuldeten Leistung gefordert werden.

Das Ergebniß eines anderweit vorgenommenen Verkaufs oder Kaufes kann, falls die Waare einen Börsen- oder Marktpreis hat, dem Ersatzanspruche nur zu Grunde gelegt werden, wenn der Verkauf oder Kauf sofort nach dem Ablaufe der bedungenen Leistungszeit oder Leistungsfrist bewirkt ist. Der Verkauf oder Kauf muß, wenn er nicht in öffentlicher Versteigerung geschieht, durch einen zu solchen Verkäufen oder Käufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise erfolgen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auf den Verkauf mittelst öffentlicher Versteigerung findet die Vorschrift des § 365 Abs. 4 Anwendung. Von dem Verkauf oder Kaufe hat der Gläubiger den Schuldner unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

§ 369. (KV. § 369, G. § 377.) Ist der Kauf für beide Theile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Waare unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange thunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.

Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Waare als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Waare auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.

§ 370. (E.) Beanstandet der Käufer im Falle des § 369 die ihm von einem anderen Orte übersendete Waare, so ist verpflichtet, für ihre einstweilige Aufbewahrung zu sorgen.

Er kann die Waare, wenn sie dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist, unter Beobachtung der Vorschriften des § 365 verkaufen lassen.

§ 370. (KV., G. § 379.) **Ist der Kauf für beide Theile ein Handelsgeschäft, so ist der Käufer, wenn er** die ihm von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, verpflichtet, für ihre einstweilige Aufbewahrung zu sorgen.

Er kann die Waare, wenn sie dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist, unter Beobachtung der Vorschriften des § 365 verkaufen lassen.

§ 371. (KV. § 369a, G. § 378.) Die Vorschriften des §§ 369, 370*) finden auch dann Anwendung, wenn eine andere als die bedungene Waare oder eine andere als die bedungene Menge von Waaren geliefert ist, sofern die gelieferte Waare nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, daß der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten mußte.

*) In der KV. sind die Worte „der §§ 369, 370" durch die Worte: „des § 369" und im Gesetz durch „des § 377" ersetzt.

§ 372. (KV. § 372, G. § 380.) Ist der Kaufpreis nach dem Gewichte der Waare zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht aus dem Vertrag oder dem Handelsgebrauche des Ortes, an welchem der Verkäufer zu erfüllen hat, sich ein Anderes ergiebt.

Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansatz oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittelung abzuziehen ist, sowie, ob und wieviel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Theile (Refaktie) gefordert werden kann, bestimmt sich nach dem Vertrag oder dem Handelsgebrauche des Ortes, an welchem der Verkäufer zu erfüllen hat.

§ 373. (KV. § 373, G. § 381.) Die in diesem Abschnitt für den Kauf von Waaren getroffenen Vorschriften gelten auch für den Kauf von Werthpapieren.

Sie finden auch Anwendung, wenn aus einem von dem Unternehmer zu beschaffenden Stoffe eine nicht vertretbare bewegliche Sache herzustellen ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 374. (KV. § 374, G. § 382.) Die Vorschriften der §§ 481 bis 492 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gewährleistung bei Viehmängeln werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

Dritter Abschnitt: Kommissionsgeschäft.

§ 375. (KV. § 375, G. § 383.) Kommissionär ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waaren oder Werthpapiere für Rechnung eines Anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen.

§ 376. (KV. § 376, G. § 384.) Der Kommissionär ist verpflichtet, das übernommene Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen; er hat hierbei das Interesse des Kommittenten wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen.

Er hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere von der Ausführung der Kommission unverzüglich Anzeige zu machen; er ist verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft abzulegen und ihm dasjenige herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat.

Der Kommissionär haftet dem Kommittenten für die Erfüllung des Geschäfts, wenn er ihm nicht zugleich mit der Anzeige von der Ausführung der Kommission den Dritten namhaft macht, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat.

§ 377. (KV. § 377, G. § 385.) Handelt der Kommissionär nicht gemäß den Weisungen des Kommittenten, so ist er diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet; der Kommittent braucht das Geschäft nicht für seine Rechnung gelten zu lassen.

Die Vorschriften des § 665 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

§ 378. (KV. § 378, G. § 386.) Hat der Kommissionär unter dem ihm gesetzten Preise verkauft oder hat er den ihm für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so muß der Kommittent, falls er das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückweisen will, dies unverzüglich auf die Anzeige von der Ausführung des Geschäfts erklären; anderenfalls gilt die Abweichung von der Preisbestimmung als genehmigt.

Erbietet sich der Kommissionär zugleich mit der Anzeige von der Ausführung des Geschäfts zur Deckung des Preisunterschieds, so ist der Kommittent zur Zurückweisung nicht berechtigt. Der Anspruch des Kommittenten auf den Ersatz eines den Preisunterschied übersteigenden Schadens bleibt unberührt.

§ 379. (KV. § 379, G. § 387.) Schließt der Kommissionär zu vortheilhafteren Bedingungen ab, als sie ihm von dem Kommittenten gesetzt worden sind, so kommt dies dem Kommittenten zu Statten.

Dies gilt insbesondere, wenn der Preis, für welchen der Kommissionär verkauft, den von dem Kommittenten bestimmten niedrigsten Preis übersteigt oder wenn der Preis, für welchen er einkauft, den von dem Kommittenten bestimmten höchsten Preis nicht erreicht.

§ 380. (KV. § 380, G. § 388.) Befindet sich das Gut, welches dem Kommissionär zugesendet ist, bei der Ablieferung in einem beschädigten oder mangelhaften Zustande, der äußerlich erkennbar ist, so hat der Kommissionär die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer zu wahren, für den Beweis des Zustandes zu sorgen und dem Kommittenten unverzüglich Nachricht zu geben; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Ist das Gut dem Verderb ausgesetzt oder treten später Veränderungen an dem Gute ein, die dessen Entwerthung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Kommittenten einzuholen, oder ist der Kommittent in der Ertheilung der Verfügung säumig, so kann der Kommissionär den Verkauf des Gutes nach Maßgabe der Vorschriften des § 365 bewirken.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 381. (KV. § 381, G. § 389.) Unterläßt der Kommittent über das Gut zu verfügen, obwohl er dazu nach Lage der Sache verpflichtet ist, so hat der Kommissionär die nach § 365 dem Verkäufer zustehenden Rechte.

§ 382. (KV. 382, G. § 390.) Der Kommissionär ist für den Verlust und die Beschädigung des in seiner Verwahrung befindlichen Gutes verantwortlich, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

Der Kommissionär ist wegen der Unterlassung der Versicherung des Gutes nur verantwortlich, wenn er von dem Kommittenten angewiesen war, die Versicherung zu bewirken.

§ 383. (KV. § 383, G. § 391.) Ist eine Einkaufskommission ertheilt, die für beide Theile ein Handelsgeschäft ist, so finden in Bezug auf die Verpflichtung des Kommittenten, das Gut zu untersuchen und dem Kommissionär von den entdeckten Mängeln Anzeige zu machen, sowie in Bezug auf die Sorge für die Aufbewahrung des beanstandeten Gutes und auf den Verkauf bei drohendem Verderbe die für den Käufer geltenden Vorschriften der §§ 369 bis 371 entsprechende Anwendung. Der Anspruch des Kommittenten auf Abtretung der Rechte, die dem Kommissionär gegen den Dritten zustehen, von welchem er das Gut für Rechnung des Kommittenten gekauft hat, wird durch eine verspätete Anzeige des Mangels nicht berührt.

§ 384. (KV. § 384, G. § 392.) Forderungen aus einem Geschäfte, das der Kommissionär abgeschlossen hat, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen.

Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältnisse zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten.

§ 385. (KV. § 385, G. § 393.) Wird von dem Kommissionär ohne Zustimmung des Kommittenten einem Dritten ein Vorschuß geleistet oder Kredit gewährt, so handelt der Kommissionär auf eigene Gefahr.

Insoweit jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäfts die Stundung des Kaufpreises mit sich bringt, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Kommittenten auch der Kommissionär dazu berechtigt.

Verkauft der Kommissionär unbefugt auf Kredit, so ist er verpflichtet, dem Kommittenten sofort als Schuldner des Kaufpreises die Zahlung zu leisten. Wäre beim Verkaufe gegen baar der Preis geringer gewesen, so hat der Kommissionär nur den geringeren Preis und, wenn dieser niedriger ist als der ihm gesetzte Preis, auch den Unterschied nach § 378 zu vergüten.

§ 386. (KV. § 386, G. § 394.) Der Kommissionär hat für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten, mit dem er das Geschäft für Rechnung des Kommittenten abschließt, einzustehen, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist.

Der Kommissionär, der für den Dritten einzustehen hat, ist dem Kommittenten für die Erfüllung im Zeitpunkte des Verfalls unmittelbar insoweit verhaftet, als die Erfüllung aus dem Vertragsverhältnisse gefordert werden kann. Er kann eine besondere Vergütung (Delkredereprovision) beanspruchen.

§ 387. (KV. § 387, G. § 395.) Ein Kommissionär, der den Ankauf eines Wechsels übernimmt, ist verpflichtet, den Wechsel, wenn er ihn indossirt, in üblicher Weise und ohne Vorbehalt zu indossiren.

§ 388. (KV. § 388, G. § 396.) Der Kommissionär kann die Provision fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Ist das Geschäft nicht zur Ausführung gekommen, so hat er gleichwohl den Anspruch auf die Auslieferungsprovision,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sofern eine solche ortsgebräuchlich ist; auch kann er die Provision verlangen, wenn die Ausführung des von ihm abgeschlossenen Geschäfts nur aus einem in der Person des Kommittenten liegenden Grunde unterblieben ist.

Zu dem von dem Kommittenten für Aufwendungen des Kommissionärs nach den §§ 670, 675 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leistenden Ersatze gehört auch die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und der Beförderungsmittel des Kommissionärs.

§ 389. (KV. § 389, G. § 397.) Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgute, sofern er es im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, der Provision, der auf das Gut gegebenen Vorschüsse und Darlehen, der mit Rücksicht auf das Gut gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften.

§ 390. (VV. § 390, G. § 398.) Der Kommissionär kann sich, auch wenn er Eigenthümer des Kommissionsgutes ist, für die im § 389 bezeichneten Ansprüche nach Maßgabe der für das Pfandrecht geltenden Vorschriften aus dem Gute befriedigen.

§ 391. (KV. § 391, G. § 399.) Aus den Forderungen, welche durch das für Rechnung des Kommittenten geschlossene Geschäft begründet sind, kann sich der Kommissionär für die im § 389 bezeichneten Ansprüche vor dem Kommittenten und dessen Gläubigern befriedigen.

§ 392. (KV. § 392, G. § 400.) Die Kommission zum Einkauf oder zum Verkaufe von Waaren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sowie von Werthpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann, wenn der Kommittent nicht ein Anderes bestimmt hat, von dem Kommissionär dadurch ausgeführt werden, daß er das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefert oder das Gut, welches er verkaufen soll, selbst als Käufer übernimmt.

Im Falle einer solchen Ausführung der Kommission beschränkt sich die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufes oder Verkaufs abzulegen, auf den Nachweis, daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung der Kommission bestehende Börsen- oder Marktpreis eingehalten ist. Als Zeit der Ausführung gilt der Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung zur Absendung an den Kommittenten abgegeben hat.

Ist bei einer Kommission, die während der Börsen- oder Marktzeit auszuführen war, die Ausführungsanzeige erst nach dem Schlusse der Börse oder des Marktes zur Absendung abgegeben, so darf der berechnete Preis für den Kommittenten nicht ungünstiger sein als der Preis, der am Schlusse der Börse oder des Marktes bestand.

Bei einer Kommission, die zu einem bestimmten Kurs (erstem Kurs, Mittelkurs, letztem Kurs) ausgeführt werden soll, ist der Kommissionär ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Absendung der Ausführungsanzeige berechtigt und verpflichtet, diesen Kurs dem Kommittenten in Rechnung zu stellen.

Bei Werthpapieren und Waaren, für welche der Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Kommissionär im Falle der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt dem Kommittenten keinen ungünstigeren Preis als den amtlich festgestellten in Rechnung stellen.

§ 393. (KV. § 393, G. § 401.) Auch im Falle der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt hat der Kommissionär, wenn er bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt die Kommission zu einem günstigeren als dem nach § 392 sich ergebenden Preise ausführen konnte, dem Kommittenten den günstigeren Preis zu berechnen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hat der Kommissionär vor der Absendung der Ausführungsanzeige aus Anlaß der ertheilten Kommission an der Börse oder am Markte ein Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen, so darf er dem Kommittenten keinen ungünstigeren als den hierbei vereinbarten Preis berechnen.

§ 394. (KV. § 394, G. § 402.) Die Vorschriften des § 392 Abs. 2 bis 5 und des § 393 können nicht durch Vertrag zum Nachtheile des Kommittenten abgeändert werden.

§ 395. (KV. § 395, G. § 403.) Der Kommissionär, der das Gut selbst als Verkäufer liefert oder als Käufer übernimmt, ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Kosten berechnen.

§ 396. (KV. § 396, G. § 404.) Die Vorschriften der §§ 389, 390 finden auch im Falle der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt Anwendung.

§ 397. (KV. § 397, G. § 405.) Zeigt der Kommissionär die Ausführung der Kommission an, ohne ausdrücklich zu bemerken, daß er selbst eintreten wolle, so gilt dies als Erklärung, daß die Ausführung durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten für Rechnung des Kommittenten erfolgt sei.

Eine Vereinbarung zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär, daß die Erklärung darüber, ob die Kommission durch Selbsteintritt oder durch Abschluß mit einem Dritten ausgeführt sei, später als am Tage der Ausführungsanzeige abgegeben werden dürfe, ist nichtig.

Widerruft der Kommittent die Kommission und geht der Widerruf dem Kommissionär zu, bevor die Ausführungsanzeige zur Absendung abgegeben ist, so steht dem Kommissionär das Recht des Selbsteintritts nicht mehr zu.

§ 398. (KV. § 398, G. § 406.) Die Vorschriften dieses Abschnitts kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kommissionär im Betriebe seines Handelsgewerbes ein Geschäft anderer als der im § 375 bezeichneten Art für Rechnung eines Anderen in eigenem Namen zu schließen übernimmt. Das Gleiche gilt, wenn ein Kaufmann, der nicht Kommissionär ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes ein Geschäft in der bezeichneten Weise zu schließen übernimmt.

Als Einkaufs- und Verkaufskommission im Sinne dieses Abschnitts gilt auch eine Kommission, welche die Lieferung einer nicht vertretbaren beweglichen Sache, die aus einem von dem Unternehmer zu beschaffenden Stoffe herzustellen ist, zum Gegenstande hat.

Vierter Abschnitt: Speditionsgeschäft.

§ 399. (KV. § 399, G. § 407.) Spediteur ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Güterversendungen durch Frachtführer oder durch Verfrachter von Seeschiffen für Rechnung eines Anderen (des Versenders) in eigenem Namen zu besorgen.

Auf die Rechte und Pflichten des Spediteurs finden, soweit dieser Abschnitt keine Vorschriften enthält, die für den Kommissionär geltenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der §§ 380 bis 382 über die Empfangnahme, die Aufbewahrung und die Versicherung des Gutes, Anwendung.

§ 400. (KV. § 400, G. § 408.) Der Spediteur hat die Versendung, insbesondere die Wahl der Frachtführer, Verfrachter und Zwischenspediteure, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen; er hat hierbei das Interesse des Versenders wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen.

Der Spediteur ist nicht berechtigt, dem Versender eine höhere als die mit dem Frachtführer oder dem Verfrachter bedungene Fracht zu berechnen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 401. (KV. § 401, G. § 409.) Der Spediteur hat die Provision zu fordern, wenn das Gut dem Frachtführer oder dem Verfrachter zur Beförderung übergeben ist.

§ 402. (KV. § 402, G. § 410.) Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen und Verwendungen sowie wegen der auf das Gut gegebenen Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute sofern er es noch im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann.

§ 403. (KV. § 403, G. § 411.) Bedient sich der Spediteur eines Zwischenspediteurs, so hat dieser zugleich die seinem Vormanne zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht, auszuüben.

Soweit der Vormann wegen seiner Forderung von dem Nachmanne befriedigt wird, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormanns auf den Nachmann über. Dasselbe gilt von der Forderung und dem Pfandrechte des Frachtführers, soweit der Zwischenspediteur ihn befriedigt.

§ 404. (KV. § 404, G. § 412.) Der Spediteur ist, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, befugt, die Beförderung des Gutes selbst auszuführen.

Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters; er kann die Provision, die bei Speditionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Kosten sowie die gewöhnliche Fracht verlangen.

§ 405. (KV. § 405, G. § 413.) Hat sich der Spediteur mit dem Versender über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten geeinigt, so hat er ausschließlich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers. Er kann in einem solchen Falle Provision nur verlangen, wenn es besonders vereinbart ist.

Bewirkt der Spediteur die Versendung des Gutes zusammen mit den Gütern anderer Versender auf Grund eines für seine Rechnung über eine Sammelladung geschlossenen Frachtvertrags, so finden die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung, auch wenn eine Einigung über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten nicht stattgefunden hat. Der Spediteur kann in diesem Falle eine den Umständen nach angemessene Fracht, höchstens aber die für die Beförderung des einzelnen Gutes gewöhnliche Fracht verlangen.

§ 406. (VV. § 406, G. § 414.) Die Ansprüche gegen den Spediteur wegen Verlustes Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes verjähren in einem Jahre. Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.

Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung oder Minderung mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat, im Falle des Verlustes oder der verspäteten Ablieferung mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen.

Die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche können nach der Vollendung der Verjährung neu aufgerechnet werden, wenn vorher der Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung dem Spediteur angezeigt oder die Anzeige an ihn abgesendet worden ist. Der Anzeige an den Spediteur steht es gleich, wenn gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder in einem zwischen dem Versender und dem Empfänger oder einem späteren Erwerber des Gutes wegen des Verlustes, der Minderung, der Beschädigung oder der verspäteten Ablieferung abhängigen Rechtsstreite dem Spediteur der Streit verkündet wird.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Spediteur den Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung des Gutes vorsätzlich herbeigeführt hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 407. (KV. § 407, G. § 415.) Die Vorschriften dieses Abschnitts kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, der nicht Spediteur ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes eine Güterversendung durch Frachtführer oder Verfrachter für Rechnung eines Anderen in eigenem Namen zu besorgen übernimmt.

Sie finden keine Anwendung auf die Geschäfte von Personen, die nur die Vermittelung von Frachtverträgen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Verfrachter bewirken (Frachtmäkler, Güterbestätter, Schiffsprokureure).*)

*) In der KV. und im Gesetz ist der Abs. 2 weggefallen.

Fünfter Abschnitt: Lagergeschäft.

§ 408. (KV. § 408, G. § 416.) Lagerhalter ist, wer gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt.

§ 409. (KV. § 409, G. § 417.) Auf die Rechte und Pflichten des Lagerhalters in Ansehung der Empfangnahme, Aufbewahrung und Versicherung des Gutes finden die für den Kommissionär geltenden Vorschriften der §§ 380 bis 382 Anwendung.

Treten Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwerthung befürchten lassen, so hat der Lagerhalter den Einlagerer hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Versäumt er dies, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 410. (KV. § 410, G. § 418.) Der Lagerhalter hat dem Einlagerer die Besichtigung des Gutes, die Entnahme von Proben und die zur Erhaltung des Gutes nothwendigen Handlungen während der Geschäftsstunden zu gestatten.

§ 411. (KV. § 411, G. § 419.) Im Falle der Lagerung vertretbarer Sachen ist der Lagerhalter zu ihrer Vermischung mit anderen Sachen von gleicher Art und Güte nur befugt, wenn ihm dies ausdrücklich gestattet ist.

Der Lagerhalter erwirbt auch in diesem Falle nicht das Eigenthum des Gutes; aus dem durch die Vermischung entstandenen Gesammtvorrathe kann er jedem Einlagerer den ihm gebührenden Antheil ausliefern, ohne daß er hierbei der Genehmigung der übrigen Betheiligten bedarf.

Ist das Gut in der Art hinterlegt, daß das Eigenthum auf den Lagerhalter übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren, so finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung.

§ 412. (E.) Der Lagerhalter hat Anspruch auf das bedungene oder ortsübliche Lagergeld sowie auf Erstattung der Auslagen für Fracht und Zölle und der sonst für das Gut gemachten Aufwendungen, soweit er sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

Von den hiernach dem Lagerhalter zukommenden Beträgen (Lagerkosten) sind die baaren Auslagen sofort zu erstatten. Die sonstigen Lagerkosten sind nach dem Ablaufe von je drei Monaten seit der Einlieferung oder, wenn das Gut in der Zwischenzeit zurückgenommen wird, bei der Rücknahme zu erstatten; wird das Gut nur theilweise zurückgenommen, so ist ein entsprechender Theil zu berichtigen.

§ 412. (KV., G. § 420.) Der Lagerhalter hat Anspruch auf das bedungene oder ortsübliche Lagergeld sowie auf Erstattung der Auslagen für Fracht und Zölle und der sonst für das Gut gemachten Aufwendungen, soweit er sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

Von den hiernach dem Lagerhalter zukommenden Beträgen (Lagerkosten) sind die baaren Auslagen sofort zu erstatten. Die sonstigen Lagerkosten sind nach dem Ablaufe von je drei Monaten seit der Einlieferung oder, wenn das Gut in der Zwischenzeit zurückgenommen wird, bei der Rücknahme zu erstatten; wird das Gut theilweise zurückgenommen, so ist nur ein entsprechender Theil zu berichtigen, **es sei denn, daß das auf dem Lager verbleibende Gut zur Sicherung des Lagerhalters nicht ausreicht.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 413. (KV. § 413, G. § 421.) Der Lagerhalter hat wegen der Lagerkosten ein Pfandrecht an dem Gute, solange er es im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann.

§ 414. (KV. § 414, G. § 422.) Der Lagerhalter kann nicht verlangen, daß der Einlagerer das Gut vor dem Ablaufe der bedungenen Lagerzeit und, falls eine solche nicht bedungen ist, daß er es vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Einlieferung zurücknehme. Ist eine Lagerzeit nicht bedungen oder behält der Lagerhalter nach dem Ablaufe der bedungenen Lagerzeit das Gut auf dem Lager, so kann er die Rücknahme nur nach vorgängiger Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate verlangen.

Der Lagerhalter ist berechtigt, die Rücknahme des Gutes vor dem Ablaufe der Lagerzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 415. (KV. § 415, G. § 423.) Auf die Verjährung der Ansprüche gegen den Lagerhalter wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes finden die Vorschriften des § 406 entsprechende Anwendung. Im Falle des gänzlichen Verlustes beginnt die Verjährung mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Lagerhalter dem Einlagerer Anzeige von dem Verlust macht.

§ 416. (KV. § 416, G. § 424.) Ist von dem Lagerhalter ein Lagerschein ausgestellt, der durch Indossament übertragen werden kann, so hat, wenn das Gut von dem Lagerhalter übernommen ist, die Uebergabe des Lagerscheins an denjenigen, welcher durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legitimirt wird, für den Erwerb von Rechten an dem Gute dieselben Wirkungen wie die Uebergabe des Gutes.

Sechster Abschnitt: Frachtgeschäft.

§ 417. (KV. § 417, G. § 425.) Frachtführer ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, die Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern auszuführen.

§ 418. (KV. § 418, G. § 426.) Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefs verlangen.

Der Frachtbrief soll enthalten:

1. den Tag und den Ort der Ausstellung;
2. den Namen und den Wohnort des Frachtführers;
3. den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll (des Empfängers);
4. den Ort der Ablieferung;
5. die Bezeichnung des Gutes nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
6. die Bezeichnung der für eine zoll- oder steueramtliche Behandlung oder polizeiliche Prüfung nöthigen Begleitpapiere;
7. die Bestimmung über die Fracht, sowie im Falle ihrer Vorausbezahlung einen Vermerk über die Vorausbezahlung;
8. die besonderen Vereinbarungen, welche die Betheiligten über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb welcher die Beförderung bewirkt werden soll, über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung und über die auf dem Gute haftenden Nachnahmen, getroffen haben;
9. die Unterschrift des Absenders; eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Unterschrift ist genügend.

Der Absender haftet dem Frachtführer für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 419. (KV. § 419, G. § 427.) Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtführer die Begleitpapiere zu übergeben, welche zur Erfüllung der Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet dem Frachtführer, sofern nicht diesem ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, die aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder der Unrichtigkeit der Papiere entstehen.

§ 420. (KV. § 420, G. § 428.) Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer die Beförderung bewirken soll, nichts bedungen, so bestimmt sich die Frist, innerhalb deren er die Reise anzutreten und zu vollenden hat, nach dem Ortsgebrauche. Besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist die Beförderung binnen einer den Umständen nach angemessenen Frist zu bewirken.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise ohne Verschulden des Absenders zeitweilig verhindert, so kann der Absender von dem Vertrage zurücktreten; er hat jedoch den Frachtführer, wenn diesem kein Verschulden zur Last fällt, für die Vorbereitung der Reise, die Wiederausladung und den zurückgelegten Theil der Reise zu entschädigen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ortsgebrauch; besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist eine den Umständen nach angemessene Entschädigung zu gewähren.

§ 421. (KV. § 421, G. § 429.) Der Frachtführer haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme zur Beförderung*) bis zur Ablieferung oder durch Versäumung der Lieferzeit entsteht, es sei denn, daß der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld und Werthpapieren haftet der Frachtführer nur, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Gutes bei der Uebergabe zur Beförderung angegeben worden ist.

*) In der KV. und im Gesetz sind die Worte „zur Beförderung" weggefallen.

§ 422. (KV. § 422, G. § 430.) Muß auf Grund des Frachtvertrags von dem Frachtführer für gänzlichen oder theilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden, so ist der gemeine Handelswerth und in dessen Ermangelung der gemeine Werth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Ablieferung in dem Zeitpunkte hatte, in welchem die Ablieferung zu bewirken war; hiervon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und sonstigen Kosten sowie an Fracht erspart ist.

Im Falle der Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerthe des Gutes im beschädigten Zustand und dem gemeinen Handelswerth oder dem gemeinen Werthe zu ersetzen, welchen das Gut ohne die Beschädigung am Orte und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde; hiervon kommt in Abzug, was in Folge der Beschädigung an Zöllen und sonstigen Kosten erspart ist.

Ist der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Frachtführers herbeigeführt, so kann Ersatz des vollen Schadens gefordert werden.

§ 423. (KV. § 423, G. § 431.) Der Frachtführer hat ein Verschulden seiner Leute und ein Verschulden anderer Personen, deren er sich bei der Ausführung der Beförderung bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden.

§ 424. (KV. § 424, G. § 432.) Uebergiebt der Frachtführer zur Ausführung der von ihm übernommenen Beförderung das Gut einem anderen Frachtführer, so haftet er für die Ausführung der Beförderung bis zur Ablieferung des Gutes an den Empfänger.

Der nachfolgende Frachtführer tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, diesem gemäß in den Frachtvertrag ein und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

übernimmt die selbständige Verpflichtung, die Beförderung nach dem Inhalte des Frachtbriefs auszuführen.

Hat auf Grund dieser Vorschriften einer der betheiligten Frachtführer Schadensersatz geleistet, so steht ihm der Rückgriff gegen denjenigen zu, welcher den Schaden verschuldet hat. Kann dieser nicht ermittelt werden, so haben die betheiligten Frachtführer den Schaden nach dem Verhältniß ihrer Antheile an der Fracht gemeinsam zu tragen, soweit nicht festgestellt wird, daß der Schaden nicht auf ihrer Beförderungsstrecke entstanden ist.

§ 425. (KV. § 425, G. § 433.) Der Absender kann den Frachtführer anweisen, das Gut anzuhalten, zurückzugeben oder an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger auszuliefern. Die Mehrkosten, die durch eine solche Verfügung entstehen, sind dem Frachtführer zu erstatten.

Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, wenn nach der Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung der Frachtbrief dem Empfänger übergeben oder von dem Empfänger Klage gemäß § 427 gegen den Frachtführer erhoben wird. Der Frachtführer hat in einem solchen Falle nur die Anweisungen des Empfängers zu beachten; verletzt er diese Verpflichtung, so ist er dem Empfänger für das Gut verhaftet.

§ 426. (KV. § 426, G. § 434.) Der Empfänger ist vor der Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung dem Frachtführer gegenüber berechtigt, alle zur Sicherstellung des Gutes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zwecke nothwendigen Anweisungen zu ertheilen. Die Auslieferung des Gutes kann er vor dessen Ankunft am Orte der Ablieferung nur fordern, wenn der Absender den Frachtführer dazu ermächtigt hat.

§ 427. (KV. § 427, G. § 435.) Nach der Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung ist der Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen in eigenem Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, ohne Unterschied, ob er hierbei in eigenem oder in fremdem Interesse handelt. Er ist insbesondere berechtigt, von dem Frachtführer die Uebergabe des Frachtbriefs und die Auslieferung des Gutes zu verlangen. Dieses Recht erlischt, wenn der Absender dem Frachtführer eine nach § 425 noch zulässige entgegenstehende Anweisung ertheilt.

§ 428. (KV. § 428, G. § 436.) Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefs wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maßgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten.

§ 429. (KV. § 429, G. § 437.) Ist der Empfänger des Gutes nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme oder ergiebt sich ein sonstiges Ablieferungshinderniß, so hat der Frachtführer den Absender unverzüglich hiervon in Kenntniß zu setzen und dessen Anweisung einzuholen.

Ist dies den Umständen nach nicht thunlich oder der Absender mit der Ertheilung der Anweisung säumig oder die Anweisung nicht ausführbar, so ist der Frachtführer befugt, das Gut in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen. Er kann, falls das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist, das Gut auch gemäß § 365 Abs. 2 bis 4 verkaufen lassen.

Von der Hinterlegung und dem Verkaufe des Gutes hat der Frachtführer den Absender und den Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen, es sei denn, daß dies unthunlich ist; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

§ 430. (KV. § 430, G. § 438.) Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen den Frachtführer aus dem Frachtvertrag erloschen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit die Beschädigung oder Minderung des Gutes vor dessen Annahme durch amtlich bestellte Sachverständige festgestellt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wegen einer Beschädigung oder Minderung des Gutes, die bei der Annahme äußerlich nicht erkennbar ist, kann der Frachtführer auch nach der Annahme des Gutes und der Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn der Mangel in der Zeit zwischen der Uebernahme des Gutes durch den Frachtführer und der Ablieferung entstanden ist und die Feststellung des Mangels durch amtlich bestellte Sachverständige unverzüglich nach der Entdeckung und spätestens binnen einer Woche nach der Annahme beantragt wird. Ist dem Frachtführer der Mangel unverzüglich nach der Entdeckung und binnen der bezeichneten Frist angezeigt, so genügt es, wenn die Feststellung unverzüglich nach dem Zeitpunkte beantragt wird, bis zu welchem der Eingang einer Antwort des Frachtführers unter regelmäßigen Umständen erwartet werden darf.

Die Kosten einer von dem Empfangsberechtigten beantragten Feststellung sind von dem Frachtführer zu tragen, wenn ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt wird, für welche der Frachtführer Ersatz leisten muß.

Der Frachtführer kann sich auf diese Vorschriften nicht berufen, wenn er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

§ 431. (KV. § 431, G. § 439.) Auf die Verjährung der Ansprüche gegen den Frachtführer wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes finden die Vorschriften des § 406 entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht für die im § 424 Abs. 3 bezeichneten Ansprüche.

§ 432. (KV. § 432, G. § 440.) Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, der Zollgelder und anderer Auslagen, sowie wegen der auf das Gut geleisteten Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute.

Das Pfandrecht besteht, solange der Frachtführer das Gut noch im Besitz, hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann.

Auch nach der Ablieferung dauert das Pfandrecht fort, sofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht und das Gut noch im Besitze des Empfängers ist.

Die im § 1234 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Androhung des Pfandverkaufs sowie die in den §§ 1237, 1241 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Benachrichtigungen sind an den Empfänger zu richten. Ist dieser nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme des Gutes, so hat die Androhung und Benachrichtigung gegenüber dem Absender zu erfolgen.

§ 433. (KV. § 433, G. § 441.) Der letzte Frachtführer hat, falls nicht im Frachtbrief ein Anderes bestimmt ist, bei der Ablieferung auch die Forderungen der Vormänner sowie die auf dem Gute haftenden Nachnahmen einzuziehen und die Rechte der Vormänner, insbesondere auch das Pfandrecht, auszuüben. Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

Wird der vorhergehende Frachtführer von dem nachfolgenden befriedigt, so gehen seine Forderung und sein Pfandrecht auf den letzteren über.

In gleicher Art gehen die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und den nachfolgenden Frachtführer über.

§ 434. (KV. § 434, G. § 442.) Der Frachtführer, welcher das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, ist den Vormännern verantwortlich. Er wird, ebenso wie die vorhergehenden Frachtführer und Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

§ 435. (KV. § 435, G. § 443.) Bestehen an demselben Gute mehrere nach den §§ 389, 402, 413, 432 begründete Pfandrechte, so geht unter denjenigen Pfand-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rechten, welche durch die Versendung oder durch die Beförderung des Gutes entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor.

Diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem nicht aus der Versendung entstandenen Pfandrechte des Kommissionärs und des Lagerhalters sowie vor dem Pfandrecht des Spediteurs und des Frachtführers für Vorschüsse.

§ 436. (KV. § 436, G. § 444.) Ueber die Verpflichtung zur Auslieferung des Gutes kann von dem Frachtführer ein Ladeschein ausgestellt werden.

§ 437. (KV. § 437, G. § 445.) Der Ladeschein soll enthalten:

1. den Ort und den Tag der Ausstellung;
2. den Namen und den Wohnort des Frachtführers;
3. den Namen des Absenders;
4. den Namen desjenigen, an welchen oder an dessen Order das Gut abgeliefert werden soll; als solcher gilt der Absender, wenn der Ladeschein nur an Order gestellt ist;
5. den Ort der Ablieferung;
6. die Bezeichnung des Gutes nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
7. die Bestimmung über die Fracht und über die auf dem Gute haftenden Nachnahmen sowie im Falle der Vorausbezahlung der Fracht einen Vermerk über die Vorausbezahlung.

Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

Der Absender hat dem Frachtführer auf Verlangen eine von ihm unterschriebene Abschrift des Ladescheins auszuhändigen.

§ 438. (KV. 438, G. § 446.) Der Ladeschein entscheidet für das Rechtsverhältniß zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Gutes; die nicht in den Ladeschein aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrags sind dem Empfänger gegenüber unwirksam, sofern nicht der Ladeschein ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.

Für das Rechtsverhältniß zwischen dem Frachtführer und dem Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrags maßgebend.

§ 439. (KV. § 439, G. § 447.) Zum Empfange des Gutes legitimirt ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Order lautet, durch Indossament übertragen ist.

Der zum Empfange Legitimirte hat schon vor der Ankunft des Gutes am Ablieferungsorte die Rechte, welche dem Absender in Ansehung der Verfügung über das Gut zustehen, wenn ein Ladeschein nicht ausgestellt ist.

Der Frachtführer darf einer Anweisung des Absenders, das Gut anzuhalten, zurückzugeben oder an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger auszuliefern, nur Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird; verletzt er diese Verpflichtung, so ist er dem rechtmäßigen Besitzer des Ladescheins für das Gut verhaftet.

§ 440. (KV. § 440, G. § 448.) Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Gutes nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf dem die Ablieferung des Gutes bescheinigt ist, verpflichtet.

§ 441. (KV. § 441, G. § 449.) Im Falle des § 424 Abs. 1 wird der nachfolgende Frachtführer, der das Gut auf Grund des Ladescheins übernimmt, nach Maßgabe des Scheines verpflichtet.

§ 442. (KV. § 442, G. § 450.) Die Uebergabe des Ladescheins an denjenigen, welcher durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legitimirt wird, hat, wenn das Gut von dem Frachtführer übernommen ist, für den Erwerb von Rechten an dem Gute dieselben Wirkungen wie die Uebergabe des Gutes.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 443. (KV. § 443, G. § 451.) Die Vorschriften der §§ 418 bis 442 kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, der nicht Frachtführer ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes eine Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern auszuführen übernimmt.

§ 444. (KV. § 444, G. § 452.) Auf die Beförderung von Gütern durch die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung. Die bezeichneten Postverwaltungen gelten nicht als Kaufleute im Sinne dieses Gesetzbuchs.

Siebenter Abschnitt: Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen.

§ 445. (KV. § 445, G. § 453.) Eine dem öffentlichen Güterverkehre dienende Eisenbahn darf die Uebernahme von Gütern zur Beförderung nach einer für den Güterverkehr eingerichteten Station innerhalb des Deutschen Reichs nicht verweigern, sofern

1. der Absender sich den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Eisenbahn unterwirft;
2. die Beförderung nicht nach gesetzlicher Vorschrift oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung unzulässig*) ist;
3. die Güter nach der Eisenbahnverkehrsordnung oder den gemäß der Verkehrsordnung erlassenen Vorschriften und, soweit diese keinen Anhalt gewähren, nach der Anlage und dem Betriebe der betheiligten Bahnen sich zur Beförderung eignen;
4. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist;
5. die Beförderung nicht durch Umstände, die als höhere Gewalt zu betrachten sind, verhindert wird.

Die Eisenbahn ist nur insoweit verpflichtet, Güter zur Beförderung anzunehmen, als die Beförderung sofort erfolgen kann. Inwieweit sie verpflichtet ist, Güter, deren Beförderung nicht sofort erfolgen kann, in einstweilige Verwahrung zu nehmen, bestimmt die Eisenbahnverkehrsordnung.

Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zur Beförderung angenommen worden sind, sofern nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebs oder das öffentliche Interesse eine Ausnahme rechtfertigen.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften begründet den Anspruch auf Ersatz des dadurch*) entstehenden Schadens.

*) In der KV. und im Gesetz ist das Wort „unzulässig" durch „**verboten**" und das Wort „dadurch" durch „**daraus**" ersetzt.

§ 446. (KV. § 446, G. § 454.) Auf das Frachtgeschäft der dem öffentlichen Güterverkehre dienenden Eisenbahnen finden die Vorschriften des vorigen Abschnitts insoweit Anwendung, als nicht in diesem Abschnitt oder in der Eisenbahnverkehrsordnung ein Anderes bestimmt ist.

§ 447. (KV. § 447, G. § 455.) Die Eisenbahn ist verpflichtet, auf Verlangen des Absenders den Empfang des Gutes unter Angabe des Tages, an welchem es zur Beförderung angenommen ist, auf einem Duplikate des Frachtbriefs zu bescheinigen; das Duplikat ist von dem Absender mit dem Frachtbriefe vorzulegen.

Im Falle der Ausstellung eines Frachtbriefduplikats steht dem Absender das im § 425 bezeichnete Verfügungsrecht nur zu, wenn er das Duplikat vorlegt. Befolgt die Eisenbahn die Anweisungen des Absenders, ohne die Vorlegung des Duplikats zu verlangen, so ist sie für den daraus entstehenden Schaden dem Empfänger, welchem der Absender die Urkunde übergeben hat, haftbar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 448. (KV. § 448, G. § 456.) Die Eisenbahn haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, daß der Schaden durch ein Verschulden oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung des Verfügungsberechtigten, durch höhere Gewalt, durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage, verursacht ist.

Die Vorschrift des § 421 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 449. (KV. § 449, G. § 457.) Muß auf Grund des Frachtvertrags von der Eisenbahn für gänzlichen oder theilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden, so ist der gemeine Handelswerth und in dessen Ermangelung der gemeine Werth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Absendung in dem Zeitpunkte der Annahme zur Beförderung hatte, unter Hinzurechnung dessen, was an Zöllen und sonstigen Kosten sowie an Fracht bereits bezahlt ist.

Im Falle der Beschädigung ist für die Minderung des im Abs. 1 bezeichneten Werthes Ersatz zu leisten.

Ist der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so kann Ersatz des vollen Schadens gefordert werden.

§ 450. (KV. § 450, G. § 458.) Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei der Ausführung der Beförderung bedient.

§ 451. (KV. § 451, G. § 459.) Die Eisenbahn haftet nicht:

1. in Ansehung der Güter, die nach der Bestimmung des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen befördert werden,
   für den Schaden, welcher aus der mit dieser Beförderungsart verbundenen Gefahr entsteht;
2. in Ansehung der Güter, die, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung während der Beförderung erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung zur Beförderung aufgegeben worden sind,
   für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entsteht;
3. in Ansehung der Güter, deren Aufladen und Abladen nach der Bestimmung des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder von dem Empfänger besorgt wird,
   für den Schaden, welcher aus der mit dem Aufladen und Abladen oder mit einer mangelhaften Verladung verbundenen Gefahr entsteht;
4. in Ansehung der Güter, die vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuung, zu erleiden,
   für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entsteht;
5. in Ansehung lebender Thiere
   für den Schaden, welcher aus der für sie mit der Beförderung verbundenen besonderen Gefahr entsteht;
6. in Ansehung derjenigen Güter, einschließlich der Thiere, welchen nach der Eisenbahnverkehrsordnung, dem Tarif oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist,
   für den Schaden, welcher aus der Gefahr entsteht, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Konnte ein eingetretener Schaden den Umständen nach aus einer der im Abs. 1 bezeichneten Gefahren entstehen, so wird vermuthet, daß er aus dieser Gefahr entstanden sei.

Eine Befreiung von der Haftpflicht kann auf Grund dieser Vorschriften nicht geltend gemacht werden, wenn der Schaden durch Verschulden der Eisenbahn entstanden ist.

§ 452. (KV. § 452, G. § 460.) Bei Gütern, die nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei der Beförderung regelmäßig einen Gewichtsverlust erleiden, ist die Haftpflicht der Eisenbahn für Gewichtsverluste bis zu den aus der Eisenbahnverkehrsordnung sich ergebenden Normalsätzen ausgeschlossen.

Der Normalsatz wird, falls mehrere Stücke auf denselben Frachtbrief befördert werden, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet ist oder sonst festgestellt werden kann.

Die Beschränkung der Haftpflicht tritt nicht ein, soweit der Verlust den Umständen nach nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist oder soweit der angenommene Satz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Bei gänzlichem Verluste des Gutes findet ein Abzug für Gewichtsverlust nicht statt.

§ 453. (KV. § 453, G. § 461.) Die Eisenbahnen können in besonderen Bedingungen (Ausnahmetarifen) einen im Falle des Verlustes oder der Beschädigung zu erstattenden Höchstbetrag festsetzen, sofern diese Ausnahmetarife veröffentlicht werden, eine Preisermäßigung für die ganze Beförderung gegenüber den gewöhnlichen Tarifen der Eisenbahn enthalten und der gleiche Höchstbetrag auf die ganze Beförderungsstrecke Anwendung findet.

Ist der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so kann die Beschränkung auf den Höchstbetrag nicht geltend gemacht werden.

§ 454. (KV. § 454, G. § 462.) Inwieweit für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld und Werthpapieren die zu leistende Entschädigung auf einen Höchstbetrag beschränkt werden kann, bestimmt die Eisenbahnverkehrsordnung. Die Vorschrift des § 453 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 455. (KV. § 455, G. § 463.) Ist das Interesse an der Lieferung nach Maßgabe der Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung in dem Frachtbriefe, dem Gepäckschein oder dem Beförderungsschein angegeben, so kann im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes außer der im § 449 Abs. 1, 2 bezeichneten Entschädigung der Ersatz des weiter entstandenen Schadens bis zu dem angegebenen Betrage beansprucht werden.

Ist die Ersatzpflicht nach den Vorschriften des § 453 oder des § 454 auf einen Höchstbetrag beschränkt, so findet eine Angabe des Interesses an der Lieferung über diesen Betrag hinaus nicht statt.

§ 456. (KV. § 456, G. § 464.) Wegen einer Beschädigung oder Minderung, die bei der Annahme des Gutes durch den Empfänger äußerlich nicht erkennbar ist, können Ansprüche gegen die Eisenbahn nach § 430 Abs. 3 nur geltend gemacht werden, wenn binnen einer Woche nach der Annahme zur Feststellung des Mangels entweder bei Gericht die Besichtigung des Gutes durch Sachverständige oder schriftlich bei der Eisenbahn eine von dieser nach den Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung vorzunehmende Untersuchung beantragt wird.

Ist der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so kann sie sich auf diese Vorschrift nicht berufen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 457. (KV. § 457, G. § 465.) Für den Verlust von Reisegepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, haftet die Eisenbahn nur, wenn das Gepäck binnen acht Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem es aufgegeben ist, auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

Inwieweit für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung von Reisegepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, die zu leistende Entschädigung auf einen Höchstbetrag beschränkt werden kann, bestimmt die Eisenbahnverkehrsordnung. Ist der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so kann die Beschränkung auf den Höchstbetrag nicht geltend gemacht werden.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck, das nicht zur Beförderung aufgegeben ist, sowie von Gegenständen, die in beförderten Fahrzeugen belassen sind, haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr ein Verschulden zur Last fällt.

§ 458. (KV. § 458, G. § 466.) Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferfrist entsteht, es sei denn, daß die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat noch abzuwenden vermochte.

Der Schaden wird nur insoweit ersetzt, als er den in dem Frachtbriefe, dem Gepäckschein oder dem Beförderungsschein als Interesse an der Lieferung nach Maßgabe der Eisenbahnverkehrsordnung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe den Betrag der Fracht nicht übersteigt. Für das Reisegepäck kann an Stelle der Fracht durch die Eisenbahnverkehrsordnung ein anderer Höchstbetrag bestimmt werden.

Inwieweit ohne den Nachweis eines Schadens eine Vergütung zu gewähren ist, bestimmt die Eisenbahnverkehrsordnung.

Der Ersatz des vollen Schadens kann gefordert werden, wenn die Versäumung der Lieferfrist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt ist.

§ 459. (KV. § 459, G. § 467.) Werden Gegenstände, die von der Beförderung ausgeschlossen oder zur Beförderung nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Bezeichnung aufgegeben oder werden die für diese Gegenstände vorgesehenen Sicherheitsmaßregeln von dem Absender unterlassen, so ist die Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrags ausgeschlossen.

§ 460. (KV. § 460, G. § 468.) Für den Fall, daß auf dem Frachtbrief als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet wird, kann bestimmt werden, daß die Eisenbahn als Frachtführer nur für die Beförderung bis zur letzten Eisenbahnstation haften, bezüglich der Weiterbeförderung dagegen die Verpflichtungen des Spediteurs übernehmen soll.

§ 461. (KV. § 461, G. § 469.) Wird die Beförderung auf Grund desselben Frachtbriefs nach § 424 Abs. 2 durch mehrere auf einander folgende Eisenbahnen bewirkt, so können die Ansprüche aus dem Frachtvertrag, unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen unter einander, im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbrief übernommen hat, oder gegen diejenige, auf deren Betriebsstrecke sich der Schaden ereignet hat, gerichtet werden.

Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu; das Wahlrecht erlischt mit der Erhebung der Klage.

Im Wege der Widerklage oder mittelst Aufrechnung können Ansprüche aus dem Frachtvertrag auch gegen eine andere als die bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden, wenn die Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründet.

§ 462. (KV. § 462, G. § 470.) Ansprüche der Eisenbahn auf Nachzahlung zu wenig erhobener Fracht oder Gebühren sowie Ansprüche gegen die Eisenbahn auf Rückerstattung zu viel erhobener Fracht oder Gebühren verjähren in einem Jahre,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sofern der Anspruch auf eine unrichtige Anwendung der Tarife oder auf Fehler bei der Berechnung gestützt wird. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Zahlung erfolgt ist.

Die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung zu viel erhobener Fracht oder Gebühren sowie die Verjährung der im § 431 Satz 1 bezeichneten Ansprüche wird durch die schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der Eisenbahn gehemmt. Ergeht auf die Anmeldung ein abschlägiger Bescheid, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist wieder mit dem Tage, an welchem die Eisenbahn ihre Entscheidung dem Anmeldenden schriftlich bekannt macht und ihm die der Anmeldung etwa angeschlossenen Beweisstücke zurückstellt. Weitere Gesuche, die an die Eisenbahn oder an die vorgesetzten Behörden gerichtet werden, bewirken keine Hemmung der Verjährung.

§ 463. (KV. § 463, G. § 471.) Die nach den Vorschriften des § 424 Abs. 1, 2, der §§ 430, 431, 445, 447 bis 462 begründeten Verpflichtungen der Eisenbahnen können weder durch die Eisenbahnverkehrsordnung noch durch Verträge ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Bestimmungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig. Das Gleiche gilt von Vereinbarungen, die mit den Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung im Widerspruche stehen.

§ 464. (KV. § 464, G. § 472.) Die Vorschriften über die Beförderung von Personen auf den Eisenbahnen werden durch die Eisenbahnverkehrsordnung getroffen.

§ 465. (KV. § 465, G. § 473.) Bei einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmung, welche der Eisenbahnverkehrsordnung nicht unterliegt (Kleinbahn), sind insoweit, als in den §§ 445, 451, 452, 454 bis 458 auf die Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung verwiesen ist, an deren Stelle die Beförderungsbedingungen der Bahnunternehmung maßgebend.

Den Vorschriften des § 445 unterliegt eine solche Bahnunternehmung nur mit der Maßgabe, daß sie die Uebernahme von Gütern zu Beförderung auf ihrer Bahnstrecke nicht verweigern darf.

Viertes Buch.

Seehandel.

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

§ 466. (KV. § 466, G. § 474.) Wird ein zum Erwerbe durch die Seeschiffahrt bestimmtes Schiff oder ein Antheil an einem solchen Schiffe (Schiffspart) veräußert, so kann die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zum Eigenthumsübergang erforderliche Uebergabe durch die zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber getroffene Vereinbarung ersetzt werden, daß das Eigenthum sofort auf den Erwerber übergehen soll.

§ 467. (KV. § 467, G. § 475.) In allen Fällen der Veräußerung eines Schiffes oder einer Schiffspart kann jeder Theil verlangen, daß ihm auf seine Kosten eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Veräußerung ertheilt wird.

§ 468. (KV. § 468, G. § 476.) Wird ein Schiff oder eine Schiffspart veräußert, während sich das Schiff auf der Reise befindet, so ist im Verhältnisse zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber in Ermangelung einer anderen Vereinbarung anzunehmen, daß dem Erwerber der Gewinn der laufenden Reise gebühre oder der Verlust der laufenden Reise zur Last falle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 469. (KV. § 469, G. § 477.) Durch die Veräußerung eines Schiffes oder einer Schiffspart wird in den persönlichen Verpflichtungen des Veräußerers gegen Dritte nichts geändert.

§ 470. (KV. § 470, G. § 478.) Zubehör eines Schiffes sind auch die Schiffsboote.

Im Zweifel werden Gegenstände, die in das Schiffsinventar eingetragen sind, als Zubehör des Schiffes angesehen.

§ 471. (KV. § 471, G. § 479.) Im Sinne dieses vierten Buches gilt ein seeuntüchtig gewordenes Schiff:

1. als reparaturunfähig, wenn die Reparatur des Schiffes überhaupt nicht möglich ist oder an dem Orte, wo sich das Schiff befindet, nicht bewerkstelligt, das Schiff auch nicht nach dem Hafen, wo die Reparatur auszuführen wäre, gebracht werden kann;
2. als reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur ohne Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu mehr betragen würden als drei Viertheile seines früheren Werthes.

Ist die Seeuntüchtigkeit während einer Reise eingetreten, so gilt als der frühere Werth derjenige, welchen das Schiff bei dem Antritte der Reise gehabt hat, in den übrigen Fällen derjenige, welchen das Schiff, bevor es seeuntüchtig geworden ist, gehabt hat oder bei gehöriger Ausrüstung gehabt haben würde.

§ 472. (KV. § 472, G. § 480.) Als Heimathshafen des Schiffes gilt der Hafen, von welchem aus die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben wird.

Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffes im Heimathshafen beziehen, können durch die Landesgesetze auf alle oder einige Häfen des Reviers des Heimathshafens ausgedehnt werden.

§ 473. (KV. § 473, G. § 481.) Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen.

§ 474. (KV. § 474, G. § 482.) Die Zwangsversteigerung eines Schiffes im Wege der Zwangsvollstreckung darf nicht angeordnet werden, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist. Auch darf ein segelfertiges Schiff nicht mit Arrest belegt werden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Schuld, wegen deren die Zwangsversteigerung oder der Arrest stattfinden soll, zum Behufe der bevorstehenden Reise eingegangen ist.

§ 475. (KV. § 475, G. § 483.) Wenn in diesem vierten Buche die europäischen Häfen den außereuropäischen Häfen entgegengesetzt werden, so sind unter den ersteren sämmtliche Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres als mitbegriffen anzusehen.

Zweiter Abschnitt: Rheder und Rhederei.

§ 476. (KV. § 476, G. § 484.) Rheder ist der Eigenthümer eines zum Erwerbe durch die Seefahrt dienenden Schiffes.

§ 477. (KV. § 477, G. § 485.) Der Rheder ist für den Schaden verantwortlich, den eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 478. (KV. § 478, G. § 486.) Der Rheder haftet für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht:

1. wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat;
2. wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung oder auf die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrags gegründet wird, sofern die Ausführung des Vertrags zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat, ohne Unterschied, ob die Nichterfüllung oder die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung von einer Person der Schiffsbesatzung verschuldet ist oder nicht;
3. wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet wird.

Diese Vorschrift findet in den Fällen der Nr. 1, 2 keine Anwendung, wenn den Rheder selbst in Ansehung der Vertragserfüllung ein Verschulden trifft oder wenn er die Vertragserfüllung besonders gewährleistet hat.

§ 479. (KV. § 479, G. § 487.) Der Rheder haftet für die Forderungen der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich.

§ 480. (KV. § 480, G. § 488.) Der Rheder als solcher kann wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied, ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet, vor dem Gerichte des Heimathshafens (§ 472) belangt werden.

§ 481. (KV. § 481, G. § 489.) Wird von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerbe durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Rhederei.

Der Fall, wenn das Schiff einer Handelsgesellschaft gehört wird durch die Vorschriften über die Rhederei nicht berührt.

§ 482. (KV. § 482, G. § 490.) Das Rechtsverhältniß der Mitrheder unter einander bestimmt sich zunächst nach dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrage. Soweit eine Vereinbarung nicht getroffen ist, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

§ 483. (KV. § 483, G. § 491.) Für die Angelegenheiten der Rhederei sind die Beschlüsse der Mitrheder maßgebend. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten berechnet; die Stimmenmehrheit für einen Beschluß ist vorhanden, wenn der Person oder den Personen, welche für den Beschluß gestimmt haben, zusammen mehr als die Hälfte des ganzen Schiffes gehört.

Einstimmigkeit sämmtlicher Mitrheder ist erforderlich zu Beschlüssen, die eine Abänderung des Rhedereivertrags bezwecken oder die den Bestimmungen des Rhedereivertrags entgegen oder dem Zwecke der Rhederei fremd sind.

§ 484. (KV. § 483, G. § 492.) Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Rhedereibetrieb ein Korrespondentrheder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponent) bestellt werden. Zur Bestellung eines Korrespondentrheders, der nicht zu den Mitrhedern gehört, ist ein einstimmiger Beschluß erforderlich.

Die Bestellung des Korrespondentrheders kann zu jeder Zeit durch Stimmenmehrheit widerrufen werden, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

§ 485. (KV. § 485, G. § 493.) Im Verhältnisse zu Dritten ist der Korrespondentrheder kraft seiner Bestellung befugt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Geschäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Befugniß erstreckt sich insbesondere auf die Ausrüstung, die Erhaltung und die Verfrachtung des Schiffes, auf die Versicherung der Fracht, der Ausrüstungskosten und der Havereigelder sowie auf die mit dem gewöhnlichen Geschäftsbetriebe verbundene Empfangnahme von Geld.

Der Korrespondentrheder ist in demselben Umfange befugt, die Rhederei vor Gericht zu vertreten.

Er ist befugt, den Schiffer anzustellen und zu entlassen; der Schiffer hat sich nur an dessen Anweisungen und nicht auch an die etwaigen Anweisungen der einzelnen Mitrheder zu halten.

Im Namen der Rhederei oder einzelner Mitrheder Wechselverbindlichkeiten einzugehen oder Darlehen aufzunehmen, das Schiff oder Schiffsparten zu verkaufen oder zu verpfänden sowie für das Schiff oder für Schiffsparten Versicherung zu nehmen, ist der Korrespondentrheder nicht befugt, es sei denn, daß ihm eine Vollmacht hierzu besonders ertheilt ist.

§ 486. (KV. § 486, G. § 494.) Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Korrespondentrheder als solcher innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse schließt, wird die Rhederei dem Dritten gegenüber auch dann berechtigt und verpflichtet, wenn das Geschäft ohne Nennung der einzelnen Mitrheder geschlossen wird.

Ist die Rhederei durch ein von dem Korrespondentrheder abgeschlossenes Geschäft verpflichtet, so haften die Mitrheder in gleichem Umfange (§ 478), als wenn das Geschäft von ihnen selbst geschlossen wäre.

§ 487. (KV. § 487, G. § 495.) Eine Beschränkung der im § 485 bezeichneten Befugnisse des Korrespondentrheders kann die Rhederei einem Dritten nur entgegensetzen, wenn die Beschränkung dem Dritten zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts bekannt war.

§ 488. (KV. § 488, G. § 496.) Der Rhederei gegenüber ist der Korrespondentrheder verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche von ihr für den Umfang seiner Befugnisse festgesetzt sind; er hat sich ferner nach den gefaßten Beschlüssen zu richten und die Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

Im Uebrigen ist der Umfang seiner Befugnisse auch der Rhederei gegenüber nach den Vorschriften des § 485 mit der Maßgabe zu beurtheilen, daß er zu neuen Reisen und Unternehmungen, zu außergewöhnlichen Reparaturen sowie zur Anstellung oder zur Entlassung des Schiffers vorher die Beschlüsse der Rhederei einzuholen hat.

§ 489. (KV. § 489, G. § 497.) Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Rhederei die Sorgfalt eines ordentlichen Rheders anzuwenden.

§ 490. (KV. § 490, G. § 498.) Der Korrespondentrheder hat über seine die Rhederei betreffende Geschäftsführung abgesondert Buch zu führen und die dazu gehörigen Belege aufzubewahren. Er hat auch jedem Mitrheder auf dessen Verlangen Kenntniß von allen Verhältnissen zu geben, die sich auf die Rhederei, insbesondere auf das Schiff, die Reise und die Ausrüstung, beziehen; er hat ihm jederzeit die Einsicht der die Rhederei betreffenden Bücher, Briefe und Papiere zu gestatten.

§ 491. (KV. § 491, G. § 499.) Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, jederzeit auf Beschluß der Rhederei dieser Rechnung zu legen. Die Genehmigung der Rechnung sowie die Billigung der Verwaltung des Korrespondentrheders durch die Mehrheit hindert die Minderheit nicht, ihr Recht geltend zu machen.

§ 492. (KV. § 492, G. § 500.) Jeder Mitrheder hat nach dem Verhältnisse seiner Schiffspart zu den Ausgaben der Rhederei, insbesondere zu den Kosten der Ausrüstung und der Reparatur des Schiffes, beizutragen.

Ist ein Mitrheder mit der Leistung seines Beitrags im Verzug und wird das Geld von Mitrhedern für ihn vorgeschossen, so ist er diesen zur Entrichtung von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zinsen von dem Zeitpunkte der Vorschüsse an verpflichtet. Durch den Vorschuß wird ein versicherbares Interesse hinsichtlich der Schiffspart für die Mitrheder begründet. Im Falle der Versicherung dieses Interesse hat der säumige Mitrheder die Kosten der Versicherung zu ersetzen.

§ 493. (KV. § 493, G. § 501.) Wenn eine neue Reise oder wenn nach der Beendigung einer Reise die Reparatur des Schiffes oder wenn die Befriedigung eines Gläubigers beschlossen worden ist, dem die Rhederei nur mit Schiff und Fracht haftet, so kann jeder Mitrheder, welcher dem Beschlusse nicht zugestimmt hat, sich von der Leistung der zur Ausführung des Beschlusses erforderlichen Einzahlungen dadurch befreien, daß er seine Schiffspart ohne Anspruch auf Entgelt aufgiebt.

Der Mitrheder, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß dies den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder binnen drei Tagen nach dem Tage des Beschlusses oder, wenn er bei der Beschlußfassung nicht anwesend und nicht vertreten war, binnen drei Tagen nach der Mittheilung des Beschlusses gerichtlich oder notariell kundgeben.

Die aufgegebene Schiffspart fällt den übrigen Mitrhedern nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Schiffsparten zu.

§ 494. (KV. § 494, G. § 502.) Die Vertheilung des Gewinns und Verlustes geschieht nach der Größe der Schiffsparten.

Die Berechnung des Gewinns und Verlustes und die Auszahlung des etwaigen Gewinns erfolgt jedesmal, nachdem das Schiff in den Heimathshafen zurückgekehrt ist oder nachdem es in einem anderen Hafen seine Reise beendigt hat und die Schiffsmannschaft entlassen ist.

Außerdem muß auch vor dem erwähnten Zeitpunkte das eingehende Geld, soweit es nicht zu späteren Ausgaben oder zur Deckung von Ansprüchen einzelner Mitrheder an die Rhederei erforderlich ist, unter die einzelnen Mitrheder nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Schiffsparten vorläufig vertheilt und ausgezahlt werden.

§ 495. (KV. § 495, G. § 503.) Jeder Mitrheder kann seine Schiffspart jederzeit und ohne Einwilligung der übrigen Mitrheder ganz oder theilweise veräußern.

Die Veräußerung einer Schiffspart, in Folge deren das Schiff das Recht, die Reichsflagge zu führen, verlieren würde, kann nur mit Zustimmung aller Mitrheder erfolgen.

§ 496. (KV. § 496, G. § 504.) Der Mitrheder, welcher seine Schiffspart veräußert hat, wird, so lange die Veräußerung von ihm und dem Erwerber den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder nicht angezeigt worden ist, im Verhältnisse zu den Mitrhedern noch als Mitrheder betrachtet und bleibt wegen aller vor dieser Anzeige begründeten Verbindlichkeiten als Mitrheder den übrigen Mitrhedern verhaftet.

Der Erwerber der Schiffspart ist jedoch im Verhältnisse zu den übrigen Mitrhedern schon seit dem Zeitpunkte der Erwerbung als Mitrheder verpflichtet.

Er muß die Bestimmungen des Rhedereivertrags, die gefaßten Beschlüsse und eingegangenen Geschäfte gleichwie der Veräußerer gegen sich gelten lassen; die übrigen Mitrheder können außerdem alle gegen den Veräußerer als Mitrheder begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf die veräußerte Schiffspart gegen den Erwerber zur Aufrechnung bringen, unbeschadet des Rechtes des Erwerbers auf Gewährleistung gegen den Veräußerer.

§ 497. (VV. § 497, G. § 505.) Eine Aenderung in den Personen der Mitrheder ist ohne Einfluß auf den Fortbestand der Rhederei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stirbt ein Mitrheder oder wird der Konkurs über das Vermögen eines Mitrheders eröffnet, so hat dies die Auflösung der Rhederei nicht zur Folge.

Eine Aufkündigung von Seiten eines Mitrheders oder eine Ausschließung eines Mitrheders findet nicht statt.

§ 498. (KK. § 498, G. § 506.) Die Auflösung der Rhederei kann durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluß, das Schiff zu veräußern, steht dem Beschlusse der Auflösung gleich.

Ist die Auflösung der Rhederei oder die Veräußerung des Schiffes beschlossen, so muß das Schiff öffentlich verkauft werden. Der Verkauf kann nur geschehen, wenn das Schiff zu einer Reise nicht verfrachtet ist und sich in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen befindet. Ist jedoch das Schiff als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (§ 471), so kann der Verkauf, auch wenn das Schiff verfrachtet ist, und selbst im Ausland erfolgen. Soll von diesen Vorschriften abgewichen werden, so ist die Zustimmung aller Mitrheder erforderlich.

§ 499. (KV. § 499, G. § 507.) Die Mitrheder als solche haften Dritten, wenn ihre persönliche Haftung eintritt, nur nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Schiffsparten.

Ist eine Schiffspart veräußert, so haften für die in der Zeit zwischen der Veräußerung und der im § 496 erwähnten Anzeige etwa begründeten persönlichen Verbindlichkeiten rücksichtlich dieser Schiffspart sowohl der Veräußerer als der Erwerber.

§ 500. (KV. § 500, G. § 508.) Die Mitrheder als solche können wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied, ob dieser von einem Mitrheder oder von einem Dritten erhoben wird, vor dem Gerichte des Heimathshafens (§ 472) belangt werden.

Diese Vorschrift kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Klage nur gegen einen Mitrheder oder gegen einige Mitrheder gerichtet wird.

§ 501. (KV. § 501, G. § 509.) Auf die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, ein Schiff für gemeinschaftliche Rechnung zu erbauen und zur Seefahrt zu verwenden, finden die Vorschriften der §§ 482, 483, 492, 497 sowie des § 499 Abs. 1 und, sobald das Schiff vollendet und von dem Erbauer abgeliefert ist, außerdem die Vorschriften der §§ 495, 496, 498 sowie des § 499 Abs. 2 Anwendung; die Vorschrift des § 492 gilt auch für die Baukosten.

Ein Korrespondentrheder (§ 484) kann schon vor der Vollendung des Schiffes bestellt werden; er hat in diesem Falle sogleich nach seiner Bestellung in Bezug auf den künftigen Rhedereibetrieb die Rechte und Pflichten eines Korrespondentrhederś.

§ 502. (KV. § 502, G. § 510.) Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerbe durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird im Verhältnisse zu Dritten als Rheder*) angesehen.

Der Eigenthümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung einen Anspruch als Schiffsgläubiger herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, es sei denn, daß die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht in gutem Glauben war.

*) In der KV. und im Gesetz ist statt „als Rheder" gesetzt: „als **der** Rheder".

Dritter Abschnitt: Schiffer.

§ 503. (KV. § 503, G. § 511.) Der Führer des Schiffes (Schiffskapitän, Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden. Er haftet für jeden durch sein Verschulden entstehenden Schaden, insbesondere für den Schaden, welcher aus der Verletzung der in diesem und den folgenden Abschnitten ihm auferlegten Pflichten entsteht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 504. (KV. § 504, G. § 512.) Diese Haftung des Schiffers besteht nicht nur gegenüber dem Rheder, sondern auch gegenüber dem Befrachter, Ablader und Ladungsempfänger, dem Reisenden, der Schiffsbesatzung und demjenigen Schiffsgläubiger, dessen Forderung aus einem Kreditgeschäfte (§ 520) entstanden ist, insbesondere dem Bodmereigläubiger.

Der Schiffer wird dadurch, daß er auf Anweisung des Rheders gehandelt hat, den übrigen vorgenannten Personen gegenüber von der Haftung nicht befreit.

Durch eine solche Anweisung wird auch der Rheder persönlich verpflichtet, wenn er bei der Ertheilung der Anweisung von dem Sachverhältniß unterrichtet war.

§ 505. (KV. § 505, G. § 513.) Der Schiffer hat vor dem Antritte der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist und daß die zum Ausweise für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind.

§ 506. (KV. § 506, G. § 514.) Der Schiffer hat zu sorgen für die Tüchtigkeit der Geräthschaften zum Laden und Löschen sowie für die gehörige Stauung nach Seemannsbrauch, auch wenn die Stauung durch besondere Stauer bewirkt wird.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht überladen und daß es mit dem nöthigen Ballast und der erforderlichen Garnirung versehen wird.

§ 507. (KV. § 507, G. § 515.) Wenn der Schiffer im Auslande die dort geltenden Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze, nicht beobachtet, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Desgleichen hat er den Schaden zu ersetzen, welcher daraus entsteht, daß er Güter ladet, von denen er wußte oder wissen mußte, daß sie Kriegskontrebande seien.

§ 508. (KV. § 508, G. § 516.) Sobald das Schiff zum Abgehen fertig ist, hat der Schiffer die Reise bei der ersten günstigen Gelegenheit anzutreten.

Auch wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, darf er den Abgang des Schiffes oder die Weiterfahrt nicht ungebührlich aufhalten; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände gestatten, die Anordnung des Rheders einzuholen, diesem ungesäumt die Verhinderung anzeigen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Falle einen anderen Schiffer einsetzen. Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei dessen Wahl ein Verschulden zur Last fällt.

§ 509. (KV. § 509, G. § 517.) Vom Beginne des Ladens an bis zur Beendigung der Löschung darf der Schiffer das Schiff gleichzeitig mit dem Steuermanne nur in dringenden Fällen verlassen; er hat in solchen Fällen zuvor aus den Schiffsoffizieren oder der übrigen Mannschaft einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Dasselbe gilt auch vor dem Beginne des Ladens und nach der Beendigung der Löschung, wenn das Schiff in einem nicht sicheren Hafen oder auf einer nicht sicheren Rhede liegt.

Bei drohender Gefahr oder wenn das Schiff sich in See befindet, muß der Schiffer an Bord sein, sofern nicht eine dringende Nothwendigkeit seine Abwesenheit rechtfertigt.

§ 510. (KV. § 510, G. § 518.) Wenn der Schiffer in Fällen der Gefahr mit den Schiffsoffizieren einen Schiffsrath zu halten für angemessen findet, so ist er gleichwohl an die gefaßten Beschlüsse nicht gebunden; er bleibt stets für die von ihm getroffenen Maßregeln verantwortlich.

§ 511. (KV. § 511, G. § 519.) Auf jedem Schiffe muß ein Tagebuch geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Tagebuch wird unter der Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann und im Falle der Verhinderung des letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmanne geführt.

§ 512. (KV. § 512, G. § 520.) Von Tag zu Tag sind in das Tagebuch einzutragen:

die Beschaffenheit von Wind und Wetter;
die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Entfernungen;
die ermittelte Breite und Länge;
der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Tagebuch einzutragen:

die durch das Loth ermittelte Wassertiefe;
jedes Annehmen eines Lootsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abganges;
die Veränderungen im Personale der Schiffsbesatzung;
die im Schiffsrathe gefaßten Beschlüsse;
alle Unfälle, die dem Schiffe oder der Ladung zustoßen, und eine Beschreibung dieser Unfälle.

Auch die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen und die verhängten Disziplinarstrafen sowie die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle sind in das Tagebuch einzutragen.

Die Eintragungen müssen, soweit nicht die Umstände es hindern, täglich geschehen.

Das Tagebuch ist von dem Schiffer und dem Steuermanne zu unterschreiben.

§ 513. (KV. § 513, G. § 521.) Die Landesgesetze können bestimmen, daß auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrern und dergleichen) die Führung eines Tagebuchs nicht erforderlich ist.

§ 514. (KV. § 514, G. § 522.) Der Schiffer hat über alle Unfälle, die sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffes oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben, mit Zuziehung aller Personen der Schiffsbesatzung oder einer genügenden Anzahl von ihnen eine Verklarung abzulegen.

Die Verklarung ist ohne Verzug zu bewirken und zwar:

im Bestimmungshafen oder bei mehreren Bestimmungshäfen in demjenigen, welchen das Schiff nach dem Unfalle zuerst erreicht;
im Nothhafen, sofern in diesem reparirt oder gelöscht wird;
am ersten geeigneten Orte, wenn die Reise endet, ohne daß der Bestimmungshafen erreicht wird.

Ist der Schiffer gestorben oder außer Stande, die Aufnahme der Verklarung zu bewirken, so ist hierzu der im Range nächste Schiffsoffizier berechtigt und verpflichtet.

§ 515. (KV. § 515, G. § 523.) Die Verklarung muß einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel, enthalten.

§ 516. (KV. § 516, G. § 524.) Im Gebiete dieses Gesetzbuchs muß die Verklarung, unter Vorlegung des Tagebuchs und eines Verzeichnisses aller Personen der Schiffsbesatzung, bei dem zuständigen Gericht angemeldet werden.

Das Gericht hat nach Eingang der Anmeldung sobald als thunlich die Verklarung aufzunehmen.

Der dazu anberaumte Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, sofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Interessenten von Schiff und Ladung sowie die etwa sonst bei dem Unfall Betheiligten sind berechtigt, selbst oder durch Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen.

Die Verklarung geschieht auf der Grundlage des Tagebuchs. Kann das geführte Tagebuch nicht beigebracht werden oder ist ein Tagebuch nicht geführt (§ 513), so ist der Grund hiervon anzugeben.

§ 517. (KV. § 517, G. § 525.) Der Richter ist befugt, außer den gestellten noch andere Personen der Schiffsbesatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Er kann zum Zwecke besserer Aufklärung dem Schiffer sowie jeder anderen Person der Schiffsbesatzung geeignete Fragen zur Beantwortung vorlegen.

Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussagen zu beschwören.

Die über die Verklarung aufgenommene Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

§ 518. (KV. § 518, G. § 526.) Rechtsgeschäfte, die der Schiffer eingeht, während sich das Schiff im Heimathshafen befindet, sind für den Rheder nur dann verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist.

Zur Annahme der Schiffsmannschaft ist der Schiffer auch im Heimathshafen befugt.

§ 519. (KV. § 519, G. § 527.) Befindet sich das Schiff außerhalb des Heimathshafens, so ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Rheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, die Bemannung, die Verproviantirung und die Erhaltung des Schiffes sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die Eingehung von Frachtverträgen; sie erstreckt sich ferner auf die Anstellung von Klagen, die sich auf den Wirkungskreis des Schiffers beziehen.

§ 520. (KV. § 520, G. § 528.) Zur Aufnahme von Darlehen, zur Eingehung von Käufen auf Borg sowie zum Abschluß ähnlicher Kreditgeschäfte ist der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Erhaltung des Schiffes oder zur Ausführung der Reise nothwendig, und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist. Ein Bodmereigeschäft einzugehen, ist er nur dann befugt, wenn es zur Ausführung der Reise nothwendig, und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist.

Die Gültigkeit des Geschäfts ist weder von der wirklichen Verwendung noch von der Zweckmäßigkeit der unter mehreren Kreditgeschäften getroffenen Wahl noch von dem Umstand abhängig, ob dem Schiffer das erforderliche Geld zur Verfügung gestanden hat, es sei denn, daß der Dritte in bösem Glauben war.

§ 521. (KV. § 521, G. § 529.) Auf den persönlichen Kredit des Rheders Geschäfte abzuschließen, insbesondere Wechselverbindlichkeiten für den Rheder einzugehen, ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht (§ 478 Abs. 1 Nr. 1) befugt. Verhaltungsmaßregeln und dienstliche Anweisungen, die der Schiffer vom Rheder erhält, genügen nicht, die persönliche Haftung des Rheders dem Dritten gegenüber zu begründen.

§ 522. (KV. § 522, G. § 530.) Die Befugniß zum Verkaufe des Schiffes hat der Schiffer nur im Falle dringender Nothwendigkeit und nur, nachdem dies durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des deutschen Konsuls, wo ein solcher vorhanden, festgestellt ist.

Ist keine Gerichtsbehörde und auch keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Orte vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und, wenn dies nicht möglich ist, sich mit anderen Beweisen zu versehen.

Der Verkauf muß öffentlich geschehen.

§ 523. (KV. § 523, G. § 531.) Der Rheder, welcher die gesetzlichen Befugnisse des Schiffers beschränkt hat, kann dem Dritten die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen nur entgegensetzen, wenn sie dem Dritten bekannt waren.

§ 524. (KV. § 524, G. § 532.) Hat der Schiffer ohne besonderen Auftrag für Rechnung des Rheders aus eigenen Mitteln Vorschüsse geleistet oder sich persönlich verpflichtet, so stehen ihm gegen den Rheder wegen des Ersatzes keine größeren Rechte als einem Dritten zu.

§ 525. (KV. § 525, G. § 533.) Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Schiffer in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffes, sei es mit, sei es ohne Bezeichnung des Rheders, innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse schließt, wird der Rheder dem Dritten gegenüber berechtigt und die Haftung des Rheders mit Schiff und Fracht begründet.

Der Schiffer selbst wird dem Dritten durch das Rechtsgeschäft nicht verpflichtet, es sei denn, daß er eine Gewährleistung für die Erfüllung übernimmt oder seine Befugnisse überschreitet. Die Haftung des Schiffes nach Maßgabe der §§ 503, 504 wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 526. (KV. § 526, G. § 534.) Auch dem Rheder gegenüber sind für den Umfang der Befugnisse des Schiffers die Vorschriften der §§ 518 bis 522 maßgebend, soweit nicht der Rheder diese Befugnisse beschränkt hat.

Der Schiffer ist verpflichtet, von dem Zustande des Schiffes, den Begebnissen der Reisen, den von ihm geschlossenen Verträgen und den anhängig gewordenen Prozessen den Rheder in fortlaufender Kenntniß zu erhalten und in allen erheblichen Fällen, namentlich in den Fällen der §§ 520, 522 oder wenn er eine Reise zu ändern oder einzustellen sich genöthigt findet, oder bei außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen, die Ertheilung von Verhaltungsmaßregeln nachzusuchen, sofern die Umstände es gestatten.

Zu außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen, selbst wenn er sie mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln des Rheders bestreiten kann, darf er nur im Falle der Nothwendigkeit schreiten.

Wenn er sich das zur Bestreitung eines Bedürfnisses nöthige Geld nicht anders verschaffen kann als durch Bodmerei oder durch den Verkauf von entbehrlichem Schiffszubehör oder von entbehrlichen Schiffsvorräthen, so hat er diejenige Maßregel zu ergreifen, welche für den Rheder mit dem geringsten Nachtheile verbunden ist.

Er muß dem Rheder nach der Rückkehr in den Heimathshafen und außerdem, so oft es verlangt wird, Rechnung legen.

§ 527. (KV. § 527, G. § 535.) Im Interesse der Ladungsbetheiligten hat der Schiffer während der Reise zugleich für das Beste der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Werden zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes besondere Maßregeln erforderlich, so liegt ihm ob, das Interesse der Ladungsbetheiligten als deren Vertreter wahrzunehmen, wenn thunlich ihre Anweisungen einzuholen und, soweit es den Verhältnissen entspricht, zu befolgen, sonst aber nach eigenem Ermessen zu verfahren und überhaupt thunlichst dafür zu sorgen, daß die Ladungsbetheiligten von solchen Vorfällen und den dadurch veranlaßten Maßregeln schleunigst in Kenntniß gesetzt werden.

Er ist in solchen Fällen namentlich auch berechtigt, die Ladung ganz oder zum Theile zu löschen, äußerstenfalls, wenn ein erheblicher Verlust wegen drohenden Verderbs oder aus sonstigen Gründen anders nicht abzuwenden ist, zu verkaufen oder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

behufs der Beschaffung der Mittel zu ihrer Erhaltung und Weiterbeförderung zu verbodmen, sowie im Falle der Anhaltung oder Aufbringung zu reklamiren oder, wenn sie auf andere Weise seiner Verfügung entzogen ist, ihre Wiedererlangung außergerichtlich und gerichtlich zu betreiben.

§ 528. (KV. § 528, G. § 536.) Wird die Fortsetzung der Reise in der ursprünglichen Richtung durch einen Zufall verhindert, so ist der Schiffer befugt, die Reise in einer anderen Richtung fortzusetzen oder sie auf kürzere oder längere Zeit einzustellen oder nach dem Abgangshafen zurückzukehren, je nachdem es den Verhältnissen und den möglichst zu berücksichtigenden Anweisungen entspricht.

Im Falle der Auflösung des Frachtvertrags hat er nach den Vorschriften des § 624 zu verfahren.

§ 529. (KV. § 529, G. § 537.) Auf den persönlichen Kredit der Ladungsbetheiligten Geschäfte abzuschließen, ist der Schiffer auch in den Fällen des § 527 nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

§ 530. (KV § 530, G. § 538.) Außer den Fällen des § 527 ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur befugt, soweit es zum Zwecke der Fortsetzung der Reise nothwendig ist.

§ 531. (KV. § 531, G. § 539.) Gründet sich das Bedürfniß auf eine große Haverei und kann der Schiffer ihm durch verschiedene Maßregeln abhelfen, so hat er diejenige Maßregel zu ergreifen, welche für die Betheiligten mit dem geringsten Nachtheile verbunden ist.

§ 532. (KV. § 532, G. § 540.) Liegt der Fall einer großen Haverei nicht vor, so ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur befugt, wenn er dem Bedürfniß auf anderem Wege nicht abhelfen kann oder wenn die Wahl eines anderen Mittels einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Auch in diesen Fällen kann er die Ladung nur zusammen mit dem Schiffe und der Fracht verbodmen (§ 672 Abs. 2).

Er hat die Verbodmung vor dem Verkaufe zu wählen, es sei denn, daß die Verbodmung einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

§ 533. (KV. § 533, G. § 541.) Die Verbodmung der Ladung oder die Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung wird in den Fällen des § 532 als ein für Rechnung des Rheders abgeschlossenes Kreditgeschäft (§ 520, § 746 Nr. 6) angesehen.

§ 534. (KV. § 534, G. § 542.) In Bezug auf die Gültigkeit der in den Fällen der §§ 527, 530 bis 532 von dem Schiffer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte finden die Vorschriften des § 520 Abs. 2 Anwendung.

§ 535. (KV. § 535, G. § 543.) Was der Schiffer vom Befrachter, Ablader oder Ladungsempfänger außer der Fracht als Kaplaken, Primage oder sonst als Belohnung oder Entschädigung, gleichviel unter welchem Namen, erhält, hat er dem Rheder als Einnahme in Rechnung zu bringen.

§ 536. (KV. § 536, G. § 544.) Der Schiffer darf ohne Einwilligung des Rheders für eigene Rechnung keine Güter verladen. Handelt er dieser Vorschrift zuwider, so hat er dem Rheder die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht zu erstatten, unbeschadet des Anspruchs des Rheders auf den Ersatz eines ihm verursachten höheren Schadens.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 537. (KV. § 537, G. § 545.) Der Schiffer kann, selbst wenn das Gegentheil vereinbart ist, jederzeit von dem Rheder entlassen werden, jedoch unbeschadet seines Anspruchs auf Entschädigung.

§ 538. (KV. § 538, G. § 546.) Erfolgt die Entlassung, weil der Schiffer untüchtig befunden ist oder weil er seiner Pflicht nicht genügt, so erhält er nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat.

§ 539. (KV. § 539, G. § 547.) Wird ein Schiffer, der für eine bestimmte Reise angestellt ist, entlassen, weil die Reise wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Einfuhr- oder Ausfuhrverbots oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann, so erhält er gleichfalls nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat. Dasselbe gilt, wenn ein auf unbestimmte Zeit angestellter Schiffer aus einem der angeführten Gründe entlassen wird, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat.

Erfolgt in diesen Fällen die Entlassung während der Reise, so kann der Schiffer außerdem nach seiner Wahl entweder freie Rückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder eine entsprechende Vergütung beanspruchen.

Ein nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs begründeter Anspruch auf freie Rückbeförderung umfaßt auch den Unterhalt während der Reise.

§ 540. (KV. § 540, G. § 548.) Wird ein Schiffer, der auf unbestimmte Zeit angestellt ist, aus anderen als den in den §§ 538, 539 angeführten Gründen entlassen, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat, so erhält er außer demjenigen, was ihm nach den Vorschriften des § 539 gebührt, als Entschädigung noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem die Entlassung in einem europäischen oder in einem außereuropäischen Hafen erfolgt ist. Jedoch erhält er in keinem Falle mehr, als er erhalten würde, wenn er die Reise zu Ende geführt hätte.

§ 541. (KV. § 541, G. § 549.) War die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen, so wird in den Fällen der §§ 538 bis 540 die verdiente Heuer mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach dem Verhältnisse der geleisteten Dienste sowie des etwa zurückgelegten Theiles der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der im § 540 erwähnten Heuer für zwei oder vier Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffes in Ansatz gebracht und danach die Heuer für die zwei oder vier Monate berechnet.

§ 542. (KV. § 542, G. § 550.) Endet die Rückreise des Schiffes nicht in dem Heimathshafen und war der Schiffer für die Ausreise und die Rückreise oder auf unbestimmte Zeit angestellt, so hat der Schiffer Anspruch auf freie Rückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

§ 543. (KV. § 543, G. § 551.) Der Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, muß, sobald er eine Reise angetreten hat, im Dienste verbleiben, bis das Schiff in den Heimathshafen oder in einen inländischen Hafen zurückgekehrt und die Entlöschung erfolgt ist.

Er kann jedoch seine Entlassung fordern, wenn seit der ersten Abreise zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem sich das Schiff zur Zeit der Kündigung in einem europäischen oder in einem außereuropäischen Hafen befindet. Er hat in einem solchen Falle dem Rheder die zu seiner Ersetzung erforderliche Zeit zu gewähren und den Dienst inzwischen fortzusetzen, jedenfalls die laufende Reise zu beendigen.

Ordnet der Rheder sofort nach der Kündigung die Rückreise an, so ist der Schiffer verpflichtet, das Schiff zurückzuführen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 544. (KV. § 544, G. § 552.) Die Schiffspart, mit welcher der Schiffer auf Grund einer mit den übrigen Rhedern getroffenen Vereinbarung als Mitrheder an dem Schiffe betheiligt ist, ist im Falle seiner unfreiwilligen Entlassung auf sein Verlangen von den Mitrhedern gegen Auszahlung des durch Sachverständige zu bestimmenden Schätzungswerthes zu übernehmen. Dieses Recht des Schiffers erlischt, wenn er die Erklärung, davon Gebrauch zu machen, ohne Grund verzögert.

§ 545. (KV. § 545, G. § 553.) Falls der Schiffer nach dem Antritte der Reise erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1. wenn der Schiffer mit dem Schiffe zurückkehrt und die Rückreise in dem Heimathshafen oder in dem Hafen endet, wo er geheuert worden ist, bis zur Beendigung der Rückreise;
2. wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt und die Reise nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablaufe von sechs Monaten seit der Beendigung der Rückreise;
3. wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablaufe von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffes.

Auch kann der Schiffer in den beiden letzteren Fällen freie Rückbeförderung (§ 539) oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung beanspruchen.

Die Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bezieht der nach dem Antritte der Reise erkrankte oder verwundete Schiffer, wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise, wenn er am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffes beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene Belohnung Anspruch.

§ 546. (KV. § 546, G. § 554.) Stirbt der Schiffer nach dem Antritte des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile zu entrichten; ist der Tod nach dem Antritte der Reise erfolgt, so hat der Rheder auch die Beerdigungskosten zu tragen.

Wird der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffes getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene Belohnung zu zahlen.

§ 547. (KV. § 547, G. § 555.) Auch nach dem Verluste des Schiffes ist der Schiffer verpflichtet, noch für die Verklarung zu sorgen und überhaupt das Interesse des Rheders so lange wahrzunehmen, als es erforderlich ist. Er hat für diese Zeit Anspruch auf Fortbezug der Heuer und auf Erstattung der Kosten des Unterhalts. Außerdem kann er freie Rückbeförderung (§ 539) oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung beanspruchen.

Vierter Abschnitt: Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern.

§ 548. (KV. § 548, G. § 556.) Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern bezieht sich entweder

1. auf das Schiff im Ganzen oder einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffes oder
2. auf einzelne Güter (Stückgüter).

§ 549. (KV. § 549, G. § 557.) Wird das Schiff im Ganzen oder zu einem verhältnißmäßigen Theile oder wird ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffes verfrachtet, so kann jede Partei verlangen, daß über den Vertrag eine schriftliche Urkunde (Chartepartie) errichtet wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§ 550. (KV. § 550, G. § 557.) In der Verfrachtung eines ganzen Schiffes ist die Kajüte nicht einbegriffen; es dürfen jedoch ohne Einwilligung des Befrachters in die Kajüte keine Güter verladen werden.

§ 551. (KV. § 551, G. § 559.) Bei jeder Art von Frachtvertrag (§ 548) hat der Verfrachter das Schiff in seetüchtigem Stande zu liefern.

Er haftet dem Befrachter für jeden Schaden, der aus dem mangelhaften Zustande des Schiffes entsteht, es sei denn, daß der Mangel bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht zu entdecken war.

§ 552. (KV. § 552, G. § 560.) Der Schiffer hat zur Einnahme der Ladung das Schiff an den vom Befrachter oder, wenn das Schiff an Mehrere verfrachtet ist, von sämmtlichen Befrachtern ihm angewiesenen Platz hinzulegen.

Erfolgt die Anweisung nicht rechtzeitig oder wird nicht von sämmtlichen Befrachtern derselbe Platz angewiesen oder gestatten die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffes oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht, so hat der Schiffer an dem ortsüblichen Ladungsplatz anzulegen.

§ 553. (KV. § 553, G. § 561.) Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, sind die Güter von dem Befrachter kostenfrei bis an das Schiff zu liefern, dagegen die Kosten der Einladung in das Schiff von dem Verfrachter zu tragen.

§ 554. (KV. § 554, G. § 562.) Der Verfrachter ist verpflichtet, statt der vertragsmäßigen Güter andere, von dem Befrachter zur Verschiffung nach demselben Bestimmungshafen ihm angebotene Güter anzunehmen, wenn dadurch seine Lage nicht erschwert wird.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Güter im Vertrage nicht blos nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichnet sind.

§ 555. (KV. § 555, G. § 563.) Der Befrachter oder Ablader, welcher die verladenen Güter unrichtig bezeichnet oder Kriegskontrebande oder Güter verladet, deren Ausfuhr oder deren Einfuhr in den Bestimmungshafen verboten ist, oder welcher bei der Abladung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze, übertritt, wird, sofern ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, nicht blos dem Verfrachter, sondern auch allen übrigen im § 504 Abs. 1 bezeichneten Personen für den durch sein Verfahren veranlaßten Aufenthalt und jeden anderen Schaden verantwortlich.

Dadurch, daß er mit Zustimmung des Schiffers gehandelt hat, wird seine Verantwortlichkeit den übrigen Personen gegenüber nicht ausgeschlossen.

Er kann aus der Konfiskation der Güter keinen Grund herleiten, die Zahlung der Fracht zu verweigern.

Gefährden die Güter das Schiff oder die übrige Ladung, so ist der Schiffer befugt, die Güter ans Land zu setzen oder in dringenden Fällen über Bord zu werfen.

§ 556. (KV. § 556, G. § 564.) Auch derjenige, welcher ohne Wissen des Schiffers Güter an Bord bringt, ist nach Maßgabe des § 555 zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schiffer ist befugt, solche Güter wieder ans Land zu setzen oder, wenn sie das Schiff oder die übrige Ladung gefährden, nöthigenfalls über Bord zu werfen. Hat der Schiffer die Güter an Bord behalten, so ist dafür die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht zu bezahlen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 557. (KV. § 557, G. § 565.) Der Verfrachter ist nicht befugt, ohne Erlaubniß des Befrachters die Güter in ein anderes Schiff zu verladen. Handelt er dieser Vorschrift zuwider, so ist er für jeden dadurch*) entstehenden Schaden verantwortlich, es sei denn, daß der Schaden auch dann entstanden und dem Befrachter zur Last gefallen sein würde, wenn die Güter nicht in ein anderes Schiff verladen worden wären.

Auf Umladungen in ein anderes Schiff, die in Fällen der Noth nach dem Antritte der Reise erfolgen, finden die Vorschriften des Abs. 1 keine Anwendung.

*) In der KV. und im Gesetz ist das Wort „dadurch" durch das Wort „**daraus**" ersetzt.

§ 558. (KV. § 558, G. § 566.) Ohne Zustimmung des Abladers dürfen dessen Güter weder auf das Verdeck verladen noch an die Seiten des Schiffes gehängt werden.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß diese Vorschrift, soweit sie die Verladung des Verdecks betrifft, auf die Küstenschiffahrt keine Anwendung findet.

§ 559. (KV. § 559, G. § 567.) Bei der Verfrachtung eines Schiffes im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zur Einnahme der Ladung fertig und bereit ist, dies dem Befrachter anzuzeigen.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Ladezeit.

Ueber die Ladezeit hinaus hat der Verfrachter auf die Abladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Ladezeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen hat der Befrachter dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) zu gewähren.

§ 560. (KV. § 560, G. § 568.) Ist die Dauer der Ladezeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Ladezeit eine den Umständen des Falles angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer, durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

§ 561. (KV. § 561, G. § 569.) Ist die Dauer der Ladezeit oder der Tag, mit welchem die Ladezeit enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablaufe der Ladezeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Befrachter erklärt hat, daß die Ladezeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Ladezeit dem Befrachter erklären, an welchem Tage er die Ladezeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablaufe der Ladezeit und zum Beginne der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

§ 562. (KV. § 562, G. § 570.) Nach dem Ablaufe der Ladezeit oder, wenn eine Ueberliegezeit vereinbart ist, nach dem Ablaufe der Ueberliegezeit ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Abladung noch länger zu warten. Er muß jedoch seinen Willen, nicht länger zu warten, spätestens drei Tage vor dem Ablaufe der Ladezeit oder der Ueberliegezeit dem Befrachter erklären.

Ist dies nicht geschehen, so läuft die Ladezeit oder Ueberliegezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage der Uebergabe der Erklärung drei Tage verstrichen sind.

Die in den Abs. 1, 2 erwähnten drei Tage werden in allen Fällen als ununterbrochen fortlaufende Tage nach dem Kalender gezählt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 563. (KV. § 563, G. § 571.) Die in den §§ 561, 562 bezeichneten Erklärungen des Verfrachters sind an keine besondere Form gebunden. Weigert sich der Befrachter, den Empfang einer solchen Erklärung in genügender Weise zu bescheinigen, so ist der Verfrachter befugt, eine öffentliche Urkunde darüber auf Kosten des Befrachters errichten zu lassen.

§ 564. (KV. § 564, G. § 572.) Das Liegegeld ist, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist, nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Hierbei ist auf die näheren Umstände des Falles, insbesondere auf die Heuerbeträge und die Unterhaltskosten der Schiffsbesatzung sowie auf den dem Verfrachter entgehenden Frachtverdienst, Rücksicht zu nehmen.

§ 565. (KV. § 565, G. § 573.) Bei der Berechnung der Lade- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonntage und die Feiertage sowie diejenigen Tage, an welchen der Befrachter durch Zufall die Ladung zu liefern verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an denen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1. die Lieferung nicht nur der bedungenen, sondern jeder Art von Ladung an das Schiff oder
2. die Uebernahme der Ladung

verhindert ist.

§ 566. (KV. § 566, G. § 574.) Für die Tage, die der Verfrachter wegen Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung länger warten muß, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Ladezeit eintritt. Dagegen ist für die Tage, die er wegen Verhinderung der Uebernahme der Ladung länger warten muß, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eintritt.

§ 567. (KV. § 567, G. § 575.) Sind für die Dauer der Ladezeit nach § 560 die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maßgebend, so kommen bei der Berechnung der Ladezeit die Vorschriften der §§ 565, 566 nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

§ 568. (KV. § 568, G. § 576.) Hat sich der Verfrachter ausbedungen, daß die Abladung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein muß, so wird er durch die Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung (§ 565 Abs. 2 Nr. 1) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

§ 569. (KV. § 569, G. § 577.) Soll der Verfrachter die Ladung von einem Dritten erhalten und ist dieser Dritte ungeachtet der von dem Verfrachter in ortsüblicher Weise kundgemachten Bereitschaft zum Laden nicht zu ermitteln oder verweigert er die Lieferung der Ladung, so hat der Verfrachter den Befrachter schleunigst hiervon zu benachrichtigen und nur bis zum Ablaufe der Ladezeit, nicht auch während der etwa vereinbarten Ueberliegezeit auf die Abladung zu warten, es sei denn, daß er von dem Befrachter oder einem Bevollmächtigten des Befrachters noch innerhalb der Ladezeit eine entgegengesetzte Anweisung erhält.

Ist für die Ladezeit und die Löschzeit zusammen eine ungetheilte Frist bestimmt, so wird für den im Abs. 1 erwähnten Fall die Hälfte dieser Frist als Ladezeit angesehen.

§ 570. (KV. § 570, G. § 578.) Der Verfrachter hat auf Verlangen des Befrachters die Reise auch ohne die volle bedungene Ladung anzutreten. Es gebührt ihm aber alsdann nicht nur die volle Fracht und das etwaige Liegegeld, sondern er ist auch berechtigt, soweit ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderweitigen Sich
heit zu fordern. Außerdem sind ihm die Mehrkosten, die ihm in Folge der Unvo
ständigkeit der Ladung etwa erwachsen, durch den Befrachter zu erstatten.

§ 571. (KV. § 571, G. § 579.) Hat der Befrachter bis zum Ablaufe d
Zeit, während welcher der Verfrachter auf die Abladung zu warten verpflichtet
(Wartezeit), die Abladung nicht vollständig bewirkt, so ist der Verfrachter befu
sofern der Befrachter nicht von dem Vertrage zurücktritt, die Reise anzutreten u
die im § 570 bezeichneten Forderungen geltend zu machen.

§ 572. (KV. § 572, G. § 580.) Der Befrachter kann vor dem Antri
der Reise, sei diese eine einfache oder eine zusammengesetzte, von dem Vertrag um
der Verpflichtung zurücktreten, die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfra
zu zahlen.

Im Sinne dieser Vorschrift wird die Reise schon dann als angetreten erach

1. wenn der Befrachter den Schiffer bereits abgefertigt hat;
2. wenn er die Ladung bereits ganz oder zu einem Theile geliefert h
und die Wartezeit verstrichen ist.

§ 573. (KV. § 573, G. § 581.) Macht der Befrachter von dem im § 5
bezeichneten Rechte Gebrauch, nachdem Ladung geliefert ist, so hat er auch die Ko
der Einladung und Wiederausladung zu tragen und für die Zeit der Wied
ausladung, soweit sie nicht in die Ladezeit fällt, Liegegeld (§ 564) zu zahl
Die Wiederausladung ist mit möglichster Beschleunigung zu bewirken.

Der Verfrachter ist verpflichtet, den Aufenthalt, den die Wiederausladung v
ursacht, selbst dann sich gefallen zu lassen, wenn dadurch die Wartezeit überschri
wird. Für die Zeit nach dem Ablaufe der Wartezeit hat er Anspruch auf Liege
und auf Ersatz des durch die Ueberschreitung der Wartezeit entstandenen Schade
soweit der letztere den Betrag dieses Liegegeldes übersteigt.

§ 574. (KV. § 574, G. § 582.) Nachdem die Reise im Sinne des § 5
angetreten ist, kann der Befrachter nur gegen Berichtigung der vollen Fracht sa
aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (§ 606) und gegen Berichtig
oder Sicherstellung der im § 607 bezeichneten Forderungen von dem Vertr
zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Im Falle der Wiederausladung hat der Befrachter nicht nur die hierd
entstehenden Mehrkosten, sondern auch den Schaden zu ersetzen, welcher aus d
durch die Wiederausladung verursachten Aufenthalte dem Verfrachter entsteht.

Zum Zwecke der Wiederausladung der Güter die Reise zu ändern oder ei
Hafen anzulaufen, ist der Verfrachter nicht verpflichtet.

§ 575. (KV. § 575, G. § 583.) Der Befrachter ist statt der vollen Fra
nur zwei Drittheile als Fautfracht zu zahlen verpflichtet, wenn das Schiff zugl
auf Rückladung verfrachtet ist oder in Ausführung des Vertrags zur Einnahme
Ladung eine Fahrt aus einem anderen Hafen zu machen hat und in diesen bei
Fällen der Rücktritt früher erklärt wird, als die Rückreise oder die Reise aus d
Abladungshafen im Sinne des § 572 angetreten ist.

§ 576. (KV. § 576, G. § 584.) Bei anderen zusammengesetzten Rei
erhält der Verfrachter, wenn der Befrachter den Rücktritt erklärt, bevor in Bez
auf den letzten Reiseabschnitt die Reise im Sinne des § 572 angetreten ist, als Fau
fracht zwar die volle Fracht, es kommt von dieser jedoch ein angemessener Bruchte
in Abzug, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß der Verfrachter
Folge der Aufhebung des Vertrags Kosten erspart und Gelegenheit zu and
weitigem Frachtverdienste gehabt habe.

Der Abzug darf in keinem Falle die Hälfte der Fracht übersteigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 577. (KV. § 577, G. § 585.) Liefert der Befrachter bis zum Ablaufe der Wartezeit keine Ladung, so ist der Verfrachter an seine Verpflichtungen aus dem Vertrage nicht länger gebunden und befugt, gegen den Befrachter dieselben Ansprüche geltend zu machen, welche ihm zugestanden haben würden, wenn der Befrachter von dem Vertrage zurückgetreten wäre (§§ 572, 575, 576).

§ 578. (KV. § 578, G. § 586.) Auf die Fautfracht wird die Fracht, welche der Verfrachter für andere Ladungsgüter erhält, nicht angerechnet. Die Vorschrift des § 576 Abs. 1 bleibt unberührt.

Der Anspruch des Verfrachters auf Fautfracht ist nicht davon abhängig, daß er die im Vertrage bezeichnete Reise ausführt.

Durch die Fautfracht werden die Ansprüche des Verfrachters auf Liegegeld und die übrigen ihm etwa zustehenden Forderungen (§ 606) nicht ausgeschlossen.

§ 579. (KV. § 579, G. § 587.) Ist ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffes verfrachtet, so gelten die Vorschriften der §§ 559 bis 578 mit folgenden Abweichungen:

1. Der Verfrachter erhält in den Fällen, in denen er sich nach diesen Vorschriften mit einem Theile der Fracht begnügen müßte, als Fautfracht die volle Fracht, es sei denn, daß sämmtliche Befrachter zurücktreten oder keine Ladung liefern.

   Von der vollen Fracht kommt jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten annimmt.

2. In den Fällen der §§ 573, 574 kann der Befrachter die Wiederausladung nicht verlangen, wenn sie eine Verzögerung der Reise zur Folge haben oder eine Umladung nöthig machen würde, es sei denn, daß alle übrigen Befrachter zustimmen. Außerdem ist der Befrachter verpflichtet, sowohl die Kosten als auch den Schaden zu ersetzen, welche durch die Wiederausladung entstehen.

   Machen sämmtliche Befrachter von dem Rechte des Rücktritts Gebrauch, so hat es bei den Vorschriften der §§ 573, 574 sein Bewenden.

§ 580. (KV. § 580, G. § 588.) Hat der Frachtvertrag Stückgüter zum Gegenstande, so muß der Befrachter auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug die Abladung bewirken.

Ist der Befrachter säumig, so ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Lieferung der Güter zu warten; der Befrachter muß, wenn die Reise ohne die Güter angetreten wird, gleichwohl die volle Fracht entrichten. Es kommt von der letzteren jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten annimmt.

Der Verfrachter, der den Anspruch auf die Fracht gegen den säumigen Befrachter geltend machen will, ist bei Verlust des Anspruchs verpflichtet, dies dem Befrachter vor der Abreise kund zu geben. Auf diese Erklärung finden die Vorschriften des § 563 Anwendung.

§ 581. (KV. § 581, G. § 589.) Nach der Abladung kann der Befrachter auch gegen Berichtigung der vollen Fracht sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (§ 606) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im § 607 bezeichneten Forderungen nur nach Maßgabe des § 579 Nr. 2 Abs. 1 von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Die Vorschrift des § 574 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 582. (KV. § 582, G. § 590.) Ist ein Schiff auf Stückgüter angelegt und die Zeit der Abreise nicht festgesetzt, so hat auf Antrag des Befrachters der Richter nach den Umständen des Falles den Zeitpunkt zu bestimmen, über welchen hinaus der Antritt der Reise nicht verschoben werden darf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 583. (KV. § 583, G. § 591.) Bei jeder Art von Frachtvertrag hat d Befrachter innerhalb der Zeit, binnen welcher die Güter zu liefern sind, de Schiffer zugleich alle zur Verschiffung der Güter erforderlichen Papiere zuzustell

§ 584. (KV. § 584, G. § 592.) Der Schiffer hat zur Löschung der Ladu das Schiff an den Platz hinzulegen, der ihm von demjenigen, an welchen d Ladung abzuliefern ist (Empfänger), oder, wenn die Ladung an mehrere Empfäng abzuliefern ist, von sämmtlichen Empfängern angewiesen wird.

Erfolgt die Anweisung nicht rechtzeitig oder wird nicht von sämmtlich Empfängern derselbe Platz angewiesen oder gestatten die Wassertiefe, die Sicherh des Schiffes oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgu der Anweisung nicht, so hat der Schiffer an dem ortsüblichen Löschungspl anzulegen.

§ 585. (KV. § 585, G. § 593.) Sofern nicht durch Vertrag oder durc die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durc einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, werden die Kost der Ausladung aus dem Schiffe von dem Verfrachter, alle übrigen Kosten d Löschung von dem Ladungsempfänger getragen.

§ 586. (KV. § 586, G. § 594.) Bei der Verfrachtung eines Schiffes i Ganzen hat der Schiffer, sobald er zum Löschen fertig und bereit ist, dies de Empfänger anzuzeigen.

Ist der Empfänger dem Schiffer unbekannt, so ist die Anzeige durch öffen liche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu bewirken.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Löschzeit.

Ueber die Löschzeit hinaus hat der Verfrachter nur dann auf die Abnahm der Ladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Löschzeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine b sondere Vergütung verlangt werden. Dagegen ist dem Verfrachter für die Ueb liegezeit eine Vergütung (Liegegeld) zu gewähren.

In Ansehung der Höhe des Liegegeldes finden die Vorschriften des § 5 Anwendung.

§ 587. (KV. § 587, G. § 595.) Ist die Dauer der Löschzeit durch Vertr nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafe und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimm Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Löschzeit eine den Um ständen des Falles angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer, durch Vertrag bestimmt, beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehm daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

§ 588. (KV. § 588, G. § 596.) Ist die Dauer der Löschzeit oder der Ta mit welchem die Löschzeit enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt d Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablaufe der Löschzeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueb liegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Empfänger erklärt hat, daß die Löschz abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Löschzeit dem Empfäng erklären, an welchem Tage er die Löschzeit für abgelaufen halte. In diesem Fal ist zum Ablaufe der Löschzeit und zum Beginne der Ueberliegezeit eine neue Erklärun des Verfrachters nicht erforderlich.

Auf die im Abs. 2 erwähnten Erklärungen des Verfrachters finden die Vo schriften des § 563 Anwendung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 589. (KV. § 589, G. § 597.) Bei der Berechnung der Lösch- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonntage und die Feiertage sowie diejenigen Tage, an welchen der Empfänger durch Zufall die Ladung abzunehmen verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an denen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1. die Beförderung nicht nur der im Schiffe befindlichen, sondern jeder Art von Ladung von dem Schiffe an das Land oder
2. die Ausladung aus dem Schiffe

verhindert ist.

§ 590. (KV. § 590, G. § 598.) Für die Tage, die der Verfrachter wegen der Verhinderung der Beförderung jeder Art von Ladung von dem Schiffe an das Land länger warten muß, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Löschzeit eintritt. Dagegen ist für die Tage, die er wegen Verhinderung der Ausladung aus dem Schiffe länger warten muß, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eintritt.

§ 591. (KV. § 591, G. § 599.) Sind für die Dauer der Löschzeit nach § 587 die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maßgebend, so kommen bei der Berechnung der Löschzeit die Vorschriften der §§ 589, 590 nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

§ 592. (KV. § 592, G. § 600.) Hat sich der Verfrachter ausbedungen, daß die Löschung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein muß, so wird er durch die Verhinderung der Beförderung jeder Art von Ladung von dem Schiffe an das Land (§ 589 Abs. 2 Nr. 1) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

§ 593. (KV. § 593, G. § 601.) Wenn sich der Empfänger zur Abnahme der Güter bereit erklärt, die Abnahme aber über die von ihm einzuhaltenden Fristen verzögert, so ist der Schiffer befugt, die Güter unter Benachrichtigung des Empfängers in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen.

Der Schiffer ist verpflichtet, in dieser Weise zu verfahren und zugleich den Befrachter davon in Kenntniß zu setzen, wenn der Empfänger die Annahme der Güter verweigert oder sich über die Annahme auf die im § 586 vorgeschriebene Anzeige nicht erklärt oder wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist.

§ 594. (KV. § 594, G. § 602.) Soweit durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Hinterlegungsverfahren die Löschzeit ohne Verschulden des Schiffers überschritten wird, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (§ 586), unbeschadet des Rechtes, für diese Zeit, soweit sie keine vertragsmäßige Ueberliegezeit ist, einen höheren Schaden geltend zu machen.

§ 595. (KV. § 595, G. § 603.) Die Vorschriften der §§ 586 bis 594 kommen auch zur Anwendung, wenn ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffes verfrachtet ist.

§ 596. (KV. § 596, G. § 604.) Stückgüter hat der Empfänger auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug abzunehmen. Ist der Empfänger dem Schiffer unbekannt, so ist die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu bewirken.

In Ansehung des Rechtes und der Verpflichtung des Schiffers, die Güter zu hinterlegen, gelten die Vorschriften des § 593. Die im § 593 vorgeschriebene Benachrichtigung des Befrachters kann durch öffentliche, in ortsüblicher Weise zu bewirkende Bekanntmachung erfolgen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Für die Tage, um welche durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Hinterlegungsverfahren die Frist, binnen welcher das Schiff würde entlöscht worden sein, überschritten ist, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (§ 589), unbeschadet des Rechtes, einen höheren Schaden geltend zu machen.

§ 597. (KV. § 597, G. § 605.) Hat bei der Verfrachtung des Schiffes im Ganzen oder eines verhältnißmäßigen Theiles oder eines bestimmt bezeichneten Raumes des Schiffes der Befrachter Unterfrachtverträge über Stückgüter geschlossen, so bleiben für die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Verfrachters die Vorschriften der §§ 586 bis 594 maßgebend.

§ 598. (KV. § 598, G. § 606.) Der Verfrachter haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung der Güter in der Zeit von der Annahme zur Beförderung*) bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht abgewendet werden konnten.

*) In der KV. und im Gesetz sind die Worte „zur Beförderung" weggefallen.

§ 599. (KV. § 599, G. § 607.) Für Kostbarkeiten, Kunstgegenstände, Geld und Werthpapiere haftet der Verfrachter nur, wenn diese Beschaffenheit oder der Werth der Güter bei der Abladung dem Schiffer angegeben worden ist.

§ 600. (KV. § 600, G. § 608.) Bevor der Empfänger die Güter übernimmt, kann sowohl der Empfänger als der Schiffer, um den Zustand oder die Menge der Güter festzustellen, ihre Besichtigung durch die zuständige Behörde oder durch die zu dem Zwecke amtlich bestellten Sachverständigen bewirken lassen.

Bei diesem Verfahren ist die am Orte anwesende Gegenpartei zuzuziehen, sofern die Umstände es gestatten.

§ 601. (KV. § 601, G. § 609.) Ist die Besichtigung vor der Uebernahme nicht geschehen, so muß der Empfänger spätestens am zweiten Werktage nach dem Tage der Uebernahme die nachträgliche Besichtigung der Güter nach Maßgabe des § 600 erwirken, widrigenfalls alle Ansprüche wegen Beschädigung oder theilweisen Verlustes erlöschen. Es macht keinen Unterschied, ob der Verlust oder die Beschädigung äußerlich erkennbar war oder nicht.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf solche Verluste und Beschädigungen, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einer Person der Schiffsbesatzung entstanden sind.

§ 602. (KV. § 602, G. § 610.) Die Kosten der Besichtigung hat derjenige zu tragen, welcher sie beantragt hat.

Ist jedoch die Besichtigung von dem Empfänger beantragt und wird ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt, wofür der Verfrachter Ersatz zu leisten hat, so fallen diesem die Kosten zur Last.

§ 603. (KV. § 603, G. § 611.) Muß auf Grund des Frachtvertrags für gänzlichen oder theilweisen Verlust von Gütern Ersatz geleistet werden, so ist der gemeine Handelswerth und in dessen Ermangelung der gemeine Werth zu ersetzen, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsorte der Güter bei Beginn der Löschung des Schiffes oder, wenn eine Entlöschung des Schiffes an diesem Orte nicht erfolgt, bei seiner Ankunft daselbst haben; hiervon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und sonstigen Kosten sowie an Fracht erspart ist.

Wird der Bestimmungsort der Güter nicht erreicht, so tritt an dessen Stelle der Ort, wo die Reise endet, oder, wenn die Reise durch Verlust des Schiffes endet, der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 604. (KV. § 604, G. § 612.) Die Vorschriften des § 603 finden auch auf diejenigen Güter Anwendung, für welche der Rheder nach § 533 Ersatz leisten muß.

Uebersteigt im Falle der Verfügung über die Güter durch Verkauf der Reinerlös den im § 603 bezeichneten Preis, so tritt an die Stelle des letzteren der Reinerlös.

§ 605. (KV. § 605, G. § 613.) Muß auf Grund des Frachtvertrags für Beschädigung von Gütern Ersatz geleistet werden, so ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerthe der Güter im beschädigten Zustande und dem gemeinen Handelswerth oder dem gemeinen Werthe zu ersetzen, welchen die Güter ohne die Beschädigung am Bestimmungsorte zur Zeit der Löschung des Schiffes gehabt haben würden; hiervon kommt in Abzug, was in Folge der Beschädigung an Zöllen und sonstigen Kosten erspart ist.

§ 606. (KV. § 606, G. § 614.) Durch die Annahme der Güter wird der Empfänger verpflichtet, nach Maßgabe des Frachtvertrags oder des Konnossements, auf deren Grund die Empfangnahme geschieht, die Fracht nebst allen Nebengebühren sowie das etwaige Liegegeld zu bezahlen, die ausgelegten Zölle und übrigen Auslagen zu erstatten und die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Verfrachter hat die Güter gegen Zahlung der Fracht und gegen Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Empfängers auszuliefern.

§ 607. (KV. § 607, G. § 615.) Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter früher auszuliefern, als bis die darauf haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Ist die Verbodmung für Rechnung des Rheders geschehen, so gilt diese Vorschrift unbeschadet der Verpflichtung des Verfrachters, für die Befreiung der Güter von der Bodmereischuld noch vor der Auslieferung zu sorgen.

§ 608. (KV. § 608, G. § 616.) Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter, mögen sie verdorben oder beschädigt sein oder nicht, für die Fracht an Zahlungsstatt anzunehmen.

Sind jedoch Behältnisse, die mit flüssigen Waaren angefüllt waren, während der Reise ganz oder zum größeren Theile ausgelaufen, so können sie dem Verfrachter für die Fracht und seine übrigen Forderungen (§ 606) an Zahlungsstatt überlassen werden.

Durch die Vereinbarung, daß der Verfrachter nicht für Leckage haftet, oder durch die Klausel: „frei von Leckage" wird dieses Recht nicht ausgeschlossen. Das Recht erlischt, sobald die Behältnisse in den Gewahrsam des Abnehmers gelangt sind.

Ist die Fracht in Bausch und Bogen bedungen und sind nur einige Behältnisse ganz oder zum größeren Theile ausgelaufen, so können diese für einen verhältnißmäßigen Theil der Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters an Zahlungsstatt überlassen werden.

§ 609. (KV. § 609, G. § 617.) Für Güter, die durch irgend einen Unfall verloren gegangen sind, ist keine Fracht zu bezahlen und die etwa vorausbezahlte zu erstatten, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist.

Diese Vorschrift kommt auch zur Anwendung, wenn das Schiff im Ganzen oder ein verhältnißmäßiger oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffes verfrachtet ist. Sofern in einem solchen Falle das Frachtgeld in Bausch und Bogen bedungen ist, berechtigt der Verlust eines Theiles der Güter zu einem verhältnißmäßigen Abzuge von der Fracht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 610. (KV. § 610, G. § 618.) Ungeachtet der nicht erfolgten Ablieferung ist die Fracht zu zahlen für Güter, deren Verlust in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage, eingetreten ist, sowie für Thiere, die unterwegs gestorben sind.

Inwiefern die Fracht für Güter zu ersetzen ist, die in Fällen der großen Haverei aufgeopfert worden sind, wird durch die Vorschriften über die große Haverei bestimmt.

§ 611. (KV. § 611, G. § 619.) Für Güter, die ohne Abrede über die Höhe der Fracht zur Beförderung übernommen sind, ist die am Abladungsorte zur Abladungszeit übliche Fracht zu zahlen.

Für Güter, die über das mit dem Befrachter vereinbarte Maß hinaus zur Beförderung übernommen sind, ist die Fracht nach dem Verhältnisse der bedungenen Fracht zu zahlen.

§ 612. (KV. § 612, G. § 620.) Ist die Fracht nach Maß, Gewicht oder Menge der Güter bedungen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß Maß, Gewicht oder Menge der abgelieferten und nicht der eingelieferten Güter für die Höhe der Fracht entscheiden soll.

§ 613. (KV. § 613, G. § 621.) Außer der Fracht können Kaplaken, Prämien und dergleichen nicht gefordert werden, sofern sie nicht ausbedungen sind.

Die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unkosten*) der Schiffahrt, wie Lootsengeld, Hafengeld, Leuchtfeuergeld, Schlepplohn, Quarantänegelder, Auseisungskosten und dergleichen, fallen in Ermangelung einer entgegenstehenden Abrede dem Verfrachter allein zur Last, selbst wenn er zu den Maßregeln, welche die Auslagen verursacht haben, auf Grund des Frachtvertrages nicht verpflichtet war.

Die Fälle der großen Haverei sowie die Fälle der Aufwendung von Kosten zur Erhaltung, Bergung und Rettung der Ladung werden durch die Vorschriften des Abs. 2 nicht berührt.

*) In der KV. und im Gesetz ist das Wort „Unkosten" durch „Kosten" ersetzt.

§ 614. (KV. § 614, G. § 622.) Ist die Fracht nach Zeit bedungen, so beginnt sie in Ermangelung einer anderen Abrede mit dem Tage zu laufen, der auf denjenigen folgt, an welchem der Schiffer anzeigt, daß er zur Einnahme der Ladung, oder bei einer Reise in Ballast, daß er zum Antritte der Reise fertig und bereit sei, sofern aber bei einer Reise in Ballast diese Anzeige am Tage vor dem Antritte der Reise noch nicht erfolgt ist, mit dem Tage, an welchem die Reise angetreten wird.

Ist Liegegeld oder Ueberliegezeit bedungen, so beginnt in allen Fällen die Zeitfracht erst mit dem Tage zu laufen, an welchem der Antritt der Reise erfolgt.

Die Zeitfracht endet mit dem Tage, an welchem die Löschung vollendet ist.

Wird die Reise ohne Verschulden des Verfrachters verzögert oder unterbrochen, so muß für die Zwischenzeit die Zeitfracht fortentrichtet werden, jedoch unbeschadet der Vorschriften der §§ 629, 630.

§ 615. (KV. § 615, G. § 623.) Der Verfrachter hat wegen der im § 606 erwähnten Forderungen ein Pfandrecht an den Gütern.

Das Pfandrecht besteht, solange die Güter zurückbehalten oder hinterlegt sind; es dauert auch nach der Ablieferung fort, sofern es binnen dreißig Tagen nach der Beendigung der Ablieferung gerichtlich geltend gemacht wird und das Gut noch im Besitze des Empfängers ist.

Die nach § 358 Abs. 3, § 360 für das Pfandrecht des Frachtführers geltenden Vorschriften finden auch auf das Pfandrecht des Verfrachters Anwendung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die im § 1234 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Androhung des Pfandverkaufs sowie die in den §§ 1237, 1241 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Benachrichtigungen sind an den Empfänger zu richten.*)

*) In der KV. und im Gesetz ist hier der Satz hinzugefügt: „**Ist dieser nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme des Gutes, so hat die Androhung und Benachrichtigung gegenüber dem Absender zu erfolgen.**"

§ 616. (KV. § 616, G. § 624.) Im Falle des Streites über die Forderungen des Verfrachters ist dieser zur Auslieferung der Güter verpflichtet, sobald die streitige Summe öffentlich hinterlegt ist.

Nach der Ablieferung der Güter ist der Verfrachter zur Erhebung der hinterlegten Summe gegen angemessene Sicherheitsleistung berechtigt.

§ 617. (KV. § 617, G. § 625.) Hat der Verfrachter die Güter ausgeliefert, so kann er sich wegen der gegen den Empfänger ihm zustehenden Forderungen (§ 606) nicht an dem Befrachter erholen. Nur soweit sich der Befrachter mit dem Schaden des Verfrachters bereichern würde, findet ein Rückgriff statt.

§ 618. (KV. § 618, G. § 626.) Hat der Verfrachter die Güter nicht ausgeliefert und von dem Rechte des Pfandverkaufs Gebrauch gemacht, jedoch durch den Verkauf seine vollständige Befriedigung nicht erhalten, so kann er sich an dem Befrachter erholen, soweit er wegen seiner Forderungen aus dem zwischen ihm und dem Befrachter abgeschlossenen Frachtvertrage nicht befriedigt ist.

§ 619. (KV. § 619, G. § 627.) Werden die Güter vom Empfänger nicht abgenommen, so ist der Befrachter verpflichtet, den Verfrachter wegen der Fracht und der übrigen Forderungen dem Frachtvertrage gemäß zu befriedigen.

Bei der Abnahme der Güter durch den Befrachter kommen die Vorschriften der §§ 584 bis 616 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle des Empfängers der Befrachter tritt. Insbesondere steht in einem solchen Falle dem Verfrachter wegen seiner Forderungen das Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an den Gütern nach den Vorschriften der §§ 615, 616 sowie das im § 607 bezeichnete Recht zu.

§ 620. (KV. § 620, G. § 628.) Der Frachtvertrag tritt außer Kraft, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist, wenn vor dem Antritte der Reise durch einen Zufall:

1. das Schiff verloren geht, insbesondere
   wenn es verunglückt,
   wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (§ 471) und in dem letzteren Falle unverzüglich öffentlich verkauft wird,
   wenn es geraubt wird,
   wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird, oder
2. die im Frachtvertrage nicht blos nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichneten Güter verloren gehen
   oder
3. die nicht im Frachtvertrage bezeichneten Güter verloren gehen, nachdem sie bereits an Bord gebracht oder behufs der Einladung in das Schiff an der Ladungsstelle vom Schiffer übernommen worden sind.

Gehen im Falle des Abs. 1 Nr. 3 die Güter noch innerhalb der Wartezeit (§ 571) verloren, so tritt der Vertrag nicht außer Kraft, sofern der Befrachter sich unverzüglich bereit erklärt, statt der verloren gegangenen andere Güter (§ 554)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu liefern, und mit der Lieferung noch innerhalb der Wartezeit beginnt. Er hat die Abladung der anderen Güter binnen kürzester Frist zu vollenden, die Mehrkosten dieser Abladung zu tragen und, soweit durch sie die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 621. (KV. § 621, G. § 629.) Jeder Theil ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein:

1. wenn vor dem Antritte der Reise
   das Schiff mit Embargo belegt oder für den Dienst des Reichs oder einer fremden Macht in Beschlag genommen,
   der Handel mit dem Bestimmungsort untersagt,
   der Abladungs- oder Bestimmungshafen blokirt,
   die Ausfuhr der nach dem Frachtvertrage zu verschiffenden Güter aus dem Abladungshafen oder ihre Einfuhr in den Bestimmungshafen verboten,
   durch eine andere Verfügung von hoher Hand das Schiff am Auslaufen oder die Reise oder die Versendung der nach dem Frachtvertrage zu liefernden Güter verhindert wird.
   In allen diesen Fällen berechtigt jedoch die Verfügung von hoher Hand nur dann zum Rücktritte, wenn das eingetretene Hinderniß nicht voraussichtlich von nur unerheblicher Dauer ist;
2. wenn vor dem Antritte der Reise ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff oder die nach dem Frachtvertrage zu verschiffenden Güter oder beide nicht mehr als frei betrachtet werden können und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt würden.

Die Ausübung der im § 554 dem Befrachter ertheilten Befugniß wird durch diese Vorschriften nicht ausgeschlossen.

§ 622. (KV. § 622, G. § 630.) Geht das Schiff nach dem Antritte der Reise durch einen Zufall verloren (§ 620 Abs. 1 Nr. 1), so endet der Frachtvertrag. Jedoch hat der Befrachter, soweit Güter geborgen oder gerettet werden, die Fracht im Verhältnisse der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen (Distanzfracht.)

Die Distanzfracht ist nur soweit zu zahlen, als der gerettete Werth der Güter reicht.

§ 623. (KV. § 623, G. § 631.) Bei der Berechnung der Distanzfracht kommt in Anschlag nicht allein das Verhältniß der bereits zurückgelegten zu der noch zurückzulegenden Entfernung, sondern auch das Verhältniß des Aufwandes an Kosten und Zeit, der Gefahren und Mühen, welche durchschnittlich mit dem vollendeten Theile der Reise verbunden sind, zu denen des nicht vollendeten Theiles.

§ 624. (KV. § 624, G. § 632.) Die Auflösung des Frachtvertrags ändert nichts in den Verpflichtungen des Schiffers, bei Abwesenheit der Betheiligten auch nach dem Verluste des Schiffes für das Beste der Ladung zu sorgen (§§ 527 bis 529). Der Schiffer ist demzufolge berechtigt und verpflichtet, und zwar im Falle der Dringlichkeit auch ohne vorherige Anfrage, je nachdem es den Umständen entspricht, entweder die Ladung für Rechnung der Betheiligten mittelst eines anderen Schiffes nach dem Bestimmungshafen befördern zu lassen oder die Auflagerung oder den Verkauf der Ladung zu bewirken und im Falle der Weiterbeförderung oder Auflagerung, behufs der Beschaffung der hierzu sowie zur Erhaltung der Ladung nöthigen Mittel, einen Theil davon zu verkaufen oder im Falle der Weiterbeförderung die Ladung ganz oder zu einem Theile zu verbodmen.

Der Schiffer ist jedoch nicht verpflichtet, die Ladung auszuantworten oder zur Weiterbeförderung einem anderen Schiffer zu übergeben, bevor die Distanzfracht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nebst den sonstigen Forderungen des Verfrachters (§ 606) und die auf der Ladung haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Auch für die Erfüllung der nach Abs. 1 dem Schiffer obliegenden Pflichten haftet der Rheder mit dem Schiffe, soweit etwas davon gerettet ist, und mit der Fracht.

§ 625. (KV. § 625, G. § 633.) Gehen nach dem Antritte der Reise die Güter durch einen Zufall verloren, so endet der Frachtvertrag, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist; insbesondere ist die Fracht weder ganz noch theilweise zu zahlen, sofern nicht im § 610 das Gegentheil bestimmt ist.

§ 626. (KV. § 626, G. § 634.) Ereignet sich nach dem Antritte der Reise einer der im § 621 erwähnten Zufälle, so ist jeder Theil befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein.

Tritt jedoch einer der im § 621 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Zufälle ein, so muß, bevor der Rücktritt stattfindet, auf die Beseitigung des Hindernisses drei oder fünf Monate gewartet werden, je nachdem sich das Schiff in einem europäischen oder in einem außereuropäischen Hafen befindet.

Die Frist wird, wenn der Schiffer das Hinderniß während des Aufenthalts in einem Hafen erfährt, von dem Tage der erhaltenen Kunde, anderenfalls von dem Tage an berechnet, an welchem der Schiffer, nachdem er davon in Kenntniß gesetzt worden ist, mit dem Schiffe zuerst einen Hafen erreicht.

Die Ausladung des Schiffes erfolgt mangels einer anderweitigen Vereinbarung in dem Hafen, in welchem es sich zur Zeit der Erklärung des Rücktritts befindet.

Für den zurückgelegten Theil der Reise ist der Befrachter Distanzfracht (§§ 622, 623) zu zahlen verpflichtet.

Ist das Schiff in Folge des Hindernisses in den Abgangshafen oder in einen anderen Hafen zurückgekehrt, so wird bei der Berechnung der Distanzfracht der dem Bestimmungshafen nächste Punkt, welchen das Schiff erreicht hat, behufs der Feststellung der zurückgelegten Entfernung zum Anhalt genommen.

Der Schiffer ist auch in den vorstehenden Fällen verpflichtet, vor und nach der Auflösung des Frachtvertrags für das Beste der Ladung nach Maßgabe der §§ 527 bis 529, 624 zu sorgen.

§ 627. (KV. § 627, G. § 635.) Muß das Schiff, nachdem es die Ladung eingenommen hat, vor dem Antritte der Reise im Abladungshafen oder nach dem Antritte der Reise in einem Zwischen- oder Nothhafen in Folge eines der im § 621 erwähnten Ereignisse liegen bleiben, so werden die Kosten des Aufenthaltes, auch wenn die Erfordernisse der großen Haverei nicht vorliegen, über Schiff, Fracht und Ladung nach den Grundsätzen der großen Haverei vertheilt, gleichviel ob demnächst der Vertrag aufgehoben oder vollständig erfüllt wird. Zu den Kosten des Aufenthalts werden alle im § 698 Nr. 4 Abs. 2 aufgeführten Kosten gezählt, diejenigen des Ein- und Auslaufens jedoch nur, wenn wegen des Hindernisses ein Nothhafen angelaufen ist.

(§ 628. (KV. § 628, G. § 636.) Wird nur ein Theil der Ladung vor dem Antritte der Reise durch einen Zufall betroffen, der, wenn er die ganze Ladung betroffen hätte, nach den §§ 620, 621 den Vertrag aufgelöst oder die Parteien zum Rücktritte berechtigt haben würde, so ist der Befrachter nur befugt, entweder statt der vertragsmäßigen andere Güter abzuladen, sofern durch deren Beförderung die Lage des Verfrachters nicht erschwert wird (§ 554), oder von dem Vertrag unter der Verpflichtung zurückzutreten, die Hälfte der bedungenen Fracht und die sonstigen Forderungen des Verfrachters zu berichtigen (§§ 572, 573). Bei der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ausübung dieser Rechte ist der Befrachter nicht an die sonst einzuhaltende Z gebunden; er hat sich aber ohne Verzug zu erklären, von welchem der beid Rechte er Gebrauch machen wolle, und, wenn er die Abladung anderer Güter wähl die Abladung binnen kürzester Frist zu bewirken, auch die Mehrkosten dieser Abladu zu tragen und, soweit durch sie die Wartezeit überschritten wird, den dem Ve frachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Macht er von keinem der beiden Rechte Gebrauch, so hat er auch für de durch den Zufall betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht zu entrichte Den durch Krieg, durch ein Einfuhr- oder Ausfuhrverbot oder durch eine ande Verfügung von hoher Hand unfrei gewordenen Theil der Ladung ist er jedenfall aus dem Schiffe herauszunehmen verbunden.

Tritt der Zufall nach dem Antritte der Reise ein, so hat der Befrachter fü den dadurch betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht auch dann zu en richten, wenn der Schiffer diesen Theil in einem anderen als dem Bestimmungs hafen zu löschen sich genöthigt gefunden und hierauf mit oder ohne Aufenthal die Reise forgesetzt hat.

Die Vorschriften der §§ 609, 610 bleiben unberührt.

§ 629. (KV. § 629, G. § 637.) Abgesehen von den Fällen der §§ 621 bi 628 hat ein Aufenthalt, den die Reise vor oder nach ihrem Antritte durch Natu ereignisse oder andere Zufälle erleidet, auf die Rechte und Pflichten der Partei keinen Einfluß, es sei denn, daß der erkennbare Zweck des Vertrags durch eine solchen Zweck vereitelt wird. Der Befrachter ist jedoch befugt, während jedes durc einen Zufall entstandenen, voraussichtlich längeren Aufenthalts die bereits in da Schiff geladenen Güter auf seine Gefahr und Kosten gegen Sicherheitsleistung fü die rechtzeitige Wiedereinladung auszuladen. Unterläßt er die Wiedereinladung so hat er die volle Fracht zu zahlen. In jedem Falle hat er den Schaden zu ersetzen, der aus der von ihm veranlaßten Wiederausladung entsteht.

Ist der Aufenthalt durch eine Verfügung von hoher Hand herbeigeführt, so i für die Dauer der Verfügung keine Fracht zu bezahlen, wenn diese nach Zeit be dungen war (§ 614).

§ 630. (KV. § 630, G. § 638.) Muß das Schiff während der Reise aus gebessert werden, so hat der Befrachter die Wahl, ob er die ganze Ladung an de Orte, wo sich das Schiff befindet, gegen Berichtigung der vollen Fracht und de übrigen Forderungen des Verfrachters (§ 606) und gegen Berichtigung oder Sicher stellung der im § 607 bezeichneten Forderungen zurücknehmen oder die Wieder herstellung abwarten will. Im letzteren Falle ist für die Dauer der Ausbesserung keine Fracht zu bezahlen, wenn diese nach Zeit bedungen war.

§ 631. (KV. § 631, G. § 639.) Wird der Frachtvertrag nach den §§ 62 bis 626 aufgelöst, so werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiffe von de Verfrachter, die übrigen Löschungskosten von dem Befrachter getragen. Hat de Zufall jedoch nur die Ladung betroffen, so fallen die sämmtlichen Kosten de Löschung dem Befrachter zur Last. Dasselbe gilt, wenn im Falle des § 628 ei Theil der Ladung gelöscht wird. Muß in einem solchen Falle behufs der Löschung ein Hafen angelaufen werden, so hat der Befrachter auch die Hafenkosten zu tragen

§ 632. (KV. § 632, G. § 640.) Die §§ 620 bis 631 kommen auch zur An wendung, wenn das Schiff zur Einnahme der Ladung eine Zureise in Ballas nach dem Abladungshafen zu machen hat. Die Reise gilt aber in einem solche Falle erst dann als angetreten, wenn sie aus dem Abladungshafen angetrete ist. Wird der Vertrag, nachdem das Schiff den Abladungshafen erreicht hat wenn auch vor dem Antritte der Reise aus dem letzteren, aufgelöst, so erhält de Verfrachter für die Zureise eine nach den Grundsätzen der Distanzfracht (§ 62 zu bemessende Entschädigung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In anderen Fällen einer zusammengesetzten Reise kommen die §§ 620 bis 631 insoweit zur Anwendung, als die Natur und der Inhalt des Vertrags nicht entgegenstehen.

§ 633. (KV. § 633, G. § 641.) Bezieht sich der Vertrag nicht auf das Schiff im Ganzen, sondern nur auf einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffes oder auf Stückgüter, so gelten die Vorschriften der §§ 620 bis 632 mit folgenden Abweichungen:

1. in den Fällen der §§ 621, 626 ist jeder Theil sogleich nach dem Eintritte des Hindernisses und ohne Rücksicht auf dessen Dauer befugt, von dem Vertrage zurückzutreten;
2. im Falle des § 628 kann von dem Befrachter das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, nicht ausgeübt werden;
3. im Falle des § 629 steht dem Befrachter das Recht der einstweiligen Löschung nur zu, wenn die übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilen;
4. im Falle des § 630 kann der Befrachter die Güter gegen Entrichtung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen nur zurücknehmen, wenn während der Ausbesserung die Löschung dieser Güter ohnehin erfolgt ist.

Die Vorschriften der §§ 579, 581 bleiben unberührt.

§ 634. (KV. § 634, G. § 642.) Nach der Beendigung jeder einzelnen Abladung hat der Schiffer dem Ablader unverzüglich gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter ertheilten vorläufigen Empfangsscheins ein Konnossement in so vielen Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt.

Alle Exemplare des Konnossements müssen von gleichem Inhalte sein, dasselbe Datum haben und ausdrücken, wie viele Exemplare ausgestellt sind.

Der Ablader hat dem Schiffer auf Verlangen eine von ihm unterschriebene Abschrift des Konnossements zu ertheilen.

Die Ausstellung des Konnossements kann an Stelle des Schiffers durch einen anderen dazu ermächtigten Vertreter des Rheders erfolgen.

Das Konnossement kann mit Zustimmung des Abladers auch über Güter ausgestellt werden, die zur Beförderung übernommen, aber noch nicht abgeladen sind.

§ 635. (KV. § 635, G. § 643.) Das Konnossement enthält:

1. den Namen des Schiffers;
2. den Namen und die Nationalität des Schiffes;
3. den Namen des Abladers;
4. den Namen des Empfängers;
5. den Abladungshafen;
6. den Löschungshafen oder den Ort, an welchem Order über ihn einzuholen ist;
7. die Bezeichnung der abgeladenen oder zur Beförderung übernommenen Güter, deren Menge und Merkzeichen;
8. die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
9. den Ort und den Tag der Ausstellung;
10. die Zahl der ausgestellten Exemplare.

§ 636. (KV. § 636, G. § 644.) Auf Verlangen des Abladers ist das Konnossement, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Order des Empfängers oder lediglich an Order zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Order die Order des Abladers zu verstehen.

Das Konnossement kann auch auf den Namen des Schiffers als Empfängers lauten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 637. (KV. § 637, G. § 645.) Der Schiffer ist verpflichtet, im Löschungshafen dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Konnossements die Güter auszuliefern.

Zur Empfangnahme der Güter legitimirt ist derjenige, an welchen die Güter nach dem Konnossement abgeliefert werden sollen, oder auf welchen das Konnossement, wenn es an Order lautet, durch Indossament übertragen ist.

§ 638. (KV. § 638, G. § 646.) Melden sich mehrere legitimirte Konnossementsinhaber, so ist der Schiffer verpflichtet, sie sämmtlich zurückzuweisen, die Güter in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen und die Konnossementsinhaber, die sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe seines Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Er ist befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und wegen der daraus entstehenden Kosten in gleicher Art und wegen der Fracht sich an die Güter zu halten.

§ 639. (KV. § 639, G. § 647.) Die Uebergabe des Konnossements an denjenigen, welcher durch das Konnossement zur Empfangnahme legitimirt wird, hat, sobald die Güter von dem Schiffer oder einem anderen Vertreter des Rhederei zur Beförderung übernommen sind, für den Erwerb von Rechten an den Gütern dieselben Wirkungen wie die Uebergabe der Güter.

§ 640. (KV. § 640, G. § 648.) Sind mehrere Exemplare eines an Order lautenden Konnossements ausgestellt, so können von dem Inhaber des einen Exemplars die im § 639 bezeichneten Wirkungen der Uebergabe des Konnossements zum Nachtheil desjenigen nicht geltend gemacht werden, welcher auf Grund eines anderen Exemplars gemäß § 637 die Auslieferung der Güter von dem Schiffer erlangt hat, bevor der Anspruch auf Auslieferung von dem Inhaber des ersteren Exemplars erhoben worden ist.

§ 641. (KV. § 641, G. § 649.) Hat der Schiffer die Güter noch nicht ausgeliefert, so geht unter mehreren sich meldenden Konnossementsinhabern, soweit die von ihnen auf Grund der Konnossementsübergabe an den Gütern geltend gemachten Rechte einander entgegenstehen, derjenige vor, dessen Exemplar von dem gemeinschaftlichen Vormanne, welcher mehrere Konnossementsexemplare an verschiedene Personen übertragen hat, zuerst der einen dieser Personen dergestalt übergeben worden ist, daß sie zur Empfangnahme der Güter legitimirt wurde.

Bei dem nach einem anderen Orte übersendeten Exemplare wird die Zeit der Uebergabe durch den Zeitpunkt der Absendung bestimmt.

§ 642. (KV. § 642, G. § 650.) Der Schiffer ist zur Ablieferung der Güter nur gegen Rückgabe eines Exemplars des Konnossements, auf welchem die Ablieferung der Güter bescheinigt ist, verpflichtet.

§ 643. (KV. § 643, G. § 651.) Das Konnossement ist für das Rechtsverhältniß zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter maßgebend, insbesondere hat die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach dem Inhalte des Konnossements zu erfolgen.

Die nicht in das Konnossement aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrags sind dem Empfänger gegenüber unwirksam, sofern nicht das Konnossement ausdrücklich auf sie Bezug nimmt. Wird in Ansehung der Fracht auf den Frachtvertrag verwiesen (zum Beispiel durch die Worte: „Fracht laut Chartepartie"), so sind hierin die Bestimmungen über Löschzeit, Ueberliegezeit und Liegegeld nicht als einbegriffen anzusehen.

Für das Rechtsverhältniß zwischen dem Verfrachter und dem Befrachter bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrags maßgebend.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 644. (KV. § 644, G. § 652.) Der Verfrachter ist für die Richtigkeit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung der übernommenen Güter dem Empfänger verantwortlich. Seine Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des Minderwerthes, der sich aus der Nichtübereinstimmung der Güter mit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung ergiebt.

§ 645. (KV. § 645, G. § 653.) Die im § 644 erwähnte Haftung des Verfrachters tritt auch dann ein, wenn die Güter dem Schiffer in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben worden sind.

Ist dies aus dem Konnossement ersichtlich, so ist der Verfrachter für die Richtigkeit der Bezeichnung der Güter dem Empfänger nicht verantwortlich, wenn ungeachtet der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers die Unrichtigkeit der in dem Konnossement enthaltenen Bezeichnung nicht wahrgenommen werden konnte.

Die Haftung des Verfrachters wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Uebereinstimmung der abgelieferten und der übernommenen Güter nicht bestritten oder daß sie vom Verfrachter nachgewiesen wird.

§ 646. (KV. § 646, G. § 554.) Werden dem Schiffer Güter in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben, so kann er das Konnossement mit dem Zusatze: „Inhalt unbekannt" versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so ist der Verfrachter, falls der abgelieferte Inhalt mit dem im Konnossement angegebenen nicht übereinstimmt, nur insoweit verantwortlich, als festgestellt wird, daß er einen anderen als den abgelieferten Inhalt empfangen hat.

§ 647. (KV. § 647, G. § 655.) Sind die im Konnossemente nach Zahl, Maß oder Gewicht bezeichneten Güter dem Schiffer nicht zugezählt, zugemessen oder zugewogen, so kann er das Konnossement mit dem Zusatz: „Zahl, Maß, Gewicht unbekannt" versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so hat der Verfrachter die Richtigkeit der Angaben des Konnossements über Zahl, Maß oder Gewicht der übernommenen Güter nicht zu vertreten.

§ 648. (KV. § 648, G. § 656.) Ist die Fracht nach Zahl, Maß oder Gewicht der Güter bedungen und im Konnossemente Zahl, Maß oder Gewicht angegeben, so ist diese Angabe für die Berechnung der Fracht entscheidend, wenn nicht das Konnossement eine abweichende Bestimmung enthält. Als eine solche ist der Zusatz: „Zahl, Maß, Gewicht unbekannt" oder ein gleichbedeutender Zusatz nicht anzusehen.

§ 649. (KV. § 649, G. § 657.) Ist das Konnossement mit dem Zusatze: „frei von Bruch" oder „frei von Leckage" oder: „frei von Beschädigung" oder mit einem gleichbedeutenden Zusatze versehen, so haftet der Verfrachter nicht für Bruch, Leckage oder Beschädigung, es sei denn, daß den Schiffer oder eine Person, für die der Verfrachter verantwortlich ist, ein Verschulden trifft.

§ 650. (KV. § 650, G. § 658.) Werden dem Schiffer Güter übergeben, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel im Konnossemente zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger dafür verantwortlich ist, auch wenn das Konnossement mit einem der im § 649 erwähnten Zusätze versehen ist.

§ 651. (KV. § 651, G. § 659.) Hat der Schiffer ein an Order lautendes Konnossement ausgestellt, so darf er den Anweisungen des Abladers wegen Rückgabe oder Auslieferung der Güter nur dann Folge leisten, wenn ihm die sämmtlichen Exemplare des Konnossements zurückgegeben werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dasselbe gilt in Ansehung der Anforderungen eines Konnossementsinha auf Auslieferung der Güter, solange der Schiffer den Bestimmungshafen erreicht hat.

Handelt er diesen Vorschriften entgegen, so bleibt er dem rechtmäßigen Inh des Konnossements verpflichtet.

Lautet das Konnossement nicht an Order, so ist der Schiffer zur R gabe oder Auslieferung der Güter auch ohne Beibringung eines Exemplars Konnossements verpflichtet, sofern der Ablader und der im Konnossemente be nete Empfänger in die Rückgabe oder Auslieferung der Güter willigen. We jedoch nicht sämmtliche Exemplare des Konnossements zurückgestellt, so kann Schiffer wegen der deshalb zu besorgenden Nachtheile zuvor Sicherheitslei fordern.

§ 652. (KV. § 652, G. § 660.) Die Vorschriften des § 651 kommen zur Anwendung, wenn der Frachtvertrag vor der Erreichung des Bestimmungsh in Folge eines Zufalls nach den §§ 620 bis 633 aufgelöst wird.

§ 653. (KV. § 653, G. § 661.) In Ansehung der Verpflichtungen Schiffers aus den von ihm geschlossenen Frachtverträgen und ausgestellten nossementen hat es bei den Vorschriften der §§ 503, 504, 525 sein Bewenden.

§ 654. (KV. § 654, G. § 662.) Im Falle der Unterverfrachtung h für die Erfüllung des Unterfrachtvertrags, soweit dessen Ausführung zu den P obliegenheiten des Schiffers gehört und von diesem übernommen ist, insbeso durch Annahme der Güter und Ausstellung des Konnossements, nicht der U verfrachter, sondern der Rheder mit Schiff und Fracht (§ 478).

Ob und inwieweit im Uebrigen der Rheder und der Unterverfrachter von Unterbefrachter in Anspruch genommen werden kann und ob im letzteren Falle Unterverfrachter für die Erfüllung unbeschränkt zu haften oder nur die auf S und Fracht beschränkte Haftung des Rheders zu vertreten hat, wird durch Vorschrift nicht berührt.

§ 655. (KV. § 655, G. § 663.) Auf die Beförderung von Gütern zur durch die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten finden die schriften dieses Abschnitts keine Anwendung.

Fünfter Abschnitt: Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden.

§ 656. (KV. § 656, G. § 664.) Ist der Reisende in dem Uebersa vertrage genannt, so ist er nicht befugt, das Recht auf die Ueberfahrt an Anderen abzutreten.

§ 657. (KV. § 657, G. § 665.) Der Reisende ist verpflichtet, alle Schiffsordnung betreffenden Anweisungen des Schiffers zu befolgen.

§ 658. (KV. § 658, G. § 666.) Der Reisende, der sich vor oder nach Antritte der Reise nicht rechtzeitig an Bord begiebt, hat das volle Ueberfahrts zu bezahlen, wenn der Schiffer die Reise antritt oder fortsetzt, ohne auf zu warten.

§ 659. (KV. § 659, G. § 667.) Wenn der Reisende vor dem Antritte Reise den Rücktritt von dem Ueberfahrtsvertrag erklärt oder stirbt oder d Krankheit oder einen anderen in seiner Person sich ereignenden Zufall zurückzubl genöthigt wird, so ist nur die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes zu zahlen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn nach dem Antritte der Reise der Rücktritt erklärt wird oder einer der erwähnten Zufälle sich ereignet, so ist das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen.

§ 660. (KV. § 660, G. § 668.) Der Ueberfahrtsvertrag tritt außer Kraft, wenn durch einen Zufall das Schiff verloren geht (§ 620 Abs. 1 Nr. 1).

§ 661. (KV. § 661, G. § 669.) Der Reisende ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff nicht mehr als frei betrachtet werden kann und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt wäre, oder wenn die Reise durch eine das Schiff betreffende Verfügung von hoher Hand aufgehalten wird.

Das Recht des Rücktritts steht auch dem Verfrachter zu, wenn er in einem der vorstehenden Fälle die Reise aufgiebt oder wenn das Schiff hauptsächlich zur Beförderung von Gütern bestimmt ist und die Unternehmung unterbleiben muß, weil die Güter ohne sein Verschulden nicht befördert werden können.

§ 662. (KV. § 662, G. § 670.) In allen Fällen, in denen nach den §§ 660, 661 der Ueberfahrtsvertrag aufgelöst wird, ist kein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet.

Ist jedoch die Auflösung erst nach dem Antritte der Reise erfolgt, so hat der Reisende das Ueberfahrtsgeld nach dem Verhältnisse der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen.

Bei der Berechnung des zu zahlenden Betrags ist die Vorschrift des § 623 maßgebend.

§ 663. (KV. § 663, G. § 671.) Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Reisende, auch wenn er die Ausbesserung nicht abwartet, das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen. Wartet er die Ausbesserung ab, so hat ihm der Verfrachter bis zum Wiederantritte der Reise ohne besondere Vergütung Wohnung zu gewähren, auch die nach dem Ueberfahrtsvertrag in Ansehung der Beköstigung ihm obliegenden Pflichten weiter zu erfüllen.

Erbietet sich jedoch der Verfrachter, den Reisenden mit einer anderen gleich guten Schiffsgelegenheit ohne Beeinträchtigung der übrigen vertragsmäßigen Rechte des Reisenden nach dem Bestimmungshafen zu befördern, und weigert sich der Reisende, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, so hat er auf Gewährung von Wohnung und Kost bis zum Wiederantritte der Reise nicht weiter Anspruch.

§ 664. (KV. § 664, G. § 672.) Für die Beförderung des Reiseguts, welches der Reisende nach dem Ueberfahrtsvertrag an Bord zu bringen befugt ist, hat er, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, neben dem Ueberfahrtsgelde keine besondere Vergütung zu zahlen.

§ 665. (KV. § 665, G. § 673.) Auf das an Bord gebrachte Reisegut finden die Vorschriften der §§ 553, 585, 609 Anwendung.

Ist das Reisegut von dem Schiffer oder einem dazu bestellten Dritten übernommen, so gelten für den Fall seines Verlustes oder seiner Beschädigung die Vorschriften der §§ 598 bis 602.

Auf sämmtliche von dem Reisenden an Bord gebrachte Sachen finden außerdem die Vorschriften der §§ 555 bis 557, 611 Anwendung.

§ 666. (KV. § 666, G. § 674.) Der Verfrachter hat wegen des Ueberfahrtsgeldes an den von dem Reisenden an Bord gebrachten Sachen ein Pfandrecht.

Das Pfandrecht besteht jedoch nur, solange die Sachen zurückbehalten oder hinterlegt sind.

§ 667. (KV. § 667, G. § 675.) Stirbt ein Reisender, so ist der Schiffer verpflichtet, in Ansehung des an Bord befindlichen Reiseguts des Verstorbenen das Interesse der Erben nach den Umständen des Falles in geeigneter Weise wahrzunehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 668. (KV. § 668, G. § 676.) Wird ein Schiff zur Beförderung
Reisenden einem Dritten verfrachtet, sei es im Ganzen oder zu einem Theile
dergestalt, daß eine bestimmte Zahl von Reisenden befördert werden soll, so g
für das Rechtsverhältniß zwischen dem Verfrachter und dem Dritten die
schriften des vierten Abschnitts, soweit die Natur der Sache ihre Anwend
zuläßt.

§ 669. (KV. § 669, G. § 677.) Wenn in den folgenden Abschnitten d
Buches die Fracht erwähnt wird, so sind darunter, sofern nicht das Gegen
bestimmt ist, auch die Ueberfahrtsgelder zu verstehen.

§ 670. (KV. § 670, G. § 678.) Die auf das Auswanderungswesen
beziehenden Landesgesetze werden, auch soweit sie privatrechtliche Vorschriften
halten, durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt.

Sechster Abschnitt: Bodmerei.

§ 671. (KV. § 671, G. § 679.) Bodmerei im Sinne dieses Gesetzbuch
ein Darlehnsgeschäft, welches von dem Schiffer als solchem kraft der in d
Gesetzbuch ihm ertheilten Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und
Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder meh
dieser Gegenstände in der Art eingegangen wird, daß der Gläubiger wegen
Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach der An
des Schiffes an dem Orte sich halten kann, wo die Reise enden soll, für w
das Geschäft eingegangen ist (Bodmereireise).

§ 672. (KV. § 672, G. § 680.) Bodmerei kann von dem Schiffer n
folgenden Fällen eingegangen werden:

1. während sich das Schiff außerhalb des Heimathshafens befindet,
Zwecke der Ausführung der Reise nach Maßgabe der §§ 520, 53
532, 534;
2. während der Reise im alleinigen Interesse der Ladungsbetheiligten
Zwecke der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung nach A
gabe der §§ 527, 534, 624.

Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 kann der Schiffer die Ladung allein verbod
in allen übrigen Fällen kann er zwar das Schiff oder die Fracht allein,
Ladung aber nur zusammen mit dem Schiffe und der Fracht verbodmen.

In der Verbodmung des Schiffes ohne Erwähnung der Fracht ist die
bodmung der Fracht nicht enthalten. Werden aber Schiff und Ladung verbo
so gilt die Fracht als mitverbodmet.

Die Verbodmung der Fracht ist zulässig, solange diese der Seegefahr
nicht entzogen ist.

Auch die Fracht desjenigen Theiles der Reise, welcher noch nicht angetr
ist, kann verbodmet werden.

§ 673. (KV. 673, G. § 681.) Die Höhe der Bodmereiprämie ist
Beschränkung dem Uebereinkommen der Parteien überlassen.

Die Prämie umfaßt in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinba
auch die Zinsen.

§ 674. (KV. § 674, G. § 682.) Ueber die Verbodmung muß von
Schiffer ein Bodmereibrief ausgestellt werden. Ist dies nicht geschehen, so ha
Gläubiger diejenigen Rechte, welche ihm zustehen würden, wenn der Schiffer
Befriedigung des Bedürfnisses ein einfaches Kreditgeschäft eingegangen wäre.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 675. (KV. § 675, G. § 683.) Der Bodmereigeber kann verlangen, daß der Bodmereibrief enthält:

1. den Namen des Bodmereigläubigers;
2. den Kapitalbetrag der Bodmereischuld;
3. den Betrag der Bodmereiprämie oder den Gesammtbetrag der dem Gläubiger zu zahlenden Summe;
4. die Bezeichnung der verbodmeten Gegenstände;
5. die Bezeichnung des Schiffes und des Schiffers;
6. die Bodmereireise;
7. die Zeit, zu welcher die Bodmereischuld gezahlt werden soll;
8. den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll;
9. die Bezeichnung der Urkunde im Texte als Bodmereibrief oder die Erklärung, daß die Schuld als Bodmereischuld eingegangen ist, oder eine andere das Wesen der Bodmerei genügend bezeichnende Erklärung;
10. die Umstände, welche die Eingehung der Bodmerei nothwendig gemacht haben;
11. den Tag und den Ort der Ausstellung;
12. die Unterschrift des Schiffers.

Die Unterschrift des Schiffers ist auf Verlangen in öffentlich beglaubigter Form zu ertheilen.

§ 676. (KV. § 676, G. § 684.) Auf Verlangen des Bodmereigebers ist der Bodmereibrief, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Order des Gläubigers oder lediglich an Order zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Order die Order des Bodmereigebers zu verstehen.

§ 677. (KV. § 677, G. § 685.) Ist vor der Ausstellung des Bodmereibriefs die Nothwendigkeit der Eingehung des Geschäfts von dem deutschen Konsul und in dessen Ermangelung von dem Gericht oder der sonst zuständigen Behörde des Ortes der Ausstellung, sofern es aber auch an einer solchen fehlt, von den Schiffsoffizieren urkundlich bezeugt, so wird angenommen, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorliegenden Umfange befugt gewesen sei. Es findet jedoch der Gegenbeweis statt.

§ 678. (KV. § 678, G. 686.) Der Bodmereigeber kann die Ausstellung des Bodmereibriefs in mehreren Exemplaren verlangen.

Werden mehrere Exemplare ausgestellt, so ist in jedem Exemplar anzugeben, wie viele ertheilt sind.

Der Bodmereibrief kann durch Indossament übertragen werden, wenn er an Order lautet.*)

Der Einwand, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts überhaupt oder in dem vorliegenden Umfange nicht befugt gewesen sei, ist auch gegen den Indossatar zulässig.

*) In der KV. und im Gesetz ist der Abs. 3 weggefallen.

§ 679. (KV. § 679, G. § 687.) Die Bodmereischuld ist, sofern nicht in dem Bodmereibriefe selbst eine andere Bestimmung getroffen ist, in dem Bestimmungshafen der Bodmereireise und am achten Tage nach der Ankunft des Schiffes in diesem Hafen zu zahlen.

Von dem Zahlungstag an laufen kaufmännische*) Zinsen von der ganzen Bodmereischuld einschließlich der Prämie. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Prämie nach Zeit bedungen ist; die Zeitprämie läuft aber bis zur Zahlung des Bodmereikapitals.

*) In der KV. und im Gesetz ist das Wort „kaufmännische" gestrichen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 680. (KV. § 680, G. § 688.) Zur Zahlungszeit kann die Zahlung d Bodmereischuld dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Bo mereibriefs nicht verweigert werden.

Die Zahlung kann nur gegen Rückgabe dieses Exemplars verlangt werde auf welchem über die Zahlung zu quittiren ist.

§ 681. (KV. § 681, G. § 689.) Melden sich mehrere legitimirte Bodmer briefsinhaber, so sind sie sämmtlich zurückzuweisen, die Gelder, wenn die ve bodmeten Gegenstände befreit werden sollen, öffentlich oder, falls dies nicht thunl ist, sonst in sicherer Weise zu hinterlegen und die Bodmereibriefsinhaber, die s gemeldet haben, unter Angabe der Gründe des Verfahrens hiervon zu benac richtigen.

Kann eine öffentliche Hinterlegung nicht erfolgen, so ist der Hinterleg befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errich zu lassen und die daraus entstehenden Kosten von der Bodmereischuld abzuziehe

§ 682. (KV. § 682, G. 690.) Dem Bodmereigläubiger fällt weder d große noch die besondere Haverei zur Last.

Soweit jedoch die verbodmeten Gegenstände durch große oder besonde Haverei zur Befriedigung des Bodmereigläubigers unzureichend werden, hat den hieraus entstehenden Nachtheil zu tragen.

§ 683. (KV. § 683, G. § 691.) Jeder der verbodmeten Gegenstände haft dem Bodmereigläubiger für die ganze Bodmereischuld.

Sobald das Schiff im Bestimmungshafen der Bodmereireise angekomm ist, kann der Gläubiger die verbodmeten Gegenstände mit Arrest belegen lasse zur Anordnung des Arrestes ist nicht erforderlich, daß ein Arrestgrund glaubh gemacht wird.

§ 684. (KV. § 684, G. § 692.) Der Schiffer hat für die Bewahrung u Erhaltung der verbodmeten Gegenstände zu sorgen; er darf ohne dringen Gründe keine Handlung vornehmen, durch welche die Gefahr für den Bodmer geber eine größere oder eine andere wird, als dieser bei dem Abschlusse des Ve trags voraussetzen mußte.

Handelt der Schiffer diesen Vorschriften zuwider, so ist er dem Bodmer gläubiger für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (§ 504).

§ 685. (KV. § 685, G. § 693). Verändert der Schiffer willkürlich d Bodmereireise oder weicht er von dem ihr entsprechenden Wege willkürlich ab od setzt er nach ihrer Beendigung die verbodmeten Gegenstände von neuem ein Seegefahr aus, ohne daß das Interesse des Gläubigers es gebietet, so haftet dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich, als dieser aus d verbodmeten Gegenständen seine Befriedigung nicht erhält, es sei denn, daß d unterbliebene Befriedigung durch die Veränderung der Reise oder die Abweichu oder die neue Seegefahr nicht verursacht ist.

§ 686. (KV. § 686, G. § 694.) Der Schiffer darf die verbodmete Ladu vor der Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch thei weise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger für die Bodmereischuld insow persönlich verpflichtet wird, als dieser aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit d Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Es wird vermuthet, daß der Gläubiger seine vollständige Befriedigung hä erlangen können.

§ 687. (KV. § 687, G. § 695.) Hat der Rheder in den Fällen der §§ 6 bis 686 die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschrif des § 504 Abs. 2, 3 zur Anwendung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 688. (KV. § 688, G, § 696.) Wird zur Zahlungszeit die Bodmereischuld nicht bezahlt, so kann sich der Gläubiger aus den verbodmeten Gegenständen befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften.

In Ansehung des Schiffes und der Fracht ist die Klage gegen den Schiffer oder den Rheder zu richten; das gegen den Schiffer ergangene Urtheil ist auch gegenüber dem Rheder wirksam. In Ansehung der Ladung ist die Klage vor der Auslieferung gegen den Schiffer zu richten.

Zum Nachtheil eines dritten Erwerbers, der den Besitz der verbodmeten Ladung in gutem Glauben erlangt hat, kann der Gläubiger von seinen Rechten keinen Gebrauch machen.

§ 689. (KV. § 689, G. § 697.) Der Empfänger, dem bei der Annahme der verbodmeten Güter bekannt ist, daß auf ihnen eine Bodmereischuld haftet, wird dem Gläubiger für die Schuld bis zu dem Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung haben, insoweit persönlich verpflichtet, als der Gläubiger, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte befriedigt werden können.

§ 690. (KV. § 690, G. § 698.) Wird vor dem Antritte der Bodmereireise die Unternehmung aufgegeben, so ist der Gläubiger befugt, die sofortige Bezahlung der Bodmereischuld an dem Orte zu verlangen, an welchem die Bodmerei eingegangen ist; er muß sich jedoch eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Prämie gefallen lassen; bei der Herabsetzung ist vorzugsweise das Verhältniß der bestandenen zu der übernommenen Gefahr maßgebend.

Wird die Bodmereireise in einem anderen als in ihrem Bestimmungshafen beendet, so ist die Bodmereischuld ohne einen Abzug von der Prämie in diesem anderen Hafen nach dem Ablaufe der vertragsmäßigen und in deren Ermangelung der achttägigen Zahlungsfrist (§ 679) zu zahlen. Die Zahlungsfrist wird von dem Tage der endgültigen Einstellung der Reise berechnet.

Soweit sich nicht aus den Vorschriften der Abs. 1, 2 ein Anderes ergiebt, kommen auch in diesen Fällen die Vorschriften der §§ 680 bis 689 zur Anwendung.

§ 691. (KV. § 691, G. § 699.) Die Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schiffer zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffes oder der Ladung oder beider ist oder daß er auf Grund einer besonderen Anweisung der Betheiligten die Bodmerei eingegangen ist.

Siebenter Abschnitt: Haverei.

Erster Titel: Große (gemeinschaftliche) Haverei und besondere Haverei.

§ 692. (KV. § 692, G. § 700.) Alle Schäden, die dem Schiffe oder der Ladung oder beiden zum Zwecke der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, die zu demselben Zwecke aufgewendet werden, sind große Haverei.

Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen.

§ 693. (KV. § 693, G. § 701.) Alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit die letzteren nicht unter den § 613 fallen, sind besondere Haverei.

Die besondere Haverei wird von den Eigenthümern des Schiffes und der Ladung, von jedem für sich allein, getragen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§ 694. (KV. § 694, G. § 702.) Die Anwendung der Vorschriften über d große Haverei wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr in Folge d Verschuldens eines Dritten oder auch eines Betheiligten herbeigeführt ist.

Der Betheiligte, welchem ein solches Verschulden zur Last fällt, kann jed nicht allein wegen des ihm entstandenen Schadens keine Vergütung forder sondern ist auch den Beitragspflichtigen für den Verlust verantwortlich, den dadurch erleiden, daß der Schaden als große Haverei zur Vertheilung kommt.

Ist die Gefahr durch eine Person der Schiffsbesatzung verschuldet, so trä die Folgen dieses Verschuldens auch der Rheder nach Maßgabe der §§ 477, 47

§ 695. (KV. § 695, G. § 703.) Die Havereivertheilung tritt nur ein, wen sowohl das Schiff als auch die Ladung und zwar jeder dieser Gegenstän entweder ganz oder theilweise wirklich gerettet worden ist.

§ 696. (KV. § 696, G. § 704.) Die Verpflichtung, von einem gerette Gegenstande beizutragen, wird dadurch, daß der Gegenstand später von ei besonderen Haverei betroffen wird, nur dann vollständig aufgehoben, wenn d Gegenstand ganz verloren geht.

§ 697. (KV. § 697, G. § 705.) Der Anspruch auf Vergütung einer g großen Haverei gehörenden Beschädigung wird durch eine besondere Haverei, d den beschädigten Gegenstand später trifft, sei es, daß er von neuem beschädigt w oder ganz verloren geht, nur dann aufgehoben, wenn der spätere Unfall mit d früheren in keinem Zusammenhange steht, und nur insoweit, als der spätere Unf auch den früheren Schaden nach sich gezogen haben würde, wenn dieser nicht r reits entstanden gewesen wäre.

Sind jedoch vor dem Eintritte des späteren Unfalls zur Wiederherstell des beschädigten Gegenstandes bereits Aufwendungen gemacht, so bleibt rücksicht dieser der Anspruch auf Vergütung bestehen.

§ 698. (KV. § 698, G. § 706.) Große Haverei liegt namentlich in d nachstehenden Fällen vor, vorausgesetzt, daß zugleich die Erfordernisse der §§ 6 694, 695 insoweit vorhanden sind, als in den folgenden Vorschriften nichts s sonderes bestimmt ist:

1. Wenn Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschaften über Bord g worfen, Masten gekappt, Taue oder Segel weggeschnitten, Anker, Ank taue oder Ankerketten geschlippt oder gekappt werden.

   Sowohl diese Schäden selbst als die durch solche Maßregeln g Schiff oder Ladung ferner verursachten Schäden gehören zur gro Haverei.

2. Wenn zur Erleichterung des Schiffes die Ladung ganz oder theilw in Leichterfahrzeuge übergeladen wird.

   Es gehört zur großen Haverei sowohl der Leichterlohn als d Schaden, der bei dem Ueberladen in das Leichterfahrzeug oder bei d Rückladen in das Schiff der Ladung oder dem Schiffe zugefügt w sowie der Schaden, den die Ladung auf dem Leichterfahrzeug erleide

   Muß die Erleichterung im regelmäßigen Verlaufe der Reise erfolg so liegt große Haverei nicht vor.

3. Wenn das Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt wird, jedoch n wenn es zum Zwecke der Abwendung des Unterganges oder der Nehm geschieht.

   Sowohl die durch die Strandung einschließlich der Abbring entstehenden Schäden als auch die Kosten der Abbringung gehören g großen Haverei.

   Wird das behufs der Abwendung des Unterganges auf den Str gesetzte Schiff nicht abgebracht oder nach der Abbringung repara unfähig befunden (§ 471), so findet eine Havereivertheilung nicht st

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Strandet das Schiff, ohne daß die Strandung zur Rettung von Schiff und Ladung vorsätzlich herbeigeführt ist, so gehören zwar nicht die durch die Strandung veranlaßten Schäden, wohl aber die auf die Abbringung verwendeten Kosten und die zu diesem Zwecke dem Schiffe oder der Ladung absichtlich zugefügten Schäden zur großen Haverei.

4. Wenn das Schiff zur Vermeidung einer dem Schiffe und der Ladung im Falle der Fortsetzung der Reise drohenden gemeinsamen Gefahr in einen Nothhafen einläuft, insbesondere wenn das Einlaufen zur nothwendigen Ausbesserung eines Schadens erfolgt, den das Schiff während der Reise erlitten hat.

Es gehören in diesem Falle zur großen Haverei die Kosten des Einlaufens und des Auslaufens, die das Schiff selbst treffenden Aufenthaltskosten, die der Schiffsbesatzung während des Aufenthalts gebührende Heuer und Kost, die Auslagen für die Unterbringung der Schiffsbesatzung am Lande, solange die Besatzung nicht an Bord verbleiben kann, ferner, falls die Ladung wegen des Grundes, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat, gelöscht werden muß, die Kosten des Verbringens von Bord und an Bord sowie die Kosten der Aufbewahrung der Ladung am Lande bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie wieder an Bord gebracht werden kann.

Die sämmtlichen Aufenthaltskosten kommen nur für die Zeit der Fortdauer des Grundes in Rechnung, der das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat. Liegt der Grund in einer nothwendigen Ausbesserung des Schiffes, so kommen außerdem die Aufenthaltskosten nur bis zu dem Zeitpunkt in Rechnung, in welchem die Ausbesserung hätte vollendet sein können.

Die Kosten der Ausbesserung des Schiffes gehören nur insoweit zur großen Haverei, als der auszubessernde Schaden selbst große Haverei ist.

5. Wenn das Schiff gegen Feinde oder Seeräuber vertheidigt wird.

Die bei der Vertheidigung dem Schiffe oder der Ladung zugefügten Beschädigungen, der dabei verbrauchte Schießbedarf und, falls eine Person der Schiffsbesatzung bei der Vertheidigung verwundet oder getödtet wird, die Heilungs- und Begräbnißkosten sowie die nach den §§ 545, 546 dieses Gesetzbuchs und den §§ 49, 51 der Seemannsordnung zu zahlenden Belohnungen bilden die große Haverei.

6. Wenn im Falle der Anhaltung des Schiffes durch Feinde oder Seeräuber Schiff und Ladung losgekauft werden.

Was zum Loskaufe gegeben ist, bildet nebst den durch den Unterhalt und die Auslösung der Geißeln entstehenden Kosten die große Haverei.

7. Wenn die Beschaffung der zur Deckung der großen Haverei während der Reise erforderlichen Gelder Verluste und Kosten verursacht oder wenn durch die Auseinandersetzung unter den Betheiligten Kosten entstehen.

Diese Verluste und Kosten gehören gleichfalls zur großen Haverei.

Dahin werden insbesondere gezählt der Verlust an den während der Reise verkauften Gütern; die Bodmereiprämie, wenn das erforderliche Geld durch Bodmerei aufgenommen wird, und wenn dies nicht der Fall ist, die Prämie für die Versicherung des aufgewendeten Geldes, die Kosten für die Ermittelung der Schäden und für die Aufmachung der Rechnung über die große Haverei (Dispache).

§ 699. (KV. § 699, G. § 707.) Nicht als große Haverei, sondern als besondere Haverei werden angesehen:

1. die Verluste und Kosten, welche, wenn auch während der Reise, aus der in Folge einer besonderen Haverei nöthig gewordenen Beschaffung von Geld entstehen;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. die Reklamekosten, auch wenn Schiff und Ladung zusammen und bei
mit Erfolg reklamirt werden;
3. die durch Prangen verursachte Beschädigung des Schiffes, seines Zubehö
und der Ladung, selbst wenn, um der Strandung oder Nehmung
entgehen, geprangt worden ist.

§ 700. (KV. § 700, G. § 708.) In den Fällen der großen Haverei bleibe
bei der Schadensberechnung die Beschädigungen und Verluste außer Ansatz, welc
die nachstehenden Gegenstände betreffen:

1. nicht unter Deck geladene Güter; diese Vorschrift findet jedoch bei d
Küstenschiffahrt insofern keine Anwendung, als Deckladungen durch d
Landesgesetze für zulässig erklärt sind (§ 558);
2. Güter, über die weder ein Konnossement ausgestellt ist noch das Manif
oder Ladebuch Auskunft giebt;
3. Kostbarkeiten, Kunstgegenstände, Geld und Werthpapiere, die dem Schiff
nicht gehörig bezeichnet worden sind (§ 599).

§ 701. (KV. § 701, G. § 709.) Der an dem Schiffe oder dem Zubehö
des Schiffes entstandene, zur großen Haverei gehörige Schaden ist, wenn die Au
besserung während der Reise erfolgt, am Orte der Ausbesserung und vor die
sonst an dem Orte, wo die Reise endet, durch Sachverständige zu ermitteln und
schätzen. Die Taxe muß die Veranschlagung der erforderlichen Ausbesserungskos
enthalten. Sie ist, wenn während der Reise ausgebessert wird, für die Schaden
berechnung insoweit maßgebend, als nicht die Ausführungskosten unter d
Anschlagssummen bleiben. War die Aufnahme einer Taxe nicht ausführbar,
entscheidet der Betrag der auf die erforderlichen Ausbesserungen wirklich ve
wendeten Kosten.

Soweit die Ausbesserung nicht während der Reise geschieht, ist die Abschätzu
für die Schadensberechnung ausschließlich maßgebend.

§ 702. (KV. § 702, G. § 710.) Der nach Maßgabe des § 701 ermittel
volle Betrag der Ausbesserungskosten bestimmt die zu leistende Vergütung, wen
das Schiff zur Zeit der Beschädigung noch nicht ein volles Jahr zu Wasser wa

Dasselbe gilt von der Vergütung für einzelne Theile des Schiffes, namentli
für die Metallhaut, sowie für einzelne Theile des Zubehörs, wenn solche Thei
noch nicht ein volles Jahr in Gebrauch waren.

In den übrigen Fällen wird von dem vollen Betrage wegen des Unterschied
zwischen alt und neu ein Drittheil, bei den Ankerketten ein Sechstheil, bei de
Ankern jedoch nichts abgezogen.

Von dem vollen Betrage kommen ferner in Abzug der volle Erlös od
Werth der noch vorhandenen alten Stücke, welche durch neue ersetzt sind oder
ersetzen sind.

Findet ein solcher Abzug und zugleich der Abzug wegen des Unterschied
zwischen alt und neu statt, so ist zuerst dieser letztere und sodann von dem ver
bleibenden Betrage der andere Abzug zu machen.

§ 703. (KV. § 703, G. § 711.) Die Vergütung für aufgeopferte Güt
wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffe
heit am Bestimmungsorte bei dem Beginne der Löschung des Schiffes haben.

In Ermangelung eines Marktpreises oder sofern über den Marktpreis od
dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Güte
Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten*)
in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Zu den aufgeopferten Gütern gehören auch diejenigen, welche zur Deckung
der großen Haverei verkauft worden sind (§ 698 Nr. 7).

*) In der KV. und im Gesetz ist das Wort „Unkosten" durch „Kosten" ersetzt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 704. (KV. § 704, G. § 712.) Die Vergütung für Güter, die eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerthe, welchen die Güter im beschädigten Zustande am Bestimmungsorte bei dem Beginne der Löschung des Schiffes haben, und dem im § 703 bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten*), soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

*) In der KV. und im Gesetz ist das Wort „Unkosten" durch „Kosten" ersetzt.

§ 705. (KV. § 705, G. § 713.) Die vor, bei oder nach dem Havereifall entstandenen, zur großen Haverei nicht gehörenden Werthsverringerungen und Verluste sind bei der Berechnung der Vergütung (§§ 703, 704) in Abzug zu bringen.

§ 706. (KV. § 706, G. § 714.) Endet die Reise für Schiff und Ladung nicht im Bestimmungshafen, sondern an einem anderen Orte, so tritt dieser letztere, endet sie durch Verlust des Schiffes, so tritt der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist, für die Ermittelung der Vergütung an die Stelle des Bestimmungsorts.

§ 707. (KV. § 707, G. § 715.) Die Vergütung für entgangene Fracht wird bestimmt durch den Frachtbetrag, welcher für die aufgeopferten Güter zu entrichten gewesen sein würde, wenn sie mit dem Schiffe an dem Orte ihrer Bestimmung oder, wenn dieser von dem Schiffe nicht erreicht wird, an dem Orte angelangt wären, wo die Reise endet.

§ 708. (KV. § 708, G. § 716.) Der gesammte Schaden, welcher die große Haverei bildet, wird über das Schiff, die Ladung und Fracht nach dem Verhältnisse des Werthes des Schiffes und der Ladung und des Betrags der Fracht vertheilt.

§ 709. (KV. § 709, G. § 717.) Das Schiff nebst Zubehör trägt bei:

1. mit dem Werthe, welchen es in dem Zustand am Ende der Reise bei dem Beginne der Löschung hat;
2. mit dem als große Haverei in Rechnung kommenden Schaden an Schiff und Zubehör.

Von dem im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Werthe ist der noch vorhandene Werth derjenigen Ausbesserungen und Anschaffungen abzuziehen, welche erst nach dem Havereifall erfolgt sind.

§ 710. (KV. 710, G. § 718.) Die Ladung trägt bei:

1. mit den am Ende der Reise bei dem Beginne der Löschung noch vorhandenen Gütern oder, wenn die Reise durch den Verlust des Schiffes endet (§ 706), mit den in Sicherheit gebrachten Gütern, soweit in beiden Fällen diese Güter sich zur Zeit des Havereifalls an Bord des Schiffes oder eines Leichterfahrzeugs (§ 698 Nr. 2) befunden haben;
2. mit den aufgeopferten Gütern (§ 703).

§ 711. (KV. § 711, G. § 719.) Bei der Ermittelung des Beitrags kommt in Ansatz:

1. für Güter, die unversehrt sind, der Marktpreis oder der durch Sachverständige zu ermittelnde Preis (§ 703), welchen sie am Ende der Reise bei dem Beginn und am Orte der Löschung des Schiffes, oder, wenn die Reise durch Verlust des Schiffes endet (§ 706), zur Zeit und am Orte der Bergung haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;*)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. für Güter, die während der Reise verdorben sind oder eine zur gro
Haverei nicht gehörige Beschädigung erlitten haben, der durch Se
verständige zu ermittelnde Verkaufswerth (§ 704), welchen die Güter
beschädigten Zustande zu der in Nr. 1 erwähnten Zeit und an dem d
bezeichneten Orte haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstig
Unkosten;*)
3. für Güter, die aufgeopfert worden sind, der Betrag, welcher dafür n
§ 703 als große Haverei in Rechnung kommt;
4. für Güter, die eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erli
haben, der nach Nr. 2 zu ermittelnde Werth, welchen die Güter
beschädigten Zustande haben, und der Werthsunterschied, welcher n
§ 704 für die Beschädigung als große Haverei in Rechnung kommt.

*) In der KV. und im Gesetz ist das Wort „Unkosten" durch „**Kosten**" ersetzt.

§ 712. (KV. § 712, G. § 720.) Sind Güter geworfen, so haben sie zu
gleichzeitigen oder einer späteren großen Haverei im Falle ihrer Bergung
beizutragen, wenn der Eigenthümer eine Vergütung verlangt.

§ 713. (KV. § 713, G. § 721.) Die Frachtgelder tragen bei mit
Drittheilen:

1. des Bruttobetrags, welcher verdient ist;
2. des Betrags, welcher nach § 707 als große Haverei in Rechnung kom

Ueberfahrtsgelder tragen bei mit dem Betrage, welcher im Falle des Verl
des Schiffs eingebüßt wäre (§ 602), nach Abzug der Unkosten,*) die alsd
erspart sein würden.

*) In der KV. und im Gesetz ist das Wort „Unkosten" durch „**Kosten**" ersetzt.

§ 714. (KV. § 714, G. § 722.) Haftet auf einem beitragspflichtigen Ge
stand eine durch einen späteren Nothfall begründete Forderung, so trägt
Gegenstand nur mit seinem Werthe nach Abzug dieser Forderung bei.

§ 715. (KV. § 715, G. § 723.) Zur großen Haverei tragen nicht bei:

1. die Kriegs- und Mundvorräthe des Schiffes;
2. die Heuer und die Habe der Schiffsbesatzung;
3. das Reisegut der Reisenden.

Sind Sachen dieser Art aufgeopfert oder haben sie eine zur großen Hav
gehörige Beschädigung erlitten, so wird dafür nach Maßgabe der §§ 703 bis
Vergütung gewährt; für Kostbarkeiten, Kunstgegenstände, Geld und Werthpap
wird jedoch nur dann Vergütung gewährt, wenn sie dem Schiffer gehörig bezeic
worden sind (§ 599). Sachen, für die eine Vergütung gewährt wird, tragen
dem Werthe oder dem Werthsunterschiede bei, welcher als große Haverei
Rechnung kommt.

Die im § 700 erwähnten Gegenstände sind beitragspflichtig, soweit sie
rettet sind.

Die Bodmereigelder sind nicht beitragspflichtig.

§ 716. (KV. § 716, G. § 724.) Wenn nach dem Havereifall und bis z
Beginne der Löschung am Ende der Reise ein beitragspflichtiger Gegenstand g
verloren geht (§ 696) oder zum Theil*) verloren geht oder im Werthe verring
insbesondere gemäß § 714 mit einer Forderung belastet wird, so tritt eine v
hältnißmäßige Erhöhung der von den übrigen Gegenständen zu entrichten
Beiträge ein.

Ist der Werth oder die Werthsverringerung erst nach dem Beginne
Löschung erfolgt, so geht der Beitrag, welcher auf den Gegenstand fällt, so

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieser zur Berichtigung des Beitrags unzureichend geworden ist, den Vergütungsberechtigten verloren.

*) In der KV. und im Gesetz sind die Worte „zum Theil" durch die Worte **„zu einem Theile"** ersetzt.

§ 717. (KV. § 717, G. § 725.) Die Vergütungsberechtigten haben wegen der von dem Schiffe und der Fracht zu entrichtenden Beiträge die Rechte von Schiffsgläubigern. Auch in Ansehung der beitragspflichtigen Güter steht ihnen an den einzelnen Gütern wegen des von diesen zu entrichtenden Beitrags ein Pfandrecht zu. Das Pfandrecht kann jedoch nach der Auslieferung der Güter nicht zum Nachtheile des dritten Erwerbers, welcher den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

§ 718. (KV. § 718, G. § 726.) Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags wird durch den Havereifall an sich nicht begründet.

Der Empfänger beitragspflichtiger Güter wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme der Güter bekannt ist, daß davon ein Beitrag zu entrichten ist, für den letzteren bis zu dem Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung haben, insoweit persönlich verpflichtet, als der Beitrag, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte geleistet werden können.

§ 719. (KV. § 719, G. § 727.) Die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgt an dem Bestimmungsort und, wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet.

§ 720. (KV. § 720, G. § 728.) Der Schiffer ist verpflichtet, die Aufmachung der Dispache ohne Verzug zu veranlassen. Handelt er dieser Verpflichtung zuwider, so macht er sich jedem Betheiligten verantwortlich.

Wird die Aufmachung der Dispache nicht rechtzeitig veranlaßt, so kann jeder Betheiligte die Aufmachung in Antrag bringen und betreiben.

§ 721. (KV. § 721, G. § 729.) Im Gebiete dieses Gesetzbuchs wird die Dispache durch die ein für allemal bestellten oder in deren Ermangelung durch die vom Gerichte besonders ernannten Personen (Dispacheure) aufgemacht.

Jeder Betheiligte ist verpflichtet, die zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Urkunden, soweit er sie zu seiner Verfügung hat, namentlich Chartepartieen, Konnossemente und Fakturen, dem Dispacheur mitzutheilen.

§ 722. (KV. § 722, G. § 730.) Für die von dem Schiffe zu leistenden Beiträge ist den Ladungsbetheiligten Sicherheit zu bestellen, bevor das Schiff den Hafen verlassen darf, in welchem nach § 719 die Feststellung und Vertheilung der Schäden zu erfolgen hat.

§ 723. (KV. § 723, G. § 731.) Der Schiffer darf Güter, auf denen Havereibeiträge haften, vor der Berichtigung oder Sicherstellung der letzteren (§ 607) nicht ausliefern, widrigenfalls er, unbeschadet der Haftung der Güter, für die Beiträge persönlich verantwortlich wird.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des § 504 Abs. 2, 3 zur Anwendung.

Das an den beitragspflichtigen Gütern den Vergütungsberechtigten zustehende Pfandrecht wird für diese durch den Verfrachter ausgeübt. Die Geltendmachung des Pfandrechts durch den Verfrachter erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften, die für das Pfandrecht des Verfrachters wegen der Fracht und der Auslagen gelten.

§ 724. (KV. § 724, G. § 732.) Hat der Schiffer zur Fortsetzung der Reise, jedoch zum Zwecke einer nicht zur großen Haverei gehörenden Aufwendung, die Ladung verbodmet oder über einen Theil der Ladung durch Verkauf oder Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wendung verfügt, so ist der Verlust, den ein Ladungsbetheiligter dadurch erleidet, daß er wegen seiner Ersatzansprüche aus Schiff und Fracht gar nicht oder nicht vollständig befriedigt werden kann (§§ 532, 533, 604), von sämmtlichen Ladungsbetheiligten nach den Grundsätzen der großen Haverei zu tragen.

Bei der Ermittelung des Verlustes ist im Verhältnisse zu den Ladungsbetheiligten in allen Fällen, namentlich auch im Falle des § 604 Abs. 2, die in § 703 bezeichnete Vergütung maßgebend. Mit dem Werthe, durch welchen die Vergütung bestimmt wird, tragen die verkauften Güter auch zu einer etwa eintretenden großen Haverei bei (§ 710).

§ 725. (KV. § 725, G. § 733.) Die in den Fällen der §§ 627, 724 zu entrichtenden Beiträge und eintretenden Vergütungen stehen in allen rechtlichen Beziehungen den Beiträgen und Vergütungen in den Fällen der großen Haverei gleich.

Zweiter Titel: Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen.

§ 726. (KV. § 726, G. § 734.) Wenn zwei Schiffe zusammenstoßen und entweder auf einer oder auf beiden Seiten durch den Stoß Schiff oder Ladung allein oder Schiff und Ladung beschädigt werden oder ganz verloren gehen, so ist, falls eine Person der Besatzung des einen Schiffes durch ihr Verschulden den Zusammenstoß herbeigeführt hat, der Rheder dieses Schiffes nach Maßgabe der §§ 477, 478 verpflichtet, den durch den Zusammenstoß dem andern Schiffe und dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen.

Die Eigenthümer der Ladung beider Schiffe sind nicht verpflichtet, zum Ersatze des Schadens beizutragen.

Die persönliche Verpflichtung der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen für die Folgen ihres Verschuldens aufzukommen, wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 727. (E.) Fällt keiner Person der Besatzung des einen oder des anderen Schiffes ein Verschulden zur Last oder ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht statt.

§ 727. (KV., G. § 735.) Fällt keiner Person der Besatzung des einen oder des anderen Schiffes ein Verschulden zur Last, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht statt.

Ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, **so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Zusammenstoß vorwiegend von Personen der einen oder der anderen Besatzung verursacht worden ist.**

§ 728. (KV. § 728, G. § 736.) Die Vorschriften der §§ 726, 727 kommen zur Anwendung ohne Unterschied, ob beide Schiffe oder das eine oder das andere sich in der Fahrt oder im Treiben befinden oder vor Anker oder am Lande befestigt liegen.

§ 729. (KV. § 729, G. § 737.) Ist ein durch den Zusammenstoß beschädigtes Schiff gesunken, bevor es einen Hafen erreichen konnte, so wird vermuthet, daß der Untergang des Schiffes eine Folge des Zusammenstoßes war.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 730. (KV. § 730, G. § 738.) Hat sich das Schiff unter der Führung eines Zwangslootsen befunden und haben die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen die ihnen obliegenden Pflichten erfüllt, so ist der Rheder des Schiffes von der Verantwortung für den Schaden frei, welcher durch den von dem Lootsen verschuldeten Zusammenstoß entstanden ist.

§ 731. (KV. § 731, G. § 739.) Die Vorschriften dieses Titels kommen auch zur Anwendung, wenn mehr als zwei Schiffe zusammenstoßen.

Ist in einem solchen Falle der Zusammenstoß durch eine Person der Besatzung des einen Schiffes verschuldet, so haftet der Rheder des letzteren auch für den Schaden, welcher daraus entsteht, daß durch den Zusammenstoß dieses Schiffes mit einem anderen der Zusammenstoß dieses anderen Schiffes mit einem dritten verursacht ist.

Achter Abschnitt: Bergung und Hülfsleistung in Seenoth.

§ 732. (KV. § 732, G. § 740.) Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von ihr verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Bergelohn.

Wird außer dem vorstehenden Falle ein Schiff oder dessen Ladung durch Hülfe dritter Personen aus einer Seenoth gerettet, so haben diese nur Anspruch auf Hülfslohn.

Der Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffes steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu.

§ 733. (KV. § 733, G. § 741.) Wird noch während der Gefahr ein Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hülfslohns geschlossen, so kann der Vertrag wegen erheblichen Uebermaßes der zugesicherten Vergütung angefochten und die Herabsetzung der letzteren auf das den Umständen entsprechende Maß verlangt werden.

§ 734. (KV. § 734, G. § 742.) In Ermangelung einer Vereinbarung ist die Höhe des Berge- oder Hülfslohns unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nach billigem Ermessen in Geld festzusetzen.

§ 735. (KV. § 735, G. § 743.) Der Berge- oder Hülfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zwecke des Bergens und Rettens geschehen.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die von den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben sowie die Kosten zum Zwecke der Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung dieser Gegenstände.

§ 736. (KV. § 736, G. § 744.) Bei der Bestimmung des Betrags des Berge- oder Hülfslohns kommen insbesondere in Anschlag der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, der sie ihre Person und ihre Fahrzeuge unterzogen haben, sowie die Gefahr, die den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der nach Abzug der Kosten (§ 735 Abs. 2) verbliebene Werth der letzteren.

§ 737. (KV. § 737, G. § 745.) Der Berge- oder Hülfslohn darf ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht auf einen Bruchtheil des Werthes der geborgenen oder geretteten Gegenstände festgesetzt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 738. (KV. § 738, G. § 746.) Der Betrag des Bergelohns soll den drit Theil des Werthes der geborgenen Gegenstände (§ 736) nicht übersteigen.

Nur ausnahmsweise, wenn die Bergung mit ungewöhnlichen Anstrengung und Gefahren verbunden war und jener Werth zugleich ein geringer ist, kann d Betrag bis zur Hälfte des Werthes erhöht werden.

§ 739. (KV. § 739, G. § 747.) Der Hülfslohn ist stets unter dem Betra festzusetzen, welchen der Bergelohn unter sonst gleichen Umständen erreicht hab würde. Auf den Werth der geretteten Gegenstände ist bei der Bestimmung d Hülfslohns nur eine untergeordnete Rücksicht zu nehmen.

§ 740. (KV. § 740, G. § 748.) Betheiligen sich mehrere Personen an d Bergung oder Hülfsleistung, so wird der Berge- oder Hülfslohn unter sie n Maßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der einzelnen und im Zwei nach der Kopfzahl vertheilt.

Zur gleichmäßigen Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche sich derselben Gefahr der Rettung von Menschen unterziehen.

§ 741. (KV. § 741, G. § 749.) Wird ein Schiff oder dessen Ladung g oder theilweise von einem anderen Schiffe geborgen oder gerettet, so wird d Berge- oder Hülfslohn zwischen dem Rheder, dem Schiffer und der übrigen Besatz des anderen Schiffes, sofern nicht durch Vertrag unter ihnen ein Anderes bestim ist, in der Art vertheilt, daß der Rheder die Hälfte, der Schiffer ein Viertheil u die übrige Besatzung zusammen gleichfalls ein Viertheil erhalten. Die Vertheil unter die letztere erfolgt nach dem Verhältnisse der Heuer, die dem Einzel gebührt oder seinem Range nach gebühren würde.

§ 742. (KV. § 742, G. § 750.) Auf Berge- und Hülfslohn hat kei Anspruch:

1. wer seine Dienste aufdrängt, insbesondere ohne Erlaubniß des anwesen Schiffers das Schiff betritt;
2. wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigenthü oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige macht.

§ 743. (KV. § 743, G. § 751.) Wegen der Bergungs- und Hülfskos insbesondere auch wegen des Berge- und Hülfslohns, steht dem Gläubiger Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen, an den geborge Gegenständen bis zur Sicherheitsleistung zugleich das Zurückbehaltungsrecht

Auf die Geltendmachung des Pfandrechts finden die Vorschriften des § entsprechende Anwendung.

§ 744. (KV. § 744, G. § 752.) Der Schiffer darf die Güter vor der B friedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise a liefern, widrigenfalls er dem Gläubiger insoweit persönlich verpflichtet wird, dieser aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befrie werden können.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so komm die Vorschriften des § 504 Abs. 2, 3 zur Anwendung.

§ 745. (KV. § 745, G. § 753.) Eine persönliche Verpflichtung zur E richtung der Bergungs- und Hülfskosten wird durch die Bergung oder Rettu an sich nicht begründet.

Der Empfänger von Gütern wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme d Güter bekannt ist, daß davon Bergungs- oder Hülfskosten zu berichtigen s für diese Kosten insoweit persönlich verpflichtet, als sie, falls die Auslieferu nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten berichtigt werden können.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sind noch andere Gegenstände gemeinschaftlich mit den ausgelieferten Gütern geborgen oder gerettet, so geht die persönliche Haftung des Empfängers über den Betrag nicht hinaus, welcher bei einer Vertheilung der Kosten über sämmtliche Gegenstände auf die ausgelieferten Güter fällt.

Neunter Abschnitt: Schiffsgläubiger.

§ 746. (KV. § 746, G. § 754.) Die nachbenannten Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1. die zu den Kosten der Zwangsvollstreckung nicht gehörenden Kosten der Bewachung und Verwahrung des Schiffes und seines Zubehörs seit der Einbringung des Schiffes in den letzten Hafen, falls das Schiff im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft wird;
2. die öffentlichen Schiffs-, Schiffahrts- und Hafenabgaben, insbesondere die Tonnen-, Leuchtfeuer-, Quarantäne- und Hafengelder;
3. die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung;
4. die Lootsengelder sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten;
5. die Beiträge des Schiffes zur großen Haverei;
6. die Forderungen der Bodmereigläubiger, welchen das Schiff verbodmet ist, sowie die Forderungen aus sonstigen Kreditgeschäften, die der Schiffer als solcher während des Aufenthalts des Schiffes außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen abgeschlossen hat (§§ 520, 533), auch wenn er Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffes ist; den Forderungen aus solchen Kreditgeschäften stehen die Forderungen wegen Lieferungen oder Leistungen gleich, die ohne Gewährung eines Kredits dem Schiffer als solchem während des Aufenthalts des Schiffes außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen zur Erhaltung des Schiffes oder zur Ausführung der Reise gemacht sind, soweit diese Lieferungen oder Leistungen zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich waren;
7. die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und des im § 665 Abs. 2 erwähnten Reiseguts;
8. die nicht unter eine der vorigen Nummern fallenden Forderungen aus Rechtsgeschäften, die der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat (§ 478 Abs. 1 Nr. 1), sowie die nicht unter eine der vorigen Nummern fallenden Forderungen wegen Nichterfüllung oder wegen unvollständiger oder mangelhafter Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrags, insofern die Ausführung des letzteren zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat (§ 478 Abs. 1 Nr. 2);
9. die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (§ 477, § 478 Abs. 1 Nr. 3), auch wenn diese Person zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffes ist;
10. die Forderungen, welche der Berufsgenossenschaft nach den Vorschriften über die Unfallversicherung und der Versicherungsanstalt nach den Vorschriften über die Invalidenversicherung gegen den Rheder zustehen.

§ 747. (KV. § 747, G. § 755.) Den Schiffsgläubigern, welchen das Schiff nicht schon durch Verbodmung verpfändet ist, steht ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiffe und dem Zubehöre des Schiffes zu.

Das Pfandrecht ist gegen jeden dritten Besitzer des Schiffes verfolgbar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 748. (KV. § 748, G. § 756.) Das gesetzliche Pfandrecht eines jed dieser Schiffsgläubiger erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht derjenig Reise, aus welcher seine Forderung entstanden ist.

§ 749. (KV. § 749, G. § 757.) Als eine Reise im Sinne dieses Abschnit wird diejenige angesehen, zu welcher das Schiff von neuem ausgerüstet oder wel entweder auf Grund eines neuen Frachtvertrags oder nach vollständiger Löschu der Ladung angetreten wird.

§ 750. (KV. § 750, G. § 758.) Den im § 746 unter Nr. 3 aufgeführt Schiffsgläubigern steht wegen der aus einer späteren Reise entstandenen Forderung zugleich ein gesetzliches Pfandrecht an der Fracht der früheren Reisen zu, sofe die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- und Heuervertrag fallen.

§ 751. (KV. § 751, G. § 759.) Auf das dem Bodmereigläubiger n § 671 zustehende Pfandrecht finden dieselben Vorschriften Anwendung, wel für das gesetzliche Pfandrecht der übrigen Schiffsgläubiger gelten.

Der Umfang des Pfandrechts des Bodmereigläubigers bestimmt sich jed nach dem Inhalte des Bodmereivertrags (§ 672).

§ 752. (KV. § 752, G. § 760.) Das einem Schiffsgläubiger zustehe Pfandrecht gilt in gleichem Maße für Kapital, Zinsen, Bodmereiprämie und Kost

§ 753. (KV. § 753, G. § 761.) Die Befriedigung des Schiffsgläubige aus dem Schiffe und der Fracht erfolgt nach den für die Zwangsvollstreck geltenden Vorschriften.

Die Klage kann sowohl gegen den Rheder als gegen den Schiffer gerich werden, gegen den letzteren auch dann, wenn sich das Schiff im Heimathsha (§ 472) befindet; das gegen den Schiffer ergangene Urtheil ist auch gegenüber d Rheder wirksam.

§ 754. (KV. § 754, G. § 762.) Auf die Rechte eines Schiffsgläubige hat es keinen Einfluß, daß der Rheder für die Forderung bei deren Entsteh oder später zugleich persönlich verpflichtet wird.

Diese Vorschrift findet insbesondere auf die Forderungen der Schiffsbesatzu aus den Dienst- und Heuerverträgen Anwendung.

§ 755. (KV. § 755, G. § 763.) Gehört das Schiff einer Rhederei, haften das Schiff und die Fracht den Schiffsgläubigern in gleicher Weise, a wenn das Schiff nur einem Rheder gehörte.

§ 756. (KV. § 756, G. § 764.) Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger a Schiffe erlischt außer dem Falle der im Inland erfolgten Zwangsversteigeru des Schiffes auch durch den von dem Schiffer im Falle zwingender Nothwend keit auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse bewirkten Verkauf des Schiffes (§ 52 an die Stelle des Schiffes tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld, solan es bei dem Käufer aussteht oder noch in den Händen des Schiffers ist.

Diese Vorschriften finden auch auf sonstige Pfandrechte am Schiffe An wendung.

§ 757. (KV. § 757, G. § 765.) Wird außer den im § 756 bezeichne Fällen das Schiff veräußert, so ist der Erwerber berechtigt, die Ausschließung d unbekannten Schiffsgläubiger mit ihren Pfandrechten im Wege des Aufgebot verfahrens zu beantragen.

§ 758. (KV. § 758, G. § 766.) In Ansehung des Schiffes haben die B wachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafe (§ 746 Nr. 1) vor allen anderen Forderungen der Schiffsgläubiger den Vorzu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 759. (KV. § 759, G. § 767.) Von den im § 746 unter Nr. 2 bis 9 aufgeführten Forderungen gehen die die letzte Reise (§ 749) betreffenden Forderungen, zu welchen auch die nach der Beendigung der letzten Reise entstandenen Forderungen gerechnet werden, den Forderungen vor, welche die früheren Reisen betreffen.

Von den Forderungen, welche nicht die letzte Reise betreffen, gehen die eine spätere Reise betreffenden denjenigen vor, welche eine frühere Reise betreffen.

Den im § 746 unter Nr. 3 aufgeführten Schiffsgläubigern gebührt jedoch wegen der eine frühere Reise betreffenden Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches ihnen wegen der eine spätere Reise betreffenden Forderungen zusteht, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- oder Heuervertrag fallen.

Wenn die Bodmereireise mehrere Reisen im Sinne des § 749 umfaßt, so steht der Bodmereigläubiger denjenigen Schiffsgläubigern nach, deren Forderungen die nach der Vollendung der ersten dieser Reisen angetretenen späteren Reisen betreffen.

§ 760. (KV. § 760, G. § 768.) Die Forderungen, welche dieselbe Reise betreffen, sowie diejenigen, welche als dieselbe Reise betreffend anzusehen sind (§ 759), werden in nachstehender Ordnung berichtigt:

1. die öffentlichen Schiffs-, Schiffahrts- und Hafenabgaben (§ 746 Nr. 2);
2. die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung (§ 746 Nr. 3);
3. die Lootsengelder sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten (§ 746 Nr. 4), die Beiträge des Schiffes zur großen Haverei (§ 746 Nr. 5), die Forderungen aus den von dem Schiffer in Nothfällen abgeschlossenen Bodmerei- und sonstigen Kreditgeschäften sowie die diesen Forderungen gleichzuachtenden Forderungen (§ 746 Nr. 6);
4. die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung von Ladungsgütern und Reisegut (§ 746 Nr. 7);
5. die im § 746 unter Nr. 8, 9 aufgeführten Forderungen.

§ 761. (KV. § 761, G. § 769.) Von den im § 760 unter Nr. 1, 2, 4, 5 aufgeführten Forderungen sind die dort unter derselben Nummer aufgeführten gleichberechtigt.

Von den im § 760 unter Nr. 3 aufgeführten Forderungen geht dagegen die später entstandene der früher entstandenen vor; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt.

Hat der Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls verschiedene Geschäfte abgeschlossen (§ 746 Nr. 6), so gelten die daraus herrührenden Forderungen als gleichzeitig entstanden.

Forderungen aus Kreditgeschäften, namentlich aus Bodmereiverträgen, die von dem Schiffer zur Berichtigung früherer unter § 760 Nr. 3 fallender Forderungen eingegangen sind, sowie Forderungen aus Verträgen, die von ihm behufs einer Verlängerung der Zahlungszeit oder behufs der Anerkennung oder Erneuerung solcher früheren Forderungen abgeschlossen sind, haben auch dann, wenn das Kreditgeschäft oder der Vertrag zur Fortsetzung der Reise nothwendig war, nur dasjenige Vorzugsrecht, welches der früheren Forderung zustand.

§ 762. (KV. § 762, G. § 770.) Die im § 746 unter Nr. 10 bezeichneten Forderungen stehen allen übrigen Forderungen von Schiffsgläubigern ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung nach.

§ 763. (KV. § 763, G. § 771.) Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht (§ 748) ist nur so lange wirksam, als die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind.

Auch auf dieses Pfandrecht finden die Vorschriften der §§ 758 bis 762 über die Rangordnung Anwendung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im Falle der Abtretung der Fracht kann das Pfandrecht der Schiffsgläubi
solange die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schif
sind, auch dem neuen Gläubiger gegenüber geltend gemacht werden.

Soweit der Rheder die Fracht einzieht, haftet er den Schiffsgläubige
welchen das Pfandrecht dadurch ganz oder zum Theil*) entgeht, persönlich
zwar einem jeden in Höhe desjenigen Betrags, welcher sich für ihn bei e
Vertheilung des eingezogenen Betrags nach der gesetzlichen Rangordnung erg

Dieselbe persönliche Haftung des Rheders tritt ein in Ansehung der
Abladungsorte zur Abladungszeit üblichen Fracht für die Güter, welche für
Rechnung abgeladen sind.

*) In der KV. und im Gesetz sind die Worte „zum Theil" durch die Worte „zu ei
Theile" ersetzt.

§ 764. (KV. § 764, G. § 772.) Verwendet der Rheder die Fracht zur
friedigung eines oder mehrerer Gläubiger, denen ein Pfandrecht an der Fra
zusteht, so ist er den Gläubigern, welchen der Vorzug gebührt hätte, nur inso
verantwortlich, als er sie wissentlich verkürzt hat.

§ 765. (KV. § 765, G. § 773.) Soweit der Rheder in den Fällen
§§ 756, 757 das Kaufgeld einzieht, haftet er den Schiffsgläubigern, deren Pf
rechte in Folge der Zwangsversteigerung, des Verkaufs oder des Aufgebotsverfah
erloschen sind, in gleicher Weise persönlich wie den Gläubigern einer Reise
Falle der Einziehung der Fracht (§§ 763, 764).

§ 766. (KV. § 766, G. § 774.) Sendet der Rheder, nachdem er von
Forderung eines Schiffsgläubigers, für die er nur mit Schiff und Fracht ha
Kenntniß erhalten hat, das Schiff zu einer neuen Reise (§ 749) in See, o
daß das Interesse des Schiffsgläubigers es gebietet, so wird er für die Forder
in Höhe desjenigen Betrags zugleich persönlich verpflichtet, welcher sich für
Gläubiger ergeben haben würde, falls der Werth, den das Schiff bei dem Ant
der Reise hatte, unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordn
vertheilt worden wäre.

Es wird vermuthet, daß der Gläubiger bei dieser Vertheilung seine vollstän
Befriedigung erlangt haben würde.

Die persönliche Verpflichtung des Rheders, welche aus der Einziehung der
Gläubiger haftenden Fracht entsteht (§ 763), wird durch diese Vorschriften n
berührt.

§ 767. (KV. § 767, G. § 775.) Die Vergütung für Aufopferung
Beschädigung in Fällen der großen Haverei tritt für die Schiffsgläubiger an
Stelle desjenigen, wofür die Vergütung bestimmt ist.

Dasselbe gilt von der Entschädigung, die im Falle des Verlustes oder
Beschädigung des Schiffes oder wegen entzogener Fracht im Falle des Verlu
oder der Beschädigung von Gütern dem Rheder von demjenigen zu zahlen
welcher den Schaden durch eine rechtswidrige Handlung verursacht hat.

Ist die Vergütung oder Entschädigung von dem Rheder eingezogen, so ha
er in Höhe des eingezogenen Betrags den Schiffsgläubigern in gleicher W
persönlich wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fr
(§§ 763, 764).

§ 768. (KV. § 768, G. § 776.) Treffen Schiffsgläubiger, die ihr Pf
recht verfolgen, mit anderen Pfandgläubigern oder sonstigen Gläubigern zusam
so haben die Schiffsgläubiger den Vorzug.

§ 769. (KV. § 769, G. § 777.) Von den auf den Gütern wegen
Fracht, der Bodmereigelder, der Beiträge der großen Haverei und der Berg
und Hülfskosten (§§ 615, 671, 717, 743) haftenden Pfandrechten steht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wegen der Fracht allen übrigen nach; unter diesen übrigen hat das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt. Die Forderungen aus den von dem Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls abgeschlossenen Geschäften gelten als gleichzeitig entstanden.

In den Fällen der großen Haverei und des Verlustes oder der Beschädigung durch rechtswidrige Handlungen kommen die Vorschriften des § 767 und im Falle des von dem Schiffer zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes nach Maßgabe des § 527 Abs. 3 bewirkten Verkaufs die Vorschriften des § 756 und, wenn derjenige, für dessen Rechnung der Verkauf geschehen ist, das Kaufgeld einzieht, auch die Vorschrift des § 765 zur Anwendung.

Zehnter Abschnitt: Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt.

Erster Titel: Allgemeine Vorschriften.

§ 770. (KV. § 770, G. § 778.) Jedes in Geld schätzbare Interesse, welches Jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt besteht, kann Gegenstand der Seeversicherung sein.

§ 771. (KV. § 771, G. § 779.) Es können insbesondere versichert werden:

das Schiff;
die Fracht;
die Ueberfahrtsgelder;
die Güter;
die Bodmereigelder;
die Havereigelder;
andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder oder Güter dienen;
der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn);
die zu verdienende Provision;
die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung).

In der einen dieser Versicherungen ist die andere nicht enthalten.

§ 772. (KV. § 772, G. § 780.) Die Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft kann nicht versichert werden.

§ 773. (KV. § 773, G. § 781.) Der Versicherungsnehmer kann entweder sein eigenes Interesse (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) und im letzteren Falle mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten unter Versicherung bringen.

Es kann im Vertrag auch unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen wird (für Rechnung „wen es angeht"). Ergiebt sich bei einer Versicherung für Rechnung „wen es angeht", daß sie für fremde Rechnung genommen ist, so kommen die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung zur Anwendung.

Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Vertrag nicht ergiebt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung „wen es angeht" genommen ist.

§ 774. (KV. § 774, G. § 782.) Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer nur verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingehung der Versicherung von dem Versicherten beauftragt war oder wenn

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Mangel eines solchen Auftrags von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer angezeigt wird.

Ist die Anzeige unterlassen, so kann der Mangel des Auftrags dadurch nicht ersetzt werden, daß der Versicherte der Versicherung nachträglich zustimmt.

Ist die Anzeige erfolgt, so ist die Verbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer von der nachträglichen Zustimmung des Versicherten nicht abhängig.

Der Versicherer, für welchen nach diesen Vorschriften der Versicherungsvertrag unverbindlich ist, kann, auch wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, die volle Prämie beanspruchen.

§ 775. (KV. § 775, G. § 783.) Wird die Versicherung von einem Bevollmächtigten, einem Geschäftsführer ohne Auftrag oder einem sonstigen Vertreter des Versicherten in dessen Namen geschlossen, so ist im Sinne dieses Gesetzbuchs weder der Vertreter Versicherungsnehmer noch die Versicherung selbst eine Versicherung für fremde Rechnung.

Im Zweifel wird angenommen, daß selbst die auf das Interesse eines bestimmten Dritten sich beziehende Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung sei.

§ 776. (KV. § 776, G. § 784.) Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete Urkunde (Polize) über den Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen auszuhändigen.

§ 777. (KV. § 777, G. § 785.) Auf die Gültigkeit des Versicherungsvertrags hat es keinen Einfluß, daß zur Zeit des Abschlusses die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen oder der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist.

Waren jedoch beide Theile von dem Sachverhältniß unterrichtet, so ist der Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig.

Wußte nur der Versicherer, daß die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen war, oder wußte nur der Versicherungsnehmer, daß der zu ersetzende Schaden schon eingetreten war, so ist der Vertrag für den anderen, von dem Sachverhältniß nicht unterrichteten Theil unverbindlich. Im zweiten Falle kann der Versicherer, auch wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, die volle Prämie beanspruchen.

Im Falle, daß der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter abgeschlossen wird, kommt die Vorschrift des § 798 Abs. 2, im Falle der Versicherung für fremde Rechnung die Vorschrift des § 799 und im Falle der Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen die Vorschrift des § 802 zur Anwendung.

§ 778. (KV. § 778, G. § 786.) Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswerth.

Die Versicherungssumme kann den Versicherungswerth nicht übersteigen.

Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

§ 779. (KV. § 779, G. § 787.) Uebersteigt im Falle einer gleichzeitigen Abschließung verschiedener Versicherungsverträge der Gesammtbetrag der Versicherungssummen den Versicherungswerth, so haften alle Versicherer zusammen nur in Höhe des Versicherungswerths, und zwar jeder einzelne für so viele Prozente des Versicherungswerths, als seine Versicherungssumme Prozente des Gesammtbetrags der Versicherungssummen bildet. Hierbei wird vermuthet, daß die Verträge gleichzeitig abgeschlossen seien.

Mehrere Versicherungsverträge, über die eine gemeinschaftliche Polize ertheilt ist, sowie mehrere Versicherungsverträge, die an demselben Tage abgeschlossen sind, gelten als gleichzeitig abgeschlossen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 780. (KV. § 780, G. § 788.) Wird ein Gegenstand, der bereits zum vollen Werthe versichert ist, nochmals versichert, so hat die spätere Versicherung insoweit keine rechtliche Geltung, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist (Doppelversicherung).

Ist durch die frühere Versicherung nicht der volle Werth versichert, so gilt die spätere Versicherung, soweit sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr genommen ist, nur für den noch nicht versicherten Theil des Werthes.

§ 781. (KV. § 781, G. § 789.) Die spätere Versicherung hat jedoch ungeachtet der Eingehung der früheren Versicherung rechtliche Geltung:

1. wenn bei dem Abschlusse des späteren Vertrags mit dem Versicherer vereinbart wird, daß ihm die Rechte aus der früheren Versicherung abzutreten sind;
2. wenn die spätere Versicherung unter der Bedingung geschlossen wird, daß der Versicherer nur insoweit haftet, als der Versicherte sich wegen Zahlungsunfähigkeit des früheren Versicherers an diesem nicht zu erholen vermag oder als die frühere Versicherung nicht zu Recht besteht;
3. wenn der frühere Versicherer mittelst Verzichtsanzeige seiner Verpflichtung insoweit entlassen wird, als zur Vermeidung einer Doppelversicherung nöthig ist, und der spätere Versicherer bei der Eingehung der späteren Versicherung hiervon benachrichtigt wird. Dem früheren Versicherer gebührt in diesem Falle, obgleich er von seiner Verpflichtung befreit wird, die volle Prämie.

§ 782. (KV. § 782, G. § 790.) Im Falle der Doppelversicherung hat nicht die zuerst genommene, sondern die später genommene Versicherung rechtliche Geltung, wenn die frühere Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag genommen ist, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird, sofern in einem solchen Falle der Versicherte entweder bei der Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war oder bei der Eingehung der späteren Versicherung dem Versicherer anzeigt, daß er die frühere Versicherung zurückweise.

Die Rechte des früheren Versicherers in Ansehung der Prämie bestimmen sich in diesen Fällen nach den Vorschriften der §§ 887, 888.

§ 783. (KV. § 783, G. § 791.) Sind mehrere Versicherungen gleichzeitig oder nach einander geschlossen worden, so hat ein späterer Verzicht auf die gegen den einen Versicherer begründeten Rechte keinen Einfluß auf die Rechte und Verpflichtungen der übrigen Versicherer.

§ 784. (KV. § 784, G. § 792.) Erreicht die Versicherungssumme den Versicherungswerth nicht, so haftet der Versicherer im Falle eines theilweisen Schadens für den Betrag des letzteren nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zum Versicherungswerthe.

§ 785. (KV. § 785, G. § 793.) Wird durch Vereinbarung der Parteien der Versicherungswerth auf eine bestimmte Summe (Taxe) festgestellt (taxirte Polize), so ist die Taxe unter den Parteien für den Versicherungswerth maßgebend.

Der Versicherer kann jedoch eine Herabsetzung der Taxe fordern, wenn sie wesentlich übersetzt ist; ist imaginärer Gewinn taxirt, so kann der Versicherer eine Herabsetzung der Taxe fordern, wenn sie den Gewinn übersteigt, der zur Zeit des Abschlusses des Vertrags nach kaufmännischer Berechnung möglicherweise zu erwarten war.

Eine Polize mit der Bestimmung: „vorläufig taxirt" wird, solange die Taxe nicht in eine feste verwandelt ist, einer nicht taxirten Polize (offenen Polize) gleichgeachtet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bei der Versicherung von Fracht ist die Taxe in Bezug auf einen d dem Versicherer zu ersetzenden Schaden nur maßgebend, wenn es besonders dungen ist.

§ 786. (KV. § 786, G. § 794.) Wenn in einem Vertrage mehrere Gege stände oder eine Gesammtheit von Gegenständen unter einer Versicherun summe begriffen, aber für einzelne dieser Gegenstände besondere Taxen vereinb sind, so gelten die Gegenstände, welche besonders taxirt sind, auch als abgesond versichert.

§ 787. (KV. § 787, G. § 795.) Als Versicherungswerth des Schiffes g wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbar der Werth, welchen das Schiff in dem Zeitpunkte hat, in welchem die Gefahr den Versicherer zu laufen beginnt.

Diese Vorschrift kommt auch zur Anwendung, wenn der Versicherungsw des Schiffes taxirt ist.

§ 788. (KV. § 788, G. § 796.) Die Ausrüstungskosten, die Heuer u die Versicherungskosten können zugleich mit dem Schiffe oder besonders versi werden, soweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Bruttofracht versi sind. Sie gelten nur dann als mit dem Schiffe versichert, wenn es ver bart ist.

§ 789. (KV. § 789, G. § 797.) Die Fracht kann bis zu ihrem Bru betrage versichert werden, soweit sie nicht bereits durch die Versicherung der A rüstungskosten, der Heuer und der Versicherungskosten versichert ist.

Als Versicherungswerth der Fracht gilt der Betrag der in den Frachtvertr bedungenen Fracht und, wenn eine bestimmte Fracht nicht bedungen ist soweit Güter für Rechnung des Rheders verschifft sind, der Betrag der übli Fracht (§ 611).

§ 790. (KV. § 790, G. § 798.) Ist bei der Versicherung der Fracht n bestimmt, ob sie ganz oder ob nur ein Theil versichert werden soll, so gilt ganze Fracht als versichert.

Ist nicht bestimmt, ob die Brutto- oder die Nettofracht versichert wer soll, so gilt die Bruttofracht als versichert.

Sind die Fracht der Hinreise und die Fracht der Rückreise unter einer V sicherungssumme versichert, ohne daß bestimmt ist, welcher Theil der Versicherun summe auf die Fracht der Hinreise und welcher Theil auf die Fracht der Rück fallen soll, so wird die Hälfte auf die Fracht der Hinreise, die Hälfte auf die Fr der Rückreise gerechnet.

§ 791. (KV. § 791, G. § 799.) Als Versicherungswerth der Güter g wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbaren, d jenige Werth, welchen die Güter am Orte und zur Zeit der Abladung haben, u Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord einschließlich der Versicherungskosten.

Die Fracht sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungso werden nur hinzugerechnet, sofern es vereinbart ist.

Diese Vorschriften kommen auch zur Anwendung, wenn der Versicherungsw der Güter taxirt ist.

§ 792. (KV. § 792, G. § 800.) Sind die Ausrüstungskosten oder die He sei es selbständig, sei es durch Versicherung der Bruttofracht, versichert oder bei der Versicherung von Gütern die Fracht oder die Kosten während der Reise am Bestimmungsorte versichert, so leistet der Versicherer für denjenigen Theil Kosten, der Heuer oder der Fracht keinen Ersatz, welcher in Folge eines Unf erspart wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 793. (KV. § 793, G. § 800.) Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginäre Gewinn oder die Provision, auch wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist, als mitversichert nur anzusehen, sofern es im Vertrage bestimmt ist.

Ist im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth taxirt, aber nicht bestimmt, welcher Theil der Taxe sich auf den imaginären Gewinn beziehen soll, so wird angenommen, daß zehn Prozent der Taxe auf den imaginären Gewinn fallen. Wenn im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth nicht taxirt ist, so werden als imaginärer Gewinn zehn Prozent des Versicherungswerthes der Güter (§ 791) als versichert betrachtet.

Die Vorschriften des Abs. 2 kommen auch im Falle der Mitversicherung der Provision mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle der zehn Prozent zwei Prozent treten.

§ 794. (KV. § 794, G. § 802.) Ist der imaginäre Gewinn oder die Provision selbständig versichert, der Versicherungswerth jedoch nicht taxirt, so wird im Zweifel angenommen, daß die Versicherungssumme zugleich als Taxe des Versicherungswerths gelten soll.

§ 795. (KV. § 795, G. § 803.) Die Bodmereigelder können einschließlich der Bodmereiprämie für den Bodmereigläubiger versichert werden.

Ist bei der Versicherung von Bodmereigeldern nicht angegeben, welche Gegenstände verbodmet sind, so wird angenommen, daß Bodmereigelder auf Schiff, Fracht und Ladung versichert sind. Hierauf kann sich, wenn in Wirklichkeit nicht alle diese Gegenstände verbodmet sind, nur der Versicherer berufen.

§ 796. (KV. § 796, G. § 804.) Hat der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt, so tritt er, soweit er einen Schaden vergütet hat, dessen Erstattung der Versicherte von einem Dritten zu fordern befugt ist, in die Rechte des Versicherten gegen den Dritten ein, jedoch unbeschadet der Vorschriften des § 767 Abs. 2 und des § 769 Abs. 2.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer, wenn er es verlangt, auf dessen Kosten eine öffentlich beglaubigte Anerkennungsurkunde über den Eintritt in die Rechte gegen den Dritten zu ertheilen.

Der Versicherte ist verantwortlich für jede Handlung, durch die er jene Rechte beeinträchtigt.

§ 797. (KV. § 797, G. § 805.) Ist eine Forderung versichert, zu deren Deckung eine den Gefahren der See ausgesetzte Sache dient, so ist der Versicherte im Falle eines Schadens verpflichtet, dem Versicherer, nachdem dieser seine Verpflichtungen erfüllt hat, seine Rechte gegen den Schuldner insoweit abzutreten, als der Versicherer Ersatz geleistet hat.

Der Versicherte ist nicht verpflichtet, die ihm gegen den Schuldner zustehenden Rechte geltend zu machen, bevor er den Versicherer in Anspruch nimmt.

Zweiter Titel: Anzeigen bei dem Abschlusse des Vertrags.

§ 798. (KV. § 798, G. § 806.) Der Versicherungsnehmer ist sowohl im Falle der Versicherung für eigene Rechnung als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung verpflichtet, bei dem Abschlusse des Vertrags dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, die wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß des letzteren, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben.

Wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter abgeschlossen wird, so sind auch die dem Vertreter bekannten Umstände anzuzeigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 799. (KV. § 799, G. § 807.) Im Falle der Versicherung für fremde Rechnung müssen dem Versicherer bei dem Abschlusse des Vertrags auch diejenigen Umstände angezeigt werden, welche dem Versicherten selbst oder einem Zwischenbeauftragten bekannt sind.

Die Kenntniß des Versicherten oder eines Zwischenbeauftragten kommt jedoch nicht in Betracht, wenn ihnen der Umstand so spät bekannt wird, daß sie den Versicherungsnehmer ohne Anwendung außergewöhnlicher Maßregeln vor dem Abschlusse des Vertrags nicht mehr davon benachrichtigen können.

Die Kenntniß des Versicherten kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Versicherung ohne seinen Auftrag und ohne sein Wissen genommen ist.

§ 800. (KV. § 800, G. § 808.) Wird die in den §§ 798, 799 bezeichnete Verpflichtung nicht erfüllt, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der nicht angezeigte Umstand dem Versicherer bekannt war oder als ihm bekannt vorausgesetzt werden durfte.

§ 801. (KV. § 801, G. § 809.) Wird von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrags in Bezug auf einen erheblichen Umstand (§ 798) eine unrichtige Anzeige gemacht, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich, es sei denn, daß diesem die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Diese Vorschrift kommt zur Anwendung ohne Unterschied, ob die Anzeige wissentlich oder aus Irrthum, ob sie mit oder ohne Verschulden unrichtig gemacht wird.

§ 802. (KV. § 802, G. § 810.) Wird bei einer Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen den Vorschriften der §§ 798 bis 801 in Ansehung eines Umstandes zuwidergehandelt, der nur einen Theil der versicherten Gegenstände betrifft, so bleibt der Vertrag für den Versicherer in Ansehung des übrigen Theiles verbindlich. Der Vertrag ist jedoch auch in Ansehung des übrigen Theiles für den Versicherer unverbindlich, wenn anzunehmen ist, daß der Versicherer diesen Theil allein unter denselben Bestimmungen nicht versichert haben würde.

§ 803. (KV. § 803, G. § 811.) Dem Versicherer gebührt in den Fällen der §§ 798 bis 802, auch wenn er die gänzliche oder theilweise Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, die volle Prämie.

Dritter Titel: Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage.

§ 804. (KV. § 804, G. § 812.) Die Prämie ist, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, sofort nach dem Abschlusse des Vertrags und, wenn eine Polize verlangt wird, gegen Auslieferung der Polize zu zahlen.

Zur Zahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.

Wenn bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten hat, so kann der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung der Prämie in Anspruch nehmen.

§ 805. (KV. § 805, G. § 813.) Wird statt der versicherten Reise, bevor die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, eine andere Reise angetreten, so ist der Versicherer bei der Versicherung von Schiff und Fracht von jeder Haftung frei, bei anderen Versicherungen trägt er die Gefahr für die andere Reise nur dann, wenn die Veränderung der Reise weder von dem Versicherten noch in dessen Auftrag oder mit dessen Zustimmung bewirkt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wird die versicherte Reise verändert, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, so haftet der Versicherer nicht für die nach der Veränderung der Reise eintretenden Unfälle. Er haftet jedoch für diese Unfälle, wenn die Veränderung weder von dem Versicherten noch in dessen Auftrag oder mit dessen Zustimmung bewirkt oder wenn sie durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß sich der Nothstand*) auf eine Gefahr gründet, die der Versicherer nicht zu tragen hat.

Die Reise ist verändert, sobald der Entschluß, sie nach einem anderen Bestimmungshafen zu richten, zur Ausführung gebracht wird, sollten sich auch die Wege nach beiden Bestimmungshäfen noch nicht geschieden haben. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Fälle des Abs. 1 als für die Fälle des Abs. 2.

*) In der KV. und im Gesetz ist das Wort „Nothstand" durch „Nothfall" ersetzt.

§ 806. (KV. § 806, G. § 814.) Wenn von dem Versicherten oder in dessen Auftrage oder mit dessen Zustimmung der Antritt oder die Vollendung der Reise ungebührlich verzögert, von dem der versicherten Reise entsprechenden Wege abgewichen oder ein Hafen angelaufen wird, dessen Angehung als in der versicherten Reise begriffen nicht erachtet werden kann, oder wenn der Versicherte in anderer Weise eine Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr veranlaßt, namentlich eine in dieser Beziehung ertheilte besondere Zusage nicht erfüllt, so haftet der Versicherer nicht für die später sich ereignenden Unfälle.

Diese Wirkung tritt jedoch nicht ein:

1. wenn anzunehmen ist, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können;
2. wenn die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr, nachdem die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat, durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß sich der Nothstand*) auf eine Gefahr gründet, die der Versicherer nicht zu tragen hat;
3. wenn der Schiffer zu der Abweichung von dem Wege durch das Gebot der Menschlichkeit genöthigt worden ist.

*) In der KV. und im Gesetz ist das Wort „Nothstand" durch „Nothfall" ersetzt.

§ 807. (KV. § 807, G. § 815.) Wird bei dem Abschlusse des Vertrags der Schiffer bezeichnet, so ist in dieser Bezeichnung allein noch nicht die Zusage enthalten, daß der benannte Schiffer die Führung des Schiffes behalten werde.

§ 808. (KV. § 808, G. § 816.) Bei der Versicherung von Gütern haftet der Versicherer für keinen Unfall, soweit die Beförderung der Güter nicht mit dem dazu bestimmten Schiffe geschieht. Er haftet jedoch nach Maßgabe des Vertrags, wenn die Güter, nachdem die Gefahr für ihn bereits zu laufen begonnen hat, ohne Auftrag und ohne Zustimmung des Versicherten in anderer Art als mit dem zur Beförderung bestimmten Schiffe weiter befördert werden oder wenn dies in Folge eines Unfalls geschieht, es sei denn, daß sich der Unfall auf eine Gefahr gründet, die der Versicherer nicht zu tragen hat.

§ 809. (KV. § 809, G. § 817.) Bei der Versicherung von Gütern ohne Bezeichnung des Schiffes oder der Schiffe (in unbestimmten oder unbenannten Schiffen) hat der Versicherte, sobald er Nachricht erhält, in welches Schiff versicherte Güter abgeladen sind, diese Nachricht dem Versicherer mitzutheilen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der Versicherer für keinen Unfall, der den abgeladenen Gütern zustößt.

§ 810. (KV. § 810, G. § 818.) Jeder Unfall ist, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, Nachricht von dem Unfall erhält, dem Versicherer anzuzeigen, widrigenfalls der Versicherer befugt ist, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert hätte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 811. (KV. § 811, G. § 819.) Der Versicherte ist verpflichtet, wenn ihn ein Unfall zuträgt, sowohl für die Rettung der versicherten Sachen als für die Abwendung größerer Nachtheile thunlichst zu sorgen.

Er hat jedoch, wenn thunlich, über die erforderlichen Maßregeln vorher mit dem Versicherer Rücksprache zu nehmen.

Vierter Titel: Umfang der Gefahr.

§ 812. (KV. § 812, G. § 820.) Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, soweit nicht durch die nachfolgenden Vorschriften oder durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist.

Er trägt insbesondere:

1. die Gefahr der Naturereignisse und der sonstigen Seeunfälle, auch wenn diese durch das Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, wie Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis u. s. w.;
2. die Gefahr des Krieges und der Verfügungen von hoher Hand;
3. die Gefahr des auf Antrag eines Dritten angeordneten, von dem Versicherten nicht verschuldeten Arrestes;
4. die Gefahr des Diebstahls sowie die Gefahr des Seeraubs, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5. die Gefahr der Verbodmung der versicherten Güter zur Fortsetzung der Reise oder der Verfügung über die Güter durch Verkauf oder durch Verwendung zu gleichem Zwecke (§§ 530 bis 533, 724);
6. die Gefahr der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung, sofern daraus für den versicherten Gegenstand ein Schaden entsteht;
7. die Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherte in Folge des Zusammenstoßes unmittelbar oder ob er mittelbar dadurch einen Schaden erleidet, daß er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

§ 813. (KV. § 813, G. § 821.) Dem Versicherer fallen die nachstehend bezeichneten Schäden nicht zur Last:

1. bei der Versicherung von Schiff oder Fracht:
   der Schaden, welcher daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht seetüchtigen Zustand oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt oder ohne die erforderlichen Papiere (§ 505) in See gesandt ist;
   der Schaden, welcher außer dem Falle des Zusammenstoßes von Schiffen daraus entsteht, daß der Rheder für den durch eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten zugefügten Schaden haften muß (§§ 477, 478);
2. bei einer auf das Schiff sich beziehenden Versicherung:
   der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur eine Folge der Abnutzung des Schiffes im gewöhnlichen Gebrauch ist;
   der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur durch Alter, Fäulniß oder Wurmfraß verursacht wird;
3. bei einer auf Güter oder Fracht sich beziehenden Versicherung der Schaden, welcher durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch mangelhafte Verpackung der Güter entsteht oder an diesen durch

Ratten oder Mäuse verursacht wird; wenn jedoch die Reise durch einen Unfall, für den der Versicherer haftet, ungewöhnlich verzögert wird, so hat der Versicherer den unter dieser Nummer bezeichneten Schaden in dem Maße zu ersetzen, in welchem die Verzögerung dessen Ursache ist;

4. der Schaden, welcher sich auf ein Verschulden des Versicherten gründet, und bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn auch der Schaden, welcher durch ein dem Ablader, Empfänger oder Kargadeur in dieser ihrer Eigenschaft zur Last fallendes Verschulden entsteht.

§ 814. (KV. § 814, G. § 822.) Die Verpflichtung des Versicherers zum Ersatz eines Schadens tritt auch dann ein, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf dessen Vergütung gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte kann sich wegen des Ersatzes des Schadens zunächst an den Versicherer halten. Er hat jedoch dem Versicherer die zur wirksamen Verfolgung eines solchen Anspruchs etwa erforderliche Hülfe zu gewähren, auch für die Sicherstellung des Anspruchs durch Einbehaltung der Fracht, Erwirkung des Arrestes in das Schiff oder sonst in geeigneter Weise auf Kosten des Versicherers die nach den Umständen angemessene Sorge zu tragen (§ 811).

§ 815. (KV. § 815, G. § 823.) Bei der Versicherung des Schiffes für eine Reise beginnt die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes angefangen wird, oder, wenn weder Ladung noch Ballast einzunehmen ist, mit dem Zeitpunkte der Abfahrt des Schiffes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung der Ladung oder des Ballastes im Bestimmungshafen beendigt ist.

Wird die Löschung von dem Versicherten ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Wird vor der Beendigung der Löschung für eine neue Reise Ladung oder Ballast eingenommen, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes begonnen wird.

§ 816. (KV. § 816, G. § 824.) Sind Güter, imaginärer Gewinn oder die von verschifften Gütern zu verdienende Provision versichert, so beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zwecke der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen.

Wird die Löschung von dem Versicherten oder bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn von dem Versicherten oder von einer der im § 813 Nr. 4 bezeichneten Personen ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls etn solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Bei der Einladung und Ausladung trägt der Versicherer die Gefahr der ortsgebräuchlichen Benutzung von Leichterfahrzeugen.

§ 817. (KV. § 817, G. § 825.) Bei der Versicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehung der Unfälle, denen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffes für dieselbe Reise beginnen und enden würde, in Ansehung der Unfälle, denen die Güter und dadurch die Fracht ausgesetzt sind, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung der Güter für dieselbe Reise beginnen und enden würde.

Bei der Versicherung von Ueberfahrtsgeldern beginnt und endet die Gefahr mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffes beginnen und enden würde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Versicherer von Fracht- und Ueberfahrtsgeldern haftet für einen Unf
von dem das Schiff betroffen wird, nur insoweit, als Fracht- oder Ueberfah
verträge bereits abgeschlossen sind, und, wenn der Rheder Güter für seine Rechn
verschifft, nur insoweit, als diese zum Zwecke der Einladung in das Schiff od
in die Leichterfahrzeuge bereits vom Lande geschieden sind.

§ 818. (KV. § 818, G. § 826.) Bei der Versicherung von Bodmerei- u
Havereigeldern beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gel
vorgeschossen sind, oder, wenn der Versicherte selbst die Havereigelder verauss
hat, mit dem Zeitpunkt, in welchem sie verwendet sind; sie endet mit dem Z
punkt, in welchem sie bei einer Versicherung der Gegenstände, welche verbod
oder auf welche die Havereigelder verwendet sind, enden würde.

§ 819. (KV. § 819, G. § 827.) Die begonnene Gefahr läuft für den V
sicherer während der bedungenen Zeit oder der versicherten Reise ununterbroc
fort. Der Versicherer trägt insbesondere die Gefahr auch während des Aufenthal
in einem Noth- oder Zwischenhafen und im Falle der Versicherung für die H
reise und Rückreise während des Aufenthalts des Schiffes in dem Bestimmung
hafen der Hinreise.

Müssen die Güter einstweilen gelöscht werden oder wird das Schiff z
Ausbesserung an das Land gebracht, so trägt der Versicherer die Gefahr auch f
die Zeit, während welcher sich die Güter oder das Schiff am Lande befinden.

§ 820. (KV. § 820, G. § 828.) Wird nach dem Beginne der Gefahr d
versicherte Reise freiwillig oder gezwungen aufgegeben, so tritt in Ansehung d
Beendigung der Gefahr der Hafen, in welchem die Reise beendet wird, an die Ste
des Bestimmungshafens.

Werden die Güter, nachdem die Reise des Schiffes aufgegeben ist, in ande
Art als mit dem zur Beförderung bestimmten Schiffe nach dem Bestimmungs
hafen weiter befördert, so läuft in Betreff der Güter die begonnene Gefahr fo
auch wenn die Weiterbeförderung ganz oder zum Theil*) zu Lande geschieh
Der Versicherer trägt in solchen Fällen zugleich die Kosten der früheren Löschun
die Kosten der einstweiligen Lagerung und die Mehrkosten der Weiterbeförderun
auch wenn diese zu Lande erfolgt.

*) In der KV. und im Gesetz sind die Worte „zum Theil" durch die Worte „zu einem Theile" ersetzt.

§ 821. (KV. § 821, G. § 829.) Die Vorschriften der §§ 819, 820 gelt
nur unbeschadet der Vorschriften der §§ 806, 808.

§ 822. (KV. § 822, G. § 830.) Ist die Dauer der Versicherung nac
Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so wird die Zeit nach de
Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicher
trägt die Gefahr während des Anfangstags und des Schlußtags.

Bei der Berechnung der Zeit ist der Ort, wo sich das Schiff befinde
maßgebend.

§ 823. (KV. § 823, G. § 831.) Ist im Falle der Versicherung des Schiffe
auf Zeit das Schiff bei dem Ablaufe der im Vertrage festgesetzten Versicherungs
zeit unterwegs, so gilt die Versicherung in Ermangelung einer entgegenstehende
Vereinbarung als verlängert bis zur Ankunft des Schiffes im nächsten Bestimmungs
hafen und, falls in diesem gelöscht wird, bis zur Beendigung der Löschung (§ 81
Der Versicherte ist jedoch befugt, die Verlängerung durch eine dem Versicherer
solange das Schiff noch nicht unterwegs ist, kundzugebende Erklärung aus
zuschließen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im Falle der Verlängerung hat der Versicherte für deren Dauer und, wenn die Verschollenheit des Schiffes eintritt, bis zum Ablaufe der Verschollenheitsfrist die vereinbarte Zeitprämie fortzuentrichten.

Ist die Verlängerung ausgeschlossen, so kann der Versicherer, wenn die Verschollenheitsfrist über die Versicherungszeit hinausläuft, auf Grund der Verschollenheit nicht in Anspruch genommen werden.

§ 824. (KV. § 824, G. § 832.) Bei einer Versicherung nach einem oder dem anderen unter mehreren Häfen ist dem Versicherten gestattet, einen dieser Häfen zu wählen; bei einer Versicherung nach einem und einem anderen oder nach einem und mehreren anderen Häfen ist der Versicherte zum Besuch eines jeden der bezeichneten Häfen befugt.

§ 825. (KV. § 825, G. § 833.) Ist die Versicherung nach mehren Häfen geschlossen oder dem Versicherten das Recht vorbehalten, mehrere Häfen anzulaufen, so ist dem Versicherten nur gestattet, die Häfen nach der vereinbarten oder in Ermangelung einer Vereinbarung nach der den Schiffahrtsverhältnissen entsprechenden Reihenfolge zu besuchen; er ist jedoch zum Besuch aller einzelnen Häfen nicht verpflichtet.

Die in der Polize enthaltene Reihenfolge wird, soweit nicht ein Anderes sich ergiebt, als die vereinbarte angesehen.

§ 826. (KV. § 826, G. § 834.) Dem Versicherer fallen zur Last:

1. die Beiträge zur großen Haverei mit Einschluß derjenigen, welche der Versicherte selbst wegen eines von ihm erlittenen Schadens zu tragen hat; die in Gemäßheit der §§. 627, 724 nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge werden den Beiträgen zur großen Haverei gleich geachtet;
2. die Aufopferungen, welche zur großen Haverei gehören würden, wenn das Schiff Güter und zwar andere als Güter des Rheders an Bord gehabt hätte;
3. die sonstigen zur Rettung sowie zur Abwendung größerer Nachtheile nothwendig oder zweckmäßig aufgewendeten Kosten (§ 811), selbst wenn die ergriffenen Maßregeln erfolglos geblieben sind;
4. die zur Ermittelung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens erforderlichen Kosten, insbesondere die Kosten der Besichtigung, der Abschätzung, des Verkaufs und der Anfertigung der Dispache.

§ 827. (KV. § 827, G. § 835.) In Ansehung der Beiträge zur großen Haverei und der nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen des Versicherers nach der am gehörigen Orte im Inland oder im Ausland, im Einklange mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte aufgemachten Dispache. Insbesondere ist der Versicherte, der einen zur großen Haverei gehörenden Schaden erlitten hat, nicht berechtigt, von dem Versicherer mehr als den Betrag zu fordern, zu welchem der Schaden in der Dispache berechnet ist; andererseits haftet der Versicherer für diesen ganzen Betrag, ohne daß namentlich der Versicherungswerth maßgebend ist.

Auch kann der Versicherte, wenn der Schaden nach dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte als große Haverei nicht anzusehen ist, den Ersatz des Schadens von dem Versicherer nicht aus dem Grunde fordern, weil der Schaden nach einem anderen Rechte, insbesondere nach dem Rechte des Versicherungsorts, große Haverei sei.

§ 828. (KV. § 828, G. § 836.) Der Versicherer haftet jedoch für die im § 827 erwähnten Beiträge nicht, soweit sie sich auf einen Unfall gründen, für den der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage nicht haftet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 829. (KV. § 829, G. § 837.) Ist die Dispache von einer durch Ge… oder Gebrauch dazu berufenen Person aufgemacht worden, so kann der Versiche… sie wegen Nichtübereinstimmung mit dem am Orte der Aufmachung gelten… Rechte und der dadurch bewirkten Benachtheiligung des Versicherten nicht anfech… es sei denn, daß der Versicherte durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte … Benachtheiligung verschuldet hat.

Dem Versicherten liegt jedoch ob, die Ansprüche gegen die zu seinem Na… theile Begünstigten dem Versicherer abzutreten.

Dagegen ist der Versicherer befugt, in allen Fällen die Dispache dem Ve… sicherten gegenüber insoweit anzufechten, als ein von dem Versicherten fes… erlittener Schaden, für den ihm nach dem am Orte der Aufmachung der Dis… geltenden Rechte eine Vergütung nicht gebührt hätte, gleichwohl als große Hav… behandelt worden ist.

§ 830. (KV. § 830, G. § 838.) Wegen eines von dem Versicherten erlitte… zur großen Haverei gehörenden oder nach den Grundsätzen der letzteren … beurtheilenden Schadens haftet der Versicherer, wenn die Einleitung des die F… stellung und Vertheilung des Schadens bezweckenden ordnungsmäßigen Verfah… stattgefunden hat, in Ansehung der Beiträge, welche dem Versicherten zu entric… sind, nur insoweit, als der Versicherte die ihm gebührende Vergütung auch … Rechtswege, sofern er diesen füglich betreten konnte, nicht erhalten hat.

§ 831. (KV. § 831, G. § 839.) Ist die Einleitung des Verfahrens o… Verschulden des Versicherten unterblieben, so kann er den Versicherer wegen … ganzen Schadens nach Maßgabe des Versicherungsvertrags unmittelbar in Anspr… nehmen.

§ 832. (KV. § 832, G. § 840.) Der Versicherer haftet für den Scha… nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Er hat jedoch die im § 826 Nr. 3, 4 erwähnten Kosten vollständig … erstatten, wenngleich die hiernach im Ganzen zu zahlende Vergütung die Ve… sicherungssumme übersteigt.

Sind in Folge eines Unfalls solche Kosten bereits aufgewendet, zum Beis… Loskaufs- oder Reklamekosten verausgabt, oder sind zur Wiederherstellung o… Ausbesserung der durch den Unfall beschädigten Sache bereits Verwendungen … schehen, zum Beispiel zu einem solchen Zwecke Havereigelder verausgabt, o… sind von dem Versicherten Beiträge zur großen Haverei bereits entrichtet o… ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherten zur Entrichtung solcher Beitr… bereits entstanden und ereignet sich später ein neuer Unfall, so haftet der Versich… für den durch den späteren Unfall entstehenden Schaden bis zur Höhe der ga… Versicherungssumme ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren A… wendungen und Beiträge.

§ 833. (KV. § 833, G. § 841.) Der Versicherer ist nach dem Eintritt ei… Unfalls berechtigt, sich durch Zahlung der vollen Versicherungssumme von a… weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage zu befreien, insbeson… von der Verpflichtung, die Kosten zu erstatten, welche zur Rettung, Erhal… und Wiederherstellung der versicherten Sachen erforderlich sind.

War zur Zeit des Eintritts des Unfalls ein Theil der versicherten Sac… der vom Versicherer zu tragenden Gefahr bereits entzogen, so hat der Versiche… welcher von dem Rechte des Abs. 1 Gebrauch macht, den auf jenen T… fallenden Theil der Versicherungssumme nicht zu entrichten.

Der Versicherer erlangt durch Zahlung der Versicherungssumme keinen A… spruch auf die versicherten Sachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme bleibt der Versicherer zum Ersatze derjenigen Kosten verpflichtet, welche auf die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sachen verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, von dem Rechte Gebrauch zu machen, dem Versicherten zugegangen ist.

§ 834. (KV. § 834, G. § 842.) Der Versicherer muß seinen Entschluß, von dem im § 833 bezeichneten Rechte Gebrauch zu machen, bei Verlust dieses Rechtes dem Versicherten spätestens am dritten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages erklären, an welchem ihm der Versicherte den Unfall unter Bezeichnung seiner Beschaffenheit und seiner unmittelbaren Folgen angezeigt und alle sonstigen auf den Unfall sich beziehenden Umstände mitgetheilt hat, soweit die letzteren dem Versicherten bekannt sind.

§ 835. (KV. § 835, G. § 843.) Ist nicht zum vollen Werthe versichert, so haftet der Versicherer für die im § 826 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zum Versicherungswerthe.

§ 836. (KV. § 836, G. § 844.) Die Verpflichtung des Versicherers, einen Schaden zu ersetzen, wird dadurch nicht wieder aufgehoben oder geändert, daß später in Folge einer Gefahr, die der Versicherer nicht zu tragen hat, ein neuer Schaden und selbst ein Totalverlust eintritt.

§ 837. (KV. § 837, G. § 845.) Besondere Havereien hat der Versicherer nicht zu ersetzen, wenn sie ohne die Kosten der Ermittelung und Feststellung des Schadens (§ 826 Nr. 4) drei Prozent des Versicherungswerths nicht übersteigen; betragen sie mehr als drei Prozent, so sind sie ohne Abzug der drei Prozent zu vergüten.

Ist das Schiff auf Zeit oder auf mehrere Reisen versichert, so sind die drei Prozent für jede einzelne Reise zu berechnen. Der Begriff der Reise bestimmt sich nach § 749.

§ 838. (KV. § 838, G. § 846.) Die im § 826 unter Nr. 1 bis 3 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten muß der Versicherer ersetzen, auch wenn sie drei Prozent des Versicherungswerths nicht erreichen. Sie kommen jedoch bei der Ermittelung der im § 837 bezeichneten drei Prozent nicht in Berechnung.

§ 839. (KV. § 839, G. § 847.) Ist vereinbart, daß der Versicherer von bestimmten Prozenten frei sein soll, so kommen die Vorschriften der §§ 837, 838 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle der dort erwähnten drei Prozent die im Vertrag angegebene Anzahl von Prozenten tritt.

§ 840. (KV. § 840, G. § 848.) Ist vereinbart, daß der Versicherer die Kriegsgefahr nicht übernimmt, auch die Versicherung rücksichtlich der übrigen Gefahren nur bis zum Eintritt einer Kriegsbelästigung dauern soll, so endet die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die Reise Einfluß zu üben beginnt, insbesondere also, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Kriegsschiffe, Kaper oder Blokade behindert oder zur Vermeidung der Kriegsgefahr aufgeschoben wird, wenn das Schiff aus einem solchen Grunde von seinem Wege abweicht oder wenn der Schiffer durch Kriegsbelästigung die freie Führung des Schiffes verliert.

Eine Vereinbarung der im Abs. 1 bezeichneten Art wird namentlich angenommen, wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Kriegsmolest" abgeschlossen ist.

§ 841. (KV. § 841, G. § 849.) Ist vereinbart, daß der Versicherer zwar nicht die Kriegsgefahr übernimmt, alle übrigen Gefahren aber auch nach dem Eintritt einer Kriegsbelästigung tragen soll, so endet die Gefahr für den Versicherer erst mit der Kondemnation der versicherten Sache oder sobald sie geendet hätte,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wenn die Kriegsgefahr nicht ausgenommen worden wäre; der Versicherer haf
aber nicht für die zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden, also
besondere nicht:

für Konfiskation durch kriegführende Mächte;
für Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Krieg
schiffe und Kaper;
für die Kosten, welche entstehen aus der Anhaltung und Reklamir
aus der Blokade des Aufenthaltshafens oder der Zurückweisung v
einem blokirten Hafen oder aus dem freiwilligen Aufenthalte weg
Kriegsgefahr;
für die nachstehenden Folgen eines solchen Aufenthalts: Verderb
Verminderung der Güter, Kosten und Gefahr ihrer Entlöschung
Lagerung, Kosten ihrer Weiterbeförderung.

Im Zweifel wird angenommen, daß ein eingetretener Schaden durch Krie
gefahr nicht verursacht sei.

Eine Vereinbarung der im Abs. 1 bezeichneten Art wird namentlich angenomm
wenn der Vertrag mit der Klausel: „nur für Seegefahr" abgeschlossen ist.

§ 842. (KV. § 842, G. § 850.) Ist der Vertrag mit der Klausel: „
behaltene Ankunft" abgeschlossen, so endet die Gefahr für den Versicherer schon
dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff im Bestimmungshafen am gebräuchli
oder gehörigen Platze den Anker hat fallen lassen oder befestigt ist.

Auch haftet der Versicherer nur:

1. bei der auf das Schiff sich beziehenden Versicherung, wenn entweder
Totalverlust eintritt oder wenn das Schiff abandonnirt (§ 853) oder
Folge eines Unfalls vor der Erreichung des Bestimmungshafens we
Reparaturunfähigkeit oder wegen Reparaturunwürdigkeit verk
wird (§ 865);
2. bei der auf Güter sich beziehenden Versicherung, wenn die Güter oder
Theil der Güter in Folge eines Unfalls den Bestimmungshafen n
erreichen, insbesondere wenn sie vor der Erreichung des Bestimmungsha
in Folge eines Unfalls verkauft werden. Erreichen die Güter den B
stimmungshafen, so haftet der Versicherer weder für eine Beschädig
noch für einen Verlust, der die Folge einer Beschädigung ist.

Ueberdies hat der Versicherer in keinem Falle die im § 826 erwähnten Beitr
Aufopferungen und Kosten zu tragen.

§ 843. (KV. § 843, G. § 851.) Ist der Vertrag mit der Klausel: „
von Beschädigung außer im Strandungsfall" abgeschlossen, so haftet der Versich
nicht für einen Schaden, der aus einer Beschädigung entsteht, ohne Unterschied
der Schaden in einer Werthsverringerung oder in einem gänzlichen oder theilwe
Verlust und insbesondere darin besteht, daß die versicherten Güter gänzlich
dorben und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört den Bestimmungsh
erreichen oder während der Reise wegen Beschädigung und drohenden Verde
verkauft worden sind, es sei denn, daß das Schiff oder das Leichterfahrzeug,
welchem sich die versicherten Güter befanden, gestrandet ist. Der Strand
werden folgende Seeunfälle gleich geachtet: Kentern, Sinken, Zerbrechen
Rumpfes, Scheitern und jeder Seeunfall, durch den das Schiff oder das Leich
fahrzeug reparaturunfähig geworden ist.

Hat sich eine Strandung oder ein dieser gleich zu achtender anderer Seeun
ereignet, so haftet der Versicherer für jede drei Prozent (§ 837) übersteigende
schädigung, die in Folge eines solchen Seeunfalls entstanden ist, nicht aber
eine sonstige Beschädigung. Es wird vermuthet, daß eine Beschädigung, die
licherweise Folge des eingetretenen Seeunfalls sein kann, in Folge des Unf
entstanden sei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Für jeden Schaden, der nicht aus einer Beschädigung entsteht, haftet der Versicherer, ohne Unterschied, ob sich eine Strandung oder ein anderer der erwähnten Unfälle zugetragen hat oder nicht, in derselben Weise, als wenn der Vertrag ohne die Klausel abgeschlossen wäre. Jedenfalls haftet er für die im § 826 unter Nr. 1, 2, 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten, für die im § 826 unter Nr. 3 erwähnten Kosten aber nur dann, wenn sie zur Abwendung eines ihm zur Last fallenden Verlustes verausgabt worden sind.

Eine Beschädigung, die ohne Selbstentzündung durch Feuer oder durch Löschung eines solchen Feuers oder durch Beschießen entstanden ist, wird als eine solche Beschädigung, von welcher der Versicherer durch die Klausel befreit wird, nicht angesehen.

§ 844. (KV. § 844, G. § 852.) Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Bruch außer im Strandungsfall" abgeschlossen ist, so finden die Vorschriften des § 843 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Versicherer für Bruch insoweit haftet, als er nach § 843 für Beschädigung aufzukommen hat.

§ 845. (KV. § 845, G. § 853.) Eine Strandung im Sinne der §§ 843, 844 ist vorhanden, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Seeschiffahrt auf den Grund festgeräth und nicht wieder flott wird oder zwar wieder flott wird, jedoch entweder

1. nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maßregeln, wie Kappen der Masten, Werfen oder Löschung eines Theiles der Ladung und dergleichen, oder durch den Eintritt einer ungewöhnlich hohen Fluth, nicht aber ausschließlich durch Anwendung gewöhnlicher Maßregeln, wie Winden auf den Anker, Backstellen der Segel und dergleichen, oder
2. erst nachdem das Schiff durch das Festgerathen einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat.

Fünfter Titel: Umfang des Schadens.

§ 846. (KV. § 846, G. § 854.) Ein Totalverlust des Schiffes oder der Güter liegt vor, wenn das Schiff oder die Güter zu Grunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, namentlich wenn sie unrettbar gesunken oder in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört oder für gute Prise erklärt sind. Ein Totalverlust des Schiffes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Theile des Wrackes oder des Inventars gerettet sind.

§ 847. (KV. § 847, G. § 855.) Ein Totalverlust in Ansehung der Fracht liegt vor, wenn die ganze Fracht verloren gegangen ist.

§ 848. (KV. § 848, G. § 856.) Ein Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns oder in Ansehung der Provision, welche von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartet werden, liegt vor, wenn die Güter den Bestimmungsort nicht erreicht haben.

§ 849. (KV. § 849, G. § 857.) Ein Totalverlust in Ansehung der Bodmerei- und Havereigelder liegt vor, wenn die Gegenstände, welche verbodmet oder für welche die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, entweder von einem Totalverlust oder dergestalt von anderen Unfällen betroffen sind, daß in Folge der dadurch herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder sonstigen Belastungen zur Deckung jener Gelder nichts übrig geblieben ist

§ 850. (KV. § 850, G. § 858.) Im Falle des Totalverlustes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen, jedoch unbeschadet der nach § 792 etwa zu machenden Abzüge.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 851. (KV. § 851, G. § 859.) Ist im Falle des Totalverlustes vor der Zahlung der Versicherungssumme etwas gerettet, so kommt der Erlös des Geretteten von der Versicherungssumme in Abzug. War nicht zum vollen Werthe versichert, so wird nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten von der Versicherungssumme abgezogen.

Mit der Zahlung der Versicherungssumme gehen die Rechte des Versicherten an der versicherten Sache auf den Versicherer über.

Erfolgt erst nach der Zahlung der Versicherungssumme eine vollständige oder theilweise Rettung, so hat auf das nachträglich Gerettete nur der Versicherer Anspruch. War nicht zum vollen Werthe versichert, so gebührt dem Versicherer nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten.

§ 852. (KV. § 852, G. § 860.) Sind bei einem Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns (§ 848) die Güter während der Reise so günstig verkauft, daß der Reinerlös mehr beträgt als der Versicherungswerth der Güter, oder ist für die Güter, wenn sie in Fällen der großen Haverei aufgeopfert worden sind oder wenn dafür nach Maßgabe der §§ 603, 604 Ersatz geleistet werden muß, mehr als jener Werth vergütet, so kommt von der Versicherungssumme des imaginären Gewinns der Ueberschuß in Abzug.

§ 853. (KV. § 853, G. § 861.) Der Versicherte ist befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung der in Ansehung des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte in folgenden Fällen zu verlangen (Abandon):

1. wenn das Schiff verschollen ist;
2. wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt, von einer kriegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von sechs, neun oder zwölf Monaten nicht freigegeben sind, je nachdem die Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung geschehen ist:
   a) in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere einschließlich aller Häfen oder Theile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres oder
   b) in einem anderen Gewässer, jedoch diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn, oder
   c) in einem Gewässer jenseits des einen jener Vorgebirge.

Die Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem dem Versicherer der Unfall durch den Versicherten angezeigt wird (§ 810).

§ 854. (KV. § 854, G. § 862.) Ein Schiff, welches eine Reise angetreten hat, ist als verschollen anzusehen, wenn es innerhalb der Verschollenheitsfrist den Bestimmungshafen nicht erreicht hat, auch innerhalb dieser Frist den Betheiligten keine Nachrichten über das Schiff zugegangen sind.

Die Verschollenheitsfrist beträgt:

1. wenn sowohl der Abgangshafen als der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist, bei Segelschiffen sechs, bei Dampfschiffen vier Monate;
2. wenn entweder nur der Abgangshafen oder nur der Bestimmungshafen ein außereuropäischer Hafen ist, falls er diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen neun Monate, falls er jenseits des einen jener Vorgebirge belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen zwölf Monate;
3. wenn sowohl der Abgangs- als der Bestimmungshafen ein außereuropäischer Hafen ist, bei Segel- und Dampfschiffen sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise nicht über zwei oder nicht über drei oder mehr als drei Monate beträgt.

Im Zweifel ist die längere Frist abzuwarten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 855. (KV. § 855, G. § 863.) Die Verschollenheitsfrist wird von dem Tage an berechnet, an welchem das Schiff die Reise angetreten hat. Sind jedoch seit dessen Abgange Nachrichten von ihm angelangt, so wird von dem Tage an, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht, diejenige Frist berechnet, welche maßgebend sein würde, wenn das Schiff von dem Punkte, an welchem es sich nach sicherer Nachricht zuletzt befunden hat, abgegangen wäre.

§ 856. (KV. § 856, G. § 864.) Die Abandonerklärung muß dem Versicherer innerhalb der Abandonfrist zugegangen sein.

Die Abandonfrist beträgt sechs Monate, wenn im Falle der Verschollenheit (§ 853 Abs. 1 Nr. 1) der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist und wenn im Falle der Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung (§ 853 Abs. 1 Nr. 2) der Unfall sich in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere einschließlich aller Häfen oder Theile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres zugetragen hat. In den übrigen Fällen beträgt die Abandonfrist neun Monate. Die Abandonfrist beginnt mit dem Ablaufe der in den §§ 853, 854 bezeichneten Fristen.

Bei der Rückversicherung beginnt die Abandonfrist mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Rückversicherten von dem Versicherten der Abandon erklärt worden ist.

§ 857. (KV. § 857, G. § 865.) Nach dem Ablaufe der Abandonfrist ist der Abandon unstatthaft, unbeschadet des Rechtes des Versicherten, nach Maßgabe der sonstigen Grundsätze Vergütung eines Schadens in Anspruch zu nehmen.

Ist im Falle der Verschollenheit des Schiffes die Abandonfrist versäumt, so kann der Versicherte zwar den Ersatz eines Totalschadens fordern; er hat jedoch, wenn die versicherte Sache wieder zum Vorscheine kommt und sich dabei ergiebt, daß ein Totalverlust nicht vorliegt, auf Verlangen des Versicherers gegen Verzicht des letzteren auf die in Folge der Zahlung der Versicherungssumme nach § 851 ihm zustehenden Rechte die Versicherungssumme zu erstatten und sich mit dem Ersatz eines etwa erlittenen theilweisen Schadens zu begnügen.

§ 858. (KV. § 858, G. § 866.) Die Abandonerklärung muß, um gültig zu sein, ohne Vorbehalt oder Bedingung erfolgen und sich auf den ganzen versicherten Gegenstand erstrecken, soweit dieser zur Zeit des Unfalls den Gefahren der See ausgesetzt war.

Wenn jedoch nicht zum vollen Werthe versichert war, so ist der Versicherte nur den verhältnißmäßigen Theil des versicherten Gegenstandes zu abandonniren verpflichtet.

Die Abandonerklärung ist unwiderruflich.

§ 859. (KV. § 859, G. § 867.) Die Abandonerklärung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die Thatsachen, auf welche sie gestützt wird, sich nicht bestätigen oder zur Zeit der Mittheilung der Erklärung nicht mehr bestehen. Dagegen bleibt sie für beide Theile verbindlich, auch wenn sich später Umstände ereignen, deren früherer Eintritt das Recht zum Abandon ausgeschlossen haben würde.

§ 860. (KV. § 860, G. § 868.) Durch Abandonerklärung gehen auf den Versicherer alle Rechte über, die dem Versicherten in Ansehung des abandonnirten Gegenstandes zustanden.

Der Versicherte hat dem Versicherer Gewähr zu leisten wegen der auf dem abandonnirten Gegenstande zur Zeit der Abandonerklärung haftenden dinglichen Rechte, es sei denn, daß sich diese auf Gefahren gründen, für die der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag aufzukommen hat.

Wird das Schiff abandonnirt, so gebührt dem Versicherer des Schiffes die Nettofracht der Reise, auf welcher sich der Unfall zugetragen hat, soweit die Fracht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erst nach der Abandonerklärung verdient ist. Dieser Theil der Fracht wird nach den für die Ermittelung der Distanzfracht geltenden Vorschriften berechnet.

Den hiernach für den Versicherten entstehenden Verlust hat, wenn die Fracht selbständig versichert ist, der Versicherer der Fracht zu tragen.

§ 861. (KV. § 861, G. § 869.) Die Zahlung der Versicherungssumme kann erst verlangt werden, nachdem die zur Rechtfertigung des Abandons dienenden Urkunden dem Versicherer mitgetheilt sind und eine angemessene Frist zu deren Prüfung abgelaufen ist. Wird wegen Verschollenheit des Schiffes abandonnirt, so gehören zu den mitzutheilenden Urkunden glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft des Schiffes im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist.

Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Abandonerklärung, soweit er dazu im Stande ist, dem Versicherer anzuzeigen, ob und welche andere den abandonnirten Gegenstand betreffende Versicherungen genommen sind sowie ob und und welche Bodmereischulden oder sonstige Belastungen darauf haften. Ist die Anzeige unterblieben, so kann der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme so lange verweigern, bis die Anzeige nachträglich geschehen ist; wenn eine Zahlungsfrist bedungen ist, so beginnt diese erst mit dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige nachgeholt wird.

§ 862. (KV. § 862, G. § 870.) Der Versicherte ist verpflichtet, auch nach der Abandonerklärung für die Rettung der versicherten Sachen und für die Abwendung größerer Nachtheile nach § 811 und zwar so lange zu sorgen, bis der Versicherer selbst dazu im Stande ist.

Erfährt der Versicherte, daß ein für verloren erachteter Gegenstand wieder zum Vorscheine gekommen ist, so muß er dies dem Versicherer sofort anzeigen und ihm auf Verlangen die zur Erlangung oder Verwerthung des Gegenstandes erforderliche Hülfe leisten.

Die Kosten hat der Versicherer zu ersetzen; auch hat er den Versicherten auf Verlangen mit einem angemessenen Vorschusse zu versehen.

§ 863. (KV. § 863, G. § 871.) Der Versicherte muß dem Versicherer, wenn dieser die Rechtmäßigkeit des Abandons anerkennt, auf dessen Verlangen und auf dessen Kosten über den nach § 860 durch die Abandonerklärung eingetretenen Uebergang der Rechte eine öffentlich beglaubigte Anerkennungsurkunde (Abandonrevers) ertheilen und die auf die abandonnirten Gegenstände sich beziehenden Urkunden ausliefern.

§ 864. (KV. § 864, G. § 872.) Bei einem theilweisen Schaden am Schiffe besteht der Schaden in dem nach den §§ 701, 702 zu ermittelnden Betrage der Ausbesserungskosten, soweit diese die Beschädigungen betreffen, welche dem Versicherer zur Last fallen.

§ 865. (KV. § 865, G. § 873.) Ist die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffes (§ 471) auf dem im § 522 vorgeschriebenen Wege festgestellt, so ist der Versicherte dem Versicherer gegenüber befugt, das Schiff oder das Wrack zum öffentlichen Verkaufe zu bringen; im Falle des Verkaufs besteht der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem Reinerlös und dem Versicherungswerthe.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkaufe des Schiffes oder des Wracks; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Bei der zur Ermittelung der Reparaturunwürdigkeit erforderlichen Feststellung des Werthes des Schiffes im unbeschädigten Zustande bleibt dessen Versicherungswerth, gleichviel ob er taxirt ist oder nicht, außer Betracht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 866. (KV. § 866, G. § 874.) Der Beginn der Ausbesserung schließt die Ausübung des im § 865 dem Versicherten eingeräumten Rechtes nicht aus, wenn erst später erhebliche Schäden entdeckt werden, die dem Versicherten ohne sein Verschulden unbekannt geblieben waren.

Macht der Versicherte von dem Rechte nachträglich Gebrauch, so muß der Versicherer die bereits aufgewendeten Ausbesserungskosten insoweit besonders vergüten, als durch die Ausbesserung bei dem Verkaufe des Schiffes ein höherer Erlös erzielt worden ist.

§ 867. (KV. § 867, G. § 875.) Bei Gütern, die beschädigt im Bestimmungshafen ankommen, ist durch Vergleichung des Bruttowerths, den sie daselbst im beschädigten Zustande haben, mit dem Bruttowerthe, welchen sie dort im unbeschädigten Zustande haben würden, zu ermitteln, wie viele Prozente des Werthes der Güter verloren sind. Ebensoviele Prozente des Versicherungswerths sind als der Betrag des Schadens anzusehen.

Die Ermittelung des Werthes, welchen die Güter im beschädigten Zustande haben, erfolgt durch öffentlichen Verkauf oder, wenn der Versicherer einwilligt, durch Abschätzung. Der Werth, welchen die Güter im unbeschädigten Zustande haben würden, bestimmt sich nach § 603 Abs. 1.

Der Versicherer hat außerdem die Besichtigungs-, Abschätzungs- und Verkaufskosten zu tragen.

§ 868. (KV. § 868, G. § 876.) Geht ein Theil der Güter auf der Reise verloren, so besteht der Schaden in ebensovielen Prozenten des Versicherungswerths, als Prozente des Werthes der Güter verloren gegangen sind.

§ 869. (KV. § 869, G. § 877.) Sind Güter auf der Reise in Folge eines Unfalls verkauft worden, so besteht der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem nach Abzug der Fracht, der Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlöse der Güter und deren Versicherungswerthe.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkaufe der Güter; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Die Vorschriften der §§ 826 bis 830 bleiben unberührt.

§ 870. (KV. § 870, G. § 878.) Bei einem theilweisen Verluste der Fracht besteht der Schaden in demjenigen Theile der bedungenen oder in deren Ermangelung der üblichen Fracht, welcher verloren gegangen ist.

Ist die Fracht taxirt und die Taxe nach § 785 Abs. 4 in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden maßgebend, so besteht der Schaden in ebensovielen Prozenten der Taxe, als Prozente der bedungenen oder üblichen Fracht verloren sind.

§ 871. (KV. § 871, G. § 879.) Bei einem imaginärem Gewinn oder einer Provision, die von der Ankunft der Güter erwartet werden, besteht der Schaden, wenn die Güter in beschädigtem Zustande ankommen, in ebensovielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der nach § 867 zu ermittelnde Schaden an den Gütern Prozente des Versicherungswerths der letzteren beträgt.

Erreicht ein Theil der Güter den Bestimmungshafen nicht, so besteht der Schaden in ebensovielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der Werth des in dem Bestimmungshafen nicht angelangten Theiles der Güter Prozente des Werthes aller Güter beträgt.

Sind bei der Versicherung des imaginären Gewinns in Ansehung des nicht angelangten Theiles der Güter die Voraussetzungen des § 852 vorhanden, so kommt von dem Schaden der im § 852 bezeichnete Ueberschuß in Abzug.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 872. (KV. § 872, G. § 880.) Bei Bodmerei- und Havereigeldern besteht im Falle eines theilweisen Verlustes der Schaden in dem Ausfalle, welcher sich darauf gründet, daß der Gegenstand, der verbodmet oder für den die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, zur Deckung der Bodmerei- oder Havereigelder in Folge späterer Unfälle nicht mehr genügt.

§ 873. (KV. § 873, G. § 881.) Der Versicherer hat den nach den §§ 864 bis 872 zu berechnenden Schaden vollständig zu vergüten, wenn zum vollen Werthe versichert war, jedoch unbeschadet der Vorschrift des § 792; war nicht zum vollen Werthe versichert, so hat er nach Maßgabe des § 784 nur einen verhältnißmäßigen Theil dieses Schadens zu vergüten.

Sechster Titel: Bezahlung des Schadens.

§ 874. (KV. § 874, G. § 882.) Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung dem Versicherer mitzutheilen.

Er muß zugleich durch genügende Belege dem Versicherer darthun:

1. sein Interesse;
2. daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist;
3. den Unfall, auf den der Anspruch gestützt wird;
4. den Schaden und dessen Umfang.

§ 875. (KV. § 875, G. § 883.) Bei der Versicherung für fremde Rechnung hat sich außerdem der Versicherte darüber auszuweisen, daß er dem Versicherungsnehmer zum Abschlusse des Vertrags Auftrag ertheilt hat. Ist die Versicherung ohne Auftrag abgeschlossen (§ 774), so muß der Versicherte die Umstände darthun, aus welchen hervorgeht, daß die Versicherung in seinem Interesse genommen ist.

§ 876. (KV. § 876, G. § 884.) Als genügende Belege sind im allgemeinen solche Belege anzusehen, die im Handelsverkehre, namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise, nicht beanstandet zu werden pflegen, insbesondere

1. zum Nachweise des Interesses:
   bei der Versicherung des Schiffes die üblichen Eigenthumsurkunden;
   bei der Versicherung von Gütern die Fakturen und Konnossemente, sofern nach deren Inhalt der Versicherte zur Verfügung über die Güter befugt erscheint;
   bei der Versicherung der Fracht die Chartepartien und Konnossemente;
2. zum Nachweise der Verladung der Güter die Konnossemente;
3. zum Nachweise des Unfalls die Verklarung und das Tagebuch, in Kondemnationsfällen das Erkenntniß des Prisengerichts, in Verschollenheitsfällen glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft des Schiffes im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist;
4. zum Nachweise des Schadens und dessen Umfanges die den Gesetzen oder Gebräuchen des Ortes der Schadensermittelung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungsurkunden sowie die Kostenanschläge der Sachverständigen, ferner die quittirten Rechnungen über die ausgeführten Ausbesserungen und andere Quittungen über geleistete Zahlungen; in Ansehung eines theilweisen Schadens am Schiffe (§§ 864, 865) genügen jedoch die Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden, sowie die Kostenanschläge nur dann, wenn die etwaigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schäden, die sich auf Abnutzung, Alter, Fäulniß oder Wurmfraß gründen, gehörig ausgeschieden sind und wenn zugleich, soweit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen worden sind, die entweder ein für allemal obrigkeitlich bestellt oder von dem Ortsgericht oder dem deutschen Konsul und in deren Ermangelung oder, sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen ließ, von einer anderen Behörde besonders ernannt waren.

§ 877. (KV. § 877, G. § 885.) Eine Vereinbarung, durch die der Versicherte von dem Nachweise der im § 874 erwähnten Umstände oder eines Theiles dieser Umstände befreit wird, ist gültig, jedoch unbeschadet des Rechtes des Versicherers, das Gegentheil zu beweisen.

Die bei der Versicherung von Gütern getroffene Vereinbarung, daß das Konnossement nicht vorzulegen ist, befreit nur von dem Nachweise der Verladung.

§ 878. (KV. § 878, G. § 886.) Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherungsnehmer ohne Beibringung einer Vollmacht des Versicherten legitimirt, über die Rechte, die im Versicherungsvertrage für den Versicherten ausbedungen sind, zu verfügen, sowie die Versicherungsgelder zu erheben und einzuklagen. Diese Vorschrift gilt jedoch im Falle der Ertheilung einer Polize nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Polize beibringt.

Ist die Versicherung ohne Auftrag genommen, so bedarf der Versicherungsnehmer zur Erhebung oder Einklagung der Versicherungsgelder der Zustimmung des Versicherten.

§ 879. (KV. § 879, G. § 887.) Im Falle der Ertheilung einer Polize hat der Versicherer die Versicherungsgelder dem Versicherten zu zahlen, wenn dieser die Polize beibringt.

§ 880. (KV. § 880, G. § 888.) Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die Polize dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse des Versicherten auszuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in Bezug auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Im Falle eines Schadens kann der Versicherungsnehmer sich wegen dieser Ansprüche aus der Forderung, welche gegen den Versicherer begründet ist, und nach Einziehung der Versicherungsgelder aus den letzteren vorzugsweise vor dem Versicherten und vor dessen Gläubigern befriedigen.

§ 881. (KV. § 881, G. § 889.) Der Versicherer macht sich dem Versicherungsnehmer verantwortlich, wenn er, während sich dieser noch im Besitze der Polize befindet, durch Zahlungen, die er dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse des Versicherten leistet, oder durch Verträge, die er mit ihnen schließt, das im § 880 bezeichnete Recht des Versicherungsnehmers beeinträchtigt.

Inwiefern sich der Versicherer einem Dritten, welchem Rechte aus der Polize eingeräumt sind, dadurch verantwortlich macht, daß er über diese Rechte Verträge schließt oder Versicherungsgelder zahlt, ohne sich die Polize zurückgeben zu lassen oder sie mit der erforderlichen Bemerkung zu versehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

§ 882. (KV. § 882, G. § 890.) Wird der Versicherer auf Zahlung der Versicherungsgelder in Anspruch genommen, so kann er bei der Versicherung für fremde Rechnung Forderungen, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, nicht aufrechnen.

§ 883. (KV. § 883, G. § 891.) Der Versicherte ist befugt, nicht nur die aus einem bereits eingetretenen Unfall ihm zustehenden, sondern auch die künftigen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Entschädigungsansprüche einem Dritten abzutreten. Ist die Polize nach § 355 Abs. 2 an Order gestellt, so ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zur Gültigkeit der ersten Uebertragung das Indossament des Versicherungsnehmers genügend.

§ 884. (KV. § 884, G. § 892.) Wenn nach dem Ablaufe von zwei Monaten seit der Anzeige des Unfalls die Schadensberechnung (§ 874) ohne Verschulden des Versicherten noch nicht vorgelegt, wohl aber durch ungefähre Ermittelung die Summe festgestellt worden ist, welche dem Versicherer mindestens zur Last fällt, so hat der letztere diese Summe in Anrechnung auf seine Schuld vorläufig zu zahlen, jedoch nicht vor dem Ablaufe der etwa für die Zahlung der Versicherungsgelder bedungenen Frist. Soll die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkte beginnen, in welchem dem Versicherer die Schadensberechnung mitgetheilt ist, so wird sie in dem bezeichneten Falle von der Zeit an berechnet, in welcher dem Versicherer die vorläufige Ermittelung mitgetheilt ist.

§ 885. (KV. § 885, G. § 893.) Der Versicherer hat:

1. in Havereifällen zu den für die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sache nöthigen Ausgaben in Anrechnung auf seine später festzustellende Schuld zwei Drittheile des ihm zur Last fallenden Betrags,
2. bei Aufbringung des Schiffes oder der Güter den vollen Betrag der ihm zur Last fallenden Kosten des Reklameprozesses, soweit sie erforderlich werden, vorzuschießen.

Siebenter Titel: Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie.

§ 886. (KV. § 886, G. § 894.) Wird die Unternehmung, auf welche sich die Versicherung bezieht, ganz oder zum Theil*) von dem Versicherten aufgegeben oder wird ohne sein Zuthun die ganze versicherte Sache oder ein Theil dieser Sache der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnißmäßigen Theile bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Ristorno). Die Vergütung (Ristornogebühr) besteht, sofern nicht ein anderer Betrag vereinbart oder am Orte der Versicherung üblich ist, in einem halben Prozente der ganzen oder des entsprechenden Theiles der Versicherungssumme, wenn aber die Prämie nicht ein Prozent der Versicherungssumme erreicht, in der Hälfte der ganzen oder des verhältnißmäßigen Theiles der Prämie.

*) In der KV. und im Gesetz sind die Worte „zum Theil" durch die Worte „**zu einem Theile**" ersetzt.

§ 887. (KV. § 887, G. § 895.) Ist die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesses (§ 770) oder wegen Ueberversicherung (§ 778) oder Doppelversicherung (§ 780) unwirksam und hat sich der Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrags und im Falle der Versicherung für fremde Rechnung auch der Versicherte bei der Ertheilung des Auftrags in gutem Glauben befunden, so kann die Prämie gleichfalls bis auf die im § 886 bezeichnete Ristornogebühr zurückgefordert oder einbehalten werden.

§ 888. (KV. § 888, G. § 896.) Die Anwendung der Vorschriften der §§ 886, 887 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Versicherungsvertrag für den Versicherer wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder aus anderen Gründen unverbindlich ist, selbst wenn der Versicherer ungeachtet dieser Unverbindlichkeit auf die volle Prämie Anspruch hätte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 889. (KV. § 889, G. § 897.) Ein Ristorno findet nicht statt, wenn die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat.

§ 890. (KV. § 890, G. § 898.) Wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, so ist der Versicherte befugt, nach seiner Wahl entweder von dem Vertrage zurückzutreten und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten oder auf Kosten des Versicherers nach Maßgabe des § 781 eine neue Versicherung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn ihm wegen der Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers genügende Sicherheit bestellt wird, bevor er von dem Vertrage zurückgetreten ist oder die neue Versicherung genommen hat.

§ 891. (KV. § 891, G. § 899.) Wird der versicherte Gegenstand veräußert, so können dem Erwerber die dem Versicherten nach dem Versicherungsvertrag auch in Bezug auf künftige Unfälle zustehenden Rechte mit der Wirkung abgetreten werden, daß der Erwerber den Versicherer ebenso in Anspruch zu nehmen befugt ist, als wenn die Veräußerung nicht stattgefunden hätte und der Versicherte selbst den Anspruch erhöbe.

Der Versicherer bleibt von der Haftung für die Gefahren befreit, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre.

Er kann sich nicht nur der Einreden und Gegenforderungen bedienen, welche ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen, sondern auch derjenigen, welche er dem Versicherten hätte entgegenstellen können, der aus dem Versicherungsvertrage nicht hergeleiteten jedoch nur insofern, als sie bereits vor der Anzeige der Uebertragung entstanden sind.

Durch diese Vorschriften werden die rechtlichen Wirkungen der mittelst Indossaments erfolgten Uebertragung einer Polize, die an Order lautet, nicht berührt.

§ 892. (KV. § 892, G. § 900.) Die Vorschriften des § 891 gelten auch im Falle der Versicherung einer Schiffspart.

Ist das Schiff selbst versichert, so kommen sie nur zur Anwendung, wenn das Schiff während einer Reise veräußert wird. Der Anfang und das Ende der Reise bestimmen sich nach § 815. Ist das Schiff auf Zeit oder für mehrere Reisen (§ 749) versichert, so dauert die Versicherung im Falle der Veräußerung während einer Reise nur bis zur Entlöschung des Schiffes im nächsten Bestimmungshafen (§ 815).

Elfter Abschnitt: Verjährung.

§ 893. (KV. § 893, G. § 901.) Die im § 746 Nr. 1 bis 9 aufgeführten Forderungen verjähren in einem Jahre. Es beträgt jedoch die Verjährungsfrist zwei Jahre:

1. für die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung, wenn die Entlassung jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Kap Horn erfolgt ist;
2. für die aus dem Zusammenstoße von Schiffen hergeleiteten Entschädigungsforderungen.

§ 894. (KV. § 894, G. § 902.) Die nach § 893 eintretende Verjährung bezieht sich zugleich auf die persönlichen Ansprüche, die dem Gläubiger etwa gegen den Rheder oder eine Person der Schiffsbesatzung zustehen.

§ 895. (KV. § 895, G. § 903.) Die Verjährung beginnt:

1. in Ansehung der Forderungen der Schiffsbesatzung (§ 746 Nr. 3) mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem das Dienst- oder Heuerverhältniß endet, und, falls die Anstellung der Klage früher möglich und zulässig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ist, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem diese Voraussetzung eintritt; jedoch kommt das Recht, Vorschuß- und Abschlagszahlungen zu verlangen, für den Beginn der Verjährung nicht in Betracht;

2. in Ansehung der Forderungen wegen Beschädigung oder verspäteter Ablieferung von Ladungsgütern und Reisegut (§ 746 Nr. 7, 9) und wegen der Beiträge zur großen Haverei (§ 746 Nr. 5) mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Ablieferung erfolgt ist, in Ansehung der Forderungen wegen Nichtablieferung von Gütern mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem das Schiff den Hafen erreicht, wo die Ablieferung erfolgen sollte, und wenn dieser Hafen nicht erreicht wird, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem der Betheiligte sowohl hiervon als auch von dem Schaden zuerst Kenntniß erlangt;
3. in Ansehung der nicht unter Nr. 2 fallenden Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (§ 746 Nr. 9) mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem der Betheiligte von dem Schaden Kenntniß erlangt hat, in Ansehung der Entschädigungsforderungen wegen des Zusammenstoßes von Schiffen jedoch mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem der Zusammenstoß stattgefunden hat;
4. in Ansehung aller anderen Forderungen mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Forderung fällig geworden ist.

§ 896. (KV. § 896, G. § 904.) Ferner verjähren in einem Jahre die auf den Gütern wegen der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten haftenden Forderungen sowie die wegen dieser Gelder, Beiträge und Kosten begründeten persönlichen Ansprüche.

Die Verjährung beginnt in Ansehung der Beiträge zur großen Haverei mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die beitragspflichtigen Güter abgeliefert sind, in Ansehung der übrigen Forderungen mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Fälligkeit eingetreten ist.

§ 897. (KV. § 897, G. § 905.) Es verjähren in fünf Jahren die Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des Jahres, inwelchem die versicherte Reise beendigt ist, und bei der Versicherung auf Zeit mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Versicherungszeit endet. Sie beginnt, wenn das Schiff verschollen ist, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Verschollenheitsfrist endet.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. 1. (E.) Das Handelsgesetzbuch tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Art. 1. (KV., G. Art. 1.) Das Handelsgesetzbuch tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(Abs. 2 und 3 fehlen im Entwurf.)

Der sechste Abschnitt des ersten Buches des Handelsgesetzbuchs tritt mit Ausnahme des § 64 am 1. Januar 1898 in Kraft.

Der siebente Abschnitt des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Art. 2. (KV. 2, G. 2.) In Handelssachen kommen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit zur Anwendung, als nicht im Handelsgesetzbuch oder in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist.

Im Uebrigen werden die Vorschriften der Reichsgesetze durch das Handelsgesetzbuch nicht berührt.

Art. 3. (KV. 3, G. 3.) Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des neuen*) Handelsgesetzbuchs an deren Stelle.

*) In der KV. und im Gesetz ist das Wort „neuen" weggefallen.

Art. 4. (KV. 4, G. 4.) Die nach dem bürgerlichen Rechte mit einer Eintragung in das Güterrechtsregister verbundenen Wirkungen treten, sofern ein Ehegatte Kaufmann ist und seine Handelsniederlassung sich nicht in dem Bezirke des für den Wohnsitz des Ehemanns zuständigen Registergerichts befindet, in Ansehung der auf den Betrieb des Handelsgewerbes sich beziehenden Rechtsverhältnisse nur ein, wenn die Eintragung auch in das Güterrechtsregister des für den Ort der Handelsniederlassung zuständigen Gerichts erfolgt ist. Bei mehreren Niederlassungen genügt die Eintragung in das Register des Ortes der Hauptniederlassung.

Wird die Niederlassung verlegt, so finden die Vorschriften des § 1559 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Art. 5. (KV. 5, G. 5.) Auf Bergwerksgesellschaften, die nach den Vorschriften der Landesgesetze nicht die Rechte einer juristischen Person besitzen, findet der § 2 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung.

Art. 6. (KV. 6, G. 6.) Die Vorschriften der §§ 466, 467 des Handelsgesetzbuchs finden auch im Falle der Veräußerung eines Seeschiffs, das nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmt ist, sowie im Falle der Veräußerung eines Antheils an einem solchen Schiffe Anwendung.

Art. 7. (KV. 7, G. 7.) Die Vorschriften des § 477 und des § 478 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs über die Haftung des Rheders für das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung sowie die Vorschriften der §§ 726 bis 731 des Handelsgesetzbuchs über die Haftung im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen finden auch Anwendung, wenn die Verwendung eines Schiffes zur Seefahrt nicht des Erwerbes wegen erfolgt.

Art. 8. (KV. 8, G. 8.) Aufgehoben werden:

1. das Gesetz, betreffend die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister, vom 30. März 1888 (RGBl. S. 129);
2. der Artikel 80 der Wechselordnung;
3. der § 68 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 (RGBl. S. 409);
4. der § 86 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (RGBl. S. 329).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 9. (E.) Die Gewerbeordnung wird dahin geändert:

I. Als § 15a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben, sind verpflichtet, ihren persönlichen Namen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Ist eine Frau die Inhaberin des Geschäfts, so hat sie in der Aufschrift ihrem Zunamen mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen hinzuzufügen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden anzubringen; ist aus der Firma der persönliche Name des Geschäftsinhabers und, sofern eine Frau die Geschäftsinhaberin ist, zugleich ein Vorname zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in Betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Betheiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Betheiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Betheiligter anordnen.

(Ia. Fehlt im Entwurf.)

Art. 9. (KV., G. 9.) Die Gewerbeordnung wird dahin geändert:

I. Als § 15a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben **oder Gast- oder Schankwirthschaft betreiben**, sind verpflichtet, ihren **Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen** an der Außenseite oder am Eingange des Ladens **oder der Wirthschaft** in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden **oder der Wirthschaft** anzubringen; ist aus der Firma der **Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen** zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in Betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Betheiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Betheiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Betheiligter anordnen.

Ia. (G. II.) Als § 133f wird folgende Vorschrift eingestellt:

Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem der in § 133a bezeichneten

Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

II. Der § 148 erhält folgenden Zusatz:

14. wer den Vorschriften des § 15a zuwiderhandelt.

II. (G. III.) Der § 148 erhält folgenden Zusatz:

14. wer den Vorschriften des § 15a zuwiderhandelt.

Art. 10. (E.) Das Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (RGBl. S. 55) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 13 tritt folgende Vorschrift:

Vor der Eintragung in das Genossenschaftsregister ihres Sitzes hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

II. Der § 16 Abs. 4 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor er in das Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft eingetragen ist.

III. Der § 23 Abs. 4 fällt weg.

IV. An die Stelle der §§ 28, 29 treten folgende Vorschriften:

§ 28. Jede Aenderung des Vorstandes sowie die Beendigung der Vertretungsbefugniß eines Vorstandsmitgliedes ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung oder über die Beendigung der Vertretungsbefugniß eines Vorstandsmit-

Art. 10. (KV., G. 10.) Das Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (RGBl. S. 55) wird dahin abgeändert:

I. An die Stelle des § 13 tritt folgende Vorschrift:

Vor der Eintragung in das Genossenschaftsregister ihres Sitzes hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

II. Der § 16 Abs. 4 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor er in das Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft eingetragen ist.

III. Der § 23 Abs. 4 fällt weg.

IV. An die Stelle der §§ 28, 29 treten folgende Vorschriften:

§ 28. Jede Aenderung des Vorstandes sowie die Beendigung der Vertretungsbefugniß eines Vorstandsmitgliedes ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung oder über die Beendigung der Vertretungsbefugniß eines Vorstandsmitgliedes

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(E.)

gliedes ist der Anmeldung beizufügen und wird bei dem Gericht aufbewahrt.

Die Vorstandsmitglieder haben ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

§ 29. Eine Aenderung des Vorstandes, eine Beendigung der Vertretungsbefugniß eines Vorstandsmitgliedes sowie eine Aenderung des Statuts rücksichtlich der Form für Willenserklärungen des Vorstandes kann, solange sie nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, von der Genossenschaft einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß dieser von der Aenderung oder Beendigung Kenntniß hatte.

Nach der Eintragung und Bekanntmachung muß der Dritte die Aenderung oder Beendigung gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte.

Für den Geschäftsverkehr mit einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Zweigniederlassung ist im Sinne dieser Vorschriften die Eintragung und Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung entscheidend.

V. Der § 49 Abs. 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muß binnen einem Monat erhoben werden.

Zur Anfechtung befugt ist jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene

(KV., G.)

ist der Anmeldung beizufügen und wird bei dem Gericht aufbewahrt.

Die Vorstandsmitglieder haben ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

§ 29. Eine Anderung des Vorstandes, eine Beendigung der Vertretungsbefugniß eines Vorstandsmitgliedes sowie eine Aenderung des Statuts rücksichtlich der Form für Willenserklärungen des Vorstandes kann, solange sie nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, von der Genossenschaft einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß dieser von der Aenderung oder Beendigung Kenntniß hatte.

Nach der Eintragung und Bekanntmachung muß der Dritte die Aenderung oder Beendigung gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte.

Für den Geschäftsverkehr mit einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Zweigniederlassung ist im Sinne dieser Vorschriften die Eintragung und Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung entscheidend.

V. Der § 49 Abs. 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muß binnen einem Monat erhoben werden.

Zur Anfechtung befugt ist jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(E.)

Genosse, sofern er zu der Generalversammlung unberechtigter Weise nicht zugelassen worden ist oder sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt sei. Außerdem ist der Vorstand und, wenn der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths strafbar oder den Gläubigern der Genossenschaft haftbar machen würden, jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths zur Anfechtung befugt.

(Va fehlt im Entwurf.)

VI. Im § 80 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vom Vorstande" ersetzt durch die Worte:

„von den Liquidatoren".

VII. Der § 82 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die ersten Liquidatoren sind durch den Vorstand, jede Aenderung in den Personen der Liquidatoren, sowie eine Beendigung ihrer Vertretungsbefugniß ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung der Liquidatoren oder über die Aenderung in den Personen derselben ist der Anmeldung beizufügen und wird bei dem Gericht aufbewahrt.

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift persönlich vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

(KV., G.)

nosse, sofern er zu der Generalversammlung unberechtigter Weise nicht zugelassen worden ist oder sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt sei. Außerdem ist der Vorstand und, wenn der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths strafbar oder haftbar machen würden, jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths zur Anfechtung befugt.

Va. (G. VI.) **Im § 49 Abs. 4 wird das Wort „ungültig" ersetzt durch das Wort: „nichtig".**

VI. (G. VII.) Im § 80 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vom Vorstande" ersetzt durch die Worte:

„von den Liquidatoren".

VII. (G. VIII.) Der § 82 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die ersten Liquidatoren sind durch den Vorstand, jede Aenderung in den Personen der Liquidatoren, sowie eine Beendigung ihrer Vertretungsbefugniß ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das **Genossenschaftsregister** anzumelden. Eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung der Liquidatoren oder über die Aenderung in den Personen derselben ist der Anmeldung beizufügen und wird bei dem Gericht aufbewahrt.

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift persönlich vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(E.)

VIII. Der § 87 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Liquidatoren haben die aus den §§ 26, 27, § 31 Abs. 1, § 32, §§ 42 bis 45, § 46 Abs. 2, § 49 sich ergebenden Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesem der Ueberwachung des Aufsichtsraths. Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen. Die erste Bilanz ist zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

IX. Der § 88 Abs. 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen. Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Vertheilung des Vermögens nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

X. Der sechste Abschnitt erhält folgende Ueberschrift:

„Auflösung und Nichtigkeit der Genossenschaft."

Am Schlusse dieses Abschnitts werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 90a. Enthält das Statut nicht die für dasselbe wesentlichen Bestimmungen oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jeder Genosse und jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths im Wege der Klage beantragen, daß die Genossenschaft für nichtig erklärt werde.

§ 90b. Als wesentlich im Sinne des § 90a gelten die inden §§ 6, 7 und 125 bezeichneten Bestimmungen des Statuts mit Ausnahme der-

(KW., G.)

VIII. (G. XI.) Der § 87 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Liquidatoren haben die aus den §§ 26, 27, § 31 Abs. 1, § 32, §§ 42 bis 45, § 46 Abs. 2, § 49 sich ergebenden Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesem der Ueberwachung des Aufsichtsraths. Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen. Die erste Bilanz ist zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

IX. (G. X.) Der § 88 Abs. 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen. Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Vertheilung des Vermögens nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

X. (G. XI.) Der sechste Abschnitt erhält folgende Ueberschrift:

„Auflösung und Nichtigkeit der Genossenschaft".

Am Schlusse dieses Abschnitts werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 90a. Enthält das Statut nicht die für dasselbe wesentlichen Bestimmungen oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jeder Genosse und jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths im Wege der Klage beantragen, daß die Genossenschaft für nichtig erklärt werde.

§ 90b. Als wesentlich im Sinne des § 90a gelten die in den §§ 6, 7 und 125 bezeichneten Bestimmungen des Statuts mit Ausnahme derjenigen über

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(E.)

jenigen über die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlung und den Vorsitz in dieser sowie über die Grundsätze für die Aufstellung und Prüfung der Bilanz.

Ein Mangel, der die Bestimmungen über die Firma oder den Sitz der Genossenschaft, den Gegenstand des Unternehmens, die Form der Berufung der Generalversammlung, die Bekanntmachungen der Genossenschaft, den Geschäftsantheil oder die auf diesen zu leistenden Einzahlungen oder den Reservefonds betrifft, kann durch einen den Vorschriften dieses Gesetzes über Aenderungen des Statuts entsprechenden Beschluß der Generalversammlung geheilt werden. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt, wenn sich der Mangel die Bestimmungen über die Form der Berufung betrifft, durch Einrückung in diejenigen öffentlichen Blätter, welche für die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft bestimmt sind.

Ein Mangel, der die Bestimmung über die Haftung der Genossen betrifft, kann nur dadurch geheilt werden, daß von sämmtlichen Genossen einstimmig die unbeschränkte Haftpflicht beschlossen wird.

§ 90c. Das Verfahren über die Klage auf Nichtigkeitserklärung und die Wirkungen des Urtheils bestimmen sich nach den Vorschriften des § 49 Abs. 3 bis 5 und des § 50.

§ 90d. Ist die Nichtigkeit einer Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen, so finden zum Zwecke der Abwickelung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(KV., G.)

die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlung und den Vorsitz in dieser sowie über die Grundsätze für die Aufstellung und Prüfung der Bilanz.

Ein Mangel, der **eine hiernach wesentliche Bestimmung des Statuts** betrifft, kann durch einen den Vorschriften dieses Gesetzes über Aenderung**en** des Statuts entsprechenden Beschluß der Generalversammlung geheilt werden.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt, wenn **sich** der Mangel **auf** die Bestimmungen über die Form der Berufung **bezieht**, durch Einrückung in diejenigen öffentlichen Blätter, welche für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft bestimmt sind.

Betrifft bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht der Mangel die Bestimmungen über die Haftsumme, so darf durch die zur Heilung des Mangels beschlossenen Bestimmungen der Gesammtbetrag der von den einzelnen Genossen übernommenen Haftung nicht vermindert werden.

§ 90c. Das Verfahren über die Klage auf Nichtigkeitserklärung und die Wirkungen des Urtheils bestimmen sich nach den Vorschriften des § 49 Abs. 3 bis 5 und des § 50.

§ 90d. Ist die Nichtigkeit einer Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen, so finden zum Zwecke der Abwickelung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(E.)

Die Wirksamkeit der im Namen der Genossenschaft mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit nicht berührt.

Soweit die Genossen eine Haftung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft übernommen haben, sind sie verpflichtet, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Beträge nach Maßgabe der Vorschriften des folgenden Abschnitts zu leisten.

XI. Im § 116 Abs. 2 werden die Schlußworte „ohne daß den letzteren die Einrede der Theilung zusteht" gestrichen.

XII. Der § 117 Abs. 3 wird gestrichen.

(XIIa. Fehlt im Entwurf.)

XIII. Der § 148 Abs. 3 fällt weg.

XIV. Der § 152 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Gerichte (§ 10) zur Befolgung der im § 8 Abs. 2, § 14, § 16 Abs. 3, §§ 28, 30, § 59 Abs. 2, § 61, § 76 Abs. 2, § 77 Abs. 2, § 127 Abs. 2, § 137 Abs. 3 enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen anzuhalten; die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren zur Befolgung der im § 31 Abs. 2, § 45, § 46 Abs. 2, § 49 Abs. 4 und 5, § 82, § 83 Abs. 2, § 87 Abs. 1, § 148 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

Art. 11. (E.) Das Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 (RGBl. S. 477) wird dahin geändert:

(KV., G.)

Die Wirksamkeit der im Namen der Genossenschaft mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit nicht berührt.

Soweit die Genossen eine Haftung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft übernommen haben, sind sie verpflichtet, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Beträge nach Maßgabe der Vorschriften des folgenden Abschnitts zu leisten.

XI. (G. XII.) Im § 116 Abs. 2 werden die Schlußworte „ohne daß den letzteren die Einrede der Theilung zusteht" gestrichen.

XII. (G. XIII.) Der § 117 Abs. 3 wird gestrichen.

XIIa. (G. XIV.) **Der § 127 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:**

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

XIII. (G. XV.) Der § 148 Abs. 3 fällt weg.

XIV. (G. XVI.) Der § 152 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Gerichte (§ 10) zur Befolgung der im § 8 Abs. 2, § 14, §§ 28, 30, § 59 Abs. 2, § 61, § 76 Abs. 2, § 77 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen anzuhalten; die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren zur Befolgung der im § 31 Abs. 2, § 45, § 46 Abs. 2, § 49 Abs. 4 und 5, § 82, § 83 Abs. 2, § 87 Abs. 1, § 148 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

Art. 11. (KV., G. 11.) Das Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 (RGBl. S. 477) wird dahin geändert:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(E.)

I. Der § 7 Abs. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Gesellschaft ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

II. Der § 8 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

III. Der § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

IV. Der § 10 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Bei der Eintragung in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages und die Personen der Geschäftsführer anzugeben.

Enthält der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Befugniß der Geschäftsführer oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind außer dem Inhalte der Eintragung die nach § 5 Abs. 4 getroffenen Festsetzungen und, sofern der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Form enthält, in welcher öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erlassen werden, auch diese Bestimmungen aufzunehmen.

(RV., G.)

I. Der § 7 Abs. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Gesellschaft ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

II. Der § 8 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

III. Der § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

IV. Der § 10 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Bei der Eintragung in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages und die Personen der Geschäftsführer anzugeben.

Enthält der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Befugniß der Geschäftsführer oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind außer dem Inhalte der Eintragung die nach § 5 Absatz 4 getroffenen Festsetzungen und, sofern der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Form enthält, in welcher öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erlassen werden, auch diese Bestimmungen aufzunehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(E.)

V. An die Stelle des § 11 Abs. 1 tritt folgende Vorschrift:

Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht.

VI. Der § 12 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Auf die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister eines Gerichts, in dessen Bezirke sie eine Zweigniederlassung besitzt, finden die Bestimmungen im § 8 Abs. 1 und 2 keine Anwendung. Der Anmeldung ist eine von dem Gerichte der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und der Liste der Gesellschafter beizufügen.

Die Eintragung hat die im § 10 Abs. 1 und 2 bezeichneten Angaben zu enthalten. In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind auch die im § 10 Abs. 3 bezeichneten Bestimmungen aufzunehmen, die nach § 5 Abs. 4 getroffenen Festsetzungen jedoch nur dann, wenn die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft erfolgt.

(VIa. Fehlt im Entwurf.)

VII. Der § 20 Abs. 2 fällt weg.

VIII. Im § 23 und im § 27 Abs. 2 werden die Worte: „durch einen Makler oder zur Vornahme von Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen" ersetzt durch die Worte:

„im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen".

IX. An die Stelle des § 39 treten folgende Vorschriften:

Jede Aenderung in den Personen der Geschäftsführer sowie

(KV., G.)

V. An die Stelle des § 11 Abs. 1 tritt folgende Vorschrift:

Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht.

VI. Der § 12 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Auf die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister eines Gerichts, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung besitzt, finden die Bestimmungen im § 8 Abs. 1 und 2 keine Anwendung. Der Anmeldung ist eine von dem Gerichte der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und der Liste der Gesellschafter beizufügen.

Die Eintragung hat die im § 10 Abs. 1 und 2 bezeichneten Angaben zu enthalten. In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind auch die im § 10 Abs. 3 bezeichneten Bestimmungen aufzunehmen, die nach § 5 Abs. 4 getroffenen Festsetzungen jedoch nur dann, wenn die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft erfolgt.

VIa. (G. VII.) **Der § 15 Abs. 3 Satz 2 fällt weg.**

VII. (G. VIII.) Der § 20 Abs. 2 fällt weg.

VIII. (G. IX.) Im § 23 und im § 27 Abs. 2 werden die Worte: „durch einen Makler oder zur Vornahme von Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen" ersetzt durch die Worte:

„im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen."

IX. (G. X.) An die Stelle des § 39 treten folgende Vorschriften:

Jede Aenderung in den Personen der Geschäftsführer sowie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(E.)

die Beendigung der Vertretungsbefugniß eines Geschäftsführers ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung der Geschäftsführer oder über die Beendigung der Vertretungsbefugniß beizufügen. Diese Bestimmung findet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung.

Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

X. Der § 40 fällt weg.

XI. Im § 53 werden die Worte: „nach den Artikeln 224 bis 226 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs" ersetzt durch die Worte:

„nach § 238 Absatz 1, 2, 4, §§ 239 bis 243 und § 244 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs".

XII. An die Stelle des § 55 treten folgende Vorschriften:

Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Eintragung genügt, sofern nicht die Abänderung die im § 10 Abs. 1 und 2 bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gerichte eingereichten Urkunden über die Abänderung. Die öffentliche Bekanntmachung findet in Betreff aller Bestimmungen statt, auf welche sich die im § 10 Abs. 3 und im § 12 vorgeschriebenen Veröffentlichungen beziehen.

Die Abänderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen ist.

XIII. Als § 59a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Auf die Anmeldungen zu dem Handelsregister eines Gerichts,

(KV., G.)

die Beendigung der Vertretungsbefugniß eines Geschäftsführers ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung der Geschäftsführer oder über die Beendigung der Vertretungsbefugniß beizufügen. Diese Bestimmung findet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung.

Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

X. (G. XI.) Der § 40 fällt weg.

XI. (G. XII.) Im § 53 werden die Worte: „nach den Artikeln 224 bis 226 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs" ersetzt durch die Worte:

„nach § 238 Abs. 1, 2, 4, §§ 239 bis 243 und § 244 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs".

XII. (G. XIII.) An die Stelle des § 55 treten folgende Vorschriften:

Die Abänderung des Gesellschaftsvertrags ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Eintragung genügt, sofern nicht die Abänderung die im § 10 Abs. 1 und 2 bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gerichte eingereichten Urkunden über die Abänderung. Die öffentliche Bekanntmachung findet in Betreff aller Bestimmungen statt, auf welche sich die im § 10 Abs. 3 und im § 12 vorgeschriebenen Veröffentlichungen beziehen.

Die Abänderung hat keine rechtliche Wirkung bevor sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen ist.

XIII. (G. XIV.) Als § 59a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Auf die Anmeldungen zu dem Handelsregister eines Gerichts,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(E.)

in dessen Bezirke die Gesellschaft eine Zweigniederlassung besitzt, finden die Bestimmungen im § 58 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 und im § 59 Abs. 1 Nr. 4 keine Anwendung.

XIV. Der fünfte Abschnitt erhält die Ueberschrift:

„Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft."

XV. An die Stelle des § 60 Abs. 1 Nr. 4 tritt folgende Vorschrift:

4. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens; wird das Verfahren nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Grund des § 188 der Konkursordnung eingestellt, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

XVI. Der § 64 Abs. 3 fällt weg.

XVII. An die Stelle des § 65 treten folgende Vorschriften:

Die Auflösung der Gesellschaft ist außer dem Falle des Konkursverfahrens zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Gleiche gilt von einer Fortsetzung der Gesellschaft in den im § 60 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Fällen.

Die Auflösung ist von den Liquidatoren zu drei verschiedenen Malen durch die im § 30 Abs. 2 bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden.

XVIII. Der § 67 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die ersten Liquidatoren sind durch die Geschäftsführer, jede Aenderung in den Personen der Liquidatoren sowie eine Beendigung ihrer Vertretungsbefugniß ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(KV., G.)

in dessen Bezirke die Gesellschaft eine Zweigniederlassung besitzt, finden die Bestimmungen im § 58 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 und im § 59 Absatz 1 Nr. 4 keine Anwendung.

XIV. (G. XV.) Der fünfte Abschnitt erhält die Ueberschrift:

„Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft."

XV. (G. XVI.) An die Stelle des § 60 Abs. 1 Nr. 4 tritt folgende Vorschrift:

4. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens; wird das Verfahren nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder **auf Antrag des Gemeinschuldners** eingestellt, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

XVI. (G. XVII.) Der § 64 Abs. 3 fällt weg.

XVII. (G. XVIII.) An die Stelle des § 65 treten folgende Vorschriften:

Die Auflösung der Gesellschaft ist außer dem Falle des Konkursverfahrens zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Gleiche gilt von einer Fortsetzung der Gesellschaft in den im § 60 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Fällen.

Die Auflösung ist von den Liquidatoren zu drei verschiedenen Malen durch die im § 30 Abs. 2 bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden.

XVIII. (G. XIX.) Der § 67 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die ersten Liquidatoren sind durch die Geschäftsführer, jede Aenderung in den Personen der Liquidatoren sowie eine Beendigung ihrer Vertretungsbefugniß ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(E.)

Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung der Liquidatoren oder über die Aenderung in den Personen derselben beizufügen. Diese Vorschrift findet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung.

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

XIX. Der § 69 fällt weg.

XX. An die Stelle des § 74 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen. Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Vertheilung des Vermögens nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

XXI. Hinter den § 75 werden im fünften Abschnitte folgende Vorschriften eingestellt:

§ 75a. Enthält der Gesellschaftsvertrag nicht die nach § 3 Absatz 1 wesentlichen Bestimmungen oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jeder Gesellschafter, jeder Geschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrath bestellt ist, jedes Mitglied des Aufsichtsraths im Wege der Klage beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde.

Die Vorschriften der §§ 264, 265 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 75b. Ein Mangel, der die Bestimmungen über die Firma oder den Sitz der Ge-

(KV., G.)

Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung der Liquidatoren oder über die Aenderung in den Personen derselben beizufügen. Diese Vorschrift findet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung.

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichenen.

XIX. (G. XX.) Der § 69 fällt weg.

XX. (G. XXI.) An die Stelle des § 74 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der gegeschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen. Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Vertheilung des Vermögens nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

XXI. (G. XXII.) Hinter den § 75 werden im fünften Abschnitte folgende Vorschriften eingestellt:

§ 75a. Enthält der Gesellvertrag nicht die nach § 3 Abs. 1 wesentlichen Bestimmungen oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jeder Gesellschafter, jeder Geschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrath bestellt ist, jedes Mitglied des Aufsichtsraths im Wege der Klage beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde.

Die Vorschriften der §§ 264, 265 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 75b. Ein Mangel der die Bestimmungen über die Firma oder den Sitz der Gesellschaft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(E.)

sellschaft oder den Gegenstand des Unternehmens betrifft, kann durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter geheilt werden.

§ 75c. Ist die Nichtigkeit einer Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, so finden zum Zwecke der Abwickelung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Wirksamkeit der im Namen der Gesellschaft mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit nicht berührt.

Die Gesellschafter haben die versprochenen Einzahlungen zu leisten, soweit es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist.

XXII. An die Stelle der §§ 76, 77 treten folgende Vorschriften:

§ 76. Die in diesem Gesetze vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister sind durch sämmtliche Geschäftsführer oder sämmtliche Liquidatoren zu bewirken.

§ 77. In Ansehung der in §§ 7, 55, § 58 Abs. 1, § 59 Abs. 1 Nr. 3, § 78 Abs. 5 bezeichneten Anmeldungen zum Handelsregister findet, soweit es sich um die Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft handelt, eine Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 14 des Handelsgesetzbuchs nicht statt.

XXIII. Im § 80 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Eintragung des Gesellschaftsvertrags" durch die Worte „Eintragung der Gesellschaft" ersetzt.

Art. 12. (E.) Das Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der

(KV., G.)

oder den Gegenstand des Unternehmens betrifft, kann durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter geheilt werden.

§ 75c. Ist die Nichtigkeit einer Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, so finden zum Zwecke der Abwickelung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Wirksamkeit der im Namen der Gesellschaft mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit nicht berührt.

Die Gesellschafter haben die versprochenen Einzahlungen zu leisten, soweit es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist.

XXII. (G. XXIII.) An die Stelle der §§ 76, 77 treten folgende Vorschriften:

§ 76. Die in diesem Gesetze vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister sind durch die Geschäftsführer oder die Liquidatoren, **die im § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 58 Abs. 1. § 59 Abs. 1 Nr. 3, § 78 Abs. 5 vorgesehenen Anmeldungen sind durch sämmtliche Geschäftsführer** zu bewirken.

§ 77. In Ansehung der in §§ 7, 55, § 58 Abs. 1, § 59 Abs. 1 Nr. 3, § 78 Abs. 5 bezeichneten Anmeldungen zum Handelsregister findet, soweit es sich um die Anmeldung zum Handelsregister handelt, eine Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 14 des Handelsgesetzbuchs nicht statt.

XXIII. (G. XXIV.) Im § 80 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Eintragung des Gesellschaftsvertrags" durch die Worte „Eintragung der Gesellschaft" ersetzt.

Art. 12. (KV., G. 12.) Das Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(E.)

Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 (RGBl. S. 301) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 26 tritt folgende Vorschrift:

Auf das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern finden die Vorschriften der §§ 417 bis 419, 422 bis 428, 431 bis 435, 437 bis 443 des Handelsgesetzbuchs Anwendung.

II. Im § 36 Abs. 4 werden die Worte „gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen" ersetzt durch die Worte „in einem öffentlichen Lagerhaus oder in anderer sicherer Weise zu hinterlegen". Im § 52 Abs. 1, 3, im § 54 Abs. 2, 3, im § 77 Abs. 2 und im § 91 Abs. 3 werden die Worte „niederzulegen, Niederlegung, Niederlegungsverfahren, niedergelegt" ersetzt durch die Worte „zu hinterlegen, Hinterlegung, Hinterlegungsverfahren, hinterlegt".

(IIa. Fehlt im Entwurf.)

(KB., G.)

Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 (RGBl. S. 301) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 26 tritt folgende Vorschrift:

Auf das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern finden die Vorschriften der §§ 417 bis 419, 422 bis 428, 431 bis 435, 437 bis 443 des Handelsgesetzbuchs Anwendung.

II. Im § 36 Abs. 4 werden die Worte „gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen" ersetzt durch die Worte „in einem öffentlichen Lagerhaus oder in anderer sicherer Weise zu hinterlegen". Im § 52 Abs. 1, 3, im § 54 Abs. 2, 3, im § 77 Abs. 2 und im § 91 Abs. 3 werden die Worte „niederzulegen, Niederlegung, Niederlegungsverfahren, niedergelegt" ersetzt durch die Worte „zu hinterlegen, Hinterlegung, Hinterlegungsverfahren, hinterlegt".

IIa. (G. III.) Im § 52 werden die Abs. 2, 3 durch folgende Vorschriften ersetzt:

Ist der Empfänger des Gutes nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme oder ergiebt sich ein sonstiges Ablieferungshinderniß, so hat der Frachtführer dem Absender unverzüglich hiervon in Kenntniß zu setzen und dessen Anweisung einzuholen. Ist dies den Umständen nach nicht thunlich oder ist der Absender mit der Ertheilung der Anweisung säumig oder die Anweisung nicht ausführbar, so kann der Frachtführer nach der Bestimmung im Abs. 1 verfahren, auch wenn die Wartezeit noch nicht abgelaufen ist. Er kann, falls das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist, das Gut auch gemäß § 373 Abs. 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs verkaufen lassen.

Von der Hinterlegung und dem Verkaufe des Gutes hat der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(E.)

(Ⅱb. Fehlt im Entwurf.)

III. Der § 56 Abs. 2 fällt weg.

IV. Im § 58 fällt der Abs. 3 weg; der Abs. 4 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld und Werthpapieren haftet der Frachtführer nur, wenn ihm die Beschaffenheit oder der Werth des Gutes bei der Uebergabe zur Beförderung angegeben worden ist.

V. Der § 61 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Nach der Annahme des Gutes durch den Empfangsberechtigten können wegen einer Beschädigung oder Minderung des Gutes, die bei der Annahme äußerlich erkennbar ist, Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn vor der Annahme der Zustand des Gutes durch amtlich bestellte Sachverständige festgestellt ist.

(KV., G.)

Frachtführer den Absender und den Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Ist der Empfänger nicht zu ermitteln, so hat die Benachrichtigung von der Hinterlegung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu erfolgen; im Uebrigen dürfen die Benachrichtigungen unterbleiben, soweit sie unthunlich sind.

Ⅱb. (G. IV.) Der § 55 erhält folgende Fassung:

In den Fällen der §§ 53 und 54 hat der Frachtführer an einem der ortsüblichen Löschplätze anzulegen. Ist durch Vereinbarung dem Empfänger das Recht zur Anweisung des Löschplatzes eingeräumt, so finden die Bestimmungen im § 46 Abs. 2 und 3 Anwendung.

III. (G. V.) Der § 56 Abs. 2 fällt weg.

Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

IV. (G. VI.) Im § 58 fällt der Abs. 3 weg; der Abs. 4 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld und Werthpapieren haftet der Frachtführer nur, wenn ihm die Beschaffenheit oder der Werth des Gutes bei der Uebergabe zur Beförderung angegeben worden ist.

V. (G. VII.) Der § 61 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Nach der Annahme des Gutes durch den Empfangsberechtigten können wegen einer Beschädigung oder Minderung des Gutes, die bei der Annahme äußerlich erkennbar ist, Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn vor der Annahme der Zustand des Gutes durch amtlich bestellte Sachverständige festgestellt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(E.)

Wegen einer Beschädigung oder Minderung des Gutes, die bei der Annahme äußerlich nicht erkennbar ist, kann der Frachtführer auch nach der Annahme des Gutes in Anspruch genommen werden, wenn der Mangel in der Zeit zwischen der Uebernahme des Gutes durch den Frachtführer und der Ablieferung entstanden ist und die Feststellung des Mangels durch amtlich bestellte Sachverständige unverzüglich nach der Entdeckung und spätestens binnen einer Woche nach der Annahme beantragt wird. Ist dem Frachtführer der Mangel unverzüglich nach der Entdeckung und binnen der bezeichneten Frist angezeigt, so genügt es, wenn die Feststellung unverzüglich nach dem Zeitpunkte beantragt wird, bis zu welchem der Eingang einer Antwort des Frachtführers unter regelmäßigen Umständen erwartet werden darf.

Die Kosten einer von dem Empfangsberechtigten beantragten Feststellung sind von dem Frachtführer zu tragen, wenn ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt wird, für welche derselbe Ersatz leisten muß.

Der Frachtführer kann sich auf die Vorschriften der Absätze 1, 2 nicht berufen, wenn er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

VI. Als § 61a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Der Frachtführer haftet für den durch verspätete Ablieferung des Gutes entstandenen Schaden, es sei denn, daß die Verspätung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten.

Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden

(KV., G.)

Wegen einer Beschädigung oder Minderung des Gutes, die bei der Annahme äußerlich nicht erkennbar ist, kann der Frachtführer auch nach der Annahme des Gutes in Anspruch genommen werden, wenn der Mangel in der Zeit zwischen der Uebernahme des Gutes durch den Frachtführer und der Ablieferung entstanden ist und die Feststellung des Mangels durch amtlich bestellte Sachverständige unverzüglich nach der Entdeckung und spätestens binnen einer Woche nach der Annahme beantragt wird. Ist dem Frachtführer der Mangel unverzüglich nach der Entdeckung und binnen der bezeichneten Frist angezeigt, so genügt es, wenn die Feststellung unverzüglich nach dem Zeitpunkte beantragt wird, bis zu welchem der Eingang einer Antwort des Frachtführers unter regelmäßigen Umständen erwartet werden darf.

Die Kosten einer von dem Empfangsberechtigten beantragten Feststellung sind von dem Frachtführer zu tragen, wenn ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt wird, für welche derselbe Ersatz leisten muß.

Der Frachtführer kann sich auf die Vorschriften der Abs. 1, 2 nicht berufen, wenn er den den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

VI. (G. VIII.) Als § 61a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Der Frachtführer haftet für den durch verspätete Ablieferung des Gutes entstandenen Schaden, es sei denn, daß die Verspätung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten.

Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forde-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(E.)

Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so kann der Anspruch nicht geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Frachtführer die Verspätung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

(Abs. 3 fehlt im Entwurf.)

VII. Der § 70 Abs. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise ohne Verschulden des Absenders zeitweilig verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten.

VIII. Der § 72 fällt weg.

IX. Der § 87 Abs. 4 wird gestrichen.

(IX a. fehlt im Entwurf.)

X. Im § 89 Abs. 3 wird der letzte Satz durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Geltendmachung des Pfandrechts durch den Frachtführer erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften, die für das Pfandrecht des Frachtführers wegen der Fracht und der Auslagen gelten.

XI. Der § 91 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Gegen Hinterlegung des beanspruchten Beitrags bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle hat die Auslieferung der Güter zu erfolgen.

(KV., G.)

rungen bezahlt und das Gut angenommen, so kann der Anspruch nicht geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Frachtführer die Verspätung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

Die Vorschrift im Abs. 2 findet auch auf andere Ansprüche gegen den Frachtführer aus dem Frachtvertrag Anwendung, soweit die Ansprüche nicht den Vorschriften des § 61 unterliegen.

VII. (G. IX.) Der § 70 Abs. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise ohne Verschulden des Absenders zeitweilig verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten.

VIII. (G. X.) Der § 72 fällt weg.

IX. (G. XI.) Der § 87 Abs. 4 wird gestrichen.

IX a. (G. XII.) **Im § 89 Abs. 2 Satz 1, im § 97 Abs. 1 Satz 1 und im § 103 Abs. 1 werden die Worte „mit den im § 41 der Konkursordnung bezeichneten Wirkungen" gestrichen.**

X. (G. XIII.) Im § 89 Abs. 3 wird der letzte Satz durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Geltendmachung des Pfandrechts durch den Frachtführer erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften, die für das Pfandrecht des Frachtführers wegen der Fracht und der Auslagen gelten.

XI. (G. XIV.) Der § 91 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Gegen Hinterlegung des beanspruchten Beitrags bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle hat die Auslieferung der Güter zu erfolgen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(E.)

XII. Im § 102 wird die Nr. 6 durch folgende Vorschrift ersetzt:

6. die Forderungen, welche der Berufsgenossenschaft nach den Vorschriften über die Unfallversicherung, der Versicherungsanstalt nach den Vorschriften über die Invalidenversicherung und den Gemeinden und Krankenkassen nach den Vorschriften über die Krankenversicherung gegen den Schiffseigner zustehen.

XIII. Der § 110 fällt weg.

XIV. An die Stelle des § 111 tritt folgende Vorschrift:

Wird außer dem Falle der Zwangsversteigerung das Schiff veräußert, so ist der Erwerber berechtigt, die Ausschließung der unbekannten Schiffsgläubiger mit ihren Pfandrechten im Wege des Aufgebotsverfahrens zu beantragen.

XV. Der § 112 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Vorschrift des § 111 findet keine Anwendung, wenn nur der Antheil eines Miteigenthümers des Schiffes den Gegenstand der Veräußerung bildet.

XVI. An die Stelle des § 114 tritt folgende Vorschrift:

Insoweit bei der Zwangsversteigerung oder bei einer sonstigen Veräußerung des Schiffes der Schiffseigner das Kaufgeld eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, deren Pfandrechte in Folge der Zwangsversteigerung oder in Folge eines nach § 111 eingeleiteten Aufgebotsverfahrens erloschen sind, persönlich in gleicher Weise, wie im Falle der Einziehung der Fracht.

XVII. Im § 118 wird die Nr. 8 gestrichen.

XVIII. Der zehnte Abschnitt (§§ 131 bis 137) fällt weg.

((RV. G.)

XII. (G. XV.) Im § 102 wird die Nr. 6 durch folgende Vorschrift ersetzt:

6. die Forderungen, welche der Berufsgenossenschaft nach den Vorschriften über die Unfallversicherung, die Versicherungsanstalt nach den Vorschriften über die Invalidenversicherung und den Gemeinden und Krankenkassen nach den Vorschriften über die Krankenversicherung gegen den Schiffseigner zustehen.

XIII. (G. XVI.) Der § 110 fällt weg.

XIV. (G. XVII.) An die Stelle des § 111 tritt folgende Vorschrift:

Wird außer dem Falle der Zwangsversteigerung das Schiff veräußert, so ist der Erwerber berechtigt, die Ausschließung der bekannten Schiffsgläubiger mit ihren Pfandrechten im Wege des Aufgebotsverfahrens zu beantragen.

XV. (G. XVIII.) Der § 112 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Vorschrift des § 111 findet keine Anwendung, wenn nur der Antheil eines Miteigenthümers des Schiffes den Gegenstand der Veräußerung bildet.

XVI. (G. XIX.) An die Stelle des § 114 tritt folgende Vorschrift:

Insoweit bei der Zwangsversteigerung oder bei einer sonstigen Veräußerung des Schiffes der Schiffseigner das Kaufgeld eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, deren Pfandrechte in Folge der Zwangsversteigerung oder in Folge eines nach § 111 eingeleiteten Aufgebotsverfahrens erloschen sind, persönlich in gleicher Weise, wie im Falle der Einziehung der Fracht.

XVII. (G. XX.) Im § 118 wird die Nr. 8 gestrichen.

XVIII. (G. XXI.) Der zehnte Abschnitt (§§ 131 bis 137) fällt weg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(E.)

XIX. Der § 138 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

Art. 13. (E.) Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Texte des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, und des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, wie sie sich aus den in den Artikeln 10 bis 12 vorgesehenen Aenderungen ergeben, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. Hierbei sind die in den bezeichneten Gesetzen enthaltenen Verweisungen auf Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs durch Verweisungen auf die nach Artikel 3 des gegenwärtigen Gesetzes an die Stelle jener Vorschriften tretenden neuen Vorschriften zu ersetzen.

(KV. G.)

XIX. (G. XXII.) Der § 138 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

Art. 13. (KV., G. 13.) Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Texte des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, und des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, wie sie sich aus den in den Artikeln 10 bis 12 vorgesehenen Aenderungen ergeben, **unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und Abschnitte** durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Hierbei sind die in den bezeichneten Gesetzen enthaltenen Verweisungen auf Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs durch Verweisungen auf die nach Artikel 3 des gegenwärtigen Gesetzes an die Stelle jener Vorschriften tretenden Vorschriften zu ersetzen. **Den Verweisungen auf Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung sind diese Gesetze in der Fassung zu Grunde zu legen, welche sie durch das im Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehene Gesetz erhalten.**

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften der im Abs. 1 bezeichneten Gesetze verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften der durch den Reichskanzler bekannt gemachten Texte an ihre Stelle.

Art. 14. (KV. 14, G. 14.) Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 (RGBl. S. 157) wird dahin geändert:

I. Die §§ 33, 34 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 33. Das von dem Kursmakler zu führende Tagebuch ist vor dem Gebrauche dem Börsenvorstande zur Beglaubigung der Zahl der Blätter oder Seiten vorzulegen.

Wenn ein Kursmakler stirbt oder aus dem Amte scheidet, ist sein Tagebuch bei dem Börsenvorstande niederzulegen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 34. Die Kursmakler sind zur Vornahme von Verkäufen und Käufen befugt, die durch einen dazu öffentlich ermächtigten Handelsmakler zu bewirken sind.

II. Der § 45 Satz 2 fällt weg.

III. Der § 58 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
Ehefrauen, die nicht Handelsfrauen sind, bedürfen der Genehmigung des Ehemannes.

IV. Der § 63 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
Für Ehefrauen, die nicht Handelsfrauen sind, genügt der Antrag des Ehemannes.

(IVa. fehlt im Entwurf.)

IVa. (KV., G. V.) **Der § 69 erhält folgenden Abs. 2:**

Diese Vorschrift wird durch die Vorschrift des § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berührt.

V. (KV. V, G. VI.) Die §§ 70 bis 74 fallen weg.

Art. 15. (KV. 15, G. 15.) Die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze bleiben insoweit unberührt, als es in diesem Gesetze bestimmt oder als im Handelsgesetzbuch auf die Landesgesetze verwiesen ist.

Soweit die Landesgesetze unberührt bleiben, können auch neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.

Art. 16. (KV. 16, G. 16.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Lagerscheine und Lagerpfandscheine, die Vorschriften über Lagerscheine jedoch nur insoweit, als sie den § 355 Abs. 2 und die §§ 356, 357, 416 des Handelsgesetzbuchs ergänzen.

Art. 17. (KV. 17, G. 17.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Checks.

Art. 18. (KV. 18, G. 18.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über den Vertrag zwischen dem Brauer und dem Wirthe über die Lieferung von Bier, soweit sie das aus dem Vertrage sich ergebende Schuldverhältniß für den Fall regeln, daß nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 19. (KV. 19, G. 19.) Unberührt bleiben:

1. für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin die §§ 51 bis 53, 55 der Verordnung vom 28. Dezember 1863, betreffend die Publikation des Handelsgesetzbuchs, sowie die zur Abänderung dieser Verordnung ergangene Verordnung vom 22. Oktober 1869;
2. für die freie Hansestadt Bremen die Verordnung vom 12. Februar 1866, betreffend die Löschung der Seeschiffe, nebst den dazu später ergangenen Gesetzen;
3. für die freie und Hansestadt Hamburg der § 50 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 22. Dezember 1865.

Art. 20. (KV. 20, G. 20.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen ein Pfandrecht an einem im Bau begriffenen Schiffe ohne Uebergabe des Schiffes durch Eintragung in ein besonderes Register bestellt werden kann, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsversteigerung eines solchen Schiffes.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 21. (KV. 21, G. 21.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften zur Ausführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, soweit sie durch das Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 379) aufrecht erhalten sind. Dies gilt jedoch nicht für die Vorschriften über kaufmännische Anweisungen.

Art. 22. (KV. 22, G. 22.) Die zur Zeit des Inkrafttretens des Handelsgesetzbuchs im Handelsregister eingetragenen Firmen können weitergeführt werden, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften geführt werden durften.

Die Vorschriften des § 20 des Handelsgesetzbuchs über die in die Firma der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien aufzunehmenden Bezeichnungen finden jedoch auf die bei dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs für eine solche Gesellschaft in das Handelsregister eingetragene Firma Anwendung, wenn die Firma aus Personennamen zusammengesetzt ist und nicht erkennen läßt, daß eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien die Inhaberin ist.

Art. 23. (KV. 23, G. 23.) Auf die Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, die vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung, sofern vor diesem Zeitpunkte die Voraussetzungen erfüllt sind, an deren Nachweis die bisherigen Vorschriften die Eintragung knüpfen.

Art. 24. (KV. 24, G. 24.) Sind die Aktien einer bestehenden Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) in Geltung gewesenen Vorschriften auf einen geringeren Betrag als eintausend Mark gestellt, so bleiben im Falle einer Zusammenlegung oder sonstigen Umwandlung dieser Aktien die Vorschriften des § 178 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs außer Anwendung. Der Nennbetrag der Aktien darf jedoch nicht herabgesetzt werden.

Wird das Grundkapital einer bestehenden Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien durch Ausgabe neuer Aktien erhöht, so finden die Vorschriften des § 178 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs auf die neuen Aktien Anwendung, auch wenn die Ausgabe mittelst Umwandlung von Aktien der im Abs. 1 bezeichneten Art geschieht.

Diese Vorschriften gelten auch für Interimsscheine.

Art. 25. (KV. 25, G. 25.) Die Vorschriften des § 226 des Handelsgesetzbuchs über die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Aktien finden auch in dem Falle Anwendung, daß eine Aktie vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs abhanden gekommen oder vernichtet worden ist.

Art. 26. (KV. 26, G. 26.) Die vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs erfolgte Außerkurssetzung einer auf den Inhaber lautenden Aktie verliert mit dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs ihre Wirkung.

Art. 27. (KV. 27, G. 27.) Auf Personen, die bei dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind, finden für die Dauer der Bestellung die Vorschriften des § 232 des Handelsgesetzbuchs über den Betrieb eines Handelsgewerbes und über die Betheiligung an einer anderen Gesellschaft nur in der Beschränkung auf den Handelszweig der Aktiengesellschaft Anwendung.

Art. 28. (KV. 28, G. 28.) Die Vorschrift des § 275 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs über die Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien findet auf eine vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs ertheilte Zusicherung keine Anwendung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reichstag
9. Legislatur-Periode
IV. Session 1895/97.
Zu Nr. 632.

Denkschrift

zum

Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes.

I Vorbemerkung. | S. 1.

Die einheitliche Regelung und umfassende Neugestaltung des Privatrechts, welche durch das B.G.B. eintritt, macht auch eine Revision des H.G.B. nothwendig, nach dem Plane, wie er der Ausarbeitung des Entwurfs eines B.G.B. zu Grunde lag, war eine solche Revision von vornherein in Aussicht genommen. Die Aufgabe derselben besteht darin, einerseits die Vorschriften des H.G.B. mit dem Inhalte des B.G.B. in Einklang zu bringen, andererseits diejenigen Aenderungen und Ergänzungen des H.G.B. vorzunehmen, welche sich nach den Erfahrungen in dem Zeitraume von über dreißig Jahren, der seit dem Zustandekommen des Gesetzbuchs verstrichen ist, als wünschenswerth gezeigt haben. Die aus den Kreisen der betheiligten Berufsstände gegebenen Anregungen, die Rechtsprechung der Gerichte, die umfangreiche Literatur des Handelsrechts und die neuere ausländische Gesetzgebung bieten für den letzteren Theil der Aufgabe ein reiches Material.

Bei der Vielgestaltigkeit des bürgerlichen Rechts, welche zur Zeit der Herstellung des H.G.B. herrschte, fiel diesem eine Aufgabe zu, die zum Theil über den Rahmen einer Regelung der dem Handelsverkehr eigenthümlichen Verhältnisse hinausging. Es war nothwendig, in gewissem Umfang eine gemeinsame Rechtsgrundlage auch bezüglich solcher Verhältnisse zu schaffen, welche an sich dem bürgerlichen Rechte angehören. Besonders das vierte Buch, welches die Handelsgeschäfte regelt, enthält eine erhebliche Zahl derartiger Vorschriften. Diese Aufgabe fällt jetzt für das H.G.B. weg, denn sie wird durch das B.G.B., das sich bei den in Betracht kommenden Fragen vielfach den Grundsätzen des H.G.B. angeschlossen hat, in umfassenderer Weise gelöst. Die Folge hiervon ist eine Verminderung des dem H.G.B. zufallenden Rechtsstoffes.

Die früher unvermeidliche Vermischung von Vorschriften des eigentlichen Handelsrechts und des bürgerlichen Rechts ist auch in Bezug auf das subjektive Anwendungsgebiet des H.G.B. nicht ohne Einfluß geblieben. Die Vorschriften desselben gelten zum großen Theile nicht bloß für Kaufleute, sondern auch für andere Personen, die mit Kaufleuten dauernd oder gelegentlich in Geschäftsverkehr treten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es liegt auf der Hand, daß sich dies überhaupt nicht ganz vermeiden läßt, da unter Anderem die Regelung selbständiger handelsrechtlicher Vertragsgattungen in Frage kommt, die nicht nur für den Verkehr von Kaufleuten unter einander Bedeutung haben. Allein das H.G.B. hat die Grenze zum Theil sehr weit gezogen, und in Folge dessen ist das nicht zu den handeltreibenden Kreisen gehörende Publikum den Vorschriften des Gesetzbuchs nicht selten auch da unterstellt, wo die Berechtigung hierzu sich bezweifeln läßt. Das erwähnte Verhältniß des H.G.B. zu dem bürger-
| S. 2. lichen Rechte mußte von selbst dahin führen, diese Richtung zu begünstigen. | Dies ändert sich nun; das Anwendungsgebiet des H.G.B. kann jetzt auch in subjektiver Beziehung enger begrenzt, seinen Normen in höherem Grade als bisher der Charakter eines Rechtes der Kaufleute gegeben werden. Eine den heutigen Bedürfnissen entsprechende Feststellung des Kaufmannsbegriffs muß hiermit allerdings Hand in Hand gehen.

Der vorliegende Entwurf stellt sich äußerlich als ein neues Gesetz dar. Die sachlichen Aenderungen, welche das H.G.B. erfahren muß, sind zu erheblich und zu zahlreich, als daß die Form einer Novelle genügen könnte; das Gesetzbuch würde dadurch die Uebersichtlichkeit und den systematischen Zusammenhang verlieren. Dabei behält übrigens das letzte, das Seehandelsrecht enthaltende Buch im Wesentlichen seine jetzige Gestalt; die Revision kann sich hier auf diejenigen Aenderungen beschränken, welche durch den neuen Inhalt der übrigen Bücher sowie durch einzelne Vorschriften des B.G.B. oder sonstiger Reichsgesetze geboten sind. Insofern darüber hinaus ein Bedürfniß für Aenderungen des Seerechts besteht, muß die Befriedigung desselben zunächst noch verschoben werden, um die Fülle der Aufgaben, welche die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechts ohnehin zu bewältigen hat, nicht über Gebühr zu vermehren. Bei der Natur des Seerechts, das ein in sich geschlossenes Ganzes bildet und nur zu einem geringen Theile in einem engeren Zusammenhange mit dem sonstigen Inhalte des H.G.B. und dem bürgerlichen Rechte steht, unterliegt ein solches Verfahren auch keinem Bedenken.

Neue Rechtsstoffe sind in den Entwurf nur in geringem Umfange aufgenommen. In das erste Buch ist ein Abschnitt über die Handlungsagenten, in das dritte Buch ein solcher über das Lagergeschäft eingefügt; auch sind im siebenten Abschnitte des ersten Buches nunmehr die Verhältnisse der Privathandelsmäkler geregelt. Dagegen ist davon abgesehen, andere Gegenstände, die bereits in selbständigen Reichsgesetzen behandelt sind, wie das Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der eingetragenen Genossenschaften oder das Recht der Binnenschiffahrt und der Flößerei, dem H.G.B. einzuverleiben. Ein Bedürfniß hierzu ist nicht anzuerkennen; bei einer solchen Einfügung ließe sich eine weitgehende Umgestaltung der betreffenden, zum Theil erst in neuester Zeit zu Stande gekommenen Gesetze nicht vermeiden, was jedenfalls nicht als wünschenswerth betrachtet werden kann. Der Bestand des H.G.B. bleibt demnach, was die allgemeine Begrenzung der darin behandelten Gegenstände betrifft, im Großen und Ganzen unverändert. Auch die Regelung des Versicherungsrechts und des Verlagsrechts hat durch besondere Gesetze zu erfolgen.

Der Entwurf ist vor seiner abschließenden Feststellung einer Berathung mit Vertretern des Handels und der Industrie, mit angesehenen Rechtsverständigen und mit Vertretern der Landwirthschaft unterzogen worden. Zur Begutachtung der Vorschriften über die Handlungsgehülfen und die Handlungsagenten waren auch Angehörige dieser Berufszweige zugezogen. Durch die Veröffentlichung des Entwurfs haben demnächst alle betheiligten Kreise Gelegenheit zur Prüfung desselben erhalten, und hiervon ist in weitem Umfange, namentlich durch die Organe des Handelsstandes, Gebrauch gemacht worden. Den geäußerten Wünschen und Anregungen ist nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Zur Ergänzung des Entwurfs bedarf es einer Anzahl weiterer Vorschriften.
| S. 3. Zunächst ist es nothwendig, das Verhältniß der Vorschriften des H.G.B. | zu anderen Reichsgesetzen festzustellen sowie in einer Anzahl solcher Gesetze einzelne Aenderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Entwurfs als nothwendig ergeben. Sodann ist die Frage zu entscheiden, in welchem Umfange neben dem H.G.B. noch landesgesetzliche Vorschriften handelsrechtlichen Inhalts in Geltung bleiben sollen. Endlich sind Uebergangsbestimmungen für einzelne der neuen Vorschriften nicht zu entbehren. Die Regelung dieser Punkte ist in dem zugehörigen Einführungsgesetz erfolgt. Einen ferneren Gegenstand gesetzlicher Anordnungen bildet die Zuständigkeit und das Verfahren in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Handelssachen. An einheitlichen Bestimmungen hierüber fehlt es gegenwärtig; der Erlaß entsprechender reichsgesetzlicher Vorschriften ist aber unumgänglich. Die betr. Vorschriften werden am zweckmäßigsten in dem Rahmen des auch zur Ausführung des B.G.B. erforderlichen Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen werden. Was endlich die Aenderungen des Gerichtsverf.G., der C.P.O. und der KonkursO. betrifft, welche durch die Vorschriften des Entwurfs nothwendig werden, so sind dieselben mit der durch das B.G.B. bedingten Revision jener Gesetze zu verbinden. Eine Zusammenstellung der mit Bezug auf das H.G.B. in Aussicht genommenen Aenderungen ist der Denkschrift als Anlage beigefügt.

Die dem ersten Buche des H.G.B. vorausgeschickten allgemeinen Bestimmuugen sind in den Entwurf nicht übernommen. Die Vorschrift des bisherigen Art. 1 über das in Handelssachen zur Anwendung kommende Recht hat insoweit, als sie das Verhältniß des H.G.B. zum bürgerlichen Rechte betrifft, im EinfG. (Art. 2 Abs. 1) Aufnahme gefunden. Dagegen ist von einer allgemeinen Bestimmung über die Wirksamkeit des Handelsgewohnheitsrechts abgesehen. Das B.G.B. enthält keine Bestimmungen über die bindende Kraft gewohnheitsrechtlicher Sätze, überläßt vielmehr die Entscheidung der in Betracht kommenden Fragen der Wissenschaft und Rechtsprechung. Für ein bloß partikulares oder örtliches Gewohnheitsrecht wird damit den Vorschriften des B.G.B. gegenüber allerdings kein Raum bleiben. Dies muß in Zukunft auch für Handelssachen gelten. Das geltende H.G.B. räumt freilich im Art. 1 den Handelsgebräuchen, und zwar nicht nur dem gemeinen, sondern auch dem partikularen und örtlichen Handelsgewohnheitsrechte, schlechthin den Vorrang vor den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes ein; lediglich im Verhältnisse zu den Vorschriften des H.G.B. selbst ist dem Gewohnheitsrechte die derogirende Kraft versagt. Eine solche Regelung mochte im Hinblick auf die unter sich vielfach abweichenden, zum Theil veralteten Bestimmungen des bisherigen bürgerlichen Rechtes sachgemäß sein. Gegenüber dem B.G.B. wäre sie nicht mehr gerechtfertigt. Es darf nicht dahin kommen, daß die Vorschriften dieses Gesetzbuchs auf einem der wichtigsten Verkehrsgebiete alsbald wieder durch die mannigfaltigsten Rechtsbildungen partikularer und örtlicher Natur durchbrochen werden. Bleibt der Artikel des H.G.B. unverändert, so liegt die Gefahr nahe, daß nach dem Inkrafttreten des B.G.B. vielfach in Handelssachen die Grundsätze des bisherigen Landsrechts | als vermeintlicher Ausdruck gewohnheitsrechtlicher Ueberzeugung | S. 4. festgehalten werden. Dazu kommt, daß zahlreiche Vorschriften, die seither im H.G.B. ihre Stelle hatten und deshalb der Aenderung durch abweichende Handelsgebräuche entzogen waren, nunmehr dem B.G.B. einverleibt sind; sie würden demzufolge einer solchen Aenderung zugänglich werden, wenn das neue Handelsrecht den Inhalt des Artikels ohne Weiteres übernehmen wollte. War es bisher ohne Unzuträglichkeiten möglich, den Handelsgebräuchen die Wirksamkeit gegenüber dem geschriebenen Rechte des H.G.B. zu versagen, so wird das Gleiche künftig auch im Verhältnisse zum B.G.B. zu gelten haben, das sich in so vielen Beziehungen dem H.G.B. genähert hat. Vor Allem darf hinsichtlich der zwingenden Vorschriften des B.G.B. einem partikularen Gewohnheitsrechte keine aufhebende Wirkung zuerkannt werden. Eine hiervon verschiedene Behandlung der dispositiven Vorschriften des B.G.B. wäre aber grundsätzlich nicht zu rechtfertigen, auch mit praktischen Schwierigkeiten verbunden, da die Grenze zwischen beiden Gattungen von Rechtsvorschriften sich nicht immer einfach ziehen läßt. Soweit die Handelsgewohnheit gegenüber dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dispositiven Rechte Berücksichtigung erheischt, wird dem praktischen Bedürfniß im Wesentlichen durch den in den § 337 des Entwurfs übernommenen Grundsatz des Art. 279 des geltenden H.G.B. genügt, wonach bei Handelsgeschäften in Bezug auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist. Unter Gewohnheiten und Gebräuchen sind in diesem Zusammenhang allerdings nicht Sätze des objektiven Rechtes, sondern nur die thatsächliche Uebung und Verkehrssitte zu verstehen. In Wirklichkeit hatten aber die Fälle, in denen bisher ein Handelsgebrauch durch die Rechtsprechung Anerkennung fand, meist nicht eigentliches Handelsgewohnheitsrecht zum Gegenstande, sondern eine Uebung, die gemäß Art. 279 behufs Ermittelung des Vertragswillens der Betheiligten zu berücksichtigen war.

Die Frage, inwieweit durch gemeines Handelsgewohnheitsrecht Vorschriften des B.G.B. oder des H.G.B. abgeändert werden können, ist bei den Schwierigkeiten, welche der Bildung eines derartigen Gewohnheitsrechts der Natur der Sache nach entgegenstehen, ohne erhebliche Bedeutung, entzieht sich aber auch der gesetzlichen Regelung. Ebenso kann nach dem Vorgange des B.G.B. die Frage der Wirksamkeit einer nur ergänzenden, auf gesetzlich nicht geregelte Verhältnisse bezüglichen Gewohnheitsrechts der Entscheidung durch Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen bleiben.

Was die Bestimmung des bisherigen Art. 2 über das Verhältniß des H.G.B. zur Wechselordnung anlangt, so tritt an deren Stelle die allgemeine Vorschrift des Art. 2 Abs. 2 des EinfG. über das Verhältniß des Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen. Der Art. 3 endlich, welcher die Bedeutung des im H.G.B. gebrauchten Ausdrucks „Handelsgericht" erläutert, wird durch den Wegfall dieser Bezeichnung gegenstandslos.

S. 5.

Erstes Buch: Handelsstand.

Erster Abschnitt: Kaufleute.

Erweiterung des Kaufmannsbegriffs.

Nach dem H.G.B. wird die Eigenschaft als Kaufmann ausschließlich durch den gewerbsmäßigen Betrieb der in den Art. 271, 272 bezeichneten Geschäfte begründet. Die Aufzählung dieser sog. Grundgeschäfte des Handels leidet, wie jede derartige Kasuistik, an einer gewissen Willkürlichkeit; mit dem praktischen Bedürfniß und den Anschauungen des Verkehrs steht sie nicht mehr überall im Einklang. Der Grund der meisten handelsrechtlichen Vorschriften beruht weniger auf einer besonderen Eigenthümlichkeit der einzelnen Geschäftsoperationen, aus denen sich der Handelsbetrieb zusammensetzt, als vielmehr auf der Art dieses Betriebes selbst, namentlich auf dem Zusammentreffen zahlreicher, sich gegenseitig bedingender Geschäfte, die eine rasche und sichere Abwickelung erfordern und zugleich im Interesse aller Betheiligten eine gewisse Uebersichtlichkeit und Erkennbarkeit der geschäftlichen Verhältnisse des Unternehmers nothwendig machen. Haben sich auch diese Bedürfnisse am frühesten und entschiedensten in dem zum Handel im engeren Sinne gehörenden Verkehre geltend gemacht, so sind doch mit der fortschreitenden gewerblichen Entwickelung ähnliche Verhältnisse bei vielen anderen Arten gewerblicher Unternehmungen eingetreten. In Wirklichkeit geht auch schon das H.G.B. bei der Feststellung der Grundgeschäfte über die Grenzen des Handels im volkswirthschaftlichen Sinne hinaus. Eine fernere Erweiterung hat sich daraus ergeben, daß durch spätere Gesetze gewissen Gesellschaften, nämlich den Aktiengesellschaften, den Kommanditgesellschaften auf Aktien, den eingetragenen Genossenschaften und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Geschäftsbetriebs die Eigenschaft als Kaufmann beigelegt worden ist; allein dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vorhandenen Bedürfniß ist hierdurch noch nicht genügend Rechnung getragen. Einige Beispiele mögen dies erläutern.

Die industriellen Betriebe unterstehen jetzt nur zum Theil dem Handelsrecht. Abgesehen von der nur in einigen Gewerbszweigen bedeutsamen Lohnfabrikation (H.G.B. Art. 272 Nr. 1) gilt der Fabrikbetrieb ausschließlich dann als Handelsgewerbe, wenn der Unternehmer die Rohstoffe von anderen anschafft (H.G.B. Art. 271 Nr. 1). Unternehmer, die nur selbstgewonnene Rohstoffe verarbeiten, gelten nicht als Kaufleute, und die Geschäfte solcher Unternehmer sind auf ihrer Seite keine Handelsgeschäfte. Gewinnt eine Thonwaaren- | oder Porzellan- | S. 6.
fabrik die zu verarbeitende Erde auf dem von ihr selbst zu diesem Zwecke erworbenen oder gepachteten Grund und Boden, so ist sie nicht Kaufmann. Das Gleiche gilt von den zahlreichen nach kaufmännischer Art und in großem Umfange betriebenen Ziegeleien, welche die Ziegelerde hierzu auf den gepachteten Ländereien stechen. Auch große Rübenzuckerfabriken, die nur selbstgezogene Rüben verarbeiten, sind an sich keine Handelsunternehmungen, und die Lieferungsgeschäfte, welche sie abschließen, können nicht ohne Weiteres nach Handelsrecht beurtheilt werden. Die Rechtslage ändert sich aber, sobald in einem solchen Betriebe auch nur ein verhältnißmäßig geringer Theil der Rohstoffe regelmäßig angekauft wird. Dann ist der Unternehmer Kaufmann, und das Gleiche gilt in dem Falle, wenn das Unternehmen in der Form der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben wird. Diese Unterscheidungen entbehren der inneren Berechtigung und sind der im Verkehre herrschenden Auffassung fremd. In den betheiligten Berufskreisen ist namentlich bezüglich des fabrikmäßigen Betriebs der Ziegeleien die Nothwendigkeit einer Aenderung des bestehenden Rechtszustandes vielfach geltend gemacht worden.

Unbefriedigend ist die gegenwärtige Rechtslage auch bezüglich gewisser Zweige der Urproduktion. Soweit es sich um Betriebe handelt, die zu der Land- oder Forstwirthschaft gehören, ist der Ausschluß vom Handelsrechte zweifellos gerechtfertigt. Nicht das Gleiche gilt aber für manche andere, in kaufmännischer Weise betriebene Produktionszweige, insbesondere für den Bergbau, den Betrieb von Brüchen, Gruben oder Salinen und dergleichen mehr. Für eine Bergwerksunternehmung, die nicht eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, besteht kein Recht auf die Firma, keine Verpflichtung zur Buchführung, und inwieweit sich ihre Lieferungsgeschäfte nach Handelsrecht bestimmen, hängt lediglich von dem zufälligen Umstand ab, ob die Lieferung an einen Kaufmann oder an eine andere Person erfolgt. Liefert eine Zeche Kohlen an die Eisenbahnverwaltung oder an eine Dampfschiffahrtsgesellschaft, so ist der Lieferungsvertrag ein Handelsgeschäft; ist dagegen die Marineverwaltung die Abnehmerin, so kommt nur das bürgerliche Recht zur Anwendung.

Auch manche sonstige Unternehmungen, wie beispielsweise die kaufmännischen Auskunftsbüreaus, die größeren Leihbibliotheken und andere mehr, für welche sowohl im Interesse des Publikums als in demjenigen der Unternehmer die Unterstellung unter das Handelsrecht als ein Bedürfniß anzusehen ist, haben zur Zeit weder die Pflichten noch die Rechte der Kaufleute.

Dazu kommt, daß Verträge über unbewegliche Sachen nach Art. 275 H.G.B. unter keinen Umständen als Handelsgeschäfte anzusehen sind, und daß ein Betrieb, der solche Geschäfte zum Gegenstande hat, auch niemals ein Handelsgewerbe begründen kann. Die Vorschrift des Art. 275, welche in ihrer Tragweite übrigens keineswegs klar ist und in der Praxis der Gerichte zu fortwährenden Zweifeln und Schwankungen geführt hat, ist unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt. Grundstücke sollen allerdings keinen regelmäßigen Gegenstand des Handelsverkehrs bilden, und sie dürfen als solche auch nicht von der Gesetzgebung behandelt werden; insbesondere wäre es nicht gerechtfertigt, den Kauf und Verkauf von Grundstücken unter die Grundgeschäfte des Handels aufzunehmen. | Ebenso versteht | S. 7.
es sich, daß die für die Uebertragung und Belastung von Grundstücken geltenden

Vorschriften des bürgerlichen Rechts unberührt bleiben müssen. Hierdurch rechtfertigt es sich aber noch keineswegs, die Geschäfte über unbewegliche Sachen unbedingt vom Handelsrecht auszuschließen. Zahlreiche rein kaufmännisch und in großem Umfange betriebene Unternehmungen haben nur solche Geschäfte zum Gegenstand, und es besteht kein Grund, Gewerbetreibende dieser Art von den dem Kaufmannsstand obliegenden Pflichten zu entbinden oder ihnen die Rechte zu versagen, welche den fraglichen Pflichten gegenüberstehen. Hierher gehören namentlich die Bauunternehmer. Der Mangel einer gesetzlichen Verpflichtung der Bauunternehmer zur kaufmännischen Buchführung wird in weiten Kreisen als eine mitwirkende Ursache der im Baugewerbe bestehenden Uebelstände angesehen. Auch in anderen Beziehungen hat der Ausschluß der Bauunternehmer vom Handelsrechte zu großen Unzuträglichkeiten geführt, wie denn z. B. eine Vereinigung von Bauunternehmern, die sich in das Handelsregister hatte eintragen lassen, durch höchstrichterliche Entscheidung die Eigenschaft einer Handelsgesellschaft und den unter der Firma bestellten Hypotheken die Gültigkeit abgesprochen worden ist, sodaß die Hypothekengläubiger im Konkurse ihrer Forderungen verlustig gingen. Auch der gewerbsmäßige Handel mit Grundstücken sollte der Verpflichtung eines kaufmännischen Betriebes nicht entzogen sein. Wird ein Unternehmen dieser Art von einer Aktiengesellschaft betrieben, so führt überdies die Vorschrift des Art. 275 zu dem inneren Widerspruche, daß das Unternehmen an sich zwar als ein kaufmännisches gilt, daß aber gerade die Geschäfte, welche seinen Gegenstand bilden, nicht als Handelsgeschäfte anzusehen sind.

Die Gründe, welche bei der Berathung des H.G.B. für die Vorschrift des Art. 275 geltend gemacht wurden, treffen jetzt zum großen Theil nicht mehr zu. Namentlich gilt dies von der Verschiedenheit der Landesrechte auf dem Gebiete des Immobiliarsachenrechts, von der verwickelten Natur der betr. Rechtsstreitigkeiten, die sich nicht zur Entscheidung durch die Handelsgerichte eigneten, und dergl. mehr. Der letztere Gesichtspunkt könnte überhaupt nur in Betracht kommen, wenn es sich darum handelte, die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen auf Streitigkeiten über dingliche Rechte an Grundstücken auszudehnen; hiervon kann selbstverständlich nicht die Rede sein.

Die ausländischen Gesetze, insbesondere die neueren Handelsgesetzbücher von Italien, Spanien und Portugal, wie auch das ungarische und das belgische Handelsgesetzbuch, haben die Grenzen der handelsgewerblichen Unternehmung erheblich weiter gezogen als das deutsche Recht. Industrie, Bergbau und Bauunternehmungen sind nach jenen Gesetzen durchweg dem Handelsrecht unterstellt; in den Handelsgesetzbüchern von Italien und Portugal sowie im schweizerischen Obligationenrecht ist zugleich der Ausschluß der unbeweglichen Sachen von den Gegenständen des Handelsverkehrs gänzlich aufgegeben. Auch einzelne Einführungsgesetze deutscher Staaten zum H.G.B. sind über die vom letzteren gezogenen Grenzen hinausgegangen, so namentlich das württembergische EinfG., nach dessen Art. 4 die Bestimmungen des H.G.B. über die Kaufleute auch auf Personen und Erwerbsgesellschaften Anwendung finden, die Gegenstände eigener Produktion, sei es in Natur oder nach vorgängiger Verarbeitung, gewerbsmäßig und in einem die Formen des kaufmännischen Geschäftsbetriebs erfordernden Umfange veräußern; ausgenommen ist der
| S. 8. Verkauf | eigener landwirthschaftlicher und Walderzeugnisse, sofern sie nicht in größerem Betriebe durch Verarbeitung umgestaltet und umgesetzt werden.

Die Erweiterung des Kaufmannsbegriffs wird hiernach als ein Bedürfniß anerkannt werden müssen. Sie lediglich durch eine Vermehrung der einzelnen Grundhandelsgeschäfte herbeizuführen, empfiehlt sich nicht. Vollständig würde eine Ergänzung der bisherigen Kasuistik doch nicht sein können, und bei den hauptsächlich in Betracht kommenden Betriebsarten wäre überdies eine Abgrenzung gegenüber den kleineren Unternehmungen, zum Theil auch gegenüber der Landwirthschaft nöthig, die in Ermangelung leicht erkennbarer Merkmale zu Zweifeln und Unklarheiten im Verkehr führen würde. Der Entwurf schlägt einen anderen Weg ein; er macht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Eigenschaft als Kaufmann, soweit dabei die bisherige Grenze überschritten wird, von einer doppelten Voraussetzung abhängig, die einerseits eine Kasuistik entbehrlich machen, andererseits durch ein äußerliches Merkmal für Jedermann leicht erkennbar sein soll. Die eine Voraussetzung bezieht sich auf die durch Art und Umfang des Unternehmens bedingte Betriebsweise, die andere besteht in der vorgängigen Eintragung des Unternehmers in das Handelsregister. Die Grundhandelsgeschäfte bleiben dabei in ihrer bisherigen rechtlichen Bedeutung bestehen; der gewerbsmäßige Betrieb derselben soll auch fernerhin die Eigenschaft als Kaufmann ohne Weiteres begründen. Hierzu tritt aber ergänzend die Anerkennung der Kaufmannseigenschaft für jeden sonstigen Gewerbetreibenden, dessen Unternehmen nach seiner Art und seinem Umfang einen nach kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und dessen Firma in das Handelsregister eingetragen ist. Die Eintragung herbeizuführen, wird den betr. Gewerbetreibenden zur Pflicht gemacht.

In der Art und dem Umfange des Unternehmens und der hierdurch bedingten Betriebsweise ist unmittelbar das Merkmal gegeben, das die Ausdehnung der handelsrechtlichen Vorschriften auf andere als die dem Handel im engeren Sinne angehörenden Unternehmungen rechtfertigt. Was unter einem in kaufmännischer Weise geführten Betriebe zu verstehen ist, und welche Unternehmungen nach ihrer Art und ihrem Umfange einen solchen Betrieb erfordern, braucht im Gesetze nicht näher bestimmt zu werden. Die Nothwendigkeit einer nach kaufmännischen Grundsätzen geordneten Buchführung, der Gebrauch einer Firma, die Art der Korrespondenz, der Kassenführung und der Zahlungsleistungen, die Verwendung gewisser Arten von Hülfspersonen und dergl. mehr gewähren genügende Anhaltspunkte. Auch nach dem schweizerischen Obligationenrecht (Art. 865 Abs. 4, Art. 877) ist für die Anwendung der in demselben enthaltenen besonderen handelsrechtlichen Vorschriften ausschließlich die kaufmännische Art des Betriebs entscheidend, und der gleiche Gesichtspunkt liegt der oben angeführten Bestimmung des württembergischen EinfG. zu Grunde.

Nur dieses Merkmal entscheiden zu lassen, ist indessen nicht rathsam. Unter Umständen würde es dabei den Betheiligten doch an einer sicheren Grundlage für die Beurtheilung der Frage fehlen, ob ein Unternehmer als Kaufmann anzusehen ist. Diese Grundlage wird am besten durch das weitere Erforderniß der Eintragung in das Handelsregister geschaffen. Wer weder Grundhandelsgeschäfte betreibt noch in das Handelsregister eingetragen worden ist, kann danach unter keinen Umständen Kaufmann sein. Die Entscheidung darüber, ob ein Betrieb den oben bezeichneten sachlichen Voraussetzungen entspricht und ob mithin eine Verpflichtung des Unter- | nehmers besteht, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, liegt | S. 9.
zunächst in der Hand des Registerrichters. Das Verfahren vor diesem, in welchem auch den Organen des Handelsstandes eine angemessene Mitwirkung einzuräumen sein wird, eignet sich am besten zur Entscheidung der hier in Betracht kommenden Fragen.

Das bezeichnete System erhält seine Ergänzung durch die Beseitigung des Art. 275 H.G.B., welcher die Verträge über unbewegliche Sachen von den Handelsgeschäften ausschließt. Auch Unternehmer, deren Gewerbebetrieb solche Geschäfte zum Gegenstande hat, sind demnach Kaufleute und haben deren allgemeine Pflichten und Rechte, sofern in materieller und formeller Beziehung die Voraussetzungen des Entwurfs vorliegen. Hierauf beschränkt sich der Hauptsache nach die Wirkung, die mit der Aufhebung des Art. 275 verbunden ist; für die rechtliche Beurtheilung der einzelnen Geschäfte hat die Aufhebung keine erhebliche Bedeutung. Denn das die Handelsgeschäfte betreffende dritte Buch des Entwurfs enthält nur wenige Vorschriften, die ihrem Inhalte nach auf Geschäfte über unbewegliche Sachen Anwendung finden können, und diese Vorschriften sind nicht von besonderer Wichtigkeit. Eine wesentliche Abweichung von den Grundsätzen, denen die fraglichen Geschäfte nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem bürgerlichen Rechte unterliegen, tritt also in Folge der Beseitigung des Art. 275 nicht ein.

Handelsgewerbe. (§ 1 Abs. 1.) (G. § 1 Abs. 1.)

Die Begriffsbestimmung im Art. 4 H.G.B., wonach als Kaufmann anzusehen ist, „wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt", kann mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 2 des Entwurfs nicht beibehalten werden; sie verbietet sich außerdem durch die Definition der Handelsgeschäfte im § 334 des Entwurfs, welche ihrerseits den Begriff als Kaufmann voraussetzt. Der Entwurf bezeichnet daher im § 1 Abs. 1 als Kaufmann „denjenigen, welcher ein Handelsgewerbe betreibt", und bestimmt dann näher den Begriff des Handelsgewerbes im Sinne des Gesetzbuchs. Dies empfiehlt sich auch mit Rücksicht auf die Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft, welche eine solche Feststellung des Begriffs des Handelsgewerbes wünschenswerth machen.

Grundhandelsgeschäfte. (§ 1 Abs. 2.)

Die Grundgeschäfte der Art. 271, 272 H.G.B. sind in den § 1 Abs. 2 des Entwurfs der Hauptsache nach in dem bisherigen Umfang aufgenommen. Die Zusammenfassung der bisher in zwei besonderen Artikeln aufgeführten Geschäfte wird durch die Beseitigung des Unterschieds zwischen den sog. objektiven und subjektiven Handelsgeschäften ermöglicht, worauf in den Bemerkungen zum § 334 des Entwurfs noch zurückzukommen sein wird. Neu hinzugefügt sind nur die unter den Transportgewerben bisher nicht aufgeführten Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer (Nr. 5) sowie die Geschäfte der Lagerhausunternehmer (Nr. 6). Beides sind wichtige Hülfsgeschäfte des Handels und als solche den übrigen Grundhandelsgeschäften gleichzustellen. Im Einzelnen ist Folgendes hervorzuheben.

Die Nr. 1 umfaßt die sämmtlichen Handelszweige, welche den Umsatz von Waaren oder Werthpapieren mittelst Anschaffung und Weiterveräußerung zum Gegenstande haben. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Nummern 1 und 2 des Art. 271, welche den Spekulationskauf und das Lieferungsgeschäft gesondert aufführen. Vom Standpunkte des Entwurfs, der nur den gewerbsmäßigen Geschäftsbetrieb zu berücksichtigen hat, ist eine solche Scheidung nicht erforderlich, es genügt
| S. 10. vielmehr die | Kennzeichnung der auf den Umsatz gerichteten Geschäfte in ihrer Gesammtheit. Als Gegenstand dieser Geschäfte bezeichnet der Entwurf „bewegliche Sachen (Waaren) und Werthpapiere", während im Art. 271 Nr. 1 H.G.B. „Waaren oder andere bewegliche Sachen, Staatspapiere oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere" genannt sind. Der Ausdruck „Waare" wird im H.G.B. in verschiedenen Verbindungen gebraucht, bald mit dem Zusatz „oder andere bewegliche Sachen" (Art. 271 Nr. 1, Art. 273 Abs. 2, Art. 302, 306; zu vgl. Art. 131, 323), bald ohne solche Ergänzung (Art. 51, 72, 185a Nr. 1, Art. 337 ff, 376). Es besteht jedoch Einverständniß darüber, daß auch in den letzteren Fällen unter Waaren im Sinne des Gesetzbuchs alle beweglichen Sachen zu verstehen sind, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, und hierzu müssen an sich alle Arten beweglicher Sachen gerechnet werden. Durch die Fassung in der Nr. 1 ist klargestellt, daß der Entwurf den Ausdruck in diesem Sinne versteht. Ebenso ist die bisher im H.G.B. an verschiedenen Stellen sich findende Anführung einzelner, als erläuternde Beispiele dienender Gattungen von Werthpapieren beseitigt und durch das Wort „Werthpapiere" ersetzt. Nach dem Zusammenhange der betr. Stellen kann es nirgends zweifelhaft sein, daß es sich um Papiere handelt, die ihrer Natur nach, insbesondere mit Rücksicht auf ihre erleichterte Uebertragbarkeit, als Gegenstände des Handelsverkehrs in Betracht kommen. Auch Wechsel, Checks und ähnliche Papiere gehören hierzu.

In der Nr. 3 sind die Versicherungsgeschäfte ebenso wie bisher im Art. 271 Nr. 3 nur insoweit zu den Grundhandelsgeschäften gezählt, als es sich um Versicherungen gegen Prämie handelt. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß das Bedürfniß besteht, die für die Kaufleute geltenden Vorschriften auch auf die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit auszudehnen; in Ermangelung einer gesetzlichen Feststellung des Begriffs dieser Gesellschaften ist jedoch eine solche Ausdehnung zur Zeit nicht angängig. Es fehlt an bestimmten Merkmalen, aus

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

denen die Abgrenzung der betreffenden Anstalten gegenüber anderen, hier nothwendig ausscheidenden Instituten (Hülfskassen, Feuersozietäten, Brandkassen usw.) entnommen werden könnte. Die Einreihung der Gegenseitigkeitsgesellschaften unter die Kaufleute muß daher der gesetzlichen Regelung des Versicherungsrechts vorbehalten bleiben.

Das im Art. 271 Nr. 4 H.G.B. erwähnte Darlehen gegen Verbodmung ist im Entwurf aus den Grundhandelsgeschäften ausgeschieden. Als Gegenstand eines selbständigen Gewerbebetriebs kommt dieses Geschäft nicht vor; im Art. 271 ist es nur als sog. objektives Handelsgeschäft mitaufgeführt, muß also mit dem Wegfalle der objektiven Handelsgeschäfte hier beseitigt werden.

An die Stelle der Nr. 3 des bisherigen Art. 272, woselbst die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen, jedoch mit Ausschluß der amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler, als Grundhandelsgeschäft bezeichnet wird, tritt die Nr. 7 des Entwurfs. Darin werden nur die Geschäfte der Handlungsagenten und Handelsmäkler erwähnt. Der Begriff der Handlungsagenten ist im § 82 bestimmt; Kaufleute sind dieselben auch schon nach dem geltenden Rechte, da ihre Thätigkeit nothwendig auf die Vermittelung oder den Abschluß von Handelsgeschäften gerichtet ist, also unter den jetzigen Art. 272 Nr. 4 fällt. Was | den Handelsmäkler betrifft, so hat diese Bezeichnung im Entwurf eine | S. 11.
andere Bedeutung als im H.G.B., wo nur die amtlich bestellten Mäkler mit diesem Ausdrucke bezeichnet werden. Mit dem Wegfall des Instituts der amtlichen Handelsmäkler (§§ 91 ff. des Entwurfs) wird auch die Ausnahmebestimmung des bisherigen Art. 272 Nr. 3, wonach ihre Geschäfte nicht als Handelsgeschäfte, also sie selbst nicht als Kaufleute gelten sollten, gegenstandslos. Die Privatmäkler, auf welche sich jetzt die Vorschriften des Entwurfs beziehen, waren schon bisher Kaufleute, da sie mindestens in der Regel ihre Vermittlerthätigkeit für Kaufleute ausüben, also im Sinne des Art. 272 Nr. 4 Handelsgeschäfte vermitteln. Andere Arten der gewerbsmäßigen Geschäftsvermittelung als diejenige der Agenten und Mäkler rechnet der Entwurf nicht zum Handelsgewerbe im Sinne des § 1 Abs. 2. Wollte man entsprechend der bisherigen Bestimmung jede gewerbsmäßige Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften dahin zählen, so würde dies mit Rücksicht auf den dem § 334 des Entwurfs zu Grunde liegenden Begriff der Handelsgeschäfte zu dem Ergebnisse führen, daß die Vermittelung von Geschäften, die zum Gewerbebetrieb eines Kaufmanns gehören, auch für den Vermittler die Eigenschaft als Kaufmann begründe. Dies ist aber in solcher Allgemeinheit keine genügende Grundlage für die Anerkennung der Kaufmannseigenschaft. Es ist z. B. nicht abzusehen, weshalb die gewerbsmäßige Vermittelung von Miethsverträgen, wenn sie sich auf die Miethe von Läden und sonstigen Geschäftsräumen erstreckt, als Handelsgewerbe gelten sollte, während die Vermittelung der Miethe von Wohnungen diese Wirkung nicht hätte, oder weshalb ein Auktionator Kaufmann sein sollte, wenn die von ihm zur Versteigerung gebrachten Waaren im Eigenthume von Kaufleuten stehen oder von solchen erstanden werden, wogegen er im anderen Falle kein Kaufmann wäre. Neben der ergänzenden Vorschrift des § 2 des Entwurfs wird es auch an jedem Bedürfnisse fehlen, die Thätigkeit anderer Geschäftsvermittler als der Handlungsagenten und Handelsmäkler unter die Grundhandelsgeschäfte aufzunehmen.

Gewerbliche Unternehmungen mit kaufmännischem Betriebe. (§ 2, G. § 2.)

Die Vorschriften des § 2, welche den Kaufmannsbegriff in der oben erörterten Weise erweitern, beziehen sich nur auf „gewerbliche" Unternehmungen; eine auf Erwerb gerichtete Absicht ist demnach wesentlich. Die Ausdehnung auf alle Arten von geschäftlichen Unternehmungen würde zu weit gehen; sie hätte zur Folge, daß auch die verschiedenartigsten, nicht dem Zwecke des Erwerbs dienenden Anstalten, wie Sparkassen, landschaftliche Kreditinstitute und dergl. mehr, als Kaufleute gelten müßten; hierzu besteht kein Bedürfniß. Der Ausdruck „gewerbliches Unternehmen" braucht im Gesetze nicht näher erläutert zu werden; schon vermöge der Bedeutung, welche ihm nach dem allgemeinen Sprachgebrauche zukommt, genügt er, um die Ausübung der Kunst, der Rechtsanwaltschaft, des ärztlichen Berufs usw. auszuschließen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Gewerbetreibenden, deren Betrieb den im § 2 bezeichneten Voraussetzungen entspricht, sollen nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet sein, die Eintragung in das Handelsregister zu veranlassen. Die Befugniß allein würde nicht genügen, da die Eintragung nicht nur im Interesse des Unternehmers, sondern ebenso im Interesse Dritter liegt. Zur Anmeldung seiner Firma ist der Unternehmer vom Registergerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten (§ 14).

| S. 12. | Die Vorschriften des § 2 beziehen sich übrigens auch auf Betriebe, zu denen sich mehrere auf Grund eines Gesellschaftsverhältnisses vereinigen. In diesem Falle sind die sämmtlichen Theilhaber verpflichtet, die Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen, und auch hier gilt mit der Eintragung das Unternehmen als Handelsgewerbe im Sinne des Entwurfs. Daraus folgt zugleich, daß mit der Eintragung in das Handelsregister eine solche Gesellschaft, falls die Haftung bei keinem Gesellschafter beschränkt ist, zur offenen Handelsgesellschaft oder, falls ein Theil der Gesellschafter beschränkt haften soll, zur Kommanditgesellschaft wird; denn nach den §§ 103, 159 des Entwurfs genügt es, daß der Zweck einer Gesellschaft auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter einer gemeinsamen Firma gerichtet ist, um je nach der Festsetzung, die bezüglich der Haftung der Gesellschafter getroffen ist, die Anwendbarkeit der Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft oder über die Kommanditgesellschaft zu begründen. Die Bestimmung des § 2 macht demnach besondere Vorschriften über die Ausdehnung der handelsrechtlichen Gesellschaftsformen auf Gewerbebetriebe, die nicht unter das Handelsgewerbe im bisherigen Sinne fallen, überflüssig. Vom Belieben der Gesellschafter soll die Unterwerfung unter die Grundsätze des Handelsgesellschaftsrechts bei der Regelung des Entwurfs nicht abhängig sein; denn die Gesellschafter sind zur Anmeldung der Gesellschaft verpflichtet, sofern die sachlichen Voraussetzungen des § 2 vorliegen. Andererseits steht die Unterwerfung nicht Jedermann frei, sondern sie soll nur stattfinden, wenn die bezeichneten Voraussetzungen in Ansehung der Art und des Umfangs des gesellschaftlichen Unternehmens gegeben sind. In beiden Beziehungen sprechen Gründe der Zweckmäßigkeit für den Standpunkt des Entwurfs. Ist ein gesellschaftliches Unternehmen so beschaffen, daß es nach seiner Art und seinem Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, so liegt es im allgemeinen Interesse, daß die Gesellschaft auch hinsichtlich ihrer Rechtsform diejenige Sicherheit biete, welche die Handelsgesellschaften gewähren. Andererseits erscheint es nicht rathsam, die Gesellschaftsformen des Handelsrechts Jedermann, also auch den Kleingewerbetreibenden, zugänglich zu machen und diese hierdurch den strengen Grundsätzen über die solidarische Haftung für die Gesellschaftsschulden, über die unbeschränkte Vertretungsbefugniß jedes einzelnen Gesellschafters und über die sonstigen für die Theilnehmer einer offenen Handelsgesellschaft begründeten kaufmännischen Pflichten zu unterwerfen.

Einer gewissen Einschränkung bedarf der Grundsatz des § 2 bezüglich der Bergwerksgesellschaften. Die deutschen Berggesetze lassen zum Theil verschiedene Vereinigungsformen für den gemeinsamen Betrieb des Bergbaues zu. In Betreff derjenigen Vereinigungen, welche, wie die Gewerkschaften des neueren Rechtes, als juristische Personen anzusehen sind, besteht kein Bedenken, die Eintragung in das Handelsregister unter den im § 2 bezeichneten Voraussetzungen und mit den daselbst bestimmten Wirkungen vorzusehen; denn hier erlangt nur die juristische Person als solche durch die Eintragung die Kaufmannseigenschaft, während in Betreff der Rechtsstellung der Mitglieder sowie bezüglich ihrer Haftung für die Gesellschaftsschulden durch die Eintragung nichts geändert wird. Anders verhält es sich in Ansehung derjenigen Vereinigungen, welchen nach Maßgabe der Landesgesetze die Eigenschaft juristischer Personen nicht zukommt. Dies gilt namentlich von den

| S. 13. | „Gesellschaften" | der Berggesetze des Königreichs Sachsen und des Großherzogthums Sachsen, im Allgemeinen auch von den Gewerkschaften des älteren Rechtes. Hier würde es in Folge der Eintragung in das Handelsregister zweifelhaft werden, ob und inwieweit auf das Verhältniß der Betheiligten unter einander und zu Dritten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

überhaupt noch die Vorschriften der betreffenden Landesgesetze oder aber die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die offene Handelsgesellschaft oder die Kommanditgesellschaft Anwendung zu finden hätten. Allerdings wird es sich bei Vereinigungen der fraglichen Art vielfach um kleinere Unternehmungen handeln, bei denen die sachlichen Voraussetzungen des § 2 nicht gegeben sind, sodaß die Eintragung in das Handelsregister ohnehin nicht stattzufinden hat; immerhin erscheint es zur Verhütung von Schwierigkeiten angezeigt, die Anwendbarkeit des § 2 für solche Vereinigungen ganz auszuschließen. Eine entsprechende Vorschrift ist im Art. 5 des EinfG. getroffen.

Verhältniß zur Landwirthschaft. (§ 3, G. § 3.)

Der besonderen Regelung bedarf die Frage, inwieweit die Bestimmungen der §§ 1 und 2 auf den Betrieb der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Nebengewerbe Anwendung zu finden haben. Daß der eigentliche Landwirthschaftsbetrieb unter keinen Umständen dem Handelsrecht zu unterstellen ist, ergiebt sich aus der Natur der Sache. Selbst der Großbetrieb vollzieht sich hier in Formen und unter Bedingungen, welche von denjenigen des kaufmännischen Verkehrs so wesentlich abweichen, daß die Grenze zwischen beiden Berufszweigen auch in rechtlicher Beziehung festgehalten werden muß. Auf den Betrieb der Landwirthschaft kann daher jedenfalls die Vorschrift des § 2 keine Anwendung finden. Der § 3 Abs. 1 enthält eine entsprechende Bestimmung.

Anders als mit dem eigentlichen Landwirthschaftsbetriebe verhält es sich mit den landwirthschaftlichen Nebengewerben. Hier gehen nach der heutigen Entwickelung der Dinge Industrie und Landwirthschaft vielfach ineinander über, und damit ist auch in rechtlicher Beziehung eine scharfe Abgrenzung erschwert. Es kommen dabei namentlich gewisse Arten industrieller Unternehmungen in Betracht, die mit dem das Hauptgewerbe bildenden Betriebe der Landwirthschaft derart verbunden sind, daß sie ausschließlich oder der Hauptsache nach zur weiteren Verarbeitung der Erzeugnisse dieses Betriebs dienen. Daß solche Unternehmungen, wenn sie einen größeren Umfang haben, nicht unbedingt der Geltung der handelsrechtlichen Vorschriften entzogen werden dürfen, wird auch in den Kreisen der Landwirthschaft anerkannt. Eine Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister, wie sie der § 2 vorsieht, kann allerdings dem Unternehmer hier nicht auferlegt werden. Bei dem mannigfachen Ineinandergreifen des Nebenbetriebs und des landwirthschaftlichen Hauptbetriebs würde ein derartiger Zwang vielfach zu Schwierigkeiten führen; namentlich kommt in Betracht, daß zufolge der Eintragung die auf den einen und den anderen Betrieb bezüglichen allgemeinen Geschäfts- und Berufspflichten sich verschieden gestalten. Das Gesetz kann daher nicht weiter gehen, als daß dem Unternehmer die Befugniß eingeräumt wird, sich, sofern hinsichtlich des Nebenbetriebs die sachlichen Voraussetzungen des § 2 vorliegen, in das Handelsregister eintragen zu lassen und hierdurch für das Nebengewerbe die Eigenschaft eines Kaufmanns zu erlangen (§ 3 Abs. 2).

Es genügt aber nicht, wenn bloß die Anwendung des § 2 auf die Landwirthschaft und deren Nebenbetriebe ausgeschlossen oder eingeschränkt wird; vielmehr ist zugleich dem § 1 die Geltung für diese Betriebe zu versagen. Nach dem bestehenden Rechte | begründet der gewerbsmäßige Abschluß von Geschäften, die unter den Begriff | S. 14.
der Grundgeschäfte des Handels fallen, stets die Kaufmannseigenschaft, und es kommt nicht darauf an, ob die Geschäfte etwa nur innerhalb des Betriebs der Landwirthschaft gemacht werden. Kauft z. B. ein Landwirth gewerbsmäßig Magervieh an, um auf seiner Weide fett zu machen und dann wieder zu verkaufen, oder stellt ein Landwirth die Butter, welche er zum Verkauf bringt, nicht ausschließlich aus der Milch seiner eigenen Kühe, sondern unter Zusatz einer zu diesem Zwecke bei Dritten angekauften Menge Milch her, oder veräußert er das von ihm selbst geerntete Getreide regelmäßig in Vermischung mit fremdem, durch ihn angeschafften Getreide, so hat dies ohne Weiteres die Wirkung, daß er zugleich Kaufmann wird und alle Berufspflichten eines solchen zu erfüllen hat. Dasselbe gilt, wenn ein Landwirth, der eine Brennerei besitzt, zu den auf seinem eigenen Boden gezogenen Kartoffeln

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch einzelne Mengen fremder Kartoffeln zuzukaufen pflegt, um sie mit den ersteren zusammen in der Brennerei zu verarbeiten, oder wenn ein Landwirth in seiner Ziegelei außer der auf seinem Grund und Boden gestochenen Ziegelerde auch fremde, zu diesem Zwecke angeschaffte Erde verwendet, nicht minder endlich, wenn ein Forstbesitzer auf seinem Sägewerk außer eigenem Holz regelmäßig das Holz einiger Nachbarn gegen Vergütung schneiden läßt. Dies Ergebniß entspricht nicht den thatsächlichen Verhältnissen, und die Betheiligten sind sich desselben in der Regel gar nicht bewußt. Aus den Kreisen der Landwirthschaft wird deshalb nachdrücklich darauf hingewiesen, daß das geltende Recht in der bezeichneten Richtung einer Aenderung bedürfe. Vom Standpunkt des Entwurfs, der das Handelsrecht soweit möglich als Sonderrecht des Kaufmannsstandes gestalten will, erscheint eine solche Aenderung auch aus allgemeinen Gründen wünschenswerth. Der § 3 Abs. 2 Satz 1 bestimmt daher weiter, daß, wenn in einem landwirthschaftlichen Nebenbetriebe Geschäfte der im § 1 bezeichneten Art gewerbsmäßig geschlossen werden, der Betrieb dessenungeachtet nur dann als Handelsgewerbe zu gelten hat, wenn der Unternehmer von seiner Befugniß, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, Gebrauch gemacht hat. Unter Umständen können indessen, wie sich schon aus einzelnen der angeführten Beispiele ergiebt, die in Frage stehenden Geschäfte so enge mit dem eigentlichen Landwirthschaftsbetriebe zusammenhängen, daß sich der Zweifel erheben läßt, ob sie überhaupt als Gegenstand eines besonderen Nebengewerbes und nicht vielmehr als bloßer Bestandtheil des Hauptbetriebs anzusehen sind. Dem Mißverständnisse, als ob in solchen Fällen der § 1 Platz greife, der Unternehmer mithin ohne Weiteres Kaufmann sei, beugt der Entwurf dadurch vor, daß er die Anwendbarkeit des § 1 nicht nur im Abs. 2 des § 3, sondern auch in dem auf den eigentlichen Landwirthschaftsbetrieb sich beziehenden Abs. 1 des letzteren § ausdrücklich ausschließt.

Uebrigens giebt der Entwurf dem Unternehmer eines landwirthschaftlichen Nebengewerbes, der einmal seine Eintragung herbeigeführt hat, keineswegs das Recht, später wieder nach seinem Belieben sich löschen zu lassen und damit die Eigenschaft eines Kaufmanns aufzugeben. Eine derartige Regelung wäre mit der Rechtssicherheit nicht verträglich. Von dem Zeitpunkt an, in welchem der Unternehmer zufolge Ausübung der ihm durch das Gesetz gewährten Befugniß eingetragen ist, unterliegt er in allen Beziehungen den für die Kaufleute bestehenden Vorschriften, und dies muß auch hinsichtlich der Frage gelten, unter welchen Voraussetzungen die Löschung
| S. 15. einer | Firma im Handelsregister stattfindet. Um Zweifel auszuschließen, hat der Entwurf (§ 3 Abs. 2 Satz 2) eine ausdrückliche Vorschrift in dieser Richtung aufgenommen. Wird die nach § 3 eingetragene Firma zu Unrecht gelöscht, so behält gleichwohl das Unternehmen die einmal begründete Eigenschaft eines Handelsgewerbes, solange die im § 2 bezeichneten sachlichen Voraussetzungen in Ansehung der Art und des Umfanges des Betriebs fortbestehen.

Nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 bis 3 entscheidet sich auch die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Handelsgärtnerei als ein Handelsgewerbe im Sinne des Entwurfs zu betrachten ist. Die Handelsgärtnerei durch gesetzliche Vorschrift unbedingt dem Handelsgewerbe zuzuweisen, erscheint ebensowenig angängig als sie in allen Fällen der Anwendung des Handelsrechts zu entziehen. Die Verhältnisse der in Betracht kommenden Unternehmungen sind zu verschiedenartig, um die Aufstellung einer allgemeinen Regel nach der einen oder anderen Richtung zu gestatten. Es muß vielmehr der Entscheidung im einzelnen Falle überlassen bleiben, ob sich ein Betrieb der fraglichen Art nach den Vorschriften der §§ 1 bis 3 als ein kaufmännisches Unternehmen darstellt oder nicht.

Minderkaufleute. (§ 4, G. § 4.) Zu der Klasse der Minderkaufleute, auf welche die Vorschriften über die Handelsfirmen, die Handelsbücher, die Prokura und die Handelsgesellschaften keine Anwendung finden, zählt der bisherige Art. 10 H.G.B.: „Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Umfang des Handwerksbetriebs hinausgeht". Eine allgemeine Bestimmung, wonach die Kleingewerbetreibenden als solche zu den Minderkaufleuten gehören, ist im H.G.B. nicht enthalten; die Worte „und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetrieb" beziehen sich, wie mit Rücksicht auf Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Bestimmung in der Wissenschaft und Rechtsprechung übereinstimmend angenommen wird, nur auf Personen, deren Gewerbebetrieb seinem Gegenstande nach mit den vorher genannten Betrieben der Höker, Trödler und Hausirer verwandt ist. Dies entspricht jedoch nicht dem praktischen Bedürfnisse; denn es bleibt dabei immer noch eine große Zahl von Kleingewerbetreibenden, welche von Rechts wegen in das Handelsregister eingetragen werden müßten, obgleich für sie die Unterwerfung unter die für Vollkaufleute geltenden Vorschriften höchst unzweckmäßig erscheint. Thatsächlich wird in der Praxis der Registergerichte vielfach so verfahren, als ob die Kleingewerbetreibenden überhaupt vom Handelsregister ausgeschlossen seien, und die Ausführungsverordnungen zum H.G.B. stehen gleichfalls zum Theil auf diesem Standpunkt. Es empfiehlt sich, denselben auch im Gesetze zur Anerkennung zu bringen (Entwurf § 4). Hierbei kann die Frage, wie die Grenze zwischen Kleinbetrieb und Großgewerbe zu ziehen ist, nicht lediglich der Entscheidung der einzelnen Registergerichte überlassen bleiben; es bedarf vielmehr bestimmter Vorschriften hierüber. Diese werden am besten in der Weise getroffen werden, daß die Abgrenzung nach Maßgabe der den Geschäftsumsatz berücksichtigenden Steuerveranlagung erfolgt. Auf der gleichen Grundlage ist der Gegenstand in Oesterreich geregelt. Auch in Deutschland sind, soweit es sich um das mit der Eintragung in das Handelsregister zusammenhängende Wahlrecht für die Handelskammern handelt, vielfach die Steuerleistungen für maßgebend erklärt. Bei | der Verschiedenheit der | S. 16.
in den einzelnen Bundesstaaten über die direkten Steuern bestehenden Gesetze können die betr. Vorschriften allerdings nicht im H.G.B. selbst getroffen werden; es genügt, wenn darin den Landesregierungen die Befugnisse zum Erlasse entsprechender Bestimmungen übertragen wird. Denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine nach dem Geschäftsumsatze abgestufte Gewerbesteuer nicht erhoben wird, gewährt der Entwurf die Möglichkeit, die Abgrenzung zwischen Groß- und Kleinbetrieb nach anderen Merkmalen vorzunehmen.

Die Klassen der Höker, Trödler und Hausirer sowie der gewöhnlichen Schiffer und Fuhrleute brauchen dann nicht mehr besonders im Gesetz erwähnt zu werden; die allgemeine Bestimmung in Betreff der Kleingewerbetreibenden genügt auch für diese Berufsklassen, zumal bei manchen von ihnen, wie z. B. bei den Trödlern, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß der Handel in einem Umfange betrieben wird, der im einzelnen Falle die Anwendung der für die Vollkaufleute geltenden Vorschriften angebracht erscheinen läßt. Dagegen führt der Entwurf die Handwerker wiederum besonders auf. Dem Handwerkerstande muß die durch seine Betriebsverhältnisse bedingte Sonderstellung, wie bisher, gewahrt bleiben. Es könnte sogar in Frage kommen, ob den Handwerkern die Eigenschaft von Kaufleuten im Sinne des H.G.B. nicht ganz zu entziehen sei. Von einzelnen Seiten ist dies in Anregung gebracht worden. Die hauptsächlichste Folge würde sein, daß die Geschäfte der Handwerker, selbst wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs vorlägen, nicht mehr als Handelsgeschäfte anzusehen wären. Es erscheint indessen nicht rathsam, eine so weitgehende Aenderung des geltenden Rechtes vorzunehmen und hierdurch den Handwerkern zugleich die Vortheile zu entziehen, die für sie in wichtigen Beziehungen mit dem bisherigen Rechtszustande verbunden sind. Einzelne Vorschriften des dritten Buches eignen sich allerdings zur Anwendung auf die Geschäfte der Handwerker, wie überhaupt auf die Geschäfte der Kleingewerbetreibenden, nicht. Dahin gehören die Vorschriften über die Unzulässigkeit einer gerichtlichen Ermäßigung von Vertragsstrafen, über den Ausschluß der Einrede der Vorausklage, über die Gültigkeit formlos geleisteter Bürgschaften, Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse und über die Beseitigung des außerordentlichen Kündigungsrechts bei Schulden, die mit mehr als sechs vom Hundert

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu verzinsen sind. Der § 343 des Entwurfs bestimmt daher, daß die bezeichneten Vorschriften zu Gunsten der im § 4 bezeichneten Klassen von Kaufleuten außer Anwendung bleiben. Die Bedenken, welche gegen die Unterstellung von Handwerkern unter das Handelsrecht geltend gemacht werden können, finden damit im Wesentlichen ihre Erledigung.

Die Wirthe, welche der Art. 10 schlechthin als Minderkaufleute behandelt, sind im § 4 des Entwurfs nicht mehr erwähnt. Aus den Kreisen der Betheiligten ist mehrfach auf die Nothwendigkeit einer Beseitigung des gegenwärtigen Rechtszustandes, welche die Gastwirthe unbedingt von den Rechten und Pflichten der Vollkaufleute ausschließt, hingewiesen worden. Die in dieser Richtung geäußerten Wünsche, welche auch den Reichstag wiederholt beschäftigt haben, sind im Hinblick auf die heutigen Verhältnisse des Gasthofbetriebs als gerechtfertigt anzusehen. Nach dem Entwurfe soll auch in dieser Beziehung nur die Scheidung zwischen Groß- und Kleingewerbe maßgebend sein.

Die Fassung des bisherigen Abs. 2 des Art. 10, wonach Vereinigungen zum Betrieb eines Handelsgewerbes der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht
| S. 17. als | Handelsgesellschaften gelten, ist insofern nicht mehr zutreffend, als Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien wie auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens als Handelsgesellschaften anzusehen sind. Die Fassung ist deshalb im Entwurfe geändert. Andererseits stellt der neu hinzugefügte Abs. 3 des § 4 außer Zweifel, daß durch die Vorschrift des Entwurfs, welche die kleinen Gewerbetreibenden insgesammt der Klasse der Minderkaufleute zuweist, an der Rechtslage derjenigen Personenvereinigungen nichts geändert wird, welchen das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaften von Kaufleuten beilegt.

Der im bisherigen Abs. 3 gemachte Vorbehalt, welcher den Landesgesetzen die Befugniß zum Erlasse erweiternder oder einschränkender Vorschriften überträgt, ist in den Entwurf nicht aufgenommen; ein Bedürfniß hierzu besteht nicht mehr, wenn es den Landesgesetzen überlassen wird, die Grenzen des Kleinbetriebs im Sinne des Entwurfs näher zu bestimmen. Die nach den Einführungsgesetzen einzelner Staaten geltenden Sondervorschriften werden nicht weiter aufrecht zu erhalten sein.

Bedeutung der Eintragung einer Firma.[1]) (§ 5, G. § 5.)

Nach dem geltenden Rechte hat die Thatsache, daß eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, nicht die Bedeutung, die Kaufmannseigenschaft des Inhabers festzustellen; vielmehr hängt diese Eigenschaft auch nach der Eintragung lediglich davon ab, ob der Geschäftsbetrieb den sachlichen Voraussetzungen entspricht, welche das Gesetz für das Kaufmannsgewerbe fordert. Wer behauptet, daß der Eingetragene Kaufmann sei, muß im Streitfalle das Vorhandensein jener Voraussetzungen beweisen, die erfolgte Eintragung in das Handelsregister entbindet ihn hiervon nicht. Ebenso verhält es sich mit der Frage, ob ein Gewerbetreibender als Vollkaufmann zu betrachten oder zu einer der in dem bisherigen Art. 10 bezeichneten Klassen von Minderkaufleuten, die an sich nicht in das Handelsregister gehören, zu rechnen ist.

Im Gegensatze hierzu bestimmt der § 5 des Entwurfs, daß demjenigen gegenüber, welcher sich auf die Eintragung einer Firma in das Handelsregister beruft,

---

[1]) Nach der Denkschrift v. 1896 S. 15 sollte der erfolgten Eintragung eines Einzelunternehmens bindende Wirkung für den Straf- oder Prozeßrichter im Allgemeinen nicht zukommen; eine abweichende Vorschrift würde mit der rechtlichen Bedeutung, welche im Uebrigen den Eintragungen in das Handelsregister zukommt, im Widerspruch stehen, auch wären sie nur durchführbar, wenn der Geschäftsbetrieb der einzutragenden Personen seitens der Registerbehörde einer genauen und vielfach belästigenden Ueberwachung unterworfen würde. Dagegen empfehle es sich, der vollzogenen Eintragung einer Gesellschaft die Bedeutung beizulegen, daß ihre Wirksamkeit Dritten gegenüber nicht mehr mit der Behauptung angefochten werden könne, es fehle in Bezug auf Gegenstand, Art oder Umfang des Gewerbebetriebes an den für die Eintragung nothwendigen Voraussetzungen. (Anm. d. H.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht geltend gemacht werden kann, das Gewerbe, welches unter der eingetragenen Firma betrieben wird, sei kein Handelsgewerbe oder gehöre zu den im § 4 Abs. 1 bezeichneten Kleinbetrieben. Der Eintragung einer Firma in das Handelsregister wird demnach hinsichtlich der privatrechtlichen Verhältnisse des Unternehmers eine den Prozeßrichter bindende Wirkung beigelegt. Dem Eingetragenen ist gegenüber einem Dritten, dem Dritten ist gegenüber dem Eingetragenen der Einwand versagt, daß es an den aus den §§ 1 bis 4 sich ergebenden sachlichen Voraussetzungen der Eintragung fehle. Mit den im Allgemeinen für die Eintragungen in das Handelsregister geltenden Grundsätzen steht eine solche Regelung allerdings nicht im Einklange. Das praktische Bedürfniß erheischt aber hier eine Ausnahme.

Schon unter der Herrschaft des geltenden Rechts haben sich erhebliche Unzuträglichkeiten daraus ergeben, daß die Eintragung einer Firma im Handelsregister keine Gewähr für die Kaufmannseigenschaft des Eingetragenen, insbesondere auch keine Sicherheit für die vom Betrieb eines Handelsgewerbes abhängige Rechtswirksamkeit einer eingetragenen offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft bietet. Diese Unzuträglichkeiten müßten sich in noch höherem Grade geltend machen, wenn bei einer Erweiterung des Begriffs des Handelsgewerbes, wie sie der § 2 des | Entwurfs vorsieht, der bisherige Grundsatz unverändert beibehalten würde. | S. 18.
Die Voraussetzungen, welche zufolge § 2 des Entwurfs, von der Eintragung in das Handelsregister abgesehen, für die Unterstellung eines gewerblichen Unternehmens unter das Handelsrecht maßgebend sind, können der Natur der Sache nach nicht so scharf bestimmt werden, daß verschiedene Auffassungen über das Vorhandensein derselben im einzelnen Falle von vornherein ausgeschlossen wären. Um so mißlicher würde es sein, wenn die Frage, ob jene Voraussetzungen bei einem gewerblichen Unternehmen vorliegen, in jedem einzelnen Falle stets wieder der Entscheidung des Prozeßrichters unterbreitet werden könnte. Es genügt nicht, daß in den Fällen des § 2 der Gewerbebetrieb nur dann, wenn die Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist, als Handelsgewerbe angesehen wird. Soll diese Vorschrift den Zweck, die Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr zu erhöhen, wirklich erreichen, so bedarf sie einer Ergänzung dahin, daß der Eintragung zugleich die selbständige Wirkung zukommt, die nachträgliche Bemängelung der Kaufmannseigenschaft auszuschließen.

Eine derartige Regelung kann sich indessen nicht auf die Fälle des § 2 beschränken. Die Sicherheit des Rechtsverkehrs verlangt die Anerkennung des Grundsatzes auch für die gemäß § 1 erfolgten Eintragungen. Ueberdies läßt sich der Kreis dieser Eintragungen von dem der zuvor genannten gar nicht scheiden. Denn ein Gewerbetreibender, welcher unter § 1 Abs. 2 fällt, ist vermöge der Vorschrift des § 4 Abs. 1 in das Handelsregister erst dann einzutragen, wenn sein Betrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, also wenn bei ihm zugleich die Voraussetzungen des § 2 vorliegen. Unter diesen Umständen erscheint es gerechtfertigt, allgemein den Grundsatz aufzustellen, daß, solange eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, kein Betheiligter geltend machen kann, das unter der Firma betriebene Gewerbe habe nicht die Eigenschaft eines Handelsgewerbes.

Wenn endlich der Entwurf gegenüber der erfolgten Eintragung auch die Einwendung ausschließt, der Eingetragene sei Minderkaufmann im Sinne des § 4, so rechtfertigt sich dies ebenfalls durch die bereits angedeuteten Erwägungen. Insbesondere kommt hier in Betracht, daß nach § 343 des Entwurfs eine Anzahl von Vorschriften, die im Allgemeinen für die Geschäfte der Kaufleute gelten, den Minderkaufleuten gegenüber keine Anwendung findet; mit der Rechtssicherheit ist es aber nicht vereinbar, wenn ein in das Handelsregister eingetragener Kaufmann die Anwendbarkeit dieser Vorschriften unter der Behauptung bestreitet, daß er Minderkaufmann sei, also überhaupt nicht in das Handelsregister hätte eingetragen werden sollen.

Die Tragweite des § 5 erstreckt sich nur auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Inhabers der eingetragenen Firma zu Dritten. Für das Gebiet des öffentlichen Rechtes, insbesondere des Strafrechts, darf dem äußerlichen Umstande, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Eintragung erfolgt ist, maßgebende Bedeutung nicht beigelegt werden, zumal die Eintragung auch gegen den Willen des Betroffenen vom Registerrichter herbeigeführt werden kann. Die Prüfung der Frage, ob die Eintragung sachlich gerechtfertigt war, läßt sich daher dem Strafrichter nicht entziehen. Ebensowenig kann die Eintragung die Wirkung haben, daß nunmehr der Eingetragene auch dem Registerrichter gegenüber unbedingt als eintragungsfähiger Kaufmann zu gelten hätte, daß mithin die Löschung der Firma ausgeschlossen wäre, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß die sachlichen Voraussetzungen der Eintragung nicht
| S. 19. vorgelegen | haben. Vielmehr muß in einem solchen Falle die Löschung gerade mit Rücksicht auf die erweiterten Wirkungen, welche der Eintragung beigelegt sind, zulässig bleiben. In welcher Weise sie herbeizuführen ist, wird in den das Verfahren der Registergerichte betreffenden Vorschriften des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit näher zu regeln sein. Ist die Firma gelöscht, so kann für die Folgezeit die im § 5 vorgesehene Wirkung der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden.

Anwendung der Vorschriften über die Kaufleute auf Handelsgesellschaften und öffentliche Banken (§ 6, G. § 6.)

Der § 6 des Entwurfs, wonach die für die Kaufleute geltenden Vorschriften auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung finden, entspricht dem bisherigen Art. 5 Abs. 1; nur ist die besondere Erwähnung der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien als überflüssig beseitigt. Im Abs. 2 des bisherigen Art. 5 sind die bezeichneten Vorschriften auch bezüglich der öffentlichen Banken für maßgebend erklärt, jedoch unbeschadet der für diese bestehenden Verordnungen. Der erste Theil dieser Bestimmung ist entbehrlich, da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 alle Arten von Bankinstituten, also auch die öffentlichen, als Kaufleute gelten. Dagegen ist der Vorbehalt bezüglich anderweitiger Verordnungen bei der Zweifelhaftigkeit der Frage, was als eine „öffentliche" Bank im Sinne des H.G.B. anzusehen ist, nicht unbedenklich und seit dem Erlasse des Reichsbankgesetzes in Wirklichkeit auch entbehrlich. Die Vorschriften des letzteren Gesetzes werden, wie überhaupt die Vorschriften der Reichsgesetze, nach Art. 2 Abs. 2 des Entwurfs des EinfG. durch das neue H.G.B. nicht berührt; durch die Landesgesetze dürfen dagegen die Bestimmungen des H.G.B. auch zu Gunsten öffentlicher Banken nicht außer Anwendung gesetzt werden.

Verhältniß zu den Vorschriften des öffentlichen Rechts. (§ 7, G. § 7.)

Die Bestimmung des § 7 entspricht dem ersten Satze des bisherigen Art. 11. Zufolge dieser Bestimmung wird die Anwendung der die Kaufleute betreffenden Vorschriften des Gesetzbuchs durch die Vorschriften des öffentlichen Rechtes, welche die Befugniß zum Gewerbebetriebe ausschließen oder von gewissen Voraussetzungen abhängig machen, nicht berührt. In der erweiterten Fassung des Entwurfs bezieht sich die Bestimmung nicht nur auf gewerbepolizeiliche und gewerbesteuerliche Vorschriften, sondern auf alle Vorschriften des öffentlichen Rechtes, insbesondere auf diejenigen der Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Beamten. Der zweite Satz des bisherigen Art. 11, wonach umgekehrt auch das H.G.B. nicht in jene öffentlich-rechtlichen Verhältnisse eingreifen soll, ist als überflüssig weggelassen; denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorschriften des H.G.B. in der fraglichen Beziehung von Einfluß sein könnten.

Handelsfrauen.

Die Vorschriften der Art. 6 bis 9 H.G.B. über die Handelsfrauen sind nicht in den Entwurf aufgenommen. Daß Alles, was im Gesetzbuch über die Kaufleute bestimmt ist, zugleich für Frauen gilt, die ein Handelsgewerbe betreiben, versteht sich von selbst. Auch insoweit, als die angeführten Artikel die Anerkennung der persönlichen Geschäfts- und Prozeßfähigkeit der Handelsfrauen, insbesondere der verheiratheten Handelsfrauen, zu sichern bezwecken, sind sie überflüssig, weil Beschränkungen in dieser Beziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht vorgesehen, in Betreff der Prozeßfähigkeit zudem schon durch die C.P.O. beseitigt sind. Hiernach könnte es sich nur noch darum handeln, ob die Vorschrift des bisherigen Art. 7 beizubehalten ist, wonach eine verheiratete Frau nicht ohne Einwilligung des Ehemanns Handelsfrau sein kann. Auch dies wird jedoch verneint werden müssen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| Zur Wahrung der Stellung des Ehemanns, als des Hauptes der ehelichen | S. 20.
Gemeinschaft ist die Vorschrift nicht erforderlich, da die Befugniß des Mannes, der Frau den Betrieb eines Handelsgewerbes zu untersagen, schon durch den § 1354 des B.G.B. gesichert ist. Ebensowenig hat die Vorschrift des Art. 7 Bedeutung für die Frage, inwieweit es mit Rücksicht auf die ehelichen Güterrechtsverhältnisse der Zustimmung des Mannes bedarf, um die Ehefrau zur Verfügung über das von ihr eingebrachte oder über das gütergemeinschaftliche Vermögen in den Stand zu setzen und dieses Vermögen dem Zugriff ihrer Gläubiger zu unterwerfen. In dieser Beziehung war bisher ausschließlich das Landesrecht maßgebend; in Zukunft kommen die Vorschriften des B.G.B. zur Anwendung. Nach dem B.G.B. (§ 1395 bis 1399, 1405, 1412, 1442, 1443, 1452, 1459 bis 1462, 1530 bis 1533, 1549) ist, abgesehen vom Falle der Gütertrennung und des Vorbehaltsguts, stets die Zustimmung des Mannes erforderlich, mag es sich um einzelne Geschäfte der Frau oder um den Gewerbebetrieb im Allgemeinen handeln. In Ermangelung einer solchen Zustimmung haftet zwar die Frau persönlich aus ihren Geschäften; ihre Verfügungen über die zum Ehegute gehörenden Gegenstände sind aber dem Manne gegenüber unwirksam, und die Gläubiger der Frau haben keine Rechte bezüglich dieses Vermögens. Mit Rücksicht auf die aus dem Güterstande sich ergebenden Rechte des Ehemanns braucht demnach der Art. 7 des H.G.B. nicht aufrecht erhalten zu werden.

In Wirklichkeit ist die Bedeutung des Art. 7 ausschließlich handelsrechtlicher Natur; sie besteht nur darin, daß auf eine verheirathete Frau, die ohne Zustimmung ihres Mannes Handel treibt, die für die Kaufleute geltenden Vorschriften keine Anwendung finden. Die Frau ist alsdann nicht Kaufmann, sie hat nicht die Rechte und Pflichten eines solchen, und ihre Geschäfte sind nicht Handelsgeschäfte. Da indessen das bürgerliche Recht in allen übrigen Beziehungen die unbeschränkte Fähigkeit der Ehefrau, sich durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten, anerkennt, so erscheint es nicht gerechtfertigt, gerade hinsichtlich der Rechtsfolgen, die sich an die Stellung der Frau als Handelsfrau knüpfen, eine Ausnahme zu machen. Die besonderen Verpflichtungen, welche einer Frau dadurch erwachsen, daß ihre Geschäfte nach Handelsrecht beurtheilt werden, kommen im Vergleiche zu der Art und dem Umfange der Verbindlichkeiten, die sie in Folge ihrer allgemeinen Verpflichtungsfähigkeit eingehen kann, nicht in Betracht. Zu der Zeit, als das H.G.B. zu Stande kam, lagen die Verhältnisse anders. Nach den hauptsächlichsten Landesrechten galten damals noch besondere Bestimmungen in Betreff des Konkurses und der Personalhaft der Kaufleute, also auch der Handelsfrauen, außerdem war vielfach die Zustimmung des Ehemanns für den Betrieb jedes Gewerbes der Frau nothwendig. Diese Bestimmungen sind nicht mehr in Geltung; insbesondere hat der § 11 der Gewerbeordnung die Frauen in Bezug auf die Befugniß zum Gewerbebetriebe den Männern vollständig gleichgestellt, und bei der Berathung des B.G.B. in der Kommission des Reichstags ist ein Antrag, wonach zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch eine verheirathete Frau die Einwilligung des Ehemanns erforderlich sein sollte, abgelehnt worden. Für eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich des Handelsgewerbes besteht kein genügender Grund. Andererseits führt die Vorschrift des Art. 7 unter Umständen, namentlich wenn die Ehegatten getrennt leben, sowie im Falle der Geisteskrankheit des Mannes, | zu Härten gegen die Frau. Zur Vermeidung dieser Härten läßt sich | S. 21.
auch nicht vorschreiben, daß die mangelnde Einwilligung des Ehemannes durch eine gerichtliche Verfügung ersetzt werden kann. Die Wirkungen einer solchen Verfügung würden sich auf das Gebiet des ehelichen Güterrechts erstrecken und so in die Rechte des Ehemanns eingreifen. Bei allgemeiner Gütergemeinschaft der Ehegatten hätte die gerichtliche Ergänzung der Einwilligung des Mannes sogar die Folge, daß dieser für alle Handelsschulden der Frau persönlich haftbar würde.

Zu Gunsten der Vorschrift, wonach eine verheirathete Frau nur mit Einwilligung des Mannes Handelsfrau wird, kann endlich nicht geltend gemacht werden, daß sie erforderlich sei, um dem Dritten, der mit der Frau Geschäfte abschließen will,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sicherheit in Bezug auf die Haftung ihres eingebrachten Vermögens zu verschaffen. Diese Rücksicht fällt von vornherein weg, wenn die Ehegatten im Stande der Gütertrennung leben, wenn das Geschäftsvermögen Vorbehaltsgut der Frau ist, sowie wenn der Betrieb eines der Eintragung in das Handelsregister nicht unterliegenden Kleingewerbes in Frage steht. Im Uebrigen aber ist für die Sicherheit des betr. Rechtsverkehrs durch die Vorschriften des B.G.B. über das Güterrechtsregister ausreichend gesorgt. Betreibt eine verheirathete Frau thatsächlich ein Handelsgewerbe und ist ein Einspruch des Ehemanns hiergegen nicht in das Güterrechtsregister eingetragen, so gilt nach den §§ 1405, 1435, 1452, 1519, 1549 B.G.B. die Einwilligung des Ehemanns jedem gutgläubigen Dritten gegenüber als ertheilt. Da sowohl das Handelsregister als auch das Güterrechtsregister bei den Gerichten geführt wird und die Einsicht in beide Register Jedermann freisteht, so sind die Betheiligten in der Lage, ohne Weiteres die nöthige Auskunft zu erlangen. Nur insofern erscheint eine Ergänzung der Vorschriften des B.G.B. angezeigt, als der Fall in Betracht zu ziehen ist, daß eine verheirathete Frau außerhalb des Wohnsitzes des Mannes Handel treibt. Mit Rücksicht hierauf schreibt der Entwurf des EinfG. zum H.G.B. im Art. 4 vor, daß die nach dem bürgerlichen Rechte mit einer Eintragung in das Güterrechtsregister verbundenen Wirkungen, falls ein Ehegatte Kaufmann ist und seine Handelsniederlassung sich nicht in dem Bezirk des für den Wohnsitz des Ehemanns zuständigen Registergerichts befindet, in Ansehung der auf den Betrieb des Handelsgewerbes sich beziehenden Rechtsverhältnisse nur eintreten, wenn die Eintragung auch in das Güterrechtsregister des für den Ort der Handelsniederlassung zuständigen Gerichts erfolgt ist. Außerdem wird nichts im Wege stehen, durch Ausführungsbestimmungen die Anordnung zu treffen, daß durch geeignete Vermerke im Handelsregister auf die bezüglichen Stellen des Güterrechtsregisters besonders verwiesen werde.

Zweiter Abschnitt: Handelsregister.

Allgemeines.

Die Vorschriften des Entwurfs über das Handelsregister beruhen im Wesentlichen auf der Grundlage des geltenden Rechts. Der Entwurf ergänzt dieses nur in einzelnen Beziehungen; auch weicht er in der Anordnung des Stoffes nicht unwesentlich vom H.G.B. ab. Insbesondere sind mehrfach Bestimmungen, die das
| S. 22. | H.G.B. an verschiedenen Stellen für die einzelnen in Betracht kommenden Eintragungen giebt, als allgemein gültige Regeln in diesem Abschnitte zusammengefaßt.

Welche Thatsachen der Eintragung unterliegen, bestimmt der Entwurf, ebenso wie das H.G.B., nicht hier, sondern bei der Regelung der einzelnen Rechtsverhältnisse, auf welche sich die Eintragungen beziehen. Auch sachlich beläßt es der Entwurf im Allgemeinen bei dem im H.G.B. gezogenen Kreise der einzutragenden Thatsachen. Die Landeseinführungsgesetze haben diesen Kreis zum Theil erweitert, und in Folge des Vorbehalts im § 3B Nr. 2 des Gesetzes, betr. die Einführung der Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des H.G.B. als Bundesgesetze, vom 5. Juli 1869 sind die betr. landesgesetzlichen Vorschriften auch jetzt noch in Geltung. Die am häufigsten sich findende Vorschrift dieser Art bezieht sich auf die Eintragung der Konkurseröffnung. Der Entwurf ist insoweit den betr. Landesgesetzen gefolgt; der § 31 enthält eine entsprechende Vorschrift. Die sonstigen in einzelnen Einführungsgesetzen angeordneten Eintragungen beziehen sich auf die Minderjährigkeit und die übrigen Fälle beschränkter Geschäftsfähigkeit eines Kaufmanns, ferner auf die Handlungsvollmachten, auf die Einwilligung des Mannes in den Handelsbetrieb seiner Ehefrau und auf die Eheverträge der Kaufleute. Im Entwurf ist eine Eintragung dieser Thatsachen nicht vorgesehen, und durch das EinfG. kann auch die Verschiedenheit des Rechtszustandes, welche in Folge der Aufrechterhaltung der betr. landesgesetzlichen Vorschriften jetzt noch besteht, unbedenklich beseitigt werden (vgl. Art. 15). Die Eintragung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit ist nur in wenigen Landesgesetzen angeordnet;[1]) in den übrigen Rechtsgebieten hat sich ein Bedürfniß dafür nicht geltend gemacht. Auch die Eintragung der Handlungsvollmachten ist nur vereinzelten Landesgesetzen[2]) bekannt, welche sie überdies nicht gebieten, sondern nur für zulässig erklären, eine Art der Regelung, die nicht geeignet erscheint, die Zuverlässigkeit des Handelsregisters und damit die Rechtssicherheit zu erhöhen. Zur Beibehaltung oder Verallgemeinerung der fraglichen Vorschriften liegt um so weniger eine Veranlassung vor, als einem Dritten, der von der Zurücknahme einer Handlungsvollmacht keine Kenntniß erhalten hat, die §§ 170 bis 173 des B.G.B. künftig ausreichenden Schutz gewähren. Was schließlich die Einwilligung des Ehemannes in den Handesbetrieb seiner Frau und die Rücknahme dieser Einwilligung[3]) sowie die Eheverträge[4]) betrifft, so genügt hier, wie oben bereits bemerkt ist, die im B.G.B. vorgesehene Eintragung in das Güterrechtsregister.

| S. 23.

Registergerichte. (§ 8, G. § 8.)

Der § 8 des Entwurfs beschränkt sich auf die Vorschrift, daß das Handelsregister von den Gerichten geführt wird (H.G.B. Art. 12 Abs. 1). In der großen Mehrzahl der Bundesstaaten sind mit der Führung bisher die Amtsgerichte betraut, nur in wenigen[5]) die Landgerichte. Ueber die zuständigen Gerichte und über das Verfahren in Registersachen die nöthigen Vorschriften zu treffen, bleibt dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorbehalten. In diesem Gesetze werden auch die allgemeinen Grundsätze darüber festzustellen sein, inwiefern die zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organe behufs Herbeiführung thunlichster Richtigkeit und Vollständigkeit der Handelsregister mitwirken sollen.

Oeffentlichkeit des Registers. (§ 9, G. § 9.)

Der § 9 giebt die Vorschriften des Art. 12 des H.G.B. über die Oeffentlichkeit des Registers mit einigen Aenderungen wieder. Der im H.G.B an die Spitze gestellte Satz, daß das Register öffentlich ist, hat neben den Vorschriften über das Recht auf Einsicht des Registers und auf Ertheilung von Abschriften keine selbständige Bedeutung und ist deshalb in den Entwurf nicht übernommen. Ob in Ermangelung besonderer Vorschriften der Landesgesetze außer dem Register selbst auch die Belege und Unterlagen der Eintragungen und die sonstigen zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke von Jedermann eingesehen werden können, ist gegenwärtig bestritten. Der Entwurf bejaht die Frage, weil die betr. Schriftstücke theils zur Prüfung der Rechtsgültigkeit der Eintragungen unentbehrlich sind, theils über nicht eingetragene, für Dritte erhebliche Thatsachen Auskunft geben. Auch das Recht auf Ertheilung einer Abschrift beschränkt der Entwurf nicht auf die Eintragungen; doch ist, um Mißbräuchen vorzubeugen, bestimmt, daß von den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken eine Abschrift nur gefordert werden kann, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Einer ausdrücklichen Vorschrift des Inhalts, daß die Einsichtnahme nur während der gewöhnlichen Dienststunden des Registergerichts und die Ertheilung einer Abschrift nur gegen Erlegung der Kosten verlangt werden kann (Art. 12 Abs. 2 des H.G.B.), bedarf es hier ebensowenig wie in den das Vereins- und das Güterrechtsregister betreffenden §§ 79 und 1563 des B.G.B. Was den Schlußsatz des § 9 betrifft, wonach eine Bescheinigung des Registergerichts darüber gefordert werden kann, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden seien oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt sei, so wird hierdurch ein Recht zur

---

[1]) EinfG. für Württemberg Art. 21, 22, für Baden Art. 4, für Kurhessen § 8; s. auch EinfG. für Baden Art. 2 und für das Großherzogthum Hessen Art. 24.

[2]) EinfG. für Hannover § 13, für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz § 17, für Oldenburg Art. 13, für Bremen § 11.

[3]) EinfG. für Württemberg Art. 10, für Baden Art. 6—8, für Bremen § 4.

[4]) EinfG. für Preußen Art. 20, 40, für Baden Art. 10—17 usw.

[5]) Nämlich in Bayern, Elsaß-Lothringen, Sachsen-Koburg, Hamburg und Bremen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

allgemeinen Anerkennung gebracht, welches schon jetzt durch die Ausführungsanweisungen über die Führung des Handelsregisters vielfach gewährt ist. Ein Recht auf Bescheinigungen über den Inhalt einer erfolgten Eintragung erkennt der Entwurf nicht an; solche Bescheinigungen sind neben den Abschriften entbehrlich, und die Pflicht zur Ertheilung derselben würde die Registergerichte ohne Noth mit einer weiteren Verantwortlichkeit belasten. Bezüglich der Legitimation der Vertreter einer Handelsgesellschaft gegenüber dem Grundbuchamte werden die erforderlichen Vorschriften in der Grundbuchordnung*) zu treffen sein.

Bekanntmachung der Eintragungen (§§ 10, 11, G. §§ 10, 11.)

Die Vorschrift des § 10, das alle Eintragungen in das Handelsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen sind, entspricht einem vielseitig geäußerten Wunsche. In zahlreichen anderen Reichsgesetzen ist bereits die
| S. 24. Ver | öffentlichung amtlicher Bekanntmachungen durch den Reichsanzeiger angeordnet,[1]) und seit dem Aktiengesetze vom 18. Juli 1884 haben wenigstens bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien und den Aktiengesellschaften diejenigen Bekanntmachungen, welche von den Gesellschaften erlassen werden, gleichfalls im Reichsanzeiger zu erfolgen. Thatsächlich werden auch die Handelsregistereinträge trotz des Mangels einer gesetzlichen Vorschrift schon gegenwärtig für die große Mehrzahl der Bundesstaaten durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. Außer der Veröffentlichung im Reichsanzeiger schreibt der § 10 noch die Einrückung in mindestens ein anderes Blatt vor. Die Bekanntmachungen im Reichsanzeiger und in den anderen Blättern sind nach dem Entwurfe nur je einmal zu bewirken; die mehrmalige Veröffentlichung, wie sie bisher nach dem Ermessen des Gerichts erfolgte, ist überflüssig und verursacht unnütze Kosten. Den Betheiligten bleibt unbenommen, ihrerseits mit Hülfe der Zeitungen, durch Rundschreiben oder in sonstiger Weise für die Verbreitung der Eintragung noch besonders Sorge zu tragen, falls sie ein Interesse daran zu haben glauben. Die Vorschrift des § 10 Abs. 2, wonach die Veröffentlichung mit dem Ablaufe des Tages als erfolgt gilt, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist, beseitigt einen Zweifel, der sich an die Fassung des Art. 13 des H.G.B. knüpfte (zu vgl. C.P.O. § 189, Genossenschaftsgesetz § 167).

Wie nach Art. 14 des H.G.B., hat auch nach § 11 des Entwurfs das Gericht jährlich im Dezember die Blätter zu bestimmen, in denen im Laufe des nächsten Jahres die Eintragungen veröffentlicht werden sollen. Dagegen ist die Vorschrift des H.G.B., daß der betr. Beschluß des Gerichts in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen ist, in den Entwurf nicht übernommen. In der Weise, wie die fraglichen Bekanntmachungen gegenwärtig erfolgen, sind sie für den Handelsstand ohne erheblichen Nutzen. Es wird zu erwägen sein, ob nicht künftig unter Mitwirkung der Landesjustizverwaltungen von Reichswegen alljährlich eine zusammenfassende Bekanntmachung über die von den einzelnen Registergerichten für ihre Veröffentlichung benutzten Blätter veranlaßt werden könnte. Um eine zu große Mannigfaltigkeit der für die Veröffentlichungen der einzelnen Gerichte bestimmten Blätter zu vermeiden, wird ferner bei der gesetzlichen Regelung des Verfahrens der Registergerichte im Anschluß an den Art. 14 Abs. 3 des H.G.B. den Justizaufsichtsbehörden die Befugniß einzuräumen sein, den Gerichten Anweisungen über die Auswahl der Blätter zu ertheilen.[2])

---

*) Vgl. jetzt die §§ 33, 35 der Grundbuchordn. v. 24. März 1897 (R.G.Bl. S. 139).

[1]) Genossenschaftsgesetz § 147; C.P.O. §§ 187, 825, 833, 842, 848; KonkursO. §§ 103, 105, 151, 175, 184, 191; Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern usw. v. 11. Januar 1876 (R.G.Bl. S. 11) § 9 Abs. 6; Patentgesetz in der Fassung des G. v. 7. April 1891 (R.G.Bl. S. 79) § 23, G., betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 290) § 3.

[2]) Der Entwurf von 1896 § 10 schrieb vor: „Die Bekanntmachung ist in den Reichsanzeiger und in die im laufenden Jahre für die Veröffentlichungen verwendeten Blätter einzurücken. — Hört eines der Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen auf, so hat das Gericht ein anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und dies nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 bekannt zu machen." (Anm. des H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Das Handelsgesetzbuch schreibt in den einzelnen Artikeln, durch die es eine Anmeldung oder eine Zeichnung der Firma oder Unterschrift anordnet, der Regel nach besonders vor, daß die Anmeldung und Zeichnung persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen ist.[1] In den | Entwurf ist zur Vermeidung häufiger Wiederholungen eine allgemeine Vorschrift | S. 25. dieses Inhalts aufgenommen (§ 12). Welche Behörden die öffentliche Beglaubigung ertheilen können, insbesondere ob nur die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung genügt, bestimmt der Entwurf ebensowenig wie das H.G.B. Auch das B.G.B. hat im Allgemeinen daran festgehalten, daß über die Zuständigkeit zur Aufnahme öffentlicher Urkunden und zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen die Landesgesetze entscheiden.[2] Daß die hinsichtlich der Anmeldung vorgeschriebene Form in gleicher Weise für die Vollmacht zu einer Anmeldung erfordert wird (§ 12 Abs. 2), bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. In den Einführungsgesetzen und Ausführungsverordnungen wird vielfach angeordnet, daß auch im Uebrigen der zu einer Eintragung etwa erforderliche Nachweis von Thatsachen der Regel nach durch öffentliche Urkunden zu erbringen sei.[3] In dieser Allgemeinheit erscheint die Vorschrift jedoch nicht unbedenklich. Der Entwurf beschränkt sich auf die im Interesse der Rechtssicherheit gebotene Anordnung, daß die Rechtsnachfolger eines Betheiligten (die Erben oder Vermächtnißnehmer, die Käufer eines Handelsgeschäfts usw.) die Rechtsnachfolge, soweit dies im einzelnen Falle thunlich ist, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen haben (§ 12 Abs. 2 Satz 2). Eine weitergehende Vorschrift ist weder nothwendig noch durchführbar; denn wenn sich nicht besondere Zweifel und Anstände ergeben, wird sich der Registerrichter im Allgemeinen mit den Erklärungen der gehörig legitimirten Betheiligten begnügen müssen; er hat beispielsweise, wenn die Eintragung einer neuen Firma oder der Verlegung des Sitzes des Geschäfts nachgesucht wird, in Ermangelung besonderer Umstände nicht nachzuforschen, ob der Anmeldende in der That das Geschäft eröffnet oder verlegt hat.

Form der Anmeldungen und Zeichnungen. (§ 12, G. § 12.)

Soweit es sich nicht um eine Anmeldung, sondern nur um die Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister handelt, findet der § 12 keine Anwendung; solche Einreichungen können auch in Zukunft, wie nach dem geltenden Rechte formlos erfolgen.

Der Grundsatz, daß die Anmeldungen zum Handelsregister und die Eintragungen in dieses nicht nur bei dem für die Hauptniederlassung, sondern auch bei dem für eine Zweigniederlassung zuständigen Registergerichte vorzunehmen sind, ist bisher im H.G.B. nur für eine Reihe bestimmter Anmeldungen und Eintragungen besonders ausgesprochen.[4] Es ist jedoch nicht zweifelhaft, daß schon nach dem H.G.B. dem fraglichen Grundsatz allgemeine Geltung zukommt. Mit Rücksicht hierauf ist eine entsprechende Vorschrift in den gegenwärtigen Abschnitt aufgenommen (§ 13). Von einer Begriffsbestimmung der Zweigniederlassung nimmt der Entwurf Abstand. Sie läßt sich in befriedigender Weise | im Gesetze nicht geben, | S. 26. und die Rechtsprechung ist auch ohne eine solche gesetzliche Bestimmung bisher zu angemessenen Ergebnissen gelangt; die Zweifel, die sich unter Umständen erheben können, liegen mehr auf thatsächlichem Gebiete.

Eintragungen in das Register einer Zweigniederlassung. (§ 13, G. § 13.)

---

[1] Nur im Art. 19 Satz 1, Art. 129, Art. 135 Abs. 1 Satz 1 ist es unterlassen, die fragliche Vorschrift beizufügen.

[2] Zu vgl. B.G.B. § 77 (Vereinsregister), § 1560 Satz 2 (Güterrechtsregister), §§ 1154, 1155.

[3] Preuß. Instr. v. 12. Dez. 1861 § 10, sächs. V. v. 30. Dez. 1861 §§ 22, bad. V. v. 3. Okt. 1862 § 13, EinfG. für Sachsen-Weimar § 7, für Sachsen-Meiningen § 8 und andere mehr.

[4] Art. 21, 86 Abs. 1, Art. 152, 179, Art. 180f Abs. 2, Art. 180h Abs. 4, Art. 180i Abs. 2 und öfter; Genossenschaftsgesetz § 14, § 148 Abs. 2; G., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 12, § 76 Abs. 2; zu vgl. andererseits Art. 25 Abs. 1, Art. 45, 87, 129, 135, 155, 156, 171, 172.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Anmeldungen einschließlich der Zeichnung sowie die Eintragungen haben nach § 13 bei dem Register der Zweigniederlassung in derselben Weise zu erfolgen wie bei dem Register der Hauptniederlassung. Ausnahmen gelten nur in Betreff einzelner Anmeldungen für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, und zwar hinsichtlich der Person der Anmeldenden, der beizubringenden Belege und des Inhalts der öffentlichen Bekanntmachung. Die Vorschrift des bisherigen Art. 152, nach der die Anmeldung der einfachen Kommanditgesellschaft für die Zweigniederlassung nur von den persönlich haftenden, nicht, wie für die Hauptniederlassung, von allen Gesellschaftern zu bewirken, hat der Entwurf nicht aufgenommen. Sie entbehrt des inneren Grundes und ist mit der im § 15 Abs. 3 des Entwurfs der Eintragung in das Register der Zweigniederlassung beigelegten Bedeutung unvereinbar.

Einer besonderen Vorschrift darüber, daß auch die Errichtung einer Zweigniederlassung, die sich in dem Bezirke des Registergerichts der Hauptniederlassung befindet, bei diesem Gerichte zur Eintragung anzumelden ist, bedarf es nicht. Die Verpflichtung zur Anmeldung ergiebt sich aus § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 28, wonach auch der Ort der Niederlassung angemeldet und eingetragen werden soll. Das Nähere über die Art einer solchen Eintragung kann den Ausführungsvorschriften überlassen bleiben.

Was den § 13 Abs. 2 betrifft, wonach die Eintragung bei dem Gerichte der Zweigniederlassung nicht stattfindet, bevor die Eintragung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung erfolgt ist, so verallgemeinert diese Vorschrift einen Grundsatz, der im H.G.B. nur für einzelne Fälle (Art. 21 Abs. 3, Art. 179 Abs. 2, Art. 212 Abs. 3) Ausdruck gefunden hat, aber nicht bloß für diese Fälle als maßgebend anzusehen ist.

Auch über die Eintragungen, die in Ansehung von inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Firmen vorzunehmen sind, giebt der Entwurf neben den schon im H.G.B. enthaltenen besonderen Bestimmungen über die Eintragung von Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien (H.G.B. Art. 179 Abs. 3, Entw. § 199 Abs. 5) eine allgemeine Vorschrift. Wenngleich auf Grund der bisherigen Rechtsprechung anzunehmen ist, daß die Nothwendigkeit der Eintragung von Zweigniederlassungen ausländischer Kaufleute und Handelsgesellschaften selbst ohne gesetzliche Bestätigung im Allgemeinen nicht verkannt werden würde, so empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung doch schon um deswillen, weil über die Voraussetzungen und die Art der Anmeldung und Eintragung in Folge des Eingreifens des ausländischen Rechtes Zweifel entstehen können. Um einen Ausgangspunkt für die Lösung solcher Zweifel zu gewähren, stellt der § 13 Abs. 3 den Grundsatz auf, daß die Anmeldungen, Zeichnungen und Eintragungen bei dem Gerichte der Zweigniederlassung in gleicher Weise geschehen sollen, wie wenn sich die Hauptniederlassung im Inlande befände, es sei denn, daß das ausländische Recht eine Abweichung erforderlich macht. Ist z. B. dem letzteren die durch das deutsche Recht vorgeschriebene Eintragung der Hauptniederlassung unbekannt, so wird dadurch zwar der Eintragungszwang nicht beseitigt, auf die Ein-
| S. 27. | tragung findet aber der Grundsatz des § 13 Abs. 2 keine Anwendung. Hierdurch werden zugleich die Bestimmungen einer Anzahl von Einführungsgesetzen ersetzt, nach denen es behufs der Eintragung der Zweigniederlassung eines Nachweises der Eintragung der Hauptniederlassung überhaupt nicht bedarf, wenn die Hauptniederlassung außerhalb des Geltungsbereichs des H.G.B. liegt.[1]) Auch diejenigen Vorschriften einzelner Einführungsgesetze kommen in Wegfall, nach welchen die inländischen Bevollmächtigten ausländischer Handelsgesellschaften oder wenigstens

[1]) EinfG. für Hannover § 9, für Schleswig-Holstein § 20, für Lauenburg § 20, für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz § 14, für Oldenburg Art. 9, für Hamburg § 8, für Bremen § 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, ohne Rücksicht darauf, ob eine Zweigniederlassung vorliegt oder nicht, in das Handelsregister eingetragen werden sollen.[1])

Ordnungsstrafen. (§ 14, G. § 14.

Durch die allgemeine Vorschrift des § 14, wonach das Registergericht die Personen, welche verpflichtet sind, eine Anmeldung, eine Zeichnung der Unterschrift oder eine Einreichung von Schriftstücken vorzunehmen, hierzu durch Ordnungsstrafen anzuhalten hat, werden zahlreiche Einzelbestimmungen des H.G.B. entbehrlich (Art. 26, Art. 45 Abs. 4, Art. 89, Art. 129 Abs. 4, Art. 135 Abs. 3, Art. 154, Art. 155 Abs. 1, Art. 171 Abs. 3, Art. 172, Art. 249g). Der Sache nach gilt die bezeichnete Regel schon jetzt, wenngleich im H.G.B. die Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift für einzelne Fälle unterblieben ist (Art. 135, 156). Die Sondervorschrift des Art. 154, derzufolge bei der Kommanditgesellschaft das Ordnungsstrafverfahren sich nur gegen die persönlich haftenden Gesellschafter richtet, obgleich auch die Kommanditisten zur Mitwirkung bei der Anmeldung verpflichtet sind, erscheint nicht gerechtfertigt und ist in den Entwurf nicht aufgenommen. Ausnahmen von der Verpflichtung des Gerichts, mit Ordnungsstrafen einzuschreiten, sind nur insoweit erforderlich, als es sich um Eintragungen handelt, welche die Voraussetzung für die Wirksamkeit gewisser an sich fakultativer Rechtsakte bilden und deshalb nicht durch Strafen erzwungen werden können. Solche Eintragungen kommen bei den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vor; in diesen Fällen findet nach § 310 Abs. 2 der § 14 keine Anwendung. Auf dem gleichen Gesichtspunkte beruht die Ausnahme, welche im § 172 bezüglich der Eintragung einer Herabsetzung der Einlage eines Kommanditisten vorgesehen ist.

Was die Höhe der Ordnungsstrafen betrifft, so ist im § 14 des Entwurfs, entsprechend der im § 78 B.G.B. für eingetragene Vereine getroffenen Vorschrift allgemein bestimmt, daß die einzelne Strafe den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen darf; gegenwärtig sind, da das H.G.B. in dieser Hinsicht keine Bestimmung enthält, lediglich die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend.[2])

| S. 28.

Wirkung der Eintragung und Bekanntmachung. (§ 15, G. § 15.)

| Die Vorschriften des § 15 über die Wirkungen, welche die erfolgte Eintragung und Bekanntmachung oder die Unterlassung derselben Dritten gegenüber äußert, enthalten eine Verallgemeinerung der Grundsätze, die das H.G.B. für einzelne bestimmte Fälle aufgestellt hat. Danach kann eine einzutragende Thatsache, solange sie nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war; andererseits muß ein Dritter, wenn die Thatsache eingetragen und bekannt gemacht worden ist, sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte. Zur Zeit der Berathung des H.G.B. sind aus den betheiligten Berufskreisen vielfach Bedenken gegen die bezeichneten Grundsätze geäußert worden; sie können jedoch als durch die Erfahrung widerlegt gelten. Das System des H.G.B. hat sich bewährt, und auch das B.G.B. ist demselben in den Vorschriften über das Vereinsregister (§ 68) gefolgt.

Die Fälle, für welche das H.G.B. die in Frage stehenden Grundsätze anerkannt hat, beziehen sich auf die Eintragung gewisser Thatsachen, durch welche eine Haftbarkeit ausgeschlossen wird, die ohne den Eintritt der betr. Thatsache an sich begründet sein würde.[3]) Zu diesen Thatsachen gehören namentlich das Erlöschen der

---

[1]) EinfG. für Hannover § 23, für Oldenburg Art. 22, für Hamburg § 28, für Bremen § 23 (in der Fassung des Gesetzes v. 4. Juni 1879).

[2]) Vgl. z. B. für Preußen EinfG. zum H.G.B. Art. 5 § 7, AusfG. zur C.P.O. § 28, für Bayern EinfG. zum H.G.B. Art 18, für Sachsen AusfV. v. 31. Dez. 1861 § 23, für Württemberg EinfG. Art. 17.

[3]) Art. 25, 46, 87, 115, 129, 135, 155, 171, 172, 200, 233, 244a, Abs. 1. Zu vgl. Genossenschaftsgesetz §§ 29, 84, G., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung §§ 40, 69.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Firma, der Widerruf einer Prokura, der Ausschluß eines Gesellschafters von der Vertretungsbefugniß, die Auflösung der Gesellschaft usw. Die allgemeiner gefaßte Vorschrift des Entwurfs macht Wiederholungen entbehrlich, und in sachlicher Beziehung kann die Erweiterung des Grundsatzes einem Bedenken nicht unterliegen. Am wichtigsten für die Anwendung desselben bleiben auch künftig die Fälle, in welchen es sich um Thatsachen handelt, die denjenigen, in dessen Angelegenheiten die Eintragung zu erfolgen hat — sei dies ein Einzelkaufmann, eine Handelsgesellschaft oder ein Gesellschafter —, von einer Haftung oder Verantwortlichkeit befreien. Immerhin kommen noch andere Fälle in Betracht, in denen es gleichfalls angezeigt erscheint, die Vorschriften des § 15 zur Anwendung zu bringen. Wenn beispielsweise ein neu eingetretener Gesellschafter einem Gesellschaftsschuldner ein Darlehen gekündigt hat, ehe sein Eintritt in das Register eingetragen und veröffentlicht war, so wird man es als gerechtfertigt ansehen müssen, daß auch hier der Grundsatz der relativen Unwirksamkeit nach § 15 Abs. 1 Platz greife. Andererseits fehlt es an einem genügenden Grunde, in dem Falle, daß der Beitritt des Gesellschafters in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht war, diesem Umstande die im § 15 Abs. 2 bezeichnete Wirkung zu versagen.*) Der Natur der Sache nach beschränkt sich aber die Anwendbarkeit des § 15 auf Fälle, in welchen die Kenntniß der einzutragenden Thatsachen für das Verhalten des Dritten und seine durch dieses Verhalten beeinflußten Rechte oder Verbindlichkeiten von irgend welcher Bedeutung sein kann. Dies ergiebt sich schon aus dem Zwecke der im § 15 enthaltenen Vorschriften, außerdem auch aus der Wirkung, welche darin der nachgewiesenen
| S. 29. Kenntniß bz. unverschuldeten Unkenntniß des Dritten beigelegt wird. | Soweit die bezeichnete Voraussetzung ausgeschlossen erscheint, ist für die Bestimmungen des § 15 kein Raum. Wenn, um ein Beispiel anzuführen, durch die scheu werdenden Pferde des Geschäftswagens einer offenen Handelsgesellschaft ein Schaden angerichtet wird, so kann der Geschädigte nicht etwa einen zur Zeit des Unfalles bereits aus der Gesellschaft ausgeschiedenen Gesellschafter deswegen in Anspruch nehmen, weil das Ausscheiden desselben zu der fraglichen Zeit noch nicht in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht war; denn es fehlt in diesem Falle an jeder Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen der Entstehung des Schadens und der Unkenntniß des Dritten von dem Ausscheiden des betr. Gesellschafters.

Welche Bedeutung dem Register der Zweigniederlassung bei dem Systeme der relativen Unwirksamkeit nicht eingetragener Thatsachen zukommt, ist im H.G.B., abgesehen von einer durch die Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 aufgenommenen Vorschrift im Schlußsatze des Art. 200, nicht bestimmt und in Folge dessen bestritten. Nach der Vorschrift des Art. 200 soll bei der Auflösung der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Eintragung in das Register der Hauptniederlassung maßgebend sein; lediglich diese Eintragung entscheidet auch nach dem Genossenschaftsgesetze (§ 148 Abs. 3) und dem Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 76). Der Entwurf stellt im Abs. 3 des § 15 den entgegengesetzten Grundsatz auf. Soll das Register der Zweigniederlassung nicht seinen Zweck verfehlen und zur Irreleitung der Betheiligten führen, so muß es für die Personen, welche mit der Zweigniederlassung in Geschäftsverkehr treten, in Ansehung dieses Verkehrs auch entscheidende Bedeutung haben. Nur ist die Anwendung dieses Grundsatzes an die Voraussetzung zu knüpfen, daß die Zweigniederlassung selbst, um die es sich handelt, in das Handelsregister eingetragen ist; denn die Frage, ob eine Zweigniederlassung im Rechtssinne vorliegt und ob deshalb eine Verpflichtung besteht, die nach den Vorschriften des Gesetzes der Eintragung in das Handelsregister unterliegenden Thatsachen auch bei dem betr. Registergericht anzumelden, kann im einzelnen Falle zweifelhaft sein. Es empfiehlt sich daher, die Vorschriften des § 15 in Bezug auf das Register einer Zweigniederlassung nur dann Anwendung finden zu lassen, wenn die Frage, ob die bezeichnete Verpflichtung besteht, durch die thatsächlich

*) Die folgenden Sätze dieses Absatzes fehlen in der Denkschrift v. 1896. (H.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bewirkte Anmeldung und Eintragung der Zweigniederlassung ihre Erledigung gefunden hat.

Soweit es sich um Rechtsakte handelt, deren Wirksamkeit nicht bloß relativ, sondern unbedingt von der Eintragung in das Handelsregister abhängt, wie die Errichtung der Aktiengesellschaft, die Aenderung des Statuts einer solchen u. dergl. m., kann selbstverständlich nur der Inhalt eines einzigen Registers, und zwar desjenigen der Hauptniederlassung, entscheiden. An den betr. Stellen des Entwurfs ist dies durch die Fassung der Vorschriften zum Ausdrucke gebracht.

Eine dem § 15 des Entwurfs entsprechende Aenderung des Genossenschaftsgesetzes und des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ist im Entwurfe des EinfG. (Art. 10, 11) vorgesehen.

Verhältniß des Registergerichts zum Prozeßgerichte. (§ 16, G. § 16.)

Ueber das Verhältniß des Registergerichts zum Prozeßgerichte gehen die Ansichten in der Wissenschaft und Rechtsprechung auseinander. Hält man sich streng an die bestehenden Vorschriften, so kann der Entscheidung des Prozeßgerichts über ein der Eintragung in das Handelsregister unterliegendes Rechtsverhältniß, z. B. über die Vertretungsbefugniß der Gesellschafter oder über die Auflösung der Gesellschaft eine bindende Wirkung für das Registergericht nicht beigelegt werden. S. 30. Selbst dann, wenn durch einstweilige Verfügung oder vorläufig vollstreckbares Urtheil die Eintragung ausdrücklich angeordnet wird, kann dies die zur Eintragung erforderliche Anmeldung der Betheiligten nicht ersetzen, vielmehr muß, falls auch nur einer von ihnen sich weigert, bei der Anmeldung mitzuwirken, zunächst mit Ordnungsstrafen gegen ihn zur Erzwingung der Anmeldung eingeschritten werden. Denn der § 779 der C.P.O, wonach ein rechtskräftiges Urtheil auf Abgabe einer Willenserkärung der Abgabe gleichsteht, findet nach der von den meisten Seiten vertretenen Meinung auf nur vorläufig vollstreckbare Entscheidungen keine Anwendung.

Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist dieser Rechtszustand nicht befriedigend. Die Unabhängigkeit der Registerführung von den Prozeßentscheidungen läßt sich nicht damit begründen, daß das Register dem öffentlichen Interesse dient, denn die Eintragungen haben immer privatrechtliche Verhältnisse zum Gegenstande, und diese können im Streitfalle nur im Prozeßwege festgestellt werden. Es entspricht daher der Natur der Sache, wenn den Nachtheilen, die sich aus einer Verschiedenheit zwischen Registerinhalt und Prozeßentscheidungen ergeben, dadurch entgegengetreten wird, daß das Gesetz den letzteren einen gewissen Einfluß auf die Eintragungen gewährt. Ist durch eine rechtskräftige oder auch nur vollstreckbare Entscheidung des Prozeßgerichts die Verpflichtung zur Mitwirkung bei einer Anmeldung oder ein Rechtsverhältniß, bezüglich dessen eine Eintragung zu erfolgen hat, gegen einen von mehreren bei der Vornahme der Anmeldung Betheiligten festgestellt, so soll nach § 16 Abs. 1 des Entwurfs die Anmeldung der übrigen Betheiligten für die Eintragung genügen. Das Bedürfniß nach einer Regelung in diesem Sinne besteht namentlich für den Fall von Streitigkeiten unter mehreren Gesellschaftern, z. B. über die Rechtsgültigkeit einer Kündigung der Gesellschaft oder den Eintritt sonstiger Auflösungsgründe oder über die Entziehung der Vertretungsbefugniß. Hier kann nur eine schleunige Berichtigung des Handelsregisters den Betheiligten ausreichenden Schutz gegen unbefugte Verfügungen eines Mitgesellschafters gewähren. Für Fälle dieser Art ist schon in der Nürnberger Kommission auf einstweilige Verfügungen des Prozeßrichters hingewiesen worden.[1]) Ob die Entscheidung die Verpflichtung zur Anmeldung oder das einzutragende Rechtsverhältniß selbst feststellt, kann keinen Unterschied begründen; es liefe auf eine zweckwidrige Formvorschrift hinaus, wenn der Grundsatz des § 16 auf die Entscheidungen der ersteren Art beschränkt würde. Die Feststellung der Verpflichtung oder des Rechtsverhältnisses braucht auch nicht gerade eine Feststellung im Sinne des § 231 C.P.O. zu sein, vielmehr fallen unter

[1]) Protokolle Bd. I S. 239 ff.

den § 16 auch Entscheidungen, die zur Vornahme der Anmeldung verurtheilen, sowie einstweilige Verfügungen, die nicht ein bestehendes Rechtsverhältniß feststellen, sondern selbst in das streitige Rechtsverhältniß rechtserzeugend eingreifen, indem sie z. B. während eines Prozesses über die Ausschließung eines Gesellschafters diesem einstweilen die Vertretungsbefugniß ganz oder theilweise entziehen.

Der Grundsatz, daß zur Eintragung der Antrag eines Betheiligten erforderlich ist, wird im § 16 nicht aufgegeben. Es soll nur in Fällen, in denen zur Ein-
| S. 31. | tragung Mehrere mitwirken müssen, der Antrag eines von ihnen genügen, wenn der Antrag der Uebrigen durch eine Entscheidung des Prozeßrichters ersetzt wird. Wer, ohne zur Mitwirkung bei der Anmeldung berufen zu sein, an einer Eintragung sonst ein Interesse hat, zum Beispiel der Pächter eines Handelsgeschäfts, dem sich der Inhaber der Firma zur Ertheilung der Prokura verpflichtet hat, oder der Kaufmann, der mit dem Inhaber einer ähnlich lautenden Firma vereinbart hat, daß dieser seine Firma ändere, kann die Eintragung auf Grund des § 16 nicht herbeiführen. Es würde bedenklich sein, in dieser Weise dritten Personen eine unmittelbare Verfügung über das Handelsregister einzuräumen; ein Bedürfniß dazu ist auch bisher nicht hervorgetreten.

Wenn durch eine rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidung des Prozeßgerichts die Vornahme einer Eintragung für unzulässig erklärt ist, so darf nach § 16 Abs. 2 die Eintragung nicht gegen den Widerspruch desjenigen erfolgen, welcher die Entscheidung erwirkt hat. Die Bestimmung kommt beispielsweise zur Anwendung, wenn im Prozeßwege die Eintragung einer unbefugt geführten Firma verboten wird (§ 36 Abs. 2), oder wenn ein Aktionär den Beschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft als ungültig anficht (§§ 263, 264). Da es sich hier darum handelt, eine unzulässige Eintragung zu verhindern, so ist im Gegensatze zu den Fällen des Abs. 1 auch der Widerspruch eines bei der Vornahme der Anmeldung nicht betheiligten Dritten zu berücksichtigen. Nicht angängig ist es, auch umgekehrt einer Entscheidung des Prozeßgerichts, die einen Widerspruch für unbegründet erklärt, bindende Wirkung gegenüber dem Registergerichte zu verleihen; sonst würden es die Parteien, da ihre Behauptungen und Erklärungen für den Ausgang des Civilprozesses maßgebend sind, in der Hand haben, unzulässige Eintragungen durch ihr beiderseitiges Einverständniß herbeizuführen. Es kann in dieser Beziehung bei dem thatsächlichen Einflusse bewenden, den eine Prozeßentscheidung für den Registerrichter hat.

Dritter Abschnitt: Handelsfirma.

Der Entwurf hat das Firmenrecht des H.G.B. seinen Grundzügen nach beibehalten, wenngleich die Vorschriften im Einzelnen mehrfache Aenderungen und Ergänzungen erfahren haben.

Begriff der Firma. (§ 17, G. § 17.)

Die Begriffsbestimmung der Firma als des Handelsnamens des Kaufmanns, mit welcher der § 17 Abs. 1 den Abschnitt über die Firmen einleitet, ist aus dem bisherigen Art. 15 übernommen. Eine neue Vorschrift enthält dagegen der Abs. 2 des § 17.*) Während das vormalige Reichsoberhandelsgericht wiederholt anerkannt hat, daß der Einzelkaufmann unter seiner Firma auch klagen und verklagt werden könne, wird dies gegenwärtig vielfach verneint. Bei der praktischen Bedeutung der Frage empfiehlt es sich, sie im Gesetze selbst zu entscheiden. Der § 17 Abs. 2 thut dies in dem Sinne der erwähnten Rechtsprechung. Die entgegengesetzte Regelung würde die Rechtsverfolgung unnöthig erschweren. Namentlich in Wechselprozessen sowie in Fällen, in denen durch die Anstellung der Klage eine Frist gewahrt werden soll, führt es zu erheblichen Unzuträglichkeiten, wenn der
| S. 32. | Kläger, dem die ander ePartei bisher nur unter ihrer Firma gegenübergetreten ist,

*) Auch dem Entwurf v. 1896 fehlte eine solche Vorschrift. (A. d. H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

genöthigt wird, vor der Anstellung der Klage erst noch Ermittelungen darüber anzustellen, welches der bürgerliche Name des Firmeninhabers ist. Selbstverständlich wird dadurch, daß die Firma als Klägerin oder Beklagte bezeichnet wird, nicht die Firma als solche Prozeßpartei; Kläger oder Beklagter ist vielmehr immer derjenige, welcher zur Zeit der Klageerhebung Inhaber der Firma ist. Stirbt der Geschäftsinhaber im Laufe des Prozesses oder veräußert er das Geschäft, so kommen in Bezug auf den Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Prozeß die Vorschriften der §§ 217, 223, 236 C.P.O. zur Anwendung.

Form der Firma im Allgemeinen.

Was die Form der Firma betrifft, so geht das H.G.B. von dem Grundsatze der Firmenwahrheit aus, nach welchem die Firma den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, insbesondere den Inhaber des Geschäfts bezeichnen soll; der Grundsatz ist aber nur in Ansehung der Bildung der Firma bei der Errichtung eines Geschäfts durchgeführt. Wird ein bestehendes Geschäft durch Vertrag oder Erbgang auf einen anderen Inhaber übertragen, so tritt der Grundsatz außer Anwendung; der Erwerber des Geschäfts kann vielmehr, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben zustimmen, die frühere Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatzes fortführen. Ebenso ist eine Handelsgesellschaft befugt, die alte Firma beizubehalten, auch wenn diese in Folge des Eintritts oder Austritts von Gesellschaftern nicht mehr mit den wirklichen Verhältnissen in Einklang steht (Art. 22, 24).

Das System des H.G.B. ist nicht ohne Anfechtung geblieben; namentlich ist in neuerer Zeit von manchen Seiten eine strengere Durchführung des Grundsatzes der Firmenwahrheit nach dem Muster ausländischer Gesetze, insbesondere des schweizerischen Obligationenrechts, als wünschenswerth bezeichnet worden. Es entspricht indessen einer von Alters her bestehenden, auf achtungswerthen Beweggründen beruhenden Gewohnheit des deutschen Handelsstandes, die Firma eines seit längerer Zeit bestehenden Geschäfts nicht aufzugeben und es liegt kein ausreichender Grund dafür vor, dieser Uebung im Wege der Gesetzgebung entgegenzutreten. Mit der Firma verknüpfen sich die geschäftlichen Beziehungen sowie der Ruf des Hauses, und nicht nur für die Erben eines Kaufmanns, sondern auch für die sonstigen Rechtsnachfolger im Geschäft ist es ein Ehrenpunkt, die alte Firma fortzuführen und ihr Ansehen aufrecht zu erhalten. Auch erhebliche materielle Interessen sind hiermit verbunden.

Wollte man den Grundsatz der Firmenwahrheit unbedingt durchführen und dem Erwerber eines Geschäfts lediglich gestatten, seinem eigenen Namen die bisherige Firma beizufügen, so würde die Schwerfälligkeit der auf diese Weise gebildeten Firmen die weitere Verwendung des früheren Geschäftsnamens in vielen Fällen unthunlich machen. Die Firma müßte zudem unter Umständen, wie z. B. bei rascher Folge des Eintritts oder Austritts von Familiengliedern, innerhalb kurzer Zeiträume stets von neuem geändert werden. Es liegt aber auf der Hand, daß jede solche Aenderung die Festhaltung der unter der bisherigen Firma gewonnenen Geschäftsbeziehungen erschweren würde. Namentlich könnte zum Nachtheil des deutschen Handels die Stellung, welche sich inländische Geschäfte im Ausland erworben haben, durch eine derartige Umgestaltung der Firmen dauernd erschüttert werden. Wollte man demgegenüber auf eine strenge Durchführung des Grundsatzes der Firmenwahrheit verzichten und nur verlangen, daß bei dem ersten Wechsel der Geschäftsinhaber der Firma ein Zusatz beigefügt werde, welcher ein Nachfolgeverhältniß andeutet, so würden gleichwohl die erwähnten Bedenken nicht durchweg beseitigt; andererseits aber wäre mit einer solchen Einrichtung kein wesentlicher Erfolg zu erreichen, weil ein Zusatz der bezeichneten Art, wenn einmal bewirkt, bei jedem späteren Wechsel der Geschäftsinhaber unverändert beibehalten werden könnte, also die Person des Firmenträgers doch nicht erkennbar machte.

S. 33.

Allerdings läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der Grundsatz des H.G.B., wonach der Erwerber eines Geschäfts mit Genehmigung des bisherigen Inhabers die alte Firma unverändert fortführen darf, zu Irrthümmern über die Person des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geschäftsinhabers führen und Täuschungen Vorschub leisten kann; die Klagen, welche in dieser Beziehung auch aus kaufmännischen Kreisen erhoben werden, sind keineswegs unberechtigt. Um ihnen abzuhelfen, ist es aber nicht erforderlich, den erwähnten Grundsatz ohne weiteres zu verlassen. Die hervortretenden Mißstände beschränken sich in der Hauptsache auf den kleineren Verkehr, insbesondere auf den Betrieb von Ladengeschäften, und hier läßt sich in anderer Weise Abhülfe schaffen. Es genügt, wenn den Gewerbetreibenden, die einen offenen Laden haben, unter Androhung von Strafe die Verpflichtung auferlegt wird, ihren persönlichen Namen an dem Laden in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Aehnliche Bestimmungen sind schon gegenwärtig für manche Orte im Wege der Polizeiverordnung getroffen; solche Verordnungen finden jedoch in den Vorschriften des H.G.B. ihre Schranken, und es ist von manchen Seiten angezweifelt worden, ob diese Schranken in allen Fällen eingehalten worden seien. Schon aus diesem Grunde verdient eine reichsgesetzliche Regelung den Vorzug. Hierbei werden aber nicht bloß die firmenberechtigten Kaufleute in Betracht zu ziehen sein, vielmehr entspricht es der Natur der Sache, die zu erlassenden Vorschriften auch auf Minderkaufleute und sonstige Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben, zu erstrecken. Der Gegenstand eignet sich demgemäß nicht für das H.G.B., sondern für die Gewerbeordnung. Die Bestimmungen, welche in diese aufgenommen werden sollen, sind im Art. 9 des Entwurfs des EinfG. enthalten. Durch dieselben wird die Befugniß der Kaufleute, die Firma eines von ihnen erworbenen Geschäfts fortzuführen, nicht berührt. Nur sind die firmenberechtigten Kaufleute verpflichtet, an dem Laden ihre Firma, daneben aber noch ihren persönlichen Namen anzubringen, wenn dieser nicht bereits aus der Firma zu entnehmen ist. Gehört das Geschäft einer Frau, so ist in der Aufschrift außer dem Zunamen der Frau auch mindestens ein ausgeschriebener Vorname derselben anzugeben, sofern nicht ein solcher gleichfalls schon in der Firma enthalten ist. Es entspricht einem gerade in Handelskreisen vielfach geäußerten Wunsche, daß bei den von Frauen geführten Geschäften das wirkliche Sachverhältniß nach außen hin klar hervortrete. Der jetzige Rechtszustand führt, namentlich wenn es sich um verheirathete Frauen handelt, zu erheblichen Mißständen; dritte Personen können, zumal wenn der Ehemann selbst in dem Ladengeschäfte thätig ist, einem Irrthum über die Person des Geschäftsinhabers kaum entgehen. In zahlreichen Fällen ist eine solche Täuschung geradezu beabsichtigt. Wenn die Vermögensverhältnisse des Mannes zerrüttet sind, wird der Form nach das Geschäft auf die Frau übertragen,
| S. 34. während der Mann als Bevollmächtigter | der neuen Inhaberin dasselbe thatsächlich in der alten Weise fortführt, ohne daß eine derartige zur Benachtheiligung der Kreditgeber vorgenommene Schiebung nach außen erkennbar würde.

Wird ein Ladengeschäft durch eine Handelsgesellschaft betrieben, so sind die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter in der Aufschrift anzugeben. Damit bei Gesellschaften mit einer erheblichen Zahl von Theilhabern die Vorschrift praktisch durchführbar bleibt, ist vorgesehen, daß im Allgemeinen, wenn mehr als zwei Geschäftsinhaber vorhanden sind, die Angabe der Namen von zwei Gesellschaftern mit einem das Vorhandensein weiterer Betheiligter andeutenden Zusatze genügt; um*) jedoch zu verhüten, daß nur die Namen von Personen, die bloß zum Schein in das Geschäft aufgenommen sind, in der Aufschrift angegeben werden, soll die Polizeibehörde im einzelnen Falle befugt sein, die Angabe der Namen aller Betheiligter anzuordnen. Welche Behörden im Sinne dieser Vorschrift unter der Bezeichnung „Polizeibehörde" zu verstehen sind, bestimmt sich nach Landesrecht (Gewerbeordnung § 155 Abs. 2).

Neben den Bestimmungen, welche in die Gewerbeordnung aufgenommen werden sollen, dienen auch einzelne in den Entwurf neu aufgenommene Vorschriften dem Zwecke, Irreführungen Dritter thunlichst zu verhindern; insbesondere gilt dies von

*) Der Schlußsatz von „um jedoch" . . bis „Gewerbeordnung § 155 Abs. 2" fehlt in der Denkschrift v. 1896. (A. d. H.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Verpflichtung des Einzelkaufmanns, in die Firma einen Vornamen aufzunehmen (§ 18 Abs. 1),*) von dem Verbote täuschender Firmenzusätze (§ 18 Abs. 2) und von den Vorschriften über die Kennzeichnung der Firmen von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 20, § 21 Abs. 1 Satz 2). Auch die Vorschriften der §§ 24 bis 27, nach denen im Falle der Fortführung des Geschäfts unter der alten Firma die Schulden und Forderungen auf den Erwerber des Geschäfts übergehen, stehen hiermit in Zusammenhang.

Bildung neuer Firmen (§§ 18–20.). (G. §§ 18-20.)

Während nach dem H.G.B. die Firma eines Einzelkaufmanns aus dem bloßen Familiennamen, ohne Hinzufügung eines Vornamens, bestehen kann, schreibt der § 18 Abs. 1 des Entwurfs, einer aus Handelskreisen gegebenen Anregung folgend, im Interesse der Verkehrssicherheit vor, daß ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne einen Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, seinen Familiennamen mit mindestens einem — ausgeschriebenen oder abgekürzten — Vornamen als Firma zu führen hat.**) Zusätze, die zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäfts dienen, sind sowohl nach dem geltenden Rechte wie auch nach dem Entwurfe zulässig. Der Entwurf zieht jedoch in dieser Richtung die Grenzen enger als das H.G.B. Das letztere hat nur solche Zusätze ausdrücklich für unstatthaft erklärt, die ein Gesellschaftsverhältniß andeuten. Die Klagen, daß die Firmenzusätze vielfach marktschreierische Anpreisungen und thatsächlich falsche, zur Täuschung geeignete Angaben enthalten, sind indessen allgemein, und wenngleich bereits das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 145) diesem Mißbrauch entgegentritt, so erscheint es doch zweckmäßig, im H.G.B. noch besonders alle Firmenzusätze zu verbieten, die geeignet sind, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen (§ 18 Abs. 2). Die Folge dieses Verbots ist, daß der Registerrichter eine Firma, die einen derartigen Zusatz enthält, nicht in das Handelsregister eintragen darf und gegen denjenigen, welcher sich einer solchen Firma bedient, mit Ordnungsstrafen einzuschreiten hat.

| Die neugebildeten Firmen der Handelsgesellschaften sollen nach dem | S. 35.
H.G.B. (Art. 17, 18) als Gesellschaftsfirmen kenntlich sein und keine anderen Namen als die persönlich haftender Gesellschafter enthalten. Hierbei beläßt es auch der Entwurf in Ansehung der offenen Handelsgesellschaften und der Kommanditgesellschaften (§ 19). Dagegen ordnet er im § 20 nach dem Vorgange des Genossenschaftsgesetzes und des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien an, daß sie sich in der Firma ausdrücklich als solche bezeichnen; zugleich*) dehnt er die Vorschrift, wonach die Firma einer Aktiengesellschaft in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen ist, dahin aus, daß sie auch für die Firma der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu gelten hat. Wenn die Firma der letzteren Gesellschaft, ebenso wie diejenige der einfachen Kommanditgesellschaft, nach dem geltenden Rechte durch den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem ein Gesellschaftsverhältniß andeutenden Zusatze zu bilden ist (Art. 17 Abs. 2), so entspricht dies nicht dem Wesen und der Bedeutung der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Durch die neuen Bestimmungen wird zugleich das Verbot der Aufnahme von Personennamen in die Firma einer Aktiengesellschaft sowie die Vorschrift entbehrlich, daß die Firma einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter nicht enthalten darf. Der Zusatz „Aktiengesellschaft“ oder „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ genügt, um Mißverständnissen über die rechtliche Stellung derjenigen Personen, deren Namen in der Firma enthalten sind, vorzubeugen; andererseits kann unter Umständen, namentlich bei der Umwandlung eines Geschäfts in ein Aktienunternehmen, ein

*) Die Worte: „von der Verpflichtung des Einzelkaufmanns, in die Firma einen Vornamen aufzunehmen (§ 18 Abs. 1)“ fehlen in der Denkschrift v. 1896. (A. d. H.)

**) Diese Bestimmung fehlt im Entw. v. 1896.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

berechtigtes Interesse vorliegen, Personennamen in die Firma aufzunehmen oder sie darin zu belassen.*) Inwieweit die bei dem Inkrafttreten des neuen H.G.B. bestehenden Gesellschaften ihre bisherige Firma ohne den Zusatz „Aktiengesellschaft" oder „Kommanditgesellschaft auf Aktien" fortführen dürfen, ist im Entwurfe des Einf.G. (Art. 21) bestimmt.

Die Forderung, daß auch in der Firma jeder offenen Handelsgesellschaft sowie jeder einfachen Kommanditgesellschaft eine Bezeichnung aufzunehmen sei, welche die betreffende Gesellschaftsfirma ersichtlich macht, läßt sich nicht durchführen. Eine derartige Vorschrift würde nicht nur zahlreiche Geschäfte zur Annahme umständlicher Firmen zwingen, sondern auch einen häufigen Firmenwechsel herbeiführen; namentlich müßte ein solcher Wechsel stets eintreten, wenn das Geschäft eines Einzelkaufmanns auf eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, oder wenn umgekehrt das Geschäft einer Gesellschaft auf einen Einzelkaufmann überginge, desgleichen wenn sich eine Gesellschaft der einen Art durch den Eintritt oder Austritt eines Kommanditisten in eine Gesellschaft der anderen Art umwandelte.

Abgeleitete Firmen. (§§ 21—23.) (G. §§ 22-24.)

Die §§ 21 bis 23 geben die Vorschriften der bisherigen Art. 22 bis 24 über die abgeleiteten Firmen im Wesentlichen unverändert wieder. Nur der § 21 enthält einzelne neue Bestimmungen. Zunächst ist daselbst klargestellt, daß die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien" oder „Aktiengesellschaft" auch den erworbenen Firmen dieser Gesellschaften hinzuzufügen ist. Von selbst versteht es sich andererseits, daß eine solche Bezeichnung nicht beibehalten werden darf, wenn sie in Folge eines Wechsels der Firmeninhaber nicht mehr paßt. Im § 21 sind ferner noch besondere Vorschriften darüber getroffen, wie sich die Firmenführung
| S. 36. gestaltet, | wenn ein Geschäft auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses, insbesondere des ehelichen Güterrechts, übernommen wird. Nach geltendem Rechte ist dies nicht unzweifelhaft. Die Parteien können jedenfalls vereinbaren, daß nach außen der bisherige Geschäftsherr Inhaber der Firma bleibt und unter dieser allein berechtigt und verpflichtet wird; aber damit ist dem Bedürfnisse des Verkehrs nicht genügt, vielmehr muß der Gewerbetreibende, welcher ein Geschäft in der angegebenen Weise übernimmt, befugt sein, die alte Firma als seine eigene Firma in derselben Weise fortzuführen wie der sonstige Erwerber eines Geschäfts. Dies erkennt der Schlußabsatz des § 21 an. Führt auf Grund dieser Vorschrift ein Pächter die alte Firma fort, so ist er in das Handelsregister als ihr Inhaber einzutragen; er haftet für die bisherigen Geschäftsschulden des Verpächters nach den Regeln des § 24 und wird aus den von ihm unter der Firma geschlossenen Geschäften allein verpflichtet.

Uebergang der Forderungen und Schulden auf den Erwerber eines Handelsgeschäfts. (§§ 24—26.) (G. §§ 25-27.)

Unter welchen Voraussetzungen der Erwerber eines Handelsgeschäfts in die Schulden und Forderungen des bisherigen Inhabers eintritt, ist im H.G.B. nicht entschieden; die Berathungen der Nürnberger Kommission haben in dieser Beziehung zu keinem Ergebnisse geführt. Auch Rechtsprechung und Wissenschaft sind in dieser wichtigen Frage zu völlig sicheren Resultaten nicht gelangt, und es erscheint daher eine gesetzliche Regelung, für welche sich unter Anderen der deutsche Juristentag ausgesprochen hat, geboten.

Mit der bloßen Uebertragung des Handelsgeschäfts oder deren Kundmachung kann der Eintritt in die Geschäftsschulden und Forderungen nicht verbunden werden; denn es ist zunächst Thatfrage, ob die Parteien dies beabsichtigt haben. Die Uebertragung eines Handelsgeschäfts setzt, wie allgemein anerkannt wird, den Uebergang

---

*) Die Sätze von „zugleich dehnt" . . . bis „zu belassen" fehlen in der Denkschrift von 1896. Daselbst hieß es S. 37: „Der Entw. beläßt es bei dem Grundsatze des Art. 18 H.G.B.; wonach die Firma in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen ist. Anders gebildete Firmen (z. B. Nordd. Lloyd, Concordia, Providentia u. dergl.) den A.-G. unbedingt zu untersagen, ist schon in der Nürnberger Kommission abgelehnt und es liegt jetzt um so weniger ein Bedürfniß vor, als sich nach dem Entwurfe jede neue A.-G. als solche bezeichnen muß.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Schulden und Forderungen auf den Erwerber an sich noch nicht nothwendig voraus. Anders verhält es sich im Falle der Fortführung der bisherigen Firma. Im Verkehr wird vielfach die Firma ohne Rücksicht auf die Person ihres Inhabers als Eigenthümerin des Handlungsvermögens, als Trägerin der durch den Handelsbetrieb begründeten Rechte und Pflichten angesehen. Diese Anschauung ist allerdings rechtlich nicht zutreffend; nichtsdestoweniger erscheint es gerechtfertigt, der Verkehrsauffassung, nach welcher der jeweilige Inhaber der Firma als der Verpflichtete und Berechtigte angesehen wird, in Bezug auf die Frage des Ueberganges der Geschäftsschulden und Geschäftsforderungen entgegenzukommen. Denn der Erwerber eines Geschäfts, der die Firma, wenngleich nur mit einem Zusatze, fortführt, erklärt dadurch seine Absicht, in die Geschäftsbeziehungen des früheren Geschäftsinhabers soweit als möglich einzutreten. Das Reichsgericht legt auch schon gegenwärtig der Fortführung der Firma in gewissen Beziehungen maßgebenden Einfluß bei.

Auf diesen Erwägungen beruhen die Vorschriften der §§ 24 und 26 des Entwurfs. Der § 24 bezieht sich auf die Fortführung eines unter Lebenden erworbenen Geschäfts, wohin übrigens auch der Erwerb eines Geschäfts im Wege der Erbtheilung gehört; der § 26 betrifft dagegen den Fall, daß ein zu einem Nachlasse gehörendes Geschäft von dem Erben weitergeführt wird. Der Kaufmann, der ein von ihm unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatzes fortführt, haftet nach dem Entwurfe für alle im Betriebe des Geschäfts, sei es aus Ver- | trägen, unerlaubten Handlungen oder sonstigen Gründen, entstandenen Verbindlich- | S. 37.
keiten, auch die im Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben. Während aber für die Geschäftsschulden der bisherige Inhaber des Geschäfts neben dem Erwerber weiter haftet, läßt der Entwurf die Forderungen unter der bezeichneten Voraussetzung auf den Erwerber übergehen, ohne neben ihm den Veräußerer als Gesammtgläubiger anzuerkennen. Die Lage des Schuldners würde erschwert werden, wenn ihm zwei Gläubiger statt eines einzigen gegenüberständen und auch die Rechte des Erwerbers der Firma würden gefährdet, wenn sein Vorgänger noch das Recht hätte, über die Forderungen zu verfügen. Zwar kann in Folge dessen der letztere, wenn er wegen einer Geschäftsverbindlichkeit in Anspruch genommen wird, die Geschäftsforderungen nicht aufrechnen; aber das gleiche Ergebniß tritt schon jetzt ein, wenn bei dem Erwerb eines Geschäfts den Dritten der Uebergang der Forderungen und Schulden bekannt gemacht wird. Will sich der Veräußerer dem nicht aussetzen, so muß er den Uebergang der Forderungen und Schulden oder nur den der Forderungen ausschließen. Die Möglichkeit hierzu gewährt der § 24 Abs. 2. Danach ist eine Vereinbarung der Parteien, derzufolge die gesetzlichen Folgen der Fortführung nicht eintreten sollen, auch den Gläubigern oder Schuldnern gegenüber wirksam, sofern sie entweder in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht*) oder dem Gläubiger oder Schuldner von dem Erwerber oder dem Veräußerer des Geschäfts mitgetheilt worden ist.

Der letzte Absatz des § 24 hebt ausdrücklich hervor, daß der Erwerb eines Geschäfts ohne Fortführung der Firma nur dann die Haftung für die Geschäftsschulden zur Folge hat, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt. Als ein solcher Verpflichtungsgrund wird es in Uebereinstimmung mit einem feststehenden Handelsgewohnheitsrecht anerkannt, wenn der Erwerber die Uebernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise bekannt macht. Unter Umständen wird im

*) Der Entw. v. 1896 bestimmte: Bekanntmachung in handelsüblicher Weise; zu welcher Zeit sie erfolgen muß, bestimme sich nach den Umständen des Falles; dagegen sei es für Dritte an sich unerheblich, ob die Parteien unter einander den Uebergang der Forderungen und Schulden ausgeschlossen haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Falle der Uebernahme eines Handelsgeschäfts eine Haftung des Erwerbers für die Schulden des Veräußerers auch nach den Vorschriften des § 419 des B.G.B. begründet sein; insbesondere kann dies bei der Uebernahme des Geschäfts und Vermögens einer Handelsgesellschaft in Frage kommen.

Ist der Erwerber des Handelsgeschäfts auf Grund der Fortführung der Firma oder auf Grund einer handelsüblichen Bekanntmachung der Uebernahme der früheren Geschäftsverbindlichkeiten für diese haftbar, so verjähren nach § 25 des Entwurfs die Ansprüche der Gläubiger gegen den früheren Inhaber in fünf Jahren von der Eintragung des neuen Inhabers in das Handelsregister oder von der Kundmachung an, falls nicht die Verjährung nach den allgemeinen für sie maßgebenden Vorschriften schon früher eintritt. Die Vorschriften des § 25 sind denen des § 157 (H.G.B. Art. 146) über die Verjährung der Ansprüche gegen die ausgeschiedenen Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft nachgebildet und beruhen auf ähnlichen Gesichtspunkten wie diese. Haftet der Erwerber lediglich auf Grund des bürgerlichen Rechtes für die Geschäftsschulden, so muß sich auch die Verjährung gegenüber dem früheren Geschäftsinhaber nach den allgemeinen Vorschriften richten.

| S. 38. Wird ein zu einem Nachlasse gehörendes Handelsgeschäft von dem Erben fortgeführt, so finden nach § 26 des Entwurfs auf die Haftung des | Erben für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten die Vorschriften des § 24 entsprechende Anwendung. Falls daher der Erbe die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatzes beibehält oder die Uebernahme der Verbindlichteiten des Verstorbenen in handelsüblicher Weise bekannt macht, haftet er für die Geschäftsverbindlichkeiten mit seinem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, wonach die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten unter gewissen Voraussetzungen auf den Nachlaß beschränkt ist. Nach der Bestimmung des Abs. 2 des § 26 sollen jedoch die Wirkungen, welche bezüglich der Geschäftsverbindlichkeiten an die Fortführung des Geschäfts und der Firma geknüpft sind, nicht eintreten, wenn die Fortführung vor dem Ablaufe von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfalle der Erbschaft Kenntniß erlangt hat, eingestellt wird. Es würde zu weit gehen, dem Erben schon dann, wenn er nicht alsbald nach dem Tode des Erblassers das Geschäft aufgiebt oder eine neue Firma annimmt, entgegen den Vorschriften des B.G.B. schlechthin eine unbeschränkte Haftung für die Geschäftsverbindlichkeiten aufzuerlegen. Ist der Erbe nicht geschäftsfähig oder nur beschränkt geschäftsfähig und hat er keinen gesetzlichen Vertreter, so finden nach § 26 Abs. 2 auf den Lauf der dreimonatigen Frist die im § 206 des B.G.B. für die Verjährung getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung; auch soll die Frist, wenn bei ihrem Ablaufe das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft noch nicht verloren ist, beispielsweise weil sich der Erbe bei dem Beginne der Ausschlagungsfrist im Auslande befand (B.G.B. § 1944 Abs. 2), nicht vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist endigen. Durch diese Vorschriften gewährt der Entwurf dem Erben ausreichende Zeit, um sich über die endgültige Fortführung der Firma schlüssig zu machen. Die Bestimmungen, die der § 24 des Entwurfs für den Fall der Veräußerung eines Geschäfts unter Lebenden hinsichtlich des Ueberganges der im Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen trifft, sind im § 26 nicht für anwendbar erklärt. Da die Geschäftsforderungen auf den Erben schon kraft des Erbrechts übergehen, so bedarf es bezüglich derselben keiner besonderen Vorschriften.

Uebergang d. Forderungen und Schulden bei dem Eintritt des Gesellschafters in das Geschäft eines Einzelkaufmanns. (§ 27, G. § 28.)

Das H.G.B. enthält keine Bestimmungen darüber, inwiefern derjenige, welcher in das Geschäft eines Einzelkaufmanns als Gesellschafter eintritt, für die früheren Geschäftsschulden haftet. Der Art. 113 (§ 128 des Entwurfs) bezieht sich nur auf den Fall, daß in eine bereits bestehende Gesellschaft ein neuer Gesellschafter eintritt, und es wird allgemein angenommen, daß die Vorschrift dieses Artikels dann keine Anwendung findet, wenn erst durch den Eintritt eines Theilhabers eine Gesellschaft zu Stande kommt. In Wirklichkeit

sind indessen die Verhältnisse in beiden Fällen so ähnlich, daß sich eine grundsätzlich verschiedene Behandlung sachlich nicht rechtfertigen läßt. Jedenfalls muß, nachdem im Entwurfe der Uebergang der Schulden und Forderungen im Falle der Uebertragung eines Handelsgeschäfts geordnet ist, auch der Fall der Einbringung eines bestehenden Handelsgeschäfts in die gleichzeitig errichtete Gesellschaft eine entsprechende Regelung erfahren.

Nach dem § 27 des Entwurfs soll in diesem Falle die Gesellschaft für alle im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des früheren Geschäftsinhabers haften, woraus sich von selbst ergiebt, daß auch der eintretende Gesellschafter unbeschränkt oder, falls er Kommanditist wird, bis zum Betrage seiner Einlage haftbar | ist. Ingleichen sollen die in dem früheren Betriebe begründeten Forderungen | S. 39.
den Schuldnern gegenüber als auf die Gesellschaft übergegangen gelten. Der Eintritt dieser Rechtsfolgen ist nicht davon abhängig gemacht, daß die Firma des bisherigen Geschäftsinhabers von der Gesellschaft fortgeführt wird. Hierin gehen demnach die Vorschriften des § 27 weiter als diejenigen des § 24. Die thatsächlichen Verhältnisse rechtfertigen dies zur Genüge. Wenn der frühere Geschäftsinhaber selbst das Geschäft als Theilhaber weiterbetreibt, so wird selbst bei Annahme einer neuen Firma die Absicht der Parteien kaum jemals auf eine Trennung der alten und der neuen Geschäftsschulden und Forderungen mit Wirkung nach außen gerichtet sein. Eine solche Scheidung würde stets zu Schwierigkeiten und Verwickelungen führen. Das Naturgemäße ist, daß die Gesellschaft im Betriebe des Geschäfts die alten Schulden berichtigt und die früher entstandenen Forderungen einzieht. Die Gläubiger des bisherigen Einzelkaufmanns dürfen voraussetzen, daß sie sich an das Gesellschaftsvermögen halten können. Dazu kommt, daß die Annahme einer neuen Firma hier an sich weniger geeignet ist, die Betheiligten auf einen Wechsel des Trägers der Verbindlichkeiten und Forderungen hinzuweisen; denn als neue Firma muß schon der Name des bisherigen Inhabers mit einem ein Gesellschaftsverhältniß andeutenden Zusatze gelten.

Die Befugniß, durch eine Eintragung in das Handelsregister oder durch eine Mittheilung an die einzelnen Gläubiger oder Schuldner die Haftung für die Schulden und den Uebergang der Forderungen auszuschließen, gewährt der Entwurf in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des § 24 hier gleichfalls. Den Uebergang der Schulden und Forderungen zu einer unbedingt zwingenden Folge des Eintritts eines Gesellschafters in das Geschäft eines Einzelkaufmanns zu machen, ist nicht nothwendig. Die Vorschrift des § 128 (Art. 113 des H.G.B.) geht allerdings weiter. Dort liegt aber der Schwerpunkt der Frage nicht darin, welche Schulden als Gesellschaftsschulden anzusehen sind, sondern darin, inwieweit die Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden haften.

Eintragung der Firma in das Handelsregister. (§§ 28, 29.) (G. §§ 29, 30.)

Die Vorschriften des § 28 über die Anmeldung der Firma zum Handelsregister und über die Zeichnung derselben zur Aufbewahrung bei dem Gericht entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Art. 19. Die Form der Anmeldung und Zeichnung bestimmt sich nach § 12. Die Zeichnung der persönlichen Unterschrift, welche der Art. 19 neben der Zeichnung der Firma verlangt, erscheint entbehrlich, weil die Firma des Einzelkaufmanns seine Namensunterschrift ersetzt. Dagegen ordnet der § 28 ausdrücklich die Angabe des Ortes der Niederlassung an. Von manchen Seiten ist auch eine Eintragung der Lage der Geschäftsräumlichkeiten innerhalb des Ortes der Niederlassung (Straße, Hausnummer) sowie des Geschäftszweigs, dem der Gewerbetrieb des Anmeldenden angehört, befürwortet worden. Der Entwurf sieht jedoch hiervon ab, weil sonst auch jede in dieser Beziehung eintretende Veränderung eingetragen werden müßte. Hierdurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß zum Zwecke besserer Unterscheidung die Angabe der Lage der Geschäftsräume und des Geschäftszweigs bei der Anmeldung verlangt und daß diese Angaben in die Bekanntmachung der Eintragung aufgenommen werden. Dies pflegt an größeren Orten schon jetzt zu geschehen, und es kann den Ausführungs-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verordnungen über die Führung des Handelsregisters überlassen bleiben, die Gerichte, soweit nöthig, mit einer entsprechenden Anweisung zu versehen.

| S. 40. | Durch den § 29 ist das durch die Eintragung begründete ausschließliche Recht zur Führung der Firma im Wesentlichen innerhalb derselben Grenzen anerkannt wie durch Art. 20 und 21 Abs. 2 des H.G.B. Der Schutz der Firma beschränkt sich auch künftig im Allgemeinen auf den Ort oder die Gemeinde der Niederlassung; doch behält der Entwurf in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Straßenzüge benachbarter Orte vielfach völlig ineinander übergehen, den Landesregierungen die Befugniß vor, zu bestimmen, daß benachbarte Orte oder Gemeinden im Sinne der Vorschriften des § 29 als ein Ort oder eine Gemeinde anzusehen sind.*) Hiervon abgesehen, ist es weder erforderlich noch durchführbar, den Firmenschutz in räumlicher Beziehung über den Ort oder die Gemeinde der Niederlassung auszudehnen. Es besteht auch kein ausreichender Grund, für die Firma der Aktiengesellschaften nach dem Vorbilde des Art. 873 des schweizerischen Obligationenrechts etwas Abweichendes zu bestimmen. Soweit es sich um die unredliche Benutzung gleich oder ähnlich lautender Firmen handelt, greift das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ein.

Eintragung von Veränderungen. (§ 30, G. § 31.)

Der bisherige Art. 25 Abs. 1, nach welchem die Aenderung und das Erlöschen einer Firma sowie ein Wechsel ihrer Inhaber zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden müssen, ist insofern unvollständig, als er der Verlegung des Ortes der Niederlassung nicht gedenkt. Die Lücke ist in dem neuen § 30 ausgefüllt. Die Wirkungen der erfolgten oder unterbliebenen Eintragung (Art. 25 Abs. 2, 3) sind im § 15 geregelt.

Nach dem Reichsgesetze, betr. die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister, vom 30. März 1888 (R.G.Bl. S. 129) hat das Gericht das Erlöschen einer Firma von Amtswegen einzutragen, wenn die Anmeldung durch die hierzu Verpflichteten nicht mittelst Ordnungsstrafen herbeigeführt werden kann. Dieser Grundsatz ist in den § 30 Abs. 2 des Entwurfs aufgenommen. Ob derselbe nach dem erwähnten Gesetz auch auf die Firmen von Handelsgesellschaften Anwendung findet, ist bestritten. Nach dem Entwurfe kann die Anwendbarkeit nicht zweifelhaft sein; sie ergiebt sich aus der Bestimmung des § 6 und aus den sonstigen die Löschung der Gesellschaftsfirmen betreffenden Vorschriften (§§ 155, 293). Die im Gesetze vom 30. März 1888 noch weiter enthaltenen Vorschriften gehören nicht in das H.G.B. Die Regelung des Verfahrens (§ 2) bleibt dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorbehalten, und die Vorschrift des § 3, wonach das Gericht bei der Löschung einer Firma auch das Erlöschen der für sie eingetragenen Prokuren von Amtswegen eintragen soll, hat überhaupt nur Bedeutung, soweit nach den Ausführungsanweisungen über die Führung des Handelsregisters ein besonderes Prokurenregister geführt wird. Es wird nicht unerwogen bleiben können, ob ein solches Register, wo es jetzt besteht, noch weiter beizubehalten ist; und auch wenn dies bejaht werden sollte, wird es genügen, in die betr. Anweisungen die Bestimmung aufzunehmen, daß der Registerrichter im Falle der Löschung einer Firma einen entsprechenden Vermerk bei den für diese eingetragenen Prokuren zu machen hat.

Eintragung des Konkurses. (§ 31, G. § 32.)

Nach den §§ 104, 105, 151, 175, 184 und 191 der Konkursordnung hat zwar der Gerichtsschreiber des Konkursgerichts den Handelsregisterbehörden von der Eröffnung, Wiederaufnahme, Aufhebung und Einstellung des Konkursverfahrens

| S. 41. |

über das Vermögen eines Kaufmannes oder einer Handelsgesellschaft Mittheilung zu machen; eine entsprechende Eintragung in das Handelsregister ist aber — von dem Falle des Konkurses einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung abgesehen (Gesetz vom 20. April 1892 § 64 Abs. 3; zu vgl. Genossenschaftsgesetz §§ 95, 149) — reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben. In den Landesgesetzen ist dagegen schon jetzt vielfach die Eintragung der Eröffnung des Konkurses über

*) Der Satz „Der Schutz . . ." fehlt in der Denkschrift v. 1896. (A. d. H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

das Vermögen einer Handelsgesellschaft, zum Theil auch über das Vermögen eines Einzelkaufmanns angeordnet. Ebenso wird nach dem B.G.B. (§ 75) die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines eingetragenen Vereins in das Vereinsregister von Amtswegen eingetragen. Da der Konkurs bei Handelsgesellschaften die Auflösung zur Folge hat und auch bei Einzelkaufleuten eine weitgehende Umgestaltung aller Verhältnisse bewirkt, so schreibt der Entwurf im § 31 allgemein vor, daß die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Kaufmanns von Amtswegen einzutragen ist. Ebenso wie die Eröffnung des Konkurses muß die Beendigung desselben eingetragen werden. Daß eine etwaige Wiederaufnahme des Verfahrens in Bezug auf die Eintragung in das Handelsregister der Eröffnung gleichsteht, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Eine Veröffentlichung der den Konkurs betreffenden Eintragungen ist neben den Bekanntmachungen des Konkursgerichts nicht erforderlich, und auch die Regeln des § 15 über die Wirkungen der erfolgten und nicht erfolgten Eintragung können hier keine Anwendung finden; in beiden Beziehungen enthält der § 31 eine entsprechende Bestimmung.

Eintragung juristischer Personen. (§§ 32–34.) (G. §§ 33–35.)

Es unterliegt schon nach dem geltenden Rechte keinem Zweifel, daß auch eine juristische Person, die ein Handelsgewerbe betreibt, in das Handelsregister eingetragen werden muß. Das H.G.B. enthält jedoch keine Vorschriften darüber, in welcher Weise und von wem die Anmeldung zu bewirken und was im Einzelnen einzutragen ist; auch von den Landeseinführungsgesetzen hat nur das württembergische (Art. 19, 20) die Frage berücksichtigt. Da eine allgemeine Regelung des Gegenstandes als wünschenswerth betrachtet werden muß, so sind in den §§ 32—34 des Entwurfs die erforderlichen Bestimmungen getroffen. Sie schließen sich im Wesentlichen an die Vorschriften an, die für die Aktiengesellschaften bezüglich der Eintragungen in das Handelsregister gelten; auch die Vorschriften des B.G.B. über die Eintragungen in das Vereinsregister stimmen damit im Wesentlichen überein. Als handeltreibende juristische Personen kommen, da für Unternehmungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes der § 35 besondere Vorschriften enthält, hier namentlich die Kolonialgesellschaften, welche auf Grund der §§ 8 bis 10 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, errichtet sind, ferner Vereine, denen die Rechtsfähigkeit staatlich verliehen ist (B.G.B. §§ 22, 23), und nach dem § 2 des Entwurfs auch die Gewerkschaften in Betracht. Was die Firma dieser juristischen Personen betrifft, so sind die Verhältnisse der in Betracht kommenden Unternehmungen zu verschiedenartig, um eine einheitliche Regelung zu gestatten; es besteht hierfür auch kein Bedürfniß. Insbesondere muß den Gewerkschaften der bisherigen Sitte gemäß das Recht belassen werden, ihren Namen frei zu wählen. Die Vorschriften des § 29 über das Verbot der Führung einer mit einer eingetragenen Firma gleichlautenden Firma kommen auch bei Firmen juristischer Personen zur Anwendung. Die Regel | des § 32 Abs. 2, nach welcher der Anmeldung | S. 42.
zum Handelsregister die Satzung der juristischen Person beizufügen ist, wird natürlich gegenstandslos, wenn die juristische Person eine Satzung überhaupt nicht besitzt, wie dies namentlich bei älteren Korporationen vorkommen kann.

Unternehmungen des Reichs, der Bundesstaaten und d. Kommunalverbände. (§ 35, G. § 36.)

Auch das Reich, die Bundesstaaten und die Kommunalverbände sind, soweit sie ein handelsgewerbliches Unternehmen betreiben, Kaufleute und unterstehen den für diese geltenden Vorschriften. Insbesondere gilt dies, wie allgemein anerkannt ist, in Betreff der staatlichen Banken, Eisenbahnen, Schiffahrtsunternehmungen und Manufakturen. Nach dem geltenden Rechte müßten daher streng genommen alle diese Unternehmungen in das Handelsregister eingetragen werden. Thatsächlich ist aber eine Eintragung nur ausnahmsweise erfolgt. Es besteht auch kein Bedürfniß in dieser Richtung; denn für die Oeffentlichkeit der Rechtsverhältnisse ist bei staatlichen Unternehmungen schon in anderer Weise gesorgt, und auch eine Eintragung der mit der Leitung betrauten Personen und des Umfanges ihrer Befugnisse läßt sich mit Rücksicht auf die in erster Linie im öffentlichen Rechte wurzelnde Stellung der betreffenden Beamten nicht durchführen. Für die Gewerbebetriebe der Gemeinden oder der sonstigen Kommunalverbände, wie z. B. für städ-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tische Pferdeeisenbahnen, Gasanstalten usw., gilt im Wesentlichen das Gleiche. Im § 35 des Entwurfs ist daher bestimmt, daß in Betreff der Unternehmungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines inländischen Kommunalverbandes eine Verpflichtung zur Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister nicht besteht. Das Recht, die Eintragung zu erwirken, bleibt auch in diesen Fällen gewahrt. Denn es sind Verhältnisse denkbar, in welchen sich eine solche Eintragung als wünschenswerth erweisen kann; namentlich muß die Möglichkeit gegeben sein, öffentliche Unternehmungen, die nur nach Maßgabe des § 2 des Entwurfs, also nur im Falle der Eintragung in das Handelsregister, als Handelsunternehmungen gelten, insbesondere die staatlichen Bergwerke durch Erwirkung dieser Eintragung dem Handelsrechte zu unterstellen. Es genügt aber, wenn in einem solchen Falle die Firma, unter welcher die Geschäfte geschlossen werden, sowie der Sitz und der Gegenstand des Unternehmens eingetragen werden (§ 35 a. E.; zu vgl. württ. EinfG. Art. 18). Die Verpflichtung, die Ertheilung einer Prokura gemäß § 52 zum Handelsregister anzumelden, wird durch die Vorschriften des § 35 selbstverständlich nicht berührt; wird ein Prokurist bestellt, so ist zugleich mit der Eintragung der Prokura auch die Eintragung der Firma sowie des Sitzes und des Gegenstandes des Unternehmens zu bewirken.

Die Reichsbank ist bereits nach dem § 66 des Bankgesetzes von der Eintragung in das Handelsregister befreit; diese Vorschrift bleibt unberührt. Die bestrittene Frage, ob die Post als Kaufmann anzusehen sei, ist durch den § 444 des Entwurfs im verneinenden Sinne entschieden.

Unbefugte Führung einer Firma. (§ 36, G §37.)

Im Falle der unbefugten Führung einer Firma hat nach § 36 des Entwurfs das Registergericht von Amtswegen mit Ordnungsstrafen einzuschreiten; auch kann jeder, der durch die unbefugte Firmenführung in seinen Rechten verletzt wird, die Unterlassung der Fortführung der Firma verlangen. Die bezeichneten Vorschriften sind aus dem Art. 26 Abs. 2 und dem Art. 27 Abs. 1 des H.G.B.
| S. 43. entnommen. Für die Höhe der Ordnungsstrafen ist nach dem Entwurfe die | im § 14 getroffene Bestimmung maßgebend, derzufolge die einzelne Strafe den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen darf.*) Die ausdrückliche Anerkennung der Befugniß zur Untersagung des Gebrauchs der Firma wird weder durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes noch durch den § 12 des B.G.B. entbehrlich; denn die Anwendung der Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb setzt eine unredliche Absicht voraus, und der § 12 des B.G.B. kommt hier nur insofern in Betracht, als die unbefugte Führung des Familiennamens eines Anderen in einer Firma in Frage steht. Das Untersagungsrecht muß aber auch begründet sein, wenn die Firma in irgend einer anderen Beziehung den Vorschriften des dritten Abschnitts widerspricht, z. B. weil sie sich von der für denselben Ort eingetragenen Firma eines anderen nicht deutlich unterscheidet oder weil sie einem nach § 18 Abs. 2 verbotenen Zusatz enthält, durch den die berechtigten Interessen eines Anderen verletzt werden.

Im Art. 27 des H.G.B. wird dem Verletzten außer dem Rechte zur Untersagung des Gebrauchs der Firma auch ein Anspruch auf Schadensersatz gewährt und zwar scheinbar unter denselben Voraussetzungen wie das Untersagungsrecht. Es wird jedoch allgemein angenommen, daß der Ersatzanspruch nur im Falle eines Verschuldens begründet ist, und es liegt auch kein Grund vor, weiter zu gehen. Für die hauptsächlich in Betracht kommenden Fälle werden die besonderen Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb Anwendung finden. Im Uebrigen kann es bei den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes bewenden; die Grenzen, innerhalb deren das B.G.B. eine Schadensersatzpflicht aus schuldhaftem Verhalten anerkennt (§§ 823 ff.), erscheinen auch hier sachgemäß. Der Entwurf begnügt sich deshalb damit, in Betreff des Schadensersatzanspruchs auf die sonst geltenden Vorschriften zu verweisen.

---

*) Dieser Satz fehlt in der Denkschrift v. 1896 S. 44.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der zweite Absatz des Art. 27 des H.G.B., nach welchem das Gericht über das Vorhandensein und die Höhe des Schadens nach freiem Ermessen entscheidet, ist durch den § 260 der C.P.O. entbehrlich geworden. Auch der dritte Absatz, wonach das Gericht berechtigt ist, die Veröffentlichung eines auf Unterlassung dr Fortführung der Firma oder auf Schadensersatz lautenden Urtheils anzuordnen, kann in Wegfall kommen; in dieser Hinsicht genügen die Vorschriften des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, wonach das Gericht, falls auf Unterlassung der Fortführung einer unredlicher Weise benutzten Firma erkannt wird, der obsiegenden Partei die Befugniß zur öffentlichen Bekanntmachung der Verurtheilung zusprechen kann.

Vierter Abschnitt: Handelsbücher.

Die Vorschriften der §§ 37 bis 46 über die Handelsbücher geben mit einigen Aenderungen den Inhalt der bisherigen Art. 28 bis 40 wieder, soweit diese nicht schon durch die C.P.O. ihre Geltung verloren haben. Art der Buchführung. (§ 37, G. § 38.)

Schon die Nürnberger Konferenz hat es für unthunlich erachtet, die Zahl und die Gattung der zu führenden Handelsbücher im Gesetze näher zu bestimmen; nur ein Kopirbuch, in welches der Zeitfolge nach Abschriften der abgesendeten Handelsbriefe eingetragen werden sollen, ist ausdrücklich vorgeschrieben (Art. 28). Auch der Entwurf sieht davon ab, über Zahl und Gattung der Handelsbücher gesetzliche Regeln zu geben, beschränkt sich vielmehr auf die Vorschrift, daß der Kaufmann in den Büchern seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen hat (§ 37 Abs. 1). Durch den im bisherigen Art. 28 nicht enthaltenen Hinweis auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wird der wesentliche Punkt hervorgehoben; nach den Gepflogenheiten sorgfältiger Kaufleute ist zu beurtheilen, wie die Bücher geführt werden müssen. Je nach dem Gegenstande, der Art und insbesondere dem Umfange des Geschäfts können diese Anforderungen verschieden sein. Durch jenen Hinweis wird zugleich eine Ungenauigkeit in der Ausdrucksweise des bisherigen Art. 28 beseitigt. Denn in den Handelsbüchern werden nicht, wie die Fassung des Art. 28 anscheinend forderte, die Geschäftsabschlüsse als solche, sondern nur die in Folge der Geschäfte eintretenden Vermögensveränderungen ersichtlich gemacht; die Bezugnahme auf die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung wahrt den richtigen Sinn der Vorschrift. | S. 44.

Die Führung eines Kopirbuchs nach Maßgabe des bisherigen Art. 28 Abs. 2 verlangt der Entwurf nicht mehr; er bestimmt nur, daß der Kaufmann eine Abschrift der abgesendeten Handelsbriefe zurückzubehalten und die Abschriften geordnet aufzubewahren hat. Die erwähnte Vorschrift ist in Geschäften von größerem Umfange nicht durchführbar und wird hier thatsächlich nicht mehr befolgt. Es muß gestattet sein, die Behandlung der fraglichen Schriftstücke den Verhältnissen anzupassen und die ein- und ausgehende Korrespondenz, soweit sie denselben Gegenstand oder dieselbe Person betrifft, in geordneter Reihenfolge zusammenzustellen.

Nach § 38 des Entwurfs soll die Aufstellung des Inventars und der Bilanz nicht, wie es bisher im Art. 29 vorgeschrieben war, „in jedem Jahre", sondern für den Schluß jedes Geschäftsjahrs, und zwar innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgange entsprechenden Zeit erfolgen. Auf Grund der früheren Fassung ist in der strafrechtlichen Praxis bei Anwendung der §§ 209, 210 der Konkursordnung in einzelnen Fällen die Auffassung zur Geltung gekommen, daß das Inventar und die Bilanz schon am Ende des Geschäftsjahrs fertiggestellt sein müßten, eine Anforderung, welche in der Regel unerfüllbar ist. Es muß genügen, daß die Anfertigung binnen der bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange erforderlichen Zeit erfolgt. Eine genauere Bestimmung der einzuhaltenden Zeit ist bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht möglich; insbesondere lassen sich die Vorschriften, durch welche für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Inventar und Bilanz. (§§ 38—41. G. §§ 39-42.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestimmte, vom Ende des Geschäftsjahrs an laufende Fristen zur Fertigstellung der Jahresbilanz festgesetzt sind, nicht verallgemeinern.

Was[1]) den Begriff des Geschäftsjahres betrifft, so braucht dasselbe zwar nicht mit dem Kalenderjahr zusammenzufallen, es darf jedoch, wie der Entwurf ausdrücklich bestimmt, die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten.[1])

Hat[1]) der Kaufmann ein Waarenlager, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme des Inventars nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann,
| S. 45. | so braucht nach dem Entwurf, ebenso wie nach dem H.G.B., die Aufnahme des Inventars nur alle zwei Jahre zu geschehen; zur Vermeidung von Zweifeln hebt aber der Entwurf noch besonders hervor, daß hierdurch die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung der Bilanz nicht berührt wird.[1])

Eine neue Bestimmung enthält der § 39 Abs. 1, nach welchem die Bilanz in Reichswährung aufzustellen ist. Wenn das Gesetz von den Kaufleuten die jährliche Anfertigung einer Vermögensübersicht verlangt, so erscheint es nicht gerechtfertigt, ihnen bei der Erfüllung dieser Pflicht die Benutzung einer anderen als der gesetzlichen Währung zu gestatten; insbesondere wird von den Aktiengesellschaften und Kommmanditgesellschaften auf Aktien gefordert werden müssen, daß sie ihren Bilanzen, die sie den Aktionären vorzulegen und in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen haben, die Reichswährung zu Grunde legen.[1])

Mit der Vorschrift des § 38, wonach Inventar und Bilanz nicht am Schlusse des Geschäftsjahrs, sondern für diesen Zeitpunkt aufgestellt werden, steht es im Einklang, wenn im § 39 Abs. 2 für den Werth, zu welchem die einzelnen Posten in das Inventar und die Bilanz einzustellen sind, nicht wie im Art. 31 des H.G.B., die Zeit der Inventar- und Bilanzaufnahme selbst, sondern der Zeitpunkt, für welchen die Aufnahme erfolgt, als maßgebend bezeichnet wird. Ferner ist bei der Fassung des § 39 Rücksicht darauf genommen, daß nicht nur die Waaren, Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände, sondern ebenso die Schulden der Bewerthung unterliegen, da unter Umständen auch bei diesen, wie z. B. bei betagten unverzinslichen Verbindlichkeiten, bei bedingten Verpflichtungen, bei Prämienanleihen, bei Zahlungen, die in ausländischer Währung zu erfolgen haben, eine Werthsberechnung nothwendig ist.

Die besonderen Bewerthungsregeln des Aktienrechts dehnt der Entwurf nicht über ihr jetziges Anwendungsgebiet aus. Ihre Verallgemeinerung ist zwar von einigen Seiten befürwortet worden; gegen eine solche Ausdehnung bestehen indessen Bedenken. Die fraglichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Art. 185a Nr. 1 und 2 (§ 254 Nr. 1 und 2 des Entwurfs), wonach alle Vermögensgegenstände, auch wenn sie zur Weiterveräußerung bestimmt sind, nicht höher als zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden dürfen, haben den Zweck, eine Verminderung des statutenmäßigen Grundkapitals der Aktiengesellschaft und die Vertheilung eines thatsächlich noch nicht realisirten Gewinnes zu verhindern. Die Vorschriften erhalten daher ihre wahre Bedeutung erst im Zusammenhange mit den sonstigen Maßregeln, die das Aktienrecht zur Erhaltung des statutenmäßigen Grundkapitals trifft; sie können aber nicht ohne Weiteres auf andere Handelsgesellschaften oder auf Einzelkaufleute übertragen werden, da bei diesen die Verfügung über das Geschäftskapital im Allgemeinen nicht beschränkt ist und auch nicht beschränkt werden kann. Die betreffenden Vorschriften wären deshalb hier zwecklos und ohne praktische Bedeutung. In Frage kann höchstens kommen, ob nicht die Vorschrift der Nr. 3 des Art. 185a, wonach Anlagen und sonstige Betriebsgegenstände ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden dürfen, wenn ein der Abnutzung gleichkommender Betrag abgeschrieben wird, als ein für alle kaufmännischen Bilanzen geltender
| S. 46. Grundsatz besonders zur Anerkennung | gebracht werden soll. Auch hierfür besteht

[1]) Dieser Absatz fehlt in der Denkschrift v. 1896.

jedoch kein Bedürfniß. Die allgemeine Vorschrift des § 39 des Entwurfs bedingt keineswegs, daß die zu einem kaufmännischen Geschäfte gehörenden Betriebsanlagen zum Zwecke der Bilanzaufstellung einer Abschätzung nach ihrem jeweiligen Verkaufswerth unterzogen werden; in der Praxis geschieht dies auch nicht, vielmehr entscheidet das vernünftige Ermessen innerhalb der durch den Grundsatz des Art. 31 gezogenen Schranken. Hierbei kann es sein Bewenden behalten; für eine scharfe Grenze, wie sie im Aktienrechte wegen des Dividendenrechts der Aktionäre und der Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane gezogen ist, besteht kein Bedürfniß. Ueberdies ist es eine weit verbreitete Handelssitte, die jährlichen Abschreibungen auf die Betriebsgegenstände höher zu bemessen, als es mit Rücksicht auf die stattgehabte Abnutzung an sich erforderlich wäre; diese Uebung dient nur zur Stärkung der wirthschaftlichen Grundlagen des Geschäftsbetriebes, und es besteht jedenfalls kein Anlaß, ihr durch gesetzliche Vorschriften entgegenzuwirken.

Nach § 41 des Entwurfs soll bei einem Unternehmen des Reiches, eines Bundesstaats oder eines inländischen Kommunalverbandes die Befugniß der Verwaltung, die Rechnungsabschlüsse in einer von den Vorschriften der §§ 38 bis 40 abweichenden Weise vorzunehmen, unberührt bleiben.[1]) Eine unbedingte Durchführung der handelsgesetzlichen Vorschriften über die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen und Bilanzen ist für Unternehmungen der bezeichneten Art wegen des Zusammenhangs ihrer Rechnungsführung mit der allgemeinen Staats- oder Gemeinderechnung häufig nicht angängig, und thatsächlich wird auch vielfach in anderer Weise verfahren. Zur Klarstellung des Verhältnisses erscheint ein ausdrücklicher Vorbehalt im Gesetze angezeigt. Es kann den zuständigen Organen überlassen bleiben, die Grundsätze zu bestimmen, nach welchen bei einer gewerblichen Unternehmung der in Frage stehenden Art die Rechnungsabschlüsse vorzunehmen sind.

Aeußere Form der Handelsbücher; Aufbewahrung. (§§ 42, 43, G. §§ 43, 44.)

Die Vorschriften der §§ 42 und 43 über die äußere Einrichtung der Handelsbücher und die Art der Eintragungen sowie über die Pflicht der Kaufleute zur Aufbewahrung ihrer Bücher und ihrer Handelskorrespondenz entsprechen mit unwesentlichen Aenderungen den bisherigen Art. 32 und 33 des H.G.B.

Vorlegung der Handelsbücher. (§§ 44—46, G. §§ 45-47.)

Auch die auf die Vorlegung der Handelsbücher bezüglichen §§ 44 bis 46 des Entwurfs geben im Allgemeinen nur das geltende Recht wieder (Art. 37 Satz 1, Art. 38, Art. 40). Die Bestimmungen, welche das H.G.B. in diesem Zusammenhang über die Beweiskraft der Handelsbücher, über die Folgen der unterbliebenen Vorlegung und über die Vorlegung an einem nicht zum Bezirke des Prozeßrichters gehörigen Orte enthielt (Art. 34 bis 36, 37 Satz 2, 39), sind bereits durch § 13 Abs. 2 Nr. 2 des EinfG. zur C.P.O. aufgehoben.

Nach Art. 37 Satz 1 des H.G.B. kann der Richter im Laufe eines Rechtsstreits auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher des Gegners anordnen. Diese Vorschrift geht insofern über die Bestimmungen der C.P.O. hinaus, als nach der letzteren eine Verpflichtung zur Vorlegung von Urkunden im Prozesse nur besteht, wenn ein besonderer gesetzlicher Grund vorliegt, was namentlich bei sog. Gemeinschaftlichkeit der Urkunden der Fall ist (§§ 387, 388 C.P.O. in Verbindung jetzt mit § 810 des B.G.B.[2]) | Auf der anderen Seite ist es nach | S. 47.
Art. 37 des H.G.B. in das pflichtmäßige Ermessen des Richters gestellt, ob er von seiner Befugniß Gebrauch machen will, während die C.P.O. in den betr. Fällen dem Gegner ein dem Ermessen des Richters entzogenes unbedingtes Recht auf Vorlegung der Urkunde gewährt. Der Entwurf (§ 44 Abs. 1) behält die vom H.G.B. dem Richter eingeräumte allgemeine Befugniß bei, die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anzuordnen; dies ist schon aus dem Grunde angezeigt, weil in Wissen-

[1]) Diese Vorschrift fehlt im Entwurf v. 1896. (Anm. des H.)

[2]) Wegen der in Aussicht genommenen neuen Fassung des § 387 C.P.O. ist zu vergleichen die Anlage II der Denkschrift zum Entw. des B.G.B. (Drucksachen des Reichstags 1896 zu Nr. 87).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schaft und Praxis Zweifel darüber bestehen, in welchem Umfange die Handelsbücher eines Kaufmanns als für ihn und den Gegner gemeinschaftliche Urkunden anzusehen sind. Zugleich dehnt der Entwurf aus Gründen der Zweckmäßigkeit im Anschluß an die Bestimmung, die im Art. 79 des H.G.B. bezüglich der Tagebücher der Handelsmäkler getroffen ist, die fragliche Befugniß des Gerichts dahin aus, daß von derselben nicht blos auf Antrag einer Partei, sondern auch von Amtswegen Gebrauch gemacht werden kann. Im § 44 Abs. 2 wird sodann zur Beseitigung der für das geltende Recht obwaltenden Zweifel ausdrücklich anerkannt, daß neben der allgemeinen Vorschrift des Abs. 1 auch die Bestimmungen der C.P.O. über die Verpflichtung des Gegners zur Urkundenvorlegung Anwendung finden. Liegen also die besonderen Voraussetzungen des letzteren Gesetzes vor, so besteht eine vom richterlichen Ermessen unabhängige Pflicht zur Vorlegung der Handelsbücher. Die entgegengesetzte Regelung, wonach im Prozesse ausschließlich die Vorschrift des H.G.B. Anwendung zu finden hätte, würde zu dem unangemessenen Ergebnisse führen, daß der Anspruch auf Vorlegung der Handelsbücher im Prozesse unter Umständen beschränkter wäre, als außerhalb eines solchen; denn das vom richterlichen Ermessen unabhängige Recht auf die Vorlegung gemeinschaftlicher Urkunden ist nicht nur im Falle des Prozesses begründet.

Wenn im Prozesse Handelsbücher vorgelegt werden, so sollen nach Art. 38 des H.G.B. nicht bloß von ihrem Inhalte, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht genommen, sondern auch ihr übriger Inhalt dem Richter insoweit offengelegt werden, als es zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung erforderlich ist. Diese Bestimmung wurde bei der Berathung des EinfG. zur C.P.O. als nothwendig erachtet und deshalb aufrecht erhalten[1]); sie ist daher auch in den § 45 des Entwurfs übernommen.

Der § 46 betrifft die Fälle, in denen eine Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalte gerichtlich angeordnet werden kann. Da der bisherige Art. 40 in dieser Hinsicht außer dem Konkurse des Kaufmanns nur Erbschafts-, Gütergemeinschafts- und Gesellschaftstheilungssachen erwähnt, so ist es streitig geworden, ob auch sonstige Vermögensauseinandersetzungen, wie sie z. B. in Folge der Schenkung eines Vermögens oder des Bruchtheils eines solchen oder in Folge eines Leibrentenvertrags vorkommen können, hierher gehören. Durch die neue Fassung des § 46 wird die Frage bejaht;
| S. 48. es liegt | kein Grund vor, die bezeichneten Fälle der Vermögensauseinandersetzung verschieden zu behandeln. Die Vorschrift, daß im Konkurse eines Kaufmanns das Gericht die Vorlegung seiner Handelsbücher anordnen kann, ist in den Entwurf nicht übernommen, da es bei der Stellung, welche die Konkursordnung dem Konkursverwalter, dem Gläubigerausschusse und der Gläubigerversammlung zuweist, einer besonderen richterlichen Anordnung wegen Vorlage der Handelsbücher des Gemeinschuldners nicht mehr bedarf.[2])

Was die Geltendmachung des im § 46 anerkannten Anspruchs auf Mittheilung der Handelsbücher betrifft, so muß derselbe ebenso wie jeder sonstige Anspruch auf Vorlegung von Urkunden im Wege der Klage verfolgt werden, es sei denn, daß über die Vermögensauseinandersetzung selbst schon ein Prozeß anhängig ist. In dem Umstande, daß die Entscheidung über den Anspruch von dem Ermessen des Richters abhängig ist, liegt kein genügender Grund, um für Streitigkeiten der fraglichen Art von den Formen des Prozesses abzusehen, und dies um so weniger, als dabei in der Regel wichtige Interesse der Betheiligten auf dem Spiele stehen.

---

[1]) Protokolle der Justizkommission des Reichstags, betreffend die Berathung der Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes (Berlin 1876) S. 640.

[2]) Dagegen war die letztgedachte Vorschrift in dem Entw. v. 1876 aufgenommen; daher fehlte der obige Satz in der Denkschrift v. 1896.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fünfter Abschnitt: Prokura und Handlungsvollmacht.

Verhältniß des fünften und sechsten Abschnitts.

Der fünfte Abschnitt regelt ohne Rücksicht auf das innere Verhältniß zwischen dem Inhaber des Handelsgeschäfts und dem Bevollmächtigten die Wirkungen, die durch die Ertheilung einer Prokura oder Handlungsvollmacht gegenüber Dritten entstehen. Dagegen behandelt der sechste Abschnitt das Dienstverhältniß zwischen dem Inhaber des Handelsgeschäfts und seinen Angestellten, und zwar ohne Unterschied, ob die letzteren zugleich Bevollmächtigte sind oder nicht. Diese Anordnung liegt auch schon dem H.G.B. zu Grunde, ist jedoch in diesem dadurch einigermaßen verdunkelt, daß der Art. 58 die Handlungsgehülfen und Handlungsbevollmächtigten als verschiedene Klassen von Personen einander gegenüberstellt, und daß nicht nur den Handlungsgehülfen, sondern im Art. 56 auch den Handlungsbevollmächtigten der eigene Handelsbetrieb untersagt wird, während in Wahrheit dieses Verbot nur in dem dauernden Dienstverhältnisse, nicht in der Vollmacht seine Rechtfertigung findet. Im Entwurf ist der Art. 58 gestrichen, das Verbot des Handelsbetriebes auf die Handlungsgehülfen beschränkt (§§ 59, 60), auch der Ausdruck „Prinzipal", welcher bisher sowohl in den Vorschriften über die Handlungsbevollmächtigten als in denen über die Handlungsgehülfen gebraucht war, aber nur beim Bestehen eines wirklichen Dienstverhältnisses angemessen erscheint, im fünften Abschnitte vermieden. Ebenso tritt die veränderte Ueberschrift des fünften Abschnitts der Auffassung entgegen, als ob es sich bei den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten einerseits und bei den in der Ueberschrift des sechsten Abschnitts genannten Handlungsgehülfen andererseits um verschiedene, in einem Gegensatze zu einander stehende Personenklassen handle.

Prokura. (§§ 47—53, G. §§ 48-51.)

Die Bedenken, welche zur Zeit der Berathung des H.G.B. gegen die der Praxis damals noch unbekannte Rechtsform der unbeschränkten und unbeschränkbaren Prokura laut geworden waren, können als durch die Erfahrung widerlegt gelten. Der Entwurf behält daher das bisherige Recht mit geringen Aenderungen bei. | S. 49.

An Stelle der im bisherigen Art. 41 Abs. 1 enthaltenen ungenauen und mit Rücksicht auf die späteren Bestimmungen über Inhalt und Umfang der Prokura entbehrlichen Begriffsbestimmung begnügt sich der § 47 des Entwurfs mit der Vorschrift, daß die Prokura nur von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter, also nicht von einem Prokuristen oder sonstigen Bevollmächtigten, ertheilt werden kann. Die Vorschriften des Art. 41 Abs. 2 über die verschiedenen Formen, in denen die Bestellung eines Prokuristen zulässig ist, sind durch die allgemeinere Bestimmung ersetzt, daß zur Ertheilung einer Prokura eine ausdrückliche Willenserklärung erfordert wird; die Wirksamkeit einer blos stillschweigenden Willenserklärung anzuerkennen, erscheint bei der weittragenden Bedeutung der Prokura nicht angemessen.

In den § 48, der vom Umfange der Vollmacht des Prokuristen handelt, sind die im bisherigen Art. 42 Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Spezialvollmacht und über die Berechtigung des Prokuristen zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehülfen und Handlungsbevollmächtigten nicht aufgenommen, weil das B.G.B. das Erforderniß einer Spezialvollmacht nicht kennt und die Befugniß des Prokuristen zur Anstellung von Handlungsgehülfen usw. keiner ausdrücklichen Hervorhebung bedarf. Dagegen ist die Vorschrift des Art. 42 Abs. 2, wonach die gesetzliche Vollmacht des Prokuristen sich nicht auf die Veräußerung und Belastung von Grundstücken erstreckt, vom Entwurfe beibehalten. Ein zureichender Grund, die gesetzlichen, Dritten gegenüber eine Beschränkung nicht zulassenden Befugnisse des Prokuristen in der fraglichen Richtung noch über das geltende Recht hinaus zu erweitern, liegt nicht vor. Ist im einzelnen Falle das Bedürfniß für eine solche Ausdehnung der Vollmacht vorhanden, so bleibt es dem Prinzipal unbenommen, dem Prokuristen die betr. Befugniß besonders zu übertragen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Bestimmungen im Abs. 3 des § 49 über die Zulässigkeit einer Beschränkung der Prokura auf eine von mehreren unter verschiedenen Firmen betriebenen Handelsniederlassungen entsprechen einem praktischen Bedürfnisse; sie entscheiden eine gegenwärtig bestrittene Frage. Dabei[1]) hebt der Entwurf zur Vermeidung von Zweifeln besonders hervor, daß es, um im Falle des Bestehens einer Zweigniederlassung für die Firma der letzteren die erforderliche Verschiedenheit zu begründen, genügen soll, wenn die Firma des Unternehmens mit einem Zusatze versehen wird, der sie als Firma der Zweigniederlassung kenntlich macht.

Im Anschluß an den Art. 54 des H.G.B. bestimmt der § 50 des Entwurfs, daß die Prokura ohne Rücksicht auf das der Ertheilung zu Grunde liegende Rechtsverhältniß, jedoch unbeschadet des Anspruchs des Prokuristen auf die vertragsmäßige Vergütung, jederzeit widerrufen werden kann, andererseits aber durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts nicht erlischt.[2]) In diesen Vorschriften weicht der Entwurf von den Grundsätzen des B.G.B. über die Vollmacht ab. Zwar ist im Zweifel die Vollmacht ebenfalls widerruflich, aber die Zulässigkeit des Widerrufs kann vermöge des zu Grunde liegenden Vertrags-
| S. 50. verhältnisses ausgeschlossen sein (§ 168 des B.G.B.) Eine Verein|barung der letzteren Art auch für die Prokura zuzulassen, erscheint nicht rathsam. Für die umfassende und nach außen unbeschränkbare Vertretungsmacht des Prokuristen bildet die freie Widerruflichkeit der Prokura ein nothwendiges Gegengewicht. Selbst dem ausdrücklichen Verzicht auf das Recht des Widerrufs muß deshalb hier die Wirkung versagt bleiben. Dies entspricht auch der in Handelskreisen bestehenden Auffassung.

Was die Fortdauer der Prokura nach dem Tode des Geschäftsinhabers betrifft, so würden zwar im Allgemeinen schon die Vorschriften des B.G.B., nach welchen eine auf einem Auftrags- oder Dienstverhältnisse beruhende Prokura durch den Tod des Vollmachtgebers im Zweifel nicht erlischt (§§ 168, 672, 675), in Verbindung mit der Bestimmung des § 49 des Entwurfs, derzufolge eine Beschränkung der Prokura Dritten gegenüber unwirksam ist, zu dem Ergebnisse führen, daß der Tod des Geschäftsinhabers die Prokura nicht berührt. Es empfiehlt sich indessen, diesen wichtigen Grundsatz, ebenso wie bisher, im H.G.B. selbst zum bestimmten Ausdrucke zu bringen.

Der § 51 regelt die Form, in welcher der Prokurist zu zeichnen hat, übereinstimmend mit der Vorschrift des bisherigen Art. 44 Abs. 1. Der Abs. 2 dieses Artikels, der die Form der Zeichnung bei einer Gesammtprokura betrifft, kann als selbstverständlich wegfallen.

Hinsichtlich der Eintragung der Prokura in das Handelsregister beläßt es der § 52 des Entwurfs im Allgemeinen bei den Grundsätzen des H.G.B. (Art. 45, 46) schreibt aber ausdrücklich vor, daß auch die Gesammtprokura als solche einzutragen ist. In Bezug auf die Form der Anmeldung und die Verhängung von Ordnungsstrafen sowie in Bezug auf die relative Unwirksamkeit des nicht eingetragenen Erlöschens der Prokura oder einer nicht eingetragenen Beschränkung durch eine Gesammtprokura finden die allgemeinen Bestimmungen der §§ 12 bis 15 Anwendung; die betr. Vorschriften des Art. 45 und des Art. 46 sind demgemäß gestrichen.

Handlungsvollmacht. (§§ 53—56, G. §§ 54-57.)

Die Vorschriften des § 53 über die Handlungsvollmacht schließen sich im Wesentlichen an das geltende Recht an. Die Bedeutung des bisherigen Art. 47

---

[1]) Dieser Zusatz fehlt im Entw. und in der Denkschrift v. 1896. (H.)

[2]) Die letzte Bestimmung fehlt im Entw. v. 1896. Die Denkschrift S. 54 bemerkt, daß man auch nach Streichung des bisherigen Art. 54 Abs. 2 zu dem früheren Ergebnisse gelangen wird; eine Aenderung des bestehenden Rechts trete nur ein, wenn die Prokura oder Handlungsvollmacht auf einem Gesellschaftsverhältnisse beruht; hier werde künftig mit der durch den Tod des Geschäftsinhabers bewirkten Auflösung jenes Verhältnisses auch die Prokura oder Vollmacht erlöschen. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des H.G.B. besteht nach der Auslegung, die ihm seitens der Rechtsprechung und Wissenschaft zu Theil geworden ist, in dem gesetzlich zu vermuthenden Umfange der Handlungsvollmacht; insbesondere darf jeder Dritte bei der Prüfung des Umfangs der Vollmacht von dem Gewöhnlichen ausgehen und braucht besondere Beschränkungen nur dann gegen sich gelten lassen, wenn er sie kannte oder kennen mußte. Der § 53 des Entwurfs bringt diesen Gedanken durch die Aufnahme der Bestimmung des Abs. 3 deutlicher zum Ausdruck. Was den Begriff der Handlungsvollmacht betrifft, so ist durch die Fassung des § 53 klargestellt, daß der Handlungsbevollmächtigte nicht, wie bisher meistens angenommen wurde, in dem Verhältniß eines Bediensteten oder dauernd im Geschäft angestellten Gehülfen des Vollmachtgebers zu stehen braucht. Denn auch wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, die Vertretung vielmehr nur gelegentlich, etwa aus Gefälligkeit, stattfindet, oder wo ein selbständiger Kaufmann zum Vertreter bestellt wird, ist das Bedürfniß nach einer gesetzlichen Begrenzung des Umfangs der Vollmacht vorhanden. Ueberdies kann denjenigen, mit welchen der Vertreter Geschäfte eingeht, die Prüfung des Ver|trags verhältnisses, in welchem der Vertreter zum Geschäftsinhaber steht, nicht | S. 51.
angesonnen werden.

Die im Art. 47 Abs. 2 des H.G.B. vorgesehenen Beschränkungen der Vertretungsmacht des Handlungsbevollmächtigten sind im Entwurfe beibehalten. Daß der Handlungsbevollmächtigte zu Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken einer besonderen Vollmacht bedürfe, war zwar bisher nicht besonders zum Ausdruck gebracht, entsprach aber wohl der Absicht des Gesetzes; der Entwurf hat eine ergänzende Bestimmung dieses Inhalts aufgenommen. Eine Vorschrift über die Entbehrlichkeit einer Spezialvollmacht (Art. 47 Abs. 3) ist hier aus demselben Grunde wie bei der Prokura nicht erforderlich.

Mit dem bestehenden Rechte (Art. 49 des H.G.B.) stimmen im Wesentlichen auch die Vorschriften des § 54 überein. Danach finden auf Handlungsbevollmächtigte die als Handlungsreisende zur Vornahme von Geschäften an Orten verwendet werden, an denen sich eine Niederlassung des Geschäftsinhabers nicht befindet, die allgemeinen Bestimmungen des § 53 über den Umfang der Handlungsvollmacht Anwendung. Die Reisenden sollen insbesondere für ermächtigt gelten, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Geschäften einzuziehen und dafür Zahlungsfristen zu bewilligen. Von Seiten des Handelsstandes ist allerdings eine Abänderung des geltenden Rechts dahin gewünscht worden, daß die bezeichneten Befugnisse den Reisenden nur insoweit zustehen sollten, als ihnen eine entsprechende Ermächtigung besonders ertheilt sei. Der Entwurf ist jedoch auf eine solche Aenderung nicht eingegangen, da sie unter Umständen geeignet ist, das Interesse des Dritten, der mit dem Reisenden abschließt, zu schädigen.[1]) Abgesehen von der Stundung des Kaufpreises sind übrigens die Reisenden zu einer nachträglichen Abänderung der Bedingungen eines abgeschlossenen Geschäfts nicht befugt. Ihnen gesetzlich eine allgemeine Ermächtigung dieses Inhalts zu ertheilen, wäre nicht gerechtfertigt, und ebensowenig empfiehlt es sich, hierbei zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bedingungen zu unterscheiden, da eine solche Unterscheidung leicht zu Zweifeln und Streitigkeiten führen würde. Auch die Befugniß, die Dispositionsstellung verkaufter und gelieferter Waaren zu genehmigen, kann dem Reisenden nicht eingeräumt werden. Dagegen bleibt es nach der Bestimmung des § 54 Abs. 3, die sich der bisherigen Praxis anschließt, zulässig, die Anzeige von Mängeln einer Waare, die Erklärung über die Ausübung des Wahlrechts im Falle des Verzugs und ähnliche Mittheilungen dem Reisenden gegenüber wirksam abzugeben. Doch wird dabei vorausgesetzt, daß der Reisende am Orte anwesend ist; denn es erscheint nicht

[1]) In der Denkschrift v. 1896 S. 52 heißt es dagegen: „Die Einräumung der erwähnten Befugnisse ist bei der großen Bedeutung, die der richtige und rechtzeitige Eingang der Außenstände hat, für den Geschäftsherrn nicht unbedenklich und bei den heutigen Verkehrsverhältnissen im Interesse des Dritten auch nicht mehr erforderlich." (H.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

angängig, daß der Dritte Erklärungen der fraglichen Art, statt an den Geschäftsinhaber selbst, an dessen anderswo auf der Reise befindlichen Vertreter richtet.

Die besonderen Vorschriften des § 54 über die Vollmacht der Reisenden beschränken sich auf die Vertretung an solchen Orten, an denen sich eine Niederlassung des Geschäftsinhabers nicht befindet. Es würde zu weit gehen, wenn man auch denjenigen Handlungsbevollmächtigten, welche als Stadtreisende thätig sind, die gesetzliche Befugniß zur Einziehung und Stundung des Kaufpreises einräumen wollte.

Die Bestimmung des § 55 über die Vollmacht der in einem Laden oder in einem offenen Waarenlager angestellten Personen entspricht der Vorschrift des bisherigen Art. 50. Eine Ausdehnung der letzteren auf Angestellte in anderen
| S. 52. | dem Publikum zugänglichen Geschäftsräumen erscheint nicht rathsam. Darin, daß der Entwurf neben den Waarenlagern nicht noch besonders die Magazine erwähnt, liegt keine Abweichung vom geltenden Rechte.

Die Vorschriften des § 56 über die Form, in welcher der Handlungsbevollmächtigte zu zeichnen hat, stimmen gleichfalls mit dem bestehenden Rechte überein (Art. 48 des H.G.B.).

Unübertragbarkeit der Prokura und Handelsvollmacht. (§ 57, G. § 58.)

Ebenso ist der Art. 53 des H.G.B., welcher bestimmt, daß der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte seine Prokura oder Handlungsvollmacht ohne Einwilligung des Geschäftsinhabers nicht auf einen Anderen übertragen kann, im § 57 des Entwurfs beibehalten. Die §§ 613, 664 des B.G.B. beziehen sich zunächst nur auf das innere Verhältniß unter den Betheiligten, für die handelsrechtlichen Vollmachten muß aber die Unübertragbarkeit als gesetzliche Regel auch im Verhältnisse zu Dritten aufgestellt werden. Aus § 47 Abs. 1 des Entwurfs würde diese Unübertragbarkeit noch nicht folgen, weil danach dem Prokuristen zwar die Ermächtigung zur Anstellung eines anderen Prokuristen, nicht aber die Befugniß zur Uebertragung seiner eigenen Prokura entzogen ist. Nur für die Handlungsvollmacht ließe sich vielleicht die Unübertragbarkeit schon aus dem § 53 Abs. 1 ableiten, da eine Uebertragung der Vollmacht außerhalb des Bereichs des Gewöhnlichen liegt: auch hier erscheint jedoch eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes erwünscht.

Streichung der bisherigen Art. 51, 52, 55, 56.

Die Vorschrift des bisherigen Art. 51, wonach derjenige, welcher die Waare und eine unquittirte Rechnung überbringt, noch nicht für ermächtigt gilt, die Zahlung zu empfangen, kann als selbstverständlich wegfallen; sie enthält jedenfalls nichts für den Handelsverkehr Eigenthümliches, und auch im B.G.B. ist eine entsprechende Bestimmung nicht für erforderlich erachtet worden. Aus dem § 370 des B.G.B. ergiebt sich übrigens der in Frage stehende Grundsatz von selbst.

Der Art. 52 des H.G.B., welcher die direkte Stellvertretung für die handelsrechtlichen Vollmachtsverhältnisse zur Anerkennung bringt, wird durch den Grundsatz des § 164 des B.G.B. entbehrlich.

Hinsichtlich der Widerruflichkeit der Handlungsvollmacht[1]) ist im Entwurfe keine besondere Bestimmung getroffen; nur in Ansehung der Prokura wiederholt der § 50 die Vorschrift, welche der bisherige Art. 54 Abs. 1 ebenso für die Prokura wie für die Handlungsvollmacht giebt. Bezüglich der letzteren kann es künftig bei den allgemeinen Bestimmungen des § 168 des B.G.B. bewenden. Demgemäß wird auch für die Handlungsvollmacht die Regel gelten, daß sie unbeschadet der vertragsmäßigen Ansprüche des Bevollmächtigten, jederzeit zurückgenommen werden kann; insbesondere wird der Umstand, daß das Dienstverhältniß mit dem Bevollmächtigten für bestimmte Zeit eingegangen oder daß bei der Kündigung dieses Verhältnisses eine bestimmte Kündigungsfrist einzuhalten ist, an sich dem sofortigen Widerrufe der Vollmacht nicht entgegenstehen. Wohl aber wird es zulässig sein, im Rahmen des der Ertheilung der Vollmacht zu Grunde liegenden Vertragsverhältnisses ein Anderes besonders zu bedingen. Die Gründe, welche nach dem, was oben zum § 50 bemerkt wurde, der Zulassung einer solchen Vereinbarung bei der Prokura entgegenstehen, treffen für die einfache Handlungsvollmacht nicht zu,

[1]) Vgl. oben S. 230 Note [2]).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

| und es liegt deshalb kein Anlaß vor, hier von den allgemeinen Grundsätzen des | S. 53.
bürgerlichen Rechtes abzuweichen. Gerade für handelsrechtliche Verhältnisse können die Gesichtspunkte, welche zu der Anerkennung unwiderruflicher Vollmachten im B.G.B. geführt haben, besondere Bedeutung gewinnen. Beispielsweise wird im Falle der Verpachtung eines Handelsgeschäfts oder der Bestellung eines Nießbrauchs an einem solchen die Ertheilung einer für die Dauer des Rechtsverhältnisses unwiderruflichen Handlungsvollmacht unter Umständen ein geeignetes Mittel bilden, um ohne Firmenänderung die Vertragsabsicht der Parteien zur Ausführung zu bringen.

Auch der Abs. 2 des bisherigen Art. 54, demzufolge die Prokura und die Handlungsvollmacht durch den Tod des Geschäftsinhabers nicht erlöschen, ist, soweit er sich auf die Handlungsvollmacht bezieht, in den Entwurf nicht übernommen. Liegt der Handlungsvollmacht ein Auftrags- oder Dienstverhältniß zu Grunde, so führen die Vorschriften des B.G.B. (§§ 168, 672, 675) zu dem gleichen Ergebnisse. Eine Aenderung des bestehenden Rechtes tritt dagegen in denjenigen Fällen ein, in welchen die Handlungsvollmacht auf einem Gesellschaftsverhältnisse zwischen dem Inhaber des Handelsgeschäfts und dem Bevollmächtigten beruht; hier wird künftig zugleich mit der durch den Tod des Geschäftsinhabers bewirkten Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses die Handlungsvollmacht erlöschen (B.G.B. §§ 168, 724). Dieses Ergebniß ist indessen nicht als unangemessen zu betrachten. Bei der Handlungsvollmacht hat im Gegensatze zur Prokura schon nach dem geltenden Rechte die Vereinbarung, daß die Vollmacht mit dem Tode des Geschäftsinhabers erlischt, Dritten gegenüber Wirksamkeit. Zum Schutze der letzteren reichen die allgemeinen Vorschriften aus, die das B.G.B. in den §§ 170 bis 173 giebt.

Der bisherige Art. 55, der die Haftung desjenigen regelt, welcher als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter auftritt, ohne Prokura oder Handlungsvollmacht zu haben, kann mit Rücksicht auf den § 179 des B.G.B., der im Wesentlichen die gleichen Grundsätze zur Geltung bringt, ebenfalls gestrichen werden. Die Abweichungen der letzteren Vorschrift vom H.G.B. beziehen sich auf Einzelheiten und sind auch vom Standpunkte des Handelsrechts als Verbesserungen zu betrachten. Allerdings fällt mit der Beseitigung des bisherigen Art. 55 zugleich die Bestimmung hinweg, daß die Haftung desjenigen, der in der gedachten Weise als Vertreter auftritt, sich nach Handelsrecht bestimmt, also namentlich den im bisherigen vierten Buche enthaltenen allgemeinen Vorschriften unterliegt. Bei der nach dem Entwurfe sehr verminderten Bedeutung und Zahl dieser Vorschriften ist jedoch die gedachte Aenderung ohne besondere Erheblichkeit. Die im § 101 des G.Verf.G. unter Nr. 3c vorgesehene Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen in Streitigkeiten über Ansprüche aus dem bisherigen Art. 55 des H.G.B. wird in veränderter Fassung aufrecht zu erhalten sein (vgl. Anlage I).

Bezüglich der Streichung des Art. 56 des H.G.B. kann auf die einleitenden Bemerkungen zu diesem Abschnitte verwiesen werden.

| Sechster Abschnitt: Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge. | S. 54.

Allgemeines.

Das H.G.B. unterscheidet zwischen Handlungsdienern und Handlungslehrlingen und faßt beide unter dem Ausdruck „Handlungsgehülfen" zusammen; der Entwurf vermeidet dagegen die jetzt ungebräuchlich gewordene Bezeichnung „Handlungsdiener" und stellt nach dem Vorgang anderer Reichsgesetze die Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge einander gegenüber (zu vgl. GewerbeO. Titel VII, Krankenversicherungsgesetz § 1 Abs. 4). Der sechste Abschnitt trägt daher die Ueberschrift „Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge" und behandelt zunächst die Verhältnisse der Gehülfen und sodann die der Lehrlinge.

In beiden Beziehungen enthält der Entwurf wesentliche Ergänzungen der geltenden Vorschriften. Die Bestimmungen des H.G.B. über die Handlungsgehülfen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

reichen unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr aus; sie genügen namentlich nicht, um die Handlungsgehülfen gegen unbillige Vertragsbestimmungen zu schützen, die ihnen bei der Anstellung auferlegt werden. Der Grundsatz unbedingter Vertragsfreiheit, von welchem das H.G.B. ausgeht, ist deshalb im Entwurfe verlassen; insbesondere sind für Vereinbarungen über die Kündigungsfristen sowie für das vertragsmäßige Konkurrenzverbot im Interesse der Handlungsgehülfen bestimmte Schranken gezogen. Was die Verhältnisse der Handlungslehrlinge betrifft, so entbehren dieselben gegenwärtig überhaupt einer näheren Regelung; das H.G.B. beschränkt sich darauf, einige wenige, sowohl für die Handlungsdiener als auch die Lehrlinge geltende Sätze aufzustellen, und verweist im Uebrigen auf den Ortsgebrauch; die Vorschriften der GewerbeO. über das Lehrlingswesen haben für die Handlungslehrlinge keine Geltung. Der Entwurf hat sich daher einer näheren Regelung des kaufmännischen Lehrverhältnisses, insbesondere der dem Lehrherrn obliegenden Pflichten, nicht entziehen können.

Bekanntlich sind von der Reichskommission für Arbeiterstatistik in den letzten Jahren Ermittelungen über die Lage der Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge angestellt worden, und die Kommission hat einen Bericht erstattet, welcher zwar zum Theil Gegenstände betrifft, die ausschließlich auf dem Gebiete des Gewerberechts liegen und daher im H.G.B. nicht erledigt werden können, zum Theil aber auch Vorschläge für die gesetzliche Regelung einzelner der hier in Betracht kommenden Fragen macht. Der Entwurf hat sich den letzteren Vorschlägen mehrfach anschließen können. In verschiedenen Beziehungen erschien dies allerdings schon um deswillen nicht thunlich, weil die Kommission bei ihren Ermittelungen und Vorschlägen nur die Geschäfte mit offenen Läden zu berücksichtigen hatte.

Eine erschöpfende Zusammenstellung der für die Verhältnisse der Handlungsgehülfen maßgebenden Rechtsvorschriften kann das H.G.B. selbstverständlich nicht enthalten; neben demselben kommt noch eine Reihe anderer Gesetze in Betracht; insbesondere gehören hierher die Bestimmungen des siebenten Titels der GewerbeO. Soweit diese Bestimmungen auch für die Handlungsgehülfen gelten, wird hieran durch den Entwurf nichts geändert. Ebenso bewendet es in Ansehung
| S. 55. | der Krankenversicherungspflicht der Handlungsgehülfen bei der Vorschrift des § 1 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes.

Ferner finden, soweit nicht im Entwurf ein Anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften des B.G.B. über den Dienstvertrag (§ 611 ff.) auf die Handlungsgehülfen Anwendung. Nach dem B.G.B. bestimmt sich auch die Haftung des Prinzipals für seine Gehülfen. Bei Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat hiernach der Prinzipal den Gläubigern für das Verschulden seiner Gehülfen in gleichem Umfange wie für sein eigenes Verschulden einzustehen (§ 278 des B.G.B.), wogegen er für den von seinen Angestellten in Ausführung ihrer Verrichtungen einem Dritten zugefügten Schaden insoweit verantwortlich ist, als er nicht nachweislich bei der Auswahl der Gehülfen und der Leitung ihrer Verrichtungen die erforderliche Sorgfalt angewendet hat (§ 831). Dem Unternehmer eines Erwerbsgeschäfts diesen Entlastungsbeweis abzuschneiden, hat das B.G.B., namentlich mit Rücksicht auf die kleineren Unternehmer, vermieden, und es wäre nicht gerechtfertigt, für den Handelsverkehr in dieser Beziehung besondere Grundsätze aufzustellen. Gegenüber dem bisherigen Recht enthalten für die meisten Rechtsgebiete schon die Vorschriften des B.G.B. eine Verschärfung der Haftung des Prinzipals.

Begriffsbestimmung; Rechte und Pflichten der Handlungsgehülfen. (§ 58, G. § 59.)

Im H.G.B. sind die für den Begriff des Handlungsgehülfen wesentlichen Merkmale nicht näher bezeichnet. Eine gesetzliche Begriffsbestimmung trägt indessen zur leichteren Verständlichkeit des Gesetzes bei; sie wird auch in den Kreisen der Handlungsgehülfen behufs schärferer Abgrenzung ihres Berufsstandes für wünschenswerth erachtet. Dementsprechend bezeichnet der Entwurf im § 58 denjenigen als Handlungsgehülfen, welcher in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist. Diese Merkmale werden schon gegenwärtig in der Rechtsprechung und Wissenschaft als maßgebend angesehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bei der Entscheidung der Frage, welche Dienste als kaufmännisch anzusehen sind, ist selbstverständlich auf die Verkehrsauffassung Rücksicht zu nehmen. Hat der Angestellte außer seinen kaufmännischen Dienstleistungen nebenbei noch gewisse technische Arbeiten, z. B. behufs der Erhaltung leicht verderblicher Waaren, zu verrichten, so schließt dies den Begriff des Handlungsgehülfen nicht aus. Im Uebrigen entsprechen die Vorschriften des § 58 über die vom Handlungsgehülfen zu leistenden Dienste und die ihm dafür zu gewährende Vergütung dem bisherigen Art. 57.

Was die Frage betrifft, ob ein als Handlungsreisender angenommener Gehülfe im Zweifel nur zur Leistung solcher Dienste verbunden ist, die seine Reisen betreffen, oder ob er in der Zeit zwischen seinen Reisen auch Komptoirdienste zu verrichten hat, so ist im Entwurf von einer Bestimmung hierüber abgesehen.[1]) Die Auffassungen über die bezeichnete Frage sind in den einzelnen Handelsplätzen sehr verschieden, und durch die Aufstellung einer allgemeinen Regel würde das Gesetz unter allen Umständen mit bestehenden Gebräuchen in Widerspruch treten. Auch im Uebrigen giebt der Entwurf keine besonderen Vorschriften über das Verhältniß zwischen dem Reisenden und dem Prinzipal. Den Streitigkeiten, welche vielfach in Ansehung der Berechnung der Reisespesen entstehen, läßt sich durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen nicht vorbeugen, da es sich dabei meistens um Fragen handelt, die nur nach den Umständen des einzelnen Falles im Wege der Vertragsauslegung entschieden | werden können. Nicht minder ist bezüglich der Frage, ob | S. 56.
dem Reisenden gegenüber dem Geschäftsherrn an dessen Mustern, Kundenbüchern und dergleichen ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, von einer besonderen Bestimmung Abstand genommen; mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 855 des B.G.B. wird die bezeichnete Frage der Regel nach verneint werden müssen, da hiernach derjenige, welcher für einen Anderen in dessen Erwerbsgeschäft die thatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, nicht als Besitzer gilt. Es liegt auch kein Grund vor, für die Reisenden in dieser Beziehung eine abweichende Vorschrift zu treffen.

Verbot des eigenen Handelsbetriebes. (§§ 59, 60, G. §§ 60, 61.)

Die Vorschriften der §§ 59, 60, denen zufolge der Handlungsgehülfe ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen darf, treten an die Stelle der bisherigen Art. 56 und 59. Die Fassung des Art. 56, der dem Gehülfen den Abschluß von „Handelsgeschäften" untersagt, paßt mit Rücksicht auf die Begriffsbestimmung der Handelsgeschäfte, wie sie der § 334 des Entwurfs giebt, jetzt nicht mehr und hat daher eine Aenderung erfahren müssen. Die neue Vorschrift ist weniger streng als die bisherige, welche an sich auch jeden gelegentlichen, dem Handelszweige des Prinzipals fremden Ankauf eines Gegenstandes zum Zweck der Weiterveräußerung verbietet und schon einem solchen Geschäfte gegenüber die im Art. 56 vorgesehenen Rechtsfolgen eintreten läßt.

Was die Bestimmungen der §§ 59, 60 im Einzelnen betrifft, so giebt zunächst der § 59 Abs. 2 die Vermuthung wieder, welche das H.G.B. in Ansehung der Zustimmung des Prinzipals zu dem Handelsbetriebe des Gehülfen aufstellt. Im § 60 ist sodann durch die Fassung klargestellt, daß der Prinzipal auch die Herauszahlung einer Vergütung beanspruchen kann, die der Gehülfe durch den Abschluß von Geschäften für Rechnung Dritter verdient hat; bisher ist dies mit Rücksicht auf den Wortlaut des Art. 56 von den Gerichten meistens verneint worden. Andererseits soll der Prinzipal die verschiedenen ihm nach § 60 zustehenden Ansprüche nicht

[1]) In der Denkschrift v. 1896 heißt es dagegen: „Der Abs. 2 des § 54, wonach ein Gehülfe, der als Handlungsreisender angenommen ist, im Zweifel nicht zu anderen Diensten verbunden ist als zu solchen, die seine Reisen betreffen, entscheidet eine häufig vorkommende, von dem Gericht nicht immer gleichmäßig beantwortete Frage. An einzelnen Handelsplätzen mag eine abweichende Auffassung bestehen: Dies kann jedoch nicht hindern, eine allgemeine gesetzliche Regel aufzustellen, die zur Anwendung zu kommen hat, wenn nichts Anderes bedungen ist. Daß zu den Diensten, die dem Reisenden nach der Vorschrift des Entwurfs obliegen, auch diejenigen gehören, die sich auf die Vorbereitung der Reise beziehen, bedarf keiner ausdrücklichen Hervorhebung im Gesetze". (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nebeneinander, sondern nur wahlweise geltend machen können, was der Billigkeit entspricht und auch mit der Vorschrift im Einklang steht, die nach Art. 97 des H.G.B. (§ 111 des Entwurfs) für den Fall der Verletzung der den Mitgliedern einer offenen Handelsgesellschaft obliegenden Pflicht zur Enthaltung vom eigenen Handelsbetriebe gilt. Auf dem Vorbilde des Art. 97 beruht ferner die Vorschrift über die Frist für die Erhebung der Ansprüche des Prinzipals (§ 60 Abs. 2); der Entwurf behandelt jedoch mit Rücksicht auf die Grundsätze des B.G.B. diese Frist als Verjährungsfrist und nicht, wie der Art. 97, als Ausschlußfrist. Die Verjährung beträgt drei Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Prinzipal Kenntniß von dem Abschlusse des Geschäfts erlangt. Um den Gehülfen unter allen Umständen gegen die Geltendmachung von Forderungen wegen lange zurückliegender Vorkommnisse zu schützen, ist weiter bestimmt, daß die Ansprüche des Prinzipals ohne Rücksicht auf dessen Kenntniß in fünf Jahren von dem Abschlusse des Geschäfts an verjähren.[1])

Fürsorgepflicht des Prinzipals. (§ 61, G. § 62.)

Nach dem § 61 Abs. 1 des Entwurfs ist der Prinzipal verpflichtet, die Geschäftsräume sowie die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb so zu regeln, daß der Handlungsgehülfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, | S. 57. soweit die | Natur des Betriebs es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist. Ferner soll (§ 61 Abs. 2) der Prinzipal, wenn der Handlungsgehülfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, verpflichtet sein, in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehülfen erforderlich sind. Erfüllt der Prinzipal die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehülfen obliegenden Verpflichtungen nicht, so sollen hinsichtlich des Umfanges und der Art des Schadensersatzes die für die Ersatzpflicht bei unerlaubten Handlungen geltenden Vorschriften Anwendung finden. Die Bestimmungen des Entwurfs schließen sich mit den durch die Verhältnisse gebotenen Aenderungen den Vorschriften der §§ 120a, 120b der GewerbeO. und des § 618 des B.G.B. an. Dem B.G.B. ist auch der Satz entnommen, daß die bezeichneten Vorschriften nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden können (§ 61 Abs. 4). Danach ist jede Vereinbarung dieser Art, soweit sie sich auf die Folgezeit bezieht, unwirksam; nur für einen nachträglichen Verzicht auf Schadensersatz oder ähnliche Ansprüche aus der Vergangenheit bleibt Raum.

Fortbezug der Vergütung bei Krankheit usw. (§ 62, G. § 63.)

Nach dem H.G.B. (Art. 60) behält der Handlungsgehülfe, der durch unverschuldetes Unglück, insbesondere durch eine unverschuldete Krankheit, an der Leistung seiner Dienste zeitweise verhindert wird, den Anspruch auf Gehalt und Unterhalt für den Zeitraum von sechs Wochen. Das B.G.B. (§ 616) schreibt, ohne eine bestimmte Frist festzusetzen, vor, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung dadurch nicht verlustig geht, daß er für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Die eine wie die andere Bestimmung versagt also im Falle eines Verschuldens dem Gehülfen den Anspruch, und dies muß auch für den Entwurf maßgebend sein. Im Uebrigen schließt sich der Entwurf (§ 62 Abs. 1) dem Art. 60 des H.G.B. an. Wollte man es lediglich bei den Vorschriften des B.G.B. bewenden lassen, so würde sich die Lage der Handlungsgehülfen verschlechtern oder doch weniger gesichert sein. Nur in Einzelheiten weicht der Entwurf von dem geltenden H.G.B. ab. Der feste Anspruch für die Zeit von sechs Wochen soll nicht allein dann bestehen, wenn der Gehülfe nur zeitweise an der Leistung seiner Dienste verhindert wird, wie dies der bisherige Art. 60 bestimmt, sondern auch dann, wenn sich von vornherein erkennen

[1]) Diese Bestimmung fehlt im Entwurf v. 1896. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

läßt, daß die Verhinderung eine dauernde ist. Daß der Anspruch wegfällt, sobald das Dienstverhältniß endigt, versteht sich von selbst und braucht im Gesetze nicht besonders ausgesprochen zu werden. Dagegen herrschte bisher Streit darüber, ob der Prinzipal zu der sechswöchigen Gewährung des Gehalts und Unterhalts auch dann nicht mehr verpflichtet ist, wenn er dem für längere Zeit an der Leistung seiner Dienste verhinderten Handlungsgehülfen wegen dieser Verhinderung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigt. Der Entwurf entscheidet die Frage im § 71 Abs. 2 zu Gunsten des Gehülfen; die Rechte des § 62 könnten dem Gehülfen sonst gerade in den Fällen, in welchen er ihrer am meisten bedarf, insbesondere im Falle einer schweren, einen Kündigungsgrund darbietenden Krankheit, entzogen | werden. Wird | S. 58.
der Handlungsgehülfe nicht durch unverschuldetes Unglück, sondern aus einem anderen von ihm nicht verschuldeten Grunde an der Verrichtung seiner Dienste verhindert, so kommt der § 616 des B.G.B. zur Anwendung; der Handlungsgehülfe kann mithin künftig auch in einem solchen Falle die Fortzahlung des Gehalts verlangen, sofern sich die Verhinderung auf eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit beschränkt. Vermöge dieser Bestimmung wird der Handlungsgehülfe namentlich in der Lage sein, während einer Behinderung, die durch kurze militärische Dienstleistungen oder durch die Erfüllung sonstiger militärischer Verpflichtungen von vorübergehender Dauer veranlaßt ist, das Gehalt weiter zu beziehen. Ihm dieses Recht auch bei länger dauernden Abhaltungen der bezeichneten Art, insbesondere bei der Einberufung zu militärischen Uebungen für die Zeit von sechs oder acht Wochen, zuzusprechen, erscheint in Anbetracht der erheblichen Belastung, die hieraus für die kleineren Gewerbetreibenden entstehen würde, nicht angängig.

Nach dem § 616 des B.G.B. muß sich der an der Leistung seiner Dienste Verhinderte auf die ihm zu gewährende Vergütung den Betrag anrechnen lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Von diesem Grundsatze, der auf alle in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehende Personen Anwendung findet, kann nicht zu Gunsten der Handlungsgehülfen allein eine Ausnahme gemacht werden. Den in dieser Richtung geäußerten Wünschen steht die Rücksicht auf die Verhältnisse der in anderen Berufsständen angestellten Personen entgegen. Im § 62 Abs. 2 des Entwurfs wird daher der bezeichnete Satz für die Vergütung, die dem erkrankten oder von einem Unfalle betroffenen Handlungsgehülfen zusteht, gleichfalls anerkannt. Die Vorschrift hat übrigens für die Handlungsgehülfen eine wesentlich geringere Tragweite als für die gewerblichen Arbeitnehmer; denn die Handlungsgehülfen unterliegen nach § 1 Abs. 4 des KrankenversG., solange ihnen die Rechte, welche der Art. 60 des geltenden H.G.B. gewährt, ungeschmälert zustehen, der gesetzlichen Pflicht zur Krankenversicherung überhaupt nicht, und sie sind, wenn sie ausschließlich Komtordienste verrichten, auch von der Unfallversicherung befreit. Die Bezüge aus der Versicherung bei einer freien Hülfskasse werden von der Vorschrift des § 62 Abs. 2 des Entwurfs nicht betroffen; eine Versicherung dieser Art, zu welcher der Prinzipal Beiträge nicht zu leisten hat, ist keine Versicherung, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung besteht.

Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft des Dienstberechtigten aufgenommen, so hat ihm der letztere nach § 617 des B.G.B. im Falle der Erkrankung unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer von sechs Wochen die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung zu gewähren. Diese Vorschrift findet gegebenen Falls neben dem § 62 des Entwurfs auch zu Gunsten der Handlungsgehülfen Anwendung.

Zeit der Gehaltszahlung. (§ 63, G. § 64.)

Die Vorschrift des § 63, wonach die Zahlung des dem Handlungsgehülfen zukommenden Gehaltes am Schlusse jedes Monats zu geschehen hat[1]), sichert den Gehülfen auch für die Fälle, in denen eine besondere Vereinbarung über den Zeitpunkt der Gehaltszahlung nicht getroffen ist, gegen eine ungebührliche

[1]) Diese Vorschrift fehlt im Entw. v. 1896. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verzögerung der Zahlung. Die Vorschrift des § 614 Abs. 2 des B.G.B. führt zu dem gleichen Ergebniß nur dann, wenn das Gehalt nicht nach dem jährlichen, sondern nach dem monatlichen Betrage bedungen ist.

| S. 59. Provision. (§ 64, G. § 65.)

| Das H.G.B. enthält keine besondere Vorschriften für den Fall, daß der Handlungsgehülfe nicht oder nicht ausschließlich mit festem Gehalt, sondern gegen Provision angestellt ist. Es fehlt namentlich an Bestimmungen darüber, wie die Provision zu berechnen ist, wann sie verdient ist, wann die Abrechnung zu geschehen hat, und welche Nachweisungen hierbei von dem Prinzipal zu geben sind. Besonders für die Handlungsreisenden sind diese Fragen von erheblicher Bedeutung. Der Entwurf (§ 64) füllt die bezeichnete Lücke in der Weise aus, daß er die im folgenden Abschnitt über den Provisionsanspruch der Handlungsagenten getroffenen Vorschriften auf den Anspruch der Handlungsgehülfen der Hauptsache nach für anwendbar erklärt. Die für die gesetzliche Regelung in Betracht kommenden Gesichtspunkte sind in Ansehung beider Arten von Personen im Wesentlichen dieselben; auch empfiehlt sich die Anerkennung übereinstimmender Grundsätze schon mit Rücksicht auf die oft schwer erkennbare Grenze zwischen den Agenten und Gehülfen. Die besonderen Bestimmungen über den Provisionsanspruch derjenigen Agenten, welche für einen bestimmten Bezirk bestellt sind (§ 87, § 89 Satz 2), dehnt der Entwurf nicht auf die Handlungsgehülfen aus. Die Grundlage dieser Bestimmungeu bildet der Satz, daß einem derartigen Agenten im Zweifel auch für Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung im betr. Bezirke durch den Geschäftsherrn oder für diesen geschlossen sind, Provision gebühre. Es kann aber nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß der Prinzipal dem Handlungsgehülfen durch die Anstellung für einen bestimmten Bezirk gleichfalls ein solches Recht beilegen wolle; bei der abhängigen Stellung, in der sich der Gehülfe befindet, würde eine allgemeine Vermuthung dieser Art nicht gerechtfertigt sein. Es ist vielmehr Thatfrage, ob die Anweisung des bestimmten Bezirks nur den Geschäftskreis des Handlungsgehülfen begrenzen oder ihm ein Recht auf Provision für alle Geschäfte dieses Bezirks gewähren soll. Trifft im einzelnen Falle das letztere zu, so ergiebt sich die Anwendbarkeit der Vorschriften des § 87 und des § 89 Satz 2 auch ohne ausdrückliche Bestimmung.

Ueber die Ansprüche des tantiemeberechtigten Handlungsgehülfen sind keine Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen. Die Rechtsprechung ist schon bisher ohne solche zu befriedigenden Ergebnissen gelangt.

Beendigung des Dienstverhältnisses. (§§ 65—71, G. §§ 66-72.)

Das H.G.B. enthält in Bezug auf die Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Prinzipal oder den Handlungsgehülfen nur Vorschriften, welche der beliebigen Abänderung durch Vereinbarung der Betheiligten unterliegen. Nach Art. 61 kann das auf unbestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältniß im Zweifel von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs nach einer mindestens sechs volle Wochen, also zweiundvierzig Tage, vorher erfolgten Kündigung aufgehoben werden. Dieselbe Vorschrift enthält zwar auch der § 65 des Entwurfs; die §§ 66 bis 68 ziehen jedoch der Abänderung der gesetzlichen Regel durch die Vereinbarung der Betheiligten bestimmte Grenzen. Die Beschränkung der Vertragsfreiheit in Bezug auf die Festsetzung der Kündigungsfristen, die von dem Prinzipal und dem Handlungsgehülfen bei der Auflösung des Dienstverhältnisses einzuhalten sind, wird allgemein als ein Bedürfniß anerkannt. Der Reichstag hat im Jahre 1894 einen Antrag auf Erlaß eines entsprechenden Gesetzes angenommen (Drucksachen von 1893/94 Nr. 337), und auch die von der Kommission für Arbeiter-

| S. 60. | statistik vorgenommenen Ermittelungen über die Verhältnisse der Angestellten in Ladengeschäften lassen keinen Zweifel an der Nothwendigkeit einer Regelung im bezeichneten Sinne. Mit dem Inhalte des von dem Reichstag angenommenen Antrags und mit den Vorschlägen, welche die Kommission für Arbeiterstatistik für die Angestellten in offenen Ladengeschäften gemacht hat, stimmen die Vorschriften des Entwurfs im Wesentlichen überein. Nach § 66 muß, wenn durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist als die gesetzliche bedungen wird, die Frist für

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

beide Theile gleich sein (zu vgl. GewerbeO. § 122), auch darf sie nicht weniger als einen Monat betragen. Ist das Dienstverhältniß für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen, daß es in Ermangelung einer vor Ablauf der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten solle, so kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung. In einer Beziehung geht der Entwurf weiter, als der Reichstagsbeschluß, sofern er bestimmt, daß die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung vertragsmäßig nicht für einen anderen Zeitpunkt als für das Ende eines Kalendermonats gestattet werden kann. Von der Kommission für Arbeiterstatistik ist eine solche Bestimmung gleichfalls vorgeschlagen, und bereits im Reichstag ist sie mehrfach befürwortet worden. Sie entspricht in der That dem Interesse aller Betheiligten, weil bei einer derartigen Regelung die Nachfrage nach Stellen und das Angebot von solchen am leichtesten und sichersten ihre Ausgleichung finden.

Nach § 67[1]) soll die Beschränkung der Vertragsfreiheit, welche der § 66 hinsichtlich der Festsetzung der Kündigungsfristen vorsieht, keine Anwendung finden, soweit es sich um Gehülfen handelt, die ein Gehalt von mindestens fünftausend Mark für das Jahr beziehen. Ebenso soll die Beschränkung nicht Platz greifen, wenn ein Gehülfe für eine Stelle bei einer außereuropäischen Handelsniederlassung angenommen wird und nach dem Vertrage der Prinzipal für den Fall der Kündigung des Dienstverhältnisses die Kosten der Rückreise des Handlungsgehülfen zu tragen hat. Beide Ausnahmen rechtfertigen sich durch die besonderen Verhältnisse, welche in den bezeichneten Fälle obwalten. Von einem Bedürfnisse, Handlungsgehülfen, die ein Gehalt von fünftausend Mark oder mehr beziehen, gegen die nothgedrungene Eingehung ungünstiger Kündigungsbedingungen zu schützen, kann nicht die Rede sein; bei der wirthschaftlichen und sozialen Lage, in der sich derartige Personen befinden, treffen die dem § 66 zu Grunde liegenden Gesichtspunkte nicht zu. Was andererseits die Anstellung von Handlungsgehülfen in außereuropäischen Plätzen betrifft, so kommt in Betracht, daß ein Handlungshaus, welches einen Gehülfen im Inland annimmt, um ihn bei einer überseeischen Niederlassung zu beschäftigen, sowohl mit Rücksicht auf die Art dieser Verwendung als wegen der erheblichen Aufwendungen, die für die Beförderung dieses Gehülfen nach dem betr. Orte und für die etwaige Rückbeförderung desselben gemacht werden müssen, ein berechtigtes Interesse daran hat, sich die Dienste des Gehülfen für längere Zeit zu sichern, ohne seinerseits unbedingt auf die Befugniß zu verzichten, das Dienstverhältniß für den Fall, daß der Gehülfe sich nicht bewährt, schon vorher zu lösen. Ueberdies ist zu berücksichtigen, daß den ausländischen Gesetzgebungen beschränkende Vorschriften, wie sie der § 66 des Entwurfs hinsichtlich der Kündigungsfristen enthält, nicht bekannt sind. Würde dessenungeachtet jeder im Inlande geschlossene Vertrag über die Anstellung eines Handlungsgehülfen an einem überseeischen Platz jenen Beschränkungen unterworfen, so könnte | dies die Folge haben, daß die Handlungshäuser, welche | S. 61.
Niederlassungen außerhalb Europas besitzen, sich veranlaßt sähen, die Hülfskräfte für solche Niederlassungen nicht mehr im Inlande zu suchen, sondern ausländische Gehülfen im Auslande anzunehmen oder annehmen zu lassen und auf diese Weise das Dienstverhältniß dem inländischen Rechte zu entziehen. Um einem Mißbrauche der Vertragsfreiheit vorzubeugen, genügt es, die Befreiung von den Beschränkungen des § 66 an die Bedingung zu knüpfen, daß dem Gehülfen für den Fall der Kündigung durch den Prinzipal der Anspruch auf die Kosten der Rückreise vertragsmäßig zugesichert ist. Die Auslagen, welche dem Prinzipal durch die Rückbeförderung des entlassenen und die Hinaussendung eines neuen Gehülfen entstehen, werden von selbst dahin führen, daß das Dienstverhältniß nicht ohne Noth von dem Prinzipal gekündigt wird.

Eine fernere Ausnahme von den Bestimmungen des § 66 ist im § 68 des Entwurfs für den Fall vorgesehen, daß ein Handlungsgehülfe nur zu vorübergehender Aushülfe angenommen wird. Bei einer derartigen Anstellung soll die Vorschrift,

[1]) Die Vorschriften des § 67 fehlen im Entw. v. 1896. (H.)

wonach die Kündigung vertragsmäßig nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen und die Kündigungsfrist durch Vereinbarung nicht auf weniger als einen Monat herabgesetzt werden kann, außer Anwendung bleiben, es sei denn, daß das Dienstverhältniß über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Soweit es sich um bloße Aushülfestellen handelt, erfordert es das Interesse beider Betheiligten, daß der Vertragsfreiheit in den gedachten Beziehungen keine Schranke gesetzt wird. Von dem Grundsatze, daß die Kündigungsfrist für beide Theile gleich lang sein muß, kann dagegen auch hier nicht abgegangen werden. Eine ähnliche Ausnahme auch für den Fall anzuerkennen, daß die Anstellung nur zur Probe geschieht, erscheint nicht angezeigt; es besteht dafür um so weniger ein Bedürfniß, als auch künftig statthaft bleibt, den Dienstvertrag nur für eine fest bestimmte Zeit abzuschließen, in welchem Falle das Verhältniß mit dem Ablaufe des betr. Zeitraums ohne Weiteres endigt.[1])

Das Recht des Prinzipals wie des Handlungsgehülfen, aus wichtigen Gründen das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort zu kündigen (H.G.B. Art. 62 bis 64), bleibt bestehen. Durch die Fassung der §§ 69 bis 71 des Entwurfs ist außer Zweifel gestellt, daß in den fraglichen Fällen die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht eines Richterspruchs bedarf, sondern daß sie in Folge der Kündigung ohne Weiteres eintritt, sofern diese gerechtfertigt war. Die Vorschriften des B.G.B. über den Dienstvertrag stimmen hiermit überein. Insbesondere bestimmt schon der § 628 Abs. 2 des B.G.B., daß, wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses durch vertragswidriges Verhalten des einen Theiles veranlaßt worden ist, der andere Theil den Ersatz des ihm durch die Auflösung entstehenden Schadens verlangen kann. Die Vorschrift ist aber der Vollständigkeit wegen hier wiederholt (§ 69 Abs. 2 des Entwurfs). Der dem Gehülfen zu leistende Schadensersatz wird regelmäßig in der Zahlung des Gehalts für die Zeit bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist oder für den Rest der vertragsmäßigen Dauer des Dienstverhältnisses bestehen. Im Uebrigen greifen hinsichtlich der Ansprüche des Gehülfen bei einer gemäß § 69 des Entwurfs erfolgten Kündigung die Vorschriften des § 628 Abs. 1 des B.G.B. Platz.

S. 62. Die im H.G.B. aufgeführten Beispiele von Kündigungsgründen hat der Entwurf zum größten Theil beibehalten; doch sind zugleich die entsprechenden Vorschriften der GewerbeO. (§§ 123, 124, 133c, 133d) berücksichtigt. In der Nr. 3 des § 71 ist einem aus den Kreisen der Betheiligten vielfach geäußerten Wunsche Rechnung getragen, indem ausdrücklich vorgeschrieben wird, daß nur eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung einen Grund zur Entlassung des Gehülfen bilden soll. Die Bestimmung des § 71 Abs. 2 über die Fortzahlung des Lohnes bei Kündigung wegen einer durch unverschuldetes Unglück herbeigeführten Verhinderung des Gehülfen hat schon in anderem Zusammenhange Erwähnung gefunden.

Zeugniß. (§ 72, G. § 73.) Die Vorschriften des § 72 über das Recht des Handlungsgehülfen, bei seinem Abgange ein Zeugniß zu verlangen, und über die Beglaubigung dieses Zeugnisses entsprechen dem § 113 der GewerbeO. Die gleichen Vorschriften sind in dem mehrerwähnten Gesetzesvorschlage des Reichstags enthalten, und ähnliche Bestimmungen werden, abgesehen von der die Beglaubigung des Zeugnisses betreffenden Anordnung, durch § 630 des B.G.B. für jedes dauernde Dienstverhältniß Geltung erlangen. Eine besondere Bestimmung darüber, daß nach der Kündigung des Dienstverhältnisses der Prinzipal dem Gehülfen auf dessen Verlangen die nöthige Zeit zum Aufsuchen einer anderen Stellung zu gewähren hat, erscheint nicht erforderlich, nachdem bereits im § 629 des B.G.B eine solche Verpflichtung des Dienstberechtigten für jedes dauernde Dienstverhältniß anerkannt worden ist.

Konkurrenzklausel. (§§ 73, 74.) (G. §§ 74, 75.) Die §§ 73, 74 betreffen die Frage, inwieweit eine Vertragsabrede zulässig ist, durch die sich der Handlungsgehülfe dem Prinzipal gegenüber für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses einer Beschränkung seiner gewerblichen Thätigkeit

[1]) Der letzte Satz fehlt in der Denkschrift v. 1896 S. 63. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

unterwirft, insbesondere die Verpflichtung eingeht, ein Konkurrenzgeschäft nicht zu errichten oder in ein solches als Angestellter nicht einzutreten. Daß mit diesen Konkurrenzverboten, deren Beobachtung durch hohe Konventionalstrafen gesichert zu werden pflegt, bedeutender Mißbrauch getrieben und den Handlungsgehülfen vielfach das fernere Fortkommen weit über das Maß des berechtigten Interesses des Prinzipals hinaus erschwert wird, läßt sich nicht bezweifeln. Die Klagen hierüber sind allgemein, und die Mittheilungen, welche von den durch die Kommission für Arbeiterstatistik vernommenen Prinzipalen und Gehülfen gemacht worden sind, haben die Berechtigung dieser Klagen nur bestätigt. Auch die in der Rechtsprechung gemachten Erfahrungen zeigen, daß von der Konkurrenzklausel häufig ein schonungsloser Gebrauch gemacht wird. Die Gerichte sind zwar bemüht, diese Mißstände zu bekämpfen; allein die Behelfe, welche das geltende Recht gegen Verkragsklauseln der in Frage stehenden Art an die Hand giebt, sind nicht ausreichend, um der Rechtsprechung eine durchgreifende Gegenwirkung zu ermöglichen. Das Reichsgericht steht im Allgemeinen auf dem Standpunkt, daß die Konkurrenzklausel dann als unverbindlich zu betrachten sei, wenn sie sich als eine gegen Sittlichkeit und öffentliche Ordnung verstoßende Beseitigung der Freiheit wirthschaftlicher Selbstbethätigung darstelle. Die Anwendung dieses Grundsatzes ist nur in besonders schweren Fällen von Erfolg. Man wird sich daher bei demselben nicht beruhigen dürfen. Die Konkurrenzklausel schlechthin für unverbindlich zu erklären, wie dies von manchen Seiten befürwortet wird, erscheint allerdings nicht angängig. Unter Umständen und innerhalb gewisser Grenzen muß eine Vereinbarung, durch welche sich ein Gewerbetreibender dagegen zu sichern sucht, daß ein aus seinem Geschäft austretender Angestellter die Kenntniß der Verhältnisse des Geschäfts, insbesondere der Kundschaft, unmittelbar zum Nachtheile seines früheren | Dienstherrn ausnutze, als berechtigt | S. 63.
anerkannt werden. Es wäre eine Unbilligkeit, wenn das Gesetz den Gewerbetreibenden die Möglichkeit vollständig entzöge, auf dem bezeichneten Wege ihre oft durch langjährige Bemühungen erlangte geschäftliche Stellung gegen unbefugte Eingriffe zu schützen. Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb enthält keine Bestimmung, die für die Entziehung jener Befugniß Ersatz gewähren könnten. Auch die Kommission für Arbeiterstatistik hat sich deshalb gegen ein allgemeines Verbot der Konkurrenzklausel ausgesprochen; sie schlägt vielmehr vor, bestimmte zahlenmäßige Grenzen festzusetzen, welche ein vertragsmäßiges Konkurrenzverbot hinsichtlich seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung nicht überschreiten dürfe. Es mag dahingestellt bleiben, ob eine derartige Regelung auf dem beschränkten Anwendungsgebiete, für welches der Vorschlag berechnet ist, nämlich für die Geschäfte mit offenem Laden, praktisch durchführbar sein würde, oder ob nicht schon hier die Verhältnisse so verschiedenartig liegen, daß es unthunlich wäre, eine für alle Fälle bestimmte Grenze der bezeichneten Art festzusetzen. Jedenfalls kann eine solche Regelung nicht in Betracht kommen, wenn es sich um Bestimmungen handelt, die für alle Arten von Handlungsgehülfen Anwendung finden sollen. In Ansehung der Handlungsreisenden zum Beispiel, für welche, wie die Rechtsprechung zeigt, die Frage von ganz besonderer Bedeutung ist, erscheint eine gesetzliche Feststellung der räumlichen Ausdehnung des Konkurrenzverbots von vornherein ausgeschlossen. Von anderen Seiten ist empfohlen worden, die Verbindlichkeit der Konkurrenzklausel von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß dem Gehülfen eine besondere Vergütung für die Beschränkung, der er sich unterwirft, gewährt werde; namentlich wird in dieser Richtung vorgeschlagen, daß der Prinzipal auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses einen gesetzlich bestimmten Theil des Gehalts weiter zu bezahlen habe, solange das Verbot dauere. Der Vorschlag übersieht aber, daß die Höhe der Nachtheile, die dem Gehülfen aus dem Verbot erwachsen, in erster Linie von dem Umfange der Beschränkungen abhängt, denen er durch dasselbe unterworfen wird. Mit Rücksicht hierauf kann das Gesetz, ohne die Forderungen der Gerechtigkeit zu verletzen, nicht eine Ausgleichung vorschreiben, bei welcher das von dem Gehülfen im Dienste des betr. Prinzipals bezogene Gehalt den ausschließlichen Maßstab

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bildet. Zudem würden die fortdauernden Leistungen, welche eine derartige Regelung dem Prinzipal auferlegt, den kleineren Gewerbetreibenden die Möglichkeit entziehen, vom Konkurrenzverbot auch innerhalb derjenigen Grenzen Gebrauch zu machen, in denen es berechtigt und zum Schutze ihrer Interessen geboten erscheint. Aehnliche Bedenken bestehen gegen den ferner gemachten Vorschlag, die Konkurrenzklausel nur gegenüber solchen Gehülfen zuzulassen, deren Gehaltsbezüge eine bestimmte Höhe überschreiten. Unter diesen Umständen bleibt nur übrig, im Gesetze eine allgemeine Bestimmung dahin zu treffen, daß die Konkurrenzklausel in einer der Billigkeit entsprechenden Weise nach Zeit, Ort und Gegenstand begrenzt sein muß. Die Frage, ob eine Vereinbarung die hiermit bezeichneten Grenzen überschreitet, ist alsdann nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. Durch eine solche Regelung wird es möglich, dem richterlichen Ermessen einen erheblich weiteren Spielraum zu gewähren, als ihn das geltende Recht gestattet. Eine unerfüllbare Aufgabe wird den Gerichten damit nicht gestellt. Aehnliche Entscheidungen sind von ihnen auch sonst, z. B. nach dem § 343 des B.G.B. im Falle des Antrags auf Herabsetzung
S. 64. einer unverhältniß|mäßigen Vertragsstrafe, zu treffen. Es darf erwartet werden, daß eine die Verhältnisse des praktischen Lebens und die in Betracht kommenden Interessen in sachgemäßer Weise berücksichtigende Rechtsprechung am sichersten dahin gelangen wird, die Mißbräuche, die zur Zeit mit der Verwendung der Konkurrenzklausel getrieben werden, zu beseitigen.

Auf diesen Gesichtspunkten beruhen die Vorschriften, die im § 73 Abs. 1 des Entwurfs enthalten sind. Danach ist eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehülfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, für den Handlungsgehülfen nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehülfen ausgeschlossen wird. Daß bei der Beurtheilung der Frage, ob eine Konkurrenzbeschränkung die Grenzen der Billigkeit überschreitet, auch die Verhältnisse und Bedürfnisse des von dem Prinzipal betriebenen Geschäftes zu berücksichtigen sind, versteht sich von selbst und braucht nicht besonders im Gesetz ausgesprochen zu werden. Die Feststellung, in welchem Umfang ein berechtigtes Interesse des Prinzipals an der dem Gehülfen auferlegten Beschränkung besteht, bildet naturgemäß eine der wesentlichen Grundlagen für die gerichtliche Entscheidung. Wo ein solches Interesse überhaupt nicht anzuerkennen ist, wird regelmäßig jede Beschränkung des Gehülfen als eine Unbilligkeit erscheinen. Andererseits kann die Höhe des von dem Gehülfen während des Dienstverhältnisses bezogenen Gehaltes oder der Betrag einer ihm für die Beschränkung seiner späteren Thätigkeit etwa gewährten besonderen Vergütung von Erheblichkeit sein; denn bei der Beurtheilung der Frage, ob sich der Umfang der vereinbarten Konkurrenzbeschränkung mit der Billigkeit verträgt, ist auch in Betracht zu ziehen, ob etwa die besonderen Vortheile, welche der Gehülfe aus dem Dienstverhältnisse gezogen hat, zugleich als eine ausreichende Entschädigung für die ihm auferlegte Beschränkung anzusehen sind.

Unbedingt nichtig soll nach der Vorschrift*) des § 73 Abs. 2 die Vereinbarung sein, wenn der Gehülfe zur Zeit des Abschlusses noch minderjährig war, und zwar ohne Unterschied, ob die Vereinbarung mit dem gesetzlichen Vertreter des Gehülfen oder mit dem Gehülfen selbst geschlossen ist. Die Vorschrift rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß eine Vertragsbestimmung, durch welche der Gehülfe einer Beschränkung hinsichtlich der künftigen Ausübung seiner gewerblichen Thätigkeit unterworfen wird, ihn nur binden darf, wenn er bei Uebernahme der Verpflichtung in der Lage ist, deren Tragweite in vollem Umfange selbst zu würdigen, und daß andererseits ein Angestellter, der noch nicht das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, der

*) Diese Vorschrift fehlt im Entw. v. 1896. (H.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Regel nach kaum so bald in der Lage sein wird, die berechtigten Interessen des Geschäftsinhabers durch die Thätigkeit in einem Konkurrenzbetriebe zu gefährden.

Einen weiteren Schutz gewähren dem Handlungsgehülfen die Vorschriften des § 74. Nach dem Abs. 1 soll dem Prinzipal ein Anspruch aus der Konkurrenzklausel überhaupt nicht zustehen, wenn er, ohne daß ein erheblicher, von ihm nicht verschuldeter Anlaß vorliegt, das Dienstverhältniß seinerseits auflöst. Es ist eine Forderung der Billigkeit, daß dem Prinzipal nur dann gestattet wird, dem Gehülfen auf Grund der getroffenen Vereinbarung Beschränkungen hinsichtlich der freien Verwerthung seiner Fähigkeiten aufzuerlegen, wenn er seinerseits bereit ist, dem Gehülfen in seinem Geschäfte, soweit es angeht, die Möglichkeit des weiteren Fortkommens zu gewähren. | Will er dies nicht, so darf er den Gehülfen, der ihm keinen Grund | S. 65.
zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben hat, auch nicht hindern, ein anderweitiges Unterkommen überall da, wo es sich ihm bietet, zu suchen. Ganz ebenso liegt die Sache, wenn der Gehülfe durch vertragswidriges Verhalten des Prinzipals zur Auflösung des Vertragverhältnisses veranlaßt worden ist. Als Auslegungsregel ist der Grundsatz des Entwurfs bisher schon in gerichtlichen Entscheidungen anerkannt worden. Dies genügt jedoch nicht, vielmehr erscheint es angezeigt, entgegenstehende Vereinbarungen schlechthin für nichtig zu erklären. Im Wesentlichen stimmen hiermit auch die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik überein. Endlich sieht der § 74 Abs. 2 vor,*) daß, wenn für den Fall der Verletzung des Konkurrenzverbotes eine Vertragsstrafe festgesetzt ist, dem Prinzipal ausschließlich der Anspruch auf die verwirkte Strafe zusteht, das Recht auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens dagegen ausgeschlossen ist. Eine ähnliche Vorschrift enthält der § 340 Abs. 1 des B.G.B.; sie ist aber dort nur in der Weise getroffen, daß ihre Anwendung durch Vertrag ausgeschlossen werden kann. Wenn der Gehülfe vollständig gegen die Gefahr geschützt werden soll, daß er sowohl die Zahlung der Vertragsstrafe als zum Aufgeben der Stellung, die er angenommen hat, angehalten werde, so ist es geboten, der Vorschrift hier zwingende Bedeutung beizulegen. Außerdem finden die Vorschriften des § 343 des B.G.B. über die Befugniß des Gerichts zur Herabsetzung einer unverhältnißmäßig hohen Vertragsstrafe Anwendung. Im Entwurf ist hierauf noch besonders hingewiesen, um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als ob das richterliche Ermessen sich nur gemäß § 73 in Ansehung des Umfanges der dem Handlungsgehülfen auferlegten Beschränkung, nicht auch in Ansehung der Höhe der für den Fall einer Zuwiderhandlung bedungenen Strafe bethätigen könne.

Handlungslehrlinge. (§§ 75—80, G. §§ 76-81.)

Das kaufmännische Lehrlingswesen ist im Entwurfe, wie bereits erwähnt, eingehender geregelt als bisher im H.G.B. Nach dem H.G.B. gehören die Lehrlinge zu den Handlungsgehülfen, und es finden daher auf sie lediglich die für die Gehülfen im Allgemeinen getroffenen Vorschriften Anwendung; nur bezüglich der Dauer des Vertragsverhältnisses sind nicht die Bestimmungen des Art. 61 Abs. 1, sondern, in Ermangelung einer besonderen Festsetzung durch den Lehrvertrag, die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maßgebend.

Der Entwurf nimmt im § 75 Abs. 1 zunächst gleichfalls auf eine Anzahl der für die Handlungsgehülfen geltenden Vorschriften Bezug; insbesondere sollen die Bestimmungen des § 61 über die Verpflichtung des Prinzipals, die für die Gesundheit des Personals und für die Aufrechterhaltung der Sittlichkeit nothwendigen Maßnahmen zu treffen, sowie die Bestimmungen der §§ 73, 74 über die Konkurrenzklausel auch auf die Handlungslehrlinge Anwendung finden. Hiernach wird, da der Lehrling zur Zeit des Abschlusses des Lehrvertrags meist minderjährig ist, die Festsetzung eines Konkurrenzverbots im Lehrvertrag der Regel nach mit Rücksicht auf § 73 Abs. 2 unzulässig sein. Dies muß auch als angemessen betrachtet werden.

---

*) Eine solche Vorschrift fehlt im Entw. v. 1896. (H.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auf die allgemeine Bestimmung des § 75 Abs. 1 folgt eine Reihe von Sondervorschriften, die ausschließlich für die Handlungslehrlinge bestimmt sind. Sie betreffen die Art und Weise der Ausbildung des Lehrlings (§ 75 Abs. 2 bis 4), die Dauer und die vorzeitige Auflösung des Lehrlingsverhältnisses (§§ 76, 77), die
| S. 66. relative Un | wirksamkeit eines nicht schriftlich geschlossenen Lehrvertrags (§ 78), das Recht des Lehrlings auf Ertheilung eines Zeugnisses (§ 79) und das Verbot des Haltens oder der Anleitung von Lehrlingen durch Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden (§ 80). Der Entwurf schließt sich hierbei, soweit es mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse thunlich ist, an die Vorschriften der §§ 126 ff. der GewerbeO. an. Die Bestimmungen des § 120 der letzteren über die Verpflichtung der Gewerbeunternehmer, jugendlichen Arbeitnehmern die zum Besuch einer Fortbildungsschule nöthige, eintretenden Falls durch die zuständige Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren, ist, wie sich aus dem § 154 daselbst ergiebt, schon gegenwärtig für das Handelsgewerbe maßgebend. In den Kreisen der Betheiligten scheint aber hierüber vielfach Unklarheit zu herrschen, und es ist deshalb im § 75 Abs. 4 des Entwurfs noch besonders auf die erwähnte Vorschrift der GewerbeO. hingewiesen.

Was die Auflösung des Lehrverhältnisses betrifft, so sind im § 128 der GewerbeO. die Gründe, aus welchen nach Ablauf der vierwöchigen Probezeit der Lehrling oder dessen gesetzlicher Vertreter den Lehrvertrag kündigen kann, erschöpfend aufgeführt. Demgegenüber trifft der Entwurf im Anschluß an seine auf die Handlungsgehülfen bezüglichen Vorschriften die allgemeine Bestimmung, daß der Lehrling den Lehrvertrag aus wichtigen Gründen kündigen kann, hebt dann aber (§ 76 Abs. 3, 4) zur Erläuterung dieses Grundsatzes einzelne Beispiele von Kündigungsgründen hervor. Daß der Lehrvertrag namentlich dann aufgelöst werden kann, wenn der Lehrherr zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird (GewerbeO. § 128 Abs. 3 Nr. 2 a. E.), braucht dabei nicht besonders ausgesprochen zu werden. Ebenso versteht es sich von selbst, daß der Uebergang des Geschäfts auf einen neuen Inhaber unter Umständen für den Lehrling einen ausreichenden Grund zur Auflösung des Lehrverhältnisses bildet.*)

Die Vorschrift des § 80, welche Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, die Befugniß entzieht, Handlungslehrlinge zu halten oder sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen zu befassen, trägt einem aus den Kreisen der Handlungsgehülfen geäußerten Wunsche Rechnung. Der Entwurf lehnt sich hier an die Bestimmung des § 106 der GewerbeO. an, erweitert diese Bestimmung aber insofern, als er nicht bloß das Halten von Lehrlingen durch Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, sondern auch die Verwendung solcher Personen zur Anleitung von Lehrlingen untersagt. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift ist nach dem Vorgange der GewerbeO. der Polizeibehörde die Befugniß eingeräumt, die Entlassung des Lehrlings anzuordnen und nöthigenfalls auf dem durch die Landesgesetze für die Durchführung polizeilicher Verfügungen vorgesehenen Wege zu erzwingen.**)

Sonstige Hülfspersonen. (§ 81, G. § 83.)

Hinsichtlich der Personen, die in einem Handelsgewerbe zu anderen als kaufmännischen Dienstleistungen angestellt sind, bewendet es bei den für das Arbeitsverhältniß dieser Personen geltenden Vorschriften. Im § 81 ist dies besonders ausgesprochen. Der Art. 65 des H.G.B. enthält einen ähnlichen Satz, jedoch in zu enger Begrenzung, da er sich nur auf Personen bezieht, die bei dem

---

*) Der letzte Satz fehlt in der Denkschrift v. 1896 S. 66. (H.)

**) Nach dem Entw. v. 1896 tritt auch, ähnlich wie nach § 150 Nr. 1 GewO., Bestrafung des Zuwiderhandelnden ein. Ebenso wird daselbst der Lehrherr, der die ihm obliegenden Pflichten in Ansehung der zum Schutze der Gesundheit und zur Wahrung der Sittlichkeit erforderlichen Maßregeln oder in Ansehung der Ausbildung des Lehrlings verletzt, ähnlich wie nach § 149 Nr. 9 GewO, bestraft. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Betrieb eines Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten. Es handelt sich aber in der Hauptsache nicht um Personen in Gesindestellung, sondern um gewerbliche Arbeiter im Sinne der GewerbeO.

Siebenter Abschnitt: Handlungsagenten.

| S. 67.

Bedürfniß gesetzlicher Regelung.

Die Rechtsstellung der Handlungsagenten entbehrt bisher einer besonderen gesetzlichen Regelung. Uebrigens lassen sich auch nicht für alle Arten von Gewerbetreibenden, welche die Bezeichnung „Agent" führen, übereinstimmende Rechtsvorschriften aufstellen; denn es gehören dahin Personen, aus sehr verschiedenen Berufsklassen. Vorzugsweise dient jedoch der Ausdruck „Handlungsagent" zur Bezeichnung eines engeren Kreises selbständiger Gewerbetreibender, welche dauernd die Interessen eines oder mehrerer bestimmter Handlungshäuser vertreten. Die Gemeinsamkeit der Verhältnisse bei diesen Gewerbetreibenden reicht weit genug, um eine gesetzliche Regelung zu gestatten. Hierfür besteht auch zweifellos ein Bedürfniß. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über den Dienst- oder Werkvertrag reichen nicht aus, und nur wenige Grundsätze sind in den Entscheidungen der Gerichte zu fester Anerkennung gelangt. Der Geschäftsbetrieb der Agenten hat gegenwärtig einen sehr bedeutenden Umfang erreicht und im Waarenverkehr zum Theil den Kommissionshandel verdrängt. Eine gesetzliche Regelung wird deshalb nicht nur von den Agenten selbst lebhaft gewünscht, sondern auch sonst von kaufmännischen Kreisen befürwortet.

Begriff des Handlungsagenten. (§ 82, G. § 84.)

Nach dem § 82 des Entwurfs ist Handlungsagent derjenige, welcher, ohne als Handlungsgehülfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines Anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des Anderen abzuschließen. Die Handlungsagenten sind Kaufleute nach § 1 Abs. 2 Nr. 7. Durch das dauernde Verhältniß zu einem oder mehreren bestimmten Handlungshäusern und durch die sich daraus ergebende Verpflichtung, deren ausschließliches Interesse zu vertreten, unterscheidet sich der Agent vom Handelsmäkler (§ 91 Abs. 1). Dieser wird nicht für eine bestimmte Firma als solche bestellt, sondern erhält nur einzelne Aufträge von Fall zu Fall; er steht nicht nur zu seinem ersten Auftraggeber, sondern auch zu dem Dritten, mit dem er das aufgetragene Geschäft zu Stande bringt, in einem Vertragsverhältniß; er haftet demgemäß beiden Theilen für sein Verschulden und kann die Provision der Regel nach von jeder Partei zur Hälfte fordern (§§ 96, 97). Dadurch, daß der Agent Geschäfte nur vermittelt oder sie doch nur als Bevollmächtigter im Namen des Hauses, für welches er bestellt ist, abschließt, unterscheidet er sich vom Kommissionär, der im eigenen Namen, wenngleich für fremde Rechnung, Geschäfte macht. Was die Grenze zwischen dem Agenten und dem Handlungsgehülfen betrifft, so läßt sich dieselbe durch bestimmte äußere Merkmale im Gesetze selbst nicht feststellen. Wesentlich ist, daß der Agent nicht ein unselbständiges Glied im Geschäftsorganismus des Handlungshauses bildet, sondern als selbständiger Gewerbetreibender thätig wird. Die Selbständigkeit des Geschäftsbetriebes wird häufig ohne Weiteres für Jeden erkennbar sein. In anderen Fällen wird es schwieriger werden, die Grenze zu ziehen. Doch fehlt es auch hier nicht an Unterscheidungsmerkmalen. So erhält der Agent regelmäßig nur Provision, der Handlungsgehülfe dagegen festes Gehalt, daneben freilich oft auch Provision oder Tantieme; der Agent dient oft gleichzeitig mehreren Firmen, während dies beim Gehülfen nur selten vorkommen wird; der | Agent ist meist an fremdem Orte thätig; er trägt seine Geschäftsunkosten | S. 68. selbst, wird insbesondere die Miethe für seine Geschäftsräume in der Regel aus eigenen Mitteln entrichten, während sich alles dieses bei dem Handlungsgehülfen anders verhält. Die Würdigung solcher und anderer thatsächlichen Umstände wird Sache der Rechtsprechung sein. Der Entwurf begnügt sich im § 82 mit dem ausdrücklichen Hinweise darauf, daß der Agent vom Geschäftsherrn nicht als Handlungsgehülfe angestellt sein darf, sucht jedoch außerdem Streitigkeiten darüber, ob eine Person als Agent oder Gehülfe anzusehen sei, in der Weise vorzubeugen, daß er

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Vorschriften des siebenten Abschnitts über die Rechte und Pflichten der Agenten in wesentlichen Punkten mit dem, was den Gehülfen gilt, in Einklang bringt. Dies erschien namentlich in Ansehung der reisenden Agenten geboten, da die Unterscheidung dieser Gewerbetreibenden von denjenigen Handlungsreisenden, welche als Gehülfen angestellt sind, nicht selten besondere Schwierigkeiten macht.

Außer den Waarenagenten gehören zu den Handlungsagenten im Sinne des Entwurfs insbesondere die Versicherungs-, Auswanderungs- und Transportagenten; die Bestimmungen dieses Abschnitts können vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen unbedenklich auch auf sie erstreckt werden. Es ist*) namentlich nicht zu befürchten, daß Personen, die nur nebenbei und in geringem Umfange die Vermittelung von Geschäften für Versicherungsgesellschaften besorgen, durch die Unterstellung unter die Vorschriften über die Agenten mit beschwerlichen, ihren Verhältnissen nicht entsprechenden Pflichten belastet werden könnten. Als Kaufleute im Sinne des H.G.B. sind solche Personen, sofern ihre Thätigkeit sich als eine gewerbsmäßige darstellt, schon vom Standpunkte des geltenden Rechtes anzusehen, da nach Art. 4 und Art. 272 Nr. 4 Kaufmann ein Jeder ist, der gewerbsmäßig Handelsgeschäfte für Andere vermittelt oder abschließt. Hieran wird durch den Entwurf nichts geändert. Die Vorschriften desselben können lediglich die Wirkung haben, die Lage jener Vermittler zu erleichtern, indem durch den § 4 nunmehr außer Zweifel gestellt wird, daß Personen, deren Agenturbetrieb nur ein geringer ist, als Minderkaufleute von der Pflicht, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen und Handelsbücher zu führen befreit sind.*) Nicht zu den Handlungsagenten gehören übrigens nach der Begriffsbestimmung des § 82 die Agenten der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, da diese Gesellschaften ein Handelsgewerbe nicht betreiben. Die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Handlungsagenten ist indessen nicht ausgeschlossen; eine ausdrückliche Vorschrift in diesem Sinne muß der gesetzlichen Regelung des Versicherungswesens vorbehalten bleiben.

Pflichten des Agenten. (§ 82, G. § 84.)

Der Handlungsagent hat bei der Wahrnehmung der Interessen seines Geschäftsherrn die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Dieser Grundsatz, der an sich schon aus § 338 folgt, ist im Anschluß an die den Kommissionär und Spediteur betreffenden Vorschriften der §§ 376 und 400 im § 82 Abs. 1 noch besonders ausgesprochen. Nach § 82 Abs. 2 hat der Handlungsagent dem Geschäftsherrn auch die erforderlichen Nachrichten zu geben, ihm namentlich, wozu der § 666 des B.G.B. den Beauftragten nicht ausdrücklich anweist, von jedem Geschäftsabschluß unverzüglich Anzeige zu machen. Besondere Vorschriften über die Pflicht des Agenten, Auskunft zu ertheilen, die Anweisungen des Geschäftsherrn zu befolgen, Rechenschaft abzulegen und eingenommene Gelder
| S. 69. | herauszugeben, bedarf es nicht; in dieser Hinsicht genügen die Vorschriften der §§ 665 bis 668 des B.G.B. Daß der Agent die Zahlungsfähigkeit der Personen, mit denen er Geschäfte abschließt oder vermittelt, nach Möglichkeit zu prüfen hat, ergiebt sich aus seinen allgemeinen Vertragspflichten.

Aus der Pflicht des Agenten, das Interesse des Geschäftsherrn zu wahren, ergiebt sich von selbst, daß er diesem nicht durch anderweitige Geschäfte, die er in demselben Handelszweige macht oder vermittelt, eine unmittelbar schädigende Konkurrenz bereiten darf. Eine so weitgehende Beschränkung, wie sie nach § 59 die Handlungsgehülfen trifft, läßt sich allerdings den Agenten nicht auferlegen. Da der Gehülfe der Regel nach seine ganze Arbeitskraft in den Dienst des Prinzipals zu stellen hat, so kann ihm überhaupt nicht gestattet sein, eigenen Handel zu treiben oder in dem Handelszweige des Prinzipals irgend welche Geschäfte zu machen. Der Agent findet dagegen in der Vertretung eines einzigen Hauses nur selten eine ausreichende Beschäftigung und ist deshalb von vornherein auf die Uebernahme weiterer Agenturen oder auf einen sonstigen Handelsbetrieb angewiesen. In manchen Fällen wird er sogar, um den Kunden die erforderliche Auswahl zu bieten, genöthigt

*) Die Sätze „Es ist . . . bis: befreit sind" fehlen in der Denkschrift v. 1896 S. 69. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sein, gleichzeitig mehrere Produzenten oder Großhändler zu vertreten, deren Waaren, wenn sie auch bestimmte Unterschiede aufweisen, doch derselben Gattung angehören. In gewissen Geschäftszweigen wird dies allgemein als zulässig angesehen. Das Gesetz muß auf diese Verhältnisse Rücksicht nehmen und der Entwurf sieht deshalb von einer besonderen Bestimmung über die Unzulässigkeit eines Konkurrenzbetriebes durch den Agenten ab.*) Die allgemeine Vorschrift des § 82 über die Pflicht des Agenten, das Interesse des Geschäftsherrn zu wahren, wird ausreichen, um im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Art und des Zweckes der Geschäftsverbindung und der im betr. Handelszweige bestehenden Uebung die Grenzen festzustellen, welche von dem Agenten hinsichtlich der Vertretung anderer Handlungshäuser sowie hinsichtlich des eigenen Handelsbetriebes eingehalten werden müssen.

Verhältniß zu Dritten. (§§ 83–85, G. §§ 85-87.)

Die §§ 83 bis 85 beziehen sich auf das Verhältniß des Agenten zu dritten Personen, mit denen er für den Geschäftsherrn in Verbindung tritt. Ist der Agent zum festen Abschlusse der betr. Geschäfte ermächtigt, so finden auf ihn die allgemeinen Vorschriften über Handlungsbevollmächtigte, insbesondere diejenigen des § 53 des Entwurfs Anwendung, soweit nicht im § 84 besondere Vorschriften getroffen sind. Der Entwurf enthält aber keine Vorschrift dahin, daß der Agent im Zweifel als Handlungsbevollmächtigter zu gelten habe und demzufolge zum festen Abschlusse von Geschäften befugt sei. Eine Regelung in diesem Sinne würde den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und unter Umständen zu einer schweren Gefährdung des Geschäftsherrn führen. Soweit es sich um Agenten handelt, welche von Fabrikanten oder Händlern für den Absatz ihrer Waaren verwendet werden, haben dieselben meistens nur den Auftrag, die erlangten Bestellungen dem Geschäftsherrn zu übermitteln; ein bindendes Geschäft kommt für den letzteren erst durch die Bestätigung der überschriebenen Order zu Stande.**) Aehnlich verhält es sich bei der großen Mehrzahl der Versicherungsagenten. In dieses Verhältniß greift der Entwurf nicht ein; auch weiterhin soll der Umfang der thatsächlich vom Geschäftsherrn dem Agenten ertheilten Ermächtigung entscheiden. Andererseits darf das Interesse Dritter, die mit dem Agenten in rechtsgeschäftlichen Verkehr treten, nicht unberücksichtigt bleiben; namentlich sind diese Personen dagegen zu schützen, daß ein Geschäft, das sie mit einem Agenten geschlossen haben, der als Bevollmächtigter handelt, noch nach Ablauf eines längeren Zeitraums vom Geschäftsherrn mit der Behauptung zurückgewiesen wird, der Agent sei nur zur Vermittelung, nicht aber zum Abschlusse solcher Geschäfte bestellt gewesen. Um dies zu verhüten, bestimmt der § 83 des Entwurfs, daß, wenn ein nur mit der Vermittelung von Geschäften betrauter Agent unter Ueberschreitung seiner Befugnisse ein Geschäft mit einem Dritten fest abschließt, der Geschäftsherr verpflichtet ist, unverzüglich, nachdem er vom Sachverhalte Kenntniß erhalten hat, dem Dritten gegenüber das Geschäft abzulehnen; geschieht dies nicht, so soll das Geschäft als genehmigt gelten. | S. 70.

Auch die Vorschrift des § 84 Abs. 1, wonach der Agent zur Annahme von Zahlungen für den Geschäftsherrn sowie zur Bewilligung von Zahlungsfristen für denselben nur befugt ist, wenn er die Ermächtigung hierzu besonders erhalten hat, rechtfertigt sich durch die thatsächlich bestehenden Verhältnisse. Für die Handlungsreisenden ist allerdings in Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte der entgegengesetzte Grundsatz anerkannt (§ 54 Abs. 2). Allein derselbe läßt sich nicht ohne Weiteres auf die Agenten übertragen. Jedenfalls muß für diejenigen Agenten,

*) Der Entw. v. 1896 § 76 bestimmt ausdrücklich, daß die Verpflichtung des Agenten im Handelszweige des Geschäftsherrn keine sonstigen Geschäfte zu machen, nur besteht, soweit nicht nach Handelsgebrauch das Gegentheil zulässig ist, verpflichtet aber bei Zuwiderhandlungen den Agenten nur zum Schadensersatze; bezüglich der Verjährung und der Einwilligung gelten dieselben Grundsätze wie bei Handlungsgehülfen. (H.)

**) Dagegen geht der Entw. 1896 § 51 davon aus, daß die Agenten mit fester Niederlassung ebenso wie die selbständigen Reisenden im Zweifel zum endgültigen Abschlusse der ihnen aufgetragenen Waarenankäufe und -Verkäufe ermächtigt sind.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welche eine feste Geschäftsniederlassung haben, eine andere Regelung Platz greifen; selbst wenn sie die Ermächtigung zum bindenden Abschlusse der Geschäfte besitzen, wird dies im Zweifel noch nicht als Ertheilung einer Vollmacht zur Annahme von Zahlungen oder zur nachträglichen Aenderung wesentlicher Bestimmungen eines abgeschlossenen Geschäfts anzusehen sein. Dagegen ist im Abs. 2 des § 84, entsprechend der auf die Handlungsreisenden bezüglichen Vorschrift des § 54 Abs. 3, bestimmt, daß die Anzeige von Mängeln einer Waare, die Erklärung, daß eine Waare zur Verfügung gestellt werde, sowie andere Erklärungen solcher Art auch dem Agenten gegenüber abgegeben werden können. Insoweit muß im Interesse der auf den Verkehr mit dem Agenten hingewiesenen Personen eine Vertretungsbefugniß derselben anerkannt werden.

Verschieden von der Stellung derjenigen Agenten, die ihre Geschäfte von einer selbständigen Niederlassung aus betreiben, ist die Stellung der Agenten, die als Reisende thätig sind. Bei den letzteren liegen die Verhältnisse im Wesentlichen ähnlich wie bei den reisenden Gehülfen und zwar derart, daß es unter Umständen zweifelhaft sein kann, ob der Reisende der einen oder der anderen Klasse von Hülfspersonen angehört. Jedenfalls kann Dritten, die mit einem solchen Reisenden in Verbindung treten, nicht zugemuthet werden, hierüber Ermittelungen anzustellen; eine derartige Untersuchung wäre aber in der That erforderlich, wenn die Vertretungsmacht der reisenden Agenten und der reisenden Gehülfen im Gesetze verschieden geregelt würde. Demgemäß bestimmt der § 85, daß auf diejenigen Agenten, welche als Reisende thätig sind, die sämmtlichen Vorschriften des § 54 Anwendung finden.

Provision und Auslagen. (§§ 86–88, G. §§ 88-90.)

Darüber, wann die Provision des Agenten verdient ist, gehen die Ansichten auseinander. Nach der in der Rechtsprechung und in der Wissenschaft herrschenden Auffassung kann der Agent, ebenso wie der Mäkler, die Provision schon dann fordern, wenn der vermittelte Vertrag zu Stande gekommen ist. Dies entspricht jedoch nicht der Anschauung der Handelskreise; namentlich bei der wichtigen Klasse der Verkaufsagenten ist es gebräuchlich, daß die Provision erst nach Eingang der dem Käufer obliegenden Zahlung und nur im Verhältnisse des eingegangenen
S. 71. Betrags entrichtet wird. Auch vom Standpunkte des Gesetzgebers erscheint es angemessen, den Provisionsanspruch des Agenten in gewissem Umfange vom thatsächlichen Erfolge des Geschäfts abhängig zu machen. Hat der Agent am Erfolge des Geschäfts ein unmittelbares Interesse, so bildet dies für ihn den wirksamsten Antrieb, nur mit einwandsfreien Personen Geschäfte zu schließen.

Der Entwurf stellt demgemäß im § 86 Abs. 1 die Regel auf, daß der Agent die Provision nur für diejenigen durch seine Thätigkeit zum Abschlusse gekommenen Geschäfte, welche zur Ausführung gelangt sind, zu beanspruchen hat. Wann das Geschäft als ausgeführt anzusehen ist, insbesondere ob dazu nothwendig die vollständige Abwickelung der beiderseitigen Leistungen gehört, kann hier so wenig wie bei dem Provisionsanspruche des Kommissionärs durch eine alle Fälle umfassende Vorschrift entschieden werden. Nur für die Verkaufsagenten ist eine ausdrückliche Bestimmung angezeigt. Bei ihnen liegt die Gefahr besonders nahe, daß sie, um die Provision zu verdienen, einem Dritten ohne genügende Prüfung seiner Zahlungsfähigkeit Waaren verkaufen und so dem Geschäftsherrn Verluste verursachen. Der bereits erwähnte Handelsgebrauch, wonach der Verkaufsagent den Anspruch auf die Provision im Zweifel erst nach dem Eingange der Zahlung und nur nach dem Verhältnisse des eingegangenen Betrags erwirbt, ist deshalb im Entwurfe gesetzlich anerkannt. Der Agent kann demgemäß, falls der Kaufpreis wegen Zahlungsunfähigkeit des Käufers nicht vollständig eingeht, wenigstens einen entsprechenden Theil der Provision beanspruchen. Dem Geschäftsherrn bleibt selbstverständlich, wenn den Agenten wegen ungenügender Prüfung der Kreditwürdigkeit des Käufers ein Vorwurf trifft, das Recht vorbehalten, Schadensersatz zu verlangen und insoweit die Zahlung der ganzen Provision zu verweigern. Dagegen würde es zu weit gehen, dem Agenten den Anspruch auf einen entsprechenden Theil der Provision ohne

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Weiteres schon dann zu versagen, wenn der Geschäftsherr, sei es auch ohne alles Verschulden des Agenten, einen Verlust durch Zahlungsunfähigkeit des Käufers erleidet. Es kann dem Geschäftsherrn überlassen bleiben, sich, falls er es zu seiner Sicherung für nothwendig hält, bei der Eingehung des Agenturverhältnisses den Ausschluß jedes Provisionsanspruchs des Agenten füe den gedachten Fall besonders auszubedingen.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß die Provision nur für die zur Ausführung gelangten Geschäfte zu entrichten ist, tritt nach § 86 Abs. 2 ein, wenn die Ausführung eines zum Abschlusse gekommenen Geschäfts zufolge des Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder theilweise unterbleibt, ohne daß wichtige Gründe in der Person desjenigen, mit welchem es abgeschlossen ist, vorliegen. Hier muß dem Agenten auch für das nicht zur Ausführung gekommene Geschäft das Recht auf die volle Provision zugestanden werden. Hat der Agent keine Vollmacht zum festen Abschlusse von Geschäften, so ergiebt sich von selbst, daß der Geschäftsherr zur Entrichtung der Provision nur verpflichtet ist, wenn er das ihm überschriebene Geschäft für vortheilhaft erachtet und sich demgemäß zur Genehmigung entschließt.

Die Bestimmung des § 86 Abs. 4, wonach die Abrechnung zwischen dem Handlungshause und dem Agenten in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahrs stattfindet, schützt den Agenten vor übermäßiger Verzögerung. Halbjährliche Abrechnung ist auch bisher schon vielfach üblich.

| Der § 87 giebt eine der Verkehrsauffassung entsprechende Auslegungsregel | S. 72.
hinsichtlich derjenigen Agenten, die für einen bestimmten Bezirk bestellt sind. Sie sollen im Zweifel auch für die sog. direkten Geschäfte, d. h. für solche Geschäfte Provision beanspruchen können, welche in ihrem Bezirk ohne ihre Mitwirkung durch den Geschäftsherrn selbst oder für diesen durch Andere, insbesondere durch einen sonstigen Agenten, geschlossen sind. Doch wird dabei zur Vermeidung von Zweifeln und Streitigkeiten der Vorbehalt gemacht, daß die Bestellung für den bestimmten Bezirk ausdrücklich erfolgt ist. Inwieweit der Geschäftsherr dem Anspruche des Agenten auf die Provision für direkte Geschäfte den Einwand entgegensetzen kann, daß der Agent es an ausreichenden Bemühungen für die Aufsuchung von Geschäftsgelegenheiten habe fehlen lassen und der Geschäftsherr hierdurch genöthigt gewesen sei, ohne dessen Mitwirkung Geschäfte zu machen, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden. Von der Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung, daß dem Geschäftsherrn der fragliche Einwand zustehe, ist abgesehen, weil sie leicht die Folge haben könnte, die Erhebung des Einwandes auch da herrorzurufen, wo ein berechtigter Anlaß fehlt. Die Entscheidung der Frage, ob der Agent vom Geschäftsherrn Schadensersatz verlangen kann, falls dieser in Folge veränderter geschäftlicher Entschließungen in dem Bezirke des Agenten überhaupt keine Geschäfte mehr machen will, überläßt der Entwurf der Praxis. Eine allgemein gültige gesetzliche Regel hierüber kann nicht wohl aufgestellt werden; im Allgemeinen neigen die Gerichte zur Bejahung der Frage.

Nach § 88 kann der Agent für die im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandenen Unkosten und Auslagen in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung oder eines abweichenden Handelsgebrauchs Ersatz nicht verlangen; ein solcher Handelsgebrauch besteht unter Anderem vielfach in Ansehung der Auslagen für Porto und Depeschen. Diese Regelung entspricht der Stellung des Agenten als eines selbständigen Kaufmanns, wie denn auch dem Mäkler nach § 652 Abs. 2 des B.G.B. Aufwendungen nur zu ersetzen sind, wenn es vereinbart ist. Außerordentliche Auslagen des Agenten muß, unbeschadet anderweitiger Vertragsbestimmungen, der Geschäftsherr tragen, z. B. Auslagen des Waarenagenten zum Schutze der Waaren gegen ungewöhnliche Gefahren oder Aufwendungen des Versicherungsagenten zur Rettung der versicherten Gegenstände.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachweisungspflicht des Geschäftsherrn. (§ 89, G. § 91.)

Der Agent ist ohne Mitwirkung des Geschäftsherrn nicht im Stande, den Umfang seiner Ansprüche gegen diesen festzustellen, da er nicht von allen wesentlichen Thatsachen aus eigener Wissenschaft genaue Kenntniß haben kann, insbesondere nicht davon, welche von den überschriebenen Geschäften das Handlungshaus genehmigt, welche es rückgängig gemacht hat, wie hoch sich die Fakturabeträge belaufen, wieviel vom Kaufpreis eingegangen ist und in welcher Ausdehnung provisionspflichtige Geschäfte in seinem Bezirk ohne seine Vermittelung abgeschlossen worden sind. Der Geschäftsherr darf sich billiger Weise nicht weigern, seinem Agenten die nöthige Aufklärung zu geben. Eine Pflicht des Geschäftsherrn zur Rechenschaftsablage im Sinne des § 259 des B.G.B. ist außer Frage, da deren Voraussetzungen fehlen. Der Entwurf giebt daher im § 89 dem Agenten das Recht, bei der Abrechnung von dem Geschäftsherrn die Mittheilung eines Buchsauszugs über die durch
| S. 73. seine Thätigkeit zu Stande gekommenen und, wenn er im Falle des | § 87 für sog. direkte Geschäfte Provision beanspruchen kann, auch über die ohne seine Mitwirkung im betr. Bezirke geschlossenen Geschäfte zu fordern. Entsteht über die Richtigkeit und Vollständigkeit des Auszugs ein Rechtsstreit, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Vorlegung der Handelsbücher des Geschäftsherrn anordnen (§ 44). Hierdurch ist der Agent gegen Benachtheiligungen von Seiten des Geschäftsherrn in ausreichendem Maße geschützt. Ihm außerhalb eines Rechtsstreits den Anspruch auf Vorlegung der Handelsbücher zu gewähren, ist nicht erforderlich; dem Geschäftsherrn kann auch nicht wohl zugemuthet werden, ohne richterliche Anordnung und Mitwirkung dem Agenten seine Bücher zur Einsicht offen zu legen.

Beendigung des Agenturverhältnisses. (§ 90, G. § 92.)

Nach dem geltenden Rechte steht bei einem auf unbestimmte Zeit eingegangenen Agenturvertrage beiden Theilen die Befugniß zu, das Verhältniß jederzeit sofort zu lösen; dem Geschäftsherrn bietet diese Befugniß unter Umständen eine Handhabe, dem Agenten die Früchte seiner vorausgegangenen Bemühungen zu entziehen. Die unsichere Lage, in welche hierdurch der Agent versetzt ist, hat zu vielfachen Klagen Anlaß gegeben. Die Vorschriften des B.G.B. würden den Agenten nicht ausreichend schützen; denn auch hiernach könnte er jederzeit oder, falls das Agenturverhältniß seine Erwerbsthätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, unter Innehaltung der kurzen Kündigungsfrist von vierzehn Tagen entlassen werden (§ 623). Der § 90 des Entwurfs gewährt einen weitergehenden Schutz. Der auf unbestimmte Zeit eingegangene Agenturvertrag soll danach, ebenso wie der Dienstvertrag des Handlungsgehülfen (§ 65), nur zum Schlusse jedes Kalenderjahres unter Beobachtung einer sechswöchigen Kündigungsfrist kündbar sein, vorbehaltlich des Rechtes, ihn aus wichtigen Gründen sofort zu lösen. Doch läßt der Entwurf, während er bei dem Handlungsgehülfen abweichende Vereinbarungen nur in beschränktem Umfange gestattet, hier die Vertragsfreiheit unberührt. Die Agenten sind selbständige Kaufleute, sie vertreten sehr oft gleichzeitig mehrere Firmen oder betreiben das Agenturgeschäft nur neben einer sonstigen Erwerbsthätigkeit. Sie stehen daher gegenüber dem Geschäftsherrn nicht in solcher Abhängigkeit, daß sie eines Schutzes durch zwingende gesetzliche Vorschriften nothwendig bedürften; bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse würden derartige Bestimmungen häufig beide Theile in der Freiheit ihrer geschäftlichen Entschließungen ungebührlich beeinträchtigen.

Was die sonstigen Fälle der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Geschäftsherrn und dem Agenten betrifft, so kommen in dieser Beziehung die Vorschriften des B.G.B. über den Dienstvertrag zur Anwendung. Auch besondere Bestimmungen darüber, welchen Einfluß die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Geschäftsherrn auf das Agenturverhältniß hat, sind entbehrlich. In Folge der Konkurseröffnung erlischt das Recht und die Pflicht des Agenten zur Geschäftsbesorgung nach Maßgabe des in Aussicht genommenen § 19a der Konkursordnung (Anlage II der Denkschrift zum Entwurfe des B.G.B.). Das Dienstverhältniß des Agenten als solches bleibt zwar bestehen, es kann aber von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jedem Theile sofort gekündigt werden, da der Konkurs des Geschäftsherrn jedenfalls als ein wichtiger Grund zur Kündigung im Sinne des § 90 des Entwurfs zu erachten ist.

| Aus den Kreisen der Agenten ist mehrfach der Wunsch laut geworden, daß | S. 74.
ihnen im Konkurse des Geschäftsherrn ein Vorzugsrecht, wie den Handlungsgehülfen, verliehen werden möge. Hierzu fehlt es indessen an einem genügenden Grunde. Die Zahl der Konkursvorrechte muß im Interesse der Gesammtheit der Gläubiger möglichst beschränkt bleiben. Die Agenten können aber als selbständige Kaufleute bezüglich der Befriedigung im Konkurse nicht ohne Weiteres mit den Personen auf eine Stufe gestellt werden, die sich, wie der § 54 Nr. 1 der Konkursordnung besagt, dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verdungen haben.

Achter Abschnitt: Handelsmäkler.

Amtliche Handelsmäkler.

Als Handelsmäkler bezeichnet das H.G.B. nur die amtlich bestellten Vermittler von Handelsgeschäften; auf diese allein beziehen sich die Vorschriften der bisherigen Art. 66 bis 84. Die Privathandelsmäkler sind zwar Kaufleute nach Art. 272 Nr. 3 des H.G.B., Vorschriften über ihre Rechte und Pflichten enthält das Gesetzbuch aber nicht. Der Entwurf kennt dagegen das Institut der amtlichen Handelsmäkler überhaupt nicht mehr; Handelsmäkler im Sinne desselben sind vielmehr die nach dem bisherigen Sprachgebrauch als Privathandelsmäkler bezeichneten Personen. Hiermit stellt sich der Entwurf auf den Standpunkt, welchen auch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 (R.G.Bl. S. 157) einnimmt; denn durch dieses ist in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Börsen-Enquete-Kommission und mit den schon früher von den verschiedensten Seiten geäußerten Wünschen das Institut der amtlichen Handelsmäkler für das Gebiet des Börsenhandels, also für die in Betreff des Mäklerwesens weitaus wichtigsten Geschäftszweige, ganz beseitigt worden. Bezüglich der Mitwirkung bei der Feststellung der Börsenkurse treten an die Stelle der bisher damit betrauten amtlichen Handelsmäkler die Kursmäkler, welche nur in Ansehung der Kursfeststellung eine öffentliche Funktion zu versehen haben, hinsichtlich ihrer Vermittlerthätigkeit dagegen keine andere Stellung als die übrigen Handlungsmäkler einnehmen und ebenso wie diese als Kaufleute gelten. Was die amtliche Bestellung von Handlungsmäklern für andere als die zum Börsenhandel gehörenden Geschäftszweige betrifft, so ist dieselbe von den Vorschriften des Börsengesetzes zunächst unberührt gelassen; die vollständige Beseitigung des Instituts der amtlichen Handelsmäkler in ihrer Eigenschaft als öffentlich bestellter Geschäftsvermittler ergiebt sich aber ohne Weiteres als eine nothwendige Folge der für den Börsenverkehr getroffenen Regelung.

Hierdurch*) wird die öffentliche Bestellung von Handelsmäklern zur Wahrnehmung von Verrichtungen, die nicht in der Vermittelung von Geschäften bestehen, selbstverständlich nicht ausgeschlossen. In Ansehung der Mitwirkung bei der Feststellung der Börsenkurse setzt, wie bemerkt, schon das Börsengesetz eine solche Uebertragung öffentlicher Verrichtungen an Handelsmäkler voraus. Ferner erklären sowohl der Entwurf wie das B.G.B. zur Vornahme gewisser Verkäufe oder Käufe nur solche Handelsmäkler für befugt, welche dazu öffentlich ermächtigt sind. Auch | zu anderen, durch die Landesgesetze bedingten Zwecken, insbesondere zur Vornahme | S. 75.
gewisser Schätzungen oder zur Abgabe von Gutachten über den Marktpreis von Waaren, kann die öffentliche Bestellung bestimmter Handelsmäkler in Frage kommen. Für alle diese Fälle bestimmt sich die Frage, durch welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Organe die Auswahl und Bestellung der betreffenden Mäkler zu erfolgen hat, nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Vorschriften.

*) Dieser Absatz fehlt in der Denkschrift v. 1896 S. 74. (H.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Handelsmäkler im Sinne des Entwurfs. (§ 91, G. § 93.)

Was die Rechte und Pflichten der Privathandelsmäkler betrifft, so hat sich der Mangel handelsgesetzlicher Vorschriften schon bisher als eine Lücke fühlbar gemacht, und diese Lücke würde in Zukunft, da es andere Handelsmäkler überhaupt nicht mehr geben wird, noch mehr hervortreten. Es erscheint deshalb geboten, die in Frage stehenden Verhältnisse gesetzlich zu regeln. In der Praxis sind auf die Privathandelsmäkler meistens die Vorschriften über die amtlichen Handelsmäkler angewendet worden, soweit sie nicht mit der amtlichen Stellung der letzteren zusammenhängen. Von diesem Grundgedanken geht auch der Entwurf aus, indem er die betr. Vorschriften des H.G.B., soweit thunlich, beibehält und ihnen für alle nach der neuen Begriffsbestimmung als Handelsmäkler zu betrachtenden Personen Geltung beilegt.

Als den Gegenstand der gewerbsmäßigen Thätigkeit der Handelsmäkler bezeichnet der § 91 des Entwurfs in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Art. 67 die Vermittelung von Verträgen. Wenngleich sich der Mäklervertrag des bürgerlichen Rechtes nach § 652 des B.G.B. auch auf den bloßen Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrags beziehen kann, so entspricht das doch nicht der im Handelsverkehr bestehenden Auffassung. Der Handelsmäkler hat nach dieser nicht nur die Geschäftsgelegenheit nachzuweisen, sondern auch den Abschluß selbst herbeizuführen, wie sich schon aus seiner Verpflichtung zur Mittheilung von Schlußnoten ergiebt.

Die Geschäfte, welche der Handelsmäkler vermittelt, müssen Geschäfte über Gegenstände des Handelsverkehrs sein. Hierin sowie in Betreff der Anführung der wichtigsten Beispiele solcher Geschäfte schließt sich der Entwurf im Wesentlichen an den bisherigen Art. 67 des H.G.B. Zu den von ihm an erster Stelle genannten Geschäften über die Anschaffung oder Veräußerung von Waaren und Werthpapieren gehören auch Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Edelmetallen, Geldsorten und Wechseln; nicht minder der Kauf oder Verkauf von Schiffen. Daß das vermittelte Geschäft zugleich ein Handelsgeschäft im Sinne des § 334 des Entwurfs, d. h. ein zum Gewerbebetrieb eines Kaufmanns gehörendes Geschäft sei, ist nicht nothwendig; andererseits genügt es auch nicht, daß ein Handelsgeschäft vorliegt. Insbesondere kommen die bezeichneten Vorschriften auf die Vermittelung eines Kaufvertrags über ein Grundstück nicht zur Anwendung, selbst wenn der Vertrag für die Parteien ein Handelsgeschäft ist. Die Vorschriften dieses Abschnitts passen nur insoweit, als wirkliche Gegenstände des Handelsverkehrs in Frage stehen, und wenngleich Verträge über Grundstücke nach dem Entwurf unter Umständen Handelsgeschäfte sein können, so bilden doch Grundstücke darum noch nicht einen regelmäßigen Gegenstand des Handelsverkehrs. Wird in einem einzelnen Falle ein solches Geschäft von einem Handelsmäkler vermittelt, so können nur die Vorschriften
| S. 76. des | bürgerlichen Rechtes Anwendung finden. Im § 91 Abs. 2 des Entwurfs ist dies durch eine entsprechende Bestimmung klargestellt.

Schlußnoten (§§ 92, 93, G. §§ 94, 95.)

Die im § 92 in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Art. 73 vorgeschriebene Zustellung von Schlußnoten ist schon jetzt auch bei den Privathandelsmäklern in weitem Umfange gebräuchlich; im Börsenverkehr bildet sie nach dem Reichsstempelgesetz bei den der Stempelabgabe unterliegenden Geschäften eine Pflicht jedes Vermittlers. Sie kann daher unbedenklich allen Handelsmäklern auferlegt werden. Eine Ausnahme für den Kleinverkehr in Waaren ist im § 102 vorgesehen. Im Uebrigen soll der Mäkler von der in Frage stehenden Verpflichtung nur befreit sein,*) wenn ihn die Parteien davon entbinden oder wenn bei einer bestimmten Gattung von Waaren nach Handelsbrauch eine Zustellung von Schlußnoten nicht stattfindet.

Neu sind die Vorschriften des § 93 des Entwurfs; sie beziehen sich auf den Fall der Ertheilung einer Schlußnote, in der die Gegenpartei nicht bezeichnet ist. An Stelle der Bezeichnung der Gegenpartei findet sich in den Schlußnoten nicht

*) Diese Bestimmung fehlt im Entw. v. 1896 § 83. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

selten nur der Vermerk, daß die Aufgabe vorbehalten werde (zu vgl. Reichsstempelgesetz § 8 Abs. 2); namentlich im Börsenverkehr sind solche Schlußnoten häufig. Dessenungeachtet besteht über die rechtliche Bedeutung des Vorbehalts der Aufgabe in Handelskreisen keine volle Klarheit, und auch die Gerichte sind in dieser Beziehung noch nicht zu festen Grundsätzen gelangt. Eine gesetzliche Regelung ist daher wünschenswerth. Nach der dem § 93 des Entwurfs zu Grunde liegenden Auffassung steht der Mäkler, der sich in der Schlußnote die Aufgabe vorbehält, für den Erfolg seiner Mäklerthätigkeit derart ein, daß er dem Auftraggeber innerhalb ortsüblicher oder angemessener Frist eine einwandsfreie, namentlich zahlungsfähige, Gegenpartei zu bezeichnen verpflichtet ist. Der Auftraggeber darf eine Schlußnote mit vorbehaltener Aufgabe zurückweisen; nimmt er sie aber an, so muß er bis zum Ablaufe jener Frist auf die nachträgliche Bezeichnung warten und jeden einwandsfreien Dritten als Gegenpartei annehmen. Wird der Dritte nicht rechtzeitig benannt oder lassen sich gegen ihn begründete Einwendungen erheben, so ist die Partei befugt, den Mäkler selbst auf Erfüllung des Geschäfts in Anspruch zu nehmen. Spekulationen des Auftraggebers auf Kosten des Mäklers ist dadurch vorgebeugt, daß, wenn der letztere es verlangt, der Auftraggeber sich unverzüglich darüber erklären muß, ob er Erfüllung fordere. Ein Recht zum Selbsteintritt steht dem Mäkler auch bei vorbehaltener Aufgabe nicht zu; die Gewährung dieses Rechtes würde dem Begriffe der Vermittelung widersprechen und zu einer unangemessenen Vermischung der Mäklerthätigkeit mit dem Kommissionsgeschäfte führen. Ebensowenig wäre es auf der anderen Seite gerechtfertigt, die Entscheidung über die Annahme oder Zurückweisung der vom Mäkler nachträglich bezeichneten Partei ohne Rücksicht darauf, ob sich gegen die letztere begründete Einwendungen erheben lassen oder nicht, in das freie Belieben des Auftraggebers zu stellen. Hierin läge eine Unbilligkeit gegen den Dritten, aber auch gegen den Mäkler, da dieser alsdann ohne genügenden Grund gezwungen werden könnte, selbst für das Geschäft einzustehen.

Die Vorschrift des § 94 über die Aufbewahrung der Waarenproben durch den Handelsmäkler entspricht dem bisherigen Art. 80. Auch der § 95, nach welchem der Mäkler durch Uebertragung der Geschäftsvermittelung mangels abweichender Handelsgebräuche im Zweifel nicht als ermächtigt anzusehen ist, Zahlungen oder andere Leistungen in Empfang zu nehmen, giebt lediglich die Vorschrift des Art. 67 Abs. 2 wieder. (§§ 94, 95, G. §§ 96, 97.) | S. 77.

Haftung des Handelsmäklers; Provision. (§§ 96, 97, G. §§ 98, 99.)

Bei dem Mäklervertrage des bürgerlichen Rechts steht der Mäkler an sich nur zu seinem Auftraggeber in einem Vertragsverhältniß; von dem Dritten kann er der Regel nach keinen Mäklerlohn fordern, und für Verschulden haftet er dem letzteren im Allgemeinen nur nach den Grundsätzen über die unerlaubten Handlungen. Für den amtlichen Handelsmäkler gilt dagegen nach Art. 81, 83 des H.G.B. in allen diesen Beziehungen das Gegentheil, und die in der Rechtsprechung und Wissenschaft herrschende Ansicht stellt hierin den Privathandelsmäkler dem amtlichen Mäkler gleich. Bei dieser Auffassung bleibt der Entwurf stehen. Im Handelsverkehr gilt der Mäkler in der Regel als Vermittler für beide Parteien, er leistet beiden seine Dienste, und es ist meist vom Zufall abhängig, welche der Parteien sich zuerst an ihn gewendet hat. Nach den §§ 96, 97 haftet er daher beiden Parteien für den durch sein Verschulden entstehenden Schaden, und in Ermangelung eines abweichenden Ortsgebrauchs kann er von jeder Partei die Hälfte des Mäklerlohns verlangen. Die Bestimmungen des bisherigen Art. 82 über die Bedingungen des Anspruchs auf den Mäklerlohn und über die Höhe des letzteren werden durch die betr. Vorschriften des B.GB. entbehrlich. Aus § 652 des B.G.B. ergiebt sich insbesondere, daß der Handelsmäkler die Gebühr nur fordern kann, wenn das Geschäft in Folge seiner Vermittelung zu Stande gekommen und eine etwaige aufschiebende Bedingung erfüllt ist. Daß er außerdem die Schlußnoten zugestellt haben muß, soweit nicht ausnahmsweise der endgültige Abschluß des von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihm vermittelten Geschäfts ohne seine Mitwirkung geschehen ist, folgt aus den Grundsätzen von der Vertragserfüllung.

Buchführung. (§§ 98—100, G. §§ 100 bis 102.)

Die nach Art. 71, 72 des H.G.B. den amtlichen Handelsmäklern obliegende Verpflichtung zur Führung eines Tagebuchs, in welches die von dem Mäkler vermittelten Geschäfte unter Angabe ihrer Bedingungen der Reihe nach einzutragen sind, ist im Entwurfe für alle Handelsmäkler anerkannt. Die Führung eines solchen Buches sowie die Pflicht des Mäklers, den Parteien auf Verlangen Auszüge daraus zu ertheilen, wird nicht lediglich durch die öffentliche Stellung der amtlichen Handelsmäkler bedingt; sie ist vielmehr durch die Natur des Gewerbebetriebs des Handelsmäklers und durch sein Verhältniß zu den Auftraggebern geboten. Der Handelsmäkler muß stets in der Lage sein, den Parteien, welchen er als Vermittler gedient hat, durch seine Buchführung ein Beweismittel für den Abschluß und die Bedingungen des vermittelten Geschäfts an die Hand zu geben. Selbstverständlich besteht die Verpflichtung zur Führung des Tagebuchs nur für Gewerbetreibende, die wirklich als Handelsmäkler im Sinne des Entwurfs anzusehen sind, nicht etwa für solche Personen, die, wie es namentlich an der Börse nicht selten ist, sich zwar als Mäkler bezeichnen, aber in Wahrheit nicht Geschäfte vermitteln, sondern nur Eigenhandel treiben.

Diejenigen auf die Führung des Tagebuchs bezüglichen Vorschriften des H.G.B., welche nur in der besonderen Stellung der amtlichen Handelsmäkler ihren Grund haben, sind in den Entwurf nicht aufgenommen. Dahin gehören die Vorschriften über die Beglaubigung der Zahl der Tagebuchblätter durch die vorgesetzte Behörde
| S. 78. und über die Niederlegung des Tagebuchs bei dieser im Falle des Todes | oder der Amtsniederlegung des Handelsmäklers. Dagegen bestimmt der § 100 des Entwurfs in Anlehnung an den Art. 79 des H.G.B., daß im Laufe eines Rechtsstreits das Gericht die Vorlegung des Tagebuchs von Amtswegen anordnen kann, um es mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen. Die durch die bisherige Fassung der Vorschrift entstandene Streitfrage, ob die Vorlegung des Tagebuchs nur zu dem Zwecke angeordnet werden dürfe, um die Glaubwürdigkeit der von den Parteien vorgebrachten Beweismittel zu prüfen, oder ob das Gericht auch befugt sei, das Tagebuch, entgegen den allgemeinen Grundsätzen der C.P.O., von Amtswegen als ein neues und selbständiges Beweismittel in den Prozeß einzuführen, ist durch die Fassung des Entwurfs im ersteren Sinne entschieden. Die in den früheren Art. 77, 78, 79 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften über die Führung des Beweises durch Tagebuch und Schlußnoten sind schon durch den § 13 des EinfG. zur C.P.O. aufgehoben. Daß der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrags von der Eintragung in das Tagebuch und von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig ist (Art. 76 des H.G.B.), bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

Der § 101 des Entwurfs bedroht den Mäkler, welcher den Vorschriften über die Führung und Aufbewahrung des Tagebuchs zuwiderhandelt, mit Strafe. Eine solche Strafandrohung ist erforderlich, um die Beobachtung der gedachten Vorschriften zu sichern.

Waarenmäkler des Kleinverkehrs. (§ 102, G. § 104.)

Eine Ausnahme von den Vorschriften über die Mittheilung von Schlußnoten und über die Führung des Tagebuchs ist bezüglich derjenigen Mäkler geboten, welche Waarengeschäfte im Kleinverkehr vermitteln. Für diese Gewerbetreibenden (sog. Krämermäkler) würden die bezeichneten Vorschriften nicht durchführbar sein; es besteht dafür auch kein Bedürfniß. Der § 102 des Entwurfs enthält daher eine entsprechende Bestimmung.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zweites Buch: Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft. | S. 79.

Zu den Handelsgesellschaften im Sinne des H.G.B. gehören nur die im bisherigen zweiten Buche geregelten Gesellschaftsarten, nämlich die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie nach dem Gesetze vom 20. April 1892 die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Das gemeinsame Merkmal der Handelsgesellschaften besteht darin, daß sie eine selbständige Firma haben, unter welcher sie Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden können. Den sonst noch im H.G.B. geregelten Gesellschaftsverhältnissen, nämlich der stillen Gesellschaft und der Gesellschaft zum Abschluß einzelner Handelsgeschäfte (sog. Gelegenheitsgesellschaft) fehlt diese rechtliche Selbständigkeit; ihre Bedeutung beschränkt sich im Wesentlichen auf das Rechtsverhältniß unter den Gesellschaftern. Das H.G.B. zählt sie deshalb nicht zu den Handelsgesellschaften, und die Vorschriften, welche sich auf sie beziehen, finden sich auch äußerlich von den die Handelsgesellschaften betreffenden Vorschriften getrennt, im dritten Buche. Diese äußere Eintheilung konnte zwar im Entwurfe nicht beibehalten werden, da die Vorschriften über die Gelegenheitsgesellschaft ganz wegfallen und diejenigen über die stille Gesellschaft nicht wohl den Inhalt eines selbständigen Buches bilden können. Die beschränkte Bedeutung des Ausdrucks „Handelsgesellschaften" liegt aber, wie die Ueberschrift dieses Buches ersehen läßt, auch dem Entwurfe zu Grunde. An diesem Sprachgebrauche des H.G.B. mußte schon deshalb festgehalten werden, weil eine Reihe theils im H.G.B. selbst, theils in anderen Gesetzen für die Handelsgesellschaften getroffener Vorschriften eben nur auf diejenigen Gesellschaften berechnet ist, bei welchen die oben erwähnten Merkmale zutreffen.

Erster Abschnitt: Offene Handelsgesellschaft.

Erster Titel: Errichtung der Gesellschaft.

Begriff. (§ 103 Abs. 1, G. § 105 Abs. 1.)

Die Feststellung des Begriffs der offenen Handelsgesellschaft, wie sie im § 103 des Entwurfs gegeben ist, entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 85 Abs. 1, doch ist zugleich die Fassung des § 705 des B.G.B. berücksichtigt. Hierbei geht der Entwurf davon aus, daß die offene Handels | gesellschaft ihrem | S. 80. Wesen nach auf einem Gesellschaftsvertrage beruht und nicht, wie dies für das geltende Recht von einzelnen Seiten angenommen wird, als ein Verhältniß betrachtet werden kann, durch das ohne Rücksicht auf die zu Grunde liegenden inneren Beziehungen der Betheiligten lediglich die Haftung für die Schulden eines unter gemeinschaftlicher Firma betriebenen Handelsgewerbes geregelt wird.

Verhältniß der Vorschriften des Entwurfs zum B.G.B. (§ 103 Abs. 2, G. § 105 Abs. 2.)

Das Verhältniß der handelsrechtlichen Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft zu den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Gesellschaft wird durch das B.G.B. nicht unwesentlich umgestaltet. Während gegenwärtig die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes zum großen Theil auf anderen Grundlagen beruhen als die des H.G.B., hat sich das B.G.B. vielfach dem H.G.B. genähert, sodaß zahlreiche und wichtige Rechtssätze, die bisher nur für die offene Handelsgesellschaft galten, jetzt die Bedeutung allgemeiner, für jede Art von Gesellschaften maßgebender Rechtsnormen erhalten. Die einheitliche Grundlage, welche in dieser Beziehung das B.G.B. bietet, muß auch äußerlich zum Ausdruck kommen, indem die betr. Bestimmungen im Allgemeinen aus dem H.G.B. ausgeschieden und statt ihrer die Vorschriften des B.G.B. auch für die offene Handelsgesellschaft zur unmittelbaren Geltung gebracht werden. Eine abweichende Behandlung erscheint nur insoweit gerechtfertigt, als einzelne Vorschriften des B.G.B. mit denen des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

H.G.B. in besonders nahem Zusammenhange stehen. Im Uebrigen würde die Wiederholung der ersteren Vorschriften im H.G.B. dem bezeichneten Verhältnisse nicht gerecht werden; es genügt in der Hauptsache, wenn durch das Gesetz selbst auf die Nothwendigkeit hingewiesen wird, die betr. Vorschriften aus dem B.G.B. zu ergänzen (§ 103 Abs. 2).

Die Frage, ob die offene Handelsgesellschaft mit Rücksicht auf die Selbständigkeit ihres Vermögens und die Führung einer eigenen Firma als juristische Person aufzufassen sei, wird in Wissenschaft und Rechtsprechung jetzt fast allgemein verneint. Künftig wird um so weniger Veranlassung zur Annahme der juristischen Persönlichkeit vorliegen, als bei der Gesellschaft des B.G.B. eine rechtliche Trennung des Gesellschaftsvermögens von dem Vermögen der einzelnen Gesellschafter gleichfalls anerkannt ist und zwar unter Verwerthung eines Rechtsgedankens, der im Allgemeinen auch zur Erklärung der Eigenthümlichkeiten der offenen Handelsgesellschaft ausreicht Ein Bedürfniß nach einer ausdrücklichen Entscheidung der Frage im Gesetze besteht deshalb nicht. Die mit der rechtlichen Natur der offenen Handelsgesellschaft zusammenhängenden Streitfragen, welche sich hauptsächlich auf den Prozeß beziehen, sind meist durch die Rechtsprechung entschieden. Ueber einzelne besonders wichtige Punkte, für welche die Frage in Betracht kommt, wie über den zur Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft erforderlichen Schuldtitel und über das Verhältniß der Gesellschaft zu der Haftung der einzelnen Gesellschafter, giebt der Entwurf ausdrückliche Bestimmungen (§ 122 Abs. 2, § 127).

Entstehung.

Die Vorschrift des bisherigen Art. 85 Abs. 2, wonach zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrags die schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht erforderlich sind, ist mit Rücksicht auf das B.G.B., nach welchem die Formfreiheit bei den Rechtsgeschäften die gesetzliche Regel bildet, gestrichen. Uebrigens
| S. 81. ist im § 313 des B.G.B. für den Vertrag, durch den | sich jemand zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke verpflichtet, die gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben, und es wird daher künftig auch ein Vertrag über die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft dieser Form bedürfen, sofern sich darin einer der Gesellschafter verpflichtet, ein Grundstück in die Gesellschaft einzubringen. Ein genügender Grund, in dieser Beziehung vom B.G.B. abzuweichen, liegt, wie von kaufmännischer Seite anerkannt ist, nicht vor. Wird nach der Auflösung der Gesellschaft bei der Auseinandersetzung einem der Gesellschafter ein Gesellschaftsgrundstück überwiesen, so greifen schon gegenwärtig die für Verträge über Grundstücke geltenden Formvorschriften des bürgerlichen Rechtes Platz.

Was die sonstigen Voraussetzungen der Entstehung der offenen Handelsgesellschaft betrifft, so ist nach dem Entwurfe die Art des Geschäftsbetriebes entscheidend, welche den Gegenstand des Unternehmens bildet. Bei den im § 1 Abs. 2 aufgeführten Gewerbebetrieben entsteht die offene Handelsgesellschaft auch künftig, wie nach bisherigem Recht, ohne Rücksicht darauf, ob die Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist oder nicht. Handelt es sich dagegen um den gemeinschaftlichen Betrieb eines Gewerbes der im § 2 bezeichneten Art, so tritt die offene Handelsgesellschaft als solche erst mit der bewirkten Eintragung ins Leben.

Eintragung in das Handelsregister. (§§ 104-106, G. §§ 106 bis 108.)

Die §§ 104 bis 106 betreffen die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister sowie die Anmeldung späterer Veränderungen. Die Vorschriften des H.G.B. (Art. 86 bis 89) können in Folge der allgemeinen Regeln der §§ 12 bis 15 des Entwurfs über die Form der Anmeldungen und Zeichnungen sowie über die Eintragungen in das Register der Zweigniederlassungen und über die Ordnungsstrafen und die Wirkung der Eintragung wesentlich gekürzt werden. Entbehrlich ist auch der Art. 88 Abs. 1 Satz 2, demzufolge die Anmeldungen ihrem ganzen Inhalte nach einzutragen sind; dies hat, soweit nicht das Gegentheil im Gesetzbuch angeordnet ist, bei allen Anmeldungen zu geschehen. Die auf die Vertretung der Gesellschaft bezüglichen Anmeldungen (Art. 86 Abs. 2 Nr. 4 und Art. 87 des H.G.B.) ordnet der Entwurf nicht in diesem Titel, sondern im Zusammenhange mit den übrigen die Vertretung betreffenden Vorschriften (§ 123 Abs. 4).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zweiter Titel: Rechtsverhältniß der Gesellschafter untereinander.

Das H.G.B. hebt im Art. 90 ausdrücklich hervor, daß sich das Rechtsverhältniß der Gesellschafter untereinander zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage richtet und daß die Art. 91 bis 109 nur in Ermangelung besonderer Vereinbarungen zur Anwendung kommen. Da dieser Hinweis auf den dispositiven Karakter der fraglichen Vorschriften das richtige Verständniß des Gesetzes wesentlich erleichtert, so ist er auch in den Entwurf übernommen (§ 107). Dispositiver Charakter der Vorschriften. (§ 107, E. § 109.)

Im Einzelnen wird von den Bestimmungen, welche das H.G.B. über das Rechtsverhältniß der Gesellschafter untereinander enthält, ein erheblicher Theil durch das B.G.B. entbehrlich. Hierher gehören zunächst die Vorschriften des Art. 91 H.G.B. Wenn verbrauchbare oder vertretbare Sachen oder wenn unverbrauchbare und unvertretbare Sachen nach einer | Schätzung, die nicht bloß zum Zwecke der | S. 82. Gewinnvertheilung geschieht, in die Gesellschaft eingebracht werden, so gehen sie nach Art. 91 Abs. 1 in das Eigenthum der Gesellschaft über. Diese Vorschrift ist in den § 706 Abs. 2 des B.G.B. übernommen und zwar in verbesserter Form; denn während das H.G.B. an die Thatsache des Einbringens den Eigenthumsübergang knüpft, beschränkt sich das B.G.B. auf eine Auslegungsregel über die Bedeutung des Versprechens, einen Gegenstand einzubringen. Dadurch tritt klarer hervor, daß es, um den Gegenstand selbst gemeinschaftlich zu machen, immer noch desjenigen Uebertragungsaktes bedarf, welcher nach der Natur des Gegenstandes zur Rechtsübertragung erforderlich ist, daß also bei beweglichen Sachen die Uebergabe, bei Grundstücken die Auflassung stattfinden muß. Was den Abs. 2 des Art. 91 betrifft, wonach im Zweifel anzunehmen ist, daß die in das Gesellschaftsinventar mit der Unterschrift aller Gesellschafter eingetragenen, bis dahin einem Gesellschafter gehörigen Sachen Eigenthum der Gesellschaft geworden sind, so findet sich eine solche Vorschrift im B.G.B. allerdings nicht; bei der nach § 259 C.P.O. geltenden freien Beweiswürdigung erscheint sie aber auch für die offene Handelsgesellschaft entbehrlich, und soweit aus ihr gefolgert werden könnte, daß die Aufnahme in das Inventar die nach allgemeinen Grundsätzen erforderliche Uebertragungshandlung ersetze, ist sie überdies nicht zutreffend. Der ganze Art. 91 wird daher am besten gestrichen. Streichung der Art. 91, 92, 94, 98.

Der Art. 92, demzufolge ein Gesellschafter nicht verpflichtet ist, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen, stimmt der Sache nach mit dem § 707 B.G.B. überein.

Der Art. 94, nach welchem der Gesellschafter in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu der Sorgfalt verpflichtet ist, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, und gegen den durch sein Verschulden verursachten Schaden nicht die Vortheile aufrechnen kann, welche er der Gesellschaft in anderen Fällen durch seinen Fleiß verschafft hat, wird in seinem ersten Theile durch den § 708 B.G.B. ersetzt, der für den Grad der anzuwendenden Sorgfalt die gleiche Regel aufstellt, während der zweite Theil der Vorschrift, welcher die Unzulässigkeit einer Aufrechnung der Vortheile und Nachtheile ausspricht, die der Gesellschaft aus der Thätigkeit eines Gesellschafters entstehen, selbstverständlich erscheint und deshalb gleichfalls entbehrlich ist.

Dasselbe gilt vom Art. 98 H.G.B. Da der Eintritt eines neuen Gesellschafters in die Gesellschaft den Abschluß eines neuen Gesellschaftsvertrags voraussetzt, so versteht es sich von selbst, daß ein einzelner Gesellschafter ohne die Einwilligung der übrigen einen Dritten nicht in die Gesellschaft aufnehmen, ihn auch nicht mit Rechtswirkung gegenüber der Gesellschaft an seinem Antheile betheiligen oder ihm seinen Antheil abtreten kann. Das Wesentliche ist, daß die Ansprüche, welche den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnisse gegeneinander zustehen, mit bestimmten Ausnahmen, zu denen namentlich die Ansprüche auf einen Gewinnantheil gehören, nicht übertragbar sind; dieser Satz ist im § 717

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

B.G.B. anerkannt; er braucht daher in den Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft nicht wiederholt zu werden.

| S. 83. Haftung der Gesellschaft für Aufwendungen und Verluste eines Gesellschafters. (§ 108, G. § 110.)

| Dagegen sind die Vorschriften des Art. 93 Abs. 1, 2 des H.G.B. beizubehalten; dieselben würden in den Vorschriften des B.G.B. keinen vollständigen Ersatz finden. Insbesondere ist in das B.G.B. die Vorschrift des Art. 93 nicht übernommen, wonach die Gesellschaft dem Gesellschafter schlechthin für Verluste haftet, die er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren erleidet, die von ihr unzertrennlich sind. Bei der offenen Handelsgesellschaft entspricht aber eine solche Haftung der Billigkeit, und sie steht auch mit der in Handelskreisen herrschenden Auffassung im Einklange. Die offene Handelsgesellschaft begründet meist eine engere Gemeinschaft der Gesellschafter als Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, und die Theilnehmer haben hier regelmäßig ihre ganze Thätigkeit und Arbeitskraft der Gesellschaft zu widmen. Deshalb können sie auch mit Recht verlangen, daß ihnen für Einbußen, die sie durch diese Thätigkeit erleiden, von der Gesellschaft Entschädigung geleistet werde. Der § 108 des Entwurfs schließt sich mit Rücksicht hierauf in der fraglichen Beziehung dem bisherigen Art. 93 an. Zugleich wiederholt er, um nicht den Zusammenhang zwischen den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen und die Uebersichtlichkeit des Gesetzes zu beeinträchtigen, mit unwesentlichen Fassungsänderungen auch die sonstigen Vorschriften, welche der bisherige Art. 93 in Betreff des Rechtes der Gesellschafter auf den Ersatz nothwendiger Aufwendungen und auf die Verzinsung vorgeschossenen Geldes enthält. An sich würden allerdings die betr. Rechtssätze schon aus den §§ 713, 670, 683, 256 des B.G.B. zu entnehmen sein. Der Abs. 3 des Art. 93, wonach der Gesellschafter für seine Bemühungen bei dem Betriebe der Gesellschaftsgeschäfte keine Vergütung beanspruchen kann, ist in den Entwurf nicht aufgenommen. Soweit die Thätigkeit zur Geschäftsführung gehört, ist die Vorschrift selbstverständlich, da der Gesellschafter zur Geschäftsführung verpflichtet ist (§ 112 Abs. 1). Soweit es sich dagegen um andere Dienste handelt, namentlich um solche, zu denen der Gesellschafter kraft eines besonderen Berufs befähigt ist, erscheint ein allgemeiner Ausschluß jedes Vergütungsanspruchs nicht gerechtfertigt. Es muß vielmehr der Beurtheilung im einzelnen Falle überlassen bleiben, ob nicht eine Vergütung als stillschweigend zugesichert zu erachten ist. Auf diesem Standpunkte steht das B.G.B., und auch der Art. 93 Abs. 3 H.G.B. wird schon gegenwärtig vielfach in dieser einschränkenden Weise ausgelegt.

Verzinsung der nicht rechtzeitig geleisteten Geldeinlage usw. (§ 109, G. § 111.)

Der § 109 des Entwurfs stimmt mit dem Art. 95 H.G.B. überein. Es entspricht der kaufmännischen Auffassung, daß ein Gesellschafter, der seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlt, auch wenn er sich nicht im Verzuge befindet, insbesondere also ohne Mahnung, die Einlage von dem Tage zu verzinsen hat, an welchem die Zahlung hätte geschehen sollen. Ebenso muß es bei dem Grundsatze bleiben, daß eine Zinspflicht nicht nur dann entsteht, wenn ein Gesellschafter Geld, welches er an die Gesellschaftskasse herauszugeben oder für die Gesellschaft zu verwenden hatte, für sich verwendet (B.G.B. §§ 668, 713), sondern in allen Fällen, in denen er Gesellschaftsgeld, sei es mit eigennütziger Absicht, sei es ohne solche, nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abliefert oder unbefugt Geld aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt. Durch den gesetzlichen Zinsanspruch der Gesellschaft wird, wie der § 109 des Entwurfs im Anschluß an den

| S. 84. Art 95 Abs. 2 H.G.B. und an den § 228 Abs. 2 B.G.B. | hervorhebt, der nach allgemeinen Grundsätzen etwa begründete Grundsatz der Gesellschaft auf Ersatz eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen. Daß die sonstigen Folgen, welche die Säumniß bei der Zahlung der Geldeinlage oder bei der Ablieferung der Gesellschaftsgelder, sowie die unbefugte Entnahme von Geldern nach sich ziehen kann, z. B. die Auflösung der Gesellschaft, die Ausschließung des Gesellschafters, die Entziehung der Befugniß zur Geschäftsführung oder zur Vertretung der Gesellschaft (§§ 131, 138, 115, 125), unberührt bleiben, versteht sich von selbst und braucht nicht besonders im Gesetz ausgesprochen zu werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Konkurrenzverbot. (§§ 110, 111, G. §§ 112, 113.)

Die Vorschriften der Art. 96, 97 H.G.B. über die Verpflichtung der Gesellschafter, sich des Betriebs von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft und der Betheiligung an einer gleichartigen Handelsgesellschaft zu enthalten, sind in den §§ 110, 111 des Entwurfs mit geringen Aenderungen wiedergegeben. Die letzteren verfolgen in der Hauptsache den Zweck, die thunlichste Uebereinstimmung mit den die Handlungsgehülfen betreffenden Vorschriften der §§ 59, 60 herzustellen.

Wer über die Geltendmachung der Ansprüche zu befinden hat, die im Falle der Zuwiderhandlung gegen die erwähnte Verpflichtung dem betr. Gesellschafter gegenüber begründet sind, ist gegenwärtig bestritten, da es nicht angemessen erscheint, die Geltendmachung dem Belieben jedes einzelnen Gesellschafters zu überlassen, und da andererseits eine Handlung der Geschäftsführung nicht in Frage steht, so fordert der Entwurf einen Beschluß der übrigen Gesellschafter.

Hiermit hängt es zusammen, daß die im Entwurfe statt der dreimonatigen Ausschlußfrist des Art. 97 Abs. 2 vorgesehene dreimonatige Verjährung der Ansprüche erst mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem die übrigen Gesellschafter von dem Abschlusse des Geschäfts oder der Theilnahme des Gesellschafters an der anderen Gesellschaft Kenntniß erlangen; die Vorschrift des H.G.B., welche von einer „Kenntniß der Gesellschaft" spricht, hat zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben. Als verjährt können selbstverständlich immer nur diejenigen Ersatzansprüche gelten, welche vor mehr als drei Monaten entstanden waren. Dies bezieht sich auch auf den Ersatzanspruch, der aus der Betheiligung eines Gesellschafters bei einer anderen Gesellschaft hergeleitet wird; ein Einwand gegen weitere Ersatzansprüche wird daher durch den Ablauf der Frist von drei Monaten seit der Kenntniß der übrigen Gesellschafter nicht begründet. Neben dieser dreimonatigen Verjährung sieht übrigens der Entwurf für die Ersatzansprüche der Gesellschaft, entsprechend der im § 60 bezüglich der Handlungsgehülfen getroffenen Bestimmung, noch eine Verjährung von fünf Jahren vor,*) deren Lauf, ohne Rücksicht auf die Kenntniß der Mitgesellschafter, mit dem Zeitpunkt der Entstehung der Ersatzansprüche beginnt.

Zuwiderhandlungen eines Gesellschafters gegen die Vorschriften des § 110 können den übrigen Gesellschaftern, je nach Lage der Sache, auch das Recht geben, die sofortige Auflösung der Gesellschaft gemäß § 131 zu verlangen. Der Entwurf hebt dies in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Art. 97 ausdrücklich hervor (§ 111 Abs. 4). Der betr. Vorbehalt führt zugleich in Verbindung mit § 138 des Entwurfs von selbst dahin, daß statt der Auflösung der Gesellschaft geeignetenfalls die Ausschließung des Gesellschafters aus derselben erfolgen kann.

| S. 85. Geschäftsführung. (§§ 112–115, G. §§ 114 bis 117.)

| Im Gegensatze zum B.G.B., welches in Bezug auf die Führung der Geschäfte der Gesellschaft davon ausgeht, daß für jedes Geschäft die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist (§ 709 ff.), hält der Entwurf an dem Grundsatze des H.G.B. fest, wonach in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder einzelne Gesellschafter zur Führung der Gesellschaftsgeschäfte berechtigt und verpflichtet ist und nur im Falle des Widerspruchs eines anderen Gesellschafters die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung unterlassen muß. Die Abweichung von den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes ist durch die besonderen Bedürfnisse des Geschäftsbetriebes bei handelsgewerblichen Unternehmungen geboten.

In der äußeren Anordnung der Vorschriften über die Geschäftsführung weicht der Entwurf vom H.G.B. ab. Er stellt im § 112 den Satz an die Spitze, daß alle Gesellschafter das Recht und die Pflicht zur Geschäftsführung haben (Art. 102 Abs. 1), und knüpft daran die Vorschrift, daß die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind, wenn diese im Gesellschaftsvertrage, d. h. im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage oder in einer nachträglichen Vereinbarung sämmtlicher Gesellschafter, einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist (Art. 99 Satz 1). Der § 113 Abs. 1 bringt sodann den Grundsatz zum Ausdruck,

*) Diese Bestimmung fehlt im Entw. v. 1896 § 101. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß der einzelne geschäftsführende Gesellschafter, mag die Geschäftsführung allen Gesellschaftern zustehen (Art. 102 Abs. 2) oder mag sie durch den Gesellschaftsvertrag einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen sein (Art. 100 Abs. 2), zwar ohne Zustimmung der übrigen geschäftsführenden Gesellschafter, aber nicht gegen den Widerspruch auch nur eines von ihnen zu handeln befugt ist. Bestimmt der Gesellschaftsvertrag, daß die Gesellschafter, denen die Geschäftsführung zusteht, nur zusammen handeln können, so bedarf es nach § 113 Abs. 2 für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist (Art. 100 Abs. 1). Das B.G.B. macht von dem Grundsatze der gemeinsamen Geschäftsführung aller Gesellschafter auch bei Gefahr im Verzuge keine Ausnahme; die besondere Berücksichtigung, welche jener Fall im H.G.B. gefunden hat, ist jedoch für die bei den Handelsgesellschaften in Betracht kommenden Verhältnisse zweckmäßig und daher aufrecht zu erhalten.

Der § 114 regelt den Umfang, in welchem die geschäftsführenden Gesellschafter, soweit das Verhältniß nach innen in Frage steht, zu handeln befugt sind. Er giebt den Inhalt des Art. 99 Satz 2, des Art. 103 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 104 in vereinfachter Fassung wieder. Die Befugniß zur Geschäftsführung erstreckt sich danach nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt, wogegen zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen, ein Beschluß aller, auch der von der Geschäftsführung ausgeschlossenen, Gesellschafter erforderlich ist. Das B.G.B. macht einen solchen Unterschied zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Handlungen nicht; bei der gesetzlichen Regel gemeinsamer Geschäftsführung aller Gesellschafter besteht hierfür auch kein Bedürfniß, während bei dem entgegengesetzten Grundsatze, der für die offene Handelsgesellschaft gilt, eine derartige Unterscheidung nicht zu entbehren ist. Die Sondervorschrift des Art. 104, wonach es für die Bestellung eines Prokuristen der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter bedarf, sofern nicht Gefahr im Verzug ist, hat der Entwurf
| S. 86. gleichfalls beibehalten. Der Widerruf der Prokura kann dagegen durch jeden | einzelnen der zur Ertheilung oder zur Mitwirkung bei der Ertheilung befugten Gesellschafter erfolgen, ohne daß den übrigen Gesellschaftern ein Recht des Widerspruchs zusteht; im Schlußsatze des § 114 ist dies unter Abänderung der zweifelhaften Fassung des Art. 104 Abs. 2 besonders hervorgehoben.

Die Möglichkeit, einem Gesellschafter die Befugniß zur Geschäftsführung wider seinen Willen zu entziehen, ist im bisherigen Art. 101 nur für den Fall anerkannt, daß es sich um eine durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Geschäftsführung handelt. Ein triftiger Grund für diese Beschränkung liegt nicht vor; vielmehr kann sich das Bedürfniß, einen Gesellschafter von der Geschäftsführung auszuschließen, gerade dann geltend machen, wenn in Ermangelung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrags jeder einzelne Gesellschafter kraft der Vorschrift des Gesetzes selbständig zur Geschäftsführung befugt ist. Das B.G.B. hat freilich die gleiche Beschränkung aufgenommen (§ 712 Abs. 1); sie erscheint jedoch für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, bei welcher der einzelne Gesellschafter nicht kraft Gesetzes zur selbständigen Führung der Geschäfte befugt ist, in höherem Grade gerechtfertigt. Für die offene Handelsgesellschaft trifft dies nicht zu. Der § 115 des Entwurfs bestimmt daher, daß die Befugniß zur Geschäftsführung ohne Unterschied, ob sie auf dem Gesellschaftsvertrage oder auf dem Gesetze beruht, einem Gesellschafter aus wichtigen Gründen, namentlich wegen Unfähigkeit oder grober Pflichtverletzung, entzogen werden kann. Wie die Entziehung erfolgt, ist für das geltende Recht in Folge der Fassung des Art. 101 Abs. 2, 3 bestritten. Nach dem B.G.B. bedarf es keiner gerichtlichen Klage, vielmehr genügt der Beschluß der übrigen Gesellschafter; mit diesem Beschlusse tritt die Entziehung in Kraft, vorausgesetzt, daß thatsächlich ein wichtiger Grund vorlag, und hierüber hat im Streitfalle nachträglich der Richter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu entscheiden. Der Entwurf konnte sich dem nicht anschließen.*) Er hat, was die Entziehung der Vertretungsbefugniß betrifft, sich auf den Standpunkt gestellt, daß diese Entziehung nicht ohne Weiteres durch Beschluß der übrigen Gesellschafter erfolgen kann, sondern im Wege der gerichtlichen Klage zu betreiben ist (§ 125). Damit ist aber auch für die Entziehung der Befugniß zur Geschäftsführung die Entscheidung gegeben; eine verschiedenartige Regelung wäre namentlich für die Fälle unangemessen, in denen ein Gesellschafter zugleich von der Geschäftsführung und von der Vertretung ausgeschlossen werden soll.

Das Recht des geschäftsführenden Gesellschafters, seinerseits die Geschäftsführung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, zu kündigen, bestimmt sich nach § 712 Abs. 2 des B.G.B. Ob dieses Recht, trotzdem es im H.G.B. nicht besonders anerkannt ist, schon gegenwärtig besteht, kann dahin gestellt bleiben; jedenfalls fehlt es an einem Grunde, für die offene Handelsgesellschaft in der fraglichen Beziehung etwas Anderes festzusetzen als für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes.

Befugniß der Gesellschafter, sich von den Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. (§ 116, G. § 118.)

Der § 116 des Entwurfs, der die nicht im Geschäftsbetriebe der Gesellschaft thätigen Gesellschafter für berechtigt erklärt, sich von den Gesellschaftsangelegenheiten persönlich zu unterrichten, entspricht dem bisherigen Art. 105. Die Vorschriften des letzteren sind ohne sachliche Aenderungen bereits in den § 716 des B.G.B. übernommen; da sie aber eine wesentliche Ergänzung der in den §§ 112 bis 115 des Entwurfs über die Geschäftsführung getroffenen Be|stimmungen enthalten, erschien es zweckmäßig, sie im Zusammenhange mit diesen Bestimmungen zu wiederholen. | S. 87.

Beschlüsse der Gesellschaft. (§ 117, G. § 119.)

Nach § 117 Abs. 1 des Entwurfs bedarf es zu Beschlüssen der Gesellschaft der Zustimmung aller Gesellschafter oder, wenn ein Gesellschafter von der Mitwirkung bei der Beschlußfassung ausgeschlossen ist, z. B. weil es sich darum handelt, Ansprüche wegen verbotswidrigen Handelsbetriebes gegen ihn geltend zu machen (§ 111 Abs. 2), wenigstens der Zustimmung aller Gesellschafter, welche zur Mitwirkung bei der Beschlußfassung berufen sind. Der bezeichnete Grundsatz entspricht dem Wesen der offenen Handelsgesellschaft, und seine Geltung ist deshalb auch nach dem bestehenden Rechte nicht zweifelhaft, wenngleich ihn das H.G.B. nur an einzelnen Stellen zum Ausdruck bringt; er wird am besten allgemein ausgesprochen. Falls nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen entscheidet, kommt die Auslegungsregel des § 709 Abs. 2 des B.G.B. zur Anwendung, der zu Folge die Mehrheit nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen ist. Um Zweifel auszuschließen, hebt der Abs. 2 des § 117 dies ausdrücklich hervor.

Antheile der Gesellschafter am Gewinn und Verlust. (§§ 118, 119, G. §§ 120, 121.)

Die Vorschriften des § 118 über die jährliche Berechnung des Gewinns und Verlustes und über die Zuschreibungen oder Abschreibungen in dem Kapitalkonto jedes Gesellschafters stimmen sachlich mit den Vorschriften des Art. 107 überein. Daß auch die im Laufe des Geschäftsjahres vom Gesellschafter auf seine Einlage gemachten Leistungen seinem Kapitalkonto zugeschrieben werden, versteht sich von selbst. An Stelle des im Art. 106 bisher gebrauchten Ausdrucks „Antheil am Gesellschaftsvermögen" ist im Entwurfe die Bezeichnung „Kapitalantheil" gewählt. Sie entspricht mehr dem kaufmännischen Sprachgebrauch und ist auch sachlich zutreffender. Der Ausdruck „Antheil am Gesellschaftsvermögen" hat zu dem Mißverständnisse geführt, als ob die zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstände nach dem Verhältnisse der Kapitalkonten im Miteigenthum der Gesellschafter ständen; dies ist aber nicht richtig; am wenigsten dann, wenn das Konto eines Gesellschafters mit einem Passivsaldo abschließt.

Eine sachliche Abweichung vom H.G.B. liegt in den Vorschriften, welche der § 119 des Entwurfs über die Vertheilung des Gewinns und Verlustes ent-

*) Abweichend der Entw. v. 1896 § 106; denn, da es sich hier lediglich um das Verhältniß der Gesellschafter unter einander handelt, treffen die Erwägungen, welche dafür sprechen, die Entziehung der Vertretungsbefugniß von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig zu machen, hier nicht zu. (H.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hält. Die Abweichung besteht darin, daß nach dem Entwurfe keine feste Verzinsung der Kapitalantheile mehr stattfindet, daß vielmehr nur aus dem Jahresgewinn und demnach nur soweit, als dieser reicht, ein gewisser Prozentsatz nach dem Verhältnisse der Kapitalantheile auf diese vorweg vertheilt wird. Der Art. 106 des H.G.B. steht auf einem anderen Standpunkte. Danach werden dem einzelnen Gesellschafter am Jahresschluß ohne Rücksicht auf das thatsächliche Geschäftsergebniß Zinsen zu vier vom Hundert auf seine Einlage oder seinen Kapitalantheil gutgeschrieben. Hierdurch wird aber die Vermögenseinlage vor der Arbeitseinlage und die höhere Vermögenseinlage vor der geringeren unbillig bevorzugt. Da nämlich bei ungünstigem Geschäftsgange der Verlust der Gesellschaft durch diese Zinsen vermehrt oder gebildet wird, die Vertheilung des Verlustes unter die Gesellschafter aber nach Köpfen geschieht (Art. 109), so werden die Zinsen für den mit hoher Vermögenseinlage betheiligten Gesellschafter unter Umständen nicht aus den Geschäftserträgnissen, sondern aus den Einlagen der Mitgesellschafter oder sogar aus deren Privatvermögen gedeckt. Denn wenn in Folge der Gutschrift der Zinsen für
| S. 88. | den einen Gesellschafter ein Passivsaldo für einen anderen Gesellschafter entsteht oder sich erhöht, so hat der letztere bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei seinem Ausscheiden jenen Betrag herauszuzahlen. Eine derartige Verzinsung der Einlage auf Kosten der Mitgesellschafter würde sich nur aus der Annahme einer wechselseitigen Zinsgarantie der Gesellschafter rechtfertigen lassen. Eine solche Annahme wird aber regelmäßig der Absicht der Betheiligten nicht entsprechen. Sie steht mit dem Wesen einer Erwerbsgesellschaft, die auf Gemeinsamkeit des Gewinns und Verlustes gerichtet ist, nicht im Einklang. Wie die Entschädigung für die Arbeitsleistungen der Gesellschafter nur aus dem Gewinn erfolgt, so muß billiger Weise auch das gesetzliche Entgelt für die Vermögenseinlage sich auf den Antheil am Gewinne beschränken. Für die stille Gesellschaft sieht denn auch das H.G.B. eine feste Verzinsung der Vermögenseinlage nicht vor. Richtig ist, daß die Theilhaber einer offenen Handelsgesellschaft in vielen Fällen ihr gesammtes Vermögen in die Gesellschaft einbringen und darauf angewiesen sind, selbst wenn kein Gewinn erzielt ist, aus dem Gesellschaftsvermögen ihren Lebensunterhalt zu decken (Protokolle der Nürnberger Kommission Bd. III S. 1022), aber in dieser Beziehung genügt es, wenn den Gesellschaftern auch in einem Verlustjahre gestattet wird, einen Betrag von vier vom Hundert, unter Abschreibung des Betrags von ihrem Kapitalantheile, aus der Gesellschaftskasse zu entnehmen (§ 120 des Entwurfs); ein unbedingtes Recht auf die Gutschrift fester Zinsen läßt sich dagegen nicht rechtfertigen. Die ausländische Gesetzgebung kennt mit wenigen Ausnahmen[1]) einen Anspruch auf feste Zinsen gleichfalls nicht.

Der Grundsatz des § 722 B.G.B., daß der ganze Gewinn im Zweifel nach Köpfen unter die Gesellschafter zu vertheilen ist, kann allerdings bei der offenen Handelsgesellschaft keine Anwendung finden. Der den Vorschriften des H.G.B. zu Grunde liegende Gedanke ist vielmehr insofern zweifellos zutreffend, als der Verschiedenheit der Kapitalbetheiligung einer angemessener Einfluß bei der Gewinnvertheilung einzuräumen ist. Diesem Gesichtspunkte wird durch die Vorschriften des § 119 des Entwurfs Rechnung getragen. Jedem Gesellschafter gebührt hiernach aus dem Jahresgewinne zunächst ein Antheil von vier vom Hundert seines Kapitalantheils oder, falls der Jahresgewinn hierzu nicht ausreicht, ein Antheil, der sich nach einem entsprechend niedrigeren Satze bestimmt. Bei der Berechnung des einem Gesellschafter zukommenden Gewinnantheils werden die im Laufe des Geschäftsjahrs auf den Kapitalantheil entnommenen Gelder nach dem Verhältnisse der bis zur Entnahme abgelaufenen Zeit, umgekehrt aber auch die im Laufe des Geschäftsjahrs als Einlage gemachten Leistungen nach dem Verhältnisse der seit der Leistung abgelaufenen Zeit berücksichtigt. Derjenige Theil des Jahresgewinns, welcher übrig bleibt, nachdem in dieser Weise jedem Gesellschafter der auf

[1]) Ungarisches Handelsgesetzbuch § 84 Abs. 1; schweizerisches Obligationenrecht Art. 556.

seinen Kapitalantheil fallende Gewinnbetrag gutgeschrieben ist, und ebenso der Verlust eines Geschäftsjahrs werden nach Köpfen vertheilt. Hierin stimmt der Entwurf mit den bisherigen Vorschriften überein (Art. 109 des H.G.B.). Auf die Antheile der Gesellschafter an diesem Gewinnüberschuß findet auch die Vorschrift des § 722 Abs. 2 des B.G.B. Anwendung, wonach, falls | nur der Antheil am Gewinn oder | S. 89.
Verluste bestimmt ist, die Bestimmung im Zweifel für Gewinn und Verlust gilt.

Recht der Gesellschafter zur Entnahme von Geld. (§ 120, G. § 122.)

Der § 120, nach welchem jeder Gesellschafter aus der Gesellschaftskasse Geld bis zum Betrage von vier vom Hundert seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalantheils zu seinen Lasten erheben darf und, soweit es nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, auch die Auszahlung seines diesen Betrag übersteigenden Antheils am Gewinne des letzten Jahres verlangen kann, im Uebrigen aber nicht befugt ist, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter seinen Kapitalantheil zu vermindern, entspricht dem Art. 108 H.G.B. Da aber zufolge § 119 eine Gutschrift von vier vom Hundert auf die Kapitaleinlagen nur insoweit stattfindet, als der Jahresgewinn reicht, so wird nach dem Entwurfe, wenn ein Jahresgewinn nicht erzielt ist, durch die Entnahme dieses Betrags lediglich der bisherige Kapitalantheil des betr. Gesellschafters selbst vermindert, während nach dem H.G.B. in Folge der Gutschrift fester Zinsen die Entnahme zum Theil auf Kosten der Mitgesellschafter erfolgt.

Dritter Titel: Rechtsverhältniß der Gesellschafter zu Dritten.

Wirksamkeit der Gesellschaft nach außen. (§ 121, G. § 123.)

Die Vorschriften des § 121 über den Zeitpunkt, mit welchem die offene Handelsgesellschaft Dritten gegenüber in Wirksamkeit tritt, stimmen im Wesentlichen mit dem Art. 110 des H.G.B. überein. Im Abs. 2 ist zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich hervorgehoben, daß der Grundsatz, wonach die Wirksamkeit der offenen Handelsgesellschaft gegenüber Dritten schon vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister durch den Beginn der Gesellschaftsgeschäfte eintritt, eine Ausnahme in den Fällen erleidet, in welchen es sich um ein Unternehmen handelt, das nach § 2 erst durch die Eintragung die Eigenschaft als Handelsgewerbe erhält. Wie ferner durch die Fassung des Abs. 3 klargestellt wird, ist nicht nur die Vereinbarung, daß die Gesellschaft mit einem späteren Zeitpunkt als dem der Eintragung in das Handelsregister ihren Anfang nehmen sollte, Dritten gegenüber unwirksam, sondern das Gleiche gilt, abgesehen von den Fällen des § 2, auch bezüglich der Abrede, daß die Gesellschaft erst in einem späteren Zeitpunkt als dem des Geschäftsbeginns ins Leben treten solle. Schon jetzt wird eine derartige Vereinbarung meist für unwirksam erachtet.

Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens. (§ 122, G. § 124.)

Der § 122, demzufolge die offene Handelsgesellschaft unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, sowie vor Gericht klagen und verklagt werden kann, wiederholt lediglich den Inhalt des bisherigen Art. 111 Abs. 1. Zwar bestimmt schon der § 17 Abs. 2 des Entwurfs, daß der Kaufmann unter seiner Firma klagen und verklagt werden kann, und nach § 6 finden die für Kaufleute gegebenen Vorschriften auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung; es empfiehlt sich aber nichtsdestoweniger, die Fähigkeit der offenen Handelsgesellschaft, unter ihrer Firma zu klagen und verklagt zu werden, im § 122 noch besonders anzuerkennen; denn die in Frage stehende Vorschrift hat für die offene Handelsgesellschaft eine andere Bedeutung, als für den Einzelkaufmann. Der letztere erhält durch | den § 17 Abs. 2 lediglich die Befugniß, unter | S. 90.
einem anderen als seinem bürgerlichen Namen vor Gericht aufzutreten, wogegen es sich im § 122 darum handelt, ob die Gesellschaft überhaupt die Fähigkeit hat, zu klagen und verklagt zu werden, oder ob nur die Gesellschafter Kläger und Beklagte sein können.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einer besonderen Vorschrift bedarf es in Bezug auf die Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen. Bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, die als solche nicht verklagt werden kann, soll nach der als § 670b für die C.P.O. in Aussicht genommenen Vorschrift (Anlage II der Denkschrift zum Entwurfe des B.G.B.) die Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen auf Grund eines gegen sämmtliche Gesellschafter vollstreckbaren Schuldtitels stattfinden und zwar ohne Unterschied, ob dem Schuldtitel eine Gesellschaftsschuld oder eine andere Gesammtschuld der Gesellschafter zu Grunde liegt. Für die offene Handelsgesellschaft eignet sich diese Vorschrift nicht. Der nach außen wirksamen Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens, insbesondere der Zulassung eines besonderen Gesellschaftskonkurses, welcher nur zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger dient, entspricht es, daß das Gesellschaftsvermögen überhaupt dem unmittelbaren Zugriffe der Privatgläubiger entzogen wird, selbst wenn für die Schuld alle Gesellschafter haften. Bilden z. B. dieselben Personen mehrere offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften, so dürfen nicht die Gläubiger der einen Gesellschaft das Vermögen der anderen in Anspruch nehmen. Auf dieser Erwägung beruht die Vorschrift des § 122 Abs. 2 des Entwurfs, wonach die Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen nur auf Grund eines gegen die Gesellschaft gerichteten vollstreckbaren Schuldtitels stattfindet.

Die im Abs. 2 des bisherigen Art. 111 enthaltene Vorschrift über den Gerichtsstand der Gesellschaft ist durch den § 19 C.P.O. ersetzt und kann daher gestrichen werden.

Die Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens und die Trennung desselben von dem Rechtskreise der einzelnen Gesellschafter ist im H.G.B., abgesehen vom Art. 111, noch durch eine Reihe anderer Vorschriften zum Ausdruck gebracht, nach welchen eine Verfügung der einzelnen Gesellschafter über ihren Antheil an den zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen sowie der Zugriff der Privatgläubiger eines Gesellschafters auf solche Gegenstände ausgeschlossen. Diese in den Art. 119 bis 121 H.G.B. enthaltenen Vorschriften werden jetzt entbehrlich, da das B.G.B. durch die Einführung des Grundsatzes der gesammten Hand die Unzulässigkeit solcher Verfügungen bei allen Gesellschaften anerkennt (§ 719 B.G.B.). Dies gilt insbesondere bezüglich der Aufrechnung zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter (Art. 121 H.G.B.). Macht die Gesellschaft eine ihr zustehende Forderung geltend, so kann nach § 719 Abs. 2 B.G.B. der Schuldner eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung nicht aufrechnen; verlangt dagegen der Schuldner der Gesellschaft von einem Gesellschafter Befriedigung für eine ihm gegen diesen zustehende Privatforderung, so kann der Gesellschafter die Forderung der Gesellschaft deshalb nicht aufrechnen, weil er über das Gesellschaftsvermögen oder seinen Antheil daran nach § 719 Abs. 1 nicht im eigenen Namen
| S. 91. verfügen kann. | Daß die Aufrechnung nach Auflösung der Gesellschaft zulässig ist, soweit die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist (Art. 121 Satz 2 H.G.B.), ist selbstverständlich, da eine solche Forderung mit der Ueberweisung an einen Gesellschafter aufhört, Gesellschaftsforderung zu sein.

Vertretung. (§§ 123-125, G. §§ 125 bis 127.)

Die §§ 123 bis 125 regeln die Vertretung der Gesellschaft. Nach dem H.G.B. (Art. 114 bis 118) ist jeder einzelne Gesellschafter selbständig zur Vertretung der Gesellschaft befugt, soweit nicht durch den Gesellschaftsvertrag abweichende Bestimmungen getroffen, insbesondere einzelne Gesellschafter von der Vertretung ausgeschlossen sind oder ein gemeinsames Handeln der vertretungsberechtigten Gesellschafter (Gesammtvertretung) für erforderlich erklärt ist; Dritten gegenüber erhalten solche Bestimmungen nur durch die Eintragung in das Handelsregister unbedingte Wirksamkeit. Der Umfang der Vertretungsmacht der Gesellschafter ist unbeschränkt und unbeschränkbar. An diesen, von den Vorschriften des B.G.B. abweichenden, aber den Bedürfnissen des Handels entsprechenden Grundsätzen hält

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Entwurf überall fest; nur in Einzelheiten sowie in der Anordnung und Fassung der Vorschriften unterscheidet er sich vom H.G.B.

Für das geltende Recht ist es zweifelhaft, ob im Falle der Gesammtvertretung die vertretungsberechtigten Gesellschafter die Möglichkeit haben, einen Einzelnen von ihnen zur Vornahme bestimmter Arten von Geschäften oder Rechtshandlungen, z. B. zur Ausstellung von Quittungen über den Empfang von Zahlungen oder Postsendungen, zu ermächtigen. Aus der Vorschrift des § 181 B.G.B., wonach, von gewissen Ausnahmen abgesehen, ein Vertreter mit sich im eigenen Namen ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen kann, würde sich ein weiteres Bedenken gegen die Zulässigkeit einer solchen Ermächtigung entnehmen lassen, da bei der Ertheilung der Ermächtigung, streng genommen, auch der betr. Gesellschafter selbst mitwirken muß. Es besteht nun aber unleugbar ein Bedürfniß, Ausnahmen von der Nothwendigkeit des gemeinsamen Handelns sämmtlicher vertretungsberechtigter Gesellschafter zuzulassen, auch wenn die Gesammtvertretung als allgemeine Regel im Gesellschaftsvertrag angeordnet ist. Die Häufigkeit von Prozessen, in denen es sich um die Gültigkeit von Ermächtigungen der fraglichen Art handelt, beweist dies zur Genüge. In noch höherem Grade besteht das Bedürfniß allerdings in Ansehung der Aktiengesellschaften und Genossenschaften, bei welchen die Gesammtvertretung durch sämmtliche Vorstandsmitglieder gesetzlich als Regel anerkannt ist. Immerhin erscheint auch für die offene Handelsgesellschaft eine gesetzliche Entscheidung der Frage wünschenswerth. In den Abs. 2 des § 123 ist deshalb eine entsprechende Vorschrift aufgenommen.

Weiter ist daselbst bestimmt, daß, wenn der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben ist, stets die Abgabe gegenüber einem der zur Mitwirkung bei der Vertretung befugten Gesellschafter genügt. Den gleichen Grundsatz hat das B.G.B. für den Vereinsvorstand aufgestellt (§ 28 Abs. 2); hinsichtlich der Zustellungen ist er auch bereits im H.G.B. (Art. 117 Abs. 2) sowie in der C.P.O. (§ 157 Abs. 3) anerkannt.

Bestritten ist nach dem geltenden Rechte, ob die Vertretung der Gesellschaft auch in der Weise geordnet werden kann, daß die einzelnen Gesellschafter nur zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung ermächtigt werden. In der Praxis wird diese Form der Vertretung meist für statthaft gehalten, während sie | S. 92.
in der Wissenschaft vielfach als unzulässig angesehen wird. Im Verkehr läßt sie sich, wie die Erfahrung zeigt, nicht entbehren, und der Entwurf erklärt sie deshalb im § 123 Abs. 3 ausdrücklich für zulässig. Daß der Umfang der gemeinsamen Vertretungsmacht des Gesellschafters und des Prokuristen sich nach dem Umfange der Vollmacht des letzteren richtet, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Mit der Unbeschränkbarkeit der Vertretungsbefugniß des Gesellschafters steht dies nicht im Widerspruche, denn die Beschränkung hat nicht in der Vertretungsmacht des Gesellschafters, sondern in derjenigen des Prokuristen ihren Grund. Uebrigens bleiben auch in allen praktisch hauptsächlich bedeutsamen Beziehungen die Befugnisse des Prokuristen hinter denen eines vertretungsberechtigten Gesellschafters nicht zurück. Eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrags, durch welche die Vertretung der Gesellschaft einem Gesellschafter zusammen mit einem Handlungsbevollmächtigten übertragen wird, ist nach dem Entwurf unzulässig. Da die Handlungsvollmacht einen gesetzlich fest bestimmten Inhalt nicht hat, würde in einem solchen Falle das Handelsregister über den Umfang der Vertretungsbefugniß keinen Aufschluß geben. Dagegen sind die zur Gesammtvertretung berechtigten Gesellschafter auf Grund der Vorschrift des § 123 Abs. 2 Satz 2 in der Lage, einen aus ihrer Mitte zur Vornahme bestimmter Arten von Geschäften derart zu ermächtigen, daß der betr. Gesellschafter seine Befugniß nur in Gemeinschaft mit einem Handlungsbevollmächtigten ausüben kann.

Der letzte Absatz des § 123 bestimmt genauer als der Art. 86 Nr. 4 und der Art. 87 H.G.B., welche Anmeldungen zum Handelsregister hinsichtlich der Vertretungsbefugniß erforderlich sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die auf den Umfang der Vertretungsmacht bezüglichen Vorschriften des § 124 (bisher Art. 114 Abs. 1, 116, 117 Abs. 1, 118) enthalten in sachlicher Beziehung keine wesentlichen Abweichungen vom geltenden Rechte. Vom Grundsatz der sachlichen Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht der Gesellschafter läßt der Abs. 3 des § 124 insofern eine Ausnahme zu, als die Vertretungsbefugniß eines Gesellschafters auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen der Gesellschaft beschränkt werden kann, sofern die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden. Es kommen hier die gleichen Gesichtspunkte in Betracht, wie bezüglich der Beschränkung der Prokura auf eine von mehreren Niederlassungen (§ 49 Abs. 3).

Daß die Gesellschaft durch die von den vertretungsberechtigten Gesellschaftern abgeschlossenen Geschäfte unmittelbar berechtigt und verpflichtet wird (H.G.B. Art. 114 Abs 2), braucht nicht mehr besonders ausgesprochen zu werden; der Grundsatz ergiebt sich aus der allgemeinen Vorschrift des § 164 B.G.B. Ob und inwieweit auf die vertretungsberechtigten Gesellschafter die für gesetzliche Vertreter geltenden Vorschriften anwendbar sind (vgl. C.P.O. §§ 54, 55, 97, 219, § 247 Abs. 2 Nr. 6), kann, wie bisher, der Entscheidung durch Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen bleiben. Von praktischer Bedeutung ist hierbei hauptsächlich die Frage, wer in Prozessen der Gesellschaft die Parteieide zu leisten hat; diese Frage hat das Reichsgericht in Uebereinstimmung mit der herrschenden Meinung
| S. 93. dahin beantwortet, daß nur die vertretungsberechtigten Gesellschafter | zu schwören haben (C.P.O. §§ 435, 436, 439), und es liegt kein Grund vor, dem entgegenzutreten. Auch die Frage, inwieweit die Gesellschaft für den Schaden verantwortlich ist, den ein vertretungsberechtigter Gesellschafter bei seinen Verrichtungen einem Dritten zufügt, hat durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts eine den praktischen Bedürfnissen entsprechende Lösung gefunden.

Der § 125 des Entwurfs gewährt die Möglichkeit, einem Gesellschafter die Befugniß zur Vertretung der Gesellschaft unter besonderen Umständen auch gegen seinen Willen zu entziehen. Bisher gab es eine solche Entziehung nicht; der Art. 101 H.G.B. gilt nur für die Geschäftsführung, also nur für ein Verhältniß nach innen, nicht für die Legitimation gegenüber Dritten. Der einzige Weg, auf dem sich zur Zeit die Gesellschaft gegen die mißbräuchliche Ausübung der Vertretungsmacht eines Gesellschafters schützen kann, besteht in der vollständigen Ausschließung des Gesellschafters aus der Gesellschaft oder in der Auflösung der letzteren. Es erscheint jedoch nicht unbedenklich die Gesellschaft auf einen dieser Wege zu drängen, wenn bereits mit der Entziehung der Vertretungsbefugniß der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann. Auf diesem Standpunkt steht sowohl der § 716 B.G.B. als der § 38 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Der Entwurf bestimmt demgemäß, daß einem Gesellschafter die Vertretungsmacht aus wichtigem Grunde auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden kann. Zwischen der auf Gesetz und der auf Vertrag beruhenden Vertretungsbefugniß wird nicht unterschieden. Auch erscheint es nicht erforderlich, die Entziehung der Vertretungsbefugniß nach dem Vorgange des B.G.B. an die Bedingung zu knüpfen, daß gleichzeitig dem Gesellschafter die Befugniß zur Geschäftsführung entzogen wird. Vom B.G.B. weicht der Entwurf ferner darin ab, daß die Vertretungsbefugniß nicht durch einfachen Beschluß der anderen Gesellschafter, über dessen Rechtmäßigkeit das Gericht dann erst nachträglich im Streitfalle zu entscheiden hätte, sondern nur durch Richterspruch entzogen werden kann. Wird bei der offenen Handelsgesellschaft die unmittelbare Entziehung der Vertretungsbefugniß durch Beschluß der Gesellschafter zugelassen, so ergiebt sich für Dritte im Rechtsverkehr mit der Gesellschaft eine unsichere Lage, wenn sie zwar von dem Beschlusse Kenntniß erhalten haben (vgl. § 15 Abs. 1 des Entwurfs), aber nicht übersehen, ob derselbe auf zureichenden Gründen beruht. Unter dem Einflusse von Streitigkeiten werden leicht übereilte und ungerechtfertigte Beschlüsse dieser Art gefaßt und durch Rundschreiben oder in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sonstiger Weise bekannt gemacht. Der Gesellschafter, der von dem Beschlusie getroffen wird, kann auf diesem Wege iu seiner kaufmännischen Stellung empfindlich geschädigt werden; der Erfolg, welchen er in einem sich daran schließenden Rechtsstreite hat, vermag jenen Nachtheil nicht immer auszugleichen. Hiernach erscheint es richtig, dem Beschlusse als solchem keine rechtliche Wirkung beizulegen.

Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden. (§§ 126-128, G. §§ 128 bis 130.)

Der Grundsatz, daß die Gesellschafter für ihre Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesammtschuldner mit ihrem ganzen Vermögen haften, ist im Art. 112 des H.G.B. ohne Einschränkung aufgestellt. Dessenungeachtet ist früher vielfach angenommen worden, daß die bezeichnete Regel eine Ausnahme erleiden müsse, soweit es sich um die | Forderung eines Gesellschafters gegen | S. 94. die Gesellschaft handelt, und zwar ohne Unterschied, ob die Forderung sich auf das Gesellschaftsverhältniß gründet oder ob sie auf einem selbständigen Rechtsgeschäfte beruht, das der Gesellschafter mit der Gesellschaft geschlossen hat. Die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts ist jedoch von dieser Auffassung abgegangen und hat vielmehr unter gewissen Einschränkungen auch dem einzelnen Gesellschafter das Recht zugestanden, wegen seiner Forderungen an die Gesellschaft die Mitgesellschafter in Anspruch zu nehmen. Es liegt kein genügender Grund vor, dieser Rechtsprechung durch gesetzliche Vorschriften entgegenzutreten. Im § 126 des Entwurfs ist demzufolge der Grundsatz des bisherigen Art. 112 unverändert wiedergegeben.

Da die Gesellschafter als Gesammtschuldner haften, so kommen auf ihre nebeneinander bestehenden Verpflichtungen die Vorschriften des B.G.B. über die Gesammtschuld zur Anwendung. In Ansehung der Vorschriften, welche nach § 426 B.G.B. bezüglich des Rückgriffs der Gesammtschuldner unter einander im Zweifel maßgebend sind, gilt dies allerdings nicht; die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern findet vielmehr erst nach der Auflösung der Gesellschaft oder nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters statt. Auch während der Liquidation hat der Gesellschafter noch nicht ohne Weiteres ein vom schließlichen Ergebnisse der Auseinandersetzung unabhängiges Rückgriffsrecht gegen die Mitgesellschafter. Die bezeichneten Sätze sind durch Rechtsprechung und Wissenschaft hinreichend festgestellt, sodaß es keiner besonderen Vorschriften im Gesetze bedarf.

Anders verhält es sich mit einzelnen Fragen, die das Verhältniß der Haftung der Gesellschafter zu der Haftung der Gesellschaft betreffen. Die Schwierigkeiten, die sich dabei geltend machen, hängen hauptsächlich mit der Frage zusammen, in welchem Umfange die rechtliche Selbständigkeit der offenen Handelsgesellschaft gegenüber den Personen der Gesellschafter anzuerkennen ist. Hieraus ergeben sich bezüglich einzelner praktisch wichtiger Punkte Zweifel, und es muß als wünschenswerth betrachtet werden, dieselben durch das Gesetz zu entscheiden. Der § 127 des Entwurfs enthält die nöthigen Vorschriften. Der Abs. 1 betrifft die Frage, inwieweit der Gesellschafter, welcher von einem Gesellschaftsgläubiger in Anspruch genommen ist, befugt ist, Einwendungen gegen die Gesellschaftsschuld als solche selbständig geltend zu machen. In Uebereinstimmung mit der in Wissenschaft und Rechtsprechung schon gegenwärtig herrschenden Auffassung entscheidet der Entwurf die Frage dahin, daß der Gesellschafter Einwendungen, die nicht in seiner Person begründet sind, nur insoweit erheben kann, als sie von der Gesellschaft selbst noch geltend gemacht werden können. Hiernach hat sowohl ein rechtsverbindliches Anerkenntniß der Gesellschaft als ein gegen sie ergangenes rechtskräftiges Urtheil die Wirkung, daß die Gesellschaftsschuld als solche auch den Gesellschaftern gegenüber festgestellt ist. Andererseits kann die Wirkung eines derartigen Urtheils nicht so weit gehen, daß aus demselben auch die Zwangsvollstreckung unmittelbar in das Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter zuzulassen wäre. Dieser im Abs. 4 des § 127 ausgesprochene Grundsatz steht gleichfalls im Einklang mit der in der Rechtsprechung der höchsten Gerichte zur Geltung gelangten Auffassung. Der Entwurf bringt demnach in den gedachten Beziehungen nur dasjenige zur gesetzlichen Anerkennung, was als das Ergebniß der bisherigen Rechtsentwickelung bezeichnet

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 95. werden darf. Sowohl dem prak|tischen Bedürfniß als der rechtlichen Stellung der Gesellschafter in der Gesellschaft entspricht dasselbe vollkommen; um so mehr empfiehlt es sich, die betr. Sätze in das Gesetz aufzunehmen.

Der zweite und dritte Absatz des § 127 betreffen die Fälle, in welchen ein Gesellschafter wegen einer Schuld der Gesellschaft in Anspruch genommen wird, hinsichtlich deren die Gesellschaft selbst ein Recht der Anfechtung oder mit Rücksicht auf eine Gegenforderung an den Gläubiger ein Recht der Aufrechnung zusteht. Nach dem geltenden Recht wird meist angenommen, daß der wegen einer Gesellschaftsschuld in Anspruch genommene Gesellschafter kraft eigenen Rechtes mit den Gesellschaftsforderungen aufrechnen könne. Dadurch wird jedoch dem Gesellschafter bezüglich der Forderungen der Gesellschaft ein weitergehendes Verfügungsrecht eingeräumt, als er es an den sonstigen zur Befriedigung der Gläubiger geeigneten Vermögensstücken der Gesellschaft hat. Hierzu fehlt es an einem genügenden Grunde. Bedenklich erscheint es auch, die Befugniß zur selbständigen Geltendmachung eines der Gesellschaft zustehenden Anfechtungsrechts dem einzelnen Gesellschafter zu gewähren. Am zweckmäßigsten wird das Verhältniß in beiden Beziehungen so geregelt, wie es im § 770 B.G.B. für die Bürgschaft vorgesehen ist. Danach hat zwar der Bürge, solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zu Grunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten, oder solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann, die Befugniß, die Befriedigung des Gläubigers zu verweigern, er kann aber nicht das Anfechtungs- oder Aufrechnungsrecht des Hauptschuldners selbständig geltend machen. Auch für den Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft genügt in den fraglichen Fällen die Gewährung einer aufschiebenden Einrede.

Der § 128, nach welchen der Gesellschafter, der in eine bestehende Gesellschaft eintritt, gleich den anderen Gesellschaftern für die von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten ohne Rücksicht auf eine entgegenstehende Vereinbarung haftet, wiederholt die Vorschrift des bisherigen Art. 113. Die Frage der Haftung in dem Falle, daß bei der Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft einer der Gesellschafter ein bestehendes Handelsgeschäft in die Gesellschaft einbringt, ist schon im § 27 geregelt.

Haftung im Falle des Gesellschaftskonkurses.

Während das H.G.B. im Allgemeinen davon ausgeht, daß die Gesellschaftsgläubiger sich wegen ihrer Ansprüche nach ihrer Wahl an die Gesellschaft oder an jeden einzelnen Gesellschafter halten können, also nicht verpflichtet sind, zunächst aus Gesellschaftsvermögen Befriedigung zu suchen, ändert sich dieses Verhältniß nach dem Art. 122 im Falle des Konkurses der Gesellschaft. Die Gesellschaftsgläubiger können, sobald der Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist, aus dem Privatvermögen eines Gesellschafters nur insoweit Befriedigung verlangen, als sie im Gesellschaftskonkurs einen Ausfall erlitten haben. Die bis dahin prinzipale Haftung der Gesellschafter wird zu einer subsidiären. Dabei unterscheidet das H.G.B. nicht, ob auch über das Vermögen des betr. Gesellschafters der Konkurs eröffnet ist oder nicht. In der Literatur wird zwar in neuerer Zeit von einzelnen Seiten die Auffassung vertreten, daß die Vorschrift des Art. 122 H.G.B. nur für den Fall gelte, wenn sich auch der Gesellschafter, dessen Haftung geltend gemacht wird, im Konkurse befindet; das Reichsgericht hat jedoch
| S. 96. diese Auf|fassung mit Rücksicht auf die unbedingte Fassung der Vorschrift als unzutreffend zurückgewiesen.

Der gegenwärtige Rechtszustand ist nicht befriedigend. Daß die Haftung des Gesellschafters eine subsidiäre wird, ist nur gerechtfertigt, wenn nicht bloß über das Vermögen der Gesellschaft, sondern auch über das Vermögen des Gesellschafters der Konkurs eröffnet ist. Hier bedarf es eines Schutzes der Privatgläubiger des Gesellschafters, die auf die Befriedigung in dem Konkurs über dessen Vermögen angewiesen sind und den Antheil des Gesellschafters an den Gegenständen des Gesellschaftsvermögens den Gesellschaftsgläubigern überlassen müssen. Dagegen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fehlt es an einem genügenden Grunde, auch die Haftung derjenigen Gesellschafter welche trotz des Gesellschaftskonkurses zahlungsfähig geblieben sind, in der fraglichen Weise einzuschränken. Die Haftung versagt in Folge dieser Einschränkung gerade da, wo sie die größte praktische Bedeutung hätte; denn den Gesellschaftsgläubigern wird es hierdurch regelmäßig während der ganzen Dauer des Gesellschaftskonkurses unmöglich gemacht, sich an die vermögenden Mitglieder der Gesellschaft zu halten. Die Frage war früher von geringerer Erheblichkeit, weil nach den meisten Landesgesetzen die Eröffnung des Gesellschaftskonkurses die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschafter zur nothwendigen Folge hatte. Durch die ReichskonkursO., in welcher ein solcher Grundsatz nicht aufgenommen worden ist, hat sich dies aber geändert. Um so mehr erscheint es angezeigt, jetzt auch die Vorschrift des H.G.B. einer Aenderung zu unterziehen und die Subsidiarität der Haftung der Gesellschafter auf den Fall zu beschränken, wenn sowohl über das Vermögen der Gesellschaft als über das Vermögen des betr. Gesellschafters der Konkurs eröffnet ist.

Der in dieser Weise einzuschränkende Grundsatz erhält seinen Ausdruck am Besten durch eine veränderte Fassung des § 201 der KonkursO., welcher sich auf die Rechte der Gläubiger einer offenen Handelsgesellschaft in den Konkursen der Gesellschafter bezieht (vgl. Anl. I). Der Art. 122 H.G.B. kann dann ganz wegfallen; denn der darin noch enthaltene Satz, daß im Konkurse der offenen Handelsgesellschaft ausschließlich die Gesellschaftsgläubiger ihre Befriedigung suchen können, ergiebt sich aus der KonkursO.

Hierdurch erledigen zugleich die Streitfragen, zu denen bisher das Verhältniß des § 201 KonkursO. zu den Vorschriften des Art. 122 H.G.B. Anlaß gegeben hat. Sie beruhen hauptsächlich auf der Verschiedenheit des Sinnes, in welchem die beiden Gesetzesvorschriften von dem „Ausfalle der Gesellschaftsgläubiger in dem Gesellschaftskonkurse" sprechen. In Zukunft kommt nur noch die Bedeutung, welche die KonkursO. mit diesem Ausdrucke verbindet, in Betracht.

Ueber sonstige Fragen, die sich in Bezug auf den Konkurs der offenen Handelsgesellschaft erheben lassen, bedarf es keiner neuen gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere kann die Frage, ob auch Ansprüche von Gesellschaftern auf rückständigen Gewinn im Konkurse der Gesellschaft geltend gemacht werden können, der Entscheidung durch Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen bleiben. Da die Geltendmachung solcher Ansprüche jedenfalls nur in Ansehung des Gewinns des letzten Geschäftsjahrs in Betracht kommen könnte, wogegen der unerhobene Gewinn aus früheren Jahren regelmäßig als Vermehrung der Kapitaleinlage der Gesellschafter anzusehen sein wird, so ist die Frage nicht von großer praktischer Bedeutung.

Vierter Titel: Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern.

S. 97.

Gründe der Auflösung. (§ 129, G. § 131.)

Die im Art. 123 H.G.B. enthaltene zusammenfassende Aufzählung der Thatsachen, durch welche die offene Handelsgesellschaft aufgelöst wird, ist in den § 129 des Entwurfs übernommen. Dabei ist neben der Auflösung durch Kündigung auch die Auflösung durch gerichtliche Entscheidung (§ 131) besonders hervorgehoben. Ebenso mußte die Auflösung durch Ablauf der Zeit, für welche die Gesellschaft eingegangen ist, sowie durch Beschluß der Gesellschafter im § 129 aufgeführt werden, während das B.G.B. in den Vorschriften über die Gesellschaft diese Auflösungsgründe nicht erwähnt. Dagegen ist die Unfähigkeit zur selbständigen Vermögensverwaltung (H.G.B. Art. 123 Nr. 3) nicht mehr als ein besonderer Auflösungsgrund anerkannt; es genügt, daß wegen jener Thatsache gegebenen Falls auf Auflösung der Gesellschaft geklagt werden kann. Andererseits endigt nach § 726 B.G.B. die Gesellschaft von Rechtswegen, wenn der vereinbarte Zweck

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erreicht oder dessen Erreichung unmöglich geworden ist, wogegen dem H.G.B. diese Auflösungsgründe nicht bekannt sind. Der Entwurf folgt hierin dem letzteren. Bei der offenen Handelsgesellschaft wird sich nur selten ohne Weiteres erkennen lassen, ob der Gesellschaftszweck erreicht oder seine Erreichung unmöglich geworden ist. Schon mit Rücksicht auf das Verhältniß der Gesellschaft zu Dritten erscheint es daher nicht angängig, jene Thatsachen als von Rechtswegen wirkende Auflösungsgründe anzuerkennen; auch hier wird es vielmehr am besten den Gesellschaftern überlassen, die Auflösung gemeinsam zu beschließen oder sie im Wege der gerichtlichen Entscheidung herbeizuführen.

Kündigung der Gesellschaft und Auflösung durch gerichtliche Entscheidung. (§§ 130-133, G. §§ 132 bis 135.)

Eine Gesellschaft auf unbestimmte Zeit, der eine für die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangene oder nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit stillschweigend fortgesetzte Gesellschaft gleichsteht, kann nach dem B.G.B. (§§ 723, 724) jederzeit gekündigt werden. Das H.G.B. (Art. 124, Art. 123 Nr. 5, 6) gestattet dagegen, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, die Kündigung nur zum Ablaufe des Geschäftsjahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Hierbei muß es verbleiben (§§ 130, 132). Das im § 723 B.G.B. und im Art. 125 H.G.B. jedem Gesellschafter gewährte Recht, aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die sofortige Auflösung der Gesellschaft herbeizuführen, erkennt auch der Entwurf an (§§ 131, 132). Nach dem B.G.B. wird, falls ein wichtiger Grund vorliegt, die Gesellschaft schon durch die Kündigung des Gesellschafters aufgelöst, während für das H.G.B. Streit darüber besteht, ob zur Auflösung die bloße Auflösungserklärung des Gesellschafters genügt oder ein Richterspruch erforderlich ist. Demgegenüber verlangt der Entwurf, ebenso wie bei der Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugniß (§§ 115, 125), zum Schutze der übrigen Gesellschafter im Interesse der Verkehrsicherheit ausdrücklich eine die Auflösung aussprechende richterliche Entscheidung. Als wichtige Gründe für eine solche
| S. 98. Auflösung hebt der Entwurf die im § 723 B.G.B. | aufgeführten Umstände noch besonders hervor; die mehr ins Einzelne gehenden Beispiele, die der Art. 125 enthält, sind für die Rechtsprechung ohne wesentlichen Nutzen und deshalb entbehrlich. Neben den im § 131 des Entwurfs genannten Beispielen kommt unter Anderem auch der Fall in Betracht, daß einem Gesellschafter die Befugniß zur Geschäftsführung oder zur Vertretung der Gesellschaft wider seinen Willen entzogen wird; eine derartige Maßregel kann dem davon betroffenen Gesellschafter, namentlich wenn denselben kein Verschulden trifft, das Recht geben, die sofortige Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.*)

Das Recht der Privatgläubiger eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu dem Zwecke zu kündigen, um sich aus dem, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt, zu befriedigen, ist im § 133 des Entwurfs der Hauptsache nach in derselben Weise wie in dem bisherigen Art. 126 geregelt. Die Vorschriften des § 725 B.G.B., welche das Kündigungsrecht des Gläubigers in mehrfacher Hinsicht an leichtere Bedingungen knüpfen, sind für die offene Handelsgesellschaft nicht geeignet. Nur in einzelnen Beziehungen weichen die Vorschriften des Entwurfs von denjenigen des H.G.B. ab. Um nutzlose Weiterungen zu verhüten, wird nicht mehr verlangt, daß die fruchtlose Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Gesellschafters, welche die Voraussetzung des Kündigungsrechts des Gläubigers bildet, gerade vom kündigenden Gläubiger selbst versucht worden sei; auch soll es genügen, wenn die erfolglos gebliebene Zwangsvollstreckung nur in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters unternommen worden ist. Andererseits kann nicht jeder irgend einmal in früherer Zeit erfolgte Versuch der Zwangsvollstreckung als ausreichend betrachtet werden; es bedarf vielmehr in dieser Beziehung einer bestimmten zeitlichen Begrenzung. Der Entwurf macht es im Anschluß an den § 64 des Genossenschaftsgesetzes zur Bedingung, daß die

*) Der letzte Satz fehlt in der Denkschrift v. 1896. S. 98. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vergeblich versuchte Zwangsvollstreckung innerhalb der Zeit von sechs Monaten vor der Pfändung und Ueberweisung des Auseinandersetzungsanspruchs des Gesellschafters stattgefunden habe.

Fortdauer der Pflicht und des Rechts zur Geschäftsführung. (§§ 134, 135, G. §§ 136, 137.)

In den §§ 727 bis 729 B.G.B. sind besondere Bestimmungen über die einstweilige Fortdauer der Pflicht und des Rechts zur Geschäftsführung nach Auflösung der Gesellschaft getroffen. Diese Vorschriften eignen sich auch zur Anwendung auf die offene Handelsgesellschaft. Sie werden hier nicht etwa durch die Vorschriften über die Liquidation und über die Befugnisse der Liquidatoren zur Geschäftsführung entbehrlich; denn einerseits sind die geschäftsführenden Gesellschafter und die Liquidatoren nicht immer dieselben Personen, und andererseits haben die Befugnisse beider bezüglich der Geschäftsführung einen verschiedenen Umfang. Die § 727 bis 729 B.G.B. bedürfen jedoch für die offene Handelsgesellschaft einer Ergänzung. Denn sie beziehen sich nur auf die durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Geschäftsführung, wogegen bei der offenen Handelsgesellschaft, da bei dieser die einzelnen Mitglieder für sich allein zur Geschäftsführung berufen sind, die gleichen Grundsätze bezüglich der kraft Gesetzes einem Gesellschafter zustehenden Geschäftsführung zur Anwendung kommen müssen. Dies ist in den §§ 134, 135 des Entwurfs vorgesehen.

Ausscheiden von Gesellschaftern. (§§ 136-139, G. §§ 138 bis 141.)

Die §§ 136 bis 139 regeln das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der im Uebrigen fortbestehenden Gesellschaft. Sie entsprechen, abgesehen von den neuen Bestimmungen des § 137, im Wesentlichen den Vorschriften der bisherigen Art. 127, 128, 130 Abs. 1 und 132 H.G.B., in der Fassung ist die Sprachweise des B.G.B. (§§ 736, 737) berücksichtigt. Letzteres gilt auch in Betreff der Anwendung des Wortes „Ausscheiden". Das B.G.B. begreift unter diesem Ausdruck, ebenso wie das Genossenschaftsgesetz, sowohl den freiwilligen Austritt als die Ausschließung eines Gesellschafters; dem folgt auch der Entwurf, wogegen im H.G.B. der Ausdruck eine engere Bedeutung hatte. | S. 99.

Der § 137 des Entwurfs betrifft den Fall, daß nach dem Gesellschaftsvertrage die Gesellschaft mit den Erben eines verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt werden soll. In der Rechtsprechung ist auf Grund des Art. 123 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 113 H.G.B. angenommen worden, daß der Erbe ohne Weiteres in die Gesellschaft eintritt und für deren Schulden mit seinem ganzen Vermögen auch dann einzustehen hat, wenn er nach dem bürgerlichen Rechte für die Nachlaßverbindlichkeiten an sich nur beschränkt haftet. Dieses Ergebniß enthält eine unbillige Härte gegen den Erben; derselbe kann in einem solchen Falle die unbeschränkte Haftung für die Gesellschaftsschulden nur durch rechtzeitige Ausschlagung der ganzen Erbschaft von sich abwenden. Allerdings läßt sich die Schwierigkeit nicht in der Weise beseitigen, daß der Erbe, selbst wenn er längere Zeit als offener Gesellschafter in der Gesellschaft verbleibt, immer nur mit der Erbschaft für die Gesellschaftsschulden zu haften braucht. Eine derartige Regelung würde die Rechtssicherheit gefährden und in Ansehung neu entstehender Verbindlichkeiten überhaupt nicht durchzuführen sein. Ebensowenig wird man dem Erben die Befugniß einräumen können, einerseits die Erbschaft zu behalten, andererseits aber die Fortsetzung der Gesellschaft unbedingt abzulehnen und demgemäß seinen Austritt zu erklären. Denn wenn in einem Gesellschaftsvertrage bestimmt wird, daß die Gesellschaft mit den Erben eines Gesellschafters fortgesetzt werden soll, so ist hierbei in der Regel neben der Rücksicht auf das Interesse der Erben hauptsächlich die Absicht maßgebend, daß das Gesellschaftskapital auch nach dem Tode eines der Gesellschafter dem gemeinsamen Unternehmer ungeschmälert erhalten bleiben soll. Eine solche Absicht ist an sich nicht zu beanstanden und hält sich namentlich innerhalb der Grenzen, welche dem Verfügungsrechte des Erblassers hinsichtlich der Belastung der Erben gezogen sind: ihre Verwirklichung muß deshalb auch möglich bleiben. Dies wäre aber nicht der Fall, wenn den Erben die Befugniß zustände, nach ihrem Belieben aus der Gesellschaft auszuscheiden und die Auszahlung des Kapitalantheils ihres Erblassers zu verlangen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die bezeichneten Bedenken werden vermieden, wenn der Erbe die Befugniß erhält, sein Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig zu machen, daß ihm unter Belassung des Gewinnantheils seines Erblassers die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt und der auf ihn fallende Theil der Einlage des Erblassers als seine Kommanditeinlage anerkannt wird. Auf dieser Grundlage ist der Gegenstand im Entwurfe geregelt. Gehen die übrigen Gesellschafter auf den Antrag des Erben nicht ein, so ist dieser befugt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sein Ausscheiden aus der Gesellschaft zu erklären. Selbstverständlich kann dem Erben die Ausübung der bezeichneten Rechte nicht ohne jede zeitliche Begrenzung gestattet werden. Der Entwurf bestimmt hierfür eine Frist von drei
| S. 100. Monaten von dem Zeitpunkt an, in | welchem der Erbe von dem Anfalle der Erbschaft Kenntniß erlangt hat. Im Einzelnen gilt für diese Frist dasselbe wie für die dreimonatige Frist, welche im § 26 des Entwurfs mit Bezug auf die Haftung für die Geschäftsverbindlichkeiten zu Gunsten des Erben vorgesehen ist, der das Geschäft des Erblassers unter der alten Firma fortführt; auf den Lauf der Frist finden demgemäß die Vorschriften des § 206 B.G.B. entsprechende Anwendung, auch endigt die Frist, falls bei ihrem Ablauf das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft noch nicht verloren ist, nicht vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist. Scheidet innerhalb der Frist der Erbe aus der Gesellschaft aus oder wird innerhalb der Frist die Gesellschaft aufgelöst oder dem Erben die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt, so haftet er, wie der Entwurf weiterhin vorsieht, wegen der bis dahin entstandenen Gesellschaftsschulden nur nach Maßgabe der die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten betreffenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes; was die später entstehenden Verbindlichkeiten betrifft, so regelt sich, falls der Erbe als Kommanditist in der Gesellschaft verbleibt, seine Haftung für diese Verbindlichkeiten nach den für die Kommanditisten maßgebenden Grundsätzen. Macht der Erbe von dem ihm nach § 137 zustehenden Befugnissen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch, so trifft ihn die unbeschränkte Haftung für alle Gesellschaftsschulden, mögen sie vor oder nach dem Erbfalle entstanden sein. Durch den Gesellschaftsvertrag kann, wie der Entwurf besonders bestimmt, die Anwendung der Vorschriften des § 137 im voraus nicht ausgeschlossen werden, da sonst der Erblasser doch wieder in der Lage wäre, den Erben über die Kräfte der Erbschaft hinaus zu verpflichten. Nur in einer Hinsicht bleibt für abändernde Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags Raum. Da der Kommanditist zur Geschäftsführung nicht verpflichtet ist, bei der Regelung der Gewinnvertheilung aber neben dem Betrage der Kapitaleinlage des einzelnen Gesellschafters auch dessen persönliche Thätigkeit in Betracht kommt, so erscheint es als eine Forderung der Billigkeit, daß der Gesellschaftsvertrag für den Erben, der als Kommanditist eintritt, einen geringeren Gewinnantheil festsetzen darf als für den Erblasser.*)

Was die Voraussetzungen der Ausschließung eines Gesellschafters betrifft, so hält der § 138 des Entwurfs in Abweichung vom B.G.B. an den Grundsätzen des bisherigen Art. 128 H.G.B. fest. Nach § 737 B.G.B. kann ein Gesellschafter, in dessen Person ein die übrigen Gesellschafter zur Kündigung berechtigender Umstand eintritt, aus der Gesellschaft nur dann ausgeschlossen werden, wenn der Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß im Falle der Kündigung eines Gesellschafters die Gesellschaft unter den übrigen fortbestehen solle. Der Entwurf läßt dagegen ebenso wie der bisherige Art. 128 die Ausschließung auch ohne diese Voraussetzung zu. In Anbetracht der dauernden Zwecke, welche die offene Handelsgesellschaft verfolgt, ist es angezeigt, den Fortbestand der Gesellschaft thunlichst zu sichern und demgemäß die Entfernung eines das Unternehmen gefährdenden Theilnehmers auch dann zu ermöglichen, wenn ein solcher Fall im Gesellschaftsvertrage nicht besonders vorgesehen ist. Daß die Ausschließung durch ausdrückliche

*) Hierüber enthält der Entw. v. 1896 nichts; § 126 Abs. 5 besagt nur: „Die Anwendung der Vorschriften des Abs. 1--4 kann durch den Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen werden." (H.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bestimmung des Gesellschaftsvertrags für unzulässig erklärt werden kann, versteht sich von selbst.

Auch in Betreff der Geltendmachung des Ausschließungsrechts weicht der Entwurf vom B.G.B. ab. Nach § 138 genügt zur Ausschließung nicht, wie nach dem B.G.B., ein Beschluß der übrigen Gesellschafter, | vielmehr erfolgt sie, ebenso | S. 101.
wie die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft (§ 131), nur durch gerichtliche Entscheidung. Für die Auseinandersetzung zwischen der Gesellschaft und dem ausgeschlossenen Gesellschafter kann aber nicht die Vermögenslage der Gesellschaft zur Zeit des Urtheils, sondern nur die Vermögenslage zur Zeit der Erhebung der Klage auf Ausschließung maßgebend sein. Die Vorschriften des bisherigen Art. 128 und des Art. 130 Abs. 1 stimmen hiermit überein.

Der § 139 giebt zunächst die Vorschrift des Art. 132 H.G.B. wieder, durch welche im Falle der Kündigung der Gesellschaft von Seiten des Gläubigers eines Gesellschafters der Fortbestand der Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern ohne Rücksicht auf eine entsprechende Bestimmung des Gesellschaftsvertrags ermöglicht wird. Im Gegensatz zum geltenden Rechte dehnt jedoch der Entwurf diese Vorschrift auf den Fall des Konkurses eines Gesellschafters aus*), indem er den übrigen Gesellschaftern, auch wenn der Gesellschaftsvertrag den Fortbestand der Gesellschaft nicht vorsieht (§ 136), die Fortsetzung gestattet, ohne daß es dazu der Zustimmung des Konkursverwalters bedarf. Die Gründe, aus welchen das H.G.B. für den Fall der Kündigung durch den Gläubiger eines Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern das Recht gewährt, die Auflösung der Gesellschaft abzuwenden, sprechen dafür, dieses Recht auch in dem Falle des Konkurses eines Gesellschafters anzuerkennen. Auf dem gleichen Standpunkt steht das schweizerische Obligationenrecht (Art. 577).

Die Bestimmungen des Art. 130 Abs. 2 bis 4 und des Art. 131 H.G.B. über die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft sind in den Entwurf nicht aufgenommen; sie werden durch die sachlich übereinstimmenden Vorschriften der § 728 bis 740 B.G.B. ersetzt. Für den Auseinandersetzungsanspruch haften dem Ausgeschiedenen die in der Gesellschaft verbliebenen Gesellschafter als Gesammtschuldner.

Gesellschaft mit zwei Gesellschaftern. (§ 140, G. § 142.)

Die Vorschriften des § 140 sind bestimmt, eine Lücke des geltenden Rechtes auszufüllen, die sich in der Praxis vielfach bemerkbar gemacht hat. Besteht eine offene Handelsgesellschaft nur aus zwei Gesellschaftern, so finden nach feststehender Rechtsprechung die Vorschriften des H.G.B. über die Ausschließung eines Gesellschafters keine Anwendung; denn diese Vorschriften setzen voraus, daß nicht bloß das von der Gesellschaft betriebene Geschäft, sondern auch die Gesellschaft als solche fortbesteht; letzteres ist aber ausgeschlossen, wenn nur noch ein einziger von den bisherigen Gesellschaftern übrig bleibt. An dieser Rücksicht darf jedoch das berechtigte Interesse desjenigen Gesellschafters, welcher zur Auflösung der Gesellschaft keinen Anlaß gegeben hat, nicht scheitern. Es erscheint vielmehr geboten, daß auch in einem solchen Falle dem betr. Gesellschafter die Möglichkeit gegeben werde, die Liquidation des Geschäfts durch Uebernahme desselben mit Aktiven und Passiven unter Abfindung des anderen Gesellschafters zu verhüten. Auf diesem Gesichtspunkte beruhen die Vorschriften des § 140; in den Art. 577, 578 des schweizerischen Obligationenrechts ist der Gegenstand in ähnlicher Weise geregelt.

Eintragung der Auflösung und des Ausscheidens. (§ 141, G. § 143.)

Nach dem § 141 ist die Auflösung der Gesellschaft, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen eintritt, sowie das Ausscheiden eines Theilhabers zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (Art. 129 Abs. 1, 3 H.G.B.). Die Eröffnung des Gesellschaftskonkurses | wird von Amtswegen eingetragen (§§ 6, 31 des Entwurfs). Für die | S. 102.
Verhängung von Ordnungsstrafen und für die Wirkung der Eintragung und Veröffentlichung (Art. 129 Abs. 4, 5) gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 14

*) Gegen eine derartige Ausdehnung spricht sich die Denkschrift v. 1896 S. 101 aus. (H)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und 15. Daß die Eintragung auch dann zu erfolgen hat, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird (Art. 129 Abs. 2), bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Zur Anmeldung verpflichtet sind sämmtliche Gesellschafter, auch der ausscheidende; an die Stelle eines Verstorbenen treten dessen Erben. Ob die Eintragung der Auflösung oder des Ausscheidens nach der sonst im Allgemeinen geltenden Regel nur auf Grund einer Anmeldung aller Verpflichteten erfolgen kann, ist gegenwärtig wegen der unbestimmten Fassung des Art. 129 bestritten. Die in Betreff der Führung des Handelsregisters erlassenen Anweisungen stehen zum Theil auf dem Standpunkte, daß eine Mitwirkung der Erben eines verstorbenen Gesellschafters nicht erforderlich sei. Es geht jedoch zu weit, von dem für die Rechtssicherheit wesentlichen Erfordernisse der Mitwirkung aller Verpflichteten in diesem Falle grundsätzlich abzusehen. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß der Erbe oder die Erben eines Gesellschafters unter Umständen nur mit Schwierigkeiten und unter großem Zeitverlust ermittelt und herangezogen werden können. Dem trägt die Vorschrift des § 141 Abs. 3 des Entwurfs Rechnung; hiernach soll der Registerrichter, wenn kein Bedenken darüber besteht, daß der Tod eines Gesellschafters die Auflösung oder das Ausscheiden zur Folge gehabt hat, befugt sein, auch ohne daß die Erben oder die sämmtlichen Erben bei der Anmeldung mitwirken, die Eintragung vorzunehmen, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.

Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft. (§ 142, G. § 144.)

Nicht unbestritten ist die Frage, inwieweit eine bereits aufgelöste Gesellschaft noch nachträglich auf Grund einer Vereinbarung sämmtlicher Gesellschafter fortgesetzt werden kann. Je nachdem einer solchen Vereinbarung die beabsichtigte Wirkung beigelegt oder darin die Errichtung einer neuen Gesellschaft gefunden wird, ergeben sich in wichtigen Beziehungen verschiedenartige Folgen. Insbesondere gilt dies in Betreff der Befugniß zur Fortführung der Firma (§§ 19, 23), der Verjährung der Ansprüche gegen die Gesellschafter (§§ 157, 158) und der Rechte der früheren Gesellschaftsgläubiger am Gesellschaftsvermögen. In sachlicher Uebereinstimmung mit Art. 123 Nr. 5 H.G.B. erkennt der § 132 des Entwurfs an, daß eine für eine bestimmte Zeit eingegangene und durch Ablauf der Zeit bereits aufgelöste Gesellschaft von den Gesellschaftern fortgesetzt werden kann. In Wissenschaft und Rechtsprechung wird auch für den Fall, daß eine Handelsgesellschaft aus anderen Gründen als durch Zeitablauf aufgelöst ist, die Fortsetzung durch nachträgliche Vereinbarung der sämmtlichen bei der Auflösung vorhandenen Gesellschafter vielfach für statthaft erklärt. Unzweifelhaft entspricht diese Auffassung dem praktischen Bedürfnisse; einer allgemeinen gesetzlichen Anerkennung derselben wird es indessen nicht bedürfen. Nur für den Fall einer Auflösung der Gesellschaft durch Eröffnung des Gesellschaftskonkurses trifft der § 142 des Entwurfs, entsprechend der im § 298 bezüglich der Aktiengesellschaft gegebenen Bestimmung, eine ausdrückliche Vorschrift in diesem Sinne.*) Zufolge derselben sollen, wenn der Konkurs nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Grund des § 188 der KonkursO., d. h. mit Zustimmung sämmtlicher bis zum Ablaufe der Anmeldefrist aufgetretener Konkursgläubiger,
| S. 103. eingestellt ist, die Gesellschafter befugt sein, | die Fortsetzung der Gesellschaft zu beschließen. Zwar hat es das Reichsgericht schon nach dem geltenden Rechte für zulässig erachtet, daß eine durch die Eröffnung des Gesellschaftskonkurses aufgelöste offene Handelsgesellschaft im Falle des Abschlusses eines Zwangsvergleichs von Gesellschaftern fortgesetzt wird. Da jedoch für die Aktiengesellschaft eine ausdrückliche Bestimmung nicht entbehrt werden kann, so empfiehlt sich eine entsprechende Vorschrift auch bei der offenen Handelsgesellschaft, um der Annahme vorzubeugen, als ob hier ein Anderes gelten solle. Wird der betreffende Beschluß gefaßt, so haben die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 142 Abs. 2).

*) Eine solche Vorschrift fehlt im Entw. v. 1896. (H.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fünfter Titel: Liquidation der Gesellschaft.

Eintritt der Liquidation. (§ 143, G. § 145.)

Die Liquidation ist bei der offenen Handelsgesellschaft nicht die nothwendige Folge der Auflösung der Gesellschaft. Sie ist zwar ein unentziehbares Recht jedes einzelnen Gesellschafters, aber die Gesellschaftsgläubiger können ihre Vornahme nicht fordern; vielmehr sind die Gesellschafter befugt, eine andere Art der Auseinandersetzung, z. B. durch Verkauf des Geschäfts und Theilung des Erlöses, durch Uebertragung des Vermögens an einen Gesellschafter, durch Naturaltheilung oder durch Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und dergleichen, zu vereinbaren. Es empfiehlt sich, diesen Grundsatz, der nicht für alle Handelsgesellschaften gilt, im Gesetze zum Ausdruck zu bringen (§ 143 Abs. 1). Daß bei Auflösung der Gesellschaft durch Kündigung eines Privatgläubigers oder durch den Konkurs eines Gesellschafters die Liquidation nur unterbleiben kann, wenn auch der Gläubiger oder der Konkursverwalter zustimmen (§ 143 Abs. 2), bildet keine Ausnahme von der Regel, da das Recht des Gläubigers oder Konkursverwalters, die Liquidation zu verlangen, sich nur als die Ausübung des dem Schuldner oder Gemeinschuldner zustehenden Rechtes darstellt.

Berufung und Abberufung der Liquidatoren (§§ 144–146, G. §§ 146 bis 148.)

Die Vorschriften des § 144 über die Berufung der Liquidatoren stimmen, abgesehen von einigen Zusätzen, mit dem Inhalte der bisherigen Art. 133 überein. Regelmäßig sind danach alle Gesellschafter Liquidatoren. Insbesondere bleibt auch der Gesellschafter, dessen Gläubiger die Gesellschaft gekündigt hat, sofern nicht über sein Vermögen der Konkurs eröffnet ist, selbst Liquidator; der Gläubiger, der die Auflösung der Gesellschaft herbeigeführt hat, ist weder an Stelle des Schuldners noch neben diesem zum Liquidator berufen. Was dagegen den Antrag auf gerichtliche Ernennung von Liquidatoren betrifft, die schon nach dem H.G.B. aus wichtigen Gründen erfolgen kann, so sind nach dem Entwurfe zur Stellung eines solchen Antrags nicht nur die Gesellschafter oder ihre gesetzlichen Vertreter und Erben befugt, sondern es ist auch dem Privatgläubiger eines Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, ausdrücklich das Antragsrecht eingeräumt. Ueber den Antrag auf gerichtliche Ernennung von Liquidatoren soll nicht im Prozeßverfahren, sondern in einem einfachen Beschlußverfahren entschieden werden; die näheren Vorschriften hierüber bleiben dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorbehalten.

| S. 104.

| Im Falle des Konkurses eines Gesellschafters tritt, wie der Entwurf besonders hervorhebt, der Konkursverwalter an die Stelle des Gemeinschuldners (§ 144 Abs. 3). Der Gemeinschuldner selbst ist demnach nicht gesetzlicher Liquidator und kann weder die gerichtliche Ernennung eines Liquidators noch nach § 145 die gerichtliche Abberufung eines solchen beantragen.

In Uebereinstimmung mit dem bisherigen Art. 135 ordnet der § 146 an, daß die ersten Liquidatoren und spätere Aenderungen in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht von den Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden sind. Bei den Aktiengesellschaften und auch bei anderen Gesellschaften und Vereinen werden spätere Aenderungen durch die Liquidatoren angemeldet (Entwurf § 287, Genossenschaftsgesetz § 82, Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 67, V.G.B. § 76). Das Verhältniß zwischen den Liquidatoren und Theilhabern einer offenen Handelsgesellschaft ist aber nicht das gleiche wie das zwischen den Liquidatoren und dem Vorstande einer Aktiengesellschaft, bei welcher die Liquidatoren vollständig an die Stelle des Vorstandes treten; zudem würde das Verfahren nicht vereinfacht, wenn die Liquidatoren die Anmeldung zu bewirken hätten, da alsdann Belege für die Veränderung beigebracht werden müßten. Der Entwurf erfordert als Regel auch hier die Anmeldung durch alle Gesellschafter; für den Fall, daß der Mitwirkung der Erben eines Gesellschafters besondere Hindernisse entgegenstehen, sind jedoch dieselben Erleichterungen vorgesehen wie nach § 141 bei der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden eines Gesellschafters.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren und der gerichtlichen Abberufung von Liquidatoren soll nach dem Vorbilde des § 76 B.G.B. überhaupt nicht mehr auf Grund einer Anmeldung der Gesellschafter, sondern von Amtswegen erfolgen.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift und, wie im Anschluß an die §§ 106, 151 (Art. 88, 139) hinzugefügt ist, die Firma zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. In Bezug auf die Form der Zeichnung und Anmeldung und die Wirkung der Eintragung und Bekanntmachung sowie in Bezug auf die Verhängung von Ordnungsstrafen greifen die allgemeinen Regeln der §§ 12, 14 und 15 Platz.

Geschäftskreis und Stellung der Liquidatoren. (§§ 147–152, E. §§ 149 bis 154.)

In den §§ 147 bis 152 werden der Geschäftskreis und die Stellung der Liquidatoren näher geregelt. Der § 147 giebt zunächst die Vorschriften des Art. 137 Abs. 1 H.G.B. in Anlehnung an die Fassung des die Vereine betreffenden § 49 B.G.B. wieder: die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte der Gesellschaft zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Die Vorschrift des B.G.B., daß die Einziehung der Forderungen und die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld unterbleiben kann, soweit diese Maßregeln zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Vertheilung des Ueberschusses nicht erforderlich sind, ist in den Entwurf nicht aufgenommen. Selbstverständlich können die Gesellschafter den Liquidatoren eine entsprechende Weisung ertheilen und die schließliche Auseinandersetzung durch Theilung in Natur bewirken. In Ermangelung einer solchen Anweisung ist aber das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft im Gegensatze zu dem, was nach § 733 Abs. 2 B.G.B. für die Gesellschaft gilt, stets vollständig
| S. 105. in Geld umzusetzen. Die Vorschriften | über die Gemeinschaft (B.G.B. § 731 Abs. 2) finden insofern keine Anwendung.

Die im Art. 137 Abs. 2 enthaltene Beschränkung, nach der die Liquidatoren unbewegliche Sachen ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht anders als durch öffentliche Versteigerung veräußern können, erscheint mit Rücksicht auf die heutigen Verkehrsverhältnisse nicht mehr gerechtfertigt. Auch in den § 49 B.G.B. sowie in den § 71 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist eine entsprechende Bestimmung nicht aufgenommen. Die Befugniß der Liquidatoren, „Vergleiche zu schließen und Kompromisse einzugehen“ (H.G.B. Art. 137 Abs. 1), bedarf keiner besonderen gesetzlichen Anerkennung.

Wie das H.G.B. (Art. 136) geht der § 148 des Entwurfs für den Fall, daß mehrere Liquidatoren vorhanden sind, von der gesetzlichen Regel der Gesammtvertretung aus. Ist etwas Anderes durch die Gesellschafter oder im Falle des § 144 Abs. 2 durch das Gericht angeordnet, so muß diese Anordnung in das Handelsregister eingetragen werden, und zwar, falls die Bestimmung vom Richter ausgeht, von Amtswegen, andernfalls auf Grund der Anmeldung der Gesellschafter. Das geltende Recht weist in dieser Beziehung eine Lücke auf, die durch den § 148 Abs. 1 ausgefüllt wird. Auf die gesetzliche Gesammtvertretung durch die Liquidatoren müssen auch die erleichternden Vorschriften Anwendung finden, welche nach § 123 Abs. 2 für den Fall einer vertragsmäßigen Gesammtvertretung durch die Gesellschafter in Betreff der Abgabe von Willenserklärungen gegenüber der Gesellschaft und in Betreff der Zulässigkeit der Ermächtigung eines einzelnen Gesellschafters zur Vornahme bestimmter Geschäfte gelten. Der § 148 Abs. 2 enthält eine dahingehende Vorschrift.

Die Bestimmung des § 149, wonach eine Beschränkung des Umfangs der Befugnisse der Liquidatoren Dritten gegenüber unwirksam ist, entspricht dem Art. 138 H.G.B. Ebenso giebt der § 150 den Grundsatz des bisherigen Art. 140 wieder, wonach die Liquidatoren den Gesellschaftern gegenüber verpflichtet sind, den von diesen in Betreff der Geschäftsführung einstimmig beschlossenen An-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ordnungen Folge zu leisten; doch ist durch die veränderte Fassung*) der Vorschrift klargestellt, daß auch der Privatgläubiger eines Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, bei der Ertheilung von Anweisungen an die Liquidatoren mitzuwirken hat und daß an die Stelle eines in Konkurs verfallenen Gesellschafters der Konkursverwalter tritt. Mit der Stellung, welche die Konkursordnung dem Konkursverwalter einräumt, wäre es nicht vereinbar, wenn neben dem Konkursverwalter auch der Gemeinschuldner zur Mitwirkung berufen würde und durch seinen Widerspruch die Ertheilung von Anweisungen an die Liquidatoren verhindern könnte, über die sich die übrigen Gesellschafter und der Konkursverwalter geeinigt haben. Der die Zeichnung der Firma durch die Liquidatoren betreffende § 151 stimmt mit dem bisherigen Art. 139 überein.

Ueber die Aufstellung von Liquidationsbilanzen enthält das H.G.B. keine Vorschriften. Nach dem § 152 des Entwurfs sollen dagegen die Liquidatoren verpflichtet sein, sowohl bei dem Beginn als bei der Beendigung der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Diese beiden Bilanzen sind für die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern unentbehrlich. Die Liquidationszeit bildet einen in sich geschlossenen Rechnungsabschnitt, für den der Gesammtgewinn oder Gesammt|verlust | S. 106.
auf Grund der erwähnten beiden Bilanzen berechnet werden muß. Die Aufstellung von Jahresbilanzen während der Liquidation braucht nicht vorgeschrieben zu werden. Solche Bilanzen haben nur die Bedeutung, den Gesellschaftern eine Uebersicht über den Vermögensstand zu verschaffen; die Anfertigung derselben anzuordnen, kann daher bei der offenen Handelsgesellschaft den Gesellschaftern überlassen bleiben.

Vertheilung des Gesellschaftsvermögens und Auseinandersetzung. (§ 153, G. § 155.)

In Bezug auf die Vertheilung des nach Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens der Gesellschaft bestimmt der Art. 143 H.G.B., daß einem Gesellschafter für die von ihm eingebrachten Sachen, welche Eigenthum der Gesellschaft geworden sind, der Werth erstattet werden soll, für den sie gemäß Uebereinkunft übernommen wurden oder den sie zur Zeit der Einbringung hatten. Diese Vorschrift ist ungenau und so, wie sie lautet, nicht durchführbar. Der richtige Maßstab für den Betrag, welcher einem Gesellschafter für die von ihm eingebrachten Sachen zukommt, ergiebt sich von selbst, wenn die Vertheilung des Vermögens nach dem Verhältnisse der Kapitalantheile erfolgt, wie sie auf Grund der Schlußbilanz, also unter Berücksichtigung des nach dem Ergebnisse der Liquidation auf jeden Gesellschafter fallenden Antheils am Gewinn und Verlust, festgestellt sind. Unter Zugrundelegung dieses Verhältnisses soll nach § 153 Abs. 1 des Entwurfs die Vertheilung des Vermögens vollzogen werden. Hiermit steht auch die kaufmännische Buchführung im Einklang. Da während des Bestehens der Gesellschaft jede neue Bilanz auf der Grundlage der früheren aufgestellt wird und für jedes Geschäftsjahr Abschreibungen stattfinden, an denen die einzelnen Gesellschafter bei der Berechnung des Gewinns und Verlustes theilnehmen, so kann in die Schlußbilanz selbstverständlich nicht der ursprüngliche Werth der Einlage eingestellt werden, es muß vielmehr der durch den Werth der Einlage und durch Zuschreibungen und Abschreibungen gebildete Betrag des Kapitalantheils entscheiden. Daß einem Gesellschafter Gegenstände, die er der Gesellschaft nur zum Gebrauch überlassen hat, in Natur zurückzugewähren sind, und daß er für zufälligen Untergang oder zufällige Verschlechterung solcher Gegenstände Ersatz nicht verlangen kann, ist im § 732 B.G.B. ausgesprochen. Diese Vorschriften finden auch bei der offenen Handelsgesellschaft Anwendung.

Das während der Liquidation entbehrliche Geld soll vorläufig vertheilt werden (§ 153 Abs. 2, Art. 141). Die Vertheilungen erfolgen auf Grund der Eröffnungsbilanz. Da aber der Verlust der Liquidationsperiode nach Köpfen unter die Gesellschafter vertheilt wird, so kann sich nach der Schlußbilanz der Vertheilungsmaßstab anders gestalten als nach der Eröffnungsbilanz; unter

*) Der Entwurf v. 1896 § 138 hatte noch die alte Fassung. (H.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Umständen kann sich sogar auf diese Weise der Aktivsaldo eines Gesellschafters in einen Passivsaldo verwandeln. Deshalb müssen nicht nur zur Deckung noch nicht fälliger oder streitiger Verbindlichkeiten, sondern auch zur Sicherung der den Gesellschaftern bei der Schlußvertheilung zukommenden Beträge die erforderlichen Gelder zurückbehalten werden.

Das H.G.B. enthält keine Bestimmung darüber, ob den Gesellschaftern während der Liquidation das Recht zusteht, nach Maßgabe des Art. 108 Abs. 2 sog. feste Zinsen auf ihren Kapitalantheil aus der Gesellschaftskasse zu entnehmen. Mit Rücksicht auf die allgemeine Vorschrift des Art. 144 wird die Frage von den meisten Seiten bejaht. Vom Standpunkte der Gesetzgebung läßt sich aber eine solche Befugniß der Gesellschafter nicht rechtfertigen. Denn sie kann unter Umständen das Ergebniß der Liquidation beeinträchtigen; überdies fehlt es in
| S. 107. Ermangelung regel|mäßiger Jahresbilanzen mit periodischer Berechnung der Antheile am Gewinn oder Verlust an der nöthigen Grundlage für die Ausübung des fraglichen Rechtes. Es besteht auch kein Bedürfniß dafür, den Gesellschaftern neben dem Anspruch auf die vorläufige Vertheilung entbehrlichen Geldes eine solche Befugniß einzuräumen. Im § 153 Abs. 2 des Entwurfs ist sie deshalb durch eine besondere Vorschrift ausgeschlossen.

Mit der Vertheilung des Gesellschaftsvermögens ist die Aufgabe der Liquidatoren beendet. Von rückständigen Einlagen abgesehen, ist es nicht Sache der Liquidatoren, den Passivsaldo eines Gesellschafters zur Ausgleichung der wechselseitigen Ansprüche der Gesellschafter oder zur Tilgung von Gesellschaftsschulden einzuziehen. Es handelt sich dabei nicht um Ansprüche der Gesellschaft als solcher; die entgegengesetzte Auffassung würde zu dem Ergebnisse führen, daß die fraglichen Ansprüche auch im Konkurse der offenen Handelsgesellschaft vom Konkursverwalter geltend zu machen wären. Die Gesellschafter haben vielmehr den Verlust unter sich auszugleichen. Da diese Sätze als allgemein anerkannt gelten können, so bedarf es keiner besonderen Vorschriften darüber im Gesetze. Doch ist, um das Mißverständniß zu verhüten, als ob das Gesetz auf einem anderen Standpunkte stehe, im § 153 Abs. 1 eine andere Fassung gewählt als diejenige des bisherigen Art. 142 Abs. 1, welcher besagt, daß die Liquidatoren die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen haben.

Eine Meinungsverschiedenheit besteht gegenwärtig darüber, ob ein Ausfall, der durch Zahlungsunfähigkeit eines mit einem Passivsaldo belasteten Gesellschafters veranlaßt wird, von allen Gesellschaftern nach den Grundsätzen über die Vertheilung des Gesellschaftsverlustes oder nur von den Inhabern eines Aktivsaldos zu tragen ist. Das B.G.B. entscheidet die Frage im ersteren Sinne (§ 735 a. E.), und hierbei muß es auch für das Handelsrecht bewenden.

Daß Streitigkeiten über die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder über die sonstige Auseinandersetzung der richterlichen Entscheidung anheimfallen (Art. 142 Abs. 2 H.G.B.), bedarf keiner Hervorhebung im Gesetze, dagegen ist es zweckmäßig, anzuordnen, daß die Liquidatoren, falls über die Vermögensvertheilung unter den Gesellschaftern Streit entsteht, die Vertheilung bis zur — gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen — Entscheidung des Streites auszusetzen haben (§ 153 Abs. 3).

Fortdauer d. Gesellschaft während der Liquidation. (§ 154, E. § 156.)

Der § 154 stimmt mit Art. 144 Abs. 1 H.G.B. überein: bis zur Beendigung der Liquidation sollen die für die bestehende Gesellschaft geltenden Vorschriften der §§ 107 bis 128 insoweit zur Anwendung kommen, als sich nicht aus den Bestimmungen über die Liquidation oder aus dem Wesen der letzteren ein Anderes ergiebt (zu vgl. B.G.B. § 49 Abs. 2, § 730 Abs. 2). Schon hieraus folgt, daß der Gerichtsstand, den die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, während der Liquidation bestehen bleibt; Art. 144 Abs. 2

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ist daher entbehrlich. Der dritte Absatz des Art. 144, nach welchem Zustellungen an die Gesellschaft wirksam an einen der Liquidatoren geschehen, wird durch die allgemeine Vorschrift des § 157 Abs. 3 C.P.O. ersetzt.

Beendigung d. Liquidation. (§ 155, G. § 157.)

Schon zu § 30 ist bemerkt, daß das Erlöschen der Gesellschaftsfirma ebenso wie das Erlöschen der Firma eines Einzelkaufmanns zum Handelsregister angemeldet und nöthigenfalls von Amtswegen eingetragen werden muß. | S. 108.
Für den Fall der Liquidation überträgt der § 155 Abs. 1 wegen des engen Zusammenhanges, in welchem das Erlöschen der Firma mit der Durchführung der Liquidation steht, die Anmeldung den Liquidatoren. Erlischt die Firma ohne Liquidation, z. B. durch Verkauf des Geschäfts ohne Firma, so haben die Gesellschafter die Anmeldung vorzunehmen.

Die Vorschriften des § 155 Abs. 2 und 3 über die Verwahrung der Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft und über das Recht der Gesellschafter, sie einzusehen und zu benutzen, entsprechen dem geltenden Rechte (H.G.B. Art. 145). An die Vorschrift, daß in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft der Gesellschafter das Gericht zu bestimmen hat, wer Bücher und Papiere verwahren soll, knüpfte sich bisher die Streitfrage, ob diese Entscheidung im Prozeßwege zu erfolgen habe oder in einem den Regeln der nicht streitigen Gerichtsbarkeit unterstehenden Verfahren. Die Frage wird ebenso wie bezüglich des Verfahrens bei der Ernennung und Abberufung von Liquidatoren im letzteren Sinne zu regeln sein. Die näheren Vorschriften bleiben dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorbehalten.

Außer den Gesellschaftern selbst haben nach dem Entwurf auch deren Erben das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere. Das H.G.B. räumt die in Frage stehende Befugniß den Gesellschaftern und deren „Rechtsnachfolgern" ein, was zu dem Zweifel Anlaß gegeben hat, ob nicht zu den Rechtsnachfolgern im Sinne dieser Vorschrift auch die Sondernachfolger gehören. Vom Standpunkte der Gesetzgebung erscheint es nicht angemessen, den letzteren das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere zu gewähren.

Verhältniß zu Dritten bei Ausschluß der Liquidation. (§ 156, G. § 158.)

Den Grundsatz, daß die Gesellschaft trotz der Auflösung in gewissen Beziehungen als fortbestehend gilt, solange noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, hat das H.G.B. nur für den Fall der Liquidation aufgestellt. Wie es sich verhält, wenn die Gesellschafter eine andere Art der Auseinandersetzung vereinbaren, insbesondere ob auch in einem solchen Falle die Gesellschaft noch unter ihrer Firma klagen und verklagt werden kann, ist nicht bestimmt. Die Frage ist nicht unzweifelhaft. Wird sie verneint, wie dies von manchen Seiten geschieht, so liegt es auf der Hand, daß sich Mißstände ergeben müssen; denn die Befugniß der Gesellschaftsgläubiger, sich an die einzelnen Gesellschafter zu halten, bietet keinen ausreichenden Ersatz für den Ausschluß der Möglichkeit, aus dem Gesellschaftsvermögen Befriedigung zu erlangen. Durch den neuen § 156 wird hiergegen Vorkehrung getroffen. Danach finden, wenn die Gesellschafter statt der Liquidation eine andere Art der Auseinandersetzung vereinbart haben, und selbstverständlich auch, wenn eine bestimmte Entschließung hierüber noch nicht erfolgt ist, im Verhältniß zu Dritten die für die Liquidation geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, solange noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist. Die Gesellschaft gilt daher einstweilen als fortbestehend (§ 154), Klagen und Vollstreckungshandlungen sind gegen die Gesellschaft als solche zulässig, und die Gesellschafter haben die unbeschränkbare gesetzliche Vertretungsbefugniß der Liquidatoren. Eine Eintragung von Liquidatoren findet allerdings nicht statt. Die Eröffnung des Konkurses über | das Vermögen | S. 109.
einer aufgelösten Gesellschaft ist schon nach § 193 Abs. 2 und § 198 Abs. 2 KonkursO. ohne Rücksicht auf die Einleitung der Liquidation so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sechster Titel: Verjährung.

Dauer und Beginn der Verjährung. (§ 157, G. § 159.)

Die Vorschriften des H.G.B. über die Verjährung der Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegenüber den einzelnen Gesellschaftern (Art. 146 bis 149) können mit Rücksicht auf die allgemeinen Vorschriften des B.G.B. erheblich gekürzt werden. Sachlich bleibt die Regelung im Wesentlichen unverändert.

Was den Beginn der Verjährung betrifft, so läßt das H.G.B. den Tag entscheiden, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden des Gesellschafters in das Handelsregister eingetragen ist. Das ungarische H.G.B. (§ 121) erklärt statt dessen den Tag der Bekanntmachung der Eintragung für maßgebend, und von einzelnen Seiten ist eine entsprechende Aenderung auch für das deutsche H.G.B. als wünschenswerth bezeichnet worden. Es fehlt indessen hier, wo es sich nicht um eine Anwendung der Grundsätze des § 15 des Entwurfs handelt, an einem genügenden Grunde für eine solche Aenderung.

Mittelbar erfährt die Anwendung der Vorschriften über die fünfjährige Verjährung dadurch eine Ausdehnung, daß nach § 31 des Entwurfs auch die Eröffnung des Gesellschaftskonkurses in das Handelsregister einzutragen ist. Da gegenwärtig das H.G.B. eine Eintragung des Gesellschaftskonkurses in das Handelsregister nicht vorsieht, so fehlt es, wenn die Gesellschaft durch Eröffnung des Gesellschaftskonkurses aufgelöst wird, an einem Anfangspunkte für den Lauf der fünfjährigen Verjährung; diese greift daher hier, wie allgemein angenommen wird, überhaupt nicht Platz, und zwar selbst dann nicht, wenn nach dem Landesrecht der Konkurs einzutragen ist. Anders verhält es sich nach dem Entwurfe. Mit Rücksicht auf dessen sonstige Vorschriften ist die Anwendbarkeit der kurzen Verjährung im Falle des Gesellschaftskonkurses auch gar nicht zu entbehren. Denn die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen diejenigen Gesellschafter, über deren Vermögen nicht gleichfalls der Konkurs eröffnet ist, sind nach dem Entwurfe nicht mehr auf den Ausfall beschränkt, den die Gläubiger im Gesellschaftskonkurse erleiden; die Geltendmachung dieser Ansprüche wird also durch die Eröffnung des Gesellschaftskonkurses nicht gehindert. Für den Fall, daß sich auch der Gesellschafter im Konkurse befindet, ist eine besondere Vorschrift nicht erforderlich; in diesem Falle ist die Verjährung gehemmt, bis der Ausfall im Gesellschaftskonkurse feststeht (B.G.B. § 202).

Der bisherige Art. 147, nach welchem dem Gläubiger beim Vorhandensein ungetheilten Gesellschaftsvermögens die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden kann, sofern er seine Befriedigung lediglich aus diesem Vermögen sucht, kann als überflüssig gestrichen werden; die fünfjährige Verjährung bezieht sich überhaupt nur auf die Befriedigung aus dem Privatvermögen der Gesellschafter.

Unterbrechung der Verjährung. (§ 158, G. § 160.)

Auch der bisherige Art. 148 ist zum Theil entbehrlich. Daß eine Unterbrechung der Verjährung, die gegenüber der aufgelösten Gesellschaft erfolgt,
| S. 110. | gegenüber den Gesellschaftern wirkt, welche der Gesellschaft zur Zeit der Auflösung angehört haben, ist allerdings nicht selbstverständlich und bedarf daher besonderer Hervorhebung (§ 158). Dagegen kommt es nicht darauf an, wie die Unterbrechung erfolgt, ob durch „Rechtsverhandlungen gegen die Liquidatoren“ (Art. 148 Abs. 2), durch Anmeldung der Forderung im Gesellschaftskonkurse, durch Anerkenntniß der Gesellschaft oder in sonstiger Weise. Ueberflüssig sind die ferneren Vorschriften des Art. 148, wonach die zu Gunsten eines ausgeschiedenen Gesellschafters laufende Verjährung nicht durch Rechtshandlungen, die gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter vorgenommen werden, und die zu Gunsten eines bei der Auflösung der Gesellschaft zu ihr gehörigen Gesellschafters laufende Verjährung nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Gesellschafter unterbrochen wird. Denn die Unterbrechung der Verjährung in der Person eines Gesammtschuldners wirkt nach § 425 B.G.B. nicht gegen die anderen Gesammtschuldner; was dagegen das Verhältniß zwischen der Gesellschaft und dem einzelnen Gesellschafter betrifft, so läßt sich dasselbe zwar nicht als ein reines Gesammtschuldverhältniß auffassen, es fehlt aber auch hier an jeder rechtlichen Grundlage,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aus welcher hergeleitet werden könnte, daß die Unterbrechung der Verjährung gegen die fortbestehende Gesellschaft einem ausgeschiedenen Gesellschafter gegenüber Wirkung hätte.

Der Art. 149, nach welchem die Verjährung auch gegen Minderjährige, Bevormundete und solche juristische Personen läuft, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ist im Entwurfe nicht wiederholt. Es kann in dieser Beziehung bei den Vorschriften des B.G.B. bewenden; dasselbe kennt eine allgemeine Hemmung der Verjährung zu Gunsten der bezeichneten Personen nicht, läßt vielmehr nur unter besonderen Voraussetzungen eine Hemmung oder Verlängerung der Verjährung bei Ansprüchen gegen Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen eintreten (§§ 204, 206, 207). Die letzteren Vorschriften müssen auch bei der hier in Frage stehenden fünfjährigen Verjährung zur Anwendung kommen.

Zweiter Abschnitt: Kommanditgesellschaft.

Das Wesen der Kommanditgesellschaft besteht in der Verbindung der unbeschränkten Haftung mindestens eines Gesellschafters mit der auf den Betrag einer Vermögenseinlage beschränkten Haftung mindestens eines anderen Gesellschafters. Die Begriffsbestimmung des § 159 des Entwurfs unterscheidet sich sachlich nicht von derjenigen des bisherigen Art. 150; sie lehnt sich nur mehr an die Fassung der die offene Handelsgesellschaft betreffenden Bestimmung des § 3 an und bringt die Bedeutung der beschränkten Betheiligung des Kommanditisten für die Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft schärfer zum Ausdruck. Begriffsbestimmung. (§ 159 Abs. 1, G. § 161 Abs. 1.)

Daß der Betrag der Einlage, zu deren Leistung sich der Kommanditist seinen Mitgesellschaftern gegenüber verpflichtet, nicht unter allen Umständen mit dem Betrage, welcher für seine Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern maßgebend ist, übereinstimmen muß, daß also der Betrag der Einlage für das Verhältniß unter den | Gesellschaftern und gegenüber Dritten ein verschiedener sein kann, ist | S. 111. schon gegenwärtig allgemein anerkannt und kommt in den Vorschriften der §§ 169, 171 des Entwurfs noch klarer zum Ausdrucke. Der bezeichnete Umstand kann jedoch nicht dazu führen, die dem H.G.B. zu Grunde liegende Auffassung einer Haftung des Kommanditisten mit seiner Einlage ganz aufzugeben und statt dessen, wie es von einzelnen Seiten befürwortet wird, das Wesen der Kommanditgesellschaft in die Betheiligung des Kommanditisten mit einer zunächst nur für das Verhältniß nach außen entscheidenden Haftsumme zu legen. Der wirthschaftlichen Natur der Kommanditgesellschaft und der im Verkehre herrschenden Auffassung über ihre Bedeutung würde man hiermit nicht gerecht werden. Nicht auf die Festsetzung einer Garantiesumme für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sondern auf die Vereinbarung einer von dem Kommanditisten in die Gesellschaftskasse einzuschießenden Einlage pflegt die Absicht der Betheiligten zunächst gerichtet zu sein. Die innere und die äußere Verpflichtung des Kommanditisten decken sich überdies in den weitaus meisten Fällen, und auch wo es ausnahmsweise nicht der Fall ist, erlischt doch die Haftung des Kommanditisten gegenüber den Gläubigern, sobald der Kommanditist den seine Haftung begrenzenden Betrag nachträglich in die Gesellschaftskasse einlegt. Es ist daher nicht unzutreffend, wenn das Gesetz überall von der Haftung mit dem Betrag einer Einlage spricht.

Daß die Einlage des Kommanditisten in einer bestimmten Geldsumme ausgedrückt sein muß, ergiebt sich aus der Fassung des § 159. Ein Bedürfniß nach besonderen Vorschriften für den Fall, daß die in solcher Weise festgesetzte Einlage nicht durch Baarzahlung, sondern durch Einbringung anderer Vermögensgegenstände geleistet wird, hat sich bei der einfachen Kommanditgesellschaft nicht gezeigt. Den Gesellschaftsgläubigern gegenüber ist eine solche Leistung selbstverständlich nur insoweit wirksam, als die eingebrachten Gegenstände den Werth des festgesetzten Einlagebetrags wirklich erreichen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verhältniß zur offenen Handelsgesellschaft. (§ 159 Abs. 2, G. § 161 Abs. 2.)

Da die Kommanditgesellschaft im H.G.B. als eine Abart der offenen Handelsgesellschaft geregelt ist, so stimmen die für beide Gesellschaften geltenden Rechtssätze vielfach überein. Trotzdem verweist das H.G.B. in dem Titel über die Kommanditgesellschaft nur bezüglich einzelner Punkte (Art. 150 Abs. 2, 157 Satz 2, 161 Abs. 1, 169, 170 Abs. 2, 171 Abs. 3, 172) auf die Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft; im Uebrigen sind die betr. Vorschriften unverkürzt wiedergegeben. Der Entwurf verweist statt dessen im § 159 Abs. 2 allgemein auf die Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft. Der ungenau gefaßte Abs. 2 des Art. 150, nach welchem die Kommanditgesellschaft, falls mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden sind, in Ansehung ihrer zugleich eine offene Handelsgesellschaft ist, wird dadurch entbehrlich.

Was die Streichung des Art. 150 Abs. 3 betrifft, der auch den nicht schriftlich abgefaßten Gesellschaftsvertrag für gültig erklärt, so ist auf die Bemerkungen zum § 103 des Entwurfs zu verweisen.

Anmeldungen zum Handelsregister. (§ 160, G. § 162.)

Die Bestimmungen des Art. 151 bis 156 über die Anmeldungen zum Handelsregister können mit Rücksicht auf die allgemeinen Vorschriften der §§ 12 bis 15 und des § 159 Abs. 2 größtentheils wegfallen. Die besonderen Bestimmungen, welche noch erforderlich bleiben, sind im § 160 des Entwurfs zusammengefaßt. Danach hat die Anmeldung der Kommanditgesellschaft außer den im § 104
| S. 112. für die | Anmeldung der offenen Handelsgesellschaft vorgesehenen Angaben die Bezeichnung der Kommanditisten und den Betrag der Einlage eines jeden von ihnen zu enthalten. In Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte soll aber die auf Grund dieser Anmeldung erfolgte Eintragung in das Handelsregister nicht ihrem vollen Umfange nach veröffentlicht werden*), vielmehr unterbleibt die Bekanntmachung des Namens, des Standes und des Wohnorts der Kommanditisten sowie des Betrags ihrer Einlagen; statt dessen wird nur die Zahl der Kommanditisten bekannt gemacht. Wer die Personen der Kommanditisten und die Höhe ihrer Betheiligung erfahren will, kann sich hierüber aus dem Handelsregister unterrichten. Zwingt das Gesetz zu einer Veröffentlichung des Namens der Kommanditisten und der Höhe ihrer Einlagen, so ist zu besorgen, daß die Betheiligten, um dieser Nothwendigkeit zu entgehen, sich der Form der stillen Gesellschaft zuwenden werden. Dies ist aber im Interesse der Gesellschaftsgläubiger nicht als erwünscht zu betrachten.

Die für die Anmeldung der Gesellschaft und die Bekanntmachung der Eintragung geltenden Vorschriften finden nach § 160 Abs. 3 im Falle des Ausscheidens eines Kommanditisten aus einer Kommanditgesellschaft sowie im Falle des Eintritts eines Kommanditisten in eine bestehende Gesellschaft entsprechende Anwendung. Der letztere Fall liegt nicht nur dann vor, wenn sich ein neuer Kommanditist bei einer schon bestehenden Kommanditgesellschaft betheiligt, sondern auch dann, wenn jemand als Kommanditist in eine offene Handelsgesellschaft eintritt. Hierdurch, wie durch die von der gleichen Auffassung ausgehenden Vorschriften des § 137 und des § 173 Abs. 2, ist zugleich anerkannt, daß sich eine offene Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft umwandeln kann, ohne rechtlich als eine neu errichtete Gesellschaft zu gelten. Nach dem bisherigen Rechte ist dies nicht unzweifelhaft und in der Rechtsprechung ist sogar das Gegentheil angenommen worden. Die Ergebnisse, zu welchen die letztere Ansicht führt, namentlich die Nothwendigkeit einer besonderen Uebertragung der Bestandtheile des Gesellschafts-

---

*) Dagegen heißt es in der Denkschrift v. 1896 S. 113: „Es läßt sich nicht rechtfertigen, daß bei der Bekanntmachung der Eintragung gerade die für dritte Personen wesentlichen Umstände weggelassen werden (vgl. schweiz ObligR Art. 591, 592). Will der Kapitalist verhindern, daß seine Betheiligung an einem Handelsgewerbe in weiteren Kreisen bekannt werde, so mag er die Form der stillen Gesellschaft wählen; die Zulassung derselben neben der Kommanditgesellschaft beruht eben darauf, daß ein nur beschränkt betheiligter Gesellschafter nicht unter allen Umständen genöthigt werden soll, das Gesellschaftsverhältniß auch nach außen hervortreten zu lassen." (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vermögens auf die neue Gesellschaft sowie der Ausschluß der früheren Gesellschaftsgläubiger von der Befriedigung aus dem nunmehrigen Gesellschaftsvermögen, entsprechen jedoch nicht dem praktischen Bedürfnisse.

Der § 161 des Entwurfs hebt im Anschluß an den Art. 157 H.G.B. und an die im § 107 für die offene Handelsgesellschaft gegebene Bestimmung besonders hervor, daß sich das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage richtet. Die Vorschriften, welche in Ermangelung von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags Anwendung finden, sind insoweit, als sie von den für die offene Handelsgesellschaft geltenden Grundsätzen abweichen, in den §§ 162 bis 167 enthalten.

Die §§ 162 bis 164 des Entwurfs stimmen sachlich mit den Art. 158 bis 160 H.G.B. überein. Der § 162 bezieht sich auf den Ausschluß der Kommanditisten von der Geschäftsführung, der § 163 betrifft die Unanwendbarkeit des für die persönlich haftenden Gesellschafter bestehenden Konkurrenzverbots und der § 164 giebt Vorschriften über die Mittheilung und Prüfung der Jahresbilanz sowie über das Eingreifen des Gerichts, wenn aus wichtigen Gründen weitere Aufklärungen nothwendig erscheinen. Um eine Entscheidung der letzteren Art herbeizuführen, werden die Kommanditisten nicht auf den Weg der Klage | verwiesen werden dürfen; vielmehr hat hierbei ein Beschlußverfahren einzutreten. Die näheren Bestimmungen bleiben dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorbehalten. | S. 113.

Was den Antheil des Kommanditisten am Gewinn und Verlust, die Zuschreibungen und Abschreibungen in dem Kapitalkonto des Kommanditisten sowie die Befugniß des Kommanditisten zur Entnahme von Geldern betrifft, so ergiebt sich eine Abweichung von dem geltenden Rechte zunächst insofern, als die im § 119 für die offene Handelsgesellschaft aufgestellte Regel, wonach eine Verzinsung der Kapitalantheile mit 4% nur erfolgt, soweit der Jahresgewinn reicht, auch in Ansehung der Kapitalantheile der Kommanditisten Anwendung finden muß (§ 166 Abs. 1). Aber auch abgesehen hiervon, haben die zufolge Art. 161 in Verbindung mit Art. 106 bis 108 gegenwärtig maßgebenden Vorschriften in einzelnen Beziehungen eine Aenderung erfahren. Der Satz, daß die dem Kommanditisten nach der Jahresbilanz zukommenden Beträge, falls sie von ihm nicht erhoben werden, seinem Kapitalantheile unbedingt zuzuschreiben sind, steht mit der thatsächlichen Uebung der Handelskreise nicht im Einklang. Mit Rücksicht hierauf bestimmt der § 165, daß der auf den Kommanditisten entfallende Gewinn seinem Kapitalantheile nur so lange zugeschrieben werden soll, als der letztere den Betrag der bedungenen Einlage nicht erreicht. Ist der Kapitalantheil auf diesen Betrag angewachsen, so sind die weiteren Gewinnantheile, falls sie nicht erhoben werden, wie eine gewöhnliche Buchforderung des Kommanditisten zu behandeln; sie bleiben daher bei der Berechnung des im neuen Geschäftsjahr auf den Kommanditisten fallenden Gewinns außer Betracht, und der Kommanditist nimmt mit ihnen am Verluste der Gesellschaft nicht Theil.

Das Recht des Kommanditisten auf Auszahlung des ihm zukommenden Gewinns ist im § 167 des Entwurfs sachlich der gleichen Beschränkung unterworfen wie im Art. 161 des H.G.B.; nur ist die Vorschrift des Entwurfs zur Beseitigung von Zweifeln etwas anders gefaßt. Der Kommanditist kann danach die Auszahlung des Gewinns nicht fordern, solange sein Kapitalantheil durch Verlust unter den auf die bedungene Einlage geleisteten Betrag herabgemindert ist oder durch die Auszahlung unter diesen Betrag herabgemindert werden würde. Als auf die bedungene Einlage geleistet wird auch ein dem Kommanditisten im abgelaufenen Geschäftsjahr auf seinen Kapitalantheil zugeschriebener und am Schlusse des Jahres nicht erhobener Gewinnantheil zu betrachten sein.

Während der persönlich haftende Gesellschafter nach § 120 das Recht hat, einen Betrag von 4% des Kapitalantheils, auch wenn kein Gewinn erzielt oder die bedungene Einlage durch Verluste früherer Jahre vermindert ist, zu seinen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lasten, d. h. unter Abschreibung von seinem Kapitalantheil, aus der Gesellschaftskasse zu entnehmen, wird dem Kommanditisten durch den Entwurf eine solche Befugniß nicht gewährt (§ 167). Hierin liegt eine sachliche Aenderung des gegenwärtigen Rechtes, da mit Rücksicht auf den Wortlaut des Art. 161 Abs. 3 H.G.B. angenommen wird, daß dem Kommanditisten im Verhältniß der Gesellschafter untereinander ein Recht auf Zinsen zu 4% ohne Rücksicht auf die Erzielung eines Jahresgewinns oder auf eine durch Verluste früherer Jahre herbeigeführte Minderung der Einlage zustehe. Es erscheint jedoch nicht zweckmäßig, dem Kommanditisten gegenüber den anderen Gesellschaftern ein Recht einzuräumen, durch
| S. 114. dessen | Ausübung er den Gesellschaftsgläubigern wegen unzulässiger Verminderung seiner Einlage haftbar wird, zumal auch die übrigen Gesellschafter ein berechtigtes Interesse daran haben, daß die Kommanditeinlage, welche die einzige Leistung des Kommanditisten bildet, der Gesellschaft ungeschmälert erhalten bleibt. Dem Anspruch des Kommanditisten auf nachträgliche Auszahlung derjenigen Gewinnbeträge früherer Jahre, welche gemäß § 165 seinem Kapitalantheil nicht zugeschrieben werden, sondern eine gewöhnliche Buchforderung gegen die Gesellschaft bilden, steht der § 167 nicht entgegen.

Rechtsverhältniß zu Dritten.

Die §§ 168 bis 174 regeln das Rechtsverhältniß der Kommanditgesellschaft zu Dritten. Da die Vorschriften des Art. 163 Abs. 1, 2 und des Art. 164 H.G.B. über den Beginn der Wirksamkeit der Gesellschaft nach außen und über die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft durch die allgemeine Verweisung auf die Grundsätze der offenen Handelsgesellschaft entbehrlich werden, so giebt der Entwurf hier nur Bestimmungen über die Haftung der Kommanditisten und über die Vertretung der Gesellschaft.

Haftung der Kommanditisten. (§§ 168-170, G. §§ 170 bis 172.)

Aus der Fassung des die Haftung der Kommanditisten betreffenden Art. 165 H.G.B. ist nicht ohne Weiteres zu erkennen, ob dabei an eine unmittelbare Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern oder nur an eine mittelbare gegenüber der Gesellschaft gedacht ist. Gegenwärtig wird die Frage meist im ersteren Sinne beantwortet; auch die Rechtsprechung hat sich dem angeschlossen. In der That entspricht die unmittelbare Haftung des Kommanditisten mit dem nicht eingezahlten Theile seiner Einlage der allgemeinen Stellung, welche die Kommanditgesellschaft als eine Abart der offenen Handelsgesellschaft einnimmt. Sie ist aber auch aus praktischen Gründen nicht zu entbehren. Ohne die unmittelbare Haftung könnte jedenfalls der Grundsatz, daß nach der Auflösung der Gesellschaft die Liquidation unterbleiben und eine andere Art der Auseinandersetzung von den Gesellschaftern vereinbart werden darf, nicht beibehalten werden; die Liquidation müßte vielmehr eine nothwendige sein und nach dem Muster der für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften ausgestaltet werden. Anderenfalls wären die Gläubiger der Gesellschaft ohne genügenden Schutz. Der § 168 des Entwurfs hält demzufolge an der unmittelbaren Haftung der Kommanditisten fest und beseitigt durch eine klarere Fassung die in dieser Beziehung gegenwärtig bestehenden Zweifel. Der Kommanditist haftet demnach den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar, die Haftung ist aber ausgeschlossen, soweit die Einlage, sei es in der gewöhnlichen Weise, sei es durch Befriedigung eines anderen Gläubigers, an die Gesellschaft geleistet ist. Den Beweis, daß die Einlage gezahlt sei, hat der Kommanditist zu führen. Die unmittelbare Haftung des Kommanditisten erst nach Auflösung der Gesellschaft (schweizerisches Obligationenrecht Art. 603) oder nur bei Unzulänglichkeit des Gesellschaftsvermögens eintreten zu lassen, ist weder nothwendig noch gerechtfertigt. Dagegen muß allerdings im Konkurse der Gesellschaft das Recht des einzelnen Gläubigers, sich unmittelbar an den Kommanditisten zu halten, ausgeschlossen werden; denn der Gläubiger, der bei einem Kommanditisten Befriedigung sucht, entzieht dadurch der Konkursmasse den Anspruch auf die rückständige Einlage. Im Abs. 2 des § 168 ist daher bestimmt, daß während des Konkurses der Gesellschaft das den Gesellschaftsgläubigern gegen den Kommanditisten zustehende Recht durch den Konkursverwalter ausgeübt wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| Die Befugniß des Kommanditisten, mit Zustimmung seiner Mitgesellschafter die Einlage zu vermindern, wird durch sein Verhältniß zu den Gläubigern an sich nicht beschränkt. Von einer Bindung der Einlage im Interesse der Gläubiger kann daher nur in dem Sinne gesprochen werden, daß eine Vereinbarung der Gesellschafter, durch die dem Kommanditisten die Einlage erlassen oder gestundet wird, den Gläubigern gegenüber unwirksam ist, und daß, falls die eingezahlte Einlage zurückgezahlt oder durch Entnahme von Gewinnantheilen vermindert wird, die Einzahlung den Gläubigern gegenüber insoweit als nicht geschehen gilt. Dieser auch dem Art. 165 HGB. zu Grunde liegende Gedanke ist im §. 169 Abs. 3, 4 des Entwurfs zum Ausdrucke gebracht. Eine Ausnahme tritt nach der Vorschrift im §. 169 Abs. 5 des Entwurfs, die dem bisherigen Art. 165 Abs. 5 entspricht, bezüglich solcher Beträge ein, welche der Kommanditist auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben als Gewinn bezogen hat. | S. 115.

Der §. 170, demzufolge der in eine bestehende Handelsgesellschaft eintretende Kommanditist ohne Rücksicht auf eine Aenderung der Firma und auf eine entgegenstehende Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 168, 169 für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten haftet, stimmt mit dem bisherigen Art. 166 überein.

Betrag der Einlage im Verhältnisse zu den Gläubigern. (§ 169 Abs. 1, 2, § 171, G. § 171 Abs. 1, 2; § 173.)

Da die Einlage, zu deren Leistung sich der Kommanditist seinen Mitgesellschaftern gegenüber verpflichtet, nicht unbedingt mit dem Betrag übereinstimmen muß, der den Gläubigern gegenüber als Einlage und Grenze der Haftung gelten soll, so bedarf es einer für Jedermann kenntlichen Festsetzung, aus der die Höhe der Einlage in der zuletzt gedachten Bedeutung zu entnehmen ist. Der Entwurf enthält hierüber sowie über eine Erhöhung oder Herabsetzung der Einlage besondere Vorschriften.

Sobald die Gesellschaft oder im Falle des Eintritts eines neuen Kommanditisten dieser in das Handelsregister eingetragen ist, muß der Natur der Sache nach zunächst der eingetragene Betrag für das Verhältniß zu Dritten entscheiden (§. 169 Abs. 1). Eine Erhöhung oder Herabsetzung der eingetragenen Einlage kann dann nicht mehr ohne Weiteres durch eine bloße Aenderung des Gesellschaftsvertrags den Gläubigern gegenüber Wirksamkeit erhalten. Die allgemeinen Grundsätze über die Rechtsfolgen des Vollzugs oder des Unterbleibens einer Eintragung in das Handelsregister, auf welche der Art. 171 HGB. für den Fall des Ausscheidens des Kommanditisten mit einem Theile seiner Einlage verweist, genügen nicht; denn hiernach ist schon die Kenntniß eines Gläubigers von einer unter den Gesellschaftern getroffenen, aber nicht in das Handelsregister eingetragenen Vereinbarung über die Veränderung des Betrags der Einlage zur Wirksamkeit gegenüber dem betr. Gläubiger ausreichend. Es fragt sich aber gerade, ob eine solche Vereinbarung nach der Absicht der Betheiligten für das äußere und nicht nur für das innere Verhältniß gelten soll. Um Zweifel in dieser Beziehung auszuschließen, ist, falls die Wirksamkeit nach außen bezweckt wird, eine unzweideutige Bekundung dieser Absicht erforderlich. Soweit es sich um eine Erhöhung der Einlage handelt, braucht die Bekundung nicht nothwendig in der Eintragung in das Handelsregister zu bestehen. Nach dem §. 169 Abs. 2 des Entwurfs sollen sich vielmehr die Gesellschaftsgläubiger auf eine Erhöhung der Einlage auch dann berufen dürfen, wenn die Erhöhung in handelsüblicher Weise bekannt gegeben oder ihnen sonst von der Gesellschaft mitgetheilt ist. | Anders verhält es sich mit dem Falle einer Herabsetzung der Einlage. Hier empfiehlt es sich, die Eintragung in ähnlicher Weise wie bei der Herabsetzung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft zur unbedingten Voraussetzung der Wirksamkeit zu machen. Eine sonstige Kundmachung muß unberücksichtigt bleiben, denn es ist nothwendig, den Eintritt der Wirksamkeit der Herabsetzung an einen fest bestimmten, jederzeit nachweisbaren Zeitpunkt zu knüpfen, aus dem sich ergiebt, welchen Gläubigern gegenüber sie überhaupt in Betracht kommt; sie kann jedenfalls nur denjenigen | S. 116.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

entgegengesetzt werden, deren Forderungen erst später begründet worden sind. Im §. 171 des Entwurfs ist die letztere Einschränkung noch besonders ausgesprochen.

Anmeldung einer Erhöhung der Herabsetzung zum Handelsregister. (§ 172, G. § 174.)

Eine Erhöhung oder Herabsetzung der Einlage ist zur Eintragung in das Handelsregister nach §. 172 durch sämmtliche Gesellschafter anzumelden. Hierbei muß jedoch die Verhängung von Ordnungsstrafen insoweit, als es sich um die Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft handelt, ausgeschlossen bleiben, da anderenfalls die Gesellschafter, der Absicht des Gesetzes entgegen, gezwungen werden würden, auch einer nur für das Verhältniß unter ihnen getroffenen Vereinbarung Dritten gegenüber Wirkung zu verleihen. Was die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung betrifft, so wird nach dem Entwurf, ebenso wie nach dem H.G.B., das übrigens nur für den Fall der Herabsetzung der Einlage eine ausdrückliche Vorschrift über die Eintragung enthält, nicht der ganze Inhalt der Eintragung veröffentlicht, vielmehr wird, entsprechend den Vorschriften des §. 160, nur bekannt gemacht, daß eine Erhöhung oder Herabsetzung der Einlage eines Kommanditisten stattgefunden hat.*) Die allgemeinen Grundsätze des §. 15 über die Wirkungen der erfolgten oder unterlassenen Eintragung und Veröffentlichung kommen neben den Vorschriften der §§. 171 und 172 insoweit zur Anwendung, als sie mit diesen vereinbar sind. Insbesondere steht, wenn die Herabsetzung der Einlage zwar eingetragen, die Bekanntmachung, daß eine Herabsetzung stattgefunden hat, aber noch nicht erfolgt ist, dem Gläubiger die Herabsetzung nur entgegen, falls er bei dem Abschlusse des Geschäfts wußte, daß die Einlage eine Herabsetzung erfahren hatte. Ebenso wird in Ansehung von Forderungen, die aus dem Verkehr mit einer Zweigniederlassung entstanden sind, eine ausschließlich in das Register des Sitzes der Gesellschaft eingetragene und bekannt gemachte Herabsetzung dem Gläubiger nur bei nachgewiesener Kenntniß entgegengesetzt werden dürfen.

Haftung der Kommanditisten vor der Eintragung. (§ 173, G. § 175.)

Hat die Gesellschaft ihre Geschäfte begonnen, bevor sie in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, eingetragen ist, so haftet nach §. 173 jeder Kommanditist, welcher dem Geschäftsbeginne zugestimmt hat, für die bis zur Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, es sei denn, daß seine Betheiligung als Kommanditist dem Gläubiger bekannt war. Der Art. 163 Abs. 3 H.G.B., welchem diese Vorschrift entlehnt ist, hat früher lebhafte Angriffe hervorgerufen; die Erfahrung hat jedoch die geäußerten Besorgnisse nicht gerechtfertigt. Wird die unbeschränkte Haftung von dem im H.G.B. nicht ausdrücklich erwähnten Erfordernisse der Zustimmung des Kommanditisten zum Geschäftsbeginn abhängig gemacht, so kann in der Haftung eine unbillige Härte nicht gefunden werden; sie ist auch nicht zu entbehren, weil sie das wirksamste Mittel bildet, um die schleunige Eintragung in das Handelsregister und hierdurch eine sichere Grund-
| S. 117. | lage | für das Verhältniß zu Dritten herbeizuführen. Tritt ein Kommanditist in eine bestehende Gesellschaft ein, so muß er ebenfalls für die in der Zeit zwischen seinem Eintritt und dessen Eintragung begründeten Verbindlichkeiten haften (§ 173 Abs. 2).

Der Art. 168 H.G.B. bestimmt, daß der Name eines Kommanditisten in der Firma der Gesellschaft nicht enthalten sein darf und daß der Kommanditist, dessen Name dieser Vorschrift zuwider in die Firma aufgenommen ist, den Gläubigern der Gesellschaft unbeschränkt haftet. Diese Vorschrift hat der Entwurf sich nicht angeeignet.**) Der Art. 168 macht für den Fall, daß der bisherige Inhaber oder

---

*) Dagegen ist nach dem Entw. v. 1896 § 160 „der ganze Inhalt der Eintragung einschl. des Betrages der Erhöhung oder Herabsetzung vom Registergerichte zu veröffentlichen." (H.)

**) Dagegen gab sie der Entw. v. 1896 § 162 mit einigen Ergänzungen wieder; zunächst verlangte er die Zustimmung des Kommanditisten zur Aufnahme seines Namens in die Firma; die Haftung ist sodann auf diejenigen Geschäftsverbindlichkeiten, welche seit einer solchen Auf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mitinhaber, dessen Name in der Firma enthalten ist, sich von der Führung der Geschäfte zurückzieht, aber als Kommanditist betheiligt bleibt, den ferneren Gebrauch der alten Firma unmöglich, während dann, wenn der bisherige Geschäftsinhaber vollständig ausscheidet, nach den Art. 22, 24 die frühere Firma weitergeführt werden darf. Für eine derartige verschiedene Behandlung fehlt es an einem genügenden Grunde, auch für Fälle der ersteren Art, in welchem es sich häufig um den Uebergang des Geschäfts von einem Familienmitglied auf ein anderes handelt, kann den Betheiligten unbedenklich die Fortführung der alten Firma gestattet werden. Was die Neubildung der Firma bei Kommanditgesellschaften betrifft, so ist im § 19 die Aufnahme eines Namens eines Kommanditisten für unzulässig erklärt; eine Gesellschaft, deren Firma gegen diese Vorschrift verstößt, darf daher der Registerrichter nicht in das Handelsregister eintragen. Dies genügt; denn wenn die Gesellschaft, ohne daß sie in das Handelsregister eingetragen ist, ihre Geschäfte beginnt, so haftet der Kommanditist schon vermöge der Vorschrift des § 173 für alle Gesellschaftsschulden unbeschränkt.

Vertretung. (§ 174, G. § 176.)

Bezüglich der Vertretung der Kommanditgesellschaft ist keine weitere Bestimmung erforderlich, als die, daß die Kommanditisten zur Vertretung nicht befugt sind (§ 174). Die sonstigen Bestimmungen des bisherigen Art. 167 Abs. 1, 2 werden durch die allgemeine Verweisung des § 159 Abs. 2 auf die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften entbehrlich. Nicht in den Entwurf aufgenommen ist die Bestimmung des Art. 167 Abs. 3, nach welcher ein Kommanditist aus Geschäften, die er für die Gesellschaft schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter handle, gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet wird. Um einer Verdunkelung der Verhältnisse der Gesellschaft vorzubeugen, ist eine solche Vorschrift nicht erforderlich.

Auch der bisherige Art. 169 muß wegfallen. Die Vorschriften in dem Abschnitt über die offene Handelsgesellschaft, auf welche er verweist, werden theils durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, theils durch die §§ 2 und 198 KonkursO. sowie durch den § 168 Abs. 2 des Entwurfs ersetzt.

Auflösung und Ausscheiden. (§ 175, G. § 177.)

Vorschriften über die Auflösung der Gesellschaft und das Ausscheiden von Gesellschaftern, über die Liquidation und die Verjährung (bisher Art. 170 bis 172) sind, abgesehen von dem Satze, daß der Tod des Kommanditisten die Gesellschaft nicht auflöst (§ 175), neben dem § 159 Abs. 2 nicht mehr erforderlich. Die eintretende Geschäftsunfähigkeit des Kommanditisten hat die Auflösung schon deshalb nicht mehr zur Folge, weil auch die Geschäftsunfähigkeit eines offenen Handelsgesellschafters die Gesellschaft nicht auflöst. Der Konkurs eines Kommanditisten ist nach dem Entwurf, ebenso wie nach dem geltenden Rechte, ein Auflösungs- | S. 118.
grund; doch kann nicht nur der Gesellschaftsvertrag bestimmen, daß die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen solle (§ 129 Nr. 5 und § 136 in Verbindung mit § 159 Abs. 2), sondern die übrigen Gesellschafter sind zufolge der neuen Vorschrift des § 139 Abs. 2 auch nachträglich in der Lage, die Fortsetzung der Gesellschaft zu beschließen.

Dritter Abschnitt: Aktiengesellschaft.

Allgemeine Gesichtspunkte.

Bei der Berathung der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 hat man sich nicht verhehlt, daß die Vorschriften derselben nicht im Stande sein würden, Mißbräuche auf dem Gebiete des Aktienwesens ein für allemal auszuschließen. Man war sich bewußt, daß ein solches Ziel durch Vorschriften auf dem Gebiete des Aktiengesellschaftsrechts überhaupt nicht zu erreichen sei, wenn man nicht die Vereinigungsform der Aktiengesellschaft für den Verkehr unbrauchbar machen und mit den

---

nahme des Namens in die Firma entstanden, beschränkt und fällt weg, wenn die Annahme ausgeschlossen ist, daß der Name den gegenwärtigen Inhaber oder Mitinhaber des Geschäfts bezeichnen solle. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schädlichen Wirkungen derselben auch ihre für die heutige Volkswirthschaft unentbehrlichen Vorzüge beseitigen wolle. Was man erstrebte, war, jene Mißbräuche durch thunlichste Oeffentlichkeit der Vorgänge bei der Gründung und Verwaltung der Gesellschaften und durch eine streng durchgeführte strafrechtliche und privatrechtliche Verantwortlichkeit der bei der Gründung und Verwaltung mitwirkenden Personen nach Möglichkeit einzudämmen. Es läßt sich nicht behaupten, daß innerhalb dieser Grenzen das Gesetz ohne die erwartete Wirkung geblieben sei. In der Periode hochgesteigerter Gründungsthätigkeit, welche in der Zeit seit dem Erlasse des Gesetzes gelegen hat, sind zwar bedenkliche Gründungen unternommen worden; immerhin lassen sich die Mißstände, welche dabei zu Tage traten, nicht mit denjenigen der Gründungsperiode des Anfangs der siebziger Jahre vergleichen. Die Vorschriften des neuen Gesetzes haben es in solchen Fällen auch wesentlich erleichert, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen.

Unzweifelhaft ist es wünschenswerth, den noch vorhandenen Mißbräuchen nach Möglichkeit entgegenzutreten. Die hierfür in Betracht kommenden Mittel liegen aber weniger auf dem Gebiete des Aktienrechts als auf dem der Börsengesetzgebung. Hier setzen denn auch die Bestimmungen des Börsengesetzes ein; die Vorschriften desselben über die Emission von Werthpapieren, über die Kursfeststellung, über die Organisation der Börsen werden unmittelbar oder mittelbar auch auf das Aktienwesen von Einfluß sein.

Grundlegende Aenderungen im Systeme des geltenden Aktienrechts kommen hiernach nicht in Frage. Nichtsdestoweniger läßt sich im Einzelnen an dem bestehenden Zustande Manches bessern, und der Entwurf sieht zu diesem Zwecke mannigfache Aenderungen und Ergänzungen der geltenden Bestimmungen vor. Insbesondere mag auf die Vorschriften über die Revision der Gründungen (§§ 190 bis 192), über die Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, namentlich in Ansehung des Rechtes der Aktionäre auf einen entsprechenden Theil neu auszugebender Aktien (§§ 270 ff., bes. §§ 274, 275), über die Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft im Ganzen (§§ 294 ff.), über die Nichtigkeitserklärung von Aktiengesellschaften (§§ 300 bis 302) hingewiesen werden. Auch die Bestimmungen,
| S. 119. welche die besonderen Verhältnisse der | Rübenzuckerfabriken und ähnlicher mit der Landwirthschaft zusammenhängender Unternehmungen betreffen (§§ 210, 214), gehören hierher.

Eine durchgreifende Aenderung hat die äußere Stellung und Eintheilung der Vorschriften über die Aktiengesellschaft erfahren. Es wird allgemein als ein Mißstand empfunden, daß im H.G.B. an erster Stelle die jetzt praktisch nur noch wenig bedeutsame Kommanditgesellschaft auf Aktien und erst nach dieser, zum Theil nur durch Verweisungen auf sie, die Aktiengesellschaft geregelt ist. Im Entwurf ist das Verhältniß umgekehrt, die Aktiengesellschaft vorangestellt und die Kommanditgesellschaft auf Aktien in wesentlich abgekürzter Form behandelt. Auch die Eintheilung des die Aktiengesellschaft selbst betreffenden Rechtsstoffes ist eine andere als im H.G.B., dessen Vorschriften durch die wiederholte Einschiebung neuer Bestimmungen die Uebersichtlichkeit und den Zusammenhang verloren haben.

Erster Titel: Allgemeine Vorschriften.

Begriffsmerkmale. (§ 176, G. § 178.)

Nach Art. 207 Abs. 1 H.G.B. ist eine Gesellschaft dann eine Aktiengesellschaft, wenn sich sämmtliche Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Die Bestimmung erweckt den Anschein, als ob, wenn die darin bezeichneten Merkmale bei einer Gesellschaft zutreffen, die Gesellschaft unter allen Umständen als eine Aktiengesellschaft zu behandeln und nach den für die letztere geltenden Vorschriften zu beurtheilen sei. Dies hat unter Anderem dahin geführt, daß in einzelnen Fällen die Rechtsgültigkeit von Gesellschaften angezweifelt worden ist, die auf Grund einer nach den Landesgesetzen erfolgten Verleihung der Korporations-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rechte errichtet waren. In Wahrheit ist die Begriffsbestimmung des Art. 207 in keiner Weise erschöpfend. Da ein praktisches Bedürfniß für eine gesetzliche Definition nicht besteht, so ist im Entwurfe von dem Versuch einer solchen abgesehen.

Aktien und Interimsscheine. (§§ 177–179.) G. §§ 179 bis 181.

Der § 177 giebt in den beiden ersten Absätzen die Vorschriften des bisherigen Art. 207 Abs. 3, 4 wieder. Dagegen enthalten die letzten Absätze eine Aenderung des geltenden Rechtes. Nach dem Art. 215c Abs. 3 H.G.B. in der Fassung der Novelle vom 18. Juli 1884 soll in keinem Falle die Aktienurkunde vor der Leistung der vollen Einzahlung ausgegeben werden; bis dahin ist nur die Ausgabe eines Interimsscheins gestattet.*) Zwischen Aktien, die auf den Inhaber, und solchen, die auf Namen lauten, wird hierbei nicht unterschieden. In Wahrheit fehlt es an einem ausreichenden Grunde, die Ausgabe auf Namen lautender Aktien vor der Vollzahlung zu verbieten. Sofern nur die Urkunde ersichtlich macht, daß die Einzahlungen noch nicht vollständig geleistet sind, unterliegt es keinem Bedenken, wenn sie mit der Bezeichnung „Aktie" versehen wird. In manchen Fällen besteht auch unzweifelhaft ein Bedürfniß dafür, in dieser Weise zu verfahren. Namentlich trifft dies bei Gesellschaften zu, die, wie die Versicherungsgesellschaften, ihr in Namensaktien zerlegtes Grundkapital zum größten Theil als einen Garantiefonds behandeln, dessen Einforderung unter regelmäßigen Verhältnissen überhaupt nicht stattfinden soll. Solche Gesellschaften sind gegenwärtig dauernd außer Stand gesetzt, eigentliche Aktien auszugeben. Sie müssen sich mit der Ausgabe von Interimsscheinen begnügen, ob|gleich diese sich ihrem | S. 120.
Wesen nach nur als ein vorübergehender Ersatz für die später auszugebenden endgültigen Antheilscheine darstellen und deshalb dem thatsächlichen Verhältnisse in Fällen der bezeichneten Art nicht entsprechen. Mit Rücksicht hierauf ist im Entwurfe die Vorschrift, daß die Aktie nicht vor der vollen Einzahlung ausgegeben werden darf, auf Inhaberaktien beschränkt, zugleich aber angeordnet, daß in jeder vor der Vollzahlung ausgegebenen Namensaktie der Betrag der geleisteten Einzahlung ersichtlich zu machen ist. Die Ausgabe nicht vollbezahlter Aktien ohne einen solchen Vermerk ist im § 305 Nr. 2 unter Strafe gestellt.

Was die Interimsscheine betrifft, so werden dieselben im H.G.B. als Antheilscheine bezeichnet, in welchen der Bezug der Aktien zugesichert wird oder welche sonst über das Antheilsrecht des Aktionärs vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden. Der Entwurf spricht nur von „Antheilscheinen, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien ausgestellt werden". Das Wesentliche der Interimsscheine ist hierin enthalten; Urkunden, durch welche der Bezug von Aktien zusichert wird, ohne daß der Inhaber als Mitglied der Gesellschaft gelten soll, sind keine Interimsscheine im Sinne des Gesetzes.

Der durch die Novelle vom 18. Juli 1884 auf eintausend Mark festgesetzte Mindestbetrag jeder Aktie ist im § 178 Abs. 1 des Entwurfs unverändert beibehalten. Von einzelnen Seiten wird eine weitere Erhöhung des gesetzlichen Mindestbetrags befürwortet, und auch bei den Berathungen der Börsen-Enquete-Kommission ist die Frage erörtert worden, ob nicht wenigstens für die Zulassung von Aktien zum Börsenhandel ein höherer Nennbetrag gefordert werden solle; die Kommission ist indessen nicht dazu gelangt, eine solche Maßregel zu empfehlen. Um so weniger erscheint es angezeigt, eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestbetrags ohne Rücksicht darauf eintreten zu lassen, ob die Aktien an die Börse gebracht werden oder nicht. Die kleinen Vermögen werden schon durch das Erforderniß eines Betrags von wenigstens eintausend Mark geschützt, soweit dies nach Lage der Sache möglich ist, und der rein spekulative Erwerb von Aktien auf Bankierkredit gegen Leistung eines Einschusses wäre selbst durch die Festsetzung eines erheblich höheren Nennbetrags nicht zu verhindern. Dagegen würde eine solche Erhöhung auch den Erwerb guter und sicherer Aktien erheblich erschweren und aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer Begünstigung ausländischer Papiere

*) Auch der Entw. v. 1896 beließ es bei dieser Bestimmung. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mit geringerem Nennwerthe führen. In Frankreich, wo am 1. August 1893 ein neues Gesetz zur Abstellung einzelner Mißbräuche im Aktienwesen ergangen ist, hat man nicht nur von einer Erhöhung des Nennbetrags der Aktien abgesehen, sondern für kleinere Gesellschaften den Mindestbetrag noch erheblich, nämlich bis zu 25 Franken, herabgesetzt.

Die im Art. 207a Abs. 2 H.G.B. dem Bundesrath eingeräumte Befugniß, die Ausgabe von Aktien mit geringerem Nennbetrage für gemeinnützige oder in bestimmter Weise öffentlich garantirte Unternehmungen zu gestatten, ist im Entwurfe beibehalten. Das Gleiche gilt in Betreff der Ausnahme, welche der Art. 207a in Ansehung von Namensaktien macht, die nur mit Einwilligung der Gesellschaft und mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigter Erklärung (Art. 220, 182 Abs. 2) übertragen werden können.

Bestritten ist, ob die Vorschrift, daß die Aktien auf eintausend Mark lauten müssen, auch dann Anwendung zu finden hat, wenn eine ältere Gesellschaft, deren | Aktien mit Rücksicht auf die bis zum Jahre 1884 in Geltung gewesenen | S. 121. Vorschriften auf einen geringeren Betrag gestellt sind, bei einer Kapitalsherabsetzung an Stelle der bisherigen Aktien andere ausstellt oder bei einer Kapitalserhöhung neue Aktien ausgiebt. Die Entscheidung der Frage gehört jedoch, da es sich um eine Uebergangsbestimmung handelt, in das EinfG. (vgl. Art. 24 des Entwurfs des EinfG.).

Ueber die Art, wie die Aktien und Interimsscheine ausgefertigt werden, enthält das H.G.B. keine Vorschriften.*) Dagegen bestimmt der § 793 Abs. 2 des B.G.B., daß bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Gültigkeit der Unterzeichnung der Urkunde durch eine in diese aufgenommene Bestimmung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden kann, daß zur Unterzeichnung aber eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift genügt. Diese Vorschriften eignen sich auch für Aktien und Interimsscheine; im § 179 des Entwurfs sind deshalb entsprechende Bestimmungen getroffen.

Gesellschaftsvertrag. (§§ 180-184.) G.§§ 182-186.) Die Vorschriften des § 180 über die Feststellung und den Inhalt des Statuts der Aktiengesellschaft sind der Hauptsache nach unverändert aus dem Art. 209 H.G.B. übernommen. Weggefallen ist die bisherige Nr. 4, wonach der Gesellschaftsvertrag auch die Art der Aktien, ob sie auf den Inhaber oder auf Namen lauten, und im Falle der Ausgabe beider Arten die Zahl der Aktien einer jeden Art bestimmen muß. An die Stelle dieser Vorschrift tritt der § 181 Abs. 1, welcher verordnet, daß die Aktien, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts darüber bestimmt, ob Namens- oder Inhaberaktien ausgegeben werden sollen, auf Namen zu stellen sind. Da jeder Verstoß gegen die Vorschriften über die Aufnahme der im § 180 Abs. 2 bezeichneten Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag die Nichtigkeit der Gesellschaft zur Folge hat, so erscheint es wünschenswerth, diese Bestimmungen nach Möglichkeit zu beschränken und durch subsidiär eintretende gesetzliche Vorschriften zu ersetzen.

Der Art. 209a H.G.B. führt eine Anzahl von Bestimmungen auf, die zwar nicht nothwendig im Gesellschaftsvertrag enthalten sein müssen, aber nur in diesem getroffen werden können. Die Aufzählung ist indessen keineswegs vollständig und wird daher in dieser Form am besten beseitigt. Die Vorschrift unter Nr. 1 des Art. 209a, daß eine Bestimmung, wonach das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein soll, der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedarf, ist überhaupt entbehrlich; in dieser Hinsicht genügen vielmehr die Vorschriften des § 196 Abs. 2 und des § 283 Nr. 1. Die Nr. 5 des Art. 209a bezieht sich auf statutarische Anordnungen über die Beschlußfassung in der Generalversammlung und findet daher am besten bei den Vorschriften über diese ihre Stelle (§ 246). Der übrige Inhalt des § 209a wird durch den § 181 Abs. 2 und die §§ 182, 183 des Entwurfs ersetzt.

*) Auch im Entw. v. 1896 fehlen solche Vorschriften. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Was die Umwandlung von Namens- in Inhaberaktien oder der letzteren in Namensaktien betrifft (§ 181 Abs. 2, bisher Art. 209a Nr. 3), so wird durch die oben erwähnte Streichung der Nr. 4 des Art. 209 der Zweifel beseitigt, ob es nicht zu einer solchen Umwandlung jedesmal einer Aenderung des Gesellschaftsvertrags bedürfe. Diejenige Umwandlung, welche nach § 181 Abs. 2 des | Entwurfs im Falle einer entsprechenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrags | S. 122. auf Verlangen des Aktionärs zu geschehen hat, ist eine Verwaltungshandlung, die im Zweifel durch den Vorstand zu bewirken ist. Darüber, inwieweit eine Umwandlung der Aktien durch Mehrheitsbeschluß der Aktionäre erfolgen kann, sind besondere Vorschriften nicht erforderlich; auch ohne Anerkennung im Gesetze wird der Grundsatz gelten müssen, daß eine Zwangsumwandlung, da sie in die Sonderrechte der Aktionäre eingreift, nur auf Grund einer vor der Entstehung der betr. Antheilsrechte zu Stande gekommenen Bestimmung des Gesellschaftsvertrags zulässig ist.

Die Ausgabe der Aktien zu einem höheren als dem Nennbetrage soll nach § 182 Abs. 2 des Entwurfs ebenso wie nach dem bisherigen Art. 209a Nr. 2 nur unter der Voraussetzung gestattet sein, daß die Ausgabe über Pari im Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist. Der Betrag, zu welchem die Ausgabe erfolgt, braucht im Gesellschaftsvertrage nicht festgesetzt zu sein. Auch nach dem geltenden Rechte ist eine solche Festsetzung, die thatsächlich nicht immer zum Voraus geschehen kann, nicht erforderlich.

In Betreff der Rechtsverhältnisse, welche entstehen, wenn nach Maßgabe des § 183 (H.G.B. Art. 209a Nr. 4) Prioritätsaktien ausgegeben werden, trifft der Entwurf, abgesehen von den schon im H.G.B. enthaltenen Bestimmungen über die unter Umständen nothwendige Beschlußfassung in Sonderversammlungen der verschiedenen Klassen von Aktionären (§ 267 Abs. 3, § 270 Abs 2, § 280 Abs. 3), keine besonderen Vorschriften. Es handelt sich dabei meistens um Fragen, die nur unter Berücksichtigung der im einzelnen Falle maßgebenden statutarischen Bestimmungen beantwortet werden können. Die Frage, ob bei einer bestehenden Gesellschaft auch außer dem Falle der Erhöhung des Grundkapitals Prioritätsrechte begründet werden können, ist durch die auf den Reservefonds bezügliche Vorschrift des § 255 Nr. 3 entschieden.

Die Vorschriften des § 184 über die Festsetzungen, welche in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen sind, wenn besondere Vortheile für einzelne Aktionäre bedungen oder Sacheinlagen gemacht oder Vermögensgegenstände von der Gesellschaft übernommen werden sollen, weichen sachlich nicht vom bisherigen Art. 209b ab. Auch die §§ 185 bis 187, welche die Personen der Gründer, die Errichtung der Gesellschaft im Falle der Simultangründung und die Aktienzeichnung bei der Successivgründung betreffen, stimmen bis auf geringe, meistens die Fassung betreffende Verschiedenheiten mit den Art. 209c bis 209e H.G.B. überein.

Wahl des ersten Aufsichtsraths. (§ 188, E. § 190.)

Ueber die Wahl des ersten Aufsichtsraths enthält das H.G.B. keine besonderen Vorschriften; nur für die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist im Art. 175e eine solche Bestimmung getroffen. Der Mangel einer entsprechenden Vorschrift für die Aktiengesellschaft tritt darin hervor, daß auch im Falle der Simultangründung an sich eine förmliche Generalversammlung für die Wahl des Aufsichtsraths berufen werden muß, daß es aber nicht nur hier, sondern auch für den Fall der Successivgründung zweifelhaft bleibt, von wem die Generalversammlung zu berufen ist. Der § 188 des Entwurfs füllt diese Lücke aus und erstreckt die betr. Vorschriften zugleich auf die Bestellung des ersten Vorstandes, sofern der Vorstand nach der Bestimmung des Gesellschaftsvertrags durch die Generalversammlung zu wählen | ist. Der Art. 209f H.G.B., in welchem noch | S. 123. besonders ausgesprochen ist, daß die Aktiengesellschaft einen Aufsichtsrath haben müsse, ist entbehrlich, da sich der Grundsatz aus den übrigen Vorschriften des Gesetzes von selbst ergiebt. Die Streichung des Art. 209f beseitigt zugleich einen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zweifel, der mit Rücksicht auf die Uebergangsbestimmungen der Novelle vom 18. Juli 1884 entstanden ist. Der §. 2 der letzteren führt nämlich auch den Art. 209f unter denjenigen Vorschriften an, welche auf Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten der Novelle bereits zum Handelsregister angemeldet waren, keine Anwendung finden sollen, und hieraus ist, der Absicht des Gesetzes entgegen, gefolgert worden, der Aufsichtsrath bilde für ältere Gesellschaften auch jetzt noch keine nothwendige Einrichtung. Nach dem Entwurfe kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß alle Aktiengesellschaften ohne Ausnahme einen Aufsichtsrath haben müssen.

Gründererklärung. (§ 189, G. § 191.)

Nach Art. 209g H.G.B. haben die Gründer, sofern Sacheinlagen gemacht oder der Gesellschaft Vermögensstücke überlassen werden, in einer besonderen schriftlichen Erklärung die Angemessenheit des in Ansatz gebrachten Werthes zu rechtfertigen. Durch den § 189 des Entwurfs werden die Angaben, welche diese Gründererklärung enthalten muß, in einzelnen Beziehungen näher bestimmt oder erweitert. Der Art. 209g ist mit Rücksicht auf seine Fassung zuweilen dahin verstanden worden, daß die für die Werthsbemessung der eingelegten oder überlassenen Gegenstände wesentlichen Thatsachen nur angegeben werden müßten, soweit sie für die subjektive Auffassung der als Gründer handelnden Personen thatsächlich maßgebend gewesen seien. Hieraus werden dann Folgerungen gezogen, welche die Verpflichtung der Gründer zur Offenlegung der objektiv wesentlichen Umstände in einer zweckwidrigen Weise beschränken. Im Abs. 1 des § 189 ist deshalb eine etwas andere Fassung gewählt. Selbstverständlich bezieht sich aber auch hiernach die Darlegungspflicht immer nur auf diejenigen Umstände, welche die Gründer bei pflichtmäßiger Sorgfalt nach Maßgabe der im fraglichen Zeitpunkte bestehenden Verhältnisse als wesentlich für die Werthsbemessung ansehen müssen (§ 200 Abs. 2). Ferner ist im Abs. 2 des § 189 bestimmt, daß im Falle des Ueberganges eines Unternehmens auf die Gesellschaft auch die Betriebserträgnisse aus den beiden letzten Geschäftsjahren unter die Angaben der Gründererklärung aufzunehmen sind. Die Wichtigkeit der bisherigen Erträgnisse für die Beurtheilung des Werthes eines Unternehmens bedarf keiner näheren Darlegung.

Revisoren. (§§ 200-202, G.§§202-204.)

Keine von den neuen Einrichtungen, die durch die Novelle vom 18. Juli 1884 eingeführt worden sind, hat zu so vielfachen Erörterungen Anlaß gegeben wie die Prüfung der Gründung durch Revisoren und durch den Vorstand und den Aufsichtsrath der Gesellschaft. Wünsche nach Aenderungen in den gesetzlichen Vorschriften sind von vielen Seiten laut geworden; sie beziehen sich indessen nur auf Einzelheiten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Vorschriften über die Revision in der Praxis sehr verschieden gehandhabt werden, sowohl was das Verhalten der Handelskammern gegenüber den Revisoren betrifft, als was die Art und Weise anlangt, wie die Revisoren selbst ihre Aufgabe auffassen. Während einzelne Handelskammern keinen Anstand nehmen, die Thätigkeit der Revisoren in gewissem Umfange zu überwachen und den Revisoren Anweisungen über die Ausführung
| S. 124. der Revision zu ertheilen, lehnt | die Mehrzahl der Organe des Handelsstandes unter Berufung auf die Vorschriften des Gesetzes jedes Eingreifen in die Revision ab, nachdem die Bestellung der Revisoren erfolgt ist. Diese ihrerseits beschränken sich zum großen Theil auf eine mehr oder weniger formelle Prüfung der ihnen von den Gründern vorgelegten Urkunden und enthalten sich häufig jeder sachlichen Untersuchung in Betreff der Angemessenheit des Werthansatzes für die von der Gesellschaft zu erwerbenden Anlagen oder sonstigen Gegenstände. Andere Revisoren lassen sich auch in dieser Beziehung eine eingehendere Prüfung angelegen sein.

Zum Theil findet die vielfach mangelhafte Ausführung der Revisionen ihre Erklärung in der Schwierigkeit der den Revisoren gestellten Aufgabe, wie auch in der mangelnden Bereitwilligkeit geeigneter Personen, die Stellung eines Revisors zu übernehmen. Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß die Zweifel, welche hinsichtlich des Umfanges der gesetzlichen Prüfungspflicht der Revisoren und ihrer

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rechte gegenüber den Gründern erhoben werden können, zu jenem Ergebnisse nicht unwesentlich beigetragen haben. Diesen Mängeln sucht der Entwurf abzuhelfen. Die Aenderungen, die er vornimmt, bezwecken hauptsächlich:

1. die Bestellung von Revisoren in weiteren Grenzen anzuordnen und für alle Fälle ihrer Ernennung durch ein von den Gründern unabhängiges Organ zu sichern,
2. den Umfang der den Revisoren sowie dem Vorstand und Aufsichtsrath obliegenden Prüfung in Betreff des Werthes der von der Gesellschaft zu erwerbenden Gegenstände klarzustellen und auszudehnen,
3. das Verhältniß der Revisoren zu den Gründern, namentlich ihre Befugniß, die erforderlichen Aufklärungen und Nachweise zu verlangen, genauer zu bestimmen und in Streitfällen die Entscheidung einer geeigneten Stelle herbeizuführen, endlich
4. auch hinsichtlich des Anspruchs auf Vergütung die Revisoren von den Gründern unabhängiger zu machen.

Nach dem Art. 209h H.G.B. werden besondere Revisoren nur bestellt, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsraths selbst Gründer ist oder der Gesellschaft ein Vermögensstück überläßt oder sich einen besonderen Vortheil ausbedungen hat. Mit Recht ist bemängelt worden, daß diese Voraussetzungen zu eng begrenzt seien, und daß namentlich bei Gründungen mit Sacheinlagen eine Prüfung durch besondere Revisoren auch dann nöthig sei, wenn keiner der bezeichneten Fälle vorliege, die Einlage vielmehr von einem Aktionär, der nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsraths ist, gemacht werde; denn die Rollen können immerhin so vertheilt werden, daß diejenigen, welche die Einlagen machen, gerade um die Bestellung von Revisoren zu verhüten, zunächst nicht in den Aufsichtsrath oder Vorstand der Gesellschaft eintreten. Im § 190 Abs. 2 des Entwurfs ist deshalb die Bestellung von Revisoren vorgeschrieben, sobald überhaupt ein Fall des § 184 Abs. 2 vorliegt.

Da, wo eine Handelskammer oder ein ähnliches Organ des Handelsstandes nicht vorhanden ist, erfolgt nach Art. 209h H.G.B. die Ernennung der Revisoren durch den Vorstand und den Aufsichtsrath. In einem Falle, in dem der Vorstand und der Aufsichtsrath als befangen und deshalb zur alleinigen Vornahme der Revision nicht geeignet angesehen werden, kann aber diesen | S. 125.
Organen auch nicht wohl die Bestellung der Revisoren übertragen werden. Nach dem Entwurfe soll in den betr. Fällen die Ernennung der Revisoren durch das Gericht erfolgen. In ähnlicher Weise ist die Frage im § 59 des Genossenschaftsgesetzes geregelt. Hinsichtlich der Frage, welche Organe zur Vertretung des Handelsstandes berufen sind, kann, da die betr. Einrichtungen in den einzelnen Bundesstaaten vielfach von einander abweichen, nichts Näheres festgesetzt werden. Soweit in einem Bundesstaate verschiedene Vertretungsorgane dieser Art bestehen, wird es Sache der Landesregierung sein, die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Im § 191 des Entwurfs wird der Umfang der den Revisoren, wie auch dem Vorstand und dem Aufsichtsrath obliegenden Prüfungspflicht in der Weise festgestellt, daß im Falle einer Sacheinlage oder einer Uebernahme von Vermögensgegenständen die Prüfung sich darauf zu erstrecken hat, ob bezüglich der Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge Bedenken obwalten. Eine Klarstellung der betr. Vorschrift ist von den verschiedensten Seiten, insbesondere von einer größeren Zahl von Handelskammern, befürwortet worden, indem mit Recht darauf hingewiesen wurde, daß einer Revision, die sich nicht auf die in Frage stehende sachliche Seite der Gründung erstrecke, kaum eine Bedeutung beizulegen sei.

Gegenwärtig ist es zweifelhaft, wie sich die Revisoren zu verhalten haben, wenn die von ihnen für nöthig erachteten Aufklärungen und Nachweise von den Gründern nicht gegeben werden. Da es an einer zuständigen Stelle für die Entscheidung eines solchen Streites fehlt, so kann zur Zeit nur in Frage kommen, ob

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Revisoren in einem solchen Falle befugt sind, die Erstattung des Revisionsberichts zu verweigern oder ob sie lediglich das Verhalten der Gründer in dem Berichte darzulegen haben. Das erstere ist bedenklich, da hierdurch das Zustandekommen einer Aktiengesellschaft von dem alleinigen Ermessen der Revisoren abhängig gemacht wird; das letztere dagegen ist ungenügend und mit dem Zwecke der Revision nicht vereinbar. Am besten wird die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten der gedachten Art der Handelskammer bz. der Gerichtsbehörde übertragen, von welcher die Revisoren bestellt sind (§ 192 Abs. 1). Schon jetzt haben sich einzelne Handelskammern der Entscheidung solcher Streitpunkte unterzogen, und es kann sich nur als nützlich erweisen, wenn von dieser Seite ein gewisser Einfluß auf die Ausführung der Revisionen geübt wird. Zugleich erhalten die Revisoren durch die Möglichkeit einer Anrufung der Handelskammer den Gründern gegenüber eine selbständigere und geschütztere Stellung. Eine Verantwortlichkeit der Handelskammer für die Gründung kommt dabei ebensowenig wie bisher in Frage. Für den Fall, daß die Gründer auch der Entscheidung der Handelskammer oder des Gerichts keine Folge leisten, kann unbedenklich bestimmt werden, daß die Erstattung des Revisionsberichts zu unterbleiben hat.

Auch die Festsetzung der den Revisoren gebührenden Vergütung wird zweckmäßig der Handelskammer oder, wenn die Revisoren durch das Gericht ernannt sind, diesem übertragen (§ 192 Abs. 2). Gegenwärtig ist die Höhe der Vergütung
| S. 126. lediglich | der Vereinbarung zwischen den Revisoren und den Gründern überlassen, was der Unabhängigkeit der ersteren jedenfalls nicht förderlich sein kann.

Vielfach erörtert ist die Frage, ob nicht der von den Revisoren erstattete Bericht seinem ganzem Umfange nach oder auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll. Nach dem H.G.B. wird der Bericht zum Handelsregister eingereicht, er bleibt bei den Akten des Registergerichts, und von diesem werden nur die Namen der Revisoren veröffentlicht (Art. 210 Abs. 2 Nr. 3, Art. 210c Nr. 2). Eine Veröffentlichung des Revisionsberichts schreibt auch der Entwurf nicht vor. Wenngleich die erheblichen Kosten, welche durch eine solche Veröffentlichung in den für die Bekanntmachungen des Registergerichts bestimmten Blättern entständen, für sich allein noch nicht in Betracht kommen würden, so wäre ein gesetzlicher Zwang zur Veröffentlichung doch jedenfalls nur gerechtfertigt, wenn sich ein wirklicher Nutzen davon erwarten ließe. Dies ist aber zu bezweifeln. Umfangreiche Schrifistücke, wie die Revisionsberichte, werden vom großen Publikum wenig gelesen, und die Veröffentlichung würde vielfach zu einer Zeit geschehen, in der ein Interesse weiterer Kreise an dem Unternehmen noch nicht besteht. Immerhin erscheint es wünschenswerth, den Revisionsbericht den Betheiligten noch in anderer Weise als nur mittelst Einsichtnahme der Gerichtsakten zugänglich zu machen. Am zweckmäßigsten geschieht dies in der Weise, daß der Bericht auch den zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organen, das die Revisoren bestellt hat, eingereicht und von diesem an einer angemessenen Stelle, insbesondere an der Börse zur Einsicht für Jedermann aufgelegt wird. Im § 191 Abs. 3 und im § 193 Nr. 5 sind die erforderlichen Vorschriften getroffen. Im Zusammenhange damit steht der § 197 Abs. 2, wonach in der Bekanntmachung des Registergerichts über die Eintragung der Gesellschaft besonders darauf hinzuweisen ist, daß der Revisionsbericht bei dem Gericht und bei dem Organ des Handelsstandes von Jedermann eingesehen werden kann*). Dagegen soll eine Veröffentlichung der Namen der Revisoren nicht mehr stattfinden. In dieser Beziehung ist aus den Kreisen des Handelsstandes nicht ohne Grund geltend gemacht worden, daß eine solche Veröffentlichung mangels

*) Dagegen hielt es der Entw. v. 1896 § 185 für genügend, wenn in der Bekanntm. des Registergerichts darauf hingewiesen wird, daß der Revisionsbericht beim Gerichte von Jedermann eingesehen werden kann. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einer gleichzeitigen Bekanntgabe des Ergebnisses der Revision unter Umständen nur dazu führe, eine grundlose Reklame für das Unternehmen zu begünstigen.

Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister; konstituirende Generalversammlung. (§§ 193–199, G.§§ 195–201.)

Die §§ 193 bis 199 des Entwurfs betreffen die Eintragung der A.-G. in das Handelsregister und die hiermit zusammenhängende Thätigkeit des Registergerichts. Sie stimmen im Allgemeinen mit den Art. 210 bis 212 H.G.B. überein; nur Einzelheiten sind geändert.

Den Gegenstand der Anmeldung und Eintragung bildet nach § 193 die Gesellschaft und nicht mehr, wie nach dem H.G.B., der Gesellschaftsvertrag: dieser ist der Anmeldung nur beizufügen. Auch gegenwärtig findet aus naheliegenden Gründen nicht die Eintragung des ganzen Gesellschaftsvertrags statt; die Ausführungsverordnungen sehen vielmehr nur eine auszugsweise Eintragung vor. Die Zulässigkeit einer derartigen Anordnung ist indessen mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes bemängelt worden. Durch die Fassung des Entwurfs, die auch mit den Vorschriften über die Eintragung der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft in Einklang steht, erledigen sich diese Bedenken. Der Inhalt der Eintragung wird im § 196 näher bestimmt.

| S. 127.

|Die Einrichtung, daß im Falle der Successivgründung die konstituirende Generalversammlung durch das Gericht berufen und geleitet wird, ist im Entwurfe beibehalten Die sachlichen Abweichungen des § 194 von dem Art. 210a H.G.B. beschränken sich auf zwei Punkte. Nach dem letzteren Artikel können auch Rechtsnachfolger der ersten Zeichner oder Uebernehmer von Aktien in der konstituirenden Generalversammlung mitwirken, sofern sie von der Versammlung zugelassen werden. Diese Bestimmung, welche die Zulassung der Käufer von Antheilsrechten ermöglichen sollte, aber in Bezug auf die Voraussetzungen einer solchen Zulassung zu erheblichen Zweifeln Anlaß giebt, konnte in den Entwurf schon deshalb nicht aufgenommen werden, weil im § 198 Abs. 2 einer Uebertragung von Antheilsrechten vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister die Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft versagt wird. Daß die Erben der ersten Zeichner oder Uebernehmer von Aktien die Rechte ihres Erblassers auch in der konstituirenden Generalversammlung ausüben können, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

Nach dem geltenden Rechte ist es nicht unzweifelhaft, inwieweit bei der Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft auch diejenigen Gründer oder sonst Betheiligten stimmberechtigt sind, welche Vermögensgegenstände in die Gesellschaft einbringen oder sich einen besonderen Vortheil oder eine Gründervergütung ausbedungen haben; denn für diese Personen besteht immerhin ein besonderes, mit dem Interesse der übrigen Aktionäre nicht zusammenfallendes Interesse an dem Zustandekommen der Gesellschaft. Im Abs. 4 des § 194 ist die Frage dahin entschieden, daß den Betreffenden zwar das Stimmrecht nicht entzogen ist, daß die Errichtung der Gesellschaft aber als abgelehnt gilt, wenn die Mehrheit der Stimmen der übrigen bei der Beschlußfassung mitwirkenden Aktionäre sich dagegen ausgesprochen hat. Ein vollständiger Ausschluß der in Frage stehenden Personen von der Ausübung des Stimmrechts würde nicht der Billigkeit entsprechen, da die übrigen Aktionäre sonst in der Lage wären, die Errichtung der Gesellschaft ohne die Mitwirkung der für die Gründung verantwortlichen Betheiligten zu beschließen. Ueberdies wird in den meisten Fällen nur dadurch, daß die Aktien jener Betheiligten mitgezählt werden, die vom Gesetze geforderte Mehrheit von einem Viertheile des Grundkapitals zu erreichen sein.

Da nach dem Entwurfe nicht der Gesellschaftsvertrag, sondern die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird, so ist es nothwendig, den Inhalt der Eintragung näher zu bestimmen. Dies geschieht im § 196. Die im Abs. 2 erwähnten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Befugniß des Vorstandes oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft beschränken sich auf etwaige Abweichungen von dem Grundsatze der Gesammtvertretung; denn die Vertretungsbefugniß des Vorstandes als solchen sowie die Vertretungsbefugniß der Liquidatoren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in ihrer Stellung als Gesellschaftsorgan unterliegen nicht der Abänderung durch den Gesellschaftsvertrag.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung, welche von dem Registergericht nach erfolgter Eintragung der Gesellschaft zu erlassen ist, wird im § 197 des Entwurfs in einigen Punkten anders bestimmt als im Art. 210c H.G.B. Neu ist die Vorschrift unter Nr. 2, wonach auch der Betrag, zu welchem die Aktien
| S. 128. für Rechnung der Gesellschaft ausgegeben werden, in der Bekanntmachung | anzugeben ist. Da die Aktien nicht selten nach kürzester Zeit zu weit höheren Beträgen für Rechnung der ersten Betheiligten an die Börse gebracht werden, so ist jene Mittheilung in der Bekanntmachung von wesentlicher Bedeutung. Um dem Gerichte die Mittheilung zu ermöglichen, ist im § 193 Abs. 3 vorgeschrieben, daß der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, bei der Anmeldung der Gesellschaft durch die Gründer und durch die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths besonders anzugeben ist. Eine falsche Angabe ist nach § 304 Nr. 1 strafbar.

Daß vor der Eintragung in das Handelsregister die Aktiengesellschaft als solche nicht besteht, und daß, wenn vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, die Handelnden persönlich haften (§ 198 Abs. 1), entspricht dem geltenden Rechte (H.G.B. Art. 211). Im Abs. 2 des § 198 ist die Vorschrift des bisherigen Art. 215c Abs. 2, derzufolge Aktien und Interimsscheine vor der Eintragung der Gesellschaft nicht ausgegeben werden dürfen, dahin erweitert, daß die Antheilsrechte vor diesem Zeitpunkt überhaupt nicht mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft veräußerlich sind. Solange die Eintragung nicht erfolgt ist, bilden die Betheiligungen an dem Unternehmen keinen zur Veräußerung geeigneten Gegenstand, und auch aus allgemeinen wirthschaftlichen Gründen muß die Zulassung eines Handels mit Antheilen an einer noch nicht ins Leben getretenen Gesellschaft als bedenklich erscheinen. Im belgischen und italienischen Handelsgesetzbuch finden sich ähnliche Bestimmungen. Die Gültigkeit eines Vertrags, durch welchen der eine Theil lediglich die Verpflichtung übernimmt, die von ihm gezeichneten Aktien dem anderen zu übertragen, wird durch die Vorschrift nicht berührt.

Die im Abschnitt über das Handelsregister enthaltenen allgemeinen Vorschriften in Betreff der Eintragungen in das Register einer Zweigniederlassung sind für die A.-G. insoweit, als es sich um die erste Eintragung der Zweigniederlassung handelt, nicht ausreichend. Der § 199 des Entwurfs giebt die erforderlichen Ergänzungen. Er weicht von den Bestimmungen des Art. 212 H.G.B. vornehmlich darin ab, daß die ausschließlich für die Beurtheilung der Gründung bedeutsamen Umstände, insbesondere die Namen der Gründer und der Mitglieder des ersten Aufsichtsraths sowie die Festsetzungen des § 184, nur dann in die öffentliche Bekanntmachung des Gerichts der Zweigniederlassung aufgenommen werden sollen, wenn die Eintragung bei diesem Gericht innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung am Sitze der Gesellschaft stattfindet. Der letztere Zeitraum wird auch sonst im Gesetz als derjenige behandelt, in welchem die Verhältnisse der Gesellschaft noch wesentlich unter dem Einflusse des Gründungsherganges stehen. Ist seit der Errichtung der Gesellschaft ein längerer Zeitraum verstrichen, so hat die Veröffentlichung der erwähnten Thatsachen keine praktische Bedeutung mehr.

Die Vorschriften der ersten vier Absätze des § 199 finden nach der allgemeinen Regel des § 13 Abs. 3 auch auf die Eintragung der inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen A.-G. Anwendung, soweit nicht das am Sitze der Gesellschaft geltende Recht eine Abweichung nöthig macht. Das letztere kann z. B. hinsichtlich der Bekanntmachung der ersten Aufsichtsrathsmitglieder der Fall sein, wenn nach dem maßgebenden fremden Rechte die A.-G. keinen Aufsichtsrath zu haben braucht. Außerdem enthält der Abs. 5 des § 199 noch
| S. 129. einige besondere Vorschriften, welche der Hauptsache nach aus dem | bisherigen Art. 179 Abs. 3 entnommen sind. Auch die Vorschrift, daß die sämmtlichen von dem Registergerichte bekannt zu machenden Angaben schon in die Anmeldung auf-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zunehmen sind, ist für den hier in Frage stehenden Fall beibehalten, da dem Registergericht nicht wohl zugemuthet werden kann, sich die betr. Thatsachen lediglich aus den mit der Anmeldung eingereichten, nach den Bestimmungen eines fremden Rechtes errichteten Urkunden zusammenzustellen. Dem Ergebnisse nach stimmt mithin die Regelung des Entwurfs in allem Wesentlichen mit den bisherigen Vorschriften überein.

Verantwortlichkeit für die Gründung. (§§ 200-204, G. §§ 202 bis 206.)

Die Vorschriften, welche die Art. 213a bis 213e H.G.B. über die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Gründer und Gründergenossen, der Emittenten und der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths enthalten, sind in den §§ 200 bis 204 des Entwurfs fast unverändert wiedergegeben. Es fehlt zwar nicht an Streitfragen, die sich an die Einzelheiten dieser Vorschriften knüpfen; zu einer gesetzlichen Entscheidung derselben besteht indessen kein Bedürfniß, zumal die wichtigste Frage, nämlich die, inwieweit die Gründer auch für den Inhalt der im Art. 209g H.G.B. (§ 189 des Entwurfs) vorgeschriebenen Erklärung haften, durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts eine befriedigende Lösung im Sinne der ausgedehnteren Haftung gefunden hat.

Geändert ist die Vorschrift des bisherigen Art. 213a Abs. 3, wonach für den durch die Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs entstehenden Ausfall die Gründer schon dann haftbar sein sollen, wenn sie die Zahlungsunfähigkeit des Aktionärs bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrags gekannt hatten. Die Vorschrift geht zu weit, da die Gründer in dem Zeitpunkte der Anmeldung der Gesellschaft regelmäßig nicht mehr in der Lage sind, einen Betheiligten zurückzuweisen. Im Entwurf ist statt dessen der Zeitpunkt für maßgebend erklärt, zu welchem die Gründer die Betheiligung des Zahlungsunfähigen angenommen haben, also im Falle der Simultangründung der Zeitpunkt der gerichtlichen oder notariellen Verhandlung, bei welcher der Betreffende die Aktien übernommen hat, im Falle der Successivgründung der Zeitpunkt der Zutheilung der Aktien.

Der mit dem Art. 213b H.G.B. übereinstimmende § 201 des Entwurfs, welcher die Haftung im Falle der öffentlichen Ankündigung von Aktien zur Einführung in den Verkehr betrifft, enthält keine Vorschriften über die Haftung für unrichtige oder unvollständige Angaben, die in der erlassenen Ankündigung selbst enthalten sind. Die aktienrechtliche Verantwortlichkeit des Emittenten hat vielmehr eine andere Grundlage; sie beruht auf der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der von den Gründern gemachten Angaben. Dagegen bestimmt sich die unmittelbare Haftung für den Inhalt der Ankündigung nach dem bürgerlichen Rechte; künftig werden in dieser Beziehung die Vorschriften des Börsengesetzes eingreifen.

Nachgründung. (§§ 205, 206, G.§§207,208.)

Der die sog. Nachgründung betreffende Art. 213f H.G.B. hat den Zweck, zu verhindern, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Einbringung von Vermögensgegenständen bei Gründung der Gesellschaft in der Weise umgangen werden, daß die Gesellschaft nachträglich die betr. Gegenstände erwirbt. Die Erfahrungen, welche seit dem Erlasse des Gesetzes vom 18. Juli 1884 gemacht worden sind, berechtigen nicht zu der Annahme, daß die fraglichen Bestimmungen zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes ungeeignet seien. Immerhin erscheint | S. 130.
in einzelnen Beziehungen eine Aenderung angezeigt.

Der Art. 213f setzt den Erwerb von „vorhandenen oder herzustellenden Anlagen oder von unbeweglichen Gegenständen" für eine den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigende Vergütung voraus. In Betreff der unbeweglichen Gegenstände ist jedoch im Abs. 6 eine Ausnahme für die Fälle gemacht, daß der Zweck des Unternehmens auf den Erwerb solcher Gegenstände gerichtet ist oder daß der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung geschieht. Im Entwurfe (§ 205) ist zunächst der Begriff der Anlage in Uebereinstimmung mit der schon gegenwärtig überwiegend vertretenen Auslegung des Gesetzes dahin erläutert, daß darunter Betriebsanlagen der Gesellschaft zu verstehen sind; außerdem ist die Vorschrift des bisherigen Abs. 5 erweitert. Dieser Vorschrift zufolge sollen in dem Falle, daß ein Erwerb in Ausführung einer vor der Errichtung der Gesell-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schaft von Gründern getroffenen Vereinbarung stattgefunden hat, hinsichtlich dieses Erwerbes die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Gründer und Gründergenossen Anwendung finden. Nach dem H.G.B. bezieht sich auch diese Bestimmung nur auf den Erwerb von Anlagen und unbeweglichen Gegenständen für eine den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigende Vergütung, und bei Grundstücken findet sie in den Fällen des bisherigen Abs. 6 keine Anwendung. Für diese Beschränkungen fehlt es an einem inneren Grunde. Ist von den Gründern eine Vereinbarung der fraglichen Art getroffen worden, so mußte dieselbe bei richtigem Verfahren nach Maßgabe des Art. 209b H.G.B. (§ 184 des Entwurfs) in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Dann würden die Gründer für den Erwerb der Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstandes und die Höhe der Vergütung verantwortlich geworden sein. Ist nun eine entsprechende Festsetzung im Gesellschaftsvertrag unterblieben, weil die Gründer sich darauf verließen, daß ihr thatsächlicher Einfluß auf die Gesellschaft genügen werde, die Vereinbarung, auch ohne daß sie der Gesellschaft gegenüber rechtsverbindlich geworden war, zur Ausführung zu bringen, so dürfen die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit der Gründer nicht enger begrenzt werden, als wenn bei der Gründung ordnungsmäßig verfahren worden wäre (§ 206).

Nichtigkeit von Aktien. (§ 207, G. § 209.)

Die im § 207 Abs. 1, 2 aufgeführten Fälle der Nichtigkeit von Aktien sind sämmtlich aus dem bisherigen Art. 215c entnommen. Der Abs. 3 des Art. 215c, wonach die Aktie nicht vor der vollen Leistung der Einzahlung ausgegeben werden soll, ist gestrichen; an seine Stelle treten die oben bereits erörterten Bestimmungen des § 177 Abs. 3, 4. Ferner ist die Vorschrift, daß im Falle der Erhöhung des Grundkapitals Aktien oder Interimsscheine nicht vor der Eintragung der Erhöhung in das Handelsregister ausgegeben werden sollen, im Entwurf an einen anderen Platz verwiesen (§ 279). Was den Abs. 4 des Art. 215c betrifft, wonach im Falle der Ausgabe von Kleinaktien gewisse Vermerke in die Aktienurkunden aufzunehmen sind, so ist diese Vorschrift bereits im § 178 Abs. 4 wiedergegeben.

| S. 131. | Zweiter Titel: Rechtsverhältniß der Gesellschaft und der Gesellschafter.

Aeußeres Verhältniß der Aktiengesellschaft. (§ 208, G. § 210.)

Die Vorschriften der bisherigen Art. 213 und 208 über die Rechtspersönlichkeit der A.-G. und über ihre von dem Gegenstande des Unternehmens unabhängige Stellung als Handelsgesellschaft sind an den Eingang dieses Titels gestellt. Der Abs. 2 des Art. 213 über den Gerichtsstand der A.-G. kann mit Rücksicht auf den § 19 C.P.O. wegfallen.

Beitragspflicht der Aktionäre. (§§ 209, 210, G.§§ 211,212.)

In Bezug auf die Festsetzung des Gegenstandes und des Umfanges der Beitragspflicht der Aktionäre gewährt der Entwurf dem Gesellschaftsvertrag einen weiteren Spielraum als das geltende Recht. Nach dem bisherigen Art. 219 ist die Verpflichtung der Aktionäre, Beiträge zu den Zwecken der Gesellschaft zu leisten, unter allen Umständen auf die Kapitaleinlagen beschränkt, deren Höhe durch den Nennbetrag der Aktien oder, wenn diese zu einem höheren Betrag ausgegeben werden, durch den Ausgabepreis bestimmt wird; sonstige Leistungen können den Gesellschaftern als solchen nicht auferlegt werden. Diese Auslegung des geltenden Gesetzes, welche schon früher in der Literatur vertreten war, ist weiterhin auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Anerkennung gelangt. Hieraus haben sich bei einer wichtigen Gattung industrieller Unternehmungen erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Es sind dies diejenigen Rübenzuckerfabriken, bei welchen die Aktionäre die Verpflichtung übernehmen, für jede ihrer Aktien eine bestimmte Bodenfläche mit Zuckerrüben zu bebauen und diese gegen Vergütung an die Gesellschaft zu liefern. Die Rechtsprechung ist allerdings nicht dahin gelangt, die letzte Folgerung aus der bezeichneten Auffassung zu ziehen und die betr. Statuten-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bestimmungen einfach für unverbindlich zu erklären; vielmehr wahrt sie ihnen im Allgemeinen die Gültigkeit, indem sie die betr. Festsetzungen als selbständige Nebenverträge der Gesellschaft mit ihren Mitgliedern behandelt. Dieser Nothbehelf wird indessen der wirklichen Natur des Verhältnisses und der Absicht der Betheiligten offenbar nicht gerecht. Zudem ist es auch so nicht möglich gewesen, einzelnen Statutenbestimmungen, auf welche von den fraglichen Gesellschaften mit Recht entscheidender Werth gelegt wird, die Wirksamkeit zu sichern. Ein Mangel macht sich namentlich insoweit fühlbar, als die Statuten der Generalversammlung die Befugniß einräumen, den Preis, welchen die Gesellschaft den Aktionären für die gelieferten Rüben zu zahlen hat, unter Berücksichtigung der Betriebsergebnisse selbständig zu bestimmen, insbesondere einen in dem Statute vorläufig ausgeworfenen Normalpreis im Hinblick auf die Geschäftslage herabzusetzen. Es wird als unvereinbar mit den allgemeinen Grundsätzen über Verträge bezeichnet, daß eine Partei die ihr obliegende Gegenleistung in solcher Weise einseitig festsetze. Demgemäß ist dieser Theil der Statutenbestimmungen bisher für ungültig erachtet worden. Der sich hieraus ergebende Rechtszustand, der namentlich auch die betheiligten landwirthschaftlichen Interessen berührt, bedarf einer Aenderung. Allerdings bietet das Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 eine Gesellschaftsform, die sich für Zuckerfabriken mit Rübenbaupflicht der Mitglieder und für ähnliche mit der Landwirthschaft im Zusammen-
| hange stehende Unternehmungen in manchen Beziehungen besser eignet als die A.-G. | S. 132.
Thatsächlich hat aber die letztere Vereinigungsform in weitem Umfange bei der Errichtung von Zuckerfabriken Verwendung gefunden, und die Umwandlung der bestehenden Unternehmungen in eine andere Gesellschaftsart läßt sich, wie die Erfahrung zeigt, nicht überall ohne Schwierigkeit bewerkstelligen. Es erscheint daher geboten, auf dem Wege des Aktienrechts gleichfalls Abhülfe zu schaffen. An sich widerspricht es auch dem Wesen der A.-G. nicht, die Beitragspflicht der Aktionäre auf andere Leistungen auszudehnen. Immerhin wird man in dieser Beziehung nicht weiter gehen dürfen, als das Bedürfniß verlangt. Zugleich darf nicht unbeachtet bleiben, daß die freie Uebertragbarkeit von Aktien, mit denen außer der Pflicht zur Einzahlung des Nennbetrags eine Verbindlichkeit zu weiteren Leistungen verknüpft ist, Mißstände hervorrufen könnte.

Auf diesen Gesichtspunkten beruhen die Vorschriften, welche in den §§ 209 und 210 des Entwurfs getroffen sind. Der § 209 behält hinsichtlich der Kapitaleinlagen den Grundsatz des bisherigen Art. 219 bei, wonach die Einzahlungspflicht der Aktionäre durch den Nennbetrag der Aktie oder, falls der Ausgabepreis höher ist, durch diesen begrenzt wird. Der § 210 gestattet aber, daß im Gesellschaftsvertrage den Aktionären neben den Kapitaleinlagen die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt wird, sofern die Uebertragung der Antheilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Eine solche Verpflichtung kann übrigens nur durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag, nicht etwa nachträglich durch eine Aenderung desselben im Wege des Mehrheitsbeschlusses begründet werden. Um jeden Zweifel auszuschließen, ist diese an sich schon aus der Natur der Sache folgende Einschränkung in dem Titel über die Abänderungen des Gesellschaftsvertrags noch besonders zum Ausdrucke gebracht (§ 268).*) Die betr. Verpflichtung und der Umfang der Leistungen müssen ferner in den Aktien oder Interimsscheinen ersichtlich gemacht werden. Dem Gesellschaftsvertrage bleibt es vorbehalten, Vertragsstrafen für den Fall festzusetzen, daß die Verpflichtung seitens eines Aktionärs nicht oder nicht gehörig erfüllt wird.

Was das Erforderniß der Zustimmung der Gesellschaft zu der Uebertragung der Antheilsrechte betrifft, so entscheidet der Gesellschaftsvertrag darüber, durch welches Organ der Gesellschaft die Zustimmung ertheilt wird, und ob, falls der Vorstand oder Aufsichtsrath hierzu berufen ist, dessen Entscheidung eine endgültige

*) Eine solche Bestimmung ist im Entw. v. 1896 noch nicht enthalten. (H.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sein soll oder eine Berufung an die Generalversammlung stattfindet. Auch erscheint es unbedenklich, eine Einschränkung in der Richtung zu gestatten, daß die Versagung der Zustimmung nur aus wichtigen Gründen zulässig sein soll. Hierdurch wird unter Anderem bei Rübenzuckergesellschaften die Möglichkeit geschaffen, für den Fall eines Gutsübergabe- oder Auszugsvertrags den Betheiligten die erforderliche Sicherheit zu gewähren, daß, falls nicht besondere Umstände entgegenstehen, auch das Aktienrecht auf den Gutserwerber übergehen wird. Als ein wichtiger Grund für die Versagung der Zustimmung wird namentlich die Unfähigkeit des Erwerbers, den mit dem Aktienrechte verbundenen Verpflichtungen, insbesondere der Rübenbaupflicht zu genügen, in Betracht kommen.

Die bezeichneten Vorschriften in Verbindung mit der Bestimmung des § 214, welcher den Anspruch der Aktionäre auf die ihnen für die fraglichen Leistungen gebührende Vergütung gegenüber dem Grundsatze der Unzulässigkeit einer Rückzahlung des Grundkapitals anerkennt, erscheinen ausreichend, um den betreffenden
| S. 133. Gesellschaften | eine angemessene Ordnung ihrer Verhältnisse zu gestatten. Das Weitere kann den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags überlassen werden; aus den Vorschriften des Gesetzes werden sich hierbei, sobald die Möglichkeit eröffnet ist, die Rübenbaupflicht und ähnliche Verbindlichkeiten zu einem Bestandtheil des Gesellschaftsverhältnisses selbst zu machen, wesentliche Schwierigkeiten nicht weiter ergeben. Namentlich unterliegt es alsdann keinem Zweifel mehr, daß der Generalversammlung durch das Statut die Befugniß übertragen werden kann, den Rübenpreis alljährlich durch Mehrheitsbeschluß festzustellen, und daß auch Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags gültig sind, wonach der Rübenpreis für jedes Geschäftsjahr durch den Vorstand, den Aufsichtsrath oder die Generalversammlung innerhalb eines bestimmten Mindest- und Höchstbetrags festgesetzt wird oder wonach der Preis durch Beschluß der Generalversammlung herabgesetzt werden kann, wenn ein zur Auszahlung desselben ausreichender Reingewinn nicht vorhanden ist.

Bindung des Grundkapitals. Gewinnvertheilung. (§§ 211-214, G.§§213-216.)

Die §§. 211 bis 213 des Entwurfs regeln im Zusammenhange mit den späteren Vorschrften über die Bilanz die Bindung des Grundkapitals der Gesellschaft und den Anspruch der Aktionäre auf den Reingewinn; sie stimmen im Allgemeinen mit den Art. 216 und 217 H.G.B. überein. Nicht in den Entwurf aufgenommen ist der Abs. 1 des bisherigen Art. 216, welcher besagt, daß jeder Aktionär einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft habe. Dieser Satz ist, wenn man ihn auf die einzelnen das Gesellschaftsvermögen bildenden Gegenstände beziehen will, unrichtig und, soweit er abgesehen hiervon eine Bedeutung beanspruchen kann, praktisch unerheblich.

Der Grundsatz, daß die Gewinnvertheilung bei der A.-G. im Allgemeinen nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge geschieht, muß eine Ausnahme erleiden, wenn ein Theil der Aktien vollständig, ein anderer nur theilweise eingezahlt ist. Wie sich in diesem Falle der Vertheilungsmaßstab im Zweifel bestimmt, ist nicht unbestritten; eine gesetzliche Regelung der Frage erscheint daher geboten.*) In der Rechtsprechung und Literatur wird zum Theil angenommen, daß das Verhältniß der geleisteten Einzahlungen maßgebend sei. Diese Auffassung nimmt jedoch auf das Maß der Betheiligung, das in den Aktienbeträgen und der hieraus sich ergebenden Einzahlungspflicht zum Ausdrucke kommt, nicht die erforderliche Rücksicht. Auch führt sie zu dem mißlichen Ergebnisse, daß der in erster Linie durch den Antheil am Gewinn bedingte Werth der verschiedenen Aktien mehr oder weniger von dem Ermessen der Gesellschaftsorgane abhängt; denn nur diese haben über den Umfang und die Zeit der Einforderung von Ein-

*) Dagegen bemerkt die Denkschrift v. 1896 S. 134: „Da dieser Grundsatz — daß nämlich das Verhältniß der eingezahlten oder eingeforderten Beträge maßgebend sei — im § 273 Abs. 2 für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens nach der Auflösung der Gesellschaft anerkannt ist, wird es einer entsprechenden Vorschrift für die Gewinnvertheilung nicht bedürfen." (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zahlungen auf die Aktien zu entscheiden, während dem einzelnen Aktionär ein selbständiges Recht auf Vollzahlung seiner Aktien nicht zusteht. Jedenfalls erscheint eine Regelung im Sinne jener Auffassung ausgeschlossen, wenn für die Vertheilung des Reinvermögens der Gesellschaft im Falle der Liquidation nicht das Verhältniß der geleisteten Einzahlungen, sondern, wie es der § 291 des Entwurfs vorsieht, unter gewissen Einschränkungen das Verhältniß der Aktienbeträge entscheiden soll. Eine abweichende Festsetzung des Verhältnisses, in welchem der Jahresgewinn, und des Verhältnisses, in welchem die Liquidationsmasse vertheilt wird, hätte die Bedeutung, daß für die Betheiligung am Gewinne der Maßstab ein anderer wäre als für die Betheiligung am Verluste. Dies muß aber unbedingt vermieden werden. Der Umstand, daß nicht alle Aktien in | demselben Verhältnisse einbezahlt | S. 134.
sind, darf allerdings bei der Gewinnvertheilung, wie auch bei der Vertheilung des Vermögens, nicht völlig außer Betracht bleiben. Es genügt jedoch, wenn in einem solchen Falle aus dem vertheilbaren Jahresgewinn ein in Höhe angemessener Kapitalzinsen bestimmter Vertrag nach dem Verhältnisse der Einzahlungen vorweg vertheilt wird; die Vertheilung des darüber hinaus vorhandenen Gewinnes kann dann nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge erfolgen. Der §. 212 Abs. 2 regelt die Frage in diesem Sinne, indem er unter Anlehnung an die im §. 119 für die offene Handelsgesellschaft getroffenen Vorschriften den nach dem Verhältnisse der Einzahlungen zu berechnenden Gewinnantheil auf 4% festsetzt. Aehnliche Bestimmungen finden sich auch jetzt schon in den Statuten mancher Aktiengesellschaften. Eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Festsetzung des Maßstabs der Gewinnvertheilung durch den Gesellschaftsvertrag ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Eine neue Vorschrift enthält der § 214; sie steht, wie bereits erwähnt, mit den veränderten Bestimmungen des § 210 im Zusammenhange. Wird die Möglichkeit gewährt, den Aktionären im Gesellschaftsvertrage neben den Kapitaleinlagen die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen, insbesondere bei Zuckerfabriken die Verbindlichkeit zum alljährlichen Anbau und zur Lieferung einer bestimmten Menge von Rüben, aufzuerlegen, so bedarf es einer Regelung der Frage, wie sich das statutarische Recht der Aktionäre auf eine ihnen für ihre Leistungen zu gewährende Vergütung zu dem Grundsatze verhält, daß das Grundkapital nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden darf. Von dem bisher in der Rechtsprechung eingenommenen Standpunkt aus, wonach die betr. Festsetzungen als selbständige Verträge der Gesellschaft mit den einzelnen Aktionären behandelt wurden, ergeben sich in der gedachten Beziehung keine Schwierigkeiten, da die Aktionäre in Ansehung ihres Anspruchs auf den Rübenpreis der Gesellschaft nicht als Mitglieder, sondern wie dritte Kontrahenten gegenüber standen. Werden hingegen jene Rechte und Pflichten in das Gesellschaftsverhältniß selbst hineingezogen, so liegt, wenn das Gesetz keine besondere Bestimmung trifft, die Auffassung nahe, daß den Aktionären eine Vergütung für ihre Leistungen unter allen Umständen nur aus dem jährlichen Reingewinne gewährt werden dürfe. Durch eine solche Beschränkung würden aber die neuen Vorschriften des § 210 ihren praktischen Nutzen zum großen Theil verlieren. Um dies zu verhüten, ist im § 214 bestimmt, daß die den Aktionären nach dem Gesellschaftsvertrag oder dem Beschlusse der Generalversammlung zukommende Vergütung insoweit, als sie den Werth ihrer Leistungen nicht übersteigt, ohne Rücksicht darauf zu entrichten ist, ob die Jahresbilanz einen Reingewinn ergiebt oder nicht.

Haftung der Aktionäre für rechtswidrig empfangene Zahlungen. (§ 215, G. § 217.)

Hinsichtlich der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist im Art. 198 H.G.B. ausdrücklich bestimmt, daß die Aktionäre, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, es sei denn, daß es sich um Dividenden oder Zinsen handelt, die in gutem Glauben bezogen sind. Für die A.-G. fehlt es an einer solchen Vorschrift, der § 215 des Entwurfs soll diese Lücke ausfüllen. Das Vermögen der A.-G. bildet den einzigen Gegen-

stand der Befriedigung für die Gesellschaftsgläubiger, und wenn Theile dieses Vermögens in ungesetzlicher Weise, insbesondere durch Auszahlung eines in Wirklichkeit nicht erzielten Gewinns oder durch Rückzahlung von Einlagen, den
| S. 135. | Aktionären ausgeantwortet werden, so ist die Haftung der letzteren gegenüber den Gesellschaftsgläubigern gerechtfertigt; die Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane reicht zur Sicherung der Gläubiger nicht aus. Davon, daß für die Gesellschaft selbst nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Anspruch auf Rückerstattung begründet ist, kann die Haftung der Aktionäre nicht abhängig gemacht werden; die Voraussetzungen eines solchen Anspruchs, insbesondere ein Irrthum auf Seiten der Gesellschaft, werden meistens nicht vorliegen. Auch eine Beschränkung der Haftung auf den Fall, daß die ungerechtfertigte Auszahlung zu einer Beeinträchtigung des Grundkapitals geführt hat, ist im Entwurfe nicht vorgesehen; wenn auch nur der Reservefonds seinem gesetzlich bestimmten Zwecke zuwider den Aktionären ausgeantwortet wird, liegt eine unmittelbare Verletzung der berechtigten Interessen der Gläubiger vor. Was die Geltendmachung der Haftung betrifft, so bleibt diese im Allgemeinen den einzelnen Gläubigern überlassen; nur für den Fall des Konkurses der Gesellschaft ist in Uebereinstimmung mit der für die Kommanditgesellschaft getroffenen Vorschrift des § 168 Abs. 2 angeordnet, daß die den Gläubigern gegen die Aktionäre zustehenden Rechte durch den Konkursverwalter ausgeübt werden. Die gutgläubigen Aktionäre werden durch den Entwurf in demselben Umfange geschützt wie durch die bisherigen Art. 190 und 218.

Einzahlungspflicht der Aktionäre und Kaduzirungsverfahren. (§§ 216-219, G. 218-221.)

Die auf die Leistung der Einlagen, insbesondere auf die Folgen der verzögerten Leistung, bezüglichen Vorschriften der §§ 216 bis 219 des Entwurfs treten an die Stelle der auch für die A.-G. maßgebenden Art. 184 bis 184c H.G.B. Die letzteren sind fast unverändert in den Entwurf übernommen. Die Vorschrift des bisherigen Art. 184 Abs. 2 ist insoweit, als sie die Festsetzung von Vertragsstrafen für den Fall der verzögerten Einzahlung zuläßt, im Entwurfe mit Rücksicht auf etwaige Zweifel, die bei einer engen Auslegung des § 209 entstehen können, beibehalten. Dagegen ist es in Folge der Vorschriften des B.G.B. nicht mehr nöthig, hervorzuheben, daß in Bezug auf die Höhe der Strafe die Festsetzungen des Gesellschaftsvertrags einer Beschränkung nicht unterliegen.

Die Vorschrift des § 219, wonach die Aktionäre von den ihnen nach den §§ 209, 217 obliegenden Leistungen nicht befreit werden können, faßt die Bestimmungen der bisherigen Art. 184a Abs. 3 und 184b Abs. 3 zusammen und bringt gleichzeitig zum Ausdruck, daß sich die Unzulässigkeit einer solchen Befreiung namentlich auch auf die Einzahlungspflicht des letzten Aktionärs bezieht. In Ansehung der Verpflichtung des Aktionärs zur Entrichtung von Zinsen oder Vertragsstrafen gilt diese Beschränkung nicht, und ebensowenig soll, abweichend vom bisherigen Art. 184c, der Ausschluß der Aufrechnungsbefugniß des Aktionärs auf die erwähnten Leistungen Anwendung finden. Der zweite Satz des Art. 184c, nach welchem an dem Gegenstand einer zu leistenden Einlage auch ein Zurückbehaltungsrecht nicht stattfindet, soweit es sich nicht um eine Gegenforderung handelt, die sich auf die Einlage selbst bezieht, ist in den Entwurf nicht aufgenommen. Eine solche Bestimmung würde ohne Bedeutung sein, da der § 273 B.G.B. ein Zurückbehaltungsrecht überhaupt nur für Ansprüche anerkennt, die auf demselben rechtlichen Verhältnisse wie die Verbindlichkeit des Schuldners beruhen. Das weitergehende kaufmännische Zurückbehaltungsrecht kommt hier nicht in Frage.

| S. 136. Uebertragung von Namensaktien und Interimsscheinen. (§§ 220-222, G.§§222-224.)

| Die §§ 220 bis 222, welche die Eintragung der auf Namen lautenden Aktien und der Interimsscheine in das Aktienbuch und die Uebertragung derselben auf Andere regeln, geben mit einigen Aenderungen den Inhalt der bisherigen Art. 182 bis 183a wieder. Die Aenderungen beschränken sich auf folgende Punkte.

Auf die Uebertragung der Aktien durch Indossament sind im H.G.B. nur die von der Form des Indossaments handelnden Art. 11 bis 13 der Wechsel-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ordnung, nicht aber die auf die Legitimation des Besitzers der Urkunde und seine Verpflichtung zur Herausgabe bezüglichen Art. 36 und 74 für anwendbar erklärt. Der gutgläubige Erwerber einer dem Veräußerer nicht gehörenden Namensaktie entbehrt daher gegenwärtig eines Schutzes. Im § 220 Abs. 3 des Entwurfs ist diese Lücke ergänzt.

Die Vorschrift des bisherigen Art. 183 Abs. 3, daß zur Prüfung der Legitimation des zur Eintragung in das Aktienbuch angemeldeten Erwerbers einer Aktie die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, hat der Auslegung große Schwierigkeiten bereitet. Die Vorschrift ist in dieser Fassung kaum verständlich; denn es versteht sich, daß die Legitimation des Erwerbers in dem Sinne, in welchem der Ausdruck gewöhnlich gebraucht wird, also namentlich der Zusammenhang der Indossamente, von der Gesellschaft allerdings geprüft werden muß, und daß sich diese im Falle der Unterlassung nicht auf die unberechtigter Weise bewirkte Eintragung des Erwerbers in das Aktienbuch berufen kann. Im § 221 Abs. 2 des Entwurfs ist der erwähnte Satz durch die an den Art. 36 der Wechselordnung sich anlehnende Bestimmung ersetzt, daß die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, die Echtheit der auf der Aktie befindlichen Indossamente oder der mit der Aktie vorgelegten Abtretungserklärungen zu prüfen.

Nach dem Art. 183 Abs. 2 H.G.B. wird im Verhältnisse zu der Gesellschaft nur derjenige als der Eigenthümer einer Namensaktie angesehen, welcher als solcher im Aktienbuche verzeichnet ist. Das Gleiche gilt nach Art. 183a von dem Inhaber eines Interimsscheins. Danach ist der Gesellschaft nicht etwa bloß das Recht gegeben, dem Eigenthümer einer Aktie, der nicht in das Aktienbuch eingetragen ist, die Ausübung der Mitgliederrechte zu verweigern; sie ist vielmehr auch verpflichtet, in dieser Weise zu verfahren, sodaß z. B. die Theilnahme eines nicht eingetragenen Aktienbesitzers an der Generalversammlung zur Anfechtung der gefaßten Beschlüsse führen kann. Bezüglich der Inhaber von Interimsscheinen oder nicht voll bezahlten Namensaktien ist eine Regelung in diesem Sinne schon um deswillen geboten, weil hier zugleich im Interesse des Veräußerers, der, solange der Eigenthumsübergang noch nicht in das Aktienbuch eingetragen ist, an erster Stelle für die Einzahlungen auf die Aktie haftet, der Erwerber zur alsbaldigen Herbeiführung der Eintragung genöthigt werden muß. Dies geschieht am wirksamsten, wenn es der Gesellschaft schlechthin untersagt wird, den Erwerber vor der Eintragung als Aktionär anzuerkennen. Bei vollbezahlten Aktien kommt dieser Gesichtspunkt allerdings nicht in Betracht; hier hat das Erforderniß der Eintragung des Eigenthumswechsels in das Aktienbuch keinen anderen Zweck als den, der Gesellschaft die jedesmal erneute Prüfung der Legitimation des Besitzers der Aktie zu ersparen. Dessenungeachtet empfiehlt es sich nicht, die Frage verschieden zu regeln, | je nachdem es sich um vollbezahlte Aktien | S. 137.
oder um Interimsscheine oder nicht vollbezahlte Aktien handelt.*) Denn wenn hinsichtlich der ersteren nur ein Recht, nicht aber eine Pflicht der Gesellschaftsorgane anerkannt würde, Aktienbesitzer, die nicht im Aktienbuch eingetragen sind, von der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte, insbesondere von der Theilnahme an der Generalversammlung, auszuschließen, so könnte dies leicht zu Willkürlichkeiten bei der Ausübung der fraglichen Befugniß führen. Im § 221 Abs. 3 des Entwurfs ist deshalb die geltende Vorschrift sachlich unverändert wiedergegeben.

Inhaberaktien.

Das H.G.B. enthält keine besonderen Vorschriften über Inhaberaktien, und auch der Entwurf hat hiervon abgesehen. Die Bestimmungen der §§ 793 bis 808 B.G.B. haben allerdings nur die Schuldverschreibungen auf den Inhaber zum Gegenstande. Soweit sie indessen Fragen regeln, welche die Natur der Inhaberpapiere überhaupt betreffen, werden sie für alle Inhaberpapiere Anerkennung zu finden haben.

*) Dagegen hat der Entw. v. 1896 im § 207 Abs. 3 und im § 208 Abs. 2 die Bedeutung der Eintragung für Aktien und für Interimsscheine verschieden geregelt. (H.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verhältniß mehrerer Mitberechtigter. (§ 223, G. § 225.)

Die Vorschrift, daß die Aktien untheilbar sind (H.G.B. Art. 207 Abs. 3, Entwurf § 177 Abs. 1), hat Zweifel in der Richtung hervorgerufen, ob überhaupt ein Miteigenthum Mehrerer an einer Aktie möglich sei, und in welcher Weise solchen Falls die Betheiligten, insbesondere mehrere Miterben, ihre Rechte aus der Aktie auszuüben haben. Durch die Vorschrift im § 223 des Entwurfs werden die fraglichen Zweifel beseitigt.*) Danach können, wenn eine Aktie mehreren Mitberechtigten zusteht, diese die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben; für die auf die Aktie zu bewirkenden Leistungen haften sie als Gesammtschuldner; falls die Gesellschaft eine Willenserklärung dem Aktionär gegenüber abzugeben hat, ein gemeinschaftlicher Vertreter der Mitberechtigten aber nicht vorhanden ist, genügt der Regel nach die Erklärung gegenüber einem von ihnen. Im Einzelnen schließen sich die Vorschriften des § 223 an die Bestimmungen an, welche im § 18 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung getroffen sind.

Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft. (§ 224, G. § 226.)

Die Vorschriften des Art. 215d Abs. 1 H.G.B. über den Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft sind im § 224 des Entwurfs ohne wesentliche Aenderung wiedergegeben. An Stelle der Worte „im geschäftlichen Betriebe" ist im Anschluß an den § 8 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes der dem Zwecke der Vorschrift besser entsprechende Ausdruck „im regelmäßigen Geschäftsbetriebe" gewählt. Auch sind im Abs. 2*) mit Rücksicht auf die neuen Vorschriften des § 177 Abs. 3 Namensaktien, die vor der vollen Leistung der Einzahlungen ausgegeben sind, den Interimsscheinen gleichgestellt.

Einziehung (Amortisation) von Aktien. (§ 225, G. § 227.)

Was die Einziehung (Amortisation) von Aktien betrifft, so unterscheidet der Art. 215d Abs. 2 H.G.B. zwei Fälle: die Amortisation aus dem Grundkapital und die Amortisation aus dem nach der Jahresbilanz verfügbaren Reingewinn. Im ersteren Falle ist die Amortisation, auch wenn sie bereits im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist, nur unter Beobachtung der für die Rückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften zulässig, wogegen es im letzteren Falle der Beobachtung dieser Vorschriften nicht bedarf. Dieses zur Sicherung der Gesellschaftsgläubiger durch die Novelle vom 18. Juli 1884 eingeführte System liegt auch dem § 225 des Entwurfs zu Grunde. | S. 138. Dagegen enthält derselbe nach anderen Richtungen eine Abweichung von den geltenden Vorschriften. Die Novelle vom 18. Juli 1884 hat nämlich, soweit es sich um die Amortisation von Aktien aus dem Grundkapital handelt, eine die Amortisation gestattende Bestimmung des Gesellschaftsvertrages nicht nur für unzureichend, sondern auch für nicht erforderlich erklärt, sofern die Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals beobachtet werden. Dies gilt ebensowohl, wenn die Amortisation mit dem Willen der betr. Aktionäre durch Ankauf oder ohne Rücksicht auf ihren Willen durch Ausloosung, Kündigung und dergl. mehr geschieht. Hiergegen sind mit Grund Bedenken erhoben worden. Die Beobachtung der zum Schutze der Gläubiger getroffenen Vorschriften über die Kapitalsherabsetzung rechtfertigt es nicht, einem Theile der Aktionäre ohne ihre Zustimmung die Mitgliedschaft zu entziehen, falls dies nicht etwa durch eine schon im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage oder durch eine vor der Zeichnung der betr. Aktien bewirkte Aenderung desselben zugelassen ist. Andererseits verlangt das H.G.B. für eine Amortisation, die nicht aus dem Grundkapital, sondern aus dem Reingewinn geschieht, unter allen Umständen, daß die Zulässigkeit der Amortisation durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch eine vor Ausgabe der betr. Aktien bewirkte Aenderung desselben vorgesehen sei. Dies geht jedoch zu weit; denn soweit die Einziehung der Aktien nicht durch Ausloosung oder Kündigung ausgeführt wird, fehlt es an einem Grunde, weshalb nicht auch eine erst nach der Zeichnung der Aktien zu Stande gekommene Statutenänderung des fraglichen Inhalts genügen sollte. Auf diesen Erwägungen beruhen die Vorschriften des § 225.

*) Eine solche Vorschrift fehlt dem Entw. v. 1896. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Besondere Bestimmungen darüber, wie die Amortisation eines Theiles der Aktien in der Bilanz zum Ausdruck zu bringen ist, sind entbehrlich. Namentlich versteht es sich von selbst, daß im Falle der Amortisation aus dem Jahresgewinn entweder das unveränderte Grundkapital oder neben dem verminderten Grundkapital ein dem Nennbetrage der amortisirten Aktien entsprechender besonderer Posten unter die Passiven aufzunehmen ist.

Kraftloserklärung von Aktien. (§ 226, G. § 228.)

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Aktien ist reichsgesetzlich bisher nicht geregelt. Das H.G.B. hat die für die Kraftloserklärung von Wechseln geltenden Vorschriften der Wechselordnung nur auf die kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheine übertragen; andererseits gestatten die im § 799 B.G.B. enthaltenen Vorschriften über die Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht ohne Weiteres eine entsprechende Anwendung auf andere Werthpapiere. Es bedarf daher besonderer Vorschriften, und zwar nicht bloß für Inhaberaktien, sondern auch für Namensaktien, einschließlich derjenigen, welche nicht durch Indossament übertragen werden können; denn auch die letzteren Urkunden sind Werthpapiere, deren Besitz zur ungehinderten Geltendmachung des Aktienrechts nothwendig ist. Der § 226 des Entwurfs trifft die erforderlichen Bestimmungen. Namentlich ist die Frage zu regeln, welchen Einfluß die Kraftloserklärung der Aktie hinsichtlich der Gültigkeit der für die Urkunde ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Gewinnantheilscheine ausübt. Der § 803 B.G.B. hat in Betreff der Zinsscheine, welche für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber ausgestellt sind, den Grundsatz anerkannt, daß die Scheine, sofern nicht darin das Gegentheil bestimmt ist, in Kraft bleiben, auch wenn die Hauptforderung erlischt. Auf Gewinnantheil|scheine | S. 139. kann aber dieser Grundsatz, soweit es sich um die zur Zeit der Kraftloserklärung der Aktie noch nicht fälligen Scheine handelt, keine Anwendung finden. Der Dividendenschein hat nicht in dem Maße wie der Zinsschein die Bedeutung eines von der Haupturkunde vollständig und in allen Beziehungen losgelösten Werthpapiers; auch verdient der Handel mit noch nicht fälligen Dividendenscheinen, zu dessen Erleichterung die nach der Kraftloserklärung der Aktie fortdauernde Gültigkeit des Scheins dienen würde, keine Begünstigung. Im Abs. 2 des §. 226 ist deshalb eine dem §. 803 B.G.B. entgegengesetzte Regel aufgestellt. Die entsprechende Anwendung derselben auf Fälle, in welchen die Aktie aus anderen Gründen als durch gerichtliche Kraftloserklärung ihre Gültigkeit verliert, insbesondere auf den Fall der Kaduzirung sowie auf den Fall der Kraftloserklärung nach §. 282 Abs. 1, ergiebt sich aus der Natur der Sache.

Dritter Titel: Organisation und Geschäftsführung.

Vorstand. (§§ 227-237, G. §§ 231 bis 242.)

Die den Vorstand betreffenden §§. 227 bis 237 des Entwurfs entsprechen, wenn auch in veränderter Anordnung und zum Theil in abweichender Fassung, den bisherigen Art. 227, 229, 231 bis 234, 239 Abs. 1, 240 und 241. Die Art. 228, 230 und 235 sind als überflüssig weggelassen. Sachliche Aenderungen und Ergänzungen enthält der Entwurf nur in geringer Zahl. In Bezug auf das Vertragsverhältniß zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Gesellschaft kommen jetzt in Ermangelung besonderer Vereinbarungen der Regel nach die Vorschriften des B.G.B. über den Dienstvertrag zur Anwendung; hiernach bestimmt sich im Zweifel auch das beiderseitige Kündigungsrecht sowie der Umfang der Ansprüche eines Vorstandsmitgliedes, dessen Bestellung gemäß §. 227 Abs. 3 des Entwurfs widerrufen wird.

Der Grundsatz des bisherigen Art. 229 Abs. 1, wonach in Ermangelung einer abweichenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrags die sämmtlichen Mitglieder des Vorstandes nur gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sind, ist im §. 228 des Entwurfs beibehalten, aber ebenso, wie es im §. 123 für den Fall der vertragsmäßig festgesetzten Gesammtvertretung bei der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

offenen Handelsgesellschaft geschehen ist, durch die Vorschrift abgeschwächt, daß der Vorstand einzelne seiner Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen kann. Gerade bei den Aktiengesellschaften hat sich das Bedürfniß nach einer derartigen Erleichterung besonders geltend gemacht. Sie ist nicht bloß durch die Rücksicht auf die Gesellschaften, sondern namentlich durch die Rücksicht auf das mit den Gesellschaften verkehrende Publikum geboten. Insbesondere kommt hier der Fall in Betracht, daß die selbstständige Vornahme bestimmter Geschäfte durch ein einzelnes Vorstandsmitglied von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt geduldet wird. In Uebereinstimmung mit dem § 123 ist ferner die statutarische Anordnung für zulässig erklärt, daß die einzelnen Vorstandsmitglieder nicht nur mit anderen Vorstandsmitgliedern, sondern auch mit einem Prokuristen zusammen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Ebenso ist es für statthaft erklärt, daß der Gesellschaftsvertrag den Auf-
| S. 140. sichtsrath ermächtigt, einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die | Befugniß zu ertheilen, die Gesellschaft allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten. Die Vorschrift*) entspricht einem praktischen Bedürfnisse, das schon jetzt zur Aufnahme ähnlicher Bestimmungen in zahlreiche Gesellschaftsstatuten geführt hat, obwohl die Zulässigkeit derartiger Festsetzungen nach dem geltenden Rechte nicht unzweifelhaft ist. Die Frage, ob einem Vorstandsmitglied eine größere oder geringere Selbständigkeit bei der Vertretung der Gesellschaft einzuräumen ist, wird häufig von der Beurtheilung der einzelnen Persönlichkeiten abhängen, und mit Rücksicht hierauf erscheint es erwünscht, wenn der Gesellschaftsvertrag für solche Fälle die Entscheidung dem regelmäßig zur Anstellung der Vorstandsmitglieder berufenen Gesellschaftsorgan überlassen kann. Im Uebrigen muß es ausschließlich Sache des Gesellschaftsvertrags bleiben, allgemeine Bestimmungen über die Art und Weise zu treffen, wie die Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten wird.

Der Grundsatz, daß, sofern die gesetzliche Regel nicht durch den Gesellschaftsvertrag abgeändert wird, die Mitglieder des Vorstandes nicht einzeln zum selbstständigen Handeln befugt sind, erstreckt sich auch auf das innere Verhältniß. Die Vorschrift des § 28 B.G.B., wonach die Beschlußfassungen des Vorstandes einer juristischen Person im Zweifel nach Stimmenmehrheit erfolgen, findet mithin bei der A.-G. auch in Betreff der Geschäftsführung keine Anwendung.

Die auf die Anmeldung zum Handelsregister bezüglichen Vorschriften des § 230 (bisher Art. 233) betreffen nur die Anmeldung von Veränderungen im Vorstande sowie die Anmeldung einer durch den Aufsichtsrath auf Grund des § 228 Abs. 2 über die Vertretungsbefugniß getroffenen Anordnung. Die Anmeldung und Eintragung der Mitglieder des ersten Vorstandes und der besonderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Vertretungsbefugniß ist bereits in den Vorschriften der §§ 193, 196 über die erste Eintragung der Gesellschaft geregelt. Was die Wirkungen der erfolgten oder unterbliebenen Eintragung und Bekanntmachung betrifft (bisher Art. 233 Abs. 2), so bestimmen sich diese nach den allgemeinen Regeln des § 15 des Entwurfs.

In den Art. 232, 196 H.G.B. ist die Verpflichtung der Vorstandsmitglieder, sich des eigenen Handelsbetriebs und der Betheiligung an einer anderen Handelsgesellschaft zu enthalten, im Anschluß an die für die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften geregelt und demgemäß auf den Abschluß von Geschäften in dem Handelszweige der A.-G. und auf die Betheiligung an einer gleichartigen Gesellschaft beschränkt. Es erscheint indessen zutreffender, hier das Verhältniß der Handlungsgehülfen zu Grunde zu legen; denn auch die Mitglieder des Vorstandes einer A.-G. stehen regelmäßig in einem dauernden Dienstverhältnisse zu der Gesellschaft und haben die Verpflichtung, ihre Thätigkeit der Gesellschaft ungeschmälert zu widmen. Im § 232

*) Eine solche Vorschrift fehlt dem Entw. v. 1896. (H.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Entwurfs wird daher den Mitgliedern des Vorstandes nicht nur untersagt, ohne Einwilligung der Gesellschaft im Handelszweige derselben Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung zu machen, sondern es wird ihnen in gleicher Weise die Verpflichtung auferlegt, sich des Betriebes jedes Handelsgewerbes sowie der Betheiligung als persönlich haftende Gesellschafter an irgend einer anderen Gesellschaft zu enthalten. Für diejenigen Personen, welche bei dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften sind, enthält der Art. 27 des Einf.G. eine Uebergangsvorschrift.

| Was die Frage betrifft, in welcher Weise die nach dem Gesetz erforderliche | S. 141.
Einwilligung der Gesellschaft zu der in Frage stehenden Thätigkeit eines Vorstandsmitgliedes ertheilt wird, so überträgt der Entwurf die Befugniß hierzu demjenigen Gesellschaftsorgane, welches mit der Anstellung der Vorstandsmitglieder betraut ist. Eine solche Regelung verdient den Vorzug vor der gegenwärtig geltenden Bestimmung der Art. 196 a, 232, nach welchen stets eine Beschlußfassung der Generalversammlung eintreten muß, soweit nicht diese oder der Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrathe die Entscheidung überlassen hat.*)

Die Verpflichtung des Vorstandes, im Falle des Verlustes der Hälfte des Grundkapitals unverzüglich der Generalversammlung Mittheilung zu machen und im Falle der Ueberschuldung der Gesellschaft die Konkurseröffnung zu beantragen, ist im Art. 240 H.G.B. davon abhängig gemacht, daß sich der Verlust oder die Ueberschuldung aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahrs aufgestellten Bilanz ergiebt. Nach dieser Fassung könnte es scheinen, daß auch für die Frage, ob eine Ueberschuldung anzunehmen sei, unbedingt die Vorschriften entscheiden sollen, welche der Art. 185 a (jetzt § 254) hinsichtlich der Werthansätze in der Bilanz enthält. Die Vorschriften der Nummern 1 und 2 dieses Artikels haben jedoch im Wesentlichen nur den Zweck, die vorzeitige Vertheilung unsicherer Gewinne zu verhüten; dagegen kann es nicht die Absicht sein, den Vorstand zur Stellung des Antrags auf Konkurseröffnung zu verpflichten und eine Unterlassung des Antrags mit Strafe zu bedrohen, wenn eine Bilanz, in die nach dem Gesetze die zur Veräußerung bestimmten Gegenstände nur mit dem ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungspreis eingestellt werden dürfen, lediglich den äußeren Anschein einer Ueberschuldung hervorruft, während in Wirklichkeit ein solches Ergebniß durch den gesteigerten Werth der betr. Vermögensbestandtheile vollständig ausgeschlossen ist. Die Fassung der Vorschrift im § 235 des Entwurfs wird genügen, um der bezeichneten Auffassung vorzubeugen. Eine ausdrückliche Bestimmung**) dahin, daß der § 254 des Entwurfs hier nicht anwendbar sei, ist vermieden, da sie nach anderen Richtungen Zweifel hervorrufen könnte. Die neue Fassung des § 235 ergiebt übrigens auch, daß es dem Vorstande niemals zur Entschuldigung gereichen kann, wenn die Bilanz falsch aufgestellt und demzufolge der Verlust des halben Grundkapitals oder die Ueberschuldung aus der Bilanz selbst nicht zu ersehen ist.

Die Vorschriften des § 236 über die Haftung der Vorstandsmitglieder für eine Verletzung ihrer Obliegenheiten stimmen im Wesentlichen mit dem Inhalt des bisherigen Art. 241 überein. Der Abs. 1 dieses Artikels, in welchem besonders ausgesprochen ist, daß die Mitglieder des Vorstandes aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen nicht persönlich verpflichtet werden, ist als selbstverständlich gestrichen. Dagegen sind die besonderen Fälle, in denen der Ersatzanspruch gegen die schuldigen Vorstandsmitglieder auch von den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar geltend gemacht werden kann, im Abs. 3 des § 236 besonders aufgeführt, da die den Aufsichtsrath betreffenden Vorschriften, auf welche der bisherige Art. 241 in dieser Beziehung verweist, erst an einer späteren Stelle folgen. Einzelne von diesen Fällen sind

*) Diese Regelung enthält auch der Entw. v. 1896. (H.)
**) Eine solche Bestimmung enthält der Entw. v. 1896. (H.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

übrigens als nicht hierher gehörig ausgeschieden. Dies gilt zunächst von dem
| S. 142. Falle, daß bei einer Erhöhung des Grund|kapitals Aktien oder Interimsscheine vor der Eintragung der Erhöhung in das Handelsregister ausgegeben werden (Art. 226 Nr. 4); denn hier kann niemals eine Ersatzleistung an die Gesellschaft oder an die Gesellschaftsgläubiger, sondern höchstens eine solche an die Erwerber der Urkunden in Frage kommen. Ferner ist der in der Nr. 5 bisher aufgeführte Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die getrennte Vermögensverwaltung bei der Vereinigung einer A.-G. mit einer anderen weggelassen, da die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder für eine solche Zuwiderhandlung im § 297 Abs. 6 besonders geregelt ist. Daß die Vorstandsmitglieder haften, wenn für wiederkehrende Leistungen der Aktionäre (§§ 210, 214) trotz des Mangels eines bilanzmäßigen Gewinns eine den Werth der Leistungen übersteigende Vergütung bezahlt wird, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, da in dieser Beziehung die Vorschrift über die Verantwortlichkeit im Falle einer unzulässigen Rückzahlung des Grundkapitals genügt.

Auffichtsrath. (§§ 238-244, G. §§ 243 bis 249.)

Die §§ 238 bis 244 fassen die in den Art. 224, 191, 192, 194, 225 bis 226 H.G.B. enthaltenen Vorschriften über den Aufsichtsrath zusammen. Bezüglich der gesetzlichen Dauer des ersten Aufsichtsraths und der höchsten Grenze für die Dauer der späteren Aufsichtsräthe (§ 238 Abs. 2, 3) ist insofern eine Aenderung vorgenommen, als die betr. Zeiträume nicht mehr wie bisher mit dem Schlusse eines bestimmten Geschäftsjahres, sondern mit der Beendigung derjenigen ordentlichen Generalversammlung, welche die Neuwahlen vorzunehmen hat, ablaufen sollen. Die bisherige Vorschrift führt zu dem Mißstande, daß die Aufsichtsrathsmitglieder regelmäßig in einem Zeitpunkte ausscheiden müssen, in dem die Möglichkeit von Neuwahlen durch die ordentliche Generalversammlung nicht besteht. Diesem Uebelstande wird durch die veränderte Fassung des Entwurfs abgeholfen.

Was den Widerruf der Bestellung zum Aufsichtsrathsmitgliede betrifft, so bedarf nach dem Entwurfe (§ 238 Abs. 4) ein dahingehender Beschluß einer Mehrheit von drei Viertheilen des bei der Beschlußfassung vertretenen, nicht, wie es bisher im Art. 191 Abs. 4 hieß, des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals. Durch die veränderte Fassung wird hier, wie an anderen Stellen des Entwurfs, die Streitfrage, ob auch die Stimmen der sich der Abstimmung enthaltenden Aktionäre bei der Berechnung des maßgebenden Theiles des Grundkapitals zu berücksichtigen sind, in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts im verneinenden Sinne entschieden.

Während die Mitglieder des ersten Aufsichtsraths schon gegenwärtig nach Art. 210, 210c H.G.B. dem Registergericht angezeigt und von diesem öffentlich bekannt gemacht werden, sind Veröffentlichungen über spätere Veränderungen im Aufsichtsrathe nicht vorgeschrieben. Hierfür besteht jedoch ebenfalls ein Bedürfniß, da die Zusammensetzung des Aufsichtsraths für die Beurtheilung der Verhältnisse des Unternehmens von Bedeutung sein kann und der Aufsichtsrath unter Umständen, namentlich im Falle einer Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung die Vertretung der Gesellschaft zu übernehmen hat. Die Eintragung der jeweiligen Mitglieder in das Handelsregister ist aber nicht erforderlich; es genügt, wenn der Vorstand die im Aufsichtsrath eingetretenen Aenderungen in den Gesellschaftsblättern bekannt macht und die Bekanntmachung zum Handelsregister einreicht. Dies ist im § 239 des Entwurfs vorgeschrieben.

| S. 143. | Die Legitimation des Aufsichtsraths zur Führung der namens der Gesellschaft gegen die Mitglieder des Vorstandes anzustrengende Rechtsstreitigkeiten ist im § 242 des Entwurfs in demselben Umfange wie in den bisherigen Art. 223 Abs. 3 und 194 anerkannt. Außerdem führt der Entwurf, im Anschluß an den § 37 des Genossenschaftsgesetzes, auch noch die Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern als einen besonders wichtigen Fall an, in welchem dem Aufsichtsrathe die Vertretung der Gesellschaft zukommt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nach dem § 243 des Entwurfs können, ebenso wie nach dem bisherigen Art. 225a, die Mitglieder des Aufsichtsraths nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein; es ist nur gestattet, einzelne Mitglieder für einen im voraus begrenzten Zeitraum zu Vertretern von behinderten Vorstandsmitgliedern zu bestellen. Der Entwurf ergänzt die letztere Vorschrift dahin, daß auf solche Stellvertreter die Bestimmungen des § 232 über das Verbot des eigenen Handelsbetriebes durch Mitglieder des Vorstandes außer Anwendung bleiben sollen*). Ohne eine derartige Ausnahme würde die Stellvertretung durch Mitglieder des Aufsichtsraths in vielen Fällen überhaupt nicht möglich sein.

Die Pflicht der Aufsichtsrathsmitglieder, bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden, bezieht sich nicht nur auf die ihnen im Gesetze zugewiesene Aufsichtsführung, sondern auch auf die ihnen sonst, insbesondere im Gesellschaftsvertrag, übertragenen Verrichtungen. Die veränderte Fassung des § 244 Abs. 1 des Entwurfs (bisher Art. 226 Abs. 1) setzt dies außer Zweifel. Im Uebrigen ist die Verantwortlichkeit der Aufsichtsrathsmitglieder für Pflichtwidrigkeiten sachlich in der gleichen Weise wie im bisherigen Art. 226 geregelt; nur wird dieselbe durch die Bezugnahme auf den § 236 Abs. 3 und 4 insofern erweitert, als nunmehr die verschärfte Ersatzpflicht, welche von den Gesellschaftsgläubigern geltend gemacht werden kann, auch in dem Falle eintritt, daß mit Wissen und ohne Einschreiten des Aufsichtsraths Zahlungen geleistet sind, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder ihre Ueberschuldung sich ergeben hat. Ein Grund, diesen Fall anders als die übrigen im Art. 226 Abs. 2 bezeichneten Fälle zu behandeln, liegt nicht vor.

An die Spitze der die Generalversammlung betreffenden Vorschriften ist der bisher im Art. 221 ausgesprochene Grundsatz gestellt, daß die den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt werden. Wenn sich nach diesem Grundsatze die Wirksamkeit der durch die Mehrheit gebildeten Entschließungen auf die Angelegenheiten der Gesellschaft im Gegensatze zu den Angelegenheiten der einzelnen Mitglieder erstreckt, so ist hiermit die den Mehrheitsbeschlüssen gezogene Grenze hinreichend zum Ausdruck gebracht. Der im § 35 B.G.B. für Vereine ausgesprochene Grundsatz, daß Sonderrechte der Mitglieder ohne deren Zustimmung durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht beeinträchtigt werden können, gilt auch für die A.-G. Welche einzelnen Rechte der Aktionäre als Sonderrechte in diesem Sinne zu betrachten sind, entzieht sich der erschöpfenden Feststellung im Gesetze. Solche Rechte können auch auf dem Gesellschaftsvertrage beruhen. Die gesetzlichen Sonderrechte haben im Entwurfe zum Theil eine schärfere Ausprägung erfahren, so namentlich das Recht der Aktionäre auf die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung der Gesellschaft (§ 291). Auch ist die Mitgliedschaft selbst gegen eine Beseitigung durch Mehrheitsbeschluß im Wege der Aktienamortisation geschützt (§ 225). Im Uebrigen steht der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte auf dem Standpunkte, daß die Grenze der als gemeinschaftlich geltenden Angelegenheiten, innerhalb welcher sich der Einfluß der Generalversammlung bethätigt, bei der A.-G. nicht zu eng gezogen werden darf.

Generalversammlung. (§§ 245-251, G. §§ 250 bis 259.)

S. 144.

Als Ersatz für die bisher im Art 209a Nr. 5 enthaltene Vorschrift bestimmt der § 246, daß die Beschlüsse der Generalversammlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen, sofern nicht durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit oder sonstige Erfordernisse vorgeschrieben sind. Durch die Fassung wird zugleich klargestellt, daß der Ausdruck „einfache Stimmenmehrheit" überall im Gesetze in der Bedeutung von absoluter Mehrheit zu verstehen ist. In Ansehung der Beschlußfassung bei Wahlen enthält der Abs. 2

*) Eine solche Bestimmung fehlt im Entw. v. 1896. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einen besonderen Vorbehalt, wonach im Gesellschaftsvertrage auch andere Bestimmungen über die Voraussetzungen des Zustandekommens eines Beschlusses getroffen werden können, insbesondere dahin, daß bei der Vornahme von Wahlen die relative Mehrheit genügen oder im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheiden soll.

Die §§ 247 und 248 stimmen, abgesehen von geringen, meist die Fassung betreffenden Aenderungen, mit den Art. 190 und 236 H.G.B. überein. Im § 247 Abs. 1 ist durch die veränderte Fassung klargestellt, daß im Falle der Ausgabe verschiedener Gattungen von Aktien den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht als denen einer anderen Gattung eingeräumt werden kann, ohne daß es darauf ankommt, daß die einzelnen Aktionäre sich im Besitz mehrerer Aktien befinden. Ferner wird durch den § 247 Abs. 3 im Anschluß an den § 34 B.G.B. auch für den Fall der Beschlußfassung über die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegen einen Theilnehmer der Generalversammlung das Stimmrecht des letzteren ausgeschlossen.

Nach dem § 249 ist die Generalversammlung zu berufen, wenn Aktionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals erreichen, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen; wird dem Verlangen weder durch den Vorstand, noch durch den Aufsichtsrath entsprochen, so kann das Gericht des Sitzes der Gesellschaft die Antragsteller zur Berufung der Generalversammlung ermächtigen. Der Entwurf giebt hiermit im Wesentlichen die Bestimmungen des geltenden Rechtes wieder (Art. 237 H.G.B.). Insbesondere soll, wie bisher, das Gericht über die sachliche Berechtigung des Verlangens nach Berufung der Generalversammlung unter Würdigung der Verhältnisse entscheiden. Das Gericht darf nicht in die Lage kommen, seine Mitwirkung auch zur Erreichung mißbräuchlicher oder rechtlich unzulässiger Zwecke leihen zu müssen. Eine solche Lage kann aber eintreten, wenn die Thätigkeit des Gerichts darauf beschränkt wird, die formelle Legitimation der Antragsteller zu prüfen und, falls diese vorhanden ist, die verlangte Ermächtigung ohne Weiteres zu ertheilen. Mag diese Gefahr auch keine besonders naheliegende sein, so läßt sie sich doch nicht ohne Weiteres in Abrede ziehen. Andererseits finden die Rechte der Minderheit auch durch die vom Entwurfe beibehaltene Regelung ausreichenden
| S. 145. Schutz. Das B.|G.B. (§ 37 Abs. 2) steht in Ansehung der gerichtlichen Entscheidung über die Berufung der Mitgliederversammlung eines Vereins auf demselben Standpunkte.*)

Die Vorschrift des B.G.B., wonach das Gericht in seinem Beschlusse zugleich über den Vorsitz in der Versammlung Bestimmung treffen kann, erscheint auch für die A.-G. zweckmäßig und ist deshalb in den Entwurf übernommen. Ferner ist der bisherige Art. 237 durch die Vorschrift ergänzt, daß die Generalversammlung selbst über die durch die Berufung und Abhaltung der Versammlung entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten des etwaigen gerichtlichen Verfahrens, zu beschließen hat. Endlich wird durch die Fassung des Eingangs des § 249 Abs. 3 außer Zweifel gesetzt, daß das Gericht erst angegangen werden kann, nachdem der Antrag sowohl bei dem Vorstand als bei dem Aufsichtsrath vergeblich gestellt worden ist.

Der § 250, welcher die Art der Berufung der Generalversammlung und der Ankündigung der Tagesordnung regelt, weicht vom bisherigen Art. 238 zunächst darin ab, daß im Abs. 3 die Frist von einer Woche, die zwischen der Bekanntmachung der Tagesordnung und der Generalversammlung liegen muß,

---

*) Dagegen hat der Entw. v. 1896 das freie Ermessen des Gerichts bezüglich der Anordnung beseitigt, weil „dem gesetzlich anerkannten Rechte auf die Berufung der GV. unter allen Umständen die Durchführung gesichert sein muß, zumal es sich dabei nicht um die Ausübung einer Befugniß handelt, bezüglich deren es besonderer Einschränkungen zur Sicherung gegen Mißbrauch bedürfte." (Denkschrift S. 143.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für die Ankündigung solcher Gegenstände, über welche nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag nicht mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt werden kann, auf zwei Wochen erhöht ist. Da es sich bei Angelegenheiten dieser Art durchweg um besonders wichtige Fragen handelt, so erscheint es angemessen, wenn den Aktionären hier eine geräumigere Frist gewährt wird, um sich über den Zweck der Generalversammlung näher zu unterrichten und wegen der Theilnahme an der Versammlung die geeigneten Entschließungen zu fassen. Der Zweck, welchen die Vorschriften über den Zeitpunkt der Bekanntmachung der Tagesordnung verfolgen, wird indessen nicht erreicht, wenn die betr. Fristen lediglich von dem für die Generalversammlung festgesetzten Tage an zurückgerechnet werden; es kommt vielmehr auch darauf an, wann die Befugniß zur Hinterlegung der Aktien endigt, falls im Gesellschaftsvertrage, wie es die Regel bildet, das Recht zur Theilnahme an der Generalversammlung von einer solchen Hinterlegung abhängig gemacht ist. Das geltende Recht nimmt hierauf keine Rücksicht und schließt deshalb nicht aus, daß die Tagesordnung für die Generalversammlung noch zu einer Zeit geändert oder ergänzt wird, in welcher wegen Ablaufs der Hinterlegungsfrist kein Aktionär mehr in der Lage ist, sich das Recht zur Theilnahme an der Versammlung zu wahren. Um dies zu verhindern, bestimmt der § 250 Abs. 3 des Entwurfs weiter, daß, falls die Ausübung des Stimmrechts von der vorgängigen Hinterlegung der Aktien abhängig ist, die Fristen für die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung nicht von dem Tage der Generalversammlung, sondern von dem Tage an zurückzurechnen sind, bis zu dessen Ablauf die Hinterlegung zu geschehen hat.*)

Die Vorschriften über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Generalversammlungsbeschlüsse sind im § 251 des Entwurfs gegenüber dem den gleichen Gegenstand behandelnden Art. 238a Abs. 1 H.G.B. mehrfach ergänzt. Der letztere beschränkt sich auf die Bestimmung, daß jeder Beschluß der Generalversammlung zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf und daß die Zuziehung von Zeugen nicht erforderlich ist. In der Praxis haben sich bezüglich der Art dieser Beurkundung Zweifel und Schwierigkeiten ergeben, da die landesgesetzlichen Vorschriften über die Aufnahme öffentlicher, ins | besondere notarieller, Urkunden, aus welchen man die Bestimmung | S. 146. des H.G.B. in der fraglichen Beziehung ergänzen zu müssen glaubte, in der Regel nur die Beurkundung des Inhalts von Rechtsgeschäften, nicht aber die Beurkundung von Vorgängen, insbesondere von Verhandlungen und Beschlußfassungen einer Generalversammlung, berücksichtigen. Der Entwurf bestimmt daher ausdrücklich, daß die fragliche Beurkundung in der Aufnahme eines Protokolls besteht, und giebt zugleich über den Inhalt dieses Protokolls die nöthigen Vorschriften. Daß auch der Widerspruch, den ein Aktionär gegen einen Beschluß zu Protokoll erklärt, in dieses aufgenommen werden muß, ergiebt sich schon aus dem § 263 Abs. 3 und braucht deshalb hier nicht besonders erwähnt zu werden. Ueber die ordnungsmäßige Berufung der Generalversammlung muß das Protokoll, das zum Handelsregister einzureichen ist, gleichfalls Aufklärung geben. Unbedingt vorzuschreiben, daß die meist sehr umfangreichen Belege über die Berufung dem Protokoll beizufügen sind, empfiehlt sich nicht, es genügt vielmehr, wenn die einzelnen Belege unter Angabe ihres meist übereinstimmenden Inhalts im Protokolle selbst aufgeführt werden. In dieser Weise wird schon gegenwärtig vielfach verfahren. Die Unterschrift des Vorsitzenden der Versammlung ist neben der für die Gültigkeit wesentlichen Vollziehung durch den Richter oder Notar nur mit der Bedeutung einer Anweisung vorgeschrieben. Was die Einreichung einer beglaubigten Abschrift des Protokolls zum Handelsregister betrifft, so ergiebt sich aus der allgemeinen Bestimmung des § 13, daß die Einreichung nicht nur zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft, sondern auch zum Register jeder Zweigniederlassung zu erfolgen hat.

*) Der Entwurf v. 1896 giebt den Art. 238 ohne sachliche Aenderungen wieder. (H.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die ordentliche Generalsammlung und die Jahresbilanz. (§§ 252-257, G. §§ 266 bis 265.)

Die Vorschriften der §§ 252 bis 257 über die ordentliche Generalversammlung, insbesondere über die Zeit der Berufung, die Vorbereitung und die Beschlußfassung derselben, über die für die Aufstellung der Bilanz maßgebenden Grundsätze, über den Reservefonds sowie über die Veröffentlichung der genehmigten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen mit einzelnen Aenderungen den bisherigen Art. 239 Abs. 2, 239 b, 185 a bis 185 c und 239 a Abs. 2.

Im Eingange des § 252 ist klarer zum Ausdruck gebracht, daß ausschließlich die Generalversammlung berufen ist, über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnvertheilung sowie über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Bezüglich der Entlastung des Vorstandes ist dies nach dem geltenden Rechte nicht unzweifelhaft, und in Ermangelung einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes wird es von manchen Seiten als zulässig betrachtet, die Entscheidung über die Entlastung dem Aufsichtsrathe zu übertragen. Vom Standpunkte des Gesetzgebers erscheint eine solche Uebertragung jedenfalls bedenklich; die Entscheidung über die Befreiung des Vorstandes von seiner Verantwortlichkeit für die zurückliegende Geschäftsführung muß vielmehr nothwendig dem obersten Organ der Gesellschaft vorbehalten bleiben, zumal die Generalversammlung auch über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder des Vorstandes beschließt (§ 242 Abs. 1, § 260 Abs. 1). Ueberdies hängt die Frage der Entlastung aufs engste mit der Prüfung und Genehmigung der Jahresbilanz zusammen.

Um eine zutreffende Würdigung der Bilanz zu ermöglichen, bedarf es regelmäßig einer näheren Erläuterung einzelner Bilanzposten. Diese zu geben, ist Auf-
| S. 147. | gabe des Geschäftsberichts. Insbesondere muß verlangt werden, daß der Geschäftsbericht ersichtlich mache, nach welchen Grundsätzen die Werthe in der Bilanz angesetzt und die Abschreibungen vorgenommen sind, und daß, falls hierbei nach anderen Grundsätzen als bei Aufstellung der letzten Jahresbilanz verfahren ist, die Gründe der Abweichung angegeben werden. Im § 252 Abs. 3 ist vorgeschrieben, daß der Geschäftsbericht die betr. Erläuterungen zu enthalten hat.*)

Nach § 253 Abs. 2 ist jeder Aktionär berechtigt, eine Abschrift der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Geschäftsberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsraths zu verlangen. Die Vorschrift**) im letzten Satze des bisherigen Art. 239, daß der Aktionär die Ertheilung einer solchen Vervielfältigung nur gegen Erstattung der Kosten verlangen könne, ist vom Entwurfe beseitigt, da es sich hier um eine der Gesellschaft ihren Mitgliedern gegenüber obliegende Leistung handelt, deren Kosten der Natur der Sache nach der Gesellschaft selbst zur Last fallen.

Die sachlichen Vorschriften, welche der Art. 185 a H.G.B. bezüglich der Aufstellung der Bilanz, insbesondere bezüglich der Werthansätze in derselben, aufstellt, sind im § 254 des Entwurfs unverändert beibehalten. Was die bestrittene Frage betrifft, ob bei der Berechnung des Herstellungspreises von Waaren (§ 254 Nr. 2) auch ein entsprechender Theil der Generalunkosten des Unternehmens mit in Ansatz gebracht werden kann, so erscheint es nicht angängig, eine solche Berechnungsweise durch ausdrückliche Vorschrift ohne jede Einschränkung zu gestatten, weil alsdann der Vorschrift der Nr. 4 entgegen die sämmtlichen Kosten der Verwaltung auf einem Umwege doch als Aktivum in die Bilanz eingesetzt werden könnten. Es muß dem verständigen Ermessen im einzelnen Falle überlassen bleiben, inwieweit ohne Verletzung der erwähnten Vorschrift gewisse allgemeine Kosten als Bestandtheil der Herstellungskosten berücksichtigt werden können.

In den Reservefonds ist nach dem Entwurfe (§ 255) ebenso wie nach dem bisherigen Art. 185 b mindestens der gesetzlich bestimmte Theil des Jahresgewinns

*) Im Entw. v. 1896 fehlt eine solche Bestimmung, welche auch nicht Gesetz geworden ist. (H.)

**) Diese Vorschrift wiederholt auch der Entw. v. 1896. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sowie im Falle einer Ausgabe von Aktien über Pari der über den Nennbetrag hinaus erzielte Betrag einzustellen. Das Gleiche soll nach dem Entwurfe regelmäßig in Ansehung der Beträge gelten, welche die Gesellschaft dadurch erhält, daß ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären Zuzahlungen gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden. Dieser Weg wird nicht selten eingeschlagen, um ohne Kapitalserhöhung neue Mittel für das Unternehmen zu gewinnen. Hier muß es ebenso wie im Falle der Erzielung eines Agio bei der Ausgabe neuer Aktien ausgeschlossen sein, daß die Kapitaleinzahlungen dazu benutzt werden, um in der Bilanz den Anschein eines zur beliebigen Verwendung geeigneten Gewinnes hervorzurufen, während in Wirklichkeit ein Gewinn überhaupt nicht oder doch nicht in solcher Höhe vorhanden ist. Immerhin besteht zwischen beiden Fällen ein Unterschied. Die Ausgabe neuer Aktien wird meistens bei günstiger Geschäftslage und unter Benutzung einer zeitweiligen Konjunktur beschlossen und ausgeführt. Dagegen finden die in Frage stehenden Zuzahlungen der Aktionäre vielfach bei Gesellschaften statt, die zwar an sich auf günstige Jahreserträgnisse rechnen können, aber in Folge vorausgegangener außerordentlicher Verluste oder wegen einer ursprünglich zu hohen Bewerthung ihrer Bilanzaktiven zunächst eine entsprechende Ausgleichung vornehmen müssen, um das Unternehmen wieder auf eine gesunde Grundlage zu stellen und die thatsächlich erzielten Jahreserträgnisse ohne Umgehung des Gesetzes frei verwendbar zu machen. Hierdurch rechtfertigt es sich, wenn der Entwurf die Einstellung der von den Aktionären geleisteten Zuzahlungen in den Reservefonds nur insoweit verlangt, als nicht die Verwendung derselben zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird. Dabei ist der Minderung eines zu hohen Postens, welcher sich unter den Aktiven der Bilanz befindet, die Erhöhung eines zu gering bemessenen Passivpostens, z. B. eines zur Deckung für künftige ungewisse Verpflichtungen eingestellten Garantiekontos, gleichzuachten. Was das Agio bei Ausgabe neuer Aktien betrifft, so ist im Art. 185b Nr. 2 H.G.B. der erzielte Mehrbetrag als „Gewinn" bezeichnet. Da hieraus der Schluß gezogen werden könnte, daß das H.G.B. das Agioerträgniß an sich nicht als eine Kapitalsvermehrung auffasse, so ist der erwähnte Ausdruck im Entwurfe vermieden. | S. 148.

In Betreff der Verwendung des Reservefonds bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Vorschriften. Namentlich gilt dies in Betreff der Fragen, ob im Falle einer Unterbilanz die einzelnen Aktionäre das Recht haben, die Verwendung des Reservefonds zur Deckung des Fehlbetrags zu verlangen, und ob der Reservefonds, soweit er den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag übersteigt, durch Beschluß der Generalversammlung zu einem anderen als dem gesetzlich bestimmten Zwecke verwendet werden kann. Diese früher streitigen Fragen sind gegenwärtig auch in der Rechtsprechung entschieden.

Der § 256, wonach die Verhandlung über die Bilanz auf Grund eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung oder auf Verlangen einer näher bestimmten Minderheit zu vertagen ist, stimmt mit dem Art. 239a Abs. 2 H.G.B. überein. Daß das Recht, die Vertagung und demzufolge die Berufung einer neuen Versammlung zu verlangen, von der Minderheit nicht mehr als einmal ausgeübt werden dürfe, wie dies von manchen Seiten angenommen wird, läßt sich in dieser Allgemeinheit nicht rechtfertigen. Es kommt darauf an, ob dem Zwecke, welchen die Vertagung verfolgte, nämlich der Gewährung näherer Aufklärung über die Grundlagen der Bilanz, thatsächlich entsprochen worden ist oder nicht. Hiervon ist deshalb im Abs. 2 des § 256 das Recht der Minderheit, eine erneute Vertagung der Verhandlung zu verlangen, abhängig gemacht. Was die im Abs. 1 des Art. 239a getroffene Vorschrift über die Bestellung von Bilanzrevisoren anlangt, so findet dieselbe richtiger unter den die Revisoren überhaupt betreffenden Bestimmungen ihre Stelle (§ 258 Abs. 1, § 259). Der bisherige Abs. 3 des Art. 239a ist ganz gestrichen. Nach demselben soll, falls die Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

handlung auf Verlangen der Minderheit vertagt wird, bezüglich der nicht bemängelten Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstandes als erfolgt gelten. Die Vorschrift ist mit Grund als nicht gerechtfertigt bezeichnet worden; der Thatsache, daß eine Minderheit in der Generalversammlung gewisse Ansätze der Bilanz nicht bemängelt, kann für sich allein nicht die Bedeutung einer Entlastung des Vorstandes beigelegt werden, zumal selbst die Genehmigung der Bilanz durch die Mehrheit der Generalversammlung noch nicht ohne Weiteres die Entlastung des Vorstandes in sich schließt.

Ueber den Inhalt der von dem Vorstande zu veröffentlichenden Bilanz enthält der Art. 185c H.G.B. keine besondere Vorschrift. Vielfach wird
| S. 149. von Aktiengesellschaften, die ihrer Generalversammlung sehr eingehende | Bilanzen vorlegen, demnächst zum Zwecke der Veröffentlichung eine Kürzung vorgenommen, indem eine Anzahl Unterposten gestrichen und nur die Hauptposten in der Bilanz belassen werden. Dieses Verfahren zu untersagen und schlechthin vorzuschreiben, daß die Bilanz in demselben Umfange veröffentlicht werden müsse, in welchem sie der Generalversammlung vorgelegt worden ist, erscheint nicht rathsam. Die Folge könnte sein, daß, um die nicht unerheblichen Kosten der umfangreichen Veröffentlichung zu ersparen, auch der Generalversammlung minder umfangreiche Bilanzen vorgelegt würden; die Vorschrift wäre überdies leicht zu umgehen, indem die Zerlegung der einzelnen Bilanzposten in die erläuternden Bemerkungen des Geschäftsberichts verwiesen würde. Es muß genügen, wenn das Registergericht in der Lage ist, etwaige Bilanzveröffentlichungen, welche derart summarisch gehalten sind, daß sie überhaupt keine Uebersicht über die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft gewähren, als ungenügend zurückzuweisen und den Vorstand durch Ordnungsstrafen zu einer anderweitigen Veröffentlichung anzuhalten. Die nöthige Grundlage hierzu wird durch die Vorschrift des Entwurfs gegeben, daß die Belege über die öffentliche Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen sind. Für den gedachten Zweck ist es jedoch nur erforderlich, daß die betr. Belege, wie auch der Geschäftsbericht und die Bemerkungen des Aufsichtsraths, zum Register des Sitzes der Gesellschaft eingereicht werden. Im Entwurf ist deshalb hier, wie an anderen Stellen, wo es sich im Wesentlichen lediglich um Beibringung von Nachweisen über die vom Registergerichte zu beaufsichtigende Erfüllung gewisser Obliegenheiten des Vorstandes handelt, von einer Einreichung bei den Gerichten der Zweigniederlassungen abgesehen.

Der Abs. 2 des bisherigen Art. 185c ist gestrichen. Er besagt, daß, soweit das Gesetz keine Vorschriften enthält, die Grundsätze über die Aufstellung der Bilanz, über die Bildung und Anlegung von Reservefonds und über die Prüfung der Bilanz durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden. Die Vorschrift ist entbehrlich, übrigens insofern auch nicht zutreffend, als die bezeichneten Grundsätze keineswegs nur im Gesellschaftsvertrage, sondern unter Umständen durch einfache Beschlüsse der Generalversammlung oder durch Anweisungen des Aufsichtsraths festgestellt werden können.

Revisoren. (§§ 258, 259, E.§§ 266, 167.)

Revisoren können nach dem H.G.B. sowohl zur Prüfung der Bilanz (Art. 239a Abs. 1) als zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder bei der Geschäftsführung oder Liquidation (Art. 222a) von der Generalversammlung bestellt werden. Zu dem letzteren Zwecke ist unter gewissen Voraussetzungen auch eine gerichtliche Ernennung von Revisoren auf Antrag einer Minderheit vorgesehen. Der Entwurf behandelt in den §§ 258, 259 diese verschiedenen Fälle im Zusammenhange und beseitigt hierbei den Mangel, der zur Zeit darin besteht, daß die Vorschriften über das Verhalten des Vorstandes gegenüber den Revisoren und über die Behandlung des Revisionsberichts (Art. 222a Abs. 3, 4) sich nur auf den Fall der gerichtlichen Ernennung von Revisoren, nicht aber auf die Fälle der Bestellung von Revisoren durch die Generalversammlung beziehen. Die Bestimmungen des § 259 des Entwurfs berücksichtigen auch die letzteren Fälle. Der Abs. 1 des § 258 stellt außerdem klar, daß die Befugniß der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Generalversammlung, die Ernennung von Revisoren zu beschließen, durch den Gesellschaftsvertrag nicht beeinträchtigt, insbesondere nicht an das Erforderniß einer größeren als der einfachen Stimmenmehrheit gebunden werden kann.

| Für die Entscheidung über einen Antrag der Minderheit auf Bestellung | S. 150.
von Revisoren ist nach dem H.G.B. das Landgericht zuständig, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Es liegt indessen kein genügender Anlaß vor, hier eine Ausnahme von dem im Uebrigen schon allgemein geltenden Grundsatze zu machen, daß die gerichtlichen Verfügungen in Handelssachen, welche nicht zu den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit gehören, vom Registergericht erlassen werden. Der Entwurf beschränkt sich deshalb darauf, von einer Ernennung der Revisoren durch das Gericht zu sprechen. Hier wie in Betreff anderer im Entwurfe den Gerichten zugewiesener Entscheidungen (§ 144 Abs. 2, § 145, § 155 Abs. 2, § 164 Abs. 3, § 192, § 249 Abs. 3 u. A. m.) bleiben die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorbehalten.

Die Kosten, welche durch die gerichtliche Ernennung von Revisoren entstehen, sind selbstverständlich zunächst von den Antragstellern zu tragen. Nach § 259 Abs. 3 soll jedoch ähnlich wie im Falle des § 249 die Generalversammlung darüber beschließen, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu übernehmen sind. Ueber die Frage, ob die Revisoren eine Vergütung beanspruchen können, bedarf es keiner besonderen Vorschriften; es muß den Antragstellern überlassen bleiben, ihrerseits eine entsprechende Vereinbarung mit den Revisoren zu treffen; auch über die Tragung der hierdurch entstehenden Kosten hat demnächst die Generalversammlung zu befinden.

Aus den Bestimmungen über die Liquidation der A.-G. (§ 285 Abs. 2, § 289 Abs. 2) ergiebt sich von selbst, daß die Vorschriften über die Bestellung von Revisoren zur Prüfung von Vorgängen bei der Geschäftsführung auch auf die Geschäftsführung der Liquidatoren Anwendung finden; in den §§ 258, 259 des Entwurfs ist daher die Prüfung von Vorgängen bei der Liquidation nicht mehr besonders erwähnt.

Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus der Gründung oder Geschäftsführung. (§§ 260-262, G. 268 bis 270.)

Die Vorschriften der bisherigen Art. 223 über das Recht der Generalversammlung oder einer gewissen Minderheit in derselben, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die für die Gründungsvorgänge oder für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen zu verlangen, sind in den §§ 260 bis 262 des Entwurfs mit einigen Aenderungen und Ergänzungen wiedergegeben. Aus der Fassung des Art. 223 ist gefolgert worden, daß eine Erhebung von Ansprüchen der gedachten Art überhaupt nur auf Beschluß der Generalversammlung oder auf Verlangen der im Gesetze bezeichneten Minderheit zulässig sei. Unter Umständen ist es aber erforderlich, sofort geeignete Maßregeln zu ergreifen, um die schuldigen Personen zur Verantwortung zu ziehen und die Ansprüche der Gesellschaft gegen sie zu sichern. Der Vorstand darf daher nicht unbedingt an einen vorgängigen Beschluß der Generalversammlung gebunden werden. Durch die veränderte Fassung des § 260 Abs. 1 wird die obenerwähnte Auffassung ausgeschlossen sein.

Die Bestimmungen, welche der § 260 Abs. 2 über die Vertretung der Gesellschaft in den zu führenden Rechtsstreitigkeiten enthält, sollen die Zweifel beseitigen, welche sich gegenwärtig daraus ergeben, daß das Verhältniß des Art. 223a zu den Art. 194, 195 nicht ganz klar ist. Der Abs. 1 des letzteren Artikels kann für die A.-G. nur die Bedeutung haben, daß von der | Generalversammlung besondere Vertreter der Gesellschaft zur Führung des Rechtsstreits gewählt werden können; dies ist im Eingange des nunmehrigen Abs. 2 des § 260 ausgesprochen. Der zweite Absatz des Art. 195, wonach, falls die Wahl besonderer Vertreter in die Generalversammlung gehindert wird, das Gericht solche Bevollmächtigte bestellen kann, hat keine erhebliche Bedeutung und ist im Entwurfe weggeblieben. Eine gerichtliche Bestellung von Vertretern der Gesellschaft für die | S. 151.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Prozeßführung ist dagegen, wie im bisherigen Art. 223, für den Fall vorgesehen, daß der Rechtsstreit auf Verlangen der Minderheit geführt werden muß. Es versteht sich von selbst, daß in diesem Falle die vom Gerichte bestellten Vertreter alle anderen Personen, die an und für sich noch sonst zur Vertretung der Gesellschaft legitimirt sein würden, von dieser Vertretung ausschließen. Andererseits ergiebt sich aus der am Schlusse des § 260 noch beigefügten Verweisung auf die Vorschriften des § 242, daß, wenn die Geltendmachung der Ansprüche durch die Minderheit verlangt, ein Antrag auf gerichtliche Bestellung von Prozeßvertretern jedoch nicht gestellt ist, der Aufsichtsrath sich insoweit, als Ansprüche gegen die Mitglieder des Vorstandes in Frage stehen, der Führung des Rechtsstreits zu unterziehen hat.

Der § 261 des Entwurfs entspricht, abgesehen von der ergänzenden Verweisung auf den § 105 C.P.O., dem Abs. 3 des bisherigen Art. 223.

Eine Lücke bietet das H.G.B. insofern, als keine Vorsorge getroffen ist, um zu verhindern, daß Ansprüche gegen die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen durch Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft beseitigt werden, nachdem die Minderheit die Geltendmachung der Ansprüche verlangt hat. Nur in Bezug auf die Ansprüche aus der Gründung gewährt der Art. 213d durch das der Minderheit eingeräumte Recht des Widerspruchs einen gewissen Schutz. Der § 262 des Entwurfs soll diesem Mangel abhelfen. Danach ist ein solcher Verzicht oder Vergleich nur zulässig, wenn von den die Minderheit bildenden Aktionären wenigstens so viele ihre Zustimmung erklären, daß die Aktien der übrigen nicht mehr den fünften Theil des Grundkapitals darstellen. Die Zustimmung sämmtlicher die Minderheit bildenden Aktionäre kann nicht gefordert werden, da sonst jeder einzelne die Befugniß hätte, einen dem Interesse der Gesellschaft entsprechenden Ausgleich durch seinen Widerspruch zu verhindern. Daß die Zustimmung nicht mehr nöthig ist, wenn das von der Minderheit erhobene Verlangen einer Geltendmachung des Anspruchs durch den Ablauf der im § 261 Abs. 1 für die Anstellung der Klage bestimmten Frist seine Wirkung verloren hat, braucht als selbstverständlich nicht besonders im Gesetze hervorgehoben zu werden.

Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen. (§§ 263-265, G. §§ 271 bis 273.)

Ein Beschluß der Generalversammlung kann nach Art. 222, 190a, 190b H.G.B. von den Aktionären oder vom Vorstande binnen der Frist von einem Monat im Wege der Klage angefochten werden. Die §§ 263 bis 265 des Entwurfs geben die betr. Vorschriften mit einigen Aenderungen wieder. Insbesondere gewährt der § 263 Abs. 3 in Ergänzung der bisherigen Bestimmungen das Anfechtungsrecht auch denjenigen Aktionären, welche zu der Generalversammlung unberechtigter Weise nicht zugelassen worden sind. Ferner soll nach dem Abs. 4 in dem Falle, daß der Beschluß der Generalversammlung eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths strafbar oder den Gläubigern der Ge-
| S. 152. sellschaft verant|wortlich machen würden, nicht bloß der Vorstand als solcher, sondern außerdem jedes Mitglied desselben und in der gleichen Weise jedes Mitglied des Aufsichtsraths zur Erhebung der Anfechtungsklage befugt sein. In Ansehung der Mitglieder des Aufsichtsraths ist die Vorschrift um deswillen geboten, weil sie ein berechtigtes Interesse haben, in Fällen der fraglichen Art zur Erhebung der Anfechtungsklage auch dann schreiten zu können, wenn sie in der Generalversammlung nicht anwesend waren oder ihren Widerspruch nicht zu Protokoll erklärt haben.

Die im bisherigen Art. 190a Abs. 3 enthaltene Vorschrift, daß der klagende Aktionär seine Aktien zu hinterlegen hat, ist in den Entwurf nicht aufgenommen.*) Sie hat, wie auch in der Rechtsprechung anerkannt worden ist, die Bedeutung, daß die Anfechtungsklage von einem Aktionär nur erhoben werden kann, wenn dieser die sämmtlichen Aktien, mit welchen er sich an der Generalversammlung betheiligt hat, hinterlegt und sie während der Dauer des Prozesses bei der Hinter-

*) Dagegen ist diese Vorschrift im Entw. v. 1896 § 248 enthalten. (H.)

legungsstelle beläßt. Die Erhebung der Anfechtungsklage entzieht demnach dem Aktionär für einen unter Umständen lange dauernden Zeitraum die Möglichkeit, über seine Aktien irgendwelche Verfügungen zu treffen. Für eine so weitgehende Erschwerung des Anfechtungsrechts fehlt es indessen an einem ausreichenden Grunde. Die Vorschriften über die Verpflichtung des Klägers zur Sicherheitsleistung (§ 264 Abs. 3) und über seine Schadenersatzpflicht im Falle einer böslichen Handlungsweise (§ 265 Abs. 2) genügen, um einen Mißbrauch des Anfechtungsrechts zu verhüten. Selbstverständlich hat nöthigenfalls der Kläger seine Legitimation zur Führung des Rechtsstreits darzuthun, also nachzuweisen, daß er fortdauernd Aktionär ist.

Was die Frage betrifft, wie sich gegenüber den Bestimmungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung die Stellung des Registergerichts bei der Prüfung der Gültigkeit von Beschlüssen gestaltet, die in das Handelsregister einzutragen sind, so bedarf es besonderer Vorschriften in dieser Hinsicht nicht. Ist ein eingetragener Beschluß durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt, so muß dies, wie schon jetzt im Gesetze vorgeschrieben ist, in das Handelsregister eingetragen werden, und hieraus ergiebt sich von selbst, daß die Eintragung des Beschlusses, wenn sie zur Zeit des Urtheils noch nicht geschehen war, nunmehr unter allen Umständen zu unterbleiben hat. Der § 16 Abs. 2 des Entwurfs setzt den Anfechtungskläger in den Stand, die Eintragung durch Erwirkung einer einstweiligen Verfügung zu verhindern. Dagegen erscheint es nicht angängig, anzuordnen, daß auch die rechtskräftige Abweisung der Anfechtungsklage schlechthin für das Registergericht bindend sei, dieses also zur Eintragung des angefochtenen Beschlusses verpflichte. Wie bereits in der Begründung zum § 16 bemerkt ist, würde hierdurch den Betheiligten, in deren Händen die Prozeßführung liegt, eine zu weitgehende Verfügung über das Handelsregister eingeräumt; es muß vielmehr bei der thatsächlichen Bedeutung bewenden, die ein solches Urtheil auch für das Registergericht regelmäßig haben wird. Ebensowenig empfiehlt sich eine gesetzliche Vorschrift darüber, ob das Registergericht die Eintragung eines Beschlusses noch nach dem Ablaufe der für die Aktionäre und den Vorstand maßgebenden Anfechtungsfrist ablehnen kann, wenn es die Gültigkeit des Beschlusses lediglich aus Gründen beanstandet, die sich auf die Verletzung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrags oder einer nicht vorwiegend im öffentlichen Interesse gegebenen gesetzlichen Vorschrift beziehen. Die Frage wird in der Praxis meistens verneint und kann auch künftig der Rechtsprechung zur Entscheidung überlassen bleiben.

| Verstößt ein Beschluß der Generalversammlung gegen zwingende Gesetzes- | S. 153.
vorschriften, welche nicht blos die Interessen der vorhandenen Aktionäre berühren, sondern zur Sicherung der Gläubiger oder zum Schutze des Publikums dienen, so kann er selbstverständlich weder durch die Unterlassung rechtzeitiger Anfechtung seitens der Aktionäre oder des Vorstandes noch durch die Eintragung in das Handelsregister Gültigkeit erlangen. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, welche einen solchen Beschluß zur Ausführung bringen, sich nicht auf die unterbliebene Anfechtung oder auf die geschehene Eintragung berufen können, um sich von der Verantwortlichkeit gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Gesellschaftsgläubigern, zu befreien (§ 236 Abs. 3, § 244 Abs. 3). Es kann sich nur fragen, ob diese Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane genügt, oder ob für den Fall, daß trotz der dem Registerrichter obliegenden Prüfungspflicht ein gegen derartig zwingende Rechtsvorschriften verstoßender Beschluß thatsächlich in das Handelsregister eingetragen worden ist, außer den Aktionären und dem Vorstand auch einer öffentlichen Behörde das Recht zur Erhebung der Anfechtungsklage gegeben werden soll. Der Entwurf hat von einer Vorschrift dieses Inhalts abgesehen.*) Auch wenn man davon

*) Eine solche Vorschrift enthält dagegen der Entw. v. 1896 § 250, vgl. Denkschrift S. 150. (H.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ausgeht, daß hier wie in anderen Fällen die Möglichkeit gegeben sein muß, eine rechtlich unzulässige, nur auf einem Versehen des Registerrichters beruhende Eintragung im Handelsregister nachträglich wieder zu beseitigen, so erscheint es doch nicht erforderlich, diesen Erfolg im Wege der Erhebung einer förmlichen Klage seitens der Staatsbehörde herbeizuführen; das nach den Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit geordnete Verfahren vor dem Registergericht ist für einen solchen Zweck ausreichend. Die Entscheidung der Frage ist deshalb der Regelung des gedachten Verfahrens in dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vorzubehalten.

Vierter Titel: Abänderungen des Gesellschaftsvertrags.

Abänderungen des Gesellschaftsvertrags im Allgemeinen. (§§ 266-269, E. §§ 274 bis 277.)

Der Entwurf faßt die im H.G.B. an verschiedenen Stellen sich findenden Vorschriften über Aenderungen des Gesellschaftsvertrags in einem besonderen Titel zusammen; auch die Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals gehört der Natur der Sache nach in diesen Zusammenhang. Die gleiche Anordnung ist in dem Gesetze, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gewählt.

Die auf alle Arten von Statutenänderungen bezüglichen Vorschriften der §§ 266 bis 269 weichen in einzelnen Beziehungen von den Art. 214, 215 H.G.B. ab. Zunächst ist im § 266 durch einen Zusatz*) klargestellt, daß es, ungeachtet der ausschließlichen Zuständigkeit der Generalversammlung zur Beschlußfassung über Abänderungen des Gesellschaftsvertrags, statthaft sein soll, die Vornahme von Aenderungen, welche nur die Fassung betreffen, durch Beschluß der Versammlung dem Aufsichtsrathe zu übertragen. In manchen Fällen, wie z. B. nicht selten bei einer Erhöhung des Grundkapitals, ist es überhaupt nicht ausführbar, die endgültige Fassung des Statuts gleichzeitig mit dem Beschlusse, der die sachliche Aenderung des Statuts herbeiführt, festzustellen. Das Aktiengesetz vom 18. Juli 1884 hatte, wie die Begründung der Vorlage und die Verhandlungen im Reichstag ergeben, nicht die Absicht, auch diese Feststellung ausschließlich der Generalversammlung vor|zubehalten. Mit Rücksicht auf die gegenüber dem Wortlaute des Gesetzes in der Praxis hervorgetretenen Bedenken empfiehlt es sich, den Gegenstand durch eine ausdrückliche Vorschrift außer Zweifel zu setzen.

| S. 154.

Andererseits ist es erforderlich, daß der Inhalt der beabsichtigten Aenderung des Gesellschaftsvertrags bei der Berufung der Generalversammlung oder bei der innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgten Bekanntmachung einer Ergänzung der Tagesordnung so deutlich und vollständig bezeichnet wird, daß jeder Aktionär daraus mit Bestimmtheit entnehmen kann, um was es sich bei der in Aussicht stehenden Beschlußfassung handelt. Gegenwärtig wird in dieser Beziehung keineswegs immer ein einwandsfreies Verfahren beobachtet; die Klage ist vielmehr nicht selten, daß bei der Berufung von Generalversammlungen, die über Aenderungen des Statuts beschließen sollen, der Gegenstand der Beschlußfassung in einer Weise angekündigt wird, welche den Aktionären keine genügende Aufklärung über die Tragweite desselben gewährt. Insbesondere richten sich die Beschwerden dagegen, daß in der Bekanntmachung vielfach nur die Paragraphen des Statuts aufgezählt werden, die einer Aenderung unterzogen werden sollen, wogegen weder der Inhalt dieser Paragraphen noch der Inhalt der in Aussicht genommenen abändernden Bestimmungen angegeben wird. Eine derartige Ankündigung einer Statutenänderung verfehlt in der That ihren Zweck, zumal nach Lage der Verhältnisse keineswegs davon ausgegangen werden kann, daß alle Aktionäre sich im Besitze des Gesellschaftsstatuts befinden. Der § 266 Abs. 2 des Entwurfs schreibt daher vor, daß die beabsichtigte Aenderung des Gesellschaftsvertrags in der gemäß § 250 Abs. 2, 3 zu bewirkenden Ankündigung ihrem wesentlichen Inhalte nach erkennbar zu machen ist.

*) Dieser Zusatz fehlt im Entw. v. 1896 § 251. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Abs. 4 des bisherigen Art. 215, welcher sich auf den Fall der Vereinigung einer Aktiengesellschaft mit einer anderen bezieht, ist nicht in den § 267 des Entwurfs übernommen; der Inhalt desselben findet durch die späteren Vorschriften des Entwurfs seine Erledigung (§§ 296, 297 in Verbindung mit § 294 Abs. 1, § 295 Abs. 2). Auch Abs. 5 und 7 des Art. 215 sind gestrichen. Der Abs. 5 bestimmt, daß die Abs. 1 bis 4 auch dann zur Anwendung kommen, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben sind, und der Abs. 7 erklärt die Abänderung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrags für unzulässig, nach der die Uebertragung von Kleinaktien an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist. Beide Vorschriften können als selbstverständlich wegfallen.

Soll das Verhältniß mehrerer Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung zum Nachtheil einer Gattung geändert werden, so bedarf es nach dem bisherigen Art. 215 Abs. 6 außer dem Beschlusse der allgemeinen Generalversammlung der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Aktionäre. Die Vorschrift ist sachlich im Abs. 3 des § 267 beibehalten; nur soll die Beschlußfassung der benachtheiligten Aktionäre nicht mehr in einer besonderen Generalversammlung*), sondern durch gesonderte Abstimmung in der allgemeinen Generalversammlung stattfinden. Eine Regelung in diesem Sinne dient zur Vereinfachung des Verfahrens und hat eine erhebliche Kostenersparniß zur Folge.

Die Vorschrift des § 268, wonach den Aktionären eine Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen neben den Kapitaleinlagen nicht im Wege der nachträglichen Aenderung des Gesellschaftsvertrags durch Mehrheitsbeschluß auferlegt werden | kann, steht im Zusammenhange mit den neuen Bestimmungen des | S. 155.
§ 210 und ist dort bereits erörtert.

In dem auf die Eintragung von Statutenänderungen bezüglichen § 269 (bisher Art. 214) ist der Beschluß über eine Fortsetzung der Gesellschaft nicht mehr besonders erwähnt; denn auch die Fortsetzung der Gesellschaft ist, wenn die Dauer des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit beschränkt war, nicht anders als im Wege einer Aenderung des Gesellschaftsvertrags möglich. Was die Anmeldung von Statutenänderungen bei dem Registergerichte betrifft, so kann von einer Mitwirkung sämmtlicher Vorstandsmitglieder im Allgemeinen abgesehen werden, da die Anmeldung stets durch die öffentliche Urkunde über den Abänderungsbeschluß belegt sein muß; es genügt vielmehr, daß die zum Handeln für die Gesellschaft auch sonst nothwendige Zahl von Vorstandsmitgliedern bei der Anmeldung mitwirkt. Für die Anmeldung einer Erhöhung des Grundkapitals gelten mit Rücksicht auf die hierbei abzugebenden Erklärungen und Versicherungen besondere Vorschriften (§ 272 Abs. 1).

Die Angaben, welche die Eintragung einer Statutenänderung sowie die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung zu enthalten hat, sind im § 269 Abs. 2 im Einklange mit den Vorschriften über die erste Eintragung der Gesellschaft und deren Bekanntmachung (§§ 196, 197, 199) bestimmt.

Erhöhung des Grundkapitals. (§§ 270-279, G. §§ 278 bis 287.)

Die Vorschrift des Art. 215a Abs. 1 H.G.B., wonach eine Erhöhung des Grundkapitals nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen darf, ist im Entwurfe beibehalten. Läßt sich auch nicht verkennen, daß in Folge der Unzulässigkeit einer Befreiung der Aktienzeichner die Bedenken zum Theil weggefallen sind, welche nach den bis zu der Novelle von 1884 gemachten Erfahrungen der Zulassung einer Kapitalserhöhung vor der Vollzahlung des bisherigen Kapitals entgegenstanden, so erscheint es doch nicht rathsam, jene Beschränkung ganz aufzugeben, da sie immerhin den Nutzen hat, einen übermäßigen, durch die Bedürfnisse des Unternehmens nicht gerechtfertigten Vermehrung des Aktienkapitals entgegenzuwirken.

*) Eine besondere Generalversammlung verlangt der Entw. v. 1896 §§ 251, 253. (H.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aus der Fassung des Art. 215a ist übrigens gefolgert worden, daß eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift nicht nur die Ungültigkeit des Erhöhungsbeschlusses, sondern auch die Nichtigkeit der neu ausgegebenen Aktien nach sich ziehe. Dies geht zu weit; denn die Nichtigkeit der Aktien führt in erster Linie zu einer Benachtheiligung der Erwerber der Aktien und der Gesellschaftsgläubiger, welche sich auf die Gültigkeit der eingetragenen Kapitalserhöhung verlassen müssen, weil sie nicht in der Lage sind, zu ermitteln, ob in der That das bisherige Aktienkapital vollständig eingezahlt ist. Um die Beobachtung der Vorschrift zu sichern, genügt es, wenn der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals nicht eingetragen wird, ohne daß von dem Vorstand und Aufsichtsrath eine Versicherung über die Einzahlung des bisherigen Kapitals abgegeben wird (§ 272 Abs 2), und wenn die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, welche eine falsche Versicherung dieses Inhalts abgeben, bestraft werden (§ 304 Nr. 3). Im § 270 Abs. 1 ist daher die Fassung entsprechend geändert.

Mit Rücksicht auf die unbedingt lautende Vorschrift des Art. 215a Abs. 1 ist es ferner zweifelhaft geworden, ob nicht auch unerhebliche Rückstände, die auf einzelne Aktien verblieben sind, die Vornahme einer Kapitalserhöhung
| S. 156. unzulässig | machen. Vielfach wird eine solche Unzulässigkeit mit Rücksicht auf den Wortlaut der Vorschrift angenommen. Um dieser, mit der Absicht des Gesetzes nicht im Einklang stehenden Auslegung entgegenzutreten, ist eine ausdrückliche Vorschrift in den § 264 aufgenommen; der Entscheidung im einzelnen Falle muß es überlassen bleiben, was als ein „verhältnißmäßig unerheblicher Theil der eingeforderten Einzahlungen" anzusehen ist. Bei der Anmeldung des Erhöhungsbeschlusses behufs Eintragung in das Handelsregister ist zu diesem Zwecke der Betrag der etwaigen Rückstände auf die Einzahlungen anzugeben (§ 272 Abs. 2).

Für den Fall, daß mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden sind, ist im Art. 215a nur auf die allgemeinen Vorschriften des Art. 215 Abs. 6 verwiesen, welche die Beschlußfassung bei einer Aenderung des Verhältnisses der verschiedenen Aktiengattungen betreffen. An Stelle dieser in ihrer Tragweite nicht ganz klaren Bezugnahme ist im Absatz 2 des § 270 des Entwurfs ausdrücklich bestimmt, daß, wenn mehrere Aktiengattungen vorhanden sind, stets auch in Sonderabstimmungen über eine Kapitalserhöhung Beschluß gefaßt werden muß.

Während nach Art. 209b H.G.B. (§ 184 des Entwurfs) bei der Errichtung der Gesellschaft jede Vereinbarung, nach welcher eine nicht durch Baarzahlung zu leistende Einlage gemacht oder eine Anlage oder ein sonstiges Vermögensstück von der Gesellschaft übernommen werden soll, zu ihrer Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft der Festsetzung im Gesellschaftsvertrage bedarf, fehlen ähnliche Vorschriften für den Fall der Erhöhung des Grundkapitals. Auch hier ist es aber möglich, daß Sacheinlagen gemacht oder Vermögensstücke gegen eine Vergütung, die auf die Einlage angerechnet werden soll, der Gesellschaft überlassen werden. Es empfiehlt sich, für diese Fälle Vorschriften zu treffen, welche, ähnlich wie diejenigen über die Gründung der Gesellschaft, die Festsetzung von Vereinbarungen der fraglichen Art zur Kenntniß aller Betheiligten bringen. Die Bestimmungen über die Nachgründung (§§ 205, 206) genügen hierzu nicht, da sie nur die Erwerbungen betreffen, die von der Gesellschaft innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung in das Handelsregister gemacht werden. Auf diesem Gesichtspunkte beruhen die Vorschriften des § 271 des Entwurfs. In ähnlicher Weise ist der Gegenstand in dem § 57 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung geregelt.

Eine Uebertragung der für die Errichtung der Gesellschaft geltenden Bestimmungen enthalten auch die Vorschriften des § 273 über den Inhalt der Zeichnungsscheine, mittelst deren im Falle der Erhöhung des Grundkapitals die Betheiligungen am erhöhten Kapital zu übernehmen sind. Der Art. 215b H.G.B. beschränkt sich auf die Vorschrift, daß die Zeichnung der neu auszugebenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aktien durch schriftliche Erklärung erfolgt, die in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll. Aus den Gründen, auf welchen die Vorschriften des Art. 209e (§ 187 des Entwurfs) beruhen, empfiehlt sich jedoch auch hier eine nähere Festsetzung des Inhalts der Zeichnungsscheine, insbesondere der zur Aufklärung der Zeichner in die Scheine aufzunehmenden Angaben. Ebenso ist die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Kapitalserhöhung in das Handelsregister eingetragen ist, nicht wohl zu entbehren. Endlich müssen die Vorschriften des § 187 Abs. 4, 5 über die Nichtigkeit mangelhafter Zeich | nungsscheine, über die Heilung der Mängel durch die Aus- | S. 157.
übung von Mitgliedsrechten und über die Unwirksamkeit von Beschränkungen der Verpflichtungen des Zeichners ebenfalls Anwendung finden.

Die Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 hat den Mißbräuchen, welche sich aus der Einräumung von Bezugsrechten auf neu auszugebende Aktien an die bei der Gründung der Gesellschaft betheiligten Personen ergeben hatten, dadurch zu steuern gesucht, daß derartigen Zusicherungen, wenn sie vor dem Beschlusse der Generalversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals ertheilt waren, die Wirksamkeit entzogen würde (Art. 215a Abs. 4). Die Klagen über Mißbräuche bei der Ausgabe neuer Aktien sind jedoch nicht verstummt, und die Erfahrung hat gezeigt, daß trotz jener Bestimmung die Erhöhung des Grundkapitals vielfach zum Zwecke der Agiotage und zwar im Interesse einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Betheiligten bewerkstelligt wird, welche die übernommenen Aktien demnächst mit einem beträchtlichen Aufschlag an die Börse bringen. Dies läßt sich auch ohne vorgängige Einräumung eines rechtsverbindlichen Bezugsrechts ermöglichen; denn da den Aktionären als solchen nach dem geltenden Rechte kein Anspruch auf die Zutheilung eines ihrem Aktienbesitz entsprechenden Theiles des neuen Aktien zusteht, der Vorstand und der Aufsichtsrath vielmehr in Ermangelung eines besonderen Vorbehalts der Generalversammlung freie Hand bei der Zutheilung der neuen Aktien haben, so ist die einseitige Berücksichtigung des Interessen von Personen, die einen maßgebenden Einfluß in der Gesellschaft und deren Organen besitzen, stets ausführbar. Um hiergegen weitere Abhilfe zu schaffen, gewährt der § 274 des Entwurfs unter der Voraussetzung, daß die Generalversammlung selbst in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals nichts Anderes bestimmt hat, jedem Aktionär das Recht, die Zutheilung eines seinem Antheil am bisherigen Grundkapital entsprechenden Theiles der neu auszugebenden Aktien zu verlangen. In der That erscheint es nur billig, daß, wenn nach der geschäftlichen Lage des Unternehmens ein Gewinn von der Veräußerung der neuen Aktien zu erwarten ist, dieser Gewinn thunlichst allen Aktionären zu Gute kommt. Nach der Vorschrift des § 274 Abs. 2 ist der Betrag, zu welchem die neuen Aktien an die Aktionäre ausgegeben werden, vom Vorstand in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen, wobei zugleich für die Ausübung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre eine nicht weniger als zwei Wochen betragende Frist bestimmt werden kann. Hierdurch wird einerseits den Aktionären eine ausreichende Gelegenheit zur Ausübung ihres Rechtes gesichert, andererseits die Möglichkeit gegeben, verspätet erhobenen Ansprüchen die Berücksichtigung zu versagen. Im Falle der Auflegung der Aktien zur öffentlichen Zeichnung kann die für die Aktionäre bestimmte Bekanntmachung des Vorstandes auch noch gleichzeitig mit dem Beginne der Zeichnung geschehen; diese selbst darf dann aber für die Aktionäre selbstverständlich nicht vor dem Ablaufe der in der Bekanntmachung bestimmten Frist geschlossen werden.

Eine vertragsmäßige Zusicherung von Bezugsrechten ist bei dieser Regelung nur noch unter Vorbehalt des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre möglich. Dies ist im § 275 Abs. 1 besonders ausgesprochen. Daneben giebt der § 275 Abs. 2 die Vorschrift des geltenden Rechtes wieder, wonach eine solche Zusicherung nicht vor | dem Beschlusse der Generalversammlung über die Kapitals- | S. 158.
erhöhung mit Wirksamkeit geschehen kann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Was die Eintragung einer Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister betrifft, so hat das Gesetz vom 18. Juli 1884, um die verschiedenen Abschnitte, in welchen sich die Erhöhung vollzieht, schärfer hervortreten zu lassen, eine doppelte Eintragung vorgesehen, nämlich zunächst die Eintragung des Beschlusses der Generalversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals und sodann — nach erfolgter Deckung des erhöhten Kapitals durch Zeichnung der neuen Aktien und Leistung der ersten Einzahlung auf dieselben — die Eintragung der vollzogenen Erhöhung (Art. 215a Abs. 3 und 215b Abs. 2). Das Verfahren ist jedoch nicht ohne Weitläufigkeit und hat unter Umständen, insbesondere wenn die Deckung des neuen Kapitals schon zur Zeit des Erhöhungsbeschlusses vorbereitet und gesichert war, keinen eigentlichen Zweck. In dem Gesetze, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 58), ist ein einfacheres Verfahren in Bezug auf die Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft vorgesehen, indem nur eine einmalige Eintragung, diese aber erst nach der Deckung des erhöhten Kapitals durch Uebernahme der neuen Einlagen, stattfindet. Man wird allerdings nicht so weit gehen können, dieses Verfahren auch für die Aktiengesellschaften als das allein zulässige vorzuschreiben, da immerhin Fälle vorkommen, in denen die Gesellschaft ein begründetes Interesse daran hat, zunächst die Gewißheit zu erhalten, daß in Bezug auf die Eintragung des Erhöhungsbeschlusses in das Handelsregister rechtliche Bedenken nicht bestehen, und dann erst die nöthigen Schritte wegen Erlangung der Zeichnungen vorzunehmen. Es ist aber wenigstens die Möglichkeit zu gewähren, daß die in Frage stehenden beiden Eintragungen und die hierzu erforderlichen Anmeldungen mit einander verbunden werden. In dieser Weise ist der Gegenstand vom Entwurfe geregelt (§§ 276, 277). Mit der Vorschrift des § 269 Abs. 3, wonach eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags vor der Eintragung in das Handelsregister keine Wirkung mehr hat, steht es nicht im Widerspruch, daß gegebenenfalls an den Erhöhungsbeschluß gewisse Folgen, insbesondere die Annahme der Zeichnungen und der ersten Einzahlungen, schon vor der Eintragung geknüpft sind; denn diese Rechtsverhandlungen setzen nicht nothwendig die vorgängige Aenderung des Gesellschaftsvertrags voraus, sie geschehen vielmehr umgekehrt in der Voraussetzung des demnächstigen Eintritts der Rechtswirksamkeit dieser Aenderung. Die Zulässigkeit solcher vorbereitender Maßnahmen oder Beschlüsse ist auch in anderen Fällen nicht davon abhängig, daß die Abänderung des Gesellschaftsvertrags, mit der sie im Zusammenhange stehen, bereits in das Handelsregister eingetragen ist. Bei der Aktienzeichnung behufs einer Erhöhung des Grundkapitals ist das Verhältniß kein anderes als bei der Aktienzeichnung behufs Errichtung der Gesellschaft.

In Bezug auf die Anmeldung der Kapitalserhöhung zum Handelsregister und auf die der Anmeldung beizufügenden Belege sind nach Art. 215b Abs. 2 H.G.B. die für die erste Anmeldung der Gesellschaft maßgebenden Vorschriften der Art. 210, 212 entsprechend anwendbar. Da jedoch diese Vorschriften für den Fall der Kapitalserhöhung zum Theil nicht passen, so ergeben sich im Einzelnen Zweifel darüber, welche Belege bei der Anmeldung einer Kapitalserhöhung vor-
| S. 159. zulegen sind. Der § 276 des Entwurfs giebt deshalb besondere Vorschriften | in dieser Richtung. Entsprechend der Vorschrift des § 197 Abs. 1 Nr. 2 ist ferner bestimmt, daß in die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, auch der Betrag, zu dem die Aktien für Rechnung der Gesellschaft ausgegeben werden, aufzunehmen ist.

Die Anmeldung der Erhöhung des Grundkapitals zu dem Handelsregister der Gerichte, in deren Bezirke die Gesellschaft Zweigniederlassungen besitzt, ist im § 278 geregelt. Die betr. Vorschriften sind nöthig, weil ohne sie nach der allgemeinen Regel des § 13 die Belege, Erklärungen und Versicherungen, welche für die Anmeldung am Sitze der Gesellschaft vorgeschrieben sind, bei der Anmeldung zu dem Register einer Zweigniederlassung gleichfalls nothwendig sein würden. Für die Zweigniederlassung muß jedoch eine vereinfachte Anmeldung genügen, wie sie im § 199 schon für die erste Eintragung der Zweigniederlassung als ausreichend erklärt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Ausgabe der neuen Aktien oder Interimsscheine vor erfolgter Eintragung der Kapitalserhöhung in das Handelsregister ist schon gegenwärtig untersagt. Während aber in dem Falle der Ausgabe von Aktien oder Interimsscheinen vor der ersten Eintragung der Gesellschaft die Rechtsfolge der Nichtigkeit der Urkunden eintreten soll, ist für den Fall der Erhöhung des Grundkapitals das Verbot nur in der Form einer Anweisung gegeben, durch deren Uebertretung die Gültigkeit der Urkunden nicht berührt wird (H.G.B. Art. 215 c Abs. 2, 3). Für eine so verschiedenartige Behandlung liegt indessen kein ausreichender Grund vor, da auch im Falle der Erhöhung des Grundkapitals die Erwerber der Aktien in der Lage sind, zu prüfen, ob die Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat, und da auch hier ein dringendes Interesse besteht, die Ausgabe der Urkunden zu verhindern, solange nicht die Zulässigkeit der Kapitalserhöhung vom Registergericht geprüft ist. Der § 279 Abs. 1 hat daher die Vorschrift in einer Fassung aufgenommen, welche ihr die weiter gehende Bedeutung verleiht. Daß vor der Eintragung der Kapitalserhöhung in das Handelsregister nicht nur die Ausgabe von Aktien oder Interimsscheinen unzulässig ist, sondern die Antheilsrechte auch nicht mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft übertragen werden können (§ 279 Abs. 2), entspricht dem Grundsatze, welcher im § 198 Abs. 2 bezüglich des Verhältnisses bei der Errichtung der Gesellschaft anerkannt ist.

Daß die auf die Aktien und Interimsscheine bezüglichen allgemeinen Vorschriften des ersten Titels, insbesondere diejenigen über den Mindestbetrag der einzelnen Aktien (§ 178), über das Verbot der Ausgabe von Inhaberaktien vor der Vollzahlung (§ 177) und über die Unzulässigkeit der Ausgabe von Aktien unter Pari (§ 207), auch im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals Anwendung finden, braucht im Gesetze nicht besonders ausgesprochen zu werden.

Herabsetzung des Grundkapitals. (§§ 280–282, E. §§ 288 bis 290.)

Die §§ 280 bis 282 des Entwurfs betreffen die Herabsetzung des Grundkapitals. Der Art. 248 H.G.B. unterscheidet die theilweise Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre und die Herabsetzung desselben; außerdem ist im Art. 215 d Abs. 2 die Amortisation von Aktien aus dem Grundkapital noch besonders erwähnt. Diese Unterscheidung ist indessen nicht zutreffend; denn auch die theilweise Rückzahlung des Grundkapitals und die Amortisation von Aktien aus demselben setzen eine Abänderung der Bestimmung des Gesellschaftsvertrags über die Höhe des Grundkapitals, also eine Herabsetzung desselben, voraus. Die theilweise Rückzahlung und die Amortisation bezeichnen in Wahrheit nur den besonderen Zweck, zu welchem die Herabsetzung erfolgt. Es erscheint daher richtiger, wenn das Gesetz ausschließlich von der Herabsetzung des Grundkapitals spricht. Auf diesem Standpunkt steht der Entwurf, er bestimmt aber zugleich, daß der Zweck, zu welchem die Herabsetzung erfolgt, in dem Beschlusse der Generalversammlung über die Herabsetzung festgesetzt werden muß. Die theilweise Rückzahlung des Grundkapitals auf sämmtliche Aktien ist als ein besonders wichtiges Beispiel hervorgehoben; daneben kommen aber auch andere Zwecke, insbesondere die Befreiung der Aktionäre von noch nicht geleisteten Einzahlungen, die Amortisation eines Theiles der Aktien, die Beseitigung einer Unterbilanz oder die Umwandlung eines Theiles des Grundkapitals in einen der freien Verfügung unterliegenden Reservefonds, in Betracht. Außerdem muß der Beschluß ebenso wie nach dem geltenden Rechte Bestimmung darüber treffen, wie die Herabsetzung auszuführen ist, namentlich ob eine Verminderung des Nennbetrags oder der Zahl der Aktien eintreten und ob dies im Wege einer Zusammenlegung, Umtauschung, Abstempelung u. s. w. der Aktien bewerkstelligt werden soll. Die Vorschrift, daß der Herabsetzungsbeschluß unter allen Umständen einer Mehrheit von drei Viertheilen des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals bedarf, ist aus dem bisherigen Art. 248 übernommen, während die Beschlußfassung für den Fall, daß mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden sind, ebenso geregelt ist wie im § 270 Abs. 2 die Beschlußfassung über eine Erhöhung des Grundkapitals.

| S. 160.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die zum Schutze der Gesellschaftsgläubiger gegen eine sofortige Verminderung des Grundkapitals dienenden Maßregeln, insbesondere die öffentliche Aufforderung an die Gläubiger, sich zum Zwecke ihrer Befriedigung oder Sicherstellung bei der Gesellschaft zu melden, und die Einhaltung eines Sperrjahrs, vor dessen Ablauf der Herabsetzungsbeschluß nicht zur Ausführung gebracht werden darf, sind im Art. 248 H.G.B. nur durch Bezugnahme auf die Vorschriften geregelt, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. Diese Vorschriften gestatten jedoch nicht in allen Beziehungen eine unmittelbare Anwendung, und es verdient daher den Vorzug, das bei der Herabsetzung des Grundkapitals zu beobachtende Verfahren selbständig zu ordnen (§ 281).

Da auch bei einer Herabsetzung des Grundkapitals die Vorschriften über den Mindestbetrag, auf welchen die Aktien lauten müssen, unberührt bleiben, der Nennbetrag der Antheile am herabgesetzten Kapital sich also der Regel nach immer noch auf eintausend Mark belaufen muß, so kann eine Verminderung des Nennbetrags der Aktien als Mittel zur Ausführung der Kapitalherabsetzung nur in den verhältnißmäßig seltenen Fällen in Betracht kommen, in welchen die Aktien auf mehr als eintausend Mark gestellt sind. In allen anderen Fällen bleibt, abgesehen von dem Falle der Amortisation eines Theiles der Aktien, nur das Mittel übrig, die Zahl der Aktien zu vermindern, indem an die Stelle einer bestimmten Anzahl der bisherigen Aktien eine geringere Zahl der nunmehrigen Aktien tritt. Dies setzt aber voraus, daß die Aktionäre ihre Aktien bei der Gesellschaft einreichen, um sie gegen die festgesetzte Zahl neuer Aktien umzutauschen oder nach erfolgter Abstempelung zu einem entsprechenden Theile zurückzuempfangen. Erreichen die im Besitz eines Aktionärs befindlichen Aktien nicht die zum Umtausch erforderliche
| S. 161. Zahl oder handelt es sich | um die überschießenden Aktien eines Aktionärs, die für für sich allein die Zusammenlegung nicht gestatten, so läßt sich die Maßregel, falls ein solcher Aktionär nicht gewillt oder im Stande ist, die fehlende Zahl dazu zu erwerben, nur durchführen, wenn die betr. Aktien der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, damit für sie zusammen mit den Antheilen anderer Aktionäre, die sich in der gleichen Lage befinden, eine entsprechende Zahl von neuen Aktien durch die Gesellschaft veräußert und der Erlös jedem der Betheiligten zu seinem Antheil ausgehändigt werde. Ob nach dem geltenden Rechte der Gesellschaft irgend welche Zwangsrechte in der gedachten Beziehung zustehen, ist bestritten, neuerdings übrigens vom Reichsgerichte bejaht worden. Eine gesetzliche Entscheidung ist bei der Wichtigkeit der Frage nicht zu entbehren, und sie kann nur dahin gehen, daß in den erwähnten Fällen der Widerspruch des einzelnen Aktionärs gegenüber dem Interesse der Gesammtheit, das die Herabsetzung des Grundkapitals unter Umständen zur unbedingten Nothwendigkeit macht, zurücktreten muß. Der § 282 des Entwurfs giebt daher der Gesellschaft das Recht, die Aktien, welche nicht bei ihr eingereicht oder zwar eingereicht, aber trotz ihrer zum Ersatze durch neue Aktien unzureichenden Zahl nicht behufs der Verwerthung für Rechnung des Besitzers zur Verfügung gestellt werden, für kraftlos zu erklären und die an Stelle derselben auszugebenden neuen Aktien für Rechnung der Betheiligten verkaufen zu lassen. Die Vorschriften im Abs. 2 und 3 des § 282 über die Art, wie die Aufforderung zur Einreichung der Aktien und die Kraftloserklärung bekannt zu machen, die neuen Aktien zu verwerthen und die erzielten Beträge sicher zu stellen sind, haben den Zweck, den Interessen der Betheiligten den nöthigen Schutz zu gewähren.

Fünfter Titel: Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft.

Auflösungsgründe. (§§ 283, 284, G.§§ 292, 293.)

Die im Art. 242 H.G.B. bezeichneten Thatsachen, durch welche die A.-G. aufgelöst wird, nämlich der Ablauf der Zeit, für welche die Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag errichtet ist, der Auflösungsbeschluß der Generalversammlung

und die Eröffnung des Gesellschaftskonkurses, sind auch im § 283 des Entwurfs hervorgehoben. Daß diese Aufzählung nicht erschöpfend ist, ergiebt sich aus dem gleichfalls beibehaltenen Abs. 2, wonach die Vorschriften des fünften Titels entsprechende Anwendung finden, wenn die Auflösung der Gesellschaft aus anderen Gründen, z. B. durch Amortisation sämmtlicher Aktien, eintritt.

Liquidation. (§§ 285-293, G. §§ 294 bis 302.)

Die §§ 285 bis 293 des Entwurfs beziehen sich auf die Liquidation der Aktiengesellschaft; sie enthalten nur in wenigen Beziehungen sachliche Abweichungen von den in den Art. 244 bis 246 H.G.B. getroffenen Vorschriften. Die Aenderungen der Fassung bezwecken, einzelne Unklarheiten zu beseitigen. Insbesondere ist, um eine größere Uebersichtlichkeit zu erzielen, von einer allgemeinen Verweisung auf die für die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft geltenden Bestimmungen, wie sie sich im Art. 244a H.G.B. findet, abgesehen. Von den fraglichen Bestimmungen sind nur die eine unmittelbare Anwendung gestattenden Vorschriften über den Geschäftskreis der Liquidatoren und über die Art | ihrer Zeich- | S. 162.
nung in Bezug genommen (§ 289 Abs. 1). Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Der Abs. 1 des § 285 stellt klar, daß im Gegensatze zu der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft die Liquidation bei der A.-G. die nothwendige, der Regel nach auch durch die Gesammtheit der Aktionäre nicht zu beseitigende Folge der Gesellschaftsauflösung ist. Ausnahmen von diesem Grundsatze sind, abgesehen vom Falle des Konkurses, in den §§ 295 und 297 anerkannt.

Der Fortbestand der Verfassung der Gesellschaft ist im § 285 Abs. 2 zwar nur für den Fall der Liquidation besonders vorgesehen; es versteht sich aber von selbst, daß der gleiche Grundsatz auch da, wo die Auflösung der Gesellschaft die Liquidation nicht zur Folge hat, Anwendung finden muß, solange das Gesellschaftsvermögen noch vorhanden und die Firma der Gesellschaft nicht erloschen ist.

Die im Art. 243 H.G.B. vorgesehene dreimalige Bekanntmachung, durch welche die Gläubiger der Gesellschaft aufgefordert werden, sich bei dieser zu melden, ist nach dem § 288 des Entwurfs (vgl. auch § 50 B.G.B.) nicht durch den Vorstand, sondern durch die Liquidatoren zu erlassen, zu deren Obliegenheiten die fragliche Maßnahme der Natur der Sache nach gehört. Die Vorschrift des bisherigen Art. 202, wonach die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger durch besondere Erlasse aufzufordern sind, sich zu melden, ist in den Entwurf nicht aufgenommen; denn diese Gläubiger müssen von der Gesellschaft befriedigt werden, auch wenn sie sich nicht besonders gemeldet haben. Ist die Befriedigung nicht möglich, so hat Hinterlegung oder Sicherheitsleistung stattzufinden (§ 292.)

Eingehender als das H.G.B. regelt der Entwurf im § 290 die Aufstellung und Behandlung der Bilanzen während der Liquidation. Der Art. 244a Abs. 3 H.G.B. beschränkt sich auf die Vorschrift, daß die Liquidatoren bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen und diese ohne Verzug in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen, auch zum Handelsregister einzureichen haben. Es bestehen aber Zweifel und Meinungsverschiedenheiten darüber, ob nicht mit Rücksicht auf die allgemeine Bestimmung des Art. 244a Abs. 2, wonach die Liquidatoren die Rechte und Pflichten des Vorstandes haben, neben jener Vorschrift auch die sämmtlichen nach den Art. 239 bis 239b bezüglich der Jahresbilanzen einer bestehenden A.-G. maßgebenden Bestimmungen, einschließlich derjenigen des Art. 185a über die Werthansätze in der Bilanz, Anwendung finden müssen. Der Entwurf nimmt diesen Standpunkt insofern ein, als er nicht nur die Aufstellung einer Bilanz für den Zeitpunkt der Eröffnung der Liquidation, sondern auch die Aufstellung weiterer Bilanzen für den Schluß jedes Jahres vorschreibt und außerdem rücksichtlich aller dieser Bilanzen die Vorschriften Anwendung finden läßt, welche in Bezug auf die Vorlegung an die Generalversammlung und die Beschlußfassung der letzteren, auf die Bestellung von Bilanzrevisoren sowie auf die Veröffentlichung der genehmigten Bilanz und auf die Einreichung zum Handelsregister in den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§§ 252, 253, 256 bis 259 des Entwurfs getroffen sind. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß die Aktionäre während der oft lange Zeit sich hinziehenden Abwickelung der Gesellschaftsverhältnisse in regelmäßigen Zwischenräumen eine
| S. 163. Uebersicht über das Gesellschaftsvermögen erhalten | und in den Stand gesetzt werden müssen, über die Richtigkeit derselben zu befinden. Hiernach ist erforderlich, daß alljährlich eine ordentliche Generalversammlung stattfindet. Dieser ist außer der Bilanz auch ein Geschäftsbericht der Liquidatoren mit den Bemerkungen des Aufsichtsraths vorzulegen, um den Aktionären die nöthigen Grundlagen für die Entscheidung über die Entlastung der Liquidatoren zu gewähren.

Auf der anderen Seite kommt in Betracht, daß während der Liquidation Gewinnvertheilungen nicht stattfinden, daß die Liquidation vielmehr in Bezug auf ihre Ergebnisse als eine einheitliche Rechnungsperiode behandelt wird. Die Liquidationsbilanzen haben daher auch nicht, wie die Jahresbilanzen einer bestehenden Gesellschaft, den Zweck, als Grundlage für die Gewinnvertheilung zu dienen. Im Abs. 2 des § 290 sind die hieraus sich ergebenden Folgerungen gezogen. Von der Ergänzung der Bilanz durch Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung ist allerdings nicht abzusehen[1]); es erscheint vielmehr zweckmäßig, daß auch nach der Auflösung der Gesellschaft alljährlich eine solche Rechnung vorgelegt wird, um den Aktionären Kenntniß davon zu verschaffen, wie die im Laufe der Liquidation sich ergebenden Mehreinnahmen oder Ausfälle entstanden sind. Dagegen können die für die Aufstellung der Bilanz im Art. 185a H.G.B. (§ 254 des Entwurfs) aufgestellten Grundsätze für die Liquidationsbilanzen nicht maßgebend sein; denn diese Grundsätze haben im Wesentlichen nur den Zweck, zu verhindern, daß das Grundkapital durch Vertheilung eines nicht hinreichend sicheren Gewinnes gemindert werde. Für die Liquidationsbilanzen, welche nur eine Uebersicht über den Vermögensstand der Gesellschaft gewähren sollen, genügen die allgemeinen Vorschriften des § 39. Eine in dieser Weise aufgestellte Eröffnungsbilanz kann allerdings nicht ohne Weiteres als Schlußbilanz für das letzte Geschäftsjahr der Gesellschaft dienen, und wenn es sich im einzelnen Falle darum handelt, einen Gewinn für dieses Jahr festzustellen, so werden die mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 254 etwa nothwendigen Abweichungen von der Eröffnungsbilanz in einer besonderen Bilanz ersichtlich gemacht werden müssen.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft ist unter die Aktionäre zu vertheilen. Hierauf haben dieselben ein Recht, das ihnen durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung nicht entzogen werden kann. Im ersten Satze des § 291 ist dieses Sonderrecht ausdrücklich anerkannt. Daraus folgt namentlich, daß eine Verwendung des Gesellschaftsvermögens zu einem anderen Zwecke als zur Vertheilung unter die Mitglieder nur zulässig ist, wenn eine solche Verwendung schon in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage, dem sich sämmtliche Aktionäre unterworfen haben, vorgesehen war, sowie daß ein grundsätzlicher Ausschluß eines Theiles der Aktionäre von der Berücksichtigung bei der Vermögensvertheilung nicht angängig ist.

Für das Verhältniß, in welchem die einzelnen Aktien bei der Vermögensvertheilung berücksichtigt werden, entscheidet im Zweifel der Nennbetrag der Aktien (§ 292 Abs. 1). Dies wird auch nach geltendem Rechte allgemein angenommen. Meinungsverschiedenheiten bestehen nur darüber, wie es sich verhält, wenn die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältniß geleistet sind, insbesondere wenn vollbezahlte und nicht vollbezahlte Aktien zusammentreffen. Der einen Meinung zufolge soll in einem solchen Falle die Vertheilung nach dem Verhältnisse der geleisteten Einzahlungen stattfinden, während eine andere Meinung dahin geht, daß der Mehrbetrag, welcher
| S. 164. auf die höher einbezahlten | Aktien geleistet ist, diesen Aktien vorweg zu erstatten, der Rest aber auf sämmtliche Aktien nach dem Verhältnisse der Nennbeträge zu

[1]) Die entgegengesetzte Bestimmung enthält der Entw. v. 1896 § 272. (H.)

vertheilen sei, oder, was den zu Grunde liegenden Gedanken richtiger zum Ausdruck bringt, daß zunächst die geleisteten Einzahlungen zur Erstattung kommen, ein Ueberschuß aber sowie ein Fehlbetrag nach dem Verhältnisse der Nennbeträge vertheilt werde. Je nachdem die Liquidation einen Ueberschuß oder einen Kapitalverlust ergiebt, ist die erste oder die zweite Berechnungsart für die höher einbezahlten Aktien vortheilhafter. Vom Standpunkt des Gesetzgebers wird man der zweiten, welche auch vom Reichsgericht als die zutreffende anerkannt worden ist, den Vorzug geben müssen.[1]) Für dieselbe sprechen im Wesentlichen die Gründe, welche es nach dem zum § 212 Bemerkten rechtfertigen, bei der jährlichen Gewinnvertheilung nicht lediglich das Verhältniß der geleisteten Einzahlungen als maßgebend zu behandeln. Im Abs. 3 des § 291 ist deshalb der Gegenstand in dem bezeichneten Sinne geregelt.

Die Vorschriften des § 292 über den Zeitpunkt der Vertheilung des Vermögens entsprechen im Wesentlichen den Art. 245 Abs. 1 bis 3 und 202 H.G.B. Im Einzelnen sind sie den §§ 51, 52 B.G.B., welche die Vertheilung des Vermögens eines aufgelösten Vereins betreffen, nachgebildet.

Nach dem § 293 des Entwurfs haben die Liquidatoren, wenn die Liquidation beendigt und die Schlußrechnung gelegt ist, das Erlöschen der Firma der A.-G. zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Da die Eintragung nach der allgemeinen Vorschrift des § 10 vom Registergerichte zu veröffentlichen ist, so bedarf es in Zukunft nicht mehr der im Art. 245 Abs. 4 H.G.B. angeordneten besonderen Bekanntmachung durch die Liquidatoren; diese Vorschrift ist deshalb nicht in den Entwurf aufgenommen worden. Die Bestimmungen, welche der bisherige Art. 246 in Betreff der Aufbewahrung der Handelsbücher der Gesellschaft nach beendigter Liquidation enthält, sind mit geringfügigen Fassungsänderungen im § 293 Abs. 2, 3 wiedergegeben.

Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im Ganzen. (§§ 294–297, G. §§ 303 bis 306.)

Die Veräußerung des gesammten Vermögens der A.-G. ist im H.G.B. nur insoweit berücksichtigt, als es sich um die Uebertragung an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren handelt. Im Uebrigen fehlt es an besonderen Vorschriften. Es wird jedoch allgemein angenommen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Liquidation der A.-G. einer solchen Verwerthung des Gesellschaftsvermögens nicht entgegenstehen, daß diese Verwerthung sich vielmehr nur als eine besondere Art der Liquidation darstelle. Indessen sind die hierbei sich ergebenden Abweichungen von dem in den Vorschriften des Gesetzes allein in Betracht gezogenen regelmäßigen Verlaufe der Liquidation so erheblich, daß es angezeigt erscheint, die Zulässigkeit des in Frage stehenden Verfahrens im Gesetz ausdrücklich anzuerkennen und zugleich die Voraussetzungen und Wirkungen desselben in den Hauptpunkten zu regeln. Die betr. Vorschriften sind in den §§ 294 ff. enthalten.

Im Allgemeinen geht auch der Entwurf davon aus, daß die Uebertragung des Vermögens der A.-G. im Ganzen eine besondere Art der Liquidation bildet, bei der namentlich die Maßregeln, welche die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger aus dem Gesellschaftsvermögen zu sichern bestimmt sind, zu entsprechender Anwendung kommen müssen. Von dieser Regel werden jedoch zwei Ausnahmen zugelassen, deren eine die Uebertragung des Gesellschaftsvermögens an den Staat oder an einen inländischen Kommunalverband betrifft (§ 295), während die zweite, auch gegenwärtig im H.G.B. vorgesehene Ausnahme sich auf die Vereinigung einer A.-G. mit einer anderen bezieht (§§ 296, 297). In beiden Fällen soll der Ausschluß der Liquidation gestattet sein und alsdann eine unmittelbare Gesammtnachfolge des Gesellschaftsvermögens in die Rechtsverhältnisse der aufgelösten Gesellschaft einschließlich ihrer Schulden eintreten. | S. 165.

Nach § 294 Abs. 1 setzt die Uebertragung des Gesellschaftsvermögens im Ganzen stets einen Beschluß der Generalversammlung voraus, zu welchem

[1]) Der Entw. v. 1896 gab der ersten Berechnungsart den Vorzug. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Maßregel und ihre eingreifende Bedeutung für die Interessen der Aktionäre eine Mehrheit von drei Viertheilen des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefordert wird. Eine Erleichterung der Beschlußfassung kann auch durch den Gesellschaftsvertrag nicht angeordnet werden. Kommt der Beschluß zu Stande, so hat er nach § 294 Abs. 2 die Auflösung der Gesellschaft von Rechtswegen zur Folge, soweit diese Auflösung nicht schon vorher eingetreten war. Das Vermögen der Gesellschaft bildet die nothwendige Voraussetzung ihres Bestehens, und eine Fortdauer der Gesellschaft zum Zwecke der Ausnutzung der Gegenleistung des Uebernehmers kann nicht in Frage kommen. Ein besonderer Auflösungsbeschluß ist daher nicht erforderlich; vielmehr hat alsbald nach der Genehmigung der Vermögensübertragung durch die Generalversammlung der Vorstand die Auflösung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 284).

Wenn der Beschluß der Generalversammlung gefaßt ist, gilt der Regel nach die Gesellschaft als in Liquidation befindlich, und der § 294 Abs. 3 erklärt demgemäß die Vorschriften über die Liquidation im Allgemeinen für anwendbar. Nur in Betreff des Geschäftskreises und der Befugnisse der Liquidatoren sowie in Betreff der Vertheilung des Gesellschaftsvermögens ist eine andere Regelung erforderlich. Die Liquidatoren sollen nach dem Entwurfe zu allen Geschäften und Rechtshandlungen befugt sein, welche die Ausführung der beschlossenen Vermögensübertragung mit sich bringt. Diese Befugnisse werden sich je nach der Art, wie das Verhältniß zu dem Uebernehmer geordnet ist, verschieden gestalten. In der Regel wird es sich um den Uebergang eines im Betriebe befindlichen Unternehmens handeln, das bis zu der erst nach Ablauf des Sperrjahrs zulässigen Ausantwortung an den Uebernehmer weiter betrieben werden muß. Die Fortsetzung des Unternehmens darf daher der Gesellschaft auch nach der Auflösung nicht unmöglich gemacht werden; vielmehr ist den Liquidatoren in einem solchen Falle die Befugniß zu allen Geschäften einzuräumen, welche der Betrieb mit sich bringt. Andererseits schließt der Entwurf nicht aus, daß die Geschäftsleitung schon während des Liquidationsstadiums in weiteren oder engeren Grenzen dem Uebernehmer selbst überlassen wird, wobei dann die Aufgabe der Liquidatoren der Hauptsache nach nur darin bestehen wird, darüber zu wachen, daß die zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Anlagen und Gegenstände von dem Vermögen des Uebernehmers getrennt bleiben und dem Liquidationszwecke nicht entfremdet werden.

Soweit es sich um die zur Sicherung der Gesellschaftsgläubiger bestimmten Maßregeln handelt, tritt an die Stelle der Vertheilung des Gesellschaftsvermögens
| S. 166. | die Ausantwortung desselben an den Uebernehmer: sie darf dem § 294 Abs. 3 zufolge erst nach Ablauf des Sperrjahrs und nach erfolgter Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger geschehen. Hierfür sind den Gläubigern die Liquidatoren und Mitglieder des Aufsichtsraths verantwortlich (§§ 236, 244), und auch die Aktionäre haften, soweit sie ihren Antheil aus der Gegenleistung des Uebernehmers erhalten haben (§ 215). Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt zwar namens der Gesellschaft, aber für Rechnung des Uebernehmers, da unter den Parteien die Uebertragung des Vermögens im Ganzen bedungen ist. Dem Uebernehmer muß es deshalb überlassen bleiben, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Beträge, soweit die bereiten Mittel der Gesellschaft nicht ausreichen, zu beschaffen.

Uebertragung des Vermögens an den Staat oder an einen Kommunalverband. (§ 295, G. § 304.)

Eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß auch im Falle der Uebertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens die Vorschriften über die Liquidation im Allgemeinen zur Anwendung kommen, findet, wie bemerkt, statt, wenn ein von einer A.-G. betriebenes Unternehmen von dem Reiche, einem Bundesstaate oder einem inländischen Kommunalverbande übernommen wird. In diesem Falle bildet die Nöthigung zum Aufschube der Ausantwortung des Vermögens an den Uebernehmer eine nutzlose Erschwerung; denn die Haftung des Ueber-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nehmers für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft wird hier überall zur Sicherung der Gesellschaftsgläubiger ausreichen. Die öffentlichen Verbände haben nicht selten versucht, die Schwierigkeiten, welche sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben, durch Vertragsbestimmungen zu beseitigen. Die rechtliche Gültigkeit solcher Bestimmungen konnte aber zu Zweifeln Anlaß geben. Der § 295 des Entwurfs gestattet mit Rücksicht hierauf ausdrücklich, daß in dem Vertrage zwischen der A.-G. und dem Uebernehmer die Liquidation ausgeschlossen wird. Den Wegfall derselben von einer besonderen Vereinbarung abhängig zu machen, empfiehlt sich aus dem Grunde, weil es unter Umständen doch im Interesse des Uebernehmers liegen kann, nicht ohne Weiteres als Rechtsnachfolger der Gesellschaft einzutreten, sondern zunächst eine Klärung der Vermögenslage durch das im § 294 Abs. 3 vorgesehene Liquidationsverfahren stattfinden zu lassen.

Der Ausschluß der Liquidation muß ebenso wie die Vermögensübertragung selbst von der Genehmigung der Generalversammlung abhängig sein, und die Vorschriften des § 294 Abs. 1 über das Erforderniß einer Mehrheit von drei Viertheilen des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gelten auch für diesen Theil des Beschlusses (§ 295 Abs. 2.) Im Hinblick auf die Bedeutung, welche der Wegfall der Liquidation für die Gesellschaftsgläubiger hat, ist ferner die Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister vorgeschrieben. Die Anmeldung, welche in der Regel mit derjenigen über die Auflösung der Gesellschaft zu verbinden sein wird, liegt dem Vorstand ob, der zugleich den mit dem Uebernehmer geschlossenen, der Formvorschrift des § 311 B.G.B. unterliegenden Vertrag einzureichen hat. Erst durch die Eintragung in das Handelsregister erhält der Beschluß Wirksamkeit; bis dahin muß daher auch die Ausantwortung des Vermögens an den Uebernehmer unterbleiben. Da aber das Registergericht die Eintragung nur vorzunehmen hat, nachdem die Rechtsgültigkeit des geschlossenen Vertrags und des Beschlusses der Generalversammlung geprüft ist, so läßt sich der Eintragung eine unmittelbare Wirkung bezüglich des Vermögensüberganges beilegen. Nach der Vorschrift des § 295 Abs. 5 gilt demgemäß mit der Eintragung in das Handelsregister der Uebergang des Vermögens der Gesellschaft einschließlich der | Schulden als erfolgt und | S. 167.
die Firma der Gesellschaft als erloschen; der Uebernehmer allein haftet nunmehr den Gesellschaftsgläubigern.

Vereinigung einer A.-G. mit einer anderen A.-G. oder mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. (§§ 296, 297, G.§§305,306.)

Die §§ 296 und 297 regeln im Zusammenhange mit den vorhergehenden Bestimmungen den im Art. 215 Abs. 4 und im Art. 247 H.G.B. vorgesehenen Fall der Vereinigung zweier Aktiengesellschaften, von denen die eine gegen Gewährung von Aktien der anderen in diese aufgehen soll. Nach dem H.G.B. unterbleibt in einem solchen Falle die Liquidation der durch die Vereinigung aufgelösten Gesellschaft, die andere Gesellschaft hat aber das übernommene Vermögen zur Sicherung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft so lange getrennt zu verwalten, bis die Gläubiger öffentlich aufgefordert sind, sich bei der übernehmenden Gesellschaft zu melden, und bis ein Jahr seit dieser Aufforderung verstrichen ist. Auf dieser Grundlage beruhen auch die Vorschriften des Entwurfs; sie gestalten nur die Vorschriften des H.G.B. in einzelnen Beziehungen näher aus. Zugleich ist im Entwurfe die Vereinigung einer A.-G. mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien der Vereinigung zweier Aktiengesellschaften gleichgestellt, da in beiden Fällen dieselben Gesichtspunkte in Betracht kommen.

Die allgemeinen Vorschriften des § 294 Abs. 1, 2 über den zur Vermögensübertragung erforderlichen Beschluß der Generalversammlung sowie über dessen Voraussetzungen und Wirkungen gelten, wie sich aus dem Zusammenhange der §§ 294 bis 297 ergiebt, auch für eine A.-G., die durch Vereinigung mit einer anderen aufgelöst werden soll. Dies entspricht dem Art. 215 Abs. 4 H.G.B. Ob die Vereinigung der beiden Gesellschaften ohne Liquidation der aufgelösten Gesellschaft zu geschehen hat, überläßt der Entwurf zunächst der Bestimmung des Vertrags; ein genügender Grund, die Liquidation kraft Gesetzes auszuschließen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

besteht hier ebensowenig wie in den Fällen des § 295. Soll die Liquidation unterbleiben, so finden nach § 297 Abs. 1 bezüglich der Genehmigung der fraglichen Bestimmung durch die Generalversammlung der aufzulösenden Gesellschaft sowie bezüglich der Anmeldung und Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister und der Wirkungen dieser Eintragung die für den Fall der Uebertragung des Gesellschaftsvermögens an den Staat oder einen inländischen Kommunalverband im § 295 getroffenen Vorschriften Anwendung. Da die Eintragung einen für beide Gesellschaften bindenden Vertrag voraussetzt (§ 295 Abs. 1, 3), so bedarf es keiner besonderen Vorschrift dahin, daß die Eintragung nur geschehen kann, wenn sowohl der Generalversammlungsbeschluß der aufgelösten Gesellschaft als der durch die Erhöhung des Grundkapitals der anderen Gesellschaft bedingte Genehmigungsbeschluß der Generalversammlung dieser Gesellschaft bei dem Registergericht angemeldet sind. Das Registergericht hat die Rechtsgültigkeit beider Beschlüsse zu prüfen und demnächst die Eintragung für beide Gesellschaften gleichzeitig vorzunehmen. Mit der Eintragung gilt die Vereinigung der Gesellschaften als vollzogen; die Firma der aufgelösten Gesellschaft erlischt, und das Vermögen derselben geht durch Gesammtnachfolge auf die andere Gesellschaft über. Hierdurch finden die Zweifel und Meinungsverschiedenheiten ihre Erledigung, welche gegenwärtig in Betreff der Art, wie sich die Vereinigung vollzieht, bestehen.

Einer besonderen Regelung bedarf die Frage, in welcher Weise die mit der Vereinigung der beiden Gesellschaften verbundene Erhöhung des
| S. 168. Grund | kapitals der übernehmenden Gesellschaft zur Ausführung zu bringen ist. Das H.G.B. enthält hierüber keine Vorschriften; solche sind jedoch wünschenswerth, da die allgemeinen Bestimmungen über die Erhöhung des Grundkapitals, insbesondere diejenigen, welche die Zeichnung und Einzahlung des erhöhten Kapitals und die dem Registergericht einzureichenden Belege betreffen, bei der Uebernahme des Vermögens einer Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien keine Anwendung finden können. Im § 296 des Entwurfs ist demzufolge bestimmt, daß die betr. Vorschriften außer Anwendung bleiben und daß zum Nachweise der Deckung des erhöhten Kapitals dem Registergerichte nur der von der Generalversammlung der aufgelösten Gesellschaft genehmigte Vertrag über die Vermögensübertragung einzureichen ist. Außer Anwendung soll auch die Vorschrift bleiben, wonach eine Erhöhung des Grundkapitals nicht vor der vollständigen Einzahlung des bisherigen Kapitals gestattet ist (§ 270 Abs. 1); denn für diese Beschränkung fehlt es hier, wo nur der Umtausch von Aktien der einen Gesellschaft gegen solche der anderen in Frage steht, an einem genügenden Grunde. Was den Umtausch selbst betrifft, so wird ein solcher ebenso, wie bei einer Zusammenlegung von Aktien im Falle der Herabsetzung des Grundkapitals, unter Umständen undurchführbar sein, wenn die übernehmende Gesellschaft nicht die Befugniß erhält, einzelne Aktien der aufgelösten Gesellschaft, die nicht eingereicht oder zur Verfügung gestellt werden, für kraftlos zu erklären und die an ihre Stelle tretenden neuen Aktien für Rechnung der Betheiligten zu verwerthen. Nach § 296 Abs. 3 sollen deshalb die in dieser Beziehung für den Fall der Herabsetzung des Grundkapitals gegebenen Vorschriften Anwendung finden.

Die Vorschriften des § 297 Abs. 2 bis 6 betreffen die Verpflichtung der übernehmenden Gesellschaft, das von ihr erworbene Vermögen der anderen Gesellschaft einstweilen getrennt zu verwalten. Im Allgemeinen stimmen diese Vorschriften mit denjenigen des Art. 247 H.G.B. überein; sie ergänzen jedoch das geltende Recht in einem wesentlichen Punkte. Das H.G.B. enthält keinerlei Vorschrift dahin, daß den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen zusteht, und es läßt sich bezweifeln, ob den Bestimmungen der Konkursordnung gegenüber ein derartiges Recht angenommen werden kann. Wäre die Frage zu verneinen, so hätte die getrennte Vermögensverwaltung für die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft keinerlei praktische Bedeutung. Die Vorschrift des § 297

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abs. 4 beseitigt diesen Zweifel. Danach soll bis zur Vereinigung der beiden Vermögen im Verhältniß der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu der übernehmenden Gesellschaft und zu deren sonstigen Gläubigern das übernommene Vermögen noch immer als Vermögen der aufgelösten Gesellschaft gelten. Eine Regelung in diesem Sinne verdient den Vorzug vor der Einräumung eines Konkursvorrechts, denn ein solches, auf einen Theil des Vermögens der übernehmenden Gesellschaft beschränktes Vorrecht würde mit den Grundsätzen der Konkursordnung nicht im Einklang stehen und den Gläubigern überdies keinen Schutz gegen Zwangsvollstreckungen außerhalb des Konkursverfahrens bieten. Die im Entwurfe vorgesehene Regelung ermöglicht gegebenenfalls auch die Eröffnung eines besonderen Konkurses über das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft nach Maßgabe des § 193 Abs. 2 der Konkursordnung. Was die Frage betrifft, ob das Recht der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft gegenüber allen sonstigen Gläubigern der übernehmenden Gesellschaft oder nur gegenüber denjenigen anerkannt | werden soll, deren Forderungen bereits vor der Vereinigung beider Gesellschaften begründet waren, so entscheidet der Entwurf diese Frage im ersteren Sinne; denn | S. 169. auch die Forderungen, welche erst nach dem gedachten Zeitpunkte entstanden sind, würden für die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft außer Betracht geblieben sein, wenn die Liquidation stattgefunden hätte.

Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft. (§ 298, G. § 307.)

Der § 298 Abs. 1 betrifft den Fall, daß eine A.-G. durch Beschluß der Generalversammlung zum Zwecke der Veräußerung ihres Vermögens im Ganzen oder zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Gesellschaft aufgelöst worden ist, der beabsichtigte Zweck aber demnächst nicht erreicht wird. Ohne eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes wäre in einem solchem Falle die Möglichkeit nicht gegeben, den einmal gefaßten Auflösungsbeschluß und die mit ihm verbundenen Rechtswirkungen durch einen neuen Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung wieder zu beseitigen. Da indessen unter solchen Umständen in der Regel anzunehmen sein wird, daß die Absicht nicht auf eine Liquidation der Gesellschaft ging, so erscheint es gerechtfertigt, wenn der Entwurf der Generalversammlung die Befugniß gewährt, die Fortsetzung der Gesellschaft zu beschließen.[1]) Durch die Bestimmung wird zugleich eine Lücke ausgefüllt, welche sich bezüglich der Umwandlung einer A.-G. in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den Vorschriften der §§ 78, 79 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, findet.

Auf ähnlichen Gesichtspunkten beruht die Vorschrift des § 298 Abs. 2, wonach in dem Falle, daß der Gesellschaftskonkurs in Folge eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Grund des § 188 KonkursO. eingestellt ist, die Generalversammlung die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen kann. Für die offene Handelsgesellschaft ist, wie bereits zu § 142 bemerkt, schon gegenwärtig durch die Rechtsprechung anerkannt, daß auch eine durch die Konkurseröffnung aufgelöste Gesellschaft im Falle des Abschlusses eines Zwangsvergleichs mit Zustimmung sämmtlicher Gesellschafter fortgesetzt werden kann, ohne daß es der Errichtung einer neuen Gesellschaft bedarf. Für die A.-G. würde dies in in Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Vorschrift kaum angenommen werden können. Gründe der Zweckmäßigkeit sprechen aber dafür, auch hier eine Fortsetzung der Gesellschaft zu ermöglichen und in diesem Sinne die durch den Konkurs eingetretene Auflösung rückgängig zu machen. Durch eine solche Wiederherstellung der Gesellschaft würde unter Umständen dem Interesse aller Betheiligten am meisten gedient sein, während ohne sie die Aufhebung oder Einstellung des Konkurses nur die Wirkung haben würde, daß nunmehr die Liquidation stattzufinden hätte. Der Natur der Sache nach kann aber die Aufhebung oder Einstellung des Konkurses bei der A.-G. ebensowenig wie bei der offenen Handelsgesellschaft von Rechtswegen die Wiederherstellung der Gesellschaft zur Folge haben; es bedarf

[1]) Eine solche Vorschrift fehlt im Entw. v. 1896. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vielmehr einer Entschließung der Gesellschaft, und diese ist bei der A.-G. von der Generalversammlung zu treffen. Daß auch im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft die Folgen des Konkurses nicht schlechthin beseitigt werden, die Rechtshandlungen des Konkursverwalters vielmehr von der fortgesetzten Gesellschaft als bindend anerkannt werden müssen, versteht sich von selbst.

Da die Auflösung der Gesellschaft durch Beschluß der Generalversammlung und ebenso die Eröffnung und die Aufhebung oder Einstellung des Konkurses in
| S. 170. das | Handelsregister einzutragen ist, so muß die von der Generalversammlung beschlossene Fortsetzung der Gesellschaft gleichfalls eingetragen werden. In Abs. 3 des § 298 ist dem Vorstande die Verpflichtung auferlegt, diese Anmeldung zu bewirken.

Anfechtung der Vermögensübertragung. (§ 299, G. § 308.)

Wenn das Vermögen einer A.-G. ohne vorgängige Liquidation auf eine andere Gesellschaft oder juristische Person übergegangen und die Firma der Gesellschaft erloschen ist, so muß nichtsdestoweniger für die bisherigen Mitglieder der erloschenen Gesellschaft noch die Möglichkeit bestehen, die etwaige Ungültigkeit der in Bezug auf die Vermögensübertragung gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung im Wege der Anfechtungsklage geltend zu machen. Dies betrifft nicht nur die Fälle der §§ 295 und 297 des Entwurfs, sondern auch den Fall der Umwandlung der A.-G. in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Maßgabe der §§ 78, 79 des Ges. vom 20. April 1892. Gegen die erloschene Gesellschaft kann die Anfechtungsklage selbstverständlich nicht mehr gerichtet werden; in Ermangelung einer besonderen Vorschrift wäre es aber auch nicht zweifellos, ob der Rechtsnachfolge in das Vermögen dieser Gesellschaft ohne Weiteres die Wirkung beigelegt werden könnte, daß die übernehmende Gesellschaft oder juristische Person die Rolle des Beklagten in einem solchen Rechtsstreite zu übernehmen hätte. Im § 299 ist deshalb eine ausdrückliche Vorschrift hierüber getroffen.

Nichtigkeit der Aktiengesellschaft. (§§ 300-302, G. §§ 309 bis 311.)

Ueber die Voraussetzungen, unter welchen eine A.-G. trotz der Eintragung in das Handelsregister als nichtig anzusehen ist, sowie über die Folgen und die Geltendmachung der Nichtigkeit fehlt es zur Zeit an gesetzlichen Vorschriften. Daß eine A.-G. trotz der Eintragung in das Handelsregister nicht besteht, wenn im Gesellschaftsvertrag eine der vom Gesetz für wesentlich erklärten Bestimmungen fehlt oder wenn eine solche Bestimmung ungültig ist, gilt schon jetzt als zweifellos. Andererseits wird in der Wissenschaft und Rechtsprechung überwiegend angenommen, daß sonstige Mängel des Gründungsherganges im Allgemeinen nicht genügen, um die Gültigkeit der in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft nachträglich in Frage zu stellen, wenngleich sie unter Umständen die Folge haben können, daß eine größere oder geringere Zahl von Uebernehmern oder Zeichnern von Aktien befugt ist, ihre Betheiligung als unverbindlich anzufechten. Auf diesen Standpunkt, welcher dem praktischen Bedürfniß und dem Interesse aller Betheiligten am meisten entspricht, stellt sich auch der Entwurf: die Vorschriften desselben über die Nichtigkeit der A.-G. beziehen sich nur auf den Fall, daß Mängel in Betreff der wesentlichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags vorliegen.

Das geltende Recht gewährt kein Mittel, um in einem solchen Falle die Nichtigkeit der Gesellschaft in einer für alle Betheiligten bindenden Weise festzustellen und die in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft wieder aus dem Register zu entfernen. Der Entwurf füllt diese Lücke durch die Vorschriften des § 300 aus, wonach sowohl jedem Gesellschafter als auch jedem Mitgliede des Vorstandes und des Aufsichtsraths das Recht zustehen soll, im Wege der Klage zu beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde. Der Staatsbehörde ist eine Befugniß zur Erhebung der Nichtigkeitsklage nicht übertragen.[1]) Die Erwägungen, auf Grund deren der Entwurf nach dem zu den §§ 263 bis 265 Bemerkten von der Zulassung eines solchen

[1]) Entgegengesetzt bestimmte der Entw. v. 1896 § 281. (H.)

Klagerechts gegenüber den Beschlüssen der Generalversammlung abgesehen hat, treffen hier gleichfalls zu. Die Frage, inwieweit | wegen wesentlicher, in keiner | S. 171. Weise zu beseitigender Mängel des Statuts auch ohne ein die Nichtigkeit aussprechendes Urtheil die Löschung der Gesellschaft durch den Registerrichter stattfinden kann, wird in dem die Thätigkeit der Registergerichte betreffenden Theile des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu regeln sein.

Auf der anderen Seite eröffnet der Entwurf einen Weg, um, soweit möglich, Mängel des Gesellschaftsvertrags, welche die Nichtigkeit der Gesellschaft zur Folge haben, nachträglich zu heilen (§ 301). Da im Falle der Nichtigkeit der Gesellschaft an sich auch eine Aenderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung ausgeschlossen sein würde, so bedarf es einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes, wenn dies dennoch ermöglicht werden soll. Bei einzelnen der in Betracht kommenden Mängel kann dies auch unbedenklich geschehen. Fehlt im Gesellschaftsvertrage nur eine Bestimmung über die Firma oder den Sitz der Gesellschaft, über den Gegenstand des Unternehmens, die Bestellung oder Zusammensetzung des Vorstandes, die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft oder die Form der Berufung der Generalversammlung oder ist eine solche Bestimmung ungültig, so bildet es keine unzulässige Beeinträchtigung der Rechte der einzelnen Betheiligten, wenn ein solcher Mangel durch einen den gesetzlichen Vorschriften über eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags entsprechenden Mehrheitsbeschluß verbessert wird. Betrifft der Mangel die Bestimmungen über die Berufung der Generalversammlung, so bedarf es noch einer besonderen Vorschrift, um überhaupt das Zustandekommen einer Versammlung, die zu einem Mehrheitsbeschlusse genügend legitimirt erscheint, zu ermöglichen. Für diesen Fall bestimmt der § 300, daß die Berufung in den für die Bekanntmachungen des Registergerichts bestimmten öffentlichen Blättern zu erfolgen hat. Als wirklich unheilbare Mängel bleiben demnach nur solche, welche die Bestimmungen über die Höhe des Grundkapitals und den Betrag der einzelnen Aktien betreffen. Hier kann auch die Zustimmung sämmtlicher Gesellschafter zu einer entsprechenden Aenderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags nicht helfen, denn die im öffentlichen Interesse getroffenen Vorschriften über die Gründung der Gesellschaft dürfen auf diesem Wege nicht umgangen werden.

Das Urtheil, durch welches die Gesellschaft für nichtig erklärt wird, hat nur deklaratorische Bedeutung; der Standpunkt des Entwurfs ist nicht etwa der, daß die Gesellschaft bis dahin als A.-G. zu Recht bestände. Diese Auffassung wird schon durch die Natur der Mängel, welche die Nichtigkeit begründen, ausgeschlossen. Hieraus folgt insbesondere, daß die Mitglieder sich jederzeit auf die Nichtigkeit berufen, also auch die Leistung von Einlagen zum Betriebe des Unternehmens verweigern und die Beschlüsse der Generalversammlung, soweit nicht im § 301 eine Ausnahme vorgesehen ist, als unverbindlich behandeln können, ohne dabei an die Vorschriften der §§ 263, 264 über die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen, gebunden zu sein.

Das schließt aber nicht aus, daß der Gesellschaft insoweit als es sich um die Abwickelung ihrer Verhältnisse handelt, dennoch eine gewisse Rechtsbeständigkeit beigelegt wird. Auf Grund der Eintragung in das Handelsregister ist sie thatsächlich ins Leben getreten; möglicherweise hat der Betrieb des Unternehmens längere Zeit gedauert, sind Rechtsgeschäfte geschlossen, Ansprüche erworben und Verbindlichkeiten eingegangen worden. Alles dieses kann nicht einfach | als nicht geschehen behandelt werden. Das vorhandene Vermögen läßt sich | S. 172. auch nicht derart auflösen, daß jeder einzelne Gegenstand wieder seinem früheren Eigenthümer zufiele; hieraus würde sich nur Verwirrung und eine Schädigung aller Betheiligten ergeben. Sollten ferner wegen der eingegangenen Verbindlichkeiten lediglich diejenigen haften, die namens der Gesellschaft gehandelt haben, so wäre dies nicht nur eine unbillige Härte, sondern auch für die Gläubiger unzureichend. Hiernach rechtfertigt es sich, wenn der Entwurf zum Zwecke der Ab-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wickelung der Verhältnisse der als A.-G. für nichtig erklärten Vereinigung dennoch die im Falle der Auflösung der A.-G. geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden läßt, auch die Rechtsverbindlichkeit der im Namen der Gesellschaft mit Dritten vorgenommenen Geschäfte trotz der Nichtigkeitserklärung ausdrücklich anerkennt. Die Gesellschaft, welcher insoweit, als es sich um die Bethätigung des Gesellschaftszwecks handelt, die Eigenschaft einer A.-G. versagt werden muß, wird nunmehr als Liquidationsgesellschaft anerkannt und ist als solche auch nach den Grundsätzen des Aktienrechts zu beurtheilen. Sie hat demgemäß nicht nur die für den Liquidationszweck nöthige Rechts- und Handlungsfähigkeit, sodaß selbst die Eröffnung des Konkurses gegebenenfalls nicht ausgeschlossen ist, sondern auch in Betreff der inneren Verhältnisse finden die hinsichtlich einer aufgelösten A.-G. geltenden Vorschriften Anwendung, soweit die Mängel des Statuts es gestatten. Demzufolge erscheint es namentlich gerechtfertigt, die Gesellschafter zur Leistung der versprochenen Einlagen heranzuziehen, falls es zur Erfüllung der für die Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist; denn die Befriedigung der Gläubiger gehört zu den Zwecken, für welche die Gesellschaft und die Mitgliedschaft in ihr nunmehr als rechtswirksam behandelt werden sollen. Vorausgesetzt ist dabei allerdings, daß die Verpflichtung zur Leistung der Einlagen in einer Weise übernommen ist, die nach den allgemeinen Grundsätzen des Aktienrechts zur Entstehung der Verbindlichkeit genügen würde; denn die Mitglieder einer für nichtig erklärten A.-G. dürfen selbstverständlich nicht in weiterem Umfange herangezogen werden als die Aktionäre einer gültig errichteten und demnächst aufgelösten Gesellschaft.[1])

Sechster Titel: Strafvorschriften.

Im H.G.B. bilden die Strafvorschriften (Art. 249 bis 249g) einen besonderen Titel, der sowohl die A.-G. als die Kommanditgesellschaft auf Aktien berücksichtigt; im Entwurfe beziehen sich die Strafvorschriften zunächst nur auf die A.-G., während die Anwendung derselben auf die Aktienkommanditgesellschaft durch eine allgemeine Bezugnahme in dem nächsten Abschnitte gesichert wird. Die Fassung der einzelnen Strafvorschriften wird auf diese Weise nicht unwesentlich vereinfacht. Sachliche Aenderungen sind nur in geringem Umfange vorgenommen; sie stellen sich zum Theil als nothwendige Folgen anderweitiger Vorschriften des Entwurfs dar.

Insbesondere müssen jetzt im § 304 (Art. 249a) unter Nr. 1 und 3 auch falsche Angaben über den Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, sowie unter Nr. 3 falsche Angaben bezüglich der im neuen § 271 für den Fall einer Erhöhung des Grundkapitals vorgesehenen Festsetzungen unter
| S. 173. Strafe | gestellt werden. Die Strafvorschrift des § 305 Nr. 2 ist gemäß der neuen Bestimmung im § 177 Abs. 3 auf die Ausgabe nicht vollbezahlter Inhaberaktien beschränkt; daneben wird aber auch die Ausgabe nicht vollbezahlter Namensaktien, in welchen der Betrag der geleisteten Einzahlungen nicht ersichtlich gemacht ist, unter Strafe gestellt. Die Vorschrift des § 305 Nr. 3 (Art. 249b Nr. 3), welche sich bisher nur auf die Ausgabe von Aktien oder Interimsscheinen vor der Eintragung einer Kapitalserhöhung in das Handelsregister bezog, erstreckt sich jetzt auch auf den Fall einer Ausgabe der Urkunden vor der ersten Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, da ein Grund zu verschiedener Behandlung beider Fälle nach dem Entwurfe nicht mehr vorliegt. In demselben § 305 ist zur Ergänzung der Vorschrift unter Nr. 4, welche nur die Ausgabe von Kleinaktien ohne die für diese besonders vorgeschriebenen Vermerke mit Strafe bedroht, eine neue Nr. 5 aufgenommen, wonach die unberechtigte Ausgabe solcher Aktien schlechthin strafbar sein soll.

---

[1]) Der Entw. v. 1896 § 283 fügte noch hinzu, daß für einen Ausfall den Gläubigern die Gründer sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths als Gesammtschuldner haften.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Nummern 1 und 2 des bisherigen Art. 249d, welche die öffentliche Vorspiegelung falscher oder Entstellung wahrer Thatsachen behufs der Verleitung zur Betheiligung an einem Aktienunternehmen sowie die betrügerische Beeinflussung des Kurses von Aktien betrafen, sind durch die umfassenderen Vorschriften im § 75 des Börsengesetzes ersetzt. Durch den Wegfall dieser Bestimmungen wird auch der mit ihnen zusammenhängende Abs. 4 des Art. 249d gegenstandslos. Es bleibt daher von den Bestimmungen dieses Artikels nur die in den § 307 des Entwurfs aufgenommene Strafvorschrift übrig, welche sich gegen die fälschliche Anfertigung, Verfälschung oder fälschliche Benutzung von Bescheinigungen über die Hinterlegung solcher Aktien oder Interimsscheine richtet, die zum Nachweise des Stimmrechts in einer Generalversammlung dienen sollen.

Die Strafvorschrift des bisherigen Art. 249f, welche gegen die mißbräuchliche Benutzung oder unentgeltliche Leihe oder Verleihung von Aktien zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung gerichtet ist, wird im § 309 des Entwurfs auf die Fälle ausgedehnt, daß die betr. Aktien zur Ausübung eines der Rechte benutzt werden, welche das Gesetz einer Minderheit von Aktionären einräumt. Auch in diesen Fällen treffen die Gründe zu, welche einen strafrechtlichen Schutz gegen die Fälschung von Entschließungen der Gesellschaft und der bei denselben mitwirkenden Aktionäre nothwendig machen. Ingleichen erscheint die Ausdehnung der Strafvorschrift auf den Fall angezeigt, daß unter mißbräuchlicher Benutzung fremder Aktien ein Beschluß der Generalversammlung angefochten oder eine Nichtigkeitsklage gemäß § 300 erhoben wird.

Der § 310 des Entwurfs bezieht sich ebenso wie der bisherige Art. 249g auf die Verhängung von Ordnungsstrafen durch das Registergericht. Ein Theil der im letzteren Artikel angeführten Vorschriften braucht mit Rücksicht auf die allgemeine Bestimmung des § 14 des Entwurfs hier nicht mehr besonders erwähnt zu werden. Dies gilt bezüglich aller Vorschriften, welche die Anmeldungen, die Zeichnungen von Unterschriften und die Einreichungen von Schriftstücken bei dem Registergerichte betreffen. Es bleiben demnach nur die sonst noch im Art. 249g bezeichneten Vorschriften übrig, durch welche dem Vorstand oder den Liquidatoren gewisse Pflichten auferlegt sind, deren Erfüllung das Registergericht gegebenenfalls | durch Ordnungsstrafen zu erzwingen hat. Diese Vorschriften sind | S. 174.
im Abs. 1 des § 310 aufgeführt. Dagegen bezeichnet der Abs. 2 diejenigen Fälle, in welchen Anmeldungen zum Handelsregister vorgesehen sind, ohne daß eine Erzwingung durch Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen stattfinden soll. Es sind dies die Fälle, in welchen, wie bei der Errichtung der Gesellschaft und bei einer Aenderung des Gesellschaftsvertrags, der Rechtserfolg unbedingt von der Eintragung abhängig ist, ein Zwang zur Anmeldung also ausgeschlossen bleiben muß.

Vierter Abschnitt: Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Beibehaltung der Gesellschaftsform.

Bei den Berathungen über die Aktiennovellen vom 11. Juni 1870 und vom 18. Juli 1884 ist die Frage aufgeworfen worden, ob bei der geringen Bedeutung, welche der Kommanditgesellschaft auf Aktien nach der Beseitigung des Erfordernisses der staatlichen Genehmigung für die Errichtung von Aktiengesellschaften noch zukomme, es überhaupt angezeigt sei, die fragliche Gesellschaftsform im H.G.B. beizubehalten und eingehende Vorschriften über sie zu treffen. Die Verhältnisse liegen gegenwärtig noch ungefähr ebenso wie zu der Zeit, als die Novelle vom 18. Juli 1884 erlassen wurde. Eine irgendwie erhebliche Vermehrung der Zahl der Kommanditgesellschaften hat nicht stattgefunden; den verhältnißmäßig wenigen Neugründungen scheint vielmehr eine ungefähr gleiche Zahl von Auflösungen oder Umwandlungen in Aktiengesellschaften gegenüber zu stehen. Eine vollständige Beseitigung der die Kommanditgesellschaften auf Aktien betreffenden Vorschriften des H.G.B. kann aber auch jetzt nicht in Frage kommen. Es besteht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch immer eine nicht geringe Zahl solcher Gesellschaften, für welche die fortdauernde Geltung besonderer Vorschriften nothwendig ist, und auch abgesehen hiervon erscheint es wünschenswerth eine Gesellschaftsform beizubehalten, die auf dem an sich berechtigten Gedanken der Vereinigung eines Aktienkapitals mit der persönlichen Haftung einzelner, der Gesammtheit der Aktionäre gleichberechtigt und unabhängig gegenüberstehender Mitinhaber des Unternehmens beruht.

Verhältniß zur Aktiengesellschaft. (§ 311, G. § 320.)

Dagegen ist allerdings eine wesentliche Vereinfachung der umfangreichen Vorschriften des H.G.B. über die Kommanditgesellschaft auf Aktien wünschenswerth. Sie läßt sich am besten durch einen möglichst engen Anschluß an die für die Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen erreichen. Nach dem H.G.B. besteht in Betreff der beiden Gesellschaftsarten neben vielen übereinstimmenden Vorschriften doch eine große Zahl von Verschiedenheiten, die nicht unbedingt nothwendig sind, zum Theil sogar eines ersichtlichen Grundes entbehren. Hierhin gehört es zum Beispiel, daß bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien eine bestimmte Mindestzahl von Gründern nicht erforderlich ist, daß die Errichtung der Gesellschaft nur im Wege der Successivgründung stattfindet, daß Revisoren zur Prüfung des Gründungshergangs nicht bestellt werden, daß die konstituirende Generalversammlung nicht durch das Gericht berufen und geleitet wird, daß es im Allgemeinen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung der Generalversammlungsbeschlüsse
| S. 175. und der Einreichung der Beschlüsse zum Handelsregister nicht bedarf, auch | besondere Vorschriften über die Vorbereitung der ordentlichen Generalversammlung nicht bestehen, daß die meisten der bei der Aktiengesellschaft anerkannten Minderheitsrechte, einschließlich des Rechtes auf Bestellung von Revisoren, fehlen, daß ein öffentliches Aufgebot der Gesellschaftsgläubiger im Falle der Liquidation oder der Herabsetzung des Aktienkapitals nicht erlassen zu werden braucht u. A. m. Im Allgemeinen besteht die Bedeutung dieser Verschiedenheiten in einer Befreiung der Kommanditgesellschaft auf Aktien von Schutzmaßregeln, die bei der Aktiengesellschaft zur Sicherung der Gläubiger oder der Aktionäre vorgesehen sind. Es erscheint indessen vollkommen gerechtfertigt, beide Gesellschaften in allen diesen Beziehungen den gleichen Regeln zu unterstellen; denn das Vorhandensein eines persönlich haftenden Gesellschafters oder einer Mehrzahl von solchen kann für sich allein keinen ausreichenden Ersatz für die bei der Aktiengesellschaft als nothwendig erachteten Sicherungsvorschriften bieten.

Auf der anderen Seite können dann auch die erschwerenden Bestimmungen wegfallen, welche sich auf den Mindestbetrag der Kapitalbetheiligung der persönlich haftenden Gesellschafter und die Unzulässigkeit von Verfügungen über die betreffenden Kapitalantheile beziehen. Nach Art. 174a, 180h und 181 H.G.B. haben sich die persönlich haftenden Gesellschafter bei der Errichtung der Gesellschaft und ebenso bei einer innerhalb der ersten zwei Jahre eintretenden Erhöhung des Aktienkapitals ihrerseits mit Einlagen zu betheiligen, welche zusammen mindestens dem zehnten Theile des Aktienkapitals und, wenn dieses drei Millionen Mark übersteigt, für den übersteigenden Betrag mindestens dem fünfzigsten Theile gleichkommen müssen. Die Antheile für diese Einlagen dürfen die persönlich haftenden Gesellschafter, auch wenn die Antheile in Aktien bestehen, nicht an Dritte veräußern; die betr. Aktien sind vielmehr dem Aufsichtsrathe zur Verwahrung zu übergeben und von diesem mit einem Sperrvermerke zu versehen. Hierdurch soll verhindert werden, daß vermögenslose Personen, die nicht das Gewicht eines erheblichen eigenen Interesses in die Wagschale zu werfen haben, sondern, wie die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, von dem Aufsichtsrath und der Generalversammlung abhängig sind, in die Stellung von persönlich haftenden Gesellschaftern eingeschoben werden. Wenn aber künftig die Kommanditgesellschaft auf Aktien in allen Beziehungen den erschwerenden Vorschriften unterliegt, welche für die Aktiengesellschaft gelten, so kann eine Umgehung der letzteren Vorschriften durch die Errichtung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und durch Vorschiebung von Strohmännern als persönlich haftende

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesellschafter nicht mehr in Frage kommen. Bei der bezeichneten Regelung bildet vielmehr die persönliche Haftung eines Theiles der Gesellschafter unter allen Umständen eine Verstärkung der Garantien, welche die Aktiengesellschaft bietet, und es erscheint daher nicht gerechtfertigt, einer solchen Verstärkung dadurch ein Hinderniß zu bereiten, daß den haftpflichtigen Gesellschaftern noch eine weitere Belastung auferlegt wird. In den Entwurf sind daher die betr. Sonderbestimmungen nicht aufgenommen.

Nach alledem können die Verhältnisse der Kommanditgesellschaft auf Aktien zum größten Theil durch eine allgemeine Bezugnahme auf die Vorschriften über die Aktiengesellschaft geordnet werden. Während das H.G.B. die Kommanditgesellschaft auf Aktien als eine Unterart der Kommanditgesellschaft behandelt | und demzufolge im Zweifel die Vorschriften über diese Gesellschaft | S. 176.
Anwendung finden läßt, erklärt der Entwurf nur in bestimmten Beziehungen, nämlich für das Verhältniß der persönlich haftenden Gesellschafter untereinander und zu den ihnen als organisirte Gesammtheit gegenüber stehenden Kommanditisten sowie für das Verhältniß der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Dritten, insbesondere in Bezug auf die Befugniß zur Vertretung der Gesellschaft, die in Betreff der Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften für maßgebend (§ 311 Abs. 2). Abgesehen hiervon sollen dagegen im Allgemeinen die Vorschriften über die Aktiengesellschaft Anwendung finden. Soweit im Einzelnen Abweichungen von diesen Vorschriften durch die Betheiligung der persönlich haftenden Gesellschafter bedingt werden, ist in den §§ 312 ff. das Nöthige vorgesehen.

Gründung (§§ 312-315, G. §§ 321 bis 324.)

Die §§ 312 bis 315 betreffen die Errichtung der Gesellschaft. Der Gründungshergang ist der gleiche wie bei der Aktiengesellschaft; auch der Rechtsbegriff der Gründer, welcher nach dem H.G.B. bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Geltung hat, wird in derselben Weise wie bei der Aktiengesellschaft verwendet. Zu den Gründern, welche den Gesellschaftsvertrag feststellen, müssen hier aber unter allen Umständen die sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschafter gehören; nur neben ihnen können auch Kommanditisten bei der Feststellung des Statuts mitwirken (§ 312).

Die Höhe und Art der Einlage jedes persönlich haftenden Gesellschafters gehört nach dem Entwurfe nicht mehr, wie nach Art. 175 Nr. 1 H.G.B. zu den wesentlichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, da die Vorschriften über den gesetzlichen Mindestbetrag dieser Einlagen weggefallen sind. Soweit die persönlich haftenden Gesellschafter Aktien übernehmen, was im Gegensatze zu der für die Gründer der Aktiengesellschaft geltenden Vorschrift des § 180 Abs. 1 nicht unbedingt nothwendig ist, findet die Uebernahme in der Verhandlung über die Feststellung des Statuts oder in der Nachtragsverhandlung zu derselben (§ 186 Abs. 2) ihre Beurkundung; eine Feststellung im Statute selbst ist nicht nöthig, auch unpraktisch, da sich der Aktienbesitz der persönlich haftenden Gesellschafter jederzeit ändern kann. Nur soweit es sich um Einlagen der letzteren handelt, die nicht auf das Grundkapital gemacht werden, gehört die betreffende Festsetzung ebenso wie bei der einfachen Kommanditgesellschaft in den Gesellschaftsvertrag (§ 313 Abs. 2).

Im Falle der Successivgründung wird die konstituirende Generalversammlung nunmehr auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien durch das Gericht berufen und geleitet. Zur Beseitigung von Zweifeln ist im § 314 Abs. 3 ausdrücklich bestimmt, daß an dieser Versammlung die persönlich haftenden Gesellschafter ebenfalls theilnehmen, wenngleich sie kein Stimmrecht haben und der Konstituirung, sofern die Versammlung nicht zugleich Aenderungen des Gesellschaftsvertrags beschließt, nicht mehr widersprechen können. Auch soll bei Anwendung der Vorschrift, daß die für den Konstituirungsbeschluß erforderliche Mehrheit ein Viertheil des Grundkapitals erreichen muß, das letztere nur insoweit berücksichtigt werden, als es nicht von den persönlich haftenden Gesellschaftern übernommen ist. Diese Einschränkung ist nothwendig, weil bei einer anderen Be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rechnungsweise ein gültiger Beschluß in vielen Fällen von vornherein unmöglich wäre. Die auf die Beschlußfassung im Falle der Nachgründung bezügliche Vorschrift des § 315 beruht auf derselben Erwägung.

| S. 177. Die persönlich haftenden Gesellschafter an Stelle des Vorstandes. (§§ 316, 317, G. §§ 325, 326)

| Nach § 316 sollen gewisse Rechte und Pflichten des Vorstandes der Aktiengesellschaft auch für die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien gelten. Was die Anmeldungen zum Handelsregister betrifft, so liegt die erste Anmeldung der Gesellschaft den persönlich haftenden Gesellschaftern schon in ihrer Stellung als Gründern ob; wenn sonach in der Nr. 1 des § 316 die Vorschriften über die dem Vorstand obliegenden Anmeldungen für anwendbar erklärt werden, so ist dies hauptsächlich für die Anmeldung von Aenderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich des Falles des Eintritts eines persönlich haftenden Gesellschafters, von Bedeutung. Die Anmeldung des Ausscheidens eines persönlich haftenden Gesellschafters ist im § 321 Abs. 5 besonders vorgesehen, weil sich das Ausscheiden nicht unter allen Umständen in der Form einer Aenderung des Gesellschaftsvertrags vollzieht.

Nach der Vorschrift unter Nr. 8 des § 316 sollen die persönlich haftenden Gesellschafter zur Stellung des Antrags auf Eröffnung des Gesellschaftskonkurses in denselben Fällen verpflichtet sein, in welchen dem Vorstande der Aktiengesellschaft nach § 235 Abs. 2 diese Verpflichtung obliegt, also nicht nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit, sondern auch im Falle der Ueberschuldung der Gesellschaft. Dies setzt voraus, daß durch eine entsprechende Aenderung des § 198 KonkursO. die Kommanditgesellschaft auf Aktien in Bezug auf die Gründe der Konkurseröffnung der Aktiengesellschaft gleichgestellt wird. Letzteres erscheint in der That angezeigt; denn auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien beruht das Unternehmen in der Regel vorwiegend auf dem Aktienkapital, und für die Sicherheit der Gläubiger wird die persönliche Haftung einzelner Gesellschafter meistens von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung im Vergleiche zu dem Vermögen der Gesellschaft sein.

Die Vorschriften des § 317 über die Verpflichtung der persönlich haftenden Gesellschafter, sich des Betriebes von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft sowie der Betheiligung an einer anderen gleichartigen Gesellschaft zu enthalten, entsprechen sachlich den Bestimmungen des bisherigen Art. 196a. Die Verjährung der Ansprüche, welche der Gesellschaft im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung zustehen, ist im Anschluß an die für die offene Handelsgesellschaft und für die Aktiengesellschaft in den §§ 113, 232 getroffenen Vorschriften geregelt.

Generalversammlung. (§ 318, G. § 327.)

Die Generalversammlung ist bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht in dem Sinne wie bei der Aktiengesellschaft Organ der Gesellschaft als solcher; denn sie dient nur dazu, den Willen des einen Theiles der Gesellschafter, nämlich der Kommanditisten, zum Ausdruck zu bringen. Der Generalversammlung stehen die persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber, sie sind in der Lage, ihr Mitbestimmungsrecht in den Angelegenheiten der Gesellschaft selbständig zur Geltung zu bringen. Daher erscheint es angezeigt, im Einklang mit den geltenden Vorschriften den persönlich haftenden Gesellschaftern das Stimmrecht in der Generalversammlung zu versagen, auch wenn sie Aktien besitzen (Entwurf § 318 Abs. 1, H.G.B. Art. 190 Abs. 4). Eine Ausdehnung ihres Einflusses auf die Generalversammlung ist nicht rathsam, da die letztere berufen sein soll, die Interessen der Kommanditisten den persönlich haftenden Gesellschaftern gegenüber zu wahren.

Daß die Beschlüsse der Generalversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, die

| S. 178. nach | der Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter zu den Kommanditisten von diesen nicht allein entschieden werden können, wird an sich schon aus der allgemeinen Vorschrift des § 311 Abs. 2 folgen; zur Verhütung von Mißverständnissen ist jedoch eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhalts in den Abs. 2 des § 318 aufgenommen. Aus derselben ergiebt sich, daß die nur auf Angelegenheiten der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kommanditisten bezüglichen Beschlüsse, wie die Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsraths, die Bestellung von Prozeßbevollmächtigten, die Kündigung der Gesellschaft usw., einer Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter nicht bedürfen. Zweifelhaft könnte dies insoweit sein, als es sich um das im Entwurf auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien anerkannte Recht der Generalversammlung oder einer Minderheit von Kommanditisten handelt, die Bestellung von Revisoren herbeizuführen oder die Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus der Gründung oder der Geschäftsführung zu verlangen; denn an sich stehen hier Angelegenheiten der Gesellschaft und nicht blos der Kommanditisten in Frage, wie denn die erwähnten Ersatzansprüche nur Forderungen der Gesellschaft sind und in deren Namen verfolgt werden müssen. Der Zweck der fraglichen Maßnahme würde aber vereitelt werden, wenn den Kommanditisten hier nicht die Befugniß zu einem selbständigen Vorgehen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustände. Im § 318 Abs. 3 ist diese Befugniß ausdrücklich anerkannt.

Die Vorschrift des Abs. 4, wonach Beschlüsse der Generalversammlung, die der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedürfen, nur zum Handelsregister einzureichen sind, wenn sie diese Zustimmung gefunden haben, enthält eine nothwendige Einschränkung der bei der Aktiengesellschaft bestehenden unbedingten Verpflichtung zur Einreichung aller Generalversammlungsbeschlüsse. Die weitere Vorschrift, daß bei Beschlüssen, die der Eintragung in das Handelsregister bedürfen, also namentlich bei Beschlüssen über eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags, die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter in dem gerichtlichen oder notariellen Protokoll oder in einem Anhange zu diesem zu beurkunden ist, bezweckt, die Grundlagen für die Eintragung in das Handelsregister zu sichern. Für sonstige Beschlüsse, welche der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedürfen, insbesondere für den Beschluß über die Bilanz und die Gewinnvertheilung, kann eine derartige Formvorschrift entbehrt werden.

Aufsichtsrath. (§ 319, G. § 328.)

Der Aufsichtsrath hat bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien in erster Linie die Interessen der Kommanditisten zu vertreten; es ist demzufolge das ausführende Organ derselben (Entwurf § 319 Abs. 1, H.G.B. Art. 186 Abs. 2). Dies muß insbesondere bezüglich der Führung von Prozessen zwischen der Gesammtheit der Kommanditisten und den persönlich haftenden Gesellschaftern gelten, und zwar nicht bloß, wenn die Kommanditisten gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, sondern ebenso, wenn diese gegen die Kommanditisten klagen wollen. Beides kann mit Rücksicht auf das Gesellschaftsverhältniß zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern und den Kommanditisten aus den verschiedenartigsten Gründen vorkommen. In allen diesen Prozessen werden nach § 319 Abs. 2 des Entwurfs die Kommanditisten durch den Aufsichtsrath vertreten, sofern nicht in der Generalversammlung besondere Vertreter gewählt sind. Dagegen ist der Aufsichtsrath für die Gesellschaft als solche nur dann zur Prozeßführung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter legitimirt, wenn es sich um die Ersatzansprüche aus der Geschäftsführung handelt, deren Geltendmachung die Generalversammlung der Kommanditisten oder eine Minderheit in derselben verlangt hat (§§ 260 bis 262, § 316 Nr. 7, § 318 Abs. 3). | S. 179.

Was die Kosten eines von der Gesammtheit der Kommanditisten geführten Rechtsstreits betrifft, so ist im Entwurf aus Zweckmäßigkeitsgründen bestimmt, daß für diese Kosten, auch wenn sie den Kommanditisten zur Last gelegt sind, doch die Gesellschaft vorschußweise zu haften hat, da sie in der Lage ist, sich durch Abzug der auf die Kommanditisten fallenden Dividende oder Liquidationsrate an dieselben zu halten.

Gewinnantheile der persönlich haftenden Gesellschafter. (§ 320, G. § 329.)

Wenn die Kapitalantheile der persönlich haftenden Gesellschafter in Aktien bestehen, so finden in Betreff der Gewinnberechnung und Gewinnauszahlung für diese Antheile dieselben Regeln Anwendung wie für alle anderen Aktien. Zweifel ergeben sich dagegen bezüglich der Berechnung und Auszahlung des Gewinns für Einlagen, die außerhalb des Grundkapitals von den persönlich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

haftenden Gesellschaftern gemacht sind. Sowohl nach dem H.G.B. wie nach dem Entwurfe sind in dieser Beziehung zunächst die für die einfache Kommanditgesellschaft geltenden Grundsätze maßgebend, da es sich dabei um das Rechtsverhältniß der persönlich haftenden Gesellschafter zu der Gesammtheit der Kommanditisten handelt. Dies führt zu dem Ergebnisse, daß die betr. Kapitalantheile der persönlich haftenden Gesellschafter nicht etwa, wie das Aktienkapital, als unveränderliche Passivposten in die Bilanz einzustellen sind, sondern daß der auf einen persönlich haftenden Gesellschafter fallende Antheil am Verluste eines Geschäftsjahrs von seinem Kapitalantheile abgeschrieben wird, und daß, wenn das Geschäftsergebniß des folgenden Jahres — für sich betrachtet — einen Gewinn aufweist, ein entsprechender Antheil hieran (§ 166) dem persönlich haftenden Gesellschafter gutzuschreiben und nach Maßgabe des § 120 auf Verlangen auszuzahlen ist. Bis zum Gesetze vom 18. Juli 1884 bestand auch keine Meinungsverschiedenheit über die Anwendbarkeit dieser Grundsätze, zumal nach dem früheren Rechte das Gesammtkapital der Kommanditisten gleichfalls durch Abschreibung des Jahresverlustes vermindert wurde, nur daß der auf die Kommanditisten fallende Theil des Gewinns späterer Jahre so lange nicht ausbezahlt werden durfte, bis das Gesammtkapital seine ursprüngliche Höhe wieder erreicht hatte. Durch die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1884, nach welchen das Gesammtkapital des Kommanditisten in derselben Weise wie das Grundkapital bei der Aktiengesellschaft einen unveränderlichen Posten der Bilanz bildet, hat sich dies einigermaßen geändert; denn nun kann, solange das bezeichnete Kapital nicht vollständig gedeckt ist, ein bilanzmäßiger Gewinn der Gesellschaft überhaupt nicht vorhanden sein. Es ist bestritten, wie sich zu diesem Grundsatze der Anspruch der persönlich haftenden Gesellschafter auf ihren Antheil an einem lediglich nach dem Ergebnisse des Geschäftsjahrs zu berechnenden Gewinne verhält.

Der Entwurf hat zwar die Vorschrift, daß das statutenmäßige Aktienkapital einen unveränderlichen Bilanzposten bildet, auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien beibehalten, er geht im Uebrigen aber davon aus, daß diese Vorschrift, welche im Wesentlichen dem Interesse der Gesellschaftsgläubiger dient, die Rechte der persönlich haftenden Gesellschafter im Verhältnisse zu den Kommanditisten nicht
| S. 180. berühren kann. | Es erscheint namentlich nicht gerechtfertigt, die persönlich haftenden Gesellschafter zu nöthigen, auch ihre nicht auf das Aktienkapital gemachten Einlagen in unveränderter Höhe zu erhalten und bis zur Wiederergänzung derselben auf jeden Gewinnbezug zu verzichten; denn diese Einlagen sind nicht, wie das Aktienkapital, als ein die Grundlage des Geschäftskredits bildender Garantiefonds den Gläubigern kundgemacht. Bilanzmäßig hat die Gesellschaft als solche allerdings nie Gewinn, sondern nur Verlust, wenn das Grundkapital noch nicht wieder vollständig gedeckt ist; dies hindert aber nicht, daß für das Verhältniß der Gesellschafter untereinander der Ueberschuß des einzelnen Geschäftsjahrs als Gewinn behandelt und demgemäß ein entsprechender Antheil daran den persönlich haftenden Gesellschaftern gutgeschrieben wird. Auch der Auszahlung solcher Gewinnantheile kann das Vorhandensein einer Unterbilanz nicht schlechthin entgegenstehen. Es kommt vielmehr darauf an, ob nicht die Unterbilanz nur darauf beruht, daß neben dem Grundkapital zugleich die außerhalb desselben bestehenden Kapitalantheile der persönlich haftenden Gesellschafter in den Bilanzpassiven enthalten sind; denn soweit die Unterbilanz den Betrag dieser Kapitalantheile nicht übersteigt, ist das Nettovermögen der Gesellschaft mindestens ausreichend, um den Gesellschaftsgläubigern die in Höhe des Grundkapitals zugesagte Sicherheit zu gewähren. Anders verhält es sich, wenn und solange die Unterbilanz den Betrag jener Kapitalantheile übersteigt; in diesem Falle wird allerdings die Auszahlung des Gewinns an die persönlich haftenden Gesellschafter unterbleiben müssen, da auch von ihnen verlangt werden kann, daß sie auf einen Gewinnbezug so lange verzichten, bis ein der Höhe des Grundkapitals entsprechendes Vermögen wieder angesammelt ist. Das Gleiche muß bezüglich jeder sonstigen Entnahme von Geldern auf den Kapitalantheil, insbesondere bezüglich der nach § 120 den persönlich haftenden Gesellschaftern gestatteten Entnahme eines

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jährlichen Betrags von vier vom Hundert des Antheils, gelten. Diese Grundsätze bringt der Entwurf im § 320 Abs. 1 zur Anerkennung.

Die Vorschrift des Abs. 2, wonach auch von dem auf die persönlich haftenden Gesellschafter fallenden Gewinne der gesetzlich oder statutarisch bestimmte Abzug für den Reservefonds zu machen ist, wäre entbehrlich, wenn nur die Verwendung eines bilanzmäßigen Gewinns in Frage käme; denn insoweit würde die allgemeine Bezugnahme auf die für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften genügen. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß sich auch im Falle einer Unterbilanz der Gesellschaft ein Gewinn für die persönlich haftenden Gesellschafter ergiebt, erscheint jedoch eine besondere Vorschrift angezeigt.

Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern. (§§ 321, 322, E. §§ 330, 331.)

Die Gründe, aus welchen die Kommanditgesellschaft auf Aktien aufgelöst wird, bestimmen sich, wie der § 321 des Entwurfs im Einklange mit dem Art. 200 H.G.B. ausspricht, im Allgemeinen nach den Vorschriften über die Kommanditgesellschaft. Dies gilt jedoch nur für die einzelnen Auflösungsgründe, nicht für die Folgen der Auflösung; in der letzteren Beziehung sind vielmehr die Vorschriften der die Aktiengesellschaften betreffenden §§ 284 ff. maßgebend.

Die Entschließungen, welche von den Kommanditisten bezüglich der Auflösung, namentlich bezüglich der Kündigung der Gesellschaft, bezüglich der Zustimmung zu einer Vereinbarung über die Auflösung oder bezüglich der Stellung eines Antrags auf gerichtliche Auflösung nach § 131 zu treffen sind, erfolgen durch die Generalversammlung. Im Einklange mit den für die Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen verlangt der Entwurf für diese Beschlüsse eine Mehrheit von drei Viertheilen des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals (§ 321 Abs. 3). | S. 181.

Was das Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern betrifft, so entspricht die im § 321 Abs. 4 enthaltene Vorschrift nicht vollständig dem Art. 199 H.G.B. Nach letzterem soll eine mit Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten getroffene Uebereinkunft über das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters der Auflösung der Gesellschaft gleichstehen; im Gesellschaftsvertrage kann jedoch bestimmt werden, daß das Ausscheiden die Auflösung nicht zur Folge hat, wenn mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter in der Gesellschaft verbleibt. In Ermangelung einer solchen Bestimmung des Gesellschaftsvertrags hat also die Vereinbarung über das Ausscheiden eines Gesellschafters eine Wirkung, die gar nicht beabsichtigt war, nämlich die Auflösung der Gesellschaft. Richtiger ist es jedenfalls, daß in dem bezeichneten Falle die Vereinbarung wirkungslos bleibt. Dies ist die nach der Vorschrift des Entwurfs sich ergebende Folge. Im Uebrigen finden nach der Bestimmung des § 321 Abs. 1 in Betreff des Ausscheidens von persönlich haftenden Gesellschaftern die für die einfache Kommanditgesellschaft und die offene Handelsgesellschaft maßgebenden Vorschriften Anwendung. In Uebereinstimmung mit diesen Vorschriften sieht der Entwurf für den Fall der Ausschließung eine Ausnahme von dem Grundsatze vor, wonach die Fortdauer der Gesellschaft trotz des Ausscheidens eines persönlich haftenden Gesellschafters nur möglich ist, wenn der Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Bestimmung enthält. Macht ein persönlich haftender Gesellschafter sich grober Pflichtverletzungen gegenüber der Gesellschaft schuldig, so kann es im Interesse aller anderen Betheiligten, und namentlich der Kommanditisten, dringend nothwendig sein, den Betreffenden aus der Gesellschaft zu entfernen, und eine solche Maßregel darf hier noch weniger als bei der offenen Handelsgesellschaft oder der einfachen Kommanditgesellschaft davon abhängen, daß im Gesellschaftsvertrag ein derartiger Fall besonders vorgesehen ist. Daß sowohl die Ausschließung als jedes sonstige Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters nur möglich ist, wenn mindestens noch ein anderer Gesellschafter dieser Art übrig bleibt, ist selbstverständlich und braucht nicht besonders im Gesetz ausgesprochen zu werden.

Die Liquidation der aufgelösten Kommanditgesellschaft auf Aktien vollzieht sich nach dem Entwurfe ganz in derselben Weise wie die Liquidation der Aktiengesellschaft. Die Vorschriften, welche die Art. 205, 206 H.G.B. in Betreff

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Personen der Liquidatoren und in Betreff der Legitimation zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren enthalten, sind, soweit nöthig, in den § 322 des Entwurfs aufgenommen.

Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft und Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. (§§ 323-325, G. §§ 332 bis 334.)

Die im § 311 Abs. 3 enthaltene allgemeine Bezugnahme auf die Vorschriften über die Aktiengesellschaft umfaßt auch die Bestimmungen der §§ 296, 297 über die Vereinigung mit einer anderen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien. Diese Vorschriften eignen sich auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Daß die persönlich haftenden Gesellschafter der aufgelösten Gesellschaft von deren Gläubigern noch bis zum Ablaufe der fünfjährigen Verjährung in Anspruch genommen werden können, ergiebt sich von selbst.

| S. 182. | Durch die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Vereinigung werden die im Art. 206a H.G.B. enthaltenen Bestimmungen über die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft nicht entbehrlich; denn es handelt sich hierbei um einen von der Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft wesentlich verschiedenen Vorgang. Die betr. Bestimmungen sind deshalb in den §§ 323 bis 325 des Entwurfs mit einer Anzahl meistens untergeordneter, zum Theil nur die Fassung betreffender Aenderungen wiedergegeben. Hervorzuheben sind die Bestimmungen des § 324 Abs. 2 über die mit der Anmeldung der Umwandlung einzureichende Bilanz. Die Vorschrift des Art. 206a, wonach die Bilanz für den Tag der Anmeldung aufzustellen ist, läßt sich thatsächlich nicht ausführen, da die Bilanzaufnahme für ein größeres Unternehmen stets eine nicht unerhebliche Zeit in Anspruch nimmt. Der Entwurf begnügt sich daher mit der Vorschrift, daß der Bilanztag nicht weiter als zwei Monate vor dem Tage der Anmeldung bei dem Registergerichte liegen darf. Außerdem sind Bestimmungen über die Art der Aufstellung und die Behandlung der Bilanz getroffen, wobei davon ausgegangen ist, daß die letztere nicht nur dazu dienen soll, den Gesellschaftsgläubigern ein Urtheil über die Vermögenslage der Gesellschaft zu ermöglichen, sondern daß sie auch den Zweck hat, den Aktionären selbst eine Grundlage für die Entscheidung zu geben, ob die Umwandlung und mit dieser die Entlassung der persönlich haftenden Gesellschafter aus der Gesellschaft stattfinden kann. Die Bilanz ist deshalb der Generalversammlung nach den für die ordentliche Jahresbilanz maßgebenden Regeln zur Genehmigung vorzulegen. Ebenso sind die für die Aufstellung der letzteren Bilanz geltenden sachlichen Grundsätze zu beobachten, da die der Umwandlung zu Grunde gelegte Bilanz mit den späteren Bilanzen der nunmehrigen Aktiengesellschaft im Einklang stehen muß.

Die öffentliche Bekanntmachung, mittelst welcher nach § 325, sobald die Umwandlung erfolgt ist, die Gläubiger der Gesellschaft aufgefordert werden sollen, sich zu melden, ist aus denselben Gründen angezeigt wie in den Fällen der Herabsetzung des Grundkapitals oder der Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft. Andererseits braucht nur eine Befriedigung oder Sicherstellung derjenigen Gläubiger vorgeschrieben zu werden, welche sich zu diesem Zwecke bei der Gesellschaft melden. Der letzte Satz des Art. 206a, wonach die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths für die Beobachtung der zum Schutze der Gläubiger gegebenen Vorschriften nicht dadurch aufgehoben wird, daß die Unterlassung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht, erscheint hier, wo es sich um eine unmittelbare Haftbarkeit gegenüber den Gläubigern handelt, überflüssig und ist deshalb im Entwurf weggelassen.

Fünfter Abschnitt: Stille Gesellschaft.

Beibehaltung der stillen Gesellschaft.

Die stille Gesellschaft hat mit der Kommanditgesellschaft den Zweck gemein, beschränkt und unbeschränkt betheiligte Gesellschafter zu vereinigen. Aber während die Kommanditgesellschaft als solche auch nach außen hervortritt, eine besondere Firma führt und ein selbständiges Gesellschaftsvermögen besitzt, geht die stille Gesellschaft in dem Vertragsverhältnisse zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

| des Handelsgeschäfts auf. Die Frage, ob es angezeigt sei, auf dieser Grundlage zwei selbständige Gesellschaftsformen mit theils beschränkter, theils unbeschränkter Betheiligung der Gesellschafter zuzulassen, ist bei der Berathung des H.G.B. vielfach erörtert worden; in einige neuere ausländische Gesetzbücher, welche sonst im Allgemeinen auf der Grundlage des deutschen Rechtes beruhen, hat die stille Gesellschaft keine Aufnahme gefunden. Für die Reichsgesetzgebung wird jedoch die Frage als erledigt gelten müssen, da sich beide Gesellschaftsarten seit langen Jahren im Verkehr eingelebt haben und besondere Bedürfnisse befriedigen. | S. 183.

Auch das Gesellschaftsrecht des B.G.B. macht die Vorschriften über die stille Gesellschaft nicht entbehrlich. Das B.G.B. wird zwar zur Ergänzung dieser Vorschriften dienen, da die stille Gesellschaft trotz des Mangels einer Vermögensgemeinschaft der Theilhaber unter den allgemeinen Begriff der Gesellschaft im Sinne des § 705 B.G.B. fällt. Aber zum Ersatze der besonderen handelsrechtlichen Vorschriften sind die Rechtssätze des letzteren nicht geeignet. Die meist nur dispositive Regelung, welche das H.G.B. in Betreff der Verhältnisse der stillen Gesellschaft enthält, würde zwar in der Hauptsache auch auf dem Wege des Vertrags zu erreichen sein: allein es bedürfte jedoch jedesmal eingehender Vertragsbestimmungen, um die Anwendung gewisser auf einer ganz anderen Grundlage beruhenden Vorschriften des B.G.B. auszuschließen. Insbesondere gilt dies von den Vorschriften über die im Zweifel eintretende Vermögensgemeinschaft bezüglich der Einlagen der Gesellschafter, über die Bindung des Gesellschaftsvermögens nach den Grundsätzen der gesammten Hand, über das Kündigungsrecht der Gesellschafter und dergl. mehr. Auch die Rechtsstellung des stillen Gesellschafters im Konkurse des Geschäftsinhabers (H.G.B. Art. 258, Entwurf § 332) bliebe unklar, und einzelne Besonderheiten, wie die Frist für die Kündigung der Gesellschaft durch einen Gläubiger des stillen Gesellschafters (H.G.B. Art. 263, Entwurf § 330) und das Anfechtungsrecht der Konkursgläubiger im Falle der Rückzahlung der Einlage des stillen Gesellschafters (H.G.B. Art. 259, Entwurf § 333), sind ihrer Natur nach der Festsetzung durch Vertrag überhaupt entzogen.

Aus diesen Gründen ist dem von einzelnen Seiten gemachten Vorschlage, den Abschnitt des H.G.B. über die stille Gesellschaft ganz zu streichen, keine Folge gegeben. Die betr. Vorschriften sind vielmehr mit geringen sachlichen Aenderungen in den Entwurf übernommen.

Begriff; Rechte und Pflichten. (§§ 326-329, E. §§ 335 bis 338.)

Der Begriff der stillen Gesellschaft (Art. 250 Abs. 1) ist aus dem Gesammtinhalte der §§ 326 und 327 zu entnehmen. Der stille Gesellschafter betheiligt sich an dem Handelsgeschäfte, das ein Anderer betreibt, gegen Antheil am Gewinne und regelmäßig auch am Verluste; die Einlage ist so zu leisten, daß sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht, und der Inhaber, der die Geschäfte nur unter seiner eigenen, nicht unter einer Gesellschaftsfirma betreiben darf (§ 18 Abs. 1), wird aus diesen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet.

Die Vorschrift des bisherigen Art. 250 Abs. 2 über die Formfreiheit des Gesellschaftsvertrags braucht nicht aufrecht erhalten zu werden, vielmehr genügen die Vorschriften des B.G.B., denen zufolge eine Form nur ausnahmsweise, insbesondere wenn der stille Gesellschafter als Einlage ein Grundstück einzubringen verspricht, erforderlich sein wird.

| Nach dem H.G.B. wird der Inhaber des Handelsgewerbes „Eigenthümer der Einlage“ (Art. 252 Abs. 1); die neue Fassung, wonach der stille Gesellschafter die Einlage so zu leisten hat, daß sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht, trifft auch für Gegenstände zu, die der stille Gesellschafter dem Geschäftsinhaber nur zum Gebrauch überläßt, und sie läßt zugleich erkennen, daß es zum Eigenthumsübergange auch hier der nach allgemeinen Grundsätzen erforderlichen Uebertragungshandlungen bedarf. Zu einer Erhöhung der vereinbarten Einlage oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage (H.G.B. Art. 252 Abs. 2) ist der stille Gesellschafter schon nach § 707 B.G.B. nicht verpflichtet. | S. 184.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die gegenwärtig mit Rücksicht auf den Wortlaut des Art. 250 H.G.B. bestrittene Frage, ob durch den Gesellschaftsvertrag die Theilnahme des stillen Gesellschafters am Verluste ganz ausgeschlossen werden könne, entscheidet der Entwurf bejahend (§ 327 Abs. 2). Hiermit stimmt die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und nunmehr auch die des Reichsgerichts überein, welches früher allerdings die Auffassung vertreten hatte, daß im Falle des vertragsmäßigen Ausschlusses einer Betheiligung des stillen Gesellschafters am Verluste die Vorschriften des H.G.B. über die stille Gesellschaft nicht unmittelbar maßgebend seien, sondern nur insofern Platz zu greifen hätten, als die Parteien sich denselben unterwerfen wollten. Die betr. Entscheidungen[1]) zeigen zugleich, daß ein entschiedenes Bedürfniß besteht, die Regeln über die stille Gesellschaft auch in dem Falle zur Anwendung zu bringen, daß der stille Gesellschafter am Verluste nicht theilnimmt. Ist im Gesellschaftsvertrage über den Antheil am Gewinne und Verluste nichts bestimmt, so muß ein den Umständen nach angemessener Antheil als bedungen gelten (§ 327 Abs. 1; vgl. Art. 254 H.G.B.)

Die Vorschriften des § 328 über die jährliche Berechnung des Gewinns und Verlustes, über die Auszahlung des dem stillen Gesellschafter gebührenden Gewinnantheils und über die Begrenzung seiner Theilnahme am Verluste entsprechen dem Inhalte des bisherigen Art. 255. Ebenso giebt der § 329 die Vorschriften des bisherigen Art. 253 über die dem stillen Gesellschafter zustehenden Rechte auf Mittheilung der Bilanzen und auf Einsicht der Bücher und Papiere wieder; bei der Fassung sind die Aenderungen berücksichtigt, welche die Fassung des auf den Kommanditisten bezüglichen Art. 160 im § 164 des Entwurfs erfahren hat.

Aufnahme des Namens des stillen Gesellschafters in die Firma.

Der bisherige Art. 257, wonach der Name des stillen Gesellschafters nicht in der Firma des Inhabers des Handelsgeschäfts enthalten sein darf und der stille Gesellschafter, dessen Name dem Verbote zuwider in der Firma geführt wird, für die Geschäftsverbindlichkeiten unbeschränkt haftet, hat keine Aufnahme in den Entwurf gefunden. Die Streichung dieses Artikels beruht im Wesentlichen auf denselben Gesichtspunkten wie die Streichung des die Kommanditgesellschaft betreffenden Art. 168. Soweit es sich nicht um eine erworbene, sondern um eine neugebildete Firma handelt, darf auch nach dem Entwurfe der Name des stillen Gesellschafters in der Firma nicht enthalten sein (§ 18 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1).*)

S. 185. Kundgemachte stille Gesellschaft.

Besondere Bestimmungen über die kundgemachte stille Gesellschaft enthält der Entwurf nicht. Der bisherige Art. 260 beschränkt sich darauf, bezüglich der Frage, ob und wieweit eine rechtliche Wirkung zu Gunsten dritter Personen eintritt, wenn durch den stillen Gesellschafter oder mit dessen Willen das Vorhandensein der stillen Gesellschaft kundgemacht wird, die allgemeinen Rechtsgrundsätze für maßgebend zu erklären. Der Artikel hat demnach keine selbständige Bedeutung. Dessenungeachtet hat er Anlaß zu zahlreichen Streitfragen über die Voraussetzungen und Wirkungen der Kundmachung einer stillen Gesellschaft gegeben; er wird daher am besten gestrichen. Dies schließt nicht aus, daß unter Umständen durch die Kundmachung des Gesellschaftsverhältnisses eine Haftung des stillen Gesellschafters gegenüber den Geschäftsgläubigern eintreten kann, sofern nach allgemeinen Grundsätzen, insbesondere nach den Vorschriften über den Kreditauftrag, die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Auflösung. (§§ 330, 331, G. §§ 339, 340.)

Die Art. 261 bis 264 H.G.B., welche die einzelnen Fälle der Auflösung der stillen Gesellschaft aufzählen und zum Theil näher regeln, können mit Ausnahme der im § 330 des Entwurfs beibehaltenen Bestimmungen beseitigt werden. Im Allgemeinen genügen die Vorschriften des B.G.B. (§§ 723 ff.). Eine sachliche

[1]) Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 12 S. 100, Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. 3 S. 9, 27 S. 16, 30 S. 57, 31 S. 35.

*) Der Entwurf v. 1896 § 310 ließ den Gesellschafter, dessen Name mit seiner Zustimmung in die Firma aufgenommen ist, für alle seit der Aufnahme im Betriebe des Handelsgeschäfts begründeten Verbindlichkeiten mit seinem ganzen Vermögen haften, sofern nicht die Annahme ausgeschlossen erscheint, daß der Name den gegenwärtigen Inhaber oder Mitinhaber des Geschäfts bezeichnen solle. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Aenderung tritt in Folge derselben insofern ein, als nicht mehr, wie bisher nach Art. 261 Nr. 2, die stille Gesellschaft von Rechtswegen endigt, wenn der Inhaber des Handelsgeschäfts die Fähigkeit zur selbständigen Vermögensverwaltung verliert; die Beibehaltung der bisherigen Vorschrift ist hier ebensowenig ein Bedürfniß wie bei der offenen Handelsgesellschaft, vielmehr reicht im bezeichneten Falle die Befugniß zur sofortigen Kündigung aus. Durch gegenseitige Uebereinkunft und durch Ablauf der für ihre Dauer festgesetzten Zeit (Art. 261 Nr. 4, 5) wird die Gesellschaft auch nach dem B.G.B. aufgelöst, wenngleich darin diese Auflösungsgründe nicht besonders hervorgehoben sind. Da die stille Gesellschaft nach außen nicht hervortritt, so ist es nicht unangemessen, daß sie von selbst endigt, wenn der vereinbarte Zweck erreicht oder dessen Erreichung unmöglich geworden ist (B.G.B. § 726). Aus dem gleichen Grunde kann es für die stille Gesellschaft bei der Vorschrift des § 723 B.G.B. bewenden, wonach die Gesellschaft, falls ein wichtiger Grund zu ihrer sofortigen Auflösung vorliegt, durch die bloße Kündigung, also ohne daß es eines Richterspruches bedarf, aufgelöst wird. Nur zwei Besonderheiten mußten aufrecht erhalten werden, nämlich die, daß der Tod des stillen Gesellschafters die Gesellschaft nicht auflöst, und daß hinsichtlich der Kündigung einer auf unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft sowie hinsichtlich der Kündigung durch einen Gläubiger des stillen Gesellschafters die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften der §§ 130, 131, 133 Anwendung finden. Eine Befugniß, die Gesellschaft jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wie sie sich aus § 723 B.G.B. ergeben würde, kann weder den Gesellschaftern selbst noch einem Gläubiger des stillen Gesellschafters eingeräumt werden; denn der Inhaber des Handelsgeschäfts muß die Rückzahlung der Einlage, der stille Gesellschafter, welchem gekündigt ist, deren anderweitige Verwerthung vorbereiten können.

Die Vorschriften des Art. 265 H.G.B. über die nach der Auflösung der Gesellschaft eintretende Auseinandersetzung zwischen dem stillen | Gesellschafter | S. 186. und dem Inhaber des Handelsgeschäfts sind im § 331 des Entwurfs in Anlehnung an die Vorschriften des B.G.B. ergänzt. Da es bei der stillen Gesellschaft kein Gesellschaftsvermögen giebt, auch ein Ausscheiden eines Gesellschafters ohne Auflösung der Gesellschaft bei ihr nicht möglich ist, weil das Gesellschaftsverhältniß als solches immer nur zwischen dem Inhaber des Handelsgeschäfts und dem einzelnen stillen Gesellschafter besteht, so können zwar in Bezug auf die Auseinandersetzung weder die §§ 730 bis 735 noch die §§ 738 bis 740 B.G.B. unmittelbare Anwendung finden; allein die Vorschriften, welche der § 740 über die Theilnahme eines ausscheidenden Gesellschafters an dem aus schwebenden Geschäften sich ergebenden Gewinne und Verluste sowie über seinen Anspruch auf jährliche Rechenschaftsablage, Auszahlung und Auskunftsertheilung enthält, sind auch für die Auseinandersetzung zwischen dem Inhaber des Handelsgeschäfts und dem stillen Gesellschafter geeignet und deshalb in den § 331 des Entwurfs übernommen.

Konkurs des Inhabers des Handelsgeschäfts. (§§ 332, 333, G. §§ 341, 342.)

Der § 332 wiederholt die Vorschriften des Art. 258 über die Stellung des stillen Gesellschafters im Konkurse des Inhabers des Handelsgeschäfts. Gegenüber den §§ 14 und 44 der KonkursO. erscheint es zweckmäßig, auch fernerhin ausdrücklich zu bestimmen, daß der stille Gesellschafter wegen der Einlage, soweit sie den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verluste übersteigt, Konkursgläubiger ist. Ebenso muß die Bestimmung, daß der stille Gesellschafter die rückständige Einlage nur bis zu demjenigen Betrage an die Kokursmasse zu zahlen hat, welcher zur Deckung seines Antheils am Verluste erforderlich ist, beibehalten werden; die von einzelnen Seiten gegen diese Bestimmung erhobenen Bedenken entbehren der Begründung.

Das Anfechtungsrecht, welches der Art. 259 H.G.B. den Konkursgläubigern gewährt, wenn innerhalb eines Jahres vor der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts auf Grund einer Vereinbarung zwischen diesem und dem stillen Gesellschafter die Einlage des letzteren zurückgezahlt oder ihm die Verpflichtung zur Tragung seines Antheils an dem ent-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

standenen Verluste erlassen ist, geht erheblich weiter als das allgemeine Anfechtungsrecht der Konkursordnung. Der Anfechtende braucht eine Absicht der Gesellschafter, die Konkursgläubiger zu benachtheiligen, nicht nachzuweisen; umgekehrt ist dem stillen Gesellschafter der Nachweis gestattet, daß der Konkurs in Umständen seinen Grund hat, die erst nach der fraglichen Vereinbarung eingetreten sind. Der Art. 259 ist demnach durch die Vorschriften der Konkursordnung nicht überflüssig geworden, und es empfiehlt sich, den Inhalt desselben auch weiterhin neben diesen Vorschriften in Geltung zu erhalten. Wenngleich die Einlage des stillen Gesellschafters nicht in der Weise wie diejenige des Kommanditisten im Interesse der Gläubiger gebunden ist, so erscheint es doch gerechtfertigt, einer Herausziehung derselben aus dem Geschäfte, die zu einer Zeit geschieht, in der die Ursachen des späteren Vermögensverfalls schon vorliegen, durch besondere Maßnahmen entgegenzutreten. Andererseits ist das Anfechtungsrecht nicht über seine bisherigen Grenzen hinaus auszudehnen; insbesondere kann es nicht auf den Fall erstreckt werden, daß der noch rückständige, zur Deckung des Verlustantheils des stillen Gesellschafters nicht erforderliche Theil der Einlage erlassen wird. Eine solche Bestimmung wäre auch
| S. 187. mit der Vorschrift des | § 332 Abs. 2 nicht in Einklang zu bringen. Der § 333 des Entwurfs giebt deshalb nur den Inhalt des bisherigen Art. 259 in etwas kürzerer Fassung wieder. In Bezug auf die Geltendmachung und die Wirkungen der Anfechtung sind die betr. Vorschriften der Konkursordnung für anwendbar erklärt.

Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung

Die Bestimmungen, welche das H.G.B. im zweiten Titel des dritten Buches über die Vereinigung zu einem oder mehreren einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung (sog. Gelegenheitsgesellschaft) aufstellt, werden mit der Einführung des B.G.B. entbehrlich. Die Vorschriften des letzteren über die Gesellschaften sind auch für Vereinigungen zu vorübergehenden kaufmännischen Zwecken ausreichend und führen im Allgemeinen zu denselben Ergebnissen wie die bisherigen Vorschriften des H.G.B. Was zunächst den für die Gelegenheitsgesellschaft im Art. 266 ausgesprochenen Grundsatz der Formfreiheit des Gesellschaftsvertrags betrifft, so bleibt derselbe nach den Grundsätzen des B.G.B. im Wesentlichen bestehen. Daß in Ermangelung einer anderen Vereinbarung die Gesellschafter gleiche Beiträge zu leisten haben und den Gewinn und Verlust nach Köpfen unter sich theilen (Art. 267, 268), ist im B.G.B. gleichfalls anerkannt (§§ 707, 722). Dagegen findet eine Verzinsung der Einlage (Art. 268 H.G.B.) nach dem B.G.B. nicht statt; die Frage der Berechnung fester Zinsen bleibt aber auch am besten der Vereinbarung der Gesellschafter überlassen. Hinsichtlich der Verpflichtung der Gesellschafter aus den für die Gesellschaft geschlossenen Geschäften gilt nach dem B.G.B. dasselbe wie nach Art. 268 H.G.B.; insbesondere haften die Gesellschafter gemäß § 427 B.G.B. im Zweifel als Gesammtschuldner; falls das Geschäft von ihnen gemeinschaftlich, sei es von allen persönlich, sei es von einem Einzelnen zugleich im Auftrage der übrigen oder von einem bevollmächtigten Dritten, geschlossen ist. Die Bestimmung des Art. 269, daß die Gesellschafter aus den für alle geschlossenen Geschäften auch als Gesammtgläubiger berechtigt sein sollen, kann wegfallen. Sie enthält eine rechtliche Besonderheit, für die es an einem ausreichenden Grunde fehlt; die §§ 718, 719 B.G.B. führen auch hier zu einem angemessenen Ergebnisse. Schon aus den §§ 713 und 666 daselbst folgt ferner, daß nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts derjenige Gesellschafter, welcher das Geschäft führte, Rechnung zu legen hat (Art. 270 Abs. 1 H.G.B.); auch ist es selbstverständlich, daß der Theilnehmer, welcher das Geschäft führte, die Liquidation besorgt (Art. 270 Abs. 2), soweit von einer Liquidation hier überhaupt gesprochen werden kann, da es sich nur um die endgültige Erledigung der einzelnen Geschäfte handelt. Für die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern nach beendigter Gesellschaft sind die §§ 730 bis 735 B.G.B. maßgebend. Hiernach rechtfertigt sich die völlige Streichung des von der Gelegenheitsgesellschaft handelnden Titels.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Drittes Buch: Handelsgeschäfte.

| S. 188.

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

Begriff der Handelsgeschäfte. (§§ 334–336, E. §§ 343 bis 345.)

Das H.G.B. unterscheidet in den Art. 271 bis 273 drei Gattungen von Handelsgeschäften: die sog. objektiven Handelsgeschäfte, d. h. Geschäfte, welche Handelsgeschäfte sind, auch wenn sie nicht gewerbsmäßig betrieben werden (Art. 271), ferner die subjektiven Handelsgeschäfte des Art. 272 Abs. 1, welche nur bei gewerbsmäßigem Betriebe als Handelsgeschäfte gelten — beide zusammen die Grundgeschäfte des Handels darstellend, deren gewerbsmäßiger Betrieb die Eigenschaft als Kaufmann begründet —, endlich eine weitere Art subjektiver Handelsgeschäfte, nämlich nach Art. 273 und Art. 272 Abs. 2 die einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören oder im Betriebe seines Handelsgewerbes gemacht werden (sog. accessorische Handelsgeschäfte). Im Entwurf ist dagegen der Rechtsbegriff der objektiven Handelsgeschäfte beseitigt, die Grundgeschäfte sind als solche im § 1 aufgeführt, und der Begriff der Handelsgeschäfte wird im § 334 lediglich dahin bestimmt, daß Handelsgeschäfte die Geschäfte eines Kaufmanns sind, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören oder doch gemäß § 334 Abs. 2 in diesem Betriebe geschlossen werden.

Die Beseitigung des Begriffs der objektiven Handelsgeschäfte bedarf einer näheren Begründung. Unter denselben fallen nach Art. 271 die folgenden Geschäfte: 1. der Kauf oder die anderweitige Anschaffung von Waaren oder Werthpapieren behufs der Weiterveräußerung; 2. die Uebernahme einer Lieferung von Waaren oder Werthpapieren, die der Uebernehmer zum Zwecke der Lieferung anschafft, 3. die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie; 4. die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung. Gehört ein Geschäft zu dem bezeichneten Kreise, so hat dies praktisch die Bedeutung, daß das Geschäft stets den allgemeinen Vorschriften über Handelsgeschäfte, der Spekulationskauf sowie das Lieferungsgeschäft außerdem auch den Bestimmungen über den Handelskauf unterliegt. Was die ersteren Vorschriften betrifft, so kommt die Mehrzahl derselben mit Rücksicht auf die Bestimmungen des B.G.B. in Wegfall. Die noch übrig bleibenden setzen schon nach dem H.G.B. meistens die Kaufmannseigenschaft mindestens eines Betheiligten, also ein subjektives Handelsgeschäft, voraus, und wo dies bisher nicht der Fall ist, wie bei den Vorschriften über die | Bürgschaft | S. 189. (Art. 281 Abs. 2), über das Maß der anzuwendenden Sorgfalt (Art. 282), über die Formfreiheit der Rechtsgeschäfte (Art. 317), erscheint die Anwendung der betr. Vorschriften auf andere Personen als Kaufleute sachlich nicht gerechtfertigt. Daß beispielsweise Jemand, der nicht Kaufmann ist, dessenungeachtet bei einem einzelnen Geschäfte die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden verpflichtet ist, entspricht nicht der Natur der Sache.

Der gelegentliche Spekulationskauf oder das gelegentliche Lieferungsgeschäft, bei welchem keiner der Betheiligten Kaufmann ist, braucht nicht den Vorschriften über den Handelskauf unterstellt zu werden. Abgesehen von dem inneren Widerspruche, der darin liegt, daß zwar das Spekulationsgeschäft, nicht aber das mit ihm nothwendig verbundene Realisationsgeschäft als Handelsgeschäft gelten soll, erscheint es auch nicht unbedenklich, die rechtliche Natur des Geschäfts lediglich von dem Zwecke abhängig zu machen, welchen der eine der vertragschließenden Theile bei dem Abschlusse des Geschäfts verfolgt. Uebrigens hat die Bestimmung in Wirklichkeit keine erhebliche praktische Bedeutung, weil zugleich ein erkennbares Hervortreten des fraglichen Zweckes nothwendig ist. Denn wenn man von den Börsengeschäften absieht, welche schon um deswillen, weil hier mindestens auf der einen Seite stets ein Kaufmann betheiligt ist, den Vorschriften über den Handelskauf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

unterliegen, wird die Spekulationsabsicht nur ausnahmsweise aus den Umständen des einzelnen Geschäfts hervorgehen, vielmehr regelmäßig aus dem Gewerbebetriebe des Betheiligten entnommen werden müssen. Das System des H.G.B. führt daher thatsächlich doch auf die Kaufmannseigenschaft zurück, und die Rechtsprechung zeigt denn auch, daß die Anwendung der Vorschriften über den Handelskauf in Fällen, in welchen nicht mindestens einer der Betheiligten Kaufmann ist, nur selten vorkommt.

In Ansehung der Versicherung gegen Prämie und der Seefracht- und Bodmereigeschäfte hat die Beibehaltung der objektiven Handelsgeschäfte kaum ein praktisches Interesse, da diese Geschäfte nicht leicht anders als gewerbsmäßig oder doch von einem Kaufmann im Betriebe seines anderweitigen Handelsgewerbes geschlossen werden. Ist in einem einzelnen Falle ausnahmsweise eines der erwähnten Geschäfte des Seerechts nicht als ein Handelsgeschäft im Sinne des dritten Buches anzusehen, so wird hierdurch die Anwendung der seerechtlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft und die Bodmerei selbstverständlich nicht berührt.

Nach dem H.G.B. ist der Begriff der objektiven Handelsgeschäfte noch insofern von Bedeutung, als einzelnen anderen Rechtsbegriffen, nämlich denjenigen der Gelegenheitsgesellschaft, des Kommissionärs und des kaufmännischen Vermittlers der Begriff der Handelsgeschäfte zu Grunde liegt (Art. 266, 272 Nr. 4, 360, 378). Dies trifft aber für den Entwurf nicht mehr zu, welcher die Vorschriften über die Gelegenheitsgesellschaft gestrichen hat, die gewerbsmäßige Vermittelung und Abschließung von Handelsgeschäften neben dem Gewerbe der Handlungsagenten und Handelsmäkler nicht mehr als ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 anerkennt und den Begriff des Kommissionärs anders bestimmt.

Durch den Wegfall der objektiven Handelsgeschäfte wird das System des Gesetzbuchs wesentlich vereinfacht; außerdem steht es mit dem allgemeinen Standpunkte des Entwurfs im Einklange, die Anwendung der Vorschriften des dritten Buches
| S. 190. auf diejenigen Geschäfte zu beschränken, welche im Betriebe des Handels | gewerbes geschlossen werden. Die der geschichtlichen Entwickelung des Handelsrechts entsprechende Bedeutung desselben als eines Rechtes der Kaufleute tritt auch in dieser Beziehung wieder mehr in den Vordergrund.

Im Einzelnen ist zu den §§ 334 bis 336 des Entwurfs das Folgende zu bemerken:

Der § 334 spricht zunächst den Grundsatz aus, daß *Handelsgeschäfte alle Geschäfte eines Kaufmanns sind, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören*; diese Begriffsbestimmung umfaßt sowohl die Geschäfte, welche die Grundlage des Betriebes bilden und das Gewerbe nach den §§ 1 bis 3 zum Handelsgewerbe machen, als auch die, welche dem Betriebe als Neben- oder Hülfsgeschäfte dienen. Im Abs. 2 wird sodann noch besonders bestimmt, daß die im § 1 aufgeführten Grundgeschäfte des Handels auch dann Handelsgeschäfte sind, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden. Für die subjektiven Grundgeschäfte des bisherigen Art. 272 Abs. 1 war bereits durch Art. 272 Abs. 2 die gleiche Vorschrift getroffen. Wenn diese Vorschrift auch vielfach nur als eine Folgerung aus dem Satze angesehen wird, daß alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, Handelsgeschäfte sind, so empfiehlt es sich doch zur Vermeidung von Zweifeln, dieselbe beizubehalten, zumal sie vermöge der Beseitigung des Begriffs der objektiven Handelsgeschäfte erhöhte Bedeutung erlangt.

Nicht in den Entwurf aufgenommen*) ist der Abs. 2 des bisherigen Art. 273, der noch ausdrücklich hervorhebt, daß als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig insbesondere zu betrachten seien „die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zwecke angeschafften Waaren und Werthpapiere, sowie die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, die bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen". Da nach § 1 Abs. 2 Nr. 1

*) Der Entw. v. 1896 enthält im § 315 Abs. 2 den bisherigen Art. 272 Abs. 2.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Entwurfs die auf den Umsatz von Waaren und Werthpapieren gerichteten Geschäfte in ihrer Gesammtheit zu den Grundgeschäften des Handels gehören, so ist eine besondere Hervorhebung der einen nothwendigen Bestandtheil dieses Geschäftsbetriebs bildenden Veräußerungsgeschäfte hier nicht mehr erforderlich. Was andererseits die Anschaffung der im Betriebe eines Handelsgewerbes zu verwendenden Geräthe, Materialien und sonstigen Gegenstände betrifft, so versteht es sich von selbst, daß diese Geschäfte zum Betriebe des Gewerbes gehören.

Die Vorschrift, daß die Weiterveräußerungen der Handwerker, soweit sie nur in Ausübung des Handwerksbetriebes geschehen, nicht als Handelsgeschäfte zu betrachten sind (Art. 273 Abs. 3 H.G.B.), ist gestrichen. Sie soll verhüten, daß die Kunden der Handwerker im geschäftlichen Verkehr mit diesen den Bestimmungen über die Handelsgeschäfte unterworfen werden. Bei dem künftig sehr verringerten Umfange dieser Bestimmungen wäre die Vorschrift nicht mehr von derselben Tragweite wie bisher. Immerhin würde sie zu einer Benachtheiligung der Handwerker im Vergleiche zu anderen Kaufleuten führen. Bliebe der Art. 273 Abs. 3 beibehalten, so hätten z. B. die Handwerker nicht die Rechte des § 365 gegen den in Annahmeverzug befindlichen Käufer, und sie könnten von ihren Kunden, auch wenn diese Kaufleute sind, nicht die sofortige Untersuchung der gelieferten Gegenstände und die alsbaldige Anzeige der entdeckten Mängel verlangen.

| Im § 335 sind die Vermuthungen wiedergegeben, welche der Art. 274 H.G.B. für die Zugehörigkeit von Geschäften eines Kaufmanns zum Handelsgewerbebetrieb aufstellt; nur ist im Abs. 1 an Stelle des zu engen Wortes „Verträge" der umfassendere Ausdruck „Rechtsgeschäfte" gesetzt. | S. 191.

Auch die Regel des § 336, derzufolge auf ein Rechtsgeschäft, das für einen der beiden Theile ein Handelsgeschäft ist, die Vorschriften über Handelsgeschäfte in Ermangelung einer entgegenstehenden gesetzlichen Anordnung für beide Theile gleichmäßig zur Anwendung kommen, entspricht dem geltenden Rechte (Art. 277); sie hat jedoch künftig in der Hauptsache nur noch für die Vorschriften des zweiten bis siebenten Abschnitts über einzelne Arten von Handelsgeschäften Bedeutung.

In Betreff der Streichung des Art. 275, nach welchem Verträge über unbewegliche Sachen keine Handelsgeschäfte sind, kann auf die Bemerkungen zu den §§ 1 und 2 des Entwurfs verwiesen werden. Auch der bisherige Art. 276 ist in den Entwurf nicht aufgenommen. Nach demselben wird die Eigenschaft eines Geschäfts als Handelsgeschäft und die Gültigkeit desselben nicht dadurch berührt, daß es einer Person wegen ihres Amtes, Standes oder aus ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen. Neben dem § 7 des Entwurfs ist eine solche Vorschrift entbehrlich.

Was die sonstigen Bestimmungen über die Handelsgeschäfte betrifft, so macht sich hier der Einfluß des B.G.B. besonders geltend. Die große Mehrzahl der in den Art. 278 bis 336 H.G.B. unter den Ueberschriften: „Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte", „Abschließung der Handelsgeschäfte", „Erfüllung der Handelsgeschäfte" sich findenden Vorschriften kann wegfallen, da das B.G.B. entweder völlig übereinstimmende Vorschriften enthält oder die betr. Fragen mit Abweichungen regelt, die auch vom Standpunkte des Handelsverkehrs als zweckmäßig oder unbedenklich zu betrachten sind. In Betreff der einzelnen Artikel des H.G.B., welche aus diesem Grunde nicht in den Entwurf aufgenommen sind, ist Folgendes zu bemerken:

Vorschriften des H.G.B., welche mit Rücksicht auf das B.G.B. wegfallen. (Art. 278, 280, 281 Abs. 1, 283, 285, 286, 288, 293–299, 318–322, 324–326, 327 Abs. 2, 328 Nr. 2, 329–331, 333, 334.)

Der Art. 278, welcher die Auslegung der Handelsgeschäfte betrifft, wird durch den § 133 B.G.B. ersetzt.

Eine Gesammtschuld entsteht nach § 427 B.G.B. im Zweifel schon dann, wenn sich Mehrere gemeinschaftlich durch Vertrag zu einer Leistung verpflichten; der Art. 280 H.G.B., der den gleichen Grundsatz für den Fall ausspricht, daß das Geschäft auf der Seite der Schuldner ein Handelsgeschäft ist, wird hierdurch überflüssig. Ebenso muß der Art. 281 Abs. 1, welcher die Einrede der Theilung bei Handelsgeschäften ausschließt, wegfallen, da das B.G.B. diese Einrede weder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Gesammtschuldnern im Allgemeinen noch auch den Bürgen, die sich für dieselbe Schuld verbürgt haben, gewährt.

Nach § 283 H.G.B. kann, wer Schadensersatz zu fordern hat, bei Handelsgeschäften Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns fordern. Auch dieser Satz braucht nicht aufrecht erhalten zu werden, da die betr. Vorschriften des B.G.B. (§§ 249, 251, 252) im Wesentlichen damit übereinstimmen.

Die Vorschriften des Art. 285 über die Daraufgabe werden in Folge der
| S. 192. damit übereinstimmenden §§ 336 bis 338 B.G.B. entbehrlich. | Eine Anfechtung von Geschäften wegen Verletzung über die Hälfte, welche der Art. 286 bei Handelsgeschäften für unzulässig erklärt, findet nach dem B.G.B. überhaupt nicht statt.

Der Grundsatz des Art. 288 Abs. 1, wonach spätestens von der Mahnung an Verzugszinsen zu entrichten sind, folgt aus den §§ 284 und 288 B.G.B. Daß die Uebersendung der Rechnung für sich allein nicht als Mahnung gilt (Art. 288 Abs. 2 H.G.B.), bedarf keiner besonderen Hervorhebung mehr, weil das B.G.B. eine entgegenstehende Vorschrift, wie sie sich im § 685 II 8 des preuß. Allgemeinen Landrechts findet, nicht enthält.

Der Art. 293 H.G.B. fällt weg, weil das B.G.B. ein Verbot von Zinsen, die in ihrem Gesammtbetrage das Kapital übersteigen, nicht kennt.

Der Grundsatz des Art. 294, daß die Anerkennung einer Rechnung den Beweis eines Irrthums oder Betrugs in der Rechnung nicht ausschließt, ergiebt sich aus den Vorschriften des B.G.B. über die ungerechtfertigte Bereicherung, und der Art. 295, nach welchem die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung bei Handelsgeschäften an den Ablauf einer Frist nicht gebunden ist, ist schon durch den § 15 des EinfG. zur C.P.O. überflüssig geworden. Die Vorschrift des Art. 296 über die Ermächtigung des Ueberbringers einer Quittung zur Empfangnahme der Zahlung ist in den § 370 B.G.B. übergegangen.

Es können die Vorschriften des Art. 297 und 298 über den Einfluß des Todes des Vollmachtgebers, über die Wirkung der von einem Bevollmächtigten abgeschlossenen Geschäfte und über die Haftung dessen, der als Bevollmächtigter auftritt, ohne Vollmacht zu haben, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des B.G.B., die im Allgemeinen den Grundsätzen des bisherigen H.G.B. entsprechen, in Wegfall kommen. Aus demselben Grunde sind schon im ersten Buche die für die Prokura und Handlungsvollmacht in den Art. 52 und 55 gegebenen Bestimmungen gestrichen und ist die Vorschrift des Art. 54 Abs. 2 in Ansehung der Handlungsvollmacht nicht beibehalten. Soweit der Art. 297 sich auf den Antrag oder Auftrag bezieht, erübrigt er sich gleichfalls; denn auch nach dem B.G.B. (§ 130 Abs. 2, §§ 153, 672, 675) erlischt ein Antrag oder ein Auftrag im Zweifel nicht durch den Tod des Antragstellers oder Auftraggebers.

Der Art. 299, nach welchem im Falle der Abtretung einer Forderung die Bezahlung ihres vollen Betrags verlangt werden kann, wenngleich dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt, wird überflüssig, da das B.G.B. beschränkende Vorschriften in der fraglichen Beziehung nicht enthält.

In Betreff der bindenden Kraft von Vertragsanträgen und des Abschlusses der Verträge müssen in Zukunft auch für Handelsgeschäfte die Vorschriften der §§ 130 bis 132, 145 bis 155 B.G.B. zur Anwendung kommen; die Art. 318 bis 322 H.G.B. fallen deshalb weg.

| S. 193. | Die in den Art. 324 und 325 über den Erfüllungsort aufgestellten Regeln werden durch die im Wesentlichen übereinstimmenden Grundsätze der §§ 269 und 270 B.G.B. ersetzt. Neben der allgemeinen Verweisung auf die Umstände und die Natur des Schuldverhältnisses ist eine Berücksichtigung des Falles, daß eine bestimmte bewegliche Sache geschuldet wird (Art. 324 Abs. 2 Satz 2), nicht erforderlich, wie auch schon aus der Natur des Schuldverhältnisses folgt, daß Geldschulden aus indossabelen oder auf den Inhaber lautenden Papieren keine Bringschulden sind (Art. 325 i. A.).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nicht minder können im Hinblick auf die §§ 186 bis 193, 271, 272 B.G.B. die Vorschriften des H.G.B. über die Erfüllungszeit (Art. 326 bis 334) der Hauptsache nach gestrichen werden. Ist im Vertrag eine Zeit für die Leistung bestimmt, so soll nach § 271 Abs. 2 B.G.B. im Zweifel angenommen werden, daß der Gläubiger vor dieser Zeit die Leistung nicht fordern, der Schuldner aber zu jeder früheren Zeit leisten kann. Eine solche Vermuthung ist dem entsprechenden Art. 334 Abs. 1 H.G.B. unbekannt, es liegt aber kein Grund vor, sie nicht auch im Handelsverkehr zur Anwendung zu bringen. Der Art. 330 Abs. 2, wonach, wenn der letzte Tag einer für die Leistung bedungenen Frist auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, spätestens am nächstvorhergehenden Werktage erfüllt werden muß, kann neben dem § 193 B.G.B., welches statt dessen den nächstfolgenden Werktag entscheiden läßt, um so weniger bestehen bleiben, als auch nach dem H.G.B. (Art. 329) dann, wenn ein Erfüllungstermin auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, der nächste Werktag als Erfüllungstag gelten soll. Ein besonderer Vorbehalt für die Bestimmungen der Börsenordnungen über die Liquidationstermine der Börsengeschäfte (Art. 331) ist angesichts der Auslegungsregel des § 157 B.G.B. nicht erforderlich; denn es ergiebt sich ohne Weiteres, daß bei Börsentermingeschäften die Parteien mit den von ihnen unter der üblichen Bezeichnung bedungenen Lieferungsterminen die Zeitpunkte oder Fristen im Auge haben, welche herkömmlicher Weise von den Börsenorganen zu diesem Behufe im voraus bekannt gemacht werden. Die Börsenordnungen selbst, auf welche das H.G.B. verweist, pflegen derartige Bestimmungen überhaupt nicht zu enthalten.

Die Vorschriften des Entwurfs.

Die Vorschriften, welche in den §§ 337 bis 364 des Entwurfs auf die Bestimmungen über den Begriff der Handelsgeschäfte folgen, betreffen durchweg Punkte, die auch schon im H.G.B. geregelt sind, und stimmen meistens mit den bisherigen Vorschriften überein. Zum Theil stellen sie Abweichungen vom B.G.B. dar, die in den besonderen Bedürfnissen des Handelsverkehrs ihren Grund haben (§§ 339 bis 342, 344, 358 bis 360), zu einem anderen Theil enthalten sie nur Ergänzungen des bürgerlichen Rechts (§§ 337, 338, 345, 346, 350 bis 354). Außerdem sind, wie bisher, einige dem Handelsverkehr eigenthümliche Rechtsinstitute, nämlich das Kontokurrentverhältniß (§§ 347 bis 349), die Orderpapiere (§§ 355 bis 357) und das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht (§§ 361 bis 364), in diesem Abschnitte geregelt.

Berücksichtigung der Handelsgebräuche. (§ 337, G. § 346.)

Der § 337, wonach in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist, stimmt mit dem bisherigen Art. 279 überein. | Wie bereits an anderer Stelle bemerkt worden ist, erhält die Bestimmung dadurch, daß im Entwurf dem eigentlichen Handelsgewohnheitsrecht der ihm bisher gegenüber dem bürgerlichen Rechte eingeräumte Vorrang entzogen wird, eine besondere Bedeutung. | S. 194.

Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. (§ 338, G. § 347.)

Nach Art. 282 des H.G.B. hat derjenige, welcher aus einem Geschäfte das auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Vorschrift ist im § 338 des Entwurfs wiederholt. Das B.G.B. (§ 276) geht von dem Grundsatze aus, daß der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten hat und daß fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt; diese Regel erhält durch den § 338 für den Handelsverkehr einen bestimmteren Inhalt. Das H.G.B. läßt übrigens den Maßstab der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns eintreten, wo überhaupt eine Pflicht zur Sorgfalt im bürgerlichen Rechte anerkannt ist, also selbst dann, wenn nach den betr. Rechtsvorschriften der Schuldner an sich nur für grobes Verschulden haften würde oder nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hätte, die er gewöhnlich in eigenen Angelegenheiten anwendet. Dem B.G.B. gegenüber kann es hierbei nicht bewenden. Die Ausnahmevorschriften desselben, nach denen der Schuldner nicht für jede Fahrlässigkeit verantwortlich ist — z. B. bei der Schenkung, der Leihe, der unentgeltlichen Aufbewahrung, der Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sellschaft[1]) —, sind vielmehr auch für den Handelsverkehr sachgemäß, und der § 338 Abs. 2 des Entwurfs behält daher ihre Geltung ausdrücklich vor. Der Theilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft hat schon nach dem H.G.B. nur für die Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (Art. 94, 157).

Vertragsstrafen. (§ 339, G. § 348.)

Die Vorschriften, welche der Art. 284 H.G.B. über die Vertragsstrafe enthält, insbesondere die Auslegungsregeln in Abs. 2 und 3, werden durch die auf der gleichen Grundlage beruhende Regelung des Gegenstandes in den §§ 339 bis 345 B.G.B. entbehrlich und sind deshalb in den Entwurf nicht aufgenommen. Dagegen bedarf es für den Handelsverkehr, in welchem mit der pünktlichen und genauen Erfüllung aller Verbindlichkeiten in höherem Maße gerechnet werden muß als im bürgerlichen Verkehr, einer besonderen Vorschrift mit Rücksicht auf die im § 343 B.G.B. den Gerichten übertragene Befugniß, eine verwirkte Strafe, wenn sie unverhältnißmäßig hoch ist, durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabzusetzen. Der § 339 des Entwurfs schließt die Anwendung dieser Vorschrift aus, wenn die Strafe von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen ist. Es darf im Allgemeinen angenommen werden, daß ein selbständiger Kaufmann, der sich zu einer Leistung unter Vereinbarung eines Strafgedinges verpflichtet, die Tragweite seines Versprechens richtig würdigt. Gegen Vertragsstrafen, welche wider die guten Sitten verstoßen, gewährt schon der § 138 B.G.B. Schutz.

Einrede der Vorausklage. (§ 340, G. § 349.)

Nach Art. 281 Abs. 2 H.G.B. steht bei Handelsgeschäften dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nicht zu, und zwar gilt dies in allen Fällen, in denen die Bürgschaft auch nur für einen der Betheiligten, sei es der Gläubiger, der Bürge oder der Hauptschuldner, ein Handelsgeschäft ist. Nach dem § 340 des | Entwurfs
| S. 195. soll hingegen die Einrede der Vorausklage nur dann ausgeschlossen sein, wenn die Bürgschaft auf Seite des Bürgen*) ein Handelsgeschäft ist; ein Bürge, der nicht selbst dem Handelsstande angehört, darf nicht der ihm nach § 771 B.G.B. zustehenden Rechtswohlthat dadurch verlustig gehen, daß er sich einem Kaufmann oder für einen Kaufmann verbürgt hat. Für den Kreditauftrag (B.G.B. § 778) muß dasselbe gelten wie für die Bürgschaft.

Formfreiheit. (§ 341, G. § 350.)

Der im Art. 317 H.G.B. ausgesprochene Grundsatz, daß bei Handelsgeschäften die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt ist, gilt als Regel nach dem B.G.B. für alle Rechtsgeschäfte. Die Ausnahmen, welche er nach diesem erleidet, sind — abgesehen von den Vorschriften des Grundbuchrechts sowie des Familien- und Erbrechts — nicht zahlreich und, soweit sie im Handelsverkehr überhaupt Bedeutung haben, im Allgemeinen auch für diesen nicht unangemessen.

Der Vertrag, durch den sich Jemand verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchtheil davon zu übertragen, bedarf nach § 311 B.G.B. der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Vorschrift ist für handelsrechtliche Verhältnisse nicht ohne Bedeutung, wie sie denn z. B. bei der Uebertragung des Vermögens einer Aktiengesellschaft (§§ 294 ff. des Entwurfs) zur Anwendung gelangen muß; sie ist in solchen Fällen auch wohl am Platze. Das Erforderniß der Schriftlichkeit für Mieth- oder Pachtverträge von mehr als einjähriger Dauer (§§ 566, 581 a. a. O.) steht im Zusammenhange mit dem Satze: „Kauf bricht nicht Miethe" und unterliegt auch für die Miethe von Geschäfts- und Lagerräumen keinem Bedenken. Verträge über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten, Schenkungsversprechen, Leibrentenverträge und Erbschaftskäufe (B.G.B. §§ 312, 518, 751, 2371) kommen für den Handelsverkehr kaum in Betracht.

---

[1]) B.G.B. §§ 521, 523, 524, 599, 600, 680, 690, 708, auch § 300.

*) Nach den Entw. v. 1896 § 321 muß auch noch auf der Seite des Gläubigers ein Handelsgeschäft vorliegen. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der § 313 des B.G.B., wonach es für Verträge, durch welche die Verpflichtung zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück übernommen wird, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf, kann für den Handelsverkehr uneingeschränkte Geltung erhalten. Mögen sich hieraus unter besonderen Umständen, namentlich im Geschäftsbetriebe der dem Grundstücksverkehre gewidmeten handelsgewerblichen Unternehmungen, einzelne Unbequemlichkeiten ergeben, so sind dieselben doch zu überwinden. Jedenfalls kann diese Rücksicht es nicht rechtfertigen, den Schutz, welchen die Formvorschrift des § 313 B.G.B. bei dem Kaufe und Verkaufe von Grundstücken gewährt, demjenigen, welcher ein Grundstück von einem gewerbsmäßigen Güterhändler erwirbt oder an denselben veräußert, zu entziehen. Auch bisher fand der im Art. 317 H.G.B. ausgesprochene Grundsatz der Formfreiheit auf Verträge über Grundstücke vermöge der Vorschrift des Art. 275 keine Anwendung; die erschwerenden Formen, welche in einzelnen Landesrechten für die Uebernahme der Verpflichtung zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke vorgesehen sind, mußten deshalb von dem Kaufmann, der im Betriebe seines Handelsgewerbes Geschäfte dieser Art abschließt, gleichfalls beobachtet werden. Eine Ausnahme tritt nach dem geltenden H.G.B. nur dann ein, wenn von dem Theilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder von einem stillen Gesellschafter in dem Gesellschaftsvertrage die Verpflichtung zur Einbringung eines Grundstücks übernommen wird (H.G.B. Art. 85 Abs. 2, Art. 150 Abs. 3, Art. 250 Abs. 2). Auch hier kann es jedoch in Zukunft bei dem allgemeinen Grundsatze des B.G.B. bewenden. | S. 196.

Dagegen würde es mit den Bedürfnissen des Handelsverkehrs nicht verträglich sein, wenn die §§ 766, 780 bis 782 B.G.B., welche für die Bürgschaft, das Schuldversprechen und das Schuldanerkenntniß die schriftliche Form vorschreiben, ohne Einschränkung zur Anwendung kämen. Der bloß mündlichen Zusage eines Kaufmanns, eine Schuld zu bezahlen, sowie der mündlichen Bürgschaftsübernahme desselben darf die Wirkung nicht versagt werden. Nach § 341 des Entwurfs soll deshalb eine Bürgschaft,*) ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntniß, falls die Bürgschaft auf der Seite des Bürgen, das Versprechen oder Anerkenntniß auf der Seite des Schuldners ein Handelsgeschäft ist, den Formvorschriften des § 766 Satz 1, des § 780 und des § 781 Satz 1 nicht unterliegen. Ist für die Begründung des Schuldverhältnisses, dessen Bestehen anerkannt wird, auch nach handelsrechtlichen Grundsätzen die Beobachtung einer besonderen Form erforderlich, so ist selbstverständlich die gleiche Form bei dem Anerkennungsvertrage zu beobachten (§ 780 Satz 2 B.G.B.)

Ausschluß des Kündigungsrechts trotz einer Verzinsung von mehr als sechs vom Hundert. (§ 342, G. § 351.)

Der von den Beschränkungen des Zinsfußes handelnde Art. 292 ist bereits durch das Bundesgesetz, betr. die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. Nov. 1867, und für Elsaß-Lothringen durch den § 27 des EinfG. zum H.G.B. beseitigt; künftig greift der § 247 B.G.B. Platz. Nach diesem ist ebenso wie nach den erwähnten Gesetzen bei einem höheren Zinssatz als sechs vom Hundert für das Jahr der Schuldner im Allgemeinen berechtigt, nach Ablauf eines halben Jahres das Kapital unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zu kündigen. Im Bundesgesetze vom 14. Nov. 1867 und im EinfG. für Elsaß-Lothringen ist jedoch entsprechend dem Art. 292 Abs. 2 H.G.B. die Kündigungsbefugniß bei Darlehen, die ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften ausgeschlossen, und diese Ausnahme muß nunmehr, da die fraglichen Gesetze ihre Geltung verlieren, dem § 247 B.G.B. gegenüber in das H.G.B. aufgenommen werden. Der § 342 des

*) Nach dem Entw. v. 1896 § 334 (Denkschrift S. 202) sollte es für die Bürgschaft bei der Formvorschrift des B.G.B. verbleiben; im Handelsverkehr werde sich ohnehin der Gläubiger nur selten mit einem mündlichen Bürgschaftsversprechen begnügen. Für die Uebernahme des Delkredere durch den Kommissionär werde es jedoch der Schriftform nicht bedürfen, weil sie nicht unter den Begriff der Bürgschaft falle.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Entwurfs enthält eine entsprechende Vorschrift. Die Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, sind darin nicht mehr besonders erwähnt; denn wenn das Darlehen nicht im Betriebe des Handelsgewerbes aufgenommen ist, muß auch der Kaufmann zur Kündigung befugt sein.

Ausnahmebestimmung für Minderkaufleute. (§ 343, G. § 352.)

Eine Einschränkung erfahren die Vorschriften der §§ 339 bis 342 des Entwurfs durch den § 343, welcher ihnen die Anwendbarkeit gegenüber den Minderkaufleuten versagt. Diese Ausnahme rechtfertigt sich durch die Rücksicht auf die Verhältnisse der kleineren Gewerbetreibenden, insbesondere der Handwerker.

Zinsfuß. (§ 344.)

Eine Aenderung des geltenden Rechtes ist in Betreff der Höhe des gesetzlichen Zinsfußes erforderlich. Nach Art. 287 H.G.B. ist bei Handelsgeschäften die Höhe der gesetzlichen Zinsen, namentlich der Verzugszinsen, jährlich sechs vom Hundert; auch sollen gemäß Art. 287 in allen Fällen, in denen im H.G.B. die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen
| S. 197. wird, darunter Zinsen zu sechs vom Hundert jährlich zu ver | stehen sein. Nach den §§ 246 und 288 B.G.B. beträgt der gesetzliche Zinsfuß dagegen nur vier vom Hundert für das Jahr. Für den Handelsverkehr genügt der letztere Zinsfuß jedenfalls nicht. Andererseits entspricht, da seit dem Erlaß des H.G.B. der Kapitalzins wesentlich gesunken ist, auch eine Verzinsung mit sechs vom Hundert nicht mehr den thatsächlichen Verhältnissen. Die gesetzlichen Zinsen sollen dem Gläubiger keinen Unternehmergewinn gewähren; sie sollen ihm nicht mehr ersetzen, als was er im Allgemeinen bei angemessener Anlage des Kapitals als Zins erhalten haben würde oder zur anderweitigen Beschaffung des entbehrten Kapitals aufwenden muß. Hierzu reicht jetzt im Handelsverkehr eine Verzinsung mit fünf vom Hundert aus. Der Bankdiscont ist im letzten Jahrzehnt nur vereinzelt über fünf Prozent hinausgegangen und regelmäßig sehr erheblich darunter geblieben. Wird ein Kaufmann im einzelnen Falle durch das Ausbleiben einer Zahlung genöthigt, für die Geldbeschaffung höhere Zinsen als fünf vom Hundert zu zahlen, so schützt ihn der § 288 Abs. 2 B.G.B., nach welchem durch den Anspruch auf Verzugszinsen die Geltendmachung eines weitereren Schadens nicht ausgeschlossen wird. Die Vorschriften des Art. 287 H.G.B. sind daher nur mit der Maßgabe aufrecht zu erhalten, daß an die Stelle einer Verzinsung mit sechs eine solche mit fünf vom Hundert tritt.

Kaufmännische Zinsen. (§ 345, G. § 353.)

Das Recht der Kaufleute, unter einander für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften von dem Tage der Fälligkeit an Zinsen zu fordern (Art. 289 H.G.B.), hält der Entwurf im § 345 aufrecht. Da diese Zinspflicht unabhängig vom Verzug eintritt und der § 289 B.G.B. deshalb keine unmittelbare Anwendung findet, so ist zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich bestimmt, daß Zinsen von Zinsen auf Grund des § 345 nicht beansprucht werden können.

Provision, Lagergeld, Verzinsung von Vorschüssen usw. (§ 346, G. § 354.)

Auch die Ansprüche der Kaufleute auf Provision für Geschäftsbesorgungen und Dienstleistungen sowie auf Lagergeld und auf Verzinsung ihrer Darlehen, Vorschüsse, Auslagen und anderen Verwendungen erkennt der § 346 des Entwurfes in demselben Umfange an wie das H.G.B. (§ 290), also insbesondere auch dann, wenn der andere Theil nicht Kaufmann ist. Der Abs. 3 des Art. 290 ist überflüssig und daher vom Entwurfe nicht aufgenommen.

Kontokurrent. (§§ 347-349, G. §§ 355 bis 357.)

Ueber das Kontokurrent enthält der Art. 291 H.G.B. keine weiteren Bestimmungen, als daß derjenige, welchem beim Rechnungsabschluß ein Ueberschuß gebührt, von dem ganzen Betrage des Ueberschusses, wenngleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen fordern kann, und daß der Rechnungsabschluß jährlich einmal geschieht, soweit nicht von den Parteien ein Anderes vereinbart ist. Im Uebrigen war es bisher der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen, die Wirkungen des Kontokurrentverhältnisses aus dessen Zweck und Bedeutung abzuleiten. Die Ergebnisse dieses Rechtszustandes können jedoch nicht in allen Beziehungen als befriedigend angesehen werden; vielmehr hat die scharfe Betonung einzelner Folgerungen, die aus dem zu Grunde gelegten Begriffe des Kontokurrents gezogen wurden, zu der Aufstellung einzelner Sätze geführt, die nicht mit den Bedürfnissen des Verkehrs im Einklange stehen. Im Entwurf ist mit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rücksicht hierauf eine Anzahl von Fragen, die im H.G.B. bisher nicht berührt waren, durch besondere Vorschriften geregelt. Zugleich ist der Begriff des Kontokurrentverhältnisses näher bestimmt, um für die Anwendung der dasselbe betreffenden Vorschriften einen festeren Anhalt zu gewähren. | S. 198.

Nach der Auffassung des Entwurfs besteht der Zweck des durch die Kontokurrentverbindung begründeten Rechnungsverhältnisses an sich nur darin, die aus einem dauernden Geschäftsverkehre sich ergebenden Beziehungen zu vereinfachen und die Vielheit der gegenseitigen Ansprüche durch periodische Feststellung eines einzigen Forderungspostens zu ersetzen; demgegenüber kommt die Frage, ob mit der Eingehung der Kontokurrentverbindung zugleich die Einräumung eines Kredits zu Gunsten des einen der Betheiligten verbunden ist, für das Wesen des Kontokurrentverhältnisses an sich nicht entscheidend in Betracht. Andererseits aber ist zu berücksichtigen, daß es nur dann gerechtfertigt erscheint, die Saldoforderung als einen zinstragenden selbständigen Posten der neuen Rechnung zu behandeln, wenn auch für die im Laufe der Rechnungsperiode entstehenden beiderseitigen Ansprüche Zinsen in Rechnung zu bringen sind. Diese Voraussetzung ist mindestens insoweit, als es sich um eine Geschäftsverbindung zwischen einem Kaufmann und einem Nichtkaufmann handelt, nicht ohne Weiteres gegeben; es bedarf dazu vielmehr einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung der Betheiligten. Demgemäß bezeichnet der § 347 Abs. 1 des Entwurfs das Kontokurrentverhältniß als eine Geschäftsverbindung, bei welcher die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen mit Zinsen*) in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder den anderen Theil sich ergebenden Ueberschusses ausgeglichen werden.

Der Bestimmung des H.G.B., wonach in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung der Rechnungsabschluß jährlich einmal zu geschehen hat, fügt der Entwurf im § 347 Abs. 3 die Vorschrift hinzu, daß im Zweifel die laufende Rechnung auch während der Dauer einer Rechnungsperiode jederzeit mit der Wirkung kündbar ist, daß derjenige, welchem nach der Rechnung ein Ueberschuß gebührt, dessen sofortige Zahlung beanspruchen kann. Zwar wird in der juristischen Literatur vielfach die Ansicht vertreten, daß den Parteien das Recht der freien Kündigung nicht zustehe; der Grundsatz des Entwurfs entspricht aber der in den Handelskreisen vorwiegend herrschenden Auffassung. Er soll übrigens nur Platz greifen, wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist oder sich aus den Umständen ergiebt. Unberührt bleiben daher insbesondere die Wirkungen eines mit dem Kontokurrentverhältnisse verbundenen Vertrags, durch den sich die eine Partei verpflichtet, dem Gegner bis zu einem gewissen Zeitpunkte einen Kredit in bestimmter Höhe zu gewähren.

Welche Forderungen und Leistungen in das Kontokurrent gehören, läßt sich nur im einzelnen Falle aus der Art und dem Gegenstande der Geschäftsverbindung entnehmen. Dabei ist namentlich der häufig aufgestellte Satz,**) daß Forderungen, welche durch Pfand oder Bürgschaft gesichert sind, sowie Forderungen aus Wechseln und anderen Werthpapieren im Zweifel von der Aufnahme in das Kontokurrent auszuschließen seien, in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht zu erhalten. Vielfach wird die Art der Geschäftsverbindung, auf welche sich das Kontokurrent bezieht, die entgegengesetzte Annahme rechtfertigen; vor Allem gilt dies für die laufende Rechnung in Kommissionsgeschäften, bei welcher die einzelnen Forderungen des Kommissionärs, falls sich das Kommissionsgut in seinem Besitze befindet, durch ein gesetzliches Pfandrecht gesichert sind. Im Entwurf ist deshalb von der Aufstellung bestimmter Regeln in der fraglichen Richtung abgesehen.

---

*) Der Entw. v. 1896 § 326 erwähnt die Zinsen nicht. (H.)

**) Der Entw. v. 1896 § 327 bestimmt, daß die fr. Forderungen aus der laufenden Rechnung ausgeschlossen blieben, wenn nicht ein Anderes vereinbart oder nach der Art der Geschäftsverbindung als beabsichtigt anzusehen ist. (H.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 199. | Dagegen entscheidet der Entwurf im § 348 die Frage, welche Wirkungen eintreten, wenn eine durch Pfand, Bürgschaft oder in anderer Weise gesicherte Forderung in das Kontokurrent aufgenommen und demnächst der Saldo festgestellt und anerkannt wird. Die Rechtsprechung nimmt an, daß mit der beiderseitigen Anerkennung des Saldos in einem solchen Falle die Sicherheiten ohne Weiteres erlöschen. Hat sich ein Kaufmann von seinem Kontokurrentkunden für den zu seinen Gunsten bei dem letzten Rechnungsabschlusse festgestellten Saldo eine Hypothek oder eine sonstige Sicherheit bestellen lassen, um die Geschäftsverbindung fortsetzen zu können, so soll nach dieser Rechtsauffassung die Anerkennung des vielleicht noch weiter angewachsenen Saldos der nächsten Rechnung die Rechtsfolge haben, daß die Hypothek oder die sonstige Sicherheit erlischt. Ebenso wird im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters aus einer offenen Handelsgesellschaft, welche zur Zeit dieses Ausscheidens Kontokurrentschuldnerin eines Kaufmanns war, dem auf diesen Zeitpunkt folgenden erneuten Saldoanerkenntnisse der Gesellschaft die Wirkung beigelegt, daß der ausgeschiedene Gesellschafter von jeder Haftung frei wird. Diese Rechtssätze stehen mit den Bedürfnissen und Anschauungen des Verkehrs nicht im Einklange. Sie werden auch durch das Wesen des Kontokurrentverhältnisses nicht nothwendig bedingt. Wenn auch das Saldoanerkenntniß einen selbständigen Verpflichtungsgrund bildet, so schließt dieser Umstand nicht aus, daß die in der Rechnung enthaltenen Einzelforderungen in gewissen Beziehungen noch eine Wirkung üben. Hindert doch selbst die Verjährung des Anspruchs, für welchen eine Hypothek oder ein Pfandrecht besteht, nach § 223 B.G.B. den Berechtigten nicht, seine Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstande zu suchen. Ohnehin findet eine eigentliche Aufrechnung der Einzelposten bei der Saldoziehung nicht statt; denn es stehen sich nicht nur wirkliche Forderungen gegenüber, und die gänzliche Ausgleichung erfolgt buchmäßig nur durch Einstellung des Saldopostens selbst. Auf Grund dieser Erwägungen bestimmt der § 348 des Entwurfs, daß, wenn im einzelnen Falle eine durch Pfand, Bürgschaft oder in anderer Weise gesicherte Forderung in die laufende Rechnung aufgenommen ist, der Gläubiger durch die Anerkennung des Rechnungsabschlusses nicht gehindert wird, *aus der Sicherheit insoweit Befriedigung zu suchen, als sein Guthaben aus der laufenden Rechnung und die Forderung sich decken.* In dem Falle, daß für eine in die laufende Rechnung aufgenommene Forderung ein Dritter als Gesammtschuldner haftet, soll der bezeichnete Grundsatz auf die Geltendmachung dieser Haftung entsprechende Anwendung finden.*) Folgen mehrere Abrechnungen auf einander, so muß der niedrigste Saldo entscheiden. Sind mehrere Forderungen, die den Gesammtbetrag des Saldos übersteigen, durch verschiedene Pfänder gesichert, so haftet jedes Pfand bis zur Höhe des Saldos, soweit die einzelne Forderung nicht hinter dem Betrage des letzteren zurückbleibt. Ein Uebergang der Pfand- oder sonstigen Sicherungsrechte auf die Saldoforderung findet nach dem Entwurfe nicht statt; vielmehr besteht die alte Forderung fort, soweit es sich um die Geltendmachung der Sicherheit handelt. Dem Bürgen oder dritten Verpfänder bleiben daher auch alle Einreden gegen diese Forderung vorbehalten.

Der Entwurf trifft keine Bestimmung darüber, inwieweit durch das Bestehen einer Kontokurrentverbindung die gesonderte Geltendmachung von Forderungen, die in das Kontokurrent gehören, auch schon vor der Feststellung des Rechnungs-
| S. 200. | abschlusses | ausgeschlossen wird. Im Allgemeinen wird es dem Wesen des Kontokurrentverhältnisses widersprechen und deshalb unzulässig sein, daß einzelne Forderungsposten aus der Rechnung herausgegriffen werden, um den Schuldner zu gesonderter Berichtigung derselben zu nöthigen. Eine feste Regel läßt sich indessen auch hier nicht aufstellen; im einzelnen Falle kann mit Rücksicht auf die Beschaffenheit einer in das Kontokurrent aufgenommenen Forderung eine abweichende Auffassung gerechtfertigt erscheinen. Soweit der bezeichnete Grundsatz gilt, ist auch eine Abtretung der einzelnen Forderungen als solcher ausgeschlossen, und ebenso verhält es sich mit der

*) Ueber diesen Fall enthält der Entw. v. 1896 keine Bestimmung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pfändung. Der Gläubiger, dessen Schuldner mit einem Dritten in einem Kontokurrentverhältnisse steht, hat dann nur die Möglichkeit, den etwaigen Saldoanspruch seines Schuldners zu pfänden. In dieser Beziehung ist aber eine besondere gesetzliche Vorschrift angezeigt. Es genügt nämlich nicht, dem Gläubiger, welcher den Saldoanspruch pfändet, entsprechend der gegenwärtig herrschenden Auffassung, nur ein Recht auf dasjenige zu gewähren, was sich bei dem nächsten vereinbarungsgemäßen Rechnungsabschlusse als Guthaben des Schuldners ergiebt; denn dieser hätte es dann in der Hand, seine Forderung an den Kontokurrentgläubiger dem Gläubiger durch beliebige Schaffung neuer Schuldposten zu entziehen. Dem Gläubiger muß vielmehr die Möglichkeit gewährt werden, ohne Rücksicht auf weitere, selbständige Leistungen, die seinem Schuldner erst nach der Pfändung im Kontokurrentverkehr gemacht werden, bei dem Drittschuldner Befriedigung zu suchen. Die Rechtslage des Drittschuldners darf allerdings durch die Pfändung nicht verschlechtert werden; insbesondere müssen ihm alle Einwendungen, die er seinem Kontokurrentgegner entgegensetzen könnte, wenn dieser selbst die Zahlung des Saldos beanspruchen würde, auch dem pfändenden Gläubiger gegenüber zustehen. Dies gilt ebenso hinsichtlich der Art und Höhe, wie hinsichtlich des Zeitpunkts der Zahlungsleistung. Die bloß thatsächliche Erwartung freilich, von welcher der Drittschuldner in Bezug auf die Art und Zeit der Berichtigung seiner Verpflichtung ausgegangen ist, kann hier so wenig wie bei anderen der Pfändung unterworfenen Forderungen berücksichtigt werden. Auf diesen Gesichtspunkten beruhen die Vorschriften, welche der § 349 des Entwurfs enthält. Danach können dem Gläubiger, welcher die Pfändung und Ueberweisung des Anspruchs auf dasjenige erwirkt hat, was seinem Schuldner als Ueberschuß aus der laufenden Rechnung zukommt, Schuldposten, die nach der Pfändung durch neue Geschäfte entstehen, nicht in Rechnung gestellt werden. Zur Vermeidung von Zweifeln ist dabei ausgesprochen, daß Geschäfte, die auf Grund eines schon vor der Pfändung bestehenden Rechtes oder einer schon vor diesem Zeitpunkte bestehenden Verpflichtung des Drittschuldners vorgenommen werden, nicht als neue Geschäfte im Sinne der Vorschrift gelten. Daraus folgt unter Anderem, daß Posten, für welche der Schuldner nur unter Vorbehalt erkannt ist, insbesondere die Gutschriften für eingesandte, aber noch nicht eingelöste Rimessen, auch dem pfändenden Gläubiger noch keinen endgültigen Anspruch gewähren. Aus den Vorschriften des § 349 ergiebt sich andererseits, daß, wenn ungeachtet der Pfändung das Kontokurrentverhältniß fortgesetzt wird, eine nachträgliche Erhöhung des Guthabens des Schuldners dem Gläubiger nicht zu gute kommt. Dieser muß daher, wenn er sich eine etwaige Erhöhung sichern will, ausdrücklich die Pfändung des demnächstigen Saldos beantragen.

Im Gegensatze zu dem bisherigen Art. 291, welcher nur das Kontokurrentverhältniß zwischen Kaufleuten im Auge hat, beziehen sich übrigens die Vorschriften des Entwurfs auch auf das Kontokurrentverhältniß zwischen einem Kaufmann und einem Nichtkaufmann. Derartige Kontokurrentverträge sind häufig und unterliegen schon jetzt gewohnheitsrechtlich denselben Normen wie die Kontokurrentverträge unter Kaufleuten. | S. 201.

Zeit der Leistung. (§§ 350, 351, G. §§ 358, 359.)

Der § 350 giebt in etwas veränderter Fassung die Vorschrift des bisherigen Art. 332 wieder, wonach die Erfüllung am Erfüllungstage während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden muß. Auch der § 351 wiederholt lediglich geltendes Recht. Ist als Zeit der Leistung das Frühjahr oder der Herbst oder ein in ähnlicher Weise bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so soll, wie nach Art. 327 Abs. 1 H.G.B., im Zweifel der Handelsgebrauch des Ortes der Erfüllung entscheiden (§ 351 Abs. 1 des Entwurfs). Ebenso hat der Entwurf (§ 351 Abs. 2) die Vorschrift des bisherigen Art. 328 Abs. 1 Nr. 1 des H.G.B. beibehalten, wonach, falls eine Frist von acht Tagen vereinbart ist, darunter im Zweifel volle acht Tage zu verstehen sind. Wenn das B.G.B. es lediglich der Vertragsauslegung überläßt, welche Bedeutung der Abrede einer achttägigen Frist beizulegen ist, so liegt hierin kein ausreichender Grund, die bisher für den Handels-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verkehr geltende Bestimmung, die zur Verhütung von Zweifeln und Streitigkeiten beiträgt, zu beseitigen.

Handelsgut mittlerer Art und Güte. (§ 352, G. § 360.)

Nach Art. 335 H.G.B. hat der Schuldner in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung Handelsgut mittlerer Art und Güte zu gewähren. Dieser Satz ist beizubehalten (§ 352). In den §§ 242, 243 B.G.B. ist zwar bestimmt, daß der Schuldner, der eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten hat und daß die Leistung so zu bewirken ist, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern; es erscheint aber nicht unzweckmäßig, die Ansprüche, die gerade im Handelsverkehr in dieser Beziehung an die Waare zu stellen sind, noch näher zu kennzeichnen.

Maß, Gewicht, Währung usw. (§ 353, G. §§ 361.)

Nicht minder empfiehlt es sich, die Auslegungsregel des Art. 336 Abs. 1 aufrechtzuerhalten, wonach Maß, Gewicht, Währung, Zeitrechnung und Entfernungen, die an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, im Zweifel als die vertragsmäßigen anzusehen sind (§ 353). Dagegen werden die Vorschriften des Art. 336 Abs. 2 in Betreff der Geldschulden, die in einer nicht in Umlauf befindlichen Münzsorte zahlbar sind, durch die im Wesentlichen übereinstimmenden §§ 244 und 245 B.G.B. ersetzt. Inwieweit die letzteren auch auf Zahlungen im Auslande entsprechende Anwendung finden, entscheidet sich nach den Regeln des internationalen Privatrechts.

Unverzügliche Beantwortung von Anträgen wegen Geschäftsbesorgung; Behandlung der mit dem Antrag übersandten Waaren. (§ 354, G. § 362.) | S. 202.

Wenn zwischen dem Kaufmanne, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung besteht oder sich der Kaufmann gegenüber dem Auftraggeber zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, so ist er nach Art. 323 Abs. 1 H.G.B. zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrags gilt. Das B.G.B. (§§ 663, 675) geht insofern noch weiter, als es auch denjenigen, welcher zur Besorgung von Geschäften öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, verpflichtet, die etwaige Ablehnung eines an ihn ergehenden Antrags unverzüglich anzuzeigen. Dagegen ist der Fall der Geschäftsverbindung im B.G.B. nicht | erwähnt. Auch gilt nach dem letzteren, falls die Anzeige nicht rechtzeitig erfolgt, der Antrag nicht als angenommen, vielmehr entsteht nur eine Verpflichtung zum Schadensersatze. Dies entspricht indessen nicht der kaufmännischen Anschauung. Hat ein Kaufmann sich einem Anderen gegenüber zur Besorgung gewisser Geschäfte erboten oder steht er mit einem Anderen in einer Geschäftsverbindung, so wird es im Handelsverkehr als selbstverständlich angesehen, daß er sich der Besorgung eines ihm aufgetragenen Geschäfts unterziehen will, wenn er nicht das Gegentheil erklärt; gerade hierin wird ein besonderer Vortheil der kaufmännischen Geschäftsverbindung erblickt. Im § 354 Abs. 1 des Entwurfs ist deshalb die Vorschrift des bisherigen Art. 323 Abs. 1 beibehalten. Nur ist der Ausdruck „Auftrag", der sich im B.G.B. ausschließlich auf die unentgeltliche Besorgung von Geschäften bezieht, vermieden und außerdem zur Verhütung von Zweifeln hervorgehoben, daß eine bestehende Geschäftsverbindung den Kaufmann zur unverzüglichen Antwort bloß dann verpflichtet, wenn der Antrag die Besorgung von Geschäften betrifft, wie sie das Handelsgewerbe des Kaufmanns mit sich bringt. Hat der Kaufmann sich nicht gegenüber dem Antragsteller, sondern öffentlich zur Besorgung gewisser Geschäfte erboten, so kann es bei dem Grundsatze des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewenden, wonach bei nicht rechtzeitiger Ablehnung des Antrags nur eine Schadensersatzpflicht eintritt.

Ueber die Aufbewahrung der mit dem Antrag etwa übersandten Waaren enthält das B.G.B. keine Bestimmung. Von dem Kaufmanne verlangt dagegen das H.G.B., daß er in Fällen des Art 323 Abs. 1 die Waare, soweit er für die Kosten gedeckt ist und es ohne Nachtheil für ihn geschehen kann, einstweilen vor Schaden behüte (Art. 323 Abs. 2). Dem schließt sich auch der Entwurf (§ 354 Abs. 2) an. Keine Aufnahme in den Entwurf hat dagegen der Absatz 3 des bisherigen Art. 323 gefunden, nach welchem das Gericht auf Antrag des Kaufmanns anordnen kann, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhaus oder bei einem Dritten so lange niedergelegt werde, bis der Eigenthümer anderweitige Vorkehrung trifft.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Denn wenn der Kaufmann das Gut in der bezeichneten Weise niederlegen will, so ist ein gerichtliches Verfahren hierfür ebensowenig erforderlich wie in den Fällen des Annahmeverzugs des Käufers oder der Mangelhaftigkeit der gelieferten Waare (Art. 343 Abs. 2, Art. 348 Abs. 1 H.G.B.; §§365 Abs. 1, § 370 Abs. 1 des Entwurfs).

Kaufmännische Anweisungen und sonstige Werthpapiere (§§ 355-357, E. §§ 363 bis 365.)

Die Vorschriften des H.G.B. über kaufmännische Anweisungen betreffen einerseits die verbindliche Kraft der Annahme einer auf einen Kaufmann oder von einem Kaufmann ausgestellten Anweisung (Art. 300, Art. 301 Abs. 3), andererseits die Uebertragung der von einem Kaufmann ausgestellten auf Order lautenden Anweisung durch Indossament (Art. 301, 303, 305). Im Entwurf ist nur die letztere Seite des Gegenstandes berücksichtigt, wogegen die Vorschriften des H.G.B. über die Anweisungsannahme im Hinblick auf die Bestimmungen des B.G.B. nicht aufgenommen sind. Das Recht der Anweisungen ist in den §§ 783 bis 792 daselbst ausführlich geregelt, und zwar in der Weise, daß die Annahmeerklärung, welche auf eine schriftliche Anweisung über Geld, Werthpapiere oder andere vertretbare Sachen gesetzt wird, die Natur eines selbständigen Verpflichtungsgrundes hat. Die betr. Vorschriften stellen sich im Einzelnen auch vom Standpunkte der Handelsinteressen als eine zweckmäßige, dem Verkehrs | bedürfniß entsprechende Regelung dar. | S. 203.
Die Voraussetzungen, unter denen nach dem B.G.B. die Annahme einer Anweisung verbindliche Kraft hat, decken sich allerdings nicht vollständig mit den Voraussetzungen des Art. 300 H.G.B.; denn ein Kaufmann, der eine auf ihn lautende Anweisung annimmt, wird nach dem H.G.B. durch die Annahmeerklärung auch dann verpflichtet, wenn die Anweisung auf einen anderen Gegenstand als auf Geld, Werthpapiere oder sonstige vertretbare Sachen lautet, ferner auch dann, wenn die Anweisung nur mündlich ertheilt ist, endlich auch dann, wenn die Annahme nur mündlich gegenüber dem Anweisungsempfänger erfolgt. Praktisch kommen jedoch diese Abweichungen von der Regelung des B.G.B. kaum in Betracht, und sie brauchen um so weniger aufrecht erhalten zu werden, als in den bezeichneten Fällen der Kaufmann, welcher die Anweisung dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen hat, regelmäßig schon nach den Grundsätzen über das Schuldversprechen, das nach § 341 des Entwurfs für Kaufleute auch ohne schriftliche Form verbindlich ist, verpflichtet sein wird.

Die Uebertragung der Anweisung auf einen Anderen ist zwar nach dem B.G.B. nicht ausgeschlossen; sie geschieht aber nicht in der Form des Indossaments und hat nicht dessen besondere Wirkungen. Die Uebertragbarkeit durch Indossament bleibt demnach auch in Zukunft eine Eigenthümlichkeit der kaufmännischen Anweisungen. Diese sind in den auf die Orderpapiere bezüglichen §§ 355 bis 357 des Entwurfs an erster Stelle berücksichtigt. Nur ist dabei der Begriff der kaufmännischen Anweisungen anders bestimmt als bisher; denn während der Art. 301 H.G.B. sich auf Anweisungen bezieht, die von Kaufleuten ausgestellt sind, erklärt der § 355 Abs. 1 des Entwurfs die an Kaufleute ausgestellten Anweisungen über Geld, Werthpapiere oder andere vertretbare Sachen für indossabel. Die Aenderung beruht zunächst auf der Erwägung, daß es nicht gerechtfertigt ist, die von Nichtkaufleuten auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen von der Uebertragung durch Indossament auszuschließen. Darin, daß die Leistung durch einen Kaufmann erfolgen soll, liegt das Wesentliche für den Begriff der kaufmännischen Anweisung; die Person des Angewiesenen und Acceptanten ist für die Nehmer des Papiers in erster Linie von Bedeutung, während die Person des Ausstellers, da gegen ihn ein besonderer Anspruch aus der Urkunde nicht begründet ist, weniger in Betracht kommt. Andererseits erscheint es nicht unbedenklich, die verschärfte Haftung, welche bei einer indossirbaren Anweisung durch den Ausschluß der Einreden aus der Person der Vormänner für den Acceptanten eintritt, ohne Rücksicht darauf anzuerkennen, ob der Angewiesene ein Kaufmann ist oder nicht. Auf die allgemeine Wechselfähigkeit kann man sich hierfür nicht berufen, denn bei der Unterzeichnung eines Wechsels ist sich der Unterzeichner regelmäßig bewußt, eine besonders strenge Haftung zu übernehmen; dagegen ist eine sich nicht als Wechsel kennzeichnende Anweisung viel eher geeignet, einen Unerfahrenen irre zu führen, während doch thatsächlich die Verpflichtung des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Acceptanten einer indossabelen Orderanweisung in ihren Rechtswirkungen der Wechselverpflichtung nahe steht. Auch im Hinblick auf den kaufmännischen Verpflichtungsschein, bei welchem das Gesetz die Uebertragbarkeit durch Indossament nur insoweit anerkennt, als der aus der Urkunde Verpflichtete ein Kaufmann ist, erscheint es gerechtfertigt, wenn der Entwurf die besonderen Vorschriften über die Orderanweisung auf solche Anweisungen, die auf einen Kaufmann lauten, beschränkt, dafür aber auf
| S. 204. | der anderen Seite von dem Erforderniß absieht, daß die Anweisung von einem Kaufmann ausgestellt ist.

In einzelnen Bundesstaaten ist durch die Landesgesetzgebung die Ausstellung indossirbarer Anweisungen weit über die im H.G.B. und jetzt im Entwurfe gezogenen Grenzen hinaus zugelassen. Abgesehen von den Vorschriften des bremischen und des hamburgischen EinfG., nach welchen die Bestimmungen der Art. 301 bis 305 H.G.B. Anwendung finden, auch wenn keiner der Betheiligten ein Kaufmann ist, kommen hauptsächlich die in Bayern, in Sachsen und in einer Reihe thüringischer Staaten ergangenen Gesetze in Betracht, durch die im Anschluß an den vor der deutschen Wechselordnung bestehenden Rechtszustand die an Order gestellte Geldanweisung in den wesentlichsten Beziehungen dem Wechsel gleichgestellt ist. Die so gestaltete Anweisung unterscheidet sich in ihren sachlichen Wirkungen von dem Wechsel wesentlich nur dadurch, daß sie nicht zum Accepte bestimmt ist und daher bei verweigertem Accept auch keinen Regreß mangels Annahme begründet. Eine Verallgemeinerung dieser Einrichtung, für welche anderwärts kein Bedürfniß hervorgetreten ist, kann jedenfalls nicht in Betracht kommen, und auch die Aufrechterhaltung der aus den erwähnten Gesetzen sich ergebenden Rechtsverschiedenheit ist nicht als nothwendig anzuerkennen. Der Entwurf des EinfG. enthält eine Bestimmung, welche es außer Zweifel stellt, daß die betr. Landesgesetze mit dem Inkrafttreten des neuen H.G.B. ihre Geltung verlieren (Art. 21).

Unter den allgemeinen Begriff der Anweisung fällt auch der Check. Die Regelung des Checkrechts wird nöthigenfalls im Wege eines besonderen Gesetzes ihre Erledigung finden müssen. Der weiteren Entwickelung des Checkwesens auf der bisherigen Grundlage stehen weder die Vorschriften des Entwurfs noch diejenigen des B.G.B. im Wege. Meistens sind die Checks auf den Inhaber gestellt, oder sie lauten zwar auf eine bestimmte Person, aber mit dem Zusatze, daß der Bezogene auch an jeden Inhaber zahlen solle. Die rechtliche Zulässigkeit solcher Checks ist auch künftig nicht zweifelhaft; nur das Accept eines Inhaberchecks wird durch den § 795 B.G.B. ausgeschlossen, was auch vom Standpunkte des Checkrechts als ein angemessenes Ergebniß zu betrachten ist. In Ansehung derjenigen Checks, welche auf eine bestimmte Person oder den Inhaber lauten, wird der § 808 des B.G.B. entsprechende Anwendung finden können. Was die Checks betrifft, welche an Order lauten und durch Indossament übertragbar sein sollen, so ergiebt sich die Indossirbarkeit derselben, da der Bezogene stets ein Kaufmann sein wird, aus dem § 355 des Entwurfs.

Außer den kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen zählt der § 355 des Entwurfs die Konnossemente der Seeschiffer, die Ladescheine der Frachtführer, die Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten, die Bodmereibriefe und die Transportversicherungspolizen zu denjenigen Papieren, welche, wenn sie an Order lauten, durch Indossament mit der Wirkung übertragen werden können, daß die Geltendmachung von Einreden aus der Person eines Vormannes ausgeschlossen ist.
| S. 205. Vom Art. 302 H.G.B. weicht der Entwurf nur insofern ab, als | er nicht blos die See-, sondern alle Transportversicherungspolizen berücksichtigt.*) Die Verhältnisse bei der Binnentransportversicherung stimmen mit denjenigen der Versicherung gegen Seegefahr hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Fragen im Wesentlichen überein, und es empfiehlt sich daher, die Uebertragung der Polizen bei beiden Arten der

*) Der Entw. v. 1896 berücksichtigt nur die Seeversicherungspolizen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Transportversicherung den gleichen Vorschriften zu unterstellen. Im Uebrigen liegt zu einer Ausdehnung des Kreises der Orderpapiere keine Veranlassung vor. Schuldverschreibungen des Staates oder öffentlicher Verbände, die auf Namen lauten und indossirbar sind, kommen nicht mehr vor, und Schuldverschreibungen gewerblicher Unternehmungen werden, falls sie nicht auf den Inhaber lauten, mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Kaufmannsbegriffs im § 2 des Entwurfs regelmäßig als kaufmännische Verpflichtungsscheine an Order gestellt werden können. Auch der bisherige Art. 304, der es den Landesgesetzen überläßt, zu bestimmen, ob außer den in den Art. 301, 302 bezeichneten Papieren noch andere Urkunden mit den für die Orderpapiere vorgesehenen Wirkungen durch Indossament übertragen werden können, muß wegfallen. Bezüglich der Lagerscheine von Anstalten, die staatlich zur Ausstellung solcher nicht besonders ermächtigt sind, kommt übrigens der Art. 16 des Entwurfs des EinfG. in Betracht, nach welchem die landesgesetzlichen Vorschriften über Lagerscheine und Lagerpfandbriefe unberührt bleiben.

Die Vorschriften der §§ 356 und 357 über die Wirkung und die Form des Indossaments, über die Legitimation des Besitzers und über die Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe der Urkunde stimmen in allem Wesentlichen mit den Art. 303, 305 H.G.B. überein. In der Fassung schließt sich der zweite Absatz des § 356 den Vorschriften an, welche das B.G.B. hinsichtlich der Zulässigkeit von Einwendungen des Schuldners gegenüber dem Anweisungsempfänger und gegenüber dem Besitzer einer Schuldverschreibung auf den Inhaber giebt (§ 784 Abs. 1, § 796). Daß es zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments der Angabe des Verpflichtungsgrundes oder des Empfangsbekenntnisses der Valuta nicht bedarf, braucht mit Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze des B.G.B. nicht mehr besonders ausgesprochen zu werden; der Abs. 2 des Art. 301 kann daher wegfallen.

Was die Kraftloserklärung vernichteter oder abhanden gekommener Urkunden betrifft, so beziehen sich die Vorschriften des § 357 Abs. 2 des Entwurfs nicht, wie der Art. 305 Abs. 2 H.G.B., bloß auf kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine, sondern auf die sämmtlichen im § 355 angeführten Orderpapiere. Auch bei Konnossementen, Lager- und Ladescheinen, Bodmereibriefen und Transportversicherungspolizen soll demnach künftig ebenso wie bei einem verloren gegangenen oder vernichteten Wechsel der Berechtigte nach Einleitung des Verfahrens, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit bestellt, Leistung gemäß der Urkunde vom Schuldner verlangen können. Dagegen soll weder bei diesen Urkunden noch bei Anweisungen und Verpflichtungsscheinen der im Art. 73 Satz 3 der WechselO. noch weiter anerkannte Grundsatz Anwendung finden, daß der Berechtigte nach der Einleitung des Verfahrens auch ohne Sicherheitsleistung die Hinterlegung der Schuldsumme vom Acceptanten zu fordern befugt ist. Hierin liegt eine Abweichung vom geltenden Rechte, da im H.G.B. für die | Anweisungen und Verpflichtungsscheine und | S. 206.
in einzelnen Einführungsgesetzen[1]) auch für die anderen Orderpapiere auf den gesammten Inhalt des Art. 73 WechselO. Bezug genommen ist. Es erscheint indessen bei den in Frage stehenden Papieren nicht unbedenklich, auf die bloße Bescheinigung des Verlustes der Urkunde hin dem Schuldner eine so weitgehende Verpflichtung aufzuerlegen, zumal bei Inhaberpapieren der Gläubiger lediglich auf die Zahlungssperre angewiesen ist| (vgl. die Vorschriften des § 850a C.P.O. in der Anlage II der Denkschrift zum Entwurf eines B.G.B.).

Schutz des redlichen Erwerbes bei Veräußerung oder Verpfändung beweglicher Sachen. (§ 358, G. § 366.)

Die Bestimmungen des Art. 306 H.G.B., nach welchen der redliche Erwerber einer beweglichen Sache, die im Handelsbetriebe eines Kaufmanns veräußert oder verpfändet wird, das Eigenthum oder das Pfandrecht auch dann erlangt, wenn die Sache nicht dem Veräußerer oder Verpfänder gehört hat, verlieren zwar in der Hauptsache ihre Bedeutung, weil der Grundsatz, daß bei beweglichen Sachen der gutgläubige Erwerb zur Begründung des Eigenthums oder Pfandrechts ausreicht,

[1]) EinfG. für Kurhessen § 22, für Nassau § 18, für Baden Art. 39, für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz § 35, für Waldeck § 19.

im B.G.B. allgemein durchgeführt ist. Der Schutz des guten Glaubens, der nach den §§ 932 bis 936, 1207, 1208 B.G.B. eintritt, deckt sich indessen nicht vollständig mit dem Schutze, welchen das H.G.B. gewährt. Das erstere bleibt vielmehr in einem wesentlichen Punkte hinter dem H.G.B. zurück, indem der Regel nach nur derjenige geschützt wird, welcher des Glaubens war, daß die Sache dem Veräußerer oder Verpfänder gehöre, wogegen die Vorschriften des H.G.B. auch dann Anwendung finden, wenn der Erwerber den Veräußerer oder Verpfänder zwar nicht für den Eigenthümer gehalten, aber angenommen hat, daß derselbe zur Verfügung über die Sache befugt sei. Im Handelsverkehr wird auf diese weitergehende Berücksichtigung des guten Glaubens nicht verzichtet werden können. Der Fall, daß auf Grund eines handelsrechtlichen Vertragsverhältnisses die Befugniß begründet ist, über eine fremde Sache, sei es im eigenen Namen, sei es im Namen des Eigenthümers zu verfügen, ist so häufig, daß die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt werden würde, wenn dem entschuldbaren Irrthum über das Vorhandensein einer solchen Verfügungbefugniß der Schutz versagt bliebe. Wer von einem Kaufmann, der gewerbsmäßig Kommissionsgeschäfte betreibt, Waaren oder Werthpapiere erwirbt oder zum Pfande nimmt, wird oftmals nicht im Unklaren darüber sein, daß die betr. Gegenstände nicht dem Veräußerer oder Verpfänder gehören, er darf sich aber, wenn ihm die Umstände keine Veranlassung zu Zweifeln geben, darauf verlassen, daß der Kommissionär zur Verfügung über den Gegenstand befugt ist, und es kann ihm der Regel nach nicht angesonnen werden, Ermittelungen darüber anzustellen, ob ein gültiger Kommissionsauftrag besteht und wie weit er reicht. Das Gleiche gilt, wenn ein Handlungsagent im Namen des Geschäftsherrn die Waaren desselben, welche er auf seinem Lager hat, veräußert und übergiebt. Zudem steht die Frage in Zusammenhang mit der Regelung der gesetzlichen Pfandrechte, die dem Kommissionär, dem Spediteur, dem Frachtführer und nach dem Entwurfe dem Lagerhalter gewährt sind (§§ 389, 402, 413, 432). Nach Art. 306 Abs. 3 H.G.B. gilt der Grundsatz des Schutzes des
| S. 207. guten Glaubens auch | in Ansehung solcher gesetzlichen Pfandrechte, und hieran wird im Gegensatze zum bürgerlichen Rechte festgehalten werden müssen. Für die bezeichneten Pfandrechte würde jener Schutz in sehr vielen Fällen ohne Bedeutung sein, wenn er auf den Fall beschränkt bliebe, daß der Berechtigte irrthümlicherweise den anderen Theil für den Eigenthümer der Sache gehalten hat. Bei dem Frachtführer, der das Gut von dem Spediteur oder Lagerhalter zur Beförderung übernimmt, bei dem Lagerhalter oder Kommissionär, der eine Waare von einem Konsignationshause erhält, ist jene Annahme von vornherein ausgeschlossen. Der Schutz des guten Glaubens hat hier überhaupt nur einen Sinn, wenn er die Fälle umfaßt in denen der Berechtigte angenommen hat, daß der andere Theil befugt sei, so wie geschehen, für den Eigenthümer über die Waare zu verfügen. In dieser Weise wird die Bestimmung des H.G.B. über den redlichen Erwerb bei den gesetzlichen Pfandrechten allgemein aufgefaßt. Es leuchtet aber ein, daß der Schutz des guten Glaubens nicht eine grundsätzlich verschiedene Regelung erfahren kann, je nachdem es sich um den Erwerb eines gesetzlichen oder eines vertragsmäßigen Pfandrechts handelt. Es erscheint daher nothwendig, den Art. 306 H.G.B., soweit er über die Bestimmungen des B.G.B. hinausgeht, aufrecht zu erhalten.

Auf diesen Erwägungen beruht der § 358 des Entwurfs. Er erklärt in dem Falle, daß von einem Kaufmann eine ihm nicht gehörige oder mit dem Rechte eines Dritten belastete bewegliche Sache im Betriebe seines Handelsgewerbes veräußert oder verpfändet wird, die Vorschriften des B.G.B. über den Schutz des guten Glaubens auch dann für anwendbar, wenn der gute Glaube des Erwerbers sich auf die Befugniß des Veräußerers oder Verpfänders, über die Sache für den Eigenthümer oder für den dinglich Berechtigten zu verfügen, bezieht. Im Schlußabsatze des § 358 wird sodann der Schutz des guten Glaubens auf das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, des Spediteurs, des Lagerhalters und des Frachtführers ausgedehnt. Durch die Fassung der Vorschrift wird außer Zweifel gestellt, daß es bei den bezeichneten gesetzlichen Pfandrechten für den Schutz des guten Glaubens

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

keinen Unterschied begründet, ob der Schuldner Kaufmann ist oder nicht. Die sonstigen Vorschriften des Art. 306 H.G.B. sowie die Art. 307 und 308 können wegfallen. Bei gestohlenen oder verlorenen Sachen hat auch nach dem B.G.B. (§ 935 Abs. 1) der gute Glaube des Erwerbers im Allgemeinen keine Wirkung, und wenn dasselbe hiervon nicht nur für Inhaberpapiere, sondern außerdem noch für Geld und öffentlich versteigerte Sachen eine Ausnahme macht (§ 935 Abs. 2), so liegt darin eine auch für den Handelsverkehr zweckmäßige Erweiterung des Schutzes des guten Glaubens. Der im bisherigen Art. 308 enthaltene Vorbehalt für die Landesgesetze wird mit dem einheitlichen bürgerlichen Rechte gegenstandslos.

Der § 359 enthält besondere Vorschriften*) für den Fall, daß ein gestohlenes, verlorenes oder sonst abhanden gekommenes Inhaberpapier an einen Kaufmann, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, veräußert oder verpfändet wird. Der gute Glaube ist bei dem Erwerb einer beweglichen Sache schon dann ausgeschlossen, wenn dem Erwerber in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben war, daß die Sache nicht dem Veräußerer oder Verpfänder gehörte (§ 932 Abs. 2, § 1207 B.G.B.). Ein Bankier hat aber in Folge seines Berufs die Verpflichtung, von dem im Falle eines Diebstahls oder eines | Verlustes | S. 208. von Werthpapieren üblicher Weise stattfindenden polizeilichen Bekanntmachungen nach Möglichkeit Kenntniß zu nehmen. Hiernach ist davon auszugehen, daß ein Bankier, der gestohlene oder verlorene Werthpapiere kauft oder sich zum Pfande bestellen läßt, ohne einer Bekanntmachung der bezeichneten Art die durch die Umstände gebotene Rücksicht angedeihen zu lassen, das Eigenthum oder Pfandrecht an den Papieren nicht erwirbt, sondern verpflichtet ist, sie dem Eigenthümer herauszugeben. In der Rechtsprechung ist dies auch wiederholt anerkannt worden.

Dabei hat es sich jedoch als ein empfindlicher Mißstand erwiesen, daß es an einem für alle derartigen Bekanntmachungen bestimmten Organe fehlt. Die Folge ist, daß die einzelnen Polizeibehörden sehr verschiedenartige, manchmal nur wenig verbreitete Blätter für die von ihnen zu erlassenden Bekanntmachungen verwenden. Die Wirksamkeit der Bekanntmachung beschränkt sich dementsprechend meist auf enge räumliche Grenzen und gewährt den Eigenthümern der abhanden gekommenen Papiere nur unzureichenden Schutz. Andererseits befinden sich die Bankgeschäfte in einer schwierigen Lage, da es ihnen an genügenden Anhaltspunkten dafür fehlt, auf welche öffentlichen Blätter sie ihre Prüfung zu erstrecken haben und wie lange die einmal erfolgte Bekanntmachung zu berücksichtigen ist.

Diesen Uebelständen kann nur durch Vereinigung der Bekanntmachungen in dem Zentralorgan abgeholfen werden. Den gleichen Weg hat ein französisches Gesetz vom 15. Juni 1872 eingeschlagen, nach welchem gestohlene oder verlorene Inhaberpapiere in einem besonderen Organe, dem Bulletin des oppositions, mit der Wirkung bekannt gemacht werden, daß von der Bekanntmachung an die Papiere ihre Uebertragbarkeit verlieren. Einer Anregung aus Handelskreisen folgend, trifft der Entwurf (§ 359) ähnliche, wenn auch in ihrer Tragweite etwas beschränktere Vorschriften. Danach soll für die Fälle, in denen ein dem Eigenthümer gestohlenes, verloren gegangenes oder sonst abhanden gekommenes Inhaberpapier an einen Kaufmann veräußert oder verpfändet wird, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, der gute Glaube des Erwerbers als ausgeschlossen gelten, wenn zur Zeit der Veräußerung oder Verpfändung der Verlust des Papiers von einer öffentlichen Behörde oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten im Deutchen Reichsanzeiger bekannt gemacht war. Nur wenn in Folge besonderer Umstände der Erwerber die betr. Veröffentlichung nicht kannte und auch nicht kennen mußte, tritt die bezeichnete Wirkung nicht ein.

Eine besondere Bestimmung des Inhalts, daß, solange die Bekanntmachung im Reichsanzeiger nicht erfolgt ist, der gute Glaube des Erwerbers vermuthet werde, ist in den Entwurf nicht aufgenommen; sie wäre gegenstandslos, da nach § 932

*) Diese fehlen im Entwurf v. 1896. (H.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

B.G.B. die Gutgläubigkeit des Erwerbers überhaupt als vorhanden angenommen wird, solange nicht das Gegentheil dargethan ist. Auch läßt sich nicht etwa bestimmen, daß ein Bankier stets nur die Bekanntmachungen des Reichsanzeigers und sonst keinerlei Mittheilungen oder Veröffentlichungen zu berücksichtigen habe. In solcher Allgemeinheit wäre der Satz bedenklich; denn unter Umständen, z. B. für die Zeit bis zum Eintreffen des Reichsanzeigers, kann dem Bankier nicht ohne Weiteres die Pflicht abgenommen werden, auch eine Bekanntmachung zu berücksichtigen, die von der Polizeibehörde des Ortes seiner Niederlassung in dem für ihre Veröffentlichungen gewöhnlich benutzten Blatte bewirkt ist. Im Uebrigen wird die Vorschrift des Entwurfs von selbst dahin führen, eine sichere Grundlage für die in
| S. 209. den Bankgeschäften | vorzunehmende Prüfung zu schaffen. Falls nicht besondere Umstände vorliegen, muß angenommen werden, daß ein Bankier seiner Pflicht genügt, wenn er nur die Bekanntmachungen des Reichsanzeigers berücksichtigt; denn, sobald ein Zentralorgan besteht, dessen Veröffentlichungen vom Gesetze mit besonderer Wirkung ausgestattet sind, darf jeder Bankier davon ausgehen, daß dieses Organ für alle Bekanntmachungen, die eine derartige Wirkung haben sollen, auch thatsächlich benutzt wird. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß namentlich auch die Rechtsprechung diese Gesichtspunkte zur Geltung bringen wird.

Die mit der Bekanntmachung verbundene Wirkung soll nach dem Entwurfe nur eintreten, wenn zur Zeit des Erwerbes des Inhaberpapiers noch nicht mehr als ein Jahr seit dem Ablaufe des Jahres verstrichen war, in welchem die Veröffentlichung erfolgt ist. Eine Begrenzung dieser Art ist nicht zu entbehren. Die Fälle, in denen der Verlust von Werthpapieren zu einer amtlichen Bekanntmachung Anlaß giebt, finden nicht selten durch die Wiederauffindung der Papiere nach kurzer Zeit ihre Erledigung, ohne daß die Behörde, die um die Veröffentlichung angegangen war, hiervon benachrichtigt und damit in die Lage gebracht würde, ihre Bekanntmachung zurückzunehmen. Eine unbeschränkt fortdauernde Wirkung der einmal erlassenen Bekanntmachung würde daher zu einer grundlosen Erschwerung des Verkehrs führen. In denjenigen Fällen, in welchen der Anlaß zur Bekanntmachung noch fortbesteht, kann es den Betheiligten überlassen bleiben, sich gegen die Folgen des Zeitablaufs dadurch zu schützen, daß sie rechtzeitig eine erneute Bekanntmachung im Reichsanzeiger veranlassen. Da die Wirkung der ersten Bekanntmachung nicht vor dem Ablaufe des nächsten Kalenderjahres erlischt, so wird es möglich sein, die sämmtlichen Bekanntmachungen eines Jahres, welche erneuert werden sollen, in einer einzigen, am Schlusse des nächsten Jahres zu bewirkenden Veröffentlichung zusammenzufassen.

Die Ausnahme, welche der Abs. 3 des § 359 für Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine sowie für Banknoten und andere auf Sicht zahlbare unverzinsliche Inhaberpapiere vorsieht, erscheint unumgänglich, weil bei den großen Mengen, in welchen sich diese Papiere im Verkehre befinden, eine Berücksichtigung von Bekanntmachungen der in Frage stehenden Art nicht durchführbar sein würde. Aus ähnlichen Gründen ist im § 799 B.G.B. eine Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens hinsichtlich der bezeichneten Gattungen von Inhaberschuldverschreibungen ausgeschlossen. In Betreff der Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine kommt jedoch für die Vorschriften des Entwurfs der erwähnte Gesichtspunkt nur insoweit in Betracht, als es sich um Scheine handelt, die zur Zeit der Veräußerung oder Verpfändung bereits fällig sind oder im nächsten Einlösungstermine fällig werden; denn, wenn einem Bankier Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine angeboten werden, die erst an einem späteren als dem bezeichneten Termine verfallen, so wird dies mit Rücksicht auf die bestehenden Verkehrsgewohnheiten und Usancen in vielen Fällen schon an sich geeignet sein, Zweifel hinsichtlich der Verfügungsbefugniß des Besitzers zu erwecken. Die Unternehmer von Bankgeschäften können daher auch nicht von der Verpflichtung entbunden werden, etwaige Bekanntmachungen im Reichsanzeiger über den Verlust derartiger Papiere zu berücksichtigen. Der im § 359 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahme ist aus diesem Grunde eine entsprechende Einschränkung beigefügt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| Die Vorschriften der Art. 309 bis 312 H.G.B. über die kaufmännische Pfandbestellung an beweglichen Sachen, Inhaberpapieren und Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, sowie über die Befriedigung aus den unter Kaufleuten bestellten Pfändern werden durch das B.G.B. entbehrlich. In Bezug auf die Form der Pfandbestellung stimmen die Vorschriften des letzteren Gesetzbuchs mit Art. 309 H.G.B. im Wesentlichen überein, und auch in Bezug auf die Befriedigung aus dem Pfande können nunmehr in der Hauptsache die Grundsätze des B.G.B. zur Anwendung kommen. Nach diesem erfolgt bei der Verpfändung von beweglichen Sachen und Inhaberpapieren sowie von Papieren, die durch Indossament übertragen werden können und einen Börsen- oder Marktpreis haben, die Befriedigung des Pfandgläubigers durch außergerichtlichen Verkauf des Pfandes. Zum Schutze des Verpfänders sind gewisse Förmlichkeiten vorgeschrieben, und bezüglich der wesentlichsten von diesen Vorschriften ist bestimmt, daß der Pfandgläubiger von der Beobachtung derselben auch durch Vereinbarung nicht zum voraus befreit werden kann. Insbesondere gehört hierher die Vorschrift, daß der Verkauf im Wege der öffentlichen Versteigerung zu bewirken ist. Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so darf der Verkauf zwar aus freier Hand, aber nur durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch einen öffentlichen Versteigerer zum laufenden Preise erfolgen (B.G.B. § 1235, § 1245 Abs. 2). In Bezug auf die Befriedigung aus dem Pfande wird demnach in Zukunft kraft Gesetzes gelten, was im Art. 311 H.G.B. nur als Folge einer besonderen schriftlichen Vereinbarung über die Befugniß des Pfandgläubigers zur außergerichtlichen Befriedigung vorgesehen ist. Andererseits ergiebt sich eine nach dem H.G.B. nicht bestehende Einschränkung der Vertragsfreiheit daraus, daß der Pfandgläubiger nicht mehr in der Lage ist, die Befreiung von den für den außergerichtlichen Pfandverkauf vorgesehenen Formen von vornherein auszubedingen. Diese Regelung ist auch für den Handelsverkehr als angemessen zu betrachten, wie denn gerade für gewisse Handelszweige, namentlich für den Kommissionshandel, eine Einschränkung der Vertragsfreiheit in der vorbezeichneten Richtung vielfach, insbesondere bei den Berathungen der Börsen-Enquete-Kommission, als nothwendig bezeichnet worden ist. | S. 210. Kaufmännisches Pfandrecht. (§ 360, G. § 368.)

Zwischen der Androhung und dem Vollzuge des Pfandverkaufs muß nach § 1234 Abs. 2 B.G.B. eine Frist von einem Monate liegen. Für die Verhältnisse des Handelsverkehrs ist diese Frist zweifellos zu reichlich bemessen; im § 360 Abs. 1 des Entwurfs ist deshalb für den Fall, daß die Verpfändung auf der Seite des Pfandgläubigers und des Verpfänders ein Handelsgeschäft ist, also unter Kaufleuten im Betriebe ihres Handelsgewerbes stattgefunden hat, die Frist auf eine Woche verkürzt. Noch weiter zu gehen und die kurze Frist schon dann eintreten zu lassen, wenn nur der Pfandgläubiger Kaufmann ist, erscheint nicht angemessen; auch die Sondervorschriften der bisherigen Art. 310 und 311 finden nur zwischen Kaufleuten untereinander Anwendung.

In Ansehung der Befriedigung aus dem Pfande begründet es nach dem B.G.B. keinen Unterschied, ob das Pfandrecht auf Vertrag oder auf Gesetz beruht. Auch für die gesetzlichen Pfandrechte des H.G.B. wird es in Zukunft bei den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die | Befriedigung aus dem | S. 211. Pfande bewenden können. Zwar sind gegenwärtig nach den Art. 375, 387 H.G.B. der Kommissionär und der Spediteur nur auf Grund einer gerichtlichen Anordnung zum Verkauf ermächtigt; allein diese Mitwirkung des Gerichts ist ohne erhebliche praktische Bedeutung, da ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Anordnung des Verkaufs ohne Gehör des Schuldners zu erfolgen hat. Ebenso wird, wenn der Frachtführer behufs Befriedigung seiner Ansprüche den Verkauf von Frachtgütern vornimmt, eine gerichtliche Mitwirkung, wie sie im Art. 407 H.G.B. vorgesehen ist, entbehrt werden können. Die Vorschriften des B.G.B., nach welchen der Pfandgläubiger zunächst dem Eigenthümer des Pfandes den Verkauf androhen und von da an eine längere Frist bis zur Vornahme des Verkaufs verstreichen lassen muß, reichen aus,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

um dem Schuldner die Wahrung seiner Interessen, nöthigenfalls auch die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung des Gerichts, durch welche dem Gläubiger der Verkauf untersagt wird, zu ermöglichen. In Betreff der Dauer der Wartefrist muß für die gesetzlichen Pfandrechte im Allgemeinen das Gleiche gelten wie für die vertragsmäßigen Pfandrechte. Im Abs. 2 des § 360 ist deshalb die Vorschrift des Abs. 1 auf die gesetzlichen Pfandrechte für entsprechend anwendbar erklärt. Daraus ergiebt sich, daß die verkürzte Frist von einer Woche auch hier in der Regel nur dann maßgebend ist, wenn sich das Rechtsgeschäft, auf Grund dessen das gesetzliche Pfandrecht entstanden ist, als zweiseitiges Handelsgeschäft darstellt. Eine Ausnahme ist für das gesetzliche Pfandrecht des Frachtführers und des Spediteurs angezeigt; denn die Natur des Betriebs der Transportunternehmungen und die Art, wie sie von dem Publikum benutzt werden, macht es unthunlich, eine Verschiedenheit in Betreff der Geltendmachung des Pfandrechts eintreten zu lassen, je nachdem der Absender oder Versender ein Kaufmann ist oder nicht.

Kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht. (§§ 361–365, G. §§ 369 bis 373.)

Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht ist in den §§ 361 bis 365 des Entwurfs auf der Grundlage der bisherigen Art. 313 bis 316 geregelt; nur in einzelnen Beziehungen sind Aenderungen oder Ergänzungen vorgenommen.

Zunächst dehnt der § 361 Abs. 1 des Entwurfs das Zurückbehaltungsrecht in Ansehung der Gegenstände aus, an welchen es geltend gemacht werden kann. Nach Art. 313 H.G.B. besteht das Zurückbehaltungsrecht ausschließlich an Sachen des Schuldners, also nicht an Sachen, die im Eigenthume des Gläubigers stehen und von diesem dem Schuldner zu leisten sind. Die Vorschrift hat in der Rechtsprechung stets eine wörtliche Auslegung erfahren, sodaß das Zurückbehaltungsrecht auch dann als ausgeschlossen betrachtet wird, wenn es sich um eine Sache handelt, die nur zeitweise aus dem Vermögen des Schuldners in dasjenige des Gläubigers übergegangen ist, um demnächst in das erstere wieder zurückzukehren, oder die für den Schuldner von einem Dritten dem Gläubiger übergeben, seitens des letzteren aber dem Schuldner zurückzugeben ist. Hierher gehört namentlich der Fall, daß der Käufer die bereits in sein Eigenthum übergegangene Waare dem Verkäufer zur Verfügung stellt. Der Käufer kann zwar, falls er die Waare mit Recht bemängelt hat, die Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises beanspruchen, er darf sich aber zur Befriedigung für diesen Anspruch nicht an die in seinem Besitze befindliche Waare halten, weil sie nicht mehr im Eigenthum des Verkäufers steht. Ebenso verhält es sich in Ansehung von Sachen, die nach
| S. 212. den Grundsätzen von der un | gerechtfertigten Bereicherung an den Schuldner zurückzugewähren sind, und das Gleiche gilt in dem Falle, daß ein als Rimesse übersandter Wechsel, der unbezahlt geblieben ist, vom Gläubiger eingelöst werden mußte; auch hier besteht kein Zurückbehaltungsrecht an dem Wechsel, da dieser durch die Einlösung in das Eigenthum des Gläubigers gelangt ist. In allen diesen Fällen beruht der Ausschluß des Zurückbehaltungsrechts auf einem wesentlich äußeren Grunde und erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Der natürlichen Auffassung im Verkehr erscheint auch die zur Verfügung gestellte Waare oder der zurückgelangte Wechsel als ein Vermögensgegenstand des Schuldners, der nicht weniger geeignet ist, dem Gläubiger zur Deckung zu dienen, als eine Sache, die wirklich im Eigenthum des Schuldners geblieben ist. Hiernach rechtfertigt es sich, wenn der Entwurf das Zurückbehaltungsrecht auch in Betreff solcher Gegenstände für zulässig erklärt, deren Eigenthum von dem Schuldner auf den Gläubiger übergegangen oder von einem Dritten für den Schuldner auf den Gläubiger übertragen, aber auf den Schuldner zurückzuübertragen ist.

Der Abs. 2 des § 361 entscheidet die nach dem geltenden Rechte bestrittene Frage, inwieweit das Zurückbehaltungsrecht Dritten gegenüber, denen ein Recht am zurückbehaltenen Gegenstande zusteht, geltend gemacht werden kann. Die Entscheidung der Frage hängt davon ab, ob das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nur als ein obligatorisches oder als ein dingliches Recht zu betrachten ist. Die Rechtsprechung und Wissenschaft neigen überwiegend dahin, den dinglichen Charakter

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Zurückbehaltungsrechts zu verneinen, und der Entwurf stellt sich auf den gleichen Standpunkt. Um den Gläubiger gegen Verfügungen des Schuldners über den zurückbehaltenen Gegenstand zu sichern, ist es nicht nothwendig, dem Zurückbehaltungsrechte die Bedeutung eines dinglichen, dem gesetzlichen Pfandrechte ähnlichen Rechts beizulegen. Veräußert oder belastet der Schuldner die im Besitze des Gläubigers befindliche Sache, so kann der Gläubiger dem Rechtsnachfolger des Schuldners die ihm gegen den Anspruch des letzteren auf Herausgabe zustehenden Einwendungen, also auch das Zurückbehaltungsrecht, entgegensetzen (B.G.B. § 986 Abs. 2, §§ 1032, 1065, § 1205 Abs. 2, §§ 870, 1227). Ebenso ist ein Pfandgläubiger, der an der Pfandsache zugleich für eine andere Forderung ein Zurückbehaltungsrecht hat, durch die Vorschriften des § 1249 Satz 2 und des § 268 Abs. 3 Satz 2 B.G.B. dagegen geschützt, daß dieses Recht durch Einlösung des Pfandes von Seiten eines Rechtsnachfolgers des Schuldners beeinträchtigt werde. Gegenüber später entstandenen gesetzlichen Pfandrechten oder Zurückbehaltungsrechten hat allerdings ein bloß obligatorisches Zurückbehaltungsrecht keine Wirkung. Dies ist aber auch sachgemäß, denn wenn beispielsweise der Verkäufer die bereits in das Eigenthum des Käufers übergegangene Waare diesem durch einen Spediteur zusenden läßt, so wäre es nicht gerechtfertigt, einem dem Verkäufer wegen anderweitiger Forderungen an den Käufer zustehenden Zurückbehaltungsrechte den Vorrang vor dem gesetzlichen Pfandrechte des Spediteurs und des Frachtführers einzuräumen. Ebenso würde in dem Falle, daß über die Waare ein Lagerschein, ein Konnossement oder ein Ladeschein ausgestellt ist, die Anerkennung des dinglichen Charakters des Zurückbehaltungsrechts zu ungeeigneten Ergebnissen führen, da das Zurückbehaltungsrecht alsdann wegen jeder gegen einen Zwischenbesitzer des Papiers | für den Auslieferungspflichtigen begründeten | S. 213.
Forderung auf der Waare haften bliebe und daher, sofern es nicht etwa durch gutgläubigen Erwerb erloschen ist, auch gegenüber dem legitimirten Besitzer des Papiers trotz der im § 356 vorgesehenen Beschränkung der Einreden geltend gemacht werden könnte. Hiernach rechtfertigt sich die im § 361 Abs. 2 des Entwurfs getroffene Bestimmung, daß das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gegenüber einem Anderen als dem Schuldner nur insoweit besteht, als dem anderen gegenüber die Einwendungen gegen den Anspruch des Schuldners auf Herausgabe geltend gemacht werden können. Die häufig erörterte Frage über das Rangverhältniß zwischen dem Verfolgungsrechte des Absenders (§ 36 KonkursO.) und dem Zurückbehaltungsrechte des Spediteurs und des Frachtführers wegen Forderungen an den Empfänger wird hierdurch zu Gunsten des ersteren Rechtes entschieden.

Die Vorschriften des § 361 Abs. 3 über den Ausschluß des Zurückbehaltungsrechts in dem Falle, daß die Geltendmachung desselben einer bei oder vor der Uebergabe der Sache ertheilten Anweisung des Schuldners oder einer von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung widerstreiten würde, sowie die Vorschriften des § 362 über die Fälle, in welchen ausnahmsweise trotz einer solchen Anweisung oder Verpflichtung und auch vor der Fälligkeit der Forderung dem Gläubiger das Zurückbehaltungsrecht zusteht, geben den Inhalt des Art. 313 Abs. 2 und des Art. 314 H.G.B. wieder.

Der wichtigste Inhalt des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts besteht in der Befugniß des Gläubigers, sich aus dem zurückbehaltenen Gegenstande mit dem Vorrange vor Dritten zu befriedigen, und zwar auch im Konkurse des Schuldners, was mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 41 Nr. 8 KonkursO. jetzt im H.G.B. nicht mehr besonders ausgesprochen zu werden braucht. Das Recht zur Befriedigung kann naturgemäß nicht weiter reichen als das Zurückbehaltungsrecht selbst und ist daher, wie der § 363 des Entwurfs noch besonders hervorhebt, nur gegenüber solchen Rechten Dritter begründet, gegen welche das Zurückbehaltungsrecht nach § 361 Abs. 2 geltend gemacht werden kann. Die Befriedigung erfolgt nach Art. 315 H.G.B. in der Weise, daß der Gläubiger im Wege der Klage den Verkauf des zurückbehaltenen Gegenstandes beantragt. Im Allgemeinen steht der Entwurf auf dem gleichen Standpunkte; er verlangt, falls nicht die dem Gläubiger

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zustehende Forderung selbst vollstreckbar ist, sodaß die Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung geschehen kann, einen vollstreckbaren Titel für das Recht zur Befriedigung, und dieser Titel ist regelmäßig nur im Wege der Klage zu erwirken. Der Umstand, daß die Befriedigung aus Pfändern, und zwar nicht bloß bei dem vertragsmäßigen, sondern auch bei dem gesetzlichen Pfandrecht, eine gerichtliche Anordnung nicht mehr erfordert, kann nicht dahin führen, auch in Ansehung der Geltendmachung des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts von einer gerichtlichen Mitwirkung abzusehen. Bei dem gesetzlichen Pfandrechte läßt sich eine solche Mitwirkung entbehren, weil das Pfandrecht immer nur wegen bestimmter Forderungen besteht, welche eine Beziehung zu dem Pfandgegenstande haben oder für welche dieser Gegenstand nach der Verkehrsauffassung von vornherein als Sicherheit zu dienen bestimmt ist. Bezüglich des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts trifft dies nicht zu.

| S. 214. Die Forderungen, für welche es geltend | gemacht, und die Gegenstände, an welchen es ausgeübt wird, brauchen in keinem Zusammenhange zu stehen, und die Voraussetzungen des Zurückbehaltungsrechts sind keineswegs immer leicht und einfach festzustellen. Für die Erwirkung der gerichtlichen Entscheidung statt des Prozeßweges ein besonderes abgekürztes Verfahren vorzusehen, erscheint nicht erforderlich, zumal auch in einem solchen Verfahren die Entscheidung jedenfalls nicht ohne vorgängiges Gehör des Eigenthümers oder Schuldners ergehen könnte. Dagegen ist im Anschluß an Art. 315 H.G.B. zur Erleichterung des Gläubigers bestimmt, daß die Klage bei demjenigen Gericht erhoben werden kann, bei welchem der allgemeine Gerichtsstand des Gläubigers oder der Gerichtsstand seiner Niederlassung begründet ist (§ 363 Abs. 4). Die Klage ist an sich gegen den Eigenthümer des zurückbehaltenen Gegenstandes zu richten (§ 363 Abs. 3), doch soll, falls nach dem Besitzerwerbe des Gläubigers das Eigenthum an der Sache von dem Schuldner auf einen Anderen übergegangen ist, das vom Gläubiger in gutem Glauben gegen den Schuldner erstrittene Urtheil auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam sein (§ 364 Abs. 2). Gehört die Sache dem Gläubiger selbst und sind die besonderen Voraussetzungen vorhanden, unter welchen nach § 361 Abs. 1 dem Gläubiger das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht an seiner eigenen Sache zusteht, so ist die Klage stets gegen den Schuldner zu richten (§ 363 Abs. 3).

Nach Art. 315 H.G.B. geht die Klage in allen Fällen auf Anordnung des Verkaufs des Gegenstandes; dies erscheint jedoch nicht angemessen, da auch Gegenstände dem Zurückbehaltungsrechte unterliegen, aus welchen die Befriedigung nicht wohl im Wege des Verkaufs geschehen kann. Vielmehr müssen hier dieselben Grundsätze entscheiden, welche für die Befriedigung aus dem Gegenstande eines Pfandrechts gelten. Auf diesem Standpunkt steht der § 363 Abs. 2 des Entwurfs. Durch das gerichtliche Urtheil wird dem Gläubiger die Befugniß zugesprochen, sich aus dem zurückbehaltenen Gegenstande zu befriedigen, und die Befriedigung selbst richtet sich dann nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des B.G.B. Bei körperlichen Sachen, bei Inhaberpapieren und bei Papieren, die durch Indossament übertragen werden können und einen Börsenpreis haben, erfolgt demnach die Befriedigung durch Verkauf unter entsprechender Anwendung der §§ 1228 bis 1247 B.G.B., wobei jedoch die Frist zwischen der Androhung und der Ausführung des Verkaufs, ebenso wie nach § 360 Abs. 1 des Entwurfs, nur eine Woche zu betragen braucht. Bei anderen Werthpapieren findet, sofern sie ein Forderungsrecht begründen, die Einziehung gemäß § 1282 B.G.B. statt. Für Werthpapiere, die weder der einen noch der anderen dieser Gattungen angehören, wie z. B. für Namensaktien ohne Börsenpreis, ist nur der Weg der Zwangsvollstreckung gegeben (§ 1277 B.G.B.)

Für einzelne Fragen, bei denen die einfache Bezugnahme auf die Vorschriften des B.G.B. nicht genügend erscheint, um ein zweifelsfreies Ergebniß zu sichern, sind besondere Bestimmungen im Entwurfe getroffen. Hierher gehören die Vorschriften des § 363 Abs. 3, wonach, wenn die zurückbehaltene Sache dem Gläubiger selbst gehört, die den Eigenthümer betreffenden Vorschriften des B.G.B., insbesondere

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diejenigen, welche die Androhung des Verkaufs und die Benachrichtigung vom vollzogenen Verkaufe betreffen, auf den Schuldner An | wendung finden sollen, und | S. 215.
wonach in Ermangelung eines vollstreckbaren Titels über das Befriedigungsrecht der Verkauf als nicht rechtmäßig im Sinne der §§ 1242 bis 1244 B.G.B. gilt. Aus dem gleichen Grunde ist im § 364 Abs. 1 des Entwurfs an Stelle des die unmittelbare Anwendung auf das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nicht gestattenden § 1248 B.G.B. eine dem Gedanken desselben entsprechende selbständige Bestimmung aufgenommen.

Zweiter Abschnitt: Handelskauf.

Besondere Vorschriften über den Handelskauf.

Die Vorschriften des H.G.B. über den Kauf werden zum größten Theile durch das B.G.B. entbehrlich. Immerhin müssen in einzelnen wichtigen Punkten besondere Rechtssätze aufrecht erhalten bleiben. Was den Begriff des Handelskaufs anlangt, so ergiebt sich aus den an den Eingang des dritten Buches gestellten Bestimmungen über den Begriff der Handelsgeschäfte, daß ein Handelskauf nur vorliegt, wenn mindestens einer der beiden Theile ein Kaufmann ist und das Geschäft im Betriebe seines Handelsgewerbes geschlossen hat. Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts beziehen sich indessen nicht auf jeden Kauf, der sich in dieser Weise als Handelsgeschäft darstellt; sie finden vielmehr, wie aus dem § 373 zu entnehmen ist, nur auf den Kauf von Waaren oder Werthpapieren Anwendung.

Annahmeverzug des Käufers. (§§ 365, 366, E. §§ 373, 374.)

Die Vorschriften des § 365 über den Annahmeverzug des Käufers schließen sich dem bisherigen Art. 343 Abs. 2 und 3 an. Der Abs. 1 dieses Artikels, demzufolge der Verkäufer die Waare, solange der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzug ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufzubewahren hat, ist gestrichen, da schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kein Zweifel daran bestehen kann, daß der Verkäufer verpflichtet ist, die verkaufte Sache bis zur Absendung oder Uebergabe an den Käufer aufzubewahren und hierbei die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, oder, falls er Kaufmann ist, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden (B.G.B. § 276, Entwurf § 338). Der Art. 343 Abs. 1 bezieht sich allerdings auch auf den Fall, daß die Waare nach der Uebergabe an den Käufer noch beim Verkäufer verbleibt; dieser Fall ist indessen nicht von großer praktischer Bedeutung, und in der Regel wird hier eine vertragsmäßige Erweiterung der Pflichten des Verkäufers als solchen vorliegen oder doch das Verhältniß als entgeltliche Hinterlegung zu beurtheilen sein. Ist ausnahmsweise eine unentgeltliche Aufbewahrung anzunehmen, so erscheint es nicht unangemessen, daß der Verkäufer gemäß § 690 B.G.B. nur für die Sorgfalt einzustehen hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Die Rechte, welche der Verkäufer bei dem Annahmeverzuge des Käufers gemäß den §§ 372 bis 386 B.G.B. hat, reichen für den Handelsverkehr nicht aus. Der Verkäufer kann diesen Bestimmungen zufolge die Waare nicht, wie es der Art. 343 H.G.B. ihm gestattet, nach seiner Wahl verkaufen lassen oder sie in einem öffentlichen Lagerhaus oder bei einem Dritten hinterlegen; vielmehr ist eine Hinterlegung nur bei Kostbarkeiten, Werthpapieren oder sonstigen Urkunden oder bei Sachen, die sich nach den Landesgesetzen zur Hinterlegung | eignen, als | S. 216.
öffentliche Hinterlegung zulässig. Ein Verkauf findet nur bei nicht zur öffentlichen Hinterlegung geeigneten Sachen statt, ist also namentlich bei Werthpapieren ausgeschlossen; auch bezweckt er nicht, das Geschäft im Wege der Selbsthülfe dadurch zu beendigen, daß sich der säumige Käufer einfach an die Forderung auf Herausgabe des Erlöses zu halten hat, sondern er soll den Verkäufer nur in den Stand setzen, sich durch Hinterlegung des Erlöses von seinen Verpflichtungen zu befreien. Demgegenüber behält der Entwurf die Vorschriften des bisherigen Art. 343 Abs. 2, 3 mit einigen Aenderungen bei.

Der Ausdruck „öffentliche Versteigerung" ist im § 383 Abs. 3 B.G.B. näher bestimmt, und der Entwurf gebraucht, um den betr. Bestimmungen auch hier die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Anwendung zu sichern, die gleiche Bezeichnung. Was den freihändigen Verkauf von Waaren betrifft, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, so kann in Zukunft, da die Handelsmäkler als solche nicht mehr amtlich bestellte Vermittler sind, auch nicht schlechthin der Verkauf durch einen Handelsmäkler genügen; vielmehr bedarf es der Vornahme des Verkaufs durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Mäkler. Die vorgängige Androhung des Verkaufs wird im Entwurf ebenso wie im § 384 B.G.B. nicht nur dann für entbehrlich erklärt, wenn die Waare dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist, sondern auch dann, wenn die Androhung aus sonstigen Gründen unthunlich ist. Nach dem Vorbilde der im § 1239 Abs. 1 B.G.B. für den Pfandverkauf gegebenen Vorschrift und um einer Verschleuderung möglichst vorzubeugen, erkennt ferner der Entwurf im Abs. 4 des § 365 ausdrücklich das Recht des Verkäufers wie auch des Käufers an, bei der Versteigerung mitzubieten. Damit der Käufer von diesem Rechte Gebrauch machen und auch sonst in geeigneter Weise auf die Erzielung eines angemessenen Erlöses hinwirken kann, soll ihn nach § 365 Abs. 5 der Verkäufer von der Zeit und dem Orte der Versteigerung soweit thunlich vorher benachrichtigen. Daß der Selbsthülfeverkauf für Rechnung des Käufers erfolgt und es mithin ihm zu Gute kommt, wenn ein höherer Erlös erzielt wird als der zwischen ihm und dem Verkäufer vereinbarte Preis, entspricht der Natur der Sache sowie dem geltenden Rechte und ist nur, um den Gegensatz zu dem hervorzuheben, was künftig bei dem Zahlungsverzuge des Käufers gilt, im Abs. 3 besonders ausgesprochen. Die Streitfrage, ob durch die besonderen handelsrechtlichen Vorschriften die Befugnisse berührt werden, welche dem Verkäufer bei Annahmeverzug des Käufers nach dem bürgerlichen Rechte zustehen, wird durch den § 366 im verneinenden Sinne entschieden; denn wenn auch die selbständige Bedeutung dieser Befugnisse neben den Vorschriften des Entwurfs nicht erheblich ist, so liegt doch kein Grund vor, die dem Verkäufer nach Handelsrecht zustehenden Rechte zu ausschließlichen zu machen.

Darüber, inwieweit ein Selbsthülfeverkauf zulässig ist, wenn die Waare nicht zur unmittelbaren Verfügung des Verkäufers steht, enthält das H.G.B. keine Bestimmung. Die Frage ist namentlich wichtig für Lieferungsverträge, die in zeitlich auseinanderliegenden Theilleistungen zu erfüllen sind. Bei solchen Geschäften kann der Annahmeverzug des Käufers hinsichtlich einer Lieferung den Verzug in Betreff aller Lieferungen begründen, und der Verzug als solcher setzt hier nicht voraus, daß sich die zu liefernde Waare oder die ganze zu liefernde Menge von Waaren bereits im Gewahrsam des Verkäufers befindet, vielmehr genügt
| S. 217. es, | wenn der Verkäufer nur behauptet, insbesondere auf Grund von Verträgen, welche er seinerseits mit Dritten abgeschlossen hat, rechtzeitig hätte liefern können. Dies wird auch allgemein anerkannt. Dagegen ist die Befugniß des Verkäufers in derartigen Fällen die Waare, die er nicht selbst besitzt, sondern nur von Dritten zu beziehen hat, im Wege der Selbsthülfe zu verkaufen, mehrfach und namentlich in der früheren Rechtsprechung aus dem Grunde verneint worden, weil alsdann nicht die Waare selbst, sondern nur das Bezugsrecht des Verkäufers im Wege der Selbsthülfe verkauft werde. Daß eine solche Auffassung zu praktisch unbefriedigenden Ergebnissen führt, insbesondere den Verkäufer ohne ausreichenden Schutz läßt, ist einleuchtend. Indessen hat sich das Reichsgericht in den letzten Jahren von dieser Ansicht mehr und mehr entfernt, insbesondere wiederholt anerkannt, daß eine Waare, die der Verkäufer jederzeit aus dem Gewahrsam des ihm verpflichteten Dritten dem Käufer zu verschaffen vermag, auch im Wege der Selbsthülfe verkauft werden kann; die Weiterentwickelung der Lehre wird daher der Rechtsprechung überlassen werden dürfen.

Spezifikationskauf. (§ 367, G. § 375.)

Dagegen ist es geboten, für eine praktisch wichtige Gattung von Kaufgeschäften, die sog. Spezifikationskäufe, besondere Vorschriften zu treffen. Derartige Kaufverträge, bei welchen die Menge und Beschaffenheit der vom Verkäufer zu liefernden Gegenstände unter Festsetzung gewisser Grundpreise nur im Allgemeinen vereinbart, die nähere Bestimmung über Form, Maß oder ähnliche Verhältnisse aber dem Käufer vorbehalten wird, sind namentlich in der Eisenindustrie gebräuchlich,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kommen jedoch auch auf anderen Gebieten in immer weiterem Umfange vor. Der Spezifikationskauf ist ein Erzeugniß der neueren Entwickelung des gewerblichen Verkehrs und im H.G.B. noch nicht berücksichtigt. Der Mangel einer gesicherten Rechtsgrundlage hat zu erheblichen Mißständen geführt; namentlich gilt dies in Betreff der Frage, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn der Käufer sich bezüglich der Vornahme der Spezifikation als säumig erweist.

Nach dem geltenden Rechte geräth der Käufer, der die Spezifikation unterläßt, in Annahmeverzug. Der Verkäufer erhält damit, wie in der Rechtsprechung anerkannt ist, die Befugniß, die von ihm an den Käufer zu liefernde Waare im Wege der Selbsthülfe und zwar in der Weise zu verkaufen, daß nunmehr der neue Käufer die Spezifikation vornimmt. Statt dessen soll es dem Käufer auch frei stehen, unter Vorbehalt des Spezifikationsrechts des Käufers von diesem sofort die Zahlung desjenigen Preises zu verlangen, welcher sich bei der billigsten Spezifikation ergeben würde. Beide Wege sind jedoch nicht ausreichend, um die Interessen der Betheiligten zu wahren. Bei dem Selbsthülfeverkauf mit Spezifikationsrecht des neuen Erwerbers wird selten ein angemessener Preis zu erzielen sein. Die Geltendmachung der nach der billigsten Spezifikation bemessenen Kaufpreisforderung aber kann für den Verkäufer mit einer empfindlichen Hemmung seiner geschäftlichen Thätigkeit verbunden sein, da er für ungewisse Zeit verpflichtet bleibt, auf Verlangen des nachträglich spezifizirenden Käufers die Herstellung der Waare auszuführen. Ob dem Verkäufer noch der fernere Ausweg offen steht, die Spezifikation an Stelle des säumigen Käufers selbst vorzunehmen, ist nach dem geltenden Rechte zweifelhaft. Für das Gebiet des preuß. Landrechts ist die Frage in neuester Zeit von einem Senate des Reichsgerichts bejaht worden; im Uebrigen wird sie meistens verneint. Vom Standpunkte des Gesetzgebers erscheint es aber in der That gerechtfertigt, die Befugniß zur Spezifikation im Falle | der Säumniß des Käufers unter thunlichster | S. 218.
Schonung des letzteren auf den Verkäufer übergehen zu lassen. Dieser hat meist ein wohlbegründetes Interesse daran, daß er sobald wie möglich in den Stand gesetzt werde, die ihm aufgegebene Bestellung thatsächlich auszuführen; denn wenn er sich auf die Anfertigung der Waare eingerichtet hat, die Arbeit aber nicht zu der erwarteten Zeit vornehmen kann, so wird er unter Umständen genöthigt, seinen Betrieb einzuschränken oder einzustellen, insbesondere Arbeiter zu entlassen. Der Uebergang des Spezifikationsrechts auf den Verkäufer steht zudem im Einklange mit den Grundsätzen, welche nach § 264 Abs. 2 B.G.B. bei Wahlverbindlichkeiten im Falle des Verzuges des wahlberechtigten Gläubigers gelten. Allerdings kann der Verkäufer nicht lediglich auf das Recht verwiesen werden, die Waare nach einer von ihm selbst vorgenommenen Spezifikation anzufertigen. Ist zu erwarten, daß der mit der Spezifikation säumige Käufer schließlich auch die Waare nicht abnehmen und bezahlen wird, und daß für diese ein annehmbarer Preis bei einem etwaigen Selbsthülfeverkauf nicht zu erzielen ist, so wäre Zeit und Arbeit für die Herstellung der Waare nutzlos aufgewendet, und der Verkäufer würde sich gerade durch diese Herstellung der Gefahr erheblicher Verluste aussetzen. Demselben darf daher, falls der Käufer mit der Vornahme der Spezifikation säumig ist, auch die Möglichkeit nicht versagt werden, sich von der Ausführung des Auftrags ganz zu befreien. Ob die Herstellung der unter Vorbehalt der Spezifikation verkauften Waare dem Verkäufer selbst obliegt oder ob dieser die Herstellung auf Grund eines weiteren Spezifikationskaufs einem Dritten überträgt, kann für die Behandlung des Verhältnisses keinen Unterschied begründen.

Auf diesen Gesichtspunkten beruhen die Vorschriften des § 367. Er erblickt in der Spezifikation ebensowohl ein Recht wie eine selbständige Vertragspflicht des Käufers und läßt folgeweise, falls die Spezifikation nicht rechtzeitig geschieht, nicht einfach die Folgen des Annahmeverzugs eintreten, erklärt vielmehr den Verkäufer für befugt, nach seiner Wahl entweder die Spezifikation selbst vorzunehmen oder die gemäß § 326 B.G.B. bei dem Erfüllungsverzug einer Partei dem nichtsäumigen Theile zustehenden Rechte geltend zu machen, d. h. Schadensersatz wegen Nicht-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erfüllung zu fordern oder vom Vertrage zurückzutreten. Die Geltendmachung der letzteren beiden Rechte hat schon nach den Vorschriften des § 326 B.G.B. zur Voraussetzung, daß eine dem Käufer zur Vornahme der Spezifikation gestellte Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Um aber auch für den Fall, daß der Verkäufer sich entschließt, die Spezifikation selbst vorzunehmen, das Interesse des Käufers thunlichst zu wahren, verpflichtet der Entwurf den Verkäufer, der selbst spezifiziren will, seine Spezifikation dem säumigen Käufer mitzutheilen und ihm zugleich zur Vornahme einer anderweitigen Spezifikation eine angemessene Frist zu setzen; erst nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die vom Verkäufer vorgenommene Spezifikation für den Käufer bindend. Die dem Verkäufer im Entwurfe gewährten Rechte stehen ihm jedoch nur wahlweise zu. Hat er die Spezifikation selbst vorgenommen, so darf er nicht etwa nachträglich noch wegen des Verzugs des Käufers in der Vornahme der Spezifikation Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrage zurücktreten, sondern er muß nunmehr auf Grund seiner Spezifikation liefern, wie wenn der Vertrag von vornherein über die betreffenden, genau bestimmten
| S. 219. Waaren abgeschlossen wäre. Selbstverständlich kann er aber die im § 326 | B.G.B. bezeichneten Rechte von neuem geltend machen, wenn der Käufer später mit der Zahlung in Verzug kommt.

Daß durch die Rechtsfolge, welche der Entwurf mit dem Verzuge des Käufers in der Erfüllung der Spezifikationspflicht verbindet, die Befugnisse nicht berührt werden, welche sich für den Verkäufer aus dem gleichzeitig eingetretenen Annahmeverzuge des Käufers ergeben, und daß demnach der Verkäufer auch das ihm schon bisher zustehende Recht des Selbsthülfeverkaufs für Rechnung des Käufers ausüben kann, bedarf keiner besonderen Hervorhebung im Gesetze.

Erfüllungsverzug.

Die Vorschriften der Art. 354 bis 356 über den Erfüllungsverzug bei Handelskäufen, die nicht Fixgeschäfte sind, werden künftig durch den § 326 B.G.B. ersetzt, welcher das im H.G.B. anerkannte dreifache Wahlrecht des nichtsäumigen Theils — Erfüllung und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Rücktritt vom Vertrage — mit einzelnen Abweichungen auf den bürgerlichen Verkehr ausdehnt.

Während der Käufer schon nach dem geltenden Handelsrecht in der Art, wie er seinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung begründen will, nicht beschränkt ist und regelmäßig, auch ohne einen Deckungsankauf vorzunehmen, den Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Handelspreise der Waare zur Erfüllungszeit auf Grund der sog. abstrakten Schadensberechnung fordern darf, kann der Verkäufer bei Säumniß des Käufers seinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Art. 354 H.G.B. nur in der Weise geltend machen, daß er die Waare unter Beobachtung der im Art. 343 für den Fall des Annahmeverzugs vorgeschriebenen Formen verkauft und den Unterschied zwischen dem bedungenen Preise und dem Erlöse fordert. Das B.G.B. kennt eine solche Beschränkung nicht, und der Entwurf behält sie auch für den Handelsverkehr nicht bei, da kein Grund vorliegt, den Verkäufer anders zu behandeln als den Käufer und ihn zum Selbsthülfeverkaufe zu nöthigen, wenn er glaubt, seinen Schaden in anderer Weise, namentlich durch bloße Berechnung des Preisunterschiedes, gehörig nachweisen zu können. Der Zwang zum Selbsthülfeverkaufe führt bei nicht marktgängigen Waaren unter Umständen zur Verschleuderung, während die Zwangsverkäufe börsengängiger Waaren und Werthpapiere, bei denen der Erfüllungsverzug des Käufers meist durch die fallenden Preise veranlaßt wird, einen ungünstigen Einfluß auf die Lage der Börse ausüben und einen weiteren, auch dem säumigen Käufer schädlichen Preisdruck zur Folge haben.

Die Befugniß des Verkäufers, seinen Schaden auf Grund eines anderweit vorgenommenen Verkaufs zu berechnen, bleibt selbstverständlich bestehen; der Verkauf erfolgt aber in einem solchen Falle ebenso wie der Deckungsankauf des Käufers nicht mehr für Rechnung der säumigen Partei, vielmehr behält der nichtsäumige Verkäufer den etwa über den bedungenen Preis hinaus erzielten Erlös. Die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entgegengesetzte Vorschrift des bisherigen Art. 354 entbehrt der inneren Berechtigung. Daß, falls ein anderweitiger Verkauf dem Schadensersatzanspruche zu Grunde gelegt werden soll, ein solcher Verkauf in denselben Formen erfolgen muß wie der Selbsthülfeverkauf bei dem Annahmeverzuge des Käufers, schreibt der Entwurf nur für Fixgeschäfte über Waaren mit einem Börsen- oder Marktpreise vor (§ 368). Für die sonstigen Handelskäufe die Befugnisse des Verkäufers abweichend vom bürgerlichen Rechte | in dieser Weise zu beschränken, erscheint weder erforderlich noch angemessen. | S. 220.
Namentlich wäre es nicht gerechtfertigt, eine Partei, die nicht selbst Kaufmann ist, bei dem Selbsthülfeverkauf einem Kaufmann gegenüber an die Beobachtung von Formen zu binden, die sie in anderen Fällen nicht einzuhalten hat.

In Betreff der Frage, welche Rechte dem Verkäufer im Falle des Erfüllungsverzugs des Käufers zustehen, wenn die Waare bereits dem Käufer übergeben, d. h. zu Eigenthum übertragen ist, weichen die Vorschriften des B.G.B. von denen des H.G.B. ab. Nach dem letzteren wird durch die Uebergabe der Waare das Recht des Verkäufers, die Waare zu verkaufen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten, ausgeschlossen (Art. 354). Nach dem § 454 B.G.B. wird dagegen durch die Uebergabe der Waare das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung sowie das Rücktrittsrecht noch nicht berührt; etwas Anderes gilt nur dann, wenn sich mit der Vertragserfüllung durch den Verkäufer zugleich eine Stundung des Kaufpreises verbindet, und auch hierdurch wird nur das Rücktrittsrecht, nicht das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung beseitigt. Für den Handelskauf die Vorschrift des H.G.B. beizubehalten, liegt kein Grund vor; vielmehr muß auch hier die günstigere Stellung, welche das B.G.B. dem Verkäufer einräumt, als zweckentsprechend angesehen werden, und dies um so mehr, als gerade im Handelsverkehr der Verkäufer, selbst wenn er an sich Erfüllung Zug um Zug verlangen könnte, doch thatsächlich in sehr vielen Fällen genöthigt ist, vorzuleisten und die Waare ohne Bezahlung aus der Hand zu geben. Daß der Verkäufer die Waare, nachdem sie in das Eigenthum des Käufers übergegangen ist, nicht mehr verkaufen kann, um das Verkaufsergebniß seinem Schadensersatzanspruche zu Grunde zu legen, braucht nicht besonders bestimmt zu werden; es bedürfte umgekehrt einer besonderen Vorschrift, um eine Ermächtigung zum Verkaufe der fremden Sache zu begründen. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung wird sich daher meist mit dem Anspruche auf Erfüllung und auf Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung decken.

Will der nicht säumige Theil statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, so muß er nach Art. 356 H.G.B. dem Säumigen davon Anzeige machen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäfts dies zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren. Die letztere Vorschrift hat in der Rechtsprechung die Auslegung erfahren, daß nicht ausdrücklich eine Frist gesetzt zu werden braucht, daß diese vielmehr dem Säumigen von der Anzeige an kraft Gesetzes läuft. Die Nachfrist fällt weg, wenn die Natur des Geschäfts sie nicht zuläßt; eine vorgängige Anzeige ist aber immer nothwendig, wenn der Gläubiger Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrage zurücktreten will, und bis zur Anzeige kann der Säumige den Verzug noch heilen, indem er erfüllt und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung leistet. Der § 326 B.G.B. weicht hiervon in mehrfacher Beziehung ab. Zunächst bestimmt er in unzweideutiger Weise, daß es der ausdrücklichen Festsetzung einer angemessenen Nachfrist durch den nichtsäumigen Theil bedarf. Eine Ausnahme tritt ein, wenn die Erfüllung in Folge des Verzugs für den nichtsäumigen Theil kein Interesse mehr hat, nicht, wie nach dem | H.G.B., wenn | S. 221.
die Natur des Geschäfts eine Nachfrist nicht gestattet; in jenem Ausnahmefalle bedarf es aber nicht nur keiner Festsetzung einer Nachfrist, sondern auch keiner Erklärung, daß die Annahme der Leistung abgelehnt werde; es kann ohne Weiteres Schadensersatz wegen Nichterfüllung gefordert oder der Rücktritt erklärt werden. Die Vorschriften des B.G.B. sind auch für den Handelsverkehr nicht ungeeignet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Soweit eine Nachholung des Versäumten noch zulässig ist, kann, da die Dauer der Frist sich nicht lediglich nach den Verhältnissen des Säumigen richtet, dem nicht säumigen Theile unbedenklich zugemuthet werden, daß er die Dauer der Frist zunächst bestimme; glaubt der Schuldner aus besonderen, dem Gläubiger unbekannten Gründen Anspruch auf Gewährung einer längeren Frist zu haben, so ist eine nachträgliche Berücksichtigung dieser Gründe nicht ausgeschlossen. Ob die Natur des Geschäfts oder das Interesse des Gläubigers für die Zulässigkeit einer Nachholung des Versäumten maßgebend ist, wird thatsächlich meist keinen Unterschied begründen; wo dies aber dennoch der Fall ist, verdient der Grundsatz des B.G.B. den Vorzug. Endlich hat die nach dem H.G.B. dem Säumigen gewährte Befugniß, auch in denjenigen Fällen, in welchen er keinen Anspruch auf eine Nachfrist hat, den Verzug noch bis zur Anzeige des Gläubigers durch nachträgliche Erfüllung und Ersatz den in Folge der verspäteten Erfüllung entstandenen Schadens zu heilen, für des Schuldner keinen erheblichen Werth; denn da der Gläubiger ihm jederzeit erklären kann, daß er die Erfüllung ablehne, so läuft schon nach dem geltenden Rechte der Schuldner Gefahr, daß sich die Arbeit und die Kosten, die er auf die Ausführung der nachträglichen Lieferung verwendet, als nutzlos erweisen. Dazu kommt, daß sich der Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung in den Fällen, wo der Gläubiger an der nachträglichen Erfüllung kein Interesse mehr hat, von dem Schadensersatze wegen Nichterfüllung in der Regel wenig unterscheiden wird.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß, wenn sich der Schuldner bestimmt geweigert hat, zu erfüllen, der Gläubiger die im Art. 356 vorgesehene Erklärung schon vor dem Eintritte der Erfüllungszeit abgeben kann und daß in einem solchen Falle dem Schuldner auch eine Nachfrist nicht zusteht. Diese Auffassung entspricht der Natur der Sache sowie den Bedürfnissen des Handelsverkehrs; es ist anzunehmen, daß sie unter der Herrschaft des B.G.B., welches in der hier fraglichen Beziehung nichts wesentlich Anderes vorschreibt als das H.G.B., gleichfalls befolgt werden wird.

Fixgeschäft. (§ 368, G. § 376.)

Ueber die Folgen der nicht rechtzeitigen Leistung bei Fixgeschäften trifft der Entwurf ebenso wie das H.G.B. in mehrfacher Hinsicht besondere Bestimmungen. Geräth bei einem Fixgeschäfte der eine Theil in Erfüllungsverzug, so ist nach Art. 357 Abs. 1 H.G.B. das Recht des anderen Theiles auf Erfüllung ausgeschlossen, wenn er nicht nach Ablauf der bedungenen Lieferungszeit oder Lieferungsfrist dem Gegner unverzüglich erklärt, daß er auf Erfüllung bestehe. Das B.G.B. enthält eine solche Vorschrift nicht, sondern beschränkt sich (§ 361) auf eine Auslegungsregel, derzufolge, falls die Parteien bei einem gegenseitigen Vertrage vereinbart haben, daß die Leistung des einen Theiles genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll, im Zweifel anzunehmen ist, daß der andere Theil zum Rücktritt berechtigt sein soll, wenn die Leistung nicht
| G. 222. zu der bestimmten Zeit oder innerhalb der | bestimmten Frist erfolgt. Hiernach kann zwar der nichtsäumige Theil, wie nach dem H.G.B., vom Vertrage zurücktreten, ohne daß er dem Säumigen noch gemäß § 326 eine Nachfrist zu setzen braucht; er ist aber, wenn er Erfüllung verlangen will, nicht genöthigt, dies dem Säumigen sofort zu erklären, vielmehr ist das Recht des Gläubigers, zwischen Erfüllung und Rücktritt zu wählen, nur insofern zeitlich begrenzt, als auf Grund des § 355 der säumige Schuldner befugt ist, dem Gläubiger für die Ausübung des Rücktrittsrechts eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Rücktrittsrecht erlischt. Für den Handelskauf reicht diese Art der Regelung nicht aus, insbesondere paßt sie nicht für die wichtigsten Fälle des Fixgeschäfts, nämlich für Geschäfte über Waaren und Werthpapiere mit einem Markt- oder Börsenpreise. Nach der regelmäßigen Absicht der vertragschließenden Theile soll hier eine verspätete Erfüllung von vornherein ausgeschlossen sein. Daraus ergiebt sich, daß der Gläubiger, der nach Ablauf des Termins noch auf Erfüllung bestehen will, gehalten sein muß, dies sofort dem Schuldner mitzutheilen, und zwar ohne eine entsprechende Aufforderung des letzteren abzuwarten. Wollte man nach Ablauf des Termins zunächst noch eine Aufforderung des Schuldners an den Gläubiger verlangen, daß dieser sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erkläre, so würde dies immer einen Zeitverlust herbeiführen, der den Gläubiger in die Lage brächte, auf Kosten des Schuldners zu spekuliren. Der Entwurf behält daher das geltende Recht bei (§ 368 Abs. 1).

Bei markt- oder börsengängigen Waaren weist das H.G.B. im Art. 357 Abs. 3 für den Fall des Verzugs des Verkäufers ausdrücklich auf den Unterschied zwischen dem Markt- oder Börsenpreise und dem Kaufpreise als Maßstab für die Feststellung des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung hin. Wennschon diese Berechnung keine Eigenthümlichkeit der Fixgeschäfte ist, so hat sie doch bei ihnen besondere Wichtigkeit, und es empfiehlt sich deshalb, auch in den Entwurf eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen. Nur muß, da nach dem Entwurfe der Verkäufer nicht mehr auf den Selbsthülfeverkauf angewiesen ist, die Befugniß zu jener Schadensberechnung auch für ihn in gleicher Weise wie für den Käufer ausgesprochen werden (§ 368 Abs. 2).

Will der Verkäufer oder Käufer, statt den Unterschied zwischen dem Markt- oder Börsenpreise und dem vereinbarten Kaufpreise zu verlangen, das Ergebniß eines Realisationsverkaufs oder eines Deckungskaufs seinem Schadensersatzanspruche zu Grunde legen, so muß dieser Verkauf oder Kauf sofort nach dem Ablauf der bedungenen Leistungszeit oder Leistungsfrist erfolgen und, sofern er nicht in öffentlicher Versteigerung geschieht, durch einen zu solchen Verkäufen oder Käufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirkt werden (§ 368 Abs. 3). Diese Vorschriften stimmen, soweit sie sich auf den Realisationsverkauf beziehen, mit dem gegenwärtigen Rechte überein. Wenn der Entwurf die bisher nur für den Verkäufer geltenden Vorschriften auf den Käufer ausdehnt,*) der sich bei Erfüllungsverzug des Verkäufers durch einen anderweitigen Ankauf deckt, so rechtfertigt sich dies durch die Erwägung, daß hier die Gewinnung einer festen Unterlage für die Schadensberechnung nicht minder ein Bedürfniß ist, wie im Falle des Realisationsverkaufs.

Im Gegensatze zum Art. 357 H.G.B., der einen Verzug voraussetzt, räumt das B.G.B. bei Fixgeschäften das Recht zum Rücktritte nach Maßgabe des § 361 dem Gläubiger auch dann ein, wenn die Gegenpartei, ohne sich im Verzug zu befinden, nicht rechtzeitig erfüllt hat, insbesondere also, wenn sie durch einen von ihr nicht zu vertretenden Umstand an der Erfüllung gehindert worden ist. Da dieser Grundsatz dem Wesen des Fixgeschäfts entspricht und auch mit den Bedürfnissen des Handelsverkehrs im Einklang steht, so schließt sich der Entwurf ihm an. Außerdem ist im § 368 des Entwurfs ebenso wie im B.G.B. nicht bloß der Fall der Festsetzung einer bestimmten Zeit für die Lieferung der Waare, sondern zugleich der Fall der Festsetzung einer solchen Zeit für die Zahlung des Kaufpreises berücksichtigt. | S. 223.

Die Vorschrift des Art. 358 H.G.B., wonach bei Fixgeschäften der nichtsäumige Theil befugt ist, den Verzug des Säumigen auf dessen Kosten durch eine öffentliche Urkunde feststellen zu lassen, ist, da sie keine praktische Bedeutung gewonnen hat, im Entwurfe nicht wiederholt.

Theilweise Nichterfüllung.

Der Art. 359 H.G.B. enthält noch eine sowohl für Fixgeschäfte als für andere Kaufgeschäfte geltende Bestimmung über die Wirkungen des Verzugs im Falle theilweiser Nichterfüllung. Auch dieser Artikel ist in den Entwurf nicht aufgenommen, da in der gedachten Beziehung künftig die Vorschriften des B.G.B. (§ 326 Abs. 1 Satz 3) Anwendung zu finden haben.

Untersuchung und Mängelanzeige. (§ 369, G. § 377.)

Nach Art. 347 H.G.B. muß der Käufer die ihm von einem anderen Orte übersendete Waare unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange thunlich ist, untersuchen und die bei der Untersuchung oder später entdeckten Mängel alsbald dem Verkäufer anzeigen, widrigenfalls die Waare als genehmigt gilt. Das B.G.B. legt dem Käufer eine solche Verpflichtung nicht auf; nach demselben kann allerdings die Thatsache, daß eine den Umständen nach mögliche Untersuchung und Rüge unterblieben ist, insofern in

*) Diese Ausdehnung ist im Entw. v. 1896 § 347 nicht enthalten. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Betracht kommen, als sich daraus vielleicht der Schluß ziehen läßt, der Empfänger habe auf seine Rechte verzichten wollen; aber in der Regel ist der Gewährleistungsanspruch des Käufers nur ausgeschlossen, wenn er eine mangelhafte Sache angenommen hat, obschon er den Mangel kannte (§ 464). Für den Handelsverkehr genügt dies nicht; hier muß vielmehr die Pflicht zur sofortigen Untersuchung und Mängelanzeige, wie sie das H.G.B. vorsieht, im Allgemeinen beibehalten werden.

In zwei wesentlichen Beziehungen sind jedoch die Vorschriften des bisherigen Art. 347 durch den Entwurf geändert: sie sind einerseits auf Platzgeschäfte ausgedehnt, andererseits auf zweiseitige Handelskäufe beschränkt. Wenn das H.G.B. nur die Distanzgeschäfte berücksichtigt, so ist dies sachlich nicht gerechtfertigt, da bei Platzgeschäften der Kaufmann das gleiche Interesse hat, schnell zu erfahren, ob ein Geschäft in Ordnung geht, wie bei Uebersendungskäufen. Der in der Nürnberger Kommission gegen die Ausdehnung des Art. 347 auf Platzgeschäfte geltend gemachte Grund, daß diese Frage für den Verkehr der verschiedenen Staaten untereinander ohne Interesse sei und daher der Landesgesetzgebung überlassen werden könnte (Protokolle S. 657), trifft nicht mehr zu. In einer Anzahl
| S. 224. von Einführungsgesetzen ist die Aus | dehnung bereits erfolgt[1]), und für die übrigen Gebiete ist zum mindesten soviel gewohnheitsrechtlich anerkannt, daß der Käufer die Anzeige der entdeckten Mängel nicht ungebührlich verzögern darf. Noch weiter geht das Hamburger Recht,[2]) nach welchem schon durch den Empfang der Waare die Einwendungen gegen ihre Beschaffenheit ausgeschlossen werden.

Die Ausdehnung der Untersuchungs- und Anzeigepflicht auf Platzgeschäfte ist um so weniger bedenklich, als der Entwurf andererseits den Grundsatz des bisherigen Art. 347 auf den Verkehr unter Kaufleuten beschränkt. Diese Aenderung erscheint schon mit Rücksicht auf die Grundsätze des B.G.B. geboten; denn wenn dieses den Käufer, weil er häufig nicht die nöthige Sachkunde und Erfahrung hat, zur sofortigen Untersuchung der Waare nicht verpflichtet, so darf auch im H.G.B. nicht einem Käufer, der nicht Kaufmann ist, eine solche Verpflichtung bloß deshalb auferlegt werden, weil er von einem Kaufmann gekauft hat; hierdurch würde das kaufmännische Interesse in zu einseitiger Weise berücksichtigt. Der Gegengrund, daß auch der Händler, welcher unmittelbar an den Konsumenten verkauft, von den Mängeln der verkauften Waare unverzüglich Kenntniß erhalten müsse, um seinerseits rechtzeitig seinen Verkäufer in Anspruch nehmen zu können, ist nicht durchgreifend, zumal ein solcher Händler häufig vom eigenen Lager verkauft und deshalb ohnehin wegen der von dem Kunden gerügten Mängel keinen Rückgriff mehr hat.

Was die Gefahr der Ankunft der Mängelanzeige betrifft, so ist dieselbe schon nach dem H.G.B. vom Verkäufer zu tragen; gegenüber dem § 130 B.G.B. muß dies aber jetzt besonders zum Ausdruck gebracht werden. Der Abs. 4 des § 369 enthält eine entsprechende Vorschrift.

Nach Art. 347 Abs. 4 gilt die Vorschrift des Abs. 3 über die Verpflichtung des Käufers zur Anzeige der entdeckten Mängel auch für den Verkauf auf Besicht oder Probe oder nach Probe, sofern es sich um Mängel handelt, die bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren. Dieser Satz ist, soweit er sich auf den Verkauf nach Probe bezieht, selbstverständlich und überdies, da auch die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung und zur Anzeige der hierbei entdeckten Mängel (Art. 347 Abs. 1, 2) bei dem Verkaufe nach Probe Platz greift, unvollständig. In Ansehung des Verkaufs auf Probe ergiebt er sich gleichfalls von selbst.

Die Vorschriften des Art. 349 Abs. 1 bis 3 H.G.B., denen zufolge, sofern nicht vertragsmäßig eine kürzere oder längere Frist festgesetzt ist, der Käufer nach

---

[1]) EinfG. für Hannover § 28, für Schleswig-Holstein und Lauenburg § 53, für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz § 39, für Oldenburg Art. 24, für Bremen § 33. Ebenso schweizerisches Obligationenrecht Art 246.

[2]) EinfG. § 43; vgl. für Altona das schleswig-holsteinsche EinfG. § 54.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ablauf von sechs Monaten seit der Ablieferung der Waare eine Klage wegen ihrer mangelhaften Beschaffenheit nicht mehr erheben kann und auch die Einreden wegen eines Mangels erlöschen, falls die Anzeige nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Ablieferung erstattet ist, werden ersetzt durch die §§ 477 bis 479 und den § 225 Satz 2 B.G.B. Zwar ist in diesem die Frist von sechs Monaten als Verjährungsfrist und nicht, wie im | H.G.B. als Ausschlußfrist behandelt, indessen können im Handelsverkehr unbedenklich die Hemmungs- und Unterbrechungsgründe, die das B.G.B. für die Verjährung aufstellt, ebenfalls Anwendung finden. Auch die Vorschrift des bisherigen Art. 349 Abs. 4, nach welchem an den besonderen Gesetzen oder Handelsgebräuchen nichts geändert wird, die für einzelne Arten von Gegenständen eine kürzere Frist bestimmen, braucht für den Handelskauf nicht aufrecht erhalten zu werden. Die Dauer der Fristen bei der Gewährleistung für Viehmängel, für welche die Zulässigkeit einer landesgesetzlichen Verkürzung der Zeit hauptsächlich in Betracht kommt, richtet sich künftig nach dem B.G.B. (Entwurf § 374), und was die Wirkung der Handelsgebräuche betrifft, so kann es bei dem bewenden, was sich aus allgemeinen Grundsätzen und aus der Vorschrift des § 337 ergiebt. | S. 225.

Der Art. 350 H.G.B., der die Bestimmungen der Art. 347 und 349 im Falle eines Betrugs des Verkäufers für unabwendbar erklärt, wird insoweit, als er sich auf die Befristung der Klagen und Einreden bezieht, entbehrlich, da nach dem B.G.B. die kurze Verjährung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen ist, falls der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat (§ 477 Abs. 1, § 478 Abs. 2). Hinsichtlich der handelsrechtlichen Pflicht zur sofortigen Untersuchung und Rüge bedarf es dagegen noch einer besonderen Bestimmung, bei deren Fassung sich der Entwurf dem B.G.B. anschließt, indem er den Begriff des Betrugs durch den des arglistigen Verschweigens eines Mangels ersetzt (§ 369 Abs. 5).

Aufbewahrung und Verkauf der beanstandeten Waare. (§ 370, G. § 378.)

Der § 370 des Entwurfs wiederholt die Vorschriften des bisherigen Art. 348 Abs. 1 und 5 über die Pflicht des Käufers, für die einstweilige Aufbewahrung der ihm von einem anderen Orte übersendeten und von ihm beanstandeten Waare zu sorgen und über die Befugniß desselben, eine dem Verderb ausgesetzte Waare zu verkaufen. Aus dem Zwecke der ersteren Bestimmung, welche den Verkäufer dagegen schützen soll, daß die Waare, noch bevor er darüber Verfügung treffen kann, vom Käufer zurückgesendet und mit hohen Frachtkosten belastet wird, ergiebt sich, daß die in Frage stehende Verpflichtung des Käufers auf Platzgeschäfte nicht ausgedehnt werden kann. Dagegen spricht auch hier die Berücksichtigung des nicht kaufmännischen Abnehmers für eine Beschränkung der Vorschrift auf zweiseitige Handelskäufe. Im Platzverkehr und für einseitige Handelsgeschäfte kann es bei dem bewenden, was sich aus der allgemeinen Vertragspflicht des Käufers zu sorgfältigem Verhalten sowie aus den Grundsätzen von Treu und Glauben ergiebt. Nur in demselben Umfange wie die gesetzliche Aufbewahrungspflicht ist andererseits das Recht des Käufers anzuerkennen, die beanstandete Waare, falls sie dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, verkaufen zu lassen; im Uebrigen genügen die Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Keiner besonderen Hervorhebung bedarf es, daß durch einen nach Maßgabe des Abs. 2 bewirkten Verkauf der Anspruch des Käufers auf Wandelung oder auf Lieferung einer mangelfreien Waare (§§ 467, 480, 353 B.G.B.) nicht ausgeschlossen wird.

An die Stelle der Vorschriften des Art. 348 Abs. 2 bis 4 H.G.B., die sich auf die Feststellung des Zustandes der Waare durch Sachverständige beziehen, wird künftig die auch auf Platzgeschäfte anwendbare Vorschrift | treten, | S. 226. welche nach der Anlage II der Denkschrift zum Entwurfe des B.G.B. als § 449a in die C.P.O. aufgenommen werden soll.

Lieferung einer Waare anderer Gattung und Quantitätsmängel. (§ 371, G. § 379)

Der Grundsatz, daß die Waare als genehmigt gilt, wenn die unverzügliche Untersuchung und Mängelanzeige nicht erfolgt, bezieht sich, wie in der Rechtsprechung allgemein angenommen wird, nur auf den Fall von Mängeln in den Eigenschaften der Waare, nicht aber auf den Fall, daß eine Waare anderer Gattung als

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die bestellte oder eine andere Menge von Waaren als die vereinbarte geliefert wird. Dieser Unterscheidung ist mit Recht der Vorwurf gemacht worden, daß sie der sachlichen Begründung entbehre. Einerseits ist die Grenze zwischen den Fällen, in welchen ein Mangel jener Art vorliegt, und den Fällen, in welchen eine Waare mit Rücksicht auf die Abweichung ihrer Beschaffenheit von der zu liefernden als zu einer anderen Waarengattung gehörig anzusehen ist, häufig schwer zu ziehen. Andererseits ist die Unterscheidung in dieser Allgemeinheit auch innerlich nicht berechtigt; denn selbst wenn die gelieferte Waare nach der durch das Urtheil von Sachverständigen bekundeten Verkehrsauffassung zu einer anderen Waarengattung als die bestellte zu rechnen ist, so kann doch unter Umständen eine solche Abweichung von der Bestellung für den Käufer von geringerer Bedeutung sein als mancher Mangel hinsichtlich der Tauglichkeit. Es ist daher erklärlich, daß die Entscheidungen der Gerichte, welche, je nachdem der von dem Käufer gerügte Mangel der einen oder der anderen Art von Vertragswidrigkeiten zugezählt wird, den Einwand der verspäteten Mängelanzeige für erheblich oder unerheblich erklären, den Eindruck einer gewissen Willkürlichkeit machen. Dieser Rechtszustand hat keinen Anspruch auf fernere Geltung. Unbedingt läßt sich die Gleichstellung der in Frage stehenden Fälle allerdings nicht durchführen; denn wenn die gelieferte Waare mit der bestellten gar nichts gemein hat und offensichtlich für den Zweck des Käufers ohne Bedeutung ist, so darf der Käufer in Folge der Unterlassung der sofortigen Rüge seine Rechte gegen den Verkäufer nicht verlieren; hier können vielmehr nur die Grundsätze, die für den Fall der Zusendung einer unbestellten Waare gelten, Anwendung finden. Wenngleich daher nach § 371 des Entwurfs die Vorschriften über das Verhalten des Käufers bei Mängeln im Allgemeinen auch dann Platz greifen sollen, wenn der Verkäufer eine andere als die bedungene Waare geliefert hat, so ist doch eine Ausnahme für den Fall vorgesehen, daß die gelieferte Waare offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, daß der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten mußte. Dabei kann es selbstverständlich dem Käufer nicht zum Nachtheile gereichen, wenn der Verkäufer bei der Beurtheilung der Frage, ob er auf eine Genehmigung des Käufers rechnen durfte oder sie als ausgeschlossen betrachten mußte, von falschen Voraussetzungen ausging. Ebenso ist es gleichgültig, ob der Verkäufer thatsächlich nicht erwartet hat, daß der Käufer die Waare genehmigen werde, und ob er überhaupt von der Vertragswidrigkeit der Waare Kenntniß hatte. Daß auch das nach dem Entwurfe maßgebende Unterscheidungsmerkmal etwas Schwankendes hat, läßt sich nicht verkennen; immerhin gewährt es die Möglichkeit, den Umständen des einzelnen Falles die gebührende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, und wird daher in der Praxis voraussichtlich zu angemesseneren Ergebnissen führen als die gegenwärtig ausschließlich maßgebende Unterscheidung zwischen Mängeln und Gattungsverschiedenheit. Was für den Fall
| S. 227. der Lieferung einer andern als der bedungenen Waare bestimmt | wird, muß auch für den Fall der Lieferung einer anderen als der bedungenen Waarenmenge gelten.

Ob der Käufer die Pflicht zur Aufbewahrung der Waare und das Recht des Verkaufs nach Art. 348 H.G.B. auch dann hat, wenn er die Waare wegen einer Abweichung von der bestellten Gattung oder von der vereinbarten Menge beanstandet, ist nach dem geltenden Rechte bestritten. Der Entwurf bejaht diese Frage gleichfalls unter der Voraussetzung, daß die gelieferte Waare von der Bestellung nicht offensichtlich so erheblich abweicht, daß der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten mußte. Anderenfalls werden die Grundsätze über die Zusendung unbestellter Waaren und über die Geschäftsführung ohne Auftrag zur Anwendung zu kommen haben.

Berechnung des Kaufpreises nach dem Gewichte der Waare. (§ 372, G. § 380.)

Die Bestimmungen des § 372 des Entwurfs über die Berechnung des Kaufpreises nach dem Gewichte der Waare entsprechen dem bisherigen Art. 352. Zwar verweist das H.G.B. nicht, wie der Entwurf, auf den Handelsgebrauch des Ortes, an welchem der Verkäufer zu erfüllen hat, sondern auf den Handelsgebrauch am Orte der Uebergabe, hierunter ist jedoch, wie allgemein anerkannt wird, der Handelsgebrauch des Erfüllungsortes zu verstehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kauf von Werthpapieren. (§ 373 Abs. 1, G. § 381 Abs. 1.)

Wenngleich das H.G.B. im Titel über den Kauf nur von Waaren spricht, so ist es doch nicht zweifelhaft, daß die betr. Vorschriften auf Kaufverträge über Werthpapiere ebenfalls Anwendung finden; dagegen unterliegt der Kauf von Rechten die nicht in Werthpapieren verkörpert sind, auch wenn der Kauf im einzelnen Falle ein Handelsgeschäft ist, jenen Vorschriften nicht; Hypothekenforderungen z. B. bilden, wie in der Rechtsprechung anerkannt ist, keinen Gegenstand des Handelskaufs im engeren Sinne. Dieses der Natur der Sache entsprechende Verhältniß bringt der Entwurf im § 373 Abs. 1 zum Ausdruck, indem er die für den Kauf von Waaren getroffenen Vorschriften auf den Kauf von Werthpapieren ausdehnt, hiermit aber zugleich ihre Anwendbarkeit im Uebrigen ausschließt. Der Begriff des Wortes „Werthpapier" braucht auch an dieser Stelle nicht näher bestimmt zu werden; es handelt sich, wie die Vorschrift von selbst ergiebt, nur um Papiere, die als solche den Gegenstand des Kaufes bilden, bei denen also der Erwerb des Rechtes aus dem Papiere den sachenrechtlichen Grundsätzen über den Erwerb des Rechtes an dem Papiere folgt. Daß auf die Haftung des Verkäufers eines für kraftlos erklärten Werthpapiers der § 369 des Entwurfs keine Anwendung findet, braucht nicht besonders ausgesprochen zu werden, da es sich hierbei nicht um einen Sachmangel, sondern um einen Mangel im Rechte handelt (B.G.B. § 437 Abs. 2.) Bei Lieferung eines ausgelooften oder gekündigten Werthpapiers wird dagegen in der Regel anzunehmen sein, daß eine andere als die bedungene Sache geliefert, die Abweichung aber so erheblich ist, daß eine Genehmigung von vornherein ausgeschlossen erscheinen mußte; der § 369 greift daher auch in einem solchen Falle nicht Platz.

Kauf- und Werkvertrag. (§ 373 Abs. 2, G. § 381 Abs. 2.)

Der Art. 338 H.G.B., der die Bestimmungen über den Kauf auch auf ein Handelsgeschäft für anwendbar erklärt, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen besteht, ist künftig entbehrlich, weil ein Vertrag, durch den sich der Unternehmer verpflichtet, aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe eine vertretbare Sache herzustellen, schon nach §. 651 B.G.B. | als Kauf zu | S. 228.
beurtheilen ist. Ob auch ein Vertrag über die Herstellung einer nicht vertretbaren Sache aus einem Stoffe des Unternehmers als Kauf zu beurtheilen ist, überläßt das H.G.B. den Landesgesetzen, deren Vorschriften in dieser Beziehung auseinandergehen. Nach dem § 651 B.G.B. gelten für einen solchen Vertrag im Allgemeinen die Rechtssätze vom Kaufe, jedoch mit wesentlichen Abweichungen, die auf einer theilweisen Heranziehung der Vorschriften über den Werkvertrag beruhen. In Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung könnte es zweifelhaft erscheinen, ob ein derartiges Geschäft den Vorschriften über den Handelskauf unterliegt. Ein sachlicher Grund, diese Vorschriften nur bei der Herstellung vertretbarer Sachen Platz greifen zu lassen, besteht aber nicht, und der § 373 des Entwurfs bestimmt deshalb, daß die für den Handelskauf geltenden Vorschriften auch Anwendung finden, wenn aus einem von dem Unternehmer zu beschaffenden Stoffe eine nicht vertretbare bewegliche Sache herzustellen ist. Hieraus ergiebt sich unter Anderem, daß, falls ein zweiseitiges Handelsgeschäft des fraglichen Inhalts vorliegt, der Besteller, obwohl nach dem B.G.B. die Verjährung der Gewährleistungsansprüche hier nicht mit der Ablieferung (§ 477 daselbst), sondern mit der Abnahme des Werkes beginnt (§ 638), dennoch das Werk gemäß § 369 des Entwurfs unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen verpflichtet ist; hat er dies gethan und seine Rechte durch Anzeige gewahrt, so verjähren die Ansprüche erst von der Abnahme an.

Liegt ein eigentlicher Werkvertrag vor, sei es, daß aus dem eigenen Stoffe des Bestellers eine Sache herzustellen, sei es, daß eine Sache des Bestellers zu verändern oder auszubessern ist, so kann es bei den Vorschriften des B.G.B. bewenden Auch auf diesen Fall einzelne Rechtssätze vom Handelskaufe für anwendbar zu erklären, ist nicht angezeigt; es genügt, daß etwaige Handelsgebräuche zu berücksichtigen sind, und daß außerdem das Verhalten der Betheiligten, namentlich ein längeres Stillschweigen des Bestellers bei Mängeln des Werkes, mit Rücksicht auf Treu und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Glauben im Handelsverkehre zu würdigen ist. Auf dieser Grundlage ist die Rechtsprechung schon bisher zu befriedigenden Ergebnissen gelangt.

Viehmängel. (§ 374, G. § 382.)

Die Schlußvorschrift des Abschnitts (§ 374), wonach beim Viehhandel nicht die Vorschriften des Entwurfs über die unverzügliche Untersuchung und Mängelanzeige, sondern die besonderen Regeln des B.G.B. (§§ 481 ff.) zur Anwendung kommen, wird einer Rechtfertigung nicht bedürfen.

In den Entwurf nicht aufgenommene Vorschriften des H.G.B. (H.G.B. Art. 337, 339–342, 344–346, 351, 353.)

Hinsichtlich der in den Entwurf nicht aufgenommenen Vorschriften des bisherigen Titels über den Handelskauf, deren Wegfall nicht bereits im Vorstehenden Erwähnung gefunden hat, ist Folgendes zu bemerken.

Die Bestimmung des Art. 337, daß ein Anerbieten zum Verkaufe, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mittheilung von Preislisten oder Proben, geschieht oder welches die Waare, den Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet, kein verbindlicher Antrag zum Kaufe ist, stellt keine Besonderheit des Handelsrechts dar, sondern enthält nur eine Anwendung allgemeiner Grundsätze des bürgerlichen Rechts. Der Satz kann daher gestrichen werden, zumal es Sache der Willensauslegung sein muß, ob einem Anerbieten der fraglichen Art nach den besonderen Umständen des Falles nicht doch eine weitergehende Bedeutung beizulegen ist.

| S. 229. | Die Art. 339 und 340, welche den Kauf auf Probe und nach Probe betreffen, werden durch die §§ 494 bis 496 B.G.B. ersetzt; auch der im Art. 339 enthaltene Hinweis auf die ortsgebräuchliche Genehmigungsfrist ist mit Rücksicht auf den § 337 des Entwurfs entbehrlich. Die Begriffsbestimmung des Kaufes zur Probe im Art. 341 H.G.B. ist überflüssig und kann wegfallen.

Auch hinsichtlich der Erfüllungszeit und des Erfüllungsortes bedarf es für den Handelskauf keiner besonderen Vorschriften; die Bestimmungen des bisherigen Art. 342 werden durch die §§ 269, 270 und 320 B.G.B. entbehrlich. Insbesondere gilt dies von der Vorschrift des bisherigen Art. 342 Abs. 3, wonach der Kaufpreis bei der Uebergabe zu entrichten ist, sofern nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäfts bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist. Die allgemeine Regel des B.G.B., daß bei einem gegenseitigen Vertrage jeder Theil, falls er nicht vorzuleisten hat, die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern kann, führt zu dem gleichen Ergebnisse. Ein besonderer Vorbehalt, daß in Folge von Handelsgebräuchen andere Grundsätze maßgebend sein können, ist mit Rücksicht auf die allgemeine Bestimmung des § 337 des Entwurfs nicht erforderlich. Nach den im Verkehre geltenden Gebräuchen wird namentlich die Frage zu entscheiden sein, inwieweit bei Distanzkäufen der Käufer auch dann, wenn der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers der Erfüllungsort ist, zur Bezahlung des Kaufpreises erst nach der Ankunft und Ablieferung verpflichtet ist. In der Rechtsprechung sind vielfach Handelsgebräuche dieses Inhalts angenommen worden, hierbei kann es auch in Zukunft bewenden.*)

Gleichfalls selbstverständlich erscheint die Bestimmung des Art. 344, daß bei Uebersendung der Waare von einem anderen Orte, falls der Käufer über die Art der Uebersendung nichts bestimmt hat, der Verkäufer die Bestimmung mit der gehörigen Sorgfalt zu treffen hat. Dies ergiebt sich schon aus den allgemeinen Grundsätzen des B.G.B., während allerdings bisher der Art. 344 H.G.B. mit Rücksicht auf abweichende landesrechtliche Vorschriften eine selbständige Bedeutung hatte. Eine unbedingte Verpflichtung, die Uebersendung zu besorgen, legt anerkanntermaßen auch der Art. 344 dem Verkäufer nicht auf, vielmehr sind in dieser Beziehung der Vertrag und die Verkehrssitte maßgebend Was den Zeitpunkt betrifft, mit

*) Der Entw. v. 1896 § 351 bestimmte: „Wird die Waare dem Käufer von einem anderen Orte übersendet, so ist im Zweifel der Käufer nicht verpflichtet, den Kaufpreis vor der Ablieferung zu bezahlen. Die für den Uebergang der Gefahr auf den Käufer geltenden Vorschriften werden hierdurch nicht berührt." (H.)

[1]) Motive zum Entwurf I des B.G.B. Bd. II S. 328; t. auch B.G.B. § 447 Abs. 2.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welchem die Gefahr der gekauften Sache im Falle der Uebersendung auf den Käufer übergeht, so gilt in dieser Beziehung nach dem B.G.B. (§§ 446, 447, 269 Abs. 3) dasselbe wie nach Art. 345 H.G.B.; auch dieser kann demnach wegfallen.

Der Art. 346, welcher den Käufer verpflichtet, die Waare, falls sie den gesetzlichen und vertragsmäßigen Erfordernissen entspricht, zu empfangen, wird durch den sachlich übereinstimmenden § 433 Abs. 2 B.G.B. ersetzt. Daß die Empfangnahme im Zweifel sofort geschehen muß (Art. 346 Abs. 2), ergiebt sich aus der allgemeinen Vorschrift des § 271 B.G.B.

Die Regel des Art. 351 über die Tragung der Kosten der Uebergabe und der Abnahme der Waare ist von dem B.G.B. (§ 448 Abs. 1) | übernommen. Wenn | S. 230.
nach diesem der Käufer nicht nur die Kosten „der Abnahme", sondern die „der Abnahme und der Versendung nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte" zu tragen hat, so liegt hierin eine sachgemäße Ergänzung der bisherigen Vorschrift des H.G.B., die indessen keine Aenderung des geltenden Rechtes bedeutet.

Auch den Art. 353 H.G.B., welcher den Fall behandelt, daß der Markt- oder Börsenpreis als Kaufpreis bestimmt ist, hat der Entwurf nicht übernommen. Im Anschluß an diesen Artikel stellt der § 453 B.G.B. die Auslegungsregel auf, daß im Zweifel, falls als Kaufpreis der Marktpreis bestimmt ist, der für den Erfüllungsort zur Erfüllungszeit maßgebende Marktpreis als vereinbart gilt. Da der Börsenpreis an sich nur eine Art des Marktpreises ist, so erscheint es nicht nothwendig, jenen Grundsatz für den Börsenpreis noch besonders im H.G.B. zum Ausdruck zu bringen. Ueberdies sind Kaufabschlüsse zum Börsenpreise nicht gewöhnlich, vielmehr erfolgen im Eigenhandel meist feste Anstellungen. Für den Selbsteintritt des Kommissionärs aber, für welchen der Börsenpreis eine weit größere Bedeutung hat, enthält der Entwurf im § 392 besondere, dem Entwurfe des Börsengesetzes entnommene Vorschriften. Was der Art. 353 noch weiter über den Begriff des Börsen- und Marktpreises bestimmt, ist theils selbstverständlich, theils nicht erschöpfend.

Dritter Abschnitt: Kommissionsgeschäft.

Nach Art. 360 Abs. 1 H.G.B. ist Kommissionär, wer im eigenen Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) Handelsgeschäfte abschließt, und nach Art. 378 kommen die Bestimmungen über das Kommissionsgeschäft auch zur Anwendung, wenn von einem Kaufmanne, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Kommissionsgeschäften besteht, ein einzelnes Handelsgeschäft in der bezeichneten Art geschlossen wird. In welchem Sinne das Erforderniß des Abschlusses von „Handelsgeschäften" verstanden werden soll, ist zweifelhaft und sehr bestritten; keine der verschiedenen Ansichten, die darüber aufgestellt worden sind, führt zu einem angemessenen Ergebnisse. Wird die Bestimmung so aufgefaßt, daß das von dem Kommissionär abgeschlossene Ausführungsgeschäft für diesen selbst ein Handelsgeschäft sein muß, so bleiben überhaupt nur wenige Geschäfte als selbständige Grundlage des Kommissionärgewerbes übrig. Gerade die wichtigsten, nämlich der Kauf und Verkauf, scheiden aus; denn der Abschluß von Käufen und Verkäufen für fremde Rechnung ist kein Handelsgeschäft im Sinne der Nummern 1 und 2 des bisherigen Art. 271. Am meisten Anklang hat eine andere Ansicht gefunden, nach der es nicht darauf ankommen soll, ob das Ausführungsgeschäft für den Kommissionär ein Handelsgeschäft ist, sondern darauf, ob es für den Kommittenten ein Handelsgeschäft sein würde, falls es von diesem selbst oder in seinem Namen geschlossen worden wäre. Allein auch hierbei ergiebt sich, daß zahlreiche Geschäfte, auf welche die Vorschriften über das Kommissionsgeschäft Anwendung finden müssen, wie z. B. der von einer Privatperson einem Bankier ertheilte Auftrag zur Anschaffung oder Veräußerung von Werthpapieren, | die zur Kapitalanlage dienen, nicht unter den Begriff des Kom- | S. 231.
missionsgeschäfts fallen. Wenn nichtsdestoweniger angenommen werden muß, daß die zuletzt bezeichnete Auslegung den Sinn der Vorschrift am richtigsten trifft, so folgt hieraus, daß das H.G.B. von einer Auffassung über den Zweck und die Be-

Begriffsbestimmung. (§§ 375, 393, G.§§383,401.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

deutung des Kommissionsgeschäfts ausgeht, die den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht entspricht; denn die Kommissionäre sind gegenwärtig nicht mehr bloße Hülfspersonen der Kaufleute, sie stellen sich vielmehr dem Privatpublikum unmittelbar zur Verfügung, und in einzelnen Geschäftszweigen, wie namentlich im Effektenverkehr, ist der Kommissionshandel sogar die weit überwiegende Form, in welcher die Bedürfnisse des nicht zu den Handelskreisen gehörenden Publikums befriedigt werden. Der Güterumsatz kann nicht bloß im Wege des Kaufs und Wiederverkaufs, sondern ebenso im Wege einer Vermittelung erfolgen, bei der das eine Glied zwar durch einen Kaufvertrag, das andere aber durch die Uebernahme eines Auftrags und ein zu dessen Erledigung dienendes Abwickelungsgeschäft gebildet wird. Der Handelscharakter des Kommissionärgewerbes liegt deshalb nicht sowohl in der Hülfsthätigkeit für den Handelsbetrieb des Auftraggebers als vielmehr in der eigenen Vermittlerstellung des Kommissionärs zwischen Angebot und Nachfrage. Hiernach wird es als das Richtige betrachtet werden müssen, den Begriff des Kommissionsgeschäfts von der Voraussetzung, daß das Ausführungsgeschäft ein Handelsgeschäft sein müsse, ganz loszulösen und denselben anders zu begrenzen. Der Entwurf thut dies in der Weise, daß er unter theilweisem Anschluß an das schweizerische Obligationenrecht nur die Einkaufs- und Verkaufskommission als selbständige Grundlage des Kommissionärgewerbes anerkennt, dies aber ohne Rücksicht auf die Person des Kommittenten und auf den Zweck, welchen derselbe bei der Ertheilung der Kommission verfolgt (§ 375). Die einzelnen Vorschriften über das Kommissionsgeschäft sollen dabei auch weiterhin Anwendung finden, wenn ein Kommissionär ein anderes Geschäft oder wenn ein Kaufmann, der nicht Kommissionär ist, irgend ein Geschäft im eigenen Namen für Rechnung eines Anderen im Betriebe seines Handelsgewerbes zu schließen übernimmt (§ 398). Eine Regelung in diesem Sinne trägt durchaus dem thatsächlich bestehenden Verhältnisse Rechnung; denn die Einkaufs- und Verkaufskommission bildet nicht bloß das weitaus wichtigste aller Kommissionsgeschäfte, sondern es liegt auch in Wahrheit nur insoweit ein Bedürfniß vor, den Betrieb von Kommissionsgeschäften als selbständige Grundlage der Kaufmannseigenschaft anzuerkennen. Was die Versicherungskommission betrifft, so kommt sie als ein selbständiger Geschäftszweig kaum vor, und die Rechtssätze vom Kommissionsgeschäft finden überdies auf die Versicherung für fremde Rechnung nicht ohne Weiteres Anwendung. Die Kommission im Gütertransportverkehr ist als Spedition besonders geregelt; der kommissionsweise Abschluß von Bankiergeschäften wird regelmäßig selbst Bankiergeschäft und außerdem meist mit der gewerbsmäßigen Uebernahme von Einkaufs- oder Verkaufskommissionen verbunden sein; der Kommissionsverlag endlich gehört zu den Verlagsgeschäften. Ueberdies ist zu berücksichtigen, daß die Erweiterung des Kaufmannsbegriffs, wie sie im Entwurfe vorgesehen ist, künftig auch hier eingreift. Denn sofern noch in anderen als den bezeichneten Fällen der Abschluß von Geschäften für fremde Rechnung im eigenen Namen gewerbsmäßig betrieben werden sollte, wird ein solcher Betrieb, falls er in größerem Umfange und in kaufmännischer Weise stattfindet, nach § 2 des Entwurfs
| S. 232. in das Handelsregister | einzutragen sein und hierdurch für den Unternehmer die Eigenschaft als Kaufmann begründen; dann gelten aber nach § 398 die betr. Geschäfte eines solchen Gewerbetreibenden als Kommissionsgeschäfte im Sinne dieses Abschnitts.

Im Anschluß an seine Begriffsbestimmung hebt das H.G.B. im Art. 360 Abs. 2, 3 noch besonders hervor, daß der Kommissionär durch die Geschäfte, die er mit Dritten schließt, allein berechtigt und verpflichtet wird, und daß, falls vom Auftraggeber ausdrücklich bestimmt ist, das Geschäft solle auf seinen Namen abgeschlossen werden, keine kaufmännische Kommission, sondern ein gewöhnlicher Auftrag zu einem Handelsgeschäfte vorliegt. Beide Bestimmungen, von welchen die letztere überdies nicht ganz richtig ist, besagen Selbstverständliches und können wegfallen.

Verhältniß zum B.G.B.

Während nach dem geltenden Rechte der Kommissionsvertrag als eine besondere Art des Auftrags anzusehen und demzufolge, soweit das H.G.B. keine Bestimmungen enthält, nach den Grundsätzen über den Auftrag zu beurtheilen ist, sind nach dem

B.G.B., das zum Begriffe des Auftrags die Unentgeltlichkeit erfordert, im Allgemeinen die Grundsätze vom Dienstvertrage maßgebend. Diese werden indessen, wenn es sich, wie hier, um eine Geschäftsbesorgung handelt, die durch einen Dienstvertrag übernommen ist, nach § 675 B.G.G. durch die wesentlichsten Bestimmungen über den Auftrag ergänzt. Einzelne Fragen, die für das Kommissionsgeschäft in Betracht kommen, finden in den hiernach zur Anwendung kommenden Vorschriften des B.G.B. eine sachgemäße Entscheidung und bedürfen daher keiner besonderen Regelung im H.G.B. Dies gilt namentlich in Ansehung der Frage, inwieweit die Ausführung der Kommission einem Unterkommissionär übertragen werden darf, sowie in Ansehung der Kündigung der Kommission. Aus dem § 613 B.G.B. ergiebt sich, daß der Kommissionär die Kommission im Zweifel selbst auszuführen hat, wie dies schon nach dem geltenden Rechte angenommen werden muß. Die Würdigung der Umstände des einzelnen Falles, welche es nicht selten rechtfertigen werden, eine stillschweigende Gestattung der Uebertragung der Kommission an einen Unterkommissionär anzunehmen, wird hierdurch nicht gehindert. Auch darf der Kommissionär selbstverständlich seine Angestellten zur Ausführung des Auftrags heranziehen. Daß der Kommittent jederzeit in der Lage ist, die Kommission zurückzunehmen, folgt aus § 627 B.G.B.; eine Vergütung kann der Kommissionär hier nur verlangen, soweit sich ein Anspruch darauf nach dem § 388 des Entwurfs begründen läßt.

Rechte und Pflichten des Kommissionärs. (§§ 376-382, G. §§ 384 bis 390)

Im Anschluß an den bisherigen Art. 361 legt der § 376 des Entwurfs dem Kommissionär die Pflicht auf, das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen, dabei das Interesse des Kommittenten wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen, auch dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere die Ausführung der Kommission unverzüglich anzuzeigen, sowie über das Geschäft Rechenschaft abzulegen und das, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, dem Kommittenten herauszugeben. Diese Obliegenheiten des Kommissionärs sind zwar im Allgemeinen auch aus den §§ 276, 665 bis 668 und 675 B.G.B. zu entnehmen; es empfiehlt sich jedoch, dieselben, da sie für das Verhältniß des Kommissionärs zu seinem Kommittenten in erster Linie entscheidend sind, hier noch besonders hervorzuheben.

| Nach den § 376 Abs. 3 des Entwurfs haftet der Kommissionär, wenn er nicht | S. 233. zugleich mit der Anzeige von der Ausführung der Kommission den Dritten namhaft macht, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat, dem Kommittenten für die Erfüllung des Geschäfts. Eine entsprechende Vorschrift enthält schon der Art. 376 Abs. 3 des H.G.B. Es bleibt aber ungewiß, ob nicht diese Vorschrift nach dem Zusammenhange nur auf den durch die Bestimmungen im Art. 376 Abs. 1 und 2 geregelten Fall, d. h. auf die Kommission zum Einkauf oder Verkauf markt- oder börsengängiger Waaren oder Werthpapiere, zu beziehen ist, und ähnliche Zweifel ergeben sich für den dem H.G.B. nachgebildeten § 74 des Börsengesetzes. Vom Standpunkte der Gesetzgebung liegt jedenfalls kein Grund vor, die Vorschrift derart zu beschränken.

Während das B.G.B. die Folgen einer Ueberschreitung des Auftrags seitens des Beauftragten nicht besonders regelt, sind im Entwurfe nach dem Vorgange des H.G.B. ausdrückliche Bestimmungen hierüber getroffen. Nach § 377 Abs. 1 des Entwurfs ist ebenso wie nach dem bisherigen Art. 362 bei auftragswidrigem Handeln der Kommissionär zum Schadensersatze verpflichtet und der Kommittent nicht an das Geschäft gebunden. Unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise der Kommissionär von den Weisungen des Kommittenten abgehen kann, ist eine Frage für sich. In dieser Beziehung kommt, wie der Abs. 2 des § 377 außer Zweifel stellt, künftig der § 665 B.G.B. zur Anwendung. Danach ist der Beauftragte berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntniß der Sachlage die Abweichung billigen würde; vor der Abweichung hat er jedoch, sofern nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, dem Auftraggeber Anzeige zu machen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dessen Entschließung abzuwarten. Besondere Vorschriften gelten nach Art. 363 und 364 H.G.B., wenn der Verkaufs- oder Einkaufskommissionär die vom Kommittenten bestimmte Preisgrenze nicht einhält. Verkauft der Kommissionär unter den ihm gesetzten Preise, so soll er nach Art. 363 verpflichtet sein, dem Kommittenten den Preisunterschied zu vergüten, falls er nicht beweist, daß ein Verkauf zu dem gesetzten Preise nicht ausgeführt werden konnte und die Vornahme des Verkaufs von dem Kommittenten Schaden abgewendet hat. Ueberschreitet andererseits ein Kommissionär den für den Einkauf gesetzten Preis, so ist nach Art. 364 der Kommittent nicht berechtigt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung geschlossen zurückzuweisen, sofern sich der Kommissionär zugleich mit der Einkaufsanzeige zur Deckung des Unterschiedes erbietet; auch muß der Kommittent, der den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschlossen zurückweisen will, dies ohne Verzug auf die Einkaufsanzeige erklären, widrigenfalls die Ueberschreitung des Auftrags als genehmigt gilt. Der Entwurf (§ 378) weicht hiervon insofern ab, als er die Verkaufs- und die Einkaufskommission einander gleichstellt, und zwar in der Weise, daß er die Vorschriften des Art. 364 auf die Verkaufskommission ausdehnt. Ein genügender Grund, die Verkaufskommission und die Einkaufskommission verschieden zu behandeln, liegt nicht vor. Insbesondere erscheint es unbillig, wenn das geltende Gesetz bei der Verkaufskommission dem Kommittenten die Befugniß, den unter dem gesetzten Preise ausgeführten Verkauf als nicht für seine Rechnung geschlossen zurückzuweisen,
| S. 234. vollständig versagt und ihm stets | nur den Anspruch auf den Preisunterschied gegen den Kommissionär gewährt. Der Entwurf erkennt daher jene Befugniß des Kommittenten nicht bloß für die Einkaufskommission, sondern auch für die Verkaufskommission an; in beiden Fällen darf jedoch die Befugniß vom Kommittenten nicht dazu benutzt werden, auf Kosten des Kommissionärs zu spekuliren, und er muß deshalb, wenn er von ihr Gebrauch machen will, dies dem Kommissionär unverzüglich auf die Anzeige von der Ausführung des Geschäfts mittheilen. Die Interessen des Kommissionärs werden weiterhin dadurch gewahrt, daß demselben, wie schon bisher bei der Einkaufskommission, so auch künftig bei der Verkaufskommission das Recht gegeben wird, sich zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Geschäfts zur Deckung des Preisunterschieds zu erbieten und auf diese Weise die Zurückweisung des Geschäfts durch den Kommittenten zu verhindern. Einer besonderen Bestimmung darüber, inwieweit der Kommissionär befugt ist, unter dem gesetzten Preise zu verkaufen, bedarf es nicht mehr, da der oben erwähnte § 665 B.G.B. zu demselben Ergebnisse führt wie der bisherige Art. 363 H.G.B. Um die für das geltende Recht bestehenden Zweifel zu beseitigen, hebt der Entwurf noch ausdrücklich hervor, daß durch die Vorschriften über den Ersatz des Preisunterschieds der dem Kommittenten nach der allgemeinen Regel des § 377 zustehende Anspruch auf den Ersatz eines den Preisunterschied übersteigenden Schadens nicht berührt wird. Ist beispielsweise durch den von dem Kommissionär unter dem gesetzten Preise bewirkten Verkauf eines Werthpapiers, von welchem der Kommittent noch größere Beträge besitzt, nachweisbar der Kurs gedrückt worden und hierdurch für den Kommittenten ein Schaden entstanden, so muß der Kommissionär dafür dem Kommittenten aufkommen, es sei denn, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.

Der § 379 des Entwurfs, wonach es nur dem Kommittenten zu Statten kommt, wenn der Kommissionär zu vortheilhafteren Bedingungen abschließt, als sie ihm von dem Kommittenten gesetzt sind, stimmt mit dem Art. 372 H.G.B. überein.

Ebenso wiederholen die §§ 380 bis 382 des Entwurfs, welche die Haftung des Kommissionärs für den Verlust und die Beschädigung des Kommissionsgutes und die hiermit im Zusammenhange stehenden Rechte und Pflichten regeln, im Wesentlichen die Grundsätze des geltenden Rechts (Art. 365 bis 367). Die Befugniß des Kommissionärs, eine Untersuchung des Zustandes des Gutes im Wege gerichtlicher Anordnung zu erwirken (Art. 365 Abs. 3 H.G.B. in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des EinfG. zur C.P.O.), ist vom Entwurfe nicht

vorgesehen. In dieser Beziehung wird die C.P.O. das Erforderliche zu bestimmen haben. Soweit es sich darum handelt, eine Beschädigung des Gutes festzustellen, für welche der Frachtführer oder Schiffer verantwortlich gemacht werden soll, sind schon die nach der Anlage II der Denkschrift zum Entwurfe des B.G.B. in Aussicht genommenen Vorschriften der C.P.O. (§ 449a) ausreichend. Nach dem Art. 365 Abs. 3 H.G.B. ist freilich das Recht des Kommissionärs, die Untersuchung des Gutes durch gerichtlich ernannte Sachverständige zu beantragen, nicht auf den bezeichneten Fall beschränkt, wie denn in der That der Kommissionär ein berechtigtes Interesse hat, auch dem Kommittenten gegenüber | den Zustand, in welchem das Gut ihm | S. 235.
zugegangen ist, feststellen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung auf dem Transport oder schon vorher erfolgt ist. Es wird daher zu erwägen sein, ob die in der C.P.O. zu treffende Vorschrift noch eine Erweiterung erfahren soll.*)

Das Recht des Kommissionärs, das Gut, wenn es dem Verderb oder der Entwerthung ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, öffentlich verkaufen zu lassen, erkennt der § 380 des Entwurfs in demselben Umfange an wie der Art. 365 Abs. 3 und der Art. 366 Abs. 1 H.G.B. Für den Fall, daß der Kommissionär, obwohl er dazu nach Lage der Sache verpflichtet ist, über das Kommissionsgut zu verfügen unterläßt, giebt ihm der Entwurf nicht nur das Recht zum Verkaufe des Gutes (H.G.B. Art. 366 Abs. 2), sondern gewährt ihm außerdem die dem Verkäufer im Falle des Annahmeverzugs des Käufers zustehende Befugniß zur Hinterlegung (§ 381).

Wegen Unterlassung der Versicherung des Gutes ist der Kommissionär nach dem H.G.B. nur verantwortlich, wenn er von dem Kommittenten den Auftrag zur Versicherung erhalten hat. Diesen, gemäß Art. 387 auch für den Spediteur geltenden Grundsatz behält der Entwurf unverändert bei (§ 382). Den Kommissionär und Spediteur allgemein zur Versicherung zu verpflichten, ist nicht angängig, zumal es sich oft um eine nur vorübergehende, kurze Zeit dauernde Aufbewahrung handelt. Bei dem Spediteur kommt noch besonders in Betracht, daß derselbe vielfach schon wegen mangelnder Kenntniß des Werthes der Waare gar nicht in der Lage ist, die Versicherung zu bewirken.

Pflicht des Einkaufskommittenten zur Untersuchung der Waare und zur Mängelanzeige. (§ 383, G. § 391.)

Die Vorschriften, denen zufolge der Käufer verpflichtet ist, die Waare unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und dem Verkäufer die entdeckten Mängel anzuzeigen, finden nach dem geltenden Rechte auf den Kommittenten, welchem die für ihn von dem Kommissionär angekaufte Waare übersendet wird, an sich keine Anwendung. Nur wenn der Kommissionär als Selbstkontrahent eingetreten ist, müssen, wie auch gegenwärtig meistens angenommen wird, in der fraglichen Beziehung die Vorschriften über den Kauf Platz greifen. Schon die Verschiedenheit der Beurtheilung, welcher hiernach das Verhalten des Kommittenten unterliegt, je nachdem die Kommission in der einen oder anderen Weise zur Ausführung gelangt ist, stellt sich als ein Uebelstand dar, und auch abgesehen hiervon erscheint es nicht gerechtfertigt, den Kommittenten in Bezug auf die Untersuchung der Waare und die Mängelanzeige von den Pflichten zu entbinden, die dem Käufer obliegen. Der Kommissionär hat aus ganz ähnlichen Gründen wie der Verkäufer ein berechtigtes Interesse daran, von einer Beanstandung der Waare baldmöglichst Kenntniß zu erhalten. Der § 383 des Entwurfs bestimmt demgemäß, daß die nach den §§ 369 bis 371 für den Käufer getroffenen Vorschriften über die Untersuchung und Mängelanzeige sowie über die Sorge für die beanstandete Waare auf den Kommittenten bei der Einkaufskommission Anwendung finden. Ebenso wie bei dem Kaufe soll dies jedoch nur unter der Voraussetzung gelten, daß das

*) Nach dem Entw. v. 1896 § 359 kann der Kommissionär zur Feststellung von Mängeln des Gutes eine Beweisaufnahme nach § 44a C.P.O. beantragen, ebenso der Kommittent, wenn ihm der Kommissionär einen Mangel angezeigt hat oder die Annahme des Guts wegen Mangelhaftigkeit abgelehnt hat. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Geschäft für beide Betheiligte ein Handelsgeschäft darstellt, daß also auch der Kommittent ein Kaufmann ist, der die Kommission im Betriebe seines Handelsgewerbes ertheilt hat. Eine weitere Einschränkung ergiebt sich aus dem Wesen des Kommissionsgeschäfts, insbesondere aus der Pflicht des Kommissionärs, alles, was er in Folge
| S. 236. der Kommission erlangt hat, | dem Kommittenten herauszugeben. Mit dieser Pflicht würde es nicht im Einklange stehen, wenn der Kommissionär, falls er seinerseits Ansprüche wegen der Mangelhaftigkeit der Waare gegen den Verkäufer erheben kann, mit dem er das Geschäft für Rechnung des Kommittenten abgeschlossen hat, dem Kommittenten die Abtretung dieser Ansprüche unter Berufung auf die verspätete Mängelanzeige verweigern wollte. Um Zweifel auszuschließen, ist eine solche Weigerung im Entwurf ausdrücklich für unzulässig erklärt. Bezüglich des Rechtes des Kommittenten, eine Untersuchung des Zustandes des Gutes durch gerichtlich ernannte Sachverständige herbeizuführen, bleibt das Weitere den für die C.P.O. in Aussicht genommenen Vorschriften vorbehalten (oben S. 384, 385).

Was den Fall der Verkaufskommission betrifft, so kann hier — vom Eintritte des Kommissionärs als Selbstkäufer abgesehen — eine den Vorschriften über den Handelskauf entsprechende Regelung der Verpflichtung des Kommissionärs zur sofortigen Untersuchung der Waare und Anzeige der Mängel nicht in Frage kommen, da der Verkaufskommissionär die Waare nicht für eigene Rechnung in Empfang nimmt. Hier muß es vielmehr bei der Verpflichtung des Kommissionärs zur sorgfältigen Wahrnehmung der Interessen des Kommittenten (§§ 376, 380) bewenden. Tritt der Kommissionär selbst als Käufer ein, so finden die Vorschriften der §§ 369 bis 371 unmittelbare Anwendung.

Rechte des Kommittenten an den vom Kommissionär erworbenen Forderungen. (§ 384, G. § 392.)

Im Einklange mit dem Art. 368 H.G.B. bestimmt der § 384, daß der Kommittent Forderungen aus einem vom Kommissionär abgeschlossenen Geschäfte dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen kann, daß solche Forderungen aber, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältnisse zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten gelten. Für die Sicherung des Kommittenten ist die letztere Vorschrift genügend; sie hat namentlich zur Folge, daß im Konkurse des Kommissionärs die noch ausstehende Forderung aus dem Ausführungsgeschäfte nur zur Befriedigung des Kommittenten dienen kann. Die Forderung schlechthin, also auch dem Schuldner gegenüber, auf den Kommittenten übergehen zu lassen, wie dies der Art. 399 des schweizerischen Obligationenrechts für den Fall der Befriedigung des Kommissionärs durch den Kommittenten vorsieht, ist weder nothwendig noch zweckmäßig, da hierdurch die Lage des Dritten, der nur mit dem Kommissionär in ein Vertragsverhältniß getreten ist, sehr erschwert würde.

Erwerb des Eigenthums durch den Kommittenten

Ueber die Frage, in welcher Weise der Kommittent das Eigenthum an den für ihn vom Kommissionär angeschafften Sachen erwirbt, enthält das H.G.B. keine Bestimmungen; die seinerzeit bei der Berathung des Gesetzbuchs gemachten Versuche, bestimmte Rechtssätze in dieser Richtung aufzustellen, haben zu keinem Ergebnisse geführt. Auch der Entwurf sieht davon ab, besondere Vorschriften über den Eigenthumserwerb des Kommittenten zu treffen, er läßt es vielmehr bei den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts bewenden. Nach diesem muß es als Regel gelten, daß der Kommissionär, da er im eigenen Namen handelt, auch das Eigenthum an den für Rechnung des Kommittenten angeschafften Sachen zunächst für sich erwirbt, und daß es demnach einer Uebertragung des Eigenthums von dem Kommissionär auf den Kommittenten bedarf, um diesen zum Eigenthümer zu machen. Hierzu ist nicht unbedingt die Ausantwortung der Sache an den
| S. 237. Kommittenten | erforderlich; vielmehr genügt, falls der Gegenstand in der Verwahrung des Kommissionärs bleiben soll, der in erkennbarer Weise bekundete Wille des letzteren, den Besitz weiterhin für den Kommittenten auszuüben. Eine solche Eigenthumsübertragung kann zeitlich mit dem Erwerbe des Kommissionärs zusammenfallen; zu ihrer Wirksamkeit ist es bei Sachen, die nur der Gattung nach bestimmt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sind, genügend, daß sie für den Kommittenten ausgesondert werden. An diesen Grundsätzen wird auch durch das B.G.B. nichts geändert.

Als unzulänglich hat sich der bezeichnete Rechtszustand bei dem Kommissionsgeschäft in Werthpapieren erwiesen. Hier werden in den meisten Fällen die angeschafften Papiere dem Kommissionär zur Verwahrung belassen, und da eine Verpflichtung des letzteren zur schleunigen Uebertragung des Eigenthums an den Kommittenten bisher gesetzlich nicht vorgesehen war, so verblieb häufig das Eigenthum an den Papieren dem Kommissionär, während die Rechte des Kommittenten sich auf einen obligatorischen Anspruch gegen diesen beschränkten. Wie bekannt, hat dieses Verhältniß zu erheblichen Mißständen geführt. Da die im Besitze des Kommissionärs befindlichen Papiere, ehe sie in das Eigenthum des Kommittenten übergegangen sind, nicht als fremde im sachenrechtlichen Sinne angesehen werden können, so sind auch eigenmächtige Verfügungen des Kommissionärs über dieselben bis dahin nicht strafbar, und wenn der Kommissionär vorher in Konkurs geräth, so steht dem Kommittenten ein Aussonderungsrecht an den vorhandenen Papieren nicht zu. Künftig werden indessen die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere, vom 5. Juli 1896 (R.G.Bl. S. 183) dem Kommittenten in der fraglichen Richtung ausreichenden Schutz gewähren. Durch dieses Gesetz ist dem Bedürfnisse einer Regelung des Eigenthumserwerbs des Kommittenten insoweit, als es sich um Werthpapiere handelt, genügt, und damit zugleich die Frage erledigt, ob nicht, wie es mehrfach befürwortet worden ist, allgemein bestimmt werden soll, daß das Eigenthum der vom Kommissionär für den Kommittenten angeschafften Gegenstände im Augenblick des Erwerbs des Kommissionärs von Rechtswegen auf den Kommittenten übergehe. Eine solche Vorschrift könnte nur noch für das Waarenkommissionsgeschäft in Betracht kommen. Sie für dieses allein zu treffen, empfiehlt sich jedoch nicht. Es besteht dafür auch kein Bedürfniß; denn Verhältnisse, wie sie bei der Kommission zur Anschaffung von Werthpapieren in Folge der dauernden Belassung der eingekauften Papiere im Gewahrsam des Kommissionärs regelmäßig vorkommen, sind im Waarengeschäfte nicht häufig. Der Satz, daß das Eigenthum der Waare sofort mit dem Besitzerwerbe des Kommissionärs auf den Kommittenten übergeht, würde auch nur eine beschränkte Anwendung finden können; die Möglichkeit hierzu bestände jedenfalls nur da, wo der Kommissionär das Geschäft mit einem Dritten für Rechnung des Kommittenten abschließt und für diesen die Waare bezieht, weil nur in diesem Falle der Gegenstand, an welchem der Kommittent das Eigenthum erwerben soll, hinreichend bestimmt ist. Dagegen könnte in den zahlreichen Fällen, in welchen die Kommission durch Selbsteintritt des Kommissionärs ausgeführt wird, der fragliche Rechtssatz überhaupt nicht Platz greifen; denn hier fehlt es zunächst an einer bestimmten Waare, die durch äußerlich erkennbare Umstände in eine Beziehung zum Kommittenten gebracht ist und deshalb als dessen Eigenthum betrachtet werden könnte. | Eine solche Beziehung ist vielmehr in diesen | S. 238.
Fällen immer nur mittelst einer besonderen Handlung des Kommissionärs herzustellen, und diese Handlung erhält eben hierdurch die Bedeutung einer Uebertragung des Besitzes und Eigenthums.

Unbefugte Kreditgewährung; Delkredere-stehen; Wechselindossirung. (§§ 385–387, G. §§ 393 bis 395.)

Die §§ 385 und 386, welche die Folgen einer unbefugten Kreditgewährung oder Vorschußleistung des Kommissionärs und die Delkredere-kommission betreffen, stimmen mit den Art. 369 und 370 H.G.B. überein. Ebenso entspricht der § 387, der sich auf die Indossirung eines von dem Kommissionär für den Kommittenten angekauften Wechsels bezieht, dem bisherigen Art. 373.

Anspruch auf Provision und Ersatz von Aufwendungen. (§ 388, G. § 396.)

Auch hinsichtlich des Anspruchs des Kommissionärs auf Provision beläßt es der § 388 des Entwurfs im Wesentlichen bei dem geltenden Rechte. Nach dem Art. 371 Abs. 2 H.G.B., der das Ergebniß eingehender Berathungen der Nürnberger Kommission bildete, hat der Kommissionär die Provision nur zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Das hiergegen erhobene Bedenken, daß es nicht hinreichend klar sei, was unter der „Ausführung" des Ge-

schäfts im Sinne der Vorschrift verstanden werden müsse, erscheint nicht geeignet, eine Aenderung des Gesetzes zu rechtfertigen. Der bloße Abschluß des Geschäfts kann für die Entstehung des Provisionsanspruchs jedenfalls nicht als ausreichend erachtet werden, zumal die Aufgabe des Kommissionärs in der Regel nicht auf den Geschäftsabschluß beschränkt ist. Andererseits würde es zu weit gehen, unter allen Umständen die vollständige Erfüllung des Geschäfts zu verlangen. Namentlich in Fällen, in welchen die Abwickelung des Geschäfts unmittelbar zwischen dem Kommittenten und dem Dritten stattfindet und längere Zeit in Anspruch nimmt, kann die Entstehung des Provisionsanspruchs des Kommissionärs nicht wohl bis zur vollständigen Erledigung des Geschäfts hinausgeschoben werden. Es bleibt daher am besten bei der Vorschrift des H.G.B., welche der Würdigung der Umstände des Falles einen gewissen Spielraum läßt. Nur empfiehlt es sich, besonders auszusprechen, daß der Kommissionär die Provision auch verlangen kann, wenn die Ausführung eines von ihm abgeschlossenen Geschäfts lediglich aus einer in der Person des Kommittenten liegenden Veranlassung, also ohne einen dem Kommissionär zuzurechnenden Grund unterblieben ist. Widerruft der Kommittent die Kommission vor Abschluß des Geschäfts, so steht dem Kommissionär nach dem H.G.B. ein Anspruch auf die Provision oder einen Theil der Provision nicht zu; bei diesem der Natur des Kommissionsgeschäfts und den Anschauungen des Handelsstandes entsprechenden Grundsatze muß es auch künftig sein Bewenden behalten.*) Dadurch, daß der Kommittent die Kommission widerruft, wird selbstverständlich der Anspruch des Kommissionärs auf den Ersatz der Aufwendungen, die er behufs Ausführung der Kommission bereits gemacht hat, nicht berührt.

Bezüglich des Rechtes des Kommissionärs auf Ersatz seiner Aufwendungen genügen im Allgemeinen die Vorschriften der §§ 670 und 675 B.G.B. Der Art. 371 Abs. 1 H.G.B. wird hierdurch in der Hauptsache entbehrlich; der Entwurf hebt im Anschluß an die bisherige Vorschrift hervor, daß auch die Benutzung der Lagerräume und der Beförderungsmittel des Kommissionärs zu vergüten ist (§ 388 Abs. 2). Ob der Kommissionär neben der Provision auch noch eine
S. 239 Vergütung für die Arbeit seiner Leute beanspruchen kann, wie dies im H.G.B. bestimmt ist, ist nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Natur der Dienste, unter Berücksichtigung der Handelssitte zu beurtheilen.

Gesetzliches Pfandrecht des Kommissionärs. (§ 389, G. § 397.)

Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs an dem in seinem Besitze befindlichen Kommissionsgute ist durch den § 389 Abs. 1 des Entwurfs in demselben Umfange anerkannt wie durch den Art. 374 H.G.B.; es besteht danach nicht nur wegen der Forderungen aus der das einzelne Gut betreffenden Kommission, sondern wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften. Auch der gute Glaube des Kommissionärs wird ebenso wie bisher geschützt. Steht das Kommissionsgut nicht im Eigenthume des Kommittenten, so gelangt nichtsdestoweniger das Pfandrecht des Kommissionärs zur Entstehung, sofern dieser sich in gutem Glauben befindet (§ 358 Abs. 3, bisher Art. 306 Abs. 3). Zu Mißständen haben die Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens des Kommissionärs nur bei den Kommissionsgeschäften in Werthpapieren geführt. Da der Kommissionär als solcher nach außen im eigenen Namen auftritt, so pflegen die Bankiers, wenn sie Kommissionsaufträge, die sie von ihren Kunden erhalten haben, an einen anderen Bankier weitergeben, hierbei die Mittheilung zu unterlassen, daß es sich nicht um Geschäfte für ihre eigene Rechnung, sondern um Geschäfte für ihre Kunden handelt. Die Werthpapiere des Kunden, die in den Besitz des letzten Kommissionärs gelangen, haften dann demselben in Folge des Schutzes, der seinem guten Glauben zu Theil wird, für alle Forderungen, die er aus seiner Geschäftsverbindung gegen den Zwischenkommissionär hat, mag auch der Kunde weder dem Zwischenkommissionär noch dem letzten Kommissionär etwas schuldig sein. Geräth demnächst der Zwischenkommissionär

*) Nach dem Entw. v. 1896 § 367 kann der Kommissionär einen den Umständen nach angemessenen Theil der Provision beanspruchen. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in Konkurs, so geht das Kommissionsgut, wenn es sich noch im Besitze des letzten Kommissionärs befindet, für den Kommittenten in der Regel verloren. Auch diesem Uebelstande ist jedoch durch die Vorschriften des Gesetzes, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere, abgeholfen. Nach dem § 8 dieses Gesetzes ist ein Kaufmann, der im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Werthpapiere zum Zwecke der Aufbewahrung, der Veräußerung, des Umtausches oder des Bezuges von anderen Werthpapieren einem Dritten ausantwortet, verpflichtet, hierbei dem Dritten mitzutheilen, daß die Papiere fremde sind. Ebenso hat der Kaufmann in dem Falle, daß er einen ihm ertheilten Auftrag zur Anschaffung von Werthpapieren an einen Dritten weitergiebt, diesem davon Kenntniß zu geben, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschieht. Die Mittheilung hat die Wirkung, daß der Dritte an den übergebenen oder an den neu beschafften Papieren ein Pfandrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber geltend machen kann, welche mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind. Wer den Vorschriften über die Anzeigepflicht zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten zuwiderhandelt, macht sich strafbar. Durch diese Bestimmung wird der Kommittent in wirksamer Weise gegen die Gefahr geschützt, daß seine Werthpapiere für die sämmtlichen Schulden des Zwischenkommissionärs aus der Geschäftsverbindung desselben mit dem letzten Kommissionär haften. Es liegt daher keine Veranlassung vor, im H.G.B. das gesetzliche Pfandrecht des gutgläubigen Kommissionärs gegenüber dem geltenden Rechte einer Einschränkung zu unterwerfen. Eine solche Einschränkung wäre auch praktisch ohne wesentliche Bedeutung, da die Möglichkeit bestehen bliebe, daß sich der | letzte Kommissionär, wie dies thatsächlich schon jetzt im weitesten | S. 240
Umfange geschieht, zum voraus ein vertragsmäßiges Pfandrecht an allen auf Grund der Geschäftsverbindung mit dem Zwischenkommissionär in seinen Besitz gelangenden Werthpapieren bestellen läßt. Auf ein solches durch Vertrag begründetes Pfandrecht würden aber die allgemeinen Vorschriften über den Schutz des gutgläubigen Pfandnehmers ohne Vorbehalt Anwendung finden müssen.

Recht des Kommissionärs, sich aus eigenem Kommissionsgute zu befriedigen. (§ 390, G. § 398.)

Der § 390 des Entwurfs entspricht dem Art. 375 H.G.B. Dieser Artikel, nach welchem der Kommissionär bei einem Verzuge des Kommittenten berechtigt ist, sich gemäß Art. 310 aus dem Kommissionsgute bezahlt zu machen, hat eine doppelte Bedeutung; er regelt einerseits die Art und Weise, in der sich der Kommissionär auf Grund seines gesetzlichen Pfandrechts befriedigt, und verleiht andererseits dem Kommissionär die Befugniß, auch solches Kommissionsgut, welches noch in seinem Eigenthume steht und an welchem er daher ein Pfandrecht nicht haben kann, behufs der Befriedigung für seine Forderungen zu verkaufen. Hinsichtlich der Befriedigung aus den dem gesetzlichen Pfandrecht unterliegenden Gegenständen bedarf es besonderer Bestimmungen nicht mehr, da in dieser Beziehung künftig die allgemeinen Vorschriften des B.G.B. über das Pfandrecht in Verbindung mit dem § 360 des Entwurfs Anwendung finden. Dagegen ist der bisherige Art. 375 insoweit aufrecht zu erhalten, als er auch die Befriedigung des Kommissionärs aus dem in seinem Eigenthume stehenden Kommissionsgute den für die Pfandbefriedigung geltenden Vorschriften unterwirft. Die Beobachtung der durch den Pfandverkauf vorgeschriebenen Förmlichkeiten schützt den Kommittenten gegen Willkürlichkeiten des Kommissionärs, und da der letztere, nachdem er das Gut für den Kommittenten angeschafft hat, es zu dessen Verfügung halten muß, so erscheint eine entsprechende Anwendung der für die Befriedigung aus den Sachen des Kommittenten geltenden Vorschriften auch innerlich berechtigt. Bei der manchmal zweifelhaften Frage, ob das Eigenthum am Kommissionsgute bereits auf den Kommittenten übergegangen ist oder nicht, dient es überdiens zur Beseitigung von Schwierigkeiten, wenn die beiden Fälle in Ansehung des Befriedigungsrechts des Kommissionärs einander gleichgestellt werden. Neben dem Rechte, für seinen Anspruch auf Erfüllung und auf Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung aus dem Kommissionsgute wie aus einem Pfande Befriedigung zu suchen, stehen dem Kommissionär nach dem Entwurfe im Falle eines Erfüllungsverzuges des Kommittenten weitere Rechte nicht zu.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Insbesondere ist der Kommissionär nicht befugt, die angeschaffte Waare auf Grund der Erklärung, daß er vom Kommissionsvertrage zurücktrete, für sich zu behalten. Auch aus den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts ist eine derartige Befugniß des Kommissionärs nicht herzuleiten, und es bedarf daher keiner besonderen Vorschrift,*) um dieselbe auszuschließen. Gemäß § 326 B.G.B. kann allerdings bei einem gegenseitigen Vertrage dem Theile, welcher mit der ihm obliegenden Leistung im Verzug ist, vom anderen Theile eine Nachfrist mit der Wirkung gesetzt werden, daß der letztere nach fruchtlosem Ablaufe der Frist von dem Vertrage zurücktreten und demgemäß die Gegenleistung verweigern darf. Bei dem Kommissionsgeschäfte ist aber nur die Besorgung des aufgetragenen Geschäfts einerseits, die vertragsmäßige Provision andererseits als Leistung und Gegenleistung im Sinne jener Vorschrift zu betrachten, während die dem Kommissionär obliegende Herausgabe des aus der
| S. 241. Geschäftsbesorgung Erlangten weder zum Recht auf Pro | vision noch zum Ersatze der Aufwendungen, den der Kommissionär zu beanspruchen hat, in einem solchen Verhältnisse steht.

Recht des Kommissionärs, sich aus den Forderungen zu befriedigen (§ 391, G. § 399.)

Nach § 391 kann sich der Kommissionär aus den Forderungen, die durch das für Rechnung des Kommittenten geschlossene Geschäft begründet sind, sowohl wegen seiner Ansprüche aus der in Frage stehenden Kommission als auch wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften vor dem Kommittenten und dessen Gläubigern befriedigen. Die Vorschrift giebt lediglich das geltende Recht wieder (Art. 374 Abs. 2); sie enthält eine nicht zu entbehrende Einschränkung des im § 384 Abs. 2 (Art. 368 Abs. 2) ausgesprochenen Grundsatzes.

Selbsteintrittsrecht. (§§ 392—397, G. §§ 400 bis 405.)

Die §§ 392 bis 395 und die Abs. 1 und 2 des § 397, welche das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs betreffen, stimmen sachlich mit den Vorschriften überein, welche nach den §§ 70 bis 73, 74 Abs. 1, 2 des Börsengesetzes an die Stelle des Art. 376 Abs. 1, 2 H.G.B. getreten sind; der § 74 Abs. 3 des Börsengesetzes, der dem letzten Absatze des bisherigen Art. 376 entspricht, wird durch den § 376 Abs. 3 des Entwurfs ersetzt. Der Entwurf des EinfG. bestimmt demgemäß im Art. 14, daß die §§ 70 bis 74 des Börsengesetzes aufgehoben werden. Der bisherige Art. 377 H.G.B., der sich gleichfalls auf das Selbsteintrittsrecht bezieht, ist dem § 397 des Entwurfs als Abs. 3 beigefügt. Neu ist die Vorschrift des § 396. Sie entscheidet eine bisher bestrittene Frage, indem sie dem Kommissionär, der vom Selbsteintrittsrechte Gebrauch macht, das Recht wahrt, sich aus dem an den Kommittenten verkauften Gute für seine Ansprüche gegen den letzteren, einschließlich der Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften, nach Maßgabe der §§ 389, 390 zu befriedigen.

Schlußbestimmungen (§ 398, G. § 406.)

Wegen der Ergänzung, welche der Begriff des Kommissionsgeschäfts durch den § 398 Abs. 1 (bisher Art. 378) erfährt, kann auf das im Eingange zu diesem Abschnitte Bemerkte Bezug genommen werden. Was den § 398 Abs. 2 betrifft, wonach als Einkaufs- oder Verkaufskommission auch eine Kommission gilt, welche die Lieferung einer nicht vertretbaren beweglichen Sache zum Gegenstande hat, die aus einem von dem Unternehmer zu beschaffenden Stoffe herzustellen ist, so entspricht diese Vorschrift dem, was im § 373 Abs. 2 für den Kauf bestimmt ist.

Vierter Abschnitt: Speditionsgeschäft.

Rechtliche Natur des Speditionsgeschäfts.

In Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte behandelt der Entwurf das Speditionsgeschäft als eine selbständige, ihrer rechtlichen Natur nach auf der gleichen Grundlage wie das Kommissionsgeschäft beruhende Geschäftsart. Die meisten ausländischen Gesetze nehmen im Anschluß an das französische H.G.B. einen anderen Standpunkt ein, indem sie den Spediteur als

*) Diese besonderr Vorschrift enthält der Entw. v. 1896 § 373. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Frachtführer ansehen und ihm die den letzteren treffenden Pflichten auferlegen. Eine derartige Regelung ist auch für die Revision des deutschen H.G.B. empfohlen worden, sie würde indessen den Verkehrsgewohnheiten in Deutschland nicht entsprechen. Nach | S. 242.
diesen hat der Spediteur regelmäßig nur die Versendung des Gutes durch Auswahl der Frachtführer, Bestimmung des Transportwegs, Abschluß des Frachtvertrags und Uebergabe des Gutes an den Frachtführer zu besorgen, ist aber nicht selbst für die Ausführung des Transports verantwortlich und haftet daher auch nicht ohne Weiteres für den Verlust oder die Beschädigung des Gutes während der Beförderung oder für die verspätete Ankunft desselben; er hat gegen seinen Auftraggeber (den Versender) Anspruch auf Provision und Ersatz seiner Auslagen für Fracht und sonstige Aufwendungen, aber keine selbständige Frachtforderung und nur er selbst, nicht sein Auftraggeber, gilt als der Absender des Gutes, welcher den Frachtbrief ausstellt und die hierdurch entstehenden Verpflichtungen übernimmt.

Für eine Reihe von Fällen hat allerdings das H.G.B. (Art. 383 bis 385) die allgemeinen Grundsätze über das Speditionsgeschäft wesentlich abgeändert und sie mehr oder weniger den Vorschriften angenähert, welche für den Frachtvertrag gelten. Nicht ohne Grund ist hiergegen eingewendet worden, daß sowohl die betr. Thatbestände als die mit ihnen verbundenen Rechtsfolgen der erforderlichen Bestimmtheit entbehrten, und daß sich in Folge dessen eine gewisse Unklarheit der Grenzen zwischen der Spedition und dem Frachtgeschäft ergebe. Der Entwurf hat eine wesentliche Vereinfachung dadurch herbeigeführt, daß der Art. 383 gestrichen und der im Art. 384 geregelte Fall gänzlich dem Frachtvertrag überwiesen ist (§ 405).

Im Uebrigen haben die geltenden Vorschriften ohne wesentliche sachliche Aenderungen Aufnahme in den Entwurf gefunden.

Begriffsbestimmung und Verhältniß zum Kommissionsgeschäfte. (§ 399, G. § 407.)

Die Begriffsbestimmung im § 399 Abs. 1 entspricht mit geringen Abweichungen in der Fassung dem bisherigen Art. 379. Im unmittelbaren Anschluß hieran enthält der Abs. 2 die allgemeine Verweisung auf die Vorschriften über das Kommissionsgeschäft, welche sich im H.G.B. erst am Ende des Titels (Art. 387) findet. In Folge des veränderten Begriffs des Kommissionsgeschäfts, wie er dem Entwurfe zu Grunde liegt, bildet die Spedition nicht mehr eine bloße Unterart der Kommission, und die ausdrückliche Verweisung auf die für die letztere geltenden Vorschriften ist daher jetzt um so weniger zu entbehren.

Rechte und Pflichten des Spediteurs. (§§ 400—403, G. §§ 408 bis 411.)

Im § 400 Abs. 1 sind die wesentlichsten Pflichten des Spediteurs in sachlicher Uebereinstimmung mit dem bisherigen Art. 380, aber auch unter Berücksichtigung des den Kommissionär betreffenden § 376 des Entwurfs aufgeführt. Hinsichtlich der Pflichten des Spediteurs bei der Empfangnahme und Aufbewahrung des Gutes, deren das H.G.B. hier noch besonders gedenkt, genügt die Verweisung auf die desfalls für den Kommissionär geltenden Vorschriften (§ 399 Abs. 2). Daß der Spediteur die Anwendung der gehörigen Sorgfalt zu beweisen hat (Art. 380 Abs. 2), bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

Das Recht des Spediteurs auf Erstattung seiner Auslagen (Art. 381 Abs. 1) ergiebt sich im Allgemeinen schon aus den §§ 670 und 675 B.G.B. und aus den Vorschriften über das Kommissionsgeschäft. Der Grundsatz, daß der Spediteur dem Versender keine höhere als die mit dem Frachtführer oder Verfrachter bedungene Fracht berechnen darf (Art. 381 Abs. 2 H.G.B.), ist im § 400 Abs. 2 des Entwurfs besonders ausgesprochen. Die Ausnahme, welche diese Regel nach dem Art. 383 H.G.B. | erleidet, ist vom Entwurf in dieser Gestalt | S. 243.
nicht aufgenommen. Jenem Artikel zufolge, kann ein Spediteur, der die Versendung durch Frachtführer oder Schiffer, jedoch mittelst von ihm für eigene Rechnung gemietheter Transportmittel besorgt, die gewöhnliche Fracht nebst der Provision und den sonstigen Kosten berechnen. Ihrem Wortlaute nach umfaßt die Vorschrift des H.G.B. alle Fälle, in welchen der Spediteur mit dem Frachtführer einen geringeren als den üblichen Frachtsatz vereinbart. Eine Veranlassung, von dem Grundsatze, daß der Spediteur in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung dem Versender keine höhere als die mit dem Frachtführer bedungene Fracht berechnen darf, in so

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weitem Umfange abzugehen, liegt nicht vor. Für den Sammelladeverkehr, auf welchen die Vorschrift des Art. 383 sich miterstreckt, sind im § 405 Abs. 2 des Entwurfs besondere Bestimmungen getroffen.

Darüber, wann die Provision verdient ist, enthält das H.G.B. keine besondere Vorschrift es wird aber meistens angenommen, daß der Provisionsanspruch nicht von der Vollendung des Transports abhängig ist, wie dies aus der im Art. 371 H.G.B. (§ 388 des Entwurfs) für den Provisionsanspruch des Kommissionärs getroffenen Bestimmung gefolgert werden könnte, sondern daß der Spediteur die Provision verlangen kann, sobald er das Gut dem Frachtführer zur Beförderung übergeben hat, und daß er deshalb auch im Falle des späteren Verlustes des Gutes seines Anspruchs auf die Provision nicht ohne Weiteres verlustig geht. Der § 401 des Entwurfs bringt dies besonders zum Ausdruck.*)

Das gesetzliche Pfandrecht des Spediteurs erkennt der § 402 des Entwurfs in demselben Umfange an wie der Art. 382 H.G.B.; es besteht danach nur für die durch den einzelnen Speditionsauftrag begründeten Forderungen an Fracht, Provision und Vorschüssen sowie an sonstigen Auslagen und Verwendungen. Daß der Spediteur das Pfandrecht auch gegenüber der Konkursmasse des Eigenthümers geltend machen kann (Art. 382 Abs. 2), folgt schon aus dem § 41 Nr. 8 KonkursO.

Der § 403 des Entwurfs, nach welchem der etwaige Zwischenspediteur die seinem Vormanne zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht, auszuüben hat und die Forderung und das Pfandrecht des befriedigten Spediteurs oder Frachtführers auf den Zwischenspediteur übergehen, giebt lediglich den Inhalt des bisherigen Art. 382 Abs. 3 und 4 wieder.

Selbsteintrittsrecht. und Einigung über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten. (§§ 404, 405.)

Auch die Vorschriften des § 404 über das Selbsteintrittsrecht des Spediteurs stimmen mit dem geltenden Rechte überein (H.G.B. Art. 385). Dagegen ist im § 405 Abs. 1 die rechtliche Wirkung einer Einigung des Spediteurs und des Absenders über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten abweichend vom H.G.B. geregelt. Nach Art. 384 des letzteren bleibt auch im Falle der Festsetzung einer Aversionalfracht das Geschäft an sich ein Speditionsvertrag; nur tritt, abgesehen von dem Wegfalle der Provision und der Loslösung des Anspruchs des Spediteurs von den thatsächlich entstandenen Auslagen, auch noch die Besonderheit ein, daß der Spediteur für die von ihm angenommenen Frachtführer und Zwischenspediteure nach Maßgabe der mit denselben geschlossenen Verträge persönlich einzustehen hat. Nach dem Entwurfe soll dagegen eine Vereinbarung der bezeichneten Art überhaupt nicht mehr als Spedition, sondern als Frachtgeschäft | S. 244. gelten, | sodaß den Spediteur die unmittelbare Verpflichtung für die Ausführung des Transports trifft. Die Regelung des Entwurfs dient zur Vereinfachung der bisherigen Vorschriften und erscheint gerechtfertigt, da es der Natur der Sache entspricht, daß derjenige, welcher sich eine bestimmte Vergütung für eine Leistung ausbedingt, auch eine selbständige Verpflichtung bezüglich der Ausführung der Leistung zu übernehmen hat. Eine Vereinbarung der in Frage stehenden Art wird sich von einem Frachtvertrage, dessen Ausführung der Frachtführer mittelst Abschlusses von Unterfrachtverträgen bewirken muß, äußerlich auch kaum unterscheiden lassen. Für die Art, wie das H.G.B. den Gegenstand geregelt hat, war namentlich die Rücksicht darauf maßgebend, daß der Spediteur nicht selten genöthigt ist, Frachtverträge abzuschließen, bei denen sich der Frachtführer eine den gesetzlichen Vorschriften gegenüber geminderte Haftung ausbedingt; in einem solchen Falle sollte der Art. 384 den Spediteur davor schützen, daß er seinem Auftraggeber für Schäden aufzukommen habe, für die ihm selbst der Frachtführer nicht haftet. Diese Erwägung ist indessen nicht ausreichend, um den Standpunkt des H.G.B. zu rechtfertigen; denn, wie es jedem Frachtführer, der Unterfrachtverträge mit geminderter Haftbarkeit eingeht,

*) Nach dem Entw. v. 1896 § 383 kann der Spediteur, wenn der Versender den Speditionsauftrag vorher widerruft, einen den Umständen nach angemessenen Theil der Provision fordern (vgl. oben S. 388 Anm.). (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

überlassen bleibt, durch Vereinbarung mit dem Absender die eigene Haftung entsprechend zu beschränken, so muß dies in gleicher Weise für den Spediteur gelten, welcher durch Festsetzung einer Aversionalfracht in die Stellung eines Frachtführers eintritt. Eine Vereinbarung, durch welche die Betheiligten ihr Verhältniß zu einander in einer von der Bestimmung des Entwurfs abweichenden Weise regeln, bleibt selbstverständlich zulässig.

Der Abs. 2 des § 405 betrifft den Fall, daß der Spediteur Güter, die ihm von mehreren Auftraggebern zugegangen sind, zu einer Sammelladung vereinigt und diese Ladung auf Grund eines für eigene Rechnung geschlossenen Frachtvertrags zu günstigeren Bedingungen versendet, als es bei einer Beförderung der einzelnen Güter möglich wäre.*) Die bezeichnete Art der Versendung hat namentlich bei dem Eisenbahntransport eine große Bedeutung erlangt; sie dient hier ebenso dem Interesse der Versender, welchen auf diese Weise die billigeren Tarifsätze für Wagenladungen an Stelle des theueren Stückguttarifs zugänglich gemacht werden, als dem Interesse der Eisenbahnen, denen die unmittelbare Verfrachtung der einzelnen Stückgüter erspart bleibt. Das Gesetz kann sich daher der Aufgabe nicht entziehen, die dem Zwecke und der wirthschaftlichen Natur des Verhältnisses entsprechende Bestimmungen über die Rechte und Pflichten zu treffen, welche den Betheiligten dabei erwachsen. Wenn, wie dies häufig, insbesondere seitens größerer Speditionsfirmen, geschieht, die Beförderung im Sammelverkehr auf Grund eines vom Spediteur aufgestellten besonderen Tarifs, also nach einem zum voraus bedungenen festen Satze der Transportkosten, übernommen wird, so finden ohne Weiteres die Vorschriften des § 405 Abs. 1 Anwendung, wie auch bisher in solchen Fällen die entsprechenden Bestimmungen des Art. 384 Platz griffen. Der Spediteur ist hier lediglich Frachtführer und hat eine Provision nicht zu beanspruchen. Nach § 405 Abs. 2 des Entwurfs soll das Gleiche aber auch für die Fälle gelten, in denen eine derartige Einigung über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten nicht stattgefunden hat. Der Spediteur soll dann eine den Umständen nach angemessene Fracht, höchstens aber die für die Beförderung des einzelnen Gutes gewöhnliche Fracht, d. h. die in den maßgebenden | Eisenbahntarifen festgesetzte Stückgutfracht, zu beanspruchen haben. Hierdurch wird | S. 245. eine sachgemäße Grundlage für die Ausgleichung der verschiedenen in Betracht kommenden Interessen gewonnen. Dem Spediteur lediglich einen Anspruch auf Erstattung des dem Gewicht oder der Menge des einzelnen Gutes entsprechenden Theiles der Gesammtfracht und auch die Provision zu gewähren, ist nicht angängig. Eine solche Berechnung wäre nur schwer durchführbar und jedenfalls in ihren Ergebnissen wenig befriedigend. Mit Rücksicht auf die Leistungen, welchen sich der Spediteur bei der Uebernahme der Versendung im Sammelverkehr unterzieht, erscheint es vielmehr billig, daß ihm ein gewisser Theil der Frachtersparniß, die er durch die Herstellung der Sammelladung erzielt, zu eigenem Nutzen verbleibt. Andererseits läßt es sich nicht rechtfertigen, dem Spediteur in der Weise, wie es durch den bisherigen Art. 383 geschieht, schlechthin die für die Beförderung des einzelnen Gutes gewöhnliche Fracht zuzusprechen. Eine derartige Regelung weist die Vortheile, welche sich im Eisenbahnfrachtverkehr aus dem bei Sammelladungen Anwendung findenden Wagenladungstarif im Vergleiche zum Stückgutstarif ergeben, ausschließlich dem Spediteur zu; dies widerspricht aber dem Zwecke der ganzen Einrichtung und der offenbaren Absicht der Betheiligten, welche von der Beförderung im Sammelverkehr in erster Linie zum Zwecke einer Verbilligung der Transportkosten Gebrauch machen. Thatsächlich bringen die Spediteure das ihnen jetzt an sich zustehende Recht im

*) Hierüber enthält der Entw. v. 1896 keine Bestimmung; die Denkschrift S. 245 hält es nicht für gerechtfertigt, die Vortheile des Sammelladeverkehrs ausschließlich dem Spediteur zuzuwenden, wenn eine besondere Vereinbarung in dieser Hinsicht zwischen ihm und dem Versender nicht getroffen ist; läßt sich der Spediteur im Sammelladeverkehr tarifmäßig bestimmte Frachtsätze zusichern, ohne seine Haftung zu beschränken, so komme die — dem Abs. 1 des § 405 (E. § 413) entsprechende — Vorschrift des § 387 unter Anderem zur Anwendung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

größeren Verkehr nirgends zur Geltung. Die Erwartung, daß die Konkurrenz auch in Zukunft von selbst zum gleichen Ergebnisse führen werde, rechtfertigt es indessen nicht, einen sachlich unhaltbaren Grundsatz in das neue Gesetz zu übernehmen. Indem der Entwurf dem Spediteur eine den Umständen nach angemessene Fracht ohne Provision zuspricht und dabei die für die Beförderung des einzelnen Gutes gewöhnliche Fracht lediglich als zulässigen Höchstbetrag berücksichtigt, wahrt er die Interessen aller Betheiligten. Im Streitfalle wird der Richter, soweit erforderlich mit Hülfe des Gutachtens Sachverständiger, über die Höhe der dem Spediteur zukommenden Fracht zu entscheiden haben. Daß bei einer Regelung in diesem Sinne das Verhältniß zwischen dem Spediteur und dem einzelnen Versender nicht den Vorschriften über das Speditionsgeschäft, sondern, ebenso wie im Falle der Vereinbarung eines bestimmten Frachtsatzes, den Vorschriften über das Frachtgeschäft unterstellt wird, entspricht der Natur der Sache.

Verjährung. (§ 406, G. § 414.)

Nach § 406 des Entwurfs sollen ebenso wie nach Art. 386 H.G.B. die Ansprüche gegen den Spediteur wegen Verlustes, Minderung oder verspäteter Ablieferung des Gutes in einem Jahre verjähren. Die vertragsmäßige Verlängerung der Verjährungsfrist muß jedoch gestattet sein. Da in Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Bestimmung eine solche nach § 225 nicht mit Wirksamkeit vereinbart werden könnte, so ist im Entwurfe die Zulässigkeit ausdrücklich anerkannt.

Die Vorschriften des Entwurfs über den Beginn der einjährigen Verjährung weichen insofern vom H.G.B. ab, als die Verjährung bei den Ansprüchen wegen verspäteter Ablieferung nicht mehr, wie bei den Ansprüchen wegen Minderung oder Beschädigung mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung erfolgt ist, sondern, wie bei den Ansprüchen wegen gänzlichen Verlustes mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung erfolgt ist, sondern, wie bei den Ansprüchen wegen gänzlichen Verlustes, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem sie hätte erfolgt
| S. 246. sein müssen, beginnen soll. Der § 406 | schließt sich in dieser Hinsicht, wie bezüglich einiger anderer Punkte, den Bestimmungen der Art. 45 und 46 des Berner internationalen Vertrags über den Eisenfrachtverkehr an. Die Grundsätze des letzteren sind schon bei der Spedition zu berücksichtigen, weil die Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche gegen den Spediteur nach § 431 des Entwurfs ebenso wie nach Art. 408 Abs. 3 H.G.B. auch auf die Verjährung der Ansprüche gegen den Frachtführer Anwendung finden sollen. Eine Verschiedenheit der Verjährungsgrundsätze bei der Spedition und dem Frachtvertrage ist namentlich mit Rücksicht auf die Fälle, in welchen die beiden Geschäftsgattungen in einander übergehen, zu vermeiden. Die auf die Verjährung der Ersatzansprüche gegen die Eisenbahn sich beziehenden Bestimmungen des Berner Vertrags sind daher soweit möglich nicht nur für das Frachtgeschäft, sondern auch für das Speditionsgeschäft zur Anwendung zu bringen. Unbedingt läßt sich dies allerdings nicht durchführen. In Betracht kommen hier namentlich die auf die Wirkungen der Verjährung bezüglichen Vorschriften des Art. 46 des Berner Vertrags, wonach ein verjährter Anspruch auch im Wege der Einrede unter keinen Umständen geltend gemacht werden kann. Der Art. 386 H.G.B. bestimmt im Gegensatze hierzu, daß die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes bestehen bleiben, wenn die Anzeige von diesen Thatsachen dem Spediteur innerhalb der Verjährungsfrist gemacht wird. Daran hält der Entwurf im Wesentlichen fest. Da die Ansprüche des Spediteurs und des Frachtführers gegen den Absender oder Versender nach § 196 B.G.B. erst in zwei Jahren verjähren, so könnte es zu Härten führen, falls die demselben Rechtsverhältnisse entspringenden Einreden des Verpflichteten unbedingt schon nach einem Jahre verloren gingen. Fordert der Spediteur Fracht und Unkosten im ersten Jahre nicht ein, so werden sich die Betheiligten häufig hierbei beruhigen und keine Veranlassung nehmen, die Verjährung der ihnen gegen den Frachtführer zustehenden Schadensersatzforderung durch Erhebung einer Klage zu unterbrechen. Auch nach dem B.G.B. (§ 390) schließt die Verjährung einer Forderung die Aufrechnung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit ihr nicht aus, wenn die betr. Forderung zu der Zeit, in der sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war. Dem entsprechend gestattet der Entwurf im § 406 Abs. 3 eine Aufrechnung der betr. Ansprüche auch nach Vollendung der Verjährung; nur macht er, ebenso wie das H.G.B., die Zulässigkeit dieser Aufrechnung davon abhängig, daß innerhalb der Verjährungsfrist der Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder verspätete Ablieferung des Gutes dem Spediteur angezeigt worden ist. Der Anzeige an den Spediteur soll es gleichstehen, wenn gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder in einem zwischen dem Versender und dem Empfänger oder einem späteren Erwerber des Gutes wegen des Verlustes, der Minderung, der Beschädigung oder verspäteten Ablieferung anhängig gewordenen Rechtsstreite dem Spediteur der Streit verkündet wird. Dies entspricht den Bestimmungen, welche nach § 478 B.G.B. für die Wahrung der Einreden gegenüber der Verjährung der Gewährleistungsansprüche aus einem Kaufvertrage und der Ansprüche des Bestellers aus einem Werkvertrage gelten.

| Nach Art. 386 Abs. 4 H.G.B. findet die einjährige Verjährung in den Fällen | S. 247.
des Betrugs oder der Veruntreuung des Spediteurs keine Anwendung. Dagegen schließt der Berner Vertrag die einjährige Verjährung aus, wenn der Schaden durch eine Arglist oder durch eine grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn verursacht ist; zugleich sieht er aber für diese Fälle eine besondere dreijährige Verjährung vor. Der Entwurf folgt dem internationalen Rechte insofern, als er die einjährige Verjährung in allen Fällen ausschließt, wenn der Spediteur oder Frachtführer den Verlust, die Minderung, Beschädigung oder verspätete Ablieferung vorsätzlich herbeigeführt hat. Dagegen würde es zu weit gehen, dem Vorsatz in dieser Beziehung ohne Weiteres die grobe Fahrlässigkeit gleichzustellen, und auch von der Einführung einer besonderen dreijährigen Verjährung für Ansprüche aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungsweise des Spediteurs oder Frachtführers wird abzusehen sein, da sich sonst eine allzu große Mannigfaltigkeit der Verjährungsfristen ergeben würde.

Schlußvorschriften. (§ 407, G. § 415.)

Die Vorschriften des § 407 über die Besorgung einer Güterversendung durch einen Kaufmann, der nicht Spediteur ist, und über die Unanwendbarkeit der für den Spediteur geltenden Bestimmungen auf die bloße Vermittelung von Frachtverträgen durch Frachtmäkler, Güterbestätter und Schiffsprokureure schließen sich inhaltlich den bisherigen Art. 388 und 389 an.

Fünfter Abschnitt: Lagergeschäft.

Bedürfniß und Grenzen der gesetzlichen Regelung.

Obwohl die Uebernahme der Lagerung von Waaren ein wichtiges Hülfsgeschäft des Handels bildet, ist im H.G.B. dieses Geschäft nicht geregelt; der Lagerhausunternehmer als solcher gehört nach dem H.G.B. nicht einmal zu den Kaufleuten. Im Entwurf ist diese Lücke durch die Aufnahme des Lagergeschäfts unter die Grundgeschäfte des Handels (§ 1 Abs. 2 Nr. 6) sowie durch die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts, welche die Rechte und Pflichten des Lagerhalters näher regeln, ausgefüllt. Bestimmungen der letzteren Art sind nothwendig, weil die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Verwahrung (B.G.B. §§ 688 ff.) für den kaufmännischen Lagerhausbetrieb nicht ausreichen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Gewerbebetrieb des Lagerhalters häufig mit demjenigen des Spediteurs vereinigt ist, und daß beide Betriebsarten vielfach in einander übergehen: es empfiehlt sich daher, die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Lagerhalters thunlichst mit den für den Spediteur geltenden Vorschriften im Einklange zu halten.

In der ausländischen Gesetzgebung ist das Lagerhauswesen meistens mit besonderer Rücksicht auf die von den Lagerhausunternehmern ausgestellten Lagerscheine oder Warrants geregelt; in Deutschland gelten dagegen bezüglich dieser Papiere — abgesehen von den in Bremen und Elsaß-Lothringen bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen über Lagerpapiere — nur die Vorschriften der Art. 302

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bis 305 H.G.B., wonach die Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher
| S. 248. | Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, nach Maßgabe der für die Orderpapiere geltenden Grundsätze durch Indossament übertragen werden können. Die weitere Ausgestaltung des Systems der Lagerpapiere ist früher vielfach erörtert und zum Theil lebhaft befürwortet worden. Als leitende Gesichtspunkte wurden hierbei meistens die Freigabe der Ausstellung indossabeler Lagerpapiere unter Festsetzung gewisser Normativbestimmungen für den Geschäftsbetrieb der Lagerhäuser und daneben die Einführung des sogenannten Zweischeinsystems bezeichnet, bei welchem das Lagergut gleichzeitig mittelst des einen Scheins verpfändet und mittelst des anderen Scheins veräußert werden kann. Auf der anderen Seite ist jedoch in weiten Kreisen ein entschiedenes Widerstreben gegen eine derartige Regelung hervorgetreten, und es erscheint um so weniger angezeigt, auf diese bei Gelegenheit der Revision des H.G.B. zurückzukommen, als es nach den Erfahrungen, die mit dem sogenannten Zweischeinsystem in denjenigen Rechtsgebieten Deutschlands gemacht sind, in welchen es landesgesetzlich eingeführt ist[1]), als zweifelhaft gelten muß, ob auch nur für den eigentlichen Handelsverkehr zur Zeit ein wirkliches Bedürfniß nach einer Ausgestaltung des Instituts der Lagerpapiere in der gedachten Richtung vorhanden ist.

Der Entwurf beläßt es deshalb bei der Bestimmung, daß Lagerscheine, die von einer staatlich dazu ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, als Orderpapiere durch Indossament übertragen werden können (§§ 355 ff.), und ergänzt diese Bestimmung nur durch die weitere Vorschrift, daß die Uebergabe eines solchen Lagerscheins in Bezug auf den Erwerb von Rechten an dem Lagergute die gleichen Wirkungen haben soll wie die Uebergabe des Gutes selbst (§ 416). Eine Vorschrift der letzteren Art fehlte bisher im H.G.B., und wenngleich die Rechtsprechung die dingliche Vertretung der Waare durch den Lagerschein im Allgemeinen schon gegenwärtig als im Rechte begründet ansieht, so erscheint es doch wünschenswerth, diesen für die Rechtswirkungen der Lagerscheine wesentlichen Satz durch eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes festzustellen. Indem der Entwurf jeden Zweifel in dieser Richtung beseitigt und die Rechtsverhältnisse aus dem Lagergeschäfte selbst näher regelt, gewährt er auch in Ansehung der Ausstellung von Lagerscheinen und der Geschäfte mit solchen Scheinen eine dem vorhandenen Bedürfniß in allen wesentlichen Beziehungen genügende Rechtsgrundlage. Dieselbe beschränkt sich allerdings auf das sog. Einscheinsystem; durch die Uebergabe eines neben dem Lagerschein ausgestellten Lagerpfandscheins entsteht weder nach dem § 416 des Entwurfs noch nach dem B.G.B. ein Pfandrecht am Lagergute. Die auf dem Zweischeinsystem beruhenden landesgesetzlichen Vorschriften über Lagerscheine und Lagerpfandscheine brauchen um deswillen nicht beseitigt zu werden; im Art. 16 des Entwurfs des EinfG. sind sie ausdrücklich aufrecht erhalten.

Begriffsbestimmung. (§ 408, G. § 416.)

Nach § 408 ist Lagerhalter, wer *gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt*. Die Voraussetzung eines gewerbsmäßigen Betriebes steht im Einklange mit dem, was schon jetzt für den Kommissionär und Spediteur gilt, und entspricht der im Entwurfe durchgeführten Beseitigung der objektiven Handelsgeschäfte. Für die vereinzelte Uebernahme einer Lagerung sind die Vorschriften dieses Abschnitts nicht geeignet, sie passen selbst dann nicht, wenn
| S. 249. ein | Kaufmann, der nicht Lagerhalter ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes gelegentlich einen Vertrag über die Lagerung einer Waare schließt. Der für das vereinzelte Kommissions- oder Speditionsgeschäft eines Kaufmanns in den §§ 398 und 407 anerkannte Grundsatz ist deshalb auf den Lagerhalter nicht ausgedehnt.

Da der Entwurf als Inhalt des Lagergeschäfts die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern bezeichnet, so scheiden die dem Lagerhausbetriebe fremden Geschäfte aus, bei welchen eine Lagerung überhaupt nicht stattfindet, wie beispielsweise die Hinter-

[1]) Solche Bestimmungen bestehen in Bremen und in Elsaß-Lothringen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

legung von Geld und Werthpapieren, die Einstellung lebender Thiere und dergl. mehr. Von selbst versteht es sich, daß, soweit die Lagerung und Aufbewahrung von Waaren nicht einen selbständigen Gegenstand des Vertrags bildet, sondern nur in Ausführung eines anderen Geschäfts, namentlich einer Kommission, einer Spedition oder eines Frachtgeschäfts, stattfindet, nicht die besonderen Vorschriften über das Lagergeschäft, sondern diejenigen Grundsätze zur Anwendung kommen, welche für das betreffende Rechtsverhältniß als solches maßgebend sind. Was den Fall betrifft, wenn der Gewerbebetrieb des Lagerhalters nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht — was übrigens nur selten vorkommen wird —, so genügen schon die Bestimmungen des § 4 über die Minderkaufleute, um den Lagerhalter gegen die Belastung mit kaufmännischen Pflichten zu schützen, die nach dem Umfange seines Betriebes nicht gerechtfertigt sein würden; im Uebrigen sind die Vorschriften des fünften Abschnitts bei einem wirklich gewerbsmäßig betriebenen Lagergeschäfte auch für kleinere Verhältnisse nicht unangemessen. Eine Beschränkung der Vorschriften über das Lagergeschäft auf die Lagerung in „Lagerhäusern" oder „Waarenspeichern" würde zudem schon wegen der Unbestimmtheit dieser Begriffe nicht zweckmäßig sein. Insbesondere ist es ein entschiedenes Bedürfniß, daß der Spediteur, der gewerbsmäßig zugleich Verträge über die Lagerung von Gütern in seinen Aufbewahrungsräumen abschließt, insoweit die Rechte und Pflichten eines Lagerhalters hat; es würde aber unter Umständen zweifelhaft sein, ob die Lagerräume eines Spediteurs als ein Lagerhaus oder Waarenspeicher bezeichnet werden könnten.

Auf die Lagerung von Waaren in den Lagerräumen der Zollverwaltungen finden die Vorschriften dieses Abschnitts schon aus dem Grunde nicht Anwendung, weil hier ein gewerbsmäßiger Betrieb nicht in Frage kommt. Die Rechtsverhältnisse bezüglich der Lagerung von Waaren in den Zollniederlagen sind überdies durch die §§ 97 ff. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 näher geregelt, und diese Vorschriften werden durch das H.G.B. nicht berührt (Entwurf des EinfG. Art. 2 Abs. 2).*)

Rechte und Pflichten des Lagerhalters und des Einlagerers. (§§ 409, 410, G. §§ 417, 418.)

Die Bestimmung des § 409, wonach auf die Rechte und Pflichten des Lagerhalters bezüglich der Empfangnahme, Aufbewahrung und Versicherung des Gutes die für den Kommissionär und den Spediteur geltenden Vorschriften der §§ 380 bis 382 Anwendung finden, rechtfertigt sich durch das, was über das Verhältniß des Spediteurs und des Lagerhalters bereits bemerkt wurde. Die betr. Vorschriften enthalten nichts, was nicht auch für den Lagerhausbetrieb geeignet wäre. Insbesondere gilt dies von dem Grundsatze, daß der Kommissionär oder Spediteur für den Verlust und die Beschädigung des in seiner Verwahrung befindlichen Gutes verantwortlich ist, sofern nicht der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kauf | manns nicht abgewendet werden konnten. Hierbei kann es für das Lagergeschäft gleichfalls bewenden. Die allgemeine Behauptung, die gehörige Sorgfalt angewendet zu haben, schützt danach den Lagerhalter nicht, vielmehr hat er darzuthun, daß der Schaden durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand entstanden sei. Dabei ist selbstverständlich nicht der Maßstab einer kaufmännischen Sorgfalt im Allgemeinen anzulegen, vielmehr handelt es sich, wie in anderen Fällen, so auch hier um diejenige Sorgfalt, welche einem Unternehmer des betr. Geschäftszweiges angesonnen werden muß. Die ausländischen Gesetze gehen allerdings zum Theil noch weiter, indem sie den Lagerhalter für jeden Schaden haften lassen, der nicht durch höhere Gewalt verursacht ist. Für eine solche Verschärfung der Haftung fehlt es indessen an einem genügenden Grunde, und vom Standpunkte des Entwurfs kann eine Regelung in jenem Sinne um so weniger in Betracht kommen, als auch die Haftung des Frachtführers, welche den Vorschriften der betr. ausländischen Gesetze zum Muster gedient hat, vom Entwurfe nicht mehr in der bisherigen Schärfe aufrecht erhalten wird. | S. 249.

Nach dem bürgerlichen Rechte könnte es zweifelhaft sein, ob der Lagerhalter verpflichtet wäre, dem Einlagerer die jederzeitige Besichtigung des Lagergutes,

*) Dieser Absatz fehlt in der Denkschrift v. 1896 S. 251. (H.)

die Entnahme von Proben und die Vornahme der zur Erhaltung der Sache nothwendigen Arbeiten zu gestatten. Für die Zwecke, welchen die Niederlegung der Waare in einem Lagerhause dienen soll, kann aber der Einlagerer die bezeichneten Rechte der Regel nach nicht entbehren, und der Entwurf gewährt sie ihm daher ausdrücklich (§ 410). Von besonderer Bedeutung ist die Befugniß des Einlagerers, in den Räumen des Lagerhalters die zur Erhaltung des Gutes nothwendigen Arbeiten vorzunehmen. Dem Lagerhalter selbst läßt sich eine allgemeine Verpflichtung zur Vornahme solcher Arbeiten nicht auferlegen. Seine Verantwortlichkeit muß sich vielmehr darauf beschränken, daß er, wenn Veränderungen am Gute eintreten, welche dessen Verderb befürchten lassen, dem Einlagerer hiervon ohne Verzug Kenntniß giebt und demselben dann das Weitere überläßt. Im § 409 Abs. 2 ist demgemäß nur bestimmt, daß der Lagerhalter den Einlagerer in der bezeichneten Weise zu benachrichtigen hat.*) Inwieweit der Lagerhalter bei Gefahr im Verzuge auch verpflichtet ist, das unmittelbar Nothwendige einstweilen selbst zu veranlassen, muß für den einzelnen Fall unter Berücksichtigung der nach den Umständen an die Sorgfalt des Lagerhalters zu stellenden Anforderungen entschieden werden. Selbstverständlich bleibt es dem Lagerhalter überlassen, durch Vereinbarung mit dem Einlagerer weiter gehende Verpflichtungen bezüglich der Sorge für die Erhaltung der bei ihm gelagerten Güter zu übernehmen und im Zusammenhange damit auch das Recht des Einlagerers zur eigenen Bearbeitung des lagernden Gutes zu beschränken.

Vermischung der eingelagerten Waare mit anderen Waaren. (§ 411, G. § 419.)

Bei der Lagerung gewisser vertretbarer Sachen, insbesondere von Spiritus und Petroleum, wird schon gegenwärtig an einzelnen deutschen Plätzen dem Lagerhause die Befugniß eingeräumt, die Waaren mit anderen Waaren gleicher Gattung und Güte zu vermischen. Diese Art der Lagerung, welche im Auslande auch bei anderen Waarengattungen, die nach bestimmten Typen gehandelt werden, gebräuchlich ist, darf im Gesetze nicht unberücksichtigt bleiben. Im Zweifel ist allerdings auch bei der Lagerung vertretbarer Sachen davon auszugehen, daß nach der Absicht der Parteien der Lagerhalter verpflichtet sein soll, die eingelieferte Waare | S. 251. abgesondert von anderen Waaren aufzubewahren und sie so, wie er sie empfangen, zurückzugeben. Die Einräumung der Befugniß zu einer Vermischung setzt einen besonderen Grad des Vertrauens in den Lagerhalter voraus und wird regelmäßig mit der Maßgabe stattfinden, daß geeignete Sicherungsmaßregeln zur Feststellung der Beschaffenheit der Waare getroffen werden. Der § 411 Abs. 1 bestimmt deshalb, daß der Lagerhalter die Vermischung nur vornehmen darf, wenn sie ihm durch eine ausdrückliche Vereinbarung gestattet ist.

Wie das Rechtsverhältniß im Falle einer solchen Vereinbarung zu beurtheilen ist, wäre mangels einer besonderen Vorschrift nicht unzweifelhaft. Namentlich könnte in Frage kommen, ob nicht gemäß § 700 B.G.B. das Eigenthum an der Waare auf den Lagerhalter überginge und die Vorschriften über das Darlehn Anwendung zu finden hätten. Dem Interesse des Einlagerers würde dies nicht entsprechen, da er auf diese Weise sein dingliches Recht verlöre und im Konkurse des Lagerhalters auf die Geltendmachung seines Anspruchs als Konkursgläubiger ohne ein Aussonderungs- oder Vorzugsrecht beschränkt wäre. Es empfiehlt sich deshalb, den Eigenthumsübergang auf den Lagerhalter gesetzlich auszuschließen (§ 411 Abs. 2). Alsdann ergiebt sich von selbst, daß in Folge der eingetretenen Vermischung die Rechte der einzelnen Betheiligten an den eingelieferten Waaren durch eine Gemeinschaft

*) Eine solche Bestimmung fehlt im Entw. v. 1896; die Denkschrift S. 251 hält die Pflicht zur Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für genügend, um im einzelnen Falle die Obliegenheiten des Lagerhalters hinsichtlich der Erhaltung des Gutes in angemessener Weise zu bestimmen, insbesondere sei auf die Einrichtungen des Lagerhauses, die Art der Lagerung sowie darauf Rücksicht zu nehmen, ob etwa vom Lagerhalter, weil sich sein Betrieb auf die Lagerung bestimmter Gattungen von Waaren beschränkt, eine besondere Sachkenntniß in Betreff der Behandlung der eingelagerten Waare erwartet werden kann. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

an der entstandenen Gesammtmasse ersetzt werden und in dieser veränderten Form ihren dinglichen Charakter bewahren (vgl. B.G.B. §§ 948, 949). Dabei ist dem Lagerhalter, wenn anders die in Frage stehende Art der Lagerung nicht ihre praktische Bedeutung einbüßen soll, die Befugniß einzuräumen, jedem Einlagerer den ihm gebührenden Theil des Gesammtvorraths ohne Genehmigung der übrigen Betheiligten auszuliefern, eine Befugniß, die ihm nach den allgemeinen Grundsätzen über die Aufhebung von Gemeinschaften (B.G.B. §§ 749 ff.) an sich nicht zustehen würde. Nach der Vermischung eintretende Verluste und Beschädigungen haben die Betheiligten gemeinsam zu tragen, soweit nicht der Lagerhalter nach den §§ 382, 409, weil er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht beobachtet hat, dafür einstehen muß.

Ist dem Lagerhalter nicht blos die Vermischung mit anderen Waaren gestattet, sondern das Gut in der Art niedergelegt, daß das Eigenthum auf ihn übergehen und er nur verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Menge und Güte zurückzugewähren, so greifen weder die Vorschriften des § 411 noch überhaupt die Vorschriften dieses Abschnitts Platz, vielmehr liegt alsdann eine Hinterlegung im Sinne des § 700 B.G.B. vor, und es sind mithin im Allgemeinen die für das Darlehen geltenden Grundsätze maßgebend. Darauf, daß in einem solchen Falle die Vorschriften über das Lagergeschäft nicht zur Anwendung kommen, ist behufs Verhütung von Zweifeln im § 411 Abs. 3 besonders hingewiesen.

Lagerkosten. (§ 412, E. § 420.)

Das Recht des Lagerhalters auf Lagergeld und Erstattung seiner Auslagen (§ 412 Abs. 1) ergiebt sich im Allgemeinen schon aus den §§ 689 und 693 B.G.B. Doch gehören zu den dem Lagerhalter nach dem Entwurfe zu ersetzenden Auslagen nicht nur die für die eigentliche Aufbewahrung, sondern auch die sonst für das Gut gemachten Aufwendungen, insbesondere die Auslagen an Fracht und Zöllen sowie die Kosten der Versicherung und der zur Erhaltung des Gutes etwa vorgenommenen Arbeiten. Genauer lassen sich die dem Lagerhalter zu erstattenden Auslagen im Gesetze nicht bestimmen; namentlich kann die Frage, | S. 252.
inwieweit etwaige Unkosten bereits durch dem Lagerhalter zukommende Lagergeld als abgegolten anzusehen sind, nur nach der Lage des einzelnen Falles entschieden werden. Das Lagergeld und die dem Lagerhalter zu erstattenden Auslagen sind im Entwurf unter der Bezeichnung „Lagerkosten" zusammengefaßt. Ansprüche aus Vorschüssen oder Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die durch die Beschaffenheit der Waare an anderen Gütern verursacht worden sind, sowie sonstige auf besonderen Rechtsgründen beruhende Forderungen fallen nicht unter die Lagerkosten.

Die Vorschriften des § 412 Abs. 2 über die Fälligkeit der Lagerkosten beruhen auf der Erwägung, daß die in einem Lagerhause lagernde Waare einen Gegenstand des Handelsverkehrs bildet, und daß es daher nicht wünschenswerth erscheint, die Kosten, für welche die Waare haftet, für einen allzu langen Zeitraum auflaufen zu lassen. Der Entwurf unterscheidet dabei zwischen den baaren Auslagen des Lagerhalters und den sonstigen Lagerkosten. Die ersteren sollen sofort erstattet werden. Hinsichtlich der sonstigen Lagerkosten ist zwar in Uebereinstimmung mit dem bürgerlichen Rechte davon auszugehen, daß die Kosten jedenfalls bei der Auslieferung der Waare entrichtet werden müssen (B.G.B. § 699); dies genügt jedoch nicht, vielmehr erscheint, wenn die Lagerung längere Zeit dauert, ein früherer Fälligkeitstermin angezeigt. Andererseits ist die Vorschrift des B.G.B., daß eine nach Zeitabschnitten bemessene Vergütung nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten ist, für den Lagerhausbetrieb nicht geeignet, da es der Absicht der Parteien regelmäßig nicht entsprechen wird, daß ein nach Monaten oder Tagen berechnetes Lagergeld auch monatlich oder täglich berichtigt werde. Der Entwurf läßt deshalb, wenn das Gut nicht früher zurückgenommen wird, jedesmal mit dem Ablaufe von drei Monaten seit der Einlagerung die bis dahin aufgelaufenen Kosten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fällig werden.*) Daß bei einer theilweisen Rücknahme des Gutes die Lagerkosten nicht in ihrem Gesammtbetrage, sondern nur zu einem entsprechenden Theile zu entrichten sind, ist behufs Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich hervorgehoben (§ 412 Abs. 2 a. E.).

Gesetzliches Pfandrecht. (§ 413, G. § 421.)

Um den Lagerhalter für seine Ansprüche hinreichend sicher zu stellen, gewährt ihm der Entwurf ebenso wie dem Kommissionär, dem Spediteur und dem Frachtführer ein gesetzliches Pfandrecht am Gute. Das Pfandrecht des Lagerhalters bleibt jedoch, was den Umfang der Ansprüche betrifft, für welche es begründet ist, hinter dem Pfandrechte der vorerwähnten Berechtigten zurück, indem es nur hinsichtlich der Lagerkosten im Sinne des § 413 Platz greift. Für eine Ausdehnung des Pfandrechts auf Forderungen aus laufender Rechnung oder aus geleisteten Vorschüssen besteht kein Bedürfniß; auch würde hierdurch die Uebertragbarkeit der etwa ausgestellten Lagerscheine erheblich beeinträchtigt werden. Stehen dem Lagerhalter Ansprüche der letzteren Art zu und will er sich mit dem kaufmännischen Zurückbehaltungsrechte nicht begnügen, so muß es ihm überlassen bleiben, sich für seine Forderungen die Waare besonders verpfänden zu lassen. Wegen der Lagerkosten haftet dagegen dem Lagerhalter das Gut ohne Weiteres, insbesondere auch dann, wenn es nicht dem Einlagerer gehört, es sei denn, daß dieser dem Eigenthümer gegenüber zur Niederlegung in einem Lagerhause nicht befugt und der Lagerhalter nicht in gutem Glauben war (§ 358 Abs. 3).

| S. 253. | Durch das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters und den Schutz seines guten Glaubens werden die Schwierigkeiten beseitigt, welche jetzt der Geltendmachung des in zahlreichen Fällen, z. B. nach den Art. 323, 343, 348, 407, 602, 648 H.G.B., einem Betheiligten zustehenden Rechtes, Güter für Rechnung eines Anderen in einem Lagerhause niederzulegen, entgegenstehen. Der Einlagerer wird es in einem solchen Falle dem Lagerhalter überlassen können sich, soweit nöthig, aus dem Gute selbst zu befriedigen, während er gegenwärtig die Lagerkosten immer persönlich berichtigen muß und deshalb, wenn er nicht eine sonstige Deckung in Händen hat, von dem Rechte der Niederlegung stets nur auf seine eigene Gefahr Gebrauch machen kann, wobei er sich häufig genöthigt sieht, die Waare zuletzt doch wieder zurückzunehmen.

Rücknahme des Gutes. (§ 414, G. § 422.)

Der § 414, nach welchem der Lagerhalter die Rücknahme des Gutes in Ermangelung einer vertragsmäßig festgesetzten Lagerfrist nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten seit der Einlieferung verlangen kann, enthält eine Abweichung vom § 696 B.G.B. Nach der Vorschrift des letzteren würde der Lagerhalter, wenn sich der Einlagerer keine bestimmte Lagerzeit ausbedungen hat, jederzeit befugt sein, die Rücknahme des Gutes zu verlangen. Der Absicht der Betheiligten würde das nicht entsprechen, und es muß daher eine im Zweifel maßgebende gesetzliche Lagerzeit bestimmt werden; der Zeitraum von drei Monaten, welcher der Zeitbestimmung im § 412 Abs. 2 entspricht, erscheint hierfür angemessen. Ist eine bestimmte Lagerzeit nicht bedungen oder ist nach dem Ablaufe der bedungenen Lagerzeit das Gut ohne eine erneute Festsetzung noch weiter auf dem Lager belassen worden, so soll, wie der Entwurf weiter bestimmt, das Recht des Lagerhalters, die Rücknahme des Gutes zu verlangen, auch davon abhängig sein, daß er mindestens einen Monat vorher kündigt. Es erscheint geboten, den Einlagerer auf diese Weise gegen die Nachtheile zu schützen, die ihm entstehen könnten, wenn er unvorhergesehener Weise genöthigt wird, sofort über das Gut zu verfügen. Jedoch muß dem Lagerhalter die im § 696 Satz 2 B.G.B. auch dem Verwahrer ertheilte Befugniß eingeräumt werden, die sofortige Rücknahme des Gutes dann zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, wie z. B. wenn das Gut sich als gefährlich für andere Waaren erweist. Daß der Einlagerer seinerseits die Auslieferung des Gutes schon vor

*) Nach dem Entw. v. 1896 § 394 sind die Lagerkosten unterschiedslos bei der Zurücknahme des Gutes zu zahlen; ist aber das Gut bei dem Ablauf der bedungenen Lagerfrist oder in deren Ermangelung 6 Monate nach der Einlieferung nicht zurückgenommen, so kann der Lagerhalter die Zahlung der aufgelaufenen Lagerkosten mit dem Ablaufe jener Fristen verlangen (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ablauf der Lagerfrist jederzeit gegen Zahlung der Lagerkosten und Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, wegen deren dem Lagerhalter gegen den Einlagerer ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, fordern darf, ergiebt sich aus dem § 695 B.G.B.

Verjährung. (§ 415, G. § 423.)

Der § 415 dehnt die einjährige Verjährung, welche bezüglich der Ansprüche gegen den Spediteur und den Frachtführer vorgesehen ist, auch auf die Ansprüche gegen den Lagerhalter aus; eine kurze Verjährung ist hier ebenso erforderlich wie bei der Spedition und dem Frachtgeschäft. Einer besonderen Vorschrift bedarf es nur in einer Beziehung. Während nach den §§ 406 und 431 die Verjährung bei dem gänzlichen Verluste des Speditions- oder Frachtgutes von dem Ende des Tages an läuft, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, kann für das Lagergeschäft der Beginn der Verjährung nicht in der gleichen Weise bestimmt werden, weil es hier an einer bestimmten Zeit für die Auslieferung fehlt, das Gut vielmehr auf Verlangen des Einlagerers jederzeit herauszugeben ist. Der Entwurf läßt daher | den Ablauf des Tages entscheiden, an welchem der Lagerhalter dem Ein- | S. 254.
lagerer Anzeige von dem Verluste macht. Zur Erstattung einer solchen Anzeige ist der Lagerhalter nach den sein Verhältniß zum Einlagerer beherrschenden Grundsätzen von Treu und Glauben ohnehin verpflichtet.

Erwerb dinglicher Rechte mittelst Uebergabe des indossirten Lagerscheins. (§ 416, G. § 424.)

Die Vorschrift des § 416, wonach im Falle der Ausstellung eines mittelst Indossaments übertragbaren Lagerscheins die Uebergabe des Lagerscheins an denjenigen, welcher durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legitimirt wird, für den Erwerb von Rechten an dem Gute dieselben Wirkungen hat wie die Uebergabe des Gutes selbst, stimmt mit den Vorschriften überein, welche der Art. 649 H.G.B. bezüglich des Konnossements und — im Anschluß an den § 72 des Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, — der § 442 des Entwurfs bezüglich des Ladescheins enthält. Die Gründe für die Aufnahme der Bestimmung in den Entwurf sind bereits in den einleitenden Bemerkungen zum gegenwärtigen Abschnitt erwähnt.

Sechster Abschnitt: Frachtgeschäft.

Allgemeine Gesichtspunkte.

Die Vorschriften, aus welchen sich das deutsche Binnenfrachtrecht zusammensetzt, finden sich an verschiedenen Stellen. Die bisherigen Art. 390 bis 421 H.G.B. bilden zwar die allgemeine Grundlage für Frachtgeschäfte jeder Art; bezüglich der beiden wichtigsten Zweige des Gütertransportwesens, nämlich des Frachtverkehrs der Eisenbahnen und der Binnenschiffahrt, werden aber jene Vorschriften durch anderweitige Rechtsnormen ergänzt. Auf den Eisenbahnfrachtverkehr kommen zunächst die besonderen Vorschriften der bisherigen Art. 422 bis 431 H.G.B. und außerdem die Bestimmungen der vom Bundesrath an Stelle des früheren Betriebsreglements erlassenen Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. Nov. 1892 zur Anwendung. Die letzteren Bestimmungen haben zwar gegenwärtig nach der in der Rechtsprechung und Wissenschaft zur Anerkennung gelangten Auffassung nicht die Bedeutung unmittelbar maßgebender Privatrechtsvorschriften, sie enthalten aber die Bedingungen, unter welchen allein Frachtverträge von den deutschen Eisenbahnen geschlossen werden können, und bilden daher immerhin die nächste Grundlage für die Beurtheilung der betr. Rechtsverhältnisse. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich des Verkehrs mit den am Berner internationalen Vertrag über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Okt. 1890 betheiligten Staaten, da hier an erster Stelle nicht das H.G.B. und die Verkehrsordnung, sondern die Bestimmungen des bezeichneten Vertrags maßgebend sind. Was endlich das Frachtrecht der Binnenschiffahrt betrifft, so hat dasselbe neuerdings im Gesetze betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 eine Regelung erfahren, durch welche auch in Ansehung der Binnenschiffahrt die allgemeinen Vorschriften des H.G.B. über das Frachtgeschäft ergänzt und in einzelnen Beziehungen abgeändert worden sind.

Der Umstand, daß hiernach für eine und dieselbe Transportart die maßgebenden Rechtsvorschriften an verschiedenen Stellen zu suchen sind und neben den in Betracht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 255. | kommenden besonderen Bestimmungen immer die allgemeinen Vorschriften des H.G.B. über das Frachtgeschäft berücksichtigt werden müssen, hat allerdings gewisse Unzuträglichkeiten zur Folge. Diese sind jedoch nicht so erheblich, daß daraus Veranlassung genommen werden könnte, das bisherige System zu verlassen und statt dessen das Frachtrecht der Eisenbahnen und der Binnenschiffahrt, jedes für sich, erschöpfend zu regeln. Die allgemeinen Vorschriften über das Frachtgeschäft würden hierdurch nicht entbehrlich werden, da solche auch abgesehen von dem Eisenbahn- und Schiffahrtsverkehr erforderlich sind; die Folge würde also nur sein, daß die betr. Bestimmungen an drei verschiedenen Stellen wiederholt werden müßten, was zu einer überflüssigen Weitläufigkeit führen und zugleich die Einheitlichkeit der Rechtsgrundlagen des Frachtgeschäfts beeinträchtigen würde.

Der Entwurf behält deshalb das System des H.G.B. bei und beschränkt sich in dem sechsten, das Frachtgeschäft im Allgemeinen behandelnden Abschnitt auf eine Reihe einzelner Abänderungen. Die Mehrzahl derselben hat den Zweck, die Uebereinstimmung des H.G.B. mit den Vorschriften des Berner internationalen Vertrags über den Eisenbahnfrachtverkehr sowie mit gewissen von den bisherigen Vorschriften des H.G.B. abweichenden Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes herzustellen. Was den Berner Vertrag betrifft, so beruht derselbe im Großen und Ganzen auf der Grundlage des deutschen Rechts, dessen Bestimmungen zum Theil wörtlich in den Vertrag aufgenommen sind. Insoweit die Vorschriften des Vertrags mit dem H.G.B. nicht übereinstimmen, lassen sie sich der Hauptsache nach als eine zweckentsprechende Fortbildung des letzteren betrachten. Um so mehr erscheint es angezeigt, die Bestimmungen des Berner Vertrags bei der Revision des H.G.B. nach Möglichkeit zu berücksichtigen und zwar nicht nur bei den Sondervorschriften, welche im nächsten Abschnitte für das Frachtgeschäft der Eisenbahnen getroffen sind, sondern schon bei den allgemeinen Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts, die sowohl für die Eisenbahnen als auch für andere Transportunternehmungen gelten; denn wo nicht die Verhältnisse der einen oder anderen Transportart Verschiedenheiten bedingen, ist die Einheitlichkeit der maßgebenden Vorschriften jedenfalls wünschenswerth. Ein erheblicher Theil der in Betracht kommenden Vorschriften des Berner Vertrags erscheint auch geeignet, die Grundlage für eine derart übereinstimmende Regelung abzugeben. Bei einem anderen Theile ist dies allerdings nicht der Fall, und hier muß sich der Anschluß des inländischen Rechtes auf den Frachtverkehr der Eisenbahnen beschränken.

Begriff des Frachtführers (§ 417, G. § 425.)

Was die einzelnen Vorschriften dieses Abschnitts anlangt, so giebt der § 417 die in dem bisherigen Art. 390 enthaltene Begriffsbestimmung ohne sachliche Aenderung wieder. Frachtführer ist danach, wer es gewerbsmäßig übernimmt, die Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern auszuführen. Der Schwerpunkt ist auf die gewerbsmäßige Uebernahme der Beförderung, nicht, wie im H.G.B., auf die Ausführung derselben zu legen, da es unerheblich ist, ob der Frachtführer die Beförderung selbst ausführt oder sie durch Unterfrachtführer ausführen läßt.

Frachtbrief und Begleitpapiere. (§§ 418, 419, G. §§ 426, 427.)

Die im § 418 anerkannte Befugniß des Frachtführers, die Ausstellung eines Frachtbriefs zu verlangen, entspricht gleichfalls dem geltenden Rechte (H.G.B. Art. 391 Abs. 2). Nicht mehr besonders hervorgehoben ist, daß der Fracht|brief als | S. 256. Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender dient. Dies ergiebt sich von selbst und braucht im Gesetze nicht ausgesprochen zu werden. Vorschriften über die mit der Ausstellung von Frachtbriefduplikaten verbundenen Rechtswirkungen sind im Entwurfe nur für den Eisenbahnfrachtverkehr getroffen (§ 447). Soweit es sich außerhalb des letzteren, insbesondere bei der Binnenschiffahrt, darum handelt, dem Empfänger eine die Verfügungsbefugniß des Absenders schon während des Transports beschränkende Urkunde zu verschaffen, genügen die Bestimmungen über den Ladeschein.

Der § 418 Abs. 2 des Entwurfs, welcher den Inhalt des Frachtbriefs regelt, ergänzt in einzelnen Beziehungen den bisherigen Art. 392, indem er im An-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schluß an den Art. 6 des Berner Vertrags und den § 51 der Eisenbahnverkehrsordnung bestimmt, daß in den Frachtbrief auch die Bezeichnung der für eine zoll- oder steueramtliche Behandlung oder polizeiliche Prüfung nöthigen Begleitpapiere, ein Vermerk über die etwaige Vorausbezahlung der Fracht sowie die Bestimmungen über die auf dem Gute ruhenden Nachnahmen aufgenommen werden sollen.

Die Vorschrift des § 413 Abs. 3, nach welcher der Absender ohne Rücksicht darauf, ob ihm ein Verschulden zur Last fällt oder nicht, dem Frachtführer für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Frachtbrief enthaltenen Angaben haftet, stimmt mit Art. 7 Abs. 1 des Berner Vertrags und mit § 53 Abs. 1 der Eisenbahnverkehrsordnung überein; sie enthält eine Ergänzung des bereits im Art. 393 H.G.B. anerkannten Grundsatzes, demzufolge der Absender dem Frachtführer, sofern nicht diesem ein Verschulden zur Last fällt, für die Unrichtigkeit und Unzulänglichkeit der zum Zwecke der zoll- oder steueramtlichen Behandlung erforderlichen Begleitpapiere verantwortlich ist. Die letztere Verordnung ist im § 419 des Entwurfs nach dem Vorgange des Berner Vertrags (Art. 19) und der Eisenbahnverkehrsordnung (§ 59) auch auf die zur Erfüllung der Polizeivorschriften nöthigen Begleitpapiere ausgedehnt.

Lieferzeit; Verhinderung des Antritts oder der Fortsetzung der Reise. (§ 420, G. § 428.)

Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer die Beförderung zu bewirken hat, nichts bedungen, so soll sich nach § 420 Abs. 1 die Frist, innerhalb deren die Reise anzutreten und zu vollenden ist, nach dem Ortsgebrauch und in Ermangelung eines Ortsgebrauchs nach den Umständen richten. Die geltenden Vorschriften weichen hiervon nur darin ab, daß im Art. 394 bloß von der Frist, innerhalb deren der Frachtführer die Reise anzutreten hat, die Rede ist, und daß auf die übliche Dauer der Lieferzeit lediglich nebenher im Art. 397 bei der Regelung der Folgen einer verspäteten Ablieferung hingewiesen wird. Der § 420 Abs. 2, der den Fall einer zeitweiligen Verhinderung des Antritts oder der Fortsetzung der Reise betrifft, giebt den Inhalt des Art. 394 Abs. 2 H.G.B. in einer Fassung wieder, die den Sinn der Vorschrift richtiger zum Ausdruck bringt, als der bisherige Wortlaut, indem sie klarstellt, daß der Absender bei zeitweiliger Verhinderung der Reise nicht bloß dann zum Rücktritte berechtigt ist, wenn das Hinderniß durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle verursacht ist, sondern auch dann, wenn der Frachtführer dasselbe herbeigeführt hat. Bei einer dauernden Verhinderung des Antritts oder der Fortsetzung der Reise kommt die bezeichnete Vorschrift des Entwurfs nicht zur Anwendung; für diesen Fall sind vielmehr ebenso wie bisher die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend (vgl. B.G.B. §§ 323 ff., 645). Demzufolge kann, wenn die Weiterbeförderung des Gutes durch Zufall dauernd verhindert wird, der Frachtführer in der Regel keine Distanzfracht verlangen. | S. 257. Eine Ausnahme erleidet dieser Grundsatz, sofern nach den Umständen des Falles die Ausführung eines Theils der Reise als eine theilweise Erfüllung im Sinne des § 323 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angesehen werden kann, oder sofern die Unmöglichkeit der Beförderung durch die Beschaffenheit des Gutes veranlaßt ist. Das Recht auf die Distanzfracht nach dem Vorbilde des § 70 des Binnenschiffahrtsgesetzes weiter auszudehnen, liegt kein hinreichender Grund vor.

Haftung des Frachtführers (§ 421, G. § 429.)

Was die Haftung des Frachtführers für den durch Verlust oder Beschädigung des Gutes entstandenen Schaden betrifft, so bestimmt der Art. 395 H.G.B. im Anschluß an die Grundsätze des römischen Rechts, daß der Frachtführer stets ersatzpflichtig ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Standpunkt, daß die Natur des Frachtgeschäfts eine derart verschärfte, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gegenüber als eine Ausnahme erscheinende Haftung nothwendig mache, ist schon im Gesetze, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, verlassen worden. Nach dem § 58 dieses Gesetzes ist der Frachtführer von der Verpflichtung zum Schadensersatze befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten. Der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gleiche Grundsatz ist im § 421 des Entwurfs als allgemeine Regel für die Haftung des Frachtführers aufgestellt, nur hinsichtlich der Eisenbahnen soll in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Berner Vertrages das geltende Recht beibehalten werden (§ 448). Im Uebrigen erscheint eine Abschwächung der bisher dem Frachtführer auferlegten Haftung schon aus dem Grunde nothwendig, weil Fuhrleute, Packträger und dergleichen Gewerbetreibende jedenfalls nicht ungünstiger gestellt werden können, als die Binnenschiffer, die im Entwurf vorgesehene Haftung des Frachtführers genügt auch für die Bedürfnisse des Verkehrs; denn der Frachtführer kann sich danach nicht schon durch eine allgemeine Berufung auf sorgsames Verhalten von seiner Verantwortlichkeit entlasten; er hat vielmehr die Umstände darzuthun, welche den Verlust oder die Beschädigung des Frachtguts verursacht haben, und mit Bezug auf diese Umstände den Nachweis zu führen, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt. Die weitergehende Vorschrift des Art. 395 H.G.B. führt zu dem Ergebnisse, daß der Frachtführer eine Gewährpflicht für gewisse Betriebsgefahren zu tragen hat, und es läßt sich nicht anerkennen, daß der Gewerbebetrieb des Frachtführers seiner Natur nach hierzu in höherem Grade Veranlassung bietet als manche andere Betriebe, bezüglich deren das geltende Recht es bei den allgemeinen Grundsätzen über die Haftung aus Verträgen bewenden läßt. Nur insoweit, als es sich, wie bei den Eisenbahnen, um Unternehmungen handelt, die ein thatsächliches Beförderungsmonopol besitzen und zugleich so leistungsfähig sind, daß ihnen die Tragung von Betriebsgefahren ohne Unbilligkeit auferlegt werden kann, erscheint eine weitergehende Haftung gerechtfertigt.

Für den durch verspätete Ablieferung des Gutes entstandenen Schaden
| S. 258. haftet der Frachtführer schon nach Art. 397 H.G.B. nur im Falle des | Verschuldens. Im § 421 des Entwurfs sind daher die Vorschriften über die bezeichnete Haftung mit denjenigen über die Haftung für Verlust oder Beschädigung von Frachtgütern zusammengezogen; der Art. 397 ist demzufolge gestrichen.

Der § 421 Abs. 2, nach welchem der Frachtführer für den Verlust oder die Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld und Werthpapieren nur haftet, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Gutes bei der Uebergabe zur Beförderung angegeben worden ist, weicht von dem bisherigen Art. 395 Abs. 2 bloß insofern ab, als er neben den Kostbarkeiten die Kunstgegenstände besonders erwähnt, auch ausdrücklich hervorhebt, daß die Anzeige der Beschaffenheit oder des Werthes bei der Uebergabe zur Beförderung erfolgen muß.

Höhe des zu leistenden Ersatzes. (§ 422, S. 430.)

Was die Höhe des für verlorene Güter zu leistenden Ersatzes betrifft, so beschränkt sowohl das H.G.B. (Art. 396) wie der Berner Vertrag (Art. 34) die Ersatzpflicht des Frachtführers der Regel nach auf den gemeinen Werth des Gutes. Hinsichtlich der Berechnung dieses Werthes gehen indessen die betr. Vorschriften von verschiedenen Grundsätzen aus. Nach dem H.G.B. ist im Falle des Verlustes der gemeine Handelswerth oder der gemeine Werth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Ablieferungsorte zu der Zeit hatte, an welchem die Ablieferung zu bewirken war, jedoch unter Abzug dessen, was in Folge des Verlustes an Zöllen und Unkosten erspart ist. Nach dem Berner Vertrage hat dagegen der Frachtführer den gemeinen Handelswerth oder den gemeinen Werth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Absendung in dem Zeitpunkte der Annahme zur Beförderung hatte, unter Hinzurechnung dessen, was an Zöllen und sonstigen Kosten sowie an Fracht von dem Ersatzberechtigten etwa bereits bezahlt ist. Der Entwurf sieht davon ab, eine übereinstimmende Regelung der Frage für alle Arten des Frachtgeschäfts herbeizuführen.*) Er schließt sich hinsichtlich des Frachtgeschäfts der Eisenbahnen den Vorschriften des Berner Vertrags an (§ 449) und beseitigt damit die unerwünschte Verschiedenheit,

*) Dagegen hat der Entw v. 1896 § 404, „schon um die Einheitlichkeit der Vorschriften über das Frachtgeschäft nach Möglichkeit zu wahren, den Grundsatz des Berner Vertrags aufgenommen“ (Denkschrift S. 260).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welche auf diesem Gebiete zur Zeit zwischen dem internationalen und dem inländischen Verkehre besteht. Für die übrigen Arten des Binnentransports und ebenso für die Beförderung zur See soll der Grundsatz des geltenden Rechts beibehalten werden, wonach der Werth am Orte und zur Zeit der Ablieferung entscheidet (§§ 422, 603, 605). Einer allgemeinen Anerkennung der im Berner Vertrage vorgesehenen Berechnungsweise stehen Bedenken entgegen, deren Gewicht nicht zu verkennen ist. Dadurch, daß der Entwurf die strengen Vorschriften der Art. 395, 607 H.G.B. über die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit des Frachtführers beseitigt, wird dessen Haftung wesentlich gemildert. Es liegt daher kein Anlaß vor, auch bezüglich der Höhe des vom Frachtführer zu leistenden Ersatzes unter das im H.G.B. bestimmte Maß herabzugehen. Muß es dabei bleiben, daß die Ersatzpflicht des Frachtführers sich auf den gemeinen Werth des Gutes beschränkt, so erscheint es billig, wenigstens denjenigen Werth zu Grunde zu legen, welcher mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung des Gutes für die Betheiligten der entscheidende ist, und als solcher kann nur der Werth am Ablieferungsort und zur Ablieferungszeit betrachtet werden. Gegenüber den Eisenbahnen treffen diese Gesichtspunkte nicht oder doch nicht in gleicher Weise zu; denn einerseits bleiben für die Eisenbahnen die strengen Haftungsgrundsätze des bisherigen Art. 395 bestehen (§ 448 des Entwurfs), und andererseits ist bei dem Eisenbahntransporte dem Absender das Recht vorbehalten, sich durch Angabe des Interesses an der Lieferung den Ersatz des vollen Schadens zu sichern (§ 455). | S. 259.

Nach der Schlußbestimmung des § 422 soll der Frachtführer zum Ersatze des vollen Schadens verpflichtet sein, wenn er den Verlust oder die Beschädigung des Frachtguts vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Das H.G.B. (Art. 396 Abs. 5) sieht eine Schadensersatzpflicht in diesem Umfange nur für den Fall vor, daß dem Frachtführer eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt. Der Entwurf schließt sich aber dem etwas strengeren Grundsatze an, welchen der Art. 41 des Berner Vertrages und in Uebereinstimmung mit diesem der § 88 der Eisenbahnverkehrsordnung aufstellen.

Die bisherigen Art. 398 und 399 sind gestrichen; die darin enthaltenen Regeln über Vertragsstrafen wegen verspäteter Ablieferung von Frachtgütern werden durch die §§ 340, 341, 339, 285 B.G.B. entbehrlich.

Haftung des Frachtführers für seine Leute. (§ 423, G. § 431.

Die Vorschrift des Art. 400 H.G.B., wonach der Frachtführer für seine Leute und für andere Personen haftet, deren er sich bei Ausführung des Transports bedient, kann in unveränderter Form künftig nur für die Eisenbahnen (§ 450) in Geltung bleiben; im Uebrigen ist sie, weil nach § 421 der Frachtführer für einen unverschuldeten Schaden nicht mehr einstehen muß, nur noch in der Fassung aufrecht zu erhalten, daß der Frachtführer ein Verschulden seiner Leute und ein Verschulden anderer Personen, deren er sich bei der Ausführung der Beförderung bedient, in gleichem Umfange zu vertreten hat wie eigenes Verschulden (§ 423). Durch den § 278 des B.G.B., nach welchem der Schuldner für ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange verantwortlich ist wie für eigenes Verschulden, wird der Art. 400 nicht völlig ersetzt. Denn nach dem letzteren haftet der Frachtführer, wie in Rechtsprechung und Wissenschaft anerkannt ist, für seine Leute auch dann, wenn eine Handlung in Frage steht, die der Angestellte nicht unmittelbar bei Ausführung der ihm obliegenden Verrichtungen vorgenommen hat.

Ausführung der Beförderung durch mehrere Frachtführer. (§ 424, G. § 432.)

Die Vorschriften des § 424 Abs. 1, 2 über die Haftung mehrerer an demselben Transporte betheiligter Frachtführer stimmen sachlich mit dem Art. 402 H.G.B. überein; nur ist in Anlehnung an den Art. 27 des Berner Uebereinkommens deutlicher zum Ausdrucke gebracht, daß bei dieser Haftung nicht etwa der Eine für den Anderen nach Art einer Bürgschaft einsteht, sondern daß es sich um eine selbständige Verantwortlichkeit jedes Einzelnen für die Ausführung des ganzen Transports handelt.

Wie sich der Rückgriff der an der Beförderung betheiligten Frachtführer untereinander regelt, ist nach dem geltenden Rechte mangels besonderer

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vorschriften zweifelhaft und bestritten. Auch der das gegenseitige Verhältniß der Gesammtschuldner ordnende § 430 B.G.B. reicht für die hier in Betracht kommenden Verhältnisse nicht aus. Die zur Ausfüllung dieser Lücke im § 424 Abs. 3 des Entwurfs getroffenen Vorschriften schließen sich an die Art. 47 bis 49 des Berner Vertrags und an den § 85 des Betriebsreglements des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen an, deren grundsätzliche Bestimmungen zu einer Verallgemeinerung wohl geeignet erscheinen.

| S. 260.

Nachträgliche Anweisungen des Absenders. (§ 425, G. § 433.)

| Die Vorschriften des § 425 über die Pflicht des Frachtführers, nachträglichen Anweisungen des Absenders Folge zu leisten, entsprechen dem Art. 15 des Berner Vertrags (§ 64 der Eisenbahnverkehrsordnung), weichen übrigens nur in nebensächlichen Punkten von dem Art. 402 H.G.B. ab. Daß der Frachtführer den Ersatz der durch die Ausführung einer solchen Anweisung entstehenden Mehrkosten dann nicht verlangen kann, wenn die Anweisung durch sein eigenes Verschulden veranlaßt worden ist (Art. 15 Abs. 8 des Berner Vertrags), versteht sich von selbst und braucht im Gesetze nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Rechte und Pflichten des Empfängers. (§§ 426—428, G. §§ 434 bis 436.)

Der Art. 403 H.G.B., wonach der Frachtführer verpflichtet ist, am Orte der Ablieferung das Gut dem Empfänger auszuhändigen, erscheint schon mit Rücksicht auf den Art. 405 (§ 427 des Entwurfs) überflüssig und ist daher gestrichen. Daß die Aushändigung des Gutes nur gegen Empfangsbescheinigung zu geschehen braucht (Art. 16 Abs. 1 des Berner Vertrags), ergiebt sich aus dem § 368 B.G.B.

Die Vorschriften des § 426 über das Recht des Empfängers, vor der Ankunft des Gutes am Ablieferungsorte die zur Sicherstellung desselben erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zwecke nothwendigen Anweisungen zu ertheilen, stimmen sachlich mit dem Art. 404 H.G.B. überein.

Nach Ankunft des Gutes am Ablieferungsorte kann, wie der § 427 bestimmt, der Empfänger die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen im eigenen Namen gegen den Frachtführer geltend machen. Im bisherigen Art. 405 ist nicht die Ankunft des Gutes, sondern die Ankunft des Frachtführers für den Eintritt der Befugniß des Empfängers zur selbständigen Geltendmachung der Rechte aus dem Frachtvertrag als maßgebend bezeichnet. Es ist jedoch zweifelhaft, was in diesem Zusammenhange unter der Ankunft des Frachtführers am Ablieferungsorte zu verstehen ist, da eine wörtliche Anwendung der Bestimmung bei größeren Transportunternehmungen durch die Betriebsverhältnisse ausgeschlossen erscheint. Meistens wird angenommen, daß der Zeitpunkt, in welchem das Gut angenommen ist, oder, falls es nicht rechtzeitig ankommt oder verloren gegangen ist, derjenige Zeitpunkt entscheidet, in welchem es hätte ankommen sollen. Der Entwurf bezeichnet in Uebereinstimmung mit dem Berner Vertrag (Art. 16 Abs. 2) und der Verkehrsordnung (§ 66 Abs. 2) die Ankunft des Gutes als diejenige Thatsache, durch welche die Befugniß des Empfängers zur selbständigen Geltendmachung der Rechte aus dem Frachtvertrage begründet wird.

Die erwähnte Befugniß des Empfängers ist von der gleichzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Frachtvertrag abhängig. Der Art. 405 H.G.B. fügt die Einschränkung hinzu, daß sich die betr. Verpflichtungen aus dem Frachtbrief ergeben müssen; dies ist jedoch mit den Vorschriften des Art. 409 (§ 432 des Entwurfs) nicht zu vereinigen, nach welchen der Frachtführer wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen ein Pfandrecht an dem Gute hat. Im Entwurf ist deshalb der fragliche Zusatz weggelassen.

Der § 428, demzufolge der Empfänger durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefs verpflichtet wird, dem Frachtführer nach Maßgabe

| S. 261.

des | Frachtbriefs Zahlung zu leisten, stimmt mit dem Art. 406 H.G.B. sowie mit dem Art. 17 des Berner Vertrags und dem § 67 der Eisenbahnverkehrsordnung überein. Da es sich im § 428 nicht um das Recht des Empfängers auf Auslieferung des Gutes und die dafür von ihm zu gewährende Gegenleistung, sondern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lediglich um eine durch Annahme des Frachtbriefs begründete selbständige Verpflichtung des Empfängers handelt, so muß hier im Gegensatze zum § 427 der Inhalt des Frachtbriefs für maßgebend erklärt werden.

Ablieferungshindernisse. (§ 429, G. § 437.)

Die Vorschriften des § 429 über die Rechte und Pflichten des Frachtführers bei Ablieferungshindernissen treten an die Stelle des bisherigen Art. 407. Besondere Bestimmungen über die Befugniß der Betheiligten, die gerichtliche Bestellung von Sachverständigen zur Besichtigung des Gutes zu veranlassen (Art. 407 Abs. 1 bis 3, 5), sind neben den Vorschriften, welche als § 449a in die C.P.O. aufgenommen werden sollen (Anlage II der Denkschrift zum Entwurfe des B.G.B.), nicht mehr geboten. Dagegen muß das Recht des Frachtführers, das Gut, falls die Ablieferung nicht ausführbar ist, zu hinterlegen und im Nothfalle den Verkauf desselben zu bewirken, aufrechterhalten werden, da die §§ 372, 383 bis 385 B.G.B. in dieser Beziehung nicht ausreichen. Vom Erforderniß einer gerichtlichen Anordnung der Hinterlegung oder des Verkaufs ist im Anschluß an die für ähnliche Fälle geltenden Vorschriften der §§ 365, 370, 380, 381 abgesehen. Im Einzelnen lehnen sich die Bestimmungen des § 429, was das Verhalten des Frachtführers bei Ablieferungshindernissen betrifft, an den § 52 des Binnenschiffahrtsgesetzes an. Auch der Art. 24 Abs. 1 des Berner Vertrags und der § 70 Abs. 1 der Eisenbahnverkehrsordnung stimmen im Wesentlichen hiermit überein. Daß die im Abs. 2 bezeichneten Rechte dem Frachtführer auch dann zustehen, wenn der Absender gemäß § 425 den Frachtführer angewiesen hat, das Gut anzuhalten, demnächst aber es unterläßt, über das Gut zu verfügen, braucht nicht besonders im Gesetze hervorgehoben zu werden.

Erlöschen der Ansprüche gegen den Frachtführer. (§ 430, G. § 438.)

Nach Art. 408 H.G.B. erlöschen die Ansprüche gegen den Frachtführer durch Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht, wogegen der an das Seerecht sich anschließende § 61 des Binnenschiffahrtsgesetzes schon der Annahme des Gutes ohne Rücksicht auf die Bezahlung der Fracht jene Wirkung beilegt. Im § 430 des Entwurfs ist der Grundsatz des bisherigen Art. 408, der für den Eisenbahnverkehr schon mit Rücksicht auf die entsprechende Bestimmung des Art. 44 Abs. 1 des Berner Vertrags nicht aufgegeben werden kann, beibehalten. Bei der Güterbeförderung zu Lande erscheint eine solche Regelung mit den berechtigten Interessen des Frachtführers wohl vereinbar, da es die Verhältnisse hier nicht, wie bei der Schiffahrt, mit sich bringen, daß sich der Frachtführer häufig genöthigt sieht, das Gut ohne Bezahlung der Fracht auszuliefern.

Andererseits bedarf es einer Ergänzung der bisherigen Vorschriften insofern, als dem Empfänger die Möglichkeit verschafft werden muß, sich trotz der Annahme des Gutes und der Bezahlung der Fracht seine Ansprüche wegen Beschädigung oder Minderung des Gutes dadurch zu erhalten, daß er den Zustand des letzteren durch amtlich bestellte Sachverständige feststellen läßt. Der Entwurf enthält im § 430 Abs. 2 eine dahin gehende Vorschrift. Der § 61 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes stimmt hiermit überein, und auch der Berner Vertrag | (Art. 44 Abs. 2 Nr. 3) steht im Allgemeinen auf demselben Standpunkte. | S. 262.
Nach der Vorschrift des Entwurfs wird es zulässig sein, mit der Besichtigung und Untersuchung des Gutes nicht bloß solche Sachverständige zu betrauen, die in einem gerichtlichen Verfahren zur Sicherung des Beweises besonders ernannt sind, sondern auch solche, die von der zuständigen Behörde oder von einem dazu ermächtigten Organe des Handelsstandes ein für allemal bestellt sind.*)

Daß ein einseitiger Vorbehalt des Empfängers bei der Annahme des Gutes ohne Wirkung ist, ein mit Zustimmung des Frachtführers gemachter Vorbehalt dagegen, wie auch ein Anerkenntniß der gerügten Mängel von Seiten des Frachtführers, zur Erhaltung der Ansprüche genügt (Berner Vertrag Art. 44 Abs. 3), ergiebt sich von selbst und braucht nicht besonders ausgesprochen zu werden. Eine gesetzliche Regelung der Frage, inwieweit der Frachtführer verpflichtet ist, dem

*) Der letzte Satz dieses Absatzes fehlt in der Denkschrift v. 1896 S. 264. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Empfänger die Untersuchung des Gutes vor der Abnahme zu gestatten, ist nicht angängig, aber auch nicht geboten. Im Allgemeinen wird nach den Grundsätzen über Treu und Glauben davon auszugehen sein, daß dem Empfänger eine äußere, den Geschäftsbetrieb des Frachtführers nicht störende Besichtigung erlaubt sein muß.

Die Ansprüche wegen eines Mangels, der bei der Annahme des Gutes äußerlich nicht erkennbar war, bleiben nach § 430 Abs. 3 bestehen, wenn die Feststellung des Mangels unverzüglich nach der Entdeckung und spätestens binnen einer Woche nach der Annahme beantragt wird. Eine bestimmte Frist, innerhalb deren die nachträgliche Feststellung von Mängeln des Gutes stattfinden muß, ist im bisherigen Art. 408 nicht vorgeschrieben. Dagegen sind sowohl bei der Binnenschiffahrt als im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr Anmeldungen von Ansprüchen wegen nachträglich entdeckter Mängel an eine einwöchige Frist gebunden (Binnenschiffahrtsgesetz § 61 Abs. 2, Berner Vertrag Art. 44 Abs. 2 Nr. 4). Auch für den inländischen Eisenbahnverkehr ist im § 90 Abs. 2 Nr. 4 der Eisenbahnverkehrsordnung eine Frist vorgesehen; sie beträgt aber hier nicht eine Woche, sondern vier Wochen. Einer Verkürzung derselben auf die im Berner Vertrag bestimmte Zeit stand bisher die zwingende Vorschrift des Art. 428 H.G.B. entgegen, wonach die Frist für Anmeldungen der in Frage stehenden Art nicht auf weniger als vier Wochen festgesetzt werden darf. Es ist jedenfalls wünschenswerth, die für den inländischen und für den internationalen Verkehr geltenden Vorschriften in Uebereinstimmung zu bringen, und hiergegen bestehen um so weniger Bedenken, als mindestens im inländischen Verkehr eine Frist von einer Woche für vollkommen ausreichend zu erachten ist. Unter diesen Umständen empfiehlt es sich aber, die betr. Bestimmung schon unter die allgemeinen Vorschriften über das Frachtgeschäft aufzunehmen; denn wenn dieselben den Eisenbahnen und den Binnenschiffahrtsunternehmern zu Gute kommen soll, so wird sie auch anderen, den Bestimmungen des H.G.B. unterstehenden Frachtführern nicht versagt werden dürfen.*)

In einer anderen Richtung gewährt der Entwurf dem Empfänger des Gutes eine nicht unwesentliche Erleichterung. Nach dem Schlußsatze des § 430 Abs. 3 soll nämlich, falls der nachträglich gefundene Mangel des Gutes unverzüglich nach der Entdeckung und binnen der Frist von einer Woche nach der Annahme dem Frachtführer angezeigt worden ist, der Antrag auf Besichtigung des Gutes durch Sachverständige bis zu dem Zeitpunkt aufgeschoben werden können, in welchem der
| S. 263. Eingang | einer Antwort des Frachtführers unter regelmäßigen Umständen erwartet werden darf. Diese Vorschrift liegt übrigens im Interesse aller Betheiligten; häufig wird dadurch, daß sich der Empfänger zunächst an den Frachtführer wendet, eine Verständigung unter den Parteien erzielt werden.

Darüber, von wem die Kosten einer vom Empfangsberechtigten veranlaßten Besichtigung des Gutes zu tragen sind, fehlt es in den bisherigen Art. 407 und 408 H.G.B. an einer ausdrücklichen Vorschrift.**) Dagegen ist für den Seetransport im Art. 611 H.G.B. (§ 602 des Entwurfs) und für den Binnenschiffahrtsverkehr im § 61 Abs. 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes die bezeichnete Frage besonders geregelt. In Anlehnung an diese Bestimmungen ist eine Vorschrift über die Tragung der Kosten auch in den das Frachtgeschäft im Allgemeinen betreffenden Abschnitt des Entwurfes aufgenommen (§ 430 Abs. 4).

Die Bestimmung des § 430 Abs. 5, wonach der Frachtführer sich auf das Erlöschen der Ansprüche nicht berufen kann, wenn er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, ist aus dem Berner Vertrag (Art. 44 Abs. 2 Nr. 1) und der Eisenbahnverkehrsordnung (§ 90 Abs. 2 Nr. 1) übernommen; sie wird durch Gründe der Billigkeit gerechtfertigt und entspricht der

---

*) Der Entw. v. 1896 § 412 bestimmt, daß „die Feststellung des Mangels unverzüglich nach der Entdeckung bei Gericht beantragt wird." (H.)

**) Auch dem Entw. v. 1896 fehlt hierüber eine Vorschrift. (H.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bestimmung im § 422 Abs. 3 des Entwurfs über den Umfang des von dem Frachtführer zu erstattenden Schadens.

Verjährung. (§ 431, G. § 439.)

Bezüglich der Verjährung der Ansprüche gegen den Frachtführer wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes (Entwurf § 431, H.G.B. Art. 408 Abs. 3) kann auf die Bemerkungen zum § 406, welcher die Verjährung der Ansprüche gegen den Spediteur regelt, Bezug genommen werden. Daß die Rückgriffsansprüche der Frachtführer untereinander (§ 424 Abs. 3) der kurzen Verjährung nicht unterliegen, ist im Schlußsatze des § 431 zur Vermeidung von Zweifeln besonders hervorgehoben.

Gesetzliches Pfandrecht. (§ 432, G. 440.)

Während gemäß Art. 409 H.G.B. das gesetzliche Pfandrecht des Frachtführers auch nach der Ablieferung des Gutes noch fortdauert, wenn der Frachtführer es binnen drei Tagen gerichtlich geltend macht und das Gut sich noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten befindet, der es für den Empfänger besitzt, besteht nach dem Berner Vertrag (Art. 21) das Pfandrecht nur so lange, als der Frachtführer das Gut im Besitze hat. Der Entwurf behält die Vorschrift des H.G.B. bei, da sie den praktischen Bedürfnissen besser entspricht als die Bestimmung des Berner Vertrags. Ob etwa das Gut unterwegs eine Minderung erlitten hat, kann in vielen Fällen schon mit Rücksicht auf die Art der verfrachteten Waare vor der Ablieferung nicht festgestellt werden; bei Getreide müßte beispielsweise erst eine Verwiegung erfolgen. Oftmals wird aber der Empfänger Bedenken tragen, die Fracht zu zahlen, bevor feststeht, daß vom Gute nichts verloren gegangen ist, und andererseits der Frachtführer zur Herausgabe des Gutes nur bereit sein, wenn er wegen seiner Frachtforderung gesichert ist. Es dient daher dem Interesse beider Betheiligten, wenn das Pfandrecht des Frachtführers auch nach der Ablieferung noch für kurze Zeit fortbesteht.

Was die einzelnen durch das Pfandrecht gesicherten Forderungen betrifft, so hebt der Entwurf neben den bereits im H.G.B. beispielsweise angeführten Ansprüchen noch die Forderungen aus den auf das Gut etwa geleisteten Vorschüssen | ausdrücklich | S. 264. hervor (Berner Vertrag Art. 20). Hinsichtlich des Rechtes des Frachtführers, sich aus dem ihm als Pfand verhafteten Frachtgute für seine Forderungen zu befriedigen, sowie hinsichtlich der Voraussetzungen und der Art und Weise dieser Befriedigung kommen in Zukunft die Vorschriften des B.G.B. über den Pfandverkauf in Verbindung mit dem § 360 des Entwurfs zur Anwendung. Nur in einer Beziehung ist es erforderlich, von diesen Vorschriften abzuweichen. Nach dem B.G.B. sollen die Androhung des Verkaufs (§ 1234) und die in den §§ 1237, 1241 vorgesehenen Benachrichtigungen dem Eigenthümer gegenüber erfolgen, mit der Maßgabe, daß der Verpfänder als Eigenthümer gilt, sofern nicht der Gläubiger weiß, daß der Verpfänder nicht Eigenthümer ist. Dies würde für das gesetzliche Pfandrecht des Frachtführers, bei welchem an die Stelle des Verpfänders der Absender zu treten hätte, zu einem befriedigenden Ergebnisse nicht führen. Zunächst würden für den Frachtführer Unzuträglichkeiten entstehen, wenn er, wie das z. B. bei Aufgabe des Gutes durch einen Spediteur regelmäßig der Fall sein wird, zwar weiß, daß der Absender nicht Eigenthümer ist, jedoch von der Person des Eigenthümers selbst keine Kenntniß hat. Andererseits würde der Frachtführer, falls er den Absender für den Eigenthümer hält oder wenigstens nicht weiß, daß dieser nicht Eigenthümer ist, die Androhung des Verkaufs und die Benachrichtigungen nicht an den Empfänger, sondern an den Absender zu richten haben. Das Pfandrecht des Frachtführers wird aber meist am Ablieferungsorte ausgeübt, und es erscheint daher als das Naturgemäße, daß bei dem Pfandverkauf in erster Linie der Empfänger als Gegenpartei des Frachtführers behandelt wird. Demzufolge ist im Entwurfe (§ 432 Abs. 4) bestimmt, daß die Verkaufsandrohung und die Benachrichtigungen statt an den Eigenthümer des Gutes an den Empfänger und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist oder die Annahme des Gutes verweigert, an den Absender zu richten sind. Wird der Frachtführer vom Absender angewiesen, das Gut zurückzugeben, so hat die Androhung und Benachrichtigung selbstverständlich an den Absender zu geschehen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

da dieser in Folge der gedachten Anweisung zugleich als der Empfänger zu betrachten ist. Dasselbe muß auch dann gelten, wenn die Anweisung ertheilt ist, das Gut anzuhalten, und der Absender es unterläßt, einen anderen Empfänger zu bezeichnen.

Die Vorschrift des bisherigen Art. 409 Abs. 3, wonach der Frachtführer das Recht, das Gut zu verkaufen, auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers hat, ist neben den Vorschriften des § 1257 B.G.B. und des § 41 Nr. 8 KonkursO. entbehrlich.

Ausübung der Rechte der Vormänner durch den letzten Frachtführer. Uebergang der Rechte des Vormanns auf den Nachmann. (§§ 433, 434, G. §§ 441, 442.)

Die Vorschriften der § 433 und 434 in Betreff der Verpflichtung des letzten Frachtführers zur Ausübung der Rechte der Vormänner und in Betreff des Ueberganges der Rechte des von dem nachfolgenden Frachtführer oder Spediteur befriedigten Vormanns auf den Nachmann schließen sich den bisherigen Art. 410 und 412 an. Aenderungen sind nur in der Fassung vorgenommen. Insbesondere stellt der § 433 Abs. 1 außer Zweifel, daß der letzte Frachtführer nicht bloß die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Rechte der vorhergehenden Frachtführer, sondern alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen derselben und ebenso diejenigen der vorhergehenden Spediteure, soweit sie ihm bekannt sind, geltend zu machen und zugleich die auf dem Gute haftenden
| S. 265. Nachnahmen | einzuziehen hat (Berner Vertrag Art. 20). Auch die Ergänzung, welche die Vorschriften des bisherigen Art. 412 durch den § 434 des Entwurfs erfahren, enthält keine sachliche Abweichung vom geltenden Rechte; denn schon gegenwärtig ist anzunehmen, daß, wenn der letzte Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abliefert, nicht nur er selbst und die vorhergehenden Frachtführer und Spediteure den Rückgriff gegen ihre Vormänner verlieren, sondern daß zugleich der letzte Frachtführer den nicht befriedigten Vormännern für die Bezahlung persönlich verantwortlich wird. Im Anschluß an den Art. 23 Abs. 2 des Berner Vertrags hebt der Entwurf dies noch ausdrücklich hervor.

Rangordnung d. gesetzlichen Pfandrechte. (§ 435, G. § 443.)

Die Vorschriften des § 435 über die Rangordnung mehrerer auf demselben Gute haftenden gesetzlichen Pfandrechte entsprechen im Allgemeinen den Bestimmungen des bisherigen Art. 411; nur ist im Entwurf außer den Pfandrechten der Kommissionäre, Spediteure und Frachtführer noch das durch den § 413 dem Lagerhalter eingeräumte Pfandrecht berücksichtigt. Der Grundsatz, daß die durch die Versendung oder Beförderung entstandenen Pfandrechte den übrigen vorgehen und daß innerhalb der durch die Versendung oder Beförderung entstandenen Pfandrechte das später entstandene den Vorrang hat, ist beibehalten. Dagegen brauchte nicht mehr besonders ausgesprochen zu werden, daß unter den übrigen Pfandrechten das ältere dem jüngeren vorgeht; denn dieser Satz ergiebt sich schon aus der allgemeinen Vorschrift des § 1209 B.G.B. in Verbindung mit dem § 1257 daselbst. Ob zu den bevorrechtigten Forderungen auch die aus der Versendung entstandenen Forderungen der Kommissionäre gehören, ist gegenwärtig nicht unbestritten. Der dem Art. 411 zu Grunde liegende Gedanke führt dazu, die Frage zu bejahen, und das Gleiche muß nunmehr bezüglich der aus einer Versendung des Gutes entstandenen Forderungen des Lagerhalters gelten. Dagegen gehören die Ansprüche des Frachtführers wegen geleisteter Vorschüsse ebensowenig zu den bevorrechtigten Forderungen wie die bereits von dem H.G.B. ausdrücklich an die zweite Stelle verwiesenen Vorschußforderungen des Spediteurs. Nach alledem rechtfertigt sich die neue Fassung des § 435.

Ladeschein. (§§ 436—442, G. §§ 444 bis 450.)

Die Vorschriften der §§ 436 bis 442 über den Ladeschein geben in der Hauptsache lediglich den Inhalt der Art. 413 bis 419 H.G.B. wieder. Da der Ladeschein bis jetzt nur im Betriebe der Binnenschiffahrt praktische Bedeutung gewonnen hat, so könnte in Frage kommen, ob nicht die betr. Vorschriften ganz aus dem H.G.B. auszuscheiden und dem Binnenschiffahrtsgesetze zu überweisen seien. Dies erscheint indessen nicht rathsam; denn die Möglichkeit ist immerhin nicht ausgeschlossen, daß sich auch bei anderen Arten der Güterbeförderung ein Bedürfniß ergiebt, vom Ladescheine Gebrauch zu machen. Wohl aber fehlt es mit Rücksicht auf den bezeichneten Umstand an einer Veranlassung, die ergänzenden Bestimmungen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welche das Binnenschiffahrtsgesetz in Betreff der Ladescheine enthält, insbesondere die Vorschriften desselben über die Haftung des Frachtführers für die Richtigkeit der Angaben des Ladescheins, in das H.G.B. aufzunehmen. Nur in Betreff der Bestimmung des § 72 des bezeichneten Gesetzes, nach welcher die Uebergabe des Ladescheins an den legitimirten Besitzer für den Erwerb von Rechten an dem Gute dieselben Wirkungen hat wie die Uebergabe des Gutes, erscheint bei der grundsätzlichen Bedeutung dieser Vorschrift eine Ausnahme angezeigt, zumal | in den | S. 266.
§§ 416 und 639 des Entwurfs auch die dingliche Wirkung der Uebergabe des Lagerscheins und des Konnossements ausdrücklich anerkannt ist. Zwischen einem an Order gestellten und einem nur auf den Namen des Empfängers lautenden Ladeschein macht der Entwurf in der fraglichen Beziehung keinen Unterschied.*)

Im Uebrigen weichen die Vorschriften des Entwurfs nur in nebensächlichen Punkten vom H.G.B. ab. So sind im § 437 die Bestimmungen über den Inhalt des Ladescheins im Anschluß an die Vorschriften über den Frachtbrief in einzelnen Beziehungen ergänzt; auch ist im § 439 Abs. 2 die Streitfrage, ob der legitimirte Besitzer des Ladescheins schon vor der Ankunft des Gutes am Ablieferungsorte dessen Herausgabe verlangen kann, dahin entschieden, daß dem Besitzer des Ladescheins diese Befugniß zusteht (vgl. Art. 661 Abs. 2 H.G.B., § 651 Abs. 2 des Entwurfs).

Wie sich die Haftung aus dem Ladescheine gestaltet, wenn der Frachtführer zur Ausführung der von ihm übernommenen Beförderung das Gut einem nachfolgenden Frachtführer übergiebt, ist im H.G.B. nicht besonders geregelt; es wird jedoch meistens angenommen, daß in einem solchen Falle der nachfolgende Frachtführer, welcher das Gut auf Grund des Ladescheins übernimmt, auch seinerseits nach Maßgabe des Scheines verpflichtet wird. Durch die Vorschrift des § 441 wird dieser der Natur der Sache und dem Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Grundsatz zur gesetzlichen Anerkennung gebracht.

Der bisherige Art. 419, mit welchem das H.G.B. die Vorschriften über den Ladeschein abschließt, ist als überflüssig gestrichen; denn es versteht sich von selbst, daß durch die Ausstellung eines Ladescheins die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Frachtführers nur soweit ausgeschlossen wird, als sich dies aus den besonderen Bestimmungen über den Ladeschein ergiebt.

In Uebereinstimmung mit Art. 420 H.G.B. erklärt der § 443 des Entwurfs die Vorschriften über das Frachtgeschäft auch dann für anwendbar, wenn ein Kaufmann, der nicht Frachtführer ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes eine Güterbeförderung auszuführen übernimmt. Daß diese Vorschriften auf öffentliche Transportanstalten, welche die Güterbeförderung gewerbsmäßig betreiben, Anwendung finden (H.G.B. Art. 421 Abs. 1), braucht nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden; inwieweit sie für den Eisenbahngüterverkehr Ergänzungen und Abänderungen erleiden, ergiebt sich aus dem folgenden Abschnitte. Dagegen bedarf es einer besonderen Bestimmung hinsichtlich der Postanstalten des Reichs und der Bundesstaaten. Sie unterliegen gegenwärtig nach Art. 421 Abs. 2 den Bestimmungen des H.G.B. über den Frachtvertrag insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für sie ein Anderes vorgeschrieben ist. Nachdem indessen die Rechte und Pflichten der Post aus den von ihr übernommenen Beförderungen durch die Bestimmungen des Reichspostgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Postordnung eine eingehende Regelung erfahren haben, besteht ein Bedürfniß für die Anwendung der handelsgesetzlichen Vorschriften über den Frachtverkehr nicht mehr. Der § 444 sieht deshalb vor, daß auf die Beförderung von Gütern durch die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung finden. Zugleich ist durch eine ausdrückliche Bestimmung klar gestellt, daß die bezeichneten Postver | waltungen überhaupt | S. 267.

Gelegentliche Uebernahme der Güterbeförderung durch einen Kaufmann. Postanstalten. (§§ 443, 444, G. §§ 451, 452.)

*) Dagegen spricht der Entw. v. 1896 § 424 (Denkschrift S. 267) in Uebereinstimmung mit Art. 649 H.G.B. den in Frage stehenden Grundsatz nur für diejenigen Ladescheine aus, die an Order lauten. (H.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nicht als Kaufleute im Sinne des H.G.B. anzusehen sind. Die letztere Frage war bisher bestritten, und gerade aus der Vorschrift des Art. 421 Abs. 1 wurde ein Grund für die Bejahung entnommen. In Wirklichkeit entspricht es jedoch nicht dem Wesen und den Aufgaben der Post, wenn ihr Betrieb, für welchen der Erwerbszweck keineswegs das Entscheidende ist, als ein kaufmännisches Gewerbe behandelt wird.

Siebenter Abschnitt: Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen.

Allgemeine Gesichtspunkte.

Die besonderen Vorschriften, welche in den Art. 422 bis 431 H.G.B. über das Frachtgeschäft der Eisenbahnen getroffen sind, beziehen sich einerseits auf die allgemeine Verpflichtung der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahnen zur Uebernahme der ihnen angetragenen Güterbeförderungen (Art. 422), andererseits auf die Schadensersatzpflicht der Eisenbahnen im Falle des des Verlustes, der Beschädigung oder der verspäteten Ablieferung von Frachtgütern (Art. 423 bis 431). Auch der Entwurf hält sich, soweit die Vorschriften dieses Abschnitts die Güterbeförderung betreffen, der Hauptsache nach in den bezeichneten Grenzen. Das Weitere kann, wie bisher, der Eisenbahnverkehrsordnung überlassen bleiben, da es sich dabei meistens um eine mehr ins Einzelne gehende Regelung von Fragen handelt, die im Allgemeinen schon in den Bestimmungen des vorigen Abschnitts berücksichtigt sind. Eine Erweiterung der im H.G.B. enthaltenen eisenbahnrechtlichen Bestimmungen ist nur insofern vorgesehen, als im Entwurf auch die Personenbeförderung zum Gegenstand einer allgemeinen Vorschrift gemacht ist (§ 464). Hierin liegt zugleich der Grund, weshalb die auf die Eisenbahn bezüglichen Vorschriften nicht, wie im H.G.B., einen Unterabschnitt der Bestimmungen über das Frachtgeschäft, sondern einen besonderen Abschnitt unter entsprechender Ueberschrift bilden.

Den größten Umfang nehmen, wie bisher, die Vorschriften über die Haftung der Eisenbahnen ein; ihre rechtliche Bedeutung ist jedoch nach dem Entwurf eine andere als nach dem H.G.B. Das letztere schließt die Vertragsfreiheit der Eisenbahnen in Bezug auf die Verantwortlichkeit für richtige und rechtzeitige Ablieferung der Frachtgüter an sich nicht aus, sondern zieht ihr nur bestimmte Grenzen. Auch für die Eisenbahnen gelten kraft des Gesetzes zunächst die allgemeinen Vorschriften über die Haftung des Frachtführers; die fraglichen Vorschriften unterliegen aber bei den Eisenbahnen nicht jeder beliebigen Abänderung durch Vertrag, vielmehr sind die Beschränkungen, welche sie erfahren können, in den Art. 424 ff. genau bezeichnet. Diese Befugniß ist von jeher in der Weise ausgeübt worden, daß die betr. Beschränkungen der Haftpflicht in die Beförderungs- und Vertragsbedingungen der Eisenbahnen aufgenommen und hierdurch zum Bestandtheile jedes einzelnen Frachtvertrags gemacht wurden. Auch die gegenwärtig in Geltung befindlichen Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung über die Haftung der Eisenbahnen erlangen nur als Bestandtheil des einzelnen Frachtvertrags verbindliche Kraft
| S. 268. für das Verhältniß | der Eisenbahn zu dem Absender und dem Empfänger. Mit der wirklichen Sachlage steht diese Regelung nicht mehr im Einklang; denn thatsächlich ist die Befugniß der Eisenbahnen, den Umfang ihrer Haftpflicht innerhalb der im H.G.B. gezogenen Grenzen durch Vertrag festzusetzen, weggefallen, seitdem die den Vertragsinhalt bildenden Bestimmungen im Verordnungswege in bindender Weise vorgeschrieben sind. Unter diesen Umständen erscheint es einfacher, die Haftung der Eisenbahnen derart zu regeln, daß die betr. Vorschriften unmittelbar, d. h. ohne den Umweg einer Aufnahme in den Frachtvertrag, zur Anwendung kommen. Von diesem Gesichtspunkte geht der Entwurf aus. Auf der gleichen Grundlage beruhen die Bestimmungen des Berner internationalen Vertrags über den Eisenbahnfrachtverkehr, welche in Bezug auf den Umfang der Haftpflicht der Eisenbahnen für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung der Frachtgüter den Festsetzungen des Frachtvertrags keinerlei Raum gewähren.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Daß der Entwurf auch im Einzelnen durch Anschluß an den Berner Vertrag die Uebereinstimmung der für den inneren Eisenbahnverkehr maßgebenden Vorschriften mit den für den internationalen Verkehr geltenden Bestimmungen herzustellen sucht, bedarf keiner besonderen Begründung. Im Wesentlichen ist ein solcher Anschluß schon gegenwärtig durch die Eisenbahnverkehrsordnung erreicht, so daß die Vorschriften des Entwurfs nur in wenigen Beziehungen wirkliche Aenderungen des bestehenden Rechtszustandes darstellen. Die Aenderungen beziehen sich hauptsächlich auf einzelne Punkte, hinsichtlich deren bis jetzt zwingende Vorschriften des H.G.B. — wie z. B. die Bestimmungen der Art. 396, 423 über die Höhe des von den Eisenbahnen zu leistenden Schadensersatzes oder des Art. 428 über die Dauer der Reklamationsfrist bei einer Beschädigung oder Minderung des Frachtguts, die bei der Ablieferung nicht erkennbar war — einer dem Berner Vertrag entsprechenden Regelung in der Verkehrsordnung entgegenstanden. Diese Verschiedenheiten werden nunmehr durch die Vorschriften des Entwurfs beseitigt.

Auch die Eisenbahnverkehrsordnung selbst erhält nach dem Entwurf eine wesentlich andere rechtliche Bedeutung als bisher. Die Verkehrsordnung ist, ebenso wie das frühere Betriebsreglement, für die deutschen Bahnen mit Ausnahme der bayerischen auf Grund des Art. 45 der Reichsverfassung vom Bundesrath erlassen und auch in Bayern mit Rücksicht auf Art. 46 Abs. 2 der Reichsverfassung durch die Königlich bayerische Regierung bekannt gemacht worden. Die Grundlage, auf welcher die Verkehrsordnung beruht, wird nach der herrschenden Auffassung nicht als ausreichend angesehen, um den Bestimmungen derselben die Bedeutung unmittelbar verbindlicher Privatrechtsnormen beizulegen, vielmehr stellt sich danach die Verkehrsordnung als eine Verwaltungsanordnung dar, durch welche den Eisenbahnen die allgemeinen Bedingungen der von ihnen zu schließenden Frachtverträge vorgeschrieben werden. Es entspricht jedoch nicht der Natur der Sache, daß die Normen, welche für das Verhältniß der Betheiligten maßgebend sein sollen, statt durch Aufstellung der betr. Rechtssätze auf dem Umwege einer Nöthigung zu vertragsmäßigen Festsetzungen zur Geltung gebracht werden. Wie mit Rücksicht auf diesen Gesichtspunkt die Vorschriften über die Haftpflicht der Eisenbahnen als unmittelbar zur Anwendung kommende Rechtssätze in den Entwurf aufgenommen sind, so ist auch den übrigen Bestimmungen der Verkehrsordnung, wenngleich sie nicht dem Gesetze selbst | einverleibt | S. 269.
werden können, die gleiche Bedeutung beizulegen. Hierdurch werden zugleich die in mehrfacher Hinsicht unbefriedigenden Ergebnisse vermieden, welche der gegenwärtige Rechtszustand zur Folge hat. Insbesondere gilt dies in Betreff der Frage, inwieweit das Rechtsmittel der Revision auf eine Verletzung der Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung gestützt werden kann. Ist die privatrechtlich verbindende Kraft dieser Bestimmungen nur daraus herzuleiten, daß dieselben in jedem einzelnen Falle durch die Vereinbarung der Parteien zum Inhalte des Frachtvertrags gemacht werden, so liegt bei einer unrichtigen Anwendung der Verkehrsordnung die Voraussetzung des § 511 der C.P.O., wonach das Rechtsmittel der Revision nur auf eine Verletzung des Gesetzes gestützt werden kann, an sich nicht vor, und die Anwendung der Eisenbahnverkehrsordnung wäre somit der Nachprüfung durch den höchsten Gerichtshof entzogen. In einzelnen Entscheidungen des Reichsgerichts ist die Zulässigkeit einer solchen Nachprüfung auf Grund anderweitiger Erwägungen angenommen worden; allein es läßt sich keineswegs als sicher betrachten, daß diese Auffassung sich allgemeine Geltung verschaffen und demnach auf die Dauer beibehalten werden wird. Bei der Wichtigkeit der in Betracht kommenden Fragen darf dem höchsten Gerichtshofe die Entscheidung über die Auslegung der Eisenbahnverkehrsordnung jedenfalls nicht entzogen werden, und schon aus diesem Grunde ist es nothwendig, der letzteren die Bedeutung einer eigentlichen Rechtsverordnung beizulegen. Nach dem Entwurfe kann es nicht zweifelhaft sei, daß der Eisenbahnverkehrsordnung künftig diese veränderte Bedeutung zukommt, da den Bestimmungen derselben in den §§ 446, 463 innerhalb gewisser Grenzen der Vorrang vor den allgemeinen Vorschriften des vorigen Abschnitts eingeräumt, auch sonst mehrfach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf ihre Bestimmungen zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften verwiesen und jede Vereinbarung, die mit der Verkehrsordnung im Widerspruche steht, für nichtig erklärt ist.

Da die Eisenbahnverkehrsordnung nicht bloß Bestimmungen über den Güterverkehr enthält, sondern auch die Personenbeförderung regelt, die rechtliche Bedeutung ihrer einzelnen Theile aber selbstverständlich nicht eine verschiedene sein kann, so muß die ihr durch den Entwurf beilegte Bedeutung auch auf die Bestimmungen über die Personenbeförderung erstreckt werden. Durch die Vorschrift des § 464 des Entwurfs, welcher bezüglich der Regelung des Personentransports auf die Eisenbahnverkehrsordnung verweist, ist die einheitliche Bedeutung der letzteren in allen ihren Theilen außer Zweifel gestellt. Nähere Vorschriften über die Personenbeförderung im Gesetze selbst zu treffen, erscheint nicht angezeigt, da es sich dabei zum großen Theil um Bestimmungen handelt, die auf der Grenze zwischen dem privatrechtlichen und dem polizeilichen Gebiete liegen und in den Einzelheiten vielfach von den jeweiligen Einrichtungen des Eisenbahnbetriebes abhängig sind.

Im Uebrigen wird an den Grundlagen, auf welchen die Eisenbahnverkehrsordnung nach den Vorschriften der Reichsverfassung beruht, durch den Entwurf nichts geändert. Auch die in den einleitenden Vorschriften der Verkehrsordnung gewährte Möglichkeit, unter besonderen Voraussetzungen abweichende Bestimmungen zu treffen, bleibt vorbehaltlich der aus den zwingenden Vorschriften des Entwurfs (§ 463) sich ergebenden Schranken, unberührt. Für diejenigen Bahnunternehmungen, welche der Eisenbahnverkehrsordnung nicht unterliegen (Kleinbahnen), sind im § 465 besondere Bestimmungen getroffen.

| S. 270. | Im Einzelnen ist zu diesem Abschnitte Folgendes zu bemerken.

Transportpflicht der Eisenbahnen. (§ 445, G. § 453.)

Die Vorschriften des § 445, wonach den dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahnen eine auch privatrechtlich wirksame Verpflichtung zur Uebernahme der ihnen angetragenen Güterbeförderungen obliegt, entsprechen dem bisherigen Art. 422 in Verbindung mit den §§ 6, 49 und 50 der Eisenbahnverkehrsordnung und den Art. 2 bis 5 des Berner Vertrags. Mit Rücksicht auf die für den Güterverkehr bestehenden Einrichtungen ist die fragliche Verpflichtung den Eisenbahnen nicht, wie im H.G.B., nur in Ansehung der Eingehung von Frachtgeschäften für ihre eigene Bahnstrecke auferlegt, sondern auf die unmittelbare Beförderung nach allen für den Güterverkehr bestimmten Stationen innerhalb des Deutschen Reichs ausgedehnt. Was die Beförderung nach auswärtigen Plätzen betrifft, so besteht insoweit, als es sich um Gütersendungen handelt, auf welche der Berner Vertrag Anwendung findet, nach den Vorschriften des letzteren die gleiche Transportpflicht wie im Inlandsverkehre. Inwieweit auch in anderen Fällen eine direkte Güterbeförderung nach dem Auslande angängig ist, hängt von den thatsächlich bestehenden Verkehrseinrichtungen ab; eine unbedingte Verpflichtung zur Uebernahme solcher Transporte nach auswärtigen Plätzen kann daher den Eisenbahnen nicht auferlegt werden.

Frachtbriefduplikate. (§ 447, G. § 455.)

Das Recht des Absenders, sich von der Eisenbahn den Empfang des Gutes auf einem Duplikate des Frachtbriefes bescheinigen zu lassen und dem Empfänger durch Uebersendung dieses Duplikats schon vor der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte eine Sicherheit gegen nachträgliche Verfügungen über dasselbe zu verschaffen, beruht für den inländischen Verkehr gegenwärtig nur auf Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung. Angesichts der praktischen Bedeutung der Einrichtung und des großen Werthes, der in den Kreisen des Handelsstandes auf dieselbe gelegt wird, erscheint es indessen angezeigt, die wesentlichsten Vorschriften über das fragliche Recht des Absenders und über die mit der Ausstellung eines Frachtbriefduplikats verbundenen Wirkungen in das Gesetz selbst aufzunehmen. Der § 447 des Entwurfs bestimmt deshalb, im Anschluß an den § 54 Abs. 5 und den § 64 Abs. 2 der Eisenbahnverkehrsordnung, daß die Eisenbahn verpflichtet ist, auf Verlangen des Absenders den Empfang des Gutes auf einem Frachtbriefduplikate zu bescheinigen, und das im Falle der Ausstellung eines Duplikats dem Absender das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Recht, über das zur Beförderung aufgegebene Gut noch nachträglich gemäß § 425 zu verfügen, nur zusteht, wenn er das Duplikat vorlegt.

Ersatzpflicht der Eisenbahnen bei Verlust oder Beschädigung von Frachtgütern. (§§ 448—456, E. §§ 456 bis 464.)

Der Art. 395 H.G.B., welcher den auch für die Eisenbahnen bisher maßgebenden allgemeinen Grundsatz über die Haftung des Frachtführers im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Frachtgütern enthält, ist im Entwurfe durch die in wesentlichen Beziehungen abweichenden Vorschriften des § 421 ersetzt. Für die Eisenbahnen muß jedoch, wie schon erwähnt, sowohl aus inneren Gründen, wie auch um die Uebereinstimmung mit dem Berner Vertrag zu wahren, *das Haftungsprinzip des geltenden Rechtes beibehalten* werden. Der zu diesem Zwecke in den Entwurf aufgenommene § 448 schließt sich in den Einzelheiten der Fassung an den Art. 30 des Berner Vertrags an, weicht sachlich aber nicht von dem Art. 395 H.G.B. ab. Auch der § 450 des Entwurfs, nach welchem die Eisenbahn schlechthin für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei der Ausführung der Beförderung bedient, zu haften hat, wiederholt eine Vorschrift, welche gegenwärtig für das Frachtgeschäft überhaupt Geltung besitzt (H.G.B. Art. 400), im Entwurf aber durch die weniger weitgehende Bestimmung des § 423 ersetzt ist. Für die Eisenbahnen muß hier ebenfalls die bisherige Vorschrift, mit welcher der Art. 29 des Berner Vertrags übereinstimmt, beibehalten werden, da sie sich nur als eine Folgerung aus dem für die Eisenbahnen aufrecht erhaltenen allgemeinen Haftungsgrundsatze des Art. 395 darstellt. S. 271.

Was die Höhe des von den Eisenbahnen für verlorene oder beschädigte Güter zu leistenden Ersatzes anlangt, so soll hier nach § 449 der Werth, den das Gut am Orte der Absendung in dem Zeitpunkte der Annahme zur Beförderung hatte, entscheiden. Die Gründe, aus denen es angezeigt erschien, diese von der allgemeinen Vorschrift des § 422 abweichende, aber mit den Art. 34, 37 des Berner Vertrags übereinstimmende Bestimmung aufzunehmen, sind bereits in den Bemerkungen zu § 422 erörtert. Die §§ 451 und 452 des Entwurfs, welche die *besonderrn Fälle* betreffen, in denen mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der beförderten Güter oder auf die Art des Transports oder der Verpackung die Vorschriften über die Haftung der Eisenbahnen eine Abschwächung erleiden, schließen sich an die Art. 31 und 32 des Berner Vertrags an, die ihrerseits in allen wesentlichen Beziehungen mit den bisherigen Art. 424 und 426 H.G.B. übereinstimmen. Zur Verhütung von Zweifeln und Streitigkeiten empfiehlt es sich, vorzuschreiben, daß die Eisenbahn sich auf eine mit dem Absender getroffene besondere Vereinbarung über die Art des Transports (§ 451 Nr. 1, 3 und 6) nur berufen kann, wenn die Vereinbarung in den Frachtbrief aufgenommen ist. Hinsichtlich der Verpackung war der gleiche Grundsatz schon bisher in Geltung (H.G.B. Art. 424 Nr. 2, Berner Vertrag Art. 31 Nr. 2).

Eine Beschränkung in Ansehung der Höhe des nach § 449 von der Eisenbahn zu leistenden Ersatzes kann, soweit nicht die §§ 453, 454 und 457 des Entwurfs eine Ausnahme gestatten, weder durch die Eisenbahnverkehrsordnung, noch durch die Tarife oder besonderen Vereinbarungen der Eisenbahnen festgesetzt werden (§ 463 des Entwurfs). Die Bestimmungen des Art. 427 Nr. 1 H.G.B., wonach in allen Fällen bedungen werden kann, daß der der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth des Gutes den als solchen im Frachtbrief angegebenen Betrag und in Ermangelung einer derartigen Angabe *einen im voraus bestimmten Normalsatz* nicht übersteigen soll, hat schon gegenwärtig keine praktische Bedeutung mehr, da nach dem Vorgange des Berner Vertrags, welcher eine allgemeine Beschränkung des Werthsersatzes auf einen im voraus bestimmten Höchstbetrag nicht gestattet, auch die Eisenbahnverkehrsordnung von der Beibehaltung solcher Normalsätze für den inländischen Verkehr abgesehen hat. In den Entwurf ist deshalb eine dem Art. 427 Nr. 1 H.G.B. entsprechende allgemeine Vorschrift nicht aufgenommen. Für die in den §§ 453 und 454 des Entwurfs bezeichneten Fälle soll jedoch auch weiterhin noch der Werthsersatz auf bestimmte Höchstbeträge beschränkt werden können. Die Bestimmung des § 453 über die Festsetzung derartiger Höchstbeträge

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in sog. Ausnahmetarifen, welche besondere Preisermäßigungen gewähren, entspricht dem Art. 35 des Berner Vertrags. Zwar haben die deutschen Bahnen von der durch die letztere Bestimmung gewährten Befugniß bisher keinen Gebrauch
| S. 272. | gemacht, und es mag zweifelhaft sein, ob eine entsprechende Vorschrift für den inländischen Verkehr praktische Bedeutung gewinnen wird; immerhin besteht kein ausreichender Grund, den Eisenbahnen für diesen Verkehr ein Recht, das ihnen nach dem Berner Vertrag eingeräumt ist, grundsätzlich zu versagen. Was den § 454 des Entwurfs betrifft, durch welchen ermöglicht werden soll, daß auch für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld und Werthpapieren die Ersatzleistung nach näherer Anordnung der Eisenbahnverkehrsordnung auf einen bestimmten Höchstbetrag beschränkt wird, so sprechen Gründe der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit für eine Regelung in diesem Sinne. Auch im Interesse des Publikums liegt es, daß die Eisenbahnen in die Lage versetzt werden, mit Rücksicht auf die Beschränkung des für Werthsachen zu leistenden Schadensersatzes die besonderen Bedingungen für die Beförderung solcher Gegenstände zu erleichtern. In der Eisenbahnverkehrsordnung ist bis jetzt von einer entsprechenden Bestimmung Abstand genommen worden, weil der Art. 427 Nr. 1 H.G.B. zwar die Festsetzung von Normalsätzen allgemein gestattet, aber zugleich dem Absender das unbedingte Recht zur Deklaration des vollen Werthes des Gutes einräumt. Die Ei enbahnverkehrsordnung hat sich deshalb damit begnügt, die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen Werthsachen zur Beförderung angenommen werden, den besonderen Vorschriften jeder Eisenbahn zu überlassen (§ 50 unter B 2). Dagegen ist in dem österreichisch-ungarischen Betriebsreglement, das im Uebrigen fast durchweg mit der deutschen Eisenbahnverkehrsordnung übereinstimmt, die fragliche Beschränkung der Haftung für Werthsachen vorgesehen.

Der § 455 des Entwurfs, nach welchem sich der Absender durch Deklaration des Interesses an der Lieferung den Anspruch auf den Ersatz eines den gemeinen Werth des Gutes übersteigenden Schadens sichern kann, entspricht dem Art. 38 des Berner Vertrags. Auch für den inländischen Verkehr gelten nach den §§ 84, 85 der Eisenbahnverkehrsordnung schon jetzt die gleichen Bestimmungen. Hinsichtlich der Frist, binnen welcher die Eisenbahn wegen einer Minderung oder Beschädigung des Gutes, die bei der Annahme äußerlich nicht erkennbar war, in Anspruch genommen werden kann, besteht gegenwärtig noch eine Verschiedenheit zwischen den für den internationalen und den für den inländischen Verkehr geltenden Vorschriften. Diese Verschiedenheit wird, wie oben bemerkt, durch die Bestimmung des § 430 Abs. 3 beseitigt, derzufolge jene Frist bei allen Arten von Frachtgeschäften eine Woche betragen soll. Der § 90 der Eisenbahnverkehrsordnung hat übrigens in Uebereinstimmung mit dem Art. 44 des Berner Vertrags hinsichtlich der Form der fraglichen Anträge noch einige weitere Erfordernisse vorgesehen. Der Entwurf (§ 456) hat diese Bestimmungen in den § 456 aufgenommen und giebt ihnen damit eine sichere gesetzliche Grundlage.

Haftung für Reisegepäck. (§ 457, G. § 465.)

Die Vorschriften des § 457 Abs. 1, 3 über die Haftung der Eisenbahnen für Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks stehen mit dem Art. 425 H.G.B. und den auf Grund desselben getroffenen Bestimmungen des § 34 Abs. 3, 5 der Eisenbahnverkehrsordnung im Einklange. Nach der Vorschrift des Abs. 2 soll es zulässig sein, in der Eisenbahnverkehrsordnung Bestimmung darüber zu treffen, inwieweit die für verlorene oder beschädigte Gepäckstücke zu leistende Entschädigung
| S. 273. | auf einen Höchstbetrag beschränkt werden kann. Gegenwärtig enthält die | Verkehrsordnung selbst eine solche Bestimmung nicht; wohl aber ist in einzelnen Fällen, in denen es mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit der Betriebsverhältnisse angezeigt erschien, wie z. B. im Berliner Vorortverkehr, auf dem im Abs. 2 der Eingangsbestimmungen der Verkehrsordnung vorgesehenen Wege eine Regelung in der gedachten Richtung erfolgt. Gegenüber den Vorschriften des Entwurfs würde dies ohne einen besonderen Vorbehalt, wie er im Abs. 2 des § 457 gemacht ist, künftig nicht mehr zulässig sein. Es erscheint aber wünschenswerth, Einrichtungen nicht ohne Weiteres auszu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schließen, bei denen es sich darum handelt, eine auch im Interesse des Publikums liegende, besonders einfache Art der Aufgabe und der Beförderung des Reisegepäcks zu ermöglichen.

Haftung für rechtzeitige Ablieferung. (§ 458. G. § 466.)

Was die Verpflichtung der Eisenbahnen zum Ersatz des durch eine Versäumung der Lieferfrist entstehenden Schadens betrifft, so lag zwar nach dem H.G.B. bisher keine Nöthigung vor, den Eisenbahnen in der fraglichen Beziehung eine weitergehende Verantwortlichkeit aufzuerlegen als diejenige, welche sich aus der allgemeinen Bestimmung des Art. 397 ergiebt; nichtsdestoweniger ist durch den § 86 der Eisenbahnverkehrsordnung der strengere Haftungsgrundsatz, welchen der Art. 39 des Berner Vertrags aufstellt, schon gegenwärtig auf den inländischen Verkehr ausgedehnt. Der § 458 Abs. 1 des Entwurfs stimmt hiermit überein. Die Vorschriften, welche in den Abs. 2 bis 4 bezüglich der Höhe des zu leistenden Ersatzes getroffen sind, schließen sich dem Art. 427 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 H.G.B. sowie den entsprechenden Bestimmungen des Berner Vertrags und der Eisenbahnverkehrsordnung an. Die näheren Vorschriften über den Betrag, welcher bei verspäteter Ablieferung des Reisegepäcks in Ermangelung einer Deklaration des Interesses an der Lieferung zu erstatten ist, sowie über die Vergütung, welche ohne den Nachweis eines Schadens geleistet wird, sind der Eisenbahnverkehrsordnung zu überlassen

Verwirkung der Ersatzansprüche. (§ 459, G. § 467.)

Die Bestimmungen des § 459 des Entwurfs über die Verwirkung der Ersatzansprüche gegen die Eisenbahn wegen unrichtiger Bezeichnung von Gegenständen, die von der Beförderung ausgeschlossen oder zu derselben nur bedingungsweise zugelassen sind, sowie wegen Versäumung der Sicherheitsmaßregeln, die in Ansehung solcher Gegenstände vorgeschrieben sind, entsprechen dem Art. 43 des Berner Vertrags und dem § 89 der Eisenbahnverkehrsordnung. Im H.G.B. fehlt es gegenwärtig an einer ausdrücklichen Vorschrift in dieser Richtung.

Beförderung an einen nicht an der Eisenbahn gelegenen Ort. (§ 460, G. § 460.)

Den Art. 430 H.G.B. giebt der § 460 des Entwurfs wieder. Für den Fall, daß im Frachtbrief ein nicht an der Eisenbahn gelegener Ort als Ablieferungsort bezeichnet ist, kann danach bestimmt werden, daß die Eisenbahn hinsichtlich der Beförderung von der letzten Station lediglich die Pflichten eines Spediteurs haben solle. Die gleiche Vorschrift ist im Art. 30 Abs. 2 des Berner Vertrags getroffen. Darüber, in welchen Fällen eine Beschränkung der Verpflichtungen der Eisenbahnen in der fraglichen Richtung nicht eintritt, finden sich nähere Bestimmungen im § 68 Abs. 3 und im § 76 Abs. 2 der Eisenbahnverkehrsordnung. Nicht in den Entwurf aufgenommen ist der Art. 431 H.G.B. Derselbe bestimmt, daß, sofern der Absender auf dem Frachtbrief angeordnet hat, das Gut solle an einem an der Eisenbahn gelegenen Orte abgegeben werden oder liegen bleiben, der Transport nur bis zu diesem Orte als übernommen gilt, | auch wenn ein anderweiter Bestimmungsort im Frachtbrief angegeben ist. Dies versteht sich aber von selbst und braucht nicht besonders im Gesetze ausgesprochen zu werden; auch im Berner Vertrage findet sich eine solche Bestimmung nicht.

| S. 274.

Geltendmachung der Ansprüche bei Betheiligung mehrerer Eisenbahnen. (§ 461, G. § 469.)

Die Vorschriften des § 461 über die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Frachtvertrag in dem Falle, daß mehrere auf einander folgende Eisenbahnen bei der Beförderung betheiligt sind, entsprechen den Bestimmungen des Art. 429 H.G.B. und berücksichtigen zugleich die Ergänzungen, welche in den Art. 27 und 28 des Berner Vertrags enthalten sind.

Verjährung. (§ 462, G. § 470.)

Besondere Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche, welche sich auf die Frachtgeschäfte der Eisenbahnen beziehen, sind im H.G.B. nicht getroffen; vielmehr kommen lediglich die allgemeinen Bestimmungen über die einjährige Verjährung der Ersatzansprüche gegen die Frachtführer zur Anwendung. Auch nach dem Entwurfe sind zunächst die letzteren Bestimmungen maßgebend; daneben enthält jedoch der § 462 noch einzelne weitere Vorschriften. Die im Abs. 1 vorgesehene Ausdehnung der einjährigen Verjährung auf Ansprüche der Eisenbahn wegen Nachzahlung zu wenig erhobener Fracht oder Gebühren sowie auf Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Rückerstattung zu viel erhobener Fracht oder Gebühren verallgemeinert die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 4

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Berner Vertrags, mit denen auch die Eisenbahnverkehrsordnung übereinstimmt. Die Vorschriften des Abs. 2 über die Hemmung der Verjährung entsprechen einem in den Kreisen des Handelsstandes vielfach geäußerten Wunsche. Die Prüfung der bei den Eisenbahnen eingehenden Reklamationen und die zu diesem Zwecke angeordneten Ermittelungen erfordern nicht selten eine geraume Zeit, und es wäre unbillig, wenn in einem solchen Falle schließlich eine Zurückweisung des Anspruchs aus dem Grunde erfolgen dürfte, weil in der Zwischenzeit die Verjährung eingetreten sei. Die Verjährung der gegen die Eisenbahn gerichteten Ansprüche auf Rückerstattung zu viel erhobener Fracht oder Gebühren sowie auf Ersatz für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung von Frachtgütern soll deshalb durch die schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der Eisenbahn gehemmt werden und erst nach Ertheilung eines abschlägigen Bescheides von Neuem zu laufen beginnen.

Ausschluß der Vertragsfreiheit. (§ 463, G. § 471.

Bezüglich des Inhalts der von den Eisenbahnen geschlossenen Frachtgeschäfte ist die Vertragsfreiheit im Art. 423 H.G.B. nur in Ansehung der Bestimmungen über die Haftpflicht der Eisenbahnen für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung der Frachtgüter eingeschränkt; der § 463 des Entwurfes schließt dagegen die Vertragsfreiheit in weiterem Umfange aus, indem er auch alle Vereinbarungen, welche mit der Eisenbahnverkehrsordnung im Widerspruche stehen, für nichtig erklärt. Thatsächlich liegt hierin keine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes, da auch gegenwärtig die Eisenbahnen verpflichtet sind, sich in ihren Tarifbedingungen und bei den im einzelnen Falle getroffenen Vereinbarungen innerhalb der ihnen durch die Eisenbahnverkehrsordnung gezogenen Grenzen zu halten.

Personenbeförderung. (§ 464, G. § 472.)

In Ansehung des die Personenbeförderung betreffenden § 464 des Entwurfs kann auf die einleitenden Bemerkungen zu diesem Abschnitte verwiesen werden.

Kleinbahnen. (§ 465, G. § 473.)

Die Eisenbahnverkehrsordnung erstreckt sich an sich nicht auf kleine Bahnen von rein örtlicher Bedeutung, bei denen kein Interesse des allgemeinen Verkehrs in Frage steht. Hinsichtlich dieser Bahnunternehmungen, die der Entwurf mit einem
| S. 275. | dem preuß. Gesetze vom 28. Juli 1892 entnommenen Ausdruck als Kleinbahnen bezeichnet, kann folgeweise auch nicht auf ergänzende Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung verwiesen werden. Der § 465 Abs. 1 bestimmt deshalb, daß insoweit, als der Entwurf auf solche Vorschriften Bezug nimmt, bei den Kleinbahnen an Stelle der Verkehrsordnung die Bedingungen maßgebend sind, welche für die Beförderung auf der betreffenden Bahn im Allgemeinen oder, wenn dies nach den maßgebenden landesgesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, im einzelnen Falle festgesetzt sind.

Für die Kleinbahnen unausführbar ist die im § 445 den Eisenbahnen im Allgemeinen auferlegte Verpflichtung, Güter zur Beförderung nach allen Stationen innerhalb des Deutschen Reiches zu übernehmen, die Kleinbahnen können vielmehr nur zur Uebernahme von Transporten auf ihren eigenen Bahnstrecken verpflichtet werden. Eine dahingehende Vorschrift ist im Abs. 2 des § 465 getroffen.

| S. 276.

| Viertes Buch: Seehandel.

Die sachlichen Aenderungen in dem bisherigen fünften, das Seerecht enthaltenden Buche beschränken sich, wie die Einleitung der Denkschrift (S. 190) hervorhebt, auf verhältnißmäßig wenige Punkte, bezüglich deren der Inhalt der vorhergehenden Bücher sowie die Vorschriften des B.G.B. oder anderer Reichsgesetze eine Umgestaltung der geltenden Bestimmungen nothwendig machen. Außerdem ist die Fassung der seerechtlichen Vorschriften mit denjenigen der vorhergehenden Bücher soweit in Uebereinstimmung gebracht, als es zur Wahrung der einheitlichen Gestalt des Gesetzbuchs nothwendig erscheint. Auch hierbei mußte sich jedoch der Entwurf in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

engen Schranken halten, da eine durchgreifende Aenderung der Fassung leicht zu Zweifeln Anlaß geben könnte, ob die betr. Vorschriften auch fernerhin im bisherigen Sinne zu verstehen seien.

Allgemeine Vorschriften. (§§ 466—475, E. §§ 474 bis 483.)

Im ersten Abschnitt (Allgemeine Vorschriften) können die bisherigen Art. 432 bis 438, welche sich auf die Eintragung der Schiffe in das Schiffsregister und auf die Ausstellung der Schiffszertifikate beziehen, gestrichen werden, da sie durch das Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 (R.G.Bl. S. 35) und die abändernden Gesetze vom 28. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 184) und vom 23. Dez. 1888 (R.G.Bl. S. 300) ersetzt sind. Nur über den Begriff des Heimathshafens (Art. 435 Abs. 1 Nr. 3) bedarf es auch jetzt noch einer Vorschrift. Der § 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867, welcher im Anschluß an den Art. 435 bestimmt, daß als Heimathshafen eines Schiffes derjenige Hafen anzusehen ist, von welchem aus die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll, genügt nicht, da der Heimathshafen nicht nur für das Schiffsregister, sondern nach dem H.G.B. zugleich für manche andere Verhältnisse von Erheblichkeit ist. Im Uebrigen paßt auch die Vorschrift des § 5 des Gesetzes vom 25. Okt. 1867 nur insoweit, als es sich um die erste Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister handelt. Wird ein Schiff, nachdem es durch die Eintragung das Recht zur Führung der Reichsflagge erworben hat, thatsächlich zur Seefahrt verwendet, so kann als sein Heimathshafen nicht mehr der Hafen bezeichnet werden, von dem aus die Seefahrt betrieben werden soll, vielmehr hat das Schiff alsdann seinen Heimathshafen an dem Orte, von dem aus die Seefahrt betrieben wird. Eine Vorschrift in diesem Sinne giebt der § 472 Abs. 1 des Entwurfs; der § 6 des Binnenschiffahrtsgesetzes | stimmt hier- | S. 277. mit überein. Der zweite Absatz des § 472 wiederholt den Inhalt des bisherigen Art. 448, indem er vorsieht, daß die Vorschriften des H.G.B., die sich auf den Aufenthalt des Schiffes im Heimathshafen beziehen, durch die Landesgesetze auf alle oder einige Häfen des Reviers des Heimathshafens ausgedehnt werden können.

Der Wegfall der Art. 432 bis 438 macht eine veränderte Fassung des bisherigen Art. 439 nothwendig. Derselbe bestimmt allgemein, daß bei der Veräußerung eines Schiffes oder einer Schiffspart die zum Eigenthumserwerbe nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes erforderliche Uebergabe durch eine unter den Kontrahenten getroffene Vereinbarung ersetzt werden kann, wonach das Eigenthum sofort auf den Erwerber übergehen soll. Aus dem Zusammenhange mit den vorhergehenden Artikeln, insbesondere mit dem Art. 432, ergiebt sich aber, daß sich die Vorschrift nur auf Kauffahrteischiffe, nicht auf sonstige Seeschiffe, wie Zollschiffe, Vergnügungsyachten und dergl., bezieht. Diese Einschränkung muß nunmehr in der Vorschrift selbst zum Ausdrucke gebracht werden (Entwurf § 466). Sachlich erscheint allerdings der Grundsatz, daß für die Uebertragung des Eigenthums an Seeschiffen der Vertrag allein genügt, auch zur Anwendung auf andere Schiffe als Kauffahrteischiffe geeignet. Indessen hat das H.G.B. lediglich die Aufgabe, das Seehandelsrecht und demzufolge die Verhältnisse der dem Handelsbetriebe dienenden Schiffe zu regeln, und es wird daher Sache des EinfG. sein, diejenigen Vorschriften des Gesetzbuchs, welche zugleich für andere Schiffe in Betracht kommen, auf diese in entsprechender Weise auszudehnen (Entwurf des EinfG. Art. 6, 7).

Die Bestimmung des Art. 443 Abs. 1, wonach das Zubehör eines Schiffes alle Sachen begreift, welche zu dem bleibenden Gebrauche des Schiffes bei der Seefahrt bestimmt sind, wird in Folge der Vorschriften des § 97 B.G.B. überflüssig und ist deshalb in den § 470 des Entwurfs, der im Uebrigen dem Art. 443 H.G.B. entspricht, nicht übernommen.

Die Vorschrift des Art. 446 Abs. 1, nach welcher ein segelfertiges Schiff nur wegen solcher Schulden in Beschlag genommen werden kann, die zum Behufe der anzutretenden Reise gemacht sind, ist im § 474 des Entwurfs wiedergegeben; die Fassung schließt sich den Vorschriften der C.P.O. und des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung an (Drucksachen des Reichs-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tags 1895/97 Nr. 607). Der zweite und der dritte Absatz des Art. 446 sind gestrichen. Der Abs. 2 bestimmt, daß durch eine Beschlagnahme von bereits an Bord des Schiffes befindlichen Gütern wegen Schulden die Wiederausladung der Güter nur in denjenigen Fällen bewirkt werden kann, in welchen der Ablader selbst die Wiederausladung noch zu fordern befugt wäre, und nur gegen Leistung desjenigen, was dieser alsdann zu leisten haben würde. In dieser Beziehung genügen jedoch die Vorschriften der C.P.O.; nach denselben ist eine Pfändung von Sachen, die sich nicht im Gewahrsam des Schuldners oder des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden, überhaupt nicht zulässig, vielmehr der Gläubiger, wenn er aus solchen Sachen Befriedigung sucht, lediglich in der Lage, den Anspruch seines Schuldners auf Herausgabe der Gegenstände zu pfänden und sich überweisen zu lassen (C.P.O. §§ 712, 713, 745 ff.) Der Gläubiger kann hiernach im Wege der Zwangsvollstreckung von dem Schiffer oder dem Verfrachter die Herausgabe der Ladung nur unter denselben Voraussetzungen und
| S. 278. | Bedingungen verlangen, unter denen der Ladungseigenthümer selbst sie würde fordern können. Nicht minder ist der letzte Absatz des Art. 446 entbehrlich, demzufolge eine zur Schiffsbesatzung gehörige Person wegen Schulden nicht mehr verhaftet werden darf, sobald das Schiff segelfertig ist; denn für die Fälle, in welchen nach geltendem Rechte eine Verhaftung des Schuldners im Zwangsvollstreckungsverfahren überhaupt noch zulässig ist, enthält die C.P.O. Bestimmungen, welche sich mit Art. 446 Abs. 3 H.G.B. vollständig decken (C.P.O. § 785 Nr. 3, § 812).

Nach dem bisherigen Art. 449 sollen die Bestimmungen des fünften Buches für die Postanstalten nur insoweit gelten, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes vorgeschrieben ist. Der Entwurf hat die Vorschrift in dieser Form nicht übernommen, sondern entsprechend der das Binnenfrachtrecht betreffenden Vorschrift des § 444 am Schlusse des Abschnitts über den Seefrachtvertrag (§ 655) die Bestimmung eingefügt, daß bei der Beförderung von Gütern zur See durch die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten die Vorschriften über den Seefrachtvertrag nicht zur Anwendung kommen.

Rheder und Rhederei. (§§ 476—502, G. §§ 484 bis 510.)

Der zweite Abschnitt, welcher die Vorschriften über den Rheder und die Rhederei enthält, erfährt nur wenige Aenderungen. Der § 479 des Entwurfs, nach welchem der Rheder für die Forderungen der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich haftet, giebt die Bestimmung wieder, welche gemäß § 68 der SeemannsO. vom 27. Dez. 1872 (R.G.Bl. S. 409 ff.) an die Stelle des Art. 453 H.G.B. getreten ist. Wenn in dem Entwurf nicht, wie in der SeemannsO., nur auf die Forderungen des Schiffers und der Schiffsmannschaft, sondern allgemeiner auf die Forderungen der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen Bezug genommen ist, so bedeutet dies keine Abweichung vom geltenden Rechte; denn nach § 3 Abs. 2 der SeemannsO. haben die Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Weise angestellt sind, dieselben Rechte und Pflichten, welche für die Schiffsmannschaft festgesetzt sind.

Auch bei der Streichung des letzten Absatzes des bisherigen Art. 460 (Entwurf § 485) handelt es sich nicht um eine Aenderung des jetzigen Rechtes. Dem B.G.B. ist das Erforderniß einer Spezialvollmacht unbekannt, es erübrigt sich deshalb, ausdrücklich hervorzuheben, daß der Korrespondentrheder, soweit nicht im H.G.B. selbst (§ 485 Abs. 5) etwas Anderes bestimmt ist, einer besonderen Vollmacht nicht bedarf.

Die das gegenseitige Verhältniß der Mitrheder betreffenden Vorschriften des bisherigen Art. 467 haben durch den Entwurf (§ 492) eine Aenderung erfahren; bezüglich der Frage, ob ein Mitrheder, der für einen anderen mit der Leistung des Beitrags säumigen Mitrheder in Vorschuß geht, ein Pfandrecht an der Schiffspart des säumigen Mitrheders erwerbe, ist nicht mehr, wie bisher, auf die Landesgesetze verwiesen. Künftig werden daher in dieser Beziehung die allgemeinen Grund-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sätze des bürgerlichen Rechtes über die Gesellschaft und die Gemeinschaft entscheiden. Das B.G.B. räumt den Theilhabern einer Gesellschaft oder Gemeinschaft ein Pfandrecht für Leistungen der in Frage stehenden Art nicht ein. | Vielmehr hat nach | S. 279.
§ 756 (bz. § 731 Satz 2) der Theilhaber, welchem wegen einer auf das Gesellschafts- oder Gemeinschaftsverhältniß sich gründenden Forderung gegen einen anderen Theilhaber eine Forderung zusteht, nur das Recht, bei der Aufhebung des Verhältnisses zu verlangen, daß seine Forderung von dem auf den Schuldner oder dessen Rechtsnachfolger entfallenden Theile des gemeinschaftlichen Gegenstandes berichtigt werde. Weiterhin greift § 44 KonkursO. Platz, wonach ein Gläubiger, der sich mit dem Gemeinschuldner in einem Miteigenthum, in einer Gesellschaft oder einer anderen Gemeinschaft befindet, wegen der auf ein solches Verhältniß sich gründenden Forderungen abgesonderte Befriedigung aus dem bei der Theilung oder sonstigen Auseinandersetzung ermittelten Antheile des Gemeinschuldners beanspruchen kann. Bei diesen Vorschriften kann es auch für die Rhederei bewenden. Von dem Vorbehalte des Art. 467 H.G.B. wegen Gewährung eines gesetzlichen Pfandrechts an den Mitrheder, der für einen anderen Mitrheder Vorschüsse geleistet hat, ist übrigens bisher seitens der meisten Landesgesetzgebungen kein Gebrauch gemacht worden; nur in Mecklenburg-Schwerin ist dies durch den § 54 der EinfV. zum H G B. geschehen.

Einige Aenderungen hat ferner der bisherige Art 470 erfahren. Der Abs. 2 desselben bestimmt, daß den Mitrhedern an ihren Schiffsparten kein gegenseitiges Vorkaufsrecht zusteht, daß jedoch die Veräußerung einer Schiffspart, in Folge deren das Schiff das Recht, die Landesflagge zu führen, verlieren würde, nur mit Zustimmung aller Mitrheder erfolgen kann, und daß die Landesgesetze, die eine solche Veräußerung ganz ausschließen, unberührt bleiben. Im Entwurf (§ 495) ist zunächst der das Vorkaufsrecht betreffende Satz gestrichen; er wird mit dem Inkrafttreten des B.G.B. überflüssig, da dieses keine Bestimmung enthält, aus welcher ein Vorkaufsrecht der fraglichen Art herzuleiten wäre. Sodann ist an die Stelle des Wortes „Landesflagge" das Wort „Reichsflagge" gesetzt und endlich der Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetze, die einen Verkauf von Schiffsparten untersagen, durch welchen dem Schiffe das Recht zur Flaggenführung verloren gehen würde, beseitigt. In den meisten Rechtsgebieten bestehen Verkaufsverbote der in Frage stehenden Art überhaupt nicht, soweit aber entsprechende Vorschriften noch in Geltung sind, können sie unbedenklich aufgehoben werden.[1])

Abweichend vom bisherigen Art. 472 enthält der § 497 des Entwurfs keine ausdrückliche Bestimmung dahin, daß, wenn ein Mitrheder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, dies die Auflösung der Rhederei nicht zur Folge hat. Nach dem B.G.B. wird auch die Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes durch die eintretende Unfähigkeit eines Gesellschafters zur Verwaltung seines Vermögens nicht aufgelöst, und es braucht deshalb der bezeichnete Grundsatz für die Rhederei nicht mehr besonders ausgesprochen zu werden.

Schiffer. (§§ 503—547, G. §§ 511 bis 555.)

Im dritten Abschnitte des vierten Buches sind die Rechte und Pflichten des Schiffers übereinstimmend mit dem geltenden Rechte geregelt. Die vorgenommenen Aenderungen betreffen nur die Fassung. Namentlich ist im bisherigen | S. 280.
Art. 499 (Entwurf § 522), ebenso wie anderen Stellen, das Wort „Landeskonsul" durch die Worte „deutscher Konsul" ersetzt, ferner sind im Art. 520 (Entwurf § 542) die auf einem Druckfehler beruhenden Worte „auf bestimmte Zeit" in die Worte „auf unbestimmte Zeit" umgeändert. Auch die Streichung des bisherigen Art. 525 und die neue Fassung des Art. 526 bedeuten keine sachliche Abweichung vom jetzigen Rechte. Denn für die in den §§ 545 bis 547 (bisher Art. 523, 524,

---

[1]) Zu vgl. für Schleswig-Holstein die Verordnung v. 4. Mai 1803 nebst Reskript v 6. Juni 1806 (Falck, Handbuch des schleswig-holsteinschen Privatrechts IV S. 137), für Mecklenburg-Schwerin die EinfV. zum H.G.B. v. 28. Dez. 1865 § 42 Nr. II in der Fassung der V. v. 31. Januar 1865. Uebrigens läßt sich bezweifeln, ob die letzteren Vorschriften nicht schon durch das Bundesgesetz v. 25. Okt. 1867 ihre Geltung verloren haben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

526) bezeichneten Ansprüche des Schiffers trifft den Rheder schon gegenwärtig nach § 68 Abs. 1 der SeemannsO. eine unbedingte persönliche Haftung; das Gleiche aber gilt künftig nach dem § 479 des Entwurfs, welcher auf die hier in Frage stehenden Ansprüche unmittelbare Anwendung findet. Die Bestimmungen der Art. 488 und 494 über die Beweiskraft des Journals und der Verklarung sind bereits durch den § 13 Abs. 2 Nr. 2 des EinfG. zur C.P.O. aufgehoben. Der Art. 512, nach welchem der Schiffer einer Spezialvollmacht nicht bedarf, wird in Folge des B.G.B. entbehrlich, und der Art. 527, der die landesgesetzlichen Vorschriften über den vom Schiffer zu erbringenden Befähigungsnachweis wahrt, ist durch den § 31 der GewerbeO. ersetzt.

Den vierten Theil des fünften Buches, der die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft regelt, hat schon die SeemannsO. aufgehoben. Im Entwurfe schließen sich demgemäß an die Bestimmungen über den Schiffer unmittelbar die Vorschriften des bisherigen fünften Titels über das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern an.

Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern. (§§ 548—655, G. §§ 556 bis 663.)

Die wichtigste Aenderung in diesem Abschnitte betrifft die Haftung des Verfrachters im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Frachtgütern. Nach dem geltenden Rechte (Art. 607) ist der Verfrachter für den durch Verlust oder Beschädigung der Güter entstandenen Schaden verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß der Schaden durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Auch für den Landverkehr unterliegt gegenwärtig nach Art. 395 H.G.B. der Frachtführer der gleichen, im Verhältniß zu den allgemeinen Grundsätzen über die Haftung aus Verträgen erheblich verschärften Verantwortlichkeit. Da aber dort nach dem § 421 des Entwurfs die strenge Haftung des jetzigen Rechtes wegfallen und nach dem Vorgange des Binnenschiffahrtsgesetzes der Frachtführer von der Verpflichtung zum Schadensersatze schon dann befreit sein soll, wenn der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten, so wird der gleiche Grundsatz auch im Seerecht Anwendung finden müssen. Die Aenderung unterliegt hier um so weniger einem Bedenken, als die strenge Haftung des bisherigen Art. 607 durch die üblichen Verfrachtungs- und Konnossementsbedingungen außer Anwendung gesetzt zu werden pflegt. Die §§ 598, 599 des Entwurfs regeln demgemäß die Haftung des Verfrachters für Verlust oder Beschädigung von Frachtgütern in genauer Uebereinstimmung mit den auf den Frachtführer bezüglichen Vorschriften des § 421. Damit wird zugleich eine Aenderung der Vorschrift des Art. 460 Abs. 2 erforderlich, wonach der Verfrachter für jeden aus dem mangelhaften Zustande des Schiffes entstehenden Schaden haftbar ist, es sei denn, daß die Mängel aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken waren. Diese
| S. 281. Vorschrift, welche bisher eine Milderung | der im Art. 607 aufgestellten Regel enthielt, ist nunmehr mit dem durch § 598 anerkannten Haftungsgrundsatze in Einklang zu bringen. Der § 551 Abs. 2 des Entwurfs bestimmt deshalb, daß den Verfrachter eine Schadensersatzpflicht nicht trifft, wenn der mangelhafte Zustand des Schiffes bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht zu entdecken war.

Ohne sachliche Bedeutung ist die Streichung des Art. 585 Abs. 2 und des Art. 633 Abs. 2 (Entwurf §§ 576, 623), wo in Betreff der Höhe des unter gewissen Voraussetzungen eintretenden Abzugs von der Fautfracht sowie in Betreff der Höhe der Distanzfracht für den Fall, daß sich die Parteien nicht einigen können, auf die nach billigem Ermessen zu treffende richterliche Entscheidung verwiesen wird. Diese Bestimmungen sind neben der allgemeinen Vorschrift des § 259 C.P.O. nicht mehr erforderlich.

Nicht von Erheblichkeit sind auch die Aenderungen, welche die Art. 602 und 648 H.G.B. erfahren. Der Schiffer hat diesen Artikeln zufolge unter bestimmten Voraussetzungen das Recht oder die Pflicht, die Frachtgüter gerichtlich oder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in anderer sicherer Weise niederzulegen. Eine gerichtliche Hinterlegung ist dem B.G.B. nicht bekannt, und eine öffentliche Hinterlegung im Sinne der §§ 372 ff. dieses Gesetzbuchs findet nur bei Geld, Werthpapieren und sonstigen Urkunden sowie bei Kostbarkeiten und solchen Gegenständen statt, zu deren Annahme die Hinterlegungsstellen etwa auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind (B.G.B. § 372 EinfG. zu demselben Art. 146). Die Art. 602 und 648 sind deshalb im Entwurfe dahin geändert, daß die Hinterlegung in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise zu geschehen hat (§§ 593, 638); die Fassung des § 52 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes sowie des § 429 Abs. 2 des Entwurfs stimmt hiermit überein. Wo das H.G.B. eine gerichtliche Niederlegung von Geld erwähnt, tritt im Entwurf an deren Stelle die öffentliche Hinterlegung (H.G.B. Art. 625, 690, Entwurf §§ 616, 681).

Nach Art. 610 H.G.B. muß der Empfänger, falls er den Zustand und die Menge der Güter nicht schon vor ihrer Uebernahme durch die zuständige Behörde oder durch amtlich bestellte Sachverständige hat feststellen lassen, binnen 48 Stunden nach dem Tage der Uebernahme die nachträgliche Besichtigung der Güter erwirken, widrigenfalls alle Ansprüche wegen Beschädigung oder theilweisen Verlustes erlöschen; ausgenommen sind gemäß Abs. 2 nur die Ansprüche wegen solcher Beschädigungen und Verluste, die durch eine bösliche Handlungsweise einer Person der Schiffsbesatzung entstanden sind. Der § 601 des Entwurfs schließt sich im Allgemeinen dem an, doch sind dem Empfänger des Gutes anstatt der bisherigen Frist von 48 Stunden zwei volle Werktage gegeben. Eine Frist von 48 Stunden umfaßt, wenn der erste der in Betracht kommenden Tage ein Feiertag ist, nur einen einzigen Werktag; der Zeitraum eines Tages wird aber regelmäßig nicht ausreichen, um die Besichtigung herbeizuführen. Die Ausnahmevorschrift des Art. 610 Abs. 2 ist im Anschluß an den § 430 Abs. 4 dahin geändert, daß die Ansprüche wegen solcher Verluste und Beschädigungen unberührt bleiben, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einer Person der Schiffsbesatzung entstanden sind.

| Die Fassung der bisherigen Art. 612 und 614 (Entwurf §§ 603, 605), welche | S. 282.
den Umfang des für verlorene oder beschädigte Güter zu leistenden Schadensersatzes regeln, ist mit der Fassung des auf den Binnenfrachtvertrag bezüglichen § 422 in Einklang gebracht; eine sachliche Aenderung haben die betr. Vorschriften nicht erfahren (vgl. oben S. 405).

Auch die Bestimmungen des bisherigen Art. 624 über das gesetzliche Pfandrecht des Verfrachters sind im Entwurf ohne wesentliche Aenderungen wiedergegeben (§ 615); doch weicht der Entwurf von dem § 624 insofern ab, als er den Schutz, den im Binnenfrachtverkehr der gute Glaube des Frachtführers genießt, ausdrücklich auf den Seeverfrachter überträgt. Der Art. 626 H.G.B, welcher für die Ausübung des Pfandrechts durch Verkauf der Güter eine gerichtliche Anordnung erfordert, ist in den Entwurf nicht übernommen. Eine Mitwirkung des Gerichts kann hier ebenso wie bei dem gesetzlichen Pfandrechte des Frachtführers (oben S. 365) entbehrt werden; die den Pfandverkauf betreffenden Vorschriften des B.G.B und die im § 360 und im § 432 Abs. 4 des Entwurfs bezüglich der Geltendmachung des Pfandrechts des Frachtführers vorgesehenen Ergänzungen dieser Vorschriften können im Wesentlichen auch auf das Pfandrecht des Verfrachters Anwendung finden. Der § 615 Abs. 3, 4 des Entwurfs enthält die zu dem Behuf erforderlichen Bestimmungen. Dieselben weichen von den für den Frachtführer getroffenen Vorschriften nur in einem Punkte ab. Nach § 432 Abs. 4 des Entwurfs hat nämlich der Frachtführer die im § 1234 Abs. 1 B.G.B. bezeichnete Androhung des Verkaufs sowie die in den §§ 1237, 1241 des Gesetzbuchs vorgesehenen Benachrichtigungen von der Zeit und dem Orte der Versteigerung und von dem vollzogenen Verkaufe regelmäßig an den Empfänger zu richten; ist dieser nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme, so soll die Androhung und Benachrichtigung gegenüber dem Absender erfolgen. Die letztere Vorschrift ist, da sie für den Seeverkehr nicht paßt, in den § 615 des Entwurfs nicht übernommen; der Verfrachter hat demnach die Androhung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Benachrichtigung auch dann an den Empfänger zu richten, wenn dieser die Annahme der Güter abgelehnt hat. Ist der Empfänger nicht zu ermitteln, so können die Androhung und die Benachrichtigungen unterbleiben.

Im Art. 631 H.G.B. ist als Beispiel einer Verfügung von hoher Hand, welche die Parteien berechtigt, vom Frachtvertrage zurückzutreten, unter Anderem der Fall hervorgehoben, daß das Schiff zum landesherrlichen Dienste in Beschlag genommen wird. Da es sich hierbei nur um eine Beschlagnahme für die Zwecke der Kriegsmarine handeln kann, so nimmt der § 621 des Entwurfs nicht mehr auf den landesherrlichen Dienst, sondern auf den Dienst des Reichs Bezug.

Im § 632 Abs. 1 des Entwurfs ist eine Ungenauigkeit der Fassung des bisherigen Art. 642 berichtigt, indem die Worte „aber vor Antritt der Reise" durch die Worte „wenn auch vor Antritt der Reise" ersetzt sind (vgl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 3 S. 262 ff.).

Einzelne sachliche Aenderungen haben die Vorschriften über das Konnossement erfahren. Das H.G.B. geht davon aus, daß das Konnossement von dem Schiffer und zwar nach der Einladung der Güter in das Schiff ausgestellt wird (Art. 644
| S. 283. Abs. 1). Bei der Zunahme der Großbetriebe kommt es jedoch immer | häufiger vor, daß die Konnossemente von anderen Personen ausgefertigt werden, die vom Rheder hierzu ermächtigt sind. Auch ist es im Dampfschiffsverkehr vielfach gebräuchlich, nicht erst nach der Verladung der Güter, sondern schon nach deren Uebernahme zur Beförderung die Konnossemente auszustellen und dann nur die Uebernahme zu bescheinigen. Um der Praxis, die derartige Konnossemente schon bisher als Konnossemente im Sinne der Art. 644 ff. anerkannt hat, eine gesetzliche Grundlage zu geben, ist in den neuen Absätzen 4 und 5 des § 634 bestimmt, daß die Ausstellung des Konnossements an Stelle des Schiffers durch einen anderen dazu ermächtigten Vertreter des Rheders erfolgen kann und daß mit Zustimmung des Abladers das Konnossement auch über Güter ausgestellt werden kann, die zur Beförderung übernommen, aber noch nicht abgeladen sind. Hierdurch wird zugleich eine Abänderung des bisherigen Art. 649 erforderlich. Die Uebergabe des an Order lautenden Konnossements an denjenigen, welcher durch das Konnossement zur Empfangnahme legitimirt wird, hat der bezeichneten Vorschrift zufolge, sobald die Güter wirklich abgeladen sind, dieselben Wirkungen wie die Uebergabe der Güter. Vom Standpunkte des Entwurfs aus kann es aber nicht mehr darauf ankommen, daß die Abladung der Güter erfolgt ist, sondern nur darauf, daß der Schiffer oder ein anderer Vertreter des Rheders sie zur Beförderung übernommen hat. Dies ist im § 639 des Entwurfs zum Ausdrucke gebracht; die Fassung des auf den Ladeschein sich beziehenden § 442 steht hiermit im Einklang. Dem § 442 entspricht es auch, wenn der Entwurf die in Frage stehende Wirkung der Uebergabe des Konnossements nicht nur für die Orderkonnossemente, sondern allgemein anerkennt. Schon jetzt wird meist angenommen, daß für die nicht an Order lautenden Konnossemente in dieser Hinsicht dasselbe gelte wie für die Orderkonnossemente.

Der Art. 653 Abs. 2 H.G.B. spricht in Folge eines Versehens von „Bestimmungen über Löschzeit, Ueberliegezeit und Liegezeit", während es heißen muß „Bestimmungen über Löschzeit, Ueberliegezeit und Liegegeld." Dieses Versehen ist im § 643 des Entwurfs berichtigt.

Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden. (§§ 656—670, E. §§ 664 bis 678.)

Der fünfte Abschnitt, der das Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden regelt, hat sachliche Aenderungen im Entwurfe nicht erfahren.

Bodmerei. (§§ 671—691, E. §§ 679 bis 699.)

Was die Vorschriften des sechsten Abschnitts über die Bodmerei betrifft, so ist mit dem Zusatze, welchen der bisherige Art. 692 Abs. 2 nach § 683 des Entwurfs erhalten soll, eine Aenderung des jetzigen Rechts nicht verbunden; denn die Bedeutung des Art. 692 besteht schon gegenwärtig darin, daß der Bodmereigläubiger der nach Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen der Bodmereireise die verbodmeten Gegenstände mit Arrest belegen lassen will, einen Arrestgrund nicht glaubhaft zu machen braucht. Gegenüber den abweichenden Vorschriften der C.P.O. (§ 797, § 800 Abs. 2) empfiehlt es sich aber, dies besonders hervorzuheben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Auch die Aenderungen in dem bisherigen Art. 697 (Entwurf § 688) betreffen nur die Fassung; sie ergeben sich aus den Vorschriften der C.P.O. und des Gesetzentwurfs über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (§§ 162 ff.).

Nach Art. 701 H.G.B. bleiben die Bestimmungen über die uneigentliche Bodmerei, d. h. über die einem Kreditzwecke dienende Verpfändung des Schiffes, welche nicht von dem Schiffer als solchem in den im Art. 681 (Entwurf § 672) bezeichneten Fällen vorgenommen wird, den Landesgesetzen | vorbehalten. Künftig wird | S. 284.
es in dieser Beziehung bei den allgemeinen Grundsätzen über die Verpfändung von Schiffen (B.G.B. §§ 1259 ff.) bewenden müssen; der Art. 701 ist demgemäß gestrichen.

Haverei. (§§ 692—731, E. §§ 700 bis 739.)

Auch die Vorbehalte, welche der Art. 723 Abs. 2 und der Art. 731 Abs. 3 in Bezug auf die Haverei zu Gunsten der Landesgesetze machen, sind in den Entwurf (Abschnitt 7) nicht übernommen. Während nach Art. 723 Abs. 1 H.G.B. (Entwurf § 713 Abs. 1) die Frachtgelder zu der großen Haverei mit zwei Drittheilen der verdienten Bruttosumme und der für entgangene Fracht zu entrichtenden Vergütung beitragen, können nach Art. 723 Abs. 2 die Landesgesetze den auf zwei Drittheile bestimmten Bruchtheil bis auf die Hälfte ermäßigen. Von dieser Befugniß ist jedoch nirgends Gebrauch gemacht worden, und sie kann mithin unbedenklich beseitigt werden. Ebenso hat ein Theil der deutschen Seestaaten davon Abstand genommen, auf Grund des Art. 731 Abs. 3 H.G.B. über das Verfahren bei Aufmachung der Dispache und über die Ausführung derselben nähere Bestimmungen zu treffen; nur in Preußen und Mecklenburg ist ein Verfahren behufs gerichtlicher Bestätigung der Dispache vorgesehen, wobei der bestätigten Dispache die Bedeutung eines vollstreckbaren Titels beigelegt wird. Die Landesgesetze in dieser Beziehung noch weiterhin maßgebend sein zu lassen, erscheint nicht angezeigt; sofern ein Bedürfniß für Bestimmungen über ein gerichtliches Verfahren zur Bestätigung der Dispache anzuerkennen sein sollte, werden dieselben im Wege der Reichsgesetzgebung zu treffen sein. Die Entscheidung dieser Frage muß jedoch dem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit überlassen bleiben, welches gegebenenfalls das Verfahren nicht nur für die Seeschiffahrt, sondern auch für die Binnenschiffahrt zu regeln haben wird. Der Vorbehalt des Art. 731 Abs. 3 war mithin zu streichen.

Nach Art. 733 Abs. 3 H.G.B. (Entwurf § 723 Abs. 3) wird das im Falle der großen Haverei an den beitragspflichtigen Gütern den Vergütungsberechtigten zustehende Pfandrecht für diese durch den Verfrachter ausgeübt. Darüber, in welcher Weise der Verfrachter das Pfandrecht geltend zu machen hat, enthält das H.G.B. keine Bestimmung. Dagegen hat der § 89 des Binnenschiffahrtsgesetzes, um die gleichmäßige Erledigung aller auf den Gütern haftenden Forderungen zu sichern, die Bestimmung getroffen, daß in Bezug auf die Geltendmachung des Pfandrechts wegen der Beiträge zur großen Haverei die im H.G.B. (Art. 409, 407 Abs. 4, 5) hinsichtlich des Pfandrechts des Frachtführers wegen der Fracht und der Auslagen gegebene Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Im Anschluß hieran sieht auch der Entwurf (§ 723 Abs. 3 Satz 2) vor, daß die Geltendmachung des Pfandrechts der Vergütungsberechtigten durch den Verfrachter nach den Vorschriften erfolgt, die gemäß § 615 Abs. 3, 4 für das Pfandrecht des Verfrachters wegen der Fracht und der Auslagen gelten.

Bergung und Hülfsleistung in Seenoth. (§§ 732—745, E. §§ 740 bis 753.)

Die sachlichen Aenderungen, welche in dem die Bergung und Hülfsleistung betreffenden achten Abschnitte vorgenommen sind, beschränken sich auf folgende Punkte:

Der § 743 Abs. 2, welcher die Geltendmachung des durch die Bergung oder Hülfsleistung begründeten Pfandrechts betrifft, weicht von dem Art. 753 Abs. 2 H.G.B. insofern ab, als er nicht nur die Vorschriften des zweiten und | dritten | S. 285.
Absatzes des § 688 (bisher Art. 697) für anwendbar erklärt, sondern außerdem durch Verweisung auf den ersten Absatz des § 688 klarstellt, daß die Befriedigung des Gläubigers aus den geborgenen oder geretteten Gegenständen nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften erfolgt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nach den Abs. 1, 2 des bisherigen Art. 756 können die Landesgesetze die Vorschriften des H.G.B. hinsichtlich der Bergung und Hülfsleistung in Seenoth ergänzen und namentlich anordnen, daß über die Verpflichtung zur Zahlung eines Berge- oder Hülfslohns oder über den Betrag desselben von einer anderen als einer richterlichen Behörde unter Vorbehalt des Rechtswegs zu entscheiden sei. Neben der reichsgesetzlichen Regelung, welche der Gegenstand durch die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 73) gefunden hat, ist jedoch für landesgesetzliche Vorschriften des bezeichneten Inhalts kein Raum mehr und die Abs. 1, 2 des Art. 756 haben mithin in Wegfall zu kommen.

Auch der Schlußabsatz des Art. 756, nach welchem die Bestimmungen der Landesgesetze über die Wiedernehmung eines von dem Feinde genommenen Schiffes durch die Vorschriften des H.G.B. über die Bergung und Hülfsleistung nicht berührt werden, hat im Entwurfe keine Aufnahme gefunden. Besondere Bestimmungen über die im Falle der Wiedernehmung eines vom Feinde genommenen Schiffes zu leistende Vergütung enthält nur das preußische Landrecht (§ 209 Th. I Tit. 9). Diese, hauptsächlich auf die Wiedernehmung durch Kaperschiffe bezüglichen Vorschriften entsprechen indessen nicht mehr den jetzigen Verhältnissen und eine Verweisung auf dieselben im H.G.B. erscheint deshalb nicht angezeigt. Die Nürnberger Kommission ist davon ausgegangen, daß in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Vorschriften des H.G.B. über die Bergung und Hülfsleistung auch im Falle der Wiedernehmung eines vom Feinde genommenen Schiffes entsprechende Anwendung zu finden haben, und das Ergebniß, zu welchem diese Auffassung führt, kann nicht als unbefriedigend betrachtet werden.

Schiffsgläubiger. (§§ 746—769, E. §§ 754 bis 777.)

Der den Abschnitt über die Schiffsgläubiger einleitende § 746 des Entwurfs weicht von dem Art. 757 H.G.B. zunächst darin ab, daß die bisherige Nr. 1 gestrichen ist. Durch dieselbe werden den Forderungen, welche die Rechte eines Schiffsgläubigers gewähren, auch die Kosten des Zwangsverkaufs des Schiffes beigezählt. Eine solche Vorschrift ist künftig entbehrlich, weil nach den §§ 109, 162 des Entwurfs eines Gesetzes über die Zwangsversteigerung 2c. die Kosten des Verfahrens bei der Zwangsversteigerung eines Schiffes aus dem Versteigerungserlöse vorweg zu entrichten sind. Aus dem § 165 dieses Entwurfs, wonach das Gericht gleichzeitig mit der Anordnung der Zwangsversteigerung die Bewachung und Verwahrung des Schiffes anzuordnen hat, ergiebt sich zugleich, daß zu den Kosten des Zwangsverkaufs auch die in der bisherigen Nr. 1 des Art. 757 noch besonders erwähnten Kosten der Bewachung und Verwahrung für die Zeit nach der Einleitung des Verfahrens zu rechnen sind. Die mit Rücksicht auf die Streichung der Nr. 1 vorgenommenen Aenderungen in der Fassung des bisherigen Art. 770 (Entwurf § 758) bedürfen keiner näheren Begründung.

Nach § 86 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Unfallversicherung der Seeleute, vom 13. Juli 1887 gewähren die Forderungen, welche der Berufsgenossenschaft auf Grund jenes Gesetzes gegen den Rheder zustehen, gleichfalls die Rechte eines
| S. 286. | Schiffsgläubigers. Es empfiehlt sich, diesen Grundsatz in das H.G.B. zu übertragen, zugleich aber auch den Forderungen, welche der Versicherungsanstalt für die Invalidenversicherung gegen den Rheder zustehen, die gleichen Rechte einzuräumen (Entwurf § 746 Nr. 10). Was das Rangverhältniß zwischen den Forderungen der Berufsgenossenschaft und den Rechten der übrigen Schiffsgläubiger anlangt, so sollen nach der Vorschrift des gedachten § 86 Abs. 2 die Ansprüche der Berufsgenossenschaft hinter den im Art. 772 (Entwurf § 760) an letzter Stelle genannten Forderungen befriedigt werden. Die Vorschrift leidet insofern an einer Ungenauigkeit, als der Art. 772 nur über das Rangverhältniß derjenigen Forderungen entscheidet, welche dieselbe Reise betreffen, die Ansprüche der Berufsgenossenschaft aber keinerlei Beziehungen zu den einzelnen Reisen haben. Der Entwurf (§ 762) beseitigt diesen Mangel, indem er in Uebereinstimmung mit dem § 108 des Binnenschiffahrtsgesetzes bestimmt, daß die Forderungen der Berufsgenossenschaft allen übrigen Forderungen von Schiffsgläubigern ohne Rücksicht auf die Zeit, in der sie entstanden sind,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nachstehen. Der § 86 Abs. 2 des Gesetzes über die Unfallversicherung der Seeleute kann dann gestrichen werden (vgl. Entwurf des EinfG. Art. 8 Nr. 4). Er enthält allerdings noch die weitere Bestimmung, daß auch Vorschüsse, die ein Mitrheder für den anderen oder der Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte für einen Rheder oder Mitrheder behufs Befriedigung der Forderungen der Berufsgenossenschaft gemacht hat, die Rechte eines Schiffsgläubigers begründen. Indessen besteht für Vorschüsse, die zur Befriedigung sonstiger Schiffsgläubiger geleistet werden, eine entsprechende Bestimmung nicht, und es fehlt an einem ausreichenden Grunde, bezüglich der zur Befriedigung der Berufsgenossenschaft gemachten Vorschüsse von den allgemeinen Grundsätzen abzuweichen.

Im Anschluß an die §§ 688 und 743 ist der bisherige Art. 764, der von der Geltendmachung des Pfandrechts der Schiffsgläubiger handelt, im Entwurfe (§ 753) durch eine ausdrückliche Bestimmung des Inhalts ergänzt, daß die Befriedigung der Schiffsgläubiger aus dem Schiffe und der Fracht nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften erfolgt.

Die Bestimmungen des bisherigen Art. 767 über das Erlöschen der Pfandrechte der Schiffsgläubiger werden insoweit, als sie sich auf den Fall des Verkaufs des Schiffes im Wege der Zwangsvollstreckung beziehen, durch die Vorschriften des Gesetzentwurfs über die Zwangsversteigerung 2c. entbehrlich; der § 756 Abs. 1 des Entwurfs bestimmt demgemäß nur, daß das Pfandrecht der Schiffsgläubiger am Schiffe außer dem Falle der im Inland erfolgten Zwangsversteigerung des Schiffes auch durch den vom Schiffer im Falle zwingender Nothwendigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse bewirkten Verkauf des Schiffes erlischt, und daß nach dem Verkaufe das Kaufgeld, solange es bei dem Käufer aussteht oder in den Händen des Schiffers ist, für die Schiffsgläubiger an die Stelle des Schiffes tritt. Der zweite Absatz des § 756 dehnt diese für das Pfandrecht der Schiffsgläubiger gegebenen Vorschriften auf alle sonstigen Pfandrechte am Schiffe aus. Auch das H.G.B. enthält für die auf Grund der bisherigen Landesgesetze erworbenen Pfandrechte eine entsprechende Bestimmung (Art. 780 Abs. 1); künftig kommen nur Pfandrechte in Frage, die nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften begründet sind (vgl. B.G.B. §§ 1259 ff.).

| Nach Art. 768 H.G.B. können die Landesgesetze bestimmen, daß auch bei der | S. 287.
freiwilligen Veräußerung eines Schiffes die Pfandrechte der Schiffsgläubiger erlöschen, wenn diese zur Anmeldung der Pfandrechte ohne Erfolg öffentlich aufgefordert sind oder wenn sie ihre Pfandrechte innerhalb einer bestimmten Frist, seitdem das Schiff in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befunden hat, nicht bei der zuständigen Behörde angemeldet haben. Auf Grund dieses Artikels ist in der Gesetzgebung aller Bundesseestaaten ein Aufgebotsverfahren zur Ausschließung unbekannter Schiffsgläubiger vorgesehen, wogegen von der Befugniß, die Schiffsgläubiger mit ihren Ansprüchen auszuschließen, weil sie sich nicht binnen bestimmter Frist nach der Rückkehr des Schiffes gemeldet haben, nirgends Gebrauch gemacht worden ist. An die Stelle der Verweisung auf die Landesgesetze muß nunmehr eine einheitliche Regelung des Gegenstandes treten. Für diese kann aber schon mit Rücksicht auf den Gang, den die Landesgesetzgebung genommen hat, einzig der erste der beiden durch den bisherigen Art. 768 zugelassenen Wege in Betracht kommen. Im H.G.B. ist übrigens nur zu bestimmen, daß der Erwerber eines Schiffes die Ausschließung der unbekannten Schiffsgläubiger mit ihren Pfandrechten im Wege des Aufgebotsverfahrens beantragen kann und daß der Rheder, soweit er das Kaufgeld einzieht, den ausgeschlossenen Schiffsgläubigern in gleicher Weise persönlich haftet, wie den Gläubigern einer Reise nach den §§ 763, 764 (bisher Art. 774, 775) im Falle der Einziehung der Fracht (§§ 757, 765); die näheren Vorschriften über das Aufgebotsverfahren, bei welchen nicht nur die Veräußerung von Seeschiffen, sondern auch diejenige von Binnenschiffen zu berücksichtigen ist, werden in die C.P.O. aufzunehmen sein (vgl. die Anlage I dieser Denkschrift und den Art. 12 Nr. XII des Entwurfs des EinfG).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Art. 769 H.G.B., demzufolge die Vorschriften des Art. 767 keine Anwendung finden, wenn nicht das ganze Schiff, sondern nur ein oder mehrere Schiffsparten veräußert werden, kann als überflüssig wegfallen. Die Bedeutung des Art. 769 besteht nur darin, daß er der Landesgesetzgebung, soweit nach dieser die Schiffsparten in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, ausdrücklich die Befugniß entzieht, an die Zwangsversteigerung einer Schiffspart die Wirkung zu knüpfen, daß die Pfandrechte der Schiffsgläubiger erlöschen. Für die Zwangsvollstreckung in eine Schiffspart werden aber künftig die Bestimmungen des § 754 C.P.O. in Verbindung mit den Vorschriften maßgebend sein, welche nach der Anlage I der Denkschrift zum Gesetzentwurf über die Zwangsversteigerung als § 754a in die C.P.O. eingestellt werden sollen, und hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß die Veräußerung einer Schiffspart im Wege der Zwangsvollstreckung auf die Rechte der Schiffsgläubiger keinen Einfluß hat.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften des neuen § 754a C.P.O. kann auch der Art. 780 Abs. 2 H.G.B. gestrichen werden, nach welchem die auf einer Schiffspart haftenden Pfandrechte durch den Zwangsverkauf dieser Schiffspart erlöschen.

Der Abs. 1 dieses Artikels wird, wie bereits hervorgehoben, durch den § 756 Abs. 2 des Entwurfs ersetzt, und auch der Schlußabsatz des Art. 780, demzufolge die Rechte der nicht zu den Schiffsgläubigern gehörenden Pfandgläubiger nach
| S. 288. den | Landesgesetzen zu beurtheilen sind, muß wegfallen, da künftig in dieser Beziehung die Vorschriften des B.G.B. und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung maßgebend sein werden.

Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt. (§§ 770—892, G. §§ 778 bis 900.)

Der zehnte Abschnitt des vierten Buches giebt die Vorschriften des H.G.B. über die Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt ohne sachliche Aenderungen wieder.

Verjährung. (§§ 893—897, G. §§ 901 bis 905.)

Die Bestimmungen des elften Abschnitts über die Verjährung weichen dagegen in einzelnen Beziehungen vom geltenden Rechte ab. Der bisherige Art. 909 sieht unter Anderem für die wegen der Fracht und der Auslagen auf den Gütern haftenden Forderungen und für die deswegen begründeten persönlichen Ansprüche des Verfrachters sowie für die Forderungen wegen der Ueberfahrtsgelder eine einjährige Verjährung vor. Künftig muß es in dieser Beziehung bei dem § 196 Nr. 3 B.G.B. bewenden, wonach die Forderungen der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohns mit Einschluß der Auslagen in zwei Jahren verjähren. In dem § 896 des Entwurfs sind deshalb die Forderungen für Fracht und Auslagen nicht mehr aufgeführt.

Eine Aenderung erscheint ferner bezüglich der Vorschriften über den Beginn der einjährigen und zweijährigen Verjährung angezeigt. Während nach dem H.G.B. (Art. 908, 909 Abs. 2) die einjährige wie die zweijährige Frist von dem Ablaufe des Tages an berechnet wird, in welchem der für den Beginn der Verjährung an sich maßgebende Zeitpunkt eingetreten ist, sollen nach dem Entwurfe (§ 895, § 896 Abs. 2) die Fristen erst von dem Schlusse des Kalenderjahres an laufen. Die Regel des Entwurfs, welche mit den im § 201 B.G.B. und im § 119 des Binnenschiffahrtsgesetzes getroffenen Bestimmungen übereinstimmt, ermöglicht eine einfachere und leichtere Feststellung des Anfangspunkes der Verjährungsfrist.

Die Forderungen der Berufsgenossenschaft (§ 746 Nr. 10) werden im Entwurfe der für die übrigen Schiffsgläubiger geltenden Verjährung von einem Jahre oder von zwei Jahren nicht unterworfen, wie denn auch nach dem jetzigen Rechte die kurze Verjährung auf diese Forderungen keine Anwendung findet. Hinsichtlich der Forderungen der Versicherungsanstalt für die Invaliditäts- und Altersversicherung bewendet es bei der Vorschrift des § 137 des Gesetzes vom 22. Juni 1889, wonach die Rückstände binnen vier Jahren nach der Fälligkeit verjähren.

Der Art. 911 H.G.B., demzufolge eine verjährte Forderung auch im Wege der Kompensation oder sonst als Gegenforderung nicht geltend gemacht werden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kann, falls sie zur Zeit der Entstehung der Gegenforderung bereits verjährt war, wird künftig entbehrlich, weil der in Frage stehende Grundsatz sich schon aus dem B.G.B. ergiebt. In den Entwurf ist deshalb eine entsprechende Vorschrift nicht aufgenommen.

Einführungsgesetz.

Die dem Entwurf eines EinfG. vorbehaltenen Bestimmungen sind im Allgemeinen schon oben S. 190, 191 gekennzeichnet.

Allgemeine Vorschriften. (Art. 1—3, G. Art. 1—3.)

Nach Art. 1 des Entwurfs tritt das neue H.G.B. gleichzeitig mit dem B.G.B. in Kraft. Daß hierdurch das bisherige H.G.B. seine Gültigkeit verliert und zwar auch insoweit, als über die in ihm geregelten Fragen das neue H.G.B. keine Bestimmungen enthält, versteht sich von selbst und braucht im Gesetze nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden. Der Art. 2 Abs. 1, demzufolge in Handelssachen die Vorschriften des B.G.B. nur insoweit Anwendung finden, als nicht im H.G.B. oder im EinfG. zu diesem ein Anderes bestimmt ist, ersetzt den Art. 1 des bisherigen H.G.B.; die Vorschrift des letzteren über das Handelsgewohnheitsrecht ist aus dem oben S. 191, 192 dargelegten Gründen nicht aufgenommen. Vom B.G.B. abgesehen werden im Allgemeinen die Vorschriften der Reichsgesetze durch das neue H.G.B. nicht berührt (Art. 2 Abs. 2). Die Regel des Art. 3, nach welcher, soweit in Reichs- oder Landesgesetzen auf Vorschriften des bisherigen H.G.B. verwiesen ist, die entsprechenden Vorschriften des neuen H.G.B. an deren Stelle treten, schließt sich dem Art. 4 des EinfG. zum B.G.B. an.

Güterrechtsregister. (Art. 4, G. Art. 4.)

Der Art. 4 stellt den Grundsatz auf, daß die nach dem bürgerlichen Rechte mit einer Eintragung in das Güterrechtsregister verbundenen Wirkungen, sofern ein Ehegatte Kaufmann ist und seine Handelsniederlassung sich nicht in dem Bezirke des für den Wohnsitz des Ehemanns zuständigen Registergerichts befindet, in Ansehung der auf den Betrieb des Handelsgewerbes sich beziehenden Rechtsverhältnisse nur eintreten, wenn die Eintragung auch in das Güterrechtsregister des für den Ort der Handelsniederlassung zuständigen Gerichts erfolgt ist. Hinsichtlich dieser Vorschrift kann auf frühere Ausführungen (S. 206) verwiesen werden.

Eintragung von Bergwerksgesellschaften in das Handelsregister. (Art. 5, G. Art. 5.)

Auch der Art. 5, welcher den § 2 H.G.B. in Bezug auf solche Bergwerksgesellschaften, die nach den Vorschriften der Landesgesetze nicht als juristische Personen anzusehen sind, für unanwendbar erklärt, hat bereits an anderer Stelle (S. 198, 199) seine Rechtfertigung gefunden.

Ausdehnung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. (Art. 6, 7, G. Art. 6, 7.)

Da das H.G.B. nicht das gesammte die Seeschiffahrt betreffende Privatrecht, sondern nur das Seehandelsrecht regelt, so finden gegenwärtig die Bestimmungen der Art. 439 und 440 über die Form der Veräußerung von Schiffen (Entwurf §§ 466, 467) nicht auf alle Seeschiffe, sondern nur auf diejenigen Anwendung, welche zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmt sind. Ebenso | gelten die Vorschriften des Art. 451 und des Art. 452 Abs. 1 Nr. 3 über die Haftung des Rheders für das Verschulden der Schiffsbesatzung (Entwurf § 477, 478) und die Vorschriften der Art. 736 bis 741 über die Haftung im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen (Entwurf §§ 726 bis 731) nur für solche Schiffe, die des Erwerbes wegen zur Seefahrt verwendet werden. Es fehlt jedoch an einem sachlichen Grunde, in den angeführten Beziehungen die Seeschiffe je nach den Zwecken, zu welchen sie benutzt werden, verschiedenen Rechtsgrundsätzen zu unterwerfen. Was insbesondere die Schadensersatzpflicht des Schiffseigenthümers anlangt, so führt hier die Beschränkung der Vorschriften des H.G.B. auf Schiffe, die gewerblichen Zwecken dienen, zu durchaus unbefriedigenden Ergebnissen. Stößt ein Kauffahrteischiff mit einem Zollkutter oder einer Lusthacht zusammen, so kann

| S. 290.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Eigenthümer des Kutters oder der Yacht, wenn der Zusammenstoß durch Fahrlässigkeit der Besatzung seines Schiffes verursacht ist, für den Schaden nicht haftbar gemacht werden, während in dem Falle, daß die Mannschaft des Kauffahrteischiffes den Zusammenstoß verschuldet hat, der Rheder des letzteren Schiffes verantwortlich ist. Die Rechtsprechung zeigt das Bestreben, die hierin liegende Unbilligkeit auszugleichen, indem sie den Kreis der zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe thunlichst erweitert. Dies genügt jedoch nicht, und das Binnenschiffahrtsgesetz hat daher die Unterscheidung zwischen Schiffen, die einem Erwerbszwecke dienen, und sonstigen Schiffen für die vorliegende Frage einfach beseitigt. Am Anschluß an diesen Vorgang dehnt der Entwurf die betr. Vorschriften des H.G.B. auf alle Seeschiffe aus.

Abänderung der Wechselordnung, der Gewerbeordnung usw. (Art. 8, 9, G. Art. 8, 9.)

Wegen der im Art. 8 Nr. 1 des Entwurfs vorgesehenen Aufhebung des Gesetzes, betr. die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister, sowie wegen der aus Art. 8 Nr. 3, 4 sich ergebenden Streichung des § 68 der SeemannsO. und des § 86 Abs. 2 des Gesetzes über die Unfallversicherung der Seeleute kann auf die Ausführungen S. 40, 278, 286 (oben S. 222, 420, 426) verwiesen werden. Nach Nr. 2 des Art. 8 soll ferner der Art. 80 der WechselO., welcher die Unterbrechung der Wechselverjährung regelt, außer Geltung treten. Da das B.G.B. die Verschiedenheiten beseitigt, welche bisher in den einzelnen Rechtsgebieten hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung bestanden, so liegt kein genügender Anlaß mehr vor, auch künftig noch die Unterbrechung der Verjährung der Wechselforderungen besonderen, vom bürgerlichen Rechte abweichenden Grundsätzen zu unterwerfen. Die Vorschriften des § 13 Abs. 3 des EinfG. zur C.P.O. und des § 3 Abs. 3 des EinfG. zur KonkursO., welche den Art. 80 der WechselO. ergänzen, werden in dem Gesetze, betr. Aenderungen des GVerfG., der C.P.O. und der KonkursO., aufzuheben sein.

Bezüglich der Vorschriften des Art. 9 über die Ergänzung der Gewerbeordnung ist auf die Bemerkungen über die Handelsfirma (S. 215, 216) zu verweisen.

Abänderung des Genossenschaftsgesetzes. (Art. 10, G. Art. 10.)

Der Art. 10 hat die Abänderung des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 zum Gegenstande.

Für den Geschäftsverkehr mit einer in das Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung soll, wenn es sich um die Frage handelt, ob eine in das Handelsregister einzutragende Thatsache Dritten entgegengesetzt werden kann, nach | S. 291. § 15 Abs. 3 | des Entwurfs des H.G.B. nicht die Eintragung in das Register der Hauptniederlassung, sondern die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung entscheidend sein. Nur soweit rechtliche Vorgänge in Betracht kommen, deren Wirksamkeit schlechthin von der Eintragung in das Handelsregister abhängt, wie die Errichtung einer Aktiengesellschaft oder die Aenderung des Statuts einer solchen, ist ausschließlich der Inhalt des Registers der Hauptniederlassung maßgebend. Es erscheint folgerichtig, die gleichen Grundsätze gegenüber den Eintragungen in das Genossenschaftsregister zur Geltung zu bringen und demgemäß den § 148 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes zu streichen, die §§ 13, 16 und 29 entsprechend zu ändern.

Der § 23 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes kann gestrichen werden; denn die Vorschrift, daß Frauen, wenn sie Mitglieder einer Genossenschaft sind, sich in Betreff der durch ihre Mitgliedschaft übernommenen Verbindlichkeiten auf die nach den Landesgesetzen für sie geltenden Rechtswohlthaten nicht berufen können, wird mit dem Inkrafttreten des B.G.B. gegenstandslos.

Einer Aenderung bedürfen ferner die Vorschriften der §§ 28 und 82 über die Anmeldung der Vorstandsmitglieder und der Liquidatoren zum Genossenschaftsregister. Bei der Aktiengesellschaft braucht, wie sich aus § 230 des Entwurfs des H.G.B. ergiebt, die erneute Bestellung eines Vorstandsmitgliedes nicht zum Handelsregister angemeldet zu werden. Im Gegensatze hierzu bestimmt der § 28 des Genossenschaftsgesetzes, daß die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes in das Genossenschaftsregister einzutragen ist und daß nur die Veröffentlichung dieser Ein-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tragung unterbleibt. Die Eintragnng der Wiederwahl ist aber auch hier überflüssig und im Verhältniß zu den sonstigen Vorschriften des Gesetzes nicht gerechtfertigt. Sie wäre nur von Bedeutung, wenn die zeitliche Begrenzung der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes gleichfalls in das Register eingetragen würde. Letzteres ist jedoch durch die Vorschrift des § 27 Abs. 2 ausgeschlossen, wonach eine solche Begrenzung Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung hat, vielmehr die Vertretungsbefugniß des betreffenden Vorstandsmitgliedes fortdauert, bis die Thatsache seines Ausscheidens eingetragen und bekannt gemacht ist. Der neue § 28 sieht deshalb von einer Eintragung der Wiederwahl ob. Was die veränderte Fassung des § 82 betrifft, so bringt dieselbe im Anschluß an die §§ 146, 287 des Entwurfs des H.G.B. und an den § 76 B.G.B. zum Ausdruck, daß die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung eines Liquidators von Amtswegen zu geschehen hat.

Die Aenderungen, welche der Entwurf für die Vorschriften des § 49 des Genossenschaftsgesetzes über die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen vorsieht, bezwecken, die Uebereinstimmung mit dem die A.-G. betreffenden § 263 des Entwurfs des H.G.B. herzustellen. Das Anfechtungsrecht wird demgemäß auch denjenigen Genossen gewährt, die zu der Generalversammlung unberechtigter Weise nicht zugelassen worden sind; ferner soll nicht nur der Vorstand als solcher, sondern in dem Falle, daß der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths strafbar oder den Gläubigern der Genossenschaft haftbar machen würden, jedes Mitglied des Vorstandes und ebenso jedes Mitglied des Aufsichtsraths zur Anfechtung befugt sein. Die hiernach für den Vorstand geltenden Vorschriften sind durch die neue Fassung, | die der § 87 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes erhalten | S. 292. soll, auch auf die Liquidatoren ausgedehnt.

Der § 80 des Genossenschaftsgesetzes verpflichtet den Vorstand, die Auflösung der Genossenschaft zu drei verschiedenen Malen öffentlich bekannt zu machen und dabei die Gläubiger aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Diese Bestimmung ändert der Entwurf dahin ab, daß die Bekanntmachungen, ebenso wie nach § 288 des Entwurfs des H.G.B. bei der A.-G., durch die Liquidatoren zu erfolgen haben.

Nach § 87 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes können die Liquidatoren unbewegliche Sachen, sofern nicht das Statut oder ein Beschluß der Generalversammlung anders bestimmt, nur im Wege öffentlicher Versteigerung veräußern. Hiermit stimmten bisher auch die auf die Liquidatoren der offenen Handelsgesellschaft und der A.-G. bezüglichen Art. 137 und 244 a H.G.B. überein; da jedoch in den Entwurf des H.G.B. die fragliche Beschränkung der Befugnisse der Liquidatoren nicht übernommen ist (oben S. 105), so kann sie auch im Genossenschaftsgesetze nicht beibehalten werden. Der Abs. 2 des § 87 ist demnach zu streichen.

Die im Entwurfe vorgesehenen Aenderungen der Vorschriften des § 88 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes über die Pflicht der Liquidatoren, die zukünftige Befriedigung gewisser Gläubiger sicherzustellen, sind mit Rücksicht auf die entsprechenden Bestimmungen im § 292 des Entwurfs des H.G.B. und im § 52 B.G.B. erforderlich.

Durch die Vorschriften, welche im Genossenschaftsgesetz als §§ 90a bis 90d ihre Stelle finden sollen, werden ferner die Grundsätze, in in den §§ 300 bis 302 H.G.B. hinsichtlich der Nichtigkeitserklärung einer Aktiengesellschaft und hinsichtlich der Heilung wesentlicher Mängel des Statuts ausgesprochen sind, auf die Genossenschaften übertragen.

Auch im Einzelnen schließen sich die §§ 90a bis 90d, soweit möglich, an die für die Aktiengesellschaft getroffenen Vorschriften an. Enthält das Statut nicht die für dasselbe wesentlichen Bestimmungen oder ist eine der wesentlichen Bestimmungen nichtig, so soll jeder Genosse und jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths im Wege der Klage beantragen können, daß die Genossenschaft für nichtig erklärt werde. Als wesentlich in dem bezeichneten Sinne können jedoch nicht alle in den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§§ 6, 7 und 125 des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Bestimmungen behandelt werden; vielmehr muß ein Theil derselben, nämlich die Bestimmungen über die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlung und den Vorsitz in dieser sowie über die Aufstellung und Prüfung der Bilanz, hier ausscheiden (§ 90b Abs. 1). Leidet das Statut an Mängeln, die nur auf Bestimmungen der letzteren Art sich beziehen, so darf zwar der Registerrichter die Genossenschaft nicht eintragen; ist aber die Eintragung erfolgt, so haben die Mängel auf die Rechtsbeständigkeit der Gesellschaft keinen Einfluß.

Was die wesentlichen Mängel des Statuts anlangt, so unterliegt es für die meisten unter ihnen keinem Bedenken, ihre Heilung durch einen den gesetzlichen Vorschriften über die Statutenänderung entsprechenden Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung zu gestatten (§ 90b Abs. 2). Nur wenn es sich um einen Mangel handelt, der die Bestimmungen über die Haftung der Genossen betrifft, erscheint
| S. 293. der | einstimmige Beschluß aller Genossen unerläßlich; auch muß in diesem Falle, um die Rechte der Gläubiger gegen Beeinträchtigung zu sichern, die Heilung von der Voraussetzung abhängig sein, daß die unbeschränkte Haftpflicht beschlossen wird (§ 90b Abs. 3).

Ist die Genossenschaft durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt, so finden zum Zwecke der Abwickelung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Ueber das Vermögen der betr. Genossenschaft kann daher auch das Konkursverfahren eröffnet werden, und nach § 90d Abs. 3 sind alsdann die Genossen, soweit sie eine Haftung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft übernommen haben, verpflichtet, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Beträge in Gemäßheit der Vorschriften des siebenten Abschnitts des Genossenschaftsgesetzes zu leisten.

Die Frage, inwieweit auch ohne ein die Nichtigkeit aussprechendes Urtheil der Registerrichter eine nichtige Genossenschaft löschen darf, wird in dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu entscheiden sein.

Der § 116, demzufolge bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung die Genossen solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen für den Ausfall haften, den die Genossenschaftsgläubiger im Konkurse der Genossenschaft erleiden, versagt den Genossen ausdrücklich die Einrede der Theilung. Diese Vorschrift wird durch das B.G.B., welches die Einrede der Theilung den Gesammtschuldnern überhaupt nicht gewährt, entbehrlich und ist deshalb zu streichen.

Ebenso muß der letzte Absatz des § 117 wegfallen, welcher bestimmt, daß die kurze Verjährung, welcher die Klagen der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen unterliegen, auch gegen Minderjährige, Bevormundete und solche juristische Personen läuft, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen. Die aufzuhebende Vorschrift entspricht der im bisherigen Art. 149 H.G.B. für die offene Handelsgesellschaft getroffenen Bestimmung und verliert gleich dieser mit dem Inkrafttreten des B.G.B. ihre Bedeutung.

Eine Abänderung erfährt nach dem Entwurfe endlich noch der § 152, der sich auf die vom Registerrichter zu verhängenden Ordnungsstrafen bezieht. Während das Genossenschaftsgesetz den Betrag der einzelnen Strafe auf 20—600 Mark festsetzt, bestimmt der § 14 des Entwurfs des H.G.B. im Anschluß an den das Vereinsregister betreffenden § 78 B.G.B., daß die einzelne Ordnungsstrafe den Betrag von 300 Mark nicht übersteigen darf. Dies muß künftig auch für die im Genossenschaftsgesetz angedrohten Ordnungsstrafen gelten.

Gesetz, betr. Gesellschaften mit beschränkter Haftung. (Art. 11, G. Art. 11.)

Die im Art. 11 vorgesehenen Aenderungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung stehen zum Theil im Zusammenhang mit den allgemeinen Vorschriften, welche die §§ 12 bis 15 des Entwurfs des H.G.B. bezüglich der Anmeldungen und Einrichtungen zum Handelsregister sowie bezüglich der Eintragungen in dasselbe enthalten. Weil die bezeichneten Vorschriften, soweit nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen getroffen werden, ohne Weiteres auch für diejenigen Anmeldungen, Einreichungen und Eintragungen gelten, welche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Gesetze über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung angeordnet sind, so kann | eine Reihe von Bestimmungen dieses Gesetzes gänzlich wegfallen, während | S. 294.
andere eine neue Fassung erhalten müssen.

Die Vorschriften über die Form, in welcher die Geschäftsführer und Liquidatoren der Gesellschaft die Anmeldungen zum Handelsregister und die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmte Zeichnung ihrer Unterschrift zu bewirken haben (§ 8 Abs. 3, § 39 Abs. 2, § 67 Abs. 2, § 76 Abs. 1 des geltenden Gesetzes), werden durch den § 12 des Entwurfs des H.G.B. entbehrlich. Ebenso werden die auf die Anmeldungen zum Register der Zweigniederlassung sich beziehenden Bestimmungen des § 76 Abs. 2 durch den § 13 des neuen H.G.B. ersetzt, welcher den Grundsatz aufstellt, daß alle Eintragungen in das Handelsregister und die dazu erforderlichen Anmeldungen und Zeichnungen von Unterschriften sowie die sonst vorgeschriebenen Einreichungen zum Handelsregister bei jedem Gericht, in dessen Bezirk sich eine Zweigniederlassung befindet, in gleicher Weise wie bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirken sind; doch sollen auch künftig, wenn es sich um die erste Eintragung der Gesellschaft oder um die Eintragung einer Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals handelt, für die Anmeldung zum Register der Zweigniederlassung erleichternde Vorschriften gelten (§ 12 Abs. 1, § 59a). Die allgemeine Regel, die der § 14 des neuen H.G.B. hinsichtlich der Androhung von Ordnungsstrafen enthält, macht ferner eine Aenderung des § 77 erforderlich. Endlich müssen mit Rücksicht auf die Bestimmungen, die im § 15 des Entwurfs des H.G.B. über die Wirkung einer Eintragung in das Register der Zweigniederlassung getroffen sind, der § 11 und der letzte Absatz des § 55 eine andere Fassung erhalten, auch die §§ 40, 69, 76 Abs. 3 gestrichen werden. Eine sachliche Abweichung vom geltenden Rechte tritt danach insofern ein, als künftig für die Frage, ob eine Aenderung in den Personen oder in der Vertretungsbefugniß der Geschäftsführer oder Liquidatoren Dritten gegenüber wirksam ist, im Geschäftsverkehre mit einer Zweigniederlassung nicht die Eintragung in das Register des Sitzes der Gesellschaft, sondern die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung entscheidet.

In der Fassung, welche der auf die erste Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bezügliche § 7 erhalten soll, wird als Gegenstand der Anmeldung und Eintragung nicht mehr, wie bisher, der Gesellschaftsvertrag, sondern die Gesellschaft bezeichnet; der Gesellschaftsvertrag selbst wird nur im Auszuge eingetragen (§§ 10, 12). Die vorgeschlagenen Aenderungen des § 9 Abs. 3, des § 55 Abs. 1 und des § 80 Abs. 1 Nr. 1 hängen hiermit zusammen. Die Gründe, aus denen der Entwurf des H.G.B. (§§ 193, 196, 199) bei der Aktiengesellschaft im Anschluß an die in den einzelnen Bundesstaaten über die Registerführung erlassenen Verordnungen ausdrücklich eine nur auszugsweise Eintragung des Gesellschaftsvertrags vorschreibt (oben S. 295), treffen auch für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu. In Bezug auf die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ist schon gegenwärtig reichsrechtlich bestimmt, daß nur ein Auszug aus dem Statut in das Genossenschaftsregister einzutragen ist (vgl. die §§ 15 und 16 der auf Grund des § 171 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes erlassenen Bekanntmachung des Bundesraths vom 11. Juli 1889, R.G.Bl. S. 150).

| Was die Veröffentlichung betrifft, welche nach der Eintragung der Gesellschaft | S. 295.
in das Register der Zweigniederlassung zu bewirken ist, so sollen nach § 12 Abs. 2, abweichend vom geltenden Rechte, die Festsetzungen des Gesellschaftsvertrags, welche sich auf eingebrachte oder von der Gesellschaft übernommenen Vermögensgegenstände beziehen, vom Gerichte der Zweigniederlassung nur dann bekannt gemacht werden, wenn die Eintragung der Gesellschaft in das Register der Zweigniederlassung innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung in das Register des Sitzes der Gesellschaft erfolgt. Der § 199 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs des H.G.B. stimmt hiermit überein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der § 20 Abs. 2 des geltenden Gesetzes sieht vor, daß der Gesellschaftsvertrag für den Fall der verzögerten Einzahlung von Beträgen, die auf die Stammeinlagen eingefordert werden, Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festsetzen kann. Diese Bestimmung wird durch die Vorschriften des B.G.B. entbehrlich und ist deshalb gestrichen.

Nach den §§ 23 und 27 wird der Geschäftsantheil eines Gesellschafters unter gewissen Voraussetzungen „durch einen Makler oder einen zur Vornahme von Versteigerungen befugten Beamten" öffentlich verkauft. Da es amtliche Handelsmakler im bisherigen Sinne künftig nicht mehr geben wird, der Verkauf durch einen beliebigen Privatmakler aber nicht die erforderliche Gewähr bietet, so beschränken sich die neuen §§ 23 und 27 auf die Bestimmung, daß der Verkauf im Wege öffentlicher Versteigerung zu erfolgen hat; das Weitere ergiebt sich dann aus dem § 383 B.G.B., nach welchem die öffentlichen Versteigerungen durch einen Gerichtsvollzieher oder einen zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer vorzunehmen sind.

Eine neue Fassung erhalten auch die §§ 39 und 67 des Gesetzes. In Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Art. 10 zu den §§ 28 und 82 des Genossenschaftsgesetzes soll im Falle der erneuten Bestellung eines Geschäftsführers eine Anmeldung zum Handelsregister nicht mehr erforderlich sein, auch soll die gerichtliche Ernennung oder Abberufung eines Liquidators künftig von Amtswegen eingetragen werden. Außerdem ist nach dem Vorgange der §§ 230 und 287 des Entwurfs des H.G.B. bestimmt, daß bei der Anmeldung der Liquidatoren sowie bei der Anmeldung eine Aenderung in der Vertretung der Gesellschaft dem Registergerichte der Zweigniederlassung eine Urkunde über die Bestellung der Liquidatoren oder über die in der Vertretung der Gesellschaft eingetretene Aenderung nicht eingereicht zu werden braucht.

Eine fernere Vorschrift des Entwurfs betrifft den Aufsichtsrath. Der jetzige § 53 besagt, daß, falls nach dem Gesellschaftsvertrage ein Aufsichtsrath zu bestellen ist, auf denselben, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, die Art. 224, 225 und 226 Abs. 1 H.G.B. entsprechende Anwendung finden; die angeführten Vorschriften erfahren aber durch das neue H.G.B. einzelne Abänderungen und Ergänzungen, sodaß es nothwendig wird, ausdrücklich festzustellen, wieweit sie in ihrer künftigen Gestalt auch für den Aufsichtsrath der Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten sollen.

Die Aenderungen im § 60 Nr. 4 und im § 65 Abs. 1 Satz 2 betreffen das Recht der Gesellschafter, eine durch Konkurs aufgelöste Gesellschaft fortzusetzen, falls das Konkursverfahren nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder
| S. 296. auf | Grund des § 188 der KonkursO. eingestellt ist. Sie entsprechen den Bestimmungen, die nach § 142 und § 298 des Entwurfs des H.G.B. für die offene Handelsgesellschaft und die Aktiengesellschaft vorgesehen sind. Wenn der Entwurf des EinfG. die genannten Bestimmungen nur auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nicht auch auf die eingetragenen Genossenschaften erstrecken will, so findet dies darin seine Rechtfertigung, daß bei den letzteren eine Aufhebung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich ausgeschlossen und eine Einstellung des Verfahrens nur in sehr beschränktem Umfange zugelassen ist (Genossenschaftsgesetz § 109).

Der § 64 Abs. 3, welcher anordnet, daß der Konkurs einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen ist, wird durch die allgemeine Vorschrift im § 31 des Entwurfs des H.G.B. entbehrlich und kann demnach wegfallen.

Auch die Vorschriften des § 65 Abs. 2 sowie des § 74 Abs. 2 erleiden einzelne Abänderungen. Nach dem neuen Abs. 2 des § 65 wird, ebenso wie bei der Aktiengesellschaft (§ 288 des neuen H.G.B.), die dreimalige öffentliche Bekanntmachung, durch welche die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern sind, sich bei dieser zu melden, nicht vom Vorstande, sondern von den Liquidatoren erlassen; daneben finden besondere Aufforderungen an die bekannten Gläubiger nicht mehr

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

statt (zu vergl. S. 325). Die im § 74 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über die Sicherstellung gewisser Gläubiger sind mit dem § 292 des Entwurfs des H.G.B. in Uebereinstimmung gebracht.

Die §§ 75a bis 75c regeln die Geltendmachung der Nichtigkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die Heilung dieser Nichtigkeit. Sie schließen sich, soweit thunlich, den Grundsätzen an, die der Entwurf des H.G.B. für die Aktiengesellschaft aufgestellt hat. Bei dieser ist einer Umgehung der Vorschriften über die Gründung dadurch vorgebeugt, daß die nachträgliche Heilung von Mängeln des Gesellschaftsvertrages, welche die Höhe des Grundkapitals und den Betrag der einzelnen Aktien betreffen, nicht gestattet wird. Dementsprechend ist auch bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Beseitigung von Mängeln, welche sich auf den Betrag des Stammkapitals oder der Stammeinlagen beziehen, nur im Wege einer Neugründung der Gesellschaft zugelassen. Dagegen gewährt der § 75b die Möglichkeit, einen Mangel, der die Bestimmungen über die Firma oder den Sitz der Gesellschaft oder den Gegenstand des Unternehmens betrifft, durch einen Beschluß der Gesellschafter zu heilen; jedoch wird für einen solchen Beschluß mit Rücksicht darauf, daß bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Gegensatze zur Aktiengesellschaft die Zahl der Gesellschafter in der Regel nur eine geringe ist und daß bei ihr die Interessen sowie die Rechte und Pflichten des Einzelnen mehr in den Vordergrund treten, Einstimmigkeit der Gesellschafter erfordert.

Bei der Abänderung des Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 (Art. 11 des Entwurfs) ist neben dem B.G.B. und dem Entwurfe des H.G.B. auch der Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Drucksachen des Reichstags 1895/97 Nr. 607) zu berücksichtigen. Binnenschiffahrtsgesetz. (Art. 12, G. Art. 12.)

| Was die einzelnen Aenderungen betrifft, so soll zunächst der § 26, demzufolge die allgemeinen Vorschriften des H.G.B. über das Frachtgeschäft größtentheils auch bei der Binnenschiffahrt Anwendung finden, eine neue Fassung erhalten; dadurch wird außer Zweifel gestellt, welche Vorschriften des Entwurfs des H.G.B. künftig für den Binnenschiffahrtsverkehr Geltung haben. | S. 297.

Die Bestimmung des § 56 Abs. 2, welche den Ersatz der Mehrkosten betrifft, die für den Frachtführer durch die Ablieferung des Gutes an verschiedenen Löschplätzen entstehen, ist gestrichen. Sie kann gegenüber dem auf einem Beschlusse des Reichstags beruhenden Abs. 3 des § 46 keine Bedeutung beanspruchen und ist seiner Zeit nur in Folge eines Versehens stehen geblieben.

Auch der § 58 Abs. 3, welcher hinsichtlich der Berechnung des vom Frachtführer zu leistenden Schadensersatzes auf Art. 396 H.G.B. (§ 422 des Entwurfs) verweist, kann wegfallen, da er neben der nunmehrigen Vorschrift des § 26 überflüssig ist.

Die Aenderung, welche der auf die Haftung des Frachtführers für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere bezügliche § 58 Abs. 4 erfahren soll, bezweckt, die Uebereinstimmung mit dem § 421 Abs. 2 des Entwurfs des H.G.B. herzustellen; neben den Kostbarkeiten sind demgemäß die Kunstgegenstände besonders erwähnt, auch ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die dem Versender obliegende Anzeige der Beschaffenheit oder des Werthes der Güter bei der Uebergabe zur Beförderung erfolgen muß.

Während gemäß Art. 408 H.G.B. (§ 430 des Entwurfs) die Ansprüche gegen den Frachtführer nur durch Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht erlöschen, tritt nach § 61 des Binnenschiffahrtsgesetzes diese Wirkung unabhängig von der Bezahlung der Fracht schon mit der Annahme des Gutes ein. Bei der bezeichneten Verschiedenheit muß es auch künftig bewenden (oben S. 407) Im Uebrigen sind die Vorschriften des erwähnten § 61 so geändert, daß sie mit den entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs des H.G.B. thunlichst im Einklange stehen. Zur Erhaltung der Ansprüche gegen den Frachtführer wegen einer Minderung oder Beschädigung des Gutes bedarf es nicht mehr unbedingt einer Fest-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stellung des Zustandes des Gutes durch gerichtlich ernannte Sachverständige, vielmehr genügt eine Feststellung durch sonstige amtlich bestellte Sachverständige. Auch braucht der Empfänger die amtliche Feststellung einer bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbaren Minderung oder Beschädigung nicht sofort nach ihrer Entdeckung zu veranlassen, sondern es steht ihm frei, zunächst den Frachtführer von der Minderung oder Beschädigung in Kenntniß zu setzen und dessen Antwort abzuwarten. Endlich ist im § 61 die Vorschrift des bisherigen Abs. 4, wonach der Frachtführer sich auf die unterlassene Feststellung des Zustandes des Gutes nicht berufen kann, wenn sich eine Person der Schiffsbesatzung einer böslichen Handlungsweise schuldig gemacht hat, auf alle Fälle ausgedehnt, in denen der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Frachtführers oder seiner Leute herbeigeführt ist.

Der neue § 61a, der die Haftung des Frachtführers für verspätete Ablieferung des Gutes regelt, giebt in seinem ersten Absatze den Inhalt des bisherigen Art. 397 H.G.B. wieder; diese Uebertragung wird dadurch nothwendig, daß der
S. 298. | Art. 397, auf welchen das geltende Binnenschiffahrtsgesetz (§ 26) unmittelbar | Bezug nimmt, im Entwurfe des H.G.B. sich nicht mehr als selbständige Bestimmung findet. Der Grundsatz des § 61a Abs. 2, wonach der Frachtführer wegen verspäteter Ablieferung nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, wenn die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen ist, entspricht gleichfalls dem bestehenden Rechte (H.G.B. Art. 408 Abs. 1, Binnenschiffahrtsgesetz § 26). Die Berufung des Frachtführers auf den bezeichneten Grundsatz soll aber ausgeschlossen sein, wenn die Verspätung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.

Der § 70 Abs. 1 muß in Folge der Aenderung, die der ihm entsprechende Art. 394 Abs. 2 H.G.B. im § 420 des Entwurfs des H.G.B. erfahren hat, gleichfalls eine neue Fassung erhalten. Die Vorschrift des § 72 über die dinglichen Rechtswirkungen, welche die Uebergabe eines Ladescheins in Ansehung des Gutes äußert, wird durch den § 442 des neuen H.G.B. ersetzt und kann demnach wegfallen (vgl. oben S. 410, 411). Ferner ist der Schlußabsatz des § 87, welcher der Landesgesetzgebung die Befugniß ertheilt, Vorschriften über das Verfahren bei Aufstellung der Dispache und über die Ausführung derselben zu erlassen, aus denselben Gründen gestrichen, wie der Art. 731 Abs. 3 H.G.B. (vgl. oben S. 425). Die Entscheidung der Frage, ob reichsrechtliche Bestimmungen über ein gerichtliches Verfahren zur Bestätigung der Dispache bei der Seeschiffahrt und bei der Binnenschiffahrt zu treffen sind, bleibt, wie oben bemerkt, dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorbehalten.

Den Forderungen, welche die Rechte eines Schiffsgläubigers gewähren (§ 102 des Binnenschiffahrtsgesetzes), sind nach dem Vorgange des § 746 des Entwurfs des H.G.B. auch die Forderungen der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung hinzuzufügen.

Der § 110, demzufolge durch den im Wege der Zwangsvollstreckung bewirkten Verkauf eines Schiffes die daran bestehenden Pfandrechte erlöschen und nach dem Verkauf an die Stelle des Schiffes für die Pfandgläubiger das Kaufgeld tritt, wird durch die Vorschriften des Gesetzentwurfs über die Zwangsversteigerung (§§ 52, 91, 105 ff., 162, 169) entbehrlich. Eine Abänderung erfährt der vom Aufgebote unbekannter Schiffsgläubiger handelnde § 111. Der Grundsatz, daß im Falle der freiwilligen Veräußerung eines Schiffes der Erwerber die Ausschließung solcher Gläubiger mit ihren Pfandrechten im Wege des Aufgebotsverfahrens beantragen darf, kann nunmehr als unmittelbare Vorschrift des Reichsrechts ausgesprochen werden. Damit verlieren die bezüglichen Vorschriften der Landesgesetze von selbst ihre Gültigkeit. Die Bestimmungen über das Aufgebotsverfahren werden zweckmäßig der C.P.O. überwiesen, welche das Verfahren nicht nur für die Flußschiffe, sondern auch für die Seeschiffe zu regeln haben wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Streichung des § 110 und die Abänderung des § 111 machen zugleich eine neue Fassung der §§ 112 und 114 erforderlich.

Im § 118 Nr. 8 ist für die Forderungen des Frachtführers aus dem Frachtvertrage sowie für die Ansprüche wegen des Fahrgeldes der beförderten Personen eine Verjährung von einem Jahre festgesetzt. Künftig muß es jedoch in dieser Beziehung bei dem § 196 Nr. 3 B.G.B. | bewenden, wonach die Forderungen der | S. 299.
Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohns, mit Einschluß der Auslagen, in zwei Jahren verjähren. Der Entwurf hebt deshalb die in Frage stehende Vorschrift des Binnenschiffahrtsgesetzes auf.

Vollständig gestrichen ist der zehnte Abschnitt, der die Verpfändung von Schiffen und die Zwangsvollstreckung regelt; an die Stelle desselben treten die §§ 1259 bis 1271 B.G.B. sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Eine Abänderung ist endlich noch für den § 138 in Aussicht genommen. Nach dem ersten Absatze des § 138 gehören die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch aus den Rechtsverhältnissen der Binnenschiffahrt geltend gemacht wird, vor die Kammern für Handelssachen. Diese Vorschrift stellt sich als eine Ergänzung des § 101 Nr. 3g GVerfG. dar, wo das Gleiche hinsichtlich der Rechtsverhältnisse des Seerechts festgesetzt ist, und kann nunmehr, da der gedachte § 101 in Folge der neuen Bestimmungen des H.G.B. ohnehin einer Abänderung unterzogen werden muß, dorthin übertragen werden (vgl. die Anlage I). Der Inhalt des § 138 wird sich dann auf eine dem bisherigen Abs. 2 entsprechende Vorschrift über die Zuständigkeit des Reichsgerichts für die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz beschränken.

Die Bestimmungen, welche zufolge Art. 11 und 12 des Entwurfs für die Gesetze über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und über die Binnenschiffahrt vorgesehen sind, legen ihren Verweisungen durchweg die Vorschriften des neuen H.G.B. zu Grunde. In den übrigen Theilen dieser Gesetze ist auf das bisherige H.G.B. Bezug genommen. Diese Verschiedenheit bedarf der Ausgleichung, und schon mit Rücksicht hierauf ist eine erneute Veröffentlichung jener Gesetze in einheitlicher Gestalt erforderlich. Auch in Bezug auf das Genossenschaftsgesetz erscheint eine neue Veröffentlichung des vollständigen Textes zweckmäßig, da dasselbe, abgesehen von den in der Novelle vom 12. August 1896 (R.G.Bl. S. 695) getroffenen neuen Vorschriften, nunmehr auch nach dem vorliegenden Entwurf eine nicht unerhebliche Zahl von Abänderungen erleidet. Demgemäß ertheilt der Art. 13 des Entwurfs dem Reichskanzler die Ermächtigung, die Texte der genannten Gesetze, wie sie sich aus den in den vorausgehenden Artikeln bezeichneten Aenderungen ergeben, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen, und zwar mit der Maßgabe, daß die Verweisungen auf Vorschriften des bisherigen H.G.B. durch Verweisungen auf die nach Art. 3 an deren Stelle tretenden neuen Vorschriften ersetzt werden. Art. 13, G. Art. 13.

Die im Art. 14 des Entwurfs vorgesehenen Aenderungen der die Kursmäkler betreffenden §§ 33 und 34 des Börsengesetzes ergeben sich aus den Vorschriften, die der Entwurf des H.G.B. bezüglich der Handelsmäkler in Aussicht nimmt. Das Institut der amtlich als Vermittler bestellten Handelsmäkler wird durch den Entwurf beseitigt; den bisher nur für diese geltenden Vorschriften, welche der § 33 Abs. 1 des Börsengesetzes auf die Kursmäkler übertragen hat, sollen künftig alle Arten von Handelsmäklern unterliegen. Durch die bezeichnete Regelung wird der § 33 Abs. 1 gegenstandslos, nicht minder aber der § 34 Abs. 1, wonach für die Vermittelung von Börsengeschäften eine amtliche Bestellung von Handels | mäklern | S. 300.
nicht stattfindet. Der Abs. 2 des § 34 gewährt den Kursmäklern die Befugniß, bestimmte nach dem H.G.B. durch einen Handelsmäkler zu bewirkende Verkäufe Börsengesetz (Art. 14, G. Art. 14.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorzunehmen. Diese Vorschrift soll eine allgemeinere Fassung erhalten, da nunmehr auch auf den Deckungskauf bei Fixgeschäften (§ 368 des Entwurfs des H.G.B.) sowie auf eine Anzahl von Fällen Rücksicht zu nehmen ist, in denen es sich um Verkäufe handelt, die nach dem B.G.B. (§§ 385, 1221, 1235, 1295) durch einen dazu öffentlich ermächtigten Handelsmäkler auszuführen sind.

Die Vorschriften im § 58 Abs. 2 und im § 63 Abs. 1 Satz 2 des Börsengesetzes, wonach Kinder unter väterlicher Gewalt nur mit Genehmigung des Vaters in das Börsenregister eingetragen werden können und andererseits zur Löschung der Eintragung der Antrag des Vaters genügt, werden durch das B.G.B. entbehrlich. Denn nach diesem giebt es volljährige Kinder unter väterlicher Gewalt nicht mehr; für minderjährige Kinder unter väterlicher Gewalt sind aber die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 und 3 sowie des § 63 Abs. 1 Satz 1 ausreichend.

Auch die §§ 70 bis 74 des Börsengesetzes fallen weg, da die darin enthaltenen Vorschriften über das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs in das neue H.G.B. übernommen werden (§§ 392 bis 395, § 397 Abs. 1, 2, § 376 Abs. 3).

Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetzgebung. (Art. 15–21, G. Art. 15 bis 21.)

Nach Art. 55 EinfG. zum B.G.B. treten die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft, soweit nicht im B.G.B. oder im EinfG. ein Anderes bestimmt ist. Hierdurch werden an sich auch diejenigen privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Wirksamkeit gesetzt, welche bisher auf dem Gebiete des Handelsrechts neben dem H.G.B. noch in Gültigkeit waren. Nur die landesgesetzlichen Vorschriften über das Versicherungsrecht und das Verlagsrecht bleiben zunächst unberührt (Art. 75, 76 des genannten EinfG.). Es bedarf jedoch für den Handelsverkehr noch der Aufrechterhaltung einer Anzahl anderer landesgesetzlicher Vorschriften. Im Art. 15 des Entwurfs wird deshalb der Vorbehalt, den der Art. 55 des EinfG. zum B.G.B. zu Gunsten der Landesgesetze macht, dahin erweitert, daß die letzteren auch insoweit unberührt bleiben, als dies im vorliegenden Entwurfe bestimmt oder als im H.G.B. selbst auf die Landesgesetze verwiesen ist. Daneben ist im Anschluß an den Art. 2 des EinfG. zum B.G.B. ausdrücklich hervorgehoben, daß, soweit die Landesgesetze unberührt bleiben, auch neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden können.

Lagerscheine und Lagerpfandscheine. (Art. 16, G. Art. 16.)

Nach Art. 16 sollen zunächst die landesgesetzlichen Vorschriften über Lagerscheine und Lagerpfandscheine unberührt bleiben, diejenigen über Lagerscheine jedoch nur insoweit, als sie den Bestimmungen des § 355 Abs. 2 und der §§ 356, 357, 416 des neuen H.G.B. nicht widersprechen, sondern sie lediglich ergänzen. Demgemäß behalten die auf dem sog. Zweischeinsysteme beruhenden Vorschriften des bremischen und des elsaß-lothringischen Rechtes ihre Wirksamkeit, und die Landesgesetzgebungen werden sich auch weiterhin in der Lage befinden, derartige Vorschriften zu treffen. Bezüglich der Lagerscheine wird dies allerdings nur in beschränktem Umfange gelten, da in Ansehung der Form und der Wirkung des
| S. 301. | Indossaments eines Lagerscheins und in Ansehung der Folgen, welche in Betreff der dinglichen Rechte an dem Gute mit der Uebergabe des indossirten Scheines verbunden sind, für Bestimmungen, welche vom H.G.B. abweichen, kein Raum gelassen ist. Für die Lagerpfandscheine sieht der Entwurf eine gleiche Beschränkung nicht vor, da die Vorschriften des H.G.B. für das Indossament auf die Uebertragung dieser Scheine nicht ohne Weiteres passen.

Checks. (Art. 17, G. Art. 17.)

Der Art. 17, nach welchem die landesgesetzlichen Vorschriften über Checks unberührt bleiben, ist insbesondere mit Rücksicht auf Elsaß-Lothringen, wo noch das französische Checkgesetz vom 14. Juni 1865 gilt, in den Entwurf aufgenommen.

Verträge zwischen Brauer und Wirth. (Art. 18, G. Art. 18.)

Durch Art. 18 des Entwurfs werden innerhalb bestimmter Grenzen die landesgesetzlichen Vorschriften über den Vertrag zwischen dem Brauer und dem Wirthe über die Lieferung von Bier aufrecht erhalten. Der Vorbehalt ist von praktischer Bedeutung für Bayern, wo das Rechtsverhältniß zwischen den Brauern und den Wirthen durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt ist,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

deren Fortbestand im Interesse der kleineren und mittleren Brauereien wünschenswerth erscheint.[1])

Seerechtliche Vorschriften. (Art. 19, G. Art. 19.)

Der Art. 19 des Entwurfs ist in Uebereinstimmung mit dem § 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 379) die fortdauernde Geltung einiger landesgesetzlichen Vorschriften zu, welche Aenderungen des H.G.B. auf dem Gebiete des Seerechts enthalten. Es sind dies die §§ 51 bis 53 und 55 der mecklenburg-schwerinschen EinfV. zum H.G.B. nebst der abändernden Verordnung vom 22. Okt. 1869, ferner die bremische Verordnung über die Löschung der Segelschiffe vom 12. Februar 1866 mit den dazu später ergangenen Gesetzen,[2]) endlich der § 50 des hamburgischen EinfG. zum H.G.B. Der § 51 der mecklenburg-schwerinschen EinfV. schreibt für den Fall, daß ein Schiff mehreren Eigenthümern gehört, unbedingt die Bestellung eines Korrespondentrheders vor und legt damit dem Korrespondentrheder, der nach dem H.G.B. nur die Stellung eines freiwillig berufenen Bevollmächtigten hat, die Eigenschaft eines nothwendigen Organs der Rhederei bei (vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 1 S. 255 ff.). Die übrigen im Art. 19 des Entwurfs angeführten Bestimmungen des mecklenburgischen Rechts weichen vom H.G.B. insofern ab, als sie über die Abstimmung der Rheder einige besondere Anordnungen treffen und der überstimmten Minderheit der Rhederei das sog. Setzungsrecht gewähren. Sie entsprechen der eigenthümlichen Gestaltung der Rhedereiverhältnisse, wie sie sich im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin entwickelt hat, und können daher auch jetzt noch Anspruch auf Berücksichtigung machen. Dagegen besteht kein Bedürfniß, der im § 4 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869 gleichfalls vorbehaltenen, das Pfandrecht der Rheder an der Schiffspart eines säumigen Mithrheders betreffenden Bestimmung im § 54 jener mecklenburgischen Verordnung die weitere Geltung zu sichern; hierauf ist schon oben S. 421 hingewiesen.

Die nach Art. 19 des Entwurfs unberührt bleibenden Vorschriften des bremischen und hamburgischen Rechtes hängen gleichfalls mit besonderen örtlichen Verhältnissen zusammen, für welche die Grundsätze des H.G.B. nicht ohne Weiteres | passen. Es | S. 302.
handelt sich hierbei um die Ablieferung und Empfangnahme der Güter und die damit verbundenen Rechtswirkungen. Die bezüglichen Bestimmungen des bremischen Rechtes beruhen darauf, daß die Löschung der nach der Stadt Bremen bestimmten Frachtgüter bei Schiffen größeren Tiefgangs nicht in Bremen selbst erfolgen kann, während Besonderheiten des hamburger Rechtes ihren Grund darin haben, daß in Hamburg die Güter vielfach auf dem Wasserwege, mit Hülfe von Leichterschiffern und Everführern, gelöscht werden.

Verpfändung im Bau begriffener Schiffe. (Art. 20, G. Art. 20.)

Der Art. 20 des Entwurfs betrifft die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen ein Pfandrecht an einem im Bau begriffenen Schiffe ohne Uebergabe des Schiffes mittelst Eintragung in ein besonderes Register bestellt werden kann, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsversteigerung eines solchen Schiffes. Nach dem B.G.B. kann ein Pfandrecht an einem im Bau begriffenen Schiffe lediglich in Gemäßheit der allgemeinen Grundsätze über den Erwerb von Pfandrechten an beweglichen Sachen, d. h. durch Besitzübertragung, erworben werden, da die besonderen Vorschriften der §§ 1259 ff. nur für die in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe gelten, mithin auf Schiffe, die noch unvollendet sind, keine Anwendung finden. In gleicher Weise setzen die §§ 162 bis 170 des Entwurfs eines Gesetzes über die Zwangsversteigerung voraus, daß das zu versteigernde Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist; für die Zwangsversteigerung eines nicht in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes bleiben, abgesehen von den Bestimmungen, die im § 171 für ausländische Schiffe getroffen sind, die Vorschriften der C.P.O. über die Zwangsversteigerung beweglicher Sachen maßgebend. Nach dem zur Zeit in Bremen geltenden Rechte können dagegen

---

[1]) Zu vgl. Verordnung v. 25. April 1811 Titel II Art. 23—27; Gesetz v. 23. Mai 1846 §§ 11, 12; Landtagsabschied v. 10. Nov. 1861 § 26 Nr. 2 Abs. 5.

[2]) Gesetze v. 23. April 1876, 6. Mai 1877, 2. Nov. 1879 und 12. Mai 1883.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schiffe, die im Bau befindlich sind, ohne Uebergabe des Besitzes durch Eintragung des Pfandrechts in ein besonderes Register verpfändet werden, und hiermit hängt es weiterhin zusammen, wenn das bremische Recht auch die im Bau begriffenen Schiffe unter gewissen Voraussetzungen hinsichtlich der Zwangsvollstreckung als Gegenstände des unbeweglichen Vermögens behandelt. Auf den Fortbestand dieser Einrichtungen wird in Bremen besonderer Werth gelegt, und es liegt kein Anlaß vor, dem entgegenzutreten.

Ausführungsvorschriften zur Wechselordnung. (Art. 21, G. Art. 21.)

Nach dem im Art. 55 des EinfG. zum B.G.B. aufgestellten allgemeinen Grundsatze würden in Ermangelung einer besonderen Bestimmung auch die zur Ausführung der WechselO. erlassenen privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft treten. Eine völlige Beseitigung dieser Vorschriften ist indessen nicht thunlich, vielmehr erscheint es nach dem Vorgange des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869 geboten, dieselben, soweit sie die WechselO. nur ergänzen, auch künftig unberührt zu lassen. Namentlich können hinsichtlich der Fälligkeit der Meßwechsel sowie hinsichtlich der Tagesstunden, innerhalb deren die Erhebung eines Protestes zulässig ist, solche Bestimmungen nicht wohl entbehrt werden, und dasselbe gilt von den besonderen Vorschriften für den Wechselverkehr zwischen Hamburg und Altona. Der Art. 21 Satz 1 des Entwurfs macht in diesem Sinne einen allgemeinen Vorbehalt zu Gunsten landesgesetzlicher Ausführungsvorschriften. Dahin sind jedoch, wie durch Art. 21 Satz 2 ausdrücklich hervorgehoben wird, nicht zu rechnen die in Bayern, im Königreich Sachsen, in Frankfurt a. M. sowie in einer Reihe thüringischer Staaten ergangenen Gesetze, welche die an Order lautende
| S. 303. | Geldanweisung in den wichtigsten Beziehungen dem Wechsel gleichstellen.[1]) Diese Gesetze, für deren Aufrechthaltung kein praktisches Bedürfniß besteht, werden daher mit dem Inkrafttreten des B.G.B. und des H.G.B. ihre Geltung verlieren (oben S. 360).

Sonstige Vorschriften der Landesgesetze.

Einen Vorbehalt zu Gunsten landesgesetzlicher Vorschriften enthält auch der Art. 22 Abs. 1 des Entwurfs, der die Zulässigkeit der Fortführung älterer Firmen regelt. Hierauf wird unten zurückzukommen sein.

Abgesehen von den Bestimmungen der Art. 16 bis 22 sind Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetzgebung nicht erforderlich. Allerdings enthalten die in den einzelnen Staaten zum H.G.B. ergangenen Einführungsgesetze noch zahlreiche privatrechtliche Vorschriften. Eine Reihe dieser Vorschriften, welche Abänderungen des H.G.B. betraf, hat aber schon jetzt keine Gültigkeit mehr, sondern ist durch das Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 (vgl. § 2 desselben) aufgehoben. Andere sind durch die KonkursO. beseitigt.

Die hiernach noch geltenden, das H.G.B. lediglich ergänzenden Bestimmungen bestehen zum großen Theile aus Vorschriften, welche die Grundsätze des H.G.B. auf Verhältnisse des bürgerlichen Rechtes ausdehnen und mithin künftig durch das B.G.B. ersetzt werden; andere Bestimmungen werden durch die Vorschriften des neuen H.G.B. oder durch die im Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu treffenden Vorschriften über die Angelegenheiten des Handelsregisters entbehrlich. Was schließlich die in den verschiedenen Bundesstaaten zur Ergänzung des H.G.B. erlassenen Vorschriften öffentlich-rechtlichen Inhalts anlangt, so werden dieselben von der im Art. 55 des EinfG. zum B.G.B. ausgesprochenen Aufhebung landesgesetzlicher Bestimmungen überhaupt nicht betroffen, sie bleiben vielmehr neben dem B.G.B. und dem neuen H.G.B. in Kraft, soweit nicht das Gegentheil für einzelne Fälle besonders bestimmt ist.

---

[1]) Zu vgl. für Bayern Gesetz v. 29. Juni 1851 (EinfG. zum H.G.B. Art. 47), für das Königreich Sachsen Gesetz v. 7. Juni 1849 (EinfG. zum H.G.B. § 17), für Frankfurt a. M. EinfG. zur WechselO. § 12, für Sachsen-Weimar Gesetz v. 13. Juli 1849 (EinfG. zum H.G.B. § 23), für Sachsen-Altenburg Gesetz v. 30. März 1864, für Reuß ä. L. Gesetz v. 5. August 1854 (EinfG. zum H.G.B. Art. 23) und für Reuß j. L. Gesetz v. 30. Juli 1852 (EinfG. zum H.G.B. § 23).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einer ausdrücklichen Aufhebung der im Bundesgesetze vom 5. Juni 1869 für die Landesgesetzgebung gemachten Vorbehalte bedarf es nicht. Dieselben verlieren, soweit sie nicht in den gegenwärtigen Entwurf übernommen sind, vermöge der neuen reichsgesetzlichen Vorschriften von selbst ihre Bedeutung.

Uebergangsvorschriften. (Art. 22—28, E. Art. 22 bis 28.)

Inwieweit die vom bisherigen Rechte abweichenden Vorschriften des neuen Handelsgesetzbuchs für solche Rechtsverhältnisse Geltung beanspruchen können, die unter der Herrschaft des alten Rechtes entstanden sind, ergiebt sich im Allgemeinen aus den für die Anwendung neuer Privatrechtssätze maßgebenden Regeln, wie sie auch durch das EinfG. zum B.G.B. anerkannt sind. In den meisten Beziehungen reichen diese Regeln für das Gebiet des Handelsrechts aus, sodaß sich das EinfG. zum H.G.B. auf wenige | ergänzende Vorschriften beschränken | S. 304. kann. Diese sind in den Art. 22 bis 28 des Entwurfs enthalten.

Die im Entwurfe des H.G.B. für die Bildung der Firmen aufgestellten Grundsätze unterscheiden sich in mehrfachen Beziehungen vom geltenden Rechte; insbesondere gilt dies von der Vorschrift, wonach künftig der Einzelkaufmann in die Firma außer dem Familiennamen mindestens einen ausgeschriebenen oder abgekürzten Vornamen aufzunehmen hat. Es fragt sich, inwieweit die von dem jetzigen Rechte abweichenden Vorschriften auf die bereits bestehenden Firmen Anwendung zu finden haben. Der Art. 22 des Entwurfs entscheidet die Frage dahin, daß die bestehenden Firmen weiter geführt werden können, soweit sie nach den jetzt geltenden Vorschriften geführt werden dürfen und zur Zeit des Inkrafttretens des neuen H.G.B. im Handelsregister eingetragen sind. Würden die bereits bestehenden Firmen ohne Weiteres den neuen Bestimmungen unterworfen, so hätte dies eine ungerechtfertigte Schädigung der Betheiligten zur Folge. Aus demselben Grunde haben schon bei der Einführung des H.G.B. in den einzelnen deutschen Staaten die meisten der betr. Landesgesetze es für zulässig erklärt, die zu jener Zeit bestehenden Firmen, selbst wenn sie den Anforderungen des H.G.B. nicht entsprachen, unter gewissen Voraussetzungen fortzuführen. Auf die in solcher Weise von Landeseinführungsgesetzen in ihrem Fortbestande geschützten Firmen findet der Art. 22 des Entwurfs, wie sich aus seiner Fassung ergiebt, gleichfalls Anwendung.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze des Art. 22 sieht der Entwurf insoweit vor, als es sich um die Bezeichnungen handelt, die nach dem § 20 des Entwurfs des H.G.B. den Firmen der Aktien- und der Kommanditgesellschaften auf Aktien beizufügen sind. Allerdings können angesichts der Unzuträglichkeit, die mit einer Aenderung der Firma regelmäßig verbunden sind, die bestehenden Gesellschaften nicht schlechthin gezwungen werden, ihren Firmen die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" oder „Kommanditgesellschaft auf Aktien" beizufügen, wohl aber erscheint eine solche Nöthigung dann angezeigt, wenn die bisherige Firma der Gesellschaft besonderen Anlaß zu Verwechselungen giebt. Mit der Möglichkeit derartiger Verwechselungen muß immerhin gerechnet werden; war es doch bisher selbst bei Aktiengesellschaften, sofern sie die Firma eines von ihnen erworbenen Geschäfts fortführten, nicht ausgeschlossen, daß die Firma lediglich Personennamen enthielt. Der Art. 22 Abs. 2 des Entwurfs bestimmt demgemäß, daß die in Frage stehende Vorschrift auf die bei dem Inkrafttreten des neuen H.G.B. für eine Aktien- oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien bereits eingetragene Firma Anwendung findet, wenn die Firma aus Personennamen zusammengesetzt ist und nicht erkennen läßt, daß eine Aktien- oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien die Inhaberin ist.

Gleich der Vorschrift des Art. 22 Abs. 2 haben auch die in den Art. 23 bis 28 enthaltenen Uebergangsbestimmungen das Recht der Aktien- und der Kommanditgesellschaften auf Aktien zum Gegenstande. Im Allgemeinen muß, ebenso wie dies in den Uebergangsbestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1884 geschehen ist, davon ausgegangen werden, daß die neuen aktienrechtlichen Vorschriften auch auf die bestehenden Gesellschaften Anwendung finden, soweit nicht die Wirkung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 305. | von Rechtsakten in Frage steht, die bereits unter der Herrschaft des alten Rechtes vollendet sind. Neben dieser Regel, die keiner Feststellung im Gesetze bedarf, sind aber bezüglich einzelner Punkte ausdrückliche Bestimmungen nicht zu entbehren.

Nach Art. 23 des Entwurfs sollen auf die Errichtung einer A.-G. oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, die vor dem Inkrafttreten des neuen H.G.B. zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist, die bisherigen Vorschriften Anwendung finden, sofern vor diesem Zeitpunkte die Voraussetzungen erfüllt sind, an deren Nachweis die gedachten Vorschriften die Eintragung knüpfen. Die Bestimmung entspricht dem § 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 und bedarf keiner weiteren Rechtfertigung. Praktische Bedeutung hat sie vor Allem hinsichtlich der Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Regelung im Entwurfe des H.G.B. sich dem Rechte der Aktiengesellschaft genau anschließt, während gegenwärtig für dieselben auch in Betreff der Errichtung einzelne abweichende Grundsätze gelten. Vermöge des Art. 23 wird eine bei dem Inkrafttreten des neuen H.G.B. zur Eintragung in das Handelsregister angemeldete Kommanditgesellschaft auf Aktien den Vorschriften nicht unterliegen, welche dieses Gesetzbuch über die Mindestzahl der Gründer und über die Bestellung von Revisoren trifft, andererseits aber die Eintragung nur erreichen, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sich gemäß Art. 174a des bisherigen H.G.B. mit Einlagen betheiligt haben, die zusammen mindestens den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten und, wenn dieses drei Millionen Mark übersteigt, für den übersteigenden Betrag den fünfzigsten Theil desselben darstellen.

Werden von einer älteren Gesellschaft, deren Aktien in Gemäßheit der bis zum Jahre 1884 in Geltung gewesenen Vorschriften auf einen geringeren Nennbetrag als tausend Mark lauten, anstatt der bisherigen Aktien, oder neben denselben andere Aktien ausgestellt, so entsteht die Frage, ob für den Nennbetrag der neuen Aktien das jetzt geltende Recht maßgebend ist. Die Frage wird von den Gerichten nicht gleichmäßig beantwortet und bedarf deshalb einer gesetzlichen Regelung. Dabei ist zwischen den einzelnen in Betracht kommenden Fällen zu unterscheiden. Soll das Grundkapital einer älteren Gesellschaft, deren Aktien auf weniger als tausend Mark lauten, eine Herabsetzung erfahren, so ist es eine Forderung der Billigkeit, die Zusammenlegung in der Weise zu gestalten, daß der Nennwerth einer umgewandelten Aktie bis zu dem der bisherigen Aktie heruntersteigen darf. Anderenfalls würde eine solche Herabsetzung des Grundkapitals entweder überhaupt nicht oder doch nur unter Ausschließung einer größeren Zahl von Betheiligten, die sich nicht im Besitze der zum Umtausch erforderlichen Menge von Aktien befinden, durchführbar sein. Die gleiche Rücksicht trifft im Allgemeinen auch bei einer sonstigen Umwandlung älterer Aktien zu, insbesondere wenn Inhaberaktien in Namensaktien umgewandelt oder an Stelle der bisherigen Aktien gegen eine Zuzahlung Prioritätsaktien ausgegeben werden. In allen diesen Fällen soll daher nach Art. 24 Abs. 1 des Entwurfs die Vorschrift, wonach die Aktien auf mindestens tausend Mark zu stellen sind, mit der Maßgabe außer Anwendung bleiben, daß der Nennbetrag der Aktien nicht herabgesetzt werden darf. Dagegen liegt, wenn das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, kein Bedürfniß vor, den älteren Gesellschaften die Ausgabe kleinerer Aktien zu gestatten. Deshalb bestimmt der Entwurf (Art. 24 Abs. 2), daß hier
| S. 306. | stets der Nennwerth der neu auszugebenden Aktien mindestens tausend Mark zu betragen hat, und zwar gleichviel, ob ohne Umwandlung nur die Zahl der Aktien vermehrt wird oder ob an Stelle der bisherigen Aktien andere Aktien ausgegeben werden.

Der Art. 25 betrifft die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Aktien. Eine allgemeine Bestimmung, daß die Vorschriften des § 226 des Entwurfs des H.G.B. auch für Aktien gelten, die schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzbuchs ausgegeben sind, ist nicht erforderlich, da der Entwurf überhaupt von dem Grundsatz ausgeht, daß seine Vorschriften auf die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bestehenden Aktiengesellschaften Anwendung finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist. Ungewiß kann es höchstens sein, ob die Vorschriften des Entwurfs über die Kraftloserklärung von Aktien dann Platz greifen, wenn es sich um einen Verlustfall handelt, der schon vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des neuen Gesetzbuchs eingetreten ist. Um jeden Zweifel in dieser Beziehung auszuschließen, ist die Vorschrift des Art. 25 aufgenommen. Dieselbe erstreckt sich, wie die Fassung ergiebt, auch auf die Aktien einer Gesellschaft, die zu jenem Zeitpunkte bereits aufgelöst ist.

Daß nach dem Inkrafttreten des neuen H.G.B. Aktien nicht mehr außer Kurs gesetzt werden können, ergiebt sich schon aus dem zuvor erwähnten allgemeinen Grundsatze. Im Anschluß hieran bestimmt aber der Art. 26 des Entwurfs, entsprechend dem Art. 176 Satz 2 des EinfG. zum B.G.B. weiter, daß mit dem Inkrafttreten des neuen H.G.B. die vorher erfolgte Außerkurssetzung einer auf den Inhaber lautenden Aktie ihre Wirkung verliert.

Die Uebergangsvorschrift des Art. 27 des Entwurfs betrifft die Verpflichtung der Vorstandsmitglieder einer A.-G., sich des eigenen Handelsbetriebes zu enthalten. Während in den bisherigen Art. 232, 196 den Vorstandsmitgliedern nur der Abschluß von Geschäften im Handelszweige der A.-G. und die Betheiligung an einer anderen gleichartigen Gesellschaft untersagt ist, dürfen nach dem § 232 des Entwurfs des H.G.B. die Vorstandsmitglieder ohne Einwilligung der Gesellschaft überhaupt kein Handelsgewerbe betreiben und sich an keiner anderen Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter betheiligen. Es erscheint nicht gerechtfertigt, diesen verschärften Vorschriften auch diejenigen Personen zu unterwerfen, die bereits bei dem Inkrafttreten des neuen H.G.B. Vorstandsmitglieder sind; der Art. 27 schränkt daher die Anwendbarkeit des § 232 in entsprechender Weise ein. Uebrigens bleibt für diejenigen Vorstandsmitglieder, deren Bestellung schon vor dem Inkrafttreten der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 erfolgt ist, die im § 6 dieser Novelle getroffene Uebergangsbestimmung maßgebend.

In den §§ 274, 275 des Entwurfs eines H.G.B. ist, abweichend vom geltenden Rechte, bestimmt, daß jedem Aktionär, falls nicht im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ein Anderes festgesetzt ist, auf sein Verlangen ein seinem Antheil am bisherigen Grundkapital entsprechender Theil der neuen Aktien zugetheilt werden muß und daß eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien nur unter Vorbehalt dieses Bezugsrecht der Aktionäre erfolgen darf. Auf eine Zusicherung, die vor dem Inkrafttreten des neuen H.G.B. ertheilt ist, darf aber dieser Grundsatz keine Anwendung finden; er würde | hier zu | S. 307.
einem Eingriff in erworbene Rechte führen. Die Uebertragungsbestimmung des Art. 28 beugt einer derartigen Auslegung vor.

Durch die Art. 23 bis 28 des Entwurfs werden die Uebergangsbestimmungen, die in den §§ 2 bis 7 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 hinsichtlich des Verhältnisses der neuen Vorschriften jenes Gesetzes zum älteren Rechte getroffen sind, an sich nicht berührt. Nur treten an die Stelle der von den §§ 2 bis 7 in Bezug genommenen Vorschriften des bisherigen H.G.B. zufolge der Regel des Art. 3 die entsprechenden Vorschriften des neuen H.G.B. Indessen haben die Uebergangsvorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1884 zu einem großen Theile keine unmittelbare praktische Bedeutung mehr. Lediglich die Vorschriften der §§ 4 bis 6, die sich auf das Stimmrecht in der Generalversammlung, auf die Unzulässigkeit einer Befreiung der Aktienzeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen, auf den Handelsbetrieb der Vorstandsmitglieder und auf die Bestellung der letzteren zum Mitgliedern des Aufsichtsraths beziehen, werden auch weiterhin noch in Betracht kommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 309. | **Anlage I.**

Zusammenstellung

der aus Anlaß der Revision des H.G.B. vorläufig in Aussicht genommenen Aenderungen des G.V.G., der C.P.O., der KonkursO. und der EinfG. zu diesen Gesetzen.

I. Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 101. Vor die Kammern für Handelssachen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch geltend gemacht wird:

1. gegen einen Kaufmann im Sinne des H.G.B. aus Geschäften, welche für beide Theile Handelsgeschäfte sind;
2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung oder aus einer der im § 355 des H.G.B. bezeichneten Urkunden;
3. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse:
   a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern oder zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäfts, sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, ingleichen aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern;
   b) aus dem Rechtsverhältnisse welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;
   c) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Waarenbezeichnungen, Muster und Modelle beziehen;
   d) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Uebertragung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Betheiligten entsteht;
   e) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgehülfen oder Handlungslehrling und dem
| S. 310. Inhaber des Handelsgeschäfts, sowie aus dem Rechts | verhältnisse zwischen einem Dritten und demjenigen, welcher wegen mangelnden Nachweises der Prokura oder Handlungsvollmacht haftet;
   f) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts oder des Rechtes der Binnenschiffahrt, insbesondere aus denjenigen, welche sich auf die Rhederei, auf die Rechte und Pflichten des Rheders oder Schiffseigners, des Korrespondentrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadenersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger beziehen.

II. Aenderung der Civilprozeßordnung.

§ 850a[3].[1]) Für das im § 757 des H.G.B. und im § 111 des Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 (R.G.Bl. S. 301) vorgesehene Aufgebotsverfahren im Falle der Veräußerung

[1]) Der § 850a[3] soll hinter dem nach der Anlage II der Denkschrift zum Entwurfe des B.G.B. in Aussicht genommenen neuen § 850a[2] der C.P.O. eingestellt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eines Schiffes ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke sich der Heimathshafen oder der Heimathsort des Schiffes befindet.

Unterliegt das Schiff der Eintragung in das Schiffsregister, so kann der Antrag erst nach der Eintragung der Veräußerung gestellt werden.

Der Antragsteller hat die ihm bekannten Forderungen von Schiffsgläubigern anzugeben.

Die Aufgebotsfrist (§ 827) muß mindestens drei Monate betragen.

In dem Ausschlußurtheile sind den Schiffsgläubigern, welche sich gemeldet haben oder welche der Antragsteller angegeben hat, ihre Rechte vorzubehalten; die übrigen Schiffsgläubiger sind mit ihrem Pfandrecht auszuschließen. Schiffsgläubigern, deren Forderungen dem Antragsteller bekannt waren, steht das Ausschlußurtheil nicht entgegen.

III. Aenderung des EinfG. zur Civilprozeßordnung.

Die Abs. 3, 4 des § 13 werden gestrichen.

IV. Aenderungen der Konkursordnung.

§ 198. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien findet über das Gesellschaftsvermögen ein selbständiges Konkursverfahren statt. Ueber das Vermögen einer Kommanditgesellschaft auf Aktien findet das Konkursverfahren auch im Falle der Ueberschuldung statt.

Die Vorschrift des § 193 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 199. Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jeder persönlich haftende Gesellschafter und jeder Liquidator berechtigt. | S. 311.

Wird der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn bei der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft die Zahlungsunfähigkeit, bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Zahlungsunfähigkeit oder die Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren nach Maßgabe des § 97 Abs. 2, 3 zu hören.

§ 201. In dem Konkursverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters können die Gesellschaftsgläubiger, wenn das Konkursverfahren über das Gesellschaftsvermögen eröffnet ist, Befriedigung nur wegen desjenigen Betrages suchen, für welchen sie in dem letzteren Verfahren keine Befriedigung erhalten.

Bei den Vertheilungen sind die Antheile auf den vollen Betrag der Gesellschaftsforderungen zurückzubehalten, bis der Ausfall bei dem Gesellschaftsvermögen feststeht.

Im übrigen finden auf die bezeichneten Forderungen die Vorschriften der §§ 57, 58 entsprechende Anwendung.

V. Aenderung des Einf.G. zur Konkursordnung.

Der § 3 Abs. 3 wird gestrichen.[1])

---

[1]) Diese Vorschrift tritt an die Stelle der Bestimmung des Art. 5 des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Aenderungen des GVerfG., der C.P.O., der KonkursO. usw. (Drucksachen des Bundesraths 1896 Nr. 29).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Anlage II.

Vergleichende Zusammenstellung

der Artikel des Allgem. D. H.G.B. und der §§ des Entwurfs eines H.G.B.

Die Zahlen der ersten Spalten bezeichnen die Art. des Allgem. D. H.G.B., die der zweiten Spalten die §§ des Entwurfs.

1, 2.	Gestrichen.*)
3.	Gestrichen.
4.	1 Abs. 1.
5 Abs. 1.	6.
Abs. 2.	Gestrichen.
6 bis 9.	Gestrichen.
10.	4.
11 Halbsatz 1.	7.
Halbsatz 2.	Gestrichen.
12 Abs. 1.	8.
Abs. 2.	9.
13.	10.
14 Abs. 1 Satz 1.	11.
Abs. 1 Satz 2.	Gestrichen.
Abs. 2, 3.	Gestrichen.
15.	17.
16.	18.
17 Abs. 1.	19 Abs. 1.
Abs. 2.	19 Abs. 2.
Abs. 3 Halbsatz 1.	19 Abs. 4.
Abs. 3 Halbsatz 2.	Gestrichen.
18 Abs. 1.	20.
Abs. 2.	Gestrichen.
19.	28, 12.
20.	20 Abs. 1, 2.
21 Abs. 1.	13 Abs. 1.
Abs. 2.	29 Abs. 3.
Abs. 3.	13 Abs. 2.
22.	21.
23.	22.
24.	23.
25 Abs. 1.	39 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1.
Abs. 2.	15 Abs. 1.
Abs. 3.	15 Abs. 2.
26 Abs. 1.	14 Satz 1.
Abs. 2.	36 Abs. 1 Satz 1.
27 Abs. 1.	36 Abs. 2.
Abs. 2, 3.	Gestrichen.
28.	37.
29 Abs. 1.	38 Abs. 1, 2.
Abs. 2.	38 Abs. 3 Satz 1.
Abs. 3.	Gestrichen.
30.	40.
31.	39 Abs. 2, 3
32.	42.
33.	43.
34 bis 36.	Gestrichen.
37 Satz 1.	44.
Satz 2.	Gestrichen.
38.	45.
38.	Gestrichen.
40.	46.
41.	47.
42 Abs. 1 Satz 1.	48 Abs. 1.
Abs. 1 Satz 2, 3.	Gestrichen.
Abs. 2.	48 Abs. 2.
43.	49 Abs. 1, 2.
44 Abs. 1.	51.
Abs. 2.	Gestrichen.
45 Abs. 1 bis 3.	52, 12.
Abs. 4.	14 Satz 1.
46.	15 Abs. 1, 2.
47 Abs. 1, 2.	53 Abs. 1, 2.
Abs. 3.	Gestrichen.
48.	56.
49.	54 Abs. 1, 2, 85.
50.	55.
51, 52.	Gestrichen.
53.	57.
54.	50.
55, 56.	Gestrichen.
57.	58 Abs. 1.
58.	Gestrichen.
59.	59, 60 Abs. 1, 75 Abs. 1.
60.	62, 75 Abs. 1.
61 Abs. 1.	65 bis 68.
Abs. 2.	76.
62 Abs. 1.	69 Abs. 1, 76 Abs. 3.
Abs. 2.	Gestrichen.
63.	70, 76 Abs. 3.
64.	71, 77 Abs. 3.
65.	81.
66.	Gestrichen.
67 Abs. 1.	91.
Abs. 2.	95.
68 bis 70.	Gestrichen.

*) Vgl. Entwurf eines Einführungsgesetzes § 2.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

71, 72.	98.
73.	92.
74.	99.
75 bis 78.	Gestrichen.
79 Abs. 1.	100.
Abs. 2.	Gestrichen.
80.	94.
81.	96.
82.	Gestrichen.
83.	97.
84.	Gestrichen.
85 Abs. 1.	103 Abs. 1.
Abs. 2.	Gestrichen.
86 Abs. 1.	104 Abs. 1.
Abs. 2 Nr. 1 bis 3.	104 Abs. 2.
Abs. 2 Nr. 4.	123 Abs. 4.
87 Abs. 1.	102, 123 Abs. 4,
Abs. 2.	15 Abs. 1, 2.
88.	106, 12 Abs. 1.
89.	14 Satz 1.
90.	107.
91, 92.	Gestrichen.
93 Abs. 1, 2.	108.
Abs. 3.	Gestrichen.
94.	Gestrichen.
95.	109.
96.	110.
97.	111 Abs. 1, 3.
98.	Gestrichen.
99 Halbsatz 1.	112 Abs. 2.
Halbsatz 2.	114 Abs. 1.
100.	113.
101.	115.
102 Abs. 1.	112 Abs. 1.
Abs. 2.	113 Abs. 1.
103 Abs. 1, 2.	114 Abs. 1, 2.
Abs. 3.	117.
104.	114 Abs. 3.
105.	116.
106 Abs. 1.	119 Abs. 1, 2.
Abs. 2.	118 Abs. 2.
Abs. 3.	119 Abs. 1, 2.
107.	118.
108.	120.
109.	119 Abs. 3.
110.	121.
111 Abs. 1.	122 Abs. 1.
Abs. 3.	Gestrichen.
112.	126.
113.	128.
114 Abs. 1.	124 Abs. 1.
Abs. 2.	Gestrichen.
115.	123, 15 Abs. 1, 2.
116.	124 Abs. 2.
117 Abs. 1.	124 Abs. 1.
Abs. 2.	Gestrichen.
118.	124 Abs. 1.
119 bis 122.	Gestrichen.
123.	129, 130, 132.
124.	130.
125.	131 Abs. 1, 2, 132.
126.	133.
127.	136.
128.	138 Abs. 1.
129 Abs. 1.	141 Abs. 1.
Abs. 2.	Gestrichen.
Abs. 3.	141 Abs. 2.
Abs. 4.	14 Satz 1.
Abs. 5.	15 Abs. 1, 2.
130 Abs. 1.	138 Abs. 2.
Abs. 2 bis 4.	Gestrichen.
131.	Gestrichen.
132.	139 Abs. 1.
133.	143, 144.
134.	145.
135 Abs. 1, 2.	146 Abs. 1 Satz 1, 2,
	Abs. 3.
Abs. 3.	14 Satz 1.
Abs. 4.	15 Abs. 1, 2.
136.	148 Abs. 1 Halbsatz 1,
137 Abs. 1.	147.
Abs. 2.	Gestrichen.
138.	149.
139.	151.
140.	150.
141.	153 Abs. 2 Satz 1, 2.
142.	153 Abs. 1, 3.
143.	Gestrichen.
144 Abs. 1.	154.
Abs. 2, 3.	Gestrichen.
145.	155 Abs. 2, 3.
146.	157.
147.	Gestrichen.
148 Abs. 1.	Gestrichen.
Abs. 2.	158.
149.	Gestrichen.
150 Abs. 1, 2.	159.
Abs. 3.	Gestrichen.
151 Abs. 1.	159 Abs. 2, 104.
Abs. 2.	160 Abs. 1.
Abs. 3 Satz 1.	159 Abs. 2, 106, 12
	Abs. 1.
Abs. 3 Satz 2.	160 Abs. 2.
152.	13 Abs. 1, 2.
153.	159 Abs. 2, 106 Abs. 2,
	12 Abs. 1, 13
	Abs. 1, 2.
154.	159 Abs. 2, 106, 14
	Satz 1.
155 Abs. 1.	159 Abs. 2, 105,
	106 Abs. 1, 14 Satz 1.
Abs. 2.	160 Abs. 2.
Abs. 3.	15 Abs. 1, 2.
156.	159 Abs. 2, 105, 106,
	160 Abs. 3.
157.	161.
158.	159 Abs. 2, 162.
159.	163.
160.	164.
161 Abs. 1, 2.	165, 166 Abs. 1,
	167 Abs. 1.
Abs. 3.	167.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

162.	166 Abs. 2.
163 Abs. 1, 2.	159 Abs. 2, 121.
Abs. 3.	173.
164 Abs. 1.	159 Abs. 2, 122 Abs. 1.
Abs. 2.	Gestrichen.
165.	168, 169.
166.	170.
167 Abs. 1.	174.
Abs. 2, 3.	Gestrichen.
168.	Gestrichen.
169.	Gestrichen.
170 Abs. 1.	175.
Abs. 2.	159 Abs. 2.
171.	159 Abs. 2, 141, 160.
	Abs. 3, 172.
172.	159 Abs. 2.
173 Abs. 1.	311 Abs. 1.
Abs. 2.	311 Abs. 3, 177
	Abs. 1.
Abs. 3, 4.	311 Abs. 3, 177 Abs. 2
	bis 4.
173a.	311 Abs. 3, 178 Abs. 1
	bis 3, 5.
174.	311 Abs. 3, 208 Abs. 2.
174a.	Gestrichen.
175 Abs. 1.	312 Abs. 1 Satz 1, 2.
Abs. 2 Nr. 1 bis	
4, 6, 7.	313 Abs. 1, 2.
Abs. 2 Nr. 5.	311 Abs. 3, 181 Abs. 1.
Abs. 3.	311 Abs. 3, 180 Abs. 3.
175a Abs. 1 Nr. 1.	Gestrichen.
Abs. 1 Nr. 2.	311 Abs. 3, 182 Abs. 2.
Abs. 1 Nr. 3.	311 Abs. 3, 181 Abs. 2.
Abs. 1 Nr. 4.	311 Abs. 3, 183.
Abs. 1 Nr. 5.	311 Abs. 3, 246.
Abs. 1 Nr. 6.	321 Abs. 4.
Abs. 2.	311 Abs. 3, 182 Abs. 1.
175b.	313 Abs. 3, 311 Abs. 3,
	184.
175c.	314 Abs. 1, 311 Abs. 3,
	187 Abs. 5 bis 5.
175d.	311 Abs. 3, 189.
175e Abs. 1.	311 Abs. 3, 187
	Abs. 1, 2.
Abs. 2.	311 Abs. 3, 188 Abs. 2.
Abs. 3 Satz 1.	311 Abs. 3, 190 Abs. 1.
Abs. 3 Satz 2.	311 Abs. 3, 191 Abs. 1.
Abs. 4.	311 Abs. 3, 191 Abs. 2.
175f Abs. 1.	311 Abs. 3, 194 Abs. 1,
	314 Abs. 3.
Abs. 2.	311 Abs. 3, 194 Abs. 3
	Satz 1.
Abs. 3.	311 Abs. 3, 194 Abs. 4
	Satz 1, Abs. 5, 314
	Abs. 3.
175g.	311 Abs. 3, 195.
176.	311 Abs. 3, 193, 196,
	314 Abs. 4, 315 Nr. 1,
	12 Abs. 1.
177.	311 Abs. 3, 197 Abs. 1
	Nr. 1, 3, 4.
178.	311 Abs. 3, 198 Abs. 1
179.	13, 311 Abs. 3, 199.
180.	311 Abs. 3, 200.
180a.	311 Abs. 3, 201.
180b.	311 Abs. 3, 202.
180c.	311 Abs. 3, 203 Satz 1
	Halbsatz 1, Satz 2.
180d.	311 Abs. 3, 204.
180e Abs. 1 bis 4.	311 Abs. 3, 205 Abs. 1.
	bis 4, 315.
Abs. 5.	311 Abs. 3, 206.
Abs. 6.	311 Abs. 3, 205 Abs. 5.
180f Abs. 1.	318 Abs. 4 Satz 2.
Abs. 2.	311 Abs. 3, 269.
180g Abs. 1 bis 3.	311 Abs. 3, 266 Abs. 1
	Satz 1,
	267 Abs. 1, 3, 318
	Abs. 2.
	Gestrichen.
Abs. 4.	311 Abs. 3, 270 Abs. 1
180h Abs. 1.	Satz 1, 2.
	311 Abs. 3, 270
Abs. 2 Satz 1, 2.	Abs. 2, 3.
	311 Abs. 3, 182 Abs. 1.
Abs. 2 Satz 3.	Gestrichen.
Abs. 3.	311 Abs. 3, 270 Abs. 2.
Abs. 4 Satz 1.	311 Abs. 3, 269 Abs. 2,
Abs. 4 Satz 2—4.	3, 272, 278 Satz 1,
	318 Abs. 4 Satz 2.
Abs. 5.	311 Abs. 3, 275 Abs. 2.
180i Abs. 1.	311 Abs. 3, 272 Abs. 1.
Abs. 2.	311 Abs. 3, 276 Abs. 1
	bis 4, 278
Abs. 3.	311 Abs. 3, 279 Abs. 1.
181.	Gestrichen.
181a Abs. 1, 2.	311 Abs. 3, 207.
Abs. 3.	311 Abs. 3, 178 Abs. 4.
182.	311 Abs. 3, 220.
183.	311 Abs. 3, 221.
183a Abs. 1.	311 Abs. 3, 222.
Abs. 2.	311 Abs. 3, 177
	Abs. 3, 4.
183b.	311 Abs. 3, 209.
184.	311 Abs. 3, 216.
184a Abs. 1, 2.	311 Abs. 3, 217.
Abs. 3.	311 Abs. 3 219 Satz 1.
184b Abs. 1, 2.	311 Abs. 3, 218
	Abs. 1, 2.
Abs. 3.	311 Abs. 3, 219 Satz 1.
Abs. 4.	311 Abs. 3, 218 Abs. 3.
184c Satz 1.	311 Abs. 3, 219 Satz 2.
Satz 2.	Gestrichen.
184d.	311 Abs. 3, 224.
185.	316 Nr. 3, 252 Abs. 2.
185a.	311 Abs. 3, 254.
185b.	311 Abs. 3, 255 Nr. 1, 2.
185c Abs. 1.	316 Nr. 1, 3 257.
Abs. 2.	Gestrichen.
186 Abs. 1.	311 Abs. 2, 3, 245, 321
	Abs. 3.
Abs. 2.	319 Abs. 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

187.
188.
189.
190.
190a Abs. 1.
Abs. 2 bis 4.
Abs. 5.
190b.
191 Abs. 1.
Abs. 2.
Abs. 3 Satz 1.
Abs. 3 Satz 2.
Abs. 4.
192.
193.
194, 195.
196 Abs. 1.
Abs. 2, 3.
196a.
197 Abs. 1.
Abs. 2.
198.
199.
200 Satz 1 bis 3.
Satz 4.
201.
202.
203 Abs. 1.
Abs. 2.
204.
205 Abs. 1.
Abs. 2.
Abs. 3.
206 Abs. 1.
Abs. 2.
206a Abs. 1, 2.
Abs. 3.
Abs. 4 Satz 1.
Abs. 4 Satz 2.
Abs. 5 Satz 1, 2.
Abs. 5 Satz 3.
207 Abs. 1, 2.
Abs. 3 bis 5.
207a.

311 Abs. 3, 316 Nr. 2, 241 Abs. 2 248.
311 Abs. 3, 249 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, 3.
311 Abs. 3, 250 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Satz 1 Abs. 4.
311 Abs. 3, 247, 318.
311 Abs. 3, 316 Nr. 4, 263.
311 Abs. 3, 316 Nr. 4, 264.
311 Abs. 3, 316 Nr. 4, 265 Abs. 1.
311 Abs. 3, 265 Abs 2.
311 Abs. 3, 238 Abs. 1, 319 Abs. 4.
311 Abs. 3, 238 Abs. 2.
311 Abs. 3, 238 Abs. 3. Gestrichen.
311 Abs. 3, 238 Abs. 4. 311 Abs. 3, 240.
311 Abs. 3, 316 Nr. 5, 241 Abs. 1, 3, 4.
311 Abs. 3, 303 Nr. 7, 242, 249 Abs. 2, 319 Abs. 2, Satz 2, Abs. 3.
311 Abs. 2, 159 Abs. 2, 123 Abs. 1, 124 Abs. 1, 174. Gestrichen. 317.
311 Abs. 3, 211.
311 Abs. 3, 213 Abs. 1.
311 Abs. 3, 315 Abs. 1. 321 Abs. 1, 4.
321 Abs. 1 bis 3, 5. 13, 15 Abs. 3.
311 Abs. 3. 292 Abs. 1.
311 Abs. 3, 288, 292 Abs. 2, 3.
311 Abs. 3, 269 280, 291
311 Abs. 3, 225.
311 Abs. 3, 244.
321 Abs. 1. 13, 15 Abs. 3.
311 Abs. 3, 290.
321 Abs. 2, 311 Abs. 3, 286 Abs. 2.
311 Abs. 3, 286 Abs. 3. 323.
323 Abs. 2, 324 Abs. 1, 2.
324 Abs. 3. Gestrichen. 325. Gestrichen. 176. 177.
178 Abs. 1 bis 3, 5.

208.
209 Abs. 1.
Abs. 2 Nr. 1 bis 3.
Abs. 2 Nr. 4.
Abs. 2 Nr. 5 bis 7.
Abs. 3.
209a Abs. 1 Nr. 1.
Abs. 1 Nr. 2.
Abs. 1 Nr. 3.
Abs. 1 Nr. 4.
Abs. 1 Nr. 5.
Abs. 2.
209b.
209c.
209d.
209e.
209f.
209g.
209h.
210.
210a Abs. 1 bis 3.
Abs. 4.
Abs. 5.
210b.
210c.
211.
212.
213 Abs. 1.
Abs. 2.
213a.
213b.
213c.
213d.
213e.
213f Abs. 1 bis 4.
Abs. 5.
Abs. 6.
214.
215 Abs. 1.
Abs. 2, 3.
Abs. 4.
Abs. 5.
Abs. 6.
Abs. 7.
215a Abs. 1.
Abs. 2.
Abs. 3.
Abs. 4.
215b Abs. 1.
Abs. 2.
215c Abs. 1, 2.
Abs. 3.
Abs. 4.
215d.
216 Abs. 1.
Abs. 2.
217.

208 Abs. 2.
180 Abs. 1.
180 Abs. 2 Nr. 1 bis 3.
181 Abs. 1.
181 Abs. 2 Nr 1 bis 3.
181 Abs. 3. Gestrichen.
182 Abs. 2.
181 Abs. 2. 183. 246.
182 Abs. 2. 184. 185. 186. 187.
188 Abs. 1, 2. 189.
190, 191 Abs. 1, 2.
193, 196 12 Abs. 1.
194 Abs. 1 bis 3.
194 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5.
194 Abs. 6. 195.
197 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4.
198 Abs. 1. 199.
208 Abs. 1. Gestrichen. 200. 201. 202. 203. 204.
205 Abs. 1 bis 4. 206.
205 Abs. 5. 269.
266 Abs. 1 Satz 1.
267 Abs. 1, 2.
294 Abs. 1. Gestrichen.
267 Abs. 3. Gestrichen.
270 Abs. 1 Satz 1, 2.
270 Abs. 2, 3, 182 Abs. 1.
269 Abs. 2, 3, 272, 278 Satz 1.
275 Abs. 2.
273 Abs. 1.
276 Abs. 1 bis 4, 278. 207.
177 Abs. 3, 4, 279 Abs. 1.
178 Abs. 4. 224, 225. Gestrichen. 211. 213.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

218.	215 Abs. 1 Satz 2.	185c Abs. 2.	Gestrichen.
219 Abs. 1.	210.	240.	235.
Abs. 2.	216.	241 Abs. 1.	Gestrichen.
184.	217.	Abs. 2 bis 5.	236.
184a Abs. 1, 2.	219 Satz 1.	242.	283.
184a Abs. 3.	218 Abs. 1, 2.	243.	284, 13, 288.
184b Abs. 1, 2.	219 Satz 1.	244 Abs 1, 2.	286 Abs. 1, 2.
184b Abs. 3.	218 Abs. 3.	Abs. 3.	287 Abs. 1 Satz 1, 13.
184c Satz 1.	219 Satz 2.	Abs. 4.	286 Abs. 3.
184c Satz 2.	Gestrichen.	244a Abs. 1, 2.	289 Abs. 1, 2, 4.
220		Abs. 3.	290.
182.	220, 222.	Abs. 4.	Gestrichen.
183.	221, 222.	245 Abs. 1.	291 Abs. 1, 2.
221 Abs. 1.	245.	Abs. 2.	292 Abs. 1.
Abs. 2.	247.	Abs. 3.	
222		202 Abs. 1 Halbsatz 1.	Gestrichen.
190a Abs. 1.	263.	202 Abs. 1 Halbsatz 2.	
190a Abs. 2—4.	264.	282 Abs. 2.	292 Abs. 2.
190a Abs. 5.	265 Abs. 1.	Abs. 4.	292 Abs. 3.
190b.	265 Abs. 2.	246.	293 Abs. 1.
222a.	258, 259 Abs. 1, 2, 3 Satz 2.	247 Nr. 1, 2.	293 Abs. 2, 3.
	260 Abs. 1.	Nr. 3.	297 Abs. 1 bis 3.
223 Abs. 1.	260 Abs. 2 Satz 2, 261.	Nr. 4.	297 Abs. 6.
Abs. 2.	260 Abs. 2 Satz 1, 3.	Nr. 5.	297 Abs. 1, 295 Abs. 3.
Abs. 3.		248 Abs. 1.	297 Abs. 5.
224	238.	Abs. 2.	280, 281.
191.	240.	249.	269, 13.
192.	241.		303, 311 Abs. 3, 316 Nr. 9.
225.	243 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3.	249a.	304, 311 Abs. 3, 316 Nr. 9.
225a.	244.	249b.	305, 311 Abs. 3, 316 Nr. 9.
226.	226 Abs. 1.	249c.	306, 311 Abs. 3, 316 Nr. 9.
227 Abs. 1.	227 Abs. 2.	249d Abs. 1 Nr. 1, 2.	Gestrichen.
Abs. 2 Halbsatz 1.	Gestrichen.	Abs. 1 Nr. 3.	307 Satz 1, 311 Abs. 3.
Abs. 2 Halbsatz 2.	227 Abs. 3.	249d Abs. 2, 3.	307 Satz 2, 3.
Abs. 3.	230, 193 Abs. 4, 13.		311 Abs. 3.
228.	228 Abs 1 Satz 1.	Abs. 4.	Gestrichen.
229 Abs. 1.	229.	249e.	308, 311 Abs. 3.
Abs. 2.	Gestrichen.	249f.	309, 311 Abs. 3.
230.	231.	249g Abs. 1.	14, 310, 311 Abs. 3, 316 Nr. 9.
231.	232.	Abs. 2.	14, 310, 311 Abs. 3.
232.	237.	250 Abs. 1.	326 Abs. 1, 327 Abs. 2.
232a.	230, 13, 15.	Abs. 2.	Gestrichen.
233.	233.	251.	Gestrichen.
234.	Gestrichen.	252 Abs. 1.	326 Abs. 1.
235.	248.	Abs. 2.	Gestrichen.
236.	249 Abs. 1, 2, Abs. 3 Satz 1, 3.	253.	329.
237.	250 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, Halbsatz 1, Abs. 4.	254.	327 Abs. 1.
238.	251 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5.	255.	328.
238a.	234, 252 Abs. 2, 253.	256.	326 Abs. 2.
239.	258 Abs. 1.	257.	Gestrichen.
239a Abs. 1.	256 Abs. 1.	258.	332.
Abs. 2.	Gestrichen.	259.	333 Abs. 1, 2.
Abs. 3.		260.	Gestrichen.
239b.	254.	261 Nr. 1 bis 5.	Gestrichen.
185a.	255 Nr. 1, 2.	Nr. 6.	330 Abs. 1 Satz 1.
185b.	257.		
185c Abs. 1.			

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

262.	330 Abs. 1 Satz 2.	Abs. 1 Nr. 2.	Gestrichen.
263.	330 Abs. 1 Satz 1.	Abs. 2.	Gestrichen.
264.	330 Abs. 2.	329 bis 331.	Gestrichen.
265.	331 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1.	332.	350
266 bis 270.	Gestrichen.	333, 334.	Gestrichen.
271.	1 Abs. 2 Nr. 1, 3, 5, 334 Abs. 1.	335.	352.
272 Abs. 1.	1 Abs. 2 Nr. 2, 4 bis 9, 334 Abs. 1.	336 Abs. 1.	353.
Abs. 2.	334 Abs. 2.	Abs. 2.	Gestrichen.
273 Abs. 1.	334 Abs. 1.	337 bis 342.	Gestrichen.
Abs. 2, 3.	Gestrichen.	343 Abs. 1.	Gestrichen.
274.	335.	Abs. 2, 3.	365 Abs. 1, 2, Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2.
275, 276.	Gestrichen.	344 bis 346.	Gestrichen.
277.	336.	347 Abs. 1 bis 3.	369 Abs. 1 bis 4.
278.	Gestrichen.	Abs. 4.	Gestrichen.
279.	337.	348 Abs. 1.	370 Abs. 1.
280.	Gestrichen.	Abs. 2 bis 4.	Gestrichen.
281 Abs. 1.	Gestrichen.	Abs. 5.	370 Abs. 2.
Abs. 2.	340, 343.	349.	Gestrichen.
282.	338.	350.	369 Abs. 5.
283.	Gestrichen.	351.	Gestrichen.
284 Abs. 1.	339, 343.	352.	372.
Abs. 2, 3.	Gestrichen.	353 bis 356.	Gestrichen.
285, 286.	Gestrichen.	357.	368.
287.	344 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2.	358, 359.	Gestrichen.
288.	Gestrichen.	360 Abs. 1.	375.
289.	345.	Abs. 2, 3.	Gestrichen.
290 Abs. 1, 2.	346.	361.	376 Abs. 1, 2.
Abs. 3.	Gestrichen.	362.	377 Abs. 1.
291.	347 Abs. 1, 2.	363, 364.	378.
292 bis 300.	Gestrichen.	365 Abs. 1, 2.	380 Abs. 1.
301 Abs. 1.	355 Abs. 1.	Abs. 3.	380 Abs. 2.
Abs. 2, 3.	Gestrichen.	366 Abs. 1.	380 Abs. 2.
302.	355 Abs. 2.	Abs. 2.	381.
303.	356.	367.	382.
304.	Gestrichen.	368.	384.
305.	357.	369.	385.
306, 307.	358, 359.	370.	386.
308, 309.	Gestrichen.	371 Abs. 1.	388 Abs. 2.
310, 311.	360.	Abs. 2.	388 Abs. 1.
312.	Gestrichen.	372.	379.
313.	361 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3.	373.	387.
314.	362.	374 Abs. 1.	389.
315 Satz 1, 2.	363, 361 Abs. 4 Satz 1.	Abs. 2	391.
Satz 3.	Gestrichen.	375 Halbsatz 1.	390.
316.	Gestrichen.	Halbsatz 2.	Gestrichen.
317.	341, 343.	376 Abs. 1.	392 Abs. 1.
318 bis 322.	Gestrichen.	Abs. 2 Satz 1.	392 Abs. 2 Satz 1.
323 Abs. 1, 2.	354.	Abs. 2 Satz 2.	395.
Abs. 3.	Gestrichen.	Abs. 3.	397 Abs. 1, 376 Abs. 3.
324 bis 326.	Gestrichen.	377.	397 Abs. 3.
327 Abs. 1.	351 Abs. 1.	378.	398.
Abs. 2.	Gestrichen.	379.	399 Abs. 1.
328 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, 2.	Gestrichen.	380 Abs. 1.	400 Abs. 1.
Abs. 1 Nr. 1 Satz 3.	351 Abs. 2.	Abs. 2.	Gestrichen.
		381 Abs. 1.	401 Abs. 1.
		Abs. 2.	400 Abs. 2.
		382 Abs. 1.	402.
		Abs. 2.	Gestrichen.
		Abs. 3, 4.	403.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

383.	405 Abs. 2.	436 bis 438.	Gestrichen.
384.	405 Abs. 1.	439 bis 442.	466 bis 469.
385.	404.	443 Abs. 1.	Gestrichen.
386.	406 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4.	Abs. 2, 3.	470.
		444.	471.
		445.	473.
387.	399 Abs. 2.	446 Abs. 1.	474.
388.	407 Abs. 1.	Abs. 2, 3.	Gestrichen.
389.	407 Abs. 2.	447.	475.
390.	417.	448.	472 Abs. 2.
391 Abs. 1.	Gestrichen.	449.	655.
Abs. 2.	418 Abs. 1.	450 bis 452.	476 bis 478.
392.	418 Abs. 2 Nr. 1 bis 5, 7 bis 9.	453 Abs. 1.	479.
		Abs. 2, 3.	Gestrichen.
393 bis 396.	419 bis 422.	454.	Gestrichen.
397.	421 Abs. 1.	455 bis 459.	480 bis 484.
398 bis 399.	Gestrichen.	460 Abs. 1 bis 5.	485.
400.	423.	Abs. 6.	Gestrichen.
401.	424 Abs. 1, 2.	461 bis 466.	486 bis 491.
402.	425 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2.	467 Abs. 1.	492 Abs. 1.
		Abs. 2 Satz 1.	492 Abs. 2 Satz 1.
	Gestrichen.	Abs. 2 Satz 2.	Gestrichen.
403.	426 bis 428.	Abs. 2 Satz 3.	492 Abs. 2 Satz 2.
404 bis 406.	Gestrichen.	468.	493.
407 Abs. 1 bis 3.	429.	469.	494.
Abs. 4.	Gestrichen.	470 Abs. 1.	495 Abs. 1.
Abs. 5.	430 Abs. 1.	Abs. 2 Satz 1.	Gestrichen.
408 Abs. 1.	430 Abs. 2.	Abs. 2 Satz 2.	495 Abs. 2.
Abs. 2.	431 Satz 1.	Abs. 2 Satz 3.	Gestrichen.
Abs. 3.	432.	471 bis 487.	496 bis 512.
409 Abs. 1, 2.	Gestrichen.	488.	Gestrichen.
Abs. 3.	433.	489 bis 493.	513 bis 517.
410.	435.	494.	Gestrichen.
411 Satz 1, 2.	Gestrichen.	495 bis 511.	518 bis 534.
Satz 3.	434.	512.	Gestrichen.
412.	436.	513 bis 524.	535 bis 546.
413.	437, 438.	525.	Gestrichen.
414, 415.	439 Abs. 3.	526 Satz 1, 2.	547 Satz 1, 2.
416.	439 Abs. 1.	Satz 3.	Gestrichen.
417.	440.	Satz 4.	547 Satz 3.
418.	Gestrichen.	527 bis 556.	Gestrichen.
419.	443.	557 bis 584.	548 bis 575.
420.	446.	585 Abs. 1.	576 Abs. 1.
421 Abs. 1.	444.	Abs. 2.	Gestrichen.
Abs. 2.	446.	Abs. 3.	576 Abs. 2.
Abs. 3.	445 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4.	586 bis 611.	577 bis 602.
422 Abs. 1.	445 Abs. 2 Satz 1.	612 Abs. 1.	603 Abs. 1 Halbsatz 1.
Abs. 2.	445 Abs. 3, 4.	Abs. 2.	Gestrichen.
Abs. 3, 4.	463.	Abs. 3.	603 Abs. 1 Halbsatz 2.
423.	461.	Abs. 4.	603 Abs. 2.
424.	457 Abs. 1, 3.	613 bis 623.	604 bis 614.
425.	452 Abs. 1 bis 3.	624.	615 Abs. 1, 2.
426.	453, 454, 457 Abs. 2, 458 Abs. 2, 4.	625.	616.
427.		626.	Gestrichen.
	456.	627 bis 632.	617 bis 622.
428.	461.	633 Abs. 1.	623.
429.	460.	Abs. 2.	Gestrichen.
430.	Gestrichen.	634 bis 643.	624 bis 633.
431 bis 434.	Gestrichen.	644.	634 Abs. 1 bis 3.
435 Abs. 1 Nr. 1, 2.	472 Abs. 1.	645 bis 664.	635 bis 654.
Abs. 1 Nr. 3.	Gestrichen.	665 bis 680.	656 bis 671.
Abs. 2.			

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

681 bis 696.	672 bis 687.
697.	688 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1. Halbsatz 1, Satz 2, Abs. 3.
698 bis 700.	689 bis 691.
701.	Gestrichen.
702 bis 722.	692 bis 712.
723 Abs. 1.	713 Abs. 1.
Abs. 2.	Gestrichen.
Abs. 3.	713 Abs. 2.
724 bis 730.	714 bis 720.
731 Abs. 1, 2.	721.
Abs. 3.	Gestrichen.
732 bis 734.	722 bis 724.
735 Abs. 1.	Gestrichen.
Abs. 2.	725.
736 bis 755.	726 bis 745.
756	Gestrichen.
757 Nr. 1.	Gestrichen.
Nr. 2 bis 10.	746 Nr. 1 bis 9.
758 bis 763.	747 bis 752.
764.	753 Abs. 2.
765, 766.	754, 755.
767.	756 Abs. 1.
768.	757.
769.	Gestrichen.
770 Abs. 1.	758.
Abs. 2.	Gestrichen.
771 bis 773.	759 bis 761.
774 bis 779.	763 bis 768.
780 Abs. 1.	756 Abs. 2.
Abs. 2, 3.	Gestrichen.
781 bis 800.	769 bis 788.
801 bis 820.	789 bis 808.
821 bis 840.	809 bis 828.
841 bis 860.	829 bis 848.
861 bis 880.	849 bis 868.
881 bis 888.	869 bis 876.
889.	Gestrichen.
890 bis 895	877 bis 882.
896 Satz 1.	883 Satz 1.
Satz 2.	Gestrichen.
Satz 3.	883 Satz 2.
897 bis 910.	884 bis 897.
911.	Gestrichen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

B. Erste Berathung im Plenum des Reichstags.

| Sten. B. S. 4525.

| 170. Sitzung am Montag den 8. Februar 1897.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 16 Minuten durch den Präsidenten Freiherrn von Buol-Berenberg eröffnet. . . . .

| S. 4546. | Präsident: Ich glaube, wir werden noch in den nächsten Gegenstand der Tagesordnung eintreten können:

erste Berathung des Entwurfs eines H.G.B. und des Entwurfs eines EinfG. zum H.G.B. (Nr. 632 und zu Nr. 632 der Drucksachen).

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Bevollmächtigten zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Dr. Nieberding.

Dr. Nieberding: Die Neugestaltung unseres deutschen Handelsrechts, wie die gegenwärtige umfangreiche Vorlage sie bezweckt, ist eine unvermeidliche Folge der Neugestaltung unseres bürgerlichen Rechts; aber sie trägt doch einen ganz anderen Charakter als diese. Während es sich bei dem bürgerlichen Recht um die Herausarbeitung eines ersten gemeinsamen Rechts aus einem verwirrten, zersplitterten und veralteten Rechtsstoff, der Erbschaft einer langen, unglücklichen Rechtsentwicklung in Deutschland, handelte, steht hier bei dieser Aufgabe die Revision eines Gesetzbuchs in Frage, das bereits gegenwärtig in unserem ganzen Vaterland gilt, eines Gesetzbuchs von durchaus modernem Ursprung, geschätzt im Inland, hochangesehen auch außerhalb der deutschen Grenzen, eines Werks von zweifellos großer sachlicher wie formaler Vollendung. Ein solches Gesetzbuch, das gewiß ein hochbedeutsames ideales Kapital in dem Leben einer Nation darstellt, setzt man den Wechselfällen einer neuen legilatorischen Kampagne nicht ohne Noth aus. Wenn wir es dennoch thun, so sind es vornehmlich zwei Gründe, die uns dazu zwingen.

| S. 4547. | Einmal haben wir zu bedenken, daß unser jetziges H.G.B. nicht eigentlich im engeren Sinne nur Handelsrecht ist. Bei der Ausarbeitung dieses Gesetzbuchs ist man mit Vorbedacht über die Grenzen des eigentlichen Handelsrechts hinausgegangen, hat man hinübergegriffen in benachbarte Gebiete des bürgerlichen Rechts, da man den berechtigten Grund hatte in jener Zeit der Rechtszersplitterung, nicht nur auf dem eigentlichen Gebiet des Handels, sondern auch innerhalb derjenigen Verkehrsgebiete, die mit der Handelswelt in nähere Berührung kamen, in möglichst weitem Umfang ein gemeinsames deutsches Recht zu schaffen, und da man damals doch nicht einmal zu träumen wagte, daß wenig mehr als ein Menschenalter vergehen werde, bis das deutsche Volk in den Besitz eines gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuchs gelangt sein würde. Das auf diese Weise vom H.G.B. okkupirte Terrain des bürgerlichen Rechts wird das Handelsrecht jetzt wieder aufgeben müssen. Mit dem nächsten Jahrhundert tritt das B.G.B. an seine Stelle. Damit wird ein Theil des Rechtsstoffes, den das H.G.B. umfaßt, absolet, und die Aufgabe des Gesetzgebers ist es, die unbrauchbaren Vorschriften zu beseitigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aber auf der anderen Seite, auch auf demjenigen Gebiete, auf dem das Handelsrecht zweifellos in Zukunft seine berechtigte Geltung behaupten wird — berechtigt, weil es sich um die Regelung eigenartiger Verhältnisse und Beziehungen des kaufmännischen Lebens dabei handelt —, wird die selbstständige Stellung, die das H.G.B. bisher dem zersplitterten deutschen Rechte gegenüber hat einnehmen können, von ihm nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen gegenüber dem gemeinsamen B.G.B. Auch das H.G.B. wird sich in allen Fragen von grundlegender Bedeutung denjenigen Anschauungen anschließen müssen, die die Gesetzgebung niedergelegt hat in dem gemeinsamen bürgerlichen Recht. Seit der Zeit aber, da das H.G.B. verfaßt wurde, haben sich in den rechtlichen, in den sozialen und in den wirthschaftlichen Anschauungen der Nation manche Wandlungen vollzogen, die auch auf den Inhalt des B.G.B. nicht ohne Rückwirkung geblieben sind. Hier einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem, was in früheren Jahrzehnten das H.G.B. zu Grunde legte, und demjenigen, von dem jetzt das bürgerliche Recht ausgeht, ist die zweite Aufgabe des Gesetzgebers.

Diese beiden Aufgaben greifen ziemlich tief in das Gefüge des H.G.B. ein, und wir sind zu unserem lebhaften Bedauern deshalb nicht in der Lage gewesen, die Aufgaben zu erfüllen auf dem Wege einer Novellengesetzgebung; wir haben zu einer neuen Modifikation unseres Handelsrechts schreiten müssen. Wir haben das ungern gethan, weil es ja notorisch ist, daß unser jetziges H.G.B. im Volke ein außerordentlich beliebtes, von großer Autorität umgebenes Werk ist und weil ihm außerdem ein nicht zu unterschätzender nationalgeschichtlicher Werth beiwohnt — ist es doch das erstere größere gemeinsame Gesetzeswerk, das Deutschland kennen gelernt hat. Aber wir haben uns sagen müssen, daß dem Kaufmannsstande durch eine Novellengesetzgebung nicht mehr, wahrscheinlich noch schlechter geholfen sein würde als durch ein neues einheitliches Gesetzeswerk. Denn dann würde er neben dem Torso des alten Gesetzbuchs mit seinen vom neuen Recht durchlöcherten Bestimmungen noch immer eine neue Novelle in die Hand nehmen müssen, die ebenfalls nur Bruchstücke des geltenden Rechts enthält, und die Zusammenfassung der für den Einzelfall in Frage kommenden Grundsätze aus diesen beiden Gesetzgebungen würde für ihn eine schwierigere Lage geschaffen haben als der Einblick in ein neues, erschöpfendes, systematisches Werk.

Dazu haben wir uns allerdings verpflichtet gefühlt, im neuen H.G.B. trotzdem den Charakter des alten Gesetzbuchs möglichst zu wahren, die alte Folgeordnung der Bestimmungen, die alte Fassung, die alte Sprache des Gesetzes zu konserviren. In allen diesen Punkten sind wir davon ausgegangen, daß es richtig ist, möglichst sich anzuschließen an das alte Recht, damit der Kaufmannsstand auch im neuen Werke das alte Gesetzbuch wiedererkennt. Unser Bemühen ist gewesen, aus dem Geiste des alten Werkes ein neues Gesetzbuch zu schaffen, ein wirklich populäres Recht zu haben, wie es im alten Gesetzbuch zweifellos enthalten ist, um dem neuen Gesetzbuche die Sympathien zu bewahren, die das alte Werk sich in einer mehr als 30jährigen Geltung überall erworben hat. Wenn wir so an die Neuaufstellung eines Entwurfs herantreten mußten, so war doch mit den vorher bezeichneten Aufgaben unsere Arbeit nicht völlig erschöpfend begrenzt. Wir hatten auch andere Fragen zu stellen, die ein gewissenhafter Gesetzgeber bei dieser Gelegenheit nicht übergehen kann.

Es fragt sich, ob seit der Zeit, wo das H.G.B. entstand, sich nicht neue wirthschaftliche Betriebsformen herausgebildet haben, die bis dahin eine rechtliche Ausgestaltung nicht gefunden hatten, die sie aber vermöge ihrer wirthschaftlichen Bedeutung in Anspruch nehmen dürfen. Es fragt sich, ob nicht in der Zwischenzeit neue rechtliche Institutionen durch die Gesetzgebung ins Leben gerufen sind, die an und für sich ihren Platz im Handelsrecht finden müßten, die man aber bis dahin nicht in den Kodex des Handelsrechts aufgenommen hat, weil man den Zusammenhang des alten Gesetzbuchs nicht stören wollte, und ob man dem jetzt anders gegenübersteht, wo man ein neues Gesetzbuch schafft. Es fragt sich endlich,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ob nicht ganz abseits von den Bestimmungen, die wir zu ändern genöthigt sind, weil das neue bürgerliche Recht uns dazu zwingt, Erfahrungen aus der Praxis vorliegen, die uns bestimmen müssen, auch in sonstigen Punkten zweckmäßige Aenderungen vorzunehmen.

Ich will diese letztere Frage vorwegnehmen. Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, daß es einer prinzipiellen Revision der durch das B.G.B. nicht berührten Kapitel des H.G.B. nicht bedarf. Das einzige Gebiet des H.G.B., welches im Verlauf seiner Geltung eine grundsätzliche Revision erfahren hat, ist das Recht der Aktiengesellschaften. Daß in anderen Gebieten gleich grundsätzliche Revisionsbedürfnisse hervorgetreten wären, wird niemand behaupten können. Daß die seit Revision des Aktienrechts im Jahre 1884 verflossene Zeit uns einen dringenden Grund gäbe, an eine prinzipielle Umgestaltung dieses Theils des H.G.B. zu denken, haben wir nicht anerkennen können. Nach unserer Meinung ist die Zeit seit 1884 zu kurz, um eine Direktive für eine Neugestaltung dieses Rechts zu gewinnen, um so mehr, als in dieser Zeit manche Jahre wirthschaftlicher Depression liegen. Die Probe, ob Bestimmungen des Aktienrechts zutreffend gegeben sind oder nicht, wird nicht gefunden in Jahren einer wirthschaftlichen Depression, sondern in denen einer wirthschaftlichen Hochfluth. Wenn wir aber keine praktischen Erfahrungen haben, die uns von den Grundsätzen des Jahres 1884 abzugehen zwingen, so würden wir es für unreif und unklug halten, aus allgemeinen wirthschaftlichen oder politischen Ideen heraus neue Vorschläge an das hohe Haus zu bringen. Wir sind also der Ansicht, daß auch im Aktiengesellschaftsrecht zwingende Motive nicht gegeben sind, um zu einer grundsätzlichen Umgestaltung zu schreiten;
| S. 4548. aber allerdings hat uns gerade das Aktienrecht viel Ver | anlassung gegeben, in einzelnen Punkten auf Grund der Erfahrungen, die wir in den letzten 12 Jahren gemacht haben, Aenderungen vorzunehmen. Es sind darunter auch solche Punkte, die, wenn auch keine prinzipielle, so doch eine große praktische Bedeutung in Anspruch nehmen dürfen. Ich mache aufmerksam beispielsweise auf die Bestimmungen über die veränderte, festere, selbstständige Stellung der Revisoren, die die Gründung neuer Gesellschaften zu prüfen haben, auf die andere Regelung der Rechte der Aktionäre bei der Ausgabe neuer Aktien, zum Zweck, die berechtigten Bezugsrechte der Aktionäre zu schützen, auf die Neuregelung der Verhältnisse derjenigen Zuckerfabriken, welche darauf angewiesen sind, den nothwendigen Rübenbedarf ganz oder theilweise von ihren Aktionären zu entnehmen. Solche und andere Punkte von großer praktischer Wichtigkeit haben uns allerdings Veranlassung gegeben, obwohl das B.G.B. nicht dazu zwang, neue Vorschläge in den Entwurf aufzunehmen.

Das haben wir aber nicht bloß auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts gethan, das trifft nicht minder zu für andere Gebiete, eigentlich für den ganzen Umfang des Gesetzbuchs, abgesehen vom Seerechte. Ich erinnere da an die andere Behandlung der Stellung der Handwerker und Minderkaufleute, an die Ausgestaltung des Firmenrechts, an die festere juristische Durchbildung der Vollmachts- und Prokuraverhältnisse, im Handelsgewerbe an die schärfere Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Gehilfen und an den besonderen Schutz, den der Entwurf den Lehrlingen im Handelsgewerbe gewähren will. So werden Sie fast auf jeder Seite des Entwurfs Aenderungen finden, von denen ich hoffe, daß sie von Ihnen als Verbesserungen werden anerkannt werden können.

Was dann die zweite Frage betrifft, ob inzwischen bei uns rechtliche Institutionen geschaffen worden sind, deren Recht wir verpflichtet wären jetzt dem H.G.B. einzuverleiben, so haben wir diese Frage verneint, vielfach allerdings in Widerspruch mit Stimmen, die in der Oeffentlichkeit laut geworden sind aus den Kreisen sowohl der Praxis wie auch der Theorie. Es handelt sich hier vor allen Dingen um das Gesellschaftsrecht. Auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts sind, seitdem das H.G.B. entstand, neue Bildungen emporgewachsen, die eine immer größere wirthschaftliche und rechtliche Bedeutung in Anspruch nehmen, so vor allem in den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Genossenschaften und neuerdings auch in den Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Abgesehen vom Gesellschaftsrecht haben wir erst vor einigen Jahren in dem Recht der Binnenschiffahrt ein neues Rechtsgebiet erschlossen, das an sich ebenso wie das Genossenschaftsrecht in das H.G.B. hineingehören würde. Wir haben uns aber die Frage vorlegen müssen, ob es in der That zweckmäßig sein würde, das Genossenschaftsrecht und auch das Recht der Binnenschiffahrt nun in den neuen Gesetzkörper aufzunehmen, und haben diese Frage verneint aus praktischen Gründen. Würden wir ein Lehrbuch des Handelsrechts zu verfassen haben, so würde es zweifellos richtig sein, auch diese Gebiete in den Kreis unserer Arbeit hineinzuziehen; aber wo es sich darum handelt, ein praktisches Gesetzeswerk zu schaffen, dessen Inhalt den betheiligten Kreisen in leichtester Weise verständlich und zugänglich gemacht werden muß, da haben wir uns entscheiden müssen, das H.G.B. in seinen alten Grenzen zu belassen. Würden wir derartige umfangreiche Rechtsstoffe in den Bereich des H.G.B. hineinziehen, so würde das H G.B. zweifellos noch viel fremdartiger den Handelsstand anmuthen, als es jetzt schon der Fall sein wird vermöge seiner veränderten Gestalt; und wir haben doch die Pflicht, dem Handelsstand seine Aufgabe, sich mit dem neuen Recht vertraut zu machen, nicht mehr als nöthig zu erschweren, wie wir es thun würden, wenn wir das H.G.B. derart ausgestalten wollten.

Auf der anderen Seite sind doch nach meinem Gefühl auch diejenigen Kreise, die praktisch am Genossenschaftsrecht vorzugsweise betheiligt sind, und die Interessentengruppen, die das Binnenschiffahrtsrecht vornehmlich in Benutzung nehmen, derart situirt, daß sie es vorziehen müssen, in besonderen, kleinen, in sich abgeschlossenen Gesetzen ihr Recht vor sich zu haben. Würden diese Kreise, die zum Theil in kleinen Verhältnissen sich bewegen, genöthigt sein, immer das neue umfangreiche H.G.B. nachzuschlagen, um dort an einer für sie nicht sofort erfindlichen Stelle die sie allein interessirenden Bestimmungen aufzusuchen, so würde man ihnen ihre geschäftliche Thätigkeit in einer unerwünschten Weise beschweren. Wir haben in der That in der jetzigen Zeit, wo wir das Volk mit so zahlreichen neuen Gesetzen, in die es sich einarbeiten soll, belasten, keine Veranlassung, in neuen Gesetzesrevisionen und Kodifikationen weiter zu gehen, als unbedingt nöthig ist.

Was die dritte Frage betrifft, ob wir nicht bei der Ausarbeitung des H.G.B. auf etwaige neue wirthschaftliche Bildungen, die in der Zwischenzeit entstanden oder groß geworden sind, Rücksicht nehmen müssen, die bis dahin eine rechtliche Ausgestaltung noch nicht gefunden hatten, so haben wir dieser Frage uns anders gegenüberstellen müssen. Solche neuen gewerblichen Betriebsformen und Unternehmungen sind in der Zwischenzeit allerdings, wenn auch nicht gerade erst entstanden, so doch zu einer Bedeutung gelangt, daß wir sie bei der Abfassung eines neuen Gesetzbuchs für den Handel nicht außer Betracht lassen können. Ich meine damit mehrere Unternehmungsformen, die sich auf dem Gebiet bewegen, das ich als das des kaufmännischen Vermittlungsgewerbes bezeichnen möchte: es sind das die Geschäfte der Handelsagenten, die Geschäfte der Handelsmäkler und diejenigen der Lagerhalter — alles Betriebsformen, die im Handel und Verkehr der geschäftlichen Vermittlung dienen, die bedeutsamer, umfangreicher und unentbehrlicher werden, je mehr sich im Handel die Theilung der Arbeit vollzieht, je komplizirter die Geschäftsverhältnisse werden, je mehr sich der Handelsverkehr zu einem internationalen ausbildet. In diesen Momenten liegt der Schlüssel dafür, daß erst in den letzten Jahrzehnten diese Geschäftsbetriebe sich so ausgebildet haben, daß die Gesetzgebung sie jetzt berücksichtigen muß, während sie bis dahin von unserem Handelsrecht nicht in Betracht gezogen worden waren. Wir haben uns aber auf diesen Gebieten nur mit großer Vorsicht bewegt; wir haben die Regulirung der Stellung der Handelsagenten, der Stellung der Handelsmäkler — die amtlichen Börsenmäkler sind ja seit dem Börsengesetz weggefallen; die nichtamtlichen Handelsmäkler hatte das alte Handelsgesetz noch nicht in seine Regelung einbezogen — und die rechtliche Ordnung der Geschäfte der Lagerhalter nur so weit unternommen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als es uns unbedingt nothwendig schien, um die obwaltende Rechtsunsicherheit zu beseitigen, Prozessen in den betheiligten Kreisen vorzubeugen und der Rechtsprechung eine bestimmte Direktive zu geben. Wir sind nicht weiter gegangen, als es durchaus geboten war, weil wir nicht wünschten, aus theoretischen Konstruktionen heraus Verhältnisse, die sich aus dem praktischen Leben entwickeln, gesetzlich zu reguliren, weil wir befürchten mußten, daß, wenn man mit dem Gesetz zu weit vorgehen wollte, hier die Verhältnisse, die vielfach noch im Flusse befindlich sind, auf falsche Gleise gedrängt werden könnten, und einem solchen Vorwurf möchten wir das neue Gesetzbuch nicht aussetzen.

Meine Herren, ich habe Ihnen damit nach der sachlichen Seite hin den
| S. 4549 Umfang dessen angedeutet, was | die Vorlage zu behandeln unternommen hat. Sie werden daraus entnehmen, daß, nach Materien gerechnet, der Inhalt der neuen Vorlage gegenüber dem alten H.G.B. sich nicht wesentlich geändert hat. Und doch besteht zwischen beiden ein sehr weitgreifender Unterschied, auf den ich schon bei dieser ersten Lesung aufmerksam machen muß. Der Unterschied beruht in der Begrenzung des Personenkreises, welcher dem kaufmännischen Recht unterworfen sein soll. Unser geltendes H.G.B. kennt eine Reihe von Geschäften, die denjenigen, welcher bei diesen Geschäften als Kontrahent betheiligt ist, ohne weiteres unter das Handelsrecht stellen. Ob die geschäfteschließenden Personen Kaufleute sind oder nicht, ob sie die Geschäfte einmal oder regelmäßig abschließen, ob dies gewerbsmäßig geschieht oder nicht, ist einerlei; die Thatsache des Geschäftsabschlusses bringt die geschäftabschließenden Personen unter das Handelsrecht. Diesen Standpunkt hat der vorliegende Entwurf fallen lassen. Er will kein Gesetzbuch für Handelsgeschäfte sein, er will ein Gesetzbuch sein für die Handelsgewerbe und deren Unternehmer, und das sind die Kaufleute. Darin liegt zweifellos eine gewisse Einschränkung des bisherigen Rechtsgebiets des Gesetzbuchs, die praktisch nicht ohne Bedeutung ist. Während bisher Leute die Geschäfte der von mir bezeichneten Art abschlossen, auch wenn sie sonst nichts mit Handel und Wandel zu thun hatten, unbedingt unter das Handelsrecht fielen, können nach dem neuen Entwurf Leute, die nicht Kaufleute sind, unter das Recht der Kaufleute bei derartigen Geschäften nicht mehr fallen.

Aber wenn das Gesetzbuch in dieser Weise nicht mehr vom Begriff der Handelsgeschäfte ausgeht, indem es seinen Herrschaftskreis begrenzt, sondern vom Begriff des Kaufmanns, so haben wir uns doch sagen müssen, daß der Begriff des Kaufmanns, so wie ihn unser bestehendes Recht kennt, für das neue Recht nicht mehr brauchbar sein würde. Er ist zu eng, veraltet, er deckt sich nicht mehr mit den Auffassungen des praktischen Lebens. Ich brauche, um das klarzumachen, nur auf einige Beispiele hinzuweisen.

Wir haben uns vor längerer Zeit einmal mit der Frage der Bauhandwerker und der Bauunternehmer beschäftigt; es kam dort zur Sprache, daß die Bauunternehmer keine Kaufleute seien, den Pflichten der Kaufleute nicht unterliegen. Das ist richtig: die Bauunternehmer machen, namentlich in den großen Städten, Geschäfte von außerordentlich komplizirter Art von durchaus kaufmännischem Charakter — dennoch sind sie nicht Kaufleute; und während der Bauunternehmer nicht Kaufmann ist, ist vielleicht der Glasermeister, der in das vom Unternehmer erbaute Haus die Fenster liefert, Kaufmann. Das ist ein Widerspruch, der sich mit den praktischen Verhältnissen nicht mehr verträgt. Ich erinnere Sie an das moderne Hotelgewerbe: der große Hotelunternehmer ist nicht Kaufmann, der kleine Kolonialwaarenhändler ihm gegenüber, der vielleicht nur den hundertsten Theil seines Umsatzes hat, ist Kaufmann. Ich erinnere Sie an die eigenthümlichen Verhältnisse, die in denjenigen Betriebszweigen hervortreten, bei denen Bodenerzeugnisse verarbeitet werden: der Besitzer einer großen Brennerei, der nur Kartoffeln seiner eigenen Ernte verbraucht, wird niemals Kaufmann, der Betrieb mag einen noch so großen Umfang annehmen; der Besitzer der kleinsten Brennerei, der genöthigt ist, von seinen Nachbarn Kartoffeln zuzukaufen, um den Betrieb in vollem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Umfange aufrecht zu erhalten, wird Kaufmann. Das sind Unklarheiten, Widersprüche, die dem bisherigen Recht anhaften, die wir in das neue Recht nicht übernehmen dürfen. Der Entwurf hat deshalb auch den alten Begriff des Kaufmanns, der sich nach der Art der Geschäfte richtet, fallen lassen; er bestimmt den Begriff des Kaufmanns nach der Art des Gewerbes, das jemand betreibt, nach dem Gesammtcharakter der geschäftlichen Operationen, die der Unternehmer vornimmt.

Von diesem Standpunkte aus kennt der Entwurf zwei Gruppen von Kaufleuten. Zunächst die eine Gruppe solcher Kaufleute, die deshalb unter das Kaufmannsrecht fallen, weil sie gewisse Gewerbe betreiben, die eben nur kaufmännisch betrieben werden können, wie Bankiergeschäfte, Großfabrikation, Kommissionsgeschäfte u. dergl. m. Wer dieser Gruppe von Gewerbetreibenden angehört, soll nach dem Entwurf Kaufmann werden auf Grund der Thatsache, daß er das Geschäft betreibt, auch bevor er sich in das Handelsregister hat eintragen lassen. Aber daneben kennt der Entwurf — und das ist ein bedeutsamer Unterschied von dem geltenden Recht — auch andere Betriebe, deren Unternehmer nicht vermöge des sachlichen Inhalts des Geschäftsbetriebes, sondern nur deshalb Kaufleute sein sollen, weil ihr Geschäft eine Form und einen Umfang angenommen hat, die unvermeidlich dem Geschäft den kaufmännischen Charakter aufdrücken. Weil aber dieser Umstand ohne weiteres nicht immer von jedermann erkannt werden kann, weil es nicht immer leicht ist, zu sagen, ob Voraussetzungen dieser Art vorliegen, weil die Art des Betriebes, in gewissem Umfang wenigstens, doch immer ein Internum des Geschäfts bleibt, so soll in solchen Fällen der Unternehmer nicht Kaufmann werden vermöge der Thatsache, daß er das Geschäft betreibt, sondern auf Grund der Eintragung in das Handelsregister, zu der ihn der Geschäftsbetrieb verpflichtet. Damit schaffen wir eine Gruppe von Kaufleuten, die dem bisherigen Recht unbekannt war; eine beträchtliche Zahl gewerblicher Betriebe, die das gewöhnliche Leben allerdings als Betriebe kaufmännischer Art betrachtet, das Recht zur Zeit aber als solche nicht gelten läßt, werden damit auch formell und legitim unter das Kaufmannsrecht gestellt.

Ich glaube, daß wir auf diese Weise einen großen wirthschaftlichen und rechtlichen Fortschritt machen: wir beseitigen die alte kasuistische Formulirung des H.G.B., die es unmöglich machte, auch solchen Betriebsformen, die sich im Leben neu entwickeln, ohne weiteres, ohne daß ein besonderer Gesetzesakt dazu kommt, unter die Kaufleute zu bringen. Wir beseitigen die Widersprüche und Unklarheiten des bestehenden Rechts, wir setzen das thatsächliche Leben in Einklang mit dem Buchstaben des Gesetzes.

Diese neue Begriffsbestimmung legt uns allerdings eine Nothwendigkeit auf, die Nothwendigkeit, das Handelsgewerbe abzusondern vom landwirthschaftlichen Betrieb. Darüber wird, auch wenn das Gesetz nichts bestimmen sollte, kein Zweifel bestehen können, daß der reine landw. Betrieb nicht unter die Handelsgewerbe fällt. Auf der anderen Seite wird darüber ebenso wenig ein Zweifel sein können, daß große industrielle Unternehmungen, die auf dem Lande begründet werden neben einem landw. Betrieb, deshalb nun, weil sie in unmittelbarer Nähe eines landw. Betriebs außerhalb der Städte begründet sind, nicht dem Kaufmannsrecht entzogen sein können; auch sie fallen, obwohl auf dem Lande belegen, unter das Kaufmannsgewerbe. Aber es giebt eine ganze Anzahl gewerblicher Nebenthätigkeiten — und ihre Zahl steigt in der jetzigen Zeit mehr und mehr, sie nehmen neuerdings gerade auch auf den kleinen landw. Besitzungen mit der steigenden Intensität des landw. Betriebs mehr und mehr zu —, die man als selbständige Unternehmungen nicht bezeichnen kann. Ich weise beispielsweise hin auf die Unternehmungen zur Mästung von Großvieh, von Kleinvieh, wie namentlich von Gänsen, die vielfach auch von kleineren Landwirthen in das Leben gerufen werden; ich erinnere an Molkereien, an Obstdarren, | an Torfstiche, an kleine Sägemühlen, | S. 4550. an Brennereien von kleinerem Umfang. Wenn wir keine besonderen Vorbehalte im neuen H.G.B. machen würden, dann müßten solche Betriebe ohne weiteres zu

den Handelsgewerben gerechnet werden. Hier aber ergiebt sich eine Kollission zwischen den Interessen der landw. Betriebe und zwischen den Anforderungen des kaufmännischen Geschäfts. Die meisten dieser von mir gedachten, an Beispielen erläuterten gewerblichen Nebenthätigkeiten sind so eng mit den landw. Betrieben verflochten, daß man sie buchmäßig von ihnen eigentlich nicht trennen kann. Das Betriebskapital wandert von dem einen Theil des ganzen Besitzes in den andern über, die Arbeitskräfte sind vielfach gemeinsam, sie werden nach Bedürfniß hier und da verwendet, die Betriebsräume, die Aufbewahrungsräume sind vielfach die gleichen, das zum Betrieb benutzte Zugvieh wird dort wie hier verwandt, Wege, Zuwässerungen, Abwässerungen kommen theils den gewerblichen Nebenbetrieben, theils dem landw. Hauptbetrieb zu gute. Wenn wir hier den, oft kleinen Landwirth, der derartige Nebenbetriebe in sein Unternehmen hineingezogen hat, unter die Bestimmungen des H.G.B. stellen würden, wonach eine kaufmännische Buchführung mit jährlicher Inventur und Bilanzaufnahme stattfinden muß, dann würden wir ihm Unmögliches zumuthen. Wir stehen hier vor einem Dilemma; entweder stellen wir, weil das Nebengewerbe und der landw. Hauptbetrieb untrennbar sind, die gesammten Betriebe, also auch den landw. Theil, unter die Bestimmungen des Handelsrechts — und das ist unmöglich —, oder aber wir scheiden derartige Wirthschaftsbetriebe in ihrem gesammten Umfang aus dem Begriff „Handelsgewerbe" aus.

Der Entwurf hat den Ausweg aus den obwaltenden Schwierigkeiten darin gesucht, daß er sich bemüht, möglichst den thatsächlichen Zustand zu erhalten, wie er jetzt besteht. Gegenwärtig liegen die Dinge bekanntlich so, daß diejenigen Betriebe, die der Landwirth nur mit seinen eigenen Erzeugnissen unterhält, nicht unter das kaufmännische Recht fallen. Die Bestimmungen des Entwurfs wollen dies einfach aufrechterhalten. Daneben besteht aber thatsächlich auch der Zustand, wenigstens in großem Umfange, daß selbst solche nebengeschäftlichen Gewerbebetriebe in der Landwirthschaft, die zum Theil mit Hilfe fremden, erst angekauften Materials fortbetrieben werden, beispielsweise eine Brennerei, die zum Theil mit angekauften Kartoffeln betrieben wird, oder eine große Viehmästerei, in die zum Theil angekauftes Vieh eingestellt wird, nicht als kaufmännische Betriebe angesehen werden, freilich in Widerspruch mit dem geltenden Recht. Nach dem H.G.B. sind dies kaufmännische Betriebe, nach ihm sind derartige Landwirthe Kaufleute. Die Praxis betrachtet sie meist aber als solche nicht. Der Regel nach weiß der Landwirth nicht, daß er vermöge dieser Betriebsweise unter das H.G.B. fällt. Die gewerblichen Erwerbskreise, mit denen er in Verbindung steht, wissen es ebenso wenig, machen aber dessen ungeachtet mit ihm in guter Ordnung ihre Geschäfte; der Handelsrichter endlich sieht darüber hinweg und verlangt die Eintragung in das Handelsregister nicht. Dieser Zustand hat, glaube ich, Mißstände nicht erzeugt. Er hat die Landwirthschaft vor unnöthigen formalen Belästigungen geschützt. Ueber Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten ist von keiner Seite Klage erhoben. Landwirthschaft und Kaufmannschaft, die in solchen Betrieben miteinander in Beziehung treten, haben sich wohl dabei befunden; und ich meine, es ist eine richtige Politik, in derartige Verhältnisse nicht unnöthig einzugreifen. Auf diesem Standpunkt steht der Entwurf. Er läßt auch hier den Landwirth nicht Kaufmann werden. Nur der eine Unterschied ergiebt sich gegenüber dem bestehenden Recht, daß der Entwurf den thatsächlichen Zustand auch rechtlich legitimirt und damit den Widerspruch, der gegenwärtig zwischen Recht und Praxis im Leben herrscht, beseitigt. Ich glaube, auf die Stellung, die hiermit in dem Rechtssystem des Handelsrechts dem Landwirth gegeben wird, hat die Landwirthschaft insofern einen wirthschaftlichen Anspruch, als man namentlich auch die kleineren landw. Betriebe nicht mit allen den Formalitäten belasten darf, die mit der kaufmännischen Buchführung, Bilanzirung, Inventarisirung jährlich verbunden sein würden. Man kann aber wohl auch behaupten, daß, wenn ich so sagen soll, ein moralischer Anspruch auf eine solche Stellung der Landwirthschaft zur Seite steht, da der that-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sächlich bestehende Zustand irgend welche Unzuträglichkeiten oder Mißbräuche oder Nachtheile nicht erzeugt hat.

Das ist die persönliche Seite der Regelung, welche der Entwurf in das Handelsgewerbe einführen will. Auf den Inhalt des Entwurfs gehe ich in diesem Stadium der Berathung nicht ein. Ich möchte mir nur eine Bemerkung zu seinem Umfang gestatten. Wer dieses große Werk mit den zahlreichen §§ sich ansieht, könnte von der Besorgniß beschlichen werden, daß dem hohen Hause eine Aufgabe gestellt werde, ähnlich wie im vorigen Jahre mit dem B.G.B. sie gestellt war. Das ist aber nicht der Fall. Wenn Sie sich den Entwurf näher ansehen, werden Sie erkennen, daß fast die Hälfte der neuen Vorlage vom vierten Buch ausgefüllt wird, welches das Seerecht umfaßt. Nun haben wir das Seerecht im wesentlichen unverändert gelassen, wie es besteht; wir haben nur diejenigen Aenderungen vorgenommen, die sich von selbst als Konsequenzen der vorhandenen Reichsgesetzgebung ergeben, vor allem als Konsequenzen des B.G.B. Im übrigen aber haben wir es nicht an der Zeit erachtet, am Seerecht erhebliches zu ändern. Auf dem Gebiet des Seerechts bestehen vielfach noch Uebergangsverhältnisse, Entwicklungszustände, die erst noch weiter gediehen sein müssen, bevor die Gesetzgebung an die Revision vieler, an sich wohl diskutabler Fragen geht, die das Seerecht betreffen. Es würde, glaube ich, der Sache nicht zum Nutzen gereichen, wenn wir zu einem verfrühten Zeitpunkt an eine grundsätzliche Revision des Seerechts heranträten. Es kommt hier auch in Betracht, daß sich auf dem Gebiet des Seerechts gegenwärtig vielfach internationale Anregungen ergeben haben, die darauf hinzielen, manche Partien dieses Rechts international zu regeln, wenigstens in gewissen Grundzügen eine internationale Verständigung herbeizuführen. Es würde ein Fehler sein, wenn wir diesen für das Interesse aller schiffahrttreibenden Nationen hochwichtigen Bestrebungen dadurch den Weg erschweren wollten, daß wir durch neue Bestimmungen unser Seerecht von neuem festlegen. Auf der anderen Seite haben wir in der That auch nicht die Zeit gehabt, um in eine Revision des Seerechts unsererseits einzutreten. Die Arbeiten, die uns zunächst noch obliegen, sind zu groß, und ich sollte meinen, auch für den Reichstag, ja auch für das ganze deutsche Volk sind die Aufgaben, die in der nächsten Zeit auf dem Gebiet des Zivilrechts gestellt werden, derart, daß niemand verlangen sollte, noch weitere Rechtsgebiete zur Zeit in die legislatorische Diskussion hineingezogen zu sehen.

Wenn wir aber das Seerecht ausscheiden, dann bleiben nur die drei Bücher übrig, in die wir das Handelsrecht zusammengefaßt haben: das erste Buch über die persönlichen Verhältnisse der Kaufleute, das dritte Buch über die Handelsgeschäfte und das zweite Buch über | die Handelsgesellschaften. Ich möchte nicht | S. 4551.
annehmen, daß die Aufgabe, diese Kapitel zu erledigen, für den Reichstag eine allzu schwierige werden wird, daß wir nicht hoffen dürften, sie in dieser Session erledigt zu sehen.

Wichtig und bedeutungsvoll ist diese Aufgabe trotz alledem, und ich brauche kaum zu versichern, daß wir es nicht nur für unsere Pflicht gehalten, sondern es auch uns zur Ehre gerechnet haben, dem H.G.B., einem der bedeutendsten Werke der deutschen Gesetzgebung, bei dieser Revision mit allen Mitteln, die uns zur Verfügung standen, eine möglichst vollkommene Gestalt zu geben. Wir haben, was an uns lag, gethan, um die Ergebnisse der Judikatur in der prozessualischen Handhabung des alten H.G.B. und die Erfahrungen der Gesetzgebung im Auslande, die vielfach sich auf dem Boden unseres deutschen Handelsrechts entwickelt hat, zu verwerthen. Hervorragende Mitglieder des Reichsgerichts haben uns dabei zur Seite gestanden. Wir haben die Vertreter des Handelsstandes aus allen Theilen Deutschlands zu eingehenden Konferenzen versammelt, um mit ihnen festzustellen, in welcher Gestalt die neuen Bestimmungen dem Verkehr am förderlichsten sein würden. Mit Vertrauensmännern der Landwirthschaft sind wir zusammengetreten, um die landwirthschaftlichen Interessen bei dieser Gelegenheit in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gebührender Weise zu berücksichtigen. Und um auch dem nicht selbstständigen Theile des deutschen Kaufmannstandes Gelegenheit zu geben, seine Wünsche so früh wie möglich geltend zu machen, sind wir mit Vertretern hervorragender kaufmännischer Gehilfenverbände in persönliche Verbindung getreten, um kennen zu lernen, welche Wünsche und Interessen diese Kreise bewegen. Darüber hinaus aber haben wir, um uns dem Vorwurf nicht auszusetzen, als ob wir gleichwohl von einseitigen Anschauungen und Bemühungen bei unseren Arbeiten geleitet gewesen seien, den Entwurf veröffentlicht und ihn der allgemeinen Kritik preisgegeben. Ich kann dankbar anerkennen, daß gerade diese Veröffentlichung und die darauf erfolgte Beurtheilung des Entwurfs, dank dem Fleiß und dem Interesse, das der Kaufmannsstand an der Sache genommen hat, uns mannigfache Anregungen und ein außerordentlich schätzbares Material für die letzte Feststellung des Entwurfs geliefert hat.

Nach demjenigen, was uns bisher über den Entwurf an Urtheilen zugänglich geworden ist, dürfen wir annehmen, daß unsere Arbeit nicht mißlungen ist. Wir würden uns glücklich schätzen, wenn auch Ihr Urtheil dahin lauten wollte; denn wir könnten darauf die Hoffnung bauen, daß das eine große Gebiet, welches neben dem bürgerlichen Gesetzbuch noch innerhalb des Zivilrechts bisher ohne Regelung geblieben ist, das Handelsrecht, bald zur abschließenden gesetzlichen Ordnung gebracht werden wird, und daß wir dann mit verstärkten Kräften an die letzten Arbeiten werden herantreten können, die noch erledigt werden müssen, bevor das neue bürgerliche Recht in Geltung zu treten vermag. Ich gebe mich der Zuversicht hin, daß der hohe Reichstag geneigt sein wird, diese Vorlage, die doch nur eine Ergänzung des B.G.B. darstellt, mit jenem Wohlwollen, mit jener Energie und, wie ich hinzufügen möchte, auch mit jenem Erfolge seiner Berathung unterziehen wird, die die Berathungen des B.G.B. begleitet haben, und die dem Reichstag, durch die Annahme des B.G.B., auf dem Gebiet der deutschen Rechtsentwickelung für immer eine unantastbare Stellung gesichert haben. (Lebhafter Beifall.)

| S. 4553.

| 171. Sitzung am Dienstag den 9. Februar 1897.

Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines H.G.B. und des Entwurfs eines EinfG. zum H.G.B.

Roeren S. 4557, Traeger S. 4562, Dr. v. Buchka S. 4566, Frese S. 4570, Gamp S. 4571, v. Strombeck S. 4574.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 16 Minuten durch den Präsidenten Freiherrn von Buol-Berenberg eröffnet . . . .

| S. 4557. | **Roeren**, Abg.: Wenn der uns vorliegende Entwurf an Stelle des durch das H.G.B. und durch seine Fortentwickelung in Rechtsprechung und Gesetzgebung geschaffenen Rechts ein völlig neues Recht schaffen wollte, dann wäre das die schwierigste Aufgabe, die sich wohl die Gesetzgebung stellen könnte; denn selten hat ein Gesetzeswerk sich in solchem Maße bewährt und den Anforderungen der betheiligten Kreise in solchem Maße entsprochen, wie das H.G.B. Das hat seinen Grund nicht allein darin, daß seine Bestimmungen selbst dem natürlichen Rechtsgefühl und den Bedürfnissen des praktischen und geschäftlichen Lebens Rechnung tragen, sondern vornehmlich auch darin, daß seiner praktischen Anwendung in der Rechtsprechung von vornherein durch die ausgezeichnete Judikatur des früheren Oberhandelsgerichts eine Richtung gegeben ist, die, frei von aller Formalistik, sich lediglich dem Sinne und Geiste des Gesetzes angeschlossen hat. Daraus erklärt sich auch, daß das H.G.B. trotz seines Alters von 30 Jahren und trotz der

rapiden Entwickelung der geschäftlichen und kommerziellen Verhältnisse in dieser Zeit auch noch jetzt sich einer allgemeinen Beliebtheit in der Geschäftswelt erfreut, und daß es auch jetzt noch ein vertrauter und populärer Freund der Kaufmannschaft ist. Daraus erklärt sich ferner aber auch, daß die meisten wichtigen Bestimmungen des H.G.B., soweit sie allgemeineren Inhalts sind, in das B.G.B. übernommen sind und nun dort nicht allein die Norm bilden für den Rechtsverkehr der Kaufleute unter einander oder zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten, sondern die Norm für den Gesammtrechtsverkehr. Während das H.G.B. sich die Aufgabe gestellt hat, die Rechtsverhältnisse zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten allgemein zu regeln, soll der gegenwärtige Entwurf wesentlich nur ein Spezialgesetz für die Kaufmannschaft sein und deshalb auch nur insoweit Abweichungen vom allgemeinen bürgerlichen Recht, dem B.G.B. enthalten, als die Eigenartigkeit der geschäftlichen Verhältnisse eine besondere Regelung erfordert.

Leider ist nun nach meiner Ueberzeugung vom Entwurf dieser Grundsatz nicht streng und konsequent genug festgehalten; denn es findet sich in demselben noch eine Reihe von Bestimmungen allgemeinerer Art, an die sich allerdings die Geschäftswelt vielleicht im Lauf der Zeit gewöhnt hat, deren Beseitigung aber in der Kaufmannschaft kaum unangenehm empfunden würde, und an deren Stelle ohne Belästigung der Kaufmannschaft und ohne Beeinträchtigung ihrer berechtigten Sonderstellung das B.G.B. treten könnte. Das gilt insbesondere — wenn ich nur einige Punkte erwähnen soll — von den Bestimmungen über die Schuldenhaftung bei Uebernahme eines Geschäfts und von einer Reihe von Bestimmungen, die sich im dritten Buche, das von den Handelsgeschäften handelt, befinden. Dort ist z. B. die Bestimmung, daß die Einrede der Vorausklage bei der Bürgschaft, wenn diese von einem Kaufmann übernommen ist, nicht zulässig sein soll; ferner die Bestimmung über die Unzulässigkeit der Herabsetzung der Vertragsstrafe, selbst wenn die Voraussetzungen, an welche das B.G.B. die Herabsetzung knüpft, vorliegen (sehr richtig!); ferner die anderweite Normirung eines Zinsfußes und die Unzulässigkeit der Kündigung einer Schuld, wenn von derselben mehr als 6 % bezahlt werden müssen, und noch eine Reihe anderer Vorschriften. Ich meine, man hätte an Stelle dieser Spezialbestimmungen einfach die entsprechenden Vorschriften des B.G.B. treten lassen sollen. Denn darüber kann kein Zweifel sein: je eingeschränkter das für die Kaufmannschaft zu schaffende Sonderrecht ist, um so wirksamer tritt der untrennbare Zusammenhang zwischen dem B.G.B. und dem H.G.B. hervor, und ich meine, es könnte sowohl der Kaufmannschaft wie dem großen Publikum nur damit gedient sein, wenn möglichst wenige Rechtsverhältnisse eine besondere Regelung erfahren, der Rechtsverkehr im großen und allgemeinen aber möglichst einheitlich und auf gemeinsamer Grundlage sich regelt. Deshalb wäre es erwünscht und im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtseinheit liegend, wenn möglich die Bestimmungen des B.G.B. an die Stelle der von mir hier hervorgehobenen besonderen Bestimmungen des H.G.B. treten. Es hätte dies, abgesehen von dem Interesse der Rechtseinheit und Rechtssicherheit, auch den nicht zu unterschätzenden Vortheil, daß die Kenntniß des geltenden Rechts wenigstens in den am meisten zur Anwendung kommenden Bestimmungen viel leichter und schneller zum Gemeingut der weiteren Kreise des Volkes würde. Jedenfalls ist es im Interesse der Rechtssicherheit sehr zu begrüßen, daß dieser Entwurf von vornherein mit der exzeptionellen Bedeutung des Handelsgebrauchs gegenüber dem gemeinen bürgerlichen Recht gebrochen hat. Nach den Bestimmungen des H.G.B. ist bekanntlich dem Handelsgebrauch und zwar nicht allein dem gemeinen, sondern auch dem partikulären und lokalen Handelsgebrauch eine derogirende Kraft gegenüber dem geltenden bürgerlichen Recht beigelegt. Diese Bestimmung hat zu großen Unzuträglichkeiten und an vielen Orten dahin geführt, daß derjenige, der die Bestimmungen des zur Anwendung kommenden bürgerlichen Rechts sich gegenüber nicht für günstig genug hält, sich einfach auf entgegenstehenden Handelsgebrauch beruft. Das hat dann zur Folge, daß oft die umfassendsten Beweisaufnahmen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stattfinden, die dann allerdings gewöhnlich nur ein negatives Resultat haben, es aber doch mit sich bringen, daß niemand mehr sicher sein kann, ob nicht der Gegner im gegebenen Augenblick sich auf entgegenstehenden Handelsgebrauch beruft.

Das habe ich über den Entwurf im allgemeinen zu bemerken. Was seine Einzelbestimmungen angeht, so kann es selbstredend nicht Aufgabe der ersten Lesung sein, hier eine eingehende Erörterung derselben herbeizuführen. Ich will mich deshalb lediglich darauf beschränken, zu den wichtigsten Aenderungen, die dieser Entwurf gegenüber dem H.G.B. bringt, einige kurze Bemerkungen zu machen und zwar auch nur insoweit, als mir Bedenken gekommen sind und vielleicht Besserungen am Platze sein möchten.

Eine der wichtigsten Aenderungen, die der Entwurf gegenüber dem jetzt geltenden Recht schafft, enthalten wohl die §§ 1 bis 3, die darüber handeln, wann jemand die Eigenschaft als Kaufmann haben soll und also die Bestimmungen des Entwurfs auf ihn Anwendung finden. Nach dem H.G.B. ist bekanntlich ausschließlich nur derjenige als Kaufmann anzusehen, der die in den Art. 271 und 272 und jetzt hier im § 1 wieder aufgeführten sog. Grundhandelsgeschäfte gewerbs-
S. 4558. mäßig betreibt, z. B. die Anschaffung und Weiterveräußerung | von Waaren. Der gegenwärtige Entwurf dehnt den Begriff in erheblichem Maße aus. Er bestimmt, daß jeder als Kaufmann anzusehen, dem H.G.B. also unterstellt ist, der ein Handelsgewerbe betreibt, und als Handelsgewerbe soll angesehen werden: erstens der Betrieb der sog. Grundhandelsgeschäfte, dann aber auch — und darin liegt die wichtige Aenderung — jedes gewerbliche Unternehmen, welches nach seiner Art oder seinem Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. In diesem letzteren Falle hat der Inhaber die Verpflichtung, seine Eintragung in das Handelsregister zu bewirken, und mit der Eintragung gilt er als Kaufmann, und findet auf ihm das H.G.B. Anwendung. Dadurch wird die Anomalie beseitigt, daß z. B. die größten industriellen Unternehmungen, z. B. Ziegeleien oder Thonwaarenfabriken, auch wenn sie vollständig kaufmännisch eingerichtet sind, und selbst bei dem größten geschäftlichen Umfang und Umschlag, doch nicht als Kaufleute im Sinne des H.G.B. angesehen werden, wenn sie das im Betrieb zu verwendende Rohmaterial, den Thon, die Erde, selbst gewinnen, während andere, gleiche Betriebe von viel kleinerem Umfang die Qualität als Kaufmann haben, wenn sie nur die Erde, den Thon anderweitig, z. B. von den Nachbargrundstücken, erwerben. Diese sachlich nicht zu rechtfertigende Unterscheidung soll jetzt wegfallen, indem die Inhaber derartiger Betriebe unterschiedslos als Kaufleute im Sinne des Entwurfs anzusehen sind, wenn die Betriebe kaufmännisch eingerichtet sind.

Eine wichtige Ausnahme ist im Entwurf § 3 getroffen. Er schreibt vor, daß die §§ 1 und 2 auf den Betrieb der Land- und Forstwirthschaft keine Anwendung finden, also selbst dann nicht, wenn die Land- und die Forstwirthschaft in rein kaufmännischer Weise betrieben werden sollte. Es geht die Ausnahme noch weiter. Selbst wenn mit der Land- oder Forstwirthschaft ein kaufmännisch eingerichtetes Nebengewerbe verbunden ist, finden die §§ 1 und 2 keine Anwendung, sondern es ist dann der Inhaber nur berechtigt, seine Eintragung zum Handelsregister zu bewirken, und dann natürlich tritt für ihn die Qualität als Kaufmann ein. Wenn also jemand auf einem landwirthschaftlichen Betrieb eine Brennerei oder eine Zuckerfabrik betreibt, und zwar in vollständig kaufmännischer Art und in noch so großem Umfang, dann soll er doch nicht als Kaufmann gelten. Ein Unterschied, ob im Betrieb Produkte der eigenen Wirthschaft oder anderweitig bezogenes Material verwendet werden, ist nicht gemacht. Werden im Betrieb, also in der Brennerei Kartoffeln, in der Zuckerfabrik Rüben verwendet, die in der eigenen Landwirthschaft gezogen sind, dann entspricht die Ausnahme nicht nur den Wünschen, die aus den betheiligten Kreisen heraus laut geworden sind, sondern sie läßt sich auch durch die Verhältnisse, wenn nicht voll begründen, so doch rechtfertigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anders aber verhält es sich, wenn in diesen Betrieben nicht nur die Produkte der eigenen Wirthschaft Verwendung finden, sondern wenn das Rohmaterial anderweitig angeschafft wird. Auch in diesem Fall will der Entwurf die Ausnahmestellung gelten lassen. Mir ist zweifelhaft, ob dies nicht zu weit geht. Ich lasse die Ausnahme, wie gesagt, gelten, wenn in einem solchen großen kaufmännischen Betrieb die Produkte der eigenen Landwirthschaft verwendet werden. Wenn aber das Rohmaterial, die Rüben und Kartoffeln, anderweitig angeschafft und dann verwendet werden, wenn also in diesen Betrieben Grundhandelsgeschäfte nach § 1 betrieben werden, dann scheint mir eine solche Ausnahmestellung nicht begründet; denn in einem solchen Fall tritt der Landwirthschaftsbetrieb als solcher doch so erheblich gegen den gewerblichen Betrieb zurück, daß er die Ausnahmestellung mit Grund nicht beanspruchen kann. Die Frage ist von weitgehender Bedeutung. Gilt der Inhaber eines solchen Unternehmens als Kaufmann, dann hat er auch die Verpflichtung zur kaufmännischen Buchführung, zur Inventur und zur Aufstellung der Bilanz, was selbstredend für die Kreditverhältnisse von großer Bedeutung ist. Aber es liegen auch noch weitere Konsequenzen vor. In diesen Betrieben, in den Brennereien, in den Zuckerfabriken, sind Hunderte von Angestellten thätig, die vollständig kaufmännisch beschäftigt sind. Auf alle diese Angestellten würden, wenn der Inhaber des Betriebes nicht als Kaufmunn gilt, auch die wichtigen Vorschriften dieses Entwurfs über die Geschäftsverhältnisse zwischen Geschäftsherrn und Angestellten, also die Bestimmungen über Kündigung, über Lohnzahlung, über die Dauer der zeitlich nicht festgesetzten Dienstverhältnisse und besonders die Bestimmungen über die Konkurrenzklausel, keine Anwendung finden. Ich glaube daher, daß es die Kommission auch als ihre Aufgabe betrachten wird, zu erwägen, ob hier nicht eine Einschränkung Platz greifen muß in dem Sinne, wie ich hier ausgeführt habe. Ich meinerseits möchte aber nicht, daß in meinen Bemerkungen ein bestimmter Vorschlag gefunden würde; eine definitive Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen ist ja erst möglich nach eingehender Berathung in der Kommission. Ich will diese meine Bemerkungen, und ebenso diejenigen, die ich noch im Laufe meiner Rede machen werde, nicht als definitive Vorschläge hingestellt haben, sondern nur als Erwägungen, die ich der Kommission zur Berücksichtigung empfehle.

Im Abschnitt 3 des ersten Buches ist von den Handelsfirmen gehandelt, und zwar schließen sich die Vorschriften im wesentlichen denjenigen des bisherigen Rechts an. Die Firma eines Kaufmanns, heißt es, soll aus dessen Namen bestehen; dann aber ist eine Ausnahme zugelassen: wenn jemand ein schon bestehendes Geschäft erwirbt, dann kann er mit Genehmigung des bisherigen Inhabers dessen Namen als Firma weiterführen und zwar mit oder ohne Angabe des Nachfolgerverhältnisses. Hier also ist die Ausnahme gestattet, daß jemand einen fremden Namen, und zwar allein, ohne jeden Zusatz als seine Firma führen kann. Das ist eine vom bisher geltenden Recht abweichende Bestimmung, gegen welche sich aus den angesehensten Kreisen der Kaufmannschaft gewichtige Stimmen geltend gemacht haben, indem sie den Grundsatz der Firmenwahrheit strenger durchgeführt haben wollen. Ich kann mich, solange ich nicht eines Besseren belehrt werde, diesem Verlangen nur anschließen. Es ist richtig, was für diese Ausnahmebestimmungen angeführt wird, daß es dem neuen Erwerber eines Geschäfts erwünscht und für ihn vortheilhaft ist, wenn er unter dem guten, alten kaufmännischen Renommee des bisherigen Inhabers und unter dessen Namen, an den sich dieses Renommee knüpft, nun seine Geschäfte betreiben darf; aber man muß doch auch erwägen, daß dieser gute kaufmännische Ruf und die geschäftlichen Beziehungen sich meistentheils auf die persönlichen Eigenschaften, auch die Reellität des bisherigen Inhabers und seine ganze Geschäftsführung gründen, und daß der neue Erwerber vielleicht ganz andere Eigenschaften hat, nach ganz anderen Geschäftsmaximen handelt. Wenn nun jemand, der von der Uebertragung des Geschäfts nichts weiß, Geschäfte mit ihm abschließt, dann wird dies meistens in dem Glauben geschehen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man habe es noch mit dem alten, renommirten Geschäft zu thun; denn der neue Erwerber führt ja lediglich den fremden Namen des früheren Inhabers. Das muß nothwendig zu Täuschungen und zu Schädigungen führen nicht allein der
| S. 4559. Konsumenten, sondern auch der | Konkurrenz, die in loyaler Weise sich ihres eigenen Namens, nicht eines fremden Namens bedient. Ob nicht hier auch die Beseitigung der Ausnahmebestimmung am Platz ist, wird die Kommission zu prüfen haben.

In diesem selben Abschnitt sind auch Bestimmungen getroffen über die Schuldenhaftung im Fall der Uebernahme eines bereits bestehenden Geschäfts, und zwar ist bestimmt, daß, wenn jemand ein bestehendes Geschäft mit der Firma übernimmt, dann der Uebernehmer auch für die Schulden dieses Geschäfts haftet, wenn nicht eine entgegenstehende Abmachung getroffen und in handelsüblicher Weise bekannt gemacht ist. Wenn dagegen jemand ein Geschäft ohne Fortführung der bisherigen Firma übernimmt, dann soll er für die betreffenden Schulden grundsätzlich nicht haften, es sei denn, daß ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, und als solcher soll die handelsübliche Bekanntmachung angesehen werden. Gerade im Gegensatz hiermit steht die Bestimmung des B.G.B. bei Uebernahme eines Vermögens oder einer Vermögensmasse; dort ist bestimmt, daß der Uebernehmer unbedingt auch für die Schulden, die auf dem übernommenen Vermögen haften, bis zum Betrage desselben haftbar sein soll. Ich wünschte, daß hier eine Uebereinstimmung zwischen dem B.G.B. und dem H.G.B. bestände. Ich halte auch die Regelung, wie sie hier im § 24 des Entwurfs getroffen ist, nicht in voller Konsequenz stehend mit der weiteren Vorschrift des § 27, der davon handelt, wie es mit den Schulden zu halten ist, wenn jemand in ein bestehendes Geschäft als Gesellschafter eintritt. Hier ist bestimmt, daß, wenn jemand als Gesellschafter in ein Geschäft des Einzelkaufmanns eintritt, er in allen Fällen, selbst dann, wenn die Firma nicht fortgeführt wird, für die Schulden haftet. Also, obgleich hier der in das Geschäft Eintretende nur Miteigenthümer zu einem ideellen Theil wird, soll er doch für die Schulden des Geschäfts haften. Uebernimmt aber jemand das ganze Geschäft und wird also auch Alleineigenthümer des ganzen Geschäfts, dann soll er für die Schulden des letzteren nicht haften. Ich kann eine Konsequenz in diesen Bestimmungen nicht finden und möchte dringend wünschen, daß gerade bei der Regelung dieser wichtigen Frage eine Uebereinstimmung zwischen dem B.G.B. und dem H.G.B. hergestellt würde.

Im sechsten Abschnitt dieses Buches wird dann auf das Verhältniß der Geschäftsherren zu den Handlungsgehilfen und den Handlungslehrlingen geregelt, und zwar, wie man wohl sagen kann, in einem im allgemeinen den Angestellten als den wirthschaftlich Schwächeren freundlichen Sinne, indem der bisherige Grundsatz der unbedingten Vertragsfreiheit in Bezug auf die Kündigung der Dienstverträge, auf die Lohnzahlung im Falle der Verhinderung der Angestellten und auf die Konkurrenzklausel zu Gunsten der Angestellten eingeschränkt wird, und insbesondere auch die Pflichten des Geschäftsherrn gegenüber dem Angestellten in Bezug auf Gesundheit, Ausbildung, Sittlichkeit, Religionsübung geregelt werden.

In dem § 69 ist die Bestimmung enthalten, wann ein Vertragsverhältniß zwischen Geschäftsherrn und Angestellten ohne Einhaltung der Kündigungsfrist sofort gelöst werden kann, und zwar heißt es dort, daß eine solche Auflösung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen erfolgen darf. In den folgenden §§ sind dann unter einzelnen Nummern Umstände angeführt, die insbesondere als wichtige Gründe im Sinne des § 69 zu erachten sind, ganz entsprechend dem H.G.B., aus dem diese einzelnen Gründe hierher nur übernommen sind. Das B.G.B. läßt die Auflösung des Dienstvertrages ebenfalls aus „wichtigen Gründen" zu, enthält sich aber einer Kasuistik oder einer Anführung von bestimmten Gründen, und das ist erklärlich, weil es sich dort, im B.G.B., um so verschiedene Dienstverhältnisse handelt, daß eine auch nur annähernd erschöpfende Anführung solcher Gründe kaum möglich ist. Hier handelt es sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lediglich um das Dienstverhältniß zwischen Geschäftsherrn und Angestellten, und da ist ja eine solche Anführung von Gründen eher möglich, obgleich ich auch hier dafür halte, daß es wohl das Beste wäre, man hätte sich mit der allgemeinen Bestimmung: „die Auflösung kann aus wichtigen Gründen erfolgen", begnügt und es dem Richter überlassen hätte, im gegebenen Falle zu entscheiden, ob ein so grober Verstoß gegen die guten Sitten, gegen die Grundsätze von Treu und Glauben, gegen das Gesetz oder den Dienstvertrag vorliegt, daß eine sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses angezeigt erscheint. Es wäre damit dem richterlichen Ermessen keineswegs ein größerer Spielraum gegeben; denn die einzeln aufgeführten Gründe bilden, was Sie wohl beachten wollen, lediglich Beispiele, die den Richter in keiner Weise bei der Feststellung von Entlassungsgründen beschränken. Allein wenn man einmal diese wichtigen Gründe hier unter einzelnen Nummern aufführt und zwar entsprechend der Aufführung im H.G.B., dann muß es auffallen, daß nun unter diesen Gründen ein Grund, der im H.G.B. enthalten ist, weggefallen ist, und das ist der, daß die Auflösung sofort erfolgen kann, wenn der Handlungsgehilfe sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht. Gründe für die Weglassung habe ich vergeblich in den Motiven und in der Denkschrift gesucht. Wenn vielleicht eingewendet wird, daß dies ein Grund sei, der als selbstverständlich gelten müsse, dann trifft das schon deshalb nicht zu, weil dieser Einwand ebenso sehr auch für die anderen dort aufgeführten Gründe passen würde, z. B. für die Auflösung im Falle der Nr. 4, wenn der Angestellte sich Thätlichkeiten oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht. Man kann auch nicht die Weglassung damit rechtfertigen, daß ein gleicher Kündigungsgrund nicht gegen den Prinzipal besteht; denn hier wird der Angestellte genügend durch die Bestimmung des § 61 in Verbindung mit § 70 Nr. 3 geschützt. Das, meine ich, könnte keinem Zweifel unterliegen, daß der unsittliche Lebenswandel eines Angestellten, durch den in den meisten Fällen doch die ganze Familie des Prinzipals berührt wird, an erster Stelle als Grund für die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses gelten muß. Aus der Weglassung dieses einen Grundes bei der sonst vollständigen Uebernahme des Verzeichnisses aus dem H.G.B. könnte vielleicht später unrichtig auf die Absicht des Gesetzgebers geschlossen werden, daß dieser Grund als Entlassungsgrund nicht mehr gelten solle. Wir werden jedenfalls darauf bestehen, daß wenn einmal die Beispielaufführung beliebt wird, auch dieser Grund unter die einzelnen Nummern wieder aufgenommen wird.

In demselben Abschnitt ist ferner eine Regelung der Konkurrenzklausel versucht worden. Es ist im § 73 bestimmt, daß eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, für den Handlungsgehilfen nur insofern verbindlich sein soll, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen herbeigeführt wird. Es wird also hier die Regelung dieser Frage lediglich dem Ermessen des Richters überlassen. Der Richter soll ermessen, ob die Beschränkung, die durch die Klausel einem Handlungsgehilfen auferlegt ist, diesen | in zu erheblichem Maße | S. 4560.
in seinem Fortkommen beschränkt. Ich bin überzeugt, daß diese Regelung eigentlich auf keiner Seite volle Befriedigung hervorgerufen hat, und man wird nicht leugnen können, daß eine Regelung, die lediglich dem Ermessen des Richters die Entscheidung überläßt, nur die ultima ratio ist, zu der man nur greifen soll, wenn alle anderen Mittel versagen.

Andererseits ist aber auch richtig, daß in dieser Frage, die ja schon wiederholt Gegenstand der Berathung im Reichstag war, zuletzt bei Gelegenheit des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, andere Wege, die zu einer besseren Regelung führen können, noch nicht gefunden sind. Die Forderung, die von der einen Seite gestellt wird, daß überhaupt die Konkurrenzklausel unbedingt verboten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden soll, enthält unzweifelhaft eine Ungerechtigkeit gegen den Prinzipal, während andererseits die unbeschränkte Zulassung der Klausel eine ebenso große Ungerechtigkeit und Härte gegen den Handlungsgehilfen in sich schließt. Denn man wird einerseits dem Prinzipal nicht das Recht versagen können, sich dagegen zu schützen, daß irgend ein Angestellter nach Auflösung des Dienstverhältnisses die Kenntniß der Geschäftsverhältnisse und der geschäftlichen Beziehungen, die oft das Resultat jahrelanger Arbeit und Bemühungen des Prinzipals sind und die oft den Hauptwerth des ganzen Geschäfts repräsentiren, in schädigender Weise zum Zweck der Konkurrenz gegen den Prinzipal ausnutzt; andererseits ist es ebenso sehr auch die Pflicht der Gesetzgebung, den Handlungsgehilfen zu schützen gegen eine Beschränkung, die ihm sein Fortkommen später erschwert oder gar unmöglich macht. Wie dies geschehen soll anders, als es hier in dem Entwurf versucht wird, das zu prüfen und zu finden wird die schwere Aufgabe der Kommission sein. Den Vorschlag, der wohl gemacht ist, daß der Prinzipal verpflichtet sein solle, den Lohn an den Angestellten so lange zu zahlen, wie die Konkurrenzklausel dauert, oder daß der Angestellte nur bis zur Höhe des Lohns in Strafe genommen werden dürfe für den Bruch seiner Treuepflicht, halte ich für absolut unannehmbar, weil er durchaus willkürlich ist. Denn man muß sich vergegenwärtigen, daß die Höhe des Lohns mit der Bedeutung des Verbots in durchaus keinem Verhältniß steht oder zu stehen braucht, daß sich die Bedeutung des Konkurrenzverbots eben lediglich, und in jedem einzelnen Fall verschieden, nach dem zeitlichen oder örtlichen Umfang der Beschränkung richtet. Es wird also, wie gesagt, die Aufgabe der Kommission sein, hier den richtigen Weg zu finden.

Es ist nun im Gegensatz zu dem Entwurf, der im Reichsjustizamt aufgestellt ist, hier in dem § 73 ein Zusatz gemacht, wonach die Konkurrenzklausel Minderjährigen gegenüber stets ungiltig sein soll, auch wenn sie vom gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen eingegangen ist. Es ist diese Einschränkung wohl getroffen worden, um damit denjenigen, die überhaupt ein Verbot der Konkurrenzklausel wollen, eine Konzession zu machen. Mir erscheint diese Bestimmung von sehr zweifelhaftem Werth, und namentlich muß ich bestreiten, daß sie eine Wohlthat für die Minderjährigen ist, für die sie gegeben ist; denn die Folge der Bestimmung wird die sein, daß nun kein Prinzipal mehr geneigt ist, einen Minderjährigen bei sich in Anstellung zu nehmen, da derselbe jederzeit seine Kenntniß der internsten Geschäftsverhältnisse bei seinem Eintritt in ein anderes Konkurrenzgeschäft für dieses unbehindert verwerthen kann. So wird es für den Minderjährigen schwer werden, überhaupt noch ein Engagement zu finden. Dadurch wird die Ausbildung der jungen Leute für ihren späteren Beruf in bedenklicher Weise erschwert werden.

In Betreff der Handlungsbevollmächtigten, zu denen bekanntlich die Handlungsreisenden und die Agenten gehören, bestimmt der Entwurf, daß die Handlungsreisenden zur Empfangnahme von Zahlungen in den von ihnen abgeschlossenen Geschäften legitimirt sein, daß dagegen die Agenten diese Legitimation nicht haben sollen. Der Entwurf des Reichsjustizamts hatte eine solche Unterscheidung nicht, sondern er erklärte sowohl die Handlungsreisenden wie die Agenten als zur Zahlungsempfangnahme nicht legitimirt. Es ist wohl den Bedürfnissen des praktischen Lebens Rechnung getragen, wenn jetzt den Handlungsreisenden diese Legitimation beigelegt ist. Aber ich halte es doch für bedenklich dem Publikum gegenüber, nun diese Unterscheidung zu machen, da das Publikum nicht in der Lage ist, zu wissen, ob der, der zu ihm kommt, Handlungsreisender oder Agent ist; leistet aber jemand an den Agenten Zahlung, so ist die Zahlung ungiltig, und der Zahlende läuft Gefahr, später an den Geschäftsherrn noch einmal zahlen zu müssen. Schließt der Agent mit dem Konsumenten das Geschäft im eigenen Namen ab, dann versteht es sich von selbst, daß der Konsument sich für berechtigt hält und auch berechtigt ist, an den Agenten zu zahlen; schließt der Agent aber im Auftrage und im Namen des Geschäftsherrn ein Geschäft ab, dann hält der Konsument den Agenten für einen Bevollmächtigten des Geschäftsherrn, was er

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ja auch ist, ebenso wie der Handlungsreisende selbst, und wie er an diesen zahlen darf, so glaubt er auch an den Agenten zahlen zu können, von dem er gar nicht weiß, daß derselbe Agent und nicht Reisender ist und den er überhaupt von einem Handlungsreisenden nicht zu unterscheiden vermag.

Nun macht allerdings der Entwurf wieder einen Unterschied zwischen dem sog. reisenden Agenten und dem wirklichen Agenten und erklärt dann den reisenden als legitimirt zur Empfangnahme der Zahlung. Da tritt aber wieder die große Schwierigkeit an das Publikum heran, um zu unterscheiden, wer reisender Agent und wer wirklicher Agent ist. Eine vereinzelte gelegentliche Tour, die der Agent macht außerhalb seines Wohnorts, macht ihn noch nicht zu einem reisenden Agenten oder Provisionsreisenden. Nun kommt der Agent, schließt mit jemand, der ihn nicht kennt, der ihn im Leben noch nicht gesehen hat, auf einer solchen Tour ein Geschäft ab, — ist dann der Käufer nicht berechtigt, nun diesen Agenten für einen reisenden Agenten zu halten und an ihn zu zahlen? Zahlt er, — nach dem Gesetzentwurf ist die Zahlung ungiltig, und er läuft Gefahr, später noch einmal zu zahlen. Diese Verwechslung von wirklichen Agenten, reisenden Agenten und Handlungsreisenden liegt für das kaufende Publikum um so näher, als nun wieder beide Kategorien von Bevollmächtigten in Bezug auf die Mängelanzeige und die Dispositionsstellung gleichgestellt sind. Die Mängelanzeige und die Dispositionsstellung kann giltig sowohl an den Agenten wie an den Handlungsreisenden erfolgen. Ich meine, im Interesse des Publikums wäre es geboten, hier eine Gleichstellung der beiden Kategorien zu normiren, sei es nach der einen Richtung hin im Sinne des Entwurfs des Reichsjustizamts, oder dahin, daß beide zur Empfangnahme der Zahlung für legitimirt erklärt werden. Ich glaube ja wohl, daß es für den Prinzipal etwas bedenkliches an sich hat, auch den Agenten zur Empfangnahme der Zahlung für legitimirt zu erklären. Aber wir müssen bedenken, daß es sich hier um ein Gesetzbuch handelt, das nicht lediglich die Interessen des Prinzipals im Auge hat, sondern auch das Interesse des großen Publikums, und im Interesse des großen Publikums ist es, hier einen sicheren und festen Boden zu schaffen.

In diesem selben Abschnitt wird ferner das Lehrlingswesen geregelt und | S. 4561.
werden die Pflichten bestimmt, die der Geschäftsherr gegenüber den Lehrlingen in Bezug auf Religion, Gesundheit, Sittlichkeit und Ausbildung hat. Es ist bestimmt — ich muß Ihnen die Vorschrift verlesen, weil ich dazu einige Ausführungen zu machen habe — im § 61, daß der Prinzipal verpflichtet ist, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe resp. der Lehrling gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist. Was die Ausbildung der Lehrlinge angeht, so bestimmt der § 75, daß der Lehrherr verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betrieb des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird, daß er die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten hat, daß ferner die Unterweisung in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge zu geschehen habe.

Der Entwurf des Reichsjustizamts enthielt eine Strafvorschrift, entsprechend unserer GewerbeO., für den Fall, daß der Lehrherr die ihm hier aufgelegten Pflichten verletze; in diesem Fall sollte eine Strafe bis zu 150 Mark eintreten. Im gegenwärtigen Entwurf ist diese Strafvorschrift weggefallen, sodaß zum Schutze des Lehrlings gegen die Pflichtverletzungen des Lehrherrn nur die im allgemeinen den Angestellten gegebene Klage auf Auflösung des Dienstverhältnisses übrig bleibt. Ich kann in dieser Klage des Lehrlings ein ausreichendes Schutzmittel für den Lehrling nicht finden. Einmal ist der Lehrling selbst kaum in der Lage, zu beurtheilen, ob in genügender oder vorschriftsmäßiger Weise für seine Ausbildung gesorgt ist, ob Anstand und gute Sitten genügend in den Geschäftsräumen ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wahrt werden u. s. w. Dann aber auch wird der Lehrling, der meistens froh ist, eine Anstellung bekommen zu haben, schwerlich dazu übergehen, die Klage auf Auflösung des Dienstverhältnisses anzustrengen; und andererseits wird der Prinzipal eine solche Klage des Lehrlings ebenso wenig fürchten, weil er jederzeit in der Lage ist, einen anderen Lehrling zu erhalten. Die Strafvorschrift dagegen hat vorbeugende Kraft; sie entspricht auch den Bestimmungen unserer Gewerbeordnung, die dort für das Lehrlingswesen im Gewerbebetrieb getroffen worden sind. Motivirt ist die Weglassung dieser Strafbestimmung in der Begründung damit, daß dieselbe in kaufmännischen Kreisen erheblichen Anstoß erregt habe. Ich glaube nicht fehlzugehen in der Annahme, daß diese Begründung im wesentlichen zurückzuführen ist auf eine Petition des Bundes der Industriellen hier zu Berlin. In dieser Petition wird die Weglassung der Strafvorschrift einfach mit der rein platonischen Begründung beantragt, daß durch eine solche Bestimmung das Ansehen der Prinzipale gegenüber den Lehrlingen herabgedrückt werde. Nun haben wir die gleiche Vorschrift bereits seit Jahren in der GewerbeO. Dort wird der Geschäftsherr, wenn er seine Pflichten gegenüber dem Lehrling betreffs der Ausbildung, Gesundheit usw. vernachlässigt, mit einer Strafe von so und so viel Mark, eventuell Haft bestraft; es ist aber niemals zu meinen Ohren gekommen, daß man sich in den dort betheiligten Kreisen, zu denen doch auch die angesehensten Industriellen gehören, durch eine solche Bestimmung verletzt gefühlt hätte. Ich meine, es müßte gerade jedem Kaufmann, der auf das Ansehen und die Ehre seines Standes hält, daran liegen, daß solche Pflichtverletzungen, die doch dem Ansehen des Standes gewiß nicht nützen, in gebührender und wirksamer Weise geahndet werden. Die einfache Klage des Lehrlings, wie gesagt, bietet ein irgend ausreichendes Schutzmittel nicht; und deshalb werden wir darauf bestehen müssen, daß die hier weggelassene Strafbestimmung wieder Aufnahme findet. Es ist hierbei doch auch zu berücksichtigen, daß es sich hier gar nicht ausschließlich um rein privatrechtliche Interessen handelt, sondern daß auch das öffentliche Interesse in Frage kommt, indem es sich um die Ausbildung junger Leute handelt für den so wichtigen und angesehenen Stand des Handelsgewerbes.

Nur noch einige Worte gestatten Sie mir zu dem sehr wichtigen Abschnitt über die Aktiengesellschaften. Die Bestimmungen, die in diesem Gesetzentwurf über die Aktiengesellschaften getroffen sind, weichen in sehr vielen und wesentlichen Punkten vom bisherigen Recht ab. Ich will auf die einzelnen Vorschriften nicht eingehen. Die wichtigste Frage ist hier die, ob die Regelung, wie sie im Entwurf versucht ist, den Minoritäten einen ausreichenden Schutz gewährt, und endlich den vielen Klagen, die nach dieser Richtung hin erhoben werden, Rechnung getragen wird. Nach dem Entwurf des Reichsjustizamts war der Staatsbehörde das Recht beigelegt, einen Beschluß der Generalversammlung und auch die Gründung einer Aktiengesellschaft selbst im Wege der einfachen Zivilklage als nichtig anzufechten, wenn eine erhebliche Gesetzes- oder Vertragsverletzung vorliegt. Dieses Recht der Staatsbehörde ist im Entwurf fallen gelassen, und zwar ebenfalls deshalb, weil es in kaufmännischen Kreisen so gewünscht wurde. Ich glaube auch hier diese Aenderung zurückführen zu dürfen auf die bereits erwähnte Petition des Bundes der Berliner Industriellen. In dieser Petition ist die Weglassung dieser Bestimmung in Antrag gebracht mit der Begründung, erstens, daß es überhaupt unzulässig und höchst bedenklich sei, der Staatsbehörde das Recht beizulegen, einen Generalversammlungsbeschluß anzufechten, zweitens, daß diese Aufgabe der Anfechtung unter den Behörden jedenfalls der Staatsanwaltschaft zufallen würde, die Staatsanwaltschaft in Deutschland aber — so ungefähr heißt es dort — so wenig mit den geschäftlichen Verhältnissen und Interessen vertraut sei, daß Mißgriffe unvermeidlich seien. Ja, ich will das letztere ganz gewiß nicht bestreiten, ich bin fest überzeugt, daß bei diesem Recht der Staatsanwaltschaft Mißgriffe vorkommen würden; aber die Folgen dieser Mißgriffe bestehen doch lediglich darin, daß im gegebenen Falle einmal eine einfache Civilklage, nicht eine öffentliche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Strafklage unbegründet angestellt und im Prozeßwege abgewiesen wird. Ob man nun wegen etwaiger Mißgriffe mit solchen unbedeutenden Folgen ein Schutzmittel beseitigen soll, das sonst für zweckmäßig zu erachten ist, erscheint mir doch sehr fraglich. Ich glaube, daß die Kommission sich auch mit dieser Frage wird beschäftigen müssen. Wenn dies Recht der Staatsbehörde beseitigt wird, so bleibt nur noch übrig die Klage auf Nichtigkeit, die den einzelnen Aktionären nur in ganz bestimmten Fällen zusteht, und außerdem die amtliche Prüfung, die der Registerrichter bereits bei jeder einzelnen Eintragung vornehmen muß. Ob diese beiden Schutzmittel ausreichend sind, um eine behördliche Nachprüfung überflüssig erscheinen zu lassen, kann und will ich hier nicht entscheiden; damit hat sich zunächst die Kommission zu befassen.

Ich will hiermit meine Ausführungen schließen. Abgesehen von den Bedenken, die sich gegen manche Einzelbestimmungen ergeben, bin ich doch der Ueberzeugung, daß der Entwurf im großen und ganzen, wenn er einmal Gesetz geworden ist, sich bald dieselbe angesehene und geachtete Stellung in der Geschäftswelt erringen wird wie das H.G.B. Dazu aber ist erforderlich, daß | nun auch die Anwendung | S. 4562.
des Gesetzes in demselben Geist und Sinne geschieht, in dem es erlassen ist, und daß namentlich alle Formalistik und sog. Paragraphenjustiz, die nirgend weniger am Platze ist als auf dem Gebiet des Handelsrechts und des gewerblichen Lebens, vor einer freieren Auffassung zurücktritt. Das legt sowohl das B.G.B. wie dieser Entwurf unseren Gerichten und der Rechtsprechung ausdrücklich nahe, indem in beiden Gesetzbüchern wiederholt darauf hingewiesen wird, daß bei der Auslegung und Entscheidung auf die Verkehrsauffassung, auf die Anschauungen des praktischen und geschäftlichen Lebens und auf die Grundsätze von Treu und Glauben in Handel und Verkehr besondere Rücksicht genommen werden soll.

Ich will damit schließen und in geschäftlicher Beziehung nur noch beantragen, daß der Entwurf einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen werde. (Lebhaftes Bravo in der Mitte.)

Traeger, Abg.: Indem ich mich dem Antrag des Vorredners auf Verweisung an eine von ihm bezifferte Kommission anschließe, glaube ich zunächst einer angenehmen Pflicht zu genügen, wenn ich die Anerkennung, welche der Vorredner von heute und der Staatssekretär von gestern dem jetzt in Giltigkeit befindlichen H.G.B. in so reichem Maße gezollt haben, auf den uns vorliegenden Entwurf ausdehne. Ich glaube ohne den Widerspruch von irgend einer parlamentarischen oder außerparlamentarischen Seite befürchten zu müssen, behaupten zu können, daß dieser Entwurf eine der ausgezeichnetsten gesetzgeberischen Vorlagen ist, die uns jemals zu Theil geworden sind. (Sehr richtig!) Im Geiste des bisherigen H.G.B. baut er dasselbe aus, er nimmt Rücksicht auf die Ergebnisse der Judikatur, die auf keinem anderen Gebiet so reich und befruchtend gewesen sind als auf diesem; er hat mit Wohlwollen und Zuvorkommenheit allen berechtigten Wünschen aus den Interessentenkreisen die Erfüllung nicht versagt und sich nicht gescheut in wesentlichen Punkten den zweiten Entwurf umzuredigiren auf Grund der Ausstellungen, die gegen den ersten laut geworden sind.

Auf diesem Gebiet, welches uns heute beschäftigt, haben sich mit der WechselO. vom Jahre 1849 und mit dem 12 Jahre später erschienenen H.G.B. die ersten Schritte zur Begründung der deutschen Rechtseinheit vollzogen, die damals mit großem Jubel, aber, was das H.G.B. betrifft, nicht ganz ohne Bedenken angesehen wurden; denn das H.G.B. brach mit Traditionen, die auf weiten deutschen Rechtsgebieten bisher herkömmlich waren, es brachte eine außerordentlich wichtige Neuerung, die Formfreiheit der Verträge, und namentlich die starren Juristen hielten diese Neuerung für nicht ganz unbedenklich. Der Geist, der das H.G.B. durchweht, die Formfreiheit, die es eingeführt hat, andere Prinzipien sind bahnbrechend gewesen für die deutsche Rechtseinheit im Sinne des bürgerlichen deutschen Gesetzbuchs. Insofern wird das H.G.B. immer mit Ehrfucht in allen juristischen und nichtjuristischen Kreisen genannt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nun hat der Umstand, daß vielfach Punkte, die früher speziell durch das H.G.B. geordnet werden mußten, weil sie nicht im Einklang standen mit dem allgemeinen bürgerlichen Recht, in Wegfall gekommen sind durch das B.G.B., den Umfang des H.G.B. verkleinert. Wenn ich den Vorredner recht verstanden habe, so hat er gemeint, man sei in diesem Entwurf noch zu häufig vom B.G.B. abgewichen, und er wünsche diese Unterschiede beseitigt, damit die Rechtseinheit immer vollständiger und vollkommener werde. Aeußerlich ist ja das richtig, man hat Bestimmungen, welche die Kaufleute und alle, die dabei ein Interesse haben, zu suchen und zu finden im H.G.B. gewohnt waren, einfach weggelassen, ohne auf das B.G.B. im speziellen hinzuweisen. So, um nur eines anzuführen, werden künftig von manchen sehnsüchtigen Augen die Handelsfrauen im H.G.B. gesucht, aber nicht mehr gefunden werden, weil sie in der geräumigeren Halle des B.G.B. untergebracht sind. Es ist allen Ernstes aus Interessentenkreisen der Wunsch laut geworden, man möge doch diejenigen Bestimmungen des B.G.B., welche auch für das H.G.B. maßgebend sind, in dasselbe aufnehmen. Das geht nicht, dafür werden Kommentare und Spezialausgaben schon sorgen; aber es wäre vielleicht angebracht, hie und da doch auf das B.G.B. im Gesetze selbst hinzuweisen, wo die Punkte früher im H.G.B. geordnet waren.

Nun meine ich aber weiter, wenn der Vorredner einen materiellen Gesichtspunkt eröffnet haben sollte, dem nicht Folge geben zu können. Der Grundsatz, der schon im alten H.G.B. vorhanden war und im neuen sich wiederfindet, daß, wenn ein Geschäft auch nur auf der einen Seite von diesen Bestimmungen ergriffen wird, diese auch maßgebend sein müssen für die anderen, ist zur Rechtssicherheit absolut nothwendig und ist, ohne daß ich Einwendungen dagegen erheben will, im vorliegenden Entwurf wenigstens an zwei sehr wichtigen Stellen durchbrochen. Es gilt diese allgemeine Bestimmung nicht für die Bürgschaft, sobald diese von einem Nichtkaufmann einem Kaufmann geleistet wird, und nicht bezüglich der Lehrlingsverträge, die unter allen Umständen schriftlich geschlossen werden müssen, dagegen will ich, wie gesagt, absolut mich nicht wenden.

Einen sehr wichtigen Unterschied zwischen dem H.G.B. und dem Entwurf finden Sie allerdings in der Erweiterung des Kaufmannsbegriffs. Ich glaube nicht mißverstanden zu werden, wenn ich sage: nach dem H.G.B. macht das Geschäft den Kaufmann, während nach dem Entwurf der Kaufmann das Geschäft machen soll — und das scheint mir ganz richtig. Die sehr verzwickte und zu vielen Unklarheiten Anlaß gebende Theorie des H.G.B. ist glücklich vermieden, und man kann jetzt, um einer Scheidung zu folgen, die ich wo anders gefunden habe, die aber den Gegenstand so ziemlich trifft, nach diesem Entwurf unterscheiden Muß-, Soll- und Kannkaufleute. Mußkaufleute sind diejenigen, die sog. Grundhandelsgeschäfte betreiben. Sollkaufleute sind diejenigen, bei denen nicht die Natur des Geschäfts, sondern die Art und der Umfang des Gewerbes entscheidet, welches einen Kaufmannsbetrieb erfordert. Das sind alles Kaufleute, sie erlangen zwar die Kaufmannseigenschaft erst durch die Eintragung ins Handelsregister, sind aber zu dieser Eintragung verflichtet. Hierunter fallen jetzt — und das ist außerordentlich wichtig — die Bauunternehmer. Dadurch ist eine Frage auf dem sozialen Gebiet, wenn auch nicht ganz gelöst, so doch ihrer Lösung näher gebracht, die uns auch im Reichstag vielfach beschäftigt hat, die Frage der Sicherung der Bauhandwerker. Es ist von allen, die dieser Frage näher treten, so ziemlich übereinstimmend als eins der naheliegendsten und möglichsten Mittel der kaufmännischen Verpflichtung der Bauhandwerker bezeichnet worden.

| S. 4563. | Nun kommen die „Kann"kaufleute das sind diejenigen, deren im § 3 des Entwurfs gedacht ist. Wenn es hier heißt: „auf den Betrieb der Land- und Forstwirthschaft finden §§ 1 und 2 keine Anwendung" so gebe ich das von vornherein als richtig zu; die Urproduktion läßt sich nicht auf das Gebiet des kaufmännischen, des Handelsrechts verweisen, wie nun aber, wenn mit einem landw. Betrieb ein ein Gewerbebetrieb verbunden ist, der nach Art und Umfang den kaufmännischen

Betrieb erfordert? dann soll der Betreffende nicht verpflichtet sein, er soll aber die Möglichkeit haben, seine Kaufmannseigenschaft zu dokumentiren oder sie vielmehr zu adoptiren dadurch, daß er sich in das Handelsregister eintragen läßt, wohlgemerkt: ohne jemals dazu gezwungen werden zu können. Nun meine ich, daß diese Bestimmung unter allen Umständen zu beseitigen wäre (oho! rechts); ich verwahre mich von vornherein dagegen, als wenn ich auf einem antilandwirthschaftlichen oder irgendwie polemischen Standpunkt mich befände. Aus nüchternen juristischen Erwägungen heraus komme ich zu dem Resultat, daß diese Bestimmungen nicht einmal eigentlich im Interesse der Landwirthschaft liegen, daß sie mit dem allgemeinen Interesse der Landwirthschaft, welches durch das erste Alinea dieses § gewahrt sein soll, nicht im entferntesten kollidiren. Wenn man allerdings die Ausführungen des Staatssekretärs und auch die Ausführungen des Vorredners heute gehört hat, dann sollte man meinen, es würden — und das ist der springende Punkt — den betr. Herren allgemein auch in Beziehung auf den landw. Betrieb Verpflichtungen auferlegt bleiben, welche diese Betriebe nicht ertragen.

Erlauben Sie mir, meine Anschauung an einem Beispiel klarzumachen. Nehmen Sie an, ein Rittergutsbesitzer Schultze hat ein großes Rittergut oder mehrere große Rittergüter; der Herr hat auch eine große Zuckerfabrik, eine Brennerei, was Sie sonst wollen, die nach Umfang und Art den kaufmännischen Betrieb erfordert. Wenn nun Herr Schultze ein wirthschaftlicher Mann ist — und nach dem mich verpflichtenden Rechtsgrundsatz: „quisque praesumitur bonus“ nehme ich an, daß alle Rittergutsbesitzer wirthschaftliche Leute sind — wird er doch nicht die Kartoffeln oder die Rüben so sans façon in seine Brennerei oder Zuckerfabrik hineinfahren, sondern wird Buch und Rechnung führen und wird ein Konto haben, auf dem er das Rittergut für die Rüben bz. Kartoffeln kreditirt und die Fabrik oder die Brennerei debitirt, und es wird daraus von selbst die kaufmännische Buchführung und in weiterer Konsequenz seiner Wirthschaftlichkeit und aus dem Bestreben, zu sehen, ob er vorwärtskommt oder zurückgeht, wird er auch alljährlich die Bilanz seiner Zuckerfabrik oder seiner Brennerei ziehen. Nun könnte es nach den Ausführungen meiner Vorredner so scheinen, als ob auf Grund der Bestimmungen im H.G.B. es von ihm verlangt werden könnte, daß, wenn er im Handelsregister eingetragen ist, er nun auch die kaufmännische Buchführung in Beziehung auf sein Rittergut einführt, daß er bezüglich seines Ritterguts die Bilanz zieht und Inventur macht; das verlangt weder das Gesetz, noch kann das irgend ein Mensch von ihm verlangen, so wenig, wie man von einem Kaufmann, der nebenbei als Privatmann ein Rittergut besitzt, verlangen kann und wird, daß er über dieses Rittergut kaufmännisch Buch führt.

Nun erlaube ich mir, ein wenig weiter zu gehen und Folgendes anzuführen. Nehmen Sie an, daß dieser Herr Schultze mit befreundeten und benachbarten Rittergutsbesitzern zu einer Molkereigenossenschaft sich vereinigt — beiläufig eine, seit man von den Schweizern zurückgekommen ist, sehr geläufige und beliebte Wirthschaftsform. Da sollte man doch meinen, was dem einen Rittergutsbesitzer recht ist, ist auch den anderen Rittergutsbesitzern billig, die Herren Schultze und Genossen können keine anderen Verpflichtungen haben als Herr Schultze allein. Nein, durch das Genossenschaftsgesetz sind die zu einer Molkerei verbundenen Rittergutsbesitzer verpflichtet, in dieser Molkerei kaufmännische Bücher zu führen und die Bilanz nicht nur alljährlich zu ziehen, sondern sogar zu veröffentlichen; und kein Mensch wird behaupten, und die Herren Molkereigenossenschafter am allerwenigsten, daß das mit ihrer Landwirthschaft in irgend welche unangenehme Kollision käme. Ich meine, daß durch eine solche Verpflichtung der sog. Kannkaufleute dem landw. Interesse absolut nicht zu nahe getreten wird, daß aber im allgemeinen öffentlichen Interesse ganz aus demselben Grunde, aus dem bei § 3 die Dokumentirung der kaufmännischen Eigenschaft nicht vom Privatwillen des Betheiligten abhängig ist, auch bei § 3, d. h. bei den mit dem Landwirthschaftsbetrieb verbundenen Nebenbetrieben, soweit es Art und Umfang erfordert — nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jede kleine Zuckerfabrik oder Brennerei unterliegt dieser Verpflichtung — auch wirklich die Dokumentirung der Kaufmannschaft erfolgen muß.

Was die Firma anbelangt, so sind in dieser Beziehung manche dankenswerthe Neuerungen eingeführt, und es haben die verbündeten Regierungen und die Verfasser dieses Gesetzentwurfs dem Ansturm eines gewissen Firmenwahrheitsfanatismus Widerstand geleistet, der vor einiger Zeit sich geltend machte. Der Fanatiker der Firmenwahrheit will unter Umständen, daß Name und Firma sich decken, bz. daß jedem unbewaffneten Auge ohne jedes besondere Hülfsmittel der Inhaber der Firma sofort klar und erkennbar sei. Bei der Behandlung dieses Gegenstandes ist dem Vorredner, wenn ich ihn recht verstanden habe, ein kleiner Lapsus begegnet. Ich glaubte nämlich ihn dahin zu verstehen, als ob er meine, die Bestimmung, daß mit einem bestehenden Geschäft auch die Firma übertragen werden könnte, sei neu, und daß er im wesentlichen gegen diese Bestimmung ihrer Neuheit halber sich gerichtet habe. Nun ist das keine neue Bestimmung; sie ist schon im Art. 22 H.G.B. enthalten, und es ist auch absolut keine singuläre Bestimmung. Denn sie findet auch in allen mir bekannten zivilisirten Handelsgesetzgebungen und hat ihren natürlichen Grund darin, daß die Firma allerdings einen gewissen Vermögenswerth, der, wenn auch nicht gesondert, so doch in Gemeinschaft mit dem Geschäft selbst, dessen Flagge er ist, verwerthet werden kann; denn in vielfacher Beziehung ist die Person des Firmeninhabers ganz gleichgiltig, während die Firma selbst dasjenige ist, was bekannt ist, was gesucht ist, bei dem man seine Bestellungen macht, und dem man Vertrauen schenkt.

Einen Fortschritt muß ich im Entwurf anerkennen, den nämlich, daß, wenn etwas derartiges erfolgt, wo das Geschäft veräußert wird, mit der Uebertragung der Firma dann von selbst und ipso jure die Verbindlichkeiten des alten Geschäfts auf den neuen Inhaber übergehen und, wenn etwa zwischen den Betheiligten anderweitige Verabredungen getroffen werden sollten, die Gültigkeit dieser Verabredungen Dritten gegenüber davon abhängig, daß sie in das Handelsregister eingetragen, und daß diese Eintragung bekannt gemacht wird. Das ist ein sicherer Schutz für die Gläubiger, die hier geschützt werden sollten; denn im allgemeinen
| S. 4564. ist es für die Konsumenten ganz gleichgiltig, ob | der Inhaber von Lotzbach, von dem sie den berühmten Schnupftaback beziehen, Kunze oder Müller heißt, und deshalb scheint mir der Vorschlag, der im § 9 des EinfG. dahingehend, daß jeder, der einen offenen Laden hat, verpflichtet sein soll, seinen wahren Namen an diesem Laden anzubringen, doch auch — ich will nicht sagen: bedenklich, aber nicht zweckerreichend. Wer soll hier geschützt werden: Auch nur die Gläubiger! Wenn an einem Laden steht: „A. Kunze", so ist das demjenigen, der im Laden kaufen wird, sehr gleichgiltig; aber demjenigen, der einen Wechsel protestirt, oder dem Gerichtsvollzieher, der pfänden will, ist es nicht gleichgiltig, ob der Inhaber „August" oder „Anna" Kunze ist; deswegen meine ich, hat die Maßregel einen polizeilich-prophylaktischen Charakter. Der Zweck, der erreicht werden soll, wird aber nur in kleinem Kreise erreicht; denn die Vorschrift soll nur für offene Läden, nicht für Komtore, für Geschäfte, die nicht offen sind, gelten, und in derartigen Komtoren werden häufig tausendfach größere Geschäfte gemacht als in einem zum Namensanschlag verpflichteten Laden. Wie gesagt, das sind Details, die am besten in der Kommission berathen werden.

Nun ist das Kapitel der Handlungsgehilfen und -Lehrlinge nach meiner Ansicht auch in einer sehr vortrefflichen und nur zu billigenden Weise behandelt. Hier ist eine allgemeine Schematisirung außerordentlich schwer, aus dem einfachen Grunde, weil fast in keinem anderen Stand so viel individuelle Verschiedenheiten vorhanden sind. Denken Sie doch, von dem armen Jüngling, der mit erfrorenen Händen in einem Materialwaarenladen eines weltverlorenen Landstädtchens seine Lehrlingszeit eben vollendet hat, bis zu dem sprach- und weltgewandten und fein gebildeten Disponenten eines großen Exporthauses oder Prokuristen eines großen Bankhauses, welch erheblicher Unterschied! Wie schwer sind da Schemata zu finden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die auf alle sich anwenden lassen! Daher hat man nach meiner Meinung mit viel Takt seitens der verbündeten Regierungen eine finanzielle Grenze nach oben gezogen, d. h. gesagt: bei Leuten, die über 5000 Mark Gehalt jährlich beziehen, sollen diese Beschränkungen nicht stattfinden — aus dem einfachen Grunde, weil hier die Verhältnisse andere sind, und weil Leute, die 5000 Mark Gehalt haben, anscheinend die Vermuthung für sich haben, ihre eigenen Angelegenheiten selber besorgen zu können.

Wonach vielfach außerhalb des Reichstags und im Reichstag Wünsche laut geworden sind, einer einheitlichen Regelung des Kündigungsrechts, eine Bezeichnung der Vertragsfreiheit auf diesem Gebiete dahin, daß auf beiden Seiten Wind und Luft gleich vertheilt werden muß, hat man vollkommen Rechnung getragen. Auch die Konkurrenzklausel, die auch der Vorredner nicht unbedingt verwarf, hat nach meiner Ansicht eine zutreffende Würdigung gefunden. Ob das ausreicht, ob dem richterlichen Ermessen noch bestimmte Direktiven gegeben werden, damit wird die Kommission sich noch zu beschäftigen haben. Ich meine aber: überall da, wo dem Richter die Detailkenntniß zur Beurtheilung eines Sach- und Rechtsverhältnisses fehlt, stellen ja zur rechten Zeit Sachverständige sich ein, ganz abgesehen davon, daß in erster Instanz derartige Prozesse vor dem Handelsgericht verhandelt werden, also vor Sachverständigen. — Wenn der Vorredner vorhin meinte, er lege kein Gewicht darauf, daß die Konkurrenzklausel mit Minderjährigen nicht abgeschlossen werden könne, also was daraus folgt, kein gesetzlicher Vertreter den von ihm Vertretenen in dieser Weise verpflichten kann, so lege ich doch einigen Werth darauf. Zunächst sind dadurch die Lehrlinge vor der Konkurrenzklausel von vornherein geschützt; denn die Lehrlinge pflegen in einem Alter zu sein, wo diese gesetzliche Bestimmung Platz greift. Ist der junge Mann nachher 21 Jahre alt, dann mag er doch sich selbst entscheiden.

Eine auch von mir sehr freudig begrüßte Verbesserung des Entwurfs besteht darin, daß in den §§ 61 und 62 Bestimmungen getroffen sind, welche in sanitärer Beziehung die Handlungsgehülfen und die Lehrlinge schützen, ihrer moralischen Ausbildung, der religiösen Seite Rechnung tragen, kurz und gut, in dieser Beziehung mit dem inneren und äußeren Wohlbefinden der betreffenden Angestellten sich beschäftigen. Nun scheint mir auch durch diese Bestimmung der so viel umstrittene Stuhl der Verkäuferinnen gesichert zu sein. Sie werden sich vielleicht erinnern, daß die Frauenbewegung, an der ja heute kein Gesetzgeber ungalant vorübergehen darf (Heiterkeit) gerade auch dieses Gebietes sich bemächtigt hat, und daß über den Umstand, daß in vielen Geschäften die Verkäuferinnen gezwungen sind, den ganzen Tag aufrecht zu stehen, auch wenn sie keinen Kunden zu besorgen haben, ein sehr heftiger Kampf, eine leidenschaftliche Agitation sich erhoben hat. Auf Grund dieser Bestimmung hoffe ich, daß die unbeschäftigten Verkäuferinnen sich künftig werden setzen können.

Nun komme ich auf das Gebiet des Aktienwesens, welches der Vorredner zuletzt behandelt hat. Hier hat mich die Erklärung des Staatssekretärs außerordentlich befriedigt, daß an sich ein Bedürfniß zur Revision des Aktienrechts nicht vorgelegen hat, und daß seit der Novelle von 1884 der dadurch geschaffene Zustand sich im wesentlichen bewährt und vielen Klagen, denen man früher begegnete, abgeholfen hat. Auch der deutsche Juristentag 1895 hat auf diesem Standpunkt gestanden. Wenn nun trotzdem Verschiedenes geändert ist, so kann man dagegen nichts haben; die Gelegenheit war einmal da, und alle Veränderungen erweisen sich zum größten Theil als Verbesserungen. Um mit dem Vorredner ein wenig zu debattiren, so hat er behauptet, es wäre sehr wünschenswerth gewesen, daß die im ersten Entwurf enthaltene Machtbefugniß der Staatsbehörden, einen öffentliche Interessen oder das Gesetz verletzenden Generalversammlungsbeschluß anzufechten und die Nichtigkeitsklage wegen unheilbarer formeller Fehler anzustrengen, bestehen geblieben wäre. Nun meine ich nicht, daß die Petition der vereinigten Kaufleute und Industriellen den Wegfall allein veranlaßt hat; die Ansicht der verbündeten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Regierungen konnte schwerlich durch eine einzige Petition über den Haufen gerannt werden, sondern die verbündeten Regierungen, haben — ich kann wohl sagen einem einstimmig geäußerten Wunsche der Wissenschaft und der Praxis Rechnung getragen. Man muß doch vor allen Dingen die Staatsaufsicht, die man früher bei Aktiengesellschaften hatte, und die man beseitigt hat aus dem einfachen Grunde, weil der Staat eine Verantwortlichkeit dadurch übernimmt, die er absolut nicht ausführen kann, nicht wieder einführen und den Staat nicht von neuem in jene unangenehme Lage versetzen, daß, wenn einmal etwas passirt, die Schuld schließlich vom Benachtheiligten auf den Staat geschoben wird. Und dann, sind ja die Anfechtungsrechte sichergestellt: es kann jeder Betheiligte einen derartigen Beschluß anfechten; und woran die Herren immer nicht denken: es ist ja zunächst der Registerrichter derjenige, der darüber zu entscheiden hat, ob ein Beschluß gegen das Statut oder gegen das Gesetz verstößt. Wenn Sie es also für nöthig erachten, noch eine besondere Staatsaufsicht einzuführen, die, nachdem der Registerrichter eingetragen hat, noch klagt, so dokumentiren Sie ein Mißtrauen gegen die Registerrichter und stellen ihnen ein Unfähigkeitszeugniß. Sollte das der Fall sein, so können Sie
| S. 4565. einen vermeintlichen oder wirklichen Uebelstand | viel besser dadurch beseitigen, daß Sie vielleicht den Registerrichter noch mit einigen Garantien auch gegen sich selbst versehen. Also ich meine mit dieser Klage einer Staatsbehörde, mag sie nun ein Staatsanwalt oder ein ad hoc delegirter Zivilist sein, sollte man nicht wiederkommen, es würde absolut keinen Anklang finden. Dagegen bin ich sehr einverstanden mit den Bestimmungen, welche die Gründungen verschärfen, wozu neben den Verschärfungen des Börsengesetzes, die ja auch sehr erhebliche sind, unter anderem die anderweitige Stellung der Revisoren gehört, und die Gründungen nicht nur nach dem subjektiven Ermessen, sondern nach objektiven Unterlagen von den Gründern selbst zu prüfen sind und der Bericht darüber zu erstatten ist. Kurz und gut, nach der Richtung ist sehr viel gethan. Auch das ist ein ganz wichtiger Unterschied vom H.G.B., daß, wenn Geschäfte gegründet werden, das zweijährige Betriebserträgniß klargelegt werden muß, während früher nur beim Ankauf von Grundstücken, wenn in den zwei letzten Jahren Besitzänderungen vor sich gegangen waren, der dafür erzielte Kaufpreis angezeigt werden mußte.

Nun hat der Staatssekretär gestern gemeint, irgend eine prinzipielle Aenderung des Aktienwesens sei nicht vorgefallen. Das ist also vorgefallen, ohne daß der Staatssekretär es gemerkt oder, wie ich annehme, ohne daß er es gewollt hat. Man hat es unterlassen, die A.-G. zu definiren. Nach der Definition des H.G.B. ist eine Gesellschaft eine A.-G., wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Das besteht ja auch heute noch. Das jetzige H.G.B. hält also den Charakter der A.-G., unter dem sie ins Leben getreten ist und bisher bestand, fest. Es ist eine Kapitalsgesellschaft, bei welcher das persönliche Moment vollkommen verschwindet. Die Aktien sind die Gesellschafter, nicht die Menschen, die hinter den Aktien stehen; und daraus folgt, daß durch die Aktie die Verpflichtung des Einzelnen vollkommen begrenzt wird. Auf diesem Standpunkte steht scheinbar noch der § 209 des Entwurfs; er sagt: die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung von Kapitalseinlagen wird durch den Nennbetrag der Aktien und, falls der Ausgabebetrag höher ist, durch diesen begrenzt. Nun fragt man sich unwillkürlich: ja, giebt's denn noch andere Verpflichtungen? Da sagt der § 210: neben den Kapitalseinlagen kann im Gesellschaftsvertrage den Aktionären die Verpflichtung zu wiederkehrenden nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt werden — wenn die Uebertragung der Aktien an bestimmte Formen gebunden ist. Damit zerschlagen Sie die alte Form der A.-G. Wenn Sie diese konserviren wollen, können Sie unmöglich dieser Bestimmung zustimmen. Der Staatssekretär, als er gestern diese Bestimmung vertheidigte, sprach nur von Rübenzuckerfabriken, sodaß man nach seiner Rede hätte glauben können, es sei in diesem Entwurf eine singuläre Ausnahme zu Gunsten der Rübenzuckerfabriken gemacht. Allerdings

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haben sie den nächsten Anlaß dazu gegeben; hier liegt der Hase nicht im Pfeffer, sondern im Zucker. (Oh! rechts.) Es haben sich vielfach unter der Form von Aktiengesellschaften Rübenzuckerfabriken gebildet, die natürlich als Basis eine bestimmte Quantität Rüben zur Umarbeitung bedürfen; und um dies zu sichern, wurde den Aktionären oder einzelnen Aktionären, gewöhnlich allen, die Verpflichtung auferlegt, ein bestimmtes Quantum Rüben alljährlich zu liefern. Ja das war gegen das Aktiengesetz; aber mit großer Geschicklichkeit hat die Judikatur schließlich einen Ausweg gefunden und hat gesagt: in das Aktiengesetz gehört das eigentlich nicht, auf Grund des Statuts können die Leute nicht verpflichtet werden; aber es sind das Nebenverträge neben dem Statut, die von der Gesellschaft mit den einzelnen Aktionären geschlossen werden, und als solche mögen sie ihre Bedeutung und ihren Bestand haben. Aus dieser wohlwollenden Haltung gegenüber den Zuckerfabriken haben die verbündeten Regierungen sich damit nicht begnügt, eine singuläre Ausnahme zu treffen, sondern sie haben den Satz verallgemeinert, sodaß jetzt in der Form der A.-G. auf Grund des Statuts jeder Aktionär zu persönlichen Leistungen verpflichtet werden kann. Daraus folgt, daß die alte Form der A.-G. zerschlagen ist, daß es eine neue Gesellschaft ist; und es folgt daraus weiter, daß der Aktionär, der früher ganz genau wußte, wie weit seine Verbindlichkeit ging, der über den Nominalbetrag der Aktie hinaus zu keiner Leistung gezwungen werden konnte, — daß er jetzt Verpflichtungen eingeht, die er gar nicht übersehen kann. Zwar steht in dem Entwurf, daß aus dem Statut die Art und der Umfang der Verpflichtungen hervorgehen muß; aber das ist doch etwas anderes. Jetzt z. B. hat das Reichsgericht bei jenen Zuckerrübenfabriken erkannt: die Bestimmung, daß der Zuckerrübenpreis alljährlich von der Generalversammlung oder vom Aufsichtsrath bestimmt werden soll, ist ungiltig aus dem einfachen Grunde, weil es dem Vertragswesen widerspricht, daß in Bezug auf einen solchen Punkt die Preisbestimmung für den einen Kontrahenten ganz von der Willkür des anderen abhängig sein soll. Jetzt können Sie das im Statut machen, jetzt können Sie im Statut sagen: jeder Aktionär ist verpflichtet, alljährlich 20, 30 Morgen Rüben zu bauen, und wird der dafür zu zahlende Preis von der auf das Ende des Betriebsjahres folgenden Generalversammlung bestimmt. Nun brauchen Sie das gar nicht mehr bloß auf Zuckerrüben beschränken, Sie können alle anderen Arten von Gesellschaften damit verbinden. Ein sehr genauer Kenner und Lehrer des Aktienrechts hat dabei, indem er sich gegen diese Bestimmung wendet, ein anderes Exempel angewendet; er sagt, es kann z. B. jemand, wenn er einem auf Grund dieses Entwurfs in Form einer A.-G. begründeten Kohlensyndikat beitritt, durch die Bestimmung des Status, daß jeder Aktionär jährlich so und so viel Kohlen zu liefern habe, einfach ruinirt werden. Also meine ich, ob Sie die wirthschaftliche Sicherheit der Aktionäre, ob Sie die bewährte Form der A.-G. preisgeben wollen, das werden Sie sich reiflich überlegen müssen, um so reiflicher, als jetzt ein Bedürfniß gar nicht vorhanden ist. Früher war es schwer, eine andere Form zu finden. Jetzt hat man ja auch noch eine andere Gesellschaftsform gefunden, die in sehr glücklicher Weise die Eigenthümlichkeiten der Personalgesellschaft mit denen der Kapitalgesellschaft verbindet: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ich sehe nicht ein, warum es vortheilhafter sein soll, eine Zuckerfabrik als A.-G. denn als Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu begründen. Das ist für mich eigentlich im ganzen Gesetz der prinzipiell wichtigste Punkt.

Sehr einverstanden bin ich aber damit, daß, während früher die Kommanditgesellschaft auf Aktien vorangestellt worden, gewissermaßen als sei sie die maßgebende, den Grundton anschlagende Formation, und die A.-G. hinterherkam, sodaß man häufig genöthigt war, die betr. Bestimmung für die A.-G. unter der Aktienkommanditgesellschaft zu suchen, was jetzt umgekehrt ist; die A.-G. ist die Norm auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien geworden. Das ist um | so | S. 4566.
logischer, als die Hoffnungen, welche man auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegründet hatte, sich nicht erfüllt haben; ja, die meisten auf Aktien gegründeten

Kommanditgesellschaften haben inzwischen die Möglichkeit und Gelegenheit benützt und haben sich in A.-G. umgewandelt. Aus diesem Grunde aber halte ich einen von verschiedenen Seiten gemachten Vorschlag für sehr praktisch, nämlich statt Kommanditgesellschaften auf Aktien jetzt einfach Aktienkommanditgesellschaft zu sagen, was sich viel besser in den Rahmen einreiht.

Schließlich will ich noch einer sonderbaren Freude Ausdruck geben, darüber, daß ein neues Strafgesetz eingeführt oder vielmehr ein älteres erweitert wird. Ich meine den § 309 des Entwurfs, in welchem die strafrechtlichen Bestimmungen für widerrechtliche Benutzung von Aktien oder Entleihung von Aktien für Geld auch dahin ausgedehnt worden sind, wenn derartige Aktien mißbräuchlich zur Geltendmachung von Minoritätsrechten benutzt werden. Der Vorredner hat gemeint, man müsse die Minoritäten schützen. Das geschieht in reichlichem Maße in diesem Entwurf; und sollten noch andere Schutzmaßregeln als wirksam aufgefunden und empfohlen werden können, so bin ich der Letzte, der ihnen seine Zustimmung versagt. Aber man muß auch Aktiengesellschaften vor Beunruhigungen sichern; denn es kommt sehr häufig vor, daß Leute auf Grund einer Aktie, die meistens nicht ihr Eigenthum ist, an Generalversammlungen theilnehmen, irgend einen Protest und später eine Klage erheben, nicht um der Sache selber willen, sondern vielfach in der angenehmen Aussicht und Hoffnung, nachher von der Gesellschaft abgefunden zu werden, der natürlich, auch wenn sie ein noch so reines Gewissen hat, nichts daran liegen kann, durch Weitläufigkeiten die Ausführung eines im Interesse der Gesellschaft gefaßten Beschlusses hinausgezögert zu sehen. Darüber ist im vorigen Jahrgang der „Preuß. Jahrbücher" ein durchaus lesenswerther Aufsatz erschienen, den ich Ihnen allen empfehle; und ich meine, gegen derartige Unternehmungen ist die Ausdehnung des § 309 sehr dankenswerth.

Indem ich schließe, versichere ich auch unsere Bereitwilligkeit, an diesem Werke hingebend mitzuarbeiten; denn wir dürfen unsere Arbeit in der Ueberzeugung beginnen, daß wir ein nützliches, werthvolles Werk im Verein mit den verbündeten Regierungen schaffen werden. (Bravo! links.)

Dr. **von Buchka**, Abg.: Das H.G.B. ist eines der besten Reichsgesetze, welche wir überhaupt besitzen. Es ist in formeller Beziehung in seiner klaren, durchsichtigen Sprache und in materieller Beziehung in der praktischen Anwendbarkeit seiner Bestimmungen bis jetzt von keinem anderen Reichsgesetz, wenn man nicht die WechselO. ausnehmen will, übertroffen worden. Gleich mit den beiden ersten allgemeinen deutschen Gesetzen, der WechselO., einer der wenigen guten Errungenschaften des Jahres 1848, und dem H.G.B., welches im Jahre 1863 zur Einführung in den weitaus meisten deutschen Staaten gelangte, hat sich die deutsche Jurisprudenz ein glänzendes Denkmal gesetzt für ihre gesetzgeberische Befähigung. Dieses Urtheil über das H.G.B., welches jetzt ganz allgemein feststeht, ist nicht zu allen Zeiten dasselbe gewesen; es gab viele Leute, welche sich zur Zeit der Einführung des H.G.B. absolut mit demselben nicht befreunden konnten, und der Altmeister der deutschen Handelsrechtswissenschaft, der Mann mit der unerbittlichen Logik auf dem Göttinger Lehrstuhl, der Prof. Heinrich Thöl, ist stets bis an sein Lebensende Gegner des H.G.B. geblieben. Dennoch ist die Opposition gegen dasselbe sehr bald verstummt, und die 25 Bände der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts bilden einen Kommentar zu diesem ausgezeichneten Gesetzbuch, wie er besser nicht gedacht werden kann. Der Staatssekretär hat daher das H.G.B. mit Recht als ein Gesetz bezeichnet, welches ein hochbedeutendes ideales Kapital unserer Nation darstellt. Die Gründe, aus welchen wir jetzt zur Revision dieses H.G.B. schreiten, liegen ja nicht im Gesetzbuch selbst, sondern sind äußerer Art. Es ist, wie mit Recht bemerkt worden ist vom Rechtsanwalt Dr. Staub in einem Vortrag auf dem deutschen Anwaltstag 1896 hierselbst, keine Nothwendigkeits- sondern eine Gelegenheitsreform, hervorgerufen durch das B.G.B., welches ja einen großen Theil der Bestimmungen des H.G.B. in sich aufgenommen hat, und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dessen Emanation die Nothwendigkeit herbeiführte, nun die Bestimmungen des letzteren in Konformität mit dieser großen Legislation zu bringen.

Es ist ja verschiedentlich die Frage aufgeworfen und auch heute von Roeren berührt, ob und inwieweit ein besonderes H.G.B. nöthig sei, ob nicht der Zeitpunkt gekommen sei, wo man auch die Kaufleute in aller und jeder Beziehung unter das gemeine bürgerliche Recht stellen könne. Dieser Zeitpunkt ist auch nach meiner Auffassung noch nicht da. Es geht uns hierin wie allen Kulturvölkern seit der Zeit der alten Römer. Schon diese kannten das jus gentium neben dem jus civile, und das jus gentium überwog das jus civile immer mehr, bis es ein jus civile überhaupt nicht mehr gab, sondern nur noch ein jus gentium. Ich erinnere auch an die berühmte Clementina Saepe, welche ihrer Zeit auch ein vorgeschrittenes Prozeßrecht aufstellte, aber im Laufe der Zeit das alte Prozeßrecht völlig in sich aufsog. Es wird daher auch für uns einmal der Zeitpunkt kommen, wo wir eines eigenen H.G.B. nicht mehr bedürfen, wo das bürgerliche Recht so weit vorgeschritten sein wird, daß wir ein besonderes Handelsrecht entbehren können. Aber dieser Zeitpunkt ist jetzt noch nicht da. Es giebt eine Reihe Bestimmungen im B.G.B., die den freien Handelsverkehr zu sehr einschränken würden, andererseits aber auch Bestimmungen in unserem Handelsrecht, die der Handel nicht entbehren kann, die sich aber für das allgemeine bürgerliche Recht nicht eignen. Deshalb dürfen wir von einem besonderen Handelsrecht für die Kaufleute noch nicht absehen.

Nun berührte ich schon kurz die Aufgaben, die dem Entwurf gestellt waren. Sie bestehen darin, Konformität zwischen Handelsrecht und B.G.B. herzustellen, die Bestimmungen, die vom B.G.B. übernommen sind, auszuscheiden und die reichen Erfahrungen zu verwerthen, die in den 30 Jahren seit Geltung des H.G.B. in Wissenschaft und Praxis gesammelt sind. Ich stimme mit Traeger darin völlig überein, daß das H.G.B. diese ihm gestellten Aufgaben glänzend gelöst hat in formeller wie in materieller Beziehung, wobei ja nicht ausgeschlossen ist, daß man in einzelnen Punkten verschiedener Ansicht ist. Meine politischen Freunde sind bereit, dem Entwurf in der vorgelegten Gestalt, Verbesserungen im einzelnen vorbehalten, zuzustimmen. Aus dieser Bereitwilligkeit mögen Sie ersehen, daß das Gefühl der Solidarität der großen Erwerbsstände, Landwirthschaft, Industrie, Handel, bei uns noch immer lebendig ist, daß wir dem Handelsstand gewähren wollen, was ihm gebührt, was Lebensbedingung für ihn ist und nöthig, ihn zu immer höherer Blüthe zu entwickeln. (Sehr gut! rechts.)

Auf Einzelheiten übergehend, schicke ich voraus, daß einige auf landwirthschaftliche Verhältnisse bezügliche Punkte demnächst noch einer meiner Fraktionsgenossen berühren wird; ich gehe also darauf nicht ein, besonders nicht auf die diesbezüglichen Bemerkungen Traeger's. Ich hebe nur hervor, daß ich seine Ausführungen über den Geschäftsbetrieb des Rittergutsbesitzers Schultze für ganz unzutreffend halte.

Ich werde daher nur noch einige Punkte berühren vom allgemeinen konservativen Standpunkt aus. Zunächst ist neu im H.G.B. die Regelung des Verhältnisses zwischen dem H.G.B. und dem bürgerlichen Recht. Nach dem alten H.G.B. sollten in Handelssachen zunächst die Bestimmungen des H.G.B. platzgreifen, sodann eventuell sollten zur Anwendung kommen die Handelsgebräuche und in Ermangelung dieser erst das allgemeine bürgerliche Recht. Diese Bestimmung beruhte auf der Auffassung der Emanation des H.G.B., welche der Bildung von Gewohnheitsrecht abhold war und davon ausging, daß das ganze Recht in der Toga des Gesetzgebers enthalten sein sollte. Man hat allmählich eingesehen, daß mit dieser Auffassung nicht auszukommen war. Das Gewohnheitsrecht entwickelt sich wie die Blume des Feldes; niemand weiß, woher es kommt. Es entwickelt sich aber auch mit solcher Kraft, daß die besten Gesetze, gegen die es sich wendet, wirkungslos sind, sie verlieren ihre lebendige Kraft, sie werden zum todten Buchstaben. Daher hat man sich entschlossen in der neueren Gesetzgebung, auch im B.G.B., das Gewohnheitsrecht als ein noli me tangere zu be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

trachten; und daher ist es auch vollständig richtig, wenn das Gewohnheitsrecht auch im neuen H.G.B. keine Stätte mehr findet. Es kommt noch ein weiterer Grund hinzu: wenn man diese Bestimmungen des alten H.G.B. unverändert aufnehmen würde, so würde das partikulare Handelsgewohnheitsrecht die Möglichkeit haben, in Handelssachen die Bestimmungen des B.G.B. abzuändern — und das geht unter keinen Umständen, das würde dem Grundsatz widersprechen, daß durch partikulare Rechtsnormen das zwingende Reichsrecht nicht abgeändert werden kann. Es ist daher vollständig zutreffend, wenn das EinfG. im Art. 2 sich darauf beschränkt, zu sagen, daß in Handelssachen die Bestimmungen des B.G.B. nur insoweit in Anwendung kommen sollen, als nicht im H.G.B. und EinfG. ein anderes bestimmt ist.

Dann ist ja mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die bedeutendste Aenderung die Erweiterung des Kaufmannsbegriffs ist. Kaufmann im Sinne des H.G.B. ist nicht nur derjenige, welcher die im einzelnen in § 1 unter Nr. 1 bis 9 aufgeführten Handelsgeschäfte betreibt, sondern die Kaufmannseigenschaft wird auch dadurch begründet, daß der Unternehmer ein gewerbliches Unternehmen betreibt, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, auch wenn das Objekt dieses Betriebs nicht eins der im § 1 unter Nr. 1 bis 9 aufgeführten Geschäfte ist. Es soll nicht allein auf das Objekt des Betriebs ankommen, sondern auch auf die Art und den Umfang des Unternehmens und auf die Art der Betriebsweise. Ich halte diese Abgrenzung für gerechtfertigt. Wenn man auch gegen diese Begriffsbestimmung einwenden will und eingewendet hat, daß dieselbe etwas zu unbestimmt sei, so mag das für die Theorie zuzugeben sein; ich bin aber fest überzeugt, daß man in der Praxis damit auskommen wird — und das ist doch schließlich die Hauptsache.

Damit zusammenhängend ist die Aufhebung der Bestimmung des alten H.G.B., daß Verträge über unbewegliche Sachen keine Handelsgeschäfte seien. Auch das halte ich für gerechtfertigt. Ich halte es für gerechtfertigt, daß die Bauunternehmer unter das H.G.B. fallen, und daß die Leute, die gewerbsmäßig den Verkauf von Grundstücken betreiben, gleichfalls dem H.G.B. unterliegen.

Was dann die Handwerker und den Kleinbetrieb betrifft, so sollen dieselben ihre Ausnahmestellung, die sie im alten H.G.B. hatten, beibehalten. Diese Ausnahmestellung ist nach einer bestimmten Richtung hin noch erweitert worden. Es sollen die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura auf Handwerker sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung finden. Das ist im wesentlichen alles recht. Außerdem ist auch eine Reihe von Bestimmungen des H.G.B. auf die Handwerker und den Kleinbetrieb für unanwendbar erklärt worden; das sind die Bestimmungen, welche sich in den §§ 339 bis 342 finden, Bestimmungen, deren Tendenz dahin geht, dem Handel eine freiere Stellung zu gewähren, ihn von Formvorschriften, die ihm lästig sein würden, zu befreien, Bestimmungen, welche, wie aber zugegeben werden muß, für den Handwerksbetrieb und den Kleingewerbebetrieb nicht passen. Ich glaube daher, daß man sich auch im Interesse des Handwerks mit diesen Bestimmungen und der Rechtstellung, welche ihm das H.G.B. giebt, wird einverstanden erklären können.

Endlich wird man auch dem zustimmen können, daß im Gegensatz zum alten H.G.B. die Weiterveräußerung der Handwerker auch als Handelsgeschäft aufgefaßt werden soll. Es ist in den Motiven S. 190 darauf hingewiesen, daß, wenn man dies nicht wollte, die Handwerker in ungerechtfertigter Weise benachtheiligt werden würden; es würden vor allen Dingen die Handwerker die Rechte, welche ihnen § 365 giebt, gegen den in Annahmeverzug befindlichen Käufer nicht haben, und sie könnten auch ferner von ihren Kunden, auch wenn diese Kaufleute sind, nicht die sofortige Untersuchung der gelieferten Gegenstände und die alsbaldige Anzeige der entdeckten Mängel verlangen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Was sodann das Firmenrecht betrifft, so reproduzirt das neue H.G.B. ja auch im wesentlichen die Bestimmungen des alten. Es enthält einige Aenderungen; es geht mir aber in einem Punkt doch nicht weit genug. Es ist zunächst, wie im alten H.G.B., das Prinzip der Firmenwahrheit nur durchgeführt für die ursprüngliche Firma. Ihnen ist ja allen bekannt, daß gerade dem gegenüber für das Prinzip der vollständigen Durchführung der Firmenwahrheit draußen im Lande ein ziemlich heftiger Kampf längere Zeit geführt worden ist. Meiner Ansicht nach ist anzuerkennen, daß für die nur beschränkte Durchführung des Prinzips der Firmenwahrheit, wie sie in Uebereinstimmung mit dem alten H.G.B. auch das neue enthält, doch sehr gewichtige Gründe sprechen. Es ist doch die Firma und der Ruf der Firma ein sehr werthvoller Theil des Kapitals des Kaufmanns, ein Theil seines Kapitals, welches Gefahr laufen würde, gefährdet zu werden, möglicherweise auch verloren zu gehen, wenn der Nachfolger, auch wenn es der Erbe ist, nicht mehr berechtigt sein sollte, die Firma seines Vorgängers zu führen. Es hat aus diesem Grunde der uralte Handelsgebrauch, welcher das Prinzip der abgeleiteten Firm aufrecht erhält, doch eine gute, gesunde Basis, und | ich glaube | S. 4568. daher nicht, daß es wohlgethan ist, an diesem Prinzip zu rütteln.

Zweifelhaft würde allerdings sein, ob man nicht den Nachfolger verpflichten müßte, in allen Fällen das Nachfolgeverhältniß in irgend einer Weise anzudeuten, während er nach § 21 H.G.B. in Uebereinstimmung mit dem jetzigen Recht die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatzes, also in dieser Beziehung ganz nach seinem Belieben, fortführen kann. Anerkannt werden muß doch, daß gerade mit der Möglichkeit, eine abgeleitete Firma zu erwerben, vielfach Mißbrauch getrieben ist, besonders auch nach der Seite hin, daß Leute, die in mißlichen Vermögensverhältnissen waren, die Firmen ihren Ehefrauen verkauften, ohne daß die Gläubiger der Firma dies erfuhren, und wenn sie schließlich zugreifen wollten, dann gehörte alles der Frau, und die Gläubiger hatten das Nachsehen. Diese und ähnliche Mißstände sind vorgekommen und sind nicht zu leugnen. Es hat auch der Entwurf versucht, denselben vorzubeugen, allerdings auf einem etwas anderen Gebiet, auf dem der GewerbeO., indem im Art. 9 des EinfG. bestimmt werden soll, daß die GewerbeO. dahin abgeändert werde, daß Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben, verpflichtet sind, ihren Personennamen an der Außenseite oder am Eingang des Ladens in deutlich lesbarer Schrift anzubringen; Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, sollen zugleich diese ihre Firma an dem Laden anzubringen haben. Es ist zuzugeben, daß diese Bestimmung alle die Leute schützen wird, welche persönlich im Laden verkehren, aber niemanden, der schriftlich mit dem Kaufmann verkehrt; und es wäre ein Gedanke — ich möchte mich jetzt nicht unbedingt dafür aussprechen, der aber doch in der Kommission zu erwägen wäre —, ob es nicht wünschenswerth ist, die Verpflichtung obligatorisch zu machen, daß jeder Erwerber einer Firma das Nachfolgeverhältniß in der Firma in irgend einer Weise zum Ausdruck bringe.

Sodann eine Bestimmung, bei der man ebenfalls zweifeln kann, ob sie nicht etwa nicht weit genug gehe, das ist die Bestimmung des § 18, daß ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder stillen Gesellschafter betreibt, also bei der ursprünglichen Firma, zu seinem Familiennamen mindestens einen Vornamen zu führen hat, wobei aber die Abkürzung des Vornamens zulässig ist. Wenn Sie die Abkürzung konzediren, so hat ja eigentlich der Vorname gar keinen Zweck. (Sehr richtig!) Ich weiß nicht, was es für ein Unterschied sein soll, wenn jemand Heinrich Schulz heißt, ob er sich Schulz nennt oder H. Schulz; das wird ziemlich auf dasselbe hinauskommen. Die Hinzufügung des Vornamens kann nur dann einen Zweck haben, wenn man daraus ersieht, ob es ein Mann oder eine Frau ist. Ich bin überhaupt nicht sehr für Damen im Handelsgebiet, meiner Ansicht nach sind die Frauen im Handelsbetrieb nicht zu begünstigen. (Sehr richtig!) Daher sehe ich nicht ein, weshalb die Möglichkeit der Verschleierung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zugegeben werden soll, indem man von der Frau zwar verlangt, sie soll ihren Vornamen zusetzen, es ihr aber doch gestattet, daß ihr Vorname abgekürzt werde, sodaß kein Mensch sehen kann, ob der Vorname sich auf einen Mann oder eine Frau bezieht. (Sehr richtig! rechts.) Im Art. 9 des EinfG., in dem die Bestimmung steht, die ich soeben erwähnt habe, daß der Gewerbetreibende, der einen offenen Laden hat, seinen Personennamen an der Außenseite desselben anbringen soll, ist ausdrücklich gesagt, daß, wenn eine Frau die Inhaberin eines Geschäfts ist, die Aufschrift mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen derselben enthalten müsse. Ich sehe nicht ein, warum das in § 18 H.G.B. nicht auch der Fall sein soll.

Einem Wunsche möchte ich noch Ausdruck geben, der dahin geht, daß die verbündeten Regierungen nicht ganz in Vergessenheit gerathen lassen möchten die Ausarbeitung und demnächstige Vorlegung eines Gesetzes über das Checkrecht. Dieses ist nach Art. 17 des EinfG. den Landesgesetzgebungen vorbehalten. Ausschlaggebend ist dafür gewesen nach der Denkschrift der Umstand, daß in Elsaß-Lothringen ein französisches Checkgesetz bestehe, welches sich dort wohl bewährt habe. Ich will eins zugeben: daß die Aufnahme von Bestimmungen über den Checkverkehr im jetzigen H.G.B. große Schwierigkeiten gehabt hat. Das Recht der Checks ist eine Materie, welche noch sehr jung und im Flusse ist, und in Bezug auf welche man streiten kann, ob sie sich schon in genügender Weise geklärt habe, um überhaupt schon Gegenstand einer gesetzgeberischen Aktion zu werden. Aus diesem Grunde wird wohl nichts dagegen zu sagen sein, auch abgesehen von den elsaß-lothringischen Verhältnissen, daß man das Recht der Checks aus dem H.G.B. ausgeschieden hat. Aber ganz und gar möchte ich diese Materie nicht im Stich gelassen sehen. Es hat sich in neuerer Zeit im Verkehr der Banken vielfach das Bedürfniß herausgestellt, daß diese Materie auf gesetzgeberischem Wege geordnet werden möge. Gesetzgeberische Vorarbeiten liegen ja auch bereits vor, und ich möchte daher, wie gesagt, in dieser Beziehung dem Wunsch Ausdruck geben, daß die verbündeten Regierungen in nicht allzu langer Zeit ein spezielles Gesetz vorlegen möchten, was diese Materie regelt.

Eine Bestimmung möchte ich noch kurz streifen, den § 336. Es ist dies eine der Bestimmungen, welche bei einem Theil meiner politischen Freunde auf Anstand gestoßen ist. Ich möchte in Bezug hierauf nur — ich kann das Weitere meinem Freund überlassen, welcher nach mir sprechen wird — nur das eine hervorheben, daß die Tragweite dieser Bestimmung im neuen H.G.B. sehr viel geringer geworden ist, da ein großer Theil derjenigen Bestimmungen, auf welche diese Bestimmung im alten Recht Anwendung fand, jetzt allgemeines bürgerliches Recht geworden ist und in Folge dessen auch das Anwendungsgebiet des § 336 sich in entsprechender Weise verringert hat.

Dann ist kurz vom Kollegen Roeren einer der Punkte angedeutet worden, in welchem er die Herstellung einer Gleichmäßigkeit zwischen dem bürgerlichen Recht und dem H.G.B. verlangt, die Bestimmung der Höhe der gesetzlichen Zinsen mit Einschluß der Verzugszinsen bei Handelsgeschäften, die 5% für das Jahr betragen sollen, während nach dem B.G.B. nach einer Bestimmung, die auch zur Erörterung in der Kommission Anlaß gegeben hat, sie nur 4% für das Jahr betragen soll. Meine persönliche Ansicht geht in Bezug auf die gesetzliche Höhe des Zinses dahin, daß man es doch für Handelsgeschäfte bei 5% für das Jahr lassen soll; denn der Kaufmann steht in Bezug auf sein Vermögen doch ganz anders da, als ein Privatmann. Für den Kaufmann ist sein Kapital werbendes Kapital, mit welchem er verdienen muß und auf Verdienst angewiesen ist. Diese 5% sollen ein Pauschquantum darstellen für den erlittenen Schaden, welches ihn
| S. 4569. des Nachweises überhebt im ein|zelnen Fall, daß er einen derartigen hohen Schaden erlitten habe, während er nach dem B.G.B. berechtigt ist, wenn er einen höheren Schaden liquidiren kann, auch diesen höheren Schaden geltend zu machen. Wenn der Kaufmann nun aber in der Lage ist, sein Kapital in allen regelmäßigen Fällen zu einem sehr viel höheren Zinsfuß anzulegen und zu verwerthen als der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Privatmann, so glaube ich für meine Person, daß es gerechtfertigt ist, auch den höheren Zinsfuß von 5% zu belassen. Aber das ist ein spezieller Punkt; ich gebe zu, daß darüber die Ansichten auseinandergehen können.

Mit großer Freude habe ich die Bestimmung über die Handlungsgehilfen und die Handlungslehrlinge begrüßt, die Aufgabe des im alten H.G.B. enthaltenen Prinzips der unbedingten Vertragsfreiheit, insbesondere in Bezug auf die Kündigungsfrist und in Bezug auf die vertragsmäßige Konkurrenzklausel. Die Bestimmungen im § 65 u. ff. entsprechen ja im wesentlichen dem Beschluß, den der Reichstag 1894 angenommen hat. Auch mit der Bestimmung kann ich mich einverstanden erklären, daß die Bestimmungen über die Kündigungsfreiheit auf diejenigen Handlungsgehilfen keine Anwendung finden, welche ein Gehalt von 5000 Mark und mehr im Jahre beziehen. Was die Konkurrenzklausel anbetrifft, so möchte ich die Bedenken des Kollegen Traeger, die er in Bezug auf die Minderjährigen aufgestellt hat, nicht theilen. Ich glaube nicht, daß die Bestimmung des Abs. 2 des § 73, daß die Vereinbarung in Bezug auf die Beschränkung des Handlungsgehilfen in seiner gewerblichen Thätigkeit nach der Beendigung seines Dienstverhältnisses nichtig sein soll, wenn der Handlungsgehülfe zur Zeit des Abschlusses noch minderjährig ist, dem Minderjährigen nachtheilig sein würde. Es werden derartige Vereinbarungen doch nicht jeden Tag und auch nicht von allen Leuten geschlossen, sie kommen verhältnißmäßig selten vor, und der Abschluß eines derartigen Vertrags durch den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen hat doch auch seine großen Bedenken mit Rücksicht auf die ganze Zukunft des Mündels. Ich möchte glauben, daß diese Bestimmung zum Schutz der Minderjährigen absolut nothwendig ist.

Es liegen mir hier vor Abänderungsvorschläge des Vereins für Handlungskommis aus dem Jahre 1858 zu Hamburg, eines Vereins, dessen Schriften, die mir schon verschiedentlich zugegangen sind, doch gelegentlich recht beachtenswerthe Anregungen enthalten, und dieser Verein hat nun auch eine Reihe von Anträgen in Bezug auf diese Materie gestellt, und verlangt, daß § 67 dahin geändert werde, daß eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, für den Handlungsgehilfen lediglich unter folgenden Bedingungen verbindlich sein soll:

1. die Vereinbarung ist nur mit solchen Angestellten gestattet, die mindestens einen jährlichen Gehalt von 3000 Mark beziehen.

Ueber die übrigen Einschränkungen, die dann kommen, wird man möglicherweise streiten können. Es scheint mir aber die hier beantragte Einschränkung sehr beachtlich zu sein; denn in sehr vielen Fällen ist es weiter nichts als ein unlauterer Wettbewerb seitens des Arbeitgebers, der in solchen Verträgen zum Vorschein kommt, und die Ausstellungen, die Roeren in Bezug auf diesen Punkt machte, trafen nach meiner Ansicht nicht diese Bestimmungen, sondern bezogen sich nur auf die Materie über den unlauteren Wettbewerb überhaupt, die ja hiermit nicht ohne weiteres zu identifiziren ist. Ich glaube daher, daß gerade nach dieser Richtung hin man wird in Erwägung ziehen müssen, ob nicht eine derartige Vereinbarung, die doch die persönliche Freiheit des Handlungsgehilfen in sehr erheblicher Weise einschränkt, ausgeschlossen sein soll ohne weiteres in Bezug auf alle Angestellten, die ein Gehalt von weniger als 3000 Mark beziehen.

Einverstanden bin ich dann mit der Ausführung Roeren's über die Inkongruenz in Bezug auf die Legitimation von Handlungsagenten und von Handlungsbevollmächtigten hinsichtlich der Annahme von Zahlungen. Ich meine, daß man ohne weiteres den Handlungsagenten auch die Befugniß zugestehen muß, die Zahlung anzunehmen; sonst wird man zu Bestimmungen kommen, die im Leben sich als sehr unpraktisch erweisen, und bei denen das Publikum sehr vielfach Gefahr laufen wird, Schaden zu erleiden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In Bezug auf die Aktiengesellschaften möchte ich mich doch mehr auf den Standpunkt Roeren's stellen. Ich meine, daß man den ganzen Bestimmungen vorwerfen kann und muß, wie dies meiner Auffassung nach durch das ganze Gesetz hindurchgeht, daß die Minoritäten nicht in gehöriger Weise geschützt werden. Die Majorität kann, besonders wenn sie Dreiviertelmajorität ist, Alles machen, und die Minorität, auch wenn sie aus einem Viertel besteht, ist dieser Majorität gegenüber mehr oder weniger schutzlos. In welcher Weise hier Abhilfe geschaffen werden könnte, darüber kann man ja sehr verschiedener Ansicht sein, das mag ja auch gesetzgeberisch recht schwierig sein; aber angeregt muß dieser Punkt doch werden, der ein schwacher Punkt der Aktiengesellschaften überhaupt ist. — Ueber die Anfechtbarkeit der Bestimmung des § 210, die aus Veranlassung der Rübenzuckerfabriken in dieses Gesetz hineingekommen ist, und in welcher Traeger den Tod der Aktiengesellschaften in ihrer jetzigen Form sieht, — darüber wird man ja in der Kommission weiter sprechen können. Ich glaube doch, daß man sich mit einer derartigen allgemeinen Bestimmung wird befreunden können.

Es ist meiner Auffassung nach ein eminent vaterländisches Werk, was wir hier schaffen wollen, und ein Werk, welches dem B.G.B. würdig an die Seite treten wird. Das alte H.G.B. war das erste Gesetz, was die Einheit unseres deutschen Rechts zum Ausdruck brachte, und welches die Morgenröthe einer besseren Zeit heraufführte. Es hat das alte H.G.B. in wesentlich unveränderter Form ein ganzes Menschenalter hindurch gegolten. Dasjenige Gesetzbuch, welches wir jetzt an seine Stelle setzen wollen, soll, wie der Staatssekretär mit Recht hervorgehoben hat, ein neues Gesetzbuch aus dem Geist des alten sein; und wenn wir auch die alte Form des jetzigen Gesetzbuchs vermissen werden, welches uns Juristen in langjähriger Anwendung lieb und gewohnt worden ist, so werden wir doch finden, daß das neue Gesetzbuch im wesentlichen doch nur das alte ist und sich nur in modernen Formen darbietet. Ich bin daher fest überzeugt, daß uns dieser Gesetzentwurf, welcher so gut wie selten einer gelungen ist, auch in kürzester Zeit in derselben Weise uns befriedigen wird, wie uns das alte H.G.B. befriedigt hat, und deshalb hoffe ich, daß die Kommissionsberathung, wenn sie auch in Einzelheiten möglicherweise noch zu Aenderungen führen wird, doch zu einem befriedi-
| S. 4570. genden Abschluß gelangt, und ich bin daher meinerseits damit | einverstanden, daß das Gesetzbuch einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen wird, von denen ich hoffen will, daß sie mit ihrer Arbeit recht schnell fertig werden.

(Bravo! rechts.)

Frese, Abg.: Den vor uns liegenden Entwurf begrüßen auch meine politischen Freunde als eine Arbeit, die, gestützt auf die Grundfesten des alten Handelsrechts, uns eine Reihe von Verbesserungen bringt und die, angegliedert an das B.G.B., für die künftige Rechtsprechung Deutschlands ein Segen sein wird. Als Kaufmann habe ich den verbündeten Regierungen dafür dankbar zu sein, daß sie bereitwillig den ersten Entwurf den deutschen Handelskammern zur Kritik übergeben haben, und daß sie ferner in vielen Punkten gewillt gewesen sind, Abänderungsvorschläge wohlwollend zu berücksichtigen. Das Letztere schließt nicht aus, daß doch das eine oder das andere Verlangen unberücksichtigt geblieben ist, und ich werde auf einige Punkte bei meinen Ausführungen noch zurückkommen.

Im allgemeinen ist zu loben, daß der Begriff „Kaufmann" in diesem Entwurf erweitert worden ist. Die allgemeine Rechtsentwickelung geht in der Richtung vor sich, daß das bürgerliche Recht, namentlich im Obligationsrecht, sich dem Handelsrecht nähert, die Beweglichkeit des Handelsrechts, die Freiheit von der äußeren Form auch für sich zu erstreben sucht. Das B.G.B. schafft in dieser Beziehung zahlreiche Beweise. Im ersten Buche ist, wie schon Roeren und Traeger hervorgehoben haben, der Geltungsbereich des Handelsrechts vor allen Dingen durch die Bedeutung beeinflußt, die man den Begriffen „Kaufmann" und „Handelsgeschäft" beilegt. Hier gab es ja nach dem jetzigen Handelsrecht bei dem Kaufmann, der gewerbsmäßig ein Handelsgeschäft betrieb, drei Arten, die objektiven

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Handelsgeschäfte, die subjektiven und die akzessorischen. Der neue Entwurf macht sub 1 und 2 neue Bestimmungen, die schon vorgetragen sind. Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betrieb seines Handelsgeschäfts gehören. Es ist also, wie ich schon gesagt habe, der Begriff „Kaufmann" in diesem Entwurf wesentlich erweitert, und das ist nach meiner Ansicht sehr zu loben. Aber eine Ausnahme davon macht der § 3, und wenn ich zu diesem auch Stellung nehme, so werde ich, wie Roeren und Traeger gethan haben, auch für mich in Anspruch nehmen, daß dies ohne jede Animosität gegen die in diesem § mit einer Ausnahme bedachten Betriebe geschieht. Bezüglich des § 3 darf ich mich auf die Verhandlungen beziehen, welche den letzten deutschen Handelstag beschäftigt haben, und darf hervorheben, daß dort zum Ausdruck gekommen ist, daß in der Kaufmannswelt — und diese Meinung ist damals auch einem Regierungsvertreter gegenüber geäußert worden — allgemein durch diesen § 3 das Gefühl erzeugt worden ist, daß hier eine Rechtsungleichheit statuirt werden soll, wie die einen meinten, für den Kaufmann verletzend wäre, die, wie aber alle meinten, jedenfalls dem Kaufmann Schaden bringen könnte, und, wie Roeren ausgeführt hat, auch den Angestellten, die sich in einem solchen Nebenbetrieb der Landwirthschaft befinden und nun nicht als Handlungsgehilfen behandelt werden, zum Schaden gereichen wird, nach meiner Ansicht aber dem reellen Landwirth wenig oder gar nichts zu nützen vermag. Auf alle Fälle aber wird — und das muß auch ausgesprochen werden — demjenigen, der sich nun nicht an die kaufmännischen Strafbestimmungen halten will, hier zu Unrecht eine Hinterthür geöffnet.

Die gestrigen, sonst vortrefflichen Ausführungen des Staatssekretärs haben nach meiner Meinung bei der Stützung des § 3 so schwerwiegende Gründe nicht beigebracht, und ich wäre wohl in der Lage, jenen Bildern gegenüber, die der Staatssekretär gebraucht hat, beispielsweise gegenüber dem Bild von dem großen Hotelier, der keine Bücher führt, und dem kleinen Kolonialwaarenhändler, der als Kaufmann Bücher führen muß, hier dem großen Landwirth, der im Nebenbetrieb ein großkaufmännisches Geschäft betreibt und keine Bücher führt, den kleinen Kaufmann entgegenzusetzen, der dem Landwirth vielleicht einzelne Sachen liefert und seinerseits verpflichtet ist, Bücher zu führen. Ich bin überhaupt der Meinung, daß die Landwirthe selbst wünschen müßten, daß ihnen eine Verpflichtung auferlegt würde zur Bücherführung, Inventur und Bilanzziehung. Eine regelmäßige Bücherführung wird jederzeit Fehler, die gemacht sind zu Ungunsten des Betriebs, aufdecken und wird die Veranlassung geben, solche Fehler möglichst schnell zu beseitigen. Die Inventur wird einen richtigen Ueberblick über den Bestand geben, und die Bilanzziehung wird, jährlich gemacht, den finanziellen Status eventuell so klar vor die Augen rücken, daß auch hier die Entscheidung darüber getroffen werden kann, was in Zukunft besser gethan wird, und was besser unterbleibt. Und so, meine ich, sollte sich die Landwirthschaft selbst nicht sträuben, in dieser Beziehung den Kaufleuten beizutreten. Hat doch die Landwirthschaft bei dem Börsengesetz und bei der Ausführung desselben selbst gewünscht, an der Beurtheilung kaufmännischer Geschäfte im Börsenvorstand theilzunehmen.

Kollege Roeren hat dann beim dritten Abschnitt es getadelt, daß eine Firma mit einem bekannten Namen übernommen werden kann, ohne daß ein Zusatz stattfindet. Kollege Traeger hat schon mit Recht hervorgehoben, daß bei allen Kulturnationen eine derartige Handhabe besteht, und daß sie auch zu loben ist. Gegenüber dem Jagen nach der sog. Firmenwahrheit darf ich hier zur Begründung noch besonders auf New-York hinweisen, wo man auch sehr wohl zu würdigen weiß, daß der große Name, der noch lebt, wenn der Leib in Staub zerfallen, für eine kaufmännische Firma von außerordentlich großer Bedeutung ist und auch für die Erben einen gewissen reellen Werth — das sind gar keine Imponderabilien — darstellt. In Amerika, wenigstens in New-York, ist nun meines Wissens die Einrichtung so, daß, wenn eine Firma ein gewisses Alter erreicht hat — ich weiß nicht, ob es 5 oder 10 Jahre sind; das kommt auch wenig darauf an —, sie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weiter übertragbar ist, und, ich glaube, man kann dem Kaufmannsstand schon zutrauen, daß er sich über die jeweilige Zusammensetzung der Theilhaber in einer solchen Firma jederzeit genau informirt hält, wie man sich ja auch als Kaufmann darüber orientirt halten muß, ob, wenn auch dieselben Theilhaber in einer Firma geblieben sind, diese das Geschäft so geführt haben, daß es prosperirt und in Folge dessen den Kredit, den es in Anspruch nimmt, zur Zeit auch wirklich verdient.

Der sechste Abschnitt „Handlungsgehilfen" schafft ein verbessertes Recht im allgemeinen. Es sind ja viele Petita erhoben, und ich denke, die Mitglieder der Kommission werden — und unsererseits darf ich das erklären — gewillt sein, alle diese Petitionen wohlwollend in Erwägung zu ziehen, von dem Gesichtspunkt aus-
| S. 4571. | gehend, hier dem Minderkräftigen schützend zur Seite zu stehen.

Was nun die Handelsagenten im siebenten Abschnitt anlangt, so bin ich allerdings nicht der Meinung, daß auch an diese Zahlung geleistet werden sollte, und ich bin jedenfalls nicht der Ansicht Roerens, der da meinte, man könne den Unterschied zwischen Agenten und Handelsgehilfen und zwischen reisenden und am Platz arbeitenden Agenten nicht machen. Ich darf aus meiner Erfahrung sagen, daß das Publikum, welches von diesen Handlungsagenten besucht wird, sehr wohl einen Unterschied zu machen in der Lage ist, und außerdem ist die Trennung bezüglich Handlungsreisenden und Handlungsagenten auch hier nach meiner Ansicht zu Recht bestehend, weil man einen Handlungsreisenden, den man fest anstellt, in seinem Hause das ganze Jahr kontroliren kann und auch ein größeres Zutrauen in Bezug auf seine eigene Kreditwürdigkeit bezüglich des Geldinkassos schenken kann als einem Agenten, den man oft nur sporadisch anstellt, den zu sehen man selten Gelegenheit hat. Es sind ja auch von Agenten Petitionen eingelaufen; die eine richtet sich dahin, daß man ihnen doch das Recht zusprechen möchte, Provisionen auch schon zu erhalten, ehe das von ihnen vermittelte Geschäft liquide geworden ist, d. h. ehe ihr Auftraggeber rembourse erhalten hat für die von ihm ausgestellte Faktura. Ich möchte hier heute schon darauf hinweisen, das wir auf eine solche Brücke nicht treten können. Es würde das einen Anreiz geben zu leichtsinnigem Kreditgeben und könnte leicht die Bankerotte fördern.

Im zweiten Buche des ersten Abschnittes nimmt der § 119 dem Kapitalisten die Garantie für seine Zinsen. Auf die Gefahr hin, ein Bevorzuger des Kapitals hier gescholten zu werden, werde ich mir erlauben, gegen diesen § Stellung zu nehmen. Bis jetzt ist in der ganzen Welt Regel gewesen, daß der Kapitalist sein Kapital verzinst erhält und minimaliter mit 4 %. Nun scheint man hier von einer unrichtigen Voraussetzung auszugehen, daß der Mann, der das Kapital hergiebt, keine Arbeitskraft stellt, und nur der Besitzlose der tüchtige Arbeiter im Geschäft wäre. In der Praxis stellt sich die Sache aber anders. Durchschnittlich kann man sagen, daß der Kapitalist ebenso tüchtiger Arbeiter zu sein sucht wie der unbemittelte Mann, der sein Theilhaber geworden ist. Aber das ist auch natürlich: der Kapitalist hat doch noch die besondere Verpflichtung, nach dem Verbleib seines Geldes zu sehen; um dieses Geld gut zu schützen, muß er doch mit arbeiten helfen, damit nicht der Theilhaber Geschäfte macht, die eine Gefährdung seines Kapitals herbeiführen können. Nun will man, wie mir scheint, den weniger Starken hier schützen, aber, ich glaube, gerade das Umgekehrte wird man erreichen. Wer selbst mit kleinen Mitteln angefangen hat, weiß, wie wichtig es für ihn war, einen Mann zu gewinnen, der ein größeres Kapital ihm zur Verfügung stellte. Wollen Sie solche Bestimmungen zu Ungunsten des Kapitalisten aufstellen, so wird es den weniger Bemittelten sehr viel schwerer werden, den Kapitalisten für sich als Theilnehmer zu gewinnen, und dann werden Sie gerade das Umgekehrte von dem erreicht haben, was Sie mit diesem Gesetz in diesem § 119 bezwecken. Ich darf mich hier auch auf einen unserer ersten Rechtsgelehrten beziehen, auf den noch kürzlich hier im Reichstag genannten O.L.G.Präsidenten Sieveking, der auch dafür eintritt, daß das bestehende Recht beibehalten werden soll.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der § 137 schafft ein neues Recht, welches durchaus zu loben ist; es räumt dem Erben das Recht ein, mit seinem Erbtheil Kommanditist zu werden, d. h., sein Risiko auf diesen Theil seines Vermögens zu beschränken, also nicht mit seinem übrigen Vermögenstheil in Anspruch genommen zu werden. Ich sage: das ist neues Recht, und ein Recht, das durchaus zu loben ist.

Auch im dritten Abschnitt, bei den §§ 190, 191 und 192 ist dankbar anzuerkennen, daß die Revision jetzt zweckmäßiger geregelt ist als früher.

Ich komme nun zum § 210; ich trete voll auf die Seite meines Freundes Traeger, der mit Recht hervorgehoben hat, daß die Bestimmung, daß den Aktionären die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt werden kann, dem Grundprinzip des Aktienrechts widerspricht. Das Wesen der A.-G. liegt in ihrer Eigenschaft als reiner Kapitalsassociation, d. h. ich nehme eine Aktie von 1000 Mark und weiß ganz bestimmt, daß ich nicht mehr verlieren kann als bis zu der Höhe des Nennwerthes dieser Aktie. Zu diesen Bedenken aber, die Traeger geäußert hat und die ich hier wiederhole, kommt nun noch das Bedenken, daß die Vergütung für jene Leistungen nach § 214 ohne Rücksicht auf den vorhandenen Reingewinn geleistet werden darf, und daß die Höhe der Vergütung zwar den Werth der Leistungen nicht übersteigen darf, im übrigen aber von der Verwaltung beliebig festgesetzt wird. Da darf man doch fragen: was heißt „Werth der Leistungen"? Einen Weltmarktpreis für Rüben giebt es z. B. gar nicht; dem praktischen Bedürfniß könnte da auch in anderer Weise abgeholfen werden. Abgesehen von der Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht, die ja auch gewählt werden könnte, stände doch die Möglichkeit offen, daß unmittelbar nach der Gründung der A.-G. die Verwaltung Einzelverträge mit einzelnen Aktionären abschlösse. Ich muß sagen: mir ist unerfindlich, warum hier durch die §§ 210 und 214 das Prinzip des ganzen Aktienwesens auf den Kopf gestellt werden soll!

Im dritten Buche möchte ich noch ein Bedenken gegen den § 355 erheben. Da heißt es: es sollen Lagerscheine nur übertragbar sein für staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigte Anstalten. Warum will man nicht dieses Recht auch dem Spediteur einräumen? Vielleicht sagt man: das Publikum muß hier vor Risiko geschützt werden, vor dem Risiko, welches sich ergiebt aus der verschiedenen Qualität der einzelnen Speditionsfirmen. Aber nach meiner Ansicht geht diese Rücksicht viel zu weit, und Sie schaffen dadurch unnöthig unliebsame Beschränkungen. Die Nehmer von Lagerscheinen werden sich schon die betr. Speditionsfirmen auf ihre Respektabilität und ihre finanzielle Stellung genau ansehen. Thut denn das der Kaufmann nicht jeden Tag beim Solawechsel? Meines Erachtens würde auch der Landwirthschaft geradezu ein Vortheil aus dem Recht der freien Bewegung, welches hier zu gewähren wäre, erwachsen.

Ich will bei der vorgerückten Stunde einige Punkte zurückstellen und mich schließlich dahin resumiren: auch meine politischen Freunde werden gern in der Kommission an einer Arbeit theilnehmen, die einem so vorzüglich ausgestatteten Werke gilt und die gilt, ein Handelsrecht zu schaffen, das neben dem B.G.B. im neuen Jahrhundert zum Segen des deutschen Volkes die Rechtsprechung vertreten soll. (Bravo! links.)

Gamp, Abg.: Den anerkennenden Worten, welche sämmtliche Vorredner sowohl dem | bestehenden H.G.B. als auch dem Entwurf gespendet haben, kann ich mich auch meinerseits nur vollständig anschließen. Ich habe bei einer anderen Gelegenheit darauf hingewiesen, daß die Rechtsprechung in Handelssachen sich in den betheiligten Kreisen einer größeren Zustimmung zu erfreuen hätte als die Rechtsprechung in sonstigen Civilprozessen und habe das zurückgeführt darauf, daß in Handelssachen eine Mitwirkung der Laien bei der Rechtsprechung stattfände. Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber auch noch darauf hinweisen, daß es wohl nicht der einzige Grund ist, sondern daß auch das H.G.B. selbst wesentlich dazu beigetragen hat, die Rechtsprechung in Handelssachen in den Kreisen der Betheiligten | S. 4572.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

günstiger aufzunehmen, als das in anderen Streitigkeiten der Fall ist. Auf keinem Gebiet sind wir, glaube ich, dem Handelsstand zu so großem Dank verpflichtet wie auf diesem. Der Handelsstand ist in der That der Pionier gewesen für das einheitliche Recht, und wir haben alle Veranlassung, ihm für diese seine Thätigkeit ganz besonders dankbar zu sein.

Die Beurtheilung dieses Entwurfs ist ja nicht bloß im allgemeinen, sondern in allen wesentlichen Punkten eine im ganzen günstige gewesen. Nur der § 3 hat von der Mehrzahl der Vorredner eine Anfechtung erfahren, die durchaus nicht berechtigt ist. Die Landwirthschaft will kein Ausnahmegesetz für sich haben, sofern nicht die besonderen Verhältnisse des landw. Betriebes es erheischen. Ich glaube, es war Kollege Traeger, der darauf hinwies, daß man die Urproduktion nicht als ein kaufmännisches oder gewerbliches Unternehmen auffassen dürfe, und da drängt sich die Frage auf: wo hört die Urproduktion auf bei einem landw. Betrieb, und wo fängt der kaufmännische Betrieb an? Die Produktion von Fleisch kann jedenfalls über den Rahmen der eigentlichen Urproduktion betrieben werden in einem Umfange, daß ein derartiges Unternehmen durchaus einen fabrikmäßigen und kaufmännischen Charakter annimmt. Das Wesentliche scheinen mir aber die Herren, die den § 3 anfechten, übersehen zu haben, nämlich daß § 3 nichts weiter ist als die nothwendige Konsequenz des Rechtsgrundsatzes: accessio succedit principali. Sie haben übersehen, daß die nothwendige Voraussetzung immer der landw. Hauptbetrieb ist, und daß es sich nicht darum handelt, den landw. Betrieb mit irgend einem industriellen zu verbinden, sondern darum, daß da, wo ein landw. Hauptbetrieb vorhanden ist und ein gewerblicher Nebenbetrieb, der Nebenbetrieb dem Recht des Hauptbetriebs folgen muß. Es spricht aber noch eine ganze Reihe von praktischen Gründen für § 3. Gerade das Beispiel, was Roeren angeführt hat, läßt erkennen, daß es unmöglich ist, diese Betriebe auseinanderzureißen, nämlich die Stellung des Handlungsgehilfen oder Inspektors oder der Aufsichtsbeamten. Es ist bei einer Brennerei, die als Nebenbetrieb sich charakterisirt, gar nicht möglich, die gesammte Thätigkeit in dieser Brennerei unter die Aufsicht *eines* Beamten zu stellen, der allein nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden könnte, sondern es theilen sich in die Aufsicht eine Reihe von Beamten, die gleichzeitig im landw. Betrieb thätig sind. Diese können doch nicht anders behandelt werden als nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts, wenn man davon ausgeht, daß die landw. Beschäftigung ihre Hauptbeschäftigung ist. Ich sehe auch gar nicht ein, weshalb dadurch irgend jemand zu nahe getreten wird. Namentlich die Auffassung, die in kaufmännischen Kreisen hervorgetreten ist, daß es eine Nichtachtung oder eine Rücksichtslosigkeit gegen die Kaufleute sei, verstehe ich absolut garnicht. Wenn man aus sachlichen Gründen es für nöthig erachtet, wo ein Nebenbetrieb vorliegt, die Regelung nach den Gesichtspunkten stattfinden zu lassen, die der Hauptbetrieb erheischt — darin kann doch keine Verletzung der kaufmännischen Ehre liegen! Das Beispiel, das Traeger angeführt hat, beweist auch ganz genau die Grenze, die innegehalten werden muß und im Entwurf auch innegehalten worden ist bei dieser Bestimmung. Wo eine Reihe von Besitzern zur Gründung eines wirthschaftlich selbständigen Unternehmens zusammentritt, das eine selbständige wirthschaftliche und juristische Bedeutung hat, hört natürlich dieses Unternehmen auf, ein landw. Nebenbetrieb zu sein; da fallen aber auch alle diese praktischen Bedenken weg, die ich hervorgehoben habe, und solche Fälle wird man ohne Weiteres dem H.G.B. unterstellen können.

Die Unterscheidung des Kollegen Roeren, der entgegenkommen wollte und sagte: wenn es sich um eine Brennerei handelt, die nur eigene Materialien verarbeitet, möge man sie als landw. Nebenbetrieb behandeln, eine Brennerei aber, die Materialien kauft, sei ein Gewerbebetrieb, — würde vielleicht berechtigt sein, wenn es sich handelte um einen wirklich kaufmännischen Gewerbebetrieb. Aber wie oft kommt es vor, daß eine Brennerei genöthigt ist, weil die Kartoffelernte schlecht ist, Kartoffel oder Gerste zu kaufen! Von diesem Gesichtspunkte kann

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man unmöglich die Unterstellung unter das H.G.B. oder unter das B.G.B. abhängig machen. Ich glaube, die Herren werden sich überzeugen, daß der Weg, den die verbündeten Regierungen vorgeschlagen haben, sachgemäß ist, und wir werden uns auch über diesen Punkt verständigen.

Für sehr erwünscht erachte ich es, daß die Geltung der Handelsgebräuche beseitigt ist. Kollege Lenzmann ist anderer Ansicht; ich gebe auch zu, daß man hierüber verschiedener Ansicht sein kann. Ich habe aber auch Erfahrungen auf diesem Gebiet gemacht und ich muß sagen: die Verwerthung der Handelsgebräuche geschieht fast stets zu Gunsten des Handelsstandes und zum Nachtheil der Nichtkaufleute; außerdem liegt in der Zulässigkeit der Handelsgebräuche ein Unsicherheitsmoment, das zu beseitigen ein dringendes Bedürfniß ist. Wer kennt denn die Handelsgebräuche überall? Ein Besitzer, ein Müller, der ein Geschäft macht mit einem Kaufmann in Berlin, hat keine Ahnung von den Handelsgebräuchen, wie sie sich hier entwickelt haben, und muß sich nachher einem Recht fügen, das er von vornherein absolut nicht gewollt hat. Dazu kommt noch, daß die Feststellung der Handelsgebräuche selbst in den kaufmännischen Kreisen vielfach außerordentliche Schwierigkeiten macht. Ich habe eine Reihe von Gutachten der Kaufmannschaft hier in Berlin gelesen, die außerordentlich zweifelhafte Handelsgebräuche feststellten, die sagten, man könnte wohl noch von einem Handelsgebrauch nach dieser oder jener Richtung hin sprechen. Andere Personen urtheilen vielleicht anders darüber, und über dieselbe Frage wird nach verschiedenen Gesichtspunkten entschieden. Ich bin der Ansicht, daß das eine wesentliche Verbesserung ist, daß der Nichtkaufmann, der die Handelsgebräuche eines bestimmten Ortes nicht kennt und naturgemäß nicht zu kennen braucht — denn das ist keine Verletzung der Diligenz, zu der jeder Geschäftsmann verpflichtet ist —, beurtheilt wird nach dem Recht, das er bei Regelung seiner geschäftlichen Verhältnisse kennen muß: das ist das geschriebene Recht.

|Daß das neue H.G.B. nur insoweit Aenderungen des bürgerlichen Rechts | S. 4573.
enthalten sollte, als sie nothwendig sind, in der Beziehung trete ich den Ausführungen Roeren's bei. Ich glaube auch, daß man einzelne der Bestimmungen des H.G.B. wird entbehren können mit Rücksicht darauf, daß die Regelung, welche die betr. Fragen im B.G.B. gefunden haben, eine solche ist, wie sie dem kaufmännischen Bedürfniß im allgemeinen entspricht, und in dieser Beziehung könnte ich mich einzelnen von ihm angeführten Beispielen anschließen.

Was die sog. Firmenwahrheit anlangt, so glaube ich, wird man in dieser Beziehung nicht zu weit gehen dürfen. Ich glaube, daß bei großen gewerblichen Unternehmungen unter Umständen die Person des Leiters so vollständig in den Hintergrund treten kann, daß nicht mit der Person das Renommee dieses Geschäfts verbunden ist, sondern unter Umständen mit anderen Personen, die gar nicht diesem Unternehmen die Firma zu geben in die Lage kommen. Namentlich muß man, glaube ich, vorsichtig sein im internationalen Verkehr. Man kann wohl noch sagen, daß, wenn bei uns im Inlande eine Firmenänderung eintritt, indem die Person des gegenwärtigen Inhabers ausscheidet, stirbt usw., sich das Publikum ja darüber informiren und sich schließlich sagen könne: eine Aenderung in den soliden Grundsätzen ist nicht eingetreten, also könne man gewiß das Vertrauen, das das Unternehmen bisher genossen hat, diesem noch weiter angedeihen lassen. Aber wenn es sich um den Verkehr mit dem Auslande handelt, so steht doch das Ausland im allgemeinen diesen Verhältnissen so fern, daß es eine Würdigung derselben nicht wird stattfinden lassen können, und da ist es außerordentlich werthvoll, daß die bisherige Firmirung bestehen bleibt. Ich glaube, es würde unsere Industrie erheblich schädigen, wenn diese strikte Durchführung im Verkehr mit dem Auslande Platz griffe. Anders liegt ja die Sache bei den offenen Ladengeschäften, da könnte man ja die Firmenwahrheit vorschreiben. Persönlich bin ich aber auch hier der Ansicht, daß nicht viel drin liegt, ob da die bestehenden Vorschriften geändert werden oder nicht. Man sieht sich in der Regel die Waare an, ob sie gut ist und dauernd gut bleibt, und dem Geschäft wendet man seine Kundschaft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu. Ich kann allerdings zugeben, daß hier und da auch mal Schwindeleien mit Namen betrieben werden können.

Sehr erfreulich ist die günstigere Stellung der Angestellten, die eine sichere Existenz durch diesen Gesetzentwurf erhalten. Es ist mit einer der größten Krebsschäden unserer Gesetzgebung, daß man die Regelung der Verhältnisse zwischen Angestellten und Prinzipal völlig der freien Vereinbarung überlassen hat. Der Prinzipal ist stets der wirthschaftlich Stärkere, befindet sich fast stets in der Lage, die Bedingungen den Angestellten aufzudrängen, die er haben will. Besonders ist mit Freude zu begrüßen die obligatorische Festsetzung einer erheblichen Kündigungsfrist und die Bestimmung, daß diese Kündigungsfrist nicht zu beliebiger Zeit, sondern nur am Quartalsersten geltend gemacht werden kann. Darin liegt ein großer Schutz. Denn wenn jetzt ein Angestellter z. B. am 27. März entlassen wird, so ist es ihm in den weitaus meisten Fällen unmöglich, sich eine andere Stellung anders als zu einem Termin zu verschaffen, wo erfahrungsgemäß ein erheblicher Wechsel stattfindet. Dadurch, daß man diesen Wechsel des Personals auf die Quartalsersten konzentrirt, wird es dem Prinzipal leichter sein, geeignete Angestellte, und dem Angestellten leichter sein, eine geeignete Stellung zu erlangen. Ich bin der Ansicht, daß das eine außerordentliche Verbesserung ist.

Nicht ganz so befriedigt bin ich mit den Bestimmungen über das Aktiengesetz. Da bin ich allerdings der Ansicht, daß die doch vielfach hervorgetretenen Mißstände zu einer ernstlichen Prüfung nöthigen, ob die bisherigen Bestimmungen als ausreichend werden angesehen werden können. Ich perhorreszire meinerseits unbedingt eine Staatsaufsicht. Ich bin auch nicht mal dafür, obwohl sich ja diese Frage aufdrängt, daß für die Aktiengesellschaften ebenso wie für die Genossenschaften eine Revisionspflicht eingeführt werden sollte. — An sich sind die Gründe, die man früher dafür angeführt hat, die Revisionspflicht nicht auch den Aktiengesellschaften aufzuerlegen, meines Erachtens nicht stichhaltig. Ich sehe darin keinen erheblichen Unterschied, ob eine Aktiengesellschaft in Frage kommt oder eine Genossenschaft; im Gegentheil, bei der Genossenschaft ist die Garantie dafür, daß die Bilanzen usw. richtig aufgestellt werden, vielfach eine größere als bei den Aktiengesellschaften. Bei diesen — darüber können wir nicht im Zweifel sein — werden vielfach die Bilanzen aufgestellt zu ganz bestimmten Zwecken. Man will eine Kurssteigerung erreichen, dann stellt man günstigere Bilanzen auf — man will den Kurs drücken, dann stellt man ungünstigere Bilanzen auf. Das eine wie das andere bringt den Personen, die die Fäden in der Hand haben, sehr erhebliche Vortheile und schädigt die Aktionäre. Es würde also nicht überraschen, wenn man die Revision, wie sie für die Genossenschaften besteht, auch für die Aktiengesellschaften vorschreiben wollte, zumal es bei diesen noch viel schwieriger ist, eine zuverlässige Bilanz aufzustellen und die Bilanz sachgemäß zu kontroliren. Vielleicht ist letzteres ein Grund gegen diese Kontrole nicht durch staatliche Organe, sondern durch selbstgewählte, gerichtlich bestätigte Revisoren. Ich will jedoch diesen Gedanken nicht weiter verfolgen.

Dagegen glaube ich, entscheidenden Werth darauf legen zu sollen, daß die Minoritäten in wirksamerer Weise geschützt werden als jetzt. Das Gesetz enthält ja vielfach Bestimmungen, daß Beschlüsse mit Dreiviertelmajorität gefaßt werden müssen; es enthält aber auch meistens die Bestimmung, „soweit das Statut nicht etwas anderes enthält". Damit ist der darin liegende Schutz der Minorität ziemlich werthlos geworden; denn das Statut wird in der Regel nicht von den Aktionären, sondern von den ersten Gründern gemacht, die es in der Hand haben, das Statut so zu gestalten, wie sie es haben wollen. Ich bin auch persönlich der Ansicht, daß es unbillig ist, z. B. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths einfach per majora bewirken zu lassen; es müßten doch auch große Minoritäten das Recht haben, im Aufsichtsrath vertreten zu sein. Ich will einmal sagen: es sind im ganzen 2000 Aktien vertreten; die eine Partei hat 1001 Aktien, die andere 999. Da sollen also die Mitglieder des Aufsichtsraths allein von den 1001 Aktien

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gewählt werden, und die 999 sollen gar keine Vertretung haben. Das scheint mir doch sehr unbillig zu sein, zumal die Tantièmen des Aufsichtsraths doch nicht nur von der Majorität bezahlt werden, sondern die Minorität mit 999 Aktien fast ebenso viel für denselben bezahlen muß wie die Majorität. Wir sehen ja, daß auch bei den politischen Vertretungen, z. B. in Belgien und in Württemberg, die Proportionalwahlen immer mehr als sachgemäß angesehen werden. Ich will darauf nicht gerade exemplifiziren; aber bei wirthschaftlichen Organisationen, wo es sich darum handelt, die finanziellen Interessen der Einzelnen zu vertreten, — da glaube ich allerdings, daß es billig wäre, in einer solchen Weise die Sache zu regeln, daß auch große Minoritäten vertreten sind. Es wird auch zu erwägen sein, ob man die Verpflichtungen des Aufsichtsraths, namentlich in Bezug auf die Haftung für eine richtige Bilanz, nicht schärfer aussprechen soll, als das jetzt geschehen ist, sodaß der Aufsichtsrath wenigstens für | eine Reihe von Jahren für | S 4574.
die mit seiner Zustimmung aufgestellte Bilanz und die derselben zu Grunde gelegten Grundsätze haftet. Die Rechte, die jetzt der Aktionär hat, daß er in der Generalversammlung gegen die Bilanz Protest erheben muß und dann genöthigt ist, einen Prozeß gegen die Gesellschaft zu führen, scheinen mir nicht genügend und schädigen oft empfindlich die Gesellschaft selbst. Denn in der Generalversammlung selbst kann sich der Aktionär über eine wichtige Rechtsfrage durchaus gar nicht schlüssig machen; es fehlt ihm vielfach das Material, um dieselbe zu prüfen; er muß zunächst zu seinem Anwalt gehen, er wird auch häufig erst durch die Verhandlungen in der Generalversammlung selbst darüber aufgeklärt, daß die Grundsätze, welche der Bilanz zu Grunde gelegt sind, nicht sachgemäß und anfechtbar sind. Wir haben in der letzten Zeit vielfach Anfechtungen der Bilanzen gehabt, die nicht immer zu Gunsten der Gesellschaft gewesen sind. Hier ist z. B. im Prozeßwege entschieden, daß die Gesellschaft, die in der fürsorglichsten Weise sehr erhebliche Abschreibungen und Inreservestellungen bewirkt hatte, auf die Klage eines Aktionärs mit ganz minimalem Aktienbesitz, der nachwies, daß nicht 6 sondern 10 Prozent Dividende hat vertheilt werden können, zu einer solchen Vertheilung verurtheilt wurde. Die nothwendige Folge war, daß, nachdem der eine Aktionär dieses im Prozeßwege erreicht hatte, allen Aktionären die gleiche Dividende gewährt werden mußte. Die fürsorgliche Absicht der Verwaltung wurde also von einem Aktionär umgestoßen, und mußte nun eine Bilanz aufgestellt werden, die den dauernden Interessen des Unternehmens weniger entsprach.

Es handelt sich hier nicht um politische Fragen, sondern um eine angemessene Abwägung der Interessen der Minorität und der Majorität. Sie stehen alle auf dem Standpunkt, daß man die Minorität in sachgemäßer Weise schützen soll — Kollege von Buchka hat es ausgesprochen — aber man wird auch die Majorität vor unberechtigten Angriffen einzelner Aktionäre schützen müssen. Ich bin deshalb der Ansicht, daß wir uns über diese Frage sehr leicht verständigen werden . . . .

von Strombeck, Abg.: Roeren hat bereits namens unserer Fraktion sich im allgemeinen über das H.G.B. ausgesprochen; ich kann mich auch für meine Person dem günstigen Gesammturtheil nur anschließen. Ich verzichte darauf, über den Entwurf ebenfalls noch allgemeine Bemerkungen zu machen; ich beschränke mich lediglich auf das Aktienrecht. Hier glaube ich allerdings, einige der wesentlichsten Bedenken, die ich habe, vortragen zu sollen. Der Abschnitt ist der einzige, welcher das große Publikum, also viel weitere Kreise als bloß den Kaufmannsstand, berührt, und da, glaube ich, da wir ja nicht bloß die Interessen des Handelsstands, sondern auch die des großen Publikums wahrnehmen sollen, ist es gerechtfertigt, wenn ich einzelne Bedenken hervorhebe.

Ich gehe gleich zur Sache über und wende mich zunächst zu § 178, welcher in Abs. 2 vorschreibt, daß für ein gemeinnütziges Unternehmen im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrath die Ausgabe von Aktien, die auf Namen lauten, auch im Nominalbetrage von nur 200 Mark zulassen kann — in der Regel sollen ja die Aktien immer über 1000 Mark lauten. Hier habe ich

den Wunsch, daß die Beschränkung, die darin liegt, daß der Bundesrath nur im Fall eines besonderen örtlichen Bedürfnisses die Genehmigung ertheilen kann, wegfällt. Es giebt zahlreiche, rein gemeinnützige Unternehmungen, keine Gewinnunternehmungen, die nicht ein besonderes örtliches Bedürfniß befriedigen, sondern viel, viel weiter greifen. Weshalb soll hier nicht auch die Ausgabe von Aktien auf den Namen nur in Höhe von 200 Mark erfolgen können? — Bei diesem § hat mich ferner überrascht, daß der Bundesrath, also die höchste Behörde, in solchen Fällen des örtlichen Bedürfnisses die entscheidende Stimme abgiebt. Ich sollte meinen, man könnte diese Entscheidung, die hier dem Bundesrath übertragen ist, den betr. Landesregierungen ohne Bedenken überlassen.

§ 185 bezeichnet als verantwortliche Gründer nur diejenigen Personen, welche das Statut festgestellt oder andere als durch Baarzahlungen zu leistende Einlagen gemacht haben. Ich habe mir die Frage vorgelegt — ich will sie heute noch nicht definitiv entscheiden —, ob es sich nicht empfehle, zu den Gründern auch diejenigen Personen zu zählen, von welchen der vorhergehende § 184 im Abs. 3 redet. Es sind diejenigen Personen, welche für die Gründung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung erhalten haben. Auf diese Erweiterung des Begriffs „Gründer" lege ich mit Rücksicht auf deren umfassende Verantwortlichkeit für die Gründungsvorgänge Werth. Ich will daher anregen, ob man nicht den Begriff „Gründer" in gesagter Weise ausdehnen könnte.

§ 200 ändert den entsprechenden gegenwärtigen Art. 213a in folgender Beziehung. Nach Art. 213a haften die Gründer auch dann, wenn ihnen zur Zeit der Anmeldung der Gesellschaft beim Registerrichter bekannt geworden ist, daß in der Zeit zwischen der Zeichnung der Aktien und dieser Anmeldung zum Handelsregister einzelne Aktionäre zahlungsunfähig geworden sind, und wenn sie diese ihre Kenntniß bei der Anmeldnng verschweigen. Diese Haftung beseitigt der vom Bundesrath vorgeschlagene § 200. Es heißt in den Motiven, die Vorschrift gehe zu weit, da die Gründer in dem Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft regelmäßig nicht mehr in der Lage wären, eine Betheiligung zurückzuweisen. Diese Thatsache ist richtig; ich kann aber nicht den Schluß daraus ziehen, den die Motive unserer Vorlage daraus gezogen haben. Haben die Gründer im Moment der Anmeldung der Gesellschaft beim Registerrichter Kenntniß davon, daß einzelne Zeichner zahlungsunfähig geworden sind, und liegt außerdem der Fall vor, der gesetzlich möglich ist, daß die Einzahlungen noch nicht voll geleistet sind, so kann es kommen, daß eine eben eingetragene A.-G. sofort in Zahlungsschwierigkeiten, ja sogar in Insolvenz geräth, weil einzelne Zeichner — es können dem Kapital nach sehr bedeutende sein — insolvent geworden sind. Ich glaube, es liegt sogar im öffentlichen Interesse, daß dem Registerrichter Kenntniß gegeben werden muß durch die Gründer, wenn sie nachträglich erfahren haben, einzelne Zeichner sind insolvent geworden. Der Registerrichter kann dann je nach den Umständen Anstand nehmen, die Gesellschaft überhaupt einzutragen, und auf diese Weise wird die Errichtung einer von vornherein mehr oder weniger insolventen Gesellschaft verhindert. Ich glaube also, daß es sich hier empfiehlt, die von mir erwähnte Be-
| S. 4575. stimmung des gegenwärtigen H.G.B. beizubehalten. Gewünscht hätte ich, | daß die Gleichberechtigung der einzelnen Aktien — abgesehen von den Prioritätsaktien, worauf ich nachher komme — etwas mehr zum Ausdruck im Entwurf gekommen wäre. Die Gleichberechtigung kann man nur indirekt folgern aus den im § 183 enthaltenen Bestimmungen über die Prioritätsaktien, die Vorzugsaktien. Ich hätte gewünscht, daß Art. 216 H.G.B. Aufnahme gefunden hätte, welcher lautet: „Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil am Vermögen der Gesellschaft." Ich muß der Begründung unseres Entwurfs ja zugeben, es liegen gewisse juristische Ungenauigkeiten darin, und einen direkten praktischen Werth hat dieser jetzt fortgelassene Art. 216 nicht. Aber — und das hat, wenn ich mich recht erinnere, auch die Judikatur des Reichsgerichts bestätigt — der Artikel ist doch in vielen Fällen von Wichtigkeit gewesen für die Entscheidung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anderweitiger spezieller Kontroversen des Aktienrechts, und er dient namentlich indirekt auch dazu, die Gleichberechtigung der einzelnen Aktieninhaber zum gesetzlichen Ausdruck zu bringen. Ich für meine Person würde also wünschen, daß dieser Art. 216 wieder aufgenommen wird in das neue H.G.B.

Ich komme jetzt zu den sog. Prioritätsaktien, den Stammprioritäten und und Stammprioritätsaktien, wie die verschiedenen Namen sind. Davon handelt der § 183. Mit diesen Prioritätsstammaktien ist im letzten Jahrzehnt in der Zeit des Niedergangs von Handel und Wandel zum großen Nachtheil weiter Kreise des Publikums Mißbrauch getrieben worden. Ich hebe Fälle, wie den folgenden hervor. Eine Aktiengesellschaft besteht bereits, sie hat irgend welchen Anlaß, ihr Aktienkapital zu vergrößern. Die Stammaktien haben aber einen Kurs unter pari. Deshalb ist es der Gesellschaft nicht möglich, neue Stammaktien auszugeben, denn unter pari darf sie dieselben ja nicht ausgeben. Sie giebt daher Prioritätsstammaktien aus und sichert den Zeichnern dieser Aktien meinethalben eine Vorzugsdividende von 5 % zu. Das große Publikum hat in zahlreichen Fällen angenommen, und vom moralischen Standpunkt aus mit Recht angenommen, diese Vorzugsdividende von 5 % bleibe gesichert. Das war nun ein großer juristischer Irrthum. Es sind sogar bei sehr großen Gesellschaften, ich will z. B. die Bergbaugesellschaft „Dortmunder Union" nennen, Fälle vorgekommen, daß nicht lange, nachdem diese ersten Prioritätsaktien ausgegeben waren, neue Prioritätsaktien geschaffen und ausgegeben wurden, die auf Kosten der ursprünglichen Prioritätsaktien besser gestellt wurden. In Folge dessen verloren die ursprünglichen, die ersten Prioritätsaktien, das ihnen zugesicherte Vorrecht auf 5 % Dividende. Ich halte es für sehr wünschenswerth, daß diesem Uebelstande vorgebeugt wird. Mein Vorschlag würde dahin gehen: wenn nicht ausdrücklich im Statut die Abänderlichkeit derartiger Vorzugsrechte vorbehalten ist, dann sollten sie gegen den Widerspruch der einzelnen Prioritätsaktionäre nicht abgeändert werden können. „Ein Wort, ein Mann", heißt es. Ist einmal solchen Aktionären versprochen, ist ihnen die Aussicht gemacht auf ein 5prozentiges Vorzugserträgniß, dann muß solches Versprechen gehalten werden. Dieser Standpunkt ist in anderen Staaten auch von Seiten der Gerichte, und ich glaube, sogar zum Theil von den Gesetzgebungen anerkannt. Frankreich sowohl wie Belgien gewähren in Beziehung auf derartige Zusicherungen einen viel größeren Rechtsschutz als unser Entwurf. Ich wiederhole also: ich will zulassen, daß im Statut die Abänderlichkeit vorbehalten werden kann, ich würde dann aber so weit gehen, daß ich verlangte, daß in einer in die Augen fallenden Weise gleich auf der ersten Seite des Aktiendokuments ausdrücklich bemerkt wird: diese Vorzugsrechte so und so können durch spätere Generalversammlungsbeschlüsse abgeändert und aufgehoben werden. Dann ist das Publikum gewarnt, und es können nicht mehr solche schweren Schäden, die wir in den letzten Jahren in ziemlich zahlreichen Fällen erlebt haben, vorkommen.

Ich gehe zu einer Bestimmung über, die erst der Bundesrath neu eingeführt hat. Der Entwurf, welchen in diesem Sommer das Reichsjustizamt veröffentlicht hat, kannte diese Bestimmung im § 212 nicht, und ich halte dieselbe, obgleich sie durch das Statut geändert werden kann, für sehr bedenklich. Der Herr Präsident gestattet, daß ich den § Ihnen vorlese:

> Die Antheile am Gewinn bestimmen sich nach dem Verhältniß der Aktienbeträge. Sind die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältniß geleistet, so erhalten die Aktionäre aus dem vertheilbaren Gewinn vorweg einen Betrag von vier vom Hundert der geleisteten Einzahlungen; reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmt sich der Betrag nach einem entsprechend niedrigeren Satze.

Alles übrige kann ich fortlassen. Ich gestatte mir auch hier einen speziellen Fall anzuführen. Ich nehme an, es existirt eine Gesellschaft, welche vollgezahlte Aktien à 1000 M. und noch nicht vollgezahlte Aktien, Aktien, auf welche erst 200 M.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eingezahlt sind, ausgegeben hat. Wenn ich § 212 richtig verstehe, so würde sich nun die Dividendenrechnung folgendermaßen stellen — ich nehme natürlich an, daß bei den Ziffern, die ich jetzt nennen werde, ein hinreichender Reinertrag verdient worden ist —: es würden die vollgezahlten Aktien à 1000 M. ihre 4 % für die effektive Einzahlung erhalten, das sind 40 M. vom Tausend; außerdem sind noch 6 % Ueberdividende verdient: also die vollgezahlten Aktien erhalten 40 + 60 M., das sind 100 M., oder 10 %. Wie ist es nun mit den Aktien, die erst theilweise und nur mit 200 M. eingezahlt sind? Für die 200 M. werden zunächst 4 % für die eingezahlte Summe vergütet, das sind 8 M.; außerdem bekommen diese Aktien auch die vollen 6 % Ueberdividende. Das macht also, da für die Superdividende der Nominalwerth maßgebend ist, 60 M. Es bekommen demnach diese nicht volleingezahlten Aktien zusammen 68 M., das sind 34 % des eingezahlten Kapitals. Die Inhaber derjenigen Aktien, die noch nicht voll gezahlt sind, haben also von dem Gelde, was sie eingezahlt haben, einen dreifach höheren Nutzen als wie die Inhaber derjenigen Aktien, die voll eingezahlt haben. Es könnte mir entgegnet werden — ich glaube, das ist auch in den Motiven erwähnt —: die Inhaber, der nicht vollgezahlten Aktien bleiben ja in Höhe der restlichen 80 % Einzahlung verpflichtet, sie müssen später auf die Aktien noch 800 M. einzahlen. Das ist richtig. Einstweilen haben sie aber diese 800 M. noch und nutzen auch noch dieses Geld für sich. Deswegen scheint mir, daß diese Bestimmung sehr anfechtbar ist. Ich wiederhole: sie ist erst vom Bundesrath eingefügt; es scheint also, daß im Reichsjustizamt Bedenken gegen die Vorschrift bestanden haben.

| S. 4576. | Ich theile die Ansichten in Bezug auf den Schutz der Minoritäten, die Roeren und Gamp hier ausgeführt haben. Ich wünsche auch, daß ein besserer Schutz der Minoritäten in der Kommission gefunden werden möge. Auf einzelne Vorschläge hier einzugehen, erlaubt die späte Stunde nicht. Ich muß mich daher auf einige kurze Bemerkungen beschränken.

Wenn bei der Gründung einer Aktiengesellschaft irgend welche Unreellitäten vorgekommen sind, dann macht unser Entwurf ebenso wie das bestehende H.G.B. die Gründer verantwortlich; aber nicht die einzelnen geschädigten Aktionäre, sondern nur die Gesellschaft, nur die Generalversammlung kann die Schadenersatzklage in diesen ähnlichen Fällen erheben. Das ist insofern ein großer Uebelstand, als es sehr häufig den Gründern und ihren Freunden gelingt, in solchen Generalversammlungen die Majorität zu erhalten. Die Folge ist also: die Gesellschaft beschließt, solche Schadenersatzansprüche, die vielleicht an sich durch und durch berechtigt sind, nicht zu erheben. In diesen und ähnlichen Fällen müßte auch den einzelnen Aktionären das Klagerecht gegeben werden, wenn die Generalversammlung sich nicht darauf einläßt, einen solchen berechtigten Schadenersatzanspruch zu erheben. Es muß der einzelne Aktionär binnen einer gewissen Frist, meinethalben von so und so viel Monaten, berechtigt sein, selber die Klage auf Schadenersatz anzustellen. Eine derartige Bestimmung findet sich im französischen Aktienrecht, und ich glaube, daß sie sich durchaus bewährt hat. Das französische Aktienrecht bestimmt, daß, wenn der Vorstand vergeblich aufgefordert worden ist, eine Schadenersatzklage zu erheben, der Aktionär nach Ablauf einer gewissen Zeit selbständig Klage erheben kann. Er kann allerdings in der Regel den Klageantrag nicht dahin stellen, daß er für seine Person entschädigt werden soll, sondern er muß den Schadenersatz zu Gunsten der Gesellschaft beantragen; immerhin ist das schon eine große Besserung.

Bei derartigen Schadenersatzansprüchen findet sich nun, allerdings auch wieder in Uebereinstimmung mit dem jetzigen Recht, eine meiner Ansicht nach sehr große Härte, ich möchte sagen, eine Art Ausnahmegesetz. Ich muß aber eins vorausschicken. Auf Verlangen einer gewissen Minorität muß der Vorstand, — es bestimmen das die §§ 260 und 261 des Entwurfs — wenn bei der Gründung Unreellitäten, Schädigungen der Gesellschaft vorgekommen sind, gegen die Gründer klagbar werden. Die §§ 263 und 264 bestimmen, daß, wenn durch irgend welche

gesetzwidrige oder statutenwidrige Generalversammlungsbeschlüsse ein einzelner Aktionär sich geschädigt glaubt, er solchen Beschluß im Wege der Klage anfechten und zwar für sich allein anfechten kann. Die Härte in diesen Fällen finde ich nun darin, daß dem Beklagten auf sein Verlangen wegen der ihm möglicherweise drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit geleistet werden muß, und daß das Verlangen als prozeßhindernde Einrede geltend zu machen ist. Wo kommt es denn sonst vor, daß jemand, der vielleicht ganz offenbar und schwer geschädigt ist, sogar vielleicht in ganz arglistiger Weise, bei Anstrengung einer Entschädigungsklage dem Beklagten erst eine Kaution für möglichen Nachtheil stellen soll, und daß, wenn er sie nicht aufbringen kann, er seinen Schadenanspruch gar nicht geltend machen kann? — Ich habe also den Wunsch, daß diese Bestimmungen beseitigt werden.

Es hat vorhin der Abg. Roeren erwähnt, daß es bedauerlich ist, daß aus dem Entwurf, welchen das Reichsjustizamt im vorigen Sommer veröffentlicht hat, der § 250 gestrichen ist, welcher bestimmt, daß ein in das Handelsregister eingetragener Beschluß der Generalversammlung, wenn er durch seinen Inhalt nicht bloß die Interessen der Aktionäre, sondern wenn er eine im öffentlichen Interesse gegebene Gesetzesbestimmung verletzt, auch von der Staatsbehörde im Wege der Klage angefochten werden kann. Ich habe den Wunsch, daß dieser §, den der Bundesrath gestrichen hat, wieder aufgenommen werde. Kollege Traeger hat dagegen protestirt; ich kann seine Bedenken aber nicht anerkennen. Hier wird nicht eine generelle Staatsaufsicht über alle möglichen, über die tausende von Generalversammlungsbeschlüssen, die jährlich gefaßt werden, aufgestellt; der Staat soll absolut keine Pflichten zur Oberaufsicht bekommen, es soll ihm nur, wenn eine Gesetzesverletzung vorliegt, im öffentlichen Interesse die Möglichkeit eröffnet werden, einen derartigen Beschluß anzugreifen. Es ist doch ein allgemeiner Grundsatz: wenn das öffentliche Interesse verletzt wird, dann schreitet der Staat ein; weshalb soll er es hier nicht thun können? Nun bin ich überzeugt, in der Praxis würde dieser §, wenn er aufgenommen würde, nur äußerst selten zur Anwendung kommen; aber die bloße Existenz eines solchen § wird von manchen Gesetzesverletzungen abhalten. Darin würde ich den wohlthätigen Einfluß des § sehen; er schreckt unredliche Vorstands- oder Aufsichtsrathsmitglieder ab, derartige Gesetzesverletzungen zu veranlassen.

Ich wende mich nun zu § 267. Dieser läßt zu, daß mit einer Dreiviertelmajorität, um mich kurz auszudrücken, die Generalversammlung auch beschließen kann, daß der ursprüngliche Gegenstand des Unternehmens abgeändert werde. Diese Bestimmung scheint mir bedenklich zu sein. Es kann jemand mit gutem Grund sich an einem Aktienunternehmen betheiligt haben, weil er den Gegenstand des Unternehmens für ebenso solide wie gewinnbringend hält. Nun soll mit einem Mal an Stelle dieses soliden Unternehmens ein ganz anderes, ein unsolides gesetzt werden können, z. B. an Stelle eines Eisenbahnbetriebes ein gefährlicher, unsicherer Bergwerksbetrieb. Das kann man den ursprünglichen Aktionären nicht zumuthen, daß sie durch irgend welche Majorität sich nachher zwingen lassen sollen an einem Unternehmen betheiligt zu sein, an welchem sie sich von vornherein nimmermehr betheiligt haben würden. Mein Wunsch ist der, daß ein früherer Artikel, nämlich Art. 215 H.G.B. — der Artikel ist schon durch die Novelle von 1884 aufgehoben worden — wieder eingeführt wird. Dieser Artikel lautete: „Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist."

Ich komme zum Schluß noch auf den § 282, der mir von ganz besonderer Wichtigkeit zu sein scheint, und hinsichtlich dessen die Erfahrung des letzten Jahrzehnts gezeigt hat, daß die Bestimmungen dieses § für das große Publikum sehr gefährlich werden können. Der Paragraph besagt:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ist zur Ausführung der Herabsetzung des Grundkapitals eine Verminderung der Zahl der Aktien durch Umtausch, Stempelung oder durch ein ähnliches Verfahren vorgesehen, so kann die Gesellschaft die Aktien, welche trotz erfolgter Aufforderung nicht bei ihr eingereicht sind, für kraftlos erklären. Das Gleiche gilt in Ansehung eingereichter Aktien, welche die zum Ersatz durch neue Aktien erforderliche
| S. 4577. Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Ver | werthung für Rechnung der Betheiligten zur Verfügung gestellt sind.

Nicht genau diese Bestimmung, aber doch ähnliche Bestimmungen des jetzigen H.G.B. haben zu einer großen Reihe von unheilvollen sog. Sanirungen geführt. Es sind durch diese Sanirungen — ich glaube nicht zu übertreiben — dem Publikum viele Millionen verloren gegangen. Die Sache war in der Regel folgendermaßen gemacht. Wenn eine Gesellschaft nicht prosperirte, so kam es den Sanirern darauf an, neue Gelder aufzubringen. Bekanntlich haben die Aktionäre aber keine Pflicht, einen höheren Betrag einzuzahlen, als wie der Normalbetrag der Aktien bestimmt. Hier haben nun gewisse Börsenleute — ich will z. B. an die bekannte Rheinisch-Westfälische Bank erinnern — in folgender Weise gemacht. Den Aktionären wurde die Alternative gestellt: entweder ihr zahlt pro Aktie meinethalben 100 bis 200 M. zu und bekommt dann an Stelle eurer Stammaktie eine Prioritätsaktie mit Vorzugsrecht auf so und so viel Dividende; oder, wenn ihr darauf nicht eingehen wollt, dann werden 4 von euren Aktien à 1000 M., 6 von euren Aktien à 1000 M., ich glaube, es ist sogar vorgekommen, 12 von euren Aktien in eine einzige, nur auf 1000 M. lautende Aktie zusammengelegt! Dadurch wurden natürlich diese zusammengelegten Aktien in ihrem Werthe ganz kolossal geschädigt; es ist auf diese Weise vielfach ein gewisser Zwang zu Nachzahlungen ausgeübt. Einen ähnlichen indirekten Zwang zu Nachzahlungen ermöglicht auch dieser § 282, der ohne weiteres zuläßt, daß eine gewisse Privatexpropriation seitens der Gesellschaft stattfinden kann, daß Aktien ohne weiteres für kraftlos erklärt werden können. Diese Bestimmung geht zu weit. Es wird vielen der Kollegen bekannt sein, daß gerade dieses Sanirungswesen zu sehr schweren Schäden geführt hat, und ich kann daher die Kommission nur bitten, daß sie den § 282 abändert und dem Sanirungswesen überhaupt ihre volle Aufmerksamkeit schenkt. Wir haben keine Statistik über die Sanirungen; ich glaube aber, daß durch die Sanirungen mehr Unheil als Heil gestiftet wird. (Bravo! in der Mitte).

| S. 4579.

172. Sitzung | am Mittwoch den 10. Februar 1897.

Fortsetzung und Schluß der ersten Berathung des Entwurfs eines H.G.B. und des Entwurfs eines EinfG. zum H.G.B.

Bassermann S. 4580, Stadthagen S. 4589, v. Werdeck-Schorbus S. 4596, Lenzmann S. 4597, Beckh S. 4600.

| S. 4580. | **Bassermann**, Abg.: Auch meine politischen Freunde begrüßen den Entwurf als eine vorzügliche Arbeit und sind der Meinung, daß diejenigen, die bei der Ausarbeitung dieses Entwurfs hervorragend betheiligt waren, sich eines Verdienstes um die Weiterentwickelung unseres deutschen Rechts erfreuen. Der Entwurf zeichnet sich, wie allgemein anerkannt ist, durch eine leicht verständliche Sprache, durch eine richtige Abwägung und Erwägung der in Frage kommenden kaufmännischen Verhältnisse aus, und wir können auch im großen und ganzen sagen, daß da, wo widerstreitende Interessen vorliegen, der Entwurf zu einer richtigen Mittellinie gekommen ist. Ich verweise darauf, daß sowohl die Literatur als der deutsche Handelstag und Handelsstand, als auch der deutsche Anwaltstag die Vorzüge dieses Entwurfs begrüßt haben, und daß von letzterem in seiner

Tagung in Berlin dem Entwurf das Zeugniß ausgestellt wurde, daß er eine gute und zum Theil vortreffliche Grundlage für unser Handelsrecht bilde. Wenn hervorgehoben wurde, daß wir mit einer gewissen Wehmuth das alte H.G.B. mit 1. Januar 1900 verschwinden sehen, so wird dieses Bedauern gemildert dadurch, daß die unmittelbare Veranlassung dieser Vorlage die Einführung eines gemeinsamen bürgerlichen Rechts für Deutschland ist, und daß bei der Neubearbeitung die bewährten Grundlagen unseres alten Handelsrechts beibehalten sind. Wir müssen auch anerkennen, daß bei der Ausarbeitung des Entwurfs die betheiligten Kreise in vollständig entsprechender Weise gehört worden sind. Das gilt nicht nur vom Handelsstand als solchem, vom Handelstag, dem Gelegenheit gegeben wurde, den Entwurf zu berathen, und der ausgiebig davon Gebrauch gemacht hat, das gilt auch von der Vertretung deutscher Handlungsgehilfen, das gilt auch, was die landw. Interessen angeht, die in das H.G.B. hineinspielen, von den landw. Vertretungen. Ich möchte nicht versäumen, bei diesem Anlaß auch zu betonen, daß, was die Mitwirkung des deutschen Handelsstandes anlangt, dieselbe eine durchaus anerkennenswerthe war, nicht nur, was den Eifer in der Herbeischaffung großen und werthvollen Materials anlangt, sondern es war auch der deutsche Handelsstand und seine Repräsentation, der deutsche Handelstag, bemüht, objektiv zu sein, wie beispielsweise in den Verhandlungen über die Konkurrenzklausel klar zu Tage getreten ist.

Wenn ich mich zu den einzelnen Materien wende, und zwar zunächst zum Begriff des Kaufmanns, zu der Frage, wer zum Handelsstande gehört, so ist in § 1 wohl die richtige Entscheidung dahin gegeben, daß im allgemeinen derjenige als Kaufmann anzusehen ist, der ein Handelsgewerbe betreibt. Wenn wir nun die Ziffer 1 des § 1 ansehen, so fällt danach unter den Begriff des Handelsgewerbes „die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waaren) oder Werthpapieren, ohne Unterschied, ob die Waaren unverändert oder nach einer Bearbeitung weiter veräußert werden". Mit dieser Begriffsbestimmung ist das Handwerk als solches dem Kaufmannsstand inkorporirt.

Es sind von verschiedenen Seiten Einwendungen dagegen erhoben worden, dahingehend, man möge die Revision eines H.G.B. dazu benutzen, den Handwerkerstand, soweit er als reiner Handwerkerstand in die Erscheinung tritt, soweit er also nicht gleichzeitig Kaufmann ist dadurch, daß er Waarenhändler ist, aus dem H.G.B. überhaupt auszuscheiden. Der Standpunkt des Entwurfs ist ja im wesentlichen der alte geblieben. Die Handwerker sind nicht verpflichtet, Handelsbücher zu führen; sie unterliegen nicht den Vorschriften über die Firmen und die Prokura. Damit ist die wesentliche Verpflichtung eigentlich für die Handwerker ausgeschieden; auch für ganz große Geschäfte, soweit sie rein handwerksmäßigen Betrieb haben, ist eine Pflicht zur Buchführung auch nach dem neuen Entwurf nicht vorhanden.

Der Entwurf geht weiter davon aus, daß gewisse beschwerende Bestimmungen — wenn ich es so nennen darf — auf die Handwerker keine Anwendung finden. Es gilt dies bezüglich der Vertragsstrafen, der Einrede der Vorausklage, der Gültigkeit mündlicher Bürgschaft und Kündigung von Schulden unter 6 %. Endlich enthält der Entwurf eine weitere Bestimmung, daß die jetzt geltende Vorschrift, wonach Weiterveräußerungen von Handwerkern in Ausübung des Handwerksbetriebs nicht als Handelsgeschäfte gelten sollen, gestrichen wird. Die Konsequenz der heutigen Bestimmung ist die, daß, wenn ein Handwerker mit einem Privaten kontrahirt, das betr. Geschäft nicht als Handelsgeschäft anzusehen ist, der Private mithin auch nicht den Zinsfuß nach dem H.G.B. zu zahlen hat. Man hat diese Bestimmung gestrichen, um den Handwerker zu begünstigen, namentlich um demselben die Befugniß zu geben, wenn der Abnehmer in Verzug mit der Abnahme ist, die betr. Waare öffentlich zu verkaufen und hinterlegen zu können. Dabei bleibt aber nach dem System des Entwurfs der Handwerker doch Minder-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 4581. kaufmann, er hat | in Folge dessen auch nicht die Rechte eines Vollkaufmanns, beispielsweise kein Wahlrecht zur Handelskammer; er kann auch nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes keine Handelsgesellschaft, keine Kommanditgesellschaft gründen. Diese Vorschrift entspricht der Natur der Dinge, weil sich für den handwerksmäßigen Betrieb andere Formen, die wesentlich auf dem Gebiet des Genossenschaftswesens liegen, besser eignen als diejenigen der offenen Handelsgesellschaft. Im übrigen unterliegt er als Kaufmann der Vorschrift des H.G.B., auch der Bestimmung, daß er in Folge dessen von den Handelsgerichten belangt werden kann. Das halte ich aber für den Handwerker für keinen Vortheil, sondern im Gegentheil für einen Nachtheil, wenn er nach den strengeren Vorschriften der Kaufleute, nach den strengeren Anschauungen derselben beurtheilt wird und auch von Leuten bei den Handelsgerichten, die schließlich seiner Berufsklasse überhaupt nicht angehören. Wenn man sich in der Denkschrift umsieht und frägt, weshalb der radikalere Schritt der vollständigen Beseitigung der Handwerker aus dem H.G.B. nicht erfolgt sei, so ist das damit begründet, daß man sagt: man hat wesentlich erschwerende Bestimmungen den Handwerkern gegenüber für unwirksam erklärt, aber man will ihnen die Vortheile des H.G.B. belassen. Ich habe aus meiner eigenen Praxis und aus Besprechungen mit anderen Praktikern den Eindruck nicht gewinnen können, daß die Vortheile hier wesentliche sind. Sie beruhen darin, daß der Handwerker schließlich bei fälligen Forderungen, wenn er mit dem Kaufmann kontrahirt, sofort die Zinsen verlangen kann, und daß er nach dem Strich der erwähnten Bestimmungen auch von jedem anderen, sobald der Verzug erfolgt ist, die handelsgesetzlichen Zinsen verlangen kann. Diese Vortheile sind sehr geringfügiger Natur, sodaß sich in der That die Frage aufwirft, ob man nicht die Handwerker überhaupt aus dem H.G.B. vollständig beseitigen soll. Allerdings blieben diejenigen darin, die neben dem handwerksmäßigen Betrieb fertige Waaren von anderen beziehen und weiter verkaufen, wie das bei einer ganzen Reihe von Handwerkszweigen mittlerweile gang und gäbe geworden ist. Allein, wenn so zwei Kategorien durch die Beseitigung der Handwerker aus dem Gesetzbuch geschaffen werden, so ist darauf hinzuweisen, daß wir auch heute zwei Kategorien haben, indem derjenige, der lediglich beispielweise Flickarbeit treibt, der Flickschuster, der Flickschneider, der nicht eigene Stoffe bei der Bearbeitung liefert, überhaupt auch heute vom H.G.B. ausgeschlossen ist. Die Regelung in dem von mir berührten Sinne des Ausscheidens des handwerksmäßigen Betriebs wäre zu erreichen, wenn der Ziffer 1 der Zusatz gegeben würde, daß diese Betriebe nur dann als Handelsgewerbe gelten, sofern sie über den Umfang des Handwerks hinausgehen.

Nun hat Traeger gestern bereits hervorgehoben, daß, was die Kaufleute anlangt, drei Kategorien geschaffen sind: die Mußkaufleute, die Sollkaufleute und die Kannkaufleute. Was die Sollkaufleute anlangt, so entsprechen die hier vorgeschlagenen Bestimmungen dem Bedürfniß der Praxis, es sollen diejenigen, die einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb haben, auch verpflichtet sein, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Das träfe also zu auf Handelsgärtnereien, Großindustrielle, Etablissements, die bisher deshalb nicht eintragungspflichtig waren, weil sie mit eigenen Rohmaterialien gewirthschaftet haben, und trifft endlich zu vor allem für die Bauunternehmer.

Ich bin nun nicht der Ansicht, daß diese Maßregel, daß die Bauunternehmer künftig sich eintragen lassen müssen, verpflichtet sind, Bücher zu führen und Bilanz zu ziehen, die Bauhandwerkerfrage als solche lösen wird. Ich bin nach wie vor der Ansicht, daß diese Lösung auf dem Gebiet der Einräumung dinglicher Vorrechte liegt und nur auf diesem Gebiet gefunden werden kann. Immerhin werden wir die jetzt vorgeschlagene Neuerung als Fortschritt begrüßen. Die Regelung ist auch unbedingt nothwendig; denn in meiner Heimat ist es beispielsweise vorgekommen, daß Bauunternehmerfirmen sich entgegen dem Handelsgesetz als Gesellschaftsfirma in das Register haben eintragen lassen, der Registerrichter hat die Eintragung passiren lassen, es ist eine Hypothek von der betr. Firma aufgenommen, und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diese Hypothek ist hinterher vom Reichsgericht für ungiltig erklärt worden. Also diese Neuerung begrüßen wir mit Freuden, sie legt dem Bauunternehmer die Verpflichtung der Buchführung auf. Wenn auch als kleines Mittel gegen den Bauschwindel, ist dieser Fortschritt jedenfalls zu begrüßen. — Was die Durchführung der Eintragspflicht anlangt bei diesen sog. Sollkaufleuten, so würde ich allerdings für erforderlich halten, daß hier ein gewisser Konnex zwischen dem Registerrichter und dem Organ des Handelsstandes, der Handelskammer, hergestellt wird, wie ja das in der Literatur wiederholt angeregt ist, daß die Handelskammer Kenntniß von den Registereintragungen bekommt und ihrerseits auch in der Lage sein muß, Anträge beim Registerrichter zu stellen, damit die Eintragspflicht solcher Firmen auch thatsächlich zur Durchführung gelangt.

In der gestrigen Debatte haben die sog. Kannkaufleute eine sehr große Rolle gespielt. Es ist im § 3 des Entwurfs das Verhältniß der Land- und Forstwirthschaft zum Handelsrecht geregelt. Der erste Gesichtspunkt, daß derjenige Landwirth, der nicht nur seine eigenen Produkte verkauft, sondern auch fremde Produkte zukauft, beispielsweise zu der Milch, die in seiner eigenen Landwirthschaft erzeugt wird, fremde Milch, jeder, der fremdes Getreide zu seinem eigenen hinzukauft, der Landwirth, der Magervieh einkauft, es fett macht und dann weiter verkauft, nicht als Kaufmann zu betrachten ist. Und dagegen ist, soviel ich übersehen konnte, auch ein wesentlicher Widerspruch nicht erhoben worden. Wohl aber hat zu großen Kontroversen die weitergehende Bestimmung des Abs. 2 geführt, wonach, wenn in der Land- oder Forstwirthschaft Einer ein Nebengewerbe betreibt, daß an sich einen kaufmännischen Charakter hat, ein solcher Landwirth lediglich berechtigt ist, die Eintragung zum Handelsregister zu verlangen und dadurch Kaufmann zu werden, daß aber eine Verpflichtung in dieser Beziehung ihm nicht aufliegt. Das bezieht sich ja im wesentlichen auf die Brennereien, Brauereien, Zucker-, Stärkefabriken u. a. m. Ich räume nun von vornherein ein, daß es durchaus wünschenswerth ist und im Interesse sowohl des betr. Landwirths, der dadurch gleichzeitig einen Industriebetrieb aufnimmt, und seiner Kundschaft liegt, daß in solchen Betrieben eine Eintragung erfolgt, daß eine genaue Buchführung erfolgt und auch die jeweilige Bilanz genauen Aufschluß darüber giebt, wie viel der Betrieb in jedem Jahre rentirt hat. (Sehr richtig!) Ich gebe auch durchaus zu, daß die Ausführungen, die Traeger für die Eintragspflicht gestern gemacht hat, sehr schwer ins Gewicht fallen müssen. Kollege Roeren war der Anschauung, es könnte eine gewisse Trennung eingeführt werden insoweit, als industrielle Betriebe, die lediglich mit eigenen Rohprodukten wirthschaften, nicht eintragspflichtig seien, dagegen die Eintragspflicht erfordern, sobald Rohprodukte dazugekauft werden. Ich glaube, daß auf diesem Wege die Frage nicht zu lösen ist (sehr wahr!); denn es wird kaum einen derartigen Betrieb geben, der | nicht ab | S. 4582.
und zu je nach der Konjunktur genöthigt ist, Waaren, Materialien, Rohprodukte anderwärts einzukaufen und über die eigene Erzeugung der Rohprodukte hinauszugehen. Die Gegner der Eintragspflicht stützen sich darauf, daß sie sagen — und das gebe ich bis zu einem gewissen Umfang als richtig zu —, daß der Hauptbetrieb, die Landwirthschaft, und der Nebenbetrieb, der einen industriellen Charakter an sich trägt, ineinander übergehen, daß es sehr schwierig sein dürfte, für den Nebenbetrieb eine getrennte Buchführung einzuführen; es wird darauf hingewiesen, daß das Arbeitspersonal, Knechte usw., bald im landw. Betriebe, bald im Industriebetriebe verwendet werden, daß das Betriebskapital wechselnd bald da bald dort seine Verwendung findet, daß dasselbe gilt bezüglich der Fuhren, die verwendet werden, und auch bezüglich der Abfälle, die im Industriebetriebe übrig bleiben. Das sind Dinge, die doch der ernstlichen Erwägung werth sind; und sie werden jedenfalls in der Kommission zu eingehenden Erwägungen führen. Ich stehe an sich dem Gedanken, einem Berufsstande, der nicht in das Handelsrecht hinein will, dieses aufzuzwingen, nicht sehr sympathisch gegenüber und glaube auch, daß die Sache bezüglich der praktischen Durchführbarkeit

der Trennung der Betriebe sehr große Schwierigkeiten haben wird. Immerhin muß sich eine Lösung finden, vielleicht dahingehend, daß man die eigentlichen großen Betriebe trennt von den kleineren und mittleren Betrieben, nicht an der Hand von Bestimmungen, wie sie jetzt im § 4 bezüglich der kleinen Gewerbe gegeben sind — die würden nicht ausreichen —, sondern es müßte da im Verwaltungswege unter Umständen eine Grenze gefunden werden, die den eigentlichen Großbetrieb, insofern er mit der Landwirthschaft verbunden ist, als eintragspflichtig erklärt, während die kleineren und mittleren Betriebe frei bleiben können, auch soweit sie über den Begriff des kleinen Gewerbes in § 4 hinausgehen.

Was die Minderkaufleute anlangt, so enthält der Entwurf auch theilweise veränderte Bestimmungen gegenüber dem bisherigen Handelsgesetz. Die Wirthe waren bisher auch Kaufleute, allein sie fielen nach ausdrücklicher Bestimmung unter den Begriff der Minderkaufleute, und es ist eine alte, bekannte Thatsache, daß z. B. große Gastwirthschaften, große Restaurateure schon längst um Gleichstellung mit den Kaufleuten petitioniren, daß sie den Eintrag wünschen, namentlich auch, um in die Lage zu kommen, an den Wahlen der Handelskammer theilzunehmen. Das ist durchaus sachgemäß in dem neuen Entwurf geregelt.

Das Gleiche gilt bezüglich der Fuhrleute, hier ist geschieden zwischen großen und kleinen Betrieben. Der kleine Betrieb ist nicht eintragspflichtig; sobald er aber den Umfang des Großbetriebs annimmt, wird er eintragspflichtig.

Große Bedenken habe ich meinerseits, daß der Begriff der gewöhnlichen Schiffer ausgeschieden ist. Wenn die Bestimmungen so angenommen werden, wie sie hier sind, dann ist ein Schiffer nur dann nicht eintragspflichtig — ich spreche hier von Binnenschiffern —, wenn er sein Gewerbe als Kleingewerbe führt, wenn es nicht über das Kleingewerbe hinausgeht. Nun haben wir auf dem Rhein Kähne, die bis 2000 Tonnen fassen, in denen der betr. partikulare Schiffer eine Bruttojahreseinnahme von 15- bis 20000 M. hat, von denen er bis zu 1000 M. Steuer jährlich bezahlt. Ob der nun noch unter den Begriff des Kleingewerbes fällt, erscheint mir sehr zweifelhaft. Andererseits wäre es doch sehr bedenklich, wenn solche Leute, die in keiner Weise kaufmännisch geschult sind, die auf der anderen Seite auch vermöge ihrer Vermögensverhältnisse und vermöge ihrer Einnahmen, namentlich angesichts der fortwährend niedergehenden Frachten, nicht in der Lage sind, kaufmännische Hilfskräfte anzustellen, dem Zwang der Buchführung und Firmeneintragung unterstellt werden. Das wäre gleichfalls ein Punkt, der der Erwägung in der Kommission bedürfte.

Der § 4 überläßt die Abgrenzung, was Klein- und Großgewerbe ist, vollständig den Landesregierungen. Auch dagegen habe ich gewisse Bedenken. Es wird sich doch fragen, ob die Vorschriften, die die Landesregierungen in dieser Richtung erlassen, nicht der Genehmigung des Bundesraths bedürfen sollen; sonst laufen wir Gefahr, daß in den Einzelstaaten von Deutschland hier völlig ungleichartige Vorschläge gemacht werden und in Folge dessen eine vollständige Ungleichheit des Rechts eintritt.

Ein Wunsch des deutschen Handelsstandes, der namentlich auch auf dem Handelstage zum Ausdruck gekommen ist, hat seine Erfüllung gefunden. In der neuen Vorschrift des § 5 ist bestimmt, daß der Eintrag in das Handelsregister eine konstitutive Wirkung hat und daß, wenn auch die Voraussetzungen zur Eintragung sachlich nicht vorgelegen haben, der betr. Kaufmann nicht den Einwand erheben kann, er sei kein Kaufmann, die betreffende Eintragung sei zu unrecht erfolgt. Das ist auch im Interesse der Rechtssicherheit durchaus zu begrüßen, durchaus nothwendig. Es gilt bezüglich dieses Firmenrechts, was die landw. Nebenbetriebe anlangt, nach ausdrücklicher Bestimmung auch weiter der Satz, daß, wenn ein landw. Nebengewerbe einmal als kaufmännischer Betrieb eingetragen ist, dann die Löschung nur unter den Voraussetzungen erfolgen kann, unter denen eine kaufmännische Firma gelöscht wird. Auch das ist eine Bestimmung, die auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anregung der Literatur und des deutschen Handelsstandes zurückzuführen und die durchaus sachgemäß ist.

Es ist gestern schon gestreift worden, daß die Frau in diesem Entwurf durchaus keine Veranlassung hat, sich zu beklagen. Die Beschränkungen, die das alte Handelsrecht enthielt, sind gefallen und die freieren Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und der GewerbeO. dadurch auch auf dem Gebiet des Handelsrechts zur Anwendung gelangt, was wir ebenfalls nur begrüßen können.

Die Vorschrift des Gesetzes bestimmt bei Errichtung neuer Einzelfirmen, daß der Kaufmann seinen Familiennamen und einen Vornamen eintragen lassen muß, daß der Vorname jedoch abgekürzt werden darf. Da halte ich für unzulässig und glaube, daß das abzuändern ist. Wenn man einmal einen Vornamen vorschreibt, dann soll derselbe auch ausgeschrieben werden, da sonst die Möglichkeit einer Verwechslung nach wie vor gegeben ist. Ich kann es nur durchaus billigen, daß, was die Uebertragung eines Geschäfts unter Lebenden oder durch Erbschaft auf Andere anlangt, die bisherigen Bestimmungen beibehalten sind. Das ist ja ein sehr lebhaft ausgesprochenes Desiderium des deutschen Handelsstandes gewesen, daß man in dieser Beziehung nicht auf die Bestimmungen des schweizer Rechts zurückgreifen wolle, welches die Firmenwahrheit auch auf diesem Gebiet in strengerer Weise durchführte, sondern daß man im Interesse der Aufrechterhaltung der geschäftlichen Beziehungen und des Rufs eines Hauses, der Aufrechterhaltung seines Ansehens, im Interesse der Fernhaltung schwere Schädigungen, die eventuell für die Erben eintreten können, wenn sie die Firma ändern müssen, endlich auch im Interesse der Aufrechterhaltung der Beziehungen, die im Auslande geknüpft sind, es bei den bisherigen Bestimmungen beläßt.

Für die offenen Läden finden wir in der GewerbeO. eine Bestimmung, für die meine politischen | Freunde eintreten werden, das ist die Bestimmung, die eine | S. 4583.
Streitfrage löst, nämlich eine Streitfrage, ob das, was jetzt vorgeschlagen ist, bisher im Verwaltungswege gemacht werden konnte. Es wird hier vorgeschrieben, daß bei offenen Läden der persönliche Name oder, falls die Frau Inhaber ist, ein Vorname angeschlagen werden muß. Nun, was den Vornamen anlangt, so gilt das vorhin von mir Gesagte. Wir finden weiter Vorschriften über das, was veröffentlicht werden muß an der Außenseite des Ladens, wenn es sich um Handelsgesellschaften handelt.

Es ist von verschiedenen Seiten, z. B. von der Weinbranche, darauf hingewiesen worden, man möge diese Vorschriften auch auf Wirthschaften ausdehnen, da ja mangels Kenntniß, wer der eigentliche Inhaber des Geschäfts ist, namentlich Weinreisende, die bei Hoteliers und Restaurateurs Bestellungen aufnehmen, sehr häufig im Unklaren sind, wer eigentlich der Inhaber der Firma ist. Das ist eine Detailfrage, die ebenfalls in der Kommission der Erwägung bedarf. Es ist allerdings richtig: diese Bestimmung, die Aufschrift an Läden betreffend, wird nicht zu Gunsten des kaufenden Publikums eingeführt — dem kaufenden Publikum, das in dubio baar bezahlt, ist es eigentlich vollständig gleichgiltig, wer der Inhaber des Geschäfts ist — sie ist eingeführt zu Gunsten der Waarenverkäufer, also der Reisenden, damit diese sofort ersehen können, wer der Inhaber ist. Man hat zur Weiterausbildung dieser Vorschrift vorgeschlagen, weiter zu gehen und z. B. auf der ganzen Korrespondenz das als Ausdruck zu verlangen, was man als Aufschrift bei offenen Ladengeschäften heute durch das Gesetz fordert. Auch das ist ein Vorschlag, der der Erwägung bedürfen wird.

Was das Recht der Handlungsgehilfen anlangt, so müssen wir konstatiren, daß hier sehr erfreuliche Fortschritte sich finden, daß auf die Wünsche der Handlungsgehilfen in weitem Umfang Rücksicht genommen worden ist, und daß der Entwurf auf sozialpolitischem Gebiet auch sehr große Fortschritte enthält. Ich will nicht näher darauf eingehen, daß das alte Verlangen des Reichstags erfüllt ist, die Einführung gleicher Kündigungsfristen, die Einführung einer Minimalfrist von einem Monat Kündigung auf Schluß des Kalendermonats, — daß dies alles als

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zwingendes Recht eingeführt worden ist, das durch Verträge einer Abänderung nicht unterliegen kann, daß nur Engagements zur Aushilfe, wie das wiederholt im Reichstag debattirt worden ist, hiervon ausgenommen sind, endlich daß auch die Pflicht der Ausstellung eines Zeugnisses Aufnahme in das Gesetz gefunden hat. — Ein Petitum, das beispielsweise auch von der Arbeiterstatistikkommission aufgestellt ist, hat seine Erfüllung nicht gefunden — wenigstens ist das nicht ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen —: daß dem betr. Handlungsgehilfen auch die nothwendige Zeit eingeräumt werden müsse, sich eine Stelle zu suchen, wenn er durch Kündigung oder in anderer Weise aus seinem bisherigen Vertrag ausscheidet. In dieser Richtung würde ich eine ausdrückliche Regelung für wünschenswerth halten. — Man hat nun einzelne Beanstandungen, die jetzt auch in zahlreichen Petitionen zum Ausdruck kommen seitens der Handlungsgehilfen, vorgetragen. Die eine geht dahin, daß die Natur der Dienste, die von den Handlungsgehilfen zu leisten sind, nicht hinreichend umschrieben ist. Hier könnte allerdings vielleicht das Gesetz etwas genauer gefaßt werden, insbesondere hervorgehoben werden, daß der Handlungsgehilfe nur zu kaufmännischen Diensten verpflichtet ist. Der Ortsgebrauch spielt in dem § 58 auch eine Rolle. Ich bin überhaupt kein Freund des Ortsgebrauchs, weil ich in meiner 15jährigen Thätigkeit als Anwalt doch die Erfahrung gemacht habe, daß es nichts Willkürlicheres giebt als den Ortsgebrauch, der gewöhnlich entweder vom Handelskammersekretär oder vom Bürgermeister oder von ein paar Prinzipalen gemacht wird; da werden einfach Sätze aufgestellt — und ob das bisher Uebung war, das ist damit noch lange nicht gesagt. Es würde der Ortsgebrauch ganz gut gestrichen werden können; es wären dann immer noch ganz ausreichende Bestimmungen im Gesetz, wenn man sagen wollte, daß den Umständen nach angemessene Leistungen zu bewirken sind. — Der Gehalt ist monatlich am Schluß jeden Kalendermonats zu zahlen. Hier würde es meiner Ansicht nach gut sein, die Bestimmung einzufügen, daß eine Abweichung durch den Vertrag in dieser Richtung nicht bestimmt werden kann. — Dann ist eine weitere Klage von Seiten der Handlungsgehilfen in diesen Eingaben, die wiederkehrt, und das ist die, daß die Frage der militärischen Dienstleistung nicht eine ausdrückliche Regelung in dem Gesetz bekommen hat. Das Gesetz bestimmt, daß bei unverschuldetem Unglück eine Weiterzahlung des Gehalts auf sechs Wochen an den Handlungsgehilfen zu erfolgen hat. Nun wäre hier eventuell die Bestimmung einzufügen, ob und inwieweit militärische Dienstleistungen hier auch ausdrückliche Erwähnung finden müßten. Findet eine ausdrückliche Regelung nicht statt, dann findet die Bestimmung des B.G.B. Anwendung. Danach hat der Handlungsgehilfe Anspruch auf Auszahlung seines Gehalts, wenn er in einer verhältnißmäßig nicht erheblichen Zeit ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Das mag für das bürgerliche Recht ausreichen; allein ich wäre noch der Ansicht, daß es für das Handelsrecht viel wünschenswerther wäre, wenn in der einen oder anderen Richtung hier eine positive Regelung dieser Frage erfolgte, die ja täglich vorkommt (sehr richtig!), nicht nur bei Uebungen der Reserve- und Landwehroffizieren, sondern überhaupt bei Reserve- und Landwehrübungen.

Ich komme noch auf einen Punkt bezüglich der Handlungsgehilfen zu sprechen: das ist die Frage, ob der Kreis der Handlungsgehilfen nicht erweitert werden kann gegenüber den Bestimmungen des jetzigen Entwurfs. Jetzt ist Handlungsgehilfe nur der, der in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt ist. Es giebt nun eine ganze Reihe anderer Leute, die auch nichts anderes sind als Handlungsgehilfen, d. h. die kaufmännische Dienste leisten, die aber deswegen nicht unter das H.G.B. fallen, weil sie nicht in einem Handelsgewerbe eines Andern thätig sind. Es trifft das z. B. auf die großen Gegenseitigkeitsgesellschaften der Versicherungsbranche für Feuer usw. zu, die ein Personal oft von 50 bis 100 Leuten in den Büreaus beschäftigen. Diese Leute fallen nicht unter das H.G.B., weil die betr. Gesellschaft keine Handelsgesellschaft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ist. Es trifft dies zu auf Brandkassen; auf landw. Nebengewerbe würde es auch zutreffen, auf Sparkassen usw. Es ließe sich eine Lösung sehr wohl denken, wenn man als Handlungsgehilfen denjenigen bezeichnet, der kaufmännische Dienste leistet, ganz einerlei, ob diese Dienste in einem Handelsgewerbe oder in einem anderen gewerblichen oder sonstigen Betrieb geleistet werden. (Sehr richtig!) Es ist das eine Ausbildung des Gesichtspunktes, der bei dem Kommissionsgeschäft sehr glücklich zur Durchführung gelangt ist. Den Kommissionär hat man in dem heutigen Entwurf vollständig losgelöst von der Person des Kommittenten; er wird als solcher betrachtet, wenn er gewerbsmäßig Waaren einkauft oder verkauft für Rechnung Dritter — für wen er das thut, ist vollständig gleichgiltig. Diesen Grundsatz könnte man unter Umständen auch weiter ausbilden bei der Beurtheilung der Vertragsverhältnisse solcher Personen, die schließlich nichts weiter sind als Handlungsgehilfen und die trotzdem dem H.G.B. nicht unterstehen. | S. 4584.

Wir begrüßen die Vorschriften über die Ausgestaltung der Arbeits-, Wohn- und Schlafräume als einen sozialen Fortschritt. Zu erwägen wäre, ob nicht der Zusatz „soweit die Natur des Betriebs es gestattet" zu streichen wäre, da er ja unter Umständen zu Umgehungen Veranlassung geben wird, und der Betrieb für Handlungsgehilfen doch schließlich so eingerichtet werden kann, daß die Betriebsräume der Gesundheit keinen Schaden bringen.

Ein weitere Frage ist die der Reisenden, die gestern auch vom Kollegen Roeren behandelt worden ist. Die letzteren haben zwei Desiderien erhoben, die auch im Gesetzbuch geregelt werden sollten. Es ist eine streitige und eine leidige Frage, wenn es zum Prozeß kommt, ob der Reisende außer seiner Reisethätigkeit weitere Komtordienste zu leisten hat. Diese Frage hat im ersten Entwurf ihre Regelung dahin gefunden, daß der Reisende nur solche Dienste zu leisten hat, die mit seiner Reisethätigkeit zusammenhängen. Auf erhobenen Widerspruch ist diese Regelung verschwunden, und man überläßt sie nach wie vor der Rechtsprechung der Gerichte auf Grund von Gutachten. Ich würde es im Interesse der Rechtssicherheit begrüßen, wenn eine Regelung ausdrücklich in dem einen oder anderen Sinne erfolgte, aber jedenfalls eine gesetzliche Regelung, und daß auch die zweite Frage, ob dem Reisenden ein Retentionsrecht an den Musterkoffern seines Hauses zusteht, nicht der Rechtsprechung überlassen bleibt.

Endlich bin ich mit dem Herrn Kollegen Roeren dahin einverstanden, daß die jetzt vorgeschlagene Differenzirung zwischen Reisenden und Agenten bezüglich der Inkassobefugniß ein gewisses Bedenken hat und unter Umständen zur Schädigung des Publikums führen kann. Wir werden also, was diesen Punkt anlangt, auch in der Kommission versuchen, ob man hier nicht zu einer einheitlichen Regelung kommen kann.

Was die Frage der Konkurrenzklausel anlangt, so kann ich mich nach den eingehenden Erörterungen in der vergangenen und weiter zurückliegenden Session kurz fassen. Wir haben immer den Standpunkt vertreten, daß ein vollständiges Verbot der Konkurrenzklausel nicht möglich ist, wohl aber ein weitgehendes Ermessungsrecht des Richters bestehen muß, da, wo sie keinen Zweck hat, wo sie unsittlich ist durch zu große Erschränkung der Erwerbsfähigkeit des Handlungsgehilfen in der Zukunft. Ich würde eine Konkurrenzklausel überhaupt nur da für berechtigt halten, wo wirklich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen sind; wo sie aber den Zweck hat, sich die Konkurrenz vom Halse zu halten, wo der kleine Krämer z. B. einen Vertrag schließt, durch welchen er seinen Kommis, der in diesem Geschäft gar keine besonderen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erlangen kann, sich als Konkurrenten vom Hals hält, halte ich sie wirthschaftlich für durchaus unzulässig — das ist die Einführung alter Bannrechte im Vertragswege und nichts anderes. Bei anderen Branchen, was ist denn da? Bei den Handwerkern, bei den Aerzten, bei den Anwälten? Z. B. bei den Anwälten, die junge Kollegen heranziehen, bei Aerzten auf Universitäten, die ihre Assistenten ausbilden, die sich oft die schärfsten Konkurrenten erziehen, — die dürfen doch

schließlich auch keine Konkurrenzklausel ausbedingen, und der Handwerker erst recht nicht! Ich meine daher, es müßte Mittel und Wege geben, die auf eine weitere Einschränkung der Konkurrenzklausel, als hier vorgeschlagen, hinzielen. Wir können es billigen, daß der heutige Entwurf den Vorschlag enthält, daß mit der Zahlung der Strafe die Sache erledigt sei und nicht noch hinterher neben der Strafe die Klage auf Austritt aus dem Konkurrenzgeschäft geführt werden kann, daß auch dann die Konkurrenzklausel entfällt, wenn der Prinzipal seinerseits durch schuldbares oder vertragswidriges Verhalten eine Auflösung des Vertrags herbeigeführt hat — das sind durchaus sachgemäße Vorschläge —; aber es wäre doch weiter zu erwägen, ob man nicht der Anregung, die von Seiten der Industrie erfolgt ist, die Sie auch finden in den Verhandlungen der wirthschaftlichen Vereinigung für Rheinland und Westfalen, Raum geben soll, dahingehend, ob nicht die Gehaltszahlung in irgend einem Prozentsatz während der Dauer des Konkurrenzverbots weiter zu erfolgen hat, daß also dem in seiner Erwerbsthätigkeit durch die Klausel beschränkten Handlungsgehilfen neben dem Gehalt, den er in einer anderen Branche verdient, immer noch ein prozentualer Gehalt von seinem bisherigen Dienstherrn zu bezahlen ist. Ich bemerke ausdrücklich, daß das Vorschläge sind, die von Prinzipalen gemacht sind; aus dem genannten Verein sind derartige Vorschläge hervorgehoben, die auch in früheren Jahren von der chemischen Industrie hervorgehoben worden sind.

Der Abg. Roeren hat beanstandet, daß man bei den Lehrlingen die Konkurrenzklausel überhaupt für nichtig erklärt hat, und daß sie auch nicht giltig werde dadurch, daß der Vormund mitwirke. Ich halte diese Bestimmung für durchaus sachgemäß. Minderjährige soll man nicht durch Verträge binden, die sich in der Tragweite von ihnen gar nicht überschauen lassen. Denn ich glaube auch nicht, daß der Zudrang zum Handelsgewerbe, die Aufnahme von Handlungslehrlingen im Handlungsgewerbe dadurch erschwert wird; denn dafür sorgt schon der eine Umstand, daß Lehrlinge weniger theuer zu sein pflegen als Handlungsgehilfen.

Ich würde versuchen, die Vorschläge der verbündeten Regierungen auszudehnen; ich bin der Ansicht, daß nach Maßgabe der Vorschläge der arbeiterstatistischen Kommission eine Minimalgrenze des Gehalts in das Gesetz hineinzubringen ist, sei es 3000 oder 5000 Mark, unter der die Konkurrenzklausel überhaupt unzulässig ist. Das scheint mir logisch und wirthschaftlich durchaus richtig zu sein. Wer einem Anderen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anvertraut, ihn zu einer Vertauensperson in seinem Geschäft macht, soll ihn auch entsprechend bezahlen; und wenn er ihm die Konkurrenzklausel auferlegt, soll es nur bei besser bezahlten Leuten geschehen. Ich würde weiter der Erwägung anheimgeben, ob es nicht möglich wäre, in das Gesetz eine zeitige Begrenzung hineinzubringen, sei es eine Frist von drei oder fünf Jahren, nach welchem Zeitablauf die Konkurrenzklausel erlischt. Was die Rayonbegrenzung anlangt, so halte ich das für schwierig, bin auch nicht der Ansicht, daß die arbeiterstatistische Kommission das Richtige getroffen hat. Hier macht die Verschiedenheit der kaufmännischen Verhältnisse sich doch zu sehr geltend. Was für den Einen schließlich in einem kleinen Rayon nützlich ist, ist für große Unternehmungen nur dann wirksam, wenn die betr. Vertragsbestimmungen sich auch auf einen größeren Rayon erstrecken.

Die Lehrlingsfrage ist im allgemeinen zweckmäßig geregelt. Auch hier sind die Verpflichtungen des Prinzipals festgestellt, während das bisher noch nicht der Fall war. Zu erwägen wäre, ob hier überhaupt die Vorschrift einzuführen
| S. 4585. | wäre, daß der Lehrvertrag schriftlich zu machen ist. Der Handelstag hat gegen eine Bestimmung des früheren Entwurfs sehr lebhaften Widerspruch erhoben, und das ist gegen die vorgeschlagene Polizeistrafe, wenn der Lehrherr, der Prinzipal, gegenüber dem Lehrling seine Verpflichtungen, sei es bezüglich der Ausbildung oder Unterbringung und dergl., verletzt. Ich kann diese Opposition eigentlich nicht recht begreifen, nachdem wir die betr. Bestimmung in der GewerbeO. haben und demnach bei allen gewerblichen Lehrlingen ja der betr. Prinzipal heute schon der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gefahr einer Polizeistrafe unterliegt, wenn er gegen die Vorschriften der GewerbeO. handelt; danach besteht ja bei einer Reihe von industriellen Unternehmungen bereits diese Polizeistrafe, sodaß in der That die Ansicht, daß diese Bestimmung sich kaum rechtfertigen könnte, nicht verständlich ist.

Was die Handelsagenten betrifft, so hat man von einer Seite angeregt, diese Bestimmungen zu streichen. Ich begrüße es im Gegentheil sehr freudig, daß die Rechtsverhältnisse der Agenten, die sich bisher durchweg auf Grund einer Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts entwickelt haben, nunmehr gesetzlich geregelt sind, ich begrüße es auch, daß man in verschiedenen Punkten bei der Ausarbeitung dieses Entwurfs den Wünschen der Handelsagenten Rechnung getragen hat. Es gilt dies insbesondere bezüglich der Bestimmungen, daß sie berechtigt sein sollen, in derselben Branche auch noch für Andere Geschäfte zu machen, während im ersteren Entwurf die Sache anders geregelt war, wogegen die jetzige Regelung den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie sich im Agenturgewerbe entwickelt haben, entspricht. — Der Wunsch, die Provisionsabrechnung vierteljährlich — statt halbjährlich — zu ertheilen, der Wunsch, Einsicht in die betr. Kundenkontis bei den Handelshäusern zu bekommen, das sind Dinge, die sich in der Kommission wohl noch werden erwägen lassen. Mir scheinen prima vista diese Wünsche durchaus nicht unbillig zu sein. Bezüglich der Handelsagenten kommt derselbe Gesichtspunkt in Frage, den ich vorhin bereits bei den Handelsgehilfen geltend gemacht habe: eine Reihe von Handelsagenten fallen nicht unter das H.G.B., deshalb, weil sie zufälligerweise nicht für ein Handelsgewerbe Geschäfte zu vermitteln haben, sondern für andere Unternehmungen, die nicht unter den Begriff „Handelsgewerbe" fallen. Da kommen wieder in Frage in erster Reihe Versicherungsagenten bei Gegenseitigkeitsgesellschaften, Generalagenten, soweit sie nicht Handlungsgehilfen, Direktoren usw. sind, und die vielen Spezialagenten. Mir schiene es wünschenswerth, den Unterschied, den heute der Entwurf der verbündeten Regierungen macht, zu beseitigen und auch bei dieser Materie von dem Begriff des Agenten selbst auszugehen, von seiner Vermittlerstellung, genau wie bei dem Kommissionär zwischen Angebot und Nachfrage, und demgemäß sämmtliche Agenten unter das H.G.B. zu stellen, einerlei, ob sie für das Handelsgewerbe oder für andere Zwecke ihre Agenturgeschäfte ausführen.

Ich kann bezüglich der Handelsmäkler sagen, daß die Regelung im allgemeinen sachgemäß ist. Ich halte es durchaus für richtig, da sie beiden Theilen für Verschulden haften, daß sie auch von jedem Theil die Provision zu verlangen haben. Auch die Einführung eines Tagebuches ist durchaus berechtigt; dagegen gilt bezüglich ihrer genau dasselbe, was bezüglich der Handlungsagenten gilt. Bei den Mäkler ist in Abs. 2 des § 91 die Vermittlung anderer Geschäfte als der dort bezeichneten Geschäfte, insbesondere die Vermittlung von Geschäften über unbewegliche Sachen, den Vorschriften des Gesetzes nicht unterworfen. Dadurch scheidet eine größere Kategorie von Handlungsmäklern aus dem H.G.B. aus, und das sind die Grundstücksmäkler. Diese haben sich schon in verschiedenen Eingaben an den Reichstag gewandt, und ich halte ihr Begehren für durchaus richtig. Nachdem man im H.G.B. die Bestimmungen über Grundstücke, wonach dieselben Gegenstand eines Handelsgeschäftes nicht sein können, gestrichen hat, kann ich nicht einsehen, weshalb man hier die gewöhnlichen Mäkler und die Grundstücksmäkler differenzirt und namentlich in der Seele des einzelnen Mäklers einen Widerspruch schafft. Er ist dann theils Mäkler, theils Grundstücksmäkler, wenn er beide Branchen betreibt, und hat danach verschiedene Rechte und Pflichten. Ich bemerke, daß der deutsche Anwaltstag sich dahin ausgesprochen hat, daß hier eine Gleichstellung durchaus wünschenswerth ist.

Was das Gesellschaftsrecht anlangt, so kann ich mich kurz fassen. Ich habe für meine Person ein gewisses Bedauern, daß man das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht in das H.G.B. eingearbeitet hat, um das Gesellschaftsrecht beisammen zu haben. Es gelten nicht die Grundsätze wie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beim Binnenschiffahrtsgesetz, wie bei den eingetragenen Genossenschaften — das sind schließlich andere Materien. Das Binnenschiffahrtsrecht ist das Spezialrecht der Binnenschiffer; aber die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine besondere Form der Handelsgesellschaft, die sich besser in den Rahmen des H.G.B. einfügen dürfte.

Die Gelegenheitsgesellschaft ist weggefallen; das begrüßen wir.

Was die anderen Aenderungen im Gebiet der offenen Handelsgesellschaften anlangt, so sind hier einzelne Verbesserungen, z. B.: was das Ausscheiden eines Gesellschafters anlangt, was die Befugniß des Gerichts in dieser Beziehung anlangt, insbesondere daß, falls ein Grund zur Auflösung der Gesellschaft in einem Gesellschafter entstanden ist, nicht nur die Auflösung, sondern auch das Ausscheiden des betr. Gesellschafters verlangt werden kann, daß die Gesellschaft weiter besteht. Ich halte auch eine Neuerung im Gesellschaftsrecht für durchaus richtig. Nach den bisherigen Bestimmungen mußten die Kapitalantheile der Gesellschafter zu 4 % verzinst werden, einerlei ob ein Jahresgewinn erzielt wurde oder nicht. Das ist beseitigt; künftighin erfolgt eine Verzinsung der Kapitalantheile nur in der Voraussetzung und insoweit, als ein Jahresgewinn erzielt worden ist. Das halte ich für ein durchaus richtiges Prinzip, weil die Zinsen zum Gewinn gehören. Es ist das auch eine Berücksichtigung der wirthschaftlich Schwächeren, die hier zum Ausdruck kommt. Wer Arbeitskraft einlegt, ist künftig besser gestellt, da die Kapitalverzinsung der Gesellschafter sich nicht aus dem Gesellschaftsvermögen, sondern lediglich aus dem Gesellschaftsgewinn vollzieht. — Wir begrüßen eine neue praktische Bestimmung, die dahin geht, daß, wenn für den Fall des Todes die Gesellschaft vertragsmäßig mit den Erben fortgesetzt werden soll, die Erben die Einräumung der Stellung eines Kommanditisten verlangen können. Allein die Regelung dieser Materie hat ein Bedenken. Es kann allerdings nach der Bestimmung des Gesetzes eine andere Normirung des Gewinnantheils vertragsmäßig für diesen Fall vorgesehen werden. Der Erbe steht ja anders, wenn er als Kommanditist der Gesellschaft angehört als sein Rechtsvorgänger. Der Rechtsvorgänger war an der Geschäftsführung betheiligt, der Erbe als Kommanditist scheidet aus der Geschäftsführung aus; er soll aber trotzdem, wenn nicht vertragsmäßig dafür Vorsorge getroffen ist, denselben Gewinnantheil erhalten. Hier könnte eine Modi-
| S. 4586. fikation in der Richtung erfolgen, daß eventuell der | Richter, falls ein Streit entsteht über die Gewinnbetheiligung, entscheidet und seinerseits auf Anrufung in der Lage sein müßte, einen verhältnißmäßigen Gewinnantheil an Stelle des Gewinnantheils, den der Rechtsvorgänger hatte, dem Erben zuzuschreiben.

Was das Aktienrecht anlangt, so ist in der Literatur, in den Aeußerungen der in erster Reihe betheiligten Kreise anerkannt, daß das Aktienrecht vorzüglich durchgearbeitet ist, daß die Sprache, die Eintheilung des Stoffes und der Inhalt gleiche Anerkennung verdienen. Es ist weiter hervorgehoben, daß grundlegende Aenderungen mit Recht nicht vorgenommen worden sind; ich würde auch nicht glauben, daß nach den Erfahrungen, die seit der Aktiengesetznovelle gemacht sind, zu grundlegenden Veränderungen eine Veranlassung vorliegt. Einzelne Verbesserungen sind zu begrüßen. Das gilt besonders bezüglich der anderen Gestaltung des Rechts der Gründungsrevisoren. Das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht derjenigen Revisoren, die den Vorgang der Gründung ihrer Begutachtung zu unterziehen haben, ist erweitert; es ist ausdrücklich im Gesetz vorgeschlagen, daß sie ein materielles Prüfungsrecht haben bezüglich der eingelegten und übernommenen Beträge. Es ist weiter zu begrüßen, daß Revisoren auch dann ernannt werden, wenn ein einzelner Aktionär eine Einlage bei der Gründung macht. Diese Erweiterung gegenüber dem jetzigen Gesetz ist dazu bestimmt und wird in dieser Richtung Dienste leisten, daß Umgehungen künftig nicht stattfinden können. Endlich ist der Gründungsrevisor unabhängig gestellt. Er kann bei Meinungsdifferenzen das Gericht anrufen, seine Vergütung wird durch die Handelskammer und das Gericht und nicht durch die Gründer festgesetzt. Das sind die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Petita, die seit langer Zeit erhoben werden, die durchaus begründet sind. Der Revisor muß vor allen Dingen eine unabhängige Stellung haben, darf nicht abhängig sein von denjenigen Personen, die die A.-G. ins Leben gerufen haben. Sehr lebhaft hat man in der Presse diskutirt über die Veröffentlichung des Revisionsberichts der Gründungsrevisoren, und es ist namentlich in längeren Ausführungen, die in der „Frankfurter Zeitung" erschienen sind, der Gesichtspunkt vertreten worden, der Revisionsbericht solle in toto oder im Auszug veröffentlicht werden. Das dürfte doch sehr große Schwierigkeiten haben und in der Praxis schwer durchführbar sein. Veröffentlicht man den ganzen Revisionsbericht, so kostet der erstlichmal ein Heidengeld, und zweitens werden derartige lange Drucksachen bekanntlich vom Publikum, namentlich dem kleineren, das geschützt werden soll, absolut nicht gelesen. Wenn man aber dazu übergeht, die Veröffentlichung eines Auszugs vorzuschreiben, so kommt sofort die Frage: wer soll denn diesen Auszug anfertigen? sollen es die Gründer machen, die Revisoren oder das Gericht? Das ist eine nahezu unmögliche Aufgabe, und glaube ich, daß die Regelung, die der Entwurf trifft, völlig ausreichend ist. Darnach ist der Revisionsbericht der Revisoren nicht nur beim Handelsgericht einzureichen, wo er von jedermann eingesehen werden kann, sondern auch bei der Handelskammer, die den betr. Revisor ernannt hat; die kann dafür sorgen, daß in den Kreisen ihrer Angehörigen die betr. Bekanntmachung erfolgt, und es werden die Leute mehr geneigt sein, den Bericht auf den Handelskammern einzusehen als auf dem Handelsgericht.

Was die Bedenken anlangt, die Traeger besonders gestern geäußert hat bezüglich der Neuerung im Aktienrecht, wonach einem Aktionär auch fortlaufende Leistungen durch den Gesellschaftsvertrag aufgelegt werden können — es bezieht sich dies in erster Reihe auf die Rübenzuckerfabriken, für die diese Bestimmung eingeräumt ist —, so kann ich mich den Bedenken nur vollständig anschließen. Das ist vollständig ein Sprung ins Dunkle; wir wissen nicht, welche anderen Gewerbe von dieser Befugniß einen Gebrauch machen werden, und wie sich diese ganzen Rechtsverhältnisse auswachsen. Es ist das vollständige Durchbrechen des Prinzips des Aktienrechts, darüber ist ein Zweifel gar nicht möglich. Ich sollte meinen, daß für solche gesellschaftlichen Veranstaltungen andere Gesellschaftsformen zur Disposition stehen, z. B. das Gesetz, bei dem die Gesellschafter nur eine beschränkte Haftung haben, sodaß sie nicht genöthigt sind, auf die Form der A.-G. zu greifen.

Es ist gestern von verschiedenen Seiten bedauert worden, daß die Klage des Staatsanwalts gegen eingetragene Generalversammlungsbeschlüsse beseitigt ist. Ich kann mich diesem Bedauern nicht anschließen; ich glaube im Gegentheil, daß man recht gethan hat, hier diese Einmischung einer Verwaltungsbehörde gegenüber eingetragenen Generalversammlungsbeschlüssen auszuschalten. Wie das vorgeschlagen war im ersten Entwurf, war das überhaupt vollständig unmöglich; da hatte die Klage gar keine zeitliche Beschränkung, sodaß eine vollständige Unsicherheit in das ganze Aktienwesen hineingetragen wäre. Ich glaube, daß auch für eine derartige Bevormundung keine hinreichenden Gründe vorliegen. Einzelne Mißstände, krasse Schlaglichter bei einzelnen Zusammenbrüchen werden immer vorkommen; die werden auch nicht beseitigt werden dann, wenn wir einen Staatskommissar in das Aktienwesen hineinsetzen. Eins ist doch zu bedenken: wir wollen doch alle gewiß nicht, daß der Anschein im Publikum erweckt wird, daß, sei es für den Gründungsvorgang, sei es für die Geschäftsführung einer A.-G., der Staat gewissermaßen verantwortlich ist, daß, wenn diese Klagen nicht erhoben werden, die Präsumtion besteht, daß dann alles in Ordnung ist. Ich begrüße also, daß von diesen Klagen im neuen Entwurf Abstand genommen ist; sie sind auch von Theorie und Praxis gleichmäßig bekämpft worden. Meiner Ansicht nach sind die Befugnisse des Registerrichters, wenn er sein Amt gewissenhaft auffaßt und sich nicht bloß darauf beschränkt, ohne weiteres alles einzutragen, was ihm vom Vorstand vorgelegt wird, vollständig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zureichend; er ist in der Lage, alle Eintragungen zu verhindern, die gegen das öffentliche Recht, gegen zwingende Vorschriften verstoßen.

Wenn man gestern wiederholt Ausführungen über den Schutz der Aktionäre und insbesondere über den Schutz der Minoritäten gemacht hat, so sollte ich meinen, eine Vorschrift würde sich als sehr praktisch darstellen. Heute ist im Gesetz bestimmt, daß die Veröffentlichungen der Aktiengesellschaften nur im „Reichsanzeiger" erfolgen sollen. Das ist meiner Ansicht nach und nach meiner Kenntniß der Dinge durchaus unzureichend. Die Aktionäre, und namentlich die kleinen Aktionäre, sind bekanntlich nicht Leser, noch weniger Abonnenten des „Reichsanzeigers". Ich würde vorschlagen, in das Aktiengesetz eine Bestimmung aufzunehmen, daß außer dem „Reichsanzeiger" durch den Gesellschaftsvertrag mindestens ein weiteres Blatt vorzuschreiben ist, das am Sitz der Gesellschaft erscheint, bz. daß ein Blatt in dem die Publikationen der Eintragungen zum Handelsregister im betr. Bezirk erfolgen, für die A.-G. obligatorisch gemacht wird.

Es enthält das Aktienrecht sodann eine Korrektur gegenüber der Bevorzugung einzelner Personen bei Ausgabe von neuen Aktien durch den Vorstand und den Aufsichtsrath. Die Sache liegt heute so, daß, wenn eine Erhöhung des Grund-
| S. 4587. kapitals vorgeschlagen ist, die | Generalversammlung Bestimmung treffen kann, aber nicht treffen muß, wie die Ausgabe dieser neuen Aktien erfolgt. Wenn ein Generalversammlungsbeschluß nicht darüber bestimmt, hat der Vorstand und der Aufsichtsrath es in der Hand, die Zutheilung zu machen, wie er es für vortheilhaft hält, sei es für sich, sei es für Andere. Jetzt haben wir die Korrektur, daß jeder Aktionär das Recht hat, die Zutheilung des Aktienantheils der neuen Aktie zu verlangen, die seinem Antheil an den ursprünglichen Aktien entspricht; entgegenstehende Bestimmungen sind nichtig. Das wäre gleichfalls ein Fortschritt, ein besserer Schutz der Aktionäre gegenüber etwaigen Willkürlichkeiten von Vorstand und Aufsichtsrath.

Man hat gestern auch die Herabsetzung des Grundkapitals hereingezogen und mit Recht auf die Mißstände hingewiesen, die aus Anlaß des Falls Friedmann in die Erscheinung gekommen sind, daß man durch die Reduzirung der Aktien es erzwingt, Aufzahlungen zu leisten, wenn man überhaupt in dem Besitz der Aktien bleiben will. Das auswärtige Recht hat ja theilweise einen ganz anderen Standpunkt, indem es eine Herabsetzung des Grundkapitals für unzulässig erklärt, für solche Fälle es bei der Auflösung der Gesellschaft bewenden läßt und denjenigen, die den Betrieb fortsetzen wollen, es überläßt, eine neue Aktiengesellschaft zu gründen. Ich meine das würde zu weit gehen. Aber Bestimmungen in der Richtung zu finden, daß nicht ein zu starker Zwang auf die Rückgabe von Aktien, die unter den Werth von 1000 M. fallen, bei Herabsetzung des Grundkapitals geübt wird, wäre sehr erfreulich. Wenn wir in der Kommission in dieser Richtung praktische Vorschläge finden sollten, würde ich das für sehr wünschenswerth halten.

Ich wende mich zu den Bestimmungen über die Handelsgeschäfte. Hier ist in einzelnen Materien ja ein Sonderrecht der Kaufleute enthalten. Dieses geht meines Erachtens zu weit; es wären hier — da bin ich mit Kollegen Roeren einverstanden — einzelne Sätze zu streichen. So kann ich nicht einsehen, weshalb bei einem Kaufmann eine Vertragsstrafe, die er versprochen hat, nicht durch den Richter gemindert werden soll. Es kommen bei Kaufleuten der großen Mehrzahl nach schließlich kleinere Leute in Betracht, und weshalb man diesen, wenn sie in unüberlegter Stunde einmal eine zu hohe Konventionalstrafe versprochen haben, nicht auch das Recht einräumen soll, diese durch den Richter mindern zu lassen, wie es jedem Nichtkaufmann zusteht, kann ich nicht einsehen. Es wäre sehr zu erwägen, ob die Einrede der Vorausklagen, die bei dem Kaufmann nicht zulässig sein soll, ihm nicht doch einzuräumen ist aus denselben Gründen, die ich eben angeführt habe. Ebenso wäre zu fragen, ob es so ohne weiteres zu akzeptiren sei, daß die Bürgschaften keiner Formen bedürften unter den Kaufleuten. Der Großkaufmann und derjenige, der überhaupt in seinem Geschäft Ordnung hat,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird keine Bürgschaft übernehmen, ohne daß er die Sache schriftlich macht; auch derjenige, mit dem er kontrahirt, wird gewöhnlich verlangen, daß ihm darüber eine Urkunde ausgestellt werde. Es sind im wesentlichen unordentliche kleinere Leute, die derartige formlose Bürgschaften übernehmen und daran vielfach zu Grunde gehen. Da wäre der allgemeine Gesichtspunkt des bürgerlichen Rechts der richtige, daß man sagt: wer bürgt, soll das schriftlich machen, damit er sich auch die Sache genau überlegen kann.

Ich habe sodann einen sehr großen Zweifel, ob nicht das jetzige System des H.G.B., welches sagt: wenn auf der einen Seite ein Handelsgeschäft vorliegt, sind die Vorschriften über Handelsgeschäfte auf beide Theile anzuwenden, beseitigt werden könnte. Die Haftung hat offenbar nicht mehr die Bedeutung wie im alten H.G.B., weil bei einer Reihe von Dingen die Vorschriften des B.G.B. allgemeine Geltung gefunden haben, und besondere Vorschriften im H.G.B. sich darüber nicht mehr finden. Wenn man sich die Ausführungen ansieht, wie sie z. B. im Staub'schen Kommentar über die Tragweite des Art. 277 gemacht worden sind, so muß man sagen, daß kaum mehr eine sehr große praktische Bedeutung diesem Artikel innewohnt. Auf der anderen Seite ist der Grundsatz, den die Denkschrift ausspricht, das Handelsrecht solle das Recht der Kaufleute untereinander sein, gewiß der richtige, und man solle nicht durch eine Generalklausel die handelsrechtlichen Vorschriften ohne weiteres auf andere, die nicht Kaufleute sind, anwenden. Ich wäre der Ansicht, daß da, wo bestimmte Materien diese Anwendung erfordern, dies ausdrücklich bei der einzelnen Bestimmung zu sagen ist, z. B. bei dem Speditions-, dem Kommissions-, dem Frachtgeschäft. Das kann durch einen Satz bei jedem Abschnitt geschehen. Ich bemerke dabei, daß die Auslegung des Art. 277 in der Praxis zu sehr vielen Schwierigkeiten Veranlassung gegeben hat.

Was die einzelnen Kategorien der Handelsgeschäfte anlangt, so hat der Abschnitt über den Handelskauf eine sehr bedeutende Einschränkung erfahren. Er behandelt nur die Folgen des Annahmeverzugs des Käufers, das Fixgeschäft, den Spezifikationskauf. Es ist eine sehr wünschenswerthe Erweiterung, daß hier genauere Bestimmungen getroffen sind. Endlich sind es die Bestimmungen über das Taragewicht, Mängelrüge und Dispositionsstellung, die wieder Aufnahme gefunden haben. Die Bestimmungen über das Kommissionsgeschäft geben zu weiteren Ausführungen keine Veranlassung. Ich habe bereits vorhin hervorgehoben, daß Ein- und Verkaufskommission nunmehr in den Vordergrund gestellt ist, und daß Kommissionär, ganz einerlei, mit wem er kontrahirt, wer ihn kommittirt, jeder ist, der gewerbsmäßig Ein- und Verkauf übernimmt. Diese Bestimmungen haben eine Ergänzung darin, daß, wenn der Kommissionär andere Kommissionen in seinem Geschäftsbetrieb, Versicherungen und derartiges übernimmt, die Grundsätze des Kommissionsgeschäfts Anwendung zu finden haben. Im übrigen sind hier die Bestimmungen des Börsengesetzes zum Theil mit aufgenommen worden; das ist ja auch durchaus sachgemäß, daß die Materie hier zusammengefaßt ist.

Ich möchte mir eine Bemerkung erlauben bezüglich des Speditionsvertrags. Hier war in der Fachpresse insbesondere ein sehr lebhafter Streit wegen der Bestimmungen des ersten Entwurfs bezüglich des Sammelverkehrs. Der erste Entwurf hat den Sammelladeverkehr, der ja eine sehr große Ausdehnung genommen hat und wirthschaftlich eine sehr große Bedeutung hat, ungünstig behandelt, und dagegen ist Einspruch erhoben worden. Der Sammelladungsverkehr vollzieht sich ja im allgemeinen auf Grund von Tarifen, also auf Grund von Vereinbarungen zwischen dem Spediteur und seinen ständigen Kunden. Nun können ja eine Reihe von Fällen immerhin vorkommen, wo eine Waare dem Spediteur ohne weiteres übersendet wird, und er Gelegenheit hat zur sofortigen Versendung, und wo demnach die Uebermittlung des Tarifs an den betr. Absender nicht erfolgen kann. In diesem Fall muß eine gesetzliche Regelung eintreten; die ist nun meiner Ansicht nach in durchaus sachgemäßer Weise erfolgt | im jetzigen Entwurf. | S. 4588.

Der frühere Entwurf gestattete dem Sammelladungsspediteur, lediglich die Selbstkosten zu berechnen. Das ist beim Sammelladeverkehr nahezu eine Unmöglichkeit, diese Selbstkosten für die einzelnen Kolli auszurechnen. In Folge dessen hat man auf den Widerspruch der Spediteure die Sache in der Weise geregelt, daß der Spediteur im Sammelladeverkehr eine angemessene Fracht und eventuell als Maximum die Stückfracht zu verlangen hat.

Ein neuer Abschnitt des Gesetzes ist die Regelung des Lagerhauswesens. Ich bin durchaus damit einverstanden, daß man die Lagerhalter nicht zu konzessionspflichtigen Personen gemacht hat. Der Lagerhalter als solcher bedarf einer Konzession nicht, wohl aber spielt das Konzessionssystem eine Rolle, wenn der Lagerhausinhaber indossirbare Lagerscheine ausgeben will; in diesem Falle bedarf er einer staatlichen Konzession. Das hat meiner Ansicht nach doch zu sehr merkwürdigen Konsequenzen geführt. Mir ist bekannt, daß bei zwei Städten, von denen die eine auf dem rechten, die andere auf dem linken Ufer des Rheines liegt, der eine große Lagerhalter von dem Staate, dem er angehört, die Konzession bekommen hat, der andere, der genau ebenso kreditwürdig ist, hat diese Konzession nicht bekommen. Ich würde, was die Beurtheilung der ganzen Materie betrifft, die ja in der Literatur eine sehr große Rolle spielt, auch dort sehr ausgiebig ausgebildet worden ist, das System der Normativbestimmungen dem der staatlichen Konzession vorziehen, also Normativbestimmuugen in der Richtung, daß Betriebskapitalien in einer bestimmten Höhe vorgeschrieben werden, daß die Vertrauenswürdigkeit des betr. Mannes zu prüfen ist, daß sein Reglement staatlich zu prüfen ist, und daß eine gewisse staatliche Ueberwachung erfolgt. Derartige Normativbestimmungen könnten sehr leicht vom Bundesrath erlassen werden, und es würden die Ungleichheiten beseitigt, die durch das Konzessionssystem thatsächlich in die Erscheinung getreten sind.

Ich möchte dabei auf eines aufmerksam machen. Es ist in den Verhandlungen des deutschen Handelstags von den Vertretern der Seestädte hervorgehoben worden, daß die bisherigen Bestimmungen, wonach nur bei staatlicher Konzession Indossirung von Warrants erfolgen darf, in der Praxis überhaupt gar nicht beachtet worden sind. Es ist vom Referenten auf dem Handelstage hervorgehoben worden, daß in den Hafenstädten diese Lagerscheine von Hand zu Hand gehen; sie werden indossirt und bevorschußt, ohne daß jemand sich darum kümmert, ob eine solche staatliche Konzession erfolgt ist. Die Leute wissen allerdings, daß, wenn das geschieht, durch das Indossament nicht das Eigenthum an der Waare übergeht, sondern lediglich die Forderung an den Lagerhalter übertragen wird. Darum hat man sich nicht bekümmert, sondern das Indossament thatsächlich eingeführt, einfach deshalb, weil es einem Bedürfniß des Verkehrs entspricht. Ich wäre der Ansicht, daß nicht so weit zu gehen ist, wie von einzelnen Handelskammern verlangt wird, daß man ohne weiteres jedes Lagerhaus ermächtigen soll, indossable Lagerscheine auszugeben, wohl aber, daß man sich damit begnügen könnte, Normativbestimmungen vorzuschreiben, und, wenn diese erfüllt werden, dann auch die Zulassung von indossablen Lagerscheinen ohne ausdrückliche Konzession auszusprechen.

Ich nehme auch Anstand daran, daß im EinfG. zu Gunsten der Lagerpfandscheine ein Vorbehalt gemacht worden ist. Nach den Erfahrungen, wie sie eigentlich überall zu lesen sind, die man mit dem Zweischeinsystem in Bremen, Elsaß-Lothringen und auch in Oesterreich gemacht hat, hat sich das Zweischeinsystem, d. h. also, daß ein Lagerschein und ein Lagerpfandschein ausgestellt werden kann, in keiner Weise bewährt; und ich würde es für richtig halten, wenn wir dieses Gebiet des Handelsgesetzes nicht weiter der partikularen Ausgestaltung überlassen würden, sondern es zunächst so regeln, vorbehältlich einiger Aenderungen, wie es hier geschehen ist, und, wenn sich weitere Vorschriften als nothwendig herausstellen, diese Vorschriften im Wege der Reichsgesetzgebung zu treffen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Was das Frachtrecht anlangt, so ist die Haftpflicht des Frachtführers gebildet nach Maßgabe des Binnenschiffahrtsgesetzes; das ist durchaus zu begrüßen. Nun tritt hier wiederum eine Erscheinung zu Tage, die uns bereits bei dem Binnenschiffahrtsgesetz beschäftigt hat, und das ist die Tendenz, die Vertragsfreiheit auch auf diesem Gebiet einzuschränken. Ich habe mich damals, als das Binnenschiffahrtsgesetz zur Berathung stand, im wesentlichen auf den Standpunkt gestellt, daß die Vertragsfreiheit aufrecht zu erhalten ist, ich werde aber immer mehr und mehr der Anschauung, daß wir mit der Zeit auch auf diesem Gebiet zu bindenden Vorschriften kommen müssen, die durch Vertrag nicht abgeändert werden können. Es ist meiner Ansicht nach ebenso unzulässig, daß große Rhedereien sich in ihren Verträgen jede Verantwortlichkeit für das Frachtgut vom Halse schaffen, als es unzulässig ist, daß andere die Haftbarkeit des Schiffes bei Verlust und Beschädigung in einer Weise ausdehnen, wie das vielfach mißbräuchlich geschieht. Und wenn diese Dinge sich so weiter entwickeln, so ist mir gar kein Zweifel, daß der Umfang der Haftbarkeit des Frachtführers durch bindende, nicht abzuändernde Normen festgesetzt werden muß, auch die Beweislast festzulegen ist, genau so, wie das bei dem Eisenbahnfrachtgeschäft geschehen ist. Ob das schon heute mit gleichzeitiger Einwirkung auf das Binnenschiffahrtsgesetz zu machen ist, ist auch eine Frage, die ich der Kommission anheimgeben möchte. Was diese mißbräuchliche Ausdehnung der Verträge anlangt, so habe ich eine ganze Sammlung von Konnossementen, die wirklich ein Muster dafür bieten, wie man seine Kapitalmacht nicht ausnützen soll. Da ist z. B. ein ganz neues Konnossement aus dem Ende des vorigen Jahres; da heißt es: „Der Schiffer verpflichtet sich, nöthigenfalls bei Nacht zu laden und zu löschen, ebenso bei Mondschein und Sternhelle zu schleppen." Das wird nun nach und nach gang und gäbe, und die Folge ist, daß der Schiffer kein anständiges Personal mehr bekommt, weil es ein solcher Dienst ist, zu dem sich anständige Leute überhaupt nicht hergeben. Also wenn solche Mißbräuche von der Vertragsfreiheit gemacht werden, so muß dem gesetzlich entgegengetreten werden. Wir haben z. B. im Einverständniß mit den verbündeten Regierungen in das Binnenschiffahrtsgesetz die Bestimmung aufgenommen, daß der Schiffer keine Hilfskräfte beim Ausladen und Einladen zu stellen hat. Das wird nun durch Vertrag ruhig wieder hereingenommen, und die Folge ist, daß diese Matrosen und die Schiffer selber, die bei Tag und Nacht fahren müssen, schließlich auch noch bei der Löschung betheiligt werden, also überhaupt nicht zur Ruhe kommen. Ich sage also, diese großkapitalistischen Gesellschaften, soweit sie solche Mißbräuche treiben, werden es durch diese Form dahin bringen, daß man immer mehr dahin geht, an Stelle des freien Vertragsrechts das Zwangsrecht zu setzen.

Was diese Materie anlangt, so möchte ich noch den Wunsch aussprechen, daß das Dispacheverfahren in dem Gesetz über das freiwillige Gerichtsverfahren eine einheitliche Regelung erfährt, und daß man insbesondere dabei darauf bedacht ist, auch möglichst ein abgekürztes Verfahren zu wählen, also z. B. | eine Form des Verfahrens nach Analogie des Vertheilungsverfahrens in der C.P.O. | S. 4589.

Was das Eisenbahnrecht anlangt, so kann ich mich mit den hier vorgeschlagenen Bestimmungen durchaus einverstanden erklären, namentlich, daß man hier thunlichst Anschluß an den internationalen Berner Vertrag gesucht hat, und daß man der Eisenbahnverkehrsordnung im Gesetz den Charakter einer Rechtsnorm verliehen hat und dadurch die Möglichkeit einer Revision beim Reichsgericht giebt.

Was das Seerecht anlangt, so sind ja grundlegende Aenderungen hier nicht erfolgt. Es ist ja auch bei dem Seerecht die Haftbarkeit des Frachtführers nach Analogie des Binnenschiffahrtsgesetzes und des gewöhnlichen Frachtvertrags gemindert, und endlich sind hier sehr wünschenswerthe Bestimmungen zur Einführung vorgeschlagen, die die Haftung des Schiffseigners, auch wenn es der Fiskus ist, gegenüber den jetzigen Bestimmungen bei Kollisionen ausdehnen.

Ich bin damit am Ende angelangt und kann meine weiteren Ausführungen dahin resümiren, daß wir den Entwurf des H.G.B. im großen und ganzen als

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein vortreffliches Werk begrüßen, daß wir hervorheben müssen, daß selten einem Gesetz an seiner Wiege von Laien und Juristen ein solches Loblied gesungen worden ist, daß dieses Gesetz einen Fortschritt im weiteren Ausbau unseres nationalen Rechts bedeutet, und ich möchte mit dem Wunsche schließen, daß es in der Kommission gelingen möge, auch in den Punkten, in denen noch Differenzen vorhanden sind, zu einem einigen Ergebniß zu kommen. (Lebhaftes Bravo bei den Nationalliberalen.)

Stadthagen, Abg.: Ganz kann ich in das Loblied, welches die Vorredner gestern und heute dem jetzigen Gesetzwerk gezollt haben, doch nicht einstimmen. Eins gebe ich ohne weiteres zu. Wenn man das Gesetzbuch betrachtet in Relation zu anderen Arten der Gesetzgebung, wenn man insbesondere die Sprache berücksichtigt, theilweise auch die Beachtung der Rechtschreibung und der wirthschaftlichen Entwickelung betrachtet, so sieht man sofort: im preuß. Justizministerium kann das Werk nicht entstanden sein. Dazu ist es zu elegant geschrieben, dazu verräth es zu viel Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse des Lebens und zu wenig Einfluß vom Polizeistaat. Aber ich kann doch nicht zugeben, daß das Gesetzwerk etwas weiteres thut, als sich in sehr geschickter Weise an die Vorschriften des B.G.B. anzulehnen und gleichzeitig die bei Gelegenheit der Rechtsprechung hervorgetretenen wirthschaftlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Das H.G.B. ist nicht, wie gestern der Abg. von Buchka meinte, eine der von ihm ausnahmsweise nicht in die Hölle verwünschten Errungenschaften der Revolution von 1848. Der Abg. von Buchka kann sich dabei beruhigen. Das H.GB. hat mit der Revolution von 1848 genau ebenso wenig zu thun, wie er mit irgend einem Revolutionär. Das H.G.B. ist auf den Gang der wirthschaftlichen Entwickelung zurückzuführen. Seine Wiege steht im dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts, wo bereits Bayern Anträge auf Einführung eines allgemeinen H.G.B. stellte. Auch in der Zeit des Bundestags forderte trotz des polizeilichen Bundesstaates der Verkehr sein Recht und revolutionirte. Aus dem Bedürfniß des Verkehrs heraus ist lebhaft das Verlangen entstanden, es solle ein deutsches H.G.B. geschaffen werden. Württemberg war es wohl, das 1836 derartiges beim Bundestag anregte. Das Reichsministerium stellte im Jahre 1847, also vor der Revolution, den ersten Entwurf fertig. Die Revolution selbst hat nichts damit zu thun. Es ist nach der Revolution, insbesondere seit 1856, die Entstehung des H.G.B. weiter gegangen. Diesen Thatsachen gegenüber darf ich also die Revolution vor einem Lobe seitens des Herrn von Buchka retten.

Ich kann der Behauptung, die gestern seitens der Freikonservativen ausgesprochen worden ist, daß das Gewohnheitsrecht mit Recht aus dem Text des Gesetzes herausgelassen sei, in gewissem Sinne zustimmen; aber nicht aus den Gründen, die der Redner anführte, auch nicht aus den Gründen, welche die Motive anführen. Das Gewohnheitsrecht ist allerdings aus den Buchstaben des Gesetzes herausgelassen, indessen wird keine Macht der Welt hindern können, daß das Gesetz so umgestaltet wird, wie es die wirthschaftlichen Bedürfnisse erfordern, und es scheint auch nach den Sätzen der Motive daran nicht gedacht zu sein, daß in der That der starre Buchstabe stärker sein kann als die wirklichen Bedürfnisse des Lebens, die im Gewohnheitsrecht ihren Ausdruck gefunden haben.

Ich muß zugeben, daß das Gesetzbuch da, wo es die prinzipalste Umwandlung vornimmt, wo es den Begriff des Kaufmanns skizzirt, versucht, sich etwas der Fortentwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse anzuschließen. Es ist bereits ausgeführt worden, daß der Begriff des Kaufmanns, wie er im jetzigen Gesetz in Art. 271 und 272 enthalten ist, mit der Praxis in Widerspruch getreten ist, daß die kasuistische Art und Weise der Gesetzgebung auch nicht nach dem Geschmack einer verständigen Gesetzgebung sein kann, und daß sich herausgestellt hat, daß eine ganze Anzahl von industriellen und anderen Betrieben unzweifelhaft unter das Handelsrecht fallen müßte und dennoch zur Zeit nicht dazu gehört; das kann keinem Zweifel unterliegen. Je mehr es gelingt, im Gesetzbuch den Begriff des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kaufmanns festzustellen und den Begriff des Handelsgeschäfts mit der Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse in Einklang zu bringen, desto mehr wird Treu und Glauben Rechnung getragen, desto mehr wird der ruhigen Entwicklung des Geschäftslebens Rechnung getragen, desto mehr wird die Uebersichtlichkeit und Erkennbarkeit der Geschäftsverhältnisse des Einzelnen im Interesse der Gesammtheit gefördert werden. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, wenn nun der Entwurf von der früheren irrigen Fixirung im Gesetz abgeht, die sich wesentlich auch aufbaute auf der irrigen Anschauung und auf der Unkenntniß über die ökonomischen Ziele und der ökonomischen Aufgaben des Kapitals überhaupt. Wenn der Entwurf auch dann, wenn gekaufte, nicht selbst erzeugte Waaren im Unternehmen vorkommen, ein Handelsgewerbe als vorliegend annimmt, wenn er die Thonwaaren- und Porzellanfabriken, die jetzt nicht zum Handelsgewerbe zu rechnen sind, sobald ihr Thon oder Porzellan aus eigener oder gepachteter Erde gewonnen wird, wenn er die Rübenzuckerfabriken usw. nun endlich den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, in das Handelsrecht hereinzieht, so ist das wohl zu begrüßen.

Ein außerordentlicher Rückschritt aber auf dem Wege zur Erkenntniß der wirthschaftlichen Zustände und der wirthschaftlichen Oekonomie wird bei dem § 3 gemacht. Ich habe mich etwas gewundert, daß auf der rechten Seite, der Seite, die eine besondere Kenntniß für Börsenverhältnisse und für kaufmännische Verhältnisse im allgemeinen für sich in Anspruch nimmt, und die im allgemeinen behauptet, daß sie für Treu und Glauben ist, nicht mit aller Entschiedenheit gegen den § 3 Stellung genommen worden ist. Daß die großen Landwirthe Handelsleute sind, daß sie zu den Handelsleuten zu rechnen sind, daß ihre Interessen eng damit verquickt sind, das ergiebt sich schon daraus, daß bei der Vorberathung dieses Entwurfs Vertreter der Landwirthschaft und des Handels gleichmäßig zugezogen worden sind, und lediglich die eigentlichen Pro | duzenten, diejenigen, | S. 4590.
welche die Werthe hervorbringen, wenig oder gar nicht gehört worden sind. Sie sind nur da gehört worden, wo es sich um Handlungsgehilfen handelte. Sind diese großen Landwirthschaftsleute so sachverständig über Handelssachen, so darf man wohl der Frage näher treten: sind sie denn nicht selbst nicht nur bezüglich der Nebengewerbe, die zweifellos unter den Handelsgeschäftsbegriff fallen, ihrer ganzen Natur nach ebenso wie andere Kaufleute — Kaufleute? Bewirkt denn ihr Kapital etwas anderes als das Handelskapital? hat es eine andere Bedeutung? Ich meine, es müßte nicht nur § 3, der im Abs. 2 den Landleuten, die gewerbliche Nebenbetriebe haben, nur die Berechtigung geben will, die Rechte und Pflichten des Kaufmanns zu haben, sondern auch der Abs. 1 des § 3 geändert werden, der prinzipaliter, aber mit Unrecht, die Land- und Forstwirthschaft ausschließt vom Handelsgewerbe. Ich sehe keinen Grund ein, warum die Pflichten, die der Kaufmann, die der Fabrikant, die der Bergbaubesitzer hat, nicht auch denen zu Theil werden sollen, welche die Produkte, die andere auf dem Grund und Boden schaffen, sich aneignen und zum Austausch derselben beitragen. Der Bergbau, der Ackerbau, die Viehzucht, die ganze Transportindustrie, die übrige Fabrikation in Fabriken usw. sind doch durch die Theilung der Arbeit gegebene Abzweigungen, besondere Anlagesphären des industriellen Kapitals und weiter nichts. Das Kaufmannskapital ist keine besondere Art des industriellen Kapitals, die scheinbar als selbstverständlich von den Motiven vorausgesetzt wird, die allerdings dann im § 2 des Entwurfs zurückgehen müssen von dieser irrigen Theorie. Das Kapital, das im Waarenhandel, im Geldhandel angelegt ist, unterscheidet sich vom Getreidebau nicht anders wie dieser von der Viehzucht und der Manufaktur. Die Produktion und die kapitalistische Produktion sind jetzt identisch geworden, und es ist ein völliger Irrthum, wenn die Herren, die ja nicht einmal Produzenten sind auf dem Gebiet der Landwirthschaft, sondern, wie sie sich nennen, Besitzer, also Aneigner von Werthen anderer Arbeitskräfte sind, annehmen, daß die Art und Weise ihrer Produktion eine andere minder offene und minder übersichtliche Darstellung des Gewerbebetriebs nothwendig macht als die irgend eines anderen Kaufmanns oder

eines Händlers. Die Herren, die sich Rittergutsbesitzer nennen, mögen Sie wie Abg. Traeger den unadligen Herrn Schulze nehmen oder irgend einen adligen Herrn, — sie sind doch keine Klasse, die haben als Besitzer doch viel mehr mit dem Tausch, mit dem Austausch als mit der Erzeugung der Waaren zu thun. Sie sind lediglich Besitzer derselben und, soweit sie wirklich selbst produziren, selbst arbeiten, im großen und ganzen durch das Kapital nur zu Verwaltern im Interesse des Kapitals geworden. Aber diese Herren Besitzer von land- und forstwirthschaftlichen Großbetrieben können doch nicht für sich in Anspruch nehmen, daß sie etwas anderes, als eine Waare dem Gesammtpublikum darbieten, eine Waare, die einen anderen Waarencharakter habe als den solcher Waaren, die andere Kaufleute darbieten. Sie geben ihre Waaren weg an andere wie jeder andere Kaufmann. Wenn das Handelskapital ursprünglich die Aufgabe gehabt hat, direkt zwischen Produzenten und Konsumenten zu vermitteln, so ist die Aufgabe heute wesentlich der Austausch von Produzent zu Produzent. Auch keine andere Aufgabe haben die Herren Großgrundbesitzer, die thatsächlich ebenso handeln wie jeder andere Kaufmann. Aus welchem Grunde wollen Sie verlangen, daß sie grundsätzlich aus dem Kaufmannsstand ausgeschieden werden? Ja, sie sollen sogar nach dem Entwurf selbst dann ausgeschieden werden können nach ihrem Wunsch, wenn sie ein wirklich industrielles Unternehmen, ein industrielles Unternehmen in engerem Sinne, betreiben. Das industrielle Kapital bemächtigt sich ja immer mehr und mehr des eigentlichen Handelskapitals; wir können ja heute sagen, daß das industrielle Kapital das Handelskapital bereits beherrscht, sodaß es schwer, ja unmöglich ist, beide auseinander zu halten. Das industrielle Kapital umfaßt ebenso wohl das Kapital, das in Grund und Boden angelegt ist, wie dasjenige, das in anderen Unternehmungen, die in engerem, spezifischen Sinne industrielle sind, angelegt ist.

Der Bergbau soll ja dem Gesetzentwurf unterliegen, dem kaufmännischen Betrieb, den kaufmännischen Regeln; aus welchem Grunde nicht der Grund und Boden, nicht derjenige, der die Produkte der Oberfläche sich aneignet, um sie zu verkaufen? Ich meine, eine ökonomische Berechtigung, die nur scheinbar noch bestehende feudale Wirthschaftsordnung auch in dieser Art anzuerkennen, besteht absolut nicht. Wir sind so weit, daß das Handelskapital in gewissem Sinne gelten darf allein als Agent auch für dieses im Grund und Boden produktiv angelegte Kapital. Es liegt kein Grund mehr vor, anzunehmen, daß die Leute, die land- und forstwirthschaftliche Betriebe haben, einen anderen Grundsatz haben sollen bezüglich ihres Betriebes als eine andere Kategorie von Leuten, die kaufen und tauschen und andere Handelsgeschäfte betreiben. Beide wollen zunächst wohlfeil kaufen — mag es die Waare „Arbeitskraft" oder eine andere Waare sein — und möglichst theuer verkaufen. Daß das insbesondere die Herren, die jetzt nicht als Kaufleute bezeichnet werden wollen und nach § 3 nicht bezeichnet werden sollen, beabsichtigen, das haben sie doch so häufig im Reichstag und bei Gelegenheit von Gesetzgebungen gezeigt, daß es ihre Sache ist, Gründe anzugeben, weshalb sie keine Kaufleute sein oder vielmehr, weshalb sie lediglich die Rechte, aber nicht die Pflichten von Kaufleuten haben wollen. In den Motiven waren keine Gründe angegeben, sondern es wird mit Rücksicht wohl auf die politische Gestaltung als selbstverständlich angenommen, daß die Leute, denen man noch im vorigen Jahrhundert das ehrbare Gewerbe des Kaufmanns verbot, selbstverständlich nicht die Pflichten eines Kaufmanns haben können . . . . Ich habe mir in der That lange überlegen müssen, weshalb Sie dieses Oberprivilegium, dieses gehässige Privilegium für sich in Anspruch nehmen. Was schadet Ihnen denn, wenn Sie einregistrirt sind, wenn Ihr Geschäft firmirt ist, wenn das Publikum weiß, wie die wirkliche Firma lautet? Der einzige Schade wäre der, daß, wenn jenseits kaufmännische Bücher geführt werden müssen, wenn bei den großen land- und forstwirthschaftlichen Betrieben eine durchsichtige, wahrheitsmäßige Buchführung getrieben werden sollte, zweierlei die Folge sein würde. Einmal würden ihre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verhältnisse etwas durchsichtiger werden, und es würde ihr wunderbares Klagen über Nothleiden eine eigenthümliche Beleuchtung erfahren, und zweitens würde, möglicherweise der Fiskus Veranlassung finden müssen, die Steuerschraube etwas höher anzuziehen, als sie heute angezogen ist. Mag sein, daß einige der Herren auch fürchten, daß dann die strengeren Bestimmungen des Bankrotts, die gegen Kaufleute gelten, gegen die landw. Kaufleute zur Anwendung kommen könnten, falls sie bankrott würden und verschwenderisch gelebt oder schlechte Buchführung gehabt haben. Andere Gründe habe ich nicht finden können, und andere Gründe giebt es thatsächlich nicht. Ist es richtig, daß das Handelsgewerbe | ein nothwendiges Gewerbe innerhalb der heutigen Produktionsweise ist, daß es die Ausgestaltung bereits gewonnen hat, daß es mit dem industriellen Kapital mehr oder weniger bereits zusammenfällt, daß es weniger vermittelt zwischen Produzenten und Konsumenten als zwischen Produzent und Produzent, — ist das richtig, so ergiebt sich kein wirthschaftlicher und noch weniger ein von diesem abzuleitender juristischer Grund für die Sonderstellung, die die großen landw. Betriebe davon haben. Erachten Sie Treu und Glaube, Wahrheit, Klarheit, Durchsichtigkeit der Verhältnisse im Interesse des Publikums und der kaufmännischen Verhältnisse für nothwendig, so ist es einfach unbegreiflich, wenn Sie in dem Augenblick, wo es sich um Großbetrieb in der Landwirthschaft, um Großbetrieb in der Forstwirthschaft handelt, sagen können: über unsere Verhältnisse darf Wahrheit und Klarheit nicht herrschen. Wenn Sie über den Kaufmannsplünderer klagen, wenn Sie behaupten, daß jene Plünderer sind, und man deutlich sehen muß, welches Plünderungssystem sie ausführen, wenn Sie das mit Recht kenntlich machen wollen im Interesse des ehrbaren Handels — weshalb wollen Sie nicht dieselben Pflichten auf sich nehmen im Interesse des ehrbaren Handels von Besitzern von Großbetrieben land- und forstwirthschaftlicher Art? Ich halte es auch nicht unbedenklich im Interesse des Konsumenten, der wirklich arbeitenden Bevölkerung, daß eine derartige Ausnahmebestimmung im § 3 getroffen ist. | S. 4591.

Es hat zwar gestern Herr v. Buchka drei wunderbare Erwerbsstände hier produzirt. Er erklärte, diese drei seien der Handel, die Landwirthschaft und die Industrie; er scheint dabei vergessen zu haben, daß alle drei dieser sog. Stände nichts erwerben, sondern sich lediglich nur das aneignen, was durch andere Hand erworben wird. Denn dasjenige, was er Landwirthschaft nennt, soll nicht die umfassen, die mit ihrer Hände Arbeit dort produziren, sondern die durch Zufall in den Besitz des Produktionsmittels, des Grund und Bodens, gekommen sind. Er scheint nicht daran gedacht zu haben, daß der Handel überhaupt nichts erwerben kann, daß er allenfalls Waarenwerth in Tauschwerth umwandeln kann, daß aber von einem wirklichen Produziren, von einem Werthschaffen, also von einem wirklichen Erwerbsstand — es sei denn der Erwerb für seinen Stand selbst gemeint — nicht gut die Rede sein kann. Er scheint mir nicht daran gedacht zu haben, daß er, wenn er von Handel, Industrie und Gewerbe, wie er gestern that, als von den Erwerbsständen sprach, danach als wunderbare Folge ausgesprochen haben würde, daß von unserer gesammten Bevölkerung jene 97% die thatsächlich arbeiten, thatsächlich produziren, nicht zu den Erwerbsständen gehören. Ich habe bis jetzt gemeint, es gäbe nur zwei Klassen, einen Erwerbsstand und einen Stand, der sich den Erwerb anderer aneignet — den produzirenden Stand, den Arbeiterstand, und denjenigen, der sich im wesentlichen den Mehrwerth dessen, was der Arbeiter schafft, aneignet, den Ausbeuterstand, und denjenigen, der sich leider ausbeuten lassen muß, und ich habe geglaubt, daß man denjenigen, der sich ausbeuten lassen muß, vielleicht als Erwerbsstand bezeichnen kann. Aber etwas stark umgekehrt scheint mir die Wirklichkeit, wenn behauptet wird, daß die drei gestern von Buchka angeführten Stände in der That Erwerbsstände sein sollen.

Diese eigenthümliche Ausnahme, die der Entwurf bezüglich der Landwirthschaft mit Ihrer Zustimmung gemacht hat, muß nothwendig geändert werden in Ihrem Interesse, im Interesse von Treu und Glaube und im Interesse der Konsumenten.

Denn je verschleierter die Verhältnisse zwischen Handel und Produzenten sind, desto mehr Kosten muß der Konsument selbst tragen. Je mehr eine moderne Gesellschaft versucht, alle feudalen Anschauungen nach dieser oder jener Richtung hin noch in die Rechtsordnung hineinzutragen, um so mehr muß der wirklich Erwerbsthätige darunter leiden; er hat die Kosten dafür zu zahlen. Was kann der Grund sein? Warum wollen Sie nicht die Aufrichtigkeit, die Offenheit, die Treue und den Glauben, der die Zierde des Handelsstands, des Kaufmannsstands sein soll, auch Ihnen selbst gesetzlich aufokroyiren lassen? Mir scheint, nicht allein im § 3 im zweiten Absatz, der den Leuten, die ein landwirthschaftliches und ein industrielles Unternehmen haben, die Berechtigung giebt, sich eintragen zu lassen oder nicht eintragen zu lassen, als Kaufleute zu figuriren oder nicht, je nach dem es ihnen gerade paßt, ist zu ändern; sondern mir scheint es auch nothwendig, den § 3 Abs. 1 zu ändern, der prinzipaliter das land- und forstwirthschaftliche Gewerbe in völliger Verkennung der jetzigen ökonomischen Verhältnisse, der Einregistrirung in den Kaufmannsstand entzieht.

Es sind dann im Entwurf von dem Kaufmannsstand selbst, bezüglich dessen zugegeben wird, daß er zum Kaufmannsstand gehört, daß er Handel betreibt, die kleinen Kaufleute wenigstens von der Nothwendigkeit der Firmirung usw. ausgenommen. Es ist eine Art Ersatz geschaffen, ein Ersatz, der ja nicht auf anderem Gebiet im heiligen preußischen, deutschen Polizeireich als so gefunden werden konnte, daß man die Polizei aufruft. Die Polizei soll eben bestimmen können, daß die Firma eines Kleinkaufmanns klar und deutlich über der Ladenthür steht, und den Damen gegenüber soll die besondere Aufmerksamkeit obwalten, daß man auch deren vollen Vornamen stets aus dem Ladenschild soll erfahren müssen. Ich habe nichts dagegen, man mag meinetwegen darin eine Art Bestätigung dessen sehen, daß die Persönlichkeit der Mädchen und Frauen bis zu einem gewissen Sinne stärker als beim Manne anerkannt wird, wenn die Polizei den Vornamen in der Firma einer Frau verlangen kann, während sie es beim Manne nicht soll verlangen dürfen. Diese ganze Bestimmung halte ich für wenig erheblich. Aber mir scheint auf dem Gebiet, das die Minderkaufleute betrifft, nicht richtig die Begriffsbestimmung, was Minderkaufleute sind. Gewiß ist der Entwurf besser als das bestehende Gesetz. Wenn das bestehende Gesetz eine Reihe von Gewerben: Höker, Hausirer, Wirthe usw. für den Begriff von Minderkaufleuten anführt, so wendet sich mit Recht hiergegen der Entwurf. Wenn er weiter versucht hat, eine Scheide zu machen durch objektive Merkmale, so ist das durchaus zu billigen. Aber ich fürchte, daß die Scheide nicht in dem Sinne durchgeführt werden kann, wie der Entwurf es wohl will. Der Entwurf überläßt es den Landesregierungen, in Anlehnung an den Steuersatz oder nach anderen Prinzipien zu bestimmen, was ein Groß- oder Voll- und was ein Minderkaufmann ist. Dabei entsteht doch die Befürchtung, daß dadurch eine Verschiedenheit der Auffassung hervorgerufen werden kann. Denn es könnte jemand dann im Westen als Minderkaufmann erachtet werden, der in Ostpreußen die Stellung eines Vollkaufmanns einnehmen würde. Ich glaube, es würde die Unsicherheit auch dann Platz greifen, wenn der Bundesrath, wie Kollege Bassermann wollte, allgemeine Bestimmungen treffen sollte. Hier in Berlin wird angenommen:
| S. 4592. bei 10000 M. Anlagekapital oder 20000 M. | Jahresumsatz soll jemand ein Minderkaufmann sein, sonst nicht. Gegen eine ähnliche Bestimmung mag an sich nichts zu sagen sein; ich meine aber, diese Prinzipien, diese Unterschiede würden im Gesetz festzusetzen sein. Vielleicht wäre es auch richtig, die Art und Weise der Bestimmung über den Begriff der Kleinkaufleute zu entnehmen den jüngsten ausländischen Handelsgesetzbüchern. Ich glaube, das chilenische und argentinische Gesetzbuch enthält die Bestimmung, daß derjenige ein Minderkaufmann sein soll, der nur nach bestimmten Maßen Waaren abgiebt bis 10 kg oder nach anderen dort im Gesetz begrenzten Maßen. Es scheint mir, daß so die Definirung dessen, was im gewöhnlichen Leben als Kleinkaufmann erachtet wird, besser erreicht werden kann als durch die Bestimmungen des Entwurfs, die schließlich doch dahin gehen: weil wir den Begriff

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht feststellen können, soll entweder die hohe Landesregierung, die ja der Wissenschaft voll ist, oder der hohe Bundesrath, bei dem die Wissenschaft überströmt, festlegen, was das Gesetz nicht kann. Ich glaube, es wird richtig sein, in der Kommission zu überlegen, ob es nicht besser ist, bei Bestimmung des Begriffs „Minderkaufleute" sich diesen neuen Gesetzbüchern anzugliedern und nicht stehen zu bleiben bei denjenigen der ausländischen Gesetze, die der Gesetzentwurf besonders berücksichtigt hat, nämlich bei dem italienischen und dem portugiesischen Gesetz, das ja sonst vorbildlich sein mag.

Bezüglich der Frauen ist die Bestimmung getroffen, daß die Handelsfrau, wie wir sie bis jetzt im H.G.B. kennen, wegfallen soll. Ich kann das nur mit Freuden begrüßen; es ist lediglich eine Konsequenz der Bestimmungen, die im B.G.B. allgemein über die Handelsfähigkeiten der Frauen getroffen sind, und durch die es möglich ist, die eigenthümlich konstruirte Handelsfrau aus dem Gesetz streichen zu können.

Bezüglich der Art und Weise, wie das Kapital sich ralliiren kann, in unpersönlicher Weise auftreten kann in den Aktiengesellschaften, den offenen Handelsgesellschaften usw., will ich auf die Bestimmungen des Gesetzes nicht weiter eingehen. Ich will aber hervorheben, daß es mir richtig erscheint, daß man dem Gesetzentwurf den Vorwurf nicht erspart, daß er in § 210 mit Rücksicht auf die Rübenbauaktiengesellschaften die Aktiengesellschaften zu etwas anderem gemacht hat, als sie es ihrer Natur sein können. Ich will blos hervorheben, daß so, wie der § 210 jetzt lautet, wonach also die Verpflichtung zu Leistungen auferlegt werden kann, womöglich eine Art Lehnsobrigkeit im H.G.B. geschaffen werden kann, weit über die Rübenlieferung hinaus.

Ich kann nicht umhin, meine Verwunderung darüber zu erklären, daß, wenn man die thatsächlichen Verhältnisse einmal betrachtet, doch dazu in Betreff des Checkverkehrs, wie ja bereits genügend dargelegt ist, man nicht dazu hat gelangen können, und vor allem, wie es unterlassen ist, die Aufmerksamkeit den Trusts, den Kartells und den Arbeitgeberverbänden zu widmen. Ich meine doch, daß in einer Zeit, wo derartige Vereinigungen und Gesellschaften theilweise gemeingefährlich geworden sind, es wohl nothwendig wäre, die juristische Natur dieser Trusts und Kartells nach Maßgabe anderer Gesetzgebungen und der Erfahrungen, die in Deutschland und anderswo gemacht sind, zu untersuchen und eventuell zwingende Formen für derartige Gesellschaften vorzuschreiben oder Verbote zu erlassen. Verbote meine ich nicht so, als ob die Trusts und Kartells verboten werden sollen; aber es müßten z. B. Verbote erlassen werden, daß nicht Klauseln im Vertrag enthalten sind, die dahin gehen, daß das Recht Anderer, wie wir es ja bei den Arbeitgebervereinen in Hamburg gesehen haben, in tausendfachen Formen durch die Hineinziehung von Klauseln unterdrückt wird, Klauseln, die dahin gehen, daß die Streiks gleichgestellt werden sollen der force majeure, kurz, alle jene Vereinbarungen, die gegen die öff. Ordnung ankämpfen, gegen die mühsam erworbenen kleinen Rechte gegenüber der Uebermacht des Kapitals, — gegen diese Art ungesetzlichen, unsittlichen Kampfes wäre es nöthig Schutz zu finden. Es scheint mir fast, als ob die Regelung der Trusts nur deswegen nicht erfolgt ist, weil die Regierung sich sagen mußte, daß bei Regelung dieser Sache hier ein ziemlich erheblicher Streit darüber entbrennen würde, ein Streit darüber, ob das Kapital die Wirksamkeit haben soll, über die öff. Ordnung hinaus eine Gewalt auszuüben, oder ob eine solche Gewalt durch das Gesetz einzudämmen versucht werden soll.

Bei den allgemeinen Bestimmungen hat mich persönlich durchaus nicht angenehm berührt, daß eine Art polizeistaatliche Bevormundung hier in das Handelsrecht hineingetragen ist beim Eisenbahnfrachtrecht. Es ist, soviel ich weiß, zwar nicht das erste Gesetzbuch, aber es ist das erste Mal in Deutschland, daß in dieser nackten Art beim Eisenbahnrecht die einseitig aufgestellte Verkehrsordnung anerkannt ist als Rechtsordnung. Das entspricht nicht den Bedürfnissen des Rechtsstaates. Solange die Staatsorgane nur der Ausschuß sind für die Bedürfnisse einer bestimmten Klasse, solange nicht die Bedürfnisse der Gesammtheit von der Regierung wahrgenommen werden, und solange nicht auf die Verkehrsordnung selbst die aus direkten Wahlen hervorgegangenen Körperschaften einen maßgebenden Einfluß haben, ist diese Art

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Regelung durchaus zu mißbilligen. Die Art, wie das Eisenbahnrecht im Entwurf angeordnet ist, entspricht der Art, wie das Recht im Polizeistaat zu ordnen wäre, nicht aber im Rechtsstaat, wo die gesetzlichen Körperschaften ein Wort zu sagen haben und einen ausschlaggebenden Einfluß haben müssen.

Sehr bedauert habe ich, daß das H.G.B. mehrere Materien nicht umfaßt, die zweifellos zu demselben gehören. Es ist z. B. nicht umfaßt das Seerecht, soweit es sich um Seeleute handelt, sodaß es auch hier leider wieder scheint, als ob das Recht nicht für die wirklich erwerbsthätigen Arbeiter vorhanden sein soll, sondern nur für diejenigen, die aus der Arbeit Anderer einen besonderen Nutzen haben. So dringend auch die Forderungen nach gesetzlicher Regelung der Seemanns-O. erhoben sind, so nothwendig diese Aenderung auch ist, sodaß selbst der Minister von Boetticher schon vor zwei Jahren erklärt hat, daß die Seemanns-O. geändert werden muß, obwohl die gesetzgeberischen Vorarbeiten so weit gediehen sind, daß nicht nur seitens der betheiligten Seeleute und Rheder und andererseits der Regierung Gesetzentwürfe nach dieser Richtung vorliegen, so ist das Recht der Seeleute doch völlig mißachtet und ist im Entwurf übergangen. Ich meine, es wird Sache der Kommission sein, zu überlegen, ob es nicht möglich ist, die Seemann-O. in dieses Gesetz hineinzuarbeiten, wenn Sie nicht den Vorwurf auf sich laden wollen, daß das sog. einheitliche Gesetz nur soweit einheitlich ist, als es sich gegen die Arbeiter kehrt, nicht aber, wo es sich um Arbeiterinteressen handelt.

Wunderbar berührt der Abschnitt bezüglich der Binnenschiffahrt. Ich habe mich gefreut darüber, daß der Vorredner, der früher einen anderen Standpunkt in dieser Frage eingenommen hat, bereits zur Erkenntniß gelangt ist — was er früher stets bestritten hatte —, daß zwingende Vorschriften in das Binnenschiffahrtsgesetz gehören bezüglich der Regelung der Nachtruhe, der Arbeitszeit usw. Er ist jetzt
| S. 4593. durch die Macht der Thatsachen dazu gekommen, das anzu | erkennen, was vor zwei Jahren seitens meiner politischen Freunde angeregt, von ihm aber bekämpft worden ist. Im EinfG. § 12 werden bezüglich des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 15. Juli 1895 nicht weniger als 19 Aenderungen vorgeschlagen. Es wäre nun doch eine Kleinigkeit, auch nach der Richtung Aenderungen im Binnenschiffahrtsgesetz vorzunehmen, die wir seinerzeit vergeblich verlangten, und die sich als so dringend jetzt herausgestellt haben, daß dies selbst ein damaliger Gegner anerkennen muß. Es wird also nothwendig sein, entweder im Art. 12 die 19 Aenderungen noch um einige Nummern zu vermehren oder dem ganzen Binnenschiffahrtsgesetz eine andere Gestalt zu geben. Welche leichte Gelegenheit wäre da gegeben, wenn Sie jetzt die Verhältnisse der Binnenschiffahrt und die der Binnenschiffer gründlich revidirten: Es scheint mir die richtige Gelegenheit zu sein, nunmehr die Lage der Arbeiter endlich besser zu regeln und die Wünsche zu erfüllen, die in dieser Beziehung seit langer Zeit erfolglos gestellt sind.

Ich will auf Einzelheiten des Entwurfs nicht weiter ausführlich eingehen. Bei einem Punkt scheint die Einsicht in das kapitalistische Getriebe den Verfasser verlassen zu haben: ich meine jene Bestimmung, von der ich annehme, daß sie schon jetzt als gefallen angesehen werden kann, nach der der Handlungsagent ohne Vollmacht nicht berechtigt sein soll, das Geld eines Kunden anzunehmen. Welche Verkennung der wirthschaftlichen Umstände! Wenn heute ein Handlungshaus durch einen Agenten oder Reisenden und Bevollmächtigten seine Fangarme ausstreckt in das Land hinein, mit welchem Recht soll man da sagen, daß, wenn der Sendling eine Unterschlagung vorgenommen hat, dann diese Benachtheiligung stattgefunden haben soll zu Ungunsten des einzelnen Kunden und nicht zu Ungunsten des Geschäfts, für welches diese Bevollmächtigten thätig gewesen sind.

Besonders rühmend sind hervorgehoben von einigen Seiten die Bestimmungen, die im vorliegenden Entwurf gewidmet sind den Verhältnissen der Handlungsgehilfen und der übrigen im Handelsgeschäft betheiligten Arbeiter. Ich kann in dieses Lob nur sehr bedingt einstimmen. Ich muß sagen: theilweise stehen die dort gegebenen Bestimmungen zurück hinter den im B.G.B. getroffenen und theilweise

entsprechen sie auch nicht dem dringendsten Bedürfniß. Es ist in diesem Abschnitt, entgegengesetzt der für das Wort „Diener" schwärmenden Mehrheit dieses Hauses, der Ausdruck „Handlungsdiener" gefallen, es findet sich jetzt dafür der Ausdruck „Handlungsgehilfe, Handlungslehrling". In § 81 findet sich die Bestimmung in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Gesetz: „hinsichtlich der Personen, welche im Betrieb des Handelsgewerbes andere als kaufmännische Dienste leisten, bewendet es bei den für das Arbeitsverhältniß dieser Personen geltenden Vorschriften". Es ist aber im ganzen Gesetzbuch nicht festgestellt: was sind kaufmännische Dienstleistungen? Es wird mit Recht nicht nur von vielen Handlungsgehilfen, sondern auch theilweise aus den Reihen der Unternehmer, noch mehr von gewerblichen Arbeitern gefordert, daß im Gesetz stehen müsse, was kaufmännische Dienste sind. Ich habe bei Gelegenheit der Berathung des B.G.B. bereits hervorgehoben, wie nöthig es sei, ganz generell zunächst zu regeln das Recht der Arbeiter als solches und dann die verschiedenen Bestimmungen zu treffen, die für das Rechtsverhältniß der einzelnen Arbeiter durch die Verschiedenartigkeit der Beschäftigung vielleicht nöthig wären. Wenn nun § 81 angenommen wird, dann haben Sie abermals ein zwieja ein dreischlächtiges Verhältniß einzelner Personen. Wie sollen die Einzelnen wissen, ob sie zum Gesinde gerechnet werden oder zu den kaufmännischen Gehilfen oder zu den gewerblichen? Nehmen Sie beispielsweise den Portier, nehmen Sie den, der Aufräumungsarbeiten zu verrichten hat; bei dieser Kategorie kann ein Richter annehmen, daß der Betreffende zum gewerblichen Betriebe gehört oder zum kaufmännischen, oder daß er zum Haushalt zu rechnen ist, er ist also entweder Gesinde oder gewerblicher oder kaufmännischer Gehilfe. Wollen Sie denn diese Rechtsunsicherheit haben? Ich kann mir das nicht vorstellen. Sie müssen doch gerade, wo es sich um die Rechte solcher Leute, die so wenig Rechte haben, bestrebt sein, möglichst feste Grenzen zu ziehen. Wenn die Berathung des H.G.B. hier dazu übergreifen sollte, festzustellen, was Gesinde ist, und welche Rechte auch das Gesinde haben soll — das erste Recht ist das der Gleichstellung mit den gewerblichen, kaufmännischen und sonstigen Arbeitern —, so würde damit nicht zu weit gegangen werden, sondern es würde damit dem Verlangen der ganzen Arbeiterschaft endlich Genüge geschehen. Eine Abgrenzung dessen, eine klare Definition, was kaufmännische Dienste sind, ist jedenfalls erforderlich.

Die Bestimmungen, die speziell für Handlungsgehilfen gegeben sind, haben in dem einen Punkt dem wiederholten Verlangen, wie es von meinen Freunden ausgesprochen ist, stattgegeben: in dem einen Punkt, wo es sich handelt um die Kündigungsfristen. Man kann darüber streiten, ob die Ausnahmebestimmung, wie sie dort zugelassen ist, mit Recht gelten solle, wenn es sich um Aushilfestellen handelt, die nicht mehr als 3 Monate umfassen; man kann darüber streiten, ob diese Ausnahmebestimmung gerade nothwendig ist. Ich persönlich wende mich nicht mit besonderem Eifer dagegen. Ich meine aber, daß nach vielen anderen Richtungen hin im Entwurf nicht so weit, wie es den bestehenden Verhältnissen entspricht, gegangen ist. Insbesondere wäre in weit stärkerem Maße zwingendes Recht zu schaffen.

In § 61 ist die Forderung aufgestellt, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit nur so weit geschützt werden soll, als die Natur des Betriebs es gestattet und soweit auch nur in der Aufrechterhaltung der guten Sitte und des Anstandes. Das scheint mir — es ist § 61 aus der GewerbeO. übernommen — nicht weit genug zu gehen. In die GewerbeO. ist mit Rücksicht auf die eigenartigen Betriebe dortselbst leider der Ausdruck „Natur des Betriebs" gesetzt worden; im B.G.B. heißt es: die Natur der Dienstleistung. Mir scheint es nicht weit genug zu gehen, wenn nur die Natur des Betriebs als Grenze gegeben ist, bis wohin die Vorschriften zu Einrichtungen Geltung haben sollen, die jetzt bereits durch das B.G.B. in § 618 normirt sind. § 61 geht sogar nicht einmal so weit, wie die Kommission für das B.G.B. es seinerzeit für erforderlich hielt. Der § 544 B.G.B. lautet auf unseren Antrag hin:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ist eine Wohnung oder ein anderer zum Aufenthalt von Menschen bestimmter Raum so beschaffen, daß die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Miether das Miethsverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen usw.

Es ist in § 544 eingeschoben worden auf unseren Antrag: nicht nur Miethräume, sondern auch alle, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Bei der Begründung ist hervorgehoben, daß selbstverständlich in das H.G.B. auch die Schutzbestimmungen, die in der GewerbeO. den gewerblichen Gehilfen gegenüber gelten, übertragen werden müssen, und daß es ebenso selbstverständlich sei, wenn man verlangen wollte vom Kaufmann, daß er gesunde Räume gebe, ihm für
| S. 4594. Räume, die die Gesundheit erheblich beeinträchtigen, | auch ein sofortiges Kündigungsrecht für das Miethverhältniß gegeben werden müsse. Mir scheint, daß in Konsequenz des § 544 B.G.B. § 61 hier festsetzen soll, nicht nur, daß für den Handlungsgehilfen gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes es erfordert, gesorgt werden soll, sondern daß bereits eine Gefährdung, mindestens doch aber eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit, etwas sei, gegen das den Handlungsgehilfen das Gesetz durch ein Verbot schützen und einen Verstoß gegen das Verbot mit Strafe verbieten müsse. In der Arbeitszeit, in deren Feststellung liegt ja der eigentliche Schutz, den auch die Handlungsgehülfen als Arbeiter verlangen müssen; das fehlt im Gesetz. Es müßte gesetzlich eine bestimmte Arbeitszeit festgelegt und auch nähere Bestimmungen gegeben werden über die Art der Einrichtung der Arbeitsräume; es hätte in ähnlicher Weise, wie bei gewerblichen Einrichtungen, durch Einrichtung von Handelsinspektoren für die Befolgung der gesetzlichen Schutzgebote vorgesorgt werden sollen. All dies ist im Entwurf nicht geschehen. Ich meine, es müßte Verwunderung erregen, daß selbst ein so kleinlicher und geringfügiger Vorschlag, den seinerzeit die Kommission für Arbeiterstatistik gemacht hat, der sog. Achtuhrladenschluß und die Regelung der bezüglichen Arbeitszeit, nicht einmal jetzt hier im Gesetz aufgenommen ist.

Es ist, was die Zahlung des Gehalts bei vorübergehender Behinderung anlangt, insbesondere bei militärischen Dienstleistungen, hervorgehoben worden, daß doch eine nähere Präzisirung vielleicht nothwendig sei. Ich bedaure, daß der Vorredner, der dies anerkannte, nicht bei Gelegenheit des B.G.B. unsern dahingehenden Antrag unterstützt hatte, den Antrag, der aus dem schweizerischen Obligationenrecht herübergenommen war und dahin ging, daß militärische Dienstleistungen ohne weiteres als Behinderungen zu rechnen sind die ohne Verschulden des Betreffenden verabsäumt worden sind, für die er also Gehalt haben müsse. Das B.G.B. auch in seiner jetzigen Fassung hat diesen Fall nicht ausgeschlossen; im Gegentheil, es hat nur gemeint, es bedürfe dieser besonderen Klarstellung nicht, der besonderen Hervorhebung der kasuistischen Bezeichnung der einzelnen Fälle. Wenn es im B.G.B. heißt, daß das Gehalt weitergeht, wenn für nicht erhebliche Zeit der Dienst ohne Verschulden des Handlungsgehülfen unterbrochen worden ist, so ist im Kommissionsbericht wohl hervorgehoben worden, daß dazu sehr wohl auch militärische Dienstleistungen gerechnet werden können. Indeß, mir scheint es gesetzgeberisch richtiger zu sein, diesen Ausdruck im Gesetz festzustellen. Aber es darf durch eine Hervorhebung in diesem H.G.B. dann nicht etwa ausgedrückt werden, daß die angezogene Bestimmung des B.G.B. etwa die Interpretation erhalten soll, daß das B.G.B. militärische Dienstleistungen nicht als zu bezahlende unerhebliche Unterbrechungen der Arbeitszeit betrachte. Das Gegentheil ist richtig.

Bezüglich der Kündigungsgründe ist von Roeren bedauert worden, daß nicht beibehalten ist, als Entlassungsgrund „unsittlicher Lebenswandel". Wenn er die praktischen Verhältnisse kennen würde, würde er diese Forderungen, die allerdings die sog. Sittlichkeitsfrauen aufgestellt haben, nicht aufgestellt haben. Was soll denn unsittlicher Lebenswandel sein? inwieweit hätte er etwas mit dem Betrieb und dem Geschäft selbst zu thun? Unsittlicher Lebenswandel kann doch nur dann vorliegen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wenn ein bestimmter Zustand, den man als unsittlich betrachten kann, vorhanden ist, nicht eine einzelne Handlung. Liegt solch Zustand vor, dann mag ich zwar möglicherweise einräumen den Mitgehilfen, Mitarbeitern, nicht aber dem Chef, der möglicherweise den unsittlichen Lebenswandel selbst hervorgerufen hat, zu verlangen, daß die Mitarbeiter wegen des unsittlichen Lebenswandels entfernt werden. Zum unsittlichen Lebenswandel rechne ich: wenn jemand das Nebengewerbe als Zuhälter oder als Spitzel ausüben würde; das sind Beispiele, in denen ein unsittlicher Lebenswandel vorliegen würde. Ich weiß nicht, welche weiteren Fälle Roeren meint, wo er mit Recht annehmen könnte, daß ein Verschulden des Handlungsgehilfen vorliegt. Ich meine, gegenüber der Praxis, die vom „unsittlichen Lebenswandel" als Entlassungsgrund fast nie Gebrauch gemacht hat, steht der Entwurf auf dem richtigen Standpunkt, indem er diesen Grund nicht wieder aufführt. Aber ich kann meine Verwunderung darüber nicht unterdrücken, daß, während wir bei Gelegenheit des B.G.B. hervorhoben, es genüge nicht, zu sagen: „wenn ein wichtiger Grund vorliegt", kann entlassen werden, es müßten bestimmte, präzise Gründe, mindestens Beispiele gegeben werden, wann eine sofortige Entlassung stattfinden könnte, während wir das damals hervorhoben, ist diesem Verlangen, das B.G.B. so zu gestalten, nicht entsprochen worden. Hier aber ist wieder der Weg eingeschlagen, der schon augenblicklich im H.G.B. eingeschlagen ist, daß man zunächst die Regel voranstellt: bei jedem wichtigen Grund kann die Entlassung erfolgen — und dann Beispiele dafür gibt, was im allgemeinen als wichtige Gründe zu erachten sind. Ich bin mit den einzelnen Gründen, die aufgeführt sind, nicht ganz einverstanden, halte es aber nicht für nothwendig, noch in der Generaldebatte auf Einzelheiten zurückzukommen.

Bezüglich der Lohnzahlung vermisse ich die Aufnahme der Truckbestimmungen, die wir in der GewerbeO. haben, wie ich überhaupt in den Motiven vergebens gesucht habe, den Grund dafür zu finden, warum diejenigen Schutzbestimmungen, die man im Interesse der gewerblichen Arbeiter für nothwendig hält, nicht auf den Handelsstand, auf die Handlungsgehilfen vollständig, mindestens entsprechend dem Sinne des Gesetzes, übertragen worden sind, in ähnlicher Weise, wie wir bei Abschluß des B.G.B. verlangt haben, daß diese Bestimmungen auf alle Arbeiter übertragen werden.

Es fehlt eine Bestimmung, die jetzt von gewerblichen Arbeitern lebhaft vermißt wird in der GewerbeO., und die bei dem H.G.B. sehr leicht erfüllt werden könnte, nämlich, die Bestimmung, daß für den Fortbildungsunterricht mehr Zeit gegeben werden müsse daß insbesondere Tagesstunden freigegeben werden müssen zum Besuch des Unterrichts. Bei dem Handelsgewerbe läßt sich der Grund, der zu Unrecht beim Gewerbe gegen diese Freigabe von Tagesstunden geltend gemacht wird, das verfängt bei dem Handelsgewerbe nicht. Ich meine, das ist ein Punkt, der in der Kommission wohl der Beachtung werth ist.

Wenn in verschiedenen Petitionen verlangt wird, es solle im Gesetzbuch eine Bestimmung getroffen werden, die dahin geht, daß Zeit zur Aufsuchung eines neuen Arbeitsverhältnisses gegeben werden müsse, nachdem die Kündigung erfolgt ist, so, glaube ich, sind die Herren, die diese Forderung aufgestellt haben, nur dazu gekommen, weil sie angenommen haben, daß die allgemeinen Bestimmungen des B.G.B. nicht für sie gelten sollen; darin irren sie aber. Nach § 629 B.G.B. ist nach | dem Antrag | S. 4595.
meiner Freunde ausdrücklich bestimmt worden: „Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren." Es wird sich allerdings fragen, ob es nicht nöthig ist, diese Sache hier noch näher zu spezialisiren, also bestimmte Stunden gesetzlich festzusetzen. Ich persönlich bezweifle, ob es nöthig sein wird, für das ganze Reich bestimmte Stunden festzusetzen und sich nicht auf den Ortsgebrauch und auf Treu und Glauben nach dieser Richtung hin zu verlassen. Jedenfalls scheint mir aber dieser Punkt, nachdem er durch das B.G.B. dem Grunde nach geregelt ist, in den Petitionen nicht von ausschlaggebender Bedeutung zu sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Neu ist die Art, daß die Lehrlingsfrage bezüglich der Handlungsgehilfen überhaupt geregelt ist. Bis jetzt giebt es eine Regelung durchs Reichsgesetz bezüglich der Handlungslehrlinge nicht. Die Art, wie dort die Regelung stattgefunden hat, scheint mir keineswegs zu genügen. Es werden mit Recht Schutzbestimmungen dagegen verlangt, daß nicht zu viel Lehrlinge ausgebildet werden, daß nicht eine Art Lehrlingszüchterei stattfindet, daß eine feste Anzahl von Lehrlingen je nach der Art des Betriebs festgesetzt wird, die nicht überschritten werden darf. Es sind noch weiter Bestimmungen bezüglich des Lehrlingsverhältnisses, die im wesentlichen aus der Gewerbegesetzgebung herübergenommen sind, und bei denen dieselben Bedenken obwalten, die wir seinerzeit bei Gelegenheit der GewerbeO. geäußert haben. Erfreulich ist, daß der Entwurf sich nicht auf den Standpunkt gestellt hat, auf dem die GewerbeO. steht, daß der Lehrling ein Stück Vieh sei, daß er daher von der Polizei zurückgeführt werden könne, wenn er den Vertrag gebrochen hat, und daß er geprügelt werden dürfe. Es ist das nach dem Entwurf nicht zulässig, es wird der Lehrling wenigstens als eine Art Mensch, der auch eine Freiheit haben muß, hier im H.G.B. erachtet. Aber nothwendig wäre es, zu wissen, ob nicht bei Gelegenheit der C.P.O. etwa der § 714 eine Gestaltung erhalten wird, der die Auslegung, die ihm leider von einzelnen Gerichten heute gegeben wird, hindert, die Auslegung, daß das Gericht berechtigt wäre, durch Haftstrafen die Rückkehr in die Lehre zu erzwingen. Wir stehen ja nicht bei der Berathung der C.P.O.; sonst würde ich es für nothwendig halten, ausdrücklich hier gesetzlich auszusprechen, wie es der Code Civil schon beim Beginn unseres Jahrhunderts gethan hat, daß nicht jemand in seiner persönlichen Freiheit dadurch beeinträchtigt werden darf, daß er in ein Arbeitsverhältniß, in ein Zustandverhältniß zurückgeführt, zur Aufnahme der Arbeit durch Geld oder Haftstrafen angehalten werden darf. Ich darf daran erinnern, daß ähnliche Anregungen schon bei Gelegenheit der Berathung des B.G.B. geäußert wurden, und daß, wie es scheint, damals die Kommission in der Mehrheit allerdings der Ansicht war, daß diese Sache in dem von mir angedeuteten Sinne geregelt, also zwangsweise Zurückführung zur Lehre unmöglich gemacht werden müßte. Es hat allerdings eine direkte Abstimmung darüber nicht stattgefunden.

Die Freiheit des Einzelnen ist in schwerer Weise durch die jetzige Zulassung der Konkurrenzklausel beeinträchtigt. Schon heute würden die Konkurrenzklauselverträge ungültig erachtet, wenn Richter urtheilten, die die Verhältnisse der Handlungsgehilfen und auch anderer Arbeiter kennen und auch aus diesen Verhältnissen heraus ihre Ansicht sich bilden würden. Ich darf erinnern, das Reichsoberhandelsgericht neigte sich ganz im Anfang der Ansicht zu, daß die Konkurrenzklausel unter keinen Umständen zulässig sei, daß sie mit der öff. Ordnung, speziell in Preußen, nicht vereinbar sei; es versagte deshalb im Anfang seiner Thätigkeit der Klausel Wirkung. Es hat dann seine Auffassung etwas modifizirt und die Ansicht ausgesprochen, die jetzt im § 77 ausgesprochen worden ist, daß die Klausel, sobald sie nach Zeit, Ort und Gegenstand die Grenze einer unbilligen Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen nicht überschreitet, zulässig sei. Es ist dann später das Reichsgericht weiter — wie mir scheint — den unrichtigen Weg gegangen, daß es den jetzt auch im Entwurf vorgeschlagenen Zwischensatz: „durch welches eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird" nicht beachtet hat. Es genügt aber dieser § 73 nach zwei Richtungen hin nicht, um der Plage der Konkurrenzklauselverträge entgegenzutreten. Zunächst müßte die Bestimmung, mag sie getroffen werden, wie sie wolle, unter allen Umständen zwingend sein, zwingend nicht nur gegenüber Minderjährigen. Es müßte ferner etwas klarer gegeben werden, wie weit die Konkurrenz unmöglich sein soll. Ich weiß, daß voraussichtlich hier im Hause leider die Ansicht nicht die Mehrheit gewinnen wird, die dahin geht und die das Richtige trifft, daß überhaupt Konkurrenzklauseln unbillig, daß sie mit dem Prinzip gegen Wucher unvereinbar seien und deshalb überhaupt verboten werden müßten. Ich fürchte, daß die Mehrheit in diesem Hause für ein daraus sich ergebendes Verbot der Konkurrenz-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

klausel nicht zu haben sein wird. Wohl scheint aber beachtenswerth und scheint mir durchaus nicht zu weit zu gehen, sondern noch nicht weit genug, der Vorschlag, den auch Bassermann erwähnte, der Vorschlag, den die Kommission für Arbeiterstatistik in der Denkschrift über die Erhebungen, betr. Arbeitszeit, Kündigungsfrist und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe gemacht hat. Wenn es da heißt, daß die Konkurrenzklausel, was die Zeit anlangt, nicht auf eine längere Zeit jemand binden dürfe als auf ein Jahr, und wenn es weiter heißt, daß, was die Ortsbeschränkung anlangt, man bezüglich Betriebe gleicher Art nicht auf eine größere Entfernung als 1 Kilometer im Umkreis der Betriebsstätte eingeschränkt werden dürfe, so halte ich beide Vorschläge für solche, die das äußerste Entgegenkommen gegenüber der Ausbeutungsmöglichkeit, gegenüber der von anderer Seite behaupteten Ausbeutungsnothwendigkeit enthalten. Wenn weiter in jenen Vorschlägen gesagt ist, daß die Konventionalstrafe das Doppelte des Jahresgehalts niemals übersteigen darf, so meine ich, geht das nicht weit genug; man wird da höchstens die Hälfte des Jahresgehalts als das bezeichnen müssen, was noch als billige Konventionalstrafe erachtet werden kann, wenn man überhaupt die Konkurrenzklausel zulassen will. Ich bitte die Herren, in der Kommission erwägen zu wollen, ob denn in der That es so nothwendig ist, der Freiheit des Einzelnen in der Art entgegenzutreten, daß Sie die Konkurrenzklausel weiter behalten wollen. Ich glaube, Sie werden hier, wie auf allen Gebieten, welche | die Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge selbst betreffen, sehr leicht, ohne irgendwie die Grundlagen der jetzigen Gesellschaftsordnung auch nur zu tangiren, zu einer anderen, besseren Gestaltung gelangen können. Aber alle diese Gestaltung würde wenig Nutzen haben, wenn Sie der fürnehmlichsten Forderung, welche mit Recht die Handlungsgehilfen erheben, nicht stattgeben, der Forderung, daß zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen ihnen und ihren Prinzipalen Gerichte in ehrlicher Weise wie die Gewerbegerichte gebildet werden müssen. Ich hoffe, daß es möglich sein wird, in der Kommission nach der Richtung hin wenigstens sich über eine Resolution zu verständigen, durch welche die Regierung aufgefordert wird, einen derartigen Gesetzentwurf zu machen und zu derselben Zeit in Kraft treten zu lassen, wo das B.G.B. in Kraft treten wird. | S. 4596.

Also — um zum Schluß zu kommen —, es scheint mir nothwendig, in der Kommission vor allen Dingen der besonderen Begünstigung des feudalen Besitzers, der da nicht arbeitet, sondern sich den Mehrwerth Anderer aneignet, entgegenzutreten und ihn auch äußerlich dem Kaufmann gleichzustellen, dem, der das Waaren- und Handlungskapital hat, der es wirken läßt, die Stellung angedeihen zu lassen, die allein ihm gebührt, und ihm so klarzumachen, daß auch dieser Theil, der fortwährend Handelsgeschäfte macht, doch auch den Pflichten des Kaufmanns unterstellt sein muß, und daß, wenn das gesammte Handelsrecht geregelt wird, es ihm nicht vergönnt sein darf, gegen die Interessen von Treu und Glauben die Wahrheit in seinem Betrieb verschweigen zu dürfen, wie es der Entwurf leider noch weiter zuläßt. Es wird nothwendig sein, in der Kommission insbesondere die Punkte, die ich mir gestattet habe bezüglich der Handlungsgehilfen und der Lehrlinge im kaufmännischen Gewerbe einzuführen, zu ändern. Ich schließe mich dem Antrag an, den Entwurf einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen.

von Werdeck-Schorbus, Abgeordn.: Die Ankündigung meines Freundes von Buchka, daß noch ein anderes Mitglied der Fraktion die Wünsche der Landwirthschaft vortragen würde, hat gestern dem Abg. Frese Veranlassung gegeben, von einem agrarischen Ansturm zu sprechen, und bei der Besprechung des § 3, der auch dem Vorredner zu langen Auseinandersetzungen Veranlassung gegeben, hat er Gelegenheit genommen, uns den guten Rath zu ertheilen, wir möchten doch besser Bücher führen, Inventar und Bilanz aufstellen, wo er so durchblicken ließ, als wenn der Mangel daran theilweise die Nothlage der Landwirthschaft verschulde. Wir wollen uns über die landw. Buchführung des längeren nicht auseinandersetzen; ich möchte nur bemerken, daß wir Bücher führen und auch zur Buchführung genöthigt sind, um in unserem Betrieb klar sehen zu können . . . .

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ich habe mich deshalb zum Wort gemeldet, um die Wünsche einer großen Anzahl landwirthschaftlicher Genossenschaften hier zum Ausdruck zu bringen. Nach dem vorliegenden Entwurf gehören die Landwirthschaftsgenossenschaften zu Vollkaufleuten, nicht einmal zu Minderkaufleuten. Nun werden Sie mir zugeben, daß an und für sich ein gewisser Widerspruch darin liegt, daß der Bauer A, B usw. nach unseren gesammten Rechtsanschauungen Nichtkaufmann ist; kauft der Bauer A für sich und seinen Nachbar eine Lowry Kainit ein, so wird er damit nicht Kaufmann; sobald er sich aber mit sechs seiner Nachbarn zu einer landw. Genossenschaft zusammenthut, um diese Lowry Kainit zum Düngen anzuschaffen, wird er Kaufmann und unterliegt damit den Bestimmungen des H.G.B. Nun werden Sie mir doch zugeben, daß zwischen der Handlungsweise und dem Geschäft, welches der Bauer für sich bez. seine Genossen vorher betrieben hat, und dem, welcher nunmehr die landw. Genossenschaft betreibt, ein so großer Unterschied nicht zu finden ist, und in Anbetracht dieser Verhältnisse, da ja unsere landw. Genossenschaften nach Lage der Verhältnisse, die in der räumlichen Ausdehnung ihre Erklärung finden, niemals einen großen Betrieb haben können und, soweit sie bestehen — es bestehen ja viele tausend im deutschen Vaterlande — auch nicht haben, kann ich den Grund nicht einsehen, weshalb die landwirthschaftlichen Genossenschaften auch nach dem Entwurf als Vollkaufleute behandelt werden sollen. Der Wunsch der ländlichen Genossenschaften geht dahin: wenn es nicht angängig ist — wir verkennen die ungeheuren Schwierigkeiten, welche vorliegen, nicht, es müßte dabei auch auf eine Aenderung des Genossenschaftsgesetzes wieder eingegangen werden; diese Schwierigkeiten verkenne ich nicht — wenn nun der Wunsch dieser landw. Genossenschaften, aus dem H G.B. herauszukommen, nicht erfüllt werden kann, so möchte ich dafür plädiren, daß ihnen die Erleichterung nach § 3 bez. § 4 zu theil werden möchte. Dieser Wunsch ist nicht so unerhört. Bereits im Frühjahr des vorigen Jahres hat dieses Haus bei Berathung der Novelle zum Genossenschaftsgesetz ja den landw. Genossenschaften eine gewisse Ausnahmestellung innerhalb der Genossenschaften überhaupt eingeräumt. Die Kommission des Abgeordnetenhauses andererseits, welche augenblicklich das Handelskammergesetz durchberathen hat, hat ebenfalls den ländlichen und Handwerkergenossenschaften eine eximirte Stellung den Handelskammern gegenüber eingeräumt in richtiger Erkenntniß der thatsächlich vorliegenden Verhältnisse. Das sind analoge Verhältnisse, und so ganz von der Hand zu weisen ist der Vorschlag nicht.

Bezüglich der Angriffe gegen § 3 kann ich die geltend gemachten Bedenken selbstverständlich von meinem Standpunkt und dem meiner politischen Freunde aus nicht theilen. Es ist bereits geltend gemacht worden, daß es sich hier doch nur um Nebenbetriebe handelt. Ich gebe ja gern zu, daß die Grenze zwischen Neben- und Hauptbetrieb bei fabrikmäßigem Betrieb in der Landwirthschaft eine sehr flüssige ist, daß es sehr oft von Fall zu Fall entschieden werden muß, ob dieser Betrieb ein Haupt- oder Nebenbetrieb ist. Aber wir haben doch ganz parallele Verhältnisse z. B. im Gewerbebetriebe, in Handwerkerkreisen. Da ist ja auch von verschiedenen Herren geltend gemacht worden: wann fängt ein Maurermeister, ein großer Tapezierer, ein Wagenbauer an, Kaufmann zu sein, wie lange ist er Handwerker? Derartigen schwierigen Fragen begegnen wir auf allen Gebieten des Erwerbslebens, also auch bei den landw. Nebenbetrieben. Ich glaube aber doch, daß bei einigermaßen gutem Willen diese Frage ebenfalls gelöst werden kann.

| S. 4597. Nun möchte ich auf einen anderen Punkt eingehen, der bereits von | Roeren berührt worden ist; das ist der § 344, welcher den Kaufleuten, wenn nicht anders festgesetzt wird, einen Zinsgenuß von 5 % darbietet, während das B.G.B., wenn ich nicht irre, in § 246 bestimmt, daß der landesübliche Zinsfuß 4 % sein soll. Mein Freund Buchka hat diesen Satz von 5 % damit zu rechtfertigen gesucht, daß er sagte, diese 5 % würden gewährt für entgangenen Gewinn oder für erlittenen Ausfall. Auch anderen Menschen, die nicht Kaufleute sind, entgeht ein Gewinn, und sie erleiden Schaden in ihrem Erwerbsleben, und trotzdem bestimmt das B.G.B., daß ihnen nur 4 % zustehen sollen. Ich bin der Ansicht, daß die 5 %, welche das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

H.G.B. vorschlägt — nebenbei bemerkt, schließen diese 5 % immerhin einen kleinen Fortschritt ein, denn früher waren es 6 % — ein Ueberrest älterer Zeit sind, in der die Verkehrsverhältnisse noch nicht so entwickelt waren wie jetzt, in der der Handel mit viel größeren Gefahren und Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, vor allen Dingen einer Zeit, in der wir noch nicht das jetzt so großartig entwickelte Versicherungswesen hatten. Also ich meine, es würde die Prüfung lohnen, hier zu untersuchen, ob es nicht anaezeigt ist, die 5 auf 4 % herabzusetzen. Die einzelnen Ausnahmefälle in den vorhergehenden §§, welche 6 % und zum Theil auch noch mehr gestatten, will ich nicht anfechten; denn es kommen im kaufmännischen Leben und zwar bei Berührung von Kaufmann zu Kaufmann viele verschiedene Punkte vor, aus denen sich ein sehr viel höherer Prozentsatz als 4 oder 5 % rechtfertigen läßt.

Dann möchte ich auf § 336 eingehen. Mein Freund von Buchka hat uns gestern bei Einleitung seiner Rede einen kleinen Vortrag gehalten über die Entwicklung des ius civile und des ius gentium im römischen Recht und hat dabei erwähnt, daß das ius civile schließlich im ius gentium aufgegangen sei. Dieser § 336 scheint mir ein Beweis dafür zu sein, wie weit wir von diesem ius gentium noch entfernt sind; denn Sie werden mir wohl sämmtlich zugeben müssen, daß es im Deutschen Reich viel mehr Nichtkaufleute als Kaufleute giebt, und warum sich nun die Mehrheit nach dem Rechte der Minderheit richten soll, das kann ich nicht recht einsehen, um so weniger, als ein großer Theil der hierauf bezüglichen Bestimmungen über Kauf und Verkauf im B.G.B. Aufnahme gefunden hat. Ich glaube man würde ebenso gut auskommen können, wenn man sagte: auf ein Rechtsgeschäft, auch wenn es für einen der beiden Theile ein Handelsgeschäft ist, greifen die Bestimmungen des B.G.B. Platz . . .

Ich möchte noch einen Punkt berühren, der gestern auch hier zum Vortrag gebracht worden ist; er betrifft die Lagerscheine. Es ist hier die Ansicht ausgesprochen worden, daß dem Lagerschein eine recht große Bewegungsfreiheit zuerkannt werden möchte, und es ist die Behauptung aufgestellt, es würde dies auch der Landwirthschaft in erhöhtem Maße zu gute kommen. Ob dem betr. Vorredner die Silos, die Beleihung der Silos, die Ausgabe von Warrants und dergl. vorgeschwebt haben, weiß ich nicht; aber ich muß sagen, daß eine Weiterbegebung etwaiger derartiger Lagerscheine meiner Ansicht nach kein großer Segen für die Landwirthschaft wäre, sondern ganz im Gegentheil.

Nun noch eine kurze Bemerkung über die Firmenwahrheit. Es ist gestern ebenfalls gesagt worden, daß die Firmenwahrheit im Verkehr von Kaufmann zu Kaufmann nicht so nothwendig sei; denn der Kaufmann wäre sehr wohl in der Lage, sich mit größeren oder kleineren Unkosten über die Persönlichkeit des Firmeninhabers, wer dahinter steckt und dergl., erkundigen zu können. Aber da möchte ich auch wieder auf das Interesse des Nichtkaufmanns hinweisen: es giebt doch immer mehr Nichtkaufleute als Kaufleute, und im Interesse Ersterer möchten wir für die Firmenwahrheit eintreten. Wenn Abg. Stadthagen in dem entgegengesetzten Sinne plaidirt, so verstehe ich das von seinem Standpunkte aus vollständig; denn gerade seine Stammesgenossen sind es meistenstheils, welche von der Verschleierung der Firma einen sehr umfassenden Gebrauch machen. . . . . (Bravo rechts!)

Lenzmann, Abg.: Zunächst will ich mich den Rednern sämmtlicher Parteien dahin anschließen, daß wir den verbündeten Regierungen für die Einbringung dieses relativ vorzüglichen Gesetzes dankbar sind, und ich verstehe wohl, daß Kollege Bassermann sich zu dem poetischen Vergleich emporschwingen konnte, daß eigentlich nur freundliche Feen an der Wiege dieses Kindes gestanden hätten. Aber wenn ich auch nicht die böse Fee hier spielen will, halte ich mich doch für verpflichtet, den verbündeten Regierungen einen Theil des Dankes nehmen zu müssen und ein nicht allzu dithyrambisches Lob für das Gesetz lediglich a conto der Regierung aufkommen zu lassen. Daß das Gesetz so gut geworden ist, liegt daran, daß es auf einem ganz vorzüglichen Gesetz, dem bisherigen H.G.B., aufgebaut ist; es liegt aber auch ferner daran, daß der Gesetzentwurf rechtzeitig publizirt und dadurch das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gesammte Volk zur Mitarbeit an diesem Gesetz berufen ist. (Sehr richtig.) Machen Sie es bei der Militärstrafprozeßordnung ebenso (Heiterkeit), dann kommt wahrscheinlich etwas besseres heraus, als wenn Sie es allein machen. Es ist bekannt, daß der erste Entwurf, der z. B. in wunderbarer Auffassung den Aktiengesellschaften den Eigennamen eines Kaufmanns, wie Mannesmann, zu führen verbot, durch die
| S. 4598. Mitwirkung des gesammten Kaufmannsstandes zu einem brauchbaren | geworden ist. Die Vorzüglichkeit des Gesetzes läßt mich zuversichtlich hoffen, daß ohne schwere Kämpfe das Gesetz recht schnell in der Kommission zur Verabschiedung kommt, und um so mehr, als große politische Gegensätze im Gesetz nicht zu Tage treten.

Ich sage: große politische Gegensätze. Denn den Herren von der Rechten ist es allerdings gelungen, auch hier eine politische Fehde in Aussicht zu stellen und einzuleiten. Sie sprechen schon von einem Sturm der Agrarier gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes (Widerspruch rechts), von einer Bekämpfung der Kaufmannschaft auf dem Boden dieses Gesetzes; und wenn Herr Gamp gestern zu einem einfachen Kopfschütteln von mir schon in eine gewisse Extase gerieth, so verräth mir das, daß er bei allem unserem Handeln eine Feindseligkeit gegen die Agrarier, gegen die Landwirthschaft erblickt. Mein Kopfschütteln war in der That nicht so bösartig, und die Bemerkung Gamp's würde mich kaum zu einer Rede bestimmen, wenn nicht heute der letzte Vorredner auch wieder dieselbe Melodie geblasen hätte. Wenn man stets eine große Rede halten wollte, so oft man über eine Ausführung Gamp's den Kopf schütteln muß, dann kämen wir aus dem Reden gar nicht heraus, und es wäre wünschenswerth, daß der Reichstag oft weniger zahlreich besucht wäre. (Heiterkeit.) Ich bin in der That der Ansicht gewesen, daß große politische Gegensätze hier nicht existiren, und ich erfahre erst aus den Ausführungen der Herren von der Rechten, daß allerdings von dieser Seite derartige Gegensätze im Entwurf gefunden werden. Wenn Sie kämpfen wollen, — ich glaube, wir auf der Linken werden, unterstützt von zahlreichen verständigen Leuten auf der Rechten, den Kampf aufnehmen und die Kaufmannschaft, den Handel und den Wandel davor bewahren, daß das für ihn so wichtige Gesetz von agrarischem Geist durchtränkt wird, und es dadurch zu einem meiner Ansicht nach für den Handel vollkommen werthlosen Gesetz gemacht werde.

Ich will auf die Einzelheiten nicht näher eingehen; ich halte es für durchaus unangebracht, sich in der Generaldebatte mit Details zu befassen, und will darum nur die springenden Gegensätze hervorheben, die zu Kampf und Hader in der Kommission führen können.

In erster Linie wird es der vielumworbene § 3 sein, der da bestimmt, daß, wenn ein Landwirth ein kaufmännisches Nebengewerbe betreibt, er durch die Eintragung ins Firmenregister sich zu einem Kaufmann stempeln kann, wenn es ihm beliebt. Es ist ihm vollkommen fakultativ anheimgegeben, ob er sich mit den Lasten und Pflichten, die dem Kaufmann auferlegt sind, bedenken will oder nicht. Es ist von jener Seite gesprochen worden, in der Bekämpfung des § 3 und in der diesseits erhobenen Forderung, daß ein Landwirth, der ein kaufmännisches Gewerbe im Nebengewerbe betreibt, als Kaufmann eingetragen werden soll, sei eine gewisse Empfindlichkeit gegenüber der Landwirthschaft gefunden; man erachtet es gewissermaßen als einen Schimpf, daß die Landwirthschaft anders behandelt werden soll als die Kaufmannschaft. Nein, das ist nicht der Grund. Ich weiß nicht — es kann ja Leute geben, die eine besondere Ehre nicht darin finden, mit den Landwirthen vollkommen gleich behandelt zu werden, gleiche Rechte und Pflichten zu haben. Es kann Leute geben, denen es sehr empfindlich ist, wenn ein Vertreter der Großlandwirthschaft eben nicht auf den hohen Stand des Kaufmanns emporgehoben wird. Aber das ist für mich nicht maßgebend; für mich ist maßgebend, daß den Kaufleuten bestimmte Verpflichtungen vom Gesetz auferlegt werden, nicht im Interesse des einzelnen Kaufmanns selbst, der sie zu erfüllen hat, sondern im Interesse derjenigen, die mit dem Kaufmann arbeiten müssen. Es geht den Staat nichts an, ob der Einzelne durch schlechte Buchführung sich selbst ruinirt, mag er es thun, —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

es geht ihn aber wohl an, wenn eine schlechte Buchführung durch Täuschung über die Vermögensverhältnisse Andere in Mitleidenschaft zieht, weil sie die Verhältnisse nicht kannten, und im Interesse derjenigen, die mit dem Kaufmann arbeiten, hat das Gesetz die Bestimmung eingeführt, gute Bücher zu führen, Bilanzen zu machen, Skripturen zu bewahren, und die sonstigen polizeilichen Kautelen, die gegeben sind, um in jedem Augenblick die Vermögenslage und die Geschäftslage des Kaufmanns entdecken zu können.

Nun wird man sagen: bei allen anderen Berufsständen, die auch mit anderen Menschen arbeiten, so auch bei dem puren Landwirth, ist das Gleiche wünschenswerth. Aber hier liegt die Sache doch wesentlich anders. Der Landwirth, der nur Landwirthschaft betreibt, der offenbart in jedem Jahr und jeden Tag sein Vermögen durch den für jedermann ersichtlichen Zustand seiner Scholle, auf der er arbeitet; durch das Erträgniß seiner Arbeit ist in den meisten Fällen seine Vermögenslage für jeden sofort erkennbar, ohne daß es einer schriftlichen Fixirung seiner Vermögenslage bedarf. Aber dem Kaufmann, dessen Vermögenslage aus seinem Geschäftsbetrieb nicht ersichtlich ist, muß man eben zwangsweise sichere Grundlagen für die Erkennbarkeit seiner Vermögenslage schaffen, damit nicht ein Anderer im Vertrauen auf eine günstige Vermögenslage getäuscht wird. So oft sich nun ein Landwirth in die Lage begiebt, mit seiner reinen Landwirthschaft, bei der seine wirthschaftliche Lage erkennbar ist, ein Gewerbe zu verbinden, bei dem diese Erkennbarkeit aufhört, so oft ist er nach meinem Dafürhalten auch verpflichtet, das zu thun, was das Gesetz vom anderen Gewerbetreibenden verlangt, um jemand vor Schaden zu bewahren, der mit diesen Gewerbetreibenden arbeitet.

Herr von Werdeck meint, die Genossenschaften sollen anders behandelt werden, sei es, daß man § 4 auf sie anwendet, oder daß sie aus dem H.G.B. entfernt werden. Ich sehe nicht ein, warum. Gerade diese machen doch mit Leuten Geschäfte, deren Kunden sehr geschädigt werden, wenn sie über die Vermögenslage der Genossenschaft in einer Täuschung sich befinden. Etwas lästiges für den Kleinbetrieb hat es auch nicht. Es hindert nichts, die Bestimmung des § 4, wonach das untergeordnete Gewerbe von der Verpflichtung zur Eintragung und Handelsbücher zu führen befreit ist, auch anzuwenden auf die Nebengewerbe der Landwirthschaft. Ist das Nebengewerbe so winzig, daß es sich über den Rahmen und die Bedeutung des kleinen Kaufmanns nicht emporhebt, so mag es mit all diesen Sachen verschont werden wie der Kleinkaufmann; ist es aber so bedeutend, daß es dieselben Garantien erheischt, wie der Betrieb des ordentlichen Kaufmanns, so muß auch das Nebengewerbe der Landwirthschaft mit diesen Garantien bedacht werden, und man wird diese Pflichterfüllung nicht um deswillen beseitigen, weil das Wort „Nebengewerbe“ gebraucht wird. Es giebt solche Nebengewerbe, die eine kolossale Bedeutung haben, und ich glaube, gerade das Beispiel, das Traeger gebraucht hat von den bedeutenden Molkereien auf den großen Gütern, ist bezeichnend, um darzuthun, daß auch die accessorischen Nebengewerbe es wünschenswerth machen, sie mit denselben Garantien zu umkleiden, die das Gesetz von dem ordentlichen Kaufmann verlangt.

Dann galt mein dem Herrn Gamp gespendetes Kopfschütteln seinen Ausführungen über die Abschaffung der Handelsgebräuche. Mein Kopfschütteln hatte zweierlei Bedeutung: erstens sollte es bekunden, daß Herr Gamp irrte, wenn er glaubte, die Handelsgebräuche seien im neuen Gesetz | gänzlich abgeschafft, und zweitens, | S. 4599.
daß ich seine Ausführungen über die Zweckmäßigkeit der Handelsgebräuche allerdings für sehr abwegig hielt. Das H.G.B. schafft keineswegs die Handelsgebräuche vollständig ab, und ich brauche bloß zu bitten, das Vorwort und den § 337 zu lesen, da werden Sie finden, daß im Gegensatz zu früher allerdings das Gewohnheitsrecht, welches sich vielleicht zu einem lokalen Gewohnheitsrecht ausgewachsen hatte, als solches abgeschafft werden soll, daß in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist. Das schreibt der § 337 wie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bisher vor. Ich wünschte allerdings, daß es nicht nur bei diesem § verbleibt, sondern daß man auch die Bedeutung der Handelsgebräuche als Rechtsquelle in das Gesetz wieder einführt, wie es im bisherigen deutschen H.G.B. war. Ich theile die Ansicht des Herrn Gamp nicht, daß der Handelsgebrauch eine unlautere und gefährliche Rechtsquelle ist; ich halte ihn für eine sehr gute Rechtsquelle, weil er dazu dient, die Schaffung der vom Richter anzuwendenden Materien zu einer beweglichen zu gestalten und den praktischen Bedürfnissen, soweit es geht, anzupassen. Ich glaube, daß gerade für den Kaufmann wie für den Nichtkaufmann diese Quelle viel leichter erkennbar ist als das geschriebene Gesetz mit seinen vielen §§. Was man über bestimmte Verhältnisse im Handel und Wandel denkt, überträgt sich sehr bald in das Bewußtsein des Volkes und wird vom Volke viel leichter verstanden, wenn es sich um wirthschaftliche Institute, bei denen gewisse Wiederholungen Platz greifen, handelt; es ist viel leichter verständlich als ein in der Sprache der Juristen und Gesetzgeber abgefaßtes kompendiöses Gesetzbuch. Es ist nach meinem Dafürhalten kein Fortschritt, daß wir die Handelsgebräuche so heruntergedrückt haben, und es sollte mich freuen, wenn es in der Kommission gelingen sollte, ihnen wieder zu ihrem Recht zu verhelfen.

Auch betreffs der Aktiengesellschaften wird sich zwischen den Kaufleuten und Nichtkaufleuten ein großer Gegensatz ergeben, und ich freue mich, daß Abg. von Stumm, der ja auf der rechten Seite sitzt, mit uns kämpfen wird, um die A.-G. nicht noch mehr mit Verpflichtungen polizeilicher Art zu beschweren, als es jetzt schon geschehen ist. Mit Fug und Recht hat Traeger darauf hingewiesen, daß mit Annahme des § 210 das Institut der reinen A.-G. zerschlagen wird. Wir schaffen mit Annahme dieses § ein Rechtsinstitut, eine Gesellschaft, wie sie keine andere Nation in dieser Weise bisher kennt, und wir vernichten damit vollständig die reine A.-G., bei der die Haftung mit einer gewissen Kapitalbetheiligung vollständig zusammenfällt. Ich warne, diesen Weg zu betreten, und hoffe auch, daß in der Kommission dieser § 210 beseitigt wird. Nöthig ist er nicht; denn in den Fällen, an die Sie denken, z. B. der Zuckerindustrie, können Sie einfach mit den zuckerbauenden Aktionären Verträge abschließen, wodurch Sie dasselbe erreichen, wie durch eine gesetzliche Bestimmung die Verpflichtung zu bestimmten persönlichen Leistungen einzuführen.

Dann muß ich aber Herrn Gamp entschieden widersprechen, wenn er glaubt, die Bestimmungen über den Aufsichtsrath und über die Verantwortung desselben und des Vorstandes einer A.-G. müßten noch verschärft werden. Nein, sie sind wahrlich so scharf, daß ich für meine Person um alles nicht Mitglied eines Aufsichtsraths oder Vorstandes sein möchte; ich hätte dann keine ruhige Nacht mehr, es würde mir jede Nacht das Gespenst der staatsanwaltlichen Verfolgung vor die Augen treten, selbst wenn ich möglichst gewissenhaft meine Pflicht zu erfüllen trachtete. Wir haben z. B. den § 303 des neuen Gesetzbuchs, der auch im alten Gesetze steht, wonach die absichtliche Schädigung der A.-G. durch den Vorstand oder den Aufsichtsrath mit Gefängniß bestraft wird, daneben noch mit Geldbuße, aber nicht eventuell, sondern jedesmal mit Gefängniß. Nun sind mir aus der Praxis Fälle bekannt, wo man nicht begreifen kann, wie der Richter hier auf Gefängniß erkennen mußte. Und erst recht ist der Zustand bedenklich geworden, nachdem sich das Reichsgericht daran gewöhnt hat, auf diesen § 303 den dolus eventualis anzuwenden. Dadurch, daß die Möglichkeit, an eine Benachtheiligung der A.-G. zu denken, schon mit der absichtlichen Benachtheiligung identifizirt wird, kann man dazu kommen, daß man mit Gefängniß bestraft wird, wo der Uebelthäter an nichts böses gedacht hat. Es sind mir Fälle bekannt, wo ein Direktor einer A.G. mit Gefängniß bestraft wurde, weil er einen Wechsel diskontirte, von dem er sich sagte, er könne möglicherweise Noth leiden. Man hielt den Gedanken des möglicherweise Nothleidens des Wechsels unter der Anwendung des dolus eventualis für eine absichtliche Schädigung. Ein anderer Fall, wo der Vorstand einer A.-G. mit Recht mit Gefängniß bestraft werden mußte, bestand darin, daß er aus dem Vermögen der A.-G. zu einem patriotischen Zwecke — ich will einmal sagen zu einem Denkmal —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine bestimmte Summe hergegeben hatte; damit schädigte er die Gesellschaft absichtlich, denn eine A.-G. hat keine Denkmäler zu bauen, und wenn er zu diesem Zwecke dem Vermögen der A.-G. etwas entnahm, so wurde er mit Recht dafür bestraft. Wir werden in der Kommission versuchen, zu Gunsten der Aufsichtsräthe und Direktoren und Vorstände eine Milderung eintreten zu lassen, sodaß der Richter bei § 303 auch auf Geldstrafe erkennen kann und nicht jedesmal auf Gefängniß erkennen muß. — Die Beispiele, die ich gab, sollen darthun, wie scharf man die Aktiengesellschaften bisher behandelt hat; und wenn man nun noch für eine Verschärfung dieser Bestimmungen spricht, so zeigt man, daß man das Wesen und die Bedeutung der Aktiengesellschaften gar nicht kennt und den Grundsatz nicht beachten will: allzu scharf macht schartig. Mit noch mehr verschärften Maßregeln würde man die Aktiengesellschaften schließlich vernichten.

Ueber die Stellung der Handlungsgehilfen will ich mich nicht weiter verbreiten und nur konstatiren, daß meine politischen Freunde und ich der Bestimmung, wonach die Konkurrenzklausel bei den Minderjährigen ungiltig ist, beistimmen werden. Auch wir sind der Ansicht, daß der Minderjährige auch durch seinen Vertreter nicht zu Verpflichtungen gelangen soll, die er persönlich gar nicht zu überschauen vermag und bei der schließlich die Fähigkeit seines Vertreters, für die Zukunft das Wohl seines Mündels zu sichern, doch recht bedenklich ist.

Ich will ferner schon jetzt erklären, daß meine politischen Freunde und ich auch den Antrag wieder einbringen werden, daß die Ausschließung der Zukunftskonkurrenz durch Vertrag Hand in Hand gehen muß mit der Entschädigung des in der Konkurrenz Beschränkten durch den Prinzipal, der zu seinen Gunsten diese Beschränkung sich auferlegen läßt. Wir haben den Antrag damals eingebracht bei dem Gesetz betr. den unlauteren Wettbewerb. Da wurde uns von der Regierung gesagt, dazu gehöre er nicht, man würde die Sache bei dem H.G.B. regeln. Damals habe ich vergebens darauf hingewiesen, daß die sedes materiae eigentlich das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb wäre. Ich habe auch betont, daß, wenn wir es in dieses Gesetz nicht einfügten und dadurch die Regierung nöthigen, falls sie nicht das ganze Gesetz scheitern lassen wollte, es anzunehmen, | wir beim | S. 4600
H.G.B. eine viel schwierigere Position haben würden. Es ist genau so gekommen, wie ich vorausgesagt habe. Man hat sich angeschickt, diese Materie im H.G.B. zu regeln, aber nicht in der Weise, mit der wir zufrieden sein können. Was hat man hier eingefügt? Die Konkurrenzklausel soll nach Zeit, Ort und Umfang so beschränkt sein, daß sie nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens ausgeschlossen wird. Man hat dann noch die Bestimmung getroffen über die Minderjährigen. Erstens ist es bedauerlich, daß hier wieder ein solch dehnbarer und interpretationsfähiger Begriff wie „unbillige Erschwerung" eingefügt ist, der den Richtern sehr viele Schwierigkeiten machen wird, und dann ist auch dem Prinzip nicht Ausdruck gegeben, daß in der That diesem Erkaufen der Arbeitskraft eines Menschen für die Zukunft, dem Abkaufen seiner Konkurrenz gegenüberstehen muß eine wirkliche Leistung von Seiten desjenigen, der die Konkurrenzausschließung von dem anderen erkauft. Das ist ein ganz einfacher klarer Gedanke und ungefähr derselbe, wie ihn Bassermann hier entwickelt hat. Wir werden uns Mühe geben, ihn in das Gesetz einzuführen.

Das sind nach meinem Dafürhalten die einzigen wesentlichen Punkte, bei denen es in der Kommission einen Gegensatz ergeben wird; die übrigen Punkte, glaube ich, werden kaum zu erheblichen Debatten führen. Ich finde wenigstens wesentliches nicht darunter, und in der gestrigen und heutigen Debatte sind diese fünf bis sechs Punkte auch jedesmal hervorgetreten. Und wenn meine Meinung richtig ist, daß es bei diesen fünf bis sechs Differenzpunkten sein Bewenden behalten wir, so glaube ich, daß meine eingangs ausgesprochene Hoffnung, daß die Kommission sehr bald mit ihrer Arbeit fertig wird, sich erfüllen wird. Ich glaube das um so mehr, als ja glücklicherweise diese Kommission nun einmal nicht nur aus Juristen bestehen wird, sondern auch aus Kaufleuten, die da mitwirken werden und die dann doch die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

übereifrige Disputir- und Debattirsucht der Juristen etwas einschränken werden (Heiterkeit). Ich für meine Person, der ich Jurist bin, erkläre ohne weiteres, daß, wenn ich der Kommission angehören sollte, ich meine Aufgabe darin finden würde, den Hauptschwerpunkt den kaufmännischen Mitgliedern einzuräumen, daß ich mich in allen diesen Dingen von der Erfahrung der Kaufleute, von demjenigen, was die Wahrung der Interessen des Kaufmannsstandes ihnen diktirt, bestimmen und belehren lassen werde, und daß die Aufgabe der Juristen darin zu bestehen hat, die berechtigten Wünsche der Kaufleute in die richtige juristische Form zu bringen. Die eigentlichen Sachverständigen in der Kommission sind die Kaufleute, und ich wenigstens bin nicht geistig anmaßend genug, um mir ein solches Maß von Sachkenntniß zuzutrauen in allen Dingen, in denen es sich um das Wohl des Kaufmannsstandes handelt, wie die Kaufleute selbst es haben, die ihre reiche Erfahrung zur Seite haben. Wenn die sämmtlichen Kommissionsmitglieder von der juristischen Fakultät mit dieser Selbsterkenntniß und Selbstverleugnung an ihre Aufgabe herangehen, wenn sie in allen diesen Dingen, bei denen man in der That empirisch verfahren muß, von der Erfahrung der Kaufleute sich belehren lassen und sich nur darauf beschränken, dasjenige, was die erfahrenen Kaufleute als das Wünschenswerthe hinstellen, in die zweifellose juristische Form zu bringen, — ich glaube, dann wird die Kommission am allerersten ihre Aufgabe erfüllen; und das wünsche und hoffe ich dringend. (Bravo! links.)

von Werdeck-Schorbus, Abg.: Ich wollte nur feststellen, daß Abg. Lenzmann mich vorhin vollständig mißverstanden hat. Ich wiederholte nur eine Aeußerung, welche Abg. Frese gestern gethan hat, als er nach der Ankündigung des Abg. von Buchka, daß noch ein Mitglied unserer Fraktion speziell landwirthschaftliche Wünsche hier vorbringen würde, von einem agrarischen Ansturm sprach. Ich habe, indem ich diese seine Worte wiederholte, nur etwas ironisiren wollen.

Beckh, Abg.: Ich möchte nur ein paar Bemerkungen mir erlauben, und zwar geht die erste Bemerkung dahin, daß ich anknüpfe an den Beschluß des dreizehnten deutschen Anwaltstages, der vor mehreren Monaten hier getagt hat und der unter Nr. 1 sich dahin ausspricht, daß „der Entwurf des H.G.B. eine gute, zum Theil vortreffliche Grundlage für die Reform des allgemeinen deutschen H.G.B. darstelle". Das ist noch vor der letzten Ueberarbeitung geschehen; damals hat der deutsche Anwaltstand, welcher hier in fast tausend Mitgliedern vertreten war, sich in dieser Weise über die Vortrefflichkeit des Werks ausgesprochen, und ich muß gestehen, daß jetzt nach der letzten Ueberarbeitung, von der ich eben sprach, dieser Ausspruch noch mehr berechtigt geworden ist als damals im Anwaltstag. Ich kann also, anschließend an das, was Lenzmann gesagt, und unter Hinweis auf die Art und Weise, wie der jetzige Entwurf zu Stande gekommen ist, nur meine Befriedigung aussprechen, daß ein solches Werk dem Reichstag vorgelegt wurde. Selbstverständlich bleiben immer noch einzelne Kleinigkeiten im Vergleich zum großen Ganzen zu bemerken und einige Abänderungen, die auch meines Erachtens bei dem Werke noch geboten sind, vorzunehmen.

Ich habe auf Anregung aus meinem Wahlkreis insbesondere hier nur einen Punkt zur Sprache zu bringen und halte überhaupt die Besprechung in der ersten Lesung als das Mittel, um einzelne Anregungen für die Berathung im Ausschuß und in der zweiten Lesung zu bringen, nicht aber sich zu verbreiten über alle möglichen Materien des ganzen Gesetzbuchs, sondern um, wie gesagt, Einiges an die Hand zu geben für die weiteren Berathungen in der Kommission und im Plenum, und so will ich also bloß das Eine hier anführen. Im § 75 H.G.B. ist betreffs der Beschäftigung der Lehrlinge, namentlich ihrer Fortbildung, bereits Vorsorge getroffen und im letzten Absatz namentlich gesagt, daß seitens der Lehrherren die Zeit zum Besuche einer Fortbildungsschule, wie sie für die Lehrlinge erforderlich ist, gewährt werden müsse, unter Hinweis auf § 120 GewerbeO. Nun bin ich beauftragt, den Wunsch auszusprechen, daß hier noch ein weiterer Beisatz wo möglich dem Gesetz hinzugefügt werden möge, nämlich dahingehend, daß an den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Plätzen, wo kaufmännische Schulen bestehen, die Lehrherren verpflichtet sein sollen, in diese kaufmännische Schulen auch ihre Lehrlinge gehen | zu lassen und jeden Tag | S. 4601. mindestens einige entsprechende Zeit ihnen zu diesem Zwecke zu gewähren. Ich glaube in der That, es ist behufs der nothwendigen Fortbildung, welche auch in unserem Handelsstande dringlich erstrebt und bethätigt wird, ein solcher Wunsch ein völlig berechtigter, und es wird sich eine entsprechende Bestimmung leicht in irgend einer Art und Weise in den betr. § einfügen lassen.

Außerdem habe ich nur noch eins weiter zu bemerken. Kollege Bassermann hat vorhin ebenfalls schon wie auch in meinen einleitenden Worten auf die Verhandlungen und Beschlüsse des hiesigen Anwaltstages hingewiesen. Er hat davon gesprochen, daß bezüglich der Grundstücksmakler im Hinblick auf die dortigen Verhandlungen und Beschlüsse wohl noch eine Aenderung im H.G.B. wünschenswerth sei. Ich kann mich dem nur anschließen; aber ich möchte namentlich noch einen Satz aus diesen Beschlüssen hervorheben. In der Nr. 5 der 8 Nummern des betr. Beschlusses des Anwaltstages ist besonders ausgesprochen worden:

> Es mögen thunlichst solche Bestimmungen vermieden werden, welche es möglich machen, daß die weitere Ausgestaltung der Materie durch die Einzelstaaten in einer die Rechtseinheit gefährdenden Weise erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Merkmale der minderen Kaufmannsqualität.

Das ist wohl ein berechtigter Wunsch, daß möglichst die Rechtseinheit gewahrt werde, und der Partikulargesetzgebung möglichst wenig weiterer Spielraum gegeben wird. Wir haben bisher das H.G.B. als einheitliches Gesetzbuch für das ganze Reich gehabt und wünschen, daß die Bestimmungen des H.G.B. auch für die Zukunft so weit als möglich einheitlich geregelt bleiben mögen, und der Partikulargesetzgebung ein möglichst kleiner Spielraum gestattet werde. Das ist ein Wunsch, den ich in erster Linie dem Staatssekretär und den verbündeten Regierungen ans Herz legen möchte. Der Staatssekretär hat die Güte gehabt, den Verhandlungen des dreizehnten Anwaltstages selbst beizuwohnen. Wir haben die Ehre gewürdigt, und ich glaube, er hat damals schon entnommen, daß der Anwaltstand mit Eifer und Fleiß sich dieser Seite der Gesetzgebung des Deutschen Reichs zugewandt hat. Meinen Wunsch also, in solcher Weise bei der Berathung vorzugehen, möchte ich hier nicht nur den verbündeten Regierungen, sondern insbesondere auch der Kommission ans Herz legen, und es wird sich bei der zweiten Lesung zeigen, ob dieser Wunsch von der Kommission aufgenommen und befolgt worden ist.

Im übrigen kann ich nur sagen, daß die letzte Ueberarbeitung verschiedene Steine des Anstoßes, die bis dahin noch bestanden haben, beseitigt hat. Namentlich ist aus dem Entwurf das herausgekommen, was bei unseren Berathungen im Anwaltstage den allergrößten Anstoß erregt hat, nämlich die vorgesehene Thätigkeit der Staatsanwaltschaft gegenüber den Beschlüssen der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften. Die ganze Materie von dem „aktienrechtlichen Staatsanwalt" ist gefallen, und ich kann auch in dieser Beziehung nur meine Genugthuung darüber aussprechen, daß dieses geschehen ist.

Ich begrüße also, wie gesagt, das ganze Werk, und ich hoffe und wünsche, daß in der Kommissionsberathung und bei der zweiten Lesung und schließlich auch bei der dritten die Sache zu einem gedeihlichen Ende geführt werden möge.

(Bravo! links.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Der Abg. Roeren hat beantragt, diesen Gegenstand der Tagesordnung an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu verweisen. Ich werde die Abstimmung hierüber herbeiführen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrag des Herrn Abgeordneten Roeren auf Einsetzung einer 21gliedrigen Kommission zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

№ 735.

Reichstag.
9. Legislatur-Periode.
IV. Session 1895/97.

Berichterstatter:
Abg. Bassermann: für das 1. und 2. Buch;
Abg. Wellstein: für das 3. und 4. Buch und das EinfG.

C. Bericht der XVIII. Kommission

über den Entwurf eines H.G.B. sowie den Entwurf eines EinfG. zu demselben.

— Nr. 632 der Drucksachen —.

Der Entwurf eines H.G.B. und eines EinfG. zu demselben wurde durch Beschluß des Reichstags vom 10. Februar 1897 der XVIII. Kommission zur Vorberathung überwiesen. Die Kommission konstituirte sich am 11. Februar 1897, wählte zum Vorsitzenden den Abg. Dr. Spahn, zu dessen Stellvertreter den Abg. Freiherr v. Gültlingen, zu Berichterstattern für das erste und zweite Buch den Abg. Bassermann, für das dritte und vierte Buch und das EinfG. den Abg. Wellstein.

Als Vertreter der verbündeten Regierungen nahmen an den Berathungen theil:

A. die Bevollmächtigten zum Bundesrath:
1. Staatssekretär des Reichsjustizamts, Wirkl. Geheimer Rath Dr. Nieberding,
2. Ministerialrath Ritter von Heller, Bevollmächtigter Bayerns,
3. Ministerialdirektor von Schicker, Bevollmächtigter Württembergs,
4. Geheimer Rath von Jagemann, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Badens,
5. Ministerialrath Dr. Langfeld, Bevollmächtigter von Mecklenburg-Schwerin,
6. Dr. Klügmann, außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter der freien und Hansestadt Lübeck,
7. Bürgermeister Dr. Pauli, Bevollmächtigter für die freie Hansestadt Bremen.
8. Senator Dr. Marcus, Bevollmächtigter der freien Hansestadt Bremen.
9. Senator Dr. Burchard, Bevollmächtigter der freien und Hansestadt Hamburg,

B. die in Gemäßheit des Art. 16 der Reichsverfassung vom Bundesrath berufenen besonderen Kommissarien, und zwar die Kais. Geh. Oberregierungsräthe: Dr. Gerstner, Dr. Hoffmann, Wermuth, Dr. Wilhelmi.

| S. 2. | Demnächst wurde die Berathung der ersten Lesung in zehn Sitzungen, der zweiten Lesung in sechs Sitzungen erledigt.

Soweit eine ausdrückliche Feststellung in diesem Bericht nicht stattfindet, fand eine Diskussion bei den nicht erwähnten §§ nicht statt und wurden dieselben stillschweigend genehmigt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erstes Buch: Handelsstand.

Erster Abschnitt: Kaufleute.

§ 1 (G. § 1).

Zu § 1 lagen folgende Anträge vor:

1. in Z. 1 die Worte beizufügen: „sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht“:
2. in Abs. 2 Z. 2 und 9 zu streichen: „sofern der (ihr) Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht“ und als Abs. 3 anzufügen:
   „In den Fällen der Z. 1, 2 und 9 gilt jedoch der Gewerbetrieb nur dann als Handelsgewerbe, wenn er über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.
   Die Landesgesetzgebung ist befugt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes festgesetzt wird.“
3. in Abs. 2 Nr. 5 vor „Schleppschiffahrtsunternehmer“ zu setzen: „größere“.

Antrag 1.

Die Absicht dieses Antrags ging dahin, das Handwerk aus dem H.G.B. überhaupt auszuscheiden.

Der Antragsteller führte aus:

Der Entwurf unterstellt den Handwerker, soweit er nicht lediglich handwerksmäßig Waaren für Andere be- und verarbeitet, dem H.G.B., erkennt andererseits an, daß der Handwerker Kaufmann im eigentlichen Sinne nicht ist, indem er die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura, also die wesentlichsten kaufmännischen Vorschriften in ihrer Anwendung auf den Handwerker ausschließt, auch den Vorschriften der §§ 339—342 des Entwurfs, den kaufmännischen Ausnahmebestimmungen gegenüber dem bürgerlichen Recht, die Anwendung auf den Handwerker versagt. Die Unterstellung unter das H.G.B. paßt nicht für den Handwerker, er ist seinem Bildungsgang nach nicht Kaufmann, praktisch bringt dieselbe dem Handwerker Nachtheile, er untersteht als Kaufmann der Aburtheilung des Handelsgerichts, er muß dem Kaufmann, von dem er Waaren bezieht, vom Tage der Fälligkeit handelsübliche Zinsen zahlen, er unterliegt bei seinen Einkäufen den strengen Bestimmungen über die sofortige Mängelrüge.

Andererseits sind die Vortheile, die er dafür eintauscht, gering: Allerdings ist er berechtigt, auch seinerseits von jedem Kaufmann vom Tage der Fälligkeit, von jedem Anderen vom Tage des Verzugs die handelsüblichen Zinsen zu fordern, allein in der Praxis kann er Zinsen wohl kaum verlangen, da er sonst die Kundschaft verliert. Er hat das Recht des Selbsthülfeverkaufs beim Annahmeverzug des Käufers. Allein, wann wird in der Praxis ein Handwerker von diesem Recht Gebrauch machen? Dazu fehlt es ihm an der nothwendigen Geschäftsgewandtheit.

Andrerseits sind ihm wieder wesentliche Rechte versagt. Da er nicht zum Handelsregister eingetragen ist, entbehrt er des Wahlrechts zur Handelskammer, er kann für den Handwerksbetrieb eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft nicht begründen, weil er wirthschaftlich | nicht Kaufmann ist und andere | S. 3.
Gesellschaftsformen für ihn passen.

Dem wurde entgegengehalten, daß das schon heute geltende, im Entwurf beibehaltene System zu praktischen Schwierigkeiten keine Veranlassung gegeben, auch aus Handwerkerkreisen keine Wünsche nach einer Aenderung hervorgetreten seien.

Das öffentliche Interesse erfordere die Beibehaltung. Bei der Schwierigkeit der Feststellung, wer Handwerker ist, bei der Thatsache, daß immer mehr Handwerkszweige den Handel mit fertiger Waare neben dem Handwerk betreiben (Friseure,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Buchbinder, Konditoren, Schuhmacher, Installateure ꝛc.), trete eine große Rechtsunsicherheit ein, wenn im einzelnen Falle untersucht werden müsse, ob derjenige, der sich als Handwerker bezeichne, wirklich Handwerker oder Kaufmann oder Fabrikant sei.

Die Thatsache, daß das geltende H.G.B. zwischen Handwerkern, welche Kaufleute und solchen, die es nicht sind, unterscheidet, falle nicht ins Gewicht, da beim Flickschuster, Flickschneider und ähnlichen Kategorien, die nicht unter das H.G.B. fallen, das Kriterium des Handwerksbetriebes leicht zu finden sei, auch in der Praxis diese Unterscheidung zu Schwierigkeiten nie Veranlassung gegeben habe.

Die Nachtheile der Unterstellung des Handwerkers unter das H.G.B. seien Angesichts der Ausnahmebestimmungen des § 4 Abs. 1 und der §§ 339—342 gering, andererseits die Vortheile doch nicht zu unterschätzen. In einer Reihe von Fällen werde der Handwerker allerdings in der Lage sein, von dem Kaufmann vom Tage der Fälligkeit, von Anderen vom Tage des Verzugs die handelsüblichen Zinsen geltend zu machen, auch vom Recht des Selbsthilfeverkaufs Gebrauch zu machen.

Antrag 2.

Der Antragsteller begründete seinen Antrag mit der Ausführung, daß bei der kaufmännischen Thätigkeit zu unterscheiden sei zwischen dem kaufmännischen Groß- und Kleingewerbe, das H.G.B. passe in seinen wesentlichen Bestimmungen nur auf den Großbetrieb, die ganze Tendenz der auf Beschleunigung und raschen Umsatz im Waarenverkehr abzielenden gesetzlichen Vorschriften passe nicht auf den Mittelstand, den Krämer, der vermöge mangelnder Vorbildung und mangelnden Interesses die Bestimmungen des H.G.B. nicht kenne. Die Handelsgebräuche des § 337 seien im Wesentlichen Usancen der Börse und des Großverkehrs, die Vorschriften über die Zinspflicht unter Kaufleuten bei fälligen Forderungen paßten nicht auf die Kleinkaufleute, diese zahlten keine Zinsen vom Kaufpreis, sondern erhielten lange Kreditfristen. Desgleichen seien die Vorschriften über den Kontokorrentverkehr, über die Berechtigung des Kaufmanns Provision zu fordern, die Nothwendigkeit einen gestellten Antrag bei bestehender Geschäftsverbindung sofort abzulehnen u. a. m. nicht für Kleinkaufleute geeignet, sondern nur für den Großbetrieb. Der Mittelstand im Kaufmannsgewerbe sei zu wenig oder garnicht organisirt, sonst hätte er seine Stimme gegen die Unterstellung unter das H.G.B. erhoben. Die Zerreibung des Mittelstandes werde durch diese Gleichstellung des Groß- und Kleinhandels gefördert. Der Mangel richtiger berufsmäßiger Gliederung habe zur Folge, daß Kaufleute auch als Fabrikanten thätig seien, und Mangels Vorbildung und Sachkenntniß schlechte Waaren vielfach produzirt werden.

Dem Antrag wurde entgegengehalten, daß bei Annahme desselben eine vollständige Buntscheckigkeit des Rechts der Kaufleute eintreten werde gegenüber dem jetzigen einheitlichen Recht, indem die Landesgesetzgebungen je nach ihren besonderen
| S. 4. Er | wägungen festzustellen hätten, wer Kleinkaufmann und damit dem H.G.B. entzogen ist, wer als Großkaufmann unter dasselbe fällt. Soweit die Kleinkaufleute, so wurde des Weiteren ausgeführt, ihrem Bildungsstande nach, das H.G.B. mit seinen strengen Vorschriften nicht kennen, sei es Aufgabe der Gesetzgebung erzieherisch zu wirken. Der Kleinkaufmann ebenso wie der Handwerker sei allerdings in der Lage Zinsen zu berechnen, nehme man ihm diesen Anspruch, so begünstige man die Borgwirthschaft.

Zu Antrag Nr. 1 und 2.

Der Staatssekretär des Reichsjustizamts sprach sich gegen die Anträge aus. Es frage sich, ob das Interesse der Handwerker oder ob öffentliche Interessen darauf hinwiesen, die Handwerker aus dem Handelsrecht auszuscheiden. Das sei nicht der Fall. Ihre Unterstellung unter das Handelsrecht lege ihnen keine erheblichen Lasten auf; den formellen Verpflichtungen der Buchführung usw. sollen sie nicht unterliegen, manche strengere Anforderungen, denen der Kaufmannstand unterstellt sei, würden sie nicht treffen, wie z. B. die Unzulässigkeit des Einwands der Vorausklage, der Ausschluß des richterlichen Ermäßigungsrechts bei Vertragsstrafen. Was von ihnen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach Handelsrecht verlangt werde, wie die Sorfalt eines ordentlichen Kaufmanns, die Pflicht sofortiger Erklärung über einen Auftrag, bedrücke sie nicht. Was ihnen aber andererseits an Vortheilen das Handelsrecht gewähre, z. B. das Recht höherer Verzugszinsen, das Recht zum Selbsthilfeverkauf u. A., könne unter Umständen von erheblichem wirthschaftlichen Vortheil sein: Weshalb sollte ihnen die Möglichkeit genommen werden, diese Vortheile auszunutzen? Die Lage des Handwerkerstandes sei unter den jetzigen wirthschaftlichen Verhältnissen schwierig. Da empfehle es sich doch nicht, ihnen Vortheile zu entziehen, die ihnen das Handelsrecht auszunutzen gestatte, und sie gewisser Maßen auf eine Stufe unter den Kaufmannstand herabzudrücken. Vom Handwerkerstand selbst werde auch die Ausscheidung aus dem Handelsrecht gar nicht verlangt; man solle ihm doch keinen Anlaß geben, sich über eine gesetzgeberische Zurücksetzung zu beklagen. Vom Standpunkt des öffentlichen Interesses könne man die Ausscheidung des Handwerkerstandes aus dem Handelsrechte nicht wünschen. Der jetzige Rechtszustand, wonach nur der ganz geringfügige, wesentlich auf Ausbesserungsarbeiten beschränkte Handwerkerbetrieb nicht unter das Handelsgesetz falle, biete keine Schwierigkeiten; diese kleinen Betriebe unterscheiden sich ohne Weiteres für Jedermann vom übrigen Handwerk. Dagegen sei die Grenze zwischen dem gesammten Handwerk und dem Kaufmannsgeschäft schwer zu ziehen; ohnehin kämen in den meisten größeren Handwerksbetrieben auch kaufmännische Geschäfte vor, ihre Inhaber würden also unter allen Umständen unter das Handelsrecht fallen. Damit verwische sich aber die Abgrenzung so, daß sie für das Publikum kaum zu erkennen sei. Eine wirthschaftlich so unklare und thatsächlich so schwer zu bestimmende Grenzlinie könne nicht zur Unterlage einer gesetzlichen Grenzbestimmung gemacht werden.

Was von der Ausscheidung des Handwerks gelte, treffe noch viel mehr zu für die Ausscheidung des gesammten Kleingewerbes. Kleingewerbe sei ein sehr unbestimmter Begriff, umfasse aber vielleicht den größten Theil des Gewerbestandes. Seine Ausscheidung würde eine sehr beträchtliche Einschränkung des Handelsrechts bedeuten. Eine landesrechtliche Abgrenzung des Begriffs würde den Umfang der Geltung des gemeinsamen Handelsrechts in das verschiedene Ermessen der einzelnen deutschen Staaten stellen, thatsächlich also eine neue Verschiedenheit des Rechts vorbereiten.

| Antrag 3. | S. 5.

Es lag ferner der Antrag vor, in Ziffer 5 nicht die Schleppschiffahrtsunternehmer schlechtweg, sondern nur die größeren Schleppschiffahrtsunternehmer als Kaufleute zu erklären.

Es kommen nach der Begründung des Antragstellers kleine Petroleumbarkassen, kleine Schleppboote ꝛc. beispielsweise im Hafenverkehr in Betracht, die in keiner Weise sich als kaufmännische Betriebe darstellen, schon vermöge des geringen Betriebskapitals. Die Kommission war der Ansicht, daß, soweit Kleinbetriebe in Betracht kommen, diesen durch die Bestimmung des § 4 Abs. 1 hinreichend Rechnung getragen ist.

Der Antrag 1 wurde zurückgezogen. Die Anträge 3 und 4 wurden mit allen gegen 1 Stimme abgelehnt und § 1 der Regierungsvorlage mit allen gegen 1 Stimme angenommen.

§ 2. (G. § 2.)

Ein Antrag ging dahin, den § 2 zu streichen.

Mit dem § 2 werde ein Sprung ins Dunkle gewagt; mancherlei Betriebe, die wenig dazu passen, werden in Handelsgewerbe verwandelt. Ungeahnte Schwierigkeiten würden für den Registerrichter erwachsen. Der Antragsteller hielt es für unrichtig beispielsweise Bauunternehmer, die doch keine Kaufleute seien, unter das H.G.B. zu zwängen, der Zusammenschluß der Berufsgenossen sei zu fördern, verschiedenartige Elemente solle man nicht willkürlich zusammenfassen.

Der Auffassung des Antragstellers, daß, soweit an sich nicht kaufmännische Betriebe vorliegen, die lediglich nach Art und Umfang einen kaufmännisch

eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, es nicht wünschenswerth sei, solche Betriebe dem H.G.B. zu unterstellen, vermochte die Kommission nicht beizutreten. Die Mehrheit der Kommission war vielmehr der Ansicht, daß die vorgeschlagene neue Bestimmung einem dringenden Bedürfniß des praktischen Lebens entspreche. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Unterstellung der Bauunternehmer unter das H.G.B. eine alte Forderung, erhoben zum Schutz der Bauhandwerker, sei. Dieselben würden dadurch gezwungen ordnungsgemäß Buch zu führen.

Der Antrag wurde mit allen gegen 1 Stimme abgelehnt.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Definition in das Gesetz einzufügen sei, was ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Betrieb sei. Dem wurde entgegengehalten, daß ein Bedürfniß zu einer Definition kaum vorliege und in der Praxis die Auslegung der gewählten Worte keine Schwierigkeiten ergeben dürfte. Wohl aber dürfte es sehr schwierig sein, den Begriff eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Betriebes genau und erschöpfend zu definiren. Von einer Antragstellung wurde abgesehen.

Der § 2 wurde mit allen gegen 1 Stimme angenommen.

§ 3. (E. § 3.)

Zu § 3 lagen folgende Anträge vor:

1. Den Abs. 2 zu streichen.
2. Abs. 2 so zu fassen: „Ist mit dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft ein Nebengewerbe verbunden, so findet auf dieses der § 2 Anwendung."
   Dieser Antrag wurde zu Gunsten des Antrags 3 zurückgezogen.
3. Dem Abs. 2 folgende Fassung zu geben: „Ist mit dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft ein gewerbliches Unternehmen verbunden, | das nach | S. 6.
   Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, so findet auf dieses der § 2 Anwendung."
4. Als Abs. 3 aufzunehmen: „Als Nebengewerbe ist nur ein solches Unternehmen anzusehen, welches ausschließlich oder der Hauptsache nach zur weiteren Verarbeitung der Erzeugnisse der mit dem Nebengewerbe verbundenen Land- und Forstwirthschaft dient."

Zu Antrag 1 führte der Antragsteller aus, daß es zu erheblichen Schwierigkeiten führen werde, wenn man demjenigen, der ein land- und forstwirthschaftliches Nebengewerbe betreibe, das Recht einräume, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Dadurch, daß solche Betriebe theilweise unter den Begriff kaufmännische Betriebe fielen, theilweise nicht, werde sich beispielsweise für die Stellung derjenigen Bediensteten, die kaufmännische Dienste leisten, eine durchaus verschiedene Beurtheilung ergeben, indem dieselben theils als Handlungsgehilfen zu betrachten seien, theils unter das B.G.B. oder unter die GewerbeO. fielen. Auch in einer Reihe anderer Beziehungen werde sich die Verschiedenheit als nicht ersprießlich erweisen. Es sei als wünschenswerth zu betrachten, deshalb den ganzen gewerblichen Nebenbetrieb der Land- und Forstwirthe aus dem H.G.B. auszuscheiden.

Der Antrag 3 wurde begründet, wie folgt:

Zunächst liege es im Interesse der Land- und Forstwirthe, die gewerbliche Nebenbetriebe haben, dem Rechte der Kaufleute unterstellt zu werden; sie würden dadurch zu einer ordnungsgemäßen Buchführung gezwungen, sie erhielten durch die Nothwendigkeit der Inventuraufnahme und Bilanzziehung die richtige Uebersicht über die Rentabilität des Unternehmens und seien dadurch in der Lage, sich selbst vor Schaden zu bewahren. Es käme sodann das öffentliche Interesse in Frage; die hier vorgeschlagene Bestimmung habe in kaufmännischen Kreisen große Erregung veranlaßt. Nicht das formale Interesse der Gleichstellung komme dabei in Frage, wohl aber der Gesichtspunkt, daß es für den gesammten Handelsstand von prinzipieller Bedeutung sei, daß bei Allen, die einen kaufmännischen Betrieb führen, auch das Maß der Pflichten ein gleiches sei, und nicht aus dem Umstande, daß der Gewerbe-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

treibende gleichzeitig Land- und Forstwirthschaft betreibe, ihm eine privilegirte Stellung eingeräumt werde. Es komme in Betracht das Interesse des Publikums, welches mit solchen Gewerbetreibenden Verträge abschließe und sich darauf angewiesen sehe, von einem solchen Nebenbetriebe, der nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb an sich erfordere, auch die Sicherheit zu haben, daß richtige Bücher geführt werden und die Geschäftsführung sich in den Formen und nach den Vorschriften des Handelsverkehrs abspiele. Es komme in Betracht die große Zahl der Hülfspersonen, für welche klare Verhältnisse zu schaffen seien. Es sei doch nicht einzusehen, weshalb ein Handlungsgehülfe, der in einer Aktienbrennerei angestellt sei, anders zu behandeln sei als derjenige, der seine Dienste in einem landwirthschaftlichen, nicht eingetragenen Nebengewerbe, vielleicht von demselben Umfange wie der Betrieb der Aktiengesellschaft, leiste. Dem ganzen Prinzip des § 2, welches als ein richtiges und gesundes zu bezeichnen sei, werde in dem § 3 Abs. 2 ins Gesicht geschlagen. Auch das Argument, daß landwirthschaftlicher Hauptbetrieb und gewerblicher Nebenbetrieb schwer zu trennen seien, könne nicht ausschlaggebend sein, im Gegentheil sei es äußerst wünschenswerth, den Landwirth zu zwingen, zur Erkenntniß zu kommen, was der Hauptbetrieb und was der gewerbliche Nebenbetrieb abwirft.

| Gegenüber den Ausführungen des Antragstellers erklärte der Staatssekretär des Reichsjustizamts vorab, daß die Verhältnisse der Zuckerfabriken und ähnlicher großer Etablissements für die Regierungsvorlage nicht bestimmend gewesen seien. Zuckerfabriken würden, wie die Statistik ergebe, nur selten als landw. Nebengewerbe betrieben; der Regel nach seien sie selbständige Unternehmungen, und das eigene Interesse weise sie darauf hin, sich vollständig unter die Grundsätze des kaufmännischen Rechtsverkehrs zu stellen. Hier handele es sich vornehmlich um ganz andere, eng mit der Landwirthschaft verbundene Betriebe, wie z. B. Kunstgärtnereien, Torfbereitung, Schieferbrüche, Sand-, Kies- und Kalkgewinnung, Thongräbereien Thonröhrenfabrikation, Holzkohlen- und Holztheergewinnung, Harz- und Pechgewinnung, Talgsiederei, Seifensiederei, Oelmüllerei, Lohmühlen, Holzzurichtung und -Konservirung, Mühlenbetrieb, Butter- und Käsebereitung, Brauerei einfacher Biere, Obstwein- und Essigfabrikation, Branntweinbrennerei, Viehmästung usw. Derartige Betriebe möge man sich bei der Beurtheilung des Entwurfs vor Allem vergegenwärtigen. Wie solle es hier mit der kaufmännischen Buchführung werden? Ein großer Theil gerade der mittelgroßen, selbst der bäuerlichen Landwirthschaftsbetriebe, nicht nur im Osten, sondern auch im Westen und Süden des Reiches würde nach dem Vorschlag des Antragstellers unter das Kaufmannsrecht fallen. In diesen Betrieben verstehen die Besitzer die kaufmännische Buchführung, Inventur- und Bilanzaufstellung nicht, sie würden bei der jährlichen Bilanz und Inventur nicht nur den kleinen gewerblichen Nebenbetrieb, sondern auch den landw. Hauptbetrieb zu berücksichtigen haben, um dem Gesetz zu genügen. Darin liege doch eine unverhältnißmäßige Anforderung, die noch unbilliger erscheinen müsse, wenn man erwäge, mit welchen erheblichen Aufwendungen es verbunden sein würde, sich auf dem Lande die nöthigen kaufmännischen Hülfskräfte zu beschaffen. Wenn sich die regelmäßige Buchführung, abgesehen von der Jahresbilanz und Inventur, auf das Nebengewerbe beschränken dürfe, so frage sich doch, wie die der Landwirthschaft und dem Nebengewerbe gemeinsamen Betriebsmittel verrechnet werden sollen. Es frage sich auch, wie die in beiden Betrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten rechtlich beurtheilt werden sollen, ob nach Handels- oder gemeinem Recht. Wollte man sogar die Bilanz und Inventur auf das Nebengewerbe beschränken, so gehe deren Hauptzweck, eine zutreffende Uebersicht über die Vermögenslage des Besitzers zu gewähren, verloren; denn es sei möglich, daß der eine Betrieb ebenso günstige wie der andere ungünstige Ergebnisse liefere, so daß ohne Kenntniß des gesammten Vermögensstandes die wirthschaftliche Lage des Besitzers überhaupt nicht beurtheilt werden könnte. Ueberall würden sich bei der vom Antragsteller gewollten Regelung rechtliche und thatsächliche Schwierigkeiten ergeben. Die Erfahrungen nöthigten nicht | S. 7.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dazu, solchen Schwierigkeiten sich auszusetzen. Mißstände hätten sich bezüglich der landw. Nebenbetriebe nicht ergeben, obwohl die Gesetzgebung an die formelle Betriebsführung bisher nicht die Anforderungen wie an das kaufmännische Geschäft erhoben habe. Die Praxis sei sogar dort, wo ein Landwirth nach dem geltenden Recht unter das Handelsrecht zu stellen gewesen wäre, vielfach über die Anforderungen des Gesetzes hinweggegangen, ohne daß sich deshalb der Kaufmannsstand oder das übrige Publikum zu beklagen gehabt hätten. Daher solle man es bei den thatsächlich bestehenden Zuständen belassen und nicht unnöthige und unerwünschte Neuerungen schaffen. Man dürfe nicht einwenden, daß der Antrag nur auf solche Nebengewerbe gerichtet sei, die einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb fordern. Losgelöst von dem Hauptbetriebe des landw. Gutes | würde mancher Nebenbetrieb gewerblicher Art, z. B. eine Brauerei, eine Oelmühle, eine Holzimprägnirungsanstalt, die kaufmännische Betriebsweise erfordern; im Zusammenhang mit dem Landwirthschaftsbetrieb und in den vereinfachten Formen eines ländlichen Gewerbes, dem der Unternehmer vielfach nur die eigenen Bodenerzeugnisse zuführe, werde sich eine kaufmännische Betriebsweise gleichwohl als entbehrlich erweisen. Wollte man übrigens in der Weise, wie der Antrag dies nach sich ziehen müßte, die Landwirthschaft unter das Kaufmannsrecht stellen, dann müßte man auch bei der Führung der Handelsregister nicht nur, wie der Handelsstand dies wünscht, die Vertretungen der Handelswelt, sondern auch die Organe der Landwirthschaft zuziehen, und damit würden neue Komplikationen und Eifersüchteleien geschaffen werden. | S. 8.

Im Laufe der Diskussion stellte sich ein Einverständniß der Kommission darüber fest, daß nur Nebenbetriebe der Eintragspflicht nicht unterliegen, daß das Hauptgewerbe die Land- oder Forstwirthschaft bilden müsse, daß dagegen, sobald der gewerbliche Betrieb den Charakter eines Hauptbetriebes annehme, auch die Eintragspflicht nach § 1 oder § 2 eintrete. Es kämen in erster Reihe solche Betriebe in Frage, welche zur weiteren Verarbeitung der Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft ausschließlich oder der Hauptsache nach dienen, oder solche Betriebe, in denen im Nebengewerbe ausschließlich oder in der Hauptsache auf dem Eigenthum des Gewerbeunternehmers erzeugte oder vorhandene Bodenbestandtheile zur Gewinnung oder Verarbeitung gelangen. Die Diskussion ergab als die weitaus überwiegende Anschauung der Kommission, daß zu große Hindernisse vorliegen, um auch bei solchen Nebengewerben, die an sich einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, die Eintragspflicht feststellen zu können. Es wurde namentlich hervorgehoben, daß ein Auseinanderhalten des Hauptbetriebs und Nebenbetriebs nicht durchführbar sei; Betriebskapital, persönliche Arbeitskräfte, Betriebsanlagen, Thiere kommen bald im Hauptbetriebe, bald im gewerblichen Nebenbetriebe zur Verwendung. Es sei auch durchaus nicht wünschenswerth, aus doch in der Hauptsache formalen Gründen den Eintrag von Landwirthen zum Handelsregister zu erzwingen, während dieselben ihren Berufscharakter nicht verlieren, sondern trotz der gewerblichen Nebenbeschäftigung Landwirthe bleiben wollen. Dagegen habe der bestehende Rechtszustand, wonach gewerbliche Nebenbetriebe, die lediglich selbstgewonnene Rohprodukte verarbeiten, nicht eintragspflichtig sind, zu keinen praktischen Bedenken Veranlassung gegeben, auch sei die Schwierigkeit zu erwägen, daß oft neben dem landw. Hauptbetrieb eine Reihe verschiedener Nebenbetriebe in Frage kommen, in welchem Falle sich die Schwierigkeit der gesonderten Buchführung noch erheblich vermehre. Der Landwirth habe auch vielfach für solche Gewerbebetriebe nicht das erforderliche Personal zur Buchführung, sei auch nicht in der Lage, der hohen Kosten wegen, solches Personal einzustellen. Das flache Land biete keinen Anziehungspunkt für kaufmännisches Personal.

Im Laufe der Diskussion wurde es für wünschenswerth bezeichnet, zu einer genauen Definition des Begriffs „Nebengewerbe" zu gelangen, wobei von anderer Seite auf die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit einer erschöpfenden Definition hingewiesen wurde.

Der Antrag 1 wurde abgelehnt, Antrag 3 wurde gleichfalls abgelehnt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Antrag 4 wurde angenommen, in zweiter Lesung einigte man sich auf den von der Redaktionskommission gemachten Vorschlag.

Der § 3 der Regierungsvorlage wurde mit dieser in der Zusammenstellung der Beschlüsse enthaltenen Modifikation angenommen.

| Zu § 3 letzter Satz des Abs. 2 war im Laufe der Diskussion, ohne daß ein | S. 9.
Antrag gestellt wurde, angeregt worden, ob nicht dieser letzte Satz zu streichen sei; wenn man den Landwirth, der sich wegen seines gewerblichen Nebenbetriebs zum Handelsregister eintragen lasse, das Recht nehme, jederzeit die Firma wieder löschen zu lassen, so werde nicht der Zweck des Gesetzes erreicht, im Gegentheil, man halte eine Reihe von Landwirthen ab, den Eintrag zu vollziehen, weil sie nicht in der Lage seien, je nach gemachten schlechten Erfahrungen jederzeit sich wieder löschen zu lassen.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß es doch unmöglich in das Ermessen des Eingetragenen gestellt werden könne, in jedem Augenblick die Löschung herbeizuführen, nachdem er einmal Kaufmann geworden sei und eine Reihe von geschäftlichen Beziehungen angeknüpft habe, die der Beurtheilung nach Handelsrecht unterliegen.

§ 4. (G. § 4.)

Abs. 1: Hier lag der Antrag vor, die Worte „auf Handwerker" zu streichen. Der Antragsteller führte aus, es sei genügend, die Unterscheidung zwischen Kleingewerbe und Großgewerbe festzuhalten. Es sei schwierig, die Grenze zu ziehen zwischen Handwerker und Kaufmann, zumal immer mehr Handwerker dazu übergingen, auch fertige Waaren in ihrem Geschäftsbetrieb zu veräußern, schwierig zu scheiden zwischen Handwerk und Fabrik. Man sollte daher auch hier den Umfang des Geschäftsbetriebs entscheiden lassen. Sei der Handwerksbetrieb ein so großer, daß er nicht mehr unter den Begriff des Kleingewerbes falle, dann solle man ihm auch das Recht geben, seine Firma eintragen zu lassen, Prokuristen anzustellen, Handelsgesellschaften zu errichten, und die Verpflichtung auferlegen, Bücher zu führen.

Dem Antrag wurde entgegengetreten: Die bisherige Sonderstellung des Handwerks habe sich bewährt, zu Klagen keine Veranlassung gegeben, auch seien Wünsche in dieser Richtung kaum laut geworden. Auch der im Großen betriebene Handwerksbetrieb eigne sich nicht für die vollen Rechte und Pflichten des Kaufmanns.

Die Kommission lehnte den Antrag ab.

Zu Abs. 4 lagen folgende Anträge vor:

1. statt „Landesregierungen sind" zu setzen: „Landesgesetzgebung ist";
2. im § 4 Abs. 1 und Abs. 4 zu streichen.

   Falls dieser Antrag abgelehnt wird, in Abs. 4 des § 4 die Worte von „auf der Grundlage" bis „Merkmalen näher" zu streichen und hinzuzufügen: „Vor Erlaß solcher Bestimmungen sind die Handels- und Gewerbekammern gutachtlich zu hören";
3. statt „Geschäftsumsatze" zu setzen: „Geschäftsumfange";
4. als letzter Satz des Abs. 4 ist einzufügen: „Diese Bestimmungen unterliegen der Zustimmung des Bundesraths".

Die Begründung des Antrags 1 ging dahin: Bei der Abgrenzung zwischen Klein- und Großgewerbe sei es wünschenswerth, die Erfahrungen der Landesvertretungen zu verwerthen. Die Bedürfnisse des Kleingewerbes fänden bei den Einzellandtagen eine bessere Berücksichtigung als bei den Verwaltungsbehörden, welche leichter geneigt seien zu schablonisiren. Dem Antrag wurde entgegengehalten, daß eine solche Regelung zu schwerfällig sei, eine Korrektur von Fehlern sei bei Verwaltungsakten viel leichter, auch werde je nach der Zusammensetzung der betr. Vertretung eine sehr verschiedenartige Gesetz | gebung das Resultat sein. Auch sei zu | S. 10.
berücksichtigen, daß einzelne Landtage nur alle zwei Jahre zusammentreten, wodurch die Möglichkeit einer Korrektur erschwert werde. Der Umstand, daß nach dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bestehenden H.G.B. die Landesgesetzgebung maßgebend sei, sei nicht ausschlaggebend bei einer Neuregelung der Materie. Im Wesentlichen entscheide heute der Registerrichter, da eine landesgesetzliche Regelung nicht im großen Umfange erfolgt sei. — Die Kommission lehnte den Abänderungsantrag ab.

Zu Antrag 2 wurde der erste Theil, die Abs. 1 und 4 zu streichen, durch die frühere Abstimmung zu § 1 als erledigt erklärt. Der weitere Theil des Antrags ging von der Anschauung aus, daß es den Landesregierungen vollständig freigelassen werden müsse, die Grenze des Kleingewerbes nach eigenem Ermessen festzusetzen. Eine Hinweisung auf Steuerpflicht und Geschäftsumfang sei überflüssig. Es werde bei Streichung dieser Bestimmungen erreicht, daß einzelne Bundesregierungen in der Lage seien, lediglich das kaufmännische Großgewerbe dem H.G.B. zu unterstellen. des ferneren sei es wünschenswerth, die Gutachten der Handelskammern und namentlich der Gewerbekammern über die Abgrenzung einzuholen

Dem Antrage wurde entgegengehalten, daß es nothwendig sei, bestimmte Merkmale für die Abgrenzung festzustellen, um die Einheitlichkeit der Bestimmungen zu gewährleisten. Die Handels- und Gewerbekammern würden selbstverständlich gehört werden. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Dagegen wurde an Stelle des Wortes „Geschäftsumsatze" „Geschäftsumfange" gesagt (Antrag 3). Die Kommission war mit dem Antragsteller der Ansicht, daß Geschäftsumfang der weitere Begriff sei, bei dem alle die verschiedenen Momente, wie Anlagekapital, Umsatz, Ertrag ꝛc. berücksichtigt werden können.

Endlich war der Antrag gestellt, die Zustimmung des Bundesraths zur Erlassung der Landesvorschriften vorzusehen (Antrag 4). Sehe man eine solche nicht vor, dann riskire man eine vollständige Buntscheckigkeit der Landesvorschriften, was im Interesse der Einheitlichkeit durchaus nichts Wünschenwerthes sei. Auch bei dem Börsengesetze sei eine derartige Einwirkung des Bundesraths auf Verwaltungsakte der Einzelstaaten vorgesehen. Staatsrechtliche Bedenken könnten nicht erhoben werden: wenn die Regelung der ganzen Materie durch Reichsgesetz erfolge, müsse es auch möglich sein, in einer Einzelbestimmung den Bundesrath als Verwaltungsorgan heranzuziehen. Dem wurde entgegengehalten, daß staatsrechtliche Bedenken gegen die Einmischung in die Verwaltungsthätigkeit der Einzelstaaten vorliegen, es sei aber auch die Bestimmung nicht nothwendig, da die Einzelstaaten bereit sein würden, die ganze Materie thunlichst einheitlich zu regeln.

Dieser Auffassung schloß sich die Kommission an und lehnte den Antrag ab.

Abs. 3 wurde hier gestrichen und zu § 6 gesetzt, weil er den § 6 voraussetzt und ihn dahin beschränkt, daß § 4 Abs. 1 für die Gesellschaften nicht gilt, die schon wegen ihrer Organisation dem Rechte der Kaufleute unterstellt sind.

Handelsfrauen.

Aus Anlaß einer Petition der Rechtskommission des Bundes deutscher Frauenvereine wurde die Frage erörtert, inwieweit der Ehemann berechtigt ist, die ausdrückliche oder stillschweigend ertheilte Genehmigung zum Betrieb eines Handelsgeschäfts der Ehefrau gegenüber zurückzuziehen.

Die Kommission war darüber einig, daß nach §§ 1354 und 1405 B.G.B. der
| S. 11. Widerruf jederzeit erfolgen kann und daß Dritten gegenüber Einwen|dungen auf Grund des Widerrufs nur dann erhoben werden können, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts der Widerruf in das Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war (§§ 1405 und 1435 B.G.B.); daß ferner nach § 1354 B.G.B. die Ehefrau nicht verpflichtet ist, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechts darstellt. Im Streitfalle entscheidet das Prozeßgericht.

Was die Stellung des Mannes anlangt, so ist seine Zustimmung erforderlich, um die Ehefrau zur Verfügung über das eingebrachte oder gütergemeinschaftliche Vermögen zu ermächtigen und dieses dem Zugriff der Gläubiger zu unterwerfen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hat die Ehefrau ohne diese Zustimmung gehandelt, so haben die Gläubiger keine Rechte bezüglich dieses Vermögens, wohl aber haftet die Frau persönlich aus diesen Geschäften und sind die Gläubiger berechtigt, für den Fall der Gütertrennung oder des Vorbehaltsguts auf das Vermögen der Frau, welches der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht untersteht, zu greifen.

Zweiter Abschnitt: Handelsregister.

§ 8. (G. § 8.)

Zu § 8 wurde der Antrag gestellt, die Führung des Handelsregisters den Amtsgerichten zu übertragen. Der Antrag wurde damit begründet, daß eine ausdrückliche Vorschrift, welches Gericht die Register zu führen habe, im Interesse der Rechtseinheit in Deutschland nothwendig sei, die partikularrechtlichen Verschiedenheiten seien zu beseitigen, das praktische Bedürfniß verweise auf den Amtsrichter, der dem Publikum näher stehe, auch leichter erreichbar sei als das Landgericht, auch sei die Publizität des Handelsregisters bei dem Amtsgericht wegen der leichteren Zugänglichkeit besser gewahrt. Werde das Amtsgericht Registergericht, so lasse sich im Gesetz durch die Wahl des Ausdrucks klarstellen, ob für eine Entscheidung das Registergericht oder das Prozeßgericht zuständig sei.

Seitens der Regierungsvertreter wurde dem Antrage entgegengetreten. Die Zuständigkeitsfrage erfahre ihre Regelung in dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, den Einzelregierungen müsse Gelegenheit gegeben werden, die Frage eingehend zu prüfen, was bis dahin nicht möglich gewesen sei. Seitens des Vertreters der Königlich Bayerischen Regierung wurde betont, daß nicht ohne Weiteres zu Gunsten der Amtsgerichte zu entscheiden sei. Die Registerführung durch die Kollegial-, insbesondere die Handelsgerichte und Kammern für Handelssachen habe sich in Bayern seit 1862 durchaus bewährt.

In Rücksicht auf die Erklärungen der verbündeten Regierungen, daß dem Reichstag bei dem Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit Gelegenheit gegeben sei, die Zuständigkeitsfrage und die weitere Ausgestaltung des Registerwesens durch Aufstellung von Beiräthen und Heranziehung der Handelskammern seiner Beurtheilung zu unterziehen, wurde der Antrag zurückgezogen.

§ 9. (G. § 9.)

Zu § 9 wurde die Frage angeregt, ob auch die Steuerbehörden berechtigt seien, Abschriften der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke zu verlangen. Regierungsseitig wurde erklärt, daß den Steuerbehörden das Recht zugebilligt werden müsse, sich durch Mittheilungen aus dem Handelsregister Aufklärung über die Einlagen bestimmter, namhaft zu machender steuerpflichtiger Personen zu verschaffen; daß es aber das berechtigte Interesse der Steuerbehörde überschreite, wenn sie Abschrift des ganzen Handels|registers verlange, namentlich wenn dies in der | S. 12.
Absicht geschieht, Kenntniß darüber zu erlangen, wer überhaupt in dem Handelsregister verzeichnet ist.

§ 10. (G. § 10.)

Zu § 10 wurde erwogen, ob es sich nicht empfehle, dem Registerrichter vorzuschreiben, daß Eintrag und Veröffentlichung „alsbald" oder „sofort" zu bewirken sei, ob nicht etwa eine bestimmte Frist vorzuschreiben sei.

Die Kommission war sich darüber einig, daß Eintrag und Veröffentlichung ohne jede Verzögerung erfolgen müsse, daß insbesondere eine periodische Ansammlung behufs gleichzeitiger Veröffentlichung nicht zulässig sei.

Es genüge indeß hier der Dienstaufsichtsweg, auf welchem bei säumigen Registerrichtern Abhilfe geschaffen werden könne. Eine bestimmte Frist vorzuschreiben, sei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bedenklich, da eine solche erst recht zu Sammelveröffentlichungen unter Ausnutzung der Frist führen werde.

Der Antrag, alsbaldigen Eintrag und Veröffentlichung ausdrücklich vorzuschreiben, wurde darnach zurückgezogen.

Dritter Abschnitt: Handelsfirmen.

§ 17. (G. § 17.)

Hier lag ein Antrag vor, bei § 17 Abs. 2 einzuschieben: „Die Bezeichnung der Firma hat in deutscher Sprache zu erfolgen".

Der Antragsteller führte aus: In keinem großen Kulturvolk wäre es möglich und zweckdienlich, in einer fremden Sprache zu firmiren, während bei uns in Deutschland der leidigen Sucht nach Fremdem immer noch zu sehr Rechnung getragen wird, auch in Bezug auf die Aufschriften von Handelsfirmen. Union clock Compagnie im Schwarzwald oder Trousers Protectors-Company, Hamburg Bleichenhof, und hundert ähnliche Bezeichnungen beleuchten zur Genüge oben Gesagtes. Es ist im Interesse der Förderung des deutschen Nationalbewußtseins einerseits, auf der anderen Seite aber um der Verwunderung der Engländer und Franzosen über die Nachäffung ihrer Sprache bei uns entgegen zu arbeiten, daß man in Deutschland deutsch firmirt.

Dem wurde von der großen Mehrheit der Kommission entgegengehalten, daß, wenn man auch der Tendenz des Antrages sich freundlich gegenüber stellen wolle, derselbe an praktischen Schwierigkeiten scheitern müsse. Eine Reihe fremdsprachlicher Worte seien eingebürgert (Cognac, Hotel, Café, Destillation, Salvator ꝛc.), ausländische Firmen errichten Zweigniederlassungen in Deutschland und erheben mit Recht den Anspruch, ihre Firma beizubehalten (z. B. in Hamburg und Bremem nordamerikanische Firmen). Soweit Deutsche Firmen mit ausländischen Namen in Deutschland errichten, könne man ruhig dem Kaufmannsstand selbst überlassen, eine Weiterentwicklung des Nationalgefühls auf diesem Gebiet zu vollziehen.

Der Antrag wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

§ 18. (G. § 18.)

Zu § 18 lagen folgende Anträge vor:

1. Abs. 1 erster Satz vor dem Wort „Vornamen" das Wort einzufügen: „ausgeschriebenen", sowie den zweiten Satz des Abs. 1 zu streichen;
2. im Abs. 1 den letzten Satz: „Die Abkürzung der Vornamen ist zulässig." zu streichen;
   (Wurde zu Gunsten des Antrags 1 zurückgezogen.)
3. dem Abs. 1 beizufügen: „Ist eine Frau Inhaberin des Geschäfts, so hat sie den Vornamen auszuschreiben".

| S. 13. | Sämmtliche Anträge bezweckten eine bessere Wahrung der Firmenwahrheit. Die beiden ersten gingen dahin, die Abkürzung des Vornamens nicht zuzulassen. Durch die Abkürzung des Vornamens werde oftmals eine Verschleierung bezweckt und erreicht. Den Anträgen wurde entgegengehalten, daß ein Bedürfniß für dieselben, wenigstens soweit nicht eine Frau als Firmeninhaberin in Betracht komme, nicht vorliege; bei langen Vornamen sei es eine Unbequemlichkeit den Vornamen ausschreiben zu müssen.

Der Antrag 3 ging dahin, falls eine Frau Inhaberin des Geschäfts ist, das Ausschreiben des Vornamens obligatorisch zu machen sei. Hier liege in der That das Bedürfniß vor, das Publikum darüber aufzuklären, daß es mit einer Frau geschäftlich verkehre, da andernfalls zu Tage getretene Täuschungen und Kreditschädigungen fortdauerten. Man trat dem entgegen und hielt eine verschiedene Behandlung von Mann und Frau nicht für wünschenswerth und gerecht.

Die Kommission nahm den ersten Antrag an, und entfiel dadurch der dritte Antrag.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§ 19. (G. § 19.)

Es lag der Antrag vor, den Abs. 2 dahin zu fassen:

„Die Firma einer Kommanditgesellschaft hat den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters und die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft" zu enthalten."

Der Antrag, dahin gehend, daß bei einer Kommanditgesellschaft die Bezeichnung als solche ausdrücklich in die Firma aufzunehmen sei, wurde abgelehnt. Entgegen der Auffassung des Antragstellers, daß auch hier thunlichste Klarlegung des Charakters der Handelsgesellschaft als Kommanditgesellschaft wünschenswerth sei, vermochte die Kommission ein Bedürfniß zu einer Abänderung des bestehenden Rechts nicht anzuerkennen, zumal bei dem Austritt des Kommanditisten oder dem Eintritt eines solchen in eine Handelsgesellschaft bei Annahme des Antrags jeweils eine Firmenänderung erforderlich werden würde.

§ 20. (G. § 20.)

Es lag der Antrag vor: im ersten und letzten Satz statt „Kommanditgesellschaft auf Aktien" zu setzen: „Aktienkommanditgesellschaft".

Der Antrag wurde abgelehnt, da auch hier die Kommission ein praktisches Bedürfniß zu einer Aenderung nicht anzuerkennen vermochte.

§ 21. (G. § 22.)

Es lag folgender Antrag vor, Satz 1 dahin zu fassen:

„Wer ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todeswegen erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma mit Beifügung eines das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatzes und seines Familiennamens fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen; bei ferneren Uebergängen findet dies auf die ursprüngliche Firma und die Form der Nachfolgebezeichnung entsprechende Anwendung."

Der Antragsteller führt aus: Das Prinzip der Firmenwahrheit ist auch bei Uebergang eines bestehenden Handelsgeschäfts auf einen Nachfolger unter Lebenden oder von Todeswegen zur Durchführung zu bringen. Zur Erreichung dieses Zwecks soll es zwar zulässig sein, die alte Firma weiterzuführen, aber nur unter der Bedingung, daß das Nachfolgeverhältniß zum Ausdruck kommt und der Familienname des neuen Inhabers in die Firma auf | genommen wird. Bei Aufrechterhaltung des | S. 14.
heutigen gesetzlichen Zustandes liegt die Gefahr einer Täuschung des Publikums sehr nahe, dasselbe glaubt mit dem ihm bekannten früheren Inhaber der Firma zu thun zu haben, dieser hat längst das Geschäft verkauft, ein anderer, vielleicht minder vertrauenswerther Mann ist an seine Stelle getreten, ohne daß dies zur allgemeinen Kenntniß kommt. Weshalb soll nicht offen erkennbar Jedermann zur Kenntniß gebracht werden, daß die Firma ihren Inhaber gewechselt hat? Die Behauptung, daß die Firma als solche einen erheblichen Verkaufswerth hat, sei nicht, wenigstens nur bis zu einem gewissen Grade zugegeben; der Antrag bezwecke aber überhaupt gar nicht die alte Firma zu beseitigen, sie solle gerade aufrecht erhalten bleiben, aber mit einem Zusatz, der die thatsächlichen Verhältnisse wahrheitsgemäß öffentlich darlege.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen traten dem Antrag auf das Entschiedenste entgegen, mit der gleichzeitigen Erklärung, daß für den Fall der Annahme des Antrags die Stellungnahme der verbündeten Regierungen der so veränderten Vorlage gegenüber vorbehalten bleiben müsse.

Von dieser Seite und von Mitgliedern der Kommission wurde mit folgenden Ausführungen der Antrag bekämpft:

In dem zur Zeit bestehenden gesetzlichen Zustand, der nach der Vorlage aufrecht erhalten bleibt, sei ein sittliches Moment von großer Bedeutung enthalten. Ein altes Geschäftshaus führe einen Laden für sich, der jeweilige Inhaber sei nur

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Repräsentant eines alten Familienbesitzes; die ehrenhaften Traditionen eines alten Hauses vererbten sich von Geschlecht zu Geschlecht, der jeweilige Träger habe die Pflicht und das Verantwortungsgefühl, daß er unbefleckt den alten Firmennamen dem Sohne zurücklasse, hierin liege ein tiefsittlicher Kern. Das heute geltende System sei germanisches Rechtsprinzip, das mit uns England und die Niederlande beherrsche, während die romanischen Länder das entgegenstehende Prinzip des Antragstellers aufnahmen. Aber auch dort seien die thatsächlichen Bedürfnisse stärker als das Gesetz, es unterliege keinem Zweifel, daß in Frankreich die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sehr lax gehandhabt würden und vielfach nicht zur Anwendung kommen. Wohl sei es richtig, daß die Schweiz das Prinzip der Firmenwahrheit auch bei Uebertragung von Geschäften streng durchgeführt habe, aber ob das Gesetz sich dort bewährt habe, sei eine andere Frage. Das Gesetz sei in der Schweiz im Jahre 1864 auf Drängen der französischen Kantone angenommen worden. Heute seien vom Bundesrath Erhebungen veranstaltet, die auf eine Abänderung des dort bestehenden Gesetzes abzielen.

Es sei zweifellos, wurde weiter ausgeführt, daß der deutsche Handelsstand mit verschwindender Ausnahme den Wechsel in der Inhaberschaft der Firma durch Cirkulare zur Kenntniß des Publikums bringt; in Verbindung mit der Veröffentlichung des Firmenregistereintrags sei damit der Publicität Genüge geleistet.

Sodann wurde hervorgehoben, welche schwere Schädigungen insbesondere der deutsche Exporthandel durch Annahme einer derartigen Gesetzesbestimmung erfahre. Der Export nach Indien, Japan, China, Peru, Chile, Brasilien und anderen Ländern müsse mit der Thatsache rechnen, daß die kleinsten Aenderungen an Waarenbezeichnungen, Verpackungen ꝛc. mit Mißtrauen entgegengenommen werden, wie viel mehr müsse eine Firmenänderung schädlich wirken.

Gerade weil er mit einer alten Firma zu thun hat, die durch Generationen ihren Ruf bewahrt hat, wisse der Geschäftsfreund, daß er mit berechtigten Reklamationen durchdringen wird, daß er gut bedient wird.

| S. 15. | Man möge, wurde ausgeführt, die schwer errungene Stellung des deutschen Außenhandels nicht durch rein theoretische Erwägungen schädigen, namentlich gegenüber England, Holland, Amerika, wo solch einschneidende Bestimmungen sich nicht finden.

Hingewiesen wurde weiter auf die Schwierigkeiten, die dem Verkehr mit Wechseln und Werthpapieren entstehen müssen. Die Firma mit dem Nachfolgezusatz entspreche nicht der Firmenunterschrift des früheren Inhabers. Dadurch entstünden, namentlich beispielsweise in England, wo die Legitimation einer strengen Prüfung unterliege, die mannigfaltigsten Schwierigkeiten.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß große Werthe auch noch in anderer Weise bei Annahme des Antrags der Vernichtung anheimfallen. Auf einer Menge von Waaren ist, sei es auf der Waare selbst, sei es auf der Verpackung, die Firma angebracht, entweder so, daß die Firma ein Theil des Waarenzeichens ist, oder daß lediglich die Firma als solche sich auf den Waaren findet. Nach § 17 und 36 des Entwurfs sei bei Uebertragung eines Handelsgeschäfts der neue Inhaber genöthigt, alle diese Bezeichnungen zu ändern, auch bei ihnen das Nachfolgeverhältniß zum Ausdruck zu bringen. Dadurch entstünden unverhältnißmäßige Kosten.

Von Seiten der Antragsteller wurde bestritten, daß die Waarenzeichen durch ihren Vorschlag berührt werden, da dieselben unabhängig von der Firmenbezeichnung sich auf die Waarenzeichenregister stützten.

Dem wurde indeß entgegengehalten, daß nach dem Waarenzeichengesetz Waarenzeichen keinen Zusatz enthalten dürfen, durch den eine Täuschung bewirkt wird.

Sodann wurde ausgeführt, daß der Antrag inkonsequent sei; bei Handelsgesellschaften bedingt nach dem nicht angefochtenen § 23 der Wechsel der Gesellschafter keine Aenderung der Firma. Die Firma heißt Müller & Co., der Theilhaber Müller kümmert sich nicht um das Geschäft, der Kundschaft ist nur der Theilhaber Schulze bekannt. Letzterer tritt aus, für ihn kommt der vielleicht weniger solide

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Meyer in die Gesellschaft hinein, das Publikum, das die Handelsregisterveröffentlichungen nicht liest, erfährt nichts davon, hält vielleicht nach wie vor den Herrn Schulze für die Seele des Geschäfts. Liegt hier nicht ebensogut die Möglichkeit der Täuschung vor?

Und weiter wurde betont, daß die nothwendige Folge der beabsichtigten Gesetzesänderung die Umgehung sein werde. Müller und Schulze, die ihr Geschäft verkaufen wollen an Herrn Meyer unter Beibehaltung der Firma, werden einfach genannten Meyer zunächst als Theilhaber aufnehmen und unmittelbar darnach aus der Gesellschaft austreten, und dann bleibt die Firma bestehen.

Man dränge auch geradezu auf Errichtung von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, um den Firmenwechsel zu vermeiden, eine wirthschaftliche Entwickelung, die wohl von keiner Seite gewünscht werde.

Wenn Schwindeleien und Schiebungen vorgekommen seien, so sei gerade die zur GewerbeO. vom EinfG. vorgeschlagene Bestimmung für den Kleinverkehr und das Ladengeschäft geeignet, dem in Zukunft zu steuern.

Man werde auch erreichen, daß alte Firmen bei Vererbung oder Uebertragung aufhören müssen und ein neuer Mann, der zufällig den Namen der alten Firma als Familiennamen führt, davon Nutzen ziehe und nunmehr unter seiner Firma das Renommee des alten Geschäfts ausnutze.

Der Staatssekretär des Reichsjustizamts wies darauf hin, welch große wirthschaftliche Tragweite die Frage für den Großbetrieb und vor Allem für den deutschen Export habe. Eine alte, angesehene Firma repräsentire ein Kapital, das man zerstöre, wenn man ihren unveränderten Ueber|gang an einen Geschäftsnachfolger | S. 16.
nicht gestatte. Lediglich auf der unveränderten Erhaltung der Firma beruhen viele und werthvolle Exportbeziehungen, namentlich zu dem asiatischen und südamerikanischen Markte, die man gefährde, wenn man die Beifügung von Zusätzen zu der Firma verlange, welche in ihrer Bedeutung von fremden Nationen nicht verstanden würden, für diese aber die Identität des Geschäftshauses, dem sie bis dahin ihr Vertrauen geschenkt hatten, vernichte. Man müsse doch fragen, ob das bestehende Recht solche Uebelstände erzeugt hätte, daß man darauf hin werthvolle Kapitalien unserer Nationalwirthschaft zerstöre und wichtige Exportbeziehungen, zum Vortheil konkurrirender Nationen, uns entfremde. In den Konkurrenzkampf in den außereuropäischen Ländern solle man ohne Noth für den deutschen Handel nicht solche Erschwerungen einführen, die vor Allem England, unser bedeutendster Rivale in jenen Ländern, nicht kenne. Irgendwelche thatsächliche Verhältnisse und Erfahrungen, mit welchen die Nothwendigkeit der beantragten Einschränkung begründet werden könnte, seien aber zur Kenntniß der Kommission nicht gebracht.

Der Staatssekretär des Reichsjustizamts hob hervor, daß es unmöglich sein würde, den alten Geschäftsnamen auf den Waaren oder auf deren Verpackung weiter zu benutzen, wenn der Geschäftsinhaber nicht mehr befugt sein soll, ihn als Firma weiter zu führen. Auch vom Standpunkte des Antragstellers ließe es sich doch schwer vereinigen, daß man die Weiterführung des alten Geschäftsnamens untersage, weil dieser Name zu Täuschungen führen könne, daß man aber die Beibehaltung des alten Geschäftsnamens auf Waaren und Verpackungen gestatte, obwohl hier mindestens die gleiche Gefahr der Täuschung anzunehmen sein würde. Er wolle nicht darüber urtheilen, ob gesetzlich ein solches Verhältniß statthaft sei, thatsächlich würde es für jeden anständigen Kaufmann unmöglich sein. Dieser sei somit allen jenen Schwierigkeiten ausgesetzt, die von verschiedenen Seiten dargelegt worden seien. Die Firma wirke im Ausland ähnlich wie die Marke. Wolle man, um Täuschungen zu verhindern, gegen die Fortführung der Firmen durch einen neuen Geschäftsinhaber rigoros sein, so müsse man sich gleicher Weise auch gegen die Fortführung der Marken verhalten. Damit wäre der Werth der deutschen Marken, zum Vortheil des Auslands, vernichtet. Jedenfalls sei unsere Gesetzgebung über Handelsmarken nicht mehr haltbar, wenn man dies Recht der Handelsfirmen nach dem Vorschlag des Antragstellers ändere.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Vorschlag, zur Vermeidung lästiger Zusatzhäufungen die Firma stets nur aus dem alten Geschäftsnamen und dem Namen des letzten Geschäftsinhabers bestehen zu lassen, sei mit dem Prinzip des Antrags unvereinbar; denn die Weglassung der Zwischeninhaber des Geschäfts, die doch für den Charakter des Geschäfts von erheblicher Bedeutung sein könnten, führe augenscheinlich ähnliche Gefahren der Täuschung herbei, wie sie der Antragsteller bekämpfen wolle.

Ein Unterantrag suchte die Härten des zu Eingang erwähnten Antrags zu mildern, er will bei einem Uebergang des Geschäfts auf Verwandte oder Verschwägerte in absteigender Linie von der Nothwendigkeit einer Firmenänderung absehen. Wenn ein Geschäft auf fremde Personen übergehe, sei es wohl nothwendig, dies durch einen Zusatz zur Firma öffentlich erkennbar zu machen, bei Verwandten sei eine mildere gesetzliche Bestimmung vorzuziehen.

Dem wurde entgegengehalten, daß, wenn beispielsweise Prokuristen, die seit vielen Jahren in dem Geschäft thätig sind, gehindert seien, das Handelsgeschäft mit der Firma zu erwerben, dies eine nicht zu rechtfertigende Härte sei, daß aber auch
| S. 17. in diesem Fall die Gefahr der Umgehung vor|liege, man werde irgend einen Verwandten zum Schein vorschieben und unter dessen Namen die Geschäftsübertragung vor sich gehen lassen.

Die beiden Anträge wurden mit allen gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Zu § 21 lag folgender weiterer Antrag vor: als dritten Absatz hinzuzufügen:

„Bei bloßer Namensänderung des Firmeninhabers, oder eines Gesellschafters, dessen Namen die Firma enthält, ist die Fortführung der bisherigen Firma gestattet."

Die Begründung ging dahin: Es sei nicht wünschenswerth, in solchen Fällen, in denen ein Uebergang eines Handelsgeschäfts auf einen Andern nicht vorliegt, sondern der bisherige Inhaber des Geschäfts seinen Namen ändert, einerlei, ob Einzelfirma oder Gesellschaftsfirma vorliegt und in Folge dessen nach §§ 17 und 19 des Entwurfs auch eine Firmenänderung sich als nothwendig herausstellen wird, diese Konsequenz zu ziehen. Es kämen insbesondere in Frage die Namensänderungen bei Verheirathungen weiblicher Personen, denen die Nothwendigkeit der Firmenänderung in solchen Fällen großen pekuniären Schaden bringen kann. Gleichzeitig liege bei Beibehaltung des bisherigen Zustandes bezw. bei Ablehnung des Antrages in einzelnen Fällen eine Erschwerung der Eheschließung vor.

Dem Antrag wurde entgegengehalten, daß solche Fälle nicht häufig seien, kämen sie vor, so schade es nicht viel, wenn eine neue Firma eingetragen werden müsse.

Die Kommission trat der Anschauung des Antragstellers bei und nahm den Antrag an. Die Bestimmung wurde als § 20a eingefügt.

§ 33. (G. § 34.)

Zu § 33 wurde ausgesprochen, daß im Falle des Konkurses einer juristischen Person die Vorschriften, welche § 31 für den Konkurs des Einzelkaufmanns aufstellt, Anwendung zu finden haben, da zweifelhaft sein kann, ob sich das von selbst versteht.

Fünfter Abschnitt: Prokura und Handlungsvollmacht.

§ 48. (G. § 49.)

Zu § 48 wurde folgender Antrag gestellt: hinter „Grundstücken" einzufügen:

„sowie zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehilfen".

Die Anstellung und Entlassung von Handlungsgehilfen, so wurde ausgeführt, sei ein so wichtiger Akt, daß dazu wohl die Thätigkeit des Geschäftsinhabers gefordert werden müsse; ein Prokurist sei nur eine höhere Stufe von Angestellten und es sei mißlich, das Wohl und Wehe von Angestellten in die Hand von Kollegen zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

legen, die unter Umständen aus Laune und ohne zureichenden Grund zur Entlassung schreiten. Es liege also eine gewisse Schutzbestimmung für die Angestellten in dem Antrag.

Dem wurde erwidert, daß der Prokurist eine Vertrauensstellung einnehme, er sei in der Lage, die wichtigsten Verfügungen zu treffen, beispielsweise durch Wechselaccepte das Vermögen des Geschäftsinhabers im weitesten Umfang zu engagiren; wenn ihm solche Rechte eingeräumt seien, müsse auch die Anstellung und Entlassung von Angestellten in seine Vollmacht inbegriffen sein, zumal solche zu den regelmäßigen Geschäften eines Handelsgewerbes gehören; der Geschäftsinhaber könne sich auf Reisen befinden, über | See, und es müsse in solchem Falle ein sofortiges Ein- | S. 18.
greifen des Prokuristen möglich sein.

Anders als bei Entlassung von Handlungsgehilfen liege die Sache bei Grundstücksveräußerungen und -Belastungen, Akten von solcher Tragweite, beispielsweise beim Verkauf eines Geschäftshauses, daß hier die Einschränkung der Vollmacht gefordert werden müsse.

Der Antrag wurde abgelehnt.

§ 54. (E. § 55.)

Zu § 54 Abs. 2 lag in zweiter Lesung der Antrag vor: Abs. 2 dahin zu fassen:

„Zur Annahme von Zahlungen, zur nachträglichen Bewilligung von Zahlungsfristen sowie zu einer sonstigen Aenderung der Bedingungen eines abgeschlossenen Geschäfts ist der Reisende nur befugt, wenn ihm die Ermächtigung dazu besonders ertheilt ist".

Die Begründung ging dahin: Von Seiten des Handelsstandes werde eine Abänderung des bestehenden Rechts gewünscht im oben beantragten Sinne. Der seßhafte Agent sei zum Inkasso nicht bevollmächtigt, so wenig wie der Handelsmakler, nur der Agent, der als Reisender thätig ist, der also seine Geschäfte nicht von seiner selbständigen Niederlassung aus betreibe, bei dem auch vielfach die Grenze zwischen Agent und Handlungsgehilfen sich verwische, sei dem Handlungsreisenden bezüglich des Inkassos gleichgestellt. Es liege kein Grund vor, den Reisenden anders zu behandeln bezüglich des Inkassos als den Agenten und Makler. Vielfach seien leichtfertige, junge Leute als Reisende thätig, daher die Gefahr der Unterschlagung. Auch im Interesse des Publikums liege es, die verschiedene Behandlung zu vermeiden, da oftmals der seßhafte Agent schwer vom Reisenden zu unterscheiden sei — beispielsweise in großen Städten — und das Publikum zu Schaden komme. Der erste Entwurf habe die Frage in dem hier vorkommenden Sinne geregelt.

Dem wurde entgegengehalten, daß im Interesse des Publikums die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechts liege. Das Publikum sei gewöhnt, an die Reisenden zu zahlen. Nehme man diesen die Inkassovollmacht, so werde eine Reihe Schädigungen durch den Zwang zur doppelten Zahlung eintreten. Der Prinzipal sei auch in der Lage, den Reisenden die gesetzliche Vollmacht zu nehmen und sich nach Maßgabe des § 53 Abs. 3 gegen Zahlungen an seine Reisenden zu schützen.

Der Antrag wurde zurückgezogen.

§ 57. (E. § 58.)

Zu § 57 wurde beantragt, die Unübertragbarkeit der Prokura unbedingt auszusprechen. Wie § 47 Abs. 1 ergebe, könne die Prokura nur vom Inhaber des Geschäfts ausdrücklich ertheilt und der Prokurist nicht im voraus ermächtigt werden, sich einen Nachfolger zu ernennen. Der Antrag wurde angenommen und demgemäß die auf die Prokura bezügliche Bestimmung im § 50 der Vorlage versetzt.

Sechster Abschnitt: Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge.

§ 58. (E. § 59.)

Es lagen folgende Anträge vor: § 58 wie folgt zu fassen:

1. „Wer zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist (Handlungsgehülfe), hat, so | weit nicht besondere Vereinbarungen über die | S. 19.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art und den Umfang seiner Dienstleistungen oder über die ihm zukommende Vergütung getroffen sind, nur kaufmännische Dienste zu leisten und eine den Umständen angemessene Vergütung zu beanspruchen."

als § 58 Abs. 2 hinzuzufügen: „Ein Gehülfe, der nur als Handlungsreisender angestellt ist, hat nicht die Verpflichtung, andere Dienste zu leisten, als solche, die seine Reisen und deren Vorbereitung betreffen oder in anderer Weise mit seiner Reisethätigkeit zusammenhängen."

als § 58 Abs. 3 hinzuzufügen: „Ein Zurückbehaltungsrecht an Mustern, Kundenbüchern und dergleichen steht dem Handlungsreisenden für Forderungen an den Prinzipal nicht zu."

2. „Wer zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist (Handlungsgehülfe), hat nur kaufmännische Dienste zu leisten

Ein Handlungsgehülfe, der als Reisender angestellt ist, hat nicht die Verpflichtung, andere Dienste zu leisten, als solche, die seine Reise und deren Vorbereitung betreffen oder in anderer Weise mit seiner Reisethätigkeit zusammenhängen.

Handlungsgehülfen dürfen nicht in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit der Handlungsgehülfen darf ausschließlich der Pausen zehn Stunden nicht überschreiten."

3. „Wer in einem Handelsgewerbe (§§ 1 bis 3) zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist (Handlungsgehülfe), hat, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang seiner Dienstleistungen oder über die ihm zukommende Vergütung getroffen sind, nur die in dem betreffenden Handelszweige üblichen Dienste zu leisten und die diesen entsprechende Vergütung zu beanspruchen.

Handlungsgehülfen, insbesondere Handlungsreisende, deren Vergütung ganz oder zum Theil nicht in festen Gehaltsbezügen besteht, sind mangels besonderer Vereinbarungen zur Leistung anderer kaufmännischer Dienste als denen, zu deren Leistung sie angestellt sind, nur verpflichtet, wenn ihnen für den entstehenden Ausfall eine entsprechende Vergütung gewährt wird.

Ein Zurückbehaltungsrecht an Mustern, Kundenbüchern und anderen vom Prinzipal zur Besorgung der Geschäfte erhaltenen Schriftstücken steht dem Handlungsgehülfen (Handlungsreisenden) wegen Forderungen an den Prinzipal nicht zu."

4. in den Antrag 1 Abs. 1 eventuell in die Vorlage hinter „angestellt ist" einzuschieben:

„und eine dreijährige Lehrzeit in einem Handelsgewerbe genossen hat oder über 18 Jahre alt ist" (Handlungsgehülfe), hat, usw.;

5. Eventual-Antrag im Falle der Ablehnung des Antrags 2 Abs. 3 zu setzen:

„Weibliche Handlungsgehülfen dürfen nicht in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit der weiblichen Handlungsgehülfen darf ausschließlich der Pausen elf Stunden nicht überschreiten."

Der Antrag 1 Abs. 1 wurde begründet bz. unterstützt mit folgenden Ausführungen:

| S. 20. | Handlungsgehülfen, d. h. zur Leistung kaufmännischer Dienste Angestellte, sind nicht nur diejenigen, die in einem Handelsgewerbe Anstellung gefunden haben, sondern auch solche, die in irgend einem andern Gewerbe oder Unternehmen kaufmännische Dienste leisten. Es kommen in Frage gewerbliche Betriebe, die trotz der Bestimmung des § 2 nicht eingetragen sind oder bei denen die Voraussetzungen zum Eintrag fehlen, da sie einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Betrieb nicht erfordern, aber doch einzelne kaufmännische Bedienstete beschäftigen, ferner land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe, die nicht eingetragen sind und kaufmännisches Personal beschäftigen, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit mit oft sehr zahlreichem kaufmännischen Personal. Weshalb soll solchen Personen, die

sich als kaufmännische Bedienstete fühlen und thatsächlich nichts anderes sind, die Wohlthat der Unterstellung unter das Handelsgesetz entzogen und zwei Kategorien von Handlungsgehülfen geschaffen werden? Auch beim Kommissionär hat man den bisherigen gesetzlichen Standpunkt aufgegeben, und geht davon aus, daß es gleichgiltig ist, ob das ausführende Geschäft für den Kommittenten ein Handelsgeschäft ist oder nicht, daß es nur darauf ankommt, ob der Kommissionär für seine Person gewerbsmäßig für Andere ein- und verkauft. Analog dieser Bestimmung sei auch bei den Handlungsgehülfen davon auszugehen, daß das einzig maßgebende Kriterium das sein könne, ob kaufmännische Dienstleistungen vorliegen, einerlei für wen solche erfolgen.

Der Antrag wurde mit folgenden Erwägungen bekämpft: Der Antrag lasse sich in seiner Tragweite nicht überschauen, das ganze Gebiet der Genossenschaften, der landw. Kreditinstitute, der Bureauchefs der Anwälte, der Kassen- und Buchführungsbeamten, der Kalkulatoren ꝛc. komme hier in Frage. Sobald man die sichere Grundlage verlasse, daß nur der in einem Handelsgewerbe Angestellte ein Handlungsgehülfe sei, stoße man auf Schwierigkeiten. Dem Landwirth, der ein Nebengewerbe betreibt, könne man nicht zumuthen, das H.G.B. zu studiren.

Seitens der verbündeten Regierungen wurde erklärt, daß die Regelung der Verhältnisse der bei Gegenseitigkeitsversicherungsgesellschaften angestellten Bediensteten durch das Reichsgesetz über das Versicherungswesen erfolgen werde, und daß dabei die Unterstellung der Bediensteten, welche kaufmännische Dienste leisten, unter das H.G.B. erfolgen werde. Dieses Gesetz solle, wenn möglich, vor dem Jahr 1900 zur Erledigung kommen. —

Es wurde sodann zur Begründung des Antrags weiter betont, daß in Ermangelung besonderer Vereinbarungen nur kaufmännische Dienste zu leisten seien. Der Handlungsgehülfe sei seinem Bildungsgange und der vermuthlichen Absicht beim Eintritt entsprechend, in seiner Dienstleistung auf das Handelsgewerbe als solches mit den in demselben vorkommenden kaufmännischen Diensten zu beschränken. In keinerlei Weise sei es wünschenswerth, den Ortsgebrauch bei der Bemessung des Umfangs der Dienste heranzuziehen. Der Ortsgebrauch entstehe vielfach nicht aus der Natur der Sache heraus, sondern werde willkürlich von Verwaltungsbehörden oder von Prinzipalen gemacht. Ebenso sei nicht einzusehen, was der Ortsgebrauch bei Bemessung des Gehalts zu bedeuten habe; entweder sei das Gehalt, wie regelmäßig, vertragsmäßig vereinbart oder es genüge, es dem Richter zu überlassen, eine angemessene Vergütung festzusetzen.

Der Antrag 2 Abs. 1 wurde dahin begründet:

Zu Gunsten der Handlungsgehülfen sei eine feste Regel aufzustellen, daß sie nur kaufmännische Dienste zu leisten haben; sobald man die freie Vereinbarung hier zulasse, werde die wirthschaftlich schwächere Lage des Handlungs|gehülfen dahin | S. 21.
ausgenützt, daß er auch zur Leistung anderer als kaufmännischer Dienste, rein gewerblicher Leistungen, Diensten der Haushaltung herangezogen werde; er sei nicht in der Lage, sich gegen die Auflegung solcher Verpflichtungen durch den Vertrag zu wehren; hier könne nur die zwingende Vorschrift helfen.

Die Begründung des Antrags 3 Abs. 1 ging dahin: Der Hauptschwerpunkt sei darauf zu legen, daß Mangels besonderer Vereinbarung der Handlungsgehülfe nur zu solchen Dienstleistungen herangezogen werden dürfe, die in dem betreffenden Handlungszweig üblich seien. Es liege im Streitfalle in dem Ermessen des Richters, auf Grund von Gutachten seine Entscheidung zu treffen.

Den Anträgen wurde seitens der verbündeten Regierungen und aus der Kommission entgegengetreten. Mit der Einschränkung der Thätigkeit des Handlungsgehülfen auf kaufmännische Dienste schaffe man nur eine Quelle von Streitigkeiten; in vielen Fällen gehen kaufmännische und gewerbliche Dienstleistungen in einander über; die strenge Abgrenzung sei überhaupt nur für den Großbetrieb möglich. Im Uebrigen könne man ruhig der lokalen Entwickelung es überlassen, im einzelnen Falle festzustellen, welche Dienste von Handlungsgehülfen zu leisten sind, welche nicht. Gerade

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Mittelstand erleide durch die beregten Einschränkungen erheblichen Schaden. Die Worte „nach dem Ortsgebrauch" deckten sich mit dem Begriff der Ueblichkeit. Der Richter sei in der Lage zu beurtheilen, ob ein Ortsgebrauch wirklich bestehe oder willkürliche Festsetzungen der Prinzipale.

Es wurde sodann der weitere Antrag begründet, daß nur derjenige als Handlungsgehilfe anzusehen sei, der eine dreijährige Lehrzeit in einem Handelsgewerbe genossen hat oder über 18 Jahre alt ist. Der Antrag liege im Interesse einer sorgfältigen Ausbildung des kaufmännischen Personals. Auch hier sei eine ordnungsgemäße Ausbildung durch Einführung einer Lehrzeit zu erstreben. Auch sei es nicht wünschenswerth, Personen unter 18 Jahren die Stellung eines Handlungsgehilfen einzuräumen; sie seien als Lehrlinge zu betrachten und zu behandeln und der Zucht und Ausbildung, die sich der Lehrling in seinem Interesse gefallen lassen muß, zu unterstellen.

Dem Antrag wurde entgegengehalten, daß eine Regelung in dem hier beantragten Sinne sich im H.G.B. schwer vollziehen lasse, die Regelung sei in die GewerbeO. zu verweisen. Der Antrag liege auch nicht im Interesse der Handlungsgehülfen, die sehr oft in kürzerer Ausbildungszeit die Kenntnisse eines Handlungsgehülfen und das Recht auf die Stellung desselben erwerben.

Die Abstimmung ergab die Ablehnung der sämmtlichen Anträge.

Handlungsreisende.

Zu § 58 lag der Antrag vor, als Abs. 2 aufzunehmen (Antrag 1),

> daß Gehülfen, die nur als Handlungsreisende angestellt sind, nicht die Verpflichtung haben, andere Dienste zu leisten als solche, die die Reisen und deren Vorbereitung betreffen oder sonst mit der Reisethätigkeit zusammenhängen.

Hier liegt eine alte Streitfrage vor, die fortgesetzt die Gerichte beschäftige. Es sei durchaus wünschenswerth, dem Richter eine feste Norm zu geben, und es liege in der Natur der Sache, daß derjenige, der lediglich als Reisender engagirt sei und in dessen Bezeichnung schon die Natur seiner Verrichtung enthalten sei, auch nur Reisedienste zu leisten habe. Es sei zulässig, durch Vertrag die Sache anders zu regeln.

Dem Antrag wurde entgegengehalten, es liege gerade im Interesse der Reisenden,
| S. 22. von Zeit zu Zeit wieder in | dem Geschäfte selbst zu arbeiten und sich dort von Neuem zu orientiren; es sei aber auch für den Prinzipal unter Umständen eine Nothwendigkeit, den Reisenden auf dem Comptoir zu beschäftigen, beispielsweise wenn er wegen Abbruchs der Handelsbeziehungen mit einem fremden Staate nicht mehr in der Lage sei, dort reisen lassen zu können. Viele kleinere Geschäfte würden erst durch den Prozeß klar darüber, daß sie Reisende nicht auf dem Comptoir verwenden dürfen. Es gebe auch eine ganze Kategorie von sog. gemischten Reisenden, bei denen Reisethätigkeit und Komptoirthätigkeit von vornherein ins Auge gefaßt sei. Die Hauptfrage bleibe doch unentschieden, ob der Prinzipal verpflichtet sei, den Reisenden auf die Reise zu schicken, da letzterer anderenfalls durch den Ausfall von Spesen, eventuell auch von Provision Verluste erleide, und die Frage werde nicht gelöst. Man überlasse am besten die Sache nach wie vor der Judikatur.

Die Kommission schloß sich dieser Anschauung an und lehnte den Antrag ab.

Antrag 2 Abs. 2 wollte der vorstehend vorgeschlagenen Bestimmung einen zwingenden Charakter geben; angesichts der wirthschaftlich schwachen Lage der Handlungsreisenden sei die freie Vereinbarung auszuschließen. — Auch dieser Antrag wurde abgelehnt.

Zu § 58 Abs. 2 lag ferner Antrag 3 vor, folgende Bestimmung hinzuzufügen:

> „Handlungsgehülfen, insbesondere Handlungsreisende, deren Vergütung ganz oder zum Theil nicht in festen Gehaltsbezügen besteht, sind mangels besonderer Vereinbarungen zur Leistung anderer kaufmännischer Dienste

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als denen, zu deren Leistung sie angestellt sind, nur verpflichtet, wenn ihnen für den entstehenden Ausfall eine entsprechende Vergütung gewährt wird."

Der Antragsteller führte aus: Es sei allerdings wünschenswerth, Handlungsreisenden, die ganz oder zum Theil nicht mit festem Gehalt bezahlt werden, sondern auf andere Bezüge, Provisionen und Spesen angewiesen sind, auch zur Komptoirthätigkeit heranziehen zu können, andernfalls könnte der Prinzipal in großen Schaden kommen. Auf der anderen Seite müsse man aber auch das Interesse der Handlungsgehülfen im Auge behalten und dafür Sorge tragen, daß für solche Fälle den Handlungsreisenden für den entstehenden Ausfall eine entsprechende Vergütung gewährt werde.

Diesem Antrag wurde entgegengehalten, daß solche Fälle der richterlichen Beurtheilung im einzelnen Falle vorbehalten bleiben müßten. Eine allgemeine gesetzliche Regel aufzustellen, sei bei der Verschiedenartigkeit der Fälle nicht möglich. Auch hier genüge es, daß auch diese Verträge nach Treu und Glauben auszulegen sind. — Der Antrag wurde zurückgezogen.

Zweite Lesung.

Zu § 58 lag folgender Antrag vor:

als Abs. 2 beizufügen: „Ein Gehülfe, der als Handlungsreisender angenommen ist, hat im Zweifel die Verpflichtung, nicht nur solche Dienste zu leisten, die seine Reisen betreffen."

Es sei wünschenswerth, den alten Streit durch Aufnahme einer gesetzlichen Norm zu schlichten und vorbehaltlich der Abänderung durch Vertrag festzustellen, daß der Reisende auch Komptoirdienste leisten müsse.

Dem Antrag wurde entgegengehalten, daß es besser sei, den einzelnen Streitfall dem Richter zur Beurtheilung zu überlassen angesichts der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse. — Der Antrag wurde zurückgezogen.

Retentionsrecht der Reisenden. | S. 23.

Des Weiteren wurden die Anträge abgelehnt, ausdrückliche Bestimmungen hinsichtlich des Retentionsrechtes an Mustern, Musterkoffern, Skripturen ꝛc. zu treffen. Auch hier ging die Begründung dahin, daß es richtiger sei, im Wege ausdrücklicher Bestimmung die oft aufgeworfene Streitfrage zu regeln. Das Retentionsrecht den Reisenden einzuräumen, sei bedenklich, da dieselben vielfach lediglich zur Chikane von diesem Recht Gebrauch machen würden.

Dem Antrag wurde mit der Begründung entgegengetreten, daß das bürgerliche Recht vollständig ausreichend sei; das B.G.B. gewähre das Retentionsrecht dem Reisenden im Allgemeinen nicht, da er nicht Besitzer der betr. Gegenstände sei. Ausnahmsweise habe er allerdings das Retentionsrecht, wenn er durch die Muster ꝛc. Beschädigungen erlitten habe oder Aufwendungen für den Prinzipal auf die Muster gemacht habe. Ihn in dieser Richtung schlechter zu stellen als jeden Dritten, dazu liege keinerlei Grund vor.

Die Kommission schloß sich dieser Auffassung an und lehnte die Anträge ab.

Arbeitszeit.

Es lag sodann der weitere Antrag vor: „die Arbeitszeit der Handlungsgehilfen im H.G.B. festzusetzen."

Der Antrag wurde begründet unter Hinweis auf die Ergebnisse der Untersuchungen der arbeiterstatistischen Kommission, durch welche der Nachweis erbracht sei, daß in vielen kaufmännischen Betrieben eine viel zu weitgehende Ausnutzung der Handlungsgehilfen stattfinde; mit einer Vertröstung auf die GewerbeO. sei nicht gedient, hier sei Gelegenheit zur sofortigen Regelung. Es sei insbesondere nothwendig, den Handlungsgehilfen zu ihrer Weiterbildung die Zeit von 8 Uhr Abends

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an frei zu lassen und ihnen auch die Nachtruhe bis 6 Uhr Morgens gesetzlich zu garantiren. Ebenso sei es nothwendig, die Maximalarbeitszeit festzusetzen, um dem abzuhelfen, daß Handlungsgehilfen 12 und 14 Stunden und länger, wie es sich bei den Untersuchungen der arbeiterstatistischen Kommission herausgestellt habe, beschäftigt werden.

Auch diesem Antrag wurde entgegengehalten, daß eine Regelung dieser Frage nicht im H.G.B., sondern in der GewerbeO. zu erfolgen habe. Im Uebrigen könne eine generelle Regelung, ohne gleichzeitige Ausnahmen für besondere Fälle, für besondere Geschäftsbetriebe zuzulassen, nicht erfolgen. Es kämen in Betracht die besonderen Verhältnisse in Apotheken, im Schankgewerbe. Das Ladengeschäft erheische eine besondere Behandlung, auch für Komptoirgeschäfte seien Ausnahmen nothwendig. Der Antrag mache auch keinen Unterschied zwischen großen und kleinen Städten, zwischen Stadt und Land. Die Saisonarbeiten, die Zeit vor Weihnachten erforderten Ausnahmen, die Arbeiter würden unter Umständen in ihrem Einkauf von Lebensmitteln behindert.

Der Antragsteller trat diesen Ausführungen entgegen und stellte den Eventualantrag,

> „bei weiblichen Handlungsgehilfen die Arbeitszeit auf die Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 8 Uhr zu beschränken und eine Maximalarbeitszeit von 11 Stunden einzuführen."

Bei weiblichen Angestellten kämen zweifellos die eben erwähnten Gründe nicht in Betracht. Die Anwesenheit weiblicher Personen nach 8 Uhr sei nicht erforderlich; es handle sich nach Beendigung der regelmäßigen Komptoirzeit im Wesentlichen um
| S. 24. das Fertigmachen und Verpacken | der Waare, welche Verrichtung von männlichen Personen erfolge. Die weiblichen Angestellten dürften auch nicht schlechter gestellt werden als der § 137 GewerbeO. die gewerblichen Arbeiterinnen stellt. Es seien auch im Interesse der Sittlichkeit und der Familie hier zeitliche Grenzen zu ziehen.

Auch diesem Antrage wurde entgegengehalten: eine generelle Regelung ohne die gleichzeitige Normirung von Ausnahmen, wie solche im § 138a und § 139a GewerbeO. zugelassen seien, sei nicht möglich.

Das Resultat der Abstimmung ergab die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage.

§ 61. (G. § 62.)

Zu § 61 lagen folgende Anträge vor:

1. Abs. 1 sind die Worte: „soweit die Natur des Betriebs es gestattet" zu streichen;
2. Abs. 1 hinter „auch den Geschäftsbetrieb" sind die Worte hinzuzufügen „sowie die Arbeitszeit".
3. Abs. 1 sind die Worte „soweit die Natur des Betriebes es gestattet" und im Abs. 4 die Worte „im voraus" zu streichen, ferner dem Abs. 1 folgenden Satz hinzuzufügen: „Dem Handlungsgehilfen ist, soweit seine geschäftliche Thätigkeit es nicht verbietet, Sitzgelegenheit zu gewähren."

Der Antrag 1 wurde begründet, wie folgt: Geschäftsräume, Vorrichtungen und Geräthschaften sowie der Geschäftsbetrieb seien bei Handlungsgehilfen wohl immer so einzurichten, daß eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen sei. Bei gewerblichen Arbeitern und Betriebsbeamten sei dies vielleicht nicht immer zu erreichen. Gebe man bei Handlungsgehilfen die Ausnahme zu, so öffne man der Umgehung der wohlthätigen Tendenz des Gesetzes Thür und Thor.

Demgegenüber wurde auf den § 618 B.G.B. verwiesen. Auch dort sei die Bestimmung beim Dienstvertrag aufgenommen, daß Leben und Gesundheit des Verpflichteten zu schützen sei, soweit die Natur der Dienstleistung es gestatte. Desgleichen enthalte § 120a GewerbeO. die Anordnung, daß der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit zu schützen sei, soweit es die Natur des Betriebs gestattet. Mehr könne auch bei Handlungsgehilfen nicht verlangt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden. Auch seine Thätigkeit könne in Räumen 2c. vor sich gehen, in denen eine Gesundheitsschädigung nicht vollständig ausgeschlossen werden könne, beispielsweise in Droguengeschäften, in Cigarrenläden, auf Trockenböden.

Die Kommission trat in ihrer Mehrheit dieser Anschauung bei und beließ es bei der Regierungsvorlage unter Ablehnung des Antrags.

Es wurde beantragt hinter den Worten „auch den Geschäftsbetrieb" einzufügen „und die Arbeitszeit". (Antrag 2.)

Diesem Antrag wurde in seiner Tendenz von keiner Seite widersprochen, auch seitens der verbündeten Regierungen wurde ein Widerspruch nicht erhoben, wenn auch darauf hingewiesen wurde, daß die allgemeine Verpflichtung des § 157 B.G.B. den Vertrag nach Treu und Glauben zu erfüllen, auch die Verpflichtung, die Arbeitszeit nicht in einer die Gesundheit gefährdenden Weise auszudehnen, mitumfasse.

Die Kommission stellte ihre Ansicht fest, daß diese Bestimmung des B.G.B. das ganze Gebiet des Dienstvertrages, also auch den Dienstvertrag im Handelsgewerbe, umfasse, nahm indeß, um den kauf|männischen Prinzipal noch ausdrücklich auf die | S. 25.
Verpflichtung hinzuweisen, den Antrag an.

Zu § 61 Abs. 1 war ferner der Antrag gestellt, folgenden Satz:

„Dem Handlungsgehilfen ist, soweit seine geschäftliche Thätigkeit es nicht verbietet, Sitzgelegenheit zu gewähren"

beizufügen. Der Antrag wurde durch den Hinweis auf die barbarische Uebung begründet, welche insbesondere Ladenmädchen es untersagt, sich in den Pausen, in denen ihre Thätigkeit als Verkäuferin gar nicht in Anspruch genommen ist, zu setzen. — Der Antrag wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Zweite Lesung.

Zu § 61 lagen folgende Anträge vor:

1. dem Abs. 1 folgenden Zusatz zu geben: „Dem Handlungsgehilfen ist, soweit seine geschäftliche Thätigkeit es nicht verbietet, Sitzgelegenheit zu gewähren".

Der Antragsteller wiederholte die schon in erster Lesung gegebene Begründung seines Antrags unter Hinweis auf die Mißstände, insbesondere in den großen Bazaren.

Auf die an ihn gerichtete Anfrage erklärte der Staatssekretär des Reichsjustizamts, daß im Sinne der verbündeten Regierungen § 61 des Entwurfs allerdings dahin zu verstehen sei, daß der Prinzipal, wenn auch nicht immer, so doch unter solchen Umständen, die den Voraussetzungen des § 61 entsprechen, angehalten werden könne, seinen Gehilfen eine Gelegenheit für ein zeitweiliges sich Niedersetzen zu gewähren. Diese Verpflichtung noch besonders zum Ausdruck zu bringen, dürfte entbehrlich sein, wenn im Berichte festgestellt werde, daß die Kommission den § 61 im gleichem Sinne verstanden wissen wolle; ein Zusatz sei aber überdies auch bedenklich, da er leicht zu einer einschränkenden Auslegung der im § 61 begründeten allgemeinen Verpflichtung des Prinzipals führen könne, was doch nicht im Interesse der Rücksichten liege, die hier zu Gunsten der Gehülfen geschützt werden sollten.

Nachdem ausdrücklich festgestellt worden war, daß die Kommission dieser Auffassung sich einstimmig anschließt, wurde der Antrag zurückgezogen.

2. im Abs. 4 die Worte „im Voraus" zu streichen.

Man könne der Ansicht sein, daß diese Worte den Sinn hätten, eine Vereinbarung vor Beginn des Dienstverhältnisses auszuschließen, während der Dauer aber zuzulassen.

Dem gegenüber wurde als die einmüthige Ansicht der Kommission festgestellt, daß diese Auffassung ausgeschlossen sei. Die Ausdrucksweise des Entwurfs schließe sich dem § 619 des B.G.B. an und wolle besagen, daß jede Vereinbarung, soweit sie sich auf die Folgezeit bezieht, einerlei, ob der Vertrag noch nicht begonnen hat oder bereits läuft, ungültig sei, daß dagegen, wenn ein Schaden zufolge des vertragswidrigen Handelns des Prinzipals eingetreten ist, der Schadensersatzanspruch durch Vertrag bz. Vergleich erledigt werden könne. — Der Antrag wurde zurückgezogen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 62. (G. § 63.)

Zu § 62 lagen folgende Anträge vor:

1. a) in Abs. 1 sind hinter „Unglück" die Worte einzufügen: „oder durch eine militärische Dienstleistung";
| S. 26. | b) als Abs. 2 ist einzufügen: „Eine Vereinbarung, die dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig";
   c) im EinfG. eine Bestimmung aufzunehmen: „In § 1 des Krankenversicherungsgesetzes wird Abs. 4 aufgehoben";
2. in Abs. 1 hinter „Unglück" die Worte hinzuzufügen: „oder durch militärische Dienstleistungen, zu denen er gesetzlich verpflichtet ist";
3. a) in Abs. 1 statt „unverschuldetes Unglück" zu setzen: „durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden",
   b) Abs. 2 zu streichen;
4. a) im Abs. 1 sind hinter „Unglück" die Worte einzufügen: „oder durch militärische Dienstleistungen, soweit sie die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten und nicht zum Zweck militärischer Rangerhöhung erfolgen",
   b) ferner Abs. 2 der Vorlage zu streichen
   c) und folgende Abs. 2 und 3 zuzufügen:
   „Bezieht der Handlungsgehilfe für die Zeit der Verhinderung Krankengeld aus einer Kranken- oder Unfallversicherungskasse, so dürfen diese Beträge von dem Gehalt nicht gekürzt werden.
   Eine Vereinbarung, die den Vorschriften des Abs. 1 und 2 zuwiderläuft, ist nichtig".

Gehaltsfortzahlung bei militärischen Dienstleistungen und anderen nicht verschuldeten Gründen.

Der Antrag 3a wurde dahin begründet, der Vorschlag, nur bei unverschuldetem Unglück die sechswöchige Fortzahlung des Gehalts eintreten zu lassen, sei zu eng, in allen Fällen, in denen ohne Verschulden der Handlungsgehilfe durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Leistung der Dienste verhindert werde, müsse dasselbe gelten, darunter falle namentlich auch die Erfüllung militärischer Verpflichtungen. Auch das B.G.B. gewähre in § 616 dem zur Dienstleistung Verpflichteten die Vergütung, bei Verhinderung für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit, ohne einen speziellen Grund der Verhinderung hervorzuheben, lediglich unter der Voraussetzung, daß kein Verschulden des Dienstverpflichteten vorliegt.

Der Antrag 1a wurde zu Gunsten dieses Antrags zurückgezogen.

Der weitere Antrag (4a) wurde dahin begründet: allerdings sei es nothwendig, bei militärischen Dienstleistungen die Fortzahlung des Gehalts zu gewährleisten, allein im Interesse des Prinzipals sei eine Ausnahme zu machen; soweit Dienstleistungen zum Zwecke militärischer Rangerhöhungen erfolgen, seien sie freiwillige Dienstleistungen der Handlungsgehülfen und sei dem Prinzipal in diesem Falle nicht zuzumuthen, das Gehalt weiter zu bezahlen.

Von Regierungsseite wurde um Ablehnung der Anträge gebeten und dieser Standpunkt auch von Kommissionsmitgliedern unterstützt. Es müsse genügen in den Fällen, in denen der Handlungsgehülfe am meisten der Fortzahlung des Gehalts bedürfe, also insbesondere in Fällen der Krankheit Vorsorge zu treffen. Für alle übrigen Fälle reiche der § 616 B.G.B. aus. Der Richter sei nach dieser
| S. 27. Bestimmung in der Lage, dem Handlungsge | hilfen, wenn die Zeit seiner unverschuldeten Dienstbehinderung verhältnißmäßig nicht erheblich sei, den Anspruch auf Vergütung zu gewähren; darunter fielen auch kürzere militärische Dienstleistungen. Weiterzugehen und militärische Dienstleistungen schlechtweg oder bis zu 6 Wochen mit oder ohne Einbeziehung derjenigen, bei denen auf Avancement gedient wird, dem unverschuldeten Unglück gleichzustellen, sei nicht thunlich.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zu berücksichtigen sei, daß der Großbetrieb die Last wohl ertragen könne, auch in den meisten Fällen bei militärischen Dienstleistungen das Gehalt weiterzahle, nicht aber das Kleingewerbe, das Ladengeschäft; vielfach müsse doch ein Ersatz eingestellt werden, wodurch erhebliche Mehrkosten erwachsen, die doch nur bei unverschuldetem Unglück dem Prinzipal nach Billigkeit auferlegt werden können. Sodann sei weiter zu berücksichtigen, daß der Soldat in der Kaserne schlafe und verköstigt werde, der Reserve-Offizier ein Gehalt beziehe, so daß die Schädigung des Handlungsgehülfen bei Nichtfortzahlung des Gehalts nicht sehr erheblich sei. Auch sei zu berücksichtigen, daß man bei Annahme des Antrags den militärpflichtigen Personen das Erlangen von Stellen erschwere, mancher Prinzipal werde sich scheuen und vor der Gefahr der Weiterzahlung des Gehalts während der Dauer von Uebungen zurückschrecken.

Alle diese Erwägungen fielen verstärkt ins Gewicht, wenn man die anderweite Regelung durch Vertrag ausschließe.

Die Anträge 3a und 2 wurden daraufhin zurückgezogen, da die Antragsteller die Regelung der Frage durch das B.G.B. für genügend erachteten. — Der Antrag 4a wurde abgelehnt.

Zu § 62 lag in zweiter Lesung zunächst folgender Antrag vor:

Im Abs. 1 hinter „Unglück" die Worte einzufügen: „oder durch militärische Dienstleistungen, soweit sie nicht zum Zwecke militärischer Rangerhöhung erfolgen."

Die Begründung erfolgte nach Maßgabe der Erklärungen in erster Lesung. In den meisten Fällen militärischer Dienstleistungen erfolge keine Einstellung eines Stellvertreters. Die geringe Löhnung des Soldaten komme überhaupt kaum in Betracht, es müsse also auf andere Unterstützung gegriffen werden, und da komme in erster Reihe der Prinzipal in Frage. Auch in zweiter Lesung wurde die schwere Belastung kleiner Kaufleute durch den Antrag und weiter der Gesichtspunkt erörtert, daß bei kurzen Uebungen, insbesondere Landwehrübungen, das B.G.B. in § 616 genügende Fürsorge für den Handlungsgehülfen treffe. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Kranken- und Unfallversicherungsbeträge.

Die weitere Frage, ob Kranken- und Unfallversicherungsbeträge auf das Gehalt anzurechnen sind, gab zunächst Veranlassung zu dem Bedauern, daß bei Verneinung der Frage eine verschiedene Behandlung der Handlungsgehülfen gegenüber denjenigen, die unter dem Dienstvertrag des B.G.B. stehen, eintreten werde. Allein man betonte dem gegenüber, daß bei einer abweichenden Regelung der Frage das B.G.B. in absehbarer Zeit diesen Grundsatz werde aufnehmen müssen.

Zweifellos sei, so wurde ausgeführt, daß bei Annahme der Regierungsvorlage die Handlungsgehülfen schlechter ständen als bisher. Es wurde lebhaft betont, daß die beabsichtigte Regelung die Handlungsgehülfenkreise stark erregt habe, wie aus den zahlreichen Petitionen hervorgehe.

| Eine verschiedenartige Behandlung gegenüber den gewerblichen Arbeitern sei | S. 28.
gerechtfertigt; die Erkrankung des gewerblichen Arbeiters bedinge die sofortige Einstellung eines Ersatzmannes, der bezahlt werden müsse. Handlungsgehülfen vertreten sich in solchen Fällen unter einander oder der Prinzipal übernehme in vielen Fällen vorübergehend die Arbeit des Gehülfen.

Ein Widerspruch der Prinzipale dagegen, daß der bisherige Zustand fortdauere, sei von keiner Seite erhoben, auch aus diesem Gesichtspunkte rechtfertige sich der Vorschlag der verbündeten Regierungen nicht.

Zur Unterstützung des hiernach gestellten Antrages, den Abs. 2 des § 62 zu streichen bez. eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, daß das Krankengeld aus einer Kranken- oder Unfallversicherungskasse nicht von dem Gehalt gekürzt werden dürfe, wurde weiter ausgeführt: Bei der Zwangsversicherung zahle der Arbeitgeber ein Drittel, der Handlungsgehülfe zwei Drittel der Beiträge, trotzdem soll das ganze Krankengeld für sechs Wochen dem Prinzipal zufallen. Bei dem vielfach geringen Gehalt sei das Krankengeld für die bessere Pflege dringend nothwendig,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

während das Gehalt für den Unterhalt zu verwenden sei. Namentlich auch im Interesse einer rascheren Genesung sei es wünschenswerth, dem Handlungsgehülfen neben dem Gehalt das Krankengeld zuzuwenden.

Den Anträgen wurde entgegengetreten. Man dürfe die Handlungsgehülfen nicht besser stellen, als die anderen Bediensteten, die nach dem § 616 B.G.B. zu behandeln sind, es werde den Handlungsgehülfen eine ungerechtfertigte Bereicherung zugewendet, wenn ihnen Gehalt und Krankengeld, das doch einen Ersatz für das Gehalt bilden soll, zufalle.

Auch seitens der verbündeten Regierungen schloß man sich diesen Ausführungen an.

Der Württembergische Bundesrathsbevollmächtigte Ministerialdirektor v. Schicker äußerte sich folgendermaßen:

„Die Bestimmung des Abs. 2 sei von praktischer Bedeutung nur für diejenigen Handlungsgehülfen, deren Gehalt 2000 M. nicht übersteigt, denn für die höher bezahlten trete weder kraft des § 1 des KrankenversicherungsG. die Versicherungspflicht ein, noch könne sie nach § 2 statutarisch eingeführt werden. Im Interesse der hiernach in Betracht kommenden Handlungsgehülfen mit nicht mehr als 2000 M. Gehalt aber liege es, daß möglichst wenig Gebrauch von der Befugniß gemacht werde, den Anspruch auf Fortgenuß des Gehalts während 6 Wochen entweder zu beschränken oder auszuschließen, und daß zugleich möglichst viel von der Befugniß Gebrauch gemacht werde, nach § 2 Abs. 1 Ziffer 5 des KrankenversicherungsG. durch Kommunalstatut die Versicherungspflicht auf diejenigen Handlungsgehülfen auszudehnen, welchen der Anspruch auf Fortgenuß des Gehalts während 6 Wochen ungeschmälert zusteht."

„Die Streichung der Bestimmung des Abs. 2 würde aber zum entgegengesetzten Resultat führen. Denn der Mangel der Befugniß, als Entgelt für die Zuschüsse zu den Beiträgen für die Krankenversicherung einen Abzug an dem während der Krankheit fortzuzahlenden Gehalt zu machen, würde viele Prinzipale veranlassen, durch Vertrag den Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts während der 6 Wochen ganz auszuschließen oder möglichst stark zu beschränken."

„Die Streichung des Abs. 2 würde weiter die Folge haben, daß die Gemeinden von der Befugniß zur Erstreckung der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1
| S. 29. Z. 5 des KrankenversicherungsG. keinen oder | wenig Gebrauch machen. Denn sowohl die kommunalen Organe als die zur Genehmigung der statutarischen Bestimmungen zuständigen Behörden würden darauf Rücksicht nehmen, daß die Prinzipale doppelt belastet würden, wenn sie den Gehalt 6 Wochen lang voll ohne Abzug fortzahlen und daneben noch an den Versicherungsbeiträgen mittragen sollen. Die Prinzipale seien doch zum großen Theil in Verhältnissen, welche diese Lasten für sie sehr empfindlich machen."

„Es liege auch in der Bestimmung des Abs. 2 keine Unbilligkeit. Denn die Anrechnung des Krankengeldes entziehe nur während der ersten 6 Wochen etwas am fortzureichenden Gehalt und auch während dieser nur einen kleinen Theil, die Krankenunterstützung dauere aber bei längeren Erkrankungen mindestens bis zu 13 Wochen."

„Der Umstand, daß seit dem Jahre 1892 die Gehilfen einen Abzug im Sinne des neuen Abs. 2 nicht zu erleiden hatten, könne nicht maßgebend sein. Denn die Korrektur des dermaligen an sich unrichtigen Zustandes sei eben der Neugestaltung des B.G.B. vorzubehalten gewesen. Uebrigens sei ja bisher nur der kleinste Theil der Handlungsgehilfen versicherungspflichtig, weil die Versicherungspflicht nur eintrete, wenn der Anspruch aus Art. 60 H.G.B. vertragsmäßig ausgeschlossen oder beschränkt ist, und diese vertragsmäßige Beschränkung nach den gepflogenen Erhebungen keineswegs besonders häufig stattfinde. Und von den hiernach noch erübrigenden Handlungsgehilfen seien die meisten nicht bei den Ortskrankenkassen und Gemeinde-Krankenversicherungen, sondern bei den eingeschriebenen Hülfskassen versichert gewesen und so werde es wohl auch ferner bleiben. Auf diejenigen aber, welche ihre Kranken-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

versicherungspflicht durch die Theilnahme an eingeschriebenen, dem § 75 des KrankenversicherungsG. genügenden Hülfskassen erfüllen, soll, wie auch die Motive konstatiren, der § 62 Abs. 2 ohnehin keine Anwendung finden."

„Anlangend die Bedeutung des Abs. 2 in Bezug auf die Unfallversicherung, so wäre dieselbe nach der dermaligen Lage der Gesetze nicht so groß, weil die Entschädigung der Berufsgenossenschaften erst nach Ablauf der 13. Woche von dem Unfall ab eintritt und weil das Handelsgewerbe im Wesentlichen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegt. Anders aber nach der Novelle zum Unfallversicherungsgesetz, welche gegenwärtig dem Reichstag vorliege. Denn der Entwurf des neuen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes dehne die Versicherungspflicht theilweise auf das Handelsgewerbe aus, der § 5e desselben verpflichte die Berufsgenossenschaften im Falle der Beendigung der Krankenunterstützung vor Ablauf von 13 Wochen unter Umständen Unfallrenten zu gewähren, und die Kommission habe in erster Lesung sogar die bisherige 13wöchentliche Karenzzeit auf 4 Wochen herabgesetzt. Die Aufrechterhaltung des § 62 Abs. 2 sei deshalb auch in Bezug auf die Unfallversicherung geboten."

Die Kommission nahm den Antrag auf Streichung des Abs. 2 des § 62 an und lehnte Antrag 4c ab.

Ausschluß der freien Vereinbarung.

Die weiter gestellten Anträge, die vertragsmäßige anderweite Regelung zu verbieten, wurde damit begründet, daß Schutzbestimmungen für den wirthschaftlich schwächeren Theil einen großen Theil ihres Werthes verlieren, sofern sie einen dispositiven Charakter haben.

Wenn man einwende, daß der Kleinbetrieb durch die Fortzahlung des Gehalts schwer belastet werde und ihm die Möglichkeit der vertragsmäßigen Abänderung gewährt | werden müsse, so stehe dem die Erfahrung entgegen, daß überhaupt im | S. 30.
Kleingewerbe von der Abänderung durch Vertrag kein Gebrauch gemacht worden sei.

Diesen Anträgen wurde entgegengehalten, daß sie geeignet seien, den Kleingewerbetreibenden schwer zu belasten, und nur für den Großbetrieb erträglich seien.

Der bei Annahme der Anträge eintretende Zustand sei folgender: Eine gesetzliche Versicherungspflicht bestehe nicht mehr, da nach § 1 Abs. 4 des KrankenversicherungsG. dieselbe nur für den Fall bestehe, daß die Gehaltsfortzahlung für sechs Wochen durch Vertrag ausgeschlossen sei. Sei die Krankenversicherung durch Statut der Gemeinde eingeführt, so erhalte der Handlungsgehilfe, der 13 Wochen krank sei, in den ersten 6 Wochen sein Gehalt und Krankengeld, in den weiteren 7 Wochen das Krankengeld.

Der Antrag 1a, der die Fortzahlung des Gehalts auf 6 Wochen zu einer zwingenden Vorschrift macht, die der Abänderung durch Vertrag nicht unterliegt, wurde angenommen. — Antrag 4d fiel durch die Abstimmung zu 4c weg.

Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes.

Es lag sodann der Antrag vor, den § 1 Abs. 4 des KrankenkassenG. aufzuheben und dadurch die Versicherungspflicht für Handlungsgehilfen mit einem Gehalt unter 2000 Mk. obligatorisch zu machen.

Die Annahme des Antrags, daß durch Vertrag die Fortzahlung des Gehalts auf 6 Wochen nicht ausgeschlossen werden darf, habe den Erfolg, daß nunmehr eine gesetzliche Versicherungspflicht für Handlungsgehilfen nicht mehr bestehe, vielmehr eine solche nur durch statutarische Bestimmung eingeführt werden könne. Da dies nun selten geschehe, sei der Handlungsgehilfe wohl für die ersten 6 Wochen seiner Krankheit durch seinen Gehaltsanspruch gesichert, nicht aber darüber hinaus für etwaige weitere 7 Wochen. Dem sei zu begegnen dadurch, daß die Krankenversicherungspflicht obligatorisch gemacht werde. Dann erhalte der Handlungsgehilfe für die ersten 6 Wochen sein Gehalt und das Krankengeld, für die weiteren 7 Wochen das Krankengeld, ein vom Standpunkt sozialer Fürsorge wünschens-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werther Zustand. Dem wurde entgegengehalten, daß darin eine Bereicherung des Handlungsgehilfen liege, die zu Simulationen Anlaß geben könne. Die Handlungsgehilfen legten auch keinen Werth auf die Zwangsversicherung, namentlich, wenn sie für die ersten 6 Wochen, also für die meisten Fälle der Krankheit des Gehalts gesichert seien, es stehe ihnen frei, wie bisher auch in freie Hülfskassen zu gehen. — Der Antrag wurde abgelehnt.

§ 62 erhielt in erster Lesung sonach folgende Fassung:

„Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen hinaus. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig."

Abs. 2 fällt weg.

Zweite Lesung.

Zu § 62 lagen in zweiter Lesung folgende weitere Anträge vor:

1. den § 62 nach der Regierungsvorlage anzunehmen bz. wiederherzustellen;
2. a) den Schlußsatz des § 62 zu streichen,

| S. 31. | b) den Abs. 2 wie folgt zu fassen: „Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig."

3. für den Fall der Annahme des Antrages vorstehend unter 2b: den letzten Satz des § 62 als Abs. 3 aufrecht zu erhalten;
4. folgende Bestimmung in das EinfG. aufzunehmen: „§ 1 Abs. 4 des KrankenversicherungsG. wird aufgehoben. Desgleichen die Z. 5 im § 2 des gleichen Gesetzes."

Es wurde zunächst der Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage begründet, dabei hingewiesen auf den Widerspruch mit der bisherigen Gesetzgebung, die die freie Vereinbarung überall zuläßt, die Thatsache, daß den Handlungsgehilfen ein doppelter Vortheil zugewendet wird, indem er Gehalt und in derselben Zeit Krankengeld erhält, den Gegensatz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, das für andere Dienstverpflichtete die Anrechnung der Kranken- und Unfall-Versicherungsbeiträge zuläßt; die Konsequenz des Beschlusses erster Lesung sei auch für andere Bedienstete nicht abzuweisen.

Dem wurde entgegengehalten: die verschiedene Stellung der Handlungsgehilfen und anderer Bediensteter, die Thatsache, daß bei den gleichen Kündigungsfristen, der Minimal-Kündigungsfrist der Grundsatz der freien Vereinbarung verlassen und zwingendes Recht geschaffen sei, daß das Krankengeld zur Wiederherstellung der Gesundheit, das Gehalt zum Unterhalt der Gehilfen und ihrer Familie diene. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Die Begründung des Antrags 2 betonte zunächst, daß es nicht genüge, die Bestimmung zu streichen, nach welcher der Handlungsgehilfe sich die Kranken- und Unfall-Versicherungsbeträge auf das sechswöchentliche Gehalt anrechnen lassen müsse, es sei, um Zweifel auszuschließen, nothwendig, eine positive Bestimmung zu treffen, die die Unzulässigkeit des Abzugs ausspricht und entgegenstehende Vereinbarungen für nichtig erklärt.

Dieser Ausführung trat man von verschiedenen Seiten bei.

Was die Ausschließung der Vertragsfreiheit anlangt, so ging der Antrag, der vorstehend behandelt ist, von der Absicht aus, die Vertragsfreiheit theilweise zuzugeben, theilweise auszuschließen, dieselbe zuzulassen, da wo der Anspruch des Handlungsgehilfen auf Fortzahlung seines Gehalts in Frage kommt, zwingendes Recht aber bei der Unzulässigkeit des Abzugs der Kranken- und Unfallbeiträge zu schaffen.

Dem entgegen beabsichtigt der Antrag 3, in beiden Fällen zwingendes Recht zu schaffen. Die Begründung erfolgte nach Maßgabe der ersten Lesung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Kommission nahm den Antrag 2 an und lehnte den Antrag 3 ab, so daß darnach hinsichtlich des Gehaltsanspruchs die zwingende Vorschrift, die in erster Lesung beschlossen wurde, gestrichen und ferner die Unzulässigkeit der Aufrechnung der Kranken- und Unfallbeträge als zwingende Vorschrift aufgenommen wird.

Es war sodann für die zweite Lesung der Antrag wieder aufgenommen worden, den Abs. 4 des § 1 des KrankenversicherungsG. zu streichen und damit die | Kranken- | S. 32.
versicherung obligatorisch zu machen, auch für den Fall, daß der Gehilfe während der ersten sechs Wochen seiner Krankheit sein Gehalt weiter erhält. Von einer doppelten Belastung der Prinzipale könne in den meisten Fällen nicht die Rede sein, da weitaus die meisten Handlungsgehilfen in freien Hülfskassen versichert sind, es sei aber wünschenswerth, den Handlungsgehilfen auch über die sechs Wochen hinaus die Krankenunterstützung zu sichern.

Dem wurde entgegengetreten, es sei doch nicht angängig, bei Erlassung eines H.G.B. eine so tiefgreifende Aenderung am Krankenversicherungsgesetz vorzunehmen, wie hier beantragt, die Konsequenzen seien nicht zu übersehen. — Der Antrag wurde abgelehnt.

§ 63. (G. § 64.)

Zu § 63 lag folgender Antrag vor: statt der Worte „Schlusse jedes" die Worte „am 15. und Schluß eines jeden" zu setzen.

Es wurde der Antrag, daß auch am 15. jedes Monats die Gehaltszahlung verlangt werden dürfe, begründet mit der wirthschaftlichen Lage der Handlungsgehilfen, die, von der Hand zum Mund lebend, nicht in der Lage seien, lange Zahlungsfristen zu ertragen.

Dem wird entgegengehalten, daß die Verhältnisse des Handelsverkehrs einer solchen Vorschrift entgegen seien. Die Gehaltszahlung erfolge durchweg monatlich, und es sei kein Bedürfniß, von dieser Regel des Verkehrs abzugehen. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Drei weitere Anträge:

1. als Abs. 2 ist beizufügen: „Eine Vereinbarung, die dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig."
2. statt „hat" zu setzen „muß",
3. § 63 zu fassen: „Die Zahlung des dem Handlungsgehilfen zukommenden Gehalts muß spätestens am Schlusse jedes Monats erfolgen."

beabsichtigen, der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung den dispositiven Charakter zu nehmen und sie zu einer zwingenden Bestimmung zu machen.

Eine Schutzvorschrift dürfe, um ihren Zweck voll zu erreichen, nicht der vertragsmäßigen Abänderung unterliegen; auch sei das Guthaben, falls lange Zahlungsfristen bedungen sind, bei eintretendem Vermögensverfall eher gefährdet, als bei Zahlung am Schlusse jedes Monats.

Es wurde regierungsseitig entgegnet, daß ein Bedürfniß zu einer zwingenden Vorschrift kaum anerkannt werden könne.

Die Kommission nahm den Abänderungsantrag 1 an, wodurch sich Antrag 2 erledigte.

Endlich wurde in diesem § das Wort „spätestens" eingefügt, um damit festzustellen, daß kürzere Fristen vereinbart werden können. Ein Widerspruch hiergegen wurde nicht erhoben.

Als selbstverständlich wurde es erachtet, daß der Handlungsgehilfe in keiner Weise gehindert ist, sein Guthaben bei dem Prinzipal, dessen Einverständniß vorausgesetzt, stehen zu lassen.

In zweiter Lesung einigte man sich auf nachfolgende Fassung:

> „Die Zahlung des dem Handlungsgehilfen zukommenden Gehalts hat am Schlusse jedes Monats zu erfolgen. Eine Vereinbarung, nach der die Zahlung des Gehalts später erfolgen soll, ist nichtig."

die der Annahme des vorerwähnten Antrages Rechnung trägt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 33.

| § 67. (G. § 68.)

Der § 67 wurde unverändert angenommen und damit der Antrag, denselben zu streichen, abgelehnt. Der letztere Antrag war damit begründet worden, daß es unzweckmäßig sei, die Schutzbestimmung bei besser bezahlten Handlungsgehilfen außer Acht zu lassen, namentlich seien Handlungsgehilfen, die für eine außereuropäische Handelsniederlassung angenommen sind, darauf angewiesen, nicht mit zu kurzen Kündigungsfristen rechnen zu müssen. Vor Allem empfehle es sich aber, bei beiden Kategorien den Grundsatz der Gleichheit der Kündigungsfrist aufrecht zu erhalten im Interesse der sozialen Gerechtigkeit. Dem wurde entgegengehalten, daß hochbezahlte Handlungsgehilfen mit einem Gehalt von mindestens 5000 Mk. als wirthschaftlich schwache Personen wohl kaum bezeichnet werden können und daher eines besonderen Schutzes nicht bedürfen; vor Allem sei es aber nothwendig, für außereuropäische Stellungen Ausnahmebestimmungen einzuführen. Wer einen Handlungsgehilfen für eine außereuropäische Niederlassung engagire und ihn dahin schicke, wende zunächst hohe Reisekosten auf, er sei auch verpflichtet, nach § 67 die Kosten der Rückreise zu tragen. Neben diesen an und für sich schweren Verpflichtungen müsse dem Prinzipal freigelassen werden, auf der einen Seite sich den betreffenden Handlungsgehilfen auf eine längere Zeitdauer zu sichern, andererseits sich selbst kurze Kündigungsfrist zu bedingen, um ungeeignete Leute auch rasch wieder entfernen zu können. Lasse man die Ausnahmebestimmung nicht zu, so werde Angesichts des starken Angebots von Arbeitskräften der Fall noch häufiger werden, daß der Handlungsgehilfe zunächst ohne Vertrag hinübergeschickt werde, und daß man dann dem überseeischen Hause es überlasse, ihn auf Probezeit oder auf kürzere Zeit zu engagiren; dazu werde sich immer eine Reihe von Handlungsgehilfen bereit finden lassen. Die Gesetzesbestimmung in § 67 sei insbesondere auf Wunsch der Hansestädte in den Entwurf aufgenommen.

Die Kommission schloß sich diesen Erwägungen an und behielt die Regierungsvorlage in § 67 bei.

§ 68. (G. § 69.)

Zu § 68 war der Antrag gestellt, die Frist von drei Monaten bei Aushülfestellen auf einen Monat zu verkürzen. Der Antrag wurde mit dem allgemeinen Wunsche der Handlungsgehilfen begründet, thunlichst wenig Ausnahmen von der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung und im einzelnen Falle nur für kurze Fristen zuzulassen, die Frist von einem Monat sei vollständig genügend, bei dreimonatlicher Frist liege die Gefahr einer Umgehung der Wohlthaten des Gesetzes nahe.

Dem wurde entgegengehalten, daß der Vorschlag der verbündeten Regierungen den beiderseitigen Interessen besser entspreche, beiden Theilen sei dadurch mehr Spielraum gewährt. Erkranke ein Handlungsgehilfe beispielsweise am Ende eines Monats, bleibe den nächsten Monat über krank und werde am 2. des darauffolgenden Monats wieder gesund, dann sei der Prinzipal genöthigt, falls er den Stellvertreter einen Monat und zwei Tage in seinem Geschäft behalten habe, ihm für volle drei Monate zu bezahlen, da er nur auf den Schluß des dritten Kalendermonats mit einmonatlicher Frist kündigen könne; hiernach sei die Frist bei längeren Erkrankungen und dadurch nothwendigen Aushilfeengagements zu eng gegriffen und auch für die Handlungsgehilfen, die gerne solche Aushilfestellen annehmen, die Möglichkeit, solche zu erhalten, eingeengt.

Die Kommission lehnte den Antrag ab.

Bei dieser Gelegenheit wurde als einmüthige Anschauung der Kommission festgestellt, daß der § 68 lediglich auf Aushilfeengagements und nicht auf Probeengagements Anwendung findet.

| S. 34.

| § 70. (G. § 71.)

Hier lag der Antrag vor, den ganzen § zu streichen; es sei wünschenswerth, thunlichst die Uebereinstimmung mit dem § 626 B.G.B. herbeizuführen. Die dort festgelegte Bestimmung reiche vollständig aus, jede Spezialisirung sei vom Uebel und führe nur Zweifel herbei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Kommission vermochte sich diesem Antrag nicht anzuschließen, war vielmehr der Ansicht, daß das bisherige H.G.B. mit seiner Spezialisirung der Gründe sich durchaus bewährt habe, der Handelsstand habe sich in diese Bestimmungen eingelebt, die Anführung von Beispielen gebe dem Richter wichtige Anhaltspunkte für die Absicht des Gesetzgebers. Bei dem B.G.B. liegen die Verhältnisse anders, dort ist eine Bestimmung für alle Arten von Dienstverträgen gegeben, und eine Spezialisirung bei der Verschiedenartigkeit der Dienstverhältnisse ist dort nicht möglich. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Zu § 70 Z. 3 lag folgender Antrag in zweiter Lesung vor:

an Stelle der Vorlage zu setzen:

3. wenn der Prinzipal den ihm nach § 61 obliegenden Verpflichtungen auf Erfordern nicht nachkommt;

Der Antragsteller wünscht eine schärfere Präzisirung, daß nicht nur die ausdrückliche Verweigerung ein Kündigungsgrund sei, sondern daß auch ein passives Verhalten trotz geschehener Aufforderung schon genügen müsse.

Dem wurde entgegengehalten, daß die beschlossene Fassung den Antrag decke, sowohl die ausdrückliche als auch die stillschweigende Verweigerung, die in einem, gestellter Aufforderung entgegen, passiven Verhalten sich charakterisirt, erfülle den Thatbestand des Gesetzes in der beschlossenen Fassung. Selbstverständlich müsse der Gehilfe seinerseits etwas thun. Wenn er seinerseits den Prinzipal nicht angeht um Erfüllung der Verpflichtuug, liegt keine Verweigerung vor. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Zu § 70 Z. 4 wurde der weitere Antrag gestellt, das Wort „erheblich" zu streichen. Es könne nicht darauf ankommen, ob Ehrverletzung in erheblichem Maße oder geringfügiger Natur vorliege, jede Ehrverletzung müsse den Handlungsgehilfen und den Prinzipal zur sofortigen Kündigung berechtigen. Sonst komme es in der Rechtsprechung dahin, daß man „erheblich" anders auffasse, wenn der Handlungsgehilfe, anders, wenn der Prinzipal in Frage komme. Dem wurde entgegengehalten, daß es gerade nothwendig sei, geringfügige Ehrverletzungen auszuscheiden. Außer thätlichen und wörtlichen Beleidigungen, kämen hier auch namentlich symbolische Beleidigungen in Frage, oft so geringfügiger Natur, daß daraus ein sofortiger Kündigungsgrund unmöglich abgeleitet werden könne. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Zu § 70 Z. 4 wurde weiter beantragt, hinter „Ehrverletzungen" die Worte „unsittliche Zumuthungen" einzuschieben. Unsittliche Zumuthungen seitens des Prinzipals kämen weiblichen Angestellten gegenüber sehr häufig vor und seien als ausdrücklicher Kündigungsgrund aufzunehmen. Dem Antrag wurde entgegengehalten, daß unsittliche Zumuthungen unter den Begriff Ehrverletzungen fallen, ja geradezu als die schwersten Ehrverletzungen anzusehen seien, daß es in Folge dessen einer besonderen Anführung derselben nicht bedürfe. — Der Antrag wurde angenommen.

| Endlich wurde zu § 70 beantragt, eine Z. 5 einzuschieben, wonach ein Kündigungsgrund auch dann gegeben sei soll, wenn der Prinzipal es unterläßt, den Handlungsgehülfen gegen Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen anderer Angestellter oder Familienangehöriger zu schützen. Die Kommission einigte sich dahin, einen Kündigungsgrund dann als gegeben anzusehen, wenn der Prinzipal es weigert, den Handlungsgehülfen gegen derartige Handlungen anderer Angestellter oder Familienangehöriger zu schützen; die bloße Thatsache einer Thätlichkeit (Ohrfeige eines Kollegen) oder eine Ehrverletzung durch einen Kollegen oder Familienangehörigen könne nicht ohne Weiteres als Vertragsauflösungsgrund gelten, da ja der Prinzipal möglicherweise nicht in der Lage sei, in jedem einzelnen Falle die Ehrverletzung oder Thätlichkeit zu hindern. Je nach Lage des Falles könne allerdings das Einzelvorkommniß einen so wichtigen Grund abgeben, daß nach § 69 das Dienstverhältniß gekündigt werden kann. | S. 35.

Dem praktischen Bedürfniß werde Genüge geleistet, wenn als Grund sofortiger Vertragsauflösung ein vertragswidriges Verhalten des Prinzipals, das in einer Weigerung des Schutzes allerdings erkannt werden müsse, ausdrücklich in § 70 auf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

genommen werde. Die Kommission nahm dementsprechend den Antrag an. In zweiter Lesung wurde die Bestimmung in Z. 4 aufgenommen.

Zu § 70 Z. 4 liegt folgender Antrag in zweiter Lesung vor: den Schlußsatz so zu fassen: „oder dem Handlungsgehülfen auf dessen Anrufen gegen solche Handlungen eines Anderen oder eines Familienangehörigen des Prinzipals nicht Schutz gewährt."

Die Begründung erfolgt wie zu dem zu § 70 Z. 3 gestellten Antrag. — Auch dieser Antrag wurde abgelehnt.

Bei § 70 kam, ohne daß ein besonderer Antrag gestellt wurde, zur Sprache, ob nicht in Abs. 1 der Zusatz: „sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen", zu streichen sei, allein man war doch der Ansicht, daß in einzelnen Fällen allerdings die Sache so gelagert sein könne, daß trotz Vorhandenseins eines der Gründe des § 70 von einer Kündigung abzusehen sei, beispielsweise wenn wegen Ausbleibens einer Geldsendung, Verlust des Kassenschlüssels ꝛc. der Prinzipal nicht in der Lage sei, alsbald den Gehalt zu zahlen.

In zweiter Lesung wurde zu § 70 auf Anfrage, wie es mit der Entschädigungspflicht sich verhalte, wenn der Handlungsgehülfe auf Grund des § 69 oder 70 kündige, festgestellt, daß die Schadensersatzpflicht sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergiebt, im Uebrigen auch in § 69 Abs. 2 ausdrücklich hervorgehoben werde.

§ 71. (G. § 72.)

Zu § 71 wurde der Antrag gestellt, in Z. 4 hinter „Prinzipal" die Worte „oder Vertreter" einzufügen. Es könne einen Unterschied nicht machen, ob der Handlungsgehülfe sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder denjenigen, der ihn in der Leitung des Geschäfts vertritt, den Prokuristen, den Verwalter der Filiale, zu Schulden kommen läßt, dieser müsse dieselbe Autorität genießen. Dem wurde entgegengehalten, daß der Begriff Vertreter doch ein schwankender sei und zu vielem Streit im einzelnen Falle Veranlassung geben werde; der Antrag sei überflüssig, die Generalklausel des § 69 müsse auch hier genügen, um nöthigenfalls auf Grund derselben eine Auflösung des Vertrags herbeiführen zu können. — Die Kommission beschloß die Einfügung des Zusatzes.

| S. 36. | Sodann war zu § 71 der Antrag gestellt, als Z. 5 einzufügen: „Wenn er sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt". Das bisherige H.G.B. enthalte diesen Auflösungsgrund und es liege kein Grund vor, hier eine Aenderung eintreten zu lassen. Streiche man die Bestimmung, so werde der Richter vielleicht der Ansicht sein, daß unsittliches Verhalten künftighin nicht mehr als Vertragsaufhebungsgrund gelten solle, während doch thatsächlich die Absicht des Gesetzgebers sei, auf unsittliches Verhalten den § 69 zur Anwendung zu bringen, um auf Grund dieser Bestimmung eine Auflösung des Vertrages herbeiführen zu können.

Dem Antrage wurde entgegengehalten, daß der Ausdruck „unsittlicher Lebenswandel" zu Zweifeln Veranlassung geben könne; man könne darunter beispielsweise Betrunkenheit verstehen, auch wenn solche nur wenige Male vorgekommen sei, Besuch sozialdemokratischer Versammlungen ꝛc. Die Auffassung sei eine sehr verschiedene und es sei besser, dem richterlichen Ermessen die Beurtheilung im einzelnen Falle zu überlassen, als hier als absoluten Kündigungsgrund diese Bestimmung einzufügen. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß, wenn der Antrag angenommen würde, die Konsequenz sein müsse, daß auch dem Prinzipal gegenüber eine ähnliche Bestimmung festzusetzen sei; beispielsweise ein unverheiratheter Geschäftsherr, in dessen Hause weibliches Personal wohne, bringe Nachts regelmäßig Damen mit; es müsse für solchen Fall dann auch der Handlungsgehülfin das Recht eingeräumt sein, auf Grund der ausdrücklich in den § 70 aufzunehmenden Bestimmung, daß bei unsittlichem Lebenswandel des Prinzipals die Kündigung ohne Weiteres erfolgen könne, sofort auszutreten. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Zu § 71 lag folgender Antrag in zweiter Lesung vor, als Nr. 5 aufzunehmen:

„5. Wenn er sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Begründung erfolgte wie in erster Lesung. Im Wesentlichen befürchtet der Antragsteller, daß, wenn entgegen dem bisherigen Recht die Anführung dieses speziellen Kündigungsgrundes unterlassen werde, dies zu Mißdeutungen Anlaß gebe.

Dem wurde entgegengehalten, daß der Begriff „unsittlicher Lebenswandel" ein dehnbarer sei, daß die Generalklausel des § 69 genüge, daß, wenn unsittlicher Lebenswandel des Handlungsgehülfen speziell herausgehoben werde, eine analoge Bestimmung gegenüber dem Prinzipal nothwendig sei. — Der Antrag wurde abgelehnt.

§ 72. (G. § 73.)

Zu § 72 wurden die folgenden Anträge gestellt:

1. dem § 72 folgenden Wortlaut zu geben:

   „Nach erfolgter Kündigung oder beim Abgange kann der Handlungsgehülfe ein schriftliches Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern. Das Zeugniß darf mit keinerlei Merkmalen versehen sein und ist auf Verlangen des Handlungsgehülfen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen.

   Absatz 2 bleibt wie die Vorlage.

   Nach geschehener Kündigung sind dem Handlungsgehülfen täglich zwei Stunden zum Aufsuchen einer neuen Stellung freizugeben, ohne daß hierfür ein Gehaltsabzug gemacht werden darf.

   | Eine Vereinbarung, welche dieser Bestimmung zuwiderläuft, | S. 37.
   ist nichtig."

2. den Eingang des § 72 wie folgt zu fassen:

   „Vom Tage der Kündigung an bis sechs Monate nach dem Abgange kann" u. s. w. wie in dem Antrage Dietz und Genossen — Nr. 9 IX der Kommissionsdrucksachen —;

3. den Eingang des § 72 wie folgt zu fassen:

   „Vom Tage der Kündigung an oder bei oder nach dem Abgange" u. s. w. wie in der Vorlage.

Es wurde zunächst zur Begründung vorgetragen, daß es sehr wesentlich für den Handlungsgehilfen sei, schon vom Tage der Kündigung an ein Zeugniß verlangen zu können, um auf Grund desselben sich eine neue Stelle zu suchen. Die Einwendung, daß der betr. Handlungsgehilfe, wenn er einmal das Zeugniß habe, sich nicht mehr um das Geschäft kümmere oder chikanire, sei nicht stichhaltig, dagegen gäbe es andere Mittel.

Es wurde konstatirt, daß nach dem B.G.B. darüber kein Zweifel sein könne, daß nach Maßgabe der Bestimmungen über Treu und Glauben bei Verträgen das Zeugniß schon verlangt werden kann vom Tage der Kündigung an und auch nach dem Austritt. Man war daher mehrseitig der Ansicht, daß es sich empfehle, die Ausdrucksweise des B.G.B. auch hier aufzunehmen, und daß es dann einer weiteren ausdrücklichen Bestimmung nicht bedürfe.

Der Antrag 2 will den Handlungsgehilfen das Recht auf Ertheilung eines Zeugnisses allerdings auch vom Tage der Kündigung an einräumen, aber eine Frist setzen, sodaß nur innerhalb sechs Monaten nach erfolgtem Abgang ein Zeugniß verlangt werden dürfe. Man könne dem Prinzipal eine lange Frist nicht zumuthen, das Gedächtniß verwische sich, die Zeugnisse würden unzuverlässig.

Dem wurde entgegengehalten, daß der Handlungsgehülfe unter Umständen ein großes Interesse daran haben können, auch nach sechs Monaten noch ein Zeugniß zu bekommen, beispielsweise wenn er sich selbständig gemacht habe und später wieder genöthigt sei, eine Stellung als Handlungsgehülfe anzunehmen.

Die Mehrheit der Kommission lehnte die Abänderungsanträge ab und änderte redaktionell den Eingang des § nach Maßgabe des B.G.B.

Es war sodann weiter beantragt worden, zu verbieten, das Zeugniß mit Merkmalen zu versehen; es empfehle sich, die Bestimmung der GewerbeO. auch bei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Handlungsgehilfen ausdrücklich aufzunehmen. Auch diesem Antrag gegenüber wurde betont, daß nach dem B.G.B. Jeder, der solche Schutzvorschriften illusorisch macht, sich schadensersatzpflichtig mache; daher erweise es sich nicht nothwendig, hier eine besondere Bestimmung zu treffen; ein praktisches Bedürfniß sei nicht hervorgetreten. — Die Kommission lehnte auch diesen Antrag ab.

Was endlich den weiteren Antrag anlangt, daß nach geschehener Kündigung dem Handlungsgehilfen täglich zwei Stunden zum Aufsuchen einer neuen Stellung frei zu geben sei, so wurde es von dem Antragsteller als wünschenswerth bezeichnet, die Bestimmungen des B.G.B. hier ausdrücklich aufzunehmen und auch die Dauer genau zu fixiren, um allen Chikanen gegenüber den Handlungsgehülfen vorzubeugen.

Dem wurde entgegen gehalten, daß der Vorschlag zu weit gehe und auch wiederum zu eng sei. In einer Menge von Fällen sei es durchaus nicht nöthig, täglich zwei Stunden zur Aufsuchung einer neuen Stelle frei zu haben, in anderen
| S. 38. Fällen genüge eine zweistündige Zeit für den | Handlungsgehilfen nicht; es sei daher vorzuziehen, es bei dem B.G.B. zu belassen und bei der Ausübung des Rechts Treu und Glauben entscheiden zu lassen. Die Kommission lehnt den Antrag ab.

Der letzte Antrag, entgegenstehende Vereinbarungen für nichtig zu erklären, wurde mit dem allgemeinen Gesichtspunkte begründet, daß Schutzvorrichtungen nur dann wirksam sind, wenn sie nicht durch Verträge geändert werden können. Dem gegenüber wurde festgestellt, daß diese Bestimmungen überhaupt einen öffentlich-rechtlichen Charakter tragen und daher durch Verträge nicht abgeändert werden können.

Die Kommission lehnte auch diesen Antrag ab und nahm den § 72 unverändert an.

§ 73. (G. § 74.)

Hier lagen folgende Anträge vor:

1. Als Abs. 3, 4, 5 sind dem § 73 beizufügen:

   Eine Beschränkung darf sich höchstens auf eine Zeitdauer von drei Jahren, vom Tage des Austritts an gerechnet, erstrecken.

   Beträgt das Jahresgehalt des Handlungsgehilfen weniger als 3000 M., so ist eine Beschränkung unzulässig.

   Für die Dauer der Beschränkung ist dem Handlungsgehilfen die Hälfte seines bisherigen Gehalts weiter zu zahlen.

   Als Gehalt im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge.

2. § 73 wie folgt zu fassen: „Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist nichtig.

   Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages dem § 73 folgende Absätze beizufügen:

   „Eine Beschränkung darf sich höchstens auf eine Zeitdauer von einem Jahre, vom Tage des Austritts an gerechnet, erstrecken."

   „Es darf nur der Eintritt in ein Geschäft gleicher Art (Branche) oder die Begründung eines Geschäfts gleicher Art (Branche) innerhalb einer Entfernung von einem Kilometer von der Betriebsstätte des vertragschließenden Geschäftsinhabers aus versagt werden."

   „Eine Konventionalstrafe darf die Hälfte des Jahresgehalts des vertragschließenden Handlungsgehilfen nicht übersteigen."

   „Für die Dauer der Beschränkung ist dem Handlungsgehilfen die Hälfte seines bisherigen Gehalts weiter zu zahlen."

   „Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig."

3. den § 73 wie folgt zu fassen:

   „Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehülfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienst-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für den Handlungsgehilfen in so weit unverbindlich, als durch die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand sein Fortkommen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse des betreffenden Geschäftszweiges in unbilliger Weise erschwert wird.

| Eine solche Erschwerung liegt nicht vor, wenn dem Handlungsgehilfen | S. 39
die Erlangung des im letzten Jahre bezogenen Gehalts gesichert wird.

Diese Beschränkung darf die Dauer von 3 Jahren nicht überschreiten.

Abs. 3 wie in der Vorlage.

4. den Abs. 1 wie folgt zu fassen: „Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für den Handlungsgehilfen nur insoweit verbindlich, als dieselbe die mißbräuchliche Verwerthung der im Handelsgewerbe des Prinzipals erlangten Kenntnisse verbietet".

Die Begründung des ersten Antrags ging dahin: Wenn auch die Vorlage der verbündeten Regierungen in § 73 einen Fortschritt bedinge, so gehe das richterliche Ermessen doch zu weit, und es seien Grenzen zu suchen, außerhalb deren die Konkurrenzklausel überhaupt zu verbieten sei. Zunächst sei eine zeitliche Begrenzung wünschenswerth, und zwar sei die Zeitdauer von drei Jahren vorgeschlagen. Der Prinzipal könne sich in drei Jahren so einrichten, daß ihm der ausgetretene Handlungsgehilfe Schaden nicht mehr zufügen könne; es seien auch in drei Jahren die Verbindungen zwischen dem Handlungsgehilfen, insbesondere dem Handlungsreisenden und der Kundschaft unterbrochen. Des Weiteren müsse eine Beschränkung in der Weise festgesetzt werden, daß nur bei höher bezahlten Handlungsgehilfen mit einem Gehalt von mindestens 3000 Mk. die Konkurrenzklausel zulässig sei. Wer einen Vertrauensmann in seinem Geschäfte anstelle, dem er Geheimnisse ausliefere, der solle auch denselben entsprechend bezahlen. Desgleichen müsse eine Weiterzahlung des Gehalts für die Dauer der Beschränkung gefordert werden, etwa zur Hälfte, denn das Gehalt sei lediglich die Vergütung für die Dienstleistung während der Vertragsdauer; werde über die Vertragsdaner hinaus die Erwerbsthätigkeit des Handlungsgehilfen gefesselt, so müsse demselben auch eine entsprechende Vergütung während dieser Zeitdauer werden. Mit diesem letzten Vorschlage habe sich auch die Industrie, wenigstens große Branchen derselben, beispielsweise die chemische Industrie einverstanden erklärt.

Zur Begründung des Antrages, die Konkurrenzklausel überhaupt zu verbieten, wurde vorgetragen, daß es an sich unsittlich sei, das Fortkommen eines Handlungsgehilfen über die Dauer des Dienstvertrags hinaus zu erschweren; es seien lediglich die materiellen Interessen der herrschenden Klassen, die die Aufrechterhaltung der Konkurrenzklausel erfordern; hier breche man mit dem Grundsatze der freien Entfaltung der Kräfte und verbeuge sich vor dem Unternehmerthum. Jede Konkurrenzklausel erschwere es strebsamen jungen Leuten, ihre Intelligenz und ihre Kenntnisse nutzbar zu machen. Der Mißstand sei namentlich groß im Engrosgeschäfte und bei Handlungsreisenden.

Sodann wurde betont, daß, wenn eine Zeitgrenze gewählt werde, ein Jahr ausreichend sei; in einem Jahre könne die Vorkehrung zur Bekämpfung der Konkurrenz des Gehilfen seitens des Prinzipals genügend getroffen werden. Es sei des Weiteren nothwendig, eventuell nur das Verbot des Eintrittes in ein Geschäft gleicher Branche oder die Begründung eines Geschäfts gleicher Branche zuzulassen. Das sei unter allen Umständen ein Mißbrauch, daß auch noch alle möglichen nebensächlichen Geschäftszweige des Prinzipals in das Verbot einbegriffen würden. Desgleichen sei entsprechend dem Vorschlage der arbeiterstatistischen Kommission das Verbot auf einen Kilometer | von der Betriebswerkstätte aus einzuschränken. Auch sei im Gesetze | S. 40.
auszusprechen, daß alle entgegenstehenden Vertragsbestimmungen nichtig seien; wenn

man den Handlungsgehilfen beschränke und ihm eine Konventionalstrafe auferlege, so müsse die Hälfte des Jahresgehaltes als das Maximum der Strafe festgesetzt werden. Es solche Summe sei angesichts der Vermögensverhältnisse der Handlungsgehilfen vollständig genügend, hohe Summen hätten an sich einen lediglich fiktiven Werth. Es sei bedenklich, angesichts des Milieus der Richter ausschließlich die Sache der Judikatur zu überlassen, dann werde sich in verschiedenen Gegenden verschiedenes Recht bilden.

Der dritte Antrag wollte die Beifügung, daß auf besondere Verhältnisse und Bedürfnisse des betr. Geschäftszweiges Rücksicht zu nehmen sei angesichts der Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Branchen begründeten Verhältnisse. Um deswillen sei es nothwendig, auszusprechen, daß eine Erschwerung des Fortkommens dann nicht vorliege, wenn das volle Gehalt dem Handlungsgehilfen für die Dauer der Beschränkung zugesichert sei. Diese letztere Bestimmung entspreche dem Wunsche der Industrie; wer das volle Gehalt weiter zahle, könne auch verlangen, daß ihm keine Konkurrenz gemacht werde und daß er gegen den Verrath von Geheimnissen geschützt sei.

Es wurde weiter angeregt, ob nicht die Worte „zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen" zu streichen sei; es sei denkbar, daß der Vertrag mit einem Dritten zu Gunsten des Prinzipals abgeschlossen werde, und in diesem Falle fehle es dann an einer gesetzlichen Bestimmung. Desgleichen sei zu erwägen, ob die spezielle Aufführung von Zeit, Ort und Gegenstand eine Nothwendigkeit sei, ob man nicht generell das richterliche Ermessen entscheiden lassen wolle; Anträge wurden nicht gestellt.

Ein weiterer Antrag will den Prinzipal gegen die mißbräuchliche Verwerthung erlangter Kenntnisse schützen und nur insoweit die Beschränkung eintreten lassen, als eine mißbräuchliche Verwerthung solcher Kenntnisse vorliegt.

Seitens eines Mitgliedes der Kommission wurde ausgeführt, daß an sich dieses ganze System unrichtig sei, die Hauptsache sei die sittliche Erziehuug der Handlungsgehilfen; werde diese und der Befähigungsnachweis streng durchgeführt, dann würden die Mißbräuche an sich wegfallen, mit dem Knüppel bringe man den Menschen nicht auf den rechten Weg. Es wurde betont, daß die Konkurrenzklausel sich in kleinen Geschäften nicht findet; dort sei eine so intime Verbindung zwischen dem Prinzipal und der Kundschaft, daß der austretende Handlungsgehilfe dem Prinzipal Schaden nicht bringen könne; je größer das Geschäft, desto materieller und damit übertragbarer würden seine Beziehungen zur Kundschaft. So lange eine richtige Erziehung der Handlungsgehilfen nicht durchgeführt sei, müsse man sich schließlich im Interesse des wirthschaftlich schwächeren Theiles für mechanische Regelung entschließen.

Von anderer Seite wurde betont, daß weniger die Konkurrenzklausel als die tüchtige Führung des eigenen Geschäftes den Schutz gegen neu auftauchende Konkurrenz biete. Für die Beschränkung auf höher bezahlte Angestellte spreche der Umstand, daß es hauptsächlich Prokuristen und Bevollmächtigte seien, denen man die Geheimnisse des Geschäftes anvertraue. Allerdings sei es unbedingt nothwendig, in der Industrie, namentlich in der chemischen Industrie, der Keramik und Brauerei, einen Schutz dem Prinzipal zu gewähren und die Möglichkeit der Konkurrenzklausel zuzulassen, da von diesen Industrien auch das Wohl von hunderttausenden von Arbeitern abhängt, während die Dinge bei Stapelartikeln ganz anders lägen, indem da Geheimnisse überhaupt nicht in Frage kommen.

Als die einstimmige Ansicht der Kommission wurde im Laufe der Debatte fest-
| S. 41. gestellt, daß eine zu weit | gehende Vertragsbestimmung nach dem Sinne der Vorlage nicht den ganzen Vertrag nichtig mache, sondern nur die Einschränkung herbeiführe, und daß selbstverständlich der Richter je nach Sachlage aber auch in der Lage sei, die ganze Klausel für ungiltig, weil unbillig, zu erklären.

Den Anträgen, soweit sie dem richterlichen Ermessen Schranken setzen wollen, wurde aus dem Schoße der Kommission entgegengehalten, daß alle diese Anträge etwas Mechanisches hätten; weshalb gerade 3000 M., weshalb ein oder drei Jahre?

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ebensogut könne man auch andere Ziffern wählen. Es sei allerdings richtig, daß auch kleine Geschäfte von der Klausel Gebrauch machen, und daß die Existenz vieler Geschäftsinhaber in kleinen Städten und auf dem Lande davon abhängt, daß nicht in derselben Straße oder in der Nähe ein Konkurrent ein Geschäft ähnlicher Art aufthue. Nehme man solchen Geschäften, die nicht in der Lage seien, hohe Gehälter zu zahlen, auch den Handlungsgehilfen nach dem Austritt noch weiter zu bezahlen, die Möglichkeit der Vertragsschließung, so stelle man sie vor den Ruin. Auch die zeitliche Begrenzung habe wesentliche Bedenken; oft sei es schwierig und das Resultat langjähriger Arbeit, die richtigen Bezugsquellen zu finden und man entbehre dann des Schutzes für die Geheimnisse für eine entsprechende Zeit, in der die Ausnutzung derselben erfolgen solle. Das spreche gegen die Ausführung, daß mit den drei Jahren doch jeder als mit einer festen Zeitgrenze rechnen könne, wenn auch zugegeben werden müsse, daß falls eine vertragsmäßige Zeitdauer stipulirt ist, der Prinzipal und der Gehise nicht wissen können, ob nicht der Richter diese Zeit ermäßige.

Der Staatssekretär des Reichsjustizamts führte aus, daß in keinem der Anträge eine Verbesserung der Vorlage erblickt werden könne. Man solle die Tragweite des Entwurfs nicht unterschätzen; der Vorwurf, daß darin Alles dem richterlichen Ermessen überlassen worden sei, treffe nicht zu, da der Entwurf, neben dem Eingreifen des richterlichen Ermessens im Einzelfall noch mehrere allgemeine Einschränkungen der Klausel von Erheblichkeit vorgesehen habe. Man lasse sich in der ganzen Frage zu sehr von einseitiger Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der Gehilfen bestimmen; das sei erklärlich, weil vielfach von der Klausel zum Nachtheil der Gehilfen ein unbilliger, ja ein gehässiger Gebrauch gemacht sei und derartige Vergewaltigungen der Freiheit der Gehilfen in Form von Verträgen und deren §§ leicht sich feststellen und der öffentlichen Meinung zugänglich machen lassen. Man denke aber nicht daran, daß auch auf Seiten der Gehilfen Manches vorkomme, was unbillig erscheinen müsse und das Interesse des früheren Geschäftsherrn schwer beeinträchtigen könne. Derartige Vorgänge auf Seiten der Gehilfen ließen sich nicht durch Vertragsformulare u. dgl. nachweisen, gingen daher weiteren Kreisen und der öffentlichen Meinung so gut wie verloren. Zwischen den beiderseitigen Interessen müsse ein Ausgleich erfolgen, so wie es billig und anständig erscheine. Nichts sei ungerechter als der Vorwurf, daß der Entwurf die Preisgebung der wirthschaftlich Schwachen bedeute. Gerade den wirthschaftlich Schwachen suche er zu schützen; das sei aber nicht immer der Gehilfe, oft auch und in höherem Grade der Kaufmann. Vor allem dürfe man hier der kleineren Geschäftshäuser nicht vergessen; vielfach seien sie in jetziger Zeit mehr vor die Existenzfrage gestellt als die Gehilfen, auf der einen Seite erschwere ihnen die Konkurrenz der Großgeschäfte, auf der anderen Seite das Maß der Anforderungen des Gehilfenstandes die Lebensbedingungen. An dem Maßstabe der Verhältnisse des kleinen Kaufmannsstandes vor Allem solle man den Entwurf prüfen. Der kleine Kaufmannsstand mit ein oder zwei Gehülfen begreife den ganz überwiegenden Theil der | hier in Frage kommenden Geschäfte; für ihn vor Allem müßten die Bestimmungen | S. 72.
passen. Durch eine ungehemmte Konkurrenz der mit den Verhältnissen ihrer früheren Geschäftsherren vertrauten Gehülfen werde in dem kleinen Kaufmannsstande gerade dasjenige gefährdet, worin fast ausschließlich der Werth der kleineren Geschäfte beruhe, nämlich der Werth eigener Besitzquellen und bestimmter Absatzkreise. Durch den Aufwand seines kleinen Kapitals, durch mühevolle Arbeit und durch das Durchhalten schwerer Zeiten habe sich mancher kleine Kaufmann zuverlässige Bezugsquellen, die nicht jeder ohne Weiteres kenne, und einen festen Kundenkreis, der dem Kaufmann nicht von selbst zufalle, erworben. Solle ein Gehülfe das Recht haben, diese Bezugsquellen und diesen Absatzkreis, nachdem er beide nach kurzem Verweilen in dem Geschäft kostenlos und mühelos kennen gelernt habe, für sich im eigenen Geschäfte auszunutzen? In vielen Fällen würden damit die Werthe zerstört, die im Geschäfte des früheren Prinzipals den ganzen Erfolg tragen. Unwirthschaftliche und unsittliche Vorgänge würde man damit begünstigen. Diese Seite der Sache bedürfe auch der Würdigung, wenn man die gestellten Anträge auf ihre Brauchbarkeit prüfen wolle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Vorschlag, allen Gehilfen gegenüber, die nicht mindestens 3000 M. Jahresbezüge haben, die Klausel auszuschließen, beschränke sich darauf, eine kleine Zahl großer Geschäftshäuser zu schützen, gebe aber die große Zahl der kleineren Geschäfte völlig preis; es liege darin eine Bevorzugung der Großen und Starken, eine Gefährdung der Kleinen und Schwachen. Da wäre es noch weniger bedenklich, den umgekehrten Weg zu nehmen, oder sogar, um nicht einen gefährlichen Neid der nicht geschützten kleinen Geschäfte gegen die geschützten großen Häuser zu nähren, auf die Klausel überhaupt zu verzichten.

Der Vorschlag, daß der Geschäftsherr für die Dauer des Konkurrenzverbotes dem früheren Gehilfen die Hälfte des Gehalts weiterzahlen solle, übersehe, daß der Gehilfe unter Umständen trotz des Konkurrenzverbotes in eine günstige geschäftliche Lage komme, die doch nicht durch eine schwere Belastung des früheren Prinzipals noch weiter verbessert werden dürfe. Der Vorschlag wird den kleineren Geschäften mit 1 bis 3 Gehilfen eine unerträgliche Belastung aufbürden, eine allmähliche Herabdrückung der Gehilfenbezüge zur Folge haben, dann auch zu einer möglichst weiten Ausnutzung der Konkurrenzklausel führen, insofern bei jeder noch so kleinen Konkurrenzbeschränkung die nämliche Zahlungsverpflichtung Platz greifen würde, und schließlich, indem er das, was dem Geschäftsherrn auferlegt werde, in kein Verhältniß zu dem Mehr oder Weniger bringe, was der Geschäftsherr seinerseits dem Gehilfen verbietet, von der Bevölkerung gar nicht seiner Bedeutung nach verstanden werden.

Der Vorschlag, die Konkurrenzklausel auf 1 bis 3 Jahre zu beschränken, sei in der Zeitbestimmung völlig willkürlich, in solcher Allgemeinheit weder innerlich gerecht noch auch wirthschaftlich billig, und jedenfalls für gewisse Spezialgeschäfte, die nur einzelne Artikel auf Grund langjähriger Ermittelung der besten Bezugsquellen und kostspieliger, zeitraubender Bemühungen für eine gute Kundschaft vertreiben, nicht ausreichend. Jede Bestimmung einer Maximaldauer des Verbots bringe überdies die Gefahr mit sich, daß man nun allerwärts zu dieser Maximaldauer greife, während man sonst sich vielleicht mit kürzer dauernden Beschränkungen begnügt haben würde; so schädige man das Interesse der Gehilfen, statt es zu fördern.

Für die ganze Frage sei wohl zu beachten, daß der große Unternehmerstand wie auch der Stand der Gehilfen, um zu ihrem Rechte zu kommen, die Stimme
| S. 43. erhoben habe, nicht aber der mittlere und kleine Kaufmannstand. Das | sei nicht auffallend, denn jene, nicht aber dieser, hätten ihre Organisationen, um sich kräftig bemerklich zu machen. Um so mehr sei es die Pflicht der Gesetzgebung, in streng gerechter Abwägung der Interessen auf die Verhältnisse aller Kreise, die hier in Betracht kommen, namentlich auch des selbständigen, aber wirthschaftlich schwachen Kaufmannsstandes Rücksicht zu nehmen.

Den Ausführungen des Vertreters des Regierung wurde entgegengehalten, daß diese Anschauung im letzten Ende zur Wiedereinführung der Bannrechte führe; dann komme man dazu, schließlich durch Gesetz jedem Kaufmann einen gewissen Kundenkreis zu sichern, oder die Verträge würden einen solchen Umfang annehmen, daß thatsächlich im Wege des Vertrags die Bannrechte wieder eingeführt würden.

Was den Stand der kleinen Kaufleute anlangt, so wurde von der einen Seite behauptet, daß diese Kategorie mangels richtiger Organisation mit ihren Interessen nicht zur richtigen Klarlegung gekommen sei; auf der anderen Seite wurde behauptet, daß allerdings solche Organisationen in weitem Umfange bestehen, Vereine von Detaileuren ꝛc. und daß dieselben bei dem Gesetz über die Konsumvereine und der Beschränkung des Detailreisens sehr vernehmlich sich geäußert hätten und dort auch auf die Gesetzgebung einen Einfluß auszuüben in der Lage waren. Da müsse es doch auffallen, daß sie hier in keiner Weise, wenigstens nicht in erheblicher Weise sich für die Konkurrenzklausel ausgesprochen hätten.

Die Kommission lehnte die sämmtlichen Abänderungsanträge ab und hielt die Regierungsvorlage mit dem einen Zusatz aufrecht, daß eine Beschränkung der gewerblichen Thätigkeit nur bis zur Zeitdauer von drei Jahren zulässig sei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu Abs. 2 war der Antrag auf Streichung gestellt. Er wurde begründet mit den Interessen der Handlungslehrlinge; wenn man einen Lehrling nicht mehr durch Vertrag binden dürfe, so würden eben die Prinzipale sich hüten, Lehrlinge weiterhin einzustellen, und man schädige auf diese Weise die Lehrlinge, anstatt ihnen zu nützen. Dem Antrag wurde entgegengetreten; es dürfe nicht zugelassen werden, daß minderjährige Personen Verpflichtungen eingehen, deren Tragweite sie nicht übersehen können. Auch bei der Zustimmung des Vormunds sei die Sicherheit für die Wahrung der Interessen des Minderjährigen nicht vorhanden. — Der Antrag wurde abgelehnt.

§ 74. (G. § 75.)

Zu § 74 lag folgender Antrag in zweiter Lesung vor, Abs. 1 zu fassen wie folgt:

„Giebt der Prinzipal durch vertragswidriges Verhalten dem Handlungsgehülfen Grund, das Dienstverhältniß gemäß den Vorschriften der §§ 69, 70 aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der im § 73 bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen. Kündigt der Prinzipal das Dienstverhältniß, ohne daß ein von ihm nicht verschuldeter erheblicher Anlaß vorliegt, so kann er Ansprüche aus der Vereinbarung nur geltend machen, wenn dem Handlungsgehülfen für die Zeit der Beschränkung das zuletzt von ihm bezogene Gehalt unverkürzt fortgezahlt wird."

Der Antrag wurde als eine Verbesserung der Vorlage bezeichnet. Es werden zwei Fälle geschieden. Der Prinzipal, der durch vertragswidriges Verhalten dem Handlungsgehilfen einen wichtigen Grund zur Kündigung giebt, kann einen Anspruch aus der Konkurrenzklausel überhaupt nicht geltend machen.

| Kündigt dagegen der Prinzipal, so können die Verhältnisse immerhin sehr | S. 44
verschieden liegen. Es kann das einfache souveräne Belieben des Prinzipals die Ursache der Lösung des Vertragsverhältnisses sein; es kann aber auch eine wohlbegründete Unzufriedenheit mit den Leistungen des Handlungsgehilfen auf Seiten des Prinzipals vorhanden sein, ohne daß der Prinzipal in der Lage ist, dem Richter darzuthun, daß er berechtigt ist, auf Grund der §§ 69, 70 das Vertragsverhältniß zu lösen, ohne daß ein erheblicher Anlaß zur Kündigung vorhanden ist.

Die vorgeschlagene Regelung in der Regierungsvorlage kann daher zu Schikanen und zu der Nöthigung für die Prinzipale führen, einen mangelhaften Handlungsgehülfen, da der Prinzipal einen erheblichen Anlaß zur Kündigung nicht nachweisen kann, zu behalten oder auf die Konkurrenzklausel zu verzichten. Manche Handlungsgehülfen, die günstigere Anstellungsbedingungen in Aussicht haben, werden durch passiven Widerstand, fortgesetzte kleine Schikanen den Prinzipal zu zwingen suchen, auf die Konkurrenzklausel zu verzichten.

Dem suche der gestellte Antrag abzuhelfen. Liegt eine Kündigung des Prinzipals vor, ohne daß ein erheblicher, vom Prinzipal nicht verschuldeter Anlaß vorliegt, so hat er die Möglichkeit, für die Dauer der vertragsmäßigen Konkurrenzklausel, längstens für drei Jahre, dem Gehülfen unverkürzt sein Gehalt weiterzuzahlen und die Konkurrenzklausel aufrecht zu erhalten oder ohne Gehaltsweiterzahlung auf die Konkurrenzklausel zu verzichten.

Damit sei auch den Interessen der Handlungsgehülfen gedient, die ihre bisherigen Bezüge beibehalten und sogar, falls sie anderweite Anstellung finden, zu ihrem bisherigen Gehalt ein weiteres Gehalt erhalten. Es wird ohne Widerspruch festgestellt, im Einverständniß mit den verbündeten Regierungen, daß ein Abzug an dem bisherigen Gehalt nicht stattfinden darf, wenn der ausgeschiedene Handlungsgehülfe eine neue Stelle mit Bezahlung findet.

Der Antrag fand keinen Widerspruch und wurde angenommen.

§ 75. (G. § 76.)

Zu § 75 erfolgte ohne Stellung eines Antrages eine Anfrage, weshalb die Regelung der Lehrlingsverhältnisse eine so dürftige sei; es fehle die Definition, wer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lehrling sei; es fehle die Vorschrift, daß der Lehrvertrag schriftlich abzufassen und welchen Inhalt er haben müsse. Entgegen der Bestimmung des § 126 der neuen Gewerbeordnungsnovelle, in der alle Personen unter 17 Jahren als Lehrlinge erklärt werden, entgegen den dort vorgeschlagenen genauen Vorschriften über den Inhalt des schriftlichen Lehrvertrags fehle im Handelsgesetz die gesetzliche Normirung. Es sei dringend wünschenswerth, die Schutzbestimmungen, die für gewerbliche Lehrlinge bestehen, auch den Lehrlingen im Handelsgewerbe zu Gute kommen zu lassen und der Ausnutzung der Prinzipale, die jugendliche Personen in der Stellung von Laufburschen beispielsweise beschäftigen und sich jeder Verpflichtung, die der Gewerbetreibende gegen Lehrlinge hat, entziehen, entgegenzutreten.

Seitens der verbündeten Regierungen wurde dem entgegnet, daß eine Abgrenzung zwischen Lehrlingen und Gehülfen nach einer Altersgrenze im Handelsgewerbe nicht thunlich erscheine. Lehrling sei nach dem H.G.B., wer zum Lernen, Gehülfe, wer gegen Bezahlung zur Leistung von Diensten angestellt sei. Es gäbe eine Menge jugendliche Handlungsgehülfen unter 17 Jahren, die ausgebildet und nicht mehr den Lehrlingen zuzurechnen sind; solche Personen könne man nicht zwangsweise zu Lehrlingen machen. Die Dauer der Lehrzeit werde mit Recht nach dem Lehrvertrag,
| S. 45. nach örtlichen | Verordnungen oder dem Ortsgebrauch bemessen. Wenn man Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter im Auge habe, so sei doch nicht zwischen Handlungsgehülfen und Lehrlingen zu unterscheiden; auch jugendlichen Gehülfen müsse man Anspruch auf diese Schutzbestimmungen gewähren. Solche Bestimmungen seien aber in die GewerbeO. zu verweisen. Abgesehen davon seien die Verhältnisse zwischen Handelsgewerbe, Industrie und Handwerk so verschieden, daß eine Uebertragung der Vorschriften der GewerbeO. nicht ohne Weiteres thunlich sei.

Zu Abs. 3 lag der Antrag vor, dem Abs. 3 folgenden Satz hinzuzufügen:

„Lehrlinge unter 18 Jahren dürfen ausschließlich der Pausen nicht länger als 8 Stunden täglich beschäftigt werden."

Der Antrag wurde mit der starken Ausnützung der Lehrlinge seitens der Prinzipale begründet; es sei nothwendig, die Arbeitszeit gesetzlich abzugrenzen, damit vor Allem den Lehrlingen, ganz abgesehen von dem sanitären Gesichtspunkt, Zeit bliebe, ihre mangelhafte Schulbildung zu ergänzen. In vielen Geschäften, namentlich offenen Ladengeschäften, sei es üblich, die Arbeitskraft der Lehrlinge in übermäßiger Weise auszunützen und statt der theureren Handlungsgehilfen Lehrlinge einzustellen; man könne sich auch nicht auf die Regelung dieser Frage durch die GewerbeO. vertrösten lassen.

Dem wurde entgegengehalten, daß die Frage allerdings nur in der GewerbeO. geregelt werden könne, daß dabei die Erhebungen der arbeiterstatistischen Kommission zu berücksichtigen seien und daß es namentlich auch nothwendig falle, neben der Maximalarbeitszeit für Lehrlinge, durch das praktische Bedürfniß bedingte Ausnahmen zuzulassen. — Der Antrag wurde abgelehnt.

§ 76. (G. § 77.)

Zu § 76 lag folgender Antrag vor:

den ersten Abs. des § 76 wie folgt zu fassen:

„Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag; dieser ist schriftlich abzufassen."

Die Begründung ging dahin: Für das ganze Lehrlingswesen sei der schriftliche Vertrag vorzuziehen, aus welchem die Regelung der Pflichten und Rechte der Lehrlinge, insbesondere auch die Dauer der Lehrzeit genau zu ersehen sei. Nur dadurch werde der Willkür der Prinzipale einigermaßen vorgebeugt.

Dem wurde entgegnet, daß eine solche Vorschrift in vielen Fällen zum Nachtheil der Lehrlinge ausfallen werde; ein mündlicher Lehrvertrag habe darnach keine Rechtsgültigkeit und könne zufolge dessen der Lehrling jeden Augenblick vor die Thüre gesetzt werden. Soweit Schadensersatzansprüche in Betracht kämen, treffe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der § 78 zu Gunsten des Lehrlings entsprechende Vorsorge. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Es lag sodann folgender weiterer Antrag vor:

„§ 80a. Wer die ihm nach § 61 Abs. 1 und 2 oder nach § 75 Abs. 2 und 3 gegenüber dem Lehrling obliegenden Pflichten verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft."

„Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher entgegen der Vorschrift des § 80 Handlungslehrlinge hält, ausbildet oder ausbilden läßt."

Die Begründung ging dahin: Der erste Entwurf habe die Strafbestimmung enthalten, dieselbe entspreche auch dem § 148 der GewerbeO.; es liege ein öffentliches Interesse vor, die Erfüllung der dem Lehrling gegenüber bestehenden gesetzlichen Pflichten durch eine Strafbestimmung zu sichern; der pflichttreue Prinzipal werde dadurch nicht getroffen, den pflichtvergessenen solle dieselbe zur Pflichterfüllung anhalten. Auch das Strafmaß, im Maximum 150 Mk. Geldstrafe, gebe zu keinen Bedenken Veranlassung. In keiner Weise sei einzusehen, weshalb der Fabrikant und der kleine Gewerbetreibende unter Strafbestimmungen stehe, der Kaufmann aber nicht. Die praktische Erfahrung habe gezeigt, daß lediglich zur Schikane Anzeigen auf Grund der GewerbeO. nicht erfolgt seien. | S. 46.

Von Seiten der verbündeten Regierungen und aus der Kommission wurde dem Antrag widersprochen.

Dem Kaufmannsstand könne im Allgemeinen nicht der Vorwurf gemacht werden, daß er seine Pflichten bei Ausbildung der Lehrlinge bisher vernachlässigt habe. Das Mißtrauen, das sich in dem Vorschlag ausdrücke, sei unbegründet und kränkend, die Bestimmung öffne der Denunziation und der polizeilichen Einmischung Thür und Thor; in Folge dessen habe auch der Deutsche Handelstag sich einmüthig gegen eine solche Strafbestimmung ausgesprochen.

Die Bestimmungen des § 61 des Entwurfs gingen auch viel weiter als die Vorschriften der GewerbeO., in letzterer sei die Bestrafung auch zum Theil davon abhängig gemacht, daß eine polizeiliche Anordnung dem Lehrherrn gegenüber vorausgegangen sei, an deren Nichtbefolgung sich erst die Strafe anschließe. Es sei insbesondere darauf hinzuweisen, daß der § 61 nicht nur Vorschriften bezüglich der Geschäftsräume, der Geschäftsvorrichtungen, der Geräthschaften und des Geschäftsbetriebs gebe, daß er nach der Beschlußfassung der Kommission nunmehr auch die Arbeitszeit einbegreife, desgl. nach Abs. 2 die Vorsorge für Wohn- und Schlafräume, Verpflegung, Arbeits- und Erholungszeit, und daß der § 61 insbesondere auch die Sicherung der Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes der Lehrlinge in seinen Bereich ziehe und endlich die Vorschrift aufstelle, daß auch auf die Religion Rücksicht zu nehmen sei.

Gegenüber so weitgehenden Pflichten sei es wünschenswerth, sich darauf zu beschränken, lediglich die civilrechtlichen Folgen der Pflichtverletzung festzustellen, nicht aber den Prinzipal in Gefahr zu setzen, für jede geringfügige Pflichtverletzung der Uebertretungsstrafe zu verfallen. Die Tendenz, allen neueren Gesetzen den Charakter von Polizeigesetzen aufzuprägen, sei an sich durchaus zu bekämpfen. Gewerbe- und Handelsbetriebe trügen einen verschiedenen Charakter an sich, die größere Gefahr im Fabrikbetriebe könne die Strafbestimmung erfordern, während sie für die Comptoirthätigkeit mit ihren weitaus einfacheren Verhältnissen überflüssig sei.

Der Antrag wurde angenommen und erhielt § 80a in zweiter Lesung folgende von der Redaktionskommission vorgeschlagene Fassung:

„Wer die ihm nach § 61 Abs. 1, 2 oder nach § 75 Abs. 2, 3 dem Lehrling gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft."

„Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher entgegen der Vorschrift des § 80 Handlungslehrlinge hält, ausbildet oder ausbilden läßt."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auf eine Anfrage eines Kommissionsmitgliedes, weshalb sich keinerlei Bestimmung über die Pflichten des Lehrlings im Entwurf vorfinden, insbesondere der § 127 der GewerbeO. nicht Aufnahme gefunden habe, wurde seitens der verbündeten Regierungen erwidert, daß solche Bestimmungen nicht erforderlich seien. Soweit die
| S. 47. Ver|pflichtung zur Folgsamkeit für den Lehrling in Frage komme, sei dieselbe selbstverständlich; soweit die weiteren Bestimmungen, wonach der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterstehe, in Frage kommen, passe diese Vorschrift auf das Handelsgewerbe überhaupt nicht und im Uebrigen sei, wie jeder Vertrag, auch der Vertrag zwischen Lehrling und Prinzipal nach Treu und Glauben zu erfüllen. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

§ 81. (G. § 83.)

Zu § 81 lag folgender Antrag in zweiter Lesung vor:

„Zum Gesinde sind in dem Betrieb eines Handelsgewerbes beschäftigte Personen nicht zu rechnen."

Der Antragsteller führte aus: Es sei wünschenswerth, festzustellen, daß Personen, die in einem Handelsgewerbe Dienste leisten, zum Gesinde nicht gerechnet werden dürfen. Beispielsweise leisten im Brauereigewerbe Bierfahrer gelegentlich Dienste als Kutscher für den privaten Gebrauch des Prinzipals, Kellnerinnen im Gastwirthsgewerbe gelegentlich Gesindedienst, Blumenverkäuferinnen in Blumenhandlungen desgleichen. Solche Personen seien deshalb noch nicht dem Gesinderecht zu unterstellen.

Dem wurde entgegnet, daß, abgesehen davon, ob die angeführten Beispiele auf den gestellten Antrag passen, solche gemischte Dienstleistungen vielfach vorkommen; es komme manchmal aber umgekehrt vor, daß ein Dienstmädchen gelegentlich als Ladenmädchen verwendet wird.

Maßgebend für die Rechtsverhältnisse der in Frage stehenden Personen — so wurde seitens der verbündeten Regierungen ausgeführt — sei die hauptsächliche Beschäftigung, die überwiegende Thätigkeit. Es bedürfe, soweit dieser Gesichtspunkt in Frage komme, des Antrags nicht, andererseits gehe der Antrag zu weit. Wer gelegentlich in dem Betrieb eines Handelsgewerbes beschäftigt ist, werde dadurch noch nicht Handlungsgehilfe. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Siebenter Abschnitt: Handelsagenten.

Zu diesem Abschnitt lag der Antrag vor, durchweg den Ausdruck „Geschäftsherrn" durch „Auftraggeber" zu ersetzen. Der Ausdruck „Geschäftsherr", so wurde ausgeführt, sei nicht richtig gewählt; der Agent sei selbständiger Kaufmann, in keinerlei Dienstverhältniß zu demjenigen, für dessen Handelsgewerbe er thätig ist, stehend; daher sei es richtiger, die Bezeichnung „Auftraggeber" zu wählen. Dem wurde Seitens der Regierungsvertreter entgegengehalten, daß mit dem Wort „Auftraggeber" nach §§ 662 ff. B.G.B. eine bestimmte auf das Agenturverhältniß nicht zutreffende Bedeutung verbunden sei, daher diese Bezeichnung hier nicht gewählt werden könne. — Der Antrag wurde abgelehnt.

§ 82. (G. § 84.)

Es lag folgender weiterer Antrag vor:

Im § 82 den Eingang zu fassen: „Wer, ohne als Handlungsgehilfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für einen Anderen"

dessen Begründung dahin ging:

Der Agent ist selbständiger Kaufmann; das Charakteristische seiner Thätigkeit besteht darin, daß er von einem anderen betraut ist, Geschäfte zu vermitteln, eventuell im Namen des Anderen abzuschließen. Vollständig gleichgiltig sei es dagegen, ob die Agenturthätigkeit im Dienste eines Handelsgewerbes oder eines anderen Unter-
| S. 48. nehmers erfolge. | Auch derjenige müsse als Handelsagent angesehen werden, der beispielsweise ständig beauftragt sei, für ein landwirthschaftliches nicht eingetragenes

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nebengewerbe einzukaufen oder zu verkaufen. Es sei gänzlich unbegründet, einen rechtlichen Unterschied zu machen zwischen dem Agenten einer Aktiengesellschaft, der Versicherungsgeschäfte betreibe und dem einer Gegenseitigkeitsgesellschaft, der genau dieselbe Thätigkeit entfalte; ersterer sei Handelsagent, letzterer nicht, und unterstehe in Folge dessen dem B.G.B. Oft komme es vor, daß ein Agent gleichzeitig eine Aktien- und eine Gegenseitigkeitsgesellschaft vertrete; dann unterliege das Vertragsrecht, zu der einen Gesellschaft dem Handelsrecht, zu der anderen dem B.G.B. Es wurde darauf hingewiesen, daß aus den Kreisen der Agenten der Wunsch der Gleichstellung dieser Kategorien ausgesprochen worden ist.

Dem wurde entgegengehalten, es sei wünschenswerth, sich auf die Regelung der Verhältnisse derjenigen Agenten zu beschränken, die dauernd die Interessen eines oder des mehrerer Handlungshäuser vertreten; hier hätten sich die Rechtsverhältnisse gewohnheitsrechtlich entwickelt, daß eine gesetzliche Regelung soweit erfolgen könne. Wo der Zusammenhang mit einem Handelsgewerbe fehle, da schwinde der feste Boden für eine gesetzliche Regelung und die Verhältnisse lägen durchaus verschieden; hier solle man die Beurtheilung des einzelnen Falles ruhig dem B.G.B. überlassen. Was die Versicherungsagenten anlangt, so erfolge die Regelung auch für Gegenseitigkeitsgesellschaften in dem Versicherungsgesetz. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Es wird weiter der Antrag

> im § 82 Abs. 2 das Wort „unverzüglich" durch „innerhalb einer Woche" zu ersetzen.

gestellt. Es könne dem Agenten nicht zugemuthet werden, von jedem Geschäftsabschluß sofort dem Geschäftsherrn Mittheilung zu machen; es genüge, ihm die Verpflichtung aufzuerlegen, binnen einer Woche die Benachrichtigung zu bewirken. Das Wort „unverzüglich" gebe nur zu Mißdeutungen und Schikanen Veranlassung; vielfach sei es bei starkem Geschäftsgang nicht möglich, unverzüglich die Benachrichtigung zu erledigen. Dem gegenüber wurde festgestellt, daß „unverzüglich" im Sinne des B.G.B. lediglich die Bedeutung „ohne schuldhafte Verzögerung" habe. Damit sei auch dem Interesse der Agenten Genüge geleistet. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Im Anschluß an eine Petition der Versicherungsgesellschaften wurde die Frage der Stellung der Versicherungsagenten, soweit dieselben nicht Generalagenten sind, berührt. Während von einer Seite die Meinung geäußert wurde, daß die vorbereitende Thätigkeit der Unter- und Spezialagenten nicht unter den Begriff des Vermittlers von Verträgen falle, da sie zum Abschluß nicht bevollmächtigt sind, wird dem seitens der verbündeten Regierungen entgegengehalten, daß zweiffellos auch nach bisherigem Recht (Art. 272 H.G.B.) solche Agenten Kaufleute sind, ohne daß Mißstände durch diese Regelung hervorgetreten sind. Solche Agenten haben auch den Wunsch, aus dem Kreise der Kaufleute auszuscheiden, nicht geäußert, sondern lediglich manche Versicherungsgesellschaften. Diese aus dem Schoß der Kommission gemachte Aeußerung wurde Seitens der Regierung noch dahin ergänzt, daß nach § 4 die Interessen derjenigen Agenten, die sich als Kleingewerbetreibende nach der Steuergrenze und Geschäfts | umfang charakterisiren, gewahrt sind, und daß die Versicherungs- | S. 49.
agenten der Gegenseitigkeitsgesellschaften überhaupt nicht unter das H.G.B. fallen. Man möge es bei dem jetzt geschaffenen sicheren Rechtsboden lassen.

§ 86. (G. § 88.)

Zum letzten Absatz wurde beantragt, die Worte: „Soweit nicht ein Anderes vereinbart ist" zu streichen. Der Antragsteller erklärte es für nothwendig, hier eine zwingende Bestimmung zu treffen. Die Agenten befänden sich vielfach vermöge ihrer schlechten Vermögenslage in einer durchaus abhängigen Stellung gegenüber den Geschäftsherren, und es sei wünschenswerth, ihnen das Zahlungsziel am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahres zu garantiren, da sie durch eine längere Hinausschiebung durch Vertrag in der Lage seien, Verluste zu erleiden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es wurde entgegengehalten, daß der Agent ein selbständiger Kaufmann sei, doch nicht ohne Weiteres als wirthschaftlich Schwacher bezeichnet werden könne, daß auch Mißstände in dieser Richtung nicht zu Tage getreten seien. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Der Antrag: in § 86 im letzten Absatz statt „Kalenderhalbjahrs" zu setzen „Kalendervierteljahrs", wurde zurückgezogen.

§ 87. (G. § 89.)

Der Antrag, im § 87 das Wort „im Zweifel" zu streichen, wurde zurückgezogen.

§ 88. (G. § 90.)

Es lag der Antrag vor: im § 88 die Worte „in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung oder eines abweichenden Handelsgebrauchs" und „nicht" zu streichen.

Die Tendenz dieses Antrags ging dahin, die in § 88 vorgeschlagene Bestimmung zu einer zwingenden zu machen und in der Weise umzugestalten, daß den Agenten Ersatz ihrer Unkosten und Auslagen unter allen Umständen gewährt werden muß. Bei vielfach kleinen Provisionen seien die Agenten auf den Ersatz ihrer Baarauslagen (Porti, Depeschen, Lagerspesen, Transportkosten) angewiesen; man sollte sie auch nicht in die Lage bringen, durch Vertrag darauf zu verzichten. Auch sei die Zulassung eines Handelsgebrauchs nur geeignet, verschiedenartiges Recht zu schaffen und die Agenten als die wirthschaftlich Schwachen zu benachtheiligen.

Es wurde dem entgegengehalten, daß der Agent selbständiger Kaufmann sei, sein eigenes Geschäftslokal habe, daß es auch nicht in allen Geschäftszweigen üblich sei, die Porti und Telegraphengebühren zu vergüten; im Gegentheil werden vielfach diese Kosten als ein Theil der Geschäftsunkosten des Agenten behandelt. In der Regel würden diese Rechtsverhältnisse durch Vertrag geregelt werden. — Der Antrag wurde abgelehnt.

§ 89. (G. § 91.)

Hier war beantragt, dem § 89 folgenden Absatz zuzufügen:

> „Provision und Auslagen des Handlungsagenten gelten im Konkurse des von ihm vertretenen Handlungshauses als bevorrechtigte Forderungen laut § 54 der KonkursO."

Die Begründung des Antrags ging dahin: Der Agent sei genöthigt, Baar-
| S. 50. auslagen für sein Haus zu | machen, die er in der Regel erst bei der Abrechnung am Schlusse des Kalenderhalbjahres zurückerhalte, er sei auf die oft spärlichen Provisionen angewiesen, und ein Verlust im Konkursfalle treffe die der Mehrzahl nach vermögenslosen Agenten schwer. In Anbetracht dieser Umstände und der weiteren Thatsache, daß die Stellung der Agenten eine in vielen Beziehungen der Stellung der Handlungsgehülfen ähnliche und gleich abhängige sei, sei ihnen auch ein Vorrecht im Konkurs einzuräumen.

Dem Antrag wurde entgegengehalten, daß die Regelung dieser Frage, wenn sie zu Gunsten der Agenten zu bejahen sei, nur in der KonkursO. erfolgen könne, die vor dem Jahre 1900 einer Revision unterzogen werde.

Von anderer Seite wurde betont, daß die Einräumung eines Vorrechts im Konkurse an die Agenten nicht thunlich sei, dieselben seien selbständige Kaufleute und ebenso zu behandeln, wie andere Kategorien selbständiger Kaufleute. — Der Antrag wurde abgelehnt.

§ 90. (G. § 92.)

Zu § 90 lag der Antrag vor: statt des Wortes „Kalendervierteljahres" das Wort „Kalenderhalbjahres", und statt der Worte „sechs Wochen" die Worte „sechs Monaten" eventuell „drei Monaten" zu setzen.

Längere Kündigungsfristen seien für die Agenten einzuführen. Es entspreche dieser Antrag dem Wunsche der Agenten. Dieselben seien vielfach in der Lage,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wochen, ja Monate in Anspruch nehmende Vorbereitungen für Geschäftsabschlüsse treffen zu müssen, und man könne denselben nicht zumuthen, durch eine Kündigung in den in § 90 vorgeschlagenen kurzen Fristen, um die Frucht ihrer Arbeit betrogen zu werden. Schwer sei es für die Agenten in sechs Wochen ein anderes Haus zu finden. Der Agent müsse sich ein Bureau miethen, Personal engagiren, Alles meist auf längere Zeit, ohne seinerseits gesichert zu sein.

Dem wurde entgegengehalten, daß man schon der Gleichmäßigkeit mit den Bestimmungen über die Kündigung der Handlungsgehülfen wegen die hier vorgeschlagene Bestimmung beibehalten müsse, da die Grenzlinie zwischen Handlungsgehülfen und Handlungsagenten oft schwer zu ziehen sei. Meist sei auch der Agent nicht auf ein Haus allein angewiesen; bei zu langen Fristen liege die Gefahr nahe, daß bei einer besseren lohnenden Verbindung der Agent das Haus, das ihm gekündigt habe, vernachlässige in der Zeit von der Kündigung bis zum Ablauf des Vertrags. Im Uebrigen könne man es ruhig der freien Vereinbarung überlassen, weitergehende Fristen zu bedingen. — Der Antrag wurde abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde der Antrag, die Kündigungsfrist für Agenten von sechs Wochen auf drei Monate zu erweitern, wieder aufgenommen und wiederum auf die Nothwendigkeit, Wohnungs-, Lager- und Geschäftsräume zu miethen, hingewiesen, die für den Agenten das Verlangen, nicht in kurzer Frist aus dem Vertragsverhältniß entfernt zu werden, bedinge.

Der Antrag wurde aus den Gründen der ersten Lesung bekämpft. Geschäftshäuser, die auf einen Agenten, wie dies vorkomme, hereingefallen seien, müssen in der Lage sein, das Verhältniß zu lösen in nicht zu langer Frist, sonst trete große Schädigung ein. Wenn ein Agent nur ein Haus vertritt, pflegt er sich vertragsmäßig zu sichern. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Es wurde der Antrag gestellt, folgenden | § 90a einzufügen: | S. 51.

„Die Vorschriften dieses Abschnitts kommen auch zur Anwendung, wenn ein Agent im Betriebe seines Handelsgewerbes, ohne ständig damit betraut zu sein, für einen Anderen Geschäfte vermittelt oder im Namen des Anderen abschließt. Das Gleiche gilt, wenn ein Kaufmann, der nicht Handlungsagent ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes für einen Anderen Geschäfte vermittelt oder im Namen des Anderen abschließt."

Die Begründung ging dahin: Handelsagenten pflegen nicht nur mit einzelnen Häusern in ständiger Geschäftsverbindung zu stehen, sondern daneben auch einzelne Geschäfte ohne ständige Beziehung zu dem Geschäftsherrn abzuschließen. Sollen solche einzelnen Geschäfte nicht nach den Grundsätzen dieses Abschnitts beurtheilt werden? Desgleichen wenn ein Kaufmann, der nicht Handelsagent ist, gelegentlich für einen Anderen Geschäfte vermittelt oder im Namen des Anderen abschließt, sollen auch in diesem Falle die Rechtsregeln des hier in Frage stehenden Abschnitts keine Anwendung finden? Bei Kommissionären sei mit Recht eine andere Behandlung vorgeschlagen; wiewohl Kommissionär nur der gewerbsmäßige Ein- und Verkäufer nach § 375 ist, kommen trotzdem die Grundsätze des Kommissionsgeschäfts zur Anwendung, wenn ein Kommissionär ein Geschäft anderer Art abschließt, ebenso wenn ein Kaufmann gelegentlich Kommissionsgeschäfte vornimmt. Die Vorschriften des Abschnitts über die Handelsagenten passen sehr wohl auch auf die gelegentlichen Abschlüsse von Agenten, bei denen eine ständige Geschäftsverbindung nicht vorliegt. Die Bestimmungen über die Handelsmakler seien nicht anwendbar, da der Makler objektiver Vermittler, der Agent immer Vertreter des einen Theils sei.

Dem wurde entgegnet, die in dem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen passen ihrer großen Mehrzahl nach nur auf solche Agenten, die in ständiger Verbindung zu dem Geschäftsherrn stehen. Nur hier haben sich gewohnheitsrechtlich feste Normen gebildet, die hier kodifizirt sind. Die Gelegenheitsgeschäfte der Agenten seien nach dem B.G.B. oder nach § 346 H.G.B. zu beurtheilen. Richtig sei, daß die Bestimmungen des Abschnitts über Handelsmakler auf solche gelegentlichen Agenturgeschäfte nicht Anwendung finden. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Achter Abschnitt: Handelsmäkler.

§ 91. (G. § 93.)

Zu § 91 lag folgender Antrag vor:

§ 91 dahin zu fassen: „Wer gewerbsmäßig für andere Personen, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittelung von Verträgen übernimmt, hat die Rechte und Pflichten eines Handelsmaklers."

Abs. 2 zu streichen.

Der Antrag wurde dahin begründet: Als Handelsmäkler sei jede Person anzusehen, welche gewerbsmäßig für andere Personen Verträge vermittelt; auf die Art der Verträge komme es nicht an. Ebenso wie das Kommissionsgeschäft im Entwurf | S. 52. losgelöst ist von der Person des Kommittenten und dem | Zweck, der bei der Ertheilung der Kommission verfolgt wird, wie Kommissionär nicht nur derjenige ist, der gewerbsmäßig Waaren oder Werthpapiere für Rechnung eines anderen einkauft oder verkauft, sondern die Vorschriften über das Kommissionsgeschäft zur Anwendung kommen, auch wenn ein Kommissionär ein Geschäft anderer Art zu schließen übernimmt, ebenso sei der Begriff des Handelsmaklers nicht nur, wie es im Entwurf geschehen ist, loszulösen von der Person, für die vermittelt, sondern auch von dem Zweck, den das vermittelte Geschäft verfolgt. Daher ist die Beschränkung der Handelsmäkler-Thätigkeit auf Gegenstände des Handelsverkehrs zu streichen. Es bedürfe überhaupt keiner Spezialisirung, es genüge als Maklerthätigkeit schlechtweg die Vermittelung von Verträgen festzustellen. Es sei aber namentlich die Ausnahme zu beseitigen, daß die Vermittelung von Geschäften über unbewegliche Sachen nicht unter die Geschäfte des Handelsmaklers fällt. Diese Ausnahme sei unlogisch, nachdem in dem Entwurf der Grundsatz, daß Verträge über unbewegliche Sachen Handelsgeschäfte nicht sein können, beseitigt ist. Der Entwurf will, daß Immobilienmakler nicht unter die Handelsmakler fallen. Gerade aber bei diesen Personen, die den An- und Verkauf von Grundstücken vermitteln, die Miethverträge und Pachtverträge über Immobilien abschließen, sei eine Umgrenzung ihrer Rechte und Pflichten dringend nothwendig. Eine solche könne auch der Landwirthschaft, so weit sie sich der Dienste solcher Makler bediene, nur von Nutzen sein.

Es wird auf die Eingaben der Immobilienmakler verwiesen, die eine Unterstellung unter die Handelsmäkler dringend wünschen.

Selbstverständlich würden die gewerbepolizeilichen Bestimmungen des § 35 GewerbeO. durch diesen Antrag in keiner Weise berührt, wie sich dies aus dem § 7 des Entwurfs ergiebt. Ebensowenig wird berührt die Vorschrift des § 873 Abs. 2 B.G.B., wonach bezüglich der Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück, der Belastung eines solchen ꝛc. besondere Vorschriften für die Gültigkeit des Vertrages gegeben sind.

Auch der deutsche Anwaltstag habe sich für die Gleichstellung der Immobilienmakler mit den Handelsmaklern ausgesprochen und das Eine könne doch zweifellos nicht geleugnet werden, daß nach dem System des Entwurfs es künftighin eine Reihe von Personen geben werde, welche, da sie sowohl Verträge über Immobilien als solche über Gegenstände des Handelsverkehrs vermitteln, theils den Vorschriften des H.G.B., theils denen des Bürgerlichen Rechts unterliegen.

Dem Antrage wurde entgegengehalten, daß es nicht wünschenswerth sei, die Bezugnahme auf den Handelsverkehr zu beseitigen. Der Entwurf halte bei den Hülfspersonen des kaufmännischen Verkehrs, den Handlungsgehülfen, den Handelsagenten und den Handelsmaklern den Zusammenhang mit dem Handelsgewerbe beziehungsweise den Gegenständen des Handelsverkehrs fest. Diesen festen Boden solle man nicht verlassen, da es sich um ein Handelsgesetzbuch und nicht um die generelle Regelung der Rechtsverhältnisse der gewerbsmäßigen Makler handle.

Ob bei Annahme des Antrages die gewerbepolizeichen Beschränkungen der Immobilienmakler aufrecht erhalten werden könnten, erscheine zweifelhaft; die Gleich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stellung mit den Handelsmaklern werde wohl die Beseitigung des privilegium odiosum des § 35 GewerbeO. zur Folge haben.

Auch wurde dem Antrag entgegengehalten, daß die Bestimmungen des achten Abschnitts auf Grundstücksmakler überhaupt nicht passen; bezüglich des Grundstücksverkaufs seien besondere Bestimmungen des B.G.B. | zu beachten, wonach laut § 313 | S. 53.
es der gerichtlichen und notariellen Beurkundung bedürfe, wenn ein Theil sich verpflichte, das Eigenthum an einem Grundstück zu übertragen. Dadurch entfalle die Anwendbarkeit der Bestimmung bezüglich der Schlußnoten auf solche Vermittelungen. Bei Vermittelung von Miethsverträgen komme in Betracht, daß nach § 566 ein Miethsvertrag über ein Grundstück, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, der schriftlichen Form bedürfe. Die Bestimmung über Aufbewahrung von Proben passe ebenfalls nicht auf Grundstücksmakler. Es wurde dem Antrag ferner entgegengehalten, daß es nicht wünschenswerth sei, nachdem man die Bestimmungen, wonach Geschäfte über unbewegliche Sachen keine Handelsgeschäfte sein können, beseitigt habe, nunmehr weiter zu gehen und auch die Vermittelung von Geschäften über unbewegliche Sachen, sofern dieselbe durch einen Makler erfolgt, zum Geschäfte eines Handelsmaklers zu machen; man werde auf diesem Wege immer mehr dazu kommen, auch Grundstücke als Waare zu behandeln.

Der in erster Reihe gestellte Antrag wurde zurückgezogen, dagegen beantragt:
im ersten Abs. des § 91 die Worte „unbewegliche Sachen" einzufügen.

Die Begründung dieses Antrags ging dahin, daß es inkonsequent sei, nachdem man unbewegliche Sachen als Gegenstand des Handelsverkehrs generell zulasse, sie hier wiederum einer gesonderten Behandlung zu unterwerfen. — Der Antrag wurde abgelehnt.

In zweiter Lesung lag folgender Antrag vor:

1. in § 91 Abs. 1 hinter „Werthpapieren" einzufügen: „von Geschäften über unbewegliche Sachen";
2. im Abs. 2 die Worte „insbesondere" bis „Sachen" zu streichen.

Der in erster Lesung gestellte Antrag wurde wiederholt und im Wesentlichen in derselben Weise wie dort begründet, unter weiterem Hinweis, daß auch der Deutsche Landwirthschaftsrath die Regelung der Rechtsverhältnisse der Grundstücksmakler dringend befürwortet habe. Selbstverständlich sei es, daß die genannten polizeilichen Beschränkungen dadurch in keiner Weise berührt werden, auch ohne Zustimmung der verbündeten Regierungen nicht aufgehoben werden können.

Der Staatssekretär des Reichsjustizamts erklärte sich mit dem Antragsteller darin einverstanden, daß die Bestimmungen der GewerbeO. über die gewerbepolizeiliche Behandlung der Immobiliarmäkler durch die Vorschriften des H.G.B. nicht berührt würden. Auch nach der Annahme des Antrags würde die gewerbepolizeiliche Stellung der gedachten Gewerbetreibenden die bisherige bleiben. Unter diesen Umständen sei der Zweck, der in dem Antrage wie auch in den Petitionen der Immobiliarmäkler und in den Eingaben angesehener Vertretungen des Handels und der Landwirthschaft verfolgt werde, schwer zu verstehen. Die Meinung, daß erst mit der Annahme des Antrags die Immobiliarmäkler unter die Kaufleute aufgenommen und unter das Handelsrecht gestellt werden würden, sei irrig. Auch ohne Annahme des Antrags biete § 2 des Entwurfs hierzu den Immobiliarmäklern den Weg. Sobald ihr Geschäft einen kaufmännischen Betrieb bedinge, brauchten sie sich nur in das Handelsregister eintragen zu lassen, um die Kaufmannseigenschaft zu erhalten; sie würden dazu sogar gesetzlich verpflichtet sein. Was solle darüber hinaus die Unterstellung der Immobiliarmäkler nach dem vorliegenden Antrag unter den 8. Abschnitt des Entwurfs bewirken? Es sei doch zu bedenken, daß die | Ankäufe und Verkäufe von Grundstücken, auch wenn Immobiliarmäkler sie | S. 54.
vermitteln, nach dem B.G.B. gerichtliche oder notarielle Form erfordern, daß alle erheblicheren Miethsverträge in gleicher Weise Schriftlichkeit verlangen. Solange diese Formen nicht beachtet sind, sei nichts rechtlich Bindendes vorhanden. Bei

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

solcher Rechtslage würden die Bestimmungen im §§ 91 und 92 über die Schlußnoten unbrauchbar und ihre Anwendung sogar bedenklich sein, wenn man an den Fall denke, daß der Inhalt der Schlußnote und des bezüglichen, in gesetzlicher Form abgeschlossenen Vertrages einmal nicht übereinstimme. Aus derselben Erwägung ergebe sich, daß die Bestimmungen in §§ 98 bis 101 über das Tagebuch auf die gedachten Geschäfte der Immobiliarmäkler gar nicht passen. Die Bestimmung in § 94 über die Behandlung der Proben verkaufter Waaren sei unangebracht für das ganze Immobiliarmäklergeschäft. Der § 95 sei für sie überflüssig, da Immobiliarmäkler wohl nirgends als ermächtigt gelten, Zahlungen anzunehmen. Somit blieben nur die §§ 96 und 97, von denen letzterer wohl kaum für das Immobiliarmäklergeschäft sich eigne, ersterer nicht von erheblichem Belang sei. In diesen Punkten reichten die Bestimmungen des B.G.B. für das Immobiliargeschäft völlig aus. Jedenfalls aber könne man doch, um in diesen beiden Punkten die Bestimmungen des 8. Abschnitts auf Immobiliarmäkler anwendbar zu machen, diese nicht den gesammten, sonst unanwendbaren Vorschriften des Abschnitts unterwerfen. Das würde nur zu Mißverständnissen und Unklarheiten führen. Deshalb empfehle sich die Aufrechterhaltung des Beschlusses erster Lesung. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Es lag ferner folgender Antrag in erster und zweiter Lesung vor:

„§ 93 a. Die Vorschrift des § 873 Abs. 2 des B.G.B. wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt."

Dieser Antrag erledigte sich durch vorerwähnte Abstimmung zu § 91.

§§ 95, 97. (G. §§ 97, 99.)

Es lag folgender Antrag vor: im § 95 die Worte „in Ermangelung eines abweichenden Ortsgebrauchs" zu streichen.

Die Begründung ging dahin: Die Aufrechterhaltung eines Ortsgebrauchs bei der Frage, ob Handelsmakler ermächtigt seien, Zahlungen oder andere im Vertrag bedungene Leistungen in Empfang zu nehmen, sei durchaus nicht wünschenswerth. Im Interesse der Rechtssicherheit des Publikums sei eine allgemeine Regel nothwendig, da sonst von Ort zu Ort eine durchaus verschiedenartige Rechtsentwickelung sich vollziehen werde. Der Handlungsmakler sei ohne Rücksicht auf den Ortsgebrauch ebenso wie der ihm ähnliche Handlungsagent nicht für ermächtigt zu erklären, Zahlungen in Empfang zu nehmen.

Dem wurde entgegengehalten, daß es sich nicht empfehle, auch kein Grund dazu vorliege, bestehende Ortsgebräuche aufzuheben oder der Bildung solcher entgegenzutreten. In Hamburg seien beispielsweise nach Ortsgebrauch die Schiffsmakler berechtigt, die Frachten einzuziehen, ohne daß sich dabei jemals Mißstände ergeben hätten. — Der Antrag wurde angenommen.

| S. 55. Dagegen wurde der Antrag: | im § 97 die Worte „in Ermangelung eines abweichenden Ortsgebrauchs" zu streichen, abgelehnt.

Es war dem Antrag gegenüber, der auch hier einheitliche Rechtszustände schaffen wollte, seitens der verbündeten Regierungen darauf hingewiesen worden, daß in vielen Städten, beispielsweise Frankfurt a. M., durchaus eingebürgerte Ortsgebräuche beständen, die in einer vollständig abweichenden Weise gegenüber dem § 97 die Zahlung des Maklerlohns ordnen. Es würde einen schweren Eingriff in vollständig eingebürgerte Börsengebräuche bedeuten, wenn hier nunmehr ohne jeden Grund Ortsgebräuche beseitigt würden, die sich naturgemäß und aus den Verhältnissen heraus entwickelt hätten. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zweites Buch: Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft.

Erster Abschnitt: Offene Handelsgesellschaften.

§§ 110, 111, 125. (G. §§ 112, 113, 127.)

Im Einverständniß mit den verbündeten Regierungen wurde als die ausdrückliche Meinung der Kommission festgestellt, daß die in diesen §§ enthaltenen Bestimmungen auch Platz greifen, wenn die Gesellschaft nur aus zwei Mitgliedern besteht.

§ 119. (G. § 121.)

Es lag der Antrag vor: in § 119 Abs. 1 den zweiten Satz zu streichen.

Die Begründung ging dahin, daß es wünschenswerth sei, den bisherigen Rechtszustand aufrecht zu erhalten. Mit Recht werden dem Kapitalantheil eines Gesellschafters am Schlusse jeden Geschäftsjahres 4% zugeschrieben, einerlei, ob ein Gewinn erzielt worden sei oder nicht. Man müsse annehmen, daß bei einer Gesellschaft auch der Kapitalist mitarbeite, also außer seinem Kapital auch seine Arbeitskraft einwerfe; da sei es doch sein gutes Recht, die Verzinsung seines Kapitals zu verlangen. Es liege sehr häufig der Fall vor, daß der Gesellschafter die Kapitalseinlage sich leihweise beschafft habe und zu einer Verzinsung genöthigt sei. Wenn man den Grundsatz des jetzigen Entwurfs annehme, so komme man dazu, Kapitalisten davon abzuhalten, sich mit solchen Personen in Gesellschaftsverträge einzulassen, die keinerlei Kapitalseinlage zu machen in der Lage sind. Es komme häufig vor, daß in dem einen Jahre nichts verdient worden sei; im nächsten Jahre werde gerade durch den Umstand, daß ein erhebliches Kapital vorhanden sei, der Verlust wieder ausgeglichen, und unbilligerweise empfange der Gesellschafter, der das Kapital eingelegt habe, für das Verlustjahr keine Zinsen.

Dem Antrag wurde entgegengehalten, daß in dem im Entwurfe beseitigten Prinzip eine unbillige Bevorzugung der Kapitalseinlage vor der Arbeitseinlage liege, eine unbillige Bevorzugung auch der höheren Vermögenslage vor der niedrigeren. An eine Verzinsung des arbeitenden Kapitals könne doch erst dann gedacht werden, wenn überhaupt ein Gewinn erzielt sei. Es sei auch durchaus | unbillig, einen | S. 56.
Rechtszustand aufrecht zu erhalten, bei dem ein Gesellschafter zufolge der Gutschrift von Zinsen genöthigt sei, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei seinem Ausscheiden die Kapitalseinlage des anderen Gesellschafters eventuell aus seinem eigenen Vermögen zu verzinsen. Die Regelung durch Vertrag bleibe ja vorbehalten. — Der Antrag wurde zurückgezogen.

§ 129. (G. § 131.)

Bei § 129 wurde die Anfrage gestellt, weshalb entgegen dem jetzigen § 726 B.G.B. als Auflösungsgrund einer offenen Handelsgesellschaft nicht auch die Erreichung des vereinbarten Zwecks oder die Unmöglichkeit der Erreichung desselben aufgenommen sei.

Seitens der verbündeten Regierungen wurde erwidert, daß die Frage, ob der Zweck erreicht oder unmöglich geworden sei, zu Streitigkeiten Veranlassung geben könne; es sei daher richtiger, den Gesellschaftern zu überlassen, die Auflösung der Gesellschaft für diesen Fall nach § 131 des Entwurfs zu verlangen, da die Erfüllung oder das Unmöglichwerden des Zwecks unter allen Umständen als ein wichtiger Grund zur Auflösung der Gesellschaft angesehen werden müsse, der zum Antrag auf Auflösung der Gesellschaft genüge.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 135. (E. § 136.)

Zu § 135 beschloß die Kommission, denselben vor den § 134 zu setzen, weil derselbe einen Spezialfall behandele, der der allgemeinen Regel im § 135 nachzusetzen sei, es auch richtiger sei, die Auflösung der Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters erst nach den Beendigungsgründen unter Lebenden zu regeln.

§ 174. (E. § 170.)

Zu § 174 beschloß die Kommission, denselben vor den § 168 zu setzen, weil auch bei der offenen Handelsgesellschaft die Vertretungsvollmacht vor der Haftung geregelt sei; vgl. § 123, 126.

Dritter Abschnitt: Aktiengesellschaft.

Erster Titel: Allgemeine Vorschriften.

§ 178. (E. § 180.)

Zum Abs. 2 lagen folgende Anträge vor:

1. a) in Zeile 1 das Wort „örtlichen" zu streichen,
   b) in Zeile 2 die Worte „der Bundesrath" zu ersetzen durch die Worte: „die Landesregierung",
   c) in Zeile 2 die Worte „die auf Namen lauten" zu streichen;
2. im Antrage 1b statt „Landesregierung" zu sagen: „die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiet die Gesellschaft ihren Sitz haben soll (B.G.B. § 795)".

Der Antragsteller führte aus, es sei nicht einzusehen, weshalb bei gemeinnützigen Unternehmen lediglich ein örtliches Bedürfniß in Frage kommen solle; oftmals erstrecke sich die Wirksamkeit eines solchen Unternehmens über den örtlichen Bezirk hinaus beispielsweise bei Kleinbahnen. Sodann sei an Stelle des Bundesraths die Landesregierung als genehmigendes Organ einzusetzen. Der Bundesrath sei an sich stark belastet, die Landesregierung sei besser in der Lage, bei solchen lokalen
| S. 57. Unternehmen die Bedürfnißfrage und die Gemeinnützigkeit zu beurtheilen. | Es werde auch der Bundesrath immer genöthigt sein, auf die Information der Landesregierungen zurückzugreifen. Endlich sei nicht einzusehen, weshalb lediglich Namenaktien hier zugelassen seien; eine Reihe von Personen scheue sich, sich zu betheiligen, wenn sie mit ihrem Namen in die Oeffentlichkeit treten müssen, und dies halte insbesondere kleinere Leute von der Betheiligung an solchen Unternehmen ab.

Der Staatssekretär des Reichsjustizamts wies darauf hin, daß der Vorschlag der Regierungsvorlage auf die Novelle zum H.G.B. von 1884 zurückführe. Was diese Novelle, in Uebereinstimmung mit der Vorlage, bestimme, sei hervorgegangen aus den Beschlüssen des Reichstags selbst, die auf sehr eingehende Berathungen sich gegründet hätten. Es würde doch auffallend sein und der Autorität des Gesetzes nicht dienen, wenn man das erst vor zwölf Jahren geschaffene Recht jetzt ohne zwingenden Grund wieder ändern wollte. Keinerlei Erfahrungen sprächen für eine solche Aenderung. Vor Allem sei zu beachten, daß die Aktien, um die es sich hier handle, im ganzen Reiche Verkehrsfähigkeit haben sollen. Den Verkehr in solchen Aktien dürfe man aber nicht dem gesammten Reiche schon deshalb aufzwingen, weil die Regierung eines einzigen, wirthschaftlich vielleicht sehr unbedeutenden Bundesstaates sich für das in Frage kommende Unternehmen interessiren zu sollen glaube. Die größeren Bundesstaaten könnten es sich nicht gefallen lassen, daß, entgegen der Ansicht ihrer eigenen Regierung über die Bedeutung und Gemeinnützigkeit eines Unternehmens, auf Grund der Ansicht einer einzelnen anderen Regierung die Aktien des Unternehmens in ihrer Bevölkerung Verbreitung erhalten. Manche Unternehmungen, die in einem größeren Staate sich vergeblich um das hier fragliche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Privilegium bemühen würden, möchten vielleicht in kleineren Staaten, in denen nach der Natur der Verhältnisse die Widerstandskraft geringer sei, mit mehr Aussicht auf Erfolg sich um die Verleihung bemühen. Das könnte zu sehr unerwünschten Verhältnissen führen. Wenn man außerdem die Vorschrift des Entwurfes nicht allein im Falle eines örtlichen Bedürfnisses Platz greifen lassen wolle, sondern auch für Unternehmen von allgemeiner Bedeutung, so würde das nichts Anderes heißen, als die Regierung eines einzelnen, vielleicht sehr kleinen Bundesstaates über die Bedeutung und den Werth, den ein Unternehmen für das ganze Reich habe, entscheiden zu lassen. Auch darin liege der Keim bedenklicher Schwierigkeiten. Gegen alle Konflikte, die sich so ergeben könnten, helfe nur der Weg, daß man die Entscheidung in die Hand eines gemeinsamen Organs, also des Bundesrathes, lege. Wollte man den Bundesrath von der Voraussetzung des örtlichen Bedürfnisses bei dem Gebrauch seiner Vollmacht befreien, so würde darin der Wille ausgesprochen sein, den größeren Unternehmungen mittelst der Ausgabe kleiner Aktien auch die minder bemittelten Bevölkerungskreise mit ihrer geringen wirthschaftlichen Einsicht zugänglich zu machen, und das widerspräche durchaus der wirthschaftspolitischen Tendenz, die dem geltenden Recht wie auch der Vorlage zu Grunde liege.

Diesen Ausführungen schloß man sich seitens der Mehrheit der Kommission an. Man schwöre die Gefahr herauf, daß Deutschland von solchen kleinen Aktien überschwemmt werde, was man gerade habe vermeiden wollen. Außerdem könne eine vollständige Ungleichheit der Rechtsentwickelung eintreten, indem der eine Staat von diesen, der andere von anderen Grundsätzen ausgehe. Es sei dies umsomehr möglich, als der Begriff der Gemeinnützigkeit ein sehr weiter sei. Schließlich könnten einzelne Staaten darauf kommen, auch Kriegervereine, Kasinos ꝛc. als gemeinnützige Unternehmen zu betrachten.

| Der Antrag wurde abgelehnt, und fiel damit der zweite Antrag, der lediglich | S. 58.
eine dem B.G.B. entsprechende Fassung im Auge hatte.

In zweiter Lesung lag folgender Antrag vor: im § 178 Abs. 2 vorletzte Zeile vor den Worten „auf die Aktien“ zu setzen: „den Aktionären“.

Der Antragsteller führte aus, es sei die Frage aufzuwerfen, ob das Recht, die Dividendengarantien in Anspruch zu nehmen, ein Recht der Gesellschaft oder der Aktionäre sei. Sei es ein Recht der Gesellschaft, so liefen im Falle eines Konkurses der A.-G. die Aktionäre Gefahr, ihre garantirte Tantieme zu verlieren und mit den übrigen Gesellschaftsgläubigern als Konkursgläubiger auftreten zu müssen, da sie dann nur einen Rechtsanspruch gegen die A.-G. haben.

Dem wurde entgegnet: Falls der Antrag angenommen werde, sei der Garant, wenn er nicht im Falle eines Konkurses Gefahr laufen wolle, doppelt zahlen zu müssen, genöthigt, immer an den Aktionär zu zahlen, was doch erhebliche praktische Schwierigkeiten und eine Beschwerung des Geschäftsverkehrs zur Folge haben werde. Heute erledige sich die Garantie in der Regel durch einmalige Zahlung an die A.-G. Im übrigen sei die Gesellschaft, welche die Garantiesumme empfange, doch nur Empfängerin für die einzelnen Aktionäre, so daß diese auch im Konkursfalle nicht geschädigt würden. Es handele sich überhaupt um ganz vereinzelte Fälle, so daß ein praktisches Bedürfniß zur Annahme des Antrags nicht vorhanden sei. — Der Antrag wurde zurückgezogen.

§ 180. (G. § 182.)

Die Frage wurde angeregt, ob nicht in Ziffer 2 anstatt des Wortes „Gegenstand“ das Wort „Zweck“ zu wählen sei. Es wurde auf die Kontroversen in der Literatur und Rechtsprechung hingewiesen, insbesondere auf den Zweifel, der vielfach entstehe, ob der Gegenstand von Aktienunternehmungen hinreichende Bezeichnung im Statut gefunden habe oder ob Mangels genauerer Merkmale eine Bestimmung des Gegenstandes im Sinne des Gesetzes fehle; besser sei das Wort „Zweck“ zu wählen. Dem wurde entgegnet, daß damit die Sache verschlimmert werde, es könne dann beispielsweise als Zweck eines Unternehmens bezeichnet werden, Geld zu verdienen. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dagegen lagen zum § 180 die nachfolgenden Anträge vor:

1. im Abs. 1 den letzten Satz folgendermaßen zu fassen: „In der Verhandlung ist der Betrag und, falls verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben werden (§ 183), auch die Gattung der von Jedem übernommenen Aktien anzugeben."
2. die Ziffern 4, 5, 6 sind zu streichen;
3. Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger und in diejenigen Blätter einzurücken, in denen die Veröffentlichungen der Handelsregistereintragungen des Gerichts erfolgen, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (§ 11)."

Der erste Antrag wurde ohne erhebliche Diskussion angenommen.

Seitens der verbündeten Regierungen wurde darauf hingewiesen, daß dieser Antrag lediglich eine redaktionelle Bedeutung habe und daß die Regierungsvorlage die hier beantragte Ergänzung als selbstverständlich ansehe.

| S. 59. | Der Antragsteller hatte darauf hingewiesen, daß es für das große Publikum wünschenswerth sei, zu erfahren, ob die Gründer Stammaktien oder Prioritätsaktien übernommen hätten, da dasselbe aus der Handlungsweise dieser erfahrenen, meist wohlhabenden Leute seine Schlüsse auf den Werth der einzelnen Aktiengattung ziehen könne.

Zu § 180 stellte die Kommission fest, daß eine besondere Gattung von Aktien nur dann vorliegt, wenn verschiedene Rechte mit verschiedenen Aktien verbunden sind, Prioritätsrechte bezüglich der Dividendenvertheilung, verschiedene Rechte bezüglich der Höhe der Dividenden, Vorrechte bei Vermögensvertheilung, nicht dagegen dann, wenn bei gleichartigen Aktien lediglich verschiedene Serien vorliegen oder die Aktien lediglich einen verschiedenen Nominalbetrag haben.

Zum Antrag 2 und 3 führte der Antragsteller aus: Entwurf und Denkschrift gehen von dem richtigen Standpunkte aus, daß die Essentialien des Statuts thunlichst zu beschränken seien, namentlich auch in Rücksicht der Nichtigkeitsklage, um die Fälle der Nichtigkeit einzuschränken. Ziffer 1, 2 und 3 des § 180 seien wesentliche Vorschriften des Gesellschaftsvertrags, die wohl auch kaum von denjenigen, die das Statut feststellen, und vom Registerrichter übersehen würden; dagegen seien 4, 5 und 6 entbehrlich. Hier könnten subsidiäre Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden, die theils der Abänderung, theils der Erweiterung durch den Gesellschaftsvertrag unterlägen. Es gelte das zunächst bezüglich der Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes. Beim Aufsichtsrath sei im § 238 die subsidiäre gesetzliche Bestimmung gegeben; konsequenterweise sei dieselbe auch beim Vorstand in § 227 einzufügen. Dort heißt es:

> Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen;

es sei beizufügen:

> und wird, falls der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, vom Aufsichtsrath bestellt.

Diese subsidiäre Bestimmung entspreche den thatsächlichen Gepflogenheiten, die in den Statuten der meisten Aktiengesellschaften zum Ausdruck kämen.

Des Ferneren sei es wünschenswerth, im Gesetz zu regeln, wie die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre zu geschehen habe. Es sei vorzuschreiben, daß die Berufung durch den Reichsanzeiger erfolgen müsse, außerdem seien aber noch andere öffentliche Blätter für diese Berufung vorzuschreiben, und da kämen in erster Reihe diejenigen Blätter in Frage, in denen die Registerveröffentlichungen des Bezirks der A.-G. erfolgen. Der Reichsanzeiger genüge nicht, da die wenigsten Aktionäre denselben lesen, wogegen Lokalblätter weit geeigneter seien, die Berufung der Generalversammlung zur Kenntniß der Aktionäre zu bringen. Weitere Erfordernisse könne das Statut vorschreiben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Was die Form anlangt, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, so sei es an sich nicht klar, was damit gemeint sei; soweit die Willenserklärungen und Unterschriften des Vorstandes in Frage kommen, sei eine Bestimmung überhaupt nicht nothwendig, da darüber die §§ 228 und 229 genügend Auskunft geben. Eine Reihe von Bekanntmachungen seien reine Verwaltungsakte, beispielsweise bei Offerten der Aktiengesellschaften, Ausschreiben von Beamtenstellen ꝛc.; für diese Verwaltungshandlungen könne eine bestimmte Form doch unmöglich in dem Statute vorgeschrieben werden. Es sei daher genügend zu bestimmen, daß diejenigen Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, in den Reichsanzeiger und die oben erwähnten Registerblätter | eingerückt werden müssen. | S. 60.
Mehr könne das Statut bestimmen.

Dem wurde entgegengehalten, es sei richtiger, das Statut nicht zu dürftig zu gestalten; der Aktionär habe wohl ein Recht darauf, aus dem Statut zu ersehen, wie die wesentlichsten Rechtsverhältnisse in seiner Gesellschaft geordnet sind. Es werde wohl auch kaum vorkommen, daß die Fertiger des Statuts es unterlassen, über diese besonders wesentlichen Punkte Bestimmungen zu treffen, und daß der Registerrichter den Mangel einer etwaigen ausdrücklichen Bestimmung übersehe. Damit entfalle die Gefahr der Nichtigkeit. Was den Vorstand anlangt, so sei es nicht wünschenswerth, ohne Weiteres den Aufsichtsrath als Bestellungsorgan in das Gesetz aufzunehmen, im Gegentheil sei es vielfach besser, wenn die Generalversammlung hier ein Wort mitrede und den Vorstand dadurch unabhängiger vom Aufsichtsrath mache. Im Uebrigen lägen bezüglich der drei in Frage gestellten Punkte die Verhältnisse bei den einzelnen Aktiengesellschaften doch zu verschieden, als daß eine generelle, wenn auch nur subsidiäre Regelung in dem Gesetz möglich sei; man müsse das dem Statut überlassen. Allerdings sei es wünschenswerth, daß das bessere Bekanntwerden von Veröffentlichungen garantirt würde; der Reichsanzeiger genüge nicht, aber oft seien auch die Lokalblätter nicht die geeigneten Publikationsorgane, da in dem Gerichtsbezirke der A.G. möglicherweise doch wenige oder gar keine Aktionäre wohnen. Es sei daher ein anderer Ausweg zu suchen. Dabei wurde bedauert, daß für Aktiengesellschaften ein amtliches Publikationsorgan, ausschließlich für diesen Zweck bestimmt, fehle, das bessere Dienste leisten würde, als der Reichsanzeiger. — Die Anträge wurden abgelehnt.

Zu Ziffer 6 des § 180 wurde als die Anschauung der Kommission festgestellt, daß die Form der Gesellschaftsbekanntmachungen gleichbedeutend mit der Art der Bekanntmachung sei, und daß nach dieser Vorschrift im Statut festzustellen sei, ob die Bekanntmachungen durch öffentliche Blätter, eingeschriebenen Brief, einfachen Brief oder wie sonst erfolgen, daß dagegen die Form der Unterzeichnung solcher Bekanntmachungen, ob durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder, nicht unter diese Bestimmung falle. Wie Willenserklärungen für die Gesellschaft erfolgen, stelle § 228 und 229 fest.

§ 181. (G. § 183.)

Folgender Antrag lag vor:

dem Abs. 2 des § 181 als Schlußsatz zuzufügen: „Die Umwandlung erfolgt durch den Vorstand, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt".

Es sei wünschenswerth, so führte Antragsteller aus, Klarheit für das Publikum im Gesetze zu geben, wer die Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt vornehme. Es wurde dem entgegengehalten, daß es selbstverständlich sei, daß die Umwandlung durch den Vorstand erfolge, da eine reine Verwaltungshandlung in Frage stehe; es sei aber nicht wünschenswerth, den einzelnen Fall einer Verwaltungshandlung herauszuheben und dadurch in Kasuistik zu verfallen. Der Antrag wurde abgelehnt.

In zweiter Lesung lag zu § 181 der Antrag vor:

folgende Bestimmung als dritten Absatz aufzunehmen; „Sind einer dieser beiden Gattungen von Aktien besondere Rechte (§§ 183 und 247) ein-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 61. geräumt, | so sind die erfolgten Umwandlungen durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und im Jahresberichte (§ 252) bekannt zu machen."

Es sei wünschenswerth, darüber öffentliche Klarheit und Kenntniß bei den Aktionären herbeizuführen, daß Umwandlungen einer Aktiengattung in eine andere erfolgt sind; sonst könne es vorkommen, daß im Statute bestimmt werde, daß nur Namenaktien, die in das Aktienbuch eingetragen sind, Stimmrecht haben, Inhaberaktien, die daneben bestehen, dagegen nicht. Die Aktionäre können andernfalls überhaupt nicht beurtheilen, wer stimmberechtigt und wie hoch das stimmberechtigte Grundkapital sei.

Dem wurde entgegengehalten, daß nach § 247 jede Aktie Stimmrecht gewähre, welches Recht durch das Statut nicht beseitigt werden könne; im Gegentheil werde der Zweifel entstehen, ob nicht durch Verwaltungshandlungen des Vorstandes Umwandlungen einer Aktie von einer Gattung in die andere auf Antrag eines Aktionärs vorgenommen werden können, auch wenn die Aktien verschiedene Rechte gewährten. Dies sei gesetzlich unzulässig. — Der Antrag wurde zurückgezogen.

§ 183. (G. § 184.)

Folgender Antrag lag vor: den § 183 wie folgt zu fassen:

„Im Gesellschaftsvertrage können für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs Vertheilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens festgesetzt werden (Stammaktien, Vorrechtsaktien).

Die einer Gattung von Aktien gewährten Vorrechte können zu Gunsten bereits ausgegebener oder künftig auszugebender Aktien nur geschmälert werden, wenn dieses bei Ausgabe jener Aktien im Gesellschaftsvertrage vorbehalten war (Vorzugsaktien). Dieser Vorbehalt ist auf den Aktien bekannt zu geben."

Die Begründung ging dahin: es sei ein echt deutscher Grundsatz, Versprechungen zu halten; wenn einmal Prioritätsaktionären Vorrechte eingeräumt seien, so dürften dieselben nicht durch spätere Beschlüsse geschmälert werden. Frankreich und Belgien gingen von diesem Grundsatz aus.

Es seien schwere Schädigungen von Prioritätsaktionären bei Ausgabe weiterer ihnen vorgehender Prioritätsaktien wiederholt vorgekommen. Im Vertrauen auf die garantirten Vorrechte würden die Prioritätsaktien genommen, und später werde der Prioritätsaktionär durch einen Mehrheitsbeschluß unter Umständen seiner Rechte wieder beraubt oder dieselben würden praktisch werthlos. Das solle doch nur dann statthaft sein, wenn es im Statut bei Ausgabe der betr. Aktien ausdrücklich vorbehalten sei.

Wenn man behaupte, daß bei Annahme des Antrags die Sanirung nothleidender Gesellschaften unmöglich gemacht werde, so sei dem entgegenzuhalten, daß in vielen Fällen eine Sanirung nicht erfolge, sondern ohne wirthschaftlichen Nutzen für die Gesellschaft zum Schaden der alten Aktionäre die neue Kapitalsaufnahme erfolge und der Zusammenbruch doch nicht aufgehalten werde.

Dem wurde entgegengetreten mit dem Bemerken, daß nicht geleugnet werden könne, daß in vielen Fällen schwere Schädigungen von Prioritätsaktionären durch neue Emissionen von Prioritätsaktien erfolgt seien, daß aber andererseits die Möglichkeit einer Sanirung bei schlecht stehenden Gesellschaften nicht nur im Interesse der Gesellschaft selbst, sondern auch im öffentlichen Interesse, beispielsweise bei großen Industriegesellschaften mit zahlreicher Arbeiterschaft, so wichtig sei, daß der Antrag
| S. 62 nicht an | genommen werden könne. Viele Gesellschaften seien in dieser Weise gerettet worden. Den Prioritätsaktionären geschehe auch kein Unrecht, da sie in gesonderter Generalversammlung nach § 267 Abs. 3 sich damit einverstanden erklären müßten, allerdings durch Mehrheitsbeschluß, wenn das bisherige Verhältniß zu ihrem Nachtheil geändert werden soll. Die Behauptung, daß in solchen Fällen die Majorität sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in den Händen der Plutokratie befinde, sei nicht allgemein zutreffend; auch die kleinen Prioritätsaktionäre seien meist bereit, das bisherige Gesellschaftskapital zu retten, wenigstens zu retten zu versuchen, indem sie in die Ausgabe neuer Prioritätsaktien willigten. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Es war sodann beantragt, folgenden § 183a aufzunehmen:

„Die Gewährung von Vorrechten an bereits ausgegebene Aktien gegen Zuzahlungen über den Nennwerth dieser Aktien hinaus ist unzulässig."

Der heute bestehende Zustand, wonach Stammaktien gegen Zuzahlungen in Prioritätsaktien umgewandelt werden können, enthalte eine Nöthigung, neues Geld auf ausgegebene Aktien zuzuzahlen, wenn der Aktionär nicht in Schaden kommen wolle dadurch, daß er seine Aktien entwerthen läßt. Damit sei ein großer Mißbrauch getrieben worden; Zuzahlungen zu leisten, seien nur die reichen Aktionäre in der Lage, der kleine Mann gerathe in Schaden. Es sei dies auch ein indirekter Bruch mit dem Prinzip der A.-G., das zu Zuzahlungen in keiner Weise verpflichte. Dem wurde entgegnet, daß die Umwandlung von Stammaktien in Prioritätsaktien oftmals das einzige Mittel sei, die Gesellschaft durch neues Kapital zu retten. Dieses Bedürfniß sei namentlich bei Industrie- und Bergwerks-Aktiengesellschaften hervorgetreten, und namentlich in solchen Fällen, wo die Lage des Kapitalmarktes die Ausgabe neuer Prioritätsaktien verbiete.

Der Antrag wurde, nachdem der Abänderungsantrag zu § 183 abgelehnt war, seitens des Antragstellers für erledigt erklärt.

§§ 184, 185, 193, 271, 312, 314. (G. §§ 186, 187, 195, 279, 321, 325.)

Zu diesen §§ hatte die Redaktionskommission die Worte „durch Baarzahlung" in die Worte „in Geld" umgewandelt.

Dieselbe war davon ausgegangen, daß auch das B.G.B. und das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung diese Ausdrucksweise angenommen habe; der Ausdruck „durch Baarzahlung" auch nicht ganz korrekt sei. Der Begriff der Zahlung schließe die Eigenthumsübertragung und die Zahlung durch den Schuldner in Person in sich. Auf beides komme es bei diesem Worte nicht an, sondern nur auf das Zahlungsmittel. Dieses sei aber nur das Geld, denn Satz 3 verpflichte nicht zur Annahme der dort außer dem Gelde aufgeführten Zahlungsmittel. Ueberdies sei in § 210 das Wort Geld gebraucht.

Es lag in zweiter Lesung folgender Antrag vor:

In den §§ 184, 185, 193, 271, 312, 314 die von der Redaktionskommission vorgeschlagene Ersetzung der Worte „durch Baarzahlung" durch die Worte „in Geld" abzulehnen.

Es sei nicht wünschenswerth, ohne zwingenden Grund das bestehende Gesetz abzuändern; unter Geld könne man auch ausländisches, Kursschwankungen unterliegendes, Papiergeld verstehen, während in § 193 der Begriff der Baarzahlung genau festgestellt sei.

Dem wurde entgegengestellt, daß man denselben Zweifel auch bei der Fassung „Baarzahlung" aufwerfen könne. | Was Zahlung in Geld sei, sei durch § 193 gedeckt; | S. 63.
nur Zahlung in deutschem Geld, Reichskassenscheinen oder gesetzlich zugelassenen deutschen Banknoten sei darunter zu verstehen.

Der Antrag wurde angenommen und der Antrag der Redaktionskommission abgelehnt.

§ 186. (G. § 188.)

Folgender Antrag lag vor: im § 186 Abs. 2 letzte Zeile vor den Worten „der Beträge" einzuschalten: „der Gattung (§ 183) und".

Derselbe wurde ohne Diskussion zurückgezogen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 187. (G. § 189.)

Folgender Antrag lag vor: im Abs. 3 Nr. 3 Zeile 2 hinter dem Worte „Betrag" einzuschalten; „sowie den Zeitpunkt".

Es sei für den Aktionär wünschenswerth, nicht nur den Betrag der festgesetzten Einzahlungen, sondern auch den Zeitpunkt, in dem die Einzahlung zu erfolgen habe, genau zu wissen. Dem wurde entgegengehalten, daß zur Zeit der Zeichnung der Aktie nicht immer vorausgesehen werden könne, wann die Zahlung zu erfolgen hat, der Vorschlag sei praktisch undurchführbar. Derselbe wurde zurückgezogen.

In zweiter Lesung lag der Antrag vor: den zweiten Absatz wie folgt zu fassen: „Die Zeichnung erfolgt durch schriftliche Erklärung, aus welcher die Betheiligung nach dem Betrage und, falls Aktien mit verschiedenartiger Berechtigung (§§ 183, 247) ausgegeben werden, auch nach der Gattung der Aktien hervorgehen muß".

Nachdem seitens der Regierung erklärt worden worden war, daß die beantragte Bestimmung in der Regierungsvorlage § 187 enthalten, indem ausdrücklich gesagt sei, daß die Zeichnung nicht nur den Betrag, sondern auch die Gattung der gezeichneten Aktien anzugeben habe, wurde der Antrag zurückgezogen.

§ 193. (G. § 195.)

Folgender Antrag lag vor: im § 193 Abs. 3 Zeile 3 statt der Worte: „und im Besitze des Vorstandes ist" zu setzen: „ist und sich in der freien Verfügung des Vorstandes befindet".

Die Vorschrift, wonach der Vorstand im Besitz der durch Baarzahlung zu leistenden Einlagen sich befinden müsse, gehe zu weit; es müsse genügen, wenn sich der baar einzuzahlende Betrag in der freien Verfügung des Vorstandes befinde, analog der Bestimmung des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 8 Abs. 2, sonst komme der Fall vor, daß allerdings in einem bestimmten Moment dem Vorstand das Geld baar vorgezählt werde, um nach Abschluß der Verhandlung zumal da bei Successivgründungen oftmals ein Geschäftslokal noch nicht vorhanden sei, sofort wieder in dieselbe Bank verbracht zu werden, von der das Geld geholt worden sei. Solche Umständlichkeit sei nicht nothwendig; derselbe Zweck werde erreicht durch Ueberweisung eines Bankguthabens des Aktionärs an den Vorstand oder durch Ueberweisung auf Reichsbank-Girokonto.

Diesem Antrage wurde entgegengehalten, daß die gesetzliche Bestimmung, wie solche vorgeschlagen, vorzuziehen sei. Wenn man die Ueberweisung von Guthaben
| ⊂ 64. zulasse, so seien in einer Reihe von Fällen für den Vorstand der | A.-G. Schwierigkeiten mit dem betr. Bankhause bei Erhebung des Geldes zu erwarten. Eben aus demselben Grunde solle die Zahlung nicht durch einen Check geleistet werden können; bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung sei die Gefahr der Natur der Sache noch kleiner. Wie der Vorstand, nachdem er die baare Einzahlung erhalten habe, dieselbe für die Gesellschaft aufbewahre oder anlege, sei seine Sache; er habe dabei pflichtgemäß zu verfahren. — Der Antrag wurde abgelehnt.

§ 198. (G. § 200.)

Zu § 198 lag nachfolgender Antrag vor:

Als Abs. 3 ist einzufügen: „Nach erfolgter Eintragung kann eine Nichtigkeit der A.-G. nicht mehr geltend gemacht werden. Die Bestimmungen der §§ 263 bis 265 werden hierdurch nicht berührt."

Derselbe war in Rücksicht der später zu erörternden Anträge wegen Beseitigung der Nichtigkeitsklage gestellt und wurde nach Ablehnung dieser Anträge zurückgezogen.

§ 200. (G. § 202.)

Zu § 200 lag folgender Antrag vor:

im Abs. 3 letzte Zeile hinter dem Worte „angenommen" einzuschalten: „ , oder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die später zu ihrer Kenntniß gelangte Zahlungsunfähigkeit bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrags verschwiegen."

Zweck des Antrags sei die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechts (Art. 213a H.G.B.); der Fall sei denkbar, daß ein reicher Mann einen großen Betrag des Grundkapitals gezeichnet habe, der zur Zeit der Anmeldung aber nicht mehr solvent sei, in Folge dessen sei eine Gesellschaft unter Umständen schon zur Zeit der Eintragung bankerott; dem sei zu begegnen durch die Verpflichtung, dem Registerrichter bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrags Kenntniß zu geben, von dieser später eingetretenen Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs.

Der Antrag wurde bekämpft; was solle der Registerrichter mit einer solchen Anzeige machen? Er sei doch nicht in der Lage, deshalb die Eintragung der Gesellschaft zu verweigern. Es sei schwierig festzustellen, ob ein Aktionär zahlungsunfähig sei oder nicht. Die Gründer seien verpflichtet, nur solche Zeichnungen anzunehmen, bei denen sie in bona fide bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Aktionärs seien; mehr könne ihnen nicht zugemuthet werden. Im Uebrigen sei ja klar geordnet, was zu geschehen habe, wenn der Aktionär die weiteren Zahlungen nicht leiste. 25 % müßten nach § 193 vor der Anmeldung bezahlt sein; erfolgten die weiteren Zahlungen nicht, so werde der Aktionär seines Antheilsrechtes und der geleisteten Einzahlung zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig erklärt und es sei eine neue Aktie auszugeben. Damit sei für den Fall der Nichtzahlung genügend Vorsorge getroffen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Dieser Antrag wurde in zweiter Lesung nochmals gestellt. Der Antragsteller wies darauf hin, daß, wenn die Gründer schadensersatzpflichtig seien, die trotz Kenntniß der Zahlungsunfähigkeit eines Zeichners im Augenblick der Anmeldung des Gesellschaftsvertrags die Anmeldung vornehmen, dies den praktischen Erfolg haben werde, daß sie für den Ausfall in Anspruch genommen werden können, sie würden sich also diesenfalls hüten, die Anmeldung vorzunehmen, was im Interesse der Gesellschaft liege. Dem An | trag wurde aus früheren Gründen entgegen- | S. 65.
getreten und derselbe abgelehnt.

§ 203. (G. § 205.)

Zu § 203 lag folgender Antrag vor:

in Zeile 4 hinter „in das Handelsregister" einzuschieben: „oder wenn die Aktien erst später in den Verkehr eingeführt sind, seit dieser Einführung."

Es sei bessere Vorsorge zu treffen gegen Schwindeleien bei Gründungen; wohl sehe der § 203 eine Frist von drei Jahren vor seit Eintragung in das Handelsregister, aber es sei der Fall denkbar, daß die Gründer in dieser ganzen Zeitperiode die Aktien behalten, nach Ablauf der drei Jahre einen Vergleich oder eine Verzichtleistung mit den Organen der Gesellschaft vereinbaren unter Zustimmung der Generalversammlung, wozu sie durch die Macht ihres Aktienbesitzes in der Lage seien, und dann die Aktien verkaufen; es fehle der genügende Schutz des Publikums, deshalb sei die Bestimmung nothwendig, daß die Frist bei späterer Einführung der Aktien in den Verkehr erst vom Zeitpunkt der Einführung an laufe. Dann seien die Organe der Gesellschaft in einer anderen, unabhängigeren Lage, und die neuen Aktionäre seien eher geneigt, objektiv die Gründungsvorgänge zu prüfen und etwaige Ansprüche aus denselben herzuleiten, auch bei Vergleichen und Verzichtleistungen nicht ohne Weiteres die Vorschläge der Gesellschaftsorgane zu acceptiren.

Es wurde dem entgegnet, daß die Frist von drei Jahren so reichlich bemessen sei, daß innerhalb derselben die Inverkehrsetzung der Aktien gewöhnlich erfolgt sei; Vortheile aus der Gründung pflegten von den Gründern rasch realisirt zu werden. Der Begriff der Einführung in den Verkehr sei außerdem ein zu unbestimmter; sei damit Börsenverkehr gemeint oder genüge schon der Verkauf einzelner Stücke? Ein praktisches Bedürfniß für diesen Vorschlag liege nicht vor. — Der Antrag wurde zurückgezogen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In zweiter Lesung

lagen zu § 203 folgende Anträge vor:

in Zeile 3 statt „von drei Jahren" zu setzen: „von fünf Jahren".

Es sei wünschenswerth, die Frist auf fünf Jahre zu erhöhen, weil doch Fälle vorkommen, in denen die Gründer die Aktien spät in Verkehr setzen; diesenfalls dürften die in Frage stehenden Vergleiche oder Verzichtleistungen nicht schon nach der relativ kurzen Frist von drei Jahren zulässig sein.

Seitens der Regierung konnte ein praktisches Bedürfniß zu dieser Aenderung nicht anerkannt werden. — Der Antrag wurde angenommen.

Der weitere Antrag:

in Zeile 6 anstatt der Worte „den fünften Theil des Grundkapitals" zu setzen: „den zehnten Theil des Grundkapitals"

wurde damit begründet, daß der Schutz der Minorität der Aktionäre hier zu sehr eingeschränkt sei. Man möge konform der Beschlußfassung zu §§ 260, 261 auch hier den zehnten Theil des Grundkapitals zur Geltendmachung von Minoritätsrechten zulassen. Der Antrag wurde abgelehnt.

§ 205. (G. § 207.)

Zu § 205 wurde als Ansicht der verbündeten Regierungen und der Kommission festgestellt, daß nicht abstimmende Aktionäre bei Feststellung des Abstimmungsresultats nicht mitzuzählen sind, da ausdrücklich die Fassung gewählt ist, daß nur
| S. 66. das bei der Beschlußfassung vertretene Grundkapital berück | sichtigt wird. Die neue Fassung sei gewählt, um die bei der alten Fassung des Gesetzes aufgeworfenen Zweifel zu beseitigen.

Zweiter Titel: Rechtsverhältniß der Gesellschaft und der Gesellschafter.

§ 210. (G. § 212.)

Es lag der Antrag vor:

den § 210 zu streichen.

Der Vorschlag, wonach es zulässig ist, im Gesellschaftsvertrag den Aktionär zu wiederkehrenden Naturalleistungen zu verpflichten, sei eine Durchbrechung des Prinzips der A.-G., welche sich auf die Verpflichtung zu Kapitaleinlagen beschränke. Wohl sei anzuerkennen, daß bei Zuckerfabriken sich eine wirthschaftliche Entwickelung in der Richtung der Durchbrechung des Aktienprinzips unter Auferlegung der Rübenlieferungspflicht gegenüber den einzelnen Aktionären gezeigt habe. Das Reichsgericht habe die Unvereinbarkeit solcher statutarischer Bestimmungen mit dem Prinzip der A.-G. anerkannt, dagegen solche Verpflichtungen der Aktionäre zu Naturalleistungen als giltige Nebenverträge anerkannt, andererseits aber wiederum nicht anerkannt, daß die Generalversammlung den Preis einseitig bestimmen könne, da dies mit dem Wesen eines Konsensualvertrages nicht vereinbar sein. Ein Bedürfniß, die alte Form der A.-G. zu zerschlagen, liege in keiner Weise vor. Die Zuckerfabriken seien sehr wohl in der Lage, die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu wählen, die ihrem Bedürfniß genüge. Unter allen Umständen sei aber eine Ausdehnung der vorgeschlagenen Bestimmung auf andere Unternehmungen und damit ein Sprung ins Dunkle in keiner Weise gerechtfertigt. Auch Seeassekuranzen hätten von diesem Grundsatz, der jetzt in dem Entwurf Aufnahme gefunden habe, Gebrauch gemacht und beispielsweise den Aktionär verpflichtet, seine Versicherungen bei seiner A.-G. zu nehmen. Das sei zu sehr großen Mißständen ausgewachsen; beispielsweise seien Erben von solchen Aktionären nicht in der Lage gewesen, derartige Verpflichtungen zu erfüllen, hätten ihre Aktien verkaufen müssen und Geld daran verloren. Manche solcher Gesellschaften seien zur Liquidation genöthigt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Staatssekretär des Reichsjustizamts hat, die Bedeutung der Vorschrift nicht zu überschätzen. Sie habe nicht die prinzipielle Tragweite, welche der Antragsteller ihr beilege, könne auch nicht zu den Gefahren führen, die er davon zu besorgen scheine. Bevor die Rechtsprechung des Reichsgerichts gesellschaftliche Ausgestaltungen, wie der Entwurf sie im Auge habe, nach dem bestehenden Recht für unzulässig erachtet habe, seien dieselben von der Theorie für vereinbar mit dem Wesen der A.-G. angesehen worden und im praktischen Leben vorgekommen. Von den bedenklichen Folgen, die der Antragsteller hier vorgeführt habe, sei gleichwohl nichts zu bemerken gewesen. Wenn ein so hervorragender Rechtslehrer, wie Dernburg, noch jetzt die Ansicht vertrete, daß derartige Modifikationen des Gesellschaftsvertrages mit dem Wesen des Aktienrechts sich wohl vereinbaren lassen, so werde man schwerlich behaupten können, daß der Entwurf den Begriff der A.-G. durch die fraglichen Bestimmungen zerstöre. In der That handle es sich nur um ausnahmsweise Ausgestaltungen der A.-G. zur Befriedigung unzweifelhafter Bedürfnisse einzelner Produktionszweige. Daß sie nicht ausarten können, dafür sei Vorsorge getroffen. Es kämen hier wesentlich Unternehmungen in Betracht zur Verwerthung landwirthschaftlicher Erzeugnisse, vor Allem Rübenzuckerfabriken, weiterhin Brennereien und dergl. Die Vertreter der Landwirthschaft seien einig | in der Anerkennung des Bedürfnisses. Demgegenüber könne man nicht zur Befriedigung des Bedürfnisses auf die Form der Gesellschaften mit beschränkter Haftung verweisen. Diese Form passe nicht in allen Fällen, außerdem würde diese Aushülfe für eine große Zahl bestehender Unternehmungen zu einer Umgestaltung der gesammten Gesellschaftsverhältnisse führen, die eine schwere Belästigung der betheiligten Kreise in sich schließen müßte. Wozu alles das, wenn man nicht in der Lage sei, die Gefahren, welche die Regierungsvorlage angeblich mit sich bringe, überzeugend darzuthun? Weshalb wolle man dem Bedürfniß hervorragender Produktionszweige nicht Rechnung tragen? Man konstruire das Gesetz doch nicht einer juristischen Theorie zu Liebe, sondern so, wie die Anforderungen des wirthschaftlichen Lebens es erheischen. Wolle man die Bestimmung der Vorlage einschränken, so daß nicht jede beliebige Art von Leistungen neben den Kapitaleinlagen darunter fielen, so würde doch jedenfalls eine Fassung gewählt werden müssen, welche die schon erwähnten Unternehmungen zur Verwerthung landwirthschaftlicher Erzeugnisse zweifellos einbegriffe. Uebrigens seien hervorragende Rechtslehrer bei der Kritik dieser Bestimmung, ungeachtet ihrer allgemeinen Fassung, ohne alles Bedenken zu deren Gunsten eingetreten. | S. 67.

Es wurde weiter seitens einzelner Mitglieder der Kommission hervorgehoben, daß Aktiengesellschaften, die Naturalleistungen ihren Aktionären auflegen, einen durchaus lokalen Charakter hätten; die Aktien kämen nicht an die Börse, die Aktionäre, die Rüben liefern, wohnten in der Nähe des Sitzes der A.-G. und sicherten die Lieferanten von Maschinen usw. durch Grundschuldbriefe. Alle diese Formen hätten sich aus dem praktischen Bedürfniß entwickelt ohne jede Schädigung irgend welcher Interessen. Von den bestehenden 402 Zuckerfabriken, so wurde von Regierungsseite dargelegt, seien 193 Aktiengesellschaften, nur 40 Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 64 offene Handelsgesellschaften, ca. 100 Einzelbetriebe. Das beweise, daß Schwierigkeiten vorliegen müssen, um solche Aktiengesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umzuwandeln, und daß letztere Gesellschaftsform dem Bedürfniß offenbar nicht überall genüge. Es sei ein Grund nicht einzusehen. weshalb man nicht eine Weiterentwickelung der A.-G. in dem von der Regierung vorgeschlagenen Sinne, die auch in der Theorie vielfach als verträglich mit dem Prinzip der A.-G. anerkannt worden sei und die sich aus den thatsächlichen Bedürfnissen des wirthschaftlichen Lebens heraus entwickelt habe, auch gesetzlich anerkennen solle.

Der Antrag auf Streichung wurde abgelehnt.

Zu § 210 lagen in zweiter Lesung folgende Anträge vor:

1. Prinzipaliter: den § 210 zu streichen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Eventuell: Für den Fall der Ablehnung des Antrages ad 1:

den § 210 in seiner ersten Zeile folgendermaßen zu fassen: „Bei Aktiengesellschaften, welche die Fabrikation von Rübenzucker zum Gegenstand des Unternehmens haben, kann im Gesellschaftsvertrage den Aktionären die Verpflichtung usw."

3. Eventualantrag: An Stelle der Worte „Fabrikation von Rübenzucker" in 2a zu setzen: „Verarbeitung landwirthschaftlicher Erzeugnisse".

Der Antrag 2a wurde zurückgezogen.

| S. 68. Die Gründe der ersten Lesung wurden beiderseits wiederholt. | Wenn die Bestimmung in § 210 nicht ganz beseitigt werden solle, möge man wenigstens die Kaufleute verschonen und die Beschränkung auf landwirthschaftliche Produkte einfügen.

Dem wurde entgegnet: Die ganze Lehre, daß es dem Charakter des Aktiengesetzes entspreche, nur Kapitaleinlagen zuzulassen, habe sich, entgegen anderen Ländern, nur in der Theorie entwickelt und sei widersprochen. Der Kaufmannsstand habe Widerspruch nur vereinzelt erhoben. Die Einschränkung auf landwirthschaftliche Erzeugnisse sei daher nicht wünschenswerth. — Die Anträge wurden abgelehnt.

§ 211. (G. § 213.)

Zu § 211 lag folgender Antrag vor:

dem § 211 folgende Bestimmung als Abs. 1 zuzufügen: „Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft."

Die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung (Art. 216 H.G.B.) sei wünschenswerth, da sie vielfach für die Auslegung der Rechtsverhältnisse der A.-G. von Bedeutung sei, auch die Gleichberechtigung der einzelnen Aktien-Inhaber zum Ausdruck bringe. Dem wurde entgegengehalten, daß ein solches Bedürfniß nicht anerkannt werden könne. Die Definition sei auch unrichtig und erwecke den Anschein, als wenn jeder Aktionär an jedem Stück des Gesellschaftsvermögens einen verhältnißmäßigen Antheil habe. — Der Antrag wurde abgelehnt.

§ 212. (G. § 214.)

Zu § 212 lagen folgende Anträge vor:

1. an Stelle der ersten beiden Absätze folgende Bestimmung zu setzen: „Die Antheile an dem vertheilbaren Gewinn bestimmen sich nach dem Verhältniß der auf den Nennbetrag der Aktien geleisteten Einzahlungen. Einzahlungen, welche im Laufe des Geschäftsjahrs geleistet sind, werden nach dem Verhältnisse der Zeit berücksichtigt, welche seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkte verstrichen ist."
2. Abs. 2 so zu fassen: „Sind die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältniß geleistet, so wird der Reingewinn nach Verhältniß der eingezahlten Beiträge vertheilt."

Zur Begründung der Anträge wurde vorgetragen: Der Entwurf gehe von dem Prinzip aus, daß bei der Gewinn- wie bei der Vermögensvertheilung gleichmäßig zu verfahren sei. Bei der Gewinnvertheilung erfolge zunächst eine vierprozentige Verzinsung der thatsächlich geleisteten Einzahlungen, dann werde ohne weitere Rücksicht auf die Einzahlung nach den Aktienbeträgen der Gewinn vertheilt; ebenso bei der Auflösung der Gesellschaft: zunächst erfolge die Rückzahlung der geleisteten Einzahlungen, der Ueberschuß werde nach den Aktienbeträgen vertheilt.

Der Vorschlag der Regierung sei komplizirt und entspreche nicht der Billigkeit. Die thatsächliche Leistung, die bei der Einzahlung zum Ausdruck komme, müsse maßgebend sein; wer mehr zahle, habe naturgemäß auch den entsprechend größeren Anspruch am Gewinn.

Die A.-G. sei ihrem Charakter nach eine Gesellschaft, in der die Leistungen sich in Kapitaleinzahlungen erschöpften, die Höhe der eingezahlten Beträge müsse daher
| S. 69. auch für die Gewinnberechnung maßgebend sein. Der | Aktionär, der nicht voll

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bezahlt habe, sei in der Lage, mit dem nicht eingezahlten Gelde Zinsen zu verdienen, und sei mit demselben am Gewinn der A.-G. betheiligt; das sei unbillig.

Zu Gunsten der Regierungsvorlage wurde betont, daß die hier vorgeschlagene Regel der Billigkeit entspreche. Wenn beispielsweise von Aktionären mit zweifelhafter Kreditwürdigkeit höhere Einzahlungen als von den übrigen eingefordert seien, so erscheine es seltsam, daß sie bei der Gewinnvertheilung als Folge ihrer mangelnden Kreditwürdigkeit einen Vortheil ziehen sollten. Oder wenn einzelnen Aktionären gestattet worden sei, über den eingeforderten Betrag hinaus Einzahlungen zu machen, sollten sie deshalb vor den übrigen Aktionären bei einer günstigen Gewinn- oder Vermögensvertheilung bevorzugt werden? Auch die Börse schließe sich dem hier acceptirten Grundsatz an. Voll einbezahlte Aktien und nicht voll einbezahlte Aktien unterschieden sich in ihrer Werthbemessung nur durch die Differenz der rückständigen Einzahlung. Es sei auch nicht angängig, für Gewinn- und Vermögensvertheilung verschiedene Grundsätze aufzustellen. — Der Antrag wurde abgelehnt.

§ 214. (G. § 216.)

Bei § 214 war gleichfalls der Antrag gestellt worden, den § zu streichen. Der Antrag hängt mit dem Antrag auf Streichung des § 210 zusammen und wurde nach Ablehnung des letzteren Antrags als erledigt erklärt. Es war darauf hingewiesen worden, daß bei Annahme des § 214 unter Umständen eine Vertheilung von Gesellschaftsvermögen an diejenigen Aktionäre erfolge, die krafts Statuts Naturalleistungen an die Gesellschaft bewirken. Mangels eines Gewinnes erfolge die Gegenleistung der A.-G. aus dem Gesellschaftskapital.

Dem war entgegengehalten worden: Es sei mit der Natur solcher Naturalleistungsverträge nicht vereinbar, daß die Gegenleistung lediglich aus dem Reingewinn erfolge. Die Gegenleistung müsse unabhängig von der Thatsache, ob Reingewinn oder nicht erzielt werde, nach dem Werth der Naturalleistung bemessen werden dürfen. Anderenfalls sei diese Form der A.-G. Angesichts der Vermögenslage vieler dieser kleinen Aktionäre nicht aufrechtzuerhalten.

§ 216. (G. § 218.)

Zu § 216 lagen folgende Anträge vor:

1. Abs. 2 Zeile 2 hinter „Vertragsstrafen" zu setzen: „ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen";
2. dem Abs. 3 folgende Bestimmung hinzusetzen: „Hinsichtlich der auf Namen lautenden Aktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, kann die Aufforderung zur Einzahlung anstatt durch öffentliche Bekanntmachung vermittelst der Reichspost durch eingeschriebene Briefe an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen."

Der erste Antrag wurde dahin begründet: Bei Vertragsstrafen, die für den Fall im Statut festgesetzt werden, daß die Einzahlung nicht rechtzeitig erfolge, trete eine verschiedene Behandlung ein, je nachdem der Aktionär Kaufmann sei oder nicht; der Nichtkaufmann könne vom Richter die Minderung der Strafe nach Maßgabe des B.G.B. verlangen, der Kaufmann müsse die volle Strafe zahlen. Diese Ungleichheit zu beseitigen, bezwecke der Antrag.

| Dem wurde entgegnet, daß kein Grund vorliege, wenn man Kaufmann und | S. 70. Nichtkaufmann bei der Vertragsstrafe im Allgemeinen verschieden behandle, hier eine Gleichstellung zu bewirken. Der Grund, daß der Kaufmann sich die Sache besser überlegen werde als der nicht gewandte Nichtkaufmann, treffe auch hier zu; es sei nicht wünschenswerth, hier eine Abweichung vom B.G.B. zu bestimmen. — Der Antrag wurde zurückgezogen.

Der weitere Antrag, wonach bei Namenaktien die Aufforderung zur Einzahlung anstatt durch öffentliche Bekanntmachung durch eingeschriebenen Brief an die Aktionäre erfolgen könne, wurde damit begründet, daß bei bekannten Aktionären, die im Aktien-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

buch eingetragen sind, die umständliche und kostspielige Veröffentlichung durch die Presse überflüssig erscheine.

Auch hier nahm die Kommission an, daß es nicht wünschenswerth sei, einen Unterschied zwischen Namen- und Inhaberaktien zu machen und lehnte den Antrag mit Stimmenmehrheit ab.

§ 217. (G. § 219.)

Zum Abs. 2 lag folgender Antrag vor:

Abs. 2 den Schluß des letzten Satzes wie folgt zu fassen: „in diesen Aufforderungen muß eine vom Tage nach dem Empfang an zu berechnende Nachfrist von mindestens einem Monat gewährt werden."

Der Antrag fand keinen Widerspruch und wurde angenommen.

Bei der Redaktion wurde eine der Ausdruckweise des B.G.B. entsprechende Fassung aufgenommen, und stellte die Kommission ausdrücklich fest, daß der Tag, an dem der Empfang der Aufforderung erfolgt, nicht mitzählt.

§ 221. (G. § 223.)

Zu § 221 wurde folgender Antrag gestellt:

den Eingang wie folgt zu fassen: „Geht eine auf Namen lautende Aktie usw."

Der Antrag wurde nach Befürwortung durch die Regierung ohne Diskussion angenommen.

§ 222a.

Es lag folgender Antrag vor:

folgende Bestimmung als § 222a einzuschalten: „Hinsichtlich der Uebertragung von Inhaberaktien finden die im B.G.B. für die Uebertragung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber gegebenen Vorschriften Anwendung."

Es sei wünschenswerth im Interesse größerer Deutlichkeit die ausdrückliche Verweisung auf das B.G.B. hier aufzunehmen, daß für Uebertragung von Inhaberaktien die Vorschriften für die Uebertragung von Schuldverschreibungen Anwendung finden. Dem Antrag wurde entgegengehalten, daß eine solche Einfügung nicht richtig sei; die Bestimmung sei einerseits selbstverständlich, da die prinzipiellen Bestimmungen über Inhaberschuldverschreibungen auch auf Inhaberaktien naturgemäß Anwendung finden, aber nur insoweit, als nicht die Natur der Aktien entgegenstände. Es werde also durch eine solche generelle Verweisung keine größere Klarheit herbeigeführt. — Der Antrag wurde abgelehnt.

§ 223. (G. § 225.)

Zu § 223 wurde die Anfrage gestellt, wie es liege, wenn ein Aktionär sterbe und
| S. 71. mehrere Erben hinterlasse, ob der einzelne Erbe | dann auch als Gesammtschuldner haftе. Die Kommission stellte als ihre Ansicht fest, daß die Erben als Gesammtschuldner haften, jedoch nur innerhalb der durch die Grundsätze des B.G.B. über die Haftung der Erben gezogenen Schranken.

§ 224. (G. § 226.)

Zu § 224 wurde folgender Antrag gestellt:

in § 224 zwischen den ersten und zweiten Absatz folgenden neuen Absatz einzuschieben: „Der Erwerb von Aktien, deren Dividende den Angestellten oder den Arbeitern der Gesellschaft zufällt, ist zulässig."

Es sei wünschenswerth, die Angestellten und Arbeiter am Reingewinn zu betheiligen; in einer Reihe von Aktienunternehmungen bestänben besondere Fonds, von der Gesellschaft angelegt zum Nutzen und zur Wohlfahrt der Arbeiter. Für solche Fonds müsse der Erwerb von Aktien, deren Dividende den Angestellten oder Arbeitern zufällt, zulässig sein. Beispielsweise sei es unter Umständen wünschenswerth,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wenn neue Aktien ausgegeben werden, einen Theil dieser Aktien derartigen Fonds zuzuführen und die Differenz zwischen dem Bezugspreis der Aktien und dem Kurswerth derselben zu Gunsten dieser Fonds zu lukriren.

Dem Antrag wurde entgegengehalten, er werde zur Folge haben, die Arbeiter und Angestellten an die Gesellschaft zu fesseln und dadurch eine gewisse Abhängigkeit herbeizuführen. Es fehle die Stabilität. Die Gesellschaft solle nicht für solche Fonds mit eigenen Aktien spekuliren. Die Höhe des Fonds sei abhängig von dem Kurs der Aktien; von der Höhe der Jahresdividende; die Arbeiter kämen, wenn sie auf diese Weise durch Aktien an der Gesellschaft betheiligt werden, unter Umständen in großen Schaden. Viel besser sei es, ihnen in der Jahresbilanz einen Antheil am Gewinn zuzuweisen; es sei auch kaum anzunehmen, daß viele Unternehmungen von dieser Befugniß Gebrauch machen würden. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Es lagen sodann folgende Anträge vor: als

§ 226a (G. § 229)

aufzunehmen: „Ist eine Aktie oder ein Interimsschein in Folge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte, sofern der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunde noch mit Sicherheit erkennbar sind, die Ausstellung einer neuen Urkunde an Stelle der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen."

Der Antrag wurde angenommen, nachdem ausgeführt war, daß es sich hier wie bei dem folgenden Antrage um Fragen handle, von welchen sich nicht mit zwingender Sicherheit sagen lasse, daß die Vorschriften des B.G.B. über die Inhaberschuldverschreibungen auf sie Anwendung zu finden hätten, weil sie die Natur der Inhaberpapiere überhaupt beträfen. Es handele sich nämlich auch um Namensaktien und Interimsscheine. Zweifellos sei die Anwendung der §§ 793 Abs. 1, 794 Abs. 1, 796, 797, 801, 802 B.G.B. Dem § 793 Abs. 2 B.G.B. entspräche der § 179 H.G.B., dem § 795 der § 178, den §§ 799, 800 der § 226 Abs. 1, dem § 803 der § 226 Abs. 2, dem § 806 der § 181 Abs. 2; der § 794 Abs. 2 B.G.B. könne nicht in Frage kommen, der § 804 B.G.B. sei, soweit er die Gewinnantheilscheine betreffe, unmittelbar anwendbar. Es | blieben mithin noch die | S. 72.
§§ 798, 805 übrig, deren Anwendbarkeit auszusprechen sei, weil sie sich von selbst verstehe.

Ferner folgender Antrag: als

§ 226b (G. § 230)

aufzunehmen: „Neue Gewinnantheilscheine dürfen an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der Besitzer der Aktie oder des Interimsscheins der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Besitzer der Aktie oder des Interimsscheins auszuhändigen, wenn er die Haupturkunde vorlegt."

Dieser Antrag wurde ohne Diskussion angenommen. Derselbe entspricht dem § 805 B.G.B.

Dritter Titel: Verfassung und Geschäftsführung.

§ 227. (G. § 231.)

Zu § 227 lag folgender Antrag vor:

§ 227 Abs. 2 ist beizufügen: „und wird, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist, vom Aufsichtsrath ernannt."

Der Antrag wurde zufolge der Abstimmung zu § 180 zurückgezogen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§ 231. (G. § 235.)

Zu § 231 wurde als die Ansicht der Kommission festgestellt, daß jede Einschränkung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes Dritten gegenüber unbedingt unwirksam sei; instruktionelle Vorschriften oder vertragsmäßige Einschränkungen der Vollmacht der Vorstandsmitglieder kommen lediglich für das interne Verhältniß zwischen Vorstand und Gesellschaft in Betracht.

In zweiter Lesung lag zu § 231 folgender Antrag vor:

im § 231 den ersten Satz des Abs. 2 wie folgt zu fassen: „Gutgläubigen Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes unwirksam".

Es entspreche, so führte der Antragsteller aus, der Moral, gegenüber der mala fides desjenigen, der mit den Vorstandsmitgliedern Geschäfte abschließe, auch der Gesellschaft den Einwand freizulassen, daß der Drittte gewußt habe, das Vorstandsmitglied sei durch Statut, Vertrag oder Instruktion zu dem Geschäft nicht ermächtigt gewesen, z. B. bei Spekulationsgeschäften, die dem Vorstande verboten sind und die er trotzdem für die Gesellschaft mache.

Dem wurde erwidert, liege ein widerrechtliches Zusammenwirken von Vorstand und dem Dritten zum Nachtheil der A.-G. vor, so sei diese zur Anfechtung solchen Vertrags berechtigt. Im Uebrigen sei das Prinzip, daß eine solche Vollmacht nicht eingeschränkt und nicht bestritten werden dürfe, im Interesse der Verkehrssicherheit, der Vermeidung von falschen Eiden bei Prokuristen, bei offenen Handelsgesellschaften, bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung für den Geschäftsführer acceptirt, und es sei nicht wünschenswerth, hier eine Ausnahme zu machen. — Der Antrag wurde abgelehnt.

§ 232. (G. § 236.)

| S. 73. | Zu § 232 wurde festgestellt, daß bei Aktiengesellschaften, die Bankgeschäfte betreiben, eigene Spekulationsgeschäfte der Vorstandsmitglieder zweifellos unter das Verbot des § 232 fallen; inwieweit Vermögensanlagen im Rahmen der Vermögensverwaltung darunter fallen, ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

Zu § 232 lag der Antrag vor:

„die Verjährungsfrist des Abs. 3 von drei Monaten auf sechs Monate zu erhöhen".

Die Frist sei zu kurz, die Aktionäre erhielten unter Umständen sehr spät Kenntniß von solchen Gesetzesverletzungen der Vorstandsmitglieder, sie könnten von ihrem Rechte die Klage nach § 260 zu fordern keinen Gebrauch mehr machen; oftmals sei die erste Generalversammlung, in der Kenntniß von solchen Vorgängen gegeben werde, nicht beschlußfähig und mittlerweile der Anspruch verjährt.

Dem wurde entgegengehalten, daß es sich hier doch um einen ganz speziellen Fall handle und daß es genügen müsse, dem Vorstand und Aufsichtsrath drei Monate Frist zu geben von dem Zeitpunkte der Kenntniß an, um solche Ansprüche gegen die pflichtwidrigen Vorstandsmitglieder zu verfolgen; es handle sich hier um das spezielle Verbot, ein Handelsgewerbe zu betreiben oder der Gesellschaft Konkurrenz zu machen. Die Vorschriften des § 260 paßten nicht auf diesen Fall; dort handle es sich um Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung und aus der Geschäftsführung. Es sei auch nicht zuzugeben, daß Vorstand und Aufsichtsrath in solchen Fällen unter einer Decke mit dem pflichtwidrigen Vorstandsmitgliede spielen können, da sie sich ja selbst sonst wegen pflichtwidriger Geschäftsführung verantwortlich machen. — Der Antrag wurde abgelehnt.

§ 232a. (G. § 237.)

Auf Antrag fügte die Kommission folgenden neuen Paragraphen ein:

„Wird den Mitgliedern des Vorstandes ein Antheil am Jahresgewinne gewährt, so ist der Antheil von dem nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen bleibenden Reingewinne zu berechnen."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Antrag war damit begründet worden, ohne erheblichen Widerspruch zu finden, daß in den Fällen, in denen den Vorstandsmitgliedern auf Grund vertragsmäßiger Zusicherung oder durch Beschluß der Generalversammlung oder des durch Statut ermächtigten Aufsichtsraths ein Antheil am Jahresgewinn gewährt werde, dieser Antheil aus dem thatsächlichen Gewinn zu berechnen sei.

Abschreibungen vorzunehmen gehöre zu der ordnungsgemäßen, vorsichtigen Verwaltung; ehe die Abschreibungen gemacht sind, könne von einem Reingewinn nicht die Rede sein. Dabei kommen nicht nur Abschreibungen in Betracht, sondern auch Rücklagen, die gemacht werden bei sehr hohem Jahresgewinn, um darauf in künftigen mageren Jahren zu greifen.

Soweit hierdurch Vorstandsmitglieder in einem Jahre geschädigt werden, finden sie den Ausgleich durch die spätere Einstellung solcher Rücklagefonds in die Aktiva, allerdings nur, sofern sie in diesem späteren Jahre noch im Amt sind.

§ 233. (G. § 238.)

Der Antrag zum § 233: den letzten Satz wie folgt zu fassen: „Diese Beschränkung hat gutgläubigen Dritten gegenüber keine Wirkung" wurde zurückgezogen.

§ 235. (G. § 240.)

Zu § 235 lag folgender Antrag vor: | S. 74.

> Folgende Bestimmung als dritten Absatz zuzufügen: „Für die Feststellung, ob der Verlust die Hälfte des Grundkapitals erreicht, oder ob eine Ueberschuldung vorliegt, sind die nach § 254 für die Aufnahme der Jahresbilanz geltenden Vorschriften nicht maßgebend."

Dieser Antrag entsprach dem ersten Entwurf. Die Begründung ging dahin: Für die Bilanz, durch welche festgestellt werden soll, ob der Verlust die Hälfte des Grundkapitals erreiche oder ob eine Ueberschuldung vorliege, müßten die Veräußerungswerthe der Aktiven maßgebend sein; die dauernd zum Betrieb bestimmten Gegenstände könnten bei solchen Bilanzen nicht nach dem Buchwerth, sondern nur nach dem Verkaufswerth eingestellt werden, da andernfalls ein klares Bild über die Vermögenslage sich nicht ergäbe.

Dem Antrag wurde entgegengehalten, daß ein solches Prinzip zu unerträglichen Konsequenzen führen würde. Eisenbahngesellschaften seien zufolge dessen beispielsweise genöthigt, jedes Jahr ihren Grund und Boden, die Schienenanlagen, Betriebsmittel usw. nach dem Verkaufswerth zu taxiren; wie solle dieser Werth bemessen werden? Es sei das zum Theil eine unlösbare Aufgabe. Eine Fabrik, die Millionen gekostet hat, könne in solchen Fällen von Sachverständigen als Abbruchsobjekt taxirt werden, wenn die Konjunktur eine anscheinend dauernd schlechte sei. Man dränge eine Reihe solider Unternehmungen in Schwierigkeiten in Zeiten von Krisen, bei plötzlicher Entwerthung zum Konkurs, obwohl bei vernünftiger Erwägung vorausgesehen werden könne, daß nur eine vorübergehende Entwerthung eingetreten sei. — Der Antrag wurde zurückgezogen.

Ein weiterer Antrag ging dahin, die Bestimmung, wonach, sobald sich bei Aufstellung der Jahresbilanzen oder einer Zwischenbilanz ergiebt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt, der Vorstand die Eröffnung des Konkurses zu beantragen hat, zu streichen.

Die Begründung ging dahin: Bei plötzlicher Entwerthung, beispielsweise starkem Kursfalle von Papieren, könne ein Unternehmen sich vorübergehend als überschuldet darstellen; es sei aber wirthschaftlich durchaus unrichtig, hier den Konkurs zu erzwingen; wie man in solchen Fällen dem Einzelkaufmann, der Handelsgesellschaft die Möglichkeit gewähre, sich herauszuarbeiten und nach Beseitigung der ungünstigen Konjunktur wieder in die Höhe zu kommen, so müsse man auch bei der A.-G. nicht den Zusammenbruch durch das Gesetz herbeiführen und dadurch das Gesammtvermögen vernichten, wiewohl bei verständigem Weiterarbeiten die Fortdauer des Unternehmens möglich gewesen wäre.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dem wurde entgegengehalten, daß ein Unterschied bestehe zwischen dem Einzelkaufmann und der offenen Handelsgesellschaft einerseits und der A.-G. andererseits. Das Aktienvermögen sei das einzige Befriedigungsmittel der Gläubiger; sei dies verschwunden, dann bleibe irgendwelche Haftung nicht mehr übrig, während der Einzelkaufmann und der Gesellschafter haftbar bleibe und dadurch künftighin die Möglichkeit gegeben sei, die Gläubiger zu befriedigen. Auch bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestehe dasselbe Prinzip, daß Konkurs beantragt werden müsse, wenn die Aktiven die Passiven nicht mehr decken. — Auch dieser Antrag wurde zurückgezogen.

§ 238. (G. § 243.)

| S. 75. | Zu § 238 lagen folgende Anträge vor:

1. in Abs. 3 statt „vierte" zu setzen „dritte" und das Wort „nicht" vor „mitgerechnet" zu streichen:
2. den letzten Satz des Abs. 4 zu streichen:
3. dem § 238 hinzuzufügen: „An der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen Mitglieder des Vorstandes oder Beamte der Gesellschaft nicht Theil nehmen, auch nicht das Stimmrecht für andere ausüben."

Der Antragsteller hielt eine Zeitdauer von fünf Jahren für das Amt des Aufsichtsrathes als eine zu lange, es müsse der Generalversammlung Gelegenheit gegeben werden, nach kürzerer Zeitdauer neue Aufsichtsrathsmitglieder zu wählen, und es genüge, eine dreijährige Amtsperiode ins Auge zu fassen.

Dem wurde entgegnet, daß es wünschenswerth sei, durch die fünfjährige Amtsperiode eine Stabilität für die ganze Geschäftsführung zu sichern. Es habe auch dieser bisher schon bestehende gesetzliche Zustand sich durchaus bewährt. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Sodann lag zu diesem § der Antrag 2 vor, und wurde dahin begründet:

Zur Abberufung eines Aufsichtsrathsmitgliedes müsse die einfache Majorität in der Generalversammlung genügen; sobald man eine qualifizirte Majorität von drei Viertheilen des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibe, halte man unter Umständen Aufsichtsräthe im Amte fest, die nicht mehr das Vertrauen der Mehrheit der Aktionäre genießen, die ungeeignet und schädlich für die Gesellschaft seien und vielleicht gegen deren Interesse handeln. Die Bestimmung stehe auch im Widerspruch zu den Vorschriften bezüglich Widerrufung der Bestellung der Vorstandsmitglieder, bei denen die jederzeitige Widerruflichkeit ohne weitere Einschränkung in § 227 festgestellt sei.

Es wurde dem entgegengehalten, daß die Absetzung eines Aufsichtsrathsmitgliedes eine Kränkung, unter Umständen auch eine geschäftliche Schädigung für das betroffene Mitglied in sich schließe. Man werde den Kreis der anständigen Leute, die sich zu solchen Aemtern hergeben, durch die beantragte Maßregel einengen. Es sei ein Bedürfniß in der Praxis zu einer Aenderung des bestehenden Gesetzes nicht hervorgetreten; auch könne die Mehrheit in der Generalversammlung eine Zufallsmehrheit sein, zusammengebracht durch energische Agitation, die sich gegen irgend ein Aufsichtsrathsmitglied richte. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Dieser Antrag wurde in zweiter Lesung wiederholt. Es wurde darauf hingewiesen, daß das Statut die Regelung in anderer Weise anordnen könne als das Gesetz. Im Gesetz müsse aber die Beseitigung von Aufsichtsräthen durch einfache Majorität als Norm eingeführt werden. Anständige Aufsichtsräthe legten ihr Amt schon nieder, wenn ansehnliche Minoritäten ihnen das Vertrauen entziehen; hartnäckige Leute festzuhalten, dazu liege für das Gesetz keine Veranlassung vor. — Der Antrag wurde wiederum abgelehnt.

Die Begründung des Antrages 3 ging dahin: Der Aufsichtsrath sei dazu bestimmt, die Kontrolbehörde für Vorstand und Beamte zu bilden, und liege es in der Natur der Sache, daß nicht Vorstand und Beamte sich ihre Kontrolbehörde selbst wählten. Der Vorstand unterliege der Absetzung durch den Aufsichtsrath

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und solle ihn doch wählen dürfen. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien sei in § 318 den persönlich haftenden Gesellschaftern sogar das | Stimmrecht genommen. | S. 76.
Wenn auch nicht geleugnet werden könne, daß durch eine solche Vorschrift die Gefahr einer Umgehung durch Vorschiebung anderer Personen bei der Wahl vorliege, so werde die Bestimmung für anständige Vorstandsmitglieder und Beamte immerhin genügen.

Dem Antrag wurde entgegnet, daß bei kleinen Aktiengesellschaften in der Generalversammlung oft nur die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsräthe erschienen; der Kreis der wahlberechtigten Personen sei dadurch zu sehr eingeengt, auch sei oftmals der Vorstand in erster Reihe durch seine Kenntnisse der Verhältnisse berufen, die richtigen Personen für den Aufsichtsrath auszuwählen. — Der Antrag wurde angenommen.

Ein in zweiter Lesung gestellter Antrag, die Regierungsvorlage wieder herzustellen, wurde abgelehnt.

§ 240. (G. § 245.)

Zu § 240 lag folgender Antrag vor:

1. den § 240 folgendermaßen zu fassen:

   „Den Mitgliedern des Aufsichtsraths kann eine Vergütung für ihre Thätigkeit nur durch einen Beschluß der Generalversammlung bewilligt werden.

   Für die Mitglieder des ersten Aufsichtsraths kann die Bewilligung nicht früher als in derjenigen Generalversammlung erfolgen, mit deren Beendigung die Zeit, für welche der erste Aufsichtsrath gewählt ist, abläuft. Für die Mitglieder eines späteren Aufsichtsraths kann die Bewilligung zum Voraus nicht für einen längeren als den im § 238 Abs. 3 bezeichneten Zeitraum erfolgen.

   Eine Vergütung, die in einem Antheil am Jahresgewinn besteht, kann den Mitgliedern des Aufsichtsrathes nur dann bewilligt werden, wenn im Gesellschaftsvertrag die Grenze festgesetzt ist, welche der den Mitgliedern des Aufsichtsraths allein oder in Gemeinschaft mit den Mitgliedern des Vorstandes zukommende Gewinnantheil nicht übersteigen darf. Der Antheil ist von dem nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen verbleibenden Reingewinn zu berechnen."
2. Im Fall der Annahme des vorstehenden Antrags und für den Fall der Annahme des § 240 der Regierungsvorlage folgenden Zusatz anzunehmen: „Die Tantièmen für den Aufsichtsrath sind von dem nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und nach Verzinsung des Aktienkapitals mit 4 Prozent verbleibenden Reingewinn zu berechnen."

Der Antragsteller begründete den Antrag 1 wie folgt: Die Bewilligung von Tantièmen an Aufsichtsrathsmitglieder müsse in der Hand der Generalversammlung verbleiben. Es bestehe der Mißstand, daß durch das Statut hohe Tantièmensätze für die Aufsichtsrathsmitglieder dauernd festgelegt seien, daß die Tantièmensätze des Statuts sich bei Beginn der Gesellschaft vielleicht als durchaus richtig erwiesen hätten, aber im Laufe der Geschäftsentwickelung bei steigendem Gewinn sich als viel zu weitgehend herausstellten, ohne daß man anders als durch eine Statutenänderung, die immer schwierig sei, Abhilfe schaffen könne. Gewöhnlich seien in den Statuten auch qualifizirte Majoritäten für die Abänderung der Bestimmungen über die Tantièmen der Aufsichtsräthe vorgeschrieben. Viele Beschwerden gegen das Institut der A.-G. gründen sich darauf, daß die Aufsichtsräthe mühelos große Tantièmen einstreichen. Das Gesetz sei daher dahin zu ändern, daß nicht nur bezüglich der Mitglieder des ersten Aufsichtsrathes, sondern auch für die fernere Zeit die Generalversammlung ausschlaggebend für die Bewilligung von Tantièmen bleiben müsse, sie könne zum Voraus solche Tantièmen be | willigen, allein nur | S. 77.
für einen bestimmten Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Nach wie vor könnten in

dem Statut die Tantièmen normirt werden, jedoch immer nur vorbehaltlich der ausdrücklichen Beschlußfassung der Generalversammlung, ob und in welchem Umfange die Tantième zu bewilligen sei, und falls die Tantième in einem Antheil am Jahresgewinn bestehe, müsse im Statut die prozentuale Grenze festgelegt werden, welche der den Mitgliedern des gesammten Aufsichtsraths und Vorstandes zukommende Gewinnantheil nicht überschreiten dürfe. Des Ferneren sei durchaus unzulässig, auch von dem zur Abschreibung verwendeten Betrag, also doch einem Theil der Betriebskosten, Tantièmen zu vertheilen.

Seitens der verbündeten Regierungen wurde zugegeben, daß allerdings auf diesem Gebiete Mißstände zu verzeichnen seien. Andererseits wurde von dieser Seite und aus der Kommission betont, daß, wenn der Jahresgewinn wachse und damit die Tantième, dies doch auch zurückzuführen sei auf die erfolgreiche Thätigkeit des Vorstands und Aufsichtsraths, der für diese Thätigkeit eine Belohnung in der erhöhten Tantième erhalte. Zu berücksichtigen sei auch die sich fortwährend steigernde Verantwortlichkeit der Aufsichtsrathsmitglieder.

Die Aktionäre seien sehr wohl mit hohen Tantièmen einverstanden, wenn sie selbst hohe Dividenden erhalten. Die intensive durch hohe Gewinnbetheiligung bedingte Arbeit der Aufsichtsrathsmitglieder liege im Interesse der Aktionäre. Man schrecke eine Reihe kapitalkräftiger Leute, deren Zeit Geld werth sei, von der Uebernahme solcher Aemter ab, wenn man nicht die entsprechende Gegenleistung gewähre, und namentlich wenn man jeweils die Generalversammlung zur ausdrücklichen Beschlußfassung heranziehe und gewissermaßen die Aufsichtsräthe zu Bittstellern mache. Richtig sei, daß viele Gesellschaften in ihren Jahresversammlungen die Tantièmen festsetzen, ohne daß irgendwie dagegen sich Bedenken auch seitens der Aufsichtsrathsmitglieder geltend gemacht hätten; allein bei einer Reihe anderer Gesellschaften habe sich die statutenmäßige Regelung ebenso eingelebt. Die Nothwendigkeit, im Statut eine Grenze zu ziehen, werde dahin führen, eine sehr erhebliche Summe im Gesellschaftsvertrag als obere Grenze festzusetzen. Nicht die Höhe des Grundkapitals sei überall entscheidend; oft würfen kleine Gesellschaften einen sehr hohen Gewinn ab. Es dürfte daher schwer fallen, den Gang der Entwickelung schon im Statut vorauszusehen. — Der Antrag wurde angenommen.

Als selbstverständlich wurde seitens der Kommission erachtet, daß auch die Generalversammlung berechtigt sei, die Tantième nach einer Quote des Reingewinnes zu bemessen.

Der Antrag 2 wurde begründet wie folgt: Eine Tantièmevertheilung an den Aufsichtsrath sei nur dann berechtigt, wenn auch thatsächlich ein gewisser Gewinn erzielt sei. Nichts sei mehr geeignet eine Erbitterung der Aktionäre und eine Mißstimmung gegen das Institut der Aktiengesellschaft hervorzurufen, als wenn die Aktionäre sehen müßten, daß unbekümmert um die Thatsache, daß keine Dividende auf die Aktie vertheilt werde oder eine minimale Dividende, die Aufsichtsräthe ihre Tantièmen einstecken. Dem sei vorzubeugen. Erst nach den erfolgten Abschreibungen und nach einer normalen, d. h. vierprozentigen Verzinsung des eingezahlten Aktienkapitals sei aus dem dann noch verbleibenden Reingewinn Tantième für den Aufsichtsrath zu zahlen. Es wurde dem entgegengehalten, daß man bei Annahme dieser Bestimmung die Folge herbeiführe, daß unter Umständen Jahre hindurch Aufsichtsrathsmitglieder ohne Vergütung ihre Dienste dem Unternehmen widmen müßten,
| S. 78. und es seien gerade die Zeiten, in denen nichts verdient wird, die | schwierigsten und mühevollsten für solche kämpfende Unternehmungen. Viele Aktiengesellschaften verdienten Jahre lang nur zwei bis drei %. Man werde eben schließlich keine Aufsichtsräthe mehr in solchen Zeiten bekommen oder genöthigt sein, ungeeignete Elemente anzustellen.

Der Antrag wurde angenommen, und erhielt § 240 in erster Lesung folgende Fassung:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsraths kann eine Vergütung für ihre Thätigkeit nur durch einen Beschluß der Generalversammlung bewilligt werden."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Für die Mitglieder des ersten Aufsichtsraths kann die Bewilligung nicht früher als in derjenigen Generalversammlung erfolgen, mit deren Beendigung die Zeit, für welche der erste Aufsichtsrath gewählt ist, abläuft. **Für die Mitglieder eines späteren Aufsichtsraths kann die Bewilligung zum voraus nicht für einen längeren als den im § 238 Abs. 3 bezeichneten Zeitraum erfolgen.**"

„Eine Vergütung, die in einem Antheil am Jahresgewinne besteht, kann den Mitgliedern des Aufsichtsraths nur bewilligt werden, wenn im Gesellschaftsvertrage die Grenze festgesetzt ist, welche der den Mitgliedern des Aufsichtsraths und des Vorstandes zukommende Gewinnantheil nicht überschreiten darf."

„Der Antheil ist von dem Reingewinne zu berechnen, welcher nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrags von vier vom Hundert des Grundkapitals verbleibt."

Zweite Lesung.

Zu § 240 lagen folgende Anträge vor:

1. Prinzip: die Regierungsvorlage wiederherzustellen;
2. eventuell: im Abs. 2 den fett gedruckten Satz zu streichen:
   im Abs. 3 Zeile 5 und 6 die Worte „und des Vorstandes" zu streichen;
3. im § 240 den Abs. 3 zu streichen.

Die Gründe für und wieder wurden wiederholt.

Es wurde auf die ablehnende Haltung des Kaufmannsstandes hingewiesen.

Man habe, so führt der Antragsteller zu 1 und 2 aus, mit Recht die Bestimmung aufgenommen, daß auch Nichtaktionäre Aufsichtsrathsmitglieder sein können. Solche vielfach wegen ihrer Kenntnisse gewählten Personen seien nicht in der Lage oder Willens ohne garantirte Vergütung zu arbeiten, namentlich bei Kleinbahnen frühere Staatsbeamte und Techniker. Lege man den Schwerpunkt für die Tantièmenfeststellung in die Generalversammlung, so fördere man eine gefährliche, oft unlautere Agitation für hohe Tantièmen. Man halte viele gute Elemente von Aufsichtsrathsstellen fern, die nicht durch die Generalversammlung ihre Tantièmen bewilligt erhalten wollten und sich auch scheuten, jedesmal selbst ihre Belohnung beantragen zu müssen. Viele Rhedereigesellschaften arbeiteten mit einer Dividende von weniger als 4%; wo könnten diese die Aufsichtsraths-Mitglieder schließlich auftreiben?

Dem wurden die früheren Gründe entgegengehalten: Viele Aktiengesellschaften würden nur um der hohen Tantièmen gegründet. Im Süden sei es durchaus Uebung, erst nach 4% Verzinsung des Aktienkapitals Tantièmen zu gewähren.

Der Antrag auf Streichung des in erster Lesung angenommenen Abs. 3 wurde damit begründet, daß, wenn | man die Generalversammlung für ausschlaggebend | S. 79
erkläre für die Tantièmenbewilligung, es der Feststellung einer Maximalgrenze im Statut nicht mehr bedürfe; dann möge man das Prinzip klar zum Ausdruck bringen. Auch lasse sich bei dem Erlaß des Statuts die Zukunft und damit die Angemessenheit der Maximalgrenze für die Zukunft nicht übersehen. Die Praxis werde dahin führen, daß die Gründer die Maximalgrenze im Statut möglichst hoch greifen, und der Macht der Gewohnheit vertrauen, daß, was einmal im Statut stehe, auch von der Generalversammlung angenommen werde. Es sei auch unrichtig, nur bei einer Quote des Reingewinns die Maximalgrenze zu ziehen, dagegen bei Bewilligung runder Summen keine statutarische Maximalgrenze vorzusehen.

Der Antrag auf Streichung des Abs. 3 wurde ohne weitere Diskussion angenommen; die weiteren Anträge wurden abgelehnt, so daß es, abgesehen von der Streichung des Abs. 3, bei den Beschlüssen erster Lesung verbleibt.

§ 242. (G. § 247.)

Zu § 242 wurde angeregt, ob es nicht nothwendig sei, dem Aufsichtsrath die ausdrückliche Verpflichtung aufzuerlegen, die nach § 260 von der Generalver-

sammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten gegen die Vorstandsmitglieder zu führen. Wenn der Aufsichtsrath seine Pflicht nicht thue und er die Klage nicht erhebe, so liege die Gefahr einer Verjährung vor, die nach § 261 schon binnen drei Monaten vom Tage der Generalversammlung an erfolge.

Dem wurde entgegnet, daß hierzu ein Bedürfniß nicht vorliege; der § 242 ordne lediglich die Legitimation des Aufsichtsraths; in § 260 sei die zwingende Vorschrift enthalten, daß der Aufsichtsrath die Ansprüche gegen die Vorstandsmitglieder aus der Geschäftsführung geltend machen müsse, falls die Generalversammlung oder deren qualifizirte Minderheit den Beschluß gefaßt habe. Versäume der Aufsichtsrath diese Pflicht, so mache er sich schadenersatzpflichtig. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

§ 243. (G. § 248.)

Zu § 243 wurde folgender Antrag gestellt:

im Abs. 2 Zeile 1 hinter dem Worte „Aufsichtsrath" einzuschalten: „, soweit dadurch die Zahl seiner Mitglieder nicht unter drei herabgeht,".

Es sei wünschenswerth, ausdrücklich zu bestimmen, daß im Falle der Delegation von Aufsichtsrathsmitgliedern in den Vorstand der Aufsichtsrath in seiner Mitgliederzahl nicht unter drei herabgehen dürfe. Wenn auch nach § 306 eine Strafbestimmung sichere, daß die Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrathes nicht länger als drei Monate fehlen dürfe, so sei es im Interesse der größeren Klarheit doch wünschenswerth, hier eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen.

Der Antrag wurde angenommen und erhält der § 243 in erster Lesung folgende Fassung:

„Abs. 1 unverändert.

Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath, **sofern die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern verbleibt**, einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben. Auf die in solcher Weise bestellten Vertreter finden die Vorschriften des § 232 keine Anwendung."

| S. 80. | Abs. 3 unverändert.

In zweiter Lesung lag zu § 243 folgender Antrag vor:

Im Abs. 2 den fett gedruckten Satz Zeile 2 und 3 wie folgt zu fassen: „sofern die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von mindestens drei Mitgliedern verbleibt".

Ferner lag der Antrag vor, die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Der erste Antrag wurde begründet: Nirgend im Gesetz sei ausgesprochen, daß mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsraths zur Beschlußfähigkeit erforderlich sind. Der Antrag wolle feststellen, daß drei die Minimalziffer sei.

Dem entgegen wurde zu Gunsten der Regierungsvorlage darauf hingewiesen, daß kleine Gesellschaften oft nur einen Vorstand und drei Aufsichtsrathsmitglieder hätten. Sterbe der Vorstand, so sei in diesem Fall die Möglichkeit einer Delegation eines Aufsichtsrathsmitgliedes nicht vorhanden, obwohl vielleicht nur ein solches die nöthige Geschäftskenntniß habe. In solchem Falle möge man wie bisher die Delegation zulassen, auch wenn dann nur noch zwei Aufsichtsrathsmitglieder vorhanden sind. Die Strafbestimmung des § 306 sorge dafür, daß dieser Zustand nicht länger als drei Monate dauere.

Unter Ablehnung des ersten Antrags wurde die Regierungsvorlage wieder hergestellt.

§ 244. (G. § 249.)

Zu § 244 lag folgender Antrag vor:

Bei § 244 Abs. 2 Zeile 1 und 2 die Worte „mit den Vorstandsmitgliedern" zu streichen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es wurde als die Meinung der Kommission festgestellt, daß die Haftung der Aufsichtsrathsmitglieder mit den Vorstandsmitgliedern als Gesammtschuldner nur unter der Voraussetzung vorhanden sei, daß bei dem in Anspruch Genommenen, einerlei ob Vorstands- oder Aufsichtsrathsmitglied, eine Verletzung seiner Obliegenheiten vorliege. — Der Antrag wird für erledigt erklärt.

Zu § 244 wurde festgestellt, daß Abs. 3 nur exemplifizirt, so daß auch für die dort angeführten Fälle es bei der allgemeinen Haftung des Aufsichtsraths für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verbleibe.

§ 247. (G. § 252.)

Zu § 247 lag folgender Antrag vor:

1. den Abs. 2 wie folgt zu fassen: „Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten erfordern zu ihrer Gültigkeit die schriftliche Form, die für die Ausübung des Stimmrechts genügt; sie bleiben in der Verwahrung der Gesellschaft".
2. in Abs. 3 hinter „befreit" in Zeile 1 zu setzen: „oder wenn ein Vortheil zugewandt werden soll".

Die Begründung ging dahin: In vielen Statuten sei nicht nur die schriftliche Form für die Vollmacht vorgeschrieben, sondern es seien weitere erschwerende Vorschriften gemacht, beispielsweise notarielle Beglaubigung vorgeschrieben. Vielfach sei dem Vorstande vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob die schriftliche Form genüge. Mehr als die schriftliche Form zu verlangen, werde den Erfolg haben, eine Reihe von Aktionären von der Generalversammlung fern zu halten, da sie nicht willens oder nicht geschäftskundig genug seien, um die vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen. Eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetz sei wünschenswerth, dahingehend, daß mehr als die schriftliche Form für die Ausübung des Stimmrechtes nicht verlangt werden dürfe.

Es wurde dem entgegengehalten, daß es durchaus wünschenswerth sei, jeder | S. 81
A.-G. die Regelung dieser Formalitäten zu überlassen. Weshalb solle nicht zulässig sein, zur größeren Sicherheit notarielle Vollmachten im Statut vorzuschreiben oder vorzuschreiben, daß der Vorstand das Recht habe, die Vollmacht zu prüfen und zu beglaubigen oder noch weitere Erfordernisse vorzuschreiben. — Der Antrag wurde angenommen.

Bezüglich des zweiten Antrags erachtete es die Kommission für zweifellos, daß jede Zuwendung eines Vortheils an einen Aktionär als Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit demselben anzusehen sei und daß es sonach einer besonderen Hervorhebung nicht bedürfe. — Der Antrag wird als erledigt erklärt.

§ 248. (G. § 253.)

Zu § 248 lag folgender Antrag vor:

> In § 248 ist als Abs. 3 beizufügen: „Die Generalversammlung wird, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht noch andere Erfordernisse aufstellt, durch den Reichsanzeiger und diejenigen Blätter, in denen die Veröffentlichungen der Handelsregister-Eintragungen des Gerichts erfolgen, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (§ 11), berufen."

Der Antrag wurde durch die Beschlußfassung zu § 180 vom Antragsteller für erledigt erklärt.

§ 249. (G. § 254.)

Zu § 249 lag der Antrag vor: den dritten und vierten Abs. des § 249 wie folgt zu fassen:

> „Wird dem Verlangen weder durch den Vorstand noch durch den Aufsichtsrath entsprochen, so hat das Gericht des Sitzes der Gesellschaft die Aktionäre, welche das Verlangen gestellt haben, auf Antrag zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu ermächtigen, sofern der Zweck der Generalversammlung oder der angekündigte Gegenstand nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch steht. Zugleich kann das Gericht über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Ein vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederholt gestelltes Verlangen auf Berufung einer Generalversammlung kann vom Gericht abgelehnt werden."

„Die entstandenen Kosten sind von der Gesellschaft zu tragen, sofern dieselben nicht von dem Gericht den die Berufung der Generalversammlung beantragenden Aktionären auferlegt werden."

Zur Begründung wurde auf den ersten Entwurf hingewiesen, in welchem die Verpflichtung des Gerichts ausgesprochen war, die Minorität zur Berufung einer Generalversammlung zu ermächtigen, wenn Vorstand und Aufsichtsrath dem Antrag der Aktionäre, deren Antheile den zwanzigsten Theil des Grundkapitals erreichen, nicht entsprechen. Es sei nicht wünschenswerth, es in das Ermessen des Gerichtes zu stellen, ob nunmehr die Generalversammlung berufen werden solle oder nicht. Der Richter sei genöthigt, sich bei den Gesellschaftsorganen zu erkundigen, lange Verhandlungen zu führen. Durch die Verzögerung werde der Zweck der Generalversammlung unter Umständen vereitelt, beispielsweise bei Emissionen. Eine Einschränkung, um Schikanen vorzubeugen, enthalte der Antrag in der Richtung, daß,
| S. 82. wenn bei dem Verlangen ein Wider | spruch mit den gesetzlichen Bestimmungen oder eventuell auch mit dem Gesellschaftsvertrag vorliege, der Richter nicht verpflichtet sei, die Generalversammlung zu berufen.

Eine weitere Kautel gegen Mißbrauch liege darin, daß auf wiederholte Anträge, die zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen gestellt werden, das Gericht nicht einzugehen verpflichtet sei.

Es sei weiter wünschenswerth, eine Vorschrift wegen der Kosten zu treffen. Die Generalversammlung sei nicht das geeignete Organ, um die Kostenpflicht zu entscheiden; dort werde eine Majorität leicht geneigt sein, der Minorität, wenn sie die Berufung veranlaßt hat, die Kosten aufzuerlegen, wiewohl die Berufung der Generalversammlung in vielen Fällen nicht nur im Interesse der Minderheit, sondern der Gesellschaft gelegen habe. Am besten überlasse man die Kostenentscheidung dem Richter.

Dem wurde entgegengehalten, daß unter den Aktionären doch auch oftmals böswillige Elemente seien, und es sei richtiger, dem Richter nicht die Verpflichtung, sondern nur das Recht zur Ermächtigung einzuräumen, damit er in der Lage sei, zu prüfen, ob wirklich ein Bedürfniß zu der Generalversammlung vorhanden sei. Ebenso sei die Regelung im § 37 B.G.B. bezüglich der Vereine getroffen. Auch wenn das Gericht wiederholte Anträge zwischen zwei Generalversammlungen zurückweisen könne, so liege doch die Möglichkeit vor, daß unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung der Antrag von Neuem gestellt werde, es seien also eine Menge überflüssiger Weiterungen zu erwarten. Der Richter sei unter Umständen genöthigt, auf vollständig thörichte Anträge einzugehen. Was die Kostenfrage anlange, so sei die Gesellschaftsversammlung dasjenige Organ, welches am besten die Kostenentscheidung zu erwägen vermöge. Der Richter, der nicht bei der Generalversammlung zugegen ist, sei auf ein umständliches Verfahren angewiesen; man öffne der Prozeßsucht und dem Querulantenthum Thür und Thor. Im Uebrigen sei auch darauf hinzuweisen, daß vom Rechte des § 249 überhaupt in der Praxis sehr wenig Gebrauch gemacht worden sei; man könne es daher ruhig beim Entwurf belassen.

Der erste Theil des Antrags, wonach das Gericht verpflichtet sein soll, die Generalversammlung zu berufen, wurde zurückgezogen, der Antrag wegen anderweiter Regelung der Kostenentscheidung wurde abgelehnt.

§ 250. (G. § 255.)

Zu § 250 lag folgender Antrag vor:

1. den Abs. 1 und 2 wie folgt zu fassen:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Abs. 1.) „Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen. Sofern in dem Gesellschaftsvertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, sind die Aktien ohne Koupons und Talons vom Tage der Anmeldung bis zur Generalversammlung bei den von der Gesellschaft zu bezeichnenden Stellen zu hinterlegen. Sind die Aktien bei der Reichsbank oder bei einem staatlichen oder kommunalständischen Kreditinstitute hinterlegt, so genügt die Bescheinigung dieser Stellen über die stattgehabte Hinterlegung und die Uebernahme der Verpflichtung derselben, die Aktien bis zur Generalversammlung in Verwahrung zu halten. Soll das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, so muß die Vollmacht spätestens drei Tage vor der Generalversammlung beigebracht werden."

| (Abs. 2). „In der Berufung sind die zur Berathung stehenden Gegen- | S. 83.
stände näher zu bezeichnen."

2. bei Abs. 1 Zeile 3 nach „zu erfolgen" zu setzen: „wobei der Tag der Berufung und der Tag der Generalversammlung nicht mitzurechnen ist";
3. als Abs. 2 zuzufügen: „Von den Anträgen kann eine Abschrift gefordert werden".

Die Begründung ging dahin, es sei wünschenswerth, die Regel des § 250 umzudrehen und die Hinterlegung der Aktien vorzuschreiben, sofern nicht das Statut ein Anderes bestimme; es sei zu verweisen auf die üblen Erfahrungen, namentlich bei großen Aktiengesellschaften, wo sich einzelne Leute auf einen oder zwei Tage die Aktien verschafft hätten; es sei dies namentlich durch die Ausgestaltung des Reportgeschäftes sehr leicht möglich. Dadurch kämen Elemente in die Generalversammlung, die keinerlei Interesse an der Gesellschaft haben, sondern lediglich andere, egoistische Zwecke verfolgten. Es sei auch möglich, daß eine Kollision entstehe, indem hintereinander dieselben Aktien in den Besitz mehrerer Personen vorübergehend gelangen und ein Zweifel entstehen könne, wer berechtigt sei, an der Generalversammlung theilzunehmen. Eine Erleichterung werde dadurch geschaffen, daß bei Hinterlegung der Aktien bei der Reichsbank oder einem unter staatlicher Aufsicht stehenden Kreditinstitut eine Bescheinigung dieser Stelle über die stattgehabte Hinterlegung und Uebernahme der Verpflichtung, die Aktien bis zur Generalversammlung in Verwahrung zu halten, die Hinterlegung bei der Gesellschaft ersetze.

Dem Antrage wurde entgegengehalten, daß eine große praktische Bedeutung demselben nicht beizulegen sei. Die größeren Gesellschaften schrieben an und für sich zumeist die Hinterlegung der Aktien vor; andererseits sei zu berücksichtigen, daß, wenn man die Regel umdrehe, bei einer Reihe von Gesellschaften die statutarische anderweite Regelung unterbleiben werde, so daß die obligatorische Hinterlegung eintrete. Damit halte man eine Reihe kleinerer Aktionäre, die sich ungern ihres Aktienbesitzes auch nur vorübergehend entäußern oder denen die ganze Prozedur zu umständlich sei, von der Generalversammlung fern; man erleichtere es großkapitalistischen Kreisen, die ausschlaggebende Rolle in der Generalversammlung zu spielen, da diese ja über alle Schwierigkeiten hinauszukommen in der Lage seien. Es werde also nicht eine Besserung, sondern eine Verschlechterung gegenüber der Regierungsvorlage herbeigeführt. Der Antrag wurde abgelehnt.

Der letzte Satz des Abs. 1 des Antrages wurde zurückgezogen. Desgleichen Abs. 2 des Antrags 1.

Der Antragsteller hatte zur Begründung vorgetragen, daß Vollmachten deshalb einige Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen seien, um dieselben auf ihre Gültigkeit prüfen zu können.

Dem wurde entgegengehalten, daß dadurch die Theilnahme an der Generalversammlung nicht erleichtert werde; es treten Fälle plötzlicher Verhinderung ein und dadurch die Nothwendigkeit der Vollmachtsertheilung im letzten Moment.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ferner war vorgetragen worden, daß oftmals die Ankündigung der Tagesordnung jeder näheren Bezeichnung der Gegenstände entbehre, ja geradezu eine Verschleierung enthalte; dem sei durch eine Vorschrift zu begegnen.

Von anderer Seite wurde betont, daß ein praktisches Bedürfniß nach dieser Richtung nicht hervorgetreten sei, sondern nur bei der Ankündigung von Statutenänderungen, und diesem Bedürfniß trage der Entwurf Rechnung.

Was den Antrag 2 anlangt, so war die Kommission darüber einig, daß, einerlei
| S. 84. ob derselbe angenommen oder abgelehnt wird, nach § 187 B.G.B. | der Tag der Berufung und der Tag der Generalversammlung in die vierzehntägige Frist nicht eingerechnet werden dürfen. Im Interesse größerer Klarheit beschloß die Kommission, den Antrag anzunehmen, desgl. den weiteren Antrag 3, wonach Abschriften von gestellten Anträgen verlangt werden können. Auf Antrag der Redaktionskommission wurde diese Bestimmung (Antrag 3) in § 250a Abs. 1 eingestellt.

Zu § 250 lag der Antrag in zweiter Lesung vor:

dem Abs. 1 hinzuzufügen: „in diesem Falle genügt auch die Niederlegung bei einem Notar."

Es liege diese Bestimmung, so wurde ausgeführt, im Interesse der Erleichterung der Antheilnahme an den Generalversammlungen und erreiche die Hinterlegung bei einem Notar denselben Zweck, wie die Aktienhinterlegung bei der Direktion oder einer Bank. — Der Antrag wurde ohne Diskussion angenommen.

Zu § 250 lag in zweiter Lesung folgender Abänderungsantrag vor:

in Abs. 1 folgenden Satz 3 einzufügen: „Die Zulassung zur Generalversammlung muß erfolgen, wenn die Anmeldung spätestens drei Tage vor der Generalversammlung erfolgt".

Der Antragsteller führte aus: Manche Aktiengesellschaften erschweren die Theilnahme an der Generalversammlung dadurch, daß sie eine längere Frist vor derselben für die Anmeldung fordern; das trifft namentlich geschäftsungewandte Aktionäre, welche die Frist versäumen. Die Gefahr, daß, wenn die Erleichterung der Antheilnahme an der Generalversammlung in der beantragten Weise angenommen werde, ohne daß das Statut andere Bestimmungen treffen könne, das Leihen von Aktien durch Personen, die nicht das Interesse der A.-G., sondern ihre eigenen Zwecke im Auge haben, erleichtert, und damit unreellen Treibereien Vorschub geleistet werde, sei nicht zugegeben. Solche Elemente seien auch bei längeren Fristen in der Lage, sich die Aktien im Wege des Reportgeschäfts oder anderweit zu beschaffen.

Dem Antrag wurde entgegnet, man solle die Autonomie der A.-G. aufrechterhalten; zu kurze Fristen erleichterten allerdings das Eindringen fremder Elemente in die Generalversammlung, die, falls die Anmeldung längere Zeit vor der Versammlung erfolgen müsse, nicht so leicht in der Lage seien, sich die Aktien zu verschaffen; dies gelte insbesondere auch für solche Banquiers, die widerrechtlich deponirte Aktien zur Anmeldung benutzen. Letzterer Gesichtspunkt sei so wichtig, daß auf diesen und nicht nur darauf, daß innerhalb drei Tagen der Vorstand in der Lage sei, sich genügend über die Anmeldungen zu informiren, das Hauptgewicht zu legen sei. — Der Antrag wurde angenommen.

Dabei wird Seitens der Kommission festgestellt, daß durch diese Vorschrift die Befugniß, den Aktiengesellschaften die Hinterlegung der Aktien in bestimmten Fristen vorzuschreiben und die Zulassung zur Generalversammlung von der Einhaltung dieser Vorschriften abhängig zu machen, nicht eingeschränkt wird. In Bezug auf die Frist für die Hinterlegung ist in § 250a Abs. 2 und § 255a Abs. 3 besonders Bestimmung getroffen.

§ 251. (G. § 259.)

I. Zu § 251 wurden folgende Anträge gestellt:

| S. 85. 1. zwischen dem 1. und 2. Absatz folgenden Absatz einzuschieben: | „Zu Beginn der Generalversammlung ist einem jeden erschienenen Aktionär ein Verzeichniß der für die Theilnahme an der Generalversammlung angemeldeten

Aktionäre und deren Bevollmächtigte mit Angabe des Wohnortes und des Betrages der angemeldeten Aktien zuzustellen und ist öffentlich festzustellen, welche dieser Aktionäre und Bevollmächtigten erschienen sind. Eine Abschrift dieser Feststellung ist dem Protokoll als Anlage beizufügen."

2. bei § 251 zwischen dem 3. und 4. Abs. folgenden neuen Abs. einzufügen: „In der Generalversammlung ist eine Präsenzliste aufzustellen, vor der ersten Abstimmung zu verlesen, von dem Vorsitzenden unterschriftlich zu vollziehen und dem Protokolle beizufügen. Die Präsenzliste muß das Verzeichniß der erschienenen Aktionäre nach Namen und Wohnort, beziehungsweise auch ihrer Vertreter oder Bevollmächtigten, unter Angabe der Aktienbeträge enthalten."

Antrag 1 Satz 1 wurde zu Gunsten des Antrags 2 zurückgezogen. Die Begründung dieses Antrags ging dahin, daß der hier gemachte Vorschlag der Gepflogenheit der meisten Aktiengesellschaften entspreche; er sei auch geeignet, die Erledigung der Generalversammlungsgeschäfte zu erleichtern, namentlich für den Fall, wenn es zu einer Berechnung gewisser Quoten des Grundkapitals komme.

Der Antrag 2 wurde nach kurzer Diskussion angenommen; desgl. der zweite Satz des Antrags 1.

Die vorgeschlagene Bestimmung wurde von der Redaktionskommission als besonderer § (jetzt § 250c, G. § 258) eingestellt bz. theilweise in § 251 der Regierungsvorlage aufgenommen.

In zweiter Lesung lag folgender Antrag vor:

den letzten Satz der vorerwähnten Bestimmung dahin zu fassen: „Das Verzeichniß ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen."

Die in erster Lesung beschlossene Verlesung des Aktionärverzeichnisses sei ein unnützer Zeitaufwand, werde auch viele Aktionäre nicht interessiren. Der Antrag wurde ohne erhebliche Diskussion angenommen.

Es lag ferner vor der Antrag, den in erster Lesung angenommenen § ganz zu streichen.

Ein Bedürfniß zu einem solchen Aktionärverzeichniß könne nicht anerkannt werden; der Charakter der Anonymität der A.-G. werde dadurch verletzt, die ganze Prozedur sei zeitraubend und überflüssig, umsomehr als Mißbräuche nicht nachgewiesen seien. In manchen Generalversammlungen seien mehrere Hundert Aktionäre anwesend.

Dem wurde entgegengehalten, daß gerade durch das Verzeichniß festgestellt werden solle, welche Personen an den Generalversammlungen theilnehmen, um hierüber eine Jedermann zugängliche Kontrole zu haben. — Der Antrag auf Streichung wurde abgelehnt.

Es lag sodann weiter nachstehender Antrag vor:

1. einen neuen

§ 250b (G. § 257)

folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Jeder Aktionär, der eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegt, kann verlangen, daß ihm die Berufung der Generalversammlung und die Gegenstände der Verhandlung, sobald deren öffentliche | Bekanntmachung erfolgt, | S. 86.
durch eingeschriebenen Brief besonders mitgetheilt werden."

Unterantrag:

2. hinter „erfolgt" zu setzen: „sowie die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse".

Antrag 1 bezweckt eine Sicherung derjenigen Aktionäre, die eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegen, daß sie von der Berufung der Generalversammlung und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Verhandlungsgegenständen Mittheilung erhalten. Eine solche besondere Benachrichtigung könne angesichts der Thatsache, daß vielfach die Ankündigung nur im Reichsanzeiger erfolge, wohl verlangt werden; dem geäußerten Bedenken, ob nicht der einfache Brief oder eine anderweite Benachrichtigung genüge, wurde entgegnet, daß gerade der eingeschriebene Brief den Aktionär sichern solle, daß er auch wirklich in den Besitz der Benachrichtigung gelange; andere Briefe gingen leicht verloren.

Der Antrag wurde angenommen. Desgl. wurde Antrag 2 angenommen.

Dem Gesichtspunkt, der gegen den Antrag geltend gemacht wurde, daß, wenn die angekündigten Anträge dem Aktionär besonders zugegangen seien, es seine Sache sei, sich darum zu kümmern, welche Beschlüsse auf diese Anträge gefaßt seien, wurde entgegnet, daß die Mittheilung der Beschlüsse keine große Beschwerung für die Aktiengesellschaften sei, während sie für den Aktionär großen Nutzen haben können.

II. Es lag sodann zu § 251 folgender Antrag vor:

> am Schlusse des Abs. 2 folgende Bestimmungen zuzufügen: „Das Protokoll ist vor der Vollziehung auf Antrag zu verlesen. Werden von einem Theilnehmer der Generalversammlung Einwendungen gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit des Protokolls erhoben, so hat derselbe, falls seinen Einwendungen nicht stattgegeben wird, das Recht, die Einwendungen innerhalb der nächsten Woche nach der Generalversammlung als Beilage zum Protokoll dem Vorstand und zum Handelsregister schriftlich einzureichen."

Oft komme es vor, daß Protokolle unrichtig seien, gestellte Anträge, gefaßte Beschlüsse fänden aus Versehen keine Aufnahme, der Notar lehne es vielfach ab, auf gemachte Vorstellungen das Protokoll zu ändern. Deshalb sei einmal das Protokoll auf Antrag vor der Vollziehung zu verlesen. Wenn die Fertigstellung längere Zeit in Anspruch nehme, so müsse der Aktionär eben warten; ferner sei dem Theilnehmer, falls seine Einwendungen kein Gehör fänden, das Recht einzuräumen, dieselben dem Vorstand und dem Handelsregister einzureichen und dadurch festzustellen, welche Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden; später verwische sich Vieles und lasse sich authentisch nicht mehr feststellen.

Dem wurde entgegengehalten, daß es nach der preuß. Notariatsordnung und wohl nach den meisten anderen deutschen Notariatsordnungen vorgeschrieben sei, daß der Notar das Protokoll verlese. Sofern aber der Antrag hiernach nichts Selbstverständliches wiederhole, enge er diese Vorschrift ein, da die Verlesung nur auf Antrag erfolgen solle. Proteste müsse der Notar aufnehmen, soweit sie in der Generalversammlung erhoben werden, sonst verletze er seine Pflicht, umsomehr, als § 263 die Vorschrift enthalte, daß der Widerspruch gegen Beschlüsse zu Protokoll
| S. 87. zu erklären sei. | Was solle aber die nachträgliche Einwendung als unbeglaubigtes, beweisloses Schriftstück bei dem notariellen Protokoll? Der Antrag fordere zu unnützen Schreibereien heraus. Solle der Registerrichter etwa auf Grund dieser Einwendung Erhebungen veranstalten? Das notarielle Protokoll sei dazu bestimmt, die gesammten Vorgänge authentisch festzulegen; deshalb ziehe man einen Notar zu.

Nachdem als die Ansicht der Kommission festgestellt wurde, daß der Notar kraft Notariatsordnung wohl allgemein verpflichtet sei, das Protokoll zu verlesen, auch jeden Protest und jede erhobene Einwendung in das Protokoll aufzunehmen, wurde der Antrag zurückgezogen.

Der weitere Antrag:

> in § 251 Abs. 4 die Worte: „es soll außerdem von dem Vorsitzenden der Generalversammlung unterzeichnet werden" zu streichen,

fand keinen Widerspruch. Angesichts der Thatsache, daß notarielle Urkunden in Frage stehen, bedürfe es der Unterzeichnung des Vorsitzenden nicht. Dieselbe sei eine vielfach lästige Form, namentlich wenn die Feststellung des Protokolls längere Zeit in Anspruch nehme. — Der Antrag wurde angenommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

III. Zu § 251 lag sodann noch der weitere Antrag vor, folgenden letzten Absatz:

„Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, den Aktionären über die zur Verhandlung stehenden Gegenstände Auskunft zu ertheilen, soweit dieses ohne Schädigung der Interessen der Gesellschaft möglich ist. Wird unter Berufung auf eine solche Schädigung die Auskunftsertheilung abgelehnt, so ist der Aktionär die Aufnahme seiner Anfrage und die Weigerung deren Beantwortung ins Protokoll zu fordern berechtigt"

einzufügen. Es komme häufig vor, daß sachgemäße Auskünfte in der Generalversammlung grundlos von den Gesellschaftsorganen verweigert werden, namentlich aus angeblich steuerlichen Gründen. Man müsse doch dem Aktionär das Recht geben, zu verlangen, daß die Bilanzansätze gerechtfertigt werden.

Dem wurde entgegengehalten: ob hier lediglich eine sakramentale Form beabsichtigt sei, so daß die Gesellschaftsorgane mit der Erklärung, es trete bei der Auskunftsertheilung eine Schädigung der Interessen der Gesellschaft ein, sich einer weitergebenden Aeußerung enthalten könnten, oder was solle die Folge der Verweigerung sein? Es sei kein Zweifel, daß, bei Annahme des Antrags, bei den Bilanzen nach Allem gefragt werden könne, auch nach Geschäftsgeheimnissen, Betriebsgeheimnissen, und daß man dem Mißbrauch Thür und Thor öffne, daß die Konkurrenz, namentlich auch die ausländische, eine solche Vorschrift benützen werde, um in die Geschäftsgeheimnisse und den ganzen Betrieb einzudringen und dadurch die Gesellschaft zu schädigen.

Der Antragsteller erklärte, daß nach seiner Auffassung die Erklärung, daß eine Schädigung bei Auskunfsertheilung eintreten werde, allerdings genügen müsse.— Der Antrag wurde abgelehnt.

Eine weitere Anregung, den in der Generalversammlung vertretenen Aktionären das Recht zu geben, eine Abschrift des Protokolls zu fordern, wurde zurückgezogen. Es war, entgegen dem gestellten Verlangen, auf den § 9 des Entwurfs hingewiesen worden, wonach jeder Aktionär berechtigt sei, eine Abschrift der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, | sofern er ein berechtigtes Interesse | S. 88. glaubhaft mache, zu verlangen. Diese Bestimmung sei vollständig ausreichend; ein Mehr gebe nur zu großen Umständlichkeiten Veranlassung, namentlich sei es vollständig überflüssig, womöglich jeweils das Generalversammlungsprotokoll drucken zu lassen und die Abdrücke zu vertheilen, wobei auch die Kostenfrage in Betracht komme.

Ein weiterer Antrag:

bei Abs. 4 Zeile 2 hinter „unterzeichnet werden" zu setzen: „Hat der Vorsitz im Laufe der Generalversammlung gewechselt, so genügt die Unterzeichnung des letzten Vorsitzenden"

fand keine Annahme, da derselbe seitens der Mehrheit der Kommission als selbstverständlich erachtet wurde.

§ 252. (G. § 260.)

Zu § 252 lag der Antrag vor, den Abs. 3 zu streichen, und ferner der Antrag, dem Abs. 3 folgenden Zusatz zu geben:

„Durch Beschluß der Generalversammlung können die Gesellschaftsorgane von dieser Verpflichtung entbunden werden, wenn diesem Beschluß nicht von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals erreichen, widersprochen wird. Zum Voraus kann von dieser Verpflichtung nicht für länger als drei Jahre entbunden werden."

Die Begründung des Antrags auf Streichung des Abs. 3 ergiebt sich aus nachstehenden Ausführungen:

Nach der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung soll angegeben werden, nach welchen Grundsätzen die Werthe in der Bilanz angesetzt und die Abschreibungen vorgenommen sind; ferner soll jede Abweichung von den bisherigen Grundsätzen motivirt werden. Eine solche Bestimmung erscheine zunächst überflüssig, da hin-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sichtlich der Bilanz in § 254 erschöpfende Grundsätze aufgestellt seien, die bezüglich der Maximalgrenze der Bewerthung vollständig genügten. Weitere Vorschriften, wonach eine genaue Darlegung in dem Geschäftsberichte über die Art der Aufstellung der Bilanz und die Abschreibungen zu erfolgen hätten, seien geeignet, große Schädigungen vieler Unternehmungen herbeizuführen; es sei beispielsweise nothwendig, starke Abschreibungen auf Maschinen zu machen, welche dadurch bedingt seien, daß ein rascher Preisfall des Fabrikates, wegen einer neuen Erfindung eines Konkurrenten zu befürchten sei; in solchem Falle liege es im dringenden Interesse der Aktiengesellschaft, nicht im Geschäftsbericht die Gründe der stärkeren Abschreibung darlegen zu müssen, da andernfalls ein sofortiger Preisrückgang nicht nur des Fabrikats, sondern auch ein Kurssturz der Aktien eintreten müßte. Ebenso liege die Sache bei Anlagepapieren, welche nach den erhaltenen Informationen des in Frage stehenden Aktienbankunternehmens voraussichtlich einen Kursrückgang erleiden werden; solle in diesem Falle das Bankhaus genöthigt sein, die Gründe der niedrigeren Bewerthung dieser Anlagepapiere in der Bilanz, im Geschäftsbericht offen zu legen und dadurch den sofortigen Kursrückgang dieser Papiere und eventuell der Aktien des Instituts selbst herbeizuführen? Die Vorschrift des Gesetzes in Abs. 3 sei geeignet, ein Eindringen der Konkurrenz in die internen Verhältnisse eines Unternehmens zu ermöglichen; auch die ausländische Produktion sei dadurch in den Stand gesetzt, sich Kenntnisse und Einblicke aus Geschäftsberichten zu verschaffen, die unsere deutsche Industrie in hohem Grade
| S 89 zu schädigen geeignet seien. Vielfach erfolgten | auch bei sehr hohen Gewinnen außerordentliche Dotirungen des Reservefonds oder anderer Rücklagen in der Absicht, eine Stabilisirung in der Dividendenvertheilung herbeizuführen. Auch das sei zulässig, insoweit es ohne Verschleierung in der Bilanz zum Ausdruck komme. Sodann sei zu berücksichtigen, daß auch eine Reihe von Aktiengesellschaften Familienunternehmungen seien, bei denen in keinerlei Weise ein Bedürfniß zur Offenlegung aller Verhältnisse vorhanden sei; es wurde auf die zahlreichen Petitionen verwiesen, welche die Streichung des Abs. 3 befürworten. Sehr bedenklich sei auch, wenn die Abweichung von den Grundsätzen bei Aufstellung der letzten Jahresbilanz begründet werden müsse, weil gerade in diesem Falle die Aufmerksamkeit des großen Publikums auf Vorgänge gelenkt werde, die im Interesse des Unternehmens besser nicht zur allgemeinen Kenntniß kommen.

Von anderer Seite wurde die Beibehaltung des vorgeschlagenen Abs. 3 befürwortet; der Abs. 3 wolle das berechtigte Prinzip zum Ausdruck bringen, daß den Aktionären eine nähere Erläuterung der einzelnen Bilanzposten durch den Geschäftsbericht gegeben werde. Die Geschäftsberichte seien vielfach auf den dürftigsten Inhalt beschränkt; man mache absichtlich, theilweise aus nicht zu billigenden Gründen keine näheren Mittheilungen, und es müsse namentlich als vollständig unzulässig bezeichnet werden, daß im Interesse einer gleichmäßigen Vertheilung von Dividenden in den aufeinander folgenden Jahren verschleierte Rücklagen oder Abschreibungen erfolgten. Davon dürfe nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Rede sein. Zuzugeben sei, daß unter Umständen die Offenlegung in dem Geschäftsbericht einen Schaden im Gefolge haben könnte; dem wolle der zu § 252 gestellte Zusatzantrag begegnen. Darnach könne die Generalversammlung beschließen, Vorstand und Aufsichtsrath von der Verpflichtung, im Geschäftsbericht diese näheren Mittheilungen zu machen, zu entbinden, wenn diesem Beschluß nicht von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals erreichen, widersprochen werde. Zum Voraus solle von dieser Verpflichtung nicht für länger als drei Jahre entbunden werden. Mit dieser Bestimmung werde erreicht, daß nicht lediglich aus Schikane einzelner Aktionäre Schädigungen von Gesellschaftsinteressen herbeigeführt würden, da ja nur eine qualifizirte Minorität in der Lage sei, die Veröffentlichung im Geschäftsbericht zu erzwingen.

Seitens der verbündeten Regierungen wurde zugegeben, daß gewisse Bedenken gegen den Abs. 3 vorliegen; es sei allerdings nicht zu verkennen, daß die Praxis

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der hier vorgeschlagenen Bestimmung eine zu große Tragweite beilegen werden; zweifellos sei, daß jeder Vorstand oder Aufsichtsrath, der eine falsche Bilanz wissentlich aufstelle oder Verschleierungen sich zu Schulden kommen lasse, nach § 350 Ziffer 1 sich strafbar mache.

Im Laufe der Diskussion wurde noch weiter hervorgehoben, daß doch ein großer Unterschied bestehe, ob beispielsweise bei nothwendig werdenden starken Abschreibungen den Aktionären unter der Hand die nothwendige Aufklärung gegeben werde oder in der Generalversammlung vertrauliche Mittheilungen erfolgten oder aber die ganzen Gründe der Abschreibungen dem großen Publikum durch den Geschäftsbericht preisgegeben werden müßten. Der Abs. 3, wie hier vorgeschlagen, könne auch unter Umständen den Erfolg haben, daß jede A.-G. sich besondere Grundsätze für die Bilanzaufstellung konstruire. Heimliche Abschreibungen, wie von einer Seite betont worden sei, seien überhaupt nicht denkbar, da jede Abschreibung ja in der Bilanz einen sichtbaren Ausdruck finde. Es komme daher im Wesentlichen auf den Grund dieser Abschreibungen an, und darüber könne ein Zweifel doch nicht bestehen, daß die Aktionäre so frei | sein würden, sich über die Gründe | S. 90.
Informationen zu verschaffen, da sie ja andernfalls in der Lage seien, die Genehmigung der Bilanz abzulehnen; bei Aufrechterhaltung des jetzigen Zustandes sei aber die Möglichkeit einer Geheimhaltung gewährleistet.

Die Abstimmung ergab die Streichung des Abs. 3, wodurch sich der weitere Antrag erledigte.

§ 253. (G. § 263.)

Zu § 253 lag folgender Antrag vor:

in Abs. 2 hinter „ist berechtigt" hinzuzufügen: „während der letzten zwei Wochen vor der Generalversammlung".

Der Aktionär sei nach dem Entwurf berechtigt, eine Abschrift der Bilanz und der sonstigen Vorlagen zu verlangen, es sei ihm aber nicht gedient damit, daß er diese Abschriften vielleicht erst am Tage der Generalversammlung erhalte. Um die Tragweite mancher Anträge zu erkennen, sei oft eine längere Frist nothwendig. Auch hier sei daher die Einfügung einer Frist erforderlich, durch welche dem Aktionär die Ertheilung spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung gesichert werde.

Der Antrag wurde angenommen und fand Aufnahme im § 255a.

§ 254. (G. § 261.)

Es lag zu § 254 in zweiter Lesung der Antrag vor:

folgenden zweiten Absatz hinzuzufügen: „Im Uebrigen werden die Grundsätze, nach welchen die Werthe in der Bilanz anzusetzen und die Abschreibungen vorzunehmen sind, vom Vorstande unter Zustimmung des Aufsichtsraths festgesetzt."

Der Antragsteller führte aus, es fehle im Gesetze eine ausdrückliche Bestimmung, wer die Grundsätze, nach denen die Werthe der Bilanz anzusetzen und die Abschreibungen vorzunehmen seien, festsetze. Vielfach thue dies der Vorstand, ohne den Aufsichtsrath genügend zu informiren; vielfach erfolge die Bewerthung nach einseitigen Instruktionen eines Vorstandsmitgliedes.

Nachdem darauf hingewiesen worden war, daß nach § 241 der Aufsichtsrath nicht nur die Grundsätze der Bilanzaufstellung zu prüfen, sondern sich um alle Einzelheiten zu kümmern verpflichtet sei, widrigenfalls er sich verantwortlich mache, wurde der Antrag zurückgezogen.

§ 255. (G. § 262.)

Zu § 255 soll auf die Denkschrift hingewiesen werden, in der ausgeführt ist, daß das Agio, welches im Falle der Ausgabe von Aktien über Pari für die Gesellschaft erzielt wird, nicht mehr als Gewinn bezeichnet ist, und zwar deshalb,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

weil hieraus der Schluß gezogen werden könnte, daß das Handelsgesetzbuch das Agioerträgniß an sich nicht als eine Kapitalsvermehrung auffasse. Eine Diskussion entspann sich darüber nicht.

Es wurde sodann beantragt, folgenden neuen § einzustellen:

„Steht nach dem Gesellschaftsvertrage der Generalversammlung die Beschlußfassung darüber zu, ob außer den gesetzlich vorgeschriebenen und den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich festgesetzten Rücklagen oder Abschreibungen noch weitere Rücklagen oder Abschreibungen zu erfolgen haben, so bedarf ein solcher Beschluß einer Mehrheit, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt."

| S. 91. | Die Begründung dahin: Es bestehe derzeit der Mißstand, daß durch einfachen Majoritätsbeschluß der Generalversammlung, falls ihr diese Befugniß durch Gesellschaftsvertrag gegeben sei, beschlossen werden könne, weitere Rücklagen und Abschreibungen vorzunehmen und dadurch die Aktionäre in ihrem Dividendenbezug zu schädigen. Im Interesse der Aktionäre sei gegen eine solche, durch einfachen Majoritätsbeschluß eintretende Schädigung ihrer Interessen Vorsorge zu treffen; oft erfolgten solche starke Abschreibungen, um die Dividende herabzudrücken, im Interesse einer bestimmten Gruppe von Aktionären, die bei sinkendem Aktienkurs die Aktien aufkaufen, um sie später wieder in die Höhe zu treiben; bei solchen außerordentlichen Abschreibungen sei daher eine qualifizirte Majorität vorzuschreiben, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals zu umfassen habe.

Dem Antrag wurde entgegengehalten, daß man Abschreibungen und Rücklagen im Interesse einer soliden Geschäftsführung nicht verhindern, sondern begünstigen solle. Bei Annahme des Antrags werde eine unter Umständen von der Mehrheit der Aktionäre gewollte sehr vernünftige Maßregel verhindert — Der Antrag wurde abgelehnt.

Nach den Beschlüssen der ersten Lesung hatte für die zweite Lesung der § folgende Gestalt angenommen:

§ 255a. (G. § 263.)

Absatz 1 unverändert wie in § 253 der Vorlage.

Auf Verlangen ist jedem Aktionär spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bemerkungen des Aufsichtsraths und des Geschäftsberichts zu ertheilen.

Hierzu lag in zweiter Lesung der Antrag vor, als Abs. 3 anzufügen:

„An die Stelle des Tages der Generalversammlung tritt, falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Hinterlegung zu geschehen hat."

Der Antrag wurde damit begründet daß es vielfach Uebung sei, die Hinterlegung der Aktien in einem so frühen Zeitpunkt zu fordern, daß die Aktionäre noch nicht im Besitz der Tagesordnung der Generalversammlung und der gestellten Anträge an dem Tage seien, an dem die Frist zur Hinterlegung abläuft. Dadurch werde herbeigeführt, daß Aktionäre, die bei Kenntniß der Vorlagen ihre Aktien hinterlegt haben würden, nunmehr von der Antheilnahme an der Generalversammlung ausgeschlossen seien.

Dem sei zu begegnen dadurch, daß man dem Aktionär das Recht gebe, spätestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem die Hinterlegungsfrist abläuft, die Mittheilung der Bilanz ꝛc. zu verlangen.

Der Antrag wurde angenommen, ohne daß erheblicher Widerspruch erfolgte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 258. (G. § 266.)

Zu § 258 lagen folgende zwei Anträge vor:

a) in Zeile 1 des Abs. 3 anstatt des Wortes „glaubhaft" zu setzen: „wahrscheinlich";

b) den letzten Satz des Abs. 4 wie folgt zu fassen: „Die Anordnung kann von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden."

Der erste Antrag wurde damit begründet: Die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanzen oder der Vorgänge bei der Gründung oder der Geschäftsführung sei zu erleichtern. Dem Antrag auf Bestellung sei daher schon stattzugeben, wenn Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen wahrscheinlich gemacht würden. „Wahrscheinlich" sei ein geringeres Erforderniß als „glaubhaft". Die Kommission war sich darüber einig, daß beide Ausdrücke dieselbe Bedeutung haben, und zog darauf der Antragsteller diesen Antrag zurück. | S. 92.

Der zweite Antrag ging dahin, die Anordnung einer Sicherheitsleistung nicht obligatorisch zu machen, sondern in das Ermessen des Gerichtes zu stellen. In einer Reihe von Fällen liege die Unredlichkeit oder grobe Gesetzesverletzung so klar zu Tage, daß man dem Antragsteller nicht zumuthen könne, eine Sicherheit zu leisten. Die Prüfung, ob Sicherheit zu leisten sei oder nicht, könne man getrost dem Gerichte überlassen. — Der Antrag wurde angenommen.

Bei diesem § wurde als die Meinung der Kommission festgestellt, daß die Sicherheit auch in Aktien der Gesellschaft geleistet werden könne.

Zu § 258 lag in zweiter Lesung folgender Antrag vor:

im Abs. 3 Zeile 4 zwischen den Worten „seit" und „mindestens einzuschalten: „der Gründung oder seit".

Die Begründung ging dahin: Wenn bei der Gründung Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder Statuts vorgekommen seien, die sich alsbald nach der Gründung herausstellen, so könne man den Nachweis nicht verlangen, daß die Aktionäre seit mindestens sechs Monaten Aktienbesitzer seien, da die Aktien erst kürzere Zeit existiren. Dem Antrag wurde entgegnet, daß selbstverständlich in solchen Fällen, in denen ein Besitz von mindestens sechs Monaten nicht möglich sei, der Antrag auf Bestellung von Revisoren früher gestellt werden könne. — Der Antrag wurde abgelehnt.

§ 260. (G. § 268.)

Zu § 260 lag folgender Antrag vor:

im Abs. 1 vorletzte Zeile an Stelle des Wortes „fünften" zu setzen: „zehnten".

Die Begründung ging dahin: Der § 260 behandle den Fall, in welchem auf Verlangen einer Minorität Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung und aus der Geschäftsführung gegen Gründer, Vorstands- oder Aufsichtsrathsmitglieder geltend gemacht werden müssen. Der Antragsteller hielt eine Minorität, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals erreichen müssen, für zu hoch gegriffen. Die Verfolgung solcher Ansprüche müsse erleichtert werden, da sonst vielfach die Verfolgung vollständig berechtigter Ansprüche gegen Gründer und Vorstandsmitglieder angesichts der Thatsache, daß ein großer Theil des Aktienbesitzes sich in wenigen Händen befinden könne, die mit den Gründern und Vorstands- oder Aufsichtsrathsmitgliedern verbündet sind, unterdrückt werde; es sei daher statt des fünften Theiles der zehnte Theil des Grundkapitals schon als genügend zu erachten.

Es wurde dem entgegengehalten, daß allerdings bei der Aufstellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz oder zur Prüfung von Vorgängen bei der Grün-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dung oder Geschäftsführung schon der zehnte Theil des Grundkapitals als genügend erachtet werde. Anders liege aber die Sache hier, wo eine Minderheit der Generalversammlung ihren Willen aufzwinge und Ansprüche verfolgt werden müssen gegen den Willen der Mehrheit der Aktionäre; hier sei doch eine erheblich
| S. 93. höher zu bemessende | Minderheit zu verlangen, um überflüssige Prozesse zu vermeiden. Man erschwere auch den Aufsichtsräthen ihr Amt und werde ängstliche und sorgsame Leute nicht mehr für das Amt gewinnen können, wenn man ihnen die Möglichkeit eines Prozesses zu sehr vor Augen rücke. — Der Antrag wurde angenommen.

Zu § 260 lag in zweiter Lesung der Antrag vor, folgenden dritten Absatz zuzufügen:

„Aktionäre, welche an der Generalversammlung theilgenommen haben, können als Nebenintervenienten (Civilprozeßordnung §§ 63 ff.) dem Rechtsstreit beitreten."

Nachdem seitens der verbündeten Regierungen als selbstverständlich bezeichnet wurde, daß jeder Aktionär, nicht nur derjenige, der an der Generalversammlung theilgenommen hat, als Nebenintervenient auftreten könne, wurde der Antrag zurückgezogen.

§ 261. (G. § 269.)

Zu § 261 lag der Antrag vor, den ersten Satz des Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„Das Gericht kann anordnen, daß dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der ihm drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit von der Minderheit zu leisten ist."

Die Begründung ging dahin: Auch hier sei der Fall möglich, daß von vornherein der zu erhebende Anspruch als klar begründet erscheine; trotzdem könne der Beklagte verlangen, daß ihm eine Sicherheit geleistet werde. Das sei unbillig; man könne auch hier die Leistung einer Sicherheit in das richterliche Ermessen stellen. Dem wurde entgegnet, daß hier es sich doch um den Einzelnen handle, der mehr Schutz verdiene als die Gesellschaft, der unter Umständen einen schweren Schaden durch die Klage, die auf Verlangen der Minderheit geführt werden müsse, erleide, und weiter bestehe auch der Unterschied, daß bei § 258 dem Antrag auf Bestellung von Revisoren nur stattgegeben werden müsse, wenn eine Glaubhaftmachung des Antrags erfolgt sei, während bei den hier in Frage stehenden Ansprüchen eine Glaubhaftmachung nicht verlangt sei. Es sei auch keineswegs abnorm, wenn hier eine Sicherheit vom Beklagten verlangt werden könne; auch das B.G.B. im § 867 sehe beispielsweise im Falle der Aufsuchung und Wegschaffung einer Sache für den in Anspruch Genommenen eine Sicherheitsleistung vor. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Im Abs. 2 des § 261 ist als Konsequenz des Beschlussis zu § 260 nunmehr an Stelle des fünften Theils des Grundkapitals der zehnte Theil desselben einzusetzen, desgl. im § 262.

§ 263. (G. § 271.)

Es lag der Antrag vor, als Abs. 2 folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Handelt es sich um einen Beschluß, durch welchen über das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag hinaus Rücklagen oder Abschreibungen bewirkt oder den Beamten oder Arbeitern Zuwendungen gemacht werden sollen, so kann derselbe nur angefochten werden, wenn die Antheile der anfechtenden Aktionäre zusammen mindestens den zwanzigsten Theil des Grundkapitals erreichen."

| S. 94. | Die Begründung ging dahin: Das jetzt bestehende Sonderrecht des Aktionärs sei ein zu weitgehendes. Wenn im Statut genaue Feststellung getroffen sei, wie der Gewinn vertheilt werden solle, z. B. in der Weise, daß zunächst Dotirungen des gesetzlichen Reservefonds, dann Tantiemen an Vorstand und Auf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sichtsrath, dann eine fünfprozentige Dividende auf das Aktienkapital zu vertheilen sei, so könne heute jeder Aktionär verhindern, daß vernünftige weitere Abschreibungen vor der Dividende beschlossen werden, da sein Sonderrecht dadurch verletzt werde; dem sei zu begegnen, daß auch hier nur eine qualifizirte Minorität in der Lage sein dürfe, Generalversammlungsbeschlüsse anzufechten, die über das Gesetz oder über das Statut hinaus Abschreibungen bewirken oder Beamten oder Arbeitern Zuwendungen machten. Was den letzteren Punkt anlange, so habe das Reichsgericht allerdings solche Zuwendungen für zulässig erklärt, da sie auf Grund von Dienstverträgen implicite erfolgten; allein immerhin sei eine ausdrückliche Bestimmung vorzuziehen. Die Konsequenz des jetzt bestehenden Gesetzes sei, daß ein Schikaneur die ganze weitere Abschreibung hintertreiben könne, da selbstverständlich, sobald er seine Dividende erstritten habe, auch alle anderen Aktionäre die Auszahlung der Dividende zu verlangen in der Lage seien.

Dem Antrag wurde entgegengehalten, daß es immerhin doch bedenklich sei, bei Verletzungen des Statuts oder in den Fällen des Gesetzes, in denen das Statut keine Regelung vorgenommen habe, die Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses nicht schlechtweg zuzulassen, sondern von einer qualifizirten Minorität abhängig zu machen. Es komme auch in Frage, daß der Widerspruch sofort zu Protokoll gegeben werden müsse, wodurch wohl bei Annahme des Antrags der Effekt eintreten werde, daß solche Anfechtungsklagen überhaupt nicht mehr möglich seien, da die geforderte Minorität in der Generalversammlung nicht zusammenzubringen sei. Zuzugeben sei allerdings, daß in einer Reihe von Fällen sich Mißstände ergeben hätten und vernünftige Abschreibungen durch den Widerspruch einzelner Aktionäre verhindert worden seien. — Der Antrag wurde angenommen.

Hinsichtlich der Zuwendungen an Arbeiter und Beamte erachtete die Kommission angesichts der Rechtsprechung des Reichsgerichts eine besondere Bestimmung nicht für erforderlich.

§ 264. (G. § 272.)

Zu § 264 lagen zwei Anträge vor.

Der erste Antrag ging dahin, den Abs. 1 Satz 2 so zu fassen:

„Die Gesellschaft wird durch den Vorstand, und sofern dieser selbst klagt, durch den Aufsichtsrath vertreten. Wird die Klage vom Vorstand und vom Aufsichtsrath erhoben, so sind der Gesellschaft vom Gericht besondere Vertreter zu bestellen."

Der Antragsteller führte aus: Es könne der Fall eintreten, daß Vorstand und Aufsichtsrath gemeinschaftlich einen Beschluß der Generalversammlung anfechten. Der Entwurf, der diesen Fall nicht vorsehe, solle durch den Antrag ergänzt werden. — Der Antrag wurde abgelehnt, da die C.P.O. für solche Fälle genügend Vorsorge treffe.

Der zweite Antrag ging dahin, den Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Das Gericht kann anordnen, daß der klagende Aktionär der Gesellschaft wegen der ihr drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten hat."

Die Begründung erfolgte in derselben Weise wie zu § 258. Der Antrag | S. 95.
wurde aus denselben Gründen angenommen.

Vierter Titel: Abänderungen des Gesellschaftsvertrags.

§ 266. (G. § 274.)

Zu § 266 lag folgender Antrag vor:

folgende Bestimmung zwischen Abs. 1 und 2 zuzufügen: „Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dieses nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Antragsteller führte aus: Es liege eine große Unbilligkeit für die Aktionäre vor, daß der Gegenstand der Unternehmung durch Stimmenmehrheit in der Generalversammlung abgeändert werden könne; wenn im Statut die Abänderung durch Mehrheitsbeschluß vorgesehen sei, könne sich der Aktionär, der in Kenntniß dieses Statuts Aktien erworben habe, allerdings nicht beschweren; anders aber liege die Sache, wenn das Statut keine solche Bestimmungen vorsehe. Der Aktionär habe Aktien eines Eisenbahnunternehmens erworben und müsse sich gefallen lassen, daß durch Mehrheitsbeschluß das Eisenbahnunternehmen in eine Fabrik verwandelt werde, ein gefahrloses Unternehmen unter Umständen in einen sehr gefährlichen Betrieb sich verwandle. Dem trete der Antrag entgegen, indem er Einstimmigkeit verlange.

Dem Antrag wurde mit dem Bemerken entgegengetreten, daß bei der Annahme eine Reihe von Schwierigkeiten entstehen würden. Eine Fabrik könne beispielsweise genöthigt sein, eine Kleinbahn zu bauen, eine Eisfabrik nehme im Winter den Verkauf von Kohlen auf, um ihre Betriebsmittel auszunützen; all das seien Aenderungen des Gegenstandes des Unternehmens und könnten dann folgeweise nur durch einstimmigen Beschluß eingeführt werden. — Der Antrag wurde abgelehnt.

§ 274. (G. § 282.)

Zu § 274 lag zur zweiten Lesung folgender Antrag vor:

im Abs. 2 letzte Zeile die Worte „mindestens zwei Wochen" durch die Worte „mindestens vier Wochen" zu ersetzen.

Die Begründung erfolgte unter Hinweis darauf, daß die Frist zur Ausübung des Bezugsrechts mit zwei Wochen zu kurz gegriffen sei; viele, namentlich kleinere Aktionäre, seien nicht in der Lage, sich das Geld in dieser kurzen Frist zu beschaffen; dieselbe sei daher zu verdoppeln.

Nachdem dem Antrag seitens der verbündeten Regierungen widersprochen war, wurde derselbe abgelehnt.

§ 280. (G. § 288.)

Es lag der Antrag vor: folgenden neuen Abs. 4 anzufügen:

„Der Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, ebenso auch die erfolgte Ausführung des Beschlusses."

Es liege im allgemeinen Interesse, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ob
| S. 96. ein Beschluß über die Herab|setzung des Grundkapitals erfolgt und ob derselbe ausgeführt sei; danach bemesse sich unter Umständen der Kredit, der einem Unternehmen eingeräumt werde.

Seitens der verbündeten Regierungen wurde gegen den Antrag nichts erinnert und derselbe angenommen.

In zweiter Lesung lag folgender weiterer Antrag vor:

folgende Bestimmung als vorletzten Absatz einzuschalten: „Die Herabsetzung des Grundkapitals vermittelst Zusammenlegung mehrerer Aktien zu einer einzigen ist unzulässig. Dagegen kann diese Herabsetzung durch gleichmäßige Herabsetzung des Nennbetrags sämmtlicher Aktien der nämlichen Gattung (§ 183) auf einen Nennbetrag von mindestens 200 M. erfolgen."

Wiederholt wurde auf die im Resultat meist nutzlosen, den kleinen Aktionär schädigenden Sanirungen hingewiesen; dem sei dadurch zu begegnen, daß das Zusammenlegen mehrerer Aktien zu einer einzigen und die dadurch bedingte Expropriation der Aktionäre zu beseitigen sei.

Dem wurde entgegnet: Bei Annahme des Antrags käme man zu einer Ueberfluthung mit Aktien unter 1000 M.; man dränge gerade die kleinen Leute zum Erwerb solcher vielfach nicht soliden Aktien. Das ganze Prinzip, nur Aktien zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1000 M. zuzulassen, werde durchbrochen und umgangen werden. Die Zusammenlegung sei die Konsequenz der thatsächlichen Vermögenslage der A.-G. — Der Antrag wurde abgelehnt.

§ 282. (G. § 290.)

Zu § 282 wurde in erster Lesung seitens eines Kommissionsmitgliedes den großen Bedenken Ausdruck gegeben, die diese Bestimmung habe, da durch dieselbe Aktionäre gezwungen würden, sich ihres Aktienbesitzes zu entäußern, wenn eine Verminderung der Zahl der Aktien eintrete und diese im Wege der Zusammenlegung erfolge, Mißstände, die in einer Reihe von Fällen hervorgetreten seien. — Ein Antrag wurde nicht gestellt.

Fünfter Titel: Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft.

§§ 300—302. (G. §§ 309—311.)

Es lag der Antrag vor, die §§ 300—302 zu streichen. Die Begründung ging dahin: Das hier neu eingeführte Institut der Nichtigkeitsklage gebe zu großen Bedenken Veranlassung. Eine eingetragene und dadurch thatsächlich ins Leben getretene A.-G. sei ein wirthschaftlicher Faktor; das Publikum verlasse sich darauf, daß, nachdem der Registerrichter das Statut geprüft habe und die Eintragung erfolgt sei, nunmehr auch an dem Rechtsbestand der Gesellschaft nicht mehr zu zweifeln sei. Eine Reihe wirthschaftlicher Beziehungen seien angeknüpft und sollen nunmehr durch die Nichtigkeitsklage in Frage gestellt werden. Die Nichtigkeitsklage habe sich da, wo sie bestehe, in Frankreich, Belgien und Italien nicht bewährt. Literatur und Praxis habe sich in Deutschland vielfach gegen die Einführung ausgesprochen. Wenn auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens es sich herausgestellt habe, daß dort vielfach ungenügende Statuten bestünden und zufolge dessen die Genossenschaften nichtig seien, so liege darin doch keinerlei Grund, auch für die A.-G. die Nichtigkeitsklage einzuführen. Sei die Nichtigkeitsklage einmal gesetzlich normirt, so werde auch | häufiger Gebrauch davon gemacht werden als | S. 97.
heute, wo die ganze Materie sich ohne gesetzliche Regelung durch die Rechtsprechung, und zwar in einer zu vielen Zweifeln Veranlassung gebenden Richtung entwickelt habe. Im Entwurf seien die wesentlichen Bestimmungen des Statuts gegenüber dem bestehenden Gesetz erheblich verringert, und es sei wohl kaum anzunehmen, daß der Registerrichter Gesellschaften eintrage, bei denen diese wesentlichen Bestimmungen des Statuts nicht vorhanden seien.

Dem wurde seitens der verbündeten Regierungen entgegengehalten· Wenn die ausländische Gesetzgebung sich nicht bewährt habe, so könne das höchstens darin liegen, daß dort in viel zu weitgehendem Maße die Nichtigkeitsklage eingeführt sei, z. B. wegen Ordnungswidrigkeiten beim Gründungshergang. Hier, in diesem Gesetze seien die Voraussetzungen der Nichtigkeitsklage genau normirt und auf die Fälle, daß wesentliche Bestimmungen des Statuts fehlen oder eine dieser Bestimmungen nichtig ist, beschränkt. Auch sei vorgesehen, daß die meisten dieser Mängel durch nachträgliche Beschlüsse der Generalversammlung geheilt werden können; damit sei allen Erfordernissen entsprochen. Unbedingt nothwendig sei es aber, wenn einmal ein Statut, in welchem wesentliche Bestimmungen fehlen oder nichtig sind, erlassen sei, hier auch die Möglichkeit zu geben, die Nichtigkeit der Gesellschaft durch Urtheil zum Ausdruck kommen zu lassen.

Der Antragsteller hatte für den Fall der Streichung der §§ 300—302 den weiteren Antrag gestellt, im § 198 als Abs. 3 einzufügen:

> „Nach erfolgter Eintragung kann eine Nichtigkeit der A.-G. nicht mehr geltend gemacht werden. Die Bestimmungen der §§ 263—265 werden hierdurch nicht berührt"

um dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß nach der Eintragung der A.-G. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 263—265 eine Nichtigkeit überhaupt nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mehr geltend gemacht werden könne. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß für den Fall eine Nichtigkeitsklage Aufnahme nicht im Gesetze finde, zum Ausdruck zu bringen sei, daß eine solche überhaupt nicht zulässig sei, vielmehr mit der Eintragung in das Handelsregister auch die Rechtsbeständigkeit einer A.-G. unanfechtbar festgelegt erscheine.

Der Antrag auf Streichung der §§ 300—302 wurde abgelehnt, und war damit der Antrag zu § 198 erledigt.

Mit der in § 300 enthaltenen Bestimmung ist das Gebiet der Nichtigkeitsklage umgrenzt. Darüber hinaus, also wegen sonstiger Mängel des Gründungshergangs, kann eine Nichtigkeitsklage nicht erhoben werden.

Diese Auffassung stellte im Einklang mit der Denkschrift die Kommission als die ihrige fest.

Sechster Titel: Strafvorschriften.

§ 303. (G. § 312.)

Zu § 303 lag der Antrag vor, auch hier mildernde Umstände zuzulassen und für diesen Fall die Möglichkeit der Geldstrafe festzustellen.

Der Antrag wurde damit begründet, daß in einer Reihe von Fällen leichte Verfehlungen vorliegen; namentlich bei der heutigen Ausdehnung des Begriffs des dolus eventualis sei Fürsorge zu treffen, daß unter Umständen auch auf eine milde Strafe erkannt werden könne. Bei der heutigen Rechtsprechung sei der Fall denkbar, daß schon bei der Diskontirung eines Wechsels, der möglicherweise Noth
| S. 98. leiden könne, bei Zeichnung von Beträgen für pa|triotische Unternehmungen eine absichtliche Handlung zum Nachtheil der Gesellschaft vom Gericht angenommen werde. Es wurde darauf hingewiesen, daß auch der § 75 und § 79 des Börsengesetzes mildernde Umstände zulasse bei einem Thatbestand, der als ein schwererer angesehen werden müsse, als es bei manchen Verfehlungen gegen § 303 der Fall sei. Ebenso lasse das Strafgesetzbuch bei Betrug und Unterschlagung Geldstrafe zu.

Dem Antrag wurde entgegengehalten, daß es sich bei absichtlichem Handeln zum Nachtheil der Gesellschaft um den Ausdruck einer gemeinen Gesinnung handle, es sei daher auch nothwendig, die Geldstrafe auszuschließen. — Der Antrag wurde angenommen.

§ 308. (G. § 317.)

Es lag der Antrag vor: dem § 308 folgende Fassung zu geben:

> „Wer sich besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme oder sich der Abstimmung enthalte oder an der Beschlußfassung nicht theilnehme, wird u. s. w. wie in der Vorlage. — Sodann weiter:
>
> Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher besondere Vortheile dafür gewährt oder verspricht, daß ein Aktionär bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme oder sich der Abstimmung enthalte oder an der Beschlußfassung nicht theilnehme."

Der Antrag bezweckte, auch die Fälle unter Strafe zu stellen, in denen sich jemand besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen lasse, daß er sich der Abstimmung enthalte oder an der Beschlußfassung nicht theilnehme. Desgleichen sei es wünschenswerth, auch auszusprechen, daß den Anstifter dieselbe Strafe treffe.

Der Antrag wurde als eine wünschenswerthe Ergänzung der vorgeschlagenen Strafbestimmungen seitens der Kommission anerkannt und angenommen. Der § 308 erhielt folgende Fassung:

> „Wer sich besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gewissen Sinne stimme **oder an der Abstimmung in der Generalversammlung nicht theilnehme**, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher besondere Vortheile dafür gewährt oder verspricht, daß Jemand bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme oder an der Abstimmung in der Generalversammlung nicht theilnehme.

Zu § 308 lag in zweiter Lesung folgender Antrag vor:

Abs. 1 vorletzte Zeile hinter dem Worte „theilnehme" einzuschalten: „oder wer in gewinnsüchtiger Absicht rechtswidrig an einer Abstimmung theilnimmt (§ 247 Abs. 3)."

Es sei nöthig, Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder, die gewinnsüchtig und widerrechtlich an Abstimmungen theilnehmen, beispielsweise wenn es sich um ihre eigene Entlastung handle, und andere Personen, die unberechtigt abstimmen, mit Strafe zu belegen; sonst blieben die in Frage stehenden Bestimmungen, die solche Theilnahme an der Abstimmung verbieten, leges imperfectae (§ 247 Abs. 3).

Dem wurde entgegnet: Wer betrügerischerweise an einer Abstimmung theilnehme sei wegen Betrugs strafbar. Weiter | zu gehen und kulpose objektive widerrechtliche Abstimmungen zu strafen, sei nicht wünschenswerth. | S. 99.

Nachdem zu Gunsten des Antrags hervorgehoben, daß kulpose Verfehlungen nicht in Frage kämen, sondern in gewinnsüchtiger Absicht erfolgte Gesetzesverletzungen, wurde der Antrag abgelehnt.

Bei einer Reihe von §§ wurden redaktionelle Aenderungen beschlossen, die eine materielle Aenderung nicht darstellen und daher einer Begründung nicht bedürfen.

Drittes Buch: Handelsgeschäfte.

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

1. (§§ 336, 337. G. §§ 345, 346.)

Mit Rücksicht auf die vorauszusetzende Geltung des B.G.B. bei Einführung des Entwurfs als Gesetz hat letzterer in weit bedeutenderem Maße als das geltende H.G.B. sowohl die Aufnahme objektiver Rechtssätze, als insbesondere auch das Anwendungsgebiet der aufgenommenen in subjektiver Beziehung beschränkt. Das geltende H.G.B. hat, nach den Worten der Denkschrift, gerechtfertigt durch die Vielgestaltigkeit des bürgerlichen Rechts, welche zur Zeit seiner Herstellung herrschte, das nicht zu den handeltreibenden Kreisen gehörende Publikum seinen Vorschriften nicht selten auch da unterstellt, wo die Berechtigung hierzu sich bezweifeln läßt. Der Entwurf dagegen glaubt nunmehr seinen Normen in höherem Grade als bisher den Charakter eines Rechts der Kaufleute geben, immerhin aber jene Unterstellung der Nichtkaufleute unter das Handelsrecht nicht ganz vermeiden zu können. Er hat daher zwei Bestimmungen des bisherigen Rechts in den §§ 336 und 337 die Aufnahme nicht versagt.

Die Absicht des Entwurfs, das bürgerliche Recht mehr als bisher in den Vordergrund treten zu lassen, fand auf allen Seiten der Kommission vollste Zustimmung. Mehrfach | wurde betont, daß dieses Recht nach seiner einheitlichen Gestaltung auch als breiteste Grundlage aller Rechtsbeziehungen möglichst ungeschmälert bleiben müsse, insbesondere, so wurde bemerkt, sei darauf zu halten, daß das zu schaffende H.G.B. kein Gesetzbuch für Handelsgeschäfte werde, sondern für die Handelsgewerbe und deren Unternehmer, und das seien die Kaufleute. Auf diese also sei das Anwendungsgebiet zu beschränken; Nichtkaufleute dagegen müßten davon unberührt bleiben. | S. 100.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dieser Absicht nun sei, so wurde von verschiedenen Seiten hervorgehoben, der Entwurf durch Aufnahme jener beiden §§ ungerechtfertigter und unnöthiger Weise untreu geworden. Aus diesen Anschauungen heraus waren zu den genannten §§ mehrere Anträge eingebracht, über welche im Einzelnen zu bemerken ist:

a) Zu § 336 ging der Antrag ein, denselben wie folgt zu fassen:

„Auf ein Rechtsgeschäft, das nur für einen der beiden Theile ein Handelsgeschäft ist, kommen die Vorschriften des B.G.B. zur Anwendung."

Der Antragsteller war der Ansicht, daß die Anwendung des bürgerlichen Rechts auch in dem Falle, welchen der § des Entwurfs im Auge habe, eine Forderung sowohl der Billigkeit sei, welche verlange, daß der die Minderheit bildende Kaufmannsstand dem Rechte des die Mehrheit bildenden übrigen Volkstheiles sich unterwerfe, also auch der Fürsorge für dieses Publikum. Letzteres lebe in seinen sonstigen Beziehungen nach dem bürgerlichen Rechte; dessen Bestimmungen seien oder würden ihm geläufig, die Bestimmungen des kaufmännischen Sonderrechts dagegen würden ihm nicht in gleichem Maße bekannt, und eine Schädigung in Folge dieser Unkenntniß im Einzelfalle sei daher nicht ausgeschlossen.

Der Kommissar des Bundesraths dagegen erachtete es für eine Nothwendigkeit, den § nach dem Entwurfe aufrecht zu erhalten. Er führte aus, daß es sich im H.G.B. um die Regelung von handelsrechtlichen Vertragsgattungen handele, deren Bedeutung das ganze Verkehrsleben durchdringe und für deren Eigenthümlichkeit es im B.G.B. an Parallelbestimmungen mangele. Nachdem das letztere die Mehrzahl der Bestimmungen des bestehenden H.G.B. über Handelsgeschäfte ohne oder mit Abweichungen, welche sämmtlich gerechtfertigt und unbedenklich seien, sich einverleibt, sei die Differenz zwischen ihm und dem H.G.B. in dieser Hinsicht bedeutend geschmälert und die Tragweite derselben in der Hauptsache auf solche Vorschriften, die in den besonderen Bedürfnissen des Handelsverkehrs begründet seien, beschränkt und daher unerheblich. Diesen Besonderheiten Rechnung zu tragen, sei Aufgabe des H.G.B. und speziell des § 336; aus Vernachlässigung dieser Pflicht könnten nur Schädigungen erwachsen. Auf der anderen Seite müsse man, um zu einem richtigen Urtheil zu kommen, die Konsequenzen, welche der angefochtene § im Einzelnen habe, prüfen. Thue man das, so werde man zugeben müssen, daß dieselben durchaus im Interesse des Publikums gelegen seien. Man brauche nur an die Vorschriften über das Kommissions- und Speditionsgeschäft zu denken und sich die Haftung des Spediteurs zu vergegenwärtigen für ein ihm zur Beförderung auf der Eisenbahn übergebenes Stück, je nach den Bestimmungen des Entwurfs und den Ersatzbestimmungen des B.G.G. Noch deutlicher gehe dies aus einer Betrachtung des § 338 des Entwurfs hervor, wonach derjenige, welcher aus einem Geschäfte, das auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, für
S. 101. die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen habe. Würde der Antrag angenommen, so würde sich der Nichtkaufmann, der im Uebrigen von diesem § niemals betroffen werde, nicht auf ihn berufen können und in den meisten Fällen den Kaufmann daher eine viel geringere Haftung treffen, als er nach § 338 zu vertreten verpflichtet sein würde. Ingleichen werde sich in dem vom B.G.B. nicht erwähnten Falle, daß einem Kaufmanne ein Antrag über die Besorgung von Geschäften von Jemand zugehe, mit dem er in Geschäftsverbindung stehe, ergeben, daß der Letztere schlechter gestellt sei nach dem B.G.B., als wenn er unter das Handelsrecht falle und nach §§ 336, 354 des Entwurfs Recht zu nehmen hätte. Ein gleiches Resultat ergebe sich bei Anwendung der Vorschriften über die Anweisungen, über den gesteigerten Schutz des guten Glaubens bei Erwerb beweglicher Sachen, über Annahme- und Erfüllungsverzug bei Kaufgeschäften, beim Fixgeschäfte. Es folgten daher aus dem genannten § des Entwurfs, entgegen den Ansichten des Antragstellers, für den Nichtkaufmann keine Nachtheile, sondern Begünstigungen, weshalb dessen Aufrechterhaltung auch wünschenswerth sei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Richtigkeit dieser Ausführungen an sich wurde von anderer Seite durchaus anerkannt; es wurde aber darauf hingewiesen, daß die Aufnahme der Bestimmung in § 336 in Widerspruch stehe mit der oben skizzirten allgemeinen Absicht des Gesetzbuchs sowohl gemäß den Worten der Denkschrift als auch den Ausführungen des Staatssekretärs des Reichsjustizamts bei der ersten Lesung des Entwurfs am 8. Februar 1897. Hiernach hätte der Entwurf den Standpunkt des bisherigen Rechts, wonach Nichtkaufleute unter gewissen Umständen ebenfalls unter das Handelsrecht fallen sollten, verlassen müssen und es seien keine ausreichenden Gründe geltend gemacht worden, welche für die Beibehaltung jener alten Bestimmung sprächen, was doch nothwendig gewesen wäre. Insbesondere sei die Begründung in der Denkschrift äußerst knapp ausgefallen, indem dort nur geltend gemacht worden sei, die Bestimmung habe künftig in der Hauptsache nur noch für die Vorschriften des zweiten bis siebenten Abschnitts über einzelne Arten von Handelsgeschäften Bedeutung. Was solle das heißen „in der Hauptsache"? Die Begründung der Denkschrift und die Ausführungen des Staatssekretärs hätten geradezu zur Einbringung des Antrags herausgefordert. Es sei auch nicht zu bestreiten, daß es für einen Kontrahenten mitunter recht schwierig sei, bei dem Vertragsabschluß schon zu erkennen, ob er es mit einem Kaufmanne zu thun habe oder nicht, und hiernach zu beurtheilen, ob seine Rechte und Pflichten sich nach dem H.G.B. oder dem B.G.B. regelten; man brauche nur an Handwerker und Gewerbetreibende zu denken, die nur unter gewissen Vorbedingungen als Kaufleute gelten. Wenn man den § nicht ganz streichen wolle, so könne die Vorschrift wenigstens nicht in der Allgemeinheit, wie sie in § 336 formulirt sei, belassen werden, ohne zu Verwirrung und Rechtsunsicherheit Veranlassung zu geben; es müsse bestimmt werden, welche einzelne Vorschriften des Entwurfs auch auf Nichtkaufleute Anwendung finden sollten und welche nicht.

Dieser Gedanke wurde von anderen Kommissionsmitgliedern in verschiedener Richtung weiter verfolgt.

Unter Anführung von Beispielen — Bezug von Wein, Düngemitteln, Tischlerarbeiten — dafür, wie schwierig es manchmal sei, zu wissen, ob man es mit einem Kaufmann zu thun hat oder nicht, wurde von einer Seite angeregt, durch Bestimmungen festzuleger, daß, wenn auch auf die Rechtsbeziehungen zwischen Kaufmann und Nichtkaufmann nicht die besonderen Bestimmungen des Handelsrechts, sondern die des B.G.B. im Allgemeinen | Anwendung finden sollten, | S. 102.
dennoch die nach dem ersteren sich ergebenden besonderen Pflichten des Kaufmanns unter allen Umständen ungeschmälert erhalten bleiben, — ein Vorschlag, der eine lebhafte Verwahrung hervorrief in dem Sinne, daß er unannehmbar sei, weil ihm das Bestreben innewohne, dem Kaufmann alle Pflichten aufzuladen, den Nichtkaufmann dagegen zu entlasten, und weil danach der Kaufmann gegenüber dem mit ihm kontrahirenden Nichtkaufmann nur die schweren Pflichten ohne ein Aequivalent habe.

Von anderer Seite dagegen wurde die Streichung des ganzen § befürwortet; das sei, so wurde ausgeführt, besser, als die Aenderung des § nach dem Antrage. Letzterer setze an die Stelle der einen Generalklausel eine andere. Aber die Beispiele sowohl, als auch die Ausführungen des Regierungskommissars über die Konsequenzen nach den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs hätten ergeben, daß eine Spezialisirung in der Richtung das Zutreffendste sein dürfte, daß, unter Zulassung einer allgemeinen Bestimmung etwa für Kommissions-, Speditions-, Lager- und Frachtgeschäft, in den allein noch übrig bleibenden ersten beiden Abschnitten des ersten Buchs im Einzelnen die Fragen ausgesondert würden, bei denen die ratio des § 336 des Entwurfs zur Anwendung gelangen sollte. Hier sei dann eine bezügliche Bestimmung einzufügen. Anstoß sei daran nicht zu nehmen, da im ersten Abschnitt noch mehrfach ähnlich, nur in entgegengesetzter Richtung, verfahren sei, wie die §§ 338, 345, 346 ergäben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachdem noch dagegen geltend gemacht war, daß eine solche Spezialisirung durchaus für unrichtig erachtet werden müsse, daß eine allgemeine Regel allein dem praktischen Bedürfnisse und dem geltenden Rechte entspreche, auch das betheiligte Publikum bisher damit zufrieden gewesen sei, schlechte Erfahrungen sich ebenfalls nicht ergeben hätten, mit dem Antrage aber dem Gefühle Nahrung gegeben würde, als sei das H.G.B. ein Gesetzbuch der Gauner, zog der Antragsteller seinen Antrag vorläufig bis zur zweiten Lesung zurück zu Gunsten und in Erwartung eines dabei einzubringenden Antrags im Sinne jener Spezialisirung.

Hierauf wurde von jener Seite, welche die Streichung des § zuerst in Anregung gebracht hatte, der formelle Antrag auf Streichung des § gestellt. Nachdem aber hiergegen sowohl vom Bundesrathskommissar, als auch von anderer Seite bemerkt worden war, daß der einfache Strich die größten Unsicherheiten und Unklarheiten hervorrufen würde, von dritter Seite dagegen der Anschauung Ausdruck gegeben worden war, die einfache Streichung des § bringe kein anderes Resultat, als wenn er stehen bliebe, wurde auch dieser Antrag unter derselben Voraussetzung wie der erstere für die erste Lesung zurückgezogen und hierauf der § 336 in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Die angekündigten Anträge sind in zweiter Lesung nicht gestellt.

b) Zu § 337 lag ein Antrag vor, welcher hinter das Wort „Unterlassungen" einfügen wollte: „eines Kaufmanns".

Der Antragsteller hielt die Bestimmung des Entwurfs für Nichtkaufleute namentlich um deswillen für zu weitgehend, weil diese über die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche nicht genügend orientirt seien, weder um Handlungen und Unterlassungen ihres Mitkontrahenten, wenn dieser ein Kaufmann sei, richtig würdigen, noch auch ihr eigenes Verhalten unter diesem Gesichtspunkt in seiner Tragweite zuverlässig beurtheilen zu können. Es sei daher besser, die Bestimmung auf das Thun und Lassen der Kaufleute zu beschränken.
| S. 103. Für den | Nichtkaufmann trete dann die Beurtheilung nach Treu und Glauben, wie das B.G.B. vorschreibe, ein, und das sei das Wünschenswerthe.

Von anderer Seite wurde, diese Anschauung unterstützend, darauf hingewiesen, daß die Gewohnheiten und Gebräuche des Handelsverkehrs nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden könnten. Dagegen wurde aber erwidert, daß, wenn sie nicht festgestellt werden könnten, sie auch nicht Ausgangspunkt für Verpflichtungen werden könnten; eine Gefahr von dieser Richtung her sei daher nicht als drohend anzuerkennen; gerichtliche Erfahrungen hätten übrigens ergeben, daß die Gutachten, welche kaufmännische Körperschaften über solche Gebräuche erstatteten, durchaus vorsichtig abgefaßt seien und meist negativ lauteten.

Der Kommissar des Bundesraths betonte, daß die Bestimmung des § gar nicht allgemeine Gewohnheiten und Gebräuche im Auge hätte, die eine dem Handelsgewohnheitsrecht entsprechende allgemeine Bedeutung oder Wirkung beanspruchten, daß es sich vielmehr nur um die thatsächliche Uebung und Verkehrssitte handele, wie sie zwischen einem Kaufmann und seinem Kontrahenten im Einzelfalle gerade für das Geschäft, welches zwischen ihnen zum Abschluß käme, beobachtet zu werden pflegten. Die Abänderung sei daher auch im Sinne des Antragstellers nicht für nöthig zu erachten.

Nachdem sodann noch der letztere darauf aufmerksam gemacht worden war, daß bei Annahme seines Antrags die Fassung des § immerhin noch zu Zweifeln darüber Veranlassung gäbe, ob auch Nichtkaufleute solche Handlungen und Unterlassungen gegen sich gelten lassen müßten, daß also der Antrag möglichenfalls das nicht erreiche, was er erstrebe, änderte derselbe ihn dahin, daß er zum Ausdruck gebracht wissen wollte, es solle auf die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche nur Rücksicht genommen werden, wenn auf beiden Seiten des Vertrags Kaufleute ständen. Der Antrag fand die Zustimmung der Mehrheit und der § wurde daher in folgender Fassung angenommen:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Unter Kaufleuten ist in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen."

2. (§§ 339—342, G. §§ 348—351.)

Die den §§ 339 bis einschließlich 342 des Entwurfs gemeinsam zu Grunde liegende Absicht ist derjenigen der vorerörterten §§ 336 und 337 — letzterer in der Fassung der Vorlage, betrachtet — entgegengesetzt; jene verhalten sich zu diesen wie die Ausnahme zur Regel. Während diese das Anwendungsgebiet des H.G.B. auf Nichtkaufleute ausgedehnt wissen wollen, haben jene die Bestimmung, in den von ihnen ins Auge gefaßten Fällen dieses Anwendungsgebiet auf Kaufleute zu beschränken, Nichtkaufleute dagegen davon auszunehmen und dem bürgerlichen Rechte zu überweisen. Sie betreffen den Ausschluß des richterlichen Ermäßigungsrechts bei Vertragsstrafen, die von Kaufleuten im Betriebe ihrer Handelsgewerbe versprochen werden (§ 339), die Versagung der Einrede der Vorausklage bei der Bürgschaft und dem Kreditauftrag (§ 340), die Formfreiheit der Bürgschaft, des Schuldversprechens und des Schuldanerkenntnisses (§ 341), wenn die Bürgschaft, der Kreditauftrag, das Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniß auf der Seite des Bürgen, des Kreditauftraggebers oder des Schuldners ein Handelsgeschäft ist und endlich den Ausschluß des Kündigungsrechts bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften trotz einer Verzinsung von mehr als sechs % (§ 342).

Mehrere Mitglieder der Kommission fanden in der Aufnahme | dieser Bestimmungen, ebenso wie vor bei Nr. 1 erwähnt, eine ungerechtfertigte Abweichung von dem allgemeinen Grundsatze, das B.G.B., wo immer möglich, zur breiten Grundlage des Rechtsverkehrs zu machen und das Sonderrecht des Handelsstandes auf das nothwendigste Maß zu beschränken, namentlich auf die Beziehungen der Angehörigen dieses Standes unter einander. Auch sei es im Interesse des großen Publikums gelegen, eine differentielle Beurtheilung der beiden Kontrahenten eines Geschäftes zu vermeiden. Aus diesen allgemeinen Gründen wurde die Streichung der sämmtlichen §§ 339—342 beantragt. | S. 104.

Für deren Aufrechterhaltung sprachen sich dagegen die Vertreter des Bundesraths aus; sie bemerkten, es werde von dem Handelsstande selbst großer Werth auf die Bestimmungen gelegt, zudem entsprächen dieselben dem geltenden Rechte, welches zu Klagen keine Veranlassung gegeben habe. Bei sämmtlichen Bestimmungen handele es sich um privilegia odiosa, also nicht um eine Begünstigung des Handelsstandes. Demselben für gewisse Verhältnisse besonders gesteigerte Pflichten aufzuerlegen, entspräche den besonderen Bedürfnissen des Handelsverkehrs, denen durch die Aufnahme der angefochtenen §§ angemessen Rechnung getragen würde.

Die sämmtlichen §§ wurden, wie vorweg erwähnt werden mag, in erster Lesung gestrichen und nur bei § 339 wurde in zweiter Lesung ein Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage gestellt, worüber an zutreffender Stelle das Nähere erwähnt ist. Bei der Verhandlung über diesen Wiederherstellungsantrag verallgemeinerte sich die Debatte über die Wirkungen der Streichung der in Rede stehenden Bestimmungen; insbesondere fanden diese Wirkungen in Bezug auf den internationalen Handelsverkehr eingehende Würdigung. Die Anschauungen gingen weit auseinander. Eine Ansicht ging dahin, daß die Streichung der §§ im Interesse unseres inländischen Kaufmannsstandes liege, indem ihm z. B. der Vortheil richterlicher Ermäßigung der übermäßigen Vertragsstrafe, das Recht der Einrede der Vorausklage bei der Bürgschaft zu Statten komme. Eine andere Ansicht aber bezeichnete diese vermeintlichen Vortheile als direkte Schädigungen unseres Kaufmannsstandes im ausländischen Verkehre. Ein Ausländer werde z. B. kaum geneigt sein, mit einem deutschen Kaufmann einen Vertrag unter erheblicher, wenn auch zutreffend bemessener Konventionalstrafe abzuschließen, wenn er sich sagen müsse, daß diese herabgemindert werden könne gegen seinen Willen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

herabgemindert von einem Richter, welcher von seinen ausländischen Verhältnissen keine Kenntniß habe. Auf diese Art werde die Vertragsfähigkeit des deutschen Kaufmanns in den Augen der Ausländer entschieden herabgemindert; der deutsche Kaufmann werde minderwerthig gemacht. Eine dritte Ansicht nahm einen mittleren Standpunkt ein; sie schrieb nur der einen oder der anderen der in Rede stehenden Bestimmungen einen Einfluß auf den ausländischen Verkehr zu, während sie die übrigen für bedeutungslos in dieser Hinsicht erachtete, war aber in sich wieder gespalten, indem der Einfluß einer jeden einzelnen Bestimmung wieder verschieden beurtheilt wurde.

In dieser Debatte hatten die Vertreter des Bundesraths den Standpunkt vertreten, daß die Streichung der §§ eine Schädigung des deutschen Kaufmannsstandes dem Auslande gegenüber im vorerwähnten Sinne sei. Sie wiesen darauf hin, daß das Handelsrecht dem bürgerlichen Recht vorangegangen sei in der Anerkennung der Vertragsfreiheit und der einfachen mündlichen Erklärung als rechtsbegründenden Moments. Es sei dabei der Rechtsübung gefolgt, wie sie
| S. 105. zwischen geschäftskundigen | Männern, deren Thätigkeit im steten Abschluß von Rechtsgeschäften sich bewege, aus dem Bedürfnisse des Verkehrs durch Gewöhnung und Bildung sich entwickelt habe.

Das B.G.B. sei zwar im Allgemeinen dem Wege gefolgt, den das Handelsrecht vor einem Menschenalter beschritten habe, in den hier in Rede stehenden Bestimmungen habe es indessen die Grundsätze des Handelsrechts nicht angenommen, weil es auch geschäftsunkundige Personen hätte berücksichtigen müssen. Das geltende Handelsrecht aber in diesen Beziehungen zurückzuschrauben, liege kein Grund vor. Die unverbrüchliche Geltung der gegebenen Zusage ohne Beschränkung nach Inhalt und Form sei die Seele, die Voraussetzung für den auf Treue und Glauben beruhenden Handelsverkehr. Der deutsche Kaufmann hänge fest an den Bestimmungen des geltenden Handelsrechts, die diesem Grundsatz Ausdruck gäben. Er sei groß und angesehen geworden durch ihre Bewährung. Jene Bestimmungen entsprächen auch durchweg dem internationalen Recht, auf dessen Gestaltung das deutsche Handelsrecht nicht ohne Einfluß geblieben sei. Dem vorgeschlagenen Rückschritt unserer Gesetzgebung würden andere Völker sicherlich nicht folgen. Ein Kaufmann in England, Amerika oder anderen Ländern, mit denen wir in steter, für unsere gesammte Volkswirthschaft äußerst nothwendiger Verbindung stehen, würde eine Gesetzgebung nicht verstehen, die dem von einem Kaufmann gegebenen Worte Kraft und Bedeutung nimmt bei einer Vertragsstrafe, bei einem Bürgschaftsversprechen, einem Kreditauftrag, einem Schuldversprechen, die ihn zwingt, erst gegen einen böswilligen Schuldner etwa in Valparaiso einen Prozeß durchzuführen, ehe er seinen Bürgen in der Heimath in Anspruch nehmen kann. Würden derartige Bestimmungen für deutsche Kaufleute gesetzlich eingeführt, so könne nichts Anderes daraus entstehen, als daß das von einem deutschen Kaufmann gegebene Wort als minderwerthig hingestellt würde, ein Vertragsabschluß mit ihm als bedenklich erscheine. Wir hätten ein hohes Interesse daran, daß die schwer erworbene Stellung des deutschen Kaufmannes im Weltverkehr nicht durch unsere Gesetzgebung herabgedrückt werde. Es handele sich um nichts weniger als um Privilegien für den Kaufmannsstand, sondern nur um die Aufrechterhaltung von geltendem Recht, das sich durchaus bewährt habe und aus dem Bedürfniß des geschäftlichen Verkehrs erwachsen sei, der in unserer Zeit oft die äußerste Beschleunigung des Entschlusses fordere und an beschwerende Formen sich nicht binden lasse.

Bei der Debatte hatte sich herausgestellt, daß die große Mehrzahl der Kommissionsmitglieder die Streichung der §§ für den Inlandsverkehr für unschädlich und wünschenswerth hielt und die Verschiedenheit der Ansichten sich nur auf den ausländischen Verkehr bezog. Davon ausgehend regte ein Mitglied an, etwa im EinfG. Bestimmungen zu formuliren, welche den Inhalt der gestrichenen §§ auf den ausländischen Verkehr zur Anwendung brächten. Das Nähere hierüber ist unten unter Nr. 2 des Berichts über das EinfG. gesagt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Außer diesen allgemeinen Bemerkungen ist zu den einzelnen §§ zu berichten:

a) Die Streichung des § 339 im Besonderen begründete der Antragsteller und die ihm Zustimmenden damit, daß sie ausführten, sie hielten nicht bloß mit der Denkschrift die Aufnahme der Auslegungsregeln in Abs. 2 und 3 des Art. 284 H.G.B. für entbehrlich, sondern die ganze Materie im B.G.B. zufriedenstellend geregelt. Namentlich sei das im § 243 des letzteren eingeführte richterliche Ermäßigungsrecht durchaus auch für die im kaufmännischen Verkehre stipulirten Konventionalstrafen am Platze. Wenn in der Denkschrift hervor | gehoben sei, daß | S. 106.
im kaufmännischen Verkehre mit der pünktlichen und genauen Erfüllung aller Verbindlichkeiten mehr als im bürgerlichen Leben gerechnet werden müsse, so sei das zwar richtig, aber jene Bestimmungen des Ermäßigungsrechts habe nicht die Sicherung der Erfüllung im Auge, sondern wolle den Mißbräuchen steuern, welche mit übermäßig hohen Konventionalstrafen getrieben werden, wobei die Sicherung rechtzeitiger Erfüllung nicht zu leiden brauche. Solche Mißbräuche aber kämen im kaufmännischen Verkehr gerade so gut vor, wie im bürgerlichen; ein Kaufmann möge zwar in seinen Vertragsverhandlungen im Allgemeinen als vorsichtiger angesehen werden dürfen als ein gewöhnlicher Mann, aber auch ein sonst umsichtiger und vorsichtiger und die Tragweite seiner Versprechungen wohl überlegender Kaufmann lasse sich wohl einmal, sei es durch den Druck der Verhältnisse oder seine feste Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner Berechnungen bewogen, dazu verleiten, auf das Versprechen übermäßig hoher Konventionalstrafen sich einzulassen. Das komme gerade auch bei dem geringeren und mittleren Kaufmannsstande vor, der in mancher Hinsicht nicht so gut in der Lage sei, die seinen Berechnungen zu Grunde liegenden Verhältnisse so zuverlässig zu beurtheilen, mithin leichter in Unzuträglichkeiten beregter Art kommen könne, als ein Großkaufmann. In letzterer Beziehung wurde es als eine Belastung des kleineren Kaufmanns bezeichnet, ihm Pflichten in Bezug auf die Konventionalstrafen aufzuerlegen, welche ihn schwer drückten, ja ihn gegen Unbilligkeiten wehrlos machten, deren Erfüllung dem großen Kaufmann dagegen ein Leichtes sei. Von dieser Seite wurde die Ansicht ausgesprochen, für den kleineren Kaufmann sei ein Ermäßigungsrecht zuzulassen, für den größeren nicht; für diesen sei ein Schaden aus Kontraktbruch oder sonstiger Nichterfüllung von Verträgen, wie die Strikes ergäben, von ganz anderer Bedeutung als für jenen und darum sei für ihn eine größere Sicherheit durchaus geboten.

Vom Vertreter der verbündeten Regierungen wurde darauf aufmerksam gemacht, daß der Ausschluß des Ermäßigungsrechts unter Umständen von ganz besonderem Interesse sein könnte. Für den Fall nämlich, daß dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten zustehe, werde sehr oft die Strafe so normirt, daß sie nicht als Mindestbetrag des Schadens angesehen werde, sondern vollständig an die Stelle der Schadensersatzforderung treten solle. In solchem Falle sei dann der Gläubiger der Nothwendigkeit enthoben, Prozeß zu führen und den Schaden nachzuweisen, was manchmal eben recht schwierig sei. Streiche man aber die Bestimmung, so werde es regelmäßig zur Prozeßführung kommen und bei der stets nothwendigen Gegenbeweisführung der thatsächlich erlittene Schaden nachzuweisen sein. Dem Bedenken wegen der kleineren Leute aber sei ja durch die Bestimmungen in § 343 des Entwurfs Rechnung getragen. Im Uebrigen machte er noch besonders darauf aufmerksam, daß die Bestimmung nur Kaufleute betreffe, für Handlungsgehülfen z. B., die keine Kaufleute seien, auch im Verhältniß zu ihrem Prinzipal, das richterliche Ermäßigungsrecht bestehe, wie dies zudem besonders ausgesprochen sei. (§ 74 Abs. 2.)

Von anderer Seite wurde dagegen hervorgehoben, daß von einem privilegium odiosum der Kaufleute bei § 339 nicht die Rede sein könne, da sie durch entsprechende Handhabung des Konventionalstrafensystems ohne solche Ermäßigungsmöglichkeit durch den Richter nur ihrem Interesse dienten, welches dahin gehe, ohne Prozesse die Befriedigung ihrer Forderungen zu erlangen. An Beispielen, welche Kohlen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lieferungen betrafen, wurde dann gezeigt, wie große Konventionalstrafen bei blos nicht rechtzeitiger Erfüllung, trotzdem ein Schaden für den Gläubiger nicht im
| S. 107. Geringsten | entstanden sei, zu unverhältnißmäßigen Härten und Unbilligkeiten führten.

Hiervon wollte sich aber ein anderes Mitglied der Kommission nicht überzeugen lassen; dasselbe meinte, für den gewöhnlichen Mann trete der Fall einer Vereinbarung über eine Vertragsstrafe im Leben vielleicht nur einmal ein, aber für den Kaufmann sei das etwas Anderes; für diesen sei das ganze Leben ausgefüllt mit Abschlüssen von Geschäften; das sei geradezu seine Berufsthätigkeit; deswegen werde ein Kaufmann auch bei der Fixirung von Konventionalstrafen seine Erfahrungen sprechen lassen und an die Konsequenzen denken. Er sei daher dafür, daß der § aufrecht erhalten werde, der dem bestehenden Rechte entspreche. Dazu käme, daß er dem richterlichen Ermessen kein besonderes Zutrauen entgegenbringen könne. Wenn noch das System der Handelsgerichte vollständig durchgeführt wäre, so könne man darüber vielleicht Erwägungen anstellen, aber den Berufsrichtern ein solches Ermäßigungsrecht anzuvertrauen, dazu könne er sich nicht entschließen; bei deren finanziell beschränkter Stellung, die ihnen wenigstens ein bedeutender Bundesstaat angewiesen, vermöge er sich zu ihnen nicht zu versehen, daß sie daß richtige Maß für die Höhe der in Frage kommenden Summen träfen. Ihnen käme vielleicht eine Summe ungeheuerlich vor, während sie den Betheiligten gar nicht so übermäßig erscheinen dürfte.

Hiergegen wandte sich eine Ausführung, welche dahin ging, daß der Richter bei der Durchführung seines Ermäßigungsrechts nicht ohne Zuthun der Parteien vorgehe und, wenn er eine richtige Würdigung sich nicht zutraue, schon einen Gutachter heranziehe, der ihm das Richtige sage. Eine Konventionalstrafe habe in der That überhaupt nur eine sittliche Berechtigung, wenn der Gläubiger durch die Nichterfüllung zu wirklichem Schaden gekommen sei. Je größer aber das Geschäft sei, je verhältnißmäßig kleiner und leichter zu überwinden werde der Schaden sein z. B. bei verspäteter Lieferung. Aber für manche Fälle bedeute das Operiren mit Konventionalstrafen nichts Anderes, als das Trachten nach einem Nebenverdienst.

Die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechts wurde endlich von anderer Seite als ein wohl beachtenswerther Gesichtspunkt bezeichnet, aber dagegen als ausschlaggebend das Bestreben hervorgehoben, möglichst das Sonderrecht zu beschneiden und hier insbesondere Abweichendes nur zu bestimmen, wenn wirklich besondere Gründe vorlägen, welche die Bestimmung als etwas mehr denn als ein desiderium nachzuweisen im Stande seien, was aber nicht der Fall sei.

Der Antrag auf Streichung des § wurde angenommen. In zweiter Lesung wurde, wie bereits erwähnt, der Antrag auf Wiederherstellung eingebracht, aber abgelehnt. Besonderes wurde nicht geltend gemacht.

b) Zu § 340 erkannte der Antragsteller ein Bedürfniß nicht an, den § 771 B.G.B. zu ändern, der in Uebereinstimmung mit den meisten neueren Gesetzgebungen die Einrede der Vorausklage für den Bürgen beibehält. Die Denkschrift zum Entwurfe dieses Gesetzbuchs gehe davon aus, es sei im Verkehr auch jetzt noch vorherrschend, daß der Bürge, der in der Mehrzahl der Fälle die Bürgschaft aus Gefälligkeit übernehme, in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung erst dann in Anspruch genommen werden könne, wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg geblieben sei. Das sei nicht blos im bürgerlichen, sondern auch im Handelsverkehre zutreffend. Auch im kaufmännischen Verkehre sei vorwiegend Gefälligkeit der Grund für die Bürgschaftsübernahme.
| S. 108. Die Bestimmungen des § 773 B.G.B, welcher die Bedingungen aufzählt, | unter denen die Einrede der Vorausklage ausgeschlossen sei, genüge vollständig.

Während vom Bundesvertreter anerkannt wurde, daß das praktische Bedürfniß nach den Bestimmungen des § 340 geringer sei, als nach denen der übrigen angefochtenen §§ und daß dieselben schon im Verhältniß zu denen des geltenden H.G.B. einen Fortschritt im Sinne des Antrags bedeuteten, wurde von anderer Seite die Aufrechterhaltung des § befürwortet. Das neue Recht des § 340 bedeute

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegenüber dem bestehenden keinen Fortschritt, sondern einen großen Rückzug. Für den Kaufmann komme es sehr darauf an, daß das kreditirte Geld rechtzeitig eingehe; für einen solchen sei es daher mißlich, erst den weiten und oft vergeblichen Weg der Vorausklage einschlagen zu müssen. Die Aufrechterhaltung des § sei daher für den Kaufmannsstand — von einer dritten Seite wurde die Einschränkung gemacht: für den Stand der Großkaufleute — eine Nothwendigkeit.

Der Antrag auf Streichung des § wurde hierauf angenommen.

c) Auch für die Aufnahme des § 341 glaubte der Antragsteller ein Bedürfniß in Abrede stellen zu sollen. Im B.G.B. sei für die hier in Rede stehenden Rechtsgeschäfte die schriftliche Form vorgeschrieben. Wenn der Entwurf solche nicht aufgenommen habe, als Ausnahmen vom bürgerlichen Rechte, so entbehre dieses Vorgehen der ausreichenden Begründung. Es sei nicht einzusehen, weshalb im Handelsverkehr der blos mündlichen Bürgschaftsübernahme, dem mündlichen Schuldversprechen oder Anerkenntnisse eines Kaufmanns mehr als dem eines sonstigen Bürgers Verbindlichkeit zugesprochen werden müsse. Als im B.G.B. diese Materien geregelt worden seien, da sei die Wirksamkeit der fraglichen Rechtsgeschäfte um deswillen von der Schriftlichkeit der verpflichtenden Erklärung abhängig gemacht worden, weil die Sicherheit des Verkehrs solches erfordere. Der Wille des Schuldners, sich unabhängig vom ursprünglichen Schuldgrunde zu verpflichten, lasse sich, so sei damals ausgeführt worden, aus einer blos mündlichen Erklärung nicht mit hinreichender Gewißheit entnehmen, und die Zulassung solcher Erklärungen würde daher voraussichtlich zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten führen. Was insbesondere die Bürgschaftserklärung anlange, so sei gerade bei dieser auf die großen Gefahren hingewiesen, welche sie mit sich bringe, und erklärt worden, daß, wenn irgendwo es bei ihr sich empfehle, durch eine Formvorschrift den sich Verpflichtenden zu größerer Vorsicht anzuspornen. Alle diese Bedenken träfen auch auf den Handelsverkehr zu, insbesondere auch auf den des mittleren Kaufmannsstandes.

Von anderer Seite wurde diesen Ausführungen eine Berechtigung nur für Bürgschaftsfall zuerkannt wegen der besonderen Mißlichkeiten, welche sich hierbei in Bezug auf die Beweisführung durch Zeugniß und Eid einstellten; im Uebrigen aber wurde ihre Richtigkeit in Abrede gestellt.

Der Vertreter des Bundesraths dagegen trat für die Aufrechterhaltung des § ein, dessen Bestimmungen den letzten Rest der Formfreiheit enthielten. Aus der Denkschrift ergebe sich, daß der Entwurf bei der Auswahl, die er unter den Rechtsgeschäften getroffen, welchen er die Formfreiheit retten wolle, sorgfältig und überlegt zu Werke gegangen sei. Und wo er nun diese Formfreiheit erhalten wissen wolle, da sei auch in der That ein Bedürfniß dafür im Handelsgewerbe anzuerkennen. Dort erheischten es die Bewegungsfreiheit, die örtlichen und zeitlichen Umstände, unter denen und die nothwendige Eile, mit der zuweilen die Geschäfte geschlossen würden, durchaus, daß auch das gesprochene Wort gehalten werde. Man möge nur an die | Verhältnisse denken, unter denen an der Börse Lieferungs- | S. 109.
verträge abgeschlossen würden mit Beiziehung von Bürgen. Sollte da das gesprochene Wort nicht ausreichen, sondern erst die schriftliche Erklärung verpflichtend sein? Das sei nicht wohl thunlich. Aehnlich stehe es, wenn im Falle einer Mahnung ein Schuldner zur Beruhigung des Gläubigers ein Versprechen abgäbe.

Der Antrag wurde auch hier angenommen und der § gestrichen.

d) Dasselbe erfolgte bei § 342, nachdem der Antragsteller darauf verwiesen hatte, daß die Kündigungsbefugniß sowohl vom B.G.B., als auch dem dieselbe zuerst einführenden Ges. v. 14. Nov. 1867 als ein geeignetes Mittel anerkannt worden sei, dem Schuldner gegen die Uebermacht des Gläubigers Schutz zu gewähren und dieser Schutz auch im kaufmännischen Verkehre durchaus angebracht sei.

e) Als eine selbstverständliche Folge der Streichung der §§ 339 bis 342 ist die des § 343 anzusehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. (§ 344, G. 352.)

Zu § 344 waren zwei Anträge eingegangen. Der eine ging dahin, in Abs. 1 und 2 das Wort „fünf" durch „vier" zu ersetzen und im Abs. 2 die Worte: „auch wenn die Schuld nicht durch ein Handelsgeschäft begründet ist" zu streichen, der andere wollte den § ganz gestrichen wissen.

Die beiden Antragsteller, welche anerkannten, daß ihre Absichten die gemeinsame Richtung hätten, das Handelsrecht dem bürgerlichen Rechte möglichst nahe zu bringen, bz. das erstere durch das letztere zu ersetzen, begründeten ihre Anträge damit, daß sie ausführten, der Zinsfuß sei, wie auch die Denkschrift anerkenne, wesentlich gesunken, eine große Reihe von Handelshäusern berechnete schon jetzt in den von den §§ ins Auge gefaßten Fällen nur Zinsen zu vier % und dieser Zinsfuß sei daher ausreichend hoch; er genüge, um dem Kaufmanne sowohl das zu ersetzen, was er mit dem geschuldeten Gelde bei anderweitiger Anlage selbst als Zins erhalten würde, wie auch das, was er zur anderweitigen Anschaffung einer gleichen Summe aufwenden müsse. Der erste Antrag wurde sodann zu Gunsten des zweiten zurückgezogen.

Auch von anderer Seite wurde zur Unterstützung des Antrags darauf hingewiesen, daß der Zinsfuß sowohl im Hypothekenverkehr wie im Verkehr mit Werthpapieren um zwei % herabgegangen sei; die Berliner Börse berechnete den Stückzinsfuß zu vier %. Bei den Verhandlungen über die Konvertirung der Reichs- und Staatsanleihe im Reichstage und preuß. Abgeordnetenhause hätte sich die Richtigkeit alles dessen ergeben.

Demgegenüber bestritten die Vertreter der verbündeten Regierungen, daß der Zinsfuß im angegebenen erheblichen Maße gewichen sei. Der offizielle deutsche
| S. 110. Bankdis|kont sei im Jahresdurchschnitt des Jahres 1896 gegenüber dem des Jahres 1869 um nur $0{,}_{58}$ % gesunken. Vergleiche man den Durchschnitt der Jahre 1867 bis 1872 mit dem Durchschnitt der Jahre 1891 bis 1896, so ergebe sich in der letzteren Periode gegenüber der ersteren ein Sinken des Diskonts von $0{,}_{63}$ %. Es wäre hiernach unbillig, den kaufmännischen Zinsfuß um 2 % herabzusetzen. Die Herabsetzung des Zinsfußes der Reichs- und Staatsanleihen, die immerhin zum überwiegenden Theile der Anleihen auch nur auf 1 % sich belaufen habe, könne hier nicht als ausschlaggebend angesehen werden, weil für die Aufrechterhaltung des höheren Zinsfußes in der früheren Periode nicht bloß die Lage des Geldmarktes, sondern zahlreiche sonstige Momente (Rechte der bisherigen Staatsgläubiger, sozialpolitische Erwägungen 2c.) maßgebend gewesen seien. Schon 1869 sei bei Berathung der preuß. Konsolidationsvorlage festgestellt worden, daß die Lage des Geldmarktes für sich allein ein Herabgehen unter den damals für die Anleihen angenommenen Zinsfuß von $4^1/_2$ % um ein Erhebliches gestatten würde. Gleichwohl aber sei für die kaufmännischen Zinsen der Satz von 6 % gewählt worden, und zwar mit Recht, weil der Kaufmann mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit häufigeren Umschlags, auf die aus seinem Geschäftsbetrieb sich ergebenden Zeiten der völligen Entbehrung von Zinsen und mit Rücksicht auf die unvermeidlich größere Unsicherheit des Kreditgebens höhere Zinsen beanspruchen könne. Man dürfe auch nicht allein auf die Verhältnisse des inneren Geldmarktes sehen, sondern müsse gleichzeitig die Verhältnisse des ausländischen Marktes in eminentem Maße in Rechnung ziehen. In dieser Beziehung liege aus neuerer Zeit eine Berechnung vor, der zufolge der Weltzinsfuß während der letzten zehn Jahre nur um $^1/_3$ % gesunken sei.

Eine Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfußes im Handelsverkehre auf vier % und damit eine unterschiedslose Behandlung des kaufmännischen Verkehrs mit dem gewöhnlichen bürgerlichen Geschäftsverkehre bedeute, so wurde weiter von anderen Bundesrathsvertretern ausgeführt, einen Bruch mit dem bisherigen, noch niemals als unrichtig angefochtenen allgemeinen Anschauungen, welche durch die Eigenthümlichkeiten des kaufmännischen Verkehrs und Kredits ihre Berechtigung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erhielten; sie sei eine Ungerechtigkeit gegen den Handelsstand. Mit dem Sinken des Zinsfußes dürfe man überhaupt nicht den Antrag begründen wollen, da dieser ja dem Kaufmann überhaupt jede Sonderstellung nehmen und ihn und seine Handelsthätigkeit in Bezug auf sein Kapital mit den übrigen Bürgern und ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit gleichstellen wolle. Das sei aber verkehrt. Wie schon vorhin bei Erwähnung der Anschauungen, welche für die geltende einschlägige Bestimmung des H.G.B. maßgebend gewesen seien, gesagt worden, gehe das kaufmännische Bestreben dahin und müsse dahin gehen, möglichst oft das im Geschäft thätige Kapital umzuschlagen, Der Kaufmann käme auch sehr oft in die Lage, sich mit Leuten zu befassen und in Vertragsbeziehungen zu setzen, die nicht immer kreditfähig und würdig seien; er könne solches durchaus nicht vermeiden. Unter seinen Geschäften seien daher schon aus diesem Grunde manche, welche mit großem Risiko verbunden seien; aber auch sonst sei das kaufmännische Verkehrsleben viel mit Risiko belastet. Der kaufmännische Handel sei daher anders zu beurtheilen als der gewöhnliche bürgerliche Verkehr und dem Kaufmanne gehöre daher ein höherer Zinsgenuß für seine kreditirten Forderungen, der ja gewiß nicht eine Entschädigung für entgangenen Unternehmergewinn bedeuten solle und eine solche bei einer Normirung auf fünf % in der That auch nicht sei. — Ein Vertreter des Bundesraths | machte hierzu noch die ergänzende Ausführung, daß nach | S. 111.
der vorgeschlagenen Bestimmung der Kaufmann nicht bloß in Bezug auf den Empfang höherer Zinsen eine Sonderstellung einnehmen solle, sondern auch in Bezug auf deren Zahlung; es finde somit eine Ausgleichung statt. Der Kaufmann lege das eingegangene Geld nicht, wie der Bürger, ruhig an, sondern schlage es zu seinem Betriebskapital, in welchem es durch Umschlag einen erhöhten produktiven Werth gewinnt. Die Herabsetzung der kaufmännischen Zinsen bedeute auch eine Schädigung unserer Handelswelt im internationalen Verkehr. Er mache auch weiterhin darauf aufmerksam, daß nach dem Kommissionsberichte über die Berathungen des B.G.B. damals eine Differenz der gesetzlichen Zinsen des Handelsrechts und des bürgerlichen Rechts, wie sie bisher bestanden, ohne daß besondere Uebelstände hervorgetreten seien, in Zukunft wegen der viel einfacheren Abgrenzung des Begriffs der Handelsgeschäfte noch weit unbedenklicher erachtet worden sei, als bis dahin.

Diese Ausführungen gaben einem Mitgliede der Kommission Veranlassung, den Vermittelungsantrag zu stellen, unter Aufrechterhaltung des Entwurfsparagraphen in demselben zu bestimmen, daß derselbe nur auf beiderseitige Handelsgeschäfte Anwendung finden solle. Dasselbe wolle damit zum Ausdruck bringen, daß es einerseits die Berechtigung einer solchen Differenz, andererseits aber den höheren Zinsfuß nur für den Verkehr von Kaufmann zu Kaufmann anerkennen wolle. — Aus Erwägungen, die sich in derselben Richtung bewegten und insbesondere die im § 4 des Entwurfs bezeichneten Gewerbetreibenden in Berücksichtigung zogen, brachte hierauf dasjenige Mitglied der Kommission, welches die Streichung des § 344 beantragt hatte, den Unterantrag ein, für den Fall der Beibehaltung desselben einen Absatz hinzufügen, lautend:

„Die Vorschriften finden auf die im § 4 bezeichneten Gewerbetreibenden keine Anwendung."

Auch der Einfluß der Herabsetzung des Zinsfußes auf den Kredit im kaufmännischen Verkehre wurde geltend gemacht, fand aber eine sehr verschiedene Beurtheilung; er wurde sowohl für als gegen die Anträge angeführt.

Was zunächst die Wirkung dieser Herabsetzung auf die Kreditgewährung an das kaufende Publikum seitens der kaufmännischen Welt betrifft, so gab ein Theil der Kommissionsmitglieder die Meinung kund, es werde das Kreditgeben und damit das leichtsinnige Kaufen und Schuldenmachen zum allgemeinen Schaden befördert; ein anderer Theil hielt das Entgegengesetzte für richtig; nach dieser Meinung hätte der Kaufmann bei niedrigem Zinsfuße ein erhöhtes Interesse daran, bald zu seinem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gelde zu kommen, um es im Geschäft besser zu verwerthen, er werde also den Schuldner nicht lange in Ruhe lassen und eventuell zur Einklagung schreiten; die Herabsetzung befördere also die Baarzahlung.

Was aber den Einfluß jener Herabsetzung auf die Kreditverhältnisse unter Kaufleuten anlangt, so wurde darauf hingewiesen, welches verschiedene Verhalten man beobachten könne, je nachdem es sich um einen Kredit von Waaren oder von Geld handele. Jemand, der einem Kaufmann ein Darlehn einer mäßigen Summe ohne Weiteres verweigern würde, trage kein Bedenken, demselben Manne einen Posten Waaren von bedeutend höherem Werthe zu kreditiren. Der Kaufmann betreibe in nicht seltenen Fällen sein Geschäft nicht mit seinem Kapital allein; er müsse fremdes Kapital zur Hülfe nehmen. Setze man nun die gesetzlichen Zinsen herab, so würden sich viele Kaufleute, die nicht mit eigenem Betriebskapital arbeiteten, statt des Geldes, das sie vertragsmäßig vielfach mit mehr als vier Prozent verzinsen müssen, Waaren zu verschaffen suchen mit langen Zahlungszielen, die ohnehin,
| S. 112. auch im Auslands | verkehr, zur Regel geworden seien; mit dem durch Umschlag gewonnenen Gelde würden sie dann weiter zu wirthschaften suchen und so in immer ungesundere Verhältnisse hineintreiben. Die Herabsetzung des Zinsfußes könne daher für den kaufmännischen Verkehr, da sie die Sucht Kredit zu erlangen, nur steigere, nicht befürwortet werden. — Von anderer Seite wurde auf eine den friedlichen kaufmännischen Verkehr störende Wirkung einer Herabsetzung hingewiesen. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß bei dem niedrigen Zinssatze von vier Prozent der Gläubiger sein Geld bald zu erlangen wünsche, der Schuldner dagegen kein besonderes Bestreben verspüren werde, eine wenigstens der Verzinsung nach nicht drückende Schuld los zu werden. Unter solchen Umständen würden Mahnungen des Gläubigers nicht ausbleiben, was im kaufmännischen Verkehre, mehr als im bürgerlichen, sein Unliebsames und meistens einen Abbruch der Beziehungen im Gefolge habe.

Nachdem noch auf Anfrage ein Vertreter der verbündeten Regierungen mitgetheilt, daß mit Rücksicht auf die internationale Bedeutung des Wechsels nicht beabsichtigt werde, den Zinsfuß für Wechselschulden herabzusetzen, sowie daß der zweite Absatz des § 344 des Entwurfs nur für drei Fälle — offene Handelsgesellschaft (§ 109), Aktiengesellschaft (§ 216) und Bodmereischuld (§ 679) — Bedeutung habe, wurde, ohne Abstimmung über die Unteranträge, der Antrag auf Streichung des § 344 angenommen.

Zur zweiten Lesung waren mehrere Anträge eingegangen:

1. den § 344 wie folgt zu fassen:

   „Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, mit Einschluß der Verzugszinsen, ist bei Schulden aus beiderseitigen Handelsgeschäften fünf vom Hundert für das Jahr. Das Gleiche gilt, wenn für eine solche Schuld Zinsen ohne Bestimmung des Zinsfußes versprochen sind."

Der Abs. 2 sollte gestrichen werden.

Es ist dies der wiederholte Vermittelungsantrag, von welchem bei der ersten Lesung oben die Rede gewesen ist. Für und wider denselben wurde im Wesentlichen Neues nicht geltend gemacht.

Von zwei weiteren Anträgen wollte der eine

2. den § 344 in der Form der Regierungsvorlage wieder herstellen, der andere
3. dagegen lautete, wie folgt:
   a) Zu Abs. 1: Wiederherstellung der Regierungsvorlage;
   b) Zu Abs. 2: Streichung des Abs. 2 und dafür
      α) im § 109 Zeile 3 vor das Wort „Zinsen" „fünf vom Hundert",
      β) im § 216 Abs. 1 Zeile 2 vor das Wort „Zinsen" „fünf vom Hundert",
      γ) im § 678 Abs. 2 Zeile 1 statt des Wortes „kaufmännische" zu setzen „fünf vom Hundert".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Für diese Anträge (2. und 3.), welche, soweit sie den Abs. 1 des § 344 betreffen, identisch sind, wurde, abgesehen von dem oben Berichteten, noch Folgendes und zwar für den unter 3. genannten angeführt:

Es handle sich lediglich darum, die Vorlage wieder herzustellen, denn auch der zu Abs. 2 gestellte Theil des Antrags sei nur eine redaktionelle Abänderung gegen den Text des Gesetzes. Nach der Gesetzesvorlage werde ein Grundsatz aufgestellt, daß, wenn das Gesetz keine Bestimmung über die Höhe der zu zahlenden Zinsen enthalte, angenommen werden solle, daß der gesetzliche Zinssatz zur Anwendung komme. Da nun nach der Ausführung des Re|gierungsvertreters in | S. 113.
der ersten Lesung nur an drei Stellen des Gesetzes, nämlich in den §§ 109, 216 und 679 eine solche unbestimmte Zinsverpflichtung ausgesprochen sei, so rechtfertige sich in diesen drei einzelnen §§ den Zinssatz mit fünf % einzusetzen, und im § 679 namentlich auch das Wort „kaufmännische" zu streichen, den Abs. 2 des § 344 aber wegfallen zu lassen. Was aber den in Abs. 1 gedachten Zinsfuß betrifft, so empfehle es sich, den Zinssatz für Handelsgeschäfte auf 5% mit der Regierungsvorlage, nicht auf 4% mit dem Beschlusse der Kommission festzusetzen. Es habe sich gewissermaßen international der Rechtsgrundsatz herausgebildet, daß Kaufleute höhere Zinsen zu fordern berechtigt seien, als andere Staatsbürger; so habe sich der Zinssatz von 6% gegenüber dem damals gewöhnlichen Zinssatz von 5% bereits vor Einführung des H.G.B. Geltung verschafft, namentlich auch in Deutschland im Gebiete des gemeinen Rechts und auch des allgemeinen Landrechts. Wucherzinsen seien das in keiner Weise, indem vielmehr noch eine besondere Bestimmung gegolten habe, daß Juden 8% Zinsen fordern durften, was allerdings gewissermaßen als eine wucherischer Zinssatz anzusehen sei. Die Berechtigung der höheren Zinsen für Kaufleute rechtfertige sich aus dem Grunde, weil Kaufleute erfahrungsmäßig aus ihren Kapitalien durch mehrfachen Umsatz mehr als 5% herauswirthschafteten, namentlich kämen bei gesetzlichen Zinsen die Verzugszinsen in Betracht, da die anderen gesetzlichen Zinsen nur verhältnißmäßig geringe Bedeutung hätten. Es entspreche nun nicht der Gerechtigkeit, wenn ein Schuldner, welcher unberechtigter Weise seine Geldzahlung dem kaufmännischen Gläubiger vorenthalte, nun nur 4% Verzugszinsen zu zahlen habe; denn dann werde der Gläubiger durch das Verschulden seines Schuldners wirthschaftlich geschädigt, da er mehr als 4% aus dem Gelde, wenn es rechtzeitig an ihn gezahlt wäre, verdient haben würde. Der Schuldner, welcher das Geld nicht zahle, könne wohl gar mit dem Gelde, welches er dem Gläubiger vorenthalte, noch mehr als 4% herauswirthschaften und so zum Schaden des Gläubigers sich bereichern und gewissermaßen mit dessen eigenem Gelde demselben Konkurrenz machen. Es komme aber noch hinzu, daß der Zinssatz von 6% im Wechselverkehr fortgesetzt bestehen bleibe, und nach den Ausführungen des Regierungsvertreters bei der ersten Lesung auch bei der internationalen Natur des Wechselrechts bestehen bleiben müsse. Man werde bei der großen Differenz zwischen 4 und 6% die Kaufleute dazu reizen, die Rechtsgeschäfte, um sich den höheren Zinssatz zu sichern, auf Wechsel abzuschließen, man drücke ihnen geradezu die Wechsel in die Hand; das sei jedoch nicht wünschenswerth, wie man sich ja in entgegengesetzter Richtung bestrebe, beispielsweise im landwirthschaftlichen Verkehre, den Gebrauch des Wechsels einzuschränken. Es rechtfertige sich daher, vorsichtig mit der Herabsetzung des Zinsfußes vorzugehen, und zwar für alle Handelsgeschäfte, eventuell möge man den Vermittelungsantrag annehmen, den Zinsfuß wenigstens bei zweiseitigen Handelsgeschäften auf 5% festzusetzen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag, den § 344 ganz bz. seinem ersten Absatze nach wiederherzustellen, abgelehnt, dagegen der oben als Vermittelungsantrag bezeichnete Antrag, soweit er den Abs. 1 des § 344 betrifft, sowie der Theil b des unter 3 erwähnten Antrags angenommen, mit der Ermächtigung, daß die Redaktionskommission eventuell davon Abstand nehmen könne, die beantragten Einfügungen in die einzelnen §§ zu unterlassen und dafür eine allgemeine Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 114. stimmung als Abs. 2 wieder einzustellen. Hiervon hat die Redaktions | kommission Gebrauch gemacht und den § 344 in folgender Fassung angenommen:

> Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, mit Einschluß der Verzugszinsen, ist bei beiderseitigen Handelsgeschäften fünf vom Hundert für das Jahr. Das Gleiche gilt, wenn für eine Schuld aus einem solchen Handelsgeschäfte Zinsen ohne Bestimmung des Zinsfußes versprochen sind.
>
> Ist in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen, so sind darunter Zinsen zu fünf vom Hundert für das Jahr zu verstehen.

Dafür war maßgebend, daß die Spezialisirung eine falsche Auslegung sonstiger Zinsvorschriften befürchten lasse. Auch erschien das System der Vorlage richtiger, den Zinsfuß nur da besonders anzugeben, wo er von dem regelmäßigen Zinsfuße abweicht.

4. (§ 350, G. § 358.)

Zu § 350 war der Antrag gestellt, den § wie folgt zu formuliren:

> „Bei Handelsgeschäften kann die Leistung von einem Kaufmann nur während der gewöhnlichen Geschäftszeit gefordert werden."

Der Antragsteller hielt den § für überflüssig, nachdem das B.G.B., welches subsidiär ja auch für Kaufleute gelte, in seinem § 242 dahin Bestimmung getroffen, daß der Schuldner verpflichtet sei, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Verkehrssitte sei es aber auch bei Kaufleuten, während der gewöhnlichen Geschäftszeit die Leistung zu bewirken und zu fordern. Am besten sei es, den § zu streichen, was er auch formell beantrage. Bliebe er bestehen, auch in der zunächst beantragten veränderten Fassung, so wäre immer noch der Zweifel berechtigt, ob z. B. Leistungen von Handwerkern an Private auch außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeit bewirkt werden könnten, was doch unter Umständen sehr wünschenswerth sei.

Der Vertreter der verbündeten Regierungen erachtete die Aufrechterhaltung der Bestimmung in der Fassung des Entwurfs für durchaus zweckmäßig. Dieselbe sei dispositiver Natur und könne daher zu den angeregten Zweifeln keine Veranlassung bieten. Dagegen gebe die beantragte Fassung Grund zu Mißverständnissen, indem der Ausdruck „von einem Kaufmann" dahin führen könne, anzunehmen, an einen Kaufmann könne auch außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeit geliefert werden, ein solcher sei zur Annahme der Leistung also jederzeit verpflichtet.

Die beiden Anträge wurden hierauf abgelehnt und der § in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

5. (§ 352, G. § 360.)

Dasselbe erfolgte bei § 352. Hier lag ebenfalls ein Antrag vor, den § zu streichen, weil im § 243 B.G.B. für den entsprechenden Fall bestimmt sei, daß eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten sei, was dasselbe besage.

| S. 115. | Der Bundesrathsvertreter widersprach dem Antrage jedoch, wenn auch die Streichung des § eine Aenderung der Vertragspflichten vielleicht nicht im Gefolge habe. Die Handelskreise hätten aber die Aufnahme der Bestimmung gewünscht, Handelsgut sei eine doch etwas präzisere Bezeichnung der zu liefernden Waare, als das Wort „Waare" überhaupt; es werde dadurch ausgedrückt, daß es sich nicht um Waare der zu liefernden Art überhaupt und im Allgemeinen handle, sondern eine solche, wie sie im redlichen Handelsverkehre gang und gäbe sei, wobei Verpackung und Anderes eine nicht unwichtige Rolle spielten.

6. (§ 354, G. § 362.)

Der § 354 regelt u. A. den im B.G.B. nicht erwähnten Fall, daß einem Kaufmann von Jemand, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, ein Antrag

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

über Besorgung von Geschäften, wie sie sein Handelsgewerbe mit sich bringt, zugeht: er verpflichtet den Kaufmann, unverzüglich zu antworten, und legt seinem Schweigen die Wirkung bei, daß der Antrag als angenommen gilt.

Hierzu lag ein Antrag vor, den Abs. 1 des § 354 zu streichen. Der Antragsteller hob hervor, daß die dem bestehenden Rechte nachgebildete Bestimmung in der Literatur wie in der Rechtsprechung zu großen Zweifeln Veranlassung gegeben habe und die Quelle zahlreicher Prozesse gewesen sei; es sei zweckmäßiger, die Bestimmungen des B.G.B. gelten zu lassen, welche auch vollkommen ausreichend seien.

Vom Regierungsvertreter wurde dagegen hervorgehoben, daß die Bestimmung dazu dienen solle, Treue und Glauben im kaufmännischen Verkehr aufrecht zu erhalten; es sei ein gesunder Gedanke, den das B.G.B. sich zu eigen gemacht habe, indem es bestimmt habe, daß auch derjenige, welcher zur Besorgung von Geschäften öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, die etwaige Ablehnung eines an ihn ergehenden Antrages unverzüglich anzuzeigen verpflichtet sei; nur müsse hier noch der Fall der Geschäftsverbindung geregelt werden, und da müsse man doch zugeben, daß z. B. bei einem Kommissionsgeschäfte der Kommissionär seinem Auftraggeber gegenüber nicht schweigen dürfe, so wolle es wenigstens die kaufmännische Anschauung. — Der Antrag wurde hierauf angenommen, worauf ohne Widerspruch konstatirt wurde, daß hiermit auch der Abs. 2 des § gegenstandslos und ebenfalls als gestrichen zu betrachten sei.

In zweiter Lesung war aber der Antrag eingegangen, den § 354 der Regierungsvorlage wiederherzustellen. Gleichzeitig lag ein Antrag vor, in den dritten Abschnitt über das Kommissionsgeschäft einen § 375a folgenden Wortlauts einzufügen:

| S. 116.

„Geht einem Kommissionär ein Antrag über die Besorgung von Geschäften der in § 373 verzeichneten Art von Jemand zu, dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat, oder mit dem er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, unverzüglich zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Antrags.

Auch wenn er den Antrag ablehnt, hat er die mitgesendeten Waaren auf Kosten des Antragstellers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne Nachtheil für ihn geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren."

Der erstere Antrag wurde damit begründet, daß der Gedanke, den der § verfolge, für den kaufmännischen Verkehr ein sehr gesunder sei, und daß insbesondere auch der Verkehr der Landwirthschaft, die sehr dabei betheiligt sei, sich von ihm Vortheile versprechen dürfte. Für den zweiten Antrag dagegen, der die Regel des § 344 für alle Kaufleute ausgeschlossen wissen, dagegen für einzelne Klassen bestehen lassen wolle, wurde angeführt, daß lediglich in einzelnen bestimmten Fällen der Gedanke des § Berechtigung habe; angesichts der großen Liste gerichtlicher Entscheidungen, die in Fällen der beregten Bestimmung ergangen seien, sei nicht wegzuleugnen, daß diese eine dauernde Quelle von Prozessen sein und bleiben werde. Im Allgemeinen gelte Stillschweigen nicht als Annahme, und hier solle nun eine vollständige Ausnahme von dieser an sich berechtigten Regel gemacht werden. Zu welchem Verhalten würde beispielsweise jemand verpflichtet sein, der an seiner Ladenthüre irgend eine Branche bezeichnet, mit der er handelt? Soll dies ebenfalls als ein Anerbieten gelten? Der Antrag wolle lediglich Klarstellung der zweifelhaften Fälle; der § passe absolut nicht für alle Kaufleute, sondern nur für die Hilfspersonen des Handelsstandes, Agenten, Kommissionäre und Makler; deshalb wolle er seinen Antrag dahin ausdehnen, daß auch noch diese Personen, Handlungsagenten, Handelsmäkler, Spediteure eingefügt würden. Vom Vertreter der Regierung wurde diese Spezialisirung für widerspruchsvoll gehalten; es wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß die Einstellung des

Agenten nicht im Sinne des Antragstellers sei, denn der Agent sei ein Kaufmann, wie jeder andere auch, und stehe nur unter gewissen Umständen in einem besonderen Verhältnisse zu seinem Geschäftsherrn. Für einen Theil der Kaufleute solle demnach dieser § 375a gelten, für einen anderen Theil der Kaufleute dagegen § 633 B.G.B., was füglich nur zu Verwirrungen Veranlassung geben könnte.

Von anderer Seite wurde dieser letzte Antrag befürwortet, weil aus allen richterlichen Entscheidungen hervorgehe, daß die Richter übersehen hätten, es handle sich bei der in Rede stehenden Bestimmung nur um ein kaufmännisches Mandat. Dieser Unsicherheit gegenüber schaffe der Antrag größere Klarheit.

Bei der Abstimmung wurde die Wiederherstellung des § 354 abgelehnt, dagegen der vorgeschlagene § 375a mit der erwähnten Ergänzung angenommen, hier ebenfalls mit der Ermächtigung, daß die Redaktionskommission ihn an geeigneter Stelle unterbringe. Demgemäß ist der § an der alten Stelle als § 354 wieder eingesetzt worden mit folgendem Wortlaute:

„Geht einem Kaufmann, dessen Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für Andere mit sich bringt, ein Antrag über die Besorgung solcher Geschäfte von Jemand zu, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, unverzüglich zu antworten; sein Schweigen
| S. 117. gilt als Annahme | des Antrags. Das Gleiche gilt, wenn einem Kaufmann ein Antrag über die Besorgung von Geschäften von Jemand zugeht, dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat.

Auch wenn der Kaufmann den Antrag ablehnt, hat er die mitgesendeten Waaren auf Kosten des Antragstellers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne Nachtheil für ihn geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren."

7. (§ 355, G. § 363.)

Der § 355, welcher im Abs. 1 für kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine die Uebertragbarkeit durch Indossament nach bisherigem Rechte nur mit der Aenderung aufrecht erhält, daß nicht die Ausstellung eines solchen Papiers von einem Kaufmann, sondern an einen Kaufmann maßgebend ist, bestimmt im Abs. 2:

„Ferner können Konnossemente der Seeschiffer, Ladescheine der Frachtführer, Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten, sowie Bodmereibriefe und Transportversicherungspolicen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten."

Hierzu lag ein Antrag vor:

die Worte: „Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten" dahin zu ändern: „Lagerscheine der Anstalten, die den vom Bundesrath erlassenen Vorschriften entsprechen."

Die Ansichten der an der Debatte sich betheiligenden Mitglieder der Kommission gingen weit auseinander. Von einer Seite wurde geltend gemacht, je größer die Freiheit des Verkehrs sich gestalte, desto besser sei es. Jedem, der Lagerscheine ausstelle, solle auch die Berechtigung zustehen, sie indossabel zu machen; jeder Schein sei zum Handel zuzulassen; Sache jedes Einzlneen sei es, ob er einen Schein nehmen wolle oder nicht, wie es beim Wechsel auch der Fall sei. Hiernach sei der Antrag das Minimum des Wünschens- und Erstrebenswerthen.

Der Antragsteller dagegen führte aus, daß sein Antrag zunächst nur bezwecke, die aus dem im Entwurfe beibehaltenen Konzessionssystem nach den Erfahrungen der Praxis und dem Zeugniß des Handelstags sich ergebenden Unzuträglichkeiten zu vermeiden. Er könne sich auch mit der eventuellen Streichung des Absatzes einverstanden erklären und die Regelung der Entwickelung anheimgeben. Ein absolutes Bedürfniß für die Bestimmung könne er nicht anerkennen. Er habe aber in seinem Vorschlage das System der Normativbestimmungen als einen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mittelweg empfohlen, in dem Gedanken, daß auf diesem Wege Aussicht auf die vollständige Regelung des Lagerscheinwesens geboten werde, da der jetzige Zustand, unter dem in benachbarten Bundesstaaten ganz verschiedene Grundsätze maßgebend wären bezw. jederzeit zur Geltung gelangen könnten, zu großen Unzuträglichkeiten Veranlassung gäbe.

Von anderer Seite wurde im Interesse der Landwirthschaft, deren Vertretung das Erforderniß staatlicher Ermächtigung festgehalten zu sehen wünscht, die Ablehnung des Antrags von verschiedener Seite befürwortet; auch wurde hervorgehoben, daß die Wünsche der Großindustrie, besonders der Eisenindustrie, sich in dieser Richtung bewegten. Durch Uebertragung einer Vollmacht an den Bundesrath ferner brächte man diesen in eine Zwangslage; zudem bedeute dieselbe hier eine unnöthige und ungerechtfertigte Centralisation.

Auch von Seiten eines Bundesrathsvertreters wurde darauf hingewiesen, daß sich in einzelnen Kreisen der | Handelswelt, entgegen der vorhin kundgegebenen, | S. 118.
eine lebhafte Strömung gegen eine Erweiterung des Lagerpapierverkehrs, wie sie der Antrag im Auge habe, bemerkbar mache, und von anderer Seite wurde die Ertheilung einer Vollmacht an den Bundesrath für bedenklich erklärt, weil nicht abzusehen sei, in welcher Weise dieselbe benutzt werde. Viel besser sei, wenn die ganze Angelegenheit gesetzlich geregelt werde. In letzterer Beziehung wurde die Frage an den Staatssekretär des Reichsjustizamts gerichtet, ob ein Gesetz in Aussicht stehe.

Nachdem dieser die Frage dahin beantwortet hatte, daß in letzter Zeit auf dem beregten Gebiete keine Schritte unternommen seien und daß, da seitens der Betheiligten schwere Bedenken erhoben würden, es für den Bundesrath eine selbstverständliche Nothwendigkeit geworden sei, vorsichtig zu Werke zu gehen, äußerte er sich zur Sache dahin, daß es doch fraglich sei, ob die Annahme des Antrags die von dem Antragsteller beabsichtigte Wirkung haben würde. Den verbündeten Regierungen solle hier eine Vollmacht wider ihren Willen aufgezwungen werden; Niemand könne aber die Regierungen nöthigen, von dieser unbeschränkten Vollmacht den Gebrauch zu machen, den der Antragsteller für wirthschaftlich richtig halte. Die Regelung, die er bezwecke, entspreche zur Zeit nicht demjenigen, was die Regierungen für rathsam erachteten, und auf Seiten der Regierungen ständen die Vertreter der Landwirthschaft und wichtiger Zweige der Großindustrie. Die Regelung des Lagerscheinwesens sei überhaupt von so großer wirthschaftlicher Tragweite, daß die Reichsverwaltung es für richtig halte, hier, wenn man einmal vorgehen wolle, den Weg der Gesetzgebung zu wählen. Zu diesem könnten sich aber die Regierungen zur Zeit nicht entschließen. Unter solchen Umständen werde der Antragsteller von einer Vollmacht, welche den Regierungen zwar eine Regelung auferlege, die Art der Regelung ihnen aber ganz überlasse, kaum etwas für seine Wünsche erreichen.

Hierauf zog der Antragsteller seinen Antrag zurück.

8. (§ 359, S. 367.)

Zum § 359 Abs. 1 war beantragt, folgenden zweiten Absatz einzuschieben:

> „Desgleichen gilt der gute Glaube bei demjenigen Kaufmann als ausgeschlossen, welchem eine Mittheilung über gestohlene, verloren gegangene oder sonst abhanden gekommene Inhaberpapiere unmittelbar zugegangen ist, sofern seit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Mittheilung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen war."

Der Antragsteller erkannte in der Entwurfsbestimmung zwar einen bedeutsamen Fortschritt gegenüber dem bestehenden rechtlichen Zustande an, er meinte aber, es sei zu wünschen, daß die Materie in einer dem Verkehrsbedürfniß entsprechenden Weise noch intensiver gesetzgeberisch behandelt werde, als dies geschehen sei. Dabei sei aber nicht bloß das Interesse des Bankiers und der Schutz des guten Glaubens

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 119. im Auge zu behalten, | sondern vor Allem auch der Schutz des Publikums. Das Reichsgericht habe sich mit seiner Rechtsprechung in den einschlägigen Fragen sehr auf die Seite des letzteren gestellt, insbesondere indem es anerkannt habe, daß die bloße Thatsache der Nichtberücksichtigung von polizeilichen Anzeigen seitens eines den Verkehr mit Werthpapieren gewerbsmäßig betreibenden Kaufmanns zur Begründung eines groben Verschuldens bei dem Erwerb eines gestohlenen Papiers und mithin zur Annahme seiner Unredlichkeit bei dem Erwerbe genüge, sofern er nicht seinerseits besondere Umstände darzuthun vermöge, die sein Verhalten im einzelnen Falle als entschuldbar und ihn als gutgläubig erscheinen ließen. Er erkenne an, daß die unbegrenzte Fortdauer der polizeilichen Sperre von Werthpapieren große Unzuträglichkeiten zur Folge habe, und wolle aus diesem Grunde weder gegen die zeitliche Begrenzung überhaupt, noch gegen die angenommene Frist etwas einwenden. Der Entwurf regle aber nur die Zeitbestimmung bezüglich der im Reichsanzeiger gethätigten Bekanntmachungen; eine amtliche Bekanntmachung des Berliner Polizeipräsidiums lasse aber erkennen, daß dort die Absicht bestehe, alle seitens desselben erlassenen Sperren, also auch die in anderen öffentlichen Blättern, nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Anordnung bereits wieder aufzuheben; das werde zur Folge haben, daß hier die Frist entsprechend verkürzt werde. Sein Antrag wolle nun den direkten Mittheilungen seitens des Bestohlenen an die Kaufleute und Banken die gleiche Frist sichern, welche den Bekanntmachungen im Reichsanzeiger beigelegt sei. Im Uebrigen wolle er anregen, daß die Einzelstaaten auf die Veröffentlichungen im Reichsanzeiger aufmerksam gemacht werden möchten zwecks weiterer Veranlassung an ihre polizeilichen Organe, damit diese ebenfalls von dem Reichsanzeiger Gebrauch machten, sowie, daß die Centralinstanz mit dem Reichsanzeiger in Verbindung trete, damit der Uebersichtlichkeit halber an einer bestimmten Stelle dieses weitläufigen Blattes die hier in Frage stehenden Veröffentlichungen zusammengestellt erschienen.

Von anderer Seite wurde eingewendet, daß die Annahme des Antrags Verwirrung in der Auslegung des Gesetzes anrichten würde, während ein weiteres Mitglied der Kommission den Antrag für überflüssig erachtete, wenigstens für den Fall, daß die Benachrichtigung von dem Bestohlenen selbst ausgehe; in diesem Falle nämlich werde der gute Glaube ohnehin ausgeschlossen, und demgegenüber enthalte der Antrag sogar eine Einschränkung.

Auch der Vertreter der verbündeten Regierungen sprach sich gegen den Antrag aus, dessen Schwerpunkt in der Zeitbestimmung liege. Nach seiner Ansicht sei es im allgemeinen Interesse der Betheiligten, wenn Alles vermieden werde, was die Wirksamkeit der in Vorschlag gebrachten Maßregel beeinträchtigen könne; beeinträchtigt aber werde diese Wirksamkeit, wenn die Benutzung des ein- für allemal bestimmten Bekanntmachungsorgans geschmälert und nicht einheitlich durchgeführt werde; wenn das Publikum auch noch andere Mittel zur Sperre erhalte, so werde es zu dem ihm bequemeren Mittel greifen und von dem besseren Abstand nehmen. Im Uebrigen sei die Frage des guten Glaubens nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden. Für diese Entscheidung aber sei von Bedeutung, ob nach der privaten Anzeige eine Veröffentlichung im Reichsanzeiger gemacht sei oder nicht und ob letztere nach einem Jahre erneuert sei. Sei letzteres nicht geschehen, so dürfe der Bankier in der Regel davon ausgehen, daß die Sache ihre Erledigung gefunden. — Hierauf wurde der Antrag abgelehnt.

| S. 120.

| Zweiter Abschnitt: Handelskauf.

1.

Zu diesem Abschnitte befürwortete ein Mitglied der Kommission, unter Bezugnahme auf eine Eingabe des Vereins der deutschen Verlagsbuchhändler in Leipzig über eine Reihe von Abänderungsvorschlägen zum Entwürfe des H.G.B., eine baldige gesetzliche Regelung der dem buchhändlerischen Verkehr eigenthümlichen

Verhältnisse, insbesondere des Verlagsrechts, unter wohlwollender Berücksichtigung der auf diesem Gebiete bestehenden, eine besonders hohe Bedeutung besitzenden Gebräuche. Dasselbe fragte an, ob eine solche Regelung in Aussicht stände und ob auch die buchhändlerischen Kreise, ihrem Wunsche entsprechend, Gelegenheit erhalten würden, dazu ihre Ansichten darzulegen.

Der Staatssekretär des Reichsjustizamts erklärte, daß die besonderen Verhältnisse, die auf diesem Rechtsgebiete das Buchhändlergewerbe aufweise, in dem in Vorbereitung befindlichen Gesetzentwurf über das Verlagsrecht ihre Würdigung finden würden. An die Fertigstellung dieses Gesetzentwurfs werde mit verstärkten Kräften herangegangen werden, sobald die dringendsten Arbeiten für die Durchführung der Civilrechtsreform erledigt seien. Daß in der neuen Ordnung des Verlagrechts die gerade dem deutschen Buchhandel eigenthümlichen, traditionellen Einrichtungen eine wohlwollende Prüfung finden würden, sei ohne Weiteres anzunehmen. Voraussichtlich würden hierbei auch Vertreter des Buchhandels gehört werden; es liege nicht in der Absicht, ohne gewissenhafte Erwägung ihrer Interessen mit den legislatorischen Arbeiten vorzugehen. Die betheiligten Kreise hätten demnach keinen Grund, sich darüber zu beunruhigen, daß im Entwurfe des H.G.B. ihre Verhältnisse keine Berücksichtigung erfahren haben.

2. (§ 369, G. § 377.)

Der § 369 regelt die Pflicht zur Untersuchung der Waare und zur Anzeige der Mängel derselben, der § 370 die Pflicht zur Aufbewahrung der Waare und in Abs. 2 das eventuelle Verkaufsrecht, und der § 371 läßt diese Bestimmungen auch Anwendung finden für den Fall der Lieferung einer Waare anderer Gattung und der Qualitätsmängel.

Hierzu lag ein Antrag vor:

den § 370 Abs. 1 wie folgt zu fassen: „Ist der Kauf für beide Theile ein Handelsgeschäft, so ist der Käufer, wenn er die ihm von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, verpflichtet, für ihre einstweilige Aufbewahrung zu sorgen."

alsdann den § 371 als 369a einzustellen und im § 371 die Verweisung auf § 370 zu streichen.

Der Antrag wurde, soweit er den § 370 betrifft, angenommen, weil Voraussetzung des § sein soll, daß der Kauf für beide Theile ein Handelsgeschäft sei, nicht aber auch, daß die Beanstandung gerade nur wegen Qualitätsmängel erfolgt. Die Aufbewahrungspflicht soll vielmehr auch eintreten, wenn die Beanstandung aus anderen Gründen, z. B. verspäteter Lieferung, mangelhafter Verpackung, Quantitätsüberschreitung oder Lieferung einer anderen als der bedungenen Waare geschieht.

Um dies klarer auszudrücken, wurde auch der weitere Theil des Antrags angenommen und beschlossen, den § 371 als § 369a einzustellen und in Folge dessen in diesem § die Bezugnahme auf § 370 zu streichen. Durch den Wegfall des Citates des § 369 in § 370 und dessen Stellung hinter den § 369a ergiebt sich dessen Aus|dehnung auf die in den §§ 369, 369a geregelten Fälle. Diese | S. 121.
Stellung hat außerdem den Vorzug einer besseren Anordnung. Es ist zuerst die Untersuchungs- und Rügepflicht in Betreff der Waare geordnet und dann bestimmt, was mit der beanstandeten Waare zu geschehen hat.

Vierter Abschnitt: Speditionsgeschäft.

Der § 405 stellt in seinem ersten Absatze die rechtliche Wirkung der Einigung des Spediteurs mit dem Versender über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten dahin fest, daß in solchem Falle der Spediteur ausschließlich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers und Anspruch auf Provision nur bei besonderer Vereinbarung haben solle und erklärt in Abs. 2 diese Vorschriften auch auf sog.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sammelladungen mit der Maßgabe für anwendbar, daß in diesem Falle der Spediteur eine den Umständen nach angemessene Fracht, höchstens aber die für die Beförderung des einzelnen Gutes gewöhnliche Fracht verlangen könne.

Hierzu war in erster Lesung aus der Mitte der Kommission die Anfrage an den Vertreter des Bundesraths gerichtet worden, ob diese Bestimmungen über Sammelladungen sich auf alle Transporte beziehen. Die Frage wurde bejaht mit dem Hinzufügen, sie beschränkten sich nicht auf die Frachten der Eisenbahnen.

In zweiter Lesung war folgender Antrag zu diesem § eingegangen:

dem Abs. 2 folgenden Zusatz zu geben: „Wird bei Sendungen, deren Beförderung als Sammelladung vom Versender nicht vorgeschrieben oder genehmigt ist, die Lieferfrist versäumt, welche von der Eisenbahnverwaltung innezuhalten wäre, so ist der Spediteur zur Gewährung derjenigen Vergütung verpflichtet, welche von der Eisenbahnverwaltung nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung zu leisten sein würde (§ 458)."

sowie folgenden dritten Absatz hinzuzufügen: „Ist die Beförderung als Sammelladung vom Versender ausdrücklich untersagt, so hat der Spediteur, wenn er dieselbe gleichwohl als Sammelladung ausführt, keinen Anspruch auf Erstattung von Fracht und Provision."

Zur Begründung dieser Anträge wurde angeführt, daß der Sammelladeverkehr zwar den Gewerbetreibenden mit größerem und regelmäßigem Versandt gewisse Vortheile bringe, den kleineren Gewerbetreibenden und das Privatpublikum aber in der Regel schädige. Denn dem letzteren würde meistens von den Spediteuren die volle Stückgutfracht in Rechnung gestellt, während die Transporte als Sammelladung — von besonderen Ausnahmefällen abgesehen — eine längere Zeitdauer beanspruchten und der Versender außerdem den Nachtheil habe, statt der stets leistungsfähigen und koulanten Eisenbahnverwaltung den Spediteur selbst als Frachtführer sich gegenüber zu haben. Bei der erheblichen Differenz, die zwischen der Stückgutfracht und der Fracht als Sammelladung vorhanden sei, habe der Spediteur an der Beförderung der Sammelladung ein so wesentliches Interesse, daß er dieselbe auch dann zu wählen pflege, wenn sie vom Versender weder vorgeschrieben noch genehmigt sei, und auch sonst nicht in dessen Interesse liege. Gegen eine solche Schädigung der Interessen der kleineren Gewerbetreibenden und des Privatpublikums müsse die Gesetzgebung einen Schutz schaffen, zumal auch nach der Vorlage der Spediteur in der Regel die volle Stückgutfracht bei der
| S. 122. Beförderung als | Sammelladung in Rechnung stellen werde. Denn wenn auch in diesem Falle nach § 405 nur „eine den Umständen nach angemessene Fracht" solle gefordert werden können, so bestimme das Gesetz doch selbst als Höchstbetrag der Fracht die bei der Beförderung des einzelnen Gutes entstehende „gewöhnliche Fracht", also die Stückgutfracht, und es würde sicherlich der kleinere Gewerbetreibende um so weniger Neigung haben, sich mit dem Spediteur in einen Rechtsstreit darüber einzulassen, ob im einzelnen Falle nicht eine geringere Fracht angemessen sei, als das Gesetz keinen Anhalt dafür biete, unter welchen Umständen eine geringere Fracht als die gewöhnliche Fracht als angemessen anzusehen sei.

Uebrigens würden, wie zahlreiche an die Eisenbahnverwaltung gelangte Beschwerden bewiesen, von den Spediteuren noch besondere Mittel angewandt, um die Transportinteressenten in den Glauben zu versetzen, daß das Gut nicht als Sammelladung, sondern als Eisenbahnstückgut befördert sei. So erhalte der Empfänger oft einen mit dem von der Eisenbahnverwaltung eingeführten Frachtbrief genau übereinstimmenden Frachtbrief, der sogar auch nicht selten den Stempel der Eisenbahnverwaltung trage und fände auf diesem Frachtbrief die Frachtberechnung auf die gleiche Weise statt, wie bei der Eisenbahnverwaltung. Um das Publikum vor diesen Schädigungen zu schützen, sei es geboten, in denjenigen Fällen, in denen die Beförderung als Sammelladung gegen den Wunsch und Willen des Versenders stattgefunden habe, dem Spediteur die Innehaltung der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von der Eisenbahnverwaltung für den gewöhnlichen Stückgutverkehr festgesetzten Lieferungsfristen zur Pflicht zu machen und ihn bei Versäumung dieser Fristen zur Gewährung der gleichen Vergütungen zu verpflichten, welche von der Eisenbahnverwaltung bei Ueberschreitung ihrer Lieferungsfristen zu leisten sein würde. Würden diese Fristen von dem Zeitpunkt ab gerechnet, wo das Gut von dem Spediteur der Eisenbahn zur Beförderung hätte übergeben werden können, so liege hierin keine Benachtheiligung des Spediteurs.

Ebenso sei es billig und angemessen, wenn die Beförderung gegen das ausdrückliche Verbot des Versenders als Sammelladung stattgefunden habe, dem Spediteur jeden Anspruch auf Fracht und Provision zu versagen, weil in diesem Falle dem Versender nicht zugemuthet werden könne, in einen umfangreichen und langwierigen Prozeß mit dem Spediteur wegen Schadensersatz einzutreten, der Schaden auch häufig nur in der verzögerten Lieferung bestehen würde. Den Schaden in diesem Falle von vornherein zu fixiren, dürfe um so weniger einem prinzipiellen Bedenken begegnen, als im gesammten Eisenbahnverkehr der Grundsatz der Fixirung des Schadens bei Transportversäumnissen gelte und sich als den Interessen des Publikums und der Eisenbahnverwaltung gleich förderlich erwiesen habe.

Hiergegen wurde es für durchaus unrichtig gehalten, dem Spediteur so enge Grenzen zu ziehen, wie das der Antrag thue. Schon jetzt machten die Spediteure durchweg von dem ihnen zustehenden Rechte auf höhere Frachtsätze freiwillig keinen Gebrauch, es sei daher nicht zu befürchten, daß sie die ihnen nunmehr gesetzlich gezogenen Grenzen überschritten.

Auf eine Anfrage des Antragstellers bemerkte ein Vertreter der verbündeten Regierungen, daß die gerügten Uebelstände bei dem Reichseisenbahnamte seines Wissens Anlaß zu Beschwerden nicht gegeben hätten. Im Uebrigen sei zu bedenken, daß der Spediteur zwar gegen den Auftrag seines Kommittenten, aber doch in dessen Interesse handeln könne; wenn er nun im Einzelfalle einmal eine Beförderung gegen den Auftrag, aber doch im sichtlichen Interesse des Auftraggebers, als Sammelladung aus | geführt habe, so sei es doch nicht billig, ihm Fracht und | S. 123.
Provision entziehen zu wollen.

Von einem anderen Bundesrathsvertreter wurden die Anträge des Antragstellers als kasuistisch bezeichnet. Wenn von ihm gesagt worden sei, es komme vor, daß der Spediteur dem Empfänger einen Frachtbrief vorlege, der nach seiner Beschaffenheit und seinem Inhalte den Anschein erwecke, als ob er über eine Stückgutbeförderung durch die Eisenbahn ausgestellt sei, so sei hierauf zu bemerken, daß, wenn solche, auf die Täuschung des Privatpublikums berechnete Manipulationen wirklich stattfinden sollten, ein derartiges Verfahren unzweifelhaft als Betrug im Sinne des § 263 des Strafgesetzbuches anzusehen und zu bestrafen sein werde. Nach dem geltenden Rechte könne es vielleicht zweifelhaft erscheinen, ob es in einem solchen Falle nicht an der für die Anwendung des § 263 erforderlichen Vermögensbeschädigung fehle, weil der Spediteur gegenwärtig nach Art. 383 H.G.B. auch bei der Beförderung mittelst Sammelladung ohne Weiteres die volle Stückgutfracht nebst der Provision beanspruchen könne. Nach dem Entwurf sei dagegen das Requisit der Vermögensbeschädigung unzweifelhaft gegeben, da hiernach der Spediteur bei Sammelladungen für das einzelne Gut nur eine den Umständen angemessene Fracht und keine Provision zu verlangen habe.

Mit Rücksicht auf diese Erklärungen zog der Antragsteller seine Anträge zurück.

Zu § 407 wurde die Streichung des Abs. 2 beschlossen, weil dessen Inhalt sich aus § 91 ergiebt.

Fünfter Abschnitt: Lagergeschäft.

1. (§ 412, G. § 420.)

Im § 412 Abs. 2 wird in Betreff der Fälligkeit der Lagerkosten bestimmt, daß die baaren Auslagen sofort zu erstatten sind, daß die sonstigen Lagerkosten

aber nach dem Ablaufe von je drei Monaten seit der Einlieferung oder, wenn das Gut in der Zwischenzeit zurückgenommen wird, bei der Rücknahme zu erstatten sind.

Ein Antrag will die Frist auf einen Monat verringern. Er wird mit der Angabe begründet, daß diese Frist schon jetzt allgemein üblich sei. Der Vertreter der verbündeten Regierungen befürwortete die Beibehaltung der dreimonatlichen Frist; im ersten Entwurfe, so erklärte er, wäre sogar eine sechsmonatliche Frist vorgesehen gewesen; die betheiligten Kreise hätten sich für eine dreimonatliche ausgesprochen. Es wurde der Antrag abgelehnt und der § nach dem Entwurfe angenommen.

Der Zusatz, welchen derselbe gegen die Fassung des Entwurfs am Schlusse des zweiten Absatzes erfahren hat, ist redaktioneller Art; er soll den ausgesprochenen Gedanken zur vollständigen Klarheit kommen lassen und gegen jeden Zweifel sicher stellen.

2. (§ 414, G. § 422.)

Nach § 414 kann der Lagerhalter nicht verlangen, daß der Einlagerer das Gut vor dem Ablaufe der bedungenen Lagerzeit und, falls eine solche nicht bedungen ist, vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Einlieferung zurücknehme.

Auch hier wollte ein Antrag die Frist auf einen Monat herabsetzen mit Berufung ebenfalls auf den bereits bestehenden Gebrauch und mit der weiteren Begründung, daß manche Waaren z. B. Getreide nicht so harmlos seien, wie sie sich anfänglich bei der Einlagerung zeigten, so daß der Lagerhalter, wenn er nicht
| S. 124. schleunig die Räumung ver | langen könne, leicht zu Schaden kommen könne. Eine kürzere Kündigungsfrist sei daher für den Lagerhalter sehr erwünscht. Der Bundesrathsvertreter wies demgegenüber darauf hin, daß auch das Interesse der Lagerer in Rücksicht gezogen werden müsse, daß dieses aber eine längere Kündigungsfrist erheische. Für die Fälle, welche der Antragsteller im Auge habe, in denen nämlich durch die Eigenschaften des gelagerten Gutes dem Lagerhalter ein Schaden drohe oder entstanden sei, sehe der Abs. 2 das nöthige vor; hiernach sei der Lagerhalter berechtigt, die Rücknahme des Gutes vor dem Ablaufe der Lagerzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund, als welcher drohender oder eingetretener Schaden anzusehen sei, vorliege. — Hierauf wurde auch dieser §, unter Ablehnung des Antrags, nach dem Entwurfe angenommen.

Sechster Abschnitt: Frachtgeschäft.

Zum Abs. 3 § 430 lag folgender Antrag vor:

> die Worte: „und die Feststellung des Mangels" bis zum Schlusse zu ersetzen durch folgende; „und die Feststellung des Mangels durch Sachverständige unverzüglich nach der Entdeckung und spätestens binnen einer Woche nach der Annahme bewirkt oder innerhalb dieser Frist die Feststellung durch amtlich bestellte Sachverständige beantragt wird."

Der Antragsteller sprach seine Ansicht dahin aus, daß die Bestimmungen des Entwurfs für die Verhältnisse großer Orte vielleicht geeignet seien, woselbst für die einschlägigen Fälle ausreichend amtlich bestellte Gutachter sich vorfänden. Ganz anders aber lägen die Verhältnisse an kleinen Orten. Hier sei eine solche Fürsorge nicht getroffen; sie ließe sich auch nicht wohl durchführen. Es bliebe dann also an solchen Orten nichts Anderes übrig, als die Gerichte anzurufen, Sachverständige für den einzelnen Fall vereidigen zu lassen, kurz das ganze Verfahren zur Sicherung des Beweises durchzumachen. Das sei aber sehr kostspielig, unverhältnißmäßig kostspielig manchmal in Hinsicht auf den Werth des Gutes. Dazu komme, daß es oft zweifelhaft sei, ob die entstehenden Kosten wieder ersetzt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

würden. Diesem Uebelstande wolle der Antrag abhelfen. Werde er angenommen, dann liege die Sache so, daß da, wo amtlich bestellte Sachverständige vorhanden seien, die Feststellung durch diese und daß da, wo solche nicht vorhanden seien, durch andere Sachverständige vorgenommen werden könnte. Jenem Mangel sei dadurch abgeholfen. In der Praxis | habe sich dieses Verfahren schon heraus- | S. 125. gebildet, derartig sogar, daß in den Lieferungsverträgen, z. B. über Düngemittel, vielfach schon die Formel wiederkehre, der Empfänger habe Proben zu entnehmen und durch Sachverständige feststellen zu lassen. Wenn man etwa einwenden wolle, es könnten ja die Landwirthschaftskammern Sachverständige amtlich bestellen, dann sei dem Bedürfniß abgeholfen, so müsse er erwidern, daß in diesem Falle das Reich unnöthiger Weise mit einem Netz von Sachverständigen überzogen werde, während der Antrag in einfachster Weise dem Bedürfnisse Genüge leiste.

Dem gegenüber wurde für einzelne Länder z. B. für das Königreich Sachsen ein Bedürfniß in Abrede gestellt; dortselbst seien in jeder Gemeinde bereits Sachverständige bestellt, welche nicht im Dienste der Betheiligten ständen, sondern gänzlich unabhängig seien. Solches wurde vom Antragsteller aber nicht anerkannt, vielmehr bemerkt, daß auch dort das Bedürfniß bestehe, weil die Sachverständigen nur für Landesprodukte, nicht aber für andere, auch auf das platte Land beförderte Güter bestellt seien.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde der Antrag als zu weitgehend bez. als überflüssig bekämpft. Nach Art. 408 des geltenden H.G.B. sei die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung durch gerichtliche Sachverständige nachzusuchen und zu beweisen. In dieser Beziehung bringe der Entwurf nun eine bedeutende Erleichterung. Es genüge zur Wahrung der Rechte die rechtzeitige Antragstellung auf die Untersuchung durch Sachverständige. Sodann könne nach dem Schlußsatze des Abs. 3 sogar der Antrag auf Besichtigung des Gutes durch Sachverständige noch über die angegebene Frist aufgeschoben werden, nämlich dann, wenn der nachträglich entdeckte Mangel des Gutes unverzüglich nach der Entdeckung und binnen der vorgeschriebenen einwöchigen Frist nach der Annahme dem Frachtführer angezeigt worden ist. Man dürfte davon ausgehen, daß sehr häufig sich der Empfänger an den Frachtführer wenden werde und daß dann eine Verständigung erzielt werde. Sei das aber nicht der Fall, oder sei die Zeit abgelaufen, binnen welcher eine Antwort des Frachtführers im regelmäßigen Geschäftsbetrieb erwartet werden durfte, dann sei es nach dem Entwurfe immer noch zulässig, jenen Antrag zu stellen. Darüber hinaus nun noch weiter zu gehen, sei wirklich zu viel verlangt, zumal der Empfänger sich um nichts anderes vorläufig zu kümmern habe, als daß er Anzeige erstatte. Ueberdies gewähre in dieser Richtung noch der § 456 für den Verkehr mit der Eisenbahn die Erleichterung, daß ohne weiteres Zuthun die Eisenbahnverwaltung entsprechend der Verkehrsordnung vorgehe und diese schreibe vor, daß sofort zur Feststellung geschritten werde. Gegen letzteren Grund wurde eingewendet, daß er für den Sammelladeverkehr nicht zutreffe, worauf erwidert wurde, daß der Sammelladeverkehr nicht nach ländlichen Orten mit den erhobenen Schwierigkeiten, sondern überwiegend nach den Städten gehe, in denen es nicht an Sachverständigen fehle. — Der Antrag wurde hierauf abgelehnt.

Siebenter Abschnitt: Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen.

Der § 449 bestimmt, daß, wenn auf Grund des Frachtvertrags von der Eisenbahn für gänzlichen oder theilweisen Verlust des Guts Ersatz geleistet werden muß, der gemeine Handelswerth und in dessen Ermangelung der gemeine | Werth | S. 126. zu ersetzen sei, „welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Absendung in dem Zeitpunke der Annahme zur Beförderung hatte, unter Hinzu-

rechnung dessen, was an Zöllen und sonstigen Kosten sowie an Fracht bereits bezahlt ist".

Hierzu lag ein Antrag vor: statt der markirten Worte zu setzen:

„welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Ablieferung in dem Zeitpunkte hatte, in welchem die Ablieferung zu bewirken war; hiervon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und sonstigen Kosten sowie an Fracht erspart ist."

Der Antrag wurde damit begründet, daß er dem geltenden Rechte für das Inland entspreche und daß die Divergenz zwischen dem geltenden Rechte und dem Berner Uebereinkommen für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr bisher zu keinen Schwierigkeiten geführt habe. Der Antrag entspreche der Natur der Sache und der für die übrigen Arten des Binnenfrachtverkehrs angenommenen Vorschrift. Wer Güter zu Spekulationszwecken nach einem anderen Orte senden lasse, rechne darauf, daß der Preis für die Waare am Ablieferungsorte höher sei wie am Aufgabeorte, weshalb auch der Schadensersatz nach dem Preise des Ablieferungsortes zu berechnen sei. Zuzugeben sei, daß diese Erwägung für den inländischen Verkehr unter den heutigen Verhältnissen nicht von erheblicher Bedeutung sei, weshalb die materielle Tragweite des Antrages gering sei. Ferner wurde ausgeführt, daß eine Anzahl von europäischen Staaten bereits für ihren inländischen Verkehr auf den Boden des Berner Uebereinkommens getreten sei, so daß schon für einen großen Theil Mitteleuropas das in- und ausländische Eisenbahnfrachtrecht der Hauptsache nach einheitlich geworden sei, daß ferner eine verschiedene Behandlung der Frachtverträge für das Inland und für das Ausland jedenfalls zu größeren Unzuträglichkeiten führe, als Unterschiede zwischen dem inneren Rechte der Eisenbahnen und dem anderer Frachtführer. — Hierauf wurde der Antrag zurückgezogen.

Viertes Buch: Seehandel.

1. (§ 472, G. § 480.)

Der § 472 bestimmt im Abs. 1 den Begriff des Heimathshafens dahin, daß darunter derjenige Hafen zu verstehen ist, von dem aus die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben wird. In einer der Kommission zugegangenen wissenschaftlichen Besprechung des Seerechts des Entwurfs wird diese Definition bemängelt und statt dessen befürwortet, als Heimathshafen in erster Linie denjenigen Hafen zu bezeichnen, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen ist, und nur in Ermangelung einer solchen Eintragung denjenigen Hafen, von dem aus die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben wird. Man war jedoch der Ansicht, daß die Bestimmung des Entwurfs den Vorzug verdiene, zumal sie auch für den in der fraglichen Abhandlung erörterten Fall einer Verlegung des Betriebsortes zu angemessenen Ergebnissen führe. Durch die Vorschriften der §§ 11, 12 des Gesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. Okt. 1867 in Verbindung mit den Ausführungsvorschriften über die Führung der Schiffsregister (z. B. preuß. Ministerial-Instruktion vom 12. Dez. 1861 § 19) sei genügend dafür gesorgt, daß in einem solchen Falle das Schiff im Register des bisherigen Heimathshafens gelöscht und in das Register des neuen Hafens eingetragen werde; eine Irreführung Dritter sei daher nicht zu befürchten.

| S. 127.

| 2. (§ 615, G. § 623.)

Der § 615 enthält die Bestimmungen über das gesetzliche Pfandrecht des Verfrachters; insbesondere bestimmt der Abs. 4, daß „die im § 1234 Abs. 1 B.G.B. bezeichnete Androhung des Pfandverkaufs, sowie die in den §§ 1237, 1241 B.G.B. vorgesehenen Benachrichtigungen an den Empfänger zu richten"

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sind. Dabei ist die für den Frachtführer nach § 432 Abs. 4 geltende Bestimmung, „daß wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist, oder die Annahme des Guts verweigert, die Androhung oder Benachrichtigung gegenüber dem Absender zu erfolgen habe", als für den Seeverkehr nicht passend, nicht übernommen. Sonach können diese Androhungen und Benachrichtigungen unterbleiben, wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist; und auch wenn der Letztere die Annahme des Guts verweigert, sind sie doch an ihn zu richten.

Diese Abweichung von der für den Frachtführer getroffenen Bestimmung ist ebenfalls in der unter 1 erwähnten Besprechung für ungerechtfertigt und den schwersten Bedenken unterworfen erachtet und es ist befürwortet worden, jene dem Abs. 4 des § 432 angehörende Vorschrift auch hier wieder aufzunehmen. In der Kommission war zwar die Ansicht vorherrschend, daß bei der Besonderheit der Seeverkehrsverhältnisse die Vorschrift nur selten praktische Bedeutung erlangen werde. Immerhin aber sei daraus ein Grund nicht zu entnehmen, einer Vorschrift, die auch nur ausnahmsweise zur Anwendung gelange — deswegen selten zur Anwendung gelange, weil die Voraussetzung der Thunlichkeit, welche die angezogenen §§ des B.G.B. aufstellen, eben nur ausnahmsweise zuträfen — die Aufnahme zu versagen; zumal durch eine solche Aufnahme der in jener Besprechung sich kundgebenden Möglichkeit einer falschen Auslegung der Gesetzesabsicht vorgebeugt werde. Deswegen hat die Kommission jene Bestimmung aus § 432 Abs. 4 dem Abs. 4 des § 615 angefügt.

3. (§ 634, G. § 642.)

Zu § 634 wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht die Vorschrift des Abs. 5, wonach „das Konnossement mit Zustimmung des Abladers auch über Güter ausgestellt werden kann, die zur Beförderung übernommen, aber noch nicht abgeladen sind", zu dem Mißverständniß Anlaß geben könnte, daß die Gültigkeit des Konnossements von dem Nachweise abhängig sei, daß die Uebernahme der Güter durch den Rheder oder Schiffer auch wirklich erfolgt sei. Vom Regierungsvertreter wurde hierauf bemerkt, die Vorschrift sei auf Grund einer Anregung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in den Entwurf aufgenommen worden, um den Zweifel zu beseitigen, ob ein Konnossement, das nicht gemäß Abs. 1 des § 634 über bereits verladene Güter, sondern über Güter, die vom Rheder behufs demnächstiger Verladung angenommen seien, ausgestellt werde, und dementsprechend laute, überhaupt den Vorschriften des H.G.B. über das Konnossement unterliege. Etwas Anderes als die Bejahung dieser Frage sei aus der Bestimmung auch nicht herauszulesen; insbesondere verstehe es sich von selbst, daß der Rheder, der ein solches Konnossement gezeichnet habe, dem Erwerber des Konnossements gegenüber nicht etwa geltend machen könne, die Güter seien ihm gar nicht übergeben worden.

4. (§ 678, G. § 686.)

In § 678 ist durch die Kommission der Abs. 3 | gestrichen worden, weil er | S. 128.
zufolge der im Abschnitt über die allgemeinen Vorschriften über Handelsgeschäfte in § 355 Abs. 2 aufgenommenen Vorschriften gleichen Inhalts überflüssig erscheint.

5. (§ 727, G. § 735.)

Die §§ 726—731 betreffen Bestimmungen über „Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen".

Hierzu lag der Antrag vor, den § 727 wie folgt zu fassen:

> „Fällt keiner Person der Besatzung des einen oder des anderen Schiffes ein Verschulden zur Last, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht statt.
>
> Ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Zusammenstoß vorwiegend von Personen der einen oder der anderen Besatzung verursacht worden ist."

Der Antragsteller begründete seinen Antrag wie folgt: Die vorgeschlagene Fassung decke sich dem Sinne nach mit § 254 B.G.B. In Schiffahrts- und Handelskreisen sei seit Jahren der Wunsch lebendig gewesen, den Schaden, der durch Kollision zwischen zwei Schiffen verursacht wird, anders zu regeln, als es im jetzt geltenden Seerecht geschieht. Nach diesem bestehenden Recht könne eine Verurtheilung nur stattfinden, wenn alle Schuld nur die Besatzung des einen kollidirt habenden Schiffes trifft. Das werde zumal in Fällen, wo der allergrößte Theil der Schuld dem einen Schiffe zugemessen werden müßte, schwer empfunden, weil nur dem mit wesentlich minderer Schuld behafteten Schiffe kein Schadensersatz zugesprochen werden könnte.

Von den verbündeten Regierungen sei in der ersten Plenarberathung betont worden, daß für eine andere Regelung des Seerechts auf eine internationale Vereinigung hinzuarbeiten sei. Es werde aber der jetzige Zustand als ein so schwer zu ertragender empfunden, daß man bei der Schaffung eines neuen dem B.G.B. angegliederten Handelsgesetzes den dringenden Wunsch haben müsse, ein besseres Recht zu schaffen. Wenn man das jetzt thue in der Richtung, daß man sich dem Rechte anschließe, das in einer Anzahl von Ländern, darunter Belgien und Frankreich, gelte, so thue man auch einen Schritt in der Richtung einer internationalen Regelung der Kollisionsfrage. Von solcher Auffassung zeuge auch eine vom Nautischen Verein neuerdings gefaßte Resolution, die eine proportionale Theilung des Schadens anstrebe.

Das deutsche, holländische und italienische Recht lasse den Schaden dort, wo er hinfällt, d. h.: es weise jedes Schiff mit seinem Schadensersatzanspruch ab, welches eine Mitschuld an der Kollision trägt, auch wenn dieselbe noch so klein ist. Nach dem nicht kodifizirten englischen Recht werde der Schaden beider Schiffe zusammengeworfen und jedes Schiff habe die Hälfte des Gesammtschadens
| S. 129. zu tragen. | Nach dem in Frankreich, Belgien, Norwegen, Schweden, Dänemark, Portugal, Griechenland und Rumänien geltenden Recht, dem sich neuerdings auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika zuneigten, werde ebenfalls der Schaden beider Schiffe zusammengeworfen — die Vertheilung finde aber nach Maßgabe des jedem der betheiligten Schiffe zur Last fallenden Verschuldens statt. Nach türkischem und egyptischem Recht werde bei Vertheilung des Schadens der Werth der Schiffe in Rücksicht gezogen.

Es sei in Handelskreisen auch die Frage erörtert, ob man auch die Ladung einbegreifen wolle in die proportionale Vertheilung, aber die Meinung sei allgemein dahin gegangen, den Ladungsinteressenten Ansprüche an beide Schiffe in beliebiger Wahl zu belassen. So fasse man auch in Belgien die Sache auf, indem man ausführe, daß der Ladungseigenthümer weder an dem Fehler auf der einen, noch auf der anderen Seite Theil hätte. Sowohl nach belgischem wie französischem Rechte habe der Ladungseigenthümer einen Anspruch in solidum gegen beide Schiffe: es sei das bekannte Prinzip, daß Mitschuldige solidarisch haften. Hielten sich die Ladungsinteressenten an ein Schiff für den ganzen Schaden, so habe dieses Schiff nach dem Gemeinen Recht und dem Code civil Art. 1214 einen Anspruch an das andere Schiff und zwar auf der Basis der proportionalen Theilung.

Vom Vertreter der verbündeten Regierungen wurde erklärt, daß er Widerspruch gegen den Antrag nicht erhebe; derselbe bringe nicht bloß größere Gerechtigkeit, sondern auch Uebereinstimmung mit dem B.G.B. Da bei der Vorlage von einer eingehenden Revision des Seerechts abgesehen worden sei, so habe man es auch im beregten Punkte bei dem bestehenden Recht belassen. Es handele sich aber hier nur um die Regelung eines speziellen Punktes, die keine Tragweite für andere Bestimmungen habe; er gebe daher anheim, die an sich dankenswerthe Aenderung anzunehmen. Hierauf wurde der Antrag einstimmig angenommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch.

1. (Art. 1, G. Art 1.)

Zu Art. 1, welcher bestimmt, daß das H.G.B. gleichzeitig mit dem B.G.B. in Kraft treten solle, waren zwei Anträge eingegangen.

a) Der erste lautete: „Der sechste Abschnitt des ersten Buchs des H.G.B. tritt am 1. Januar 1898 in Kraft."

Der genannte Abschnitt betrifft Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge.

Zur Begründung des Antrags wurde bemerkt, daß den Handlungsgehilfen und Lehrlingen ein gesetzgeberisches Vorgehen zur Verbesserung ihrer Stellung schon seit 10 Jahren in Aussicht gestellt sei; immer aber seien sie auf das kommende H.G.B. vertröstet worden. Wenn das letztere nun erst gleichzeitig mit dem B.G.B., also erst am 1. Januar 1900, Geltung erlangen solle, so würden jene der ersehnten Besserung ohne Grund noch mehrere Jahre entbehren müssen. Und Besserung brächte das H.G.B. den genannten Ständen; man brauche z. B. nur an die Bestimmung über die Einschränkung der Verbindlichkeit der Konkurrenzklausel zu denken. | Und daß man ohne Noth diese Besserung vorenthalten würde, wenn | S. 130.
man den Antrag ablehne, gehe daraus hervor, daß Schwierigkeiten gesetzgeberisch-technischer Art nicht entgegenständen und daß in ähnlicher Weise, wie hier vorgeschlagen werde, auch in anderen Fällen, z. B. bei der GewerbeO., Gesetzestheile vorzeitig in Kraft gesetzt worden seien. Es handele sich hier um den sozialen Schutz einer großen Zahl von Hülfsbedürftigen, der nicht verzögert werden solle.

Der Vertreter des Bundesraths erklärte, daß ihm die Tendenz des Antrags ganz sympathisch sei, er müsse jedoch darauf aufmerksam machen, daß technische Schwierigkeiten insofern wohl vorlägen, als mehrfach in dem Abschnitte auf Bestimmungen Bezug genommen sei, welche erst später in Kraft treten würden. Er verweise nur auf § 64, welcher Bestimmungen für anwendbar erklärt, die für Handlungsagenten vorgesehen sind und also noch nicht in Kraft treten sollen.

Antragsteller änderte hierauf seinen Antrag dahin:

„Der sechste Abschnitt des ersten Buchs des H.G.B. mit Ausnahme des § 64 tritt am 1. Januar 1898 in Kraft."

In dieser Fassung wurde der Antrag sodann ohne weitere Debatte einstimmig angenommen.

b) Der zweite Antrag ging dahin, einen Abs. 3 hinzuzufügen mit dem Wortlaut: „Der siebente Abschnitt des dritten Buches des H.G.B. kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte in Kraft gesetzt werden."

Dieser siebente Abschnitt hat die Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen zum Gegenstand.

Der Antragsteller befürwortete seinen Antrag mit dem Hinweis, daß der Entwurf in anerkennenswerther Weise die nach dem Berner Uebereinkommen vom 14. Okt. 1890 für den internationalen Verkehr getroffenen Vorschriften auch für den inneren Verkehr möglichst zur Geltung zu bringen suche. Bliebe es aber bei dem Art. 1 des Entwurfs, so würden wir die durch jenes Uebereinkommen herbeigeführte Erleichterung zwar für den internationalen Verkehr haben, aber für den inneren vorläufig noch nicht. Mit Einführung des siebenten Abschnitts würden sie uns zugänglich; deshalb rechtfertige sich sein Antrag im Prinzip. Er wolle aber die nähere Bestimmung des Zeitpunkts der Einführung einer Kaiserlichen Verordnung überlassen mit Rücksicht auf zu treffende Aenderung der Verkehrsordnung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von einem Vertreter der verbündeten Regierungen wurde der Antrag empfohlen. Allerdings, so meinte derselbe, hätten die verbündeten Regierungen noch keine Stellung zu demselben nehmen können und er müsse deren Entschließung vorbehalten, glaube aber sagen zu dürfen, daß seiner Ansicht nach Schwierigkeiten nicht entgegenständen. Die Anschauung des Antragstellers sei richtig; nicht bloß die Bestimmungen des Berner Vertrages, sondern auch die Verbesserungsvorschläge einer im Jahre 1895 in Paris vereinigt gewesenen internationalen Konferenz seien im Entwurfe bereits berücksichtigt.

Ein Mitglied war materiell mit dem Antrage einverstanden, fand aber in der Ermächtigung, die Einführung durch Kaiserliche Verordnung mit bundesräthlicher Zustimmung erfolgen zu lassen, eine Beeinträchtigung der ohnehin spärlichen Rechte der Volksvertretung und meinte, es sei richtiger, den Zeitpunkt der Einführung im Gesetz zu bestimmen. Ihm wurde aber erwidert, daß ja die Volks-
| S. 131. vertretung gerade | dabei sei, mittels Ertheilung einer Ermächtigung ihre Rechte zu wahren. Im Uebrigen werde der bevorstehende, in jener Pariser Konferenz beschlossene Staatsvertrag dem Reichstage vorgelegt werden, so daß dieser in seinen Rechten keineswegs geschmälert werde.

Ein anderes Mitglied wollte als Einführungstermin, entsprechend dem Abs. 2, den 1. Januar 1898 gesetzt wissen, weil ohne solche Bestimmung Theile des H.G.B. zu drei verschiedenen Terminen eingeführt würden. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß der Zeitpunkt, in welchem die Verkehrsordnung einer Revision zu unterziehen sei, sich noch nicht genau bestimmen lasse. — Hierauf wurde der Antrag angenommen.

2. (Art. 5a.)

Es lag folgender Antrag vor: in das EinfG. einen neuen Art. 5a einzufügen, lautend:

> Für den Handel mit dem Auslande gelten folgende Bestimmungen:
>
> „Eine Vertragsstrafe, die von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen ist, kann nicht auf Grund der Vorschriften des § 343 des B.G.B. herabgesetzt werden.
>
> Dem Bürgen steht, wenn die Bürgschaft für ihn ein Handelsgeschäft ist, die Einrede der Vorausklage nicht zu. Das Gleiche gilt unter der bezeichneten Voraussetzung für denjenigen, welcher aus einem Kreditauftrage als Bürge haftet.
>
> Auf eine Bürgschaft, ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntniß finden, sofern die Bürgschaft auf der Seite des Bürgen, das Versprechen oder das Anerkenntniß auf der Seite des Schuldners ein Handelsgeschäft ist, die Formvorschriften des § 766 Satz 1, des § 780 und des § 781 Satz 1 des B.G.B. keine Anwendung.
>
> Das im § 247 Abs. 1 des B.G.B. vorgesehene Kündigungsrecht bei Schulden, die mit mehr als sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen sind, gilt nicht für Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften."

Die Debatte bewegte sich im Allgemeinen in dem oben skizzirten Rahmen; im Einzelnen ist noch Folgendes hervorzuheben:

Der Antragsteller erklärte, er folge mit der Einbringung seines Antrags nur der bei Berathung seines Vorschlags einer Wiederherstellung des § 339 H.G.B. gegebenen Anregung, um den durch Streichung der §§ 339 bis 342 gemachten Fehler wieder einigermaßen gut zu machen, nämlich soweit der Handel mit dem Auslande in Frage komme. Es sei nothwendig, in den internationalen Beziehungen auch die ausländischen Rechtsanschauungen zu respektiren. Ein Amerikaner z. B. würde es nicht verstehen können, daß eine Vertragsstrafe herabgesetzt werden dürfe, daß ein Kaufmann nicht in allen Fällen sich mündlich solle verpflichten können u. s. w. Wenn gesagt werden sollte, im ausländischen Handel würden die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verträge nur brieflich abgeschlossen, so sei das irrig: es sei an der Tagesordnung, daß Ausländer zu uns kämen und hier Lieferungsverträge schlössen. In solchen Fällen aber gerade müßte in den Augen des Ausländers der in Folge des Beschlusses in seiner Verkehrsfreiheit gehemmte deutsche Kaufmann minderwerthig erscheinen. Die von ihm vorgeschlagenen Bestimmungen hätten in allen Kulturstaaten der Welt Geltung.

| Weiter war ein Untereintrag eingegangen: | S. 132.

die Abs. 1 und 4 des vorgeschlagenen Artikels zu streichen und als neuen Absatz einzufügen: „Diese Vorschriften finden auf die im § 4 bezeichneten Gewerbetreibenden keine Anwendung."

Antragsteller war mit der aus dem Unterantrag sich von selbst ergebenden Einschränkung in Uebereinstimmung mit vorstehenden Ausführungen; im Uebrigen aber fanden beide Anträge keine Befürwortung. An ihnen wurde zunächst die Fassung bemängelt. Ein Mitglied der Kommission meinte, mit dem Auslande werde kein Handel getrieben, wohl mit Ausländern. Aber wenn man nun auch die Worte „mit dem Auslande" durch die Worte mit Ausländern ersetze, werde die Schwierigkeit nicht gehoben. Solle nur die Nationalität des Kontrahenten entscheidend sein? Wie dann aber, wenn z. B. ein Ausländer sich im Inlande niedergelassen habe oder umgekehrt — wenn man die Fassung des Antrags beibehalte —, wie, wenn ein Inländer im Auslande seinen Wohnsitz oder seine Handelsniederlassung habe? Bisher sei alles Recht, welches wir hätten, auf ein bestimmtes Territorium radizirt, hier solle der unmögliche Versuch unternommen werden, dasselbe davon loszulösen. Wenn von der Unterlage des Territoriums abgesehen werde, so müsse jedenfalls ein anderes äußeres Merkmal vorhanden sein, aus dem sich für die Kontrahenten die Anwendbarkeit des vorgeschlagenen Rechts ergäbe. Daran fehle es jedoch, weil man einem Menschen äußerlich nicht ansehen könne, ob er Ausländer sei oder nicht.

Ein anderes Mitglied bezweifelte, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen in sämmtlichen Kulturstaaten geltendes Recht seien; es meinte, die Staaten, in denen sie Geltung hätten, müßten erst festgestellt werden, und dann erst sei zu entscheiden, ob die Vorschriften auch bei uns angenommen werden sollten.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen erklärten wiederholt ihr Bedauern über die Streichung der §§ 339 bis 342, hielten aber im Uebrigen die Annahme der Anträge aus vorwiegend technischen Gründen für bedenklich, wenn auch die Absicht der Anträge an sich zu begrüßen sei. Sie wiesen darauf hin, daß zwar die beschlossene Aenderung, wie bei Gelegenheit der Verhandlung über diese §§ hervorgehoben worden sei, auch für den inländischen Handel und die kleineren Geschäftsbetriebe schädigend wirken würde. Aber was erst die größeren Geschäftsbetriebe, insbesondere den Handel mit dem Auslande anlange, so müsse sie als höchst bedenklich und nahezu unerträglich bezeichnet werden. Seit Jahrzehnten seien die gestrichenen Bestimmungen dem Handelsstande in Fleisch und Blut übergegangen; dieselben seien in der Handelswelt allgemein Rechtens, sozusagen internationalen Charakters. Es sei um so bedenklicher, deutscherseits an den dem gesammten Handelsstande geläufigen Anschauungen zu rütteln, als speziell auf dem Gebiete des Handels mit dem Auslande, welcher für die gesammte deutsche Volkswirthschaft von der höchsten Bedeutung sei, die Herbeiführung thunlichster Uebereinstimmung der einzelnen Gesetzgebungen in Bezug auf die maßgebenden allgemeinen Grundsätze mehr und mehr angestrebt werden sollte.

Die Abs. 1 und 2 des Hauptantrags betreffend, sei Folgendes zu erwägen: Im Verkehr mit einem ausländischen Kaufmann würde nicht dieser, sondern der deutsche Kaufmann der leidende Theil sein, sofern es bei der Streichung der §§ 339 bis 342 sein Bewenden behalten sollte. So werde ein Deutscher, welcher mit einem New-Yorker Kaufmann kontrahire, dem Amerikaner als minderwerthiger, bezüglich seiner Vertragstreue anzuzweifelnder Kontrahent erscheinen, wenn in thesi

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| S. 133. | der Deutsche in der Lage sei, die Forderung auf Herabsetzung einer rite vereinbarten Vertragsstrafe zum Gegenstande eines prozessualischen Verfahrens zu machen. Der Deutsche, welcher einem Brasilianer gegen Bürgschaft eines Deutschen Kredit gebe, werde sich mit Recht als benachtheiligt ansehen, wenn man von ihm verlange, daß er zunächst den Brasilianer erfolglos verklagen möge, bevor er den deutschen Bürgen in Anspruch zu nehmen berechtigt sei. Es gebe bekanntlich Länder, in welchen ein Ausländer, insbesondere ein Deutscher, welcher mit der absoluten Integrität der ordentlichen Gerichte und mit der schlanken Durchführung eines Rechtsstreits zu rechnen gewohnt sei, verständiger Weise überhaupt nicht prozessiren könne. Aehnliche Erwägungen knüpften sich an die Abs. 3 und 4.

Bei dieser Sachlage sei es sehr dankenswerth, wenn der Versuch gemacht werde, den angeregten Gedanken, durch in das EinfG. aufzunehmende Bestimmungen zwischen dem „Handel mit dem Auslande" und dem sonstigen Handel zu unterscheiden, durch seinen Antrag in Worte zu fassen. Aber es erscheine doch recht bedenklich, dem Antrage, die Kommission möge sich im Prinzip mit der vorerwähnten Unterscheidung einverstanden erklären und im Uebrigen den Antrag der Redaktionskommission überweisen, Folge zu geben. Denn es handle sich um einen so vielgestaltigen Verkehr, daß es kaum gelingen werde, in präziser Wortfassung zum Ausdruck zu bringen, was unter Handel mit dem Auslande zu verstehen sei. Es machten sich dabei sehr erhebliche Zweifelsfragen geltend. Zwei Beispiele würden es zeigen: Liegt ein „Handel mit dem Auslande" vor, wenn der in Hamburg ein Handelsgeschäft betreibende A. als Theilhaber und Vertreter der Firma A. & Co. in Calcutta an der Hamburger Börse an B. eine Partie Häute fest verkauft, welche in Calcutta verladen werden soll? Oder liegt ein „Handel mit dem Auslande" vor, wenn der von X. in New-York für Deutschland bestellte, zum Abschluß von Geschäften ermächtigte, in Hamburg das Handelsgewerbe betreibende Generalagent A. mit B. einen Lieferungsvertrag über 500 in New-York zu verladende Nähmaschinen fest abgeschlossen hat? Diese Beispiele können beliebig vermehrt werden.

Allem nach dürfe es sich empfehlen, in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht die Regierungsvorlage bei der Berathung im Plenum wiederherzustellen sein werde. Nur auf diesem Wege werde dem legitimen Geschäftsverkehr sein Recht. Die Unterscheidung zwischen dem Handel mit dem Ausland und anderem Handel unterliege erheblichen Bedenken und könne nur als ein nicht wünschenswerther Nothbehelf angesehen werden.

Hierauf zogen die Antragsteller ihre Anträge zurück.

3. (Art. 9, G. Art. 9.)

Zu Art. 9, Aenderungen der GewerbeO. betreffend, ist Folgendes zu bemerken:

a) Unter I wird im Entwurfe ein neuer § 15a vorgeschlagen. Hierzu lagen verschiedene Anträge vor, von denen einer hier, wie bei § 18 H.G.B., statt der Worte „persönlichen Namen" die Worte „Familienname mit mindestens einem

| S. 134. | ausgeschriebenen Vornamen" setzen | will, ein anderer die Vorschrift auch auf Gast- und Schankwirthschaft ausgedehnt wissen will. Die Anträge wurden in Konsequenz der bei § 18 zu Tage getretenen Anschauungen, insbesondere auch in Anerkennung des Umstandes, daß bei Gast- und Schankwirthen die Verhältnisse ähnlich wie bei den einen offenen Laden haltenden Gewerbetreibenden liegen, ohne weitere Debatte mit einer die Vornamen von Frauen betreffenden redaktionellen Aenderung in folgender Fassung angenommen:

Die Gewerbeordnung wird dahin abgeändert:

Als § 15a werden folgende Vorschriften eingestellt:

> Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben, oder Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirthschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirthschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Abs. 3, 4 unverändert.

b) Es lag ferner zu diesem Artikel folgender Antrag vor:

„Hinter den § 133e der GewerbeO. folgende beiden §§ einzuschreiben:

§ 133f. Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einer der in § 133a erwähnten Personen, durch welche diese für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für dieselbe nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens ausgeschlossen ist.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abkommens minderjährig ist.

Eine Beschränkung darf sich höchstens auf eine Zeitdauer von drei Jahren, vom Tage des Austritts an gerechnet, erstrecken.

§ 133g. Kündigt der Gewerbeunternehmer das Dienstverhältniß, ohne daß ein von ihm nicht verschuldeter erheblicher Anlaß vorliegt, oder giebt er durch vertragswidriges Verhalten dem Angestellten Grund, das Dienstverhältniß gemäß den Vorschriften der §§ 133b, 133d aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der im § 133f bezeichneten Art Anspruch nicht geltend machen.

Hat der Angestellte für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann Gewerbeunternehmer nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnißmäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt. Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

| In den im Antrage angezogenen §§ 133a bis 133e der GewerbeO. werden | S. 135.
die Dienstverhältnisse „der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergl.)," geregelt und der Antrag will die in den §§ 73 und 74 des Entwurfs des H.G.B. vorgeschlagene Bestimmung über die Beschränkung der Verbindlichkeit der sog. Konkurrenzklausel für Handlungsgehülfen auf die vorgenannten Personen ausgedehnt wissen mit dem von demselben Antragsteller auch bei § 73 beantragten Zusatze über die Maximalzeit der Beschränkung.

Was die allgemeinen Gründe für und wider das Verbot der Konkurrenzklausel und die Fassung der betr. Bestimmung anlangt, so ist auf die Ausführungen zu diesem § 73 zu verweisen. Im Besonderen wurde bemerkt, daß die Mißstände, welche sich im Handelsgewerbe gezeigt hätten, in noch größerem Maße auf die erwähnten Personen drückten; es sei eine einfache Forderung der Konsequenz, die Wohlthaten der gedachten Bestimmungen auch auf andere, jenen verwandte Gewerbe auszudehnen.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen bemerkten, die betheiligten Kreise hätten sich zur Sache noch nicht geäußert und die verbündeten Regierungen hätten noch nicht Stellung genommen, sie könnten also eine bestimmte Erklärung nicht abgeben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Meinungen, welche aus der Kommission heraus geäußert wurden, waren getheilt. Während die eine Ansicht dahin ging, daß gerade, wie sich aus den Erörterungen über die §§ 73 und 74 ergeben hätte, bei den Handlungsgehilfen besondere Verhältnisse vorlagen, welche die beregte Bestimmung für diese angezeigt erscheinen ließen, daß bei den hier in Rede stehenden Personen aber solche Besonderheiten in Fortfall kämen, wurde solches von anderer Seite in Abrede gestellt.

Hierauf zog der Antragsteller den Antrag vorläufig zurück, brachte ihn aber zweiter Lesung mit folgender redaktionellen Aenderung wieder ein, den Abs. 1 des § 133g dahin zu fassen:

> „Giebt der Gewerbeunternehmer durch vertragswidriges Verhalten dem Angestellten Grund, das Dienstverhältniß gemäß den Vorschriften der §§ 133b, 133d aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der in § 133f bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen. Kündigt der Gewerbeunternehmer das Dienstverhältniß, ohne daß ein erheblicher, von ihm nicht verschuldeter, Anlaß vorliegt, so kann er Anspruch aus der Vereinbarung nur geltend machen, wenn bedungen ist, daß dem Angestellten für die Zeit der Beschränkung das zuletzt von ihm bezogene Gehalt unverkürzt fortzuzahlen ist."

Von den Befürwortern des Antrags wurde darauf hingewiesen, daß bei Berathung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb auf die nächste Gelegenheit vertröstet worden sei; nun sei die Gelegenheit da. Die Werkmeister und ihnen verwandte Bedienstete in der Industrie seien in einer noch viel schwächeren wirthschaftlichen Lage als die Handlungsgehilfen, da letztere mit Leichtigkeit auch in einem ihrer Berufsbranche ähnlichen Dienste sich zurechtfänden, jene aber nur in einem einzigen Fache ausgebildet, daher für ein anderes Industriefach nicht befähigt, und somit von vornherein in ihrem Erwerbskreise beschränkter seien. Die einzige
| S. 136. Frage, welche zu beantworten wäre, sei die, ob | man ein Recht habe, die Industriebeamten anders zu behandeln, als die Handlungsgehilfen, was zu verneinen sei.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen bestritten, bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb eine Zusage der behaupteten Art gemacht zu haben. Aber wenn das nun auch nicht sei, so ständen sie doch dem Antrage ganz und garnicht ablehnend gegenüber, sie wollten nur die erforderliche Zeit gewinnen, um die Angelegenheit eingehend prüfen und definitiv Stellung nehmen zu können. Es sei doch äußerst bedenklich, an diese Angelegenheit ohne das genügende Material gesetzgeberisch herantreten zu wollen. Man möge sich die Schwierigkeiten in Erinnerung zurückrufen, die es gemacht, bei Revision der GewerbeO. im Jahre 1892 den Werkbeamten die richtige Stellung im Gesetze anzuweisen, welche Bedenken darüber aufgetaucht seien, ob und inwieweit die Bestimmungen des siebenten Titels der GewerbeO. auf sie Anwendung finden könnten und wie dann in Folge dieser Bedenken die §§ 133a bis 133e GewerbeO. entstanden seien. Vielleicht sei ein Bedürfniß gar nicht anzuerkennen, vielleicht aber sei auch das Bedürfniß größer oder anders geartet, als die Befürworter des Antrags dasselbe beurtheilten. Die verbündeten Regierungen empfänden die Ausdehnung der in Rede stehenden Bestimmung nur als einen Akt der Gerechtigkeit, aber sie müßten doch, da sie sich außer Stande sehen, zur Zeit die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmung ohne Vorbehalt anzuerkennen, und die wirthschaftliche Tragweite ausreichend zu beurtheilen, von den Befürwortern einen bündigeren Beweis fordern, als der angetretene sei. Zunächst sei es für die verbündeten Regierungen noch ganz und gar nicht ausgemachte Sache, daß alle Betheiligten mit der Uebertragung der Bestimmung einverstanden wären. Der Stand der Betriebsbeamten und Werkmeister z. B. habe sich noch gar nicht über die Frage geäußert und wegen mangelnder Organisation sei das sicherlich nicht unterblieben, denn der Verein dieser Angestellten umfasse 30000 Mitglieder. Vielleicht genüge eine Resolution des Reichstags.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dem gegenüber wurde bemerkt, daß der Reichstag mit Resolutionen und Initiativanträgen wenig Erfolg aufzuweisen habe. Wenn diese vorlägen, so machten sich die mächtigen Einflüsse der Industrie geltend und die Resolutionen würden ad acta gelegt und den Initiativanträgen keine Folge geben. Die einzige Frage sei, ob die Sache spruchreif sei und das sei sie.

Endlich wurde von anderer Seite Bedenken gegen die vollständige Uebernahme der für das H.G.B. angenommenen Bestimmung in die GewerbeO. geltend gemacht. Bei der Konkurrenzklausel gegenüber Handlungsgehilfen handele es sich meistens nur um die Verhinderung der Gründung oder Eröffnung eines Konkurrenzgeschäftes derselben Branche, in welcher der Prinzipal thätig ist. Aber bei der Industrie sei das weniger der Fall; hier handele es sich hauptsächlich um den Verrath von Industrie- und Fabrikgeheimnissen. Das sei ein weitgehender und tiefgreifender Unterschied und lasse vor Allem deutlich erkennen, daß die zeitliche Begrenzung der Beschränkung bei den gewerblichen Verhältnissen gänzlich unangebracht sei. Man werde mit einer solchen zeitlichen Begrenzung, zumal auf die kurze Frist von drei Jahren, unendliche Schädigungen hervorrufen und mit einem Schlage eine große Reihe von Unternehmungen ruiniren. Von dieser Seite wurde dann der Unterantrag gestellt,

den vorgeschlagenen § 133f in seinen beiden ersten Absätzen anzunehmen, im Uebrigen aber den Antrag abzulehnen.

| Diesen Ausführungen wurde von anderer Seite beigetreten und die Frage | S. 137.
aufgeworfen, ob es nicht angebracht sei, gegen die Prinzipale mit Strafvorschriften vorzugehen, welche sich einer Ausnutzung der durch ihre Gehülfen verrathenen Geheimnisse widerrechtlich schuldig machen, statt die Gehülfen und Werkmeister unter der Aufrechterhaltung des Zustandes leiden zu lassen.

Der Antragsteller zog hierauf den § 133g zurück; der Unterantrag wurde angenommen, also § 133f ohne den vorgeschlagenen dritten Absatz, aber mit einer redaktionellen Aenderung in folgendem Wortlaute:

„Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einer der in § 133a bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist."

c) Zu diesem Artikel wurde in erster Lesung an den Vertreter der verbündeten Regierungen die Anfrage gerichtet, wie sich die Haftung der Gastwirthe, die nach dem Entwurfe unter Umständen Kaufleute seien, in Bezug auf Depots nach dem Gesetze über die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere gestalte. Die Antwort ging dahin, daß die Gastwirthe seit Jahren petitionirten, es möchte ihnen die Stellung der Vollkaufleute eingeräumt werden; nachdem ihnen nun die gewünschte Stellung geworden, müßten sie auch die entsprechenden Pflichten sich gefallen lassen.

In zweiter Lesung wurde dann folgender Antrag eingebracht:

im EinfG. einen Artikel aufzunehmen, daß dem Depotgesetz folgende Bestimmung angefügt werde: „Das Gesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere vom 5. Juli 1896, findet keine Anwendung auf Gastwirthe hinsichtlich der nach §§ 701, 702 B.G.B. aufbewahrten eingebrachten Sachen oder Werthpapiere."

Der Antragsteller bemerkte, es habe sich des Gastwirthsstandes eine große Unruhe bemächtigt. Angesichts der Thatsache, daß ein großer Theil der Wirthe als Kaufleute unter das Depotgesetz fallen werde. Es erscheine angebracht, sie davon auszunehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachdem aber der Regierungsvertreter seine vorgedachte Aeußerung wiederholt und bemerkt hatte, daß für eine solche Ausnahme absolut keine Gründe ersichtlich seien, es im Depotgesetz sich übrigens nur um offene Depots handele, während dem Gastwirth wohl nur verschlossene Depots übergeben würden, derselbe ein offenes auch im Einverständniß mit dem Uebergeber in ein verschlossenes verwandeln könne, daß ferner auf Minderkaufleute das Depotgesetz keine Anwendung fände, also auch die kleineren Gastwirthe ohnehin überhaupt nicht vom Gesetz betroffen würden, zog Antragsteller seinen Antrag zurück.

4. (Art. 10, G. Art. 10.)

Zu Art. 10: Aenderungen des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 ist Folgendes zu bemerken:

| S. 138. | a) Unter X des Entwurfs werden Vorschriften vorgeschlagen, durch welche die in den §§ 300 bis 302 H.G.B. hinsichtlich der Nichtigkeitserklärung einer Aktiengesellschaft und hinsichtlich der Heilung wesentlicher Mängel des Statuts einer solchen Gesellschaft getroffenen Vorschriften sinngemäß auf die Genossenschaften anwendbar gemacht werden sollen. Diese Vorschriften sollen als §§ 90a bis 90d in das Genossenschaftsgesetz eingestellt werden. Hiervon bestimmt der § 90b im Abs. 2, daß „ein Mangel, der die Bestimmung über die Haftung der Genossen betrifft, nur dadurch geheilt werden könne, daß von sämmtlichen Genossen einstimmig die unbeschränkte Haftpflicht beschlossen werde." Hierzu lag folgender Antrag vor:

Im Art. 10 des EinfG. unter X § 90b folgendermaßen zu fassen:

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Ein Mangel, der eine hiernach wesentliche Bestimmung des Statuts betrifft, kann durch einen den Vorschriften dieses Gesetzes über Aenderungen des Statuts entsprechenden Beschluß der Generalversammlung geheilt werden.

Abs. 3. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt, wenn sich der Mangel auf die Bestimmungen über die Form der Berufung bezieht, durch Einrückung in diejenigen öffentlichen Blätter, welche für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft bestimmt sind.

Abs. 4. Betrifft bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht der Mangel die Bestimmungen über die Haftsumme, so darf durch die zur Heilung des Mangels beschlossenen Bestimmungen der Gesammtbetrag der von den einzelnen Genossen übernommenen Haftung nicht vermindert werden.

Zur Begründung wurde angeführt zunächst, daß die beabsichtigte abweichende Eintheilung des Abs. 2 der Regierungsvorlage in zwei selbständige Absätze lediglich redaktioneller Art sei. Was dagegen den Abs. 3 dieser Vorlage anlange, so sei der ihn abändern sollende Abs. 4 des Antrags wesentlich andern Inhalts. Die Regierungsvorlage enthalte Forderungen, die an sich nicht gerade unmöglich seien, der Wahrscheinlichkeit nach aber nie erfüllt würden. Das aber könne nicht die Absicht des Gesetzgebers sein. Eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und eine solche mit unbeschränkter gingen von solch' verschiedenen wirthschaftlichen und auch ethischen Anschauungen aus, daß eine Ueberführung aus der ersteren in die letztere Gesellschaftsform, wie der Entwurf solche vorsehe, überhaupt kaum durchführbar sein werde. Dazu komme dann noch die Forderung der Einstimmigkeit, um die Sache unmöglich zu machen. — Man könne auch noch die Frage aufwerfen, ob eine solche Maßregel nach dem Genossenschaftsgesetz überhaupt zulässig sei. — Jedenfalls aber sei das Verlangen danach unnöthig. Es handele sich doch darum, daß bei Heilung von Schäden in den Statuten der Genossenschaft die Gläubiger keinen Nachtheil erleiden. Wenn nun bestimmt werde, daß der Umfang der Haftung der gleiche bleiben solle, wie bisher, so sei den berechtigten

Ansprüchen der Gläubiger Genüge geschehen. Im Uebrigen möge man es bei den Vorschriften des § 16 des Genossenschaftsgesetzes über Aenderung der Statuten bewenden lassen.

Der Vertreter der verbündeten Regierungen erkannte die Richtigkeit der Ausführungen an und befürwortete die Annahme des Antrags, welche dann ohne weiteren Widerspruch in der vorgeschlagenen Form erfolgte.

| b) Nach § 127 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes kann bei Genossenschaften | S. 139.
mit beschränkter Haftung eine Herabsetzung der Haftsumme nur unter Beobachtung der Bestimmung erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend ist (§ 80 Abs. 2, § 88 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes). Dazu gehört die Bekanntmachung durch die ein für allemal bestimmten Blätter und die in derselben enthaltene Aufforderung an die Gläubiger, sich bei der Genossenschaft zu melden. Hierzu soll, wie ein Antrag vorschlägt, folgender Zusatz gemacht werden:

„Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilungen zur Anmeldung aufzufordern."

Der Antragsteller wies darauf hin, daß entsprechende Vorschriften in Bezug auf Aktiengesellschaften in § 281 Abs. 1 des Entwurfs und in Bezug auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung in § 59 des Gesetzes vom 20. April 1892 gegeben seien. Er bemerkte weiter, daß nach § 127 Abs. 2 Satz 3 des Genossenschaftsgesetzes es nicht nothwendig sei, daß bekannte Gläubiger, die sich nicht meldeten, befriedigt oder sichergestellt würden; dieselben seien also bei Herabsetzung der Haftsumme einer größeren Gefahr ausgesetzt, als bei Auflösung der Gesellschaft; ihre Rechtslage sei aber doch die gleiche, wie die der Gläubiger der eben genannten Gesellschaften. Danach sei der Antrag begründet. — Derselbe wurde sodann ohne Debatte an- und als XIIa. aufgenommen.

c) Nr. XIII sowie unter Art. 11 Nr. XXII, betr. Bestimmungen über die Form der im Gesetze über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, und im Gesetze, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 vorgeschriebenen Anmeldungen. Hierzu lagen folgende Anträge vor:

1. Ziffer XIII des Art. 10 wie folgt zu fassen:

   § 148 Abs. 1. „Die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind durch die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die in § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 127 Abs. 2, § 137 vorgeschriebenen Anmeldungen haben durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes zu geschehen."

   Abs. 3 fällt weg.

2. in Ziffer XXII den § 76 zu fassen: „Die in diesem Gesetze vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister sind durch die Geschäftsführer oder die Liquidatoren zu bewirken. Die im § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 58 Abs. 1, § 59 Abs. 1 Nr. 3, § 78 Abs. 5 vorgesehenen Anmeldungen haben durch sämmtliche Geschäftsführer zu erfolgen."

Beide Anträge wurden zusammen behandelt. Der Antragsteller führte aus: das H.G.B. verlange nur bei der Anmeldung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien zur Eintragung sowie bei der Anmeldung einer Erhöhung des Grundkapitals das Zusammenwirken der sämmtlichen Mitglieder des Vorstandes oder der sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 193 Abs. 1, § 199 Abs. 1, § 272 Abs. 1, § 276 Abs. 1, § 316 Nr. 1), die übrigen Anmeldungen erfolgten durch den Vorstand, die persönlich haftenden Gesellschafter oder die Liquidatoren, es genüge also die Mitwirkung der zu Rechtshandlungen erforder| lichen Anzahl von Verpflichteten (vgl. § 265 Abs. 1 Satz 2, § 269 Abs. 1 | S. 140.
Satz 2, § 278 Satz 1, § 284, § 287 Abs. 1 Satz 1, § 293 Abs. 1, § 295 Abs. 3,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 316 Nr. 1). Der gleiche Unterschied sei im § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 3 bei den in das Handelsregister einzutragenden juristischen Personen gemacht und dieselbe Vorschrift treffe § 77 B.G.B. Es bestehe kein innerer Grund bei Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu verlangen, daß alle Anmeldungen durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes, sämmtliche Geschäftsführer oder sämmtliche Liquidatoren erfolgten, zumal der § 25 Abs. 1 Satz 3 des Genossenschaftsgesetzes nur das Zusammenwirken von mindestens zwei Mitgliedern vorschreibe. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sei die Uebereinstimmung mit dem H.G.B. um so leichter herzustellen als § 76 ohnehin geändert werde. Die besonderen Gründe, auf denen § 272 Abs. 1, § 276 Abs. 1 H.G.B. beruhten, träfen bei der Erhöhung der Haftung der Genossen nicht zu (Gesetz §§ 126, 138). Andererseits machten die besonderen Vorschriften über die Herabsetzung der Haftung der Genossen (§§ 127, 137) und über die Herabsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Gesetz vom 20. April 1892 § 59) für diese Fälle die Anmeldung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes oder sämmtliche Geschäftsführer erforderlich.

Der Vertreter der verbündeten Regierungen stimmte bezüglich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung dem Antrage zu. Bezüglich der Genossenschaften widersprach er demselben, weil die durch ihn herbeigeführte Rechtsgleichheit nur eine formelle sein würde, während die fraglichen Anmeldungen zum Genossenschaftsregister von den Anmeldungen zum Handelsregister sich sachlich dadurch unterschieden, daß letztere Anmeldungen auf die Grundlage öffentlicher beglaubigter Urkunden erfolgten, während solche für die Beschlüsse der Genossenschaften nicht vorgeschrieben sei, die Mitwirkung sämmtlicher Vorstandsmitglieder 2c. bei der Anmeldung mithin die einzige Garantie für die Richtigkeit des Inhalts der Anmeldung gewähre. Dem wurde entgegnet, daß die Vorlage den § 76 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung abzuändern vorschlage, obwohl bei der Anmeldung für die Bestellung der Geschäftsführer einer solchen Gesellschaft öffentliche Urkunden nicht vorlägen. — Der Antrag wurde, soweit er sich auf die Genossenschaften bezog, zurückgezogen; soweit er sich auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezog, angenommen.

d) Nr. XIV enthält abändernde Bestimmungen über die Androhung und Höhe der Ordnungsstrafen gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes. Hierzu lag der Antrag vor:

> in Ziffer XIV die Verweisung auf § 16 Abs. 3, § 127 Abs. 2, § 137 Abs. 3 zu streichen.

Der Antragsteller führte aus: bei denjenigen Beschlüssen, welche erst mit der Eintragung rechtswirksam werden, finde nach § 310 Abs. 2 H.G.B. und § 77 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (vgl. Art. 11. XXII) die Erzwingung der Anmeldung durch Ordnungsstrafen nur statt, soweit es sich um die Eintragung in das Register des Sitzes einer Zweigniederlassung handele. Es bestehe kein Grund, bei Genossenschaften auch diejenigen Anmeldungen zu erzwingen, von welchen die Rechtswirksamkeit eines Beschlusses abhängt. Für die bei Zweigniederlassungen erforderlichen Anmeldungen sei schon im Satz 2 durch Verweisung auf den § 148 Abs. 2 Vorsorge getroffen. Die Fälle der §§ 127, 137 seien Fälle des § 17 (Statutenänderung) und deswegen in § 148 Abs. 2 nicht besonders genannt. Der Vertreter der verbündeten Regierungen stimmte dem Antrage zu, welcher angenommen wurde.

S. 141.

5. (Art. 11, G. Art. 11.)

Der Art. 11 schlägt Aenderungen des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 vor. Dazu sind mehrere Anträge eingegangen:

a) Nach dem einen Antrage soll eine Bestimmung eingefügt werden, wonach der § 15 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes in Wegfall kommen soll. Dieser Abs. 3

lautet: „Zur Abtretung von Gesellschaftsantheilen durch Gesellschafter bedarf es eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrags. Die Angabe des Rechtsgrundes der Abtretung ist nicht erforderlich." Der letzte Satz, welcher gestrichen werden soll, ist nach der Begründung des Antragstellers dem B.G.B. gegenüber unverständlich und gegenstandslos.

Der Antrag wurde ohne Debatte angenommen und als VIa den Beschlüssen eingereiht.

b) Wegen der Aenderung zu XII vgl. vorstehend unter Nummer 4 bei c.

6. (Art. 12, G. Art. 12.)

Der Art. 12 sieht Aenderungen des Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 vor. Hierzu lagen Ergänzungsanträge vor:

a) Der § 52 bestimmt im Abs. 1, daß nach Ablauf der Wartezeit der Frachtführer berechtigt sein soll, die Löschung der Ladung selbst vorzunehmen und die Güter in einem öffentlichen Lagerhause oder in anderer sicherer Weise niederzulegen. Der zu Abs. 2 und 3 dieses § gestellte Antrag will an Stelle dieser beiden Absätze folgende setzen:

§ 52 Absatz 2, 3.

„Ist der Empfänger des Gutes nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme oder ergiebt sich ein sonstiges Ablieferungshinderniß, so hat der Frachtführer den Absender unverzüglich hiervon in Kenntniß zu setzen und dessen Anweisung einzuholen. Ist dies den Umständen nach nicht thunlich oder ist der Absender mit der Ertheilung der Anweisung säumig, oder die Anweisung nicht ausführbar, so kann der Frachtführer nach der Bestimmung im Absatz 1 verfahren, auch wenn die Wartezeit noch nicht abgelaufen ist. Er kann, falls das Gut dem Verderben ausgesetzt | und Gefahr im Verzug ist, das Gut auch gemäß § 365 Abs. 2 bis 4 H.G.B. verkaufen lassen. | S. 142.

Von der Hinterlegung und dem Verkaufe des Gutes hat der Frachtführer den Absender und den Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Ist der Empfänger nicht zu ermitteln, so hat die Benachrichtigung von der Hinterlegung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu erfolgen; im Uebrigen dürfen die Benachrichtigungen unterbleiben, soweit sie unthunlich sind".

Der Antragsteller wies zur Begründung darauf hin, daß jedem anderen Frachtführer, außer dem bei der Binnenschiffahrt, nach § 429 des Entwurfs zum H.G.B. das Verkaufsrecht in den im § angegebenen Fällen zustehe; es sei nicht einzusehen, weshalb dem letzteren dieses Recht versagt werden solle; er könne bei Gefahr im Verzuge das Gut doch nicht verderben lassen. Durch die beantragte Aenderung werde der § 52 mit dem § 429 H.G.B. in Uebereinstimmung gebracht.

Der Antrag wurde ohne Debatte angenommen und zu Art. 12 unter IIa (G. Nr. III) eingestellt.

b) Der § 55 ermangelt einer Vorschrift darüber, wo der Frachtführer in den Fällen der §§ 53, 54 anzulegen hat, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen ist, welche dem Empfänger das Recht zur Anweisung des Löschplatzes einräumt. Es war beantragt, diese Lücke dahin zu ergänzen, daß solchenfalls der Frachtführer an einem der ortsüblichen Löschplätze anzulegen habe. Der Antrag wurde angenommen.

c) Der Abs. 3 des § 56 erklärt die Bestimmungen des ganzen § 42 auf die Fälle des § 56 für anwendbar. Nun regelt aber Abs. 2 des § 42 den Reiseantritt, während der § 56 von der Entladung des Schiffes und von der Abnahme der Güter handelt. Hierauf kann mithin Abs. 2 des § 42 selbstverständlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

keine Anwendung finden. Zur Beseitigung dieser Ungenauigkeit wurde vorgeschlagen, nach dem Citat des § 42 in Abs. 3 des § 56 einzufügen: „Abs. 1", so daß der Abs. 3 des § 56 folgenden Wortlaut hat: „Die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung." Der Antrag wurde angenommen.

d) Die Nr. VI (G. Nr. VIII) schlägt die Einstellung eines § 61a vor, welcher die Haftung des Frachtführers für verspätete Ablieferung des Gutes regelt. Hierzu nahm die Kommission auf Vorschlag der Redaktionskommission ohne Widerspruch folgenden Zusatz an:

| S. 143. | „Die Vorschrift des Abs. 2 findet auch auf andere Ansprüche gegen den Frachtführer aus dem Frachtvertrag Anwendung, soweit die Ansprüche nicht den Vorschriften des 61 unterliegen."

Die Kommission hielt für richtig, alle nicht dem § 61 unterliegenden Ansprüche in Bezug auf ihren Ausschluß nach Bezahlung der Fracht und Annahme des Gutes gleichmäßig zu behandeln.

e) In den §§ 89, 97 und 103 ist dem gesetzlichen Pfandrechte für die Forderungen auf die Entrichtung von Havereibeiträgen und Bergungs- oder Hülfskosten sowie für die Forderungen der Schiffsgläubiger ausdrücklich die im § 41 KonkursO. vorgesehene Wirkung, d. h. das Recht auf abgesonderte Befriedigung im Konkurse, beigelegt. Diese Bestimmung wird künftig überflüssig, da im § 41 KonkursO. in dessen neuer Fassung (Anlage II der Denkschrift zum Entwurfe des B.G.B.) jedem Gläubiger, dem ein gesetzliches Pfandrecht zusteht, das Recht auf abgesonderte Befriedigung beigelegt wird. Es wurde daher beschlossen, die fragliche Bestimmung zu streichen. Der fragliche Entschluß ist unter IXa (G. Nr. XII) eingestellt.

7. (Art. 13, G. Art. 13.)

Art. 13 wird der Reichskanzler ermächtigt, die Texte des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Gesetzes betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, wie sie sich aus den in Art. 10 bis 12 vorgesehenen Aenderungen ergeben, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen. Die Kommission hat auf Antrag die Ermächtigung dahin präzisirt, daß die Veröffentlichung unter fortlaufender Nummernfolge der §§ und Abschnitte erfolgen soll und sonstige redaktionelle Weisungen ertheilt.

Einen Antrag, die Ermächtigung auch auf das Börsengesetz auszudehnen, aber lehnte die Kommission ab, nachdem vom Regierungsvertreter darauf hingewiesen war, daß auf Grund des bestehenden Gesetzes die Börsenordnung erlassen sei und daß die beabsichtigte Aenderung des Gesetzes auch die Aenderung dieser Ordnung nach sich ziehen müsse.

8. (Art. 14, G. Art. 14.)

Art. 14 sieht Aenderungen des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 vor. Hierzu lag ein Antrag vor, lautend:

> „Die Vorschrift des § 69 wird durch die Vorschrift des § 764 des B.G.B. nicht berührt".

Der Antragsteller führte aus: In der Literatur sei streitig geworden, ob die
| S. 144. Vorschriften des § 69 über das Differenzgeschäft nach Ein|führung des § 764 B.G.B. ihre Geltung behielten. Es werde die Ansicht vertreten, letztere Vorschrift beseitige die erstere. Zwar sei in der Kommission für das B.G.B. die entgegenstehende Ansicht als selbstverständlich angesehen worden, auch finde diese Ansicht im EinfG. zum H.G.B. eine Bekräftigung, da durch dasselbe Vorschriften des Börsengesetzes abgeändert oder aufgehoben würden, der § 69 aber als fortgeltend behandelt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werde, demungeachtet dürfte es sich den abweichenden Stimmen gegenüber empfehlen, die Streitfrage durch eine ausdrückliche Vorschrift zu erledigen, was die Kommission in Uebereinstimmung mit dem Vertreter der verbündeten Regierungen beschloß.

9. (Art. 16, G. Art. 16.)

Zu Art. 16 lag ein Antrag vor, welcher statt dessen setzen wollte:

„Die landesgesetzlichen Vorschriften über Lagerscheine und Lagerpfandscheine werden aufgehoben."

Der Antragsteller war der Ansicht, daß, nachdem das Lagerwesen reichsgesetzlich geregelt sei, es nicht mehr richtig erscheine, partikularrechtliche Bestimmungen aufrecht zu erhalten. Aber sowohl der Staatssekretär des Reichsjustizamts, als Mitglieder der Kommission, deuteten auf die Unmöglichkeit hin, die landesgesetzlichen Bestimmungen aufzuheben, bevor reichsgesetzliche an deren Stelle getreten seien, worauf der Antragsteller seinen Antrag zurückzog, als aussichtslos nach Ablehnung des Antrags zu § 355 Abs. 2.

10. (Art. 17, G. Art. 17.)

Zu Art. 17, nach welchem die landesgesetzlichen Vorschriften über Checks unberührt bleiben, erging aus der Mitte der Kommission eine Anfrage an den Staatssekretär des Reichsjustizamts nach der Stellung der verbündeten Regierungen zu dem Erlasse eines Checkgesetzes. Der Staatssekretär erklärte hierauf, daß, nachdem die verbündeten Regierungen bereits einmal den Versuch gemacht hätten, ein Checkgesetz einzubringen, dasselbe aber kein Entgegenkommen gefunden habe, er nicht sagen könne, ob und wann dieselben gesonnen seien, den Versuch zu erneuern.

11. (Art. 28, G. Art. 28.)

Nach § 275 H.G.B. kann eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien nur unter gewissem Vorbehalt zu Gunsten der Aktionäre erfolgen. Der Abs. 2 desselben sodann erklärt eine solche Zusicherung, die vor dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals geschieht, der Gesellschaft gegenüber für unwirksam. Hierzu lag folgender Antrag vor:

„Die Vorschrift des § 275 Abs. 2 des H.G.B. über die Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien findet auch auf eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1884 ertheilte Zusicherung Anwendung".

Zur Begründung wurde angeführt, daß der § 275 die Ertheilung von Bezugsrechten | neuer Aktien sehr erschwere; dem sei auch vollständig zuzustimmen, indem | S. 145.
damit den sich immer noch wiederholenden Mißbräuchen bei der Ausgabe neuer Aktien möglichst gesteuert werde. Mit dieser gesetzgeberischen Absicht sei aber der Art. 28 insoweit nicht vereinbar, als er alte Rechte zum Bezug neu auszugebender Aktien ungerechtfertigter Weise aufrecht erhalte. Das Aktiengesetz vom 18. Juli 1884 habe eine dem Abs. 2 § 275 entsprechende Bestimmung in § 215a aufgenommen; es sei aber doch streitig geworden, ob die Bestimmung auch auf ältere Bezugsrechte Anwendung finde oder nicht, das Reichsgericht habe sich auf den Standpunkt gestellt, daß sie keine Anwendung fände, und darauf hingewiesen, daß dies nur durch den Gesetzgeber geändert werden könnte. Jetzt sei Gelegenheit, dies zu thun. Jene Rechte zählten anerkanntermaßen zu den allseitig als unsittlich erachteten Gründerprivilegien, die nicht bloß das Gesunden eines einzelnen Unternehmens unter ihren Druck stellten, sondern auch dem allgemeinen Wohle Eintrag thäten. Diese Rechte seien innerlich ohne Rechtfertigung. Was sei es denn für ein Verdienst, eine Gründeridee gehabt zu haben? Erwäge man dem gegenüber, daß ein Patent, zu dessen Erwerbung eine ganz andere Aufwendung geistiger Kraft gehöre, als dazu, eine Gründeridee zu fassen, nur 15 Jahre geschützt werde, so stelle sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Schutz jener alten Gründerprivilegien als eine Absurdität heraus. — Wenn der Antrag nun die Aufhebung ohne Entschädigung beabsichtige, so sei dies Vorgehen nicht ohne Vorläufer. Im Jahre 1865 seien die „Rechte auf Mitbau" durch das preuß. Gesetz vom 24. Juni 1865 ohne Ablösung und Entschädigung aufgehoben, weil sie der gesunden Entwickelung des Bergbaues schädlich gewesen seien. Die dieser Bestimmung zu Grunde liegende Auffassung müsse ausschlaggebend sein.

Von anderer Seite wurde in der letzteren Richtung noch geltend gemacht, daß auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts die Gesetzgebung vor den „wohlerworbenen Rechten" nicht Halt gemacht habe. Wenn im Uebrigen die Aufhebung erfolge, so entstehe den Betheiligten kaum ein Schade, da es genug Mittel und Wege gebe, die Bestimmungen zu umgehen.

Der Vertreter der verbündeten Regierungen gab zu, daß die Ausgabe neuer Aktien in gewissen Fällen erschwert werde; er wolle auch den Zustand, den der Antrag herbeiführen wolle, als wünschenswerth bezeichnen. Aber eine andere Frage sei es, ob man nun einfach die wohlerworbenen Rechte mit einem Striche beseitigen wolle. Das sei sehr bedenklich und vollends wenn es ohne Ablösung und Entschädigung geschehen solle; letztere aber richtig zu bemessen, dürfte unmöglich sein. Die Novelle von 1884 habe sich auch auf diesen Standpunkt gestellt; ein Zweifel könne garnicht erhoben werden angesichts der ausdrücklichen Feststellung des damaligen Kommissionsberichts; das Reichsgericht habe das auch anerkannt. Man möge es bei dem Entwurfe belassen, besonders, da es sich nur um verhältnißmäßig wenige Fälle handele.

Der Antrag wurde hierauf mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Resolutionen.

Es waren zwei Resolutionen beantragt:

I. von diesen lautete die erste wie folgt:

„Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, für die nächste Session die Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Regelung der Betriebsverhältnisse im Handelsgewerbe zu veranlassen, wonach

1. Handlungsgehilfen und Lehrlinge nicht länger als täglich zehn Stunden, und nicht in der | Zeit von acht Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens | S. 146. beschäftigt werden dürfen,
2. zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen einerseits und Handlungsgehilfen und Lehrlingen andererseits kaufmännische Schiedsgerichte — nach Art der Gewerbegerichte — errichtet werden,
3. die Gewerbeinspektion auf das Handelsgewerbe ausgedehnt, und die Beaufsichtigung besonderen Handelsinspektoren übertragen wird."

Nach kurzer Begründung derselben, welche zu Nr. 1 hervorhob, daß die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik das Bestehen großer Uebelstände in Bezug auf die gesundheitgefährdende Ueberanstrengung der Handlungsgehilfen und Lehrlinge zu Tage gefördert hätten, welche es nothwendig erscheinen ließen, die Arbeitszeit auf das im Antrag erwähnte Maximum einzuschränken, ferner zu Nr. 2 auf den Wunsch der betheiligten Kreise verwies, sowie auf die guten Erfolge der zum Vorbild zu nehmenden Gewerbegerichte und zu Nr. 3 die Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf das Handelsgewerbe damit motivirte, daß die Schutzbestimmungen des Entwurfs doch zu ihrer Durchführung auch eines Organs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bedürften, erklärte ein Vertreter der verbündeten Regierungen, daß er das Verlangen unter Nr. 1 nicht für ausführbar halte mit Rücksicht auf die allgemeinen Verhältnisse des Handelsgewerbes. Was den zweiten Punkt anlange, so bemerke er, daß die in Rede stehenden Schiedsgerichte von dem Reichstage bereits bei Berathung des Gewerbegerichtsgesetzes abgelehnt worden seien. Es seien aber neue Eingaben bei dem Reichskanzler eingegangen, worauf dieser ein Rundschreiben an die verbündeten Regierungen erlassen habe. Soweit Aeußerungen der letzteren vorlägen, ergäbe sich, daß ein Bedürfniß für derartige Schiedsgerichte nicht allgemein anerkannt werde. Preußen habe zur Zeit noch nicht geantwortet. Eine bestimmte Stellung einzunehmen, sei daher für ihn unthunlich. Im Uebrigen seien auch die Ansichten der betheiligten Gehilfen ganz und gar nicht übereinstimmend, besonders was die Besetzung der Gerichte betreffe. Zu Nr. 3 aber könne er ein Bedürfniß nicht anerkennen; ein solches Bedürfniß könne doch nur dann vorliegen, wenn sich im H.G.B. Bestimmungen gewerblicher Natur vorfänden, was nicht der Fall.

Hierauf wurden die Punkte 1 und 3 abgelehnt; der Punkt unter 2 aber, unter Streichung der Worte: „nach Art der Gewerbegerichte" angenommen.

II. Die zweite Resolution:

> „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, über das Verfahren bei Aufstellung der Dispache und über die Ausführung derselben in dem in Art. 1 des EinfG. zum B.G.B. vorgesehenen Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bestimmungen zu treffen und ein beschleunigtes Verfahren dabei ins Auge zu fassen."

wurde damit begründet, daß im § 87 des Binnenschiffahrtsgesetzes den Landesgesetzen vorbehalten sei, über das Verfahren bei Aufstellung der Dispache und über die Ausführungen derselben Bestimmungen zu treffen. Das erweise sich aber als unpraktisch, indem unsere schiffbaren Ströme den Gebieten mehrerer Bundesstaaten angehörten und die Uferstaaten nicht immer die gleichen Bestimmungen über die in Rede stehende Materie erlassen hätten bezw. erlassen könnten.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde bemerkt, daß die fragliche Bestimmung des § 87 des Binnenschiffahrtsgesetzes durch Art. 12 Nr. IX des EinfG. aufgehoben werde, so daß eine landes | gesetzliche Regelung des Gegen- | S. 147.
standes nicht mehr in Frage kommen würde. Die letzteren seien an sich nicht abgeneigt, die Materie an der gewünschten Stelle einheitlich zu ordnen. Bis jetzt allerdings seien sie an zutreffender Stelle noch nicht aufgenommen, weil das Material zur Beurtheilung noch mangele; man werde erst die praktischen Gesichtspunkte sondern müssen.

Von anderer Seite wurde geltend gemacht, daß, wenn die Kommission die Resolution ablehne, es den Anschein erwecken könne, als solle damit gesagt sein, dieselbe sei gegen die gewünschte einheitliche Regelung, was doch wohl nicht zutreffend sei. Hierauf wurde die Resolution angenommen.

Die Kommission beantragt: Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem Entwurf eines H.G.B. in der aus der Zusammenstellung der Beschlüsse der XVIII. Kommission ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen;
2. die folgenden Resolutionen anzunehmen:

   die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

   1. baldthunlichst die Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu veranlassen, wonach zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen einerseits und Handlungsgehilfen und Lehrlingen andererseits kaufmännische Schiedsgerichte errichtet werden;

2. zu veranlassen, daß über das Verfahren bei Aufstellung der Dispache und über die Ausführung derselben in dem in Art. 1 des EinfG. zum B.G.B. vorgesehenen Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bestimmungen getroffen werden.

3. die bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung zu dem Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Berlin, den 1. April 1897.

Die XVIII. Kommission.

Dr. **Spahn**, Vorsitzender. **Bassermann, Wellstein**, Berichterstatter. **Dietz. Frese.** Dr. **v. Frege-Weltzin. Gamp.** Freiherr **v. Gültlingen. Himburg. Lenzmann.** Lerno. **Münch-Ferber. Placke. Roeren. Schippel. Schmidt** (Warburg). **Singer. Traeger.** Dr. **Vielhaben. Wattendorff. v. Werdeck-Schorbus.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

D. Zweite Berathung im Plenum des Reichstags.

206. Sitzung am Montag den 5. April 1897.

| Sten. B. S. 5513.

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen): Bassermann S. 5516; Bielhaben S. 5516; Dr. Hoffmann S. 5517.
§ 18 (Firmenwahrheit): Bassermann S. 5518; v. Stumm S. 5518, 5521; Beckh S. 5519; Dr. Hoffmann S. 5520; Roeren S. 5520; Bielhaben S. 5520, 5521; Himburg S. 5521.
§ 58 (Handlungsgehülfen): Bielhaben S. 5521.
§§ 70, 71 (Kündigung): Lenzmann S. 5522, 5528; Bassermann S. 5522; Roeren S. 5524; Beckh S. 5524, 5527; Dr. Hoffmann S. 5525; Singer S. 5526; Osann S. 5526; Bielhaben S. 5527.
§§ 73, 74 (Konkurrenzklausel): Singer S. 5528, 5538; von Stumm S. 5531, 5538; Dr. Nieberding S. 5534; Roeren S. 5536; Galler S. 5537; Himburg S. 5538;
§ 75 (Lehrlinge): Dietz S. 5539, 5541; Beckh S. 5540; Bielhaben S. 5540; Dr. Hoffmann S. 5540.
§ 76 (Lehrvertrag und Lehrzeit): Dietz S. 5541; Dr. Hoffmann S. 5541; Singer (zur Geschäftsordnung) S. 5542.
§ 80a (Strafbestimmung): v. Stumm S. 5542, 5544, 5545; Singer S. 5542, 5544; Bielhaben S. 5543; Lenzmann S. 5543; Spahn S. 5544.
§ 81: Singer S. 5545; Dr. Hoffmann S. 5545; Stadthagen S. 5546.
§ 82 (Handelsagenten): Singer S. 5547.
§ 178 (Ausgabe von Aktien ꝛc.): v. Strombeck S. 5547; Nieberding S. 5548.
§ 180 (Gesellschaftsvertrag): Spahn S. 5548.
§ 183 (Gattungen von Aktien): v. Strombeck S. 5548, 5549; Dr. Hoffmann S. 5549.

Die weitere Berathung wird vertagt S. 5549.

| **Präsident**: . . . Wir gehen zum dritten Gegenstand über: | S. 5515.

zweite Berathung des Entwurfs eines H.G.B. und des Entwurfs eines EinfG. zum H.G.B. (Nr. 632 und zu Nr. 632 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der XVIII. Kommission (Nr. 735 und ad 735 der Drucksachen.)

Berichterstatter sind die Abg. Bassermann und Wellstein. Anträge liegen vor in Nr. 743, 745, 746, 748, 749 und 750.

Was die geschäftliche Behandlung betrifft, so erlaube ich mir, Ihnen folgenden Vorschlag zu machen, wie er schon früher ebenfalls gemacht und angenommen worden ist. Ich werde nämlich an der Hand der Zusammenstellung in der Drucksache ad Nr. 735 die §§ einzeln oder, soweit weder Wortmeldungen noch Anträge vorliegen, auch mehrere zusammen sowie die einzelnen Abschnitte und Theile im genauen Anschluß an die Zusammenstellung aufrufen und in den Fällen, wo das Wort nicht verlangt wird, und Anträge nicht gestellt sind, auch eine besondere Abstimmung nicht gefordert wird, zur Abkürzung des Verfahrens ohne besondere Abstimmung, und ohne die Diskussion zu eröffnen und zu schließen, die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Annahme der aufgerufenen Theile des Gesetzentwurfs nach Maßgabe der Beschlüsse der XVIII. Kommission konstatiren. Bei denjenigen Theilen des Entwurfs, wo
| S. 5516. diese Voraussetzungen | nicht zutreffen, wird in keiner Weise von den über die zweite Berathung geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung abgewichen werden.

Ein Widerspruch erfolgt hiergegen nicht; ich stelle deshalb fest, daß Sie zu dieser geschäftlichen Behandlung die Ermächtigung ertheilt haben, und ich werde danach verfahren. Ich eröffne nunmehr die Diskussion. Wir beginnen mit dem ersten Buch: Handelsstand, und zwar erster Abschnitt: Kaufleute, § 1. Hier liegt ein Antrag des Dr. Vielhaben auf Nr. 749 der Drucksachen vor, dessen Verlesung ich nicht nothwendig habe, weil er sich gedruckt in Ihren Händen befindet. Zunächst ertheile ich dem Berichterstatter das Wort.

Bassermann, Abg.: Der Antrag des Dr. Vielhaben lag zum Theil auch in der Kommission vor und wurde dort mit allen gegen eine Stimme abgelehnt. Es haben die Einbeziehung des Handwerkerstandes und des Kleingewerbes in das Handelsrecht einen sehr erheblichen Raum in der Diskussion der Kommission eingenommen. Aus dem schriftlichen Bericht entnehmen Sie, daß von einer Seite beantragt worden war, die Handwerker überhaupt aus dem H.G.B. auszuscheiden, und daß andererseits der heute wiederholte Antrag vorlag, das Kleingewerbe aus dem H.G.B. herauszulassen. Der Antragsteller hat bereits in der Kommissionsberathung ausgeführt, daß das H.G.B. im allgemeinen nur ein Gesetzbuch für den Großhandel sein solle, daß die handelsrechtlichen Bestimmungen im allgemeinen auf den ganzen Stand der Kleingewerbetreibenden und Handwerker nicht passen, daß dort die nothwendige Vorbildung für alle diese Bestimmungen überhaupt nicht vorhanden sei. Dieser Auffassung vermochte sich die Kommission nicht anzuschließen; sie war vielmehr der Ansicht, daß es bei dem bestehenden Recht in dieser Beziehung zu belassen ist, und daß namentlich eine Unterscheidung zwischen Klein- und Großgewerbe an sich schon sehr schwierig sein dürfte. Die Kommission war auch der Ansicht, besonderen Verhältnissen im Kleingewerbe sei in § 4 der Regierungsvorlage genügend Rechnung getragen, indem dort ausgesprochen ist, daß die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura auf Handwerker und Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung finden, und ferner eine Bestimmung vorgeschlagen ist, daß durch eine Vereinigung zum Betrieb eines Gewerbes, auf welches die vorgelesene Bestimmung keine Anwendung finden kann, eine offene Handels- oder eine Kommanditgesellschaft nicht begründet werden darf.

Im übrigen hielt es die Kommission nicht für wünschenswerth, weiter zu gehen und die Kleingewerbetreibenden vollständig aus dem Rahmen des Gesetzbuchs auszuscheiden. Es war in der Kommission beantragt, die Unterscheidung zwischen Klein- und Großgewerbe der Landesgesetzgebung zu überweisen. Dem Antrage gegenüber wurde hervorgehoben, daß wir bei Annahme desselben eine vollständig buntscheckige Rechtsentwickelung in Deutschland bekommen werden, indem die einzelnen Landesregierungen die Abgrenzung in verschiedener Weise vorzunehmen in der Lage sind. Dieser Antrag ist auf Nr. 749 heute nicht wiederholt; vielmehr geht der Antragsteller bei diesem Antrag davon aus, daß der Bundesrath die betr. Bestimmungen zu erlassen hat. Dieser Theil des Antrags lag, wie erwähnt, der Kommission nicht vor.

Ich bitte Sie, meine Herren, aus den Gründen, die in dem Kommissionsbericht entwickelt sind, den Antrag 749 abzulehnen und es bei der Kommissionsfassung zu belassen.

Dr. **Vielhaben**, Abg.: Ich habe mich verpflichtet erachtet, den Antrag, den ich in der Kommission gestellt hatte, mit einer kleinen Aenderung hier zu wiederholen wegen der allgemeinen Gesichtspunkte, die mich bei der Stellung dieses Antrags geleitet haben. Je mehr der Handel sich ausdehnt, um so mehr machen sich zwei ganz besondere Momente geltend, erstens, daß die einzelnen Geschäfte sich über den Ort der Niederlassung weithin ausdehnen, und das hat den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wunsch zur Folge, überall ein gleiches Recht zu haben, das möglichst weit über den Ort der Niederlassung hinausgeht. Soweit das Deutsche Reich als solches im Stande ist, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, ist es durch das B.G.B. geschehen, und ein Grund in dieser Richtung für ein besonderes H.G.B. liegt nicht mehr vor. Zweitens aber bringt das Emporblühen des Handels es mit sich, daß die einzelnen Umsatzgeschäfte sich drängen, daß die Waare an einem Tage oft durch viele Hände geht; und das macht andere besondere Bestimmungen wünschenswerth.

Zunächst legt dieser Umstand den Wunsch nahe, alle Bestimmungen des B.G.B. zu entfernen, die darauf gerichtet sind, das einzelne Geschäft klarzustellen und den einzelnen Kontrahenten davor zu sichern, daß bessere Kenntniß und größere Gewandtheit auf der anderen Seite ihn nicht schädige, wie das bei den Vorschriften über die Schriftlichkeit der Verträge 2c. der Fall ist. Dann aber hat die Schnelligkeit des Verkehrs auch die Folge, daß im Falle von Unklarheiten sich diese häufen und den Geschäftsverkehr stocken machen würden. Dieser besondere Umstand macht es wünschenswerth, Formen zu haben, die möglichst bald das einzelne Geschäft klarstellen, den Verkäufer sichern, daß er nicht nach längerer Zeit noch von dem Käufer in Anspruch genommen wird. Dahin gehört vornehmlich die Vorschrift, welche dem Käufer die Verpflichtung auferlegt, die Waare sofort bei Empfang zu prüfen. Die übrigen Vorschriften bewegen sich in denselben Richtungen, sind aber eine Nothwendigkeit für den Großhandel, der über den Ort der Niederlassung hinausgeht. Für den Kleinverkehr haben sie keinerlei Bedeutung, und deswegen liegt für den ein Bedürfniß zu derartigen Vorschriften nicht vor.

In der Kommission hat denn auch der Staatssekretär Nieberding mir zugegeben, daß eine Nothwendigkeit solcher Vorschriften für den Kleinverkehr nicht vorhanden sei, hat aber gemeint, daß auch der Kleinverkehr nicht erheblich dadurch belastet sei. Mich würde schon der Umstand allein, daß derartige Vorschriften für den Kleinverkehr keinen Werth haben, bestimmen, den Kleinverkehr aus dem H.G.B. überhaupt herauszulassen. Ich bin aber auch in der zweiten Beziehung anderer Meinung; denn alle diese Vorschriften sind wie ein scharfes Instrument, das nur in der Hand des Kundigen ein Vortheil ist, in der Hand des Unkundigen aber ein großer Schaden ist.

Um dieses an einem oder zwei Beispielen klar zu machen, weise ich darauf hin, daß der kleine Krämer verpflichtet ist, wenn er unter das H.G.B. fällt, die Waare sofort bei Empfang zu prüfen. Nun hat er nicht wie der Großkaufmann besondere Personen, die das besorgen; es ist dies auch nicht vornehmlich sein Geschäft; seine Hauptthätigkeit besteht vornehmlich in dem Detail | absatz an die | S. 5517.
Kunden, und darauf sind auch seine Kenntnisse gerichtet. Ich habe in meiner Praxis einen Fall gehabt, wo ein Krämer Schinken gekauft hatte und am Sonnabend Nachmittag empfing, als der Verkehr ein sehr starker in der Arbeitergegend war. Am Sonntag war mein Klient auch wegen der Beschränkung der Geschäftszeit nicht in der Lage, die Waare zu prüfen, und so kam er erst am Montag spät Abends dazu, sich die Waare anzusehen. Die Waare war nicht ordnungsmäßig; er mußte sie aber behalten, weil er sie nicht rechtzeitig geprüft und die Mängel angezeigt hatte. — Ein anderer häufiger Fall ist der, daß ein Handwerker ein Ladengeschäft als Nebengewerbe betreibt. Ein Mechaniker hat z. B. neben seinem Geschäft ein Lampengeschäft, für das er eine besondere Vorbildung nicht hat, und das größten Theils von der Frau geleitet wird. Er selber legt eine Gasleitung und kann die Lampen, die inzwischen bei ihm eingetroffen sind, nicht prüfen; die Frau versteht es auch nicht; hat er das aber vernachlässigt, so muß er die Lampen, auch wenn sie völlig vertragswidrig sind, behalten. Die Bestimmungen des H.G.B. sind sonach nicht nur nicht anwendbar, sondern sogar höchst schädlich.

Nun aber kommen noch zwei wesentliche Momente hinzu. Meiner Auffassung nach kann eine Besserung im gegenwärtigen wirthschaftlichen Leben nicht dadurch geschaffen werden, wie gegenwärtig die Gesetzgebung vorgeht, daß sie direkt Zwangs-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

maßregeln anwendet, sondern nur dadurch, daß der Einzelne besser erzogen wird, und daß das Berufsleben organisirt wird. Es würde ja auch das Strafgesetzbuch und die Polizeibehörde nicht ausreichen, die im Staate Wohnenden in Ordnung zu halten, wenn nicht eine besondere allgemeine Erziehung vorhanden wäre, und wenn nicht eine Organisation der Staatsverwaltung, die das Bild der Selbstverwaltung bietet, vorhanden wäre. Würden die Betheiligten nicht selbst dafür sorgen, daß Ordnung gehalten würde, und würde die Erziehung nicht als eine Vorbedingung dazu vorhanden sein, dann würde die Staats- und Polizeibehörde allein irgend eine Ordnung nicht aufrecht erhalten können. So liegt die Sache auch auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens. Es muß erstens dafür gesorgt werden, daß der einzelne für seinen Beruf ordnungsmäßig vorgebildet wird, wie wir das bei den Handwerkern verlangt haben; denn dann hindert ihn diese seine besondere Ausbildung, Dinge zu begehen, die wir nicht wünschen. Andererseits müssen die einzelnen Berufe organisirt werden, damit sie sowohl für Erziehung des Nachwuchses wie für Ordnung in dem Berufsleben sorgen. Das, was wir für die Handwerker gefordert haben, muß auf das ganze Gebiet des Wirthschaftslebens übertragen werden. Ich halte das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und das Börsengesetz prinzipiell für falsch, weil man hier versucht, durch einen direkten Eingriff der Staatsgewalt die Ordnung herzustellen, was nicht durch sie, sondern nur die Betheiligten selbst geschehen kann. Würde aber, wie ich glaube, dieses die Entwicklung in der Zukunft sein, so würde es ein großer Fehler sein, in das Handelsgesetzbuch Kreise hineinzuziehen, die nicht zu den Kaufleuten gehören, die vielmehr für sich selbst organisirt werden müssen. Es scheint mir das auch eine Forderung der Gerechtigkeit zu sein, weil man dem Kleingewerbe nur die schädlichen Seiten dieser besonderen handelsgesetzlichen Bestimmung auferlegt und ihnen nicht gleichzeitig die Rechte von Kaufleuten gewährt; abgesehen von den kleinen Städten wählen die kleinen Gewerbetreibenden nicht zu den Handelskammern; sie sind darin nicht vertreten, sie werden nicht zu Handelsrichtern ernannt, obwohl das H.G.B. auf sie Anwendung finden soll. In Hamburg haben diese kleinen Gewerbetreibenden den Versuch gemacht, eine besondere Handelskammer für die kleinen Betriebe zu erlangen. Es ist ihnen aber abgeschlagen worden. . . .

Dr. **Hoffmann**, Kommissar des Bundesraths: Der Antrag des Dr. Bielhaben beruht auf der Auffassung, daß die Vorschriften des H.G.B. und des Entwurfs nur für den Großhandel geeignet und berechtigt seien. Das ist nun zwar insofern zutreffend, als es sich um die Bestimmungen des H.G.B. handelt, welche das Handelsregister, die Firmen, die Prokuren, die Handelsgesellschaften betreffen; es ist auch zutreffend in Bezug auf einige Vorschriften, die der Entwurf vorgeschlagen hatte, die zu meinem Bedauern in der Kommission gestrichen worden sind, nämlich die Ausnahmebestimmungen wegen Herabsetzung der Konventionalstrafe, der Giltigkeit des mündlichen Bürgschaftsversprechens usw. In diesen Beziehungen hat aber schon der Entwurf selbst eine Ausnahme für den Kleinhandel vorgesehen; diesen Vorschriften soll er überhaupt nicht unterstellt werden. Darüber hinaus aber den Kleinhandel von den Vorschriften des H.G.B. zu eximiren, halte ich für vollständig unmöglich. Der Ansicht hat auch Ihre Kommission mit allen gegen eine Stimme Ausdruck gegegeben. Man kann die kleineren Gewerbetreibenden, die Handel treiben, beispielsweise die Kolonialwaarenhändler, die Besitzer kleinerer Ladengeschäfte unmöglich aus den Kreisen der Kaufleute gänzlich ausschließen und ihnen sagen: ihr seid keine Kaufleute. Dagegen würden sie protestiren; der Kaufmannsstand ist in der That ihr Berufsstand, dem sie zugehören wollen.

Die Bestimmungen, die das H.G.B. im übrigen enthält, namentlich die Vorschriften über die Handelsgeschäfte eignen sich, soweit nicht die oben erwähnten Ausnahmen Platz greifen, sehr wohl auch für die kleinen Gewerbetreibenden. Dem entspricht auch der geltende Rechtszustand, wie er seit 30 Jahren bestanden hat. Aus den Kreisen der Gewerbetreibenden selbst ist irgend ein Widerspruch nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erhoben, ein Wunsch nicht geltend gemacht, das geltende Recht zu ändern. Ich kann Sie also bitten, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen Ihrer Kommission den Antrag abzulehnen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag des Abg. Bielhaben ist theils positiven, theils negativen Inhalts. Mangels eines Antrags auf Trennung werde ich dessen ungeachtet den gesammten Antrag zusammen zur Abstimmung bringen. — Das Haus ist damit einverstanden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrag des Abg. Bielhaben zu § 1, wie er unter Nr. 749 der Drucksachen gestellt ist, zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Ich darf nunmehr mit Ihrer Zustimmung die Annahme des § 1 nach den Beschlüssen konstatiren.

§ 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7. — Angenommen.

| Zweiter Abschnitt, Handelsregister. §§ 8 bis 16. Dritter Abschnitt, Handels- | S. 5518.
firma. § 17. — Angenommen.

Zu § 18 hat der Abg. Freiherr von Stumm-Halberg den Antrag gestellt, den Abs. 1 nach der Regierungsvorlage wiederherstellen. Denselben Antrag hat der Abg. Beckh unter Nr. 750 der Drucksachen gestellt.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Bassermann, Abg.: Die Kommission hat in § 18 eine Aenderung gegenüber der Regierungsvorlage beschlossen. Diese Vorlage geht in § 18 des Entwurfs davon aus, daß bei der Neuerrichtung eines Geschäfts, bei Kreirung einer Firma der Kaufmann seinen Familiennamen mit mindestens einem Vornamen als Firma zu führen hat, daß dagegen die Abkürzung der Vornamen zulässig sein soll. Die Kommission hat sich entgegen dieser letzten Bestimmung auf den Standpunkt gestellt, daß neben dem Familiennamen mindestens ein ausgeschriebener Vorname in der Firma enthalten sein soll. Die Mehrheit der Kommission ging bei dieser Beschlußfassung davon aus, daß gegen die Fassung der Kommission vielleicht nur sprechen könne, einmal, daß ein Vorname vielleicht nicht sehr hübsch ist, vielleicht auch etwas sehr lang sein kann und in Folge dessen eine gewisse Unbequemlichkeit bestehen mag, ihn bei der Firma immer ausschreiben zu müssen, daß jedoch diese beiden Gesichtspunkte nicht in Betracht fallen können gegenüber dem größeren Gesichtspunkt, thunlichst auf Firmenwahrheit hinzuwirken — es fällt ins Gewicht, daß ja niemand durch diese Bestimmung geschädigt wird, es handelt sich durchweg nur um die Errichtung neuer Firmen. Die Kommission hat im allgemeinen ja Maß gehalten, auch bezüglich der Durchführung des Grundsatzes der Firmenwahrheit, insbesondere bei Uebertragung von Firmen durch Erbgang oder Vertrag die Fassung des Regierungsentwurfs beibehalten, sodaß in solchen Fällen ohne weiteres die alte Firma weitergeführt werden darf, ohne Hinzufügung des Familiennamens des neuen Firmeninhabers und eines Zusatzes, der das Nachfolgeverzeichniß klarlegt. Allein, was diese Bestimmung angeht, so war die Kommission der Ansicht, daß hier in der That ein Bedürfniß, die Abkürzung aller Vornamen zuzulassen, nicht vorliegt, daß mindestens ein ausgeschriebener Vorname verlangt werden muß, wenn nicht die Praxis dahin führen soll, daß die Abkürzung lediglich erfolgt zur Täuschung. Solche Fälle sind denkbar; es wird das nicht immer das Motiv sein, aber in manchen Fällen wird man doch durch die Abkürzung einen falschen Schein allerdings erwecken wollen.

Es lagen der Kommission auch Anträge vor, eine verschiedenartige Behandlung eintreten zu lassen, je nachdem als Firmeninhaber Mann oder Frau in Frage kommt, bei der Frau die Abkürzung des Vornamens als unzulässig zu erklären. auch auf diesen Standpunkt vermochte sich die Mehrheit der Kommission nicht zu stellen und hielt hier eine verschiedenartige Behandlung der Rechtsverhältnisse hinsichtlich Mann und Frau in dieser Richtung nicht für angezeigt. — Es liegen heute zwei Anträge vor, die Regierungsvorlage in § 18 wiederherzustellen. Die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gründe, die im Bericht niedergelegt sind, habe ich im wesentlichen soeben wiederholt. Ich bitte Sie namens der Kommission, diese Anträge abzulehnen.

Freiherr **von Stumm-Halberg**, Abg.: Der Antrag, den ich mir hier zu stellen erlaubt habe, ist nicht prinzipieller Natur, aber er ist von eminent praktischer Bedeutung, und ohne dem Referenten zu nahe zu treten, glaube ich doch, daß die Herren in der Kommission sich diese praktische Bedeutung nicht ganz klargemacht haben. Sehen Sie sich einfach das Berliner Adreßbuch an, so werden Sie finden, daß fast alle Firmen konstruirt sind mit Abkürzung der Vornamen, theils dadurch, daß einzelne Buchstaben an Stelle der Namen gesetzt werden, theils, wie bei Johann oder Johannes, einfach dadurch, daß Joh. eingestellt wird, und da kann man doch nicht sagen, daß das deshalb geschieht, um irgend etwas zu verschleiern; ich glaube, das kann man in der That nicht annehmen. Es liegt also unzweifelhaft ein Bedürfniß vor. Nun konstruiren Sie hier durch die Kommissionsbeschlüsse eine Verschiedenheit zwischen alter und neuer Firma; denn der Referent hat selbst zugegeben, daß es nicht Absicht der Kommission sei, die alte Firma in dem Recht, ihre Vornamen nicht auszuschreiben, irgendwie zu beschränken. Meine Herren, Sie legen dadurch den neuen Firmen eine große Unbequemlichkeit auf, die darin besteht, daß nun statt einer abgekürzten Firma eine zeitraubende längere Firma gezeichnet werden muß. Was wird die Folge davon sein? Daß alle die Firmen, die jetzt mit 2 bis 3 Buchstaben als Vornamen zeichnen, statt dessen voraussichtlich nur einen ausgeschriebenen Vornamen setzen werden. Niemand von Ihnen wird mir bestreiten wollen, daß beispielsweise, wenn die Firma „Carl Müller" lautet, sie eigentlich einen Namen führt, der kaum noch ein Name in dem Sinne ist, daß er sich wesentlich von anderen unterscheidet. Wenn der Mann die Firma „Carl Müller" führt, während er sonst vielleicht „C. F. R. Müller" gezeichnet hätte, eine Bezeichnung also, die ihn in dubio von jeder anderen Firma, von allen anderen Personen unterscheidet, so werden Sie doch nicht behaupten können, daß das eine Klarstellung ist. Ich behaupte, das ist erst recht eine Verschleierung, sodaß also dasjenige, was die Kommission in Bezug auf die Klarstellung der Firmen gewollt hat, sich genau in das Gegentheil verkehrt.

Dann kommt aber noch die Unbequemlichkeit hinzu, die dem Firmeninhaber auferlegt wird, seine Privatkorrespondenzen nicht mehr in der bisherigen Weise von seinen geschäftlichen Korrespondenzen trennen zu können. Die Sache steht jetzt meistens so, daß die Einzelfirma eine Anzahl abgekürzter Anfangsbuchstaben führt, um nicht zu weitläufig schreiben zu müssen, während die Privatkorrespondenz unter einem ausgeschriebenen einzelnen Vornamen geht, sodaß der Handeltreibende oder seine Handlungsgehilfen von vornherein wissen: das ist ein Privatbrief, das ist ein Geschäftsbrief. In dem Moment, wo Sie vorschreiben, daß der Vorname ausgeschrieben sein muß, wird das ganz unmöglich; es wird eine ganze Masse Privatbriefe, wenn nicht gerade „persönlich" oder „privatim" darauf steht, im Büreau geöffnet werden, und der Kaufmann bekommt eine ganze Menge Briefe in das Haus gebracht, die eigentlich auf das Büreau gehören. Also werden dem Handeltreibenden ganz unnöthige Unannehmlichkeiten zugemuthet. Sie werden sich eines interessanten Falles erinnern, der hier von einem Abgeordneten aus der Provinz Posen vorgebracht worden ist, wonach die Post verweigert hat, Briefe, die die Adresse „Manski" trugen, an einen Herrn, der sich „Manske" oder „von Manske" nennt, auszuliefern. Wir haben alle gefunden, daß das eine durchaus unbillige Belästigung seitens der Postverwaltung war; darüber war gar kein Zweifel. Sobald Sie aber hier gesetzlich vorschreiben, daß in der Firma ein ausgeschriebener Vorname stehen muß, ist es mir doch sehr zweifelhaft, ob dann noch die Post berechtigt
| S. 5519. ist, wenn ein | beliebiger Briefsteller den Vornamen auf der Adresse nicht ausschreibt, dann der Firma den Brief noch auszuhändigen, und auf der anderen Seite, ob der Usus, der jetzt vielfach besteht, selbst bei Firmen, in denen bei der Eintragung in das Firmenregister der Vorname ausgeschrieben ist, trotzdem Abkürzungen vorzunehmen, — ob denn diese Unterschrift der Firma auf einem Wechsel, in einem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Brief, in einem Vertrag überhaupt noch giltig ist. Sie werden vielleicht sagen: es handelt sich bei der ganzen Vorschrift nur um das Firmenregister. Ich glaube, es würde eine ganz falsche Auffassung sein, wenn Sie das nur für das Firmenregister vorschreiben, auf den gewöhnlichen Verkehr im Post- und im Wechselverkehr aber keinen Werth legen wollten, denn das Firmenregister sieht selten jemand an. Die Hauptsache ist, wenn Sie eine klare Unterscheidung von anderen Firmen durchführen wollen, so kann dies nur für den geschäftlichen Verkehr Werth haben, und da bringen Sie Unzuträglichkeiten hervor, die weit über das Maß dessen hinausgehen, was Sie hier erzielen wollen.

Nun hat der Referent gesagt: es kann in der Praxis ein Bedürfniß vorliegen, daß der Geschäftsfreund, derjenige, der mit der Firma zu thun hat, unterscheiden kann, ob die Firma seitens einer Frau oder seitens eines Mannes geführt wird. Meine Herren, ich mache zunächst darauf aufmerksam, daß weitaus in den meisten Fällen, wo eine Frau ein Geschäft betreibt, sie als Nachfolgerin ihres Mannes in das Geschäft eintritt. Ist das der Fall, so tritt wieder der § 21 ein, wonach sie ohne jede Beschränkung die alte Firma beibehalten kann. Diejenigen Fälle, wo eine Frau ein kaufmännisches Geschäft neu gründet, sind verhältnißmäßig sehr selten. Aber auch da giebt es keine Remedur durch die Kommissionsbeschlüsse, wenn z. B. der männliche und der weibliche Vorname gleich lauten. Der Name Maria ist in katholischen Gegenden beispielsweise überaus häufig ein männlicher Name, und dasselbe ist der Fall mit mehreren anderen Vornamen, die sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht anwendbar sind. Ich kann auch nicht zugeben, daß an sich ein dringendes Bedürfniß für das Publikum vorliegt, aus der Firma zu entnehmen, ob das Geschäft von einem Mann oder von einer Frau betrieben wird. Es giebt ganz gewiß sehr viele leichtsinnige Männer und Frauen; es giebt aber auch sehr viele Frauen, die ein Geschäft viel solider und zuverlässiger führen als manche Männer. Also ein öffentliches Interesse, ohne weiteres aus der Firma zu entnehmen, daß der Inhaber eine Frau ist, scheint mir in keiner Weise vorzuliegen. Und um die Vorschrift zu umgehen, könnte die Frau einfach einen Associé in das Geschäft aufnehmen und würde in Folge dessen von der ganzen Bestimmung entbunden sein. Sie könnte nach acht Tagen den Associé entlassen, und so hätte die ganze Vorschrift gar keinen Zweck. Aus allen diesen Gründen folgere ich, daß die Bestimmung, welche Ihnen die Kommission vorschlägt, viele Belästigungen für den Kaufmannsstand hervorrufen wird, ohne irgendwelchen Vortheil oder irgendwelche Garantie für das Publikum herbeizuführen, welches mit der Firma zu thun hat; im Gegentheil wird dadurch in sehr vielen Fällen eine Verschleierung eintreten, weil ein ausgeschriebener Vorname eine geringere Unterscheidung involvirt, als wenn eine ganze Anzahl von Buchstaben, die an Stelle des einen Vornamens treten, der Firma hinzugefügt wird. (Bravo! rechts.)

Beckh, Abg.: Ich befinde mich heute in der Lage, den Worten des Freiherrn von Stumm, mit denen er seinen Antrag begründet hat, durchaus zuzustimmen. Es ist ein Bedürfniß für die Aenderung, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wurde, absolut nicht vorhanden, und es ist im Handelsstande durchaus keine Freude darüber, sondern es herrscht ein auch schon mir gegenüber geäußerter Widerwille gegen eine solche Beschränkung. Es ist doch nicht ohne Grund gewesen, daß seitens der verbündeten Regierungen der betr. Vorschlag in die Gesetzesvorlage hineingekommen ist. Man hat sich dort eben auch auf den Standpunkt gestellt, daß bisher die Sache so gehandhabt wurde, daß es keinen Anstand gegeben hat, und daß es auch für die Zukunft richtig sein würde, wenn in solcher Weise bezüglich der Firmenbezeichnung verfahren würde. Es hat der Referent übrigens schon einen Punkt berührt, der auch von einiger Bedeutung und Wichtigkeit ist: wenn nämlich ein Firmeninhaber einen Namen führt, den zu führen gerade nicht angenehm ist, für den er aber nicht kann, weil er seiner Zeit so getauft worden ist. Ich will nur als Beispiel den Namen „Zebedäus“ anführen. Wenn

jemand mit dem unglücklichen Vornamen Zebedäus benannt ist, so wird Veranlassung gegeben sein, den Mann nicht mit seinem Zunamen, sondern eben nur „Zebedäus" zu nennen. Das ist eine Unannehmlichkeit, die immerhin zu berücksichtigen ist. Es ist zudem, wie ich schon sagte, bisher gar keine besondere Schwierigkeit im Geschäftsleben aufgestoßen. Es ist weiter zu bemerken: wir haben Firmen, die Jahrhunderte alt sind. Ich will nur aus der Nähe meiner Vaterstadt bezw. aus meiner Vaterstadt selbst die Firma A. W. Faber nennen. Da hat es keinen Anstand gegeben. Die Firma führt sehr gern diesen Namen fort, ohne einen ausgeschriebenen Vornamen zu führen. Es ist doch eigentlich überhaupt nur Sache der betr. Firma, die sich schützen möchte, ob sie den Vornamen ausschreiben will, oder ob sie nur die Anfangsbuchstaben angiebt; es ist die Sache der Firma, wenn dann ein Anderer kommt und auch diese Bezeichnung mit den Anfangsbuchstaben nimmt, dann gilt ihr gegenüber: wenn du Unannehmlichkeiten davon hast, warum hast du nicht deinen Vornamen ausgeschrieben? Das ist einfach deren Sache. Weswegen brauchen wir denn die freie Bewegung und den freien Willen in einer solchen Weise zu beschränken, daß wir jetzt sagen: nein, du darfst nicht deinen Vornamen mit dem Anfangsbuchstaben hinsetzen, du mußt ihn voll ausschreiben —? Es ist, wie gesagt, Sache des Firmeninhabers und soll Sache desselben sein, wie man die Firma bezeichnet. Daß es betreffs der Buchstaben zu Täuschungen führen kann, das ist möglich; aber auf der anderen Seite ist es mit dem ausgeschriebenen Vornamen gerade so möglich. Herr von Stumm hat das bereits auseinandergesetzt. Die Vornamen „Karl" und „Friedrich" z. B. sind so verbreitet, daß Karl Müller und Friedrich Schmidt zu Tausenden vorhanden sind; und da läßt sich eine Täuschung viel eher vermeiden, wie Kollege Stumm schon ausführte, wenn mehrere Buchstaben vorangesetzt werden, indem dadurch den Unzuträglichkeiten und dem unlauteren Wettbewerb leichter gesteuert wird. Es wird also keinesfalls, wie der Referent bemerkt hat, die „Firmenwahrheit" gewahrt, wenn wir den Antrag der Kommission annehmen, sondern es ist vielmehr im Interesse der Firmenwahrheit, wenn wir auf dem Standpunkt stehen, welchen die Regierungen eingenommen haben. Ich beantrage deshalb ebenso wie Kollege von Stumm, es gefalle Ihnen, die Fassung der Regierungsvorlage in dem § 18 Abs. 1 wiederherzustellen.

| S. 5520. | Dr. **Hoffmann**. Die verbündeten Regierungen können nur dringend wünschen, daß der Antrag der Herren von Stumm und Beckh angenommen und damit die Regierungsvorlage wiederhergestellt wird. Das geltende H.G.B. schreibt überhaupt nicht vor, daß dem Familiennamen ein Vorname, sei es auch nur in abgekürzter Form, beigefügt wird. Nach dem geltenden Recht genügt der Familienname allein. Um Verwechselungen zu verhüten, ist, und zwar auf Anregung kaufmännischer Kreise, im Entwurf vorgesehen, daß Vornamen, wenigstens in abgekürzter Form, beigefügt werden. Das genügt, und mehr ist nicht nothwendig, um Verwechselungen zu vermeiden. Weiter zu gehen und zu verlangen, daß der Vorname auszuschreiben sei, ist nicht nöthig; es würde auch recht häufig zu Unzuträglichkeiten führen, wie das schon von den Antragstellern ausgeführt worden ist. Mit den kaufmännischen Gewohnheiten steht es nicht im Einklang, die Vornamen in der Firma auszuschreiben. Man braucht nur in Berlin herumzugehen und die Ladenschilder anzusehen; man wird finden, daß die Firmen zum allergrößten Theil mit abgekürzten Vornamen gebildet sind. Es ist doch die Annahme ganz ausgeschlossen, daß eine derartige Abkürzung zu Zwecken der Verwechselung und Verschleierung angewendet wird. Dazu bedürfte es doch eines ganz eigenthümlichen Zusammentreffens von Umständen; es müßte der Fall vorliegen, daß z. B. bei der Firma F. A. Müller, wenn der Inhaber Franz Albert heißt, ein anderer Herr Müller existirt, welcher etwa Friedrich Adolf heißt, und daß mit diesem dann der Inhaber der Firma verwechselt wird. Solche Fälle sind doch wirklich nicht in Betracht zu ziehen. Es ist aber im Gegentheil mit Recht darauf hingewiesen, daß der Zwang, Vornamen auszuschreiben, unter Umständen ein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hinderniß bildet, um die Firma von anderen unterscheiden zu können. Das ist in den Fällen, wenn die beiden in Betracht kommenden Personen gleichen Familiennamens nur einen und denselben Vornamen haben. Dann ist es ganz unmöglich nach dem Kommissionsbeschlusse, für diese mit den Namen allein verschiedene Firmen zu bilden. Wenn die beiden Leute Friedrich Müller heißen, müssen sie beide Friedrich Müller firmiren, während nach der Regierungsvorlage der eine sich Fr. Müller, der andere sich Friedrich Müller nennen könnte. Gerade in Folge einer solchen Regelung können also Verwechselungen vorkommen.

Ganz unberührt kann ja die Bestimmung bleiben, welche in die GewerbeO. aufgenommen werden soll in Betreff der Anbringung der Namen an Läden und, wie die Kommission hinzugefügt hat, an Schank- und Gastwirthschaften; da mag es bei den Beschlüssen der Kommission bewenden, wonach hier auch der Vorname ausgeschrieben werden muß; das wird vollständig ausreichen, um etwaige Verwechselungen, soweit sie noch vorkommen können, zu verhüten. — Ich möchte also bitten, die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Roeren Abg.: Ich möchte Sie bitten, die beiden Anträge Stumm und Beckh abzulehnen und den Kommissionsbeschluß anzunehmen, der, soviel ich weiß, ziemlich einstimmig gefaßt ist, und mit Rücksicht auf welchen allein andere Mitglieder der Kommission sich veranlaßt gesehen haben, weitergehende Anträge zur Durchführung des Prinzips der Firmenwahrheit nicht zu stellen bzw. von Anträgen, die bereits in dieser Richtung gestellt waren, abzusehen. Es handelt sich hierbei nicht bloß um Belästigungen oder Unannehmlichkeiten — andere Gründe sind gegen den ausgeschriebenen Vornamen nicht angeführt —, sondern darum, daß der vielfach geübten Täuschung und Verschleierung, die durch die Abkürzung des Vornamens herbeigeführt wird, vorgebeugt wird. Nehmen Sie den Fall: ein gewisser Schulz überträgt, um sich selbst für die Zukunft gegen die Gläubiger zu schützen, sein Geschäft an seine insolvente Frau oder an seinen insolventen Sohn oder die Tochter; die Frau ist nominell Inhaberin des Geschäfts, während der Mann in demselben nur als Geschäftsführer fungirt; faktisch aber ist er nach wie vor der einzige Leiter des Geschäfts. Die Firma nennt sich etwa Fr. Schulz; es schließt ein jeder ruhig mit der Firma Fr. Schulz Geschäfte, weil jeder den Mann, der ganz wie ein Geschäftsinhaber thätig ist, auch für den Inhaber hält; dann aber stellt sich heraus, daß die Firma Fr. Schulz nicht, wie die Gläubiger angenommen haben, Franz Schulz heißt, sondern Franziska Schulz — die sämmtlichen Gläubiger haben das Nachsehen, der Mann ist nicht haftbar, weil ihm das Geschäft nicht gehört, von der Frau Franziska Schulz, die als Inhaberin zwar haftet, ist jedoch nichts zu erlangen, weil sie insolvent ist. Um diesen Verschleierungen vorzubeugen, ist von der Kommission der Beschluß gefaßt, und zwar, wie ich nochmals wiederhole, fast einstimmig, daß wenigstens ein Vorname ausgeschrieben werden soll. Gegen den Vortheil, daß hierdurch zahlreiche Täuschungen und Betrügereien verhütet werden, kann die winzige Belästigung oder Unannehmlichkeit für denjenigen, der vielleicht ungern mit seinem Vornamen hervorrücken will, nicht in Betracht kommen. In dem Beschluß ist ein weiterer Schritt zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs enthalten, und ich bitte Sie deshalb um so mehr, demselben zuzustimmen.

Dr. **Vielhaben**, Abg.: Auch ich möchte meinerseits Sie bitten, es bei dem Kommissionsbeschluß zu belassen. Das Eine ist ja gewiß richtig, daß mit der Aenderung, die die Kommission vorgeschlagen hat, nicht alle Uebelstände beseitigt werden; aber das ist kein Grund, diesen Fortschritt abzuweisen. Eine Anzahl der Kommissionsmitglieder und auch ich, wir haben weiter gehen wollen; wir haben auch eine Aenderung des § 21 vornehmen wollen, so daß die Konsequenzen, auf welche mit Recht Freiherr von Stumm hinweist, auch beseitigt werden. Das ist uns nicht gelungen, und so mußte es bei der Aenderung des § 18 bleiben, der aber nur ein Schritt auf einem Wege ist, der, wie ich hoffe, später weiter verfolgt werden wird. Das Eine ist ferner auch richtig, daß für den Großhandel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch diese Bestimmung nicht eine solche Bedeutung hat wie für den Kleinhandel. Im Großhandel sind die gegenseitigen Verhältnisse viel durchsichtiger, dort können derartige Verschleierungen nicht vorkommen; aber in dem Kleinhandel sind sie an der Tagesordnung. Die Fälle liegen in der Regel folgendermaßen: daß der Vater Konkurs macht, der Sohn, dessen Vornamen mit einem gleichen Anfangsbuchstaben beginnt, oder die Frau das Geschäft wieder eröffnet und der Anschein erweckt wird, als ob das Geschäft fortgesetzt wird; in der That macht auch der frühere Geschäftsinhaber die Geschäfte, aber auf den Namen der Frau oder des Sohnes. Der Vorspiegelung einer solchen falschen Vorstellung soll vorgebeugt werden.

Nun ist es unzutreffend, wenn man auf den Namen Müller exemplifizirt. Es ist der Name Müller so sehr verbreitet, daß hier die Vorschrift freilich nichts hilft. Aber es heißen glücklicherweise nicht alle Menschen Müller, sondern verhältnißmäßig nur ein sehr kleiner Theil. Jedenfalls ist diese Vorschrift für den Kleinhandel dringend erwünscht, um den vielen Schwindeleien, die durch Benutzung
| S. 5521. des gleichen Anfangs | buchstabens im Vornamen getrieben werden, entgegentreten zu können. Ich bitte Sie deshalb, die Vorschläge der Kommission anzunehmen.

Freiherr **von Stumm-Halberg:** Ich muß doch noch ein paar Worte sagen. Was den Sohn anbetrifft, so wird er in sehr vielen Fällen, in den meisten Fällen vielleicht, den Namen des Vaters tragen; also gegen diese Verwechselung wird das Ausschreiben des Namens nichts helfen. Und was Roeren angeführt hat, so kann dort die Frau Franziska sich damit helfen, daß sie sich von dem Mann die Firma übertragen läßt, und dann bleibt die Firma dieselbe, und der Betrug ist genau ebenso möglich wie in dem Fall, den Roeren hier vorgetragen hat.

Dann muß ich aber Verwahrung dagegen einlegen, als ob die Argumente, die ich vorgebracht habe, lediglich auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhten. Ich glaube gerade im Gegentheil ausgeführt zu haben, daß es sehr viel leichter zu Verwechselungen führt, wenn ein einzelner Vorname ausgeschrieben in die Firma aufgenommen wird, als wenn beispielsweise drei Anfangsbuchstaben eingefügt werden. Insofern hat das allerdings mit der Bequemlichkeit zu thun, als, wenn jemand vor die Frage gestellt wird, ob er neben dem ausgeschriebenen Vornamen noch einen oder zwei Buchstaben hinzufügen will, er großes Bedenken tragen wird, dies zu thun, wegen der Unbequemlichkeit, die ihm daraus erwächst. Also die Unbequemlichkeit ist an sich nicht der Hauptgrund, weshalb ich mich gegen den Vorschlag der Kommission wende, sondern die aus der Unbequemlichkeit entstehenden Folgen, weil die Leute, um die Unbequemlichkeit zu vermeiden, zu Firmen übergehen, welche Verwechselungen viel mehr hervorrufen, als eine Anzahl von einzelnen Buchstaben vor dem Hauptnamen.

Dann will ich aber noch einen Uebelstand hervorheben. Da Sie den § 21 aufrecht erhalten wollen, so wird demjenigen, der eine bestehende Firma besitzt mit nicht ausgeschriebenem Vornamen, sondern mit Buchstaben, ein Kapitalbesitz gewissermaßen geschenkt, der ihm nicht zukommt. Denn jeder, der eine neue Firma anfangen will, und dem das Ausschreiben des Vornamens unbequem ist, wird eine alte Firma acquiriren; dann ist er vollständig ungebunden. Diese Bestimmung ist also geradezu eine Erschwerung der Bildung einer neuen Firma, und Sie machen damit den bestehenden Firmen ein Geldgeschenk, das ihnen garnicht zukommt.

Himburg: Wir haben im Interesse der Firmenwahrheit in der Kommission für den Beschluß der Kommission gestimmt und haben unsere Wünsche, die nach dieser Richtung hin noch weiter gingen, zurückgehalten, weil wir uns überzeugt haben, daß sie nicht durchführbar sind; aber an dem Minimum, das die Kommissionsbeschlüsse bieten, halten wir fest und stimmen also für die Kommissionsbeschlüsse gegen die gestellten Anträge.

Dr. **Bielhaben:** Ich möchte darauf hinweisen, daß Freiherr von Stumm auf die Fälle, die ich vorhin angeführt habe, nicht eingegangen ist, die Fälle nämlich, in denen der Inhaber Konkurs macht und ein anderer mit einem ähnlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anfangsbuchstaben im Vornamen das Geschäft übernimmt. Z. B. Isidor Levy macht Konkurs; und sein Bruder oder ein Verwandter mit Vornamen Jacob setzt angeblich unter dem Namen J. Levy das Geschäft fort, während Isidor Levy nach wie vor Inhaber ist.

Präsident: Die Diskussion über § 18 ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung. Ich schlage vor, die Anträge der Herren Stumm und Beckh, da sie gleichlautend sind, in erster Reihe gemeinsam zur Abstimmung zu bringen; sie wünschen den § 18 des Kommissionsantrages abzuändern in dem Sinne der Vorlage, nämlich anstatt „ausgeschriebenen Vornamen" einfach „Vornamen" zu setzen und dann die Worte hinzuzufügen: „die Abkürzung der Vornamen ist zulässig". Im Alinea 2 handelt es sich um einen kleinen redaktionellen Unterschied. Falls die Anträge abgelehnt würden, würde ich die Annahme der Kommissionsanträge konstatiren können. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Anträgen zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; die Anträge sind abgelehnt, und ich darf mit Ihrer Zustimmung die Annahme des Kommissionsantrags konstatiren. —

§§ 19, 20, 20a, 31 bis 32, 33, 34 bis 36, Vierter Abschnitt (Handelsbücher) §§ 37 bis 46, Fünfter Abschnitt (Prokura und Handlungsvollmacht) §§ 47 bis 49, 50, 50a. — Genehmigt.

§ 51. — Ich darf hier ohne Widerspruch konstatiren, daß die Vorlage abgelehnt ist.

§§ 52 bis 56, 57. — Angenommen.

Wir kommen zum sechsten Abschnitt, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, § 58. Hier liegt ein Antrag des Abg. Dr. Vielhaben auf Nr. 749 der Drucksachen vor, welcher dahin geht,

> hinter den Worten „angestellt" einzuschieben „und eine dreijährige Lehrzeit in einem Handelsgewerbe genossen hat oder über 18 Jahre alt ist."

In der eröffneten Diskussion ertheile ich das Wort dem Herrn Abg. Dr. Vielhaben.

Dr. **Vielhaben:** Ich habe auf diesen Antrag schon hingewiesen, als ich meine Abänderung zu § 1 begründete. In den §§ 58 bis 60 ist ein großer Fortschritt gemacht, indem nicht an die Staatsgewalt, sondern an den Geschäftsinhaber selbst appellirt wird, eine größere Rücksicht zu üben einerseits gegen den Handlungsgehilfen andererseits gegen den Handlungslehrling. Ein ganz erheblicher Fortschritt ist der, daß dem Kaufmann auferlegt wird, seine Lehrlinge geschäftlich auszubilden, eine Auflage, die auch dem Handwerker gemacht wird, und die, wie ich vorhin ausgeführt habe, im ganzen Berufsleben gemacht werden muß; denn das beste Mittel, die Menschen zu verhindern, schlecht zu handeln, ist eine gute Erziehung, und wie die allgemeine Erziehung in dieser Richtung wirkt, so wird auch überall eine Berufserziehung wirken. Dafür ist ja nun freilich hier scheinbar gesorgt. Aber die Vorschriften sind um deswillen unbrauchbar, weil man eine Unterscheidung zwischen Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen nicht geschaffen hat. Jeder Geschäftsinhaber ist in der Lage, sich den Verpflichtungen die ihm in §§ 75 bis 81 bezüglich der Lehrlinge auferlegt sind, zu entziehen, nämlich wenn er einen jungen Mann oder, wenn es sich um ein Mädchen handelt, das Mädchen als Handlungsgehilfe und nicht als Lehrling annimmt. Darin wird er absolut gar nicht gehindert, und alle diejenigen, welche die Fürsorge, die sie nach dieser Bestimmung gegenüber den Lehrlingen aufwenden sollen, nicht wollen, sondern sich denselben zu entziehen versuchen, haben das sehr leicht. Um aber den | Erfolg | S. 5522.
dieser Forderung zu sichern, habe ich vorgeschlagen — und ich halte es durchaus für nothwendig, daß eine solche Bestimmung aufgenommen wird —, daß als Handlungslehrling derjenige anzusehen ist, mit dem ein Lehrlingsvertrag geschlossen ist, aber auch alle Personen unter 18 Jahren. Das würde namentlich erwünscht sein für die weiblichen Angestellten, für die jetzt absolut nichts geschieht, und für die die Bestimmungen der §§ 75 bis 81 eine besondere Nothwendigkeit sind. Ich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bitte Sie, um den Erfolg, den die Vorschriften des H.G.B. herbeiführen wollen, erreichen zu können, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, wir kommen zur Abstimmung. Der Dr. Bielhaben wünscht, hinter den Worten „angestellt ist" einzuschieben: „und eine dreijährige Lehrzeit in einem Handelsgewerbe genossen hat, oder über 18 Jahre alt ist." Ich ersuche diejenigen, welche den zu § 58 soeben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Ich darf konstatiren, daß § 58 nach den Vorschlägen der Kommission angenommen ist. — Es widerspricht niemand.

§§ 59 bis 60 angenommen. §§ 61 bis 62 angenommen, da der Antrag des Abg. Galler auf Nr. 751 der Drucksachen zurückgezogen ist. §§ 62 bis 69 angenommen.

§ 70. — Hier beantragt der Abg. Lenzmann, als Ziffer 5 einzufügen:

5. wenn der Prinzipal sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abg. Lenzmann.

Lenzmann: Darf ich bitten, die Diskussion über §§ 70 und 71 mit einander zu verbinden, da die Voraussetzung meines Antrags das Schicksal des Antrags Roeren zu § 71 ist?

Präsident: Ich eröffne die Diskussion nicht nur über § 70 sondern auch über § 71, wozu der Antrag Roeren, Nr. 752, vorliegt. Letzterer befindet sich in Ihren Händen und geht dahin, als Ziffer 5 beizufügen:

5. wenn er sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt.

Derselbe Antrag ist zu § 70 vom Abg. Lenzmann gestellt bezüglich des Prinzipals.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Bassermann: Zu § 70 Ziffer 3 lag in der Kommission ein Antrag vor, statt, wie es in der Vorlage der verbündeten Regierungen heißt: „wenn der Prinzipal den ihm nach § 61 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert," zu sagen: „wenn der Prinzipal den ihm nach § 61 obliegenden Verpflichtungen auf Erfordern nicht nachkommt."

Die Kommission hat diesen Abänderungsantrag abgelehnt. Der Antragsteller in der Kommission legte Werth darauf, daß auch im Plenum festgestellt wird, daß eine Verweigerung selbstverständlich nicht nur dann angenommen werden muß, wenn sie mit ausdrücklichen Worten erfolgt, sondern daß unter Umständen auch in einem passiven Verhalten ein Verweigern erkannt werden muß, wenn ein solches passives Verhalten in Widerspruch mit einer ausdrücklichen an den Prinzipal gerichteten Aufforderung des betreffenden Handlungsgehilfen, den Verpflichtungen des Gesetzes zu erfüllen steht.

Was die weiter gestellten Anträge anlangt, so lag der Eventualantrag der Kommission nicht vor; es wurde nur gelegentlich der Diskussion zu § 71 auch Erwähnung gethan, daß, wenn man den unsittlichen Lebenswandel als Grund sofortiger Vertragsaufhebung in den § 71 einfügt, dann eine analoge Bestimmung auch in § 70 gegenüber dem Prinzipal nothwendig sein wird. Zu einer Antragstellung kam es aber in der Kommission nicht.

Was den heute wiederum gestellten Antrag zu § 71 anlangt, so bitte ich namens der Kommission diesen Antrag abzulehnen. Der Antrag war in der Kommission gestellt und wurde im Wesentlichen damit begründet, daß die in dem Antrag enthaltenen Bestimmungen bisher geltendes Recht waren, ohne zu irgend welchen Anständen bisher Anlaß gegeben zu haben. Die Kommission war in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß, wenn unsittlicher Lebenswandel vorliege, nach § 69 der Prinzipal die Vertragsauflösung verlangen kann, da ein solcher unsittlicher Lebenswandel je nach Lagerung des Falles als wichtiger Grund zur Lösung des Vertragsverhältnisses betrachtet werden müsse, sodaß es einer ausdrücklichen Hervorhebung, die manchen Bedenken unterliegt, in § 71 nicht bedürfe. Ich bitte, es bei dieser Beschlußfassung zu belassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Präsident: Ich habe zunächst noch beizufügen, daß nicht nur zu § 70 ein Antrag des Abg. Lenzmann und zu § 71 ein Antrag des Abg. Roeren, sondern zu § 71 auch ein Antrag des Abg. Beckh, unter Nr. 750 der Drucksachen vorliegt, dahin gehend:

> in § 71 Nr. 4 hinter dem Wort „Prinzipal" einzusetzen: „ , dessen Familienangehörige".

Lenzmann: Der § 69 bestimmt generell, daß das Dienstverhältniß für jeden Theil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Angesichts dieser Generalklausel könnte man allerdings darüber streiten, ob es nicht besser sei, die §§ 70 und 71 vollständig zu streichen und es dem Gericht zu überlassen, festzustellen, ob ein erheblicher Grund zur Kündigung vorliegt oder nicht, ohne schon im Gesetze einzelne konkrete Gründe anzugeben. Wenn die Mehrzahl der Kommission diesem in der Kommission gestellten Antrag nicht gefolgt ist, so ist das wohl geschehen, weil das jetzt geltende Recht in 33jähriger Praxis sich bewährt hat, das jetzt geltende Recht, welches ungefähr in ganz derselben Weise wie die §§ 70 und 71 der Vorlage bestimmte Beispiele von erheblichen Kündigungsgründen aufführt. Diese Beispiele sind selbstredend nicht erschöpfend, sondern sie sollen nur dem Richter eine gewisse Direktive geben, daß in ganz bestimmten, konkret erkennbar gemachten Fällen es sich über die Auffassung des Gesetzgebers, hier liege das Moment der Erheblichkeit vor, nicht hinwegsetzen darf. Aber wenn man nicht vergißt, daß die Generalklausel des § 69 existirt, dann muß man bei der gesetzgeberischen Formulirung der §§ 70 und 71 eine Beschränkung dahin eintreten lassen, daß man nur solche Fälle als Spezialfälle anführt, die in der That es verdienen in Folge ihrer großen Erheblichkeit und möglicherweise auch, weil sie vor dem Richter nicht darunter befaßt werden könnten, in dem Gesetze besonders hervorgehoben zu werden. Nach meinem Dafürhalten ist das nicht der Fall bei den sämmtlichen Fällen, bei denen die Auflösung des Verhältnisses aus sittlichen Gründen wünschenswerth ist. Demzufolge hatte ich in der Kommission beantragt, den ganzen Passus, der von den Unsittlichkeiten handelt, zu streichen, habe den | Antrag Roeren bekämpft und an meinem Theile | S. 5523.
zum § 70 den heute verlesenen Antrag eigentlich nur als Gegenschlag gegen den Antrag Roeren gestellt. Ich mache auch gar kein Hehl daraus, daß die Tendenz meines heutigen Antrags dieselbe wiederum ist, ein Gegengewicht gegen den Antrag Roeren zu bilden.

Nun kann man mir entgegenhalten: wenn ich vorhin darauf verwiesen hätte, daß der bisherige Rechtszustand und die bisherigen Bestimmungen uns dazu veranlaßt hätten, die übrigen Spezifikationen beizubehalten, müßten wir auch diese Bestimmung über die Wirkung von Unsittlichkeiten in Bezug auf das Bestehen oder die Auflösung des Verhältnisses beibehalten, weil die auch im heutigen H.G.B. steht. Das ist sehr richtig. Ich meine aber doch, gerade in den 33 oder 34 Jahren, seitdem das H.G.B. in Kraft ist, hat sich — und da spreche ich aus meiner praktischen Erfahrung als Anwalt — herausgestellt, daß der Begriff „Sittlichkeit" nicht ein so absolut feststehender ist, daß man in der That wohl berechtigt ist, ein gewisses Verhalten eines Menschen gerade nicht als ein sittliches zu nennen, aber doch für so harmlos zu halten, daß es hart wäre, ihn deswegen aus seiner Stellung zu removiren oder die Möglichkeit der sofortigen Entlassung herbeizuführen. Gerade die praktische Erfahrung, die ich als Anwalt in einer Anzahl Fälle gemacht habe, lassen es mir wünschenswerth erscheinen, es hier dem richterlichen Arbitrium zu überlassen, ob in der That eine solche Unsittlichkeit vorliegt, daß die Aufhebung des Verhältnisses wünschenswerth ist. Ich bin überzeugt, daß der Richter das Richtige trifft; ein unsittlicher Angriff des Prinzipals oder auch eines Familienmitglieds gegen einen Angestellten wird jedesmal von den Richtern für einen erheblichen Auflösungsgrund gehalten werden, auch wenn es nicht besonders im Gesetz steht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn ich heute im Plenum den Antrag, die ganze Bestimmung über die Unsittlichkeit zu streichen, nicht wiederholt habe, so ist es geschehen, weil ich allerdings im Interesse einer beschleunigten Verabschiedung des Gesetzes es für wünschenswerth halte, wenn wir uns auch im Plenum möglichst auf den Boden der Kommissionsbeschlüsse stellen und von diesem nur soweit abweichen, als wirklich das eigene Gewissen, die eigene Verantwortung dazu drängt, die Kommissionsbeschlüsse geradezu für ein Malheur zu halten. In einem einzigen Fall habe ich einen Antrag gestellt, und auf diesen Fall komme ich später noch zurück. Aber nachdem nun heute Kollege Roeren zu § 71 den Antrag gestellt hat, der schon in der Kommission abgelehnt ist, halte ich allerdings schon bei § 71 für wünschenswerth, zu erklären, daß die Annahme des Roerenschen Antrags uns sofort nöthigen wird, im Interesse der paritätischen Behandlung auch gegen den Prinzipal dasselbe auszusprechen, was im § 71 zu Ungunsten des Angestellten ausgesprochen werden soll.

Roeren will, daß der Prinzipal kündigen kann, wenn der Handelsgehilfe sich einem unsittlichen Lebenswandel hingiebt. Gerade hier wird sich in der Praxis herausstellen, daß die Richter über das, was sie unter unsittlichem Lebenswandel verstehen, vielleicht sehr verschiedener Meinung sein werden. Es wird sich hier vielleicht herausstellen, daß man unter Umständen — ich setze voraus, daß es sich hier um einen geschlechtlichen unsittlichen Lebenswandel handelt, um einen sonstigen nicht — schon eine große laxe Sittlichkeit, bei der ein junger Mann sich in der That so sehr Schlimmes nicht denkt, bei der in den meisten Fällen ein mahnendes Erziehungswort seines Prinzipals genügen würde, um ihn von dem Schritt abzudrängen, den er ein einziges Mal vielleicht in der Uebereilung gethan hat — sollte sich das hier herausstellen, daß unter Umständen ein sehr feinfühliger Richter, wenn das Gesetz diesen speziellen Grund ausspricht, dazu kommen könnte, das Dienstverhältniß aufzulösen, wo es im Interesse des Lebensschicksals des jungen Mannes nicht wünschenswerth ist, dann wird der feinfühlige Richter sich sagen müssen: du hast wohl doch zu prüfen, ob denn dasjenige, was nach deinem Dafürhalten unsittlicher Lebenswandel ist, auch die Schwere hat, daß es zur Auflösung des Dienstverhältnisses führen muß. Diese Prüfung wird eine viel leichtere, oberflächlichere, weniger genaue sein, wenn das Gesetz das Wort „unsittlichen Lebenswandel" schon ausspricht und damit den Glauben erweckt, daß jeder Lebenswandel, der sich nicht streng auf dem sittlichen Gebiet bewegt, zur Auflösung führen könnte. Aber wenn man einmal den Lebenswandel und seine Beziehungen zur Sittlichkeit für das Dienstverhältniß beeinflussend erachtet, dann soll man nur nicht auf den Lebenswandel des Angestellten sehen, sondern auch auf den Lebenswandel des Prinzipals; und das ist vielleicht viel nothwendiger. Der unsittliche Lebenswandel des Prinzipals kann den Angestellten weit, weit mehr schädigen als der unsittliche Lebenswandel des Angestellten den Prinzipal.

Man hat davon gesprochen, der Angestellte könne die unsittlichen Lebensanschauungen in die Familie hineintragen. Ja, es ist nichts leichter, als daß der Prinzipal den Angestellten aus dem Familienverkehr, wenn es ihm nicht paßt, ohne weiteres entfernt; aber wohl ist der Fall viel naheliegender, daß, wenn ein Prinzipal in den Verdacht eines unsittlichen Lebenswandels steht, oder wenn er durch seinen Lebenswandel den berechtigten Verdacht erweckt, daß er ein unsittlicher Mensch ist, meinetwegen widernatürlichen Lastern sich hingiebt, die Reputation des Angestellten für lange, lange Zeit vernichtet oder geschädigt werden kann, wenn er genöthigt wird, gegen seinen Wunsch noch längere Zeit im Dienstverhältniß zu bleiben; er kann da die Erfahrung machen, daß ihm einfach gesagt wird: nein, nachdem du monatelang bei dem Prinzipal, dessen Lebenswandel für jeden ein Skandal ist, noch gedient hast, befürchten wir, daß das auch auf deine Sittlichkeit nicht ohne Einfluß geblieben ist; deshalb danken wir für das Engagement eines solchen Menschen, der in einem derartigen Dienstverhältniß so lange gestanden hat. Lediglich das sittliche und wirthschaftliche Interesse eines solchen Menschen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erheischt, daß er recht bald von dem einem unsittlichen Lebenswandel fröhnenden Prinzipal entfernt wird; und dieser Grund ist viel intensiver als derjenige Grund, der für die Annahme des Antrags Roeren spricht. Aber da ich die Generalklausel für ausreichend halte und ferner der Ansicht bin, daß unsere Richter in sämmtlichen deutschen Landen so viel praktische Lebenserfahrung gewinnen können, um die Erheblichkeit eines derartigen Grundes, welcher auf dem sittlichen Gebiet liegt, richtig zu prüfen und richtig zu würdigen, so stelle ich meinen Antrag als Gegenantrag gegen den Antrag Roeren und habe nichts dagegen, wenn vielleicht über § 71 zunächst abgestimmt wird, um für den Fall, daß der Antrag Roeren abgelehnt wird, meinen Antrag zurückzuziehen; wenn der Herr Präsident das aber nicht für richtig erachten möchte, so erkläre ich, daß ich in dieser Lesung meinen Antrag zu § 70 zurückziehen werde. Ich habe wenigstens durch Stellung dieses Antrags Gelegenheit gehabt, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die Annahme des Antrags Roeren, wenn Sie gerecht sein wollen, unabwendbar die Annahme eines solchen Antrags, wie ich ihn gestellt habe und für die dritte Lesung wiederholen werde, verlangt. Sind Sie der Ansicht, daß es unzuträglich ist und daß für den Richter in das Gesetz niederzulegen ist, daß die Generalklausel auf diesem Gebiet genügt, dann lassen Sie es auch beim Angestellten dabei bewenden und lehnen Sie den Antrag Roeren ab, der auf | keinem anderen Blatt | S. 5524.
steht als der Antrag, den ich im Interesse der Angestellten gestellt habe.

Roeren: Ich begreife nicht, wie mein Antrag einen solchen Widerspruch hervorrufen kann, mein Antrag, der es lediglich bei dem jetzt seit über 30 Jahren geltenden Recht belassen will und nur gegen die Neuerung ist, die der Entwurf durch Weglassung dieses Entlassungsgrundes schafft. Die §§ 70 und 71 handeln davon, daß das Dienstverhältniß aus einem „wichtigen Grunde" aufgelöst werden kann. Man hätte vielleicht, wie Lenzmann schon hervorgehoben hat, es einfach bei der allgemeinen Bestimmung des § 69 belassen und, wie im B.G.B., schlechthin sagen können: das Dienstverhältniß kann aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Ob dann ein solcher Auflösungsgrund vorliegt, würde der Richter frei nach seinem Ermessen zu bestimmen haben. In solchem Falle würde eine Veranlassung zu meinem Antrag nicht vorliegen. Das ist aber in dem Entwurf nicht beliebt, derselbe geht vielmehr zur Kasuistik über, er zählt eine Reihe von Fällen auf, die besonders als wichtige Gründe gelten sollen, und in deren Richtung demnächst der Richter die wichtigen Gründe des § 69 zu suchen hat. Auch dann würde ich meinen Antrag nicht gestellt haben, wenn der Entwurf das Verzeichniß der Gründe neu geschafft hätte. Das ist jedoch nicht geschehen. Die einzelnen Gründe, die aufgeführt sind, sind vielmehr wörtlich dem H.G.B. entnommen, und in diesem steht als fünfter Grund: „wenn der Handlungsgehilfe sich einem unsittlichen Lebenswandel hingiebt". Alle Gründe nun, die im jetzigen H.G.B. unter einzelnen Nummern aufgeführt sind, und die bis jetzt seit 30 Jahren gegolten haben, sind in den vorliegenden Entwurf aufgenommen, nur dieser eine ist weggelassen worden. Die Folge davon wird, wie ich fürchte, sein, daß man demnächst aus dieser Weglassung schließen wird, daß der unsittliche Lebenswandel fortan nicht mehr als ein unzweifelhafter Entlassungsgrund gelten soll; denn sonst würde man, so könnte man deduziren, diesen Grund allein nicht weggelassen, man würde ihn ebenso wie die übrigen Gründe hierher übertragen haben. Nun sind wir aber alle, wie ich hiermit feststelle, darüber einig, daß, wenn der Handelsgehilfe sich wirklich einem geschlechtlich unsittlichen Lebenswandel hingiebt, das ein Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses ist. Warum nun aber trotzdem dieser Grund nicht ebenso hier aufgenommen werden soll wie die übrigen, wie z. B. die Nr. 4, das verstehe ich nicht.

Ich glaube, man kann nicht einwenden, es sei ja selbstverständlich, daß unsittlicher Lebenswandel einen Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses abgeben könnte; denn diesen selben Einwand kann man allen übrigen Gründen, die nummerweise im § 71 aufgeführt sind, mit ganz gleichem Grunde gegenüber-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

setzen. Man kann auch nicht sagen, daß es eine Ungerechtigkeit und Unbilligkeit gegenüber dem Gehilfen wäre, weil gegen den Prinzipal im § 70 nicht der gleiche Grund aufgenommen ist. Das ist auch im bisherigen H.G.B. nicht geschehen, und eine Lücke hat sich hier niemals fühlbar gemacht während der 30 Jahre, während welcher das H.G.B. jetzt gilt. Uebrigens ist auch dem berechtigten Wunsch nach Schutz des Gehilfen gegen etwaige Unsittlichkeiten des Prinzipals durch Annahme des von mir selbst in der Kommission gestellten Antrags auf Ergänzung des § 70 Nr. 4 Rechnung getragen. Dort heißt es:

> wenn sich der Prinzipal Thätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumuthungen gegen den Handlungsgehilfen zu Schulden kommen läßt oder es verweigert, den Handlungsgehilfen gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals zu schützen —

— die gesperrt gedruckten Worte in der Zusammenstellung sind dort auf unseren Antrag aufgenommen.

Abgesehen aber hiervon ist doch auch das Verhältniß des Gehilfen zum Prinzipal in dieser Beziehung ein anderes als das des Prinzipals zum Gehilfen. Der sittliche Lebenswandel des Prinzipals kommt für den Gehilfen, der gewöhnlich allein für sich steht, oder gegen die weibliche Gehilfin in der Regel nur dann in Betracht, wenn er sich gegen den Gehilfen, gegen die Gehilfin richtet und sich in unsittlichen Zumuthungen äußert — und dann eben trifft § 70 Nr. 4 zu. Bei dem Handlungsgehilfen liegt die Sache aber anders. Durch den unsittlichen Lebenswandel des Handlungsgehilfen werden regelmäßig nicht nur der Prinzipal, sondern die ganze Familie des Prinzipals, die Angehörigen, die Domestiken usw. berührt, in Mitleidenschaft gezogen. Deshalb liegt hier ein Unterschied vor.

Wenn Lenzmann sich beruft auf seine Praxis als Anwalt, so kann ich mich dem gegenüber auf eine mehrjährige Praxis als Vorsitzender der Kammer für Handelssachen berufen und aus derselben heraus sagen, daß die in Rede stehende Bestimmung wegen der Handelsgehilfen niemals zu irgend einem Bedenken, einem Zweifel oder einer abfälligen Kritik Veranlassung gegeben hat. Was unter unsittlichem Lebenswandel zu verstehen ist, weiß jeder Mensch, und wird auch der Richter richtig interpretiren. Daß, wenn wir diesen Grund der Auflösung in das Gesetz aufnehmen, nun nicht jeder einzelne ungehörige Exzeß einen Grund abgeben kann, versteht sich von selbst; es wird eben der Richter in diesem Fall ebenso wie in den anderen Fällen, die unter Nr. 1—4 aufgeführt sind, zu fragen haben, ob in concreto diese Fälle der „Thätlichkeit", der „Ehrverletzung", des „unsittlichen Lebenswandels" u. s. w. derart geartet sind, daß sie zur Auflösung des Dienstverhältnisses führen müssen.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Sie bitten, meinen Antrag anzunehmen. Ich wiederhole noch einmal: es würde die Weglassung später leicht zu der Interpretation führen: man hat hier diesen einzigen Grund weggelassen, weil man davon ausgeht, daß er als Auflösungsgrund nicht mehr gelten soll; alle anderen Gründe der Auflösung hat man unter die Nummern dieses Paragraphen aufgenommen, nur dieser einzige Grund ist weggelassen. Dafür können wir eine ausreichende Erklärung nicht einsehen, und ich bitte Sie also um Annahme des Antrags.

Beckh: Der Vorredner hat ja darin vollständig recht, daß, nachdem einmal eine Kasuistik hereingetragen worden ist, immerhin schwer entbehrt werden könnte eine Bestimmung, welche die frühere Bestimmung des H.G.B. unter den § 69 ganz ausdrücklich subsumiren will. Allein nachdem das heute doch von allen Seiten anerkannt wird, wie ich glaube, daß nämlich diese Bestimmung, welche er jetzt als Nr. 5 vorschlägt, in der That keineswegs aufgehoben werden soll ihrem Sinne nach, sondern nur unter die wichtigen Gründe des § 69 subsumirt, so glaube ich auch nicht, daß es nothwendig ist, eine Aenderung der Kommissionsbeschlüsse herbeizuführen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| Etwas anderes ist es mit Abs. 4, bezüglich dessen ich mir erlaubt habe ein | S. 5525.
Amendement hereinzubringen. Dort ist nämlich im Abs. 4 gesagt, daß ein Handlungsgehilfe ohne Kündigung entlassen werden kann, wenn er sich Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zu schulden kommen läßt. Da ist also eine genaue Spezialisirung, es ist sogar nicht bloß der Prinzipal aufgeführt, sondern auch dessen Vertreter. Da finde ich nun, daß hier in der That eine Lücke gegeben ist. Denn so gut im § 70 davon gesprochen wird, daß ein Grund zur Aufhebung des bestehenden Verhältnisses stattfindet, wenn der Prinzipal es verweigert, den Handlungsgehilfen gegen die dort bezeichneten Handlungen eines anderen Angestellten oder „eines Familienangehörigen" des Prinzipals zu schützen, so muß auf der anderen Seite doch auch mit dem gleichen Maße gewogen und gesagt werden, daß, wenn der betreffende Handlungsgehilfe sich Thätlichkeiten gegen Familienangehörige des Prinzipals zu schulden kommen läßt, er gleicherweise auf dieselbe Stufe gestellt wird. Denken Sie sich, wenn der Handlungsgehilfe sich beikommen läßt, der Frau des Prinzipals eine Ohrfeige zu verabreichen oder sie mit gemeinen Schimpfworten, die auf das weibliche Geschlecht Bezug haben, behandelt, so ist das eine viel größere Schuld, als wenn er etwa seinem Prinzipal eine ungezogene Antwort giebt oder dessen Stellvertreter, der ihm etwa zu nahe rückt, einen Stoß versetzt.

Das sind meiner Ansicht nach Gründe, welche für mein Amendement unter allen Umständen sprechen müssen. Es ist also erstens einmal dieses analoge Recht mit der Bestimmung des § 70. Außerdem aber kommt ganz besonders in Betracht, daß, wenn die Worte nicht hineingesetzt werden, per arg. e contrario gefolgert werden müßte, daß in der That nur Beleidigungen oder Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Stellvertreter die Folge des § 71 haben könnten, weil eben hier eine Spezialisirung nur betreffs des Prinzipals und dessen Stellvertreter gemacht ist; sonst müßten eben die Worte ebenso wie in den vorigen §§ hineingesetzt werden. Meines Erachtens würde ja der Richter sagen müssen: nachdem der Unterschied gemacht ist in § 70, so kann nur angenommen werden, daß lediglich Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Stellvertreter in Betracht kommen können, nicht aber solche gegen die Familienangehörigen. Das halte ich pari passu nicht für berechtigt, und deswegen muß, wie gesagt, eine solche Ergänzung eingefügt werden.

Es könnte ja noch weiter eingefügt werden in der Beziehung, was auch in § 70 berührt worden ist bezüglich der unsittlichen Zumuthungen; es könnten auch solche Zumuthungen von Seiten des Handlungsgehilfen gegenüber weiblichen Mitgliedern der Familie vorkommen. Aber ich will davon absehen, weil ich glaube, das wird von § 69 doch betroffen werden können, und weil hierwegen die Spezialisirung nicht so erforderlich ist. Aber im übrigen, glaube ich, werden Sie sich überzeugen müssen, daß jedenfalls der Begriff „Familienangehörige" hineingenommen werden muß.

Dr. **Hoffmann**: Ich glaube, die Frage ist nicht von sehr großer praktischer Bedeutung. Eine Meinungsverschiedenheit über die rechtliche Würdigung der in Betracht kommenden Verhältnisse besteht ja nicht. Wir sind alle der Ansicht, daß der unsittliche Lebenswandel des Gehilfen in vielen Fällen als Grund für die sofortige Kündigung seines Prinzipals in Betracht kommen kann; und das Mißverständniß, was Roeren von der Streichung der bisherigen Vorschrift, worin der unsittliche Lebenswandel des Gehilfen noch besonders angeführt wird, befürchtet, — nämlich, als ob aus dieser Streichung gefolgert werden könnte, daß der unsittliche Lebenswandel des Gehilfen niemals einen Kündigungsgrund für den Prinzipal abgeben dürfe, — dieses Mißverständniß ist meines Wissens ausgeschlossen gegenüber den Konstatirungen in der Kommission und hier im Plenum und gegenüber den allgemeinen Bestimmungen im § 69, einer Generalklausel, welche diesen Fall vollständig deckt. Für die Streichung waren im wesentlichen zwei Gründe maßgebend, einmal daß der Begriff des unsittlichen Lebenswandels etwas Schwankendes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hat, daß es sehr viele Fälle giebt, in denen der unsittliche Lebenswandel des Gehilfen den Prinzipal berechtigt, das Dienstverhältniß zu lösen, daß aber auch Fälle in Betracht kommen müssen, in denen zwar ein in sittlicher Hinsicht tadelnswerthes Verhalten des Gehilfen vorliegt, dieses Verhalten aber die Thätigkeit des Gehilfen im Geschäft und die Interessen des Prinzipals unberührt läßt. Wenn Roeren meint, das wäre immer der Fall, weil die ganze Familie des Prinzipals in Mitleidenschaft gezogen wird, so ist das gewiß in denjenigen Fällen richtig, wo der Gehilfe in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist. Allein das sind doch die seltenen Fälle; Regel ist, daß der Gehilfe außerhalb wohnt; und wenn er sich eines tadelnswerthen Verhaltens in sittlicher Hinsicht einmal schuldig macht, so wird daraus für den Prinzipal keineswegs ohne weiteres ein Grund entnommen werden, den Mann sofort und ohne Kündigungsfrist zu entlassen. In den Nummern 1 bis 4 des § 71 sind Thatbestände aufgeführt, die einigermaßen scharf umrissen sind, sodaß, wenn sie vorliegen, man sagen kann: hier liegt unter allen Umständen oder wenigstens in der großen Mehrzahl der Fälle ein Grund zur Kündigung vor. Bei dem unsittlichen Lebenswandel wird man dies in diesem Maße nicht sagen können.

Der zweite Grund war, daß es in der That mißlich erscheint, wenn man bloß von einem unsittlichen Lebenswandel des Gehilfen spricht und über den Fall eines unsittlichen Lebenswandels des Prinzipals ganz mit Stillschweigen hinweggeht, obgleich doch auch Fälle denkbar sind, in denen in unsittlicher Lebenswandel des Prinzipals dem Personal Grund zur Kündigung geben muß. Ich glaube, daß man es bei den Beispielen bewenden lassen kann, die der Entwurf anführt; wenn man weiter geht, geräth man gar zu sehr ins Detail hinein. Das zeigen schon die vorliegenden Anträge, einschließlich des Antrags Beckh. Ein Bedürfniß dafür, mit diesem Antrag als Kündigungsgrund auch noch Thätlichkeiten anzuführen, deren sich der Gehilfe gegen Familienangehörige des Prinzipals schuldig macht, liegt, glaube ich, nicht vor. Die Bestimmung wird auch nicht für alle Fälle zutreffen. Denkt man sich z. B. den Fall, daß der Sohn des Prinzipals als Lehrling im Geschäft ist, und daß ein älterer Angestellter, der mit der Unterweisung und Anleitung des Lehrlings betraut ist, sich einmal hinreißen läßt, demselben eine thätliche Lektion zu ertheilen, so wird das nicht unter allen Umständen als eine so schwere Verfehlung anzusehen sein, daß sie mit der sofortigen Dienstentlassung zu bestrafen wäre. Ich glaube, man überläßt es am besten dem Richter, solche Vorkommnisse nach den Umständen des einzelnen Falles auf Grund der Generalklausel des § 69 zu entscheiden. Es ist zweckmäßig, nicht weiter in die Kasuistik einzutreten, sondern es bei den Vorschriften des Entwurfs, wie sie die Kommission angenommen hat, zu belassen.

| S. 5526. | **Singer**, Abg.: Auch ich möchte bitten, die beiden Anträge abzulehnen, und muß meiner Verwunderung Ausdruck darüber geben, daß Roeren, der mit besonderer Lebendigkeit die möglichst schnelle Fertigstellung des Gesetzentwurfs wünscht, Anträge, die in der Kommission sehr eingehend berathen und abgelehnt sind, und die, wie ich hinzufügen muß, eine prinzipielle Bedeutung gar nicht haben, im Plenum wiederholt. Wir haben in der Kommission uns bereits darüber unterhalten, daß es ungemein schwer ist, den Begriff „unsittlicher Lebenswandel" zu definiren. Auch vor dem Richterkollegium wird das sehr schwer sein; denn die Beurtheilung eines solchen Falles wird sich nach dem Grade der Sittlichkeit richten, die der betr. Richter besitzt (sehr richtig!), und es kann durchaus nicht zugegeben werden, daß sich eine gleichmäßige Judikatur in dieser Beziehung herausschälen wird. Nun meint aber Roeren selbst, wenn der unsittliche Lebenswandel eines Handelsangestellten so auffällig hervortritt, daß eine sofortige Entlassung aus dem Anstellungsverhältniß nothwendig ist, so wird ein solcher Fall bereits durch die Generalklausel gedeckt. Die einzige Befürchtung Roeren's geht dahin: aus dem Umstand, daß er seinen Antrag gestellt hat, könne man, wenn der Antrag abgelehnt wird, folgern, daß unsittlicher Lebenswandel eines Handlungs-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehilfen keinen Grund zu sofortiger Kündigung abgebe. Das ist doch eine so künstliche Interpretation, daß sie nicht als zutreffend erachtet werden kann. Ich kann mich eines übermäßigen Vertrauens zu unseren Richtern nicht anklagen, aber so viel traue ich ihnen doch zu, daß sie nicht zu einem Richterspruch kommen, wonach ein offenkundiger unsittlicher Lebenswandel keinen Grund zu sofortiger Kündigung biete. Ich erachte es als einen Vorzug dieses Entwurfs, daß er den Versuch gemacht hat, in dem Verhältniß des Handlungsgehilfen zum Prinzipal eine gewisse Gleichheit der Rechte zu konstituiren, und ich glaube, dieser Grundsatz wird erheblich verletzt und eingeschränkt, wenn man auf der einen Seite dem Prinzipal ein Kündigungsrecht wegen unsittlichen Lebenswandels des Gehilfen zugesteht und auf der anderen Seite das gleiche Recht des Gehilfen gegenüber dem Prinzipal nicht gesetzlich feststellt.

Ich glaube, daß die Gründe, die Roeren angeführt hat, nach welchen man den Prinzipal anders beurtheilen muß als den Handlungsgehilfen, durchaus nicht zutreffen, und namentlich nicht in den sehr zahlreichen Fällen, die der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen angeführt hat, da, wo der Handlungsgehilfe gar nicht im Hause des Prinzipals sich befindet, wo also die Möglichkeit, welche Roeren vorausgesetzt hat, überhaupt nicht zutrifft. Wenn Sie die Anzahl der Handlungsgehilfen und Handlungsgehilfinnen in Berücksichtigung ziehen, dann werden Sie finden, daß die überwiegende Mehrheit derselben nicht in die häusliche Gemeinschaft des Prinzipals aufgenommen ist. Sie haben gewiß ganz recht, wenn Sie auf das Beispiel vieler kleinen Städte hinweisen, in denen das der Fall ist; aber bei der Betrachtung der numerischen Stärke werden Sie finden, daß die Majorität der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen außerhalb des Hauses des Prinzipals wohnt. Also schon aus diesem Grunde trifft die Auffassung des Kollegen Roeren nicht zu. Dann muß ich aber doch auch sagen: wenn man überhaupt in solchen Zuständen eine Gefahr erblickt, dann ist doch die Gefahr, welcher ein Handlungsgehilfe ausgesetzt ist, der nicht sofort aus einem Hause heraus kann, dessen Prinzipal einen unsittlichen Lebenswandel führt, ebenso groß wie die Gefahr, daß ein Gehilfe nicht sofort entlassen werden kann.

Ich habe in der Kommission schon an einem Beispiel nachgewiesen, daß man sich sehr leicht Fälle denken kann, in denen ein Handlungsgehilfe und namentlich ein weiblicher Handlungsgehilfe alle Ursache hat, schleunigst aus einem Hause herauszukommen, in welchem der Prinzipal sittliche Bedenken herausfordert. In solchem Fall will Roeren das Auflösungsrecht des Vertrags nicht zugestehen. Der Kollege vergißt aber dabei, daß es für das weitere Fortkommen eines weiblichen Handlungsgehilfen sehr hinderlich ist und ihm einen Makel anheftet, wenn er in einem Hause geblieben ist, in welchem der Prinzipal sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben hat. Also ich meine: wenn die Herren auf diesen Antrag eingehen wollen, dann muß gleiches Recht für beide Seiten gegeben werden. Lenzmann hat heute das gethan, was ich in der Kommission bereits angezeigt habe, für den Fall, daß der Antrag Roeren angenommen wird, nämlich beim § 70 denselben Antrag zu Gunsten der Handlungsgehilfen zu stellen...

Ich bin auch der Meinung, daß der Antrag Beckh unnöthig ist. Ich glaube, daß wir bei diesem Abschnitt des H.G.B. die Rechtsverhältnisse des Prinzipals und seiner Angestellten zu regeln haben, nicht aber die Rechtsverhältnisse der Familienangehörigen des Prinzipals gegenüber den Handelsangestellten. Wenn solche Vorgänge passiren, wie Beckh gemeint hat, so sind die Familienangehörigen des Prinzipals genau auf den Weg der Privatklage angewiesen wie jeder andere gewöhnliche Sterbliche. Weswegen sie aus dem Umstand, daß sie Familienangehörige des Prinzipals sind, ein besonderes Recht für sich in Anspruch nehmen sollen, ist mir unerfindlich. Dazu kommt aber auch — darin muß ich dem Geheimrath Hoffmann zustimmen —, daß man sich sehr leicht Fälle denken kann, in denen Angehörige des Prinzipals der Beaufsichtigung, der Unterweisung und der kaufmännischen Erziehung der Handelsangestellten unterliegen. Will Beckh

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch in solchen Fällen Entlassung ohne Kündigung eintreten sehen, wenn bei jedem scharfen Wort, welches der Angestellte sagt, der Familienangehörige zum Prinzipal läuft und klagt, daß er in seiner Ehre verletzt oder tödtlich beleidigt sei? Bringen Sie doch nicht durch solche Anträge Verwirrung in die schon an sich schwierigen Verhältnisse hinein! Ich meine, daß es richtig ist, auf dem Beschluß der Kommission zu beharren und beide Anträge abzulehnen.

Dr. **Osann**, Abg.: Wir sind alle einverstanden, daß grobe Unsittlichkeiten auf der einen wie auf der anderen Seite Anlaß zur Aufhebung des Vertrags geben. Wann dieselben vorhanden sind, darüber werden wir uns nicht hier zu verständigen haben, sondern das wird der Richter zu entscheiden haben. Ob er immer mit uns übereinstimmen würde, wenn wir dabei mitzuwirken hätten, ist eine andere Frage; denn die Frage der Unsittlichkeit enthält ja einen sehr weiten Spielraum, und es kommt sehr viel auf die Persönlichkeit des Richters und die sonstigen Verhältnisse an, die da mit hereinspielen. Wir sind der Ansicht, daß kein Anlaß
| S. 5527. vorliegt, | dem Antrage Roeren's stattzugeben, weil wir glauben, daß die Unsittlichkeiten, die hier maßgebend sein sollen, unter die allgemeine Klausel fallen.

Dabei wird man selbstverständlich an die Frage geführt: sind denn Beispiele überhaupt nothwendig, sind sie glücklich gewählt, sind sie überhaupt zulässig? Meines Dafürhaltens ist es nicht richtig, die Gesetzgebung mit diesen Beispielen zu belasten; es genügt vollständig, wenn, wie die Generalklausel lautet, wichtige Gründe dem Richter das Recht geben, anzuerkennen, daß der Vertrag nicht weiter bestehen könne. Die Beispiele, die Sie hier aufgenommen haben, sind ja, weil sie Beispiele sind, nicht erschöpfend; sie sind aber auch in der Fassung selbst nicht erschöpfend und geben zu den größten Widersprüchen und zu den verschiedensten Entscheidungen Anlaß. Wenn Sie hier als Beispiel aufnehmen „wenn sich der Prinzipal Thätlichkeiten zu schulden kommen läßt", so wird natürlich, wie auch Roeren schon gesagt hat, der Richter nur solche Thätlichkeiten dabei berücksichtigen, welche als ein Exzeß der Thätlichkeiten angesehen werden dürfen. Es wird schwerlich ein Richter sich veranlaßt fühlen, einen solchen Vertrag aufzuheben, wenn der Prinzipal einem ungehorsamen Lehrling in der Aufregung einmal eine leichte Ohrfeige zukommen läßt. Allein Thätlichkeiten sind Thätlichkeiten, eine Ohrfeige ist eine Thätlichkeit, und Sie geben wiederum gerade in dem Beispiel dem Richter einen ungemein weiten Spielraum. Und wenn Sie weiter betrachten, daß ausdrücklich zugestanden ist, daß nicht einmal die Beispiele an sich entscheidend sein sollen, sondern durch die Einfügung der Worte „sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen", so geben Sie dem Richter vollständig eine souveräne Entscheidung darüber: ist es eine Thätlichkeit im Sinne des Gesetzes, ist es eine gröbere Thätlichkeit, wie liegen die Umstände? Dieses Ermessen muß er auch haben; aber deshalb, weil er es haben muß, ist es ganz unmöglich, sich hier einzuschränken durch Beispiele, die nicht erschöpfend sind, die zu Mißverständnissen Anlaß geben und auch wirklich schon gegeben haben.

Ich bin mit Roeren nicht der Ansicht, daß die §§ in der Judikatur keine Unzuträglichkeiten hervorgerufen haben; aus meiner Erfahrung könnte ich mancherlei Fälle Ihnen anführen, die recht sonderbar in der verschiedenen Judikatur gelegen haben; der eine Richter hat so entschieden, der zweite anders und der dritte wieder anders. Also, die Sache liegt nicht so einfach; es kann auch gar nicht anders sein, als daß die Sache recht schwierig liegt. Aber auf einem anderen Gebiet der Gesetzgebung haben wir uns mit diesen allgemeinen Bestimmungen zufrieden gegeben: ich darf Sie nur auf das B.G.B. verweisen, wo in Betreff der wichtigen Frage der Ehescheidung dem Richter auch nur eine ganz allgemein gehaltene Richtschnur gegeben ist durch die Worte, daß ein eheliches Zusammenleben überhaupt nicht mehr möglich ist. Aber daraus folgt, daß gar keine Veranlassung vorliegt, durch Beispiele zu spezialisiren. Wenn das H.G.B. früher geglaubt hat, diesen Weg betreten zu müssen, so ist das doch kein Grund, dann diesen Weg, der sich als ein absolut richtiger nicht herausgestellt hat und der meines Erachtens gar

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht richtig ist, beizubehalten. Ich für meinen Theil werde deshalb den § 70 und 71 überhaupt nicht zustimmen, sondern ich werde dagegen stimmen.

Beckh: Ich glaube doch nicht, daß das Beispiel, das der Regierungskommissär angeführt hat gegenüber dem Antrag, zutreffend ist. Es heißt im § 71: „wenn er sich Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zu schulden kommen läßt. Wenn nun ein solcher Handlungsgehilfe zugleich als Hofmeister, z. B. für die Kinder des Prinzipals angestellt ist, dann kann man, wenn er auch einmal einem seiner Untergebenen einen Klaps zukommen läßt, doch keineswegs sagen, daß er sich hier etwas habe zu schulden kommen lassen; denn das ist ja ein ganz anderes Verhältniß, er handelt da nicht als Handlungsgehilfe. Das paßt also absolut nicht hierher.

Dagegen mache ich auf das aufmerksam, was Singer am Schluß seiner Ausführung mir gegenüber gesagt hat. Er hat gesagt: in einem solchen Fall steht ja den betr. Familienangehörigen oder dem betr. Familienhaupt frei, den Weg zu betreten, den das Gesetz jedermann giebt, nämlich die Beleidigungsklage zu erheben und so gegen den Handlungsgehilfen vorzugehen. Das ist ja eben die Geschichte. Wenn der Satz so stehen bleibt und der Zusatz nicht hineinkommt, den ich beantragt habe, dann wird es in der That so kommen, wie Singer meint. Nun bin ich aber doch der Ansicht, daß, ebenso wie man im § 70 den Handlungsgehilfen, wie das auch geschehen ist, möglichst schützen soll, auf der anderen Seite doch auch Exzesse der Handlungsgehilfen zurückgedrängt und bestraft werden sollen, bz. solche als Kündigungsgrund gelten sollen. Und da ist es nach den Beispielen, die ich angeführt habe, wohl kaum möglich, daß ein Handlungsgehilfe, der die Ehefrau des Prinzipals maulschellirt oder mit gemeinen Schimpfworten belegt, im Dienst des Betreffenden noch länger bleiben kann, weil dadurch das Ansehen des Prinzipals und seiner Familie arg heruntergesetzt wird. Wenn man also spezialisirt und sagt „Prinzipal oder Vertreter" und bringt die von mir beantragten Worte nicht hinein, so ist einfach per arg. e contrario, ganz übereinstimmend mit Singer, die Folge davon, daß der Richter solche Exzesse gegen Familienangehörige nicht unter § 71 fallen läßt. Und wenn Singer gemeint hat, es sei im H.G.B. überhaupt nicht bestimmt, daß man die Familienangehörigen hineinziehen dürfe, sondern bloß die Angestellten, so müßte er das auch für § 70 gelten lassen und sich dagegen aussprechen, daß die Familienangehörigen dort aufgeführt werden. Dort sind sie mit hineingenommen worden, und hier sollen sie nicht mit hineingenommen werden! Das verstehe ich nicht. Ich glaube umgekehrt: dort ist diese Hineinziehung mit Recht geschehen, und hier muß sie auch geschehen; denn sonst entsteht, wie gesagt, die Folgerung, daß ein Handlungsgehülfe, der sich gegen die Familienangehörigen so vergangen hat, nicht aus dem Dienst entfernt werden kann, sondern das nur im Wege der Privatklage und des Strafverfahrens geschehen kann.

Vielhaben: Nach den vorzüglichen Ausführungen der Herren Lenzmann und Singer möchte ich den Antrag Lenzmann, den er nur als einen eventuellen gestellt hat, als prinzipalen stellen. Auch ich bin der Ueberzeugung, daß, wenn der § 75 dem Lehrhern auferlegt, den Lehrling in guten Sitten zu erziehen, es durchaus nöthig ist, daß er selber ein gutes Beispiel giebt.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung, und zwar gedenke ich, folgendermaßen | zu verfahren: zuerst abstimmen zu lassen über | S. 5528.
§ 71, wie Lenzmann es gewünscht hat — Widerspruch habe ich nicht vernommen —, über den Antrag Roeren, dann über den Antrag Beckh und dann über den § 71, so wie er sich gestaltet haben wird. Sodann gehen wir über zu § 70, wo der Antrag des Herrn Abgeordneten Lenzmann vorliegt und, selbst wenn er zurückgezogen würde, bereits wieder aufgenommen ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Vielhaben, und dann § 70, so wie er sich gestaltet haben wird. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich ersuche diejenigen, welche, entsprechend dem Antrag Roeren, dem § 71 eine Ziffer 5 hinzufügen wollen, des Inhalts: „wenn er sich einem unsittlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lebenswandel ergiebt", sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit.

Zur Geschäftsordnung hat Abg. Lenzmann das Wort.

Lenzmann, Abg.: Ich ziehe meinen Antrag zu § 70 zurück.

Präsident: Der Abg. Lenzmann zieht seinen Antrag zurück.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag Beckh. Ich ersuche diejenigen Herren, welche in § 70 Ziffer 4 die Worte: „dessen Familienangehörige" hinzufügen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wird der vom Abg. Lenzmann zurückgezogene Antrag aufrecht erhalten? (Zustimmung des Abg. Vielhaben.) So muß also jetzt über diesen Antrag abgestimmt werden zu § 70; über den § 71 als solchen abzustimmen, ist nicht nöthig, da beide Anträge abgelehnt worden, also der Vorschlag der Kommission eine Abänderung überhaupt nicht erfahren hat. Beim Mangel eines Widerspruchs konstatire ich die Annahme des § 71 nach den Beschlüssen der Kommission.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Abg. Vielhaben zu § 70. Ich ersuche diejenigen, welche, dem Antrag Vielhaben entsprechend, dem § 70 eine Ziffer 5 hinzufügen wollen des Inhalts: „wenn er sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt", sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt und hiernach der § 70, wie ich mit Ihrer Zustimmung konstatire, nach den Vorschlägen der Kommission angenommen auch ohne besondere Abstimmung.

Wir gehen nunmehr über zu § 72. — Angenommen.

Zu § 73 liegt ein Antrag der Abg. Dietz und Genossen vor, den § durch eine andere Fassung zu ersetzen, und ein Antrag des Abg. Freiherrn von Stumm-Halberg, den Abs. 2 zu streichen. Zu § 74 beantragen die Abg. Dietz und Genossen, für den Fall der Annahme des Antrags zu § 73 den § 74 zu streichen, und ein Antrag des Freiherrn von Stumm geht dahin, in § 74 Abs. 1 den zweiten Satz zu streichen.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Abg. Singer.

Singer: Wir kommen jetzt zu denjenigen §§, die nach meiner Meinung in diesem Abschnitt die wichtigsten Bestimmungen enthalten. Ich will anerkennen, daß gegenüber der jetzt bestehenden Vertragsfreiheit auf dem Gebiete der sog. Konkurrenzklausel und gegenüber den Verhältnissen, die durch die Judikatur des höchsten Gerichtshofes geschaffen sind, die Vorlage der verbündeten Regierungen eine Verbesserung enthält. Diese Anerkennung kann mich aber nicht hindern, Sie zu bitten, den Weg, den die verbündeten Regierungen eingeschlagen haben, nicht zu gehen, sondern, um zu einer wirklichen Verbesserung zu gelangen, unserem Antrag zuzustimmen, der darauf hinausgeht, daß Vereinbarungen zwischen dem Prinzipal und den Handlungsgehilfen, welche für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses den letzteren in seiner gewerblichen Thätigkeit einschränken, für nichtig erklärt werden.

Ich glaube, mehr als je ist es heute nothwendig, in dieser Frage eine prinzipielle Stellung einzunehmen und sich nicht darauf einzulassen, daß es der Weisheit der Richter schon gelingen werde, die Verhältnisse so zu ordnen, daß die wirthschaftlich Schwachen, also die Handlungsgehilfen, keinen Schaden erleiden. Ich erinnere an die Verhandlungen, die wir gelegentlich der Berathung des Gesetzes betr. den unlauteren Wettbewerb gehabt haben. Da sind Ihnen eine Fülle von Beispielen angeführt worden, bei denen die Konkurrenzklausel geradezu als die schamloseste Ausbeutung der wirthschaftlich Schwachen nachgewiesen ist. Damals waren wir alle in diesem Hause einig in der Verurtheilung der Konkurrenzklausel. (Widerspruch rechts.) — Man hat einer radikalen Abhilfe damals hauptsächlich deswegen widersprochen, weil man sagte, in das Gesetz betr. den unlauteren Wettbewerb, gehöre die Regelung nicht hinein, und die Herren vom Regierungstisch haben darauf hingewiesen, daß bei Berathung des H.G.B. diese Frage gesetz-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geberisch geregelt werden würde. Inzwischen haben Erhebungen in dieser Angelegenheit stattgefunden, und ich darf, wenn auch die Kommission für Arbeiterstatistik in ihrem schließlichen Votum nicht für die vollständige Aufhebung der Konkurrenzklausel eintritt, doch aus dem Bericht der Kommission für Arbeiterstatistik S. 27 konstatiren, daß dort festgestellt wird, daß die weit überwiegende Anzahl der Auskunftspersonen, Prinzipale und Gehilfen die Konkurrenzklausel für eine Abmachung erklärten, die dem Fortkommen des Handlungsgehilfen hinderlich, im Interesse des Prinzipals nicht nothwendig sei, und in Folge dessen den Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung befürworteten, wonach die Konkurrenzklausel als rechtsungiltig anzusehen sei.

Ich habe, wie gesagt, nur zu bedauern, daß die Kommission für Arbeiterstatistik nicht die Konsequenz aus dieser ihrer Feststellung gezogen hat, sondern zu Vorschlägen gekommen ist, die immerhin noch einen erheblichen Rest der Konkurrenzklausel aufrecht erhalten wollen. Aber auch das muß ausgesprochen werden, daß die Kommission für Arbeiterstatistik sich nicht in dem Maße wie die verbündeten Regierungen für die Aufrechterhaltung der Klausel erklärt hat, sondern ihre Vorschläge sind, das muß ich zugeben, gegenüber der Vorlage, die uns gemacht worden ist, für die Handelsangestellten viel günstiger. Aber es ist interessant, diese Feststellung aus dem Bericht zu machen, weil sie dem Gerede den Boden entzieht, daß das Bedürfniß zur Aufhebung der Konkurrenzklausel nicht vorhanden ist, und weil sie der Möglichkeit der Behauptung den Boden entzieht, daß diese Forderung nur von den Handlungsgehilfen, und zwar nur von Handlungsgehilfen, die als sozialdemokratisch bezeichnet werden können, ausgeht. Nein, was ich Ihnen bei der damaligen Berathung mitgetheilt habe, daß die Aufhebung der Konkurrenzklausel auch von den Unternehmern selbst gewünscht wird, das ist durch die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik festgestellt, und diesen Umstand hervorzuheben halte ich für sehr werthvoll. Die Feststellung der Kommission für Arbeiterstatistik bestärkt mich in meinem Urtheil, daß wenn nunmehr überhaupt noch die Anwendung einer Konkurrenzklausel gestattet wird, die verbündeten Regierungen den Standpunkt einnehmen, der ja auch durch den Antrag Stumm gekennzeichnet wird, den Standpunkt nämlich, daß sie sich in den Dienst der großkapitalistischen Interessen stellen, daß sie die Gesetzgebung zu Gunsten des Unternehmerthums gestalten, welches durch den Verein mit dem langen Namen, an dessen Spitze Herr Bueck steht, repräsentirt wird. Die Aufrechterhaltung der Konkurrenzklausel ist ein Zugeständniß an das Unternehmerthum, namentlich an das Großunternehmerthum, dem sich auch Stumm mit seinem Antrag zur Verfügung gestellt hat, welches wir im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt für durchaus unrichtig und unzulässig erachten und welches die Klasse der Gehilfen schwer schädigt. | S. 5529.

Ich verzichte darauf, Ihnen das umfangreiche Material, daß sich in Bezug auf die Konkurrenzklausel angehäuft hat, vorzutragen. Aber sie werden mir doch gestatten, ihnen zwei Beispiele mitzutheilen, die um deswegen so charakteristisch sind, weil sie aus der Zeit stammen, in der bereits in diesem Hause die allgemeine Verurtheilung der Konkurrenzklausel ausgesprochen war, — ein erneuter Beweis dafür, wie wenig das Unternehmerthum geneigt ist, wenn seine materiellen Interessen in Frage kommen, anderen als gesetzlichen Zwangsbestimmungen zu folgen. Diese Herren haben sich gar nicht darnach gerichtet, ob im Reichstag die Konkurrenzklausel verurtheilt wird oder nicht; sie haben nach wie vor die ökonomische Uebermacht, die sie gegenüber den stellensuchenden Gehilfen besitzen, ausgenutzt, und haben geradezu skandalöse Verträge geschlossen, von denen ich mir erlaube nur zwei Beispiele mit Genehmigung des Herrn Präsidenten zu verlesen. Ich habe hier in der Hand ein Formular von der Firma J. P. Lanz & Co aus Mannheim; es lautet folgendermaßen:

> Unterzeichneter verpflichtet sich hiermit auf Ehrenwort, während einer Dauer von 3 Jahren nach dem Austritt aus dem Geschäft J. P. Lanz & Co. in Mannheim, sei derselbe ein freiwilliger oder unfreiwilliger, und in welcher Zeit derselbe auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erfolgen mag, in Deutschland, Italien und der Schweiz weder direkt noch indirekt füs ein Konkurrenzgeschäft obiger Firma thätig zu sein, weder an einem solchen sich zu betheiligen oder als Rathgeber mit demselben in Verbindung zu treten, noch als Bediensteter in einem solchen zu wirken, noch überhaupt konkurrirend aufzutreten.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen verpflichtet sich Unterzeichneter zur Leistung einer Konventionalstrafe von 5000 Mark. Der Firma J. P. Lanz & Co. steht es eventl. frei, neben der Konventionalstrafe die Erfüllung des Vertrags zu verlangen, also auf der Unterlassung der vertragswidrigen Thätigkeit des Unterzeichneten zu bestehen.

Ebenso verpflichtet sich derselbe, alle Geschäftsvorfälle in besagter Firma, sowohl während seines Aufenthalts in derselben als nach etwa erfolgendem Austritt, aufs diskreteste zu wahren.

Für eine etwaige Klage ist Mannheim zuständig.

Ich mache bei diesem Vertrag noch namentlich darauf aufmerksam — und eine solche Bestimmung ist nicht etwa vereinzelt, ich habe sie in einer großen Reihe von Verträgen gefunden —, daß die Unternehmer ihre Angestellten auf Ehrenwort verpflichten, solche Schandverträge zu erfüllen. Nun muß ich sagen: wenn jemals mit der Abverlangung eines Ehrenworts Mißbrauch getrieben wird, dann geschieht es in einem solchen Fall, in dem man an die Ehre eines Anderen appellirt, um selbst etwas unehrenhaftes zu verlangen. Bei der Neigung, die ja auch bei vielen kaufmännischen Angestellten vorhanden ist, auf ihre Visitenkarte „Lieutenant d. R." zu schreiben, liegt in dieser Abnahme des Ehrenworts in der That für die Gehilfen eine große Gefahr. Wir können gesetzliche Bestimmungen treffen wie wir wollen, diejenigen Gehilfen, bei denen nun einmal, wie es bei anständigen Leuten in allen Kreisen der Bevölkerung der Fall sein muß, der Bruch eines Ehrenworts für unanständig gilt, die schützen wir selbst nicht durch das gesetzliche Verbot der Konkurrenzklausel, und ich habe mir sehr überlegt, ob man nicht einen § in dieses Gesetzbuch hineinbringen soll, in dem diese Verträge auf Ehrenwort nicht nur für ungiltig erklärt, sondern auch mit hohen Strafen belegt werden, damit dem Unfug den der wirthschaftlich Starke gegenüber dem wirthschaftlich Schwachen durch Abnahme des Ehrenworts treibt, ein Riegel vorgeschoben wird.

Ein zweiter solcher Vertrag liegt mir vor. Der geht nicht von einer Handels- sondern von einer Aktiengesellschaft aus, und es wird die Herren vielleicht interessiren, wenn ich auch diesen Vertrag zu Ihrer Kenntniß bringe. Das Kabelwerk Duisburg, eine große Aktiengesellschaft, schreibt einem Gehilfen, der sich bei ihr gemeldet hat, folgenden Brief:

Als Anfangsgehalt gewähren wir Ihnen 133,66 Mark per Monat. — Ihre Arbeiten würden diejenigen eines Komptoristen umfassen, und verpflichten Sie sich, sich den hier obwaltenden Ordnungen willig zu fügen und Ihre Obliegenheiten nach den Ihnen zu ertheilenden Instruktionen mit Treue und Fleiß pünktlich zu erfüllen. Irgend welche Erfindungen, welche Sie während der Dauer Ihrer Thätigkeit in unserer Firma machen sollten, werden ohne weiteres und besonders ohne Anspruch auf Entschädigung Eigenthum der Gesellschaft und sind dem Vorstande unverzüglich mitzutheilen.

In Anbetracht des Umstandes, daß Ihnen unsere Branche völlig neu ist, und Sie bei dem für Sie in Aussicht genommenen Posten nothwendigerweise mit unserem
| S. 5530. Fabrikationsverfahren, | Bezugsquellen, Kundenkreis usw. vertraut werden müssen, verpflichten Sie sich auf Ehrenwort und bei einer Konventionalstrafe von 30 000 M. innerhalb 5 Jahren vom Tage Ihres Austritts aus unserer Firma weder in ein deutsches noch in ein österreichisch-ungarisches Konkurrenzgeschäft einzutreten noch an einem solchen theilzunehmen oder solchen sonstwie dienen zu wollen, einerlei, ob die Kündigung von unserer oder Ihrer Seite erfolgte.

Nun kommt eine Bestimmung über die Kündigung und die Büreaustunden, die hier nicht interessirt, und dann geht es weiter:

Wir wollen noch bemerken, daß wir sämmtliche Mittheilungen usw., welche Ihnen durch Ihre Thätigkeit über das Geschäftsverfahren bekannt werden, als streng vertrauliche betrachten, und setzen voraus, daß Sie jeder Mittheilung gegenüber einem Anderen hierüber sich enthalten werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dieser Vertrag spricht wirklich ganze Bände! Wenn Sie sich nur einen Augenblick vergegenwärtigen wollen, daß diese Gesellschaft die eiserne Stirn besitzt, von jemand, dem sie 1600 M. per Jahr Gehalt zahlen will, als Vertragsstrafe 30000 M. abnehmen zu wollen, — dann werden Sie mit mir sagen müssen: da hört eigentlich jede Möglichkeit der Kritik auf, weil ein solches Verhalten unter jeder Kritik ist. (Sehr richtig!) Dieser Vertrag enthält noch die Bestimmung, daß weder in einem deutschen noch in einem österreichisch-ungarischen Konkurrenzgeschäft Stellung genommen werden darf; die Herren sind also so freundlich, die übrige Welt für den Betreffenden offen zu lassen. Wenn solche Verträge abgeschlossen werden, noch dazu in einer Zeit, wo die gesammte öffentliche Meinung ihre Entrüstung und Verurtheilung über solche Ausbeutung ausgesprochen hat, da bleibt gar kein anderes Mittel übrig, als die Gesetzgebung zu benutzen, um zu verhindern, daß so schamlose Verträge weiter geschlossen werden können. Der § 73 der Vorlage verhindert den Abschluß solcher Verträge nicht. Er will nur Vereinbarungen für unverbindlich erachten, welche nach Ort und Zeit eine unbillige Erschwerung des weiteren Fortkommens des Handlungsgehilfen darstellen. Es wird also Alles in das Ermessen des Richters gestellt. Gegenüber der jetzt herrschenden Judikatur wird nach meinem Dafürhalten, solange wenigstens das Reichsgericht seine Auffassung nicht ändert, durch die Fassung, wie sie die Vorlage hat, in der Rechtsprechung keine Veränderung eintreten; denn das Reichsgericht hat mehrfach festgestellt, daß, für den Fall der Beschränkung nach Ort und Zeit Grenzen gesteckt sind, ein solcher Vertrag nicht als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen ist. Nun sind Verträge, die auf 5 oder 10 Jahre geschlossen werden, die ganze Länder der Thätigkeit des Betreffenden entziehen, begrenzt nach Ort und Zeit, und es ist keine Gewähr dafür vorhanden, daß das Reichsgericht eine solche Ausdehnung als verwerflich erachten und derartige Verträge für ungiltig erklären wird.

Ich meine überhaupt, daß man auf diesem Gebiet dem freien Ermessen des Richters nicht zu viel zutrauen darf, um so mehr, da, wenn es zur Rechtsprechung kommt, die Kreise, zu deren Schaden solche Verträge geschlossen werden, von der Mitwirkung an der Rechtsprechung thatsächlich ausgeschlossen sind. Ich rede zunächst gar nicht von den ordentlichen Gerichten, bei den selbstverständlich keine Mitwirkung der Gehilfen denkbar ist. Ich will annehmen, daß die meisten solcher Fälle von den Handelsgerichten, den Handelskammern entschieden werden. Die Schöffen in diesen Gerichten sind aber Mitglieder und Vertreter des Unternehmerthums und nicht des Gehilfenstandes. Da es selbstverständlich ist, daß die Vertreter des Unternehmerstandes aus ihren ganzen Anschauungen heraus die Interessen ihrer Klasse wahrnehmen werden, so bietet die Thatsache, daß die Giltigkeit oder die Ungiltigkeit solcher Verträge in die Entscheidung der Gerichte gelegt wird, an sich noch gar keine Gewähr dafür, daß der wirthschaftlich Schwache vor der Ausbeutung eines gewissenlosen Prinzipals geschützt wird. Wir können uns also nicht damit einverstanden erklären aus prinzipiellen und praktischen Gründen, daß die Entscheidung darüber, was eine unbillige Erschwerung der gewerblichen Thätigkeit eines Gehilfen darstellt, in das Ermessen des Richters gestellt wird. Aber eine Regierung, welche sich zur Aufgabe stellt — und ich kann wiederholen, daß ich dieses Bestreben in gewisser Weise anerkenne bei der Vorlage — eine Regelung in Verhältnisse zu bringen, die sich bisher sehr zum Schaden der minder Kräftigen ausgestaltet haben, sollte nicht dazu übergehen, Einrichtungen zu verewigen, die sie selbst als schlecht und unhaltbar anerkennt.

Aber auch praktisch liegt die Sache gar nicht so, wie die Vertreter der Konkurrenzklausel annehmen. Es handelt sich bei dieser Bestimmung gar nicht darum, worauf er immer das Hauptgewicht legt, um den Schutz vor Verrath von Geschäftsgeheimnissen; es handelt sich gar nicht darum, daß die Konkurrenzklausel, wie sie nach der Vorlage gestaltet sein soll, den Prinzipal davor schützt, seine Geschäftsgeheimnisse, Erfindungen usw. nicht anderen preiszugeben. Nein, das ist bei dem Gesetzentwurf betr. den unlauteren Wettbewerb, soweit es sich um

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Zeit des Dienstverhältnisses handelt, geregelt. Hier handelt es sich darum, die Konkurrenzfähigkeit einzuschränken, hier handelt es sich darum, daß die Unternehmer sich einen Schutz schaffen wollen vor der Thätigkeit eines ihrer Angestellten in einem anderen gleichartigen Geschäfte. Das ist ein Vorgehen, welches die bürgerlichen Parteien, die doch auf dem Standpunkt der freien Entfaltung der Kräfte stehen, gar nicht rechtfertigen können. Es widerstrebt dem Prinzip, welches das herrschende Recht vertritt, indem es als eine Aufgabe der Gesellschaft bezeichnet, daß niemandem ein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll in dem Bestreben, sich so gut wie möglich fortzuhelfen. Aber außerdem muß ich auch noch darauf aufmerksam machen, daß die Prinzipale, die sich auf Grund einer Konkurrenzklausel vor der Konkurrenz Anderer schützen wollen, sich keinen Augenblick besinnen, die Fähigkeiten und Kenntnisse, die der Angestellte sich in einem anderen Geschäft erworben hat, in ihrem Interesse geltend machen zu lassen. Wenn ein Unternehmer einen Handlungsgehilfen engagirt hat, wie ich neulich schon angedeutet habe, als Einkäufer, so ist es selbstverständlich, daß er profitiren will von den Kenntnissen, die der junge Mann in seinen früheren Stellungen sich erworben hat. Er will sich die besten Bezugsquellen schaffen. Oder ein Prinzipal engagirt einen Reisenden; da ist es ganz natürlich, daß er von dem Reisenden verlangt, den Kundenkreis, den er in seiner früheren Thätigkeit kennen gelernt hat, nunmehr ihm zuzuführen. Wozu der Unternehmer seine Gehilfen selbst veranlaßt, um sich Vortheile zu schaffen, das soll er, wenn es ihm Schaden bringt, durch eine Vereinbarung, die den Gehilfen wirthschaftlich schwer schädigt, verhindern können?! Nein, das können Sie nicht wollen.

| S. 5531. Nun erachte ich also, daß die uns be | schäftigende Frage gar nicht anders geregelt werden kann, als daß Verträge, die eine solche Klausel enthalten, für rechtsunverbindlich und für nichtig erklärt werden. Aber wir haben ja in diesem Hause Mitglieder, denen die Kommissionsanträge ein viel zu weites Entgegenkommen zeigen, und wir sind heute mit Anträgen überrascht worden von Stumm, der die Kommissionsanträge sehr erheblich einschränken will. Stumm beantragt zum § 73, daß der zweite Absatz gestrichen werden soll, der Absatz, der bestimmt, daß die Beschränkung nicht auf einen längeren Zeitraum als 3 Jahre, von der Beendignng des Dienstverhältnisses an, erstreckt werden kann. Stumm will also für alle Ewigkeit einem Unternehmer das Recht geben, zu verhindern, daß sein Gehilfe die durch Fleiß und Intelligenz erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten verwerthet. Gegenüber einem solchen Antrage kann man wirklich gar keine andere Meinung haben, als daß Stumm auch in diesem Falle es sich zur Aufgabe gemacht hat, jeden Versuch der Einschränkung der Ausbeutungsfreiheit der Unternehmer zu bekämpfen, und im Interesse der Profitrate dafür sorgen will, daß die Absicht, wenigstens den gröbsten Auswüchsen der sogenannten Vertragsfreiheit ein Ende zu machen, nicht ausgeführt wird.

Herr von Stumm geht aber noch weiter, er will, daß, wenn der Prinzipal, ohne daß ein erheblicher Anlaß vorliegt, die Kündigung ausspricht, die Vertragsstrafe ebenfalls verwirkt sein soll. Wenn Sie sich diesen Antrag klar machen, dann müssen Sie zu der Ueberzeugung kommen, daß Stumm es als ganz gerechtfertigt erachtet, daß ein Unternehmer, der einen solchen Vertrag geschlossen hat, um das Geld aus der Vereinbarung einzuheimsen, seinen Gehilfen einfach auf die Straße wirft und ihn dadurch in die Lage bringt, zu verhungern, da er die erworbenen Kenntnisse in einem Konkurrenzgeschäft nicht verwerthen darf. Thut er es dennoch, dann kommt der edle Menschenfreund, besteht wie Shylock auf seinem Schein und sagt: ich habe zwar keine Veranlassung gehabt, dir zu kündigen, aber dein Versuch, dich zu ernähren, ist mir eine willkommene Veranlassung, die Vertragsstrafe einzuheimsen. Aber ich glaube, nicht nöthig zu haben, gegen die Anträge Stumm länger zu polemisiren. Die Anträge tragen den Stempel einseitigster Unternehmerinteressen so offen an der Stirn, daß ich dem Herrn von Stumm nur dankbar dafür sein kann, daß er wieder einmal einen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Standpunkt eingenommen hat, der deutlich zeigt, daß er keine anderen Interessen als die des Großkapitals kennt.

Ich möchte Sie dringend bitten, unserem Antrag Ihre Zustimmung zu geben und damit dann gleichzeitig den § 74 zu streichen. Sie können, wenn Sie unserem Antrag zustimmen, sicher sein, daß die Wünsche der Interessentenkreise dadurch erfüllt werden. Welche Organisationen sich mit der Frage beschäftigt, alle haben sich für die Aufhebung der Konkurrenzklausel erklärt, mit ganz geringen Ausnahmen, die der Großindustrie angehören. Ich erinnere an die chemische Industrie, welche so anständig war, für den Fall des Austritts aus einem Etablissement die Gehaltszahlung während der Zeit der Beschränkung zu offeriren. Die chemische Industrie hat sich also freiwillig dazu erboten, was der Antrag Stumm verhindern will. Aber abgesehen von den wenigen industriellen Unternehmungen der chemischen und der keramischen Industrie hat sich fast der gesammte Handelsstand, sowohl Unternehmer wie Angestellte, für die Beseitigung der Konkurrenzklausel ausgesprochen, und die Kommission für Arbeiterstatistik hat bei ihren Erhebungen diese Anschauung der Interessenten festgestellt. Sie werden also gut thun, wenn Sie unserem Antrag Ihre Zustimmung geben und damit einen Zustand beseitigen, der sich zu einer Schande für den deutschen Handelsstand herausgebildet hat.

Es ist bei den Berathungen über das Handelsgesetz so viel davon die Rede gewesen, man müsse den deutschen Handelsstand gegenüber der internationalen Konkurrenz schützen. Ja, der beste Schutz, den wir dem deutschen Handelsstand gewähren können, ist der, daß wir Zustände schaffen, in denen er, gestützt auf Intelligenz und Tüchtigkeit, vorwärts kommt. Es ist aber auch ein großer Dienst, den wir der Gesammtheit des deutschen Handelsstandes leisten, wenn wir den unlauteren Elementen im deutschen Handelsstand es verwehren, auf Kosten ihrer anständigen Konkurrenten Verträge zu schließen, die in der Konkurrenzklausel so unsittliche und verwerfliche Bestimmungen enthalten, daß sie verdienen, den Betreffenden zerrissen vor die Füße geworfen zu werden. Leider kann der Handlungsgehilfe, vielfach der wirthschaftlichen Noth und Hilflosigkeit preisgegeben, sich nicht mit Erfolg vor der ökonomischen Ausbeutung schützen. Er ist durch die ökonomische Uebermacht des Unternehmers gezwungen, auf jede Bedingung einzugehen, die an ein Engagement geknüpft wird. Schaffen Sie durch die gänzliche Beseitigung der Konkurrenzklausel einen Zustand, bei welchem solche den Handlungsgehilfen entwürdigende und seine Zukunft schwer schädigende Zumuthungen nicht mehr gemacht werden können. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Freiherr **von Stumm-Halberg**. . . . . Ich muß also die persönliche Apostrophe, die Herr Singer an mich gerichtet hat, entschieden zurückweisen. Nun hat Herr Singer eine lange Auseinandersetzung | gehalten über unmoralische Dinge, die | S. 5532.
bisher auf diesem Gebiet passirt seien. Er hat behauptet, daß bei Berathung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb allgemeine Uebereinstimmung im Hause darüber bestanden habe, daß die Ausschreitungen, die damals vorgetragen wurden, beseitigt werden müßten. Das bestreitet ja niemand, und der Ausfluß dieser Stimmung ist gerade die Regierungsvorlage, die in § 73 diese Ausschreitungen wirksam verhindert. Ich muß aber entschieden bestreiten, daß damals eine Uebereinstimmung dahin geherrscht hat, daß jede Beschränkung der Handlungsfreiheit nach beendigtem Dienst, also jede Konkurrenzklausel, an sich unmoralisch oder unstatthaft sei. (Sehr richtig! rechts.) Das hat in keiner Weise stattgefunden. Herr Singer verwechselt Ausschreitung mit Beschränkung. Das ist aber ein großer Unterschied. (Sehr richtig! rechts.) Die beiden Fälle, die Herr Singer vorgetragen hat — wer wollte leugnen, daß sie durch den ersten Absatz des § 73 vollkommen gedeckt sind? Ich glaube, daß es keinem Richter einfallen kann, in diesen beiden Fällen nicht den § 73 anzuwenden bz. die Strafe herabzusetzen, möglicherweise sogar die ganze Abmachung für ungiltig zu erklären. Freilich sagt Singer: wir haben zu den Richtern nicht das Vertrauen, daß sie in dieser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beziehung richtig entscheiden, daß sie die Auffassung des § 73 richtig interpretiren. Aber das ist doch ein krasser Widerspruch gegen seine Ausführungen zu § 71. Hier hat Singer gegen den Antrag Roeren auseinandergesetzt, daß er das volle Vertrauen zu dem Richter habe, daß er die richtige Entscheidung beim Arbeitgeber wie beim Arbeitnehmer treffen werde. Er hat sogar gegen den Antrag Bielhaben gestimmt, welcher den Antrag Lenzmann wieder aufgenommen hat, in § 70 vorzuschreiben, daß, wenn der Prinzipal unsittlich wird, der Handlungsgehilfe den Vertrag aufheben kann. Er hat sich damit mit seinen letzten Aeußerungen vollkommen widersprochen und wir haben nicht die mindeste Veranlassung, anzunehmen, daß der Richter hier nicht seine Schuldigkeit thun wird. Wenn seinerzeit bei der Berathung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb die Regierungsvorlage angenommen worden wäre, wonach dem Handlungsgehilfen nach beendigter Dienstzeit noch gewisse Verpflichtungen obliegen, dann würden wir vielleicht hier viel einfacher über die Sache wegkommen, es wäre dann die Konkurrenzklausel vielleicht gar nicht nothwendig. Wir haben diesen Vorschlag aber abgelehnt; ich habe selbst dagegen gestimmt, weil ich nicht will, daß ex officio eine derartige Verpflichtung dem Handlungsgehilfen auferlegt wird. Ganz anders steht aber die Sache dann, wenn er eine derartige Verpflichtung freiwillig eingeht und dafür auf der anderen Seite auch wieder eine Gegenkompensation in seinem Gehalt oder auf andere Weise finden kann.

Es wird immer so hingestellt, als ob die Klausel lediglich eine Beschränkung der Erwerbsthätigkeit der Handlungsgehilfen sei, als ob anständige Prinzipale sie überhaupt nicht einführen, daß also gewissermaßen hier die anständigen Prinzipale in Gegensatz zu denjenigen gebracht werden, welche von der Klausel Gebrauch machen. Ich behaupte, die Sache steht in der Praxis genau umgekehrt: es handelt sich viel weniger um den Mißbrauch, den die Handlungsgehilfen selbst treiben, wenn keine Klausel besteht, sondern es handelt sich um die unanständigen Prinzipale, welche die Handlungsgehilfen mißbrauchen, um Dinge in illoyaler Konkurrenz auszubeuten und auf Kosten des ursprünglichen Prinzipals sich zu Nutze zu machen. (Sehr richtig! rechts.) Ich behaupte: es handelt sich wesentlich darum, der illoyalen Konkurrenz entgegenzutreten, die sich Nutzen aus Erfindungen oder Einrichtungen verschafft, welche geistiges Eigenthum anderer Handeltreibenden sind. Ich glaube also, daß die anständigen und unanständigen Prinzipale sich genau umgekehrt verhalten, wie Herr Singer vorhin dies ausgeführt hat.

So viel über das Prinzip dieser ganzen Frage. Ich glaube, daß darüber die große Mehrheit des Hauses wie der Kommission nicht zweifelhaft sein kann, daß zum Schutz des loyalen Erfinders es durchaus nothwendig ist, eine Konventionalstrafe zuzulassen, namentlich so lange es noch Länder giebt, welche kein Patentgesetz haben, die also doppelt in der Lage sind, in illoyaler Weise von den Erfindungen eines Dritten Gebrauch zu machen, wie beispielsweise die Schweiz. Ich bin aber der Ansicht, wenn man dieses Prinzip zugiebt, auf der anderen Seite aber Mißbräuche vermeiden will — und darin stimmen wir überein; ich habe schon konstatirt, bei dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb ist eine Meinungsverschiedenheit darüber nicht gewesen, daß ein Mißbrauch mit der Konventionalstrafe verhindert werden soll —, so scheint mir der Absatz der Regierungsvorlage oder vielmehr die Regierungsvorlage selbst vollkommen genügend. Wenn Singer mir die Verantwortlichkeit zugeschoben hat, daß ich die drei Jahre der Kommission gestrichen haben will, so muß ich doch konstatiren, daß ich weiter nichts beantrage, als die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Also ich bin es nicht, der angeblich ein Abhängigkeitsverhältniß des Handlungsgehilfen für ewige Zeiten einführen will, sondern die Regierung hat Ihnen das vorgeschlagen. Die Regierungsvorlage geht eben von der Voraussetzung aus, daß eine derartige Verpflichtung schon durch den Wortlaut des ersten Absatzes ausgeschlossen ist, und daß kein Richter eine Klausel, die so weit gehen würde, seinerseits sanktioniren würde. Nun behaupte ich, diese drei Jahre sind auf der einen Seite zu lang

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und auf der anderen Seite zu kurz. Sie müssen genau unterscheiden, mit welchen Modalitäten eine solche Bestimmung in den Vertrag hineinkommt. Nehmen Sie auf der einen Seite den Fall, daß ein Handlungsgehilfe, wie das Singer hervorgehoben hat, verpflichtet wird, in ganz Deutschland und darüber hinaus in kein Konkurrenzunternehmen einzutreten, so würde ich hier eine Zeitbestimmung von drei Jahren schon für zu lang halten, und ich würde der Ansicht sein, daß der Richter in einem solchen Fall, welcher den Handlungsgehilfen möglicherweise ganz auf die Straße setzt, die Frist von drei Jahren herabsetzen wird. Aber andererseits, wenn dem Handlungsgehilfen lediglich die Pflicht auferlegt wird, nicht in ein bestimmtes Geschäft, welches vielleicht in derselben Straße liegt, welches ganz speziell genannt ist, einzutreten, sehe ich nicht ein, weshalb man nicht ebenso gut zehn Jahre vorschreiben könnte. Ich meine also, die Frage, ob die Frist, für welche der Handlungsgehilfe sich binden soll, zu lang oder zu kurz ist, hängt ganz von dem Umfang der Verpflichtung ab, die ihm auferlegt ist, bz. von der Höhe der Konventionalstrafe, welche für die Verletzung eingeführt ist.

Dazu kommt, daß der Handlungsgehilfe, der eine solche Verpflichtung eingeht, in der Regel ein höheres Gehalt erhalten wird, und daß, wenn Sie die Verpflichtung, später keine Konkurrenz zu machen, allzusehr beschränken, der Gehilfe nicht bloß manche Dinge nicht erfahren wird, die für seine Ausbildung sehr nützlich sind, für seine ganze Kenntniß der kaufmännischen Verhältnisse, die ihm möglicherweise erschlossen werden, sondern er wird auch möglicherweise nicht das Gehalt bekommen, das ihm für | den Fall, daß er auf die Konkurrenzklausel ein- | S. 5533.
geht, zugebilligt wird. (Sehr richtig! rechts.) Das ist doch gar keine Frage, daß ein Gewerbetreibender, ein Kaufmann, das größte Interesse daran haben muß, daß sein Konkurrent, der vielleicht auch auf anderen Gebieten ihm die illoyalste Konkurrenz macht, nicht in die Lage kommt, wenigstens nicht in den nächsten Jahren kommt, seinen Handlungsgehilfen zu beschäftigen und dadurch die illoyale Konkurrenz ins Maßlose auszudehnen. Um dies zu verhindern, sind die 3 Jahre zu wenig. Ich will zugeben, wenn es sich lediglich um kaufmännische Verhältnisse handelte, würde ich allenfalls geneigt sein, einzuräumen, daß man sich mit einer dreijährigen Frist zufrieden geben könnte; und die Kommission hat das ja auch anerkannt, indem sie bei der GewerbeO. diese Frist von drei Jahren nicht hereingenommen hat. Aber ich mache darauf aufmerksam, daß diejenigen Techniker, die unter die GewerbeO. fallen, solche sind, deren Konkurrenz nicht am gefährlichsten ist. Diejenigen Leute, um die es sich hier in erster Linie handelt, das sind die Direktoren, die Prokuristen, und die fallen ganz unzweifelhaft unter das H.G.B. und nicht unter die GewerbeO. Ich weiß wohl, daß die Direktoren der Aktiengesellschaften nicht unter das Verbot der Konkurrenzklausel fallen, aber die sog. Direktoren von Privatgesellschaften, auch die Direktoren der einzelnen Werke von Aktiengesellschaften, welche nicht dem Vorstande angehören, fallen allerdings darunter, und das sind gerade diejenigen Leute, deren technische Kenntnisse von anderen Werken verwerthet und benutzt werden können, um dem ursprünglichen Prinzipal den allergrößten Nachtheil zuzufügen. Will man also in der That das ausschließen, so darf man das Prinzip nicht bloß bei der GewerbeO. durchführen, sondern man muß die 3 Jahre auch hier hinausbringen. Ich erinnere immer wieder an die Schweiz. Glauben Sie in der That, daß es für die ganze chemische Industrie und für eine Menge anderer Industriezweige gerecht ist, wenn man die Konkurrenz der Schweiz, die an kein Patentgesetz gebunden ist, dadurch begünstigt, daß man dem Techniker gestattet, seine Kenntnisse ohne die Möglichkeit einer vertragsmäßigen Beschränkung zum Nachtheil der deutschen Industrie nach 3 Jahren zu verwerthen? Das ist ebenso bedenklich, wie es illoyal sein würde.

Nun meinte Singer, die chemische Industrie habe sich ja mit den drei Jahren einverstanden erklärt. Ich muß das für einen Irrthum erklären; es mögen das vielleicht Einzelne gethan haben, ich habe aber hervorragende Vertreter der chemischen Industrie gehört, die gesagt haben, daß für die Techniker der chemischen Industrie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diese drei Jahre durchaus unzulänglich seien, und wenn vielleicht andere sich damit einverstanden erklärten, so mag das daran liegen, daß die chemische Industrie eben diese Art von Prokuristen, die technischer Natur sind, die ich im Auge habe, meistentheils gar nicht kennt. Entweder sind es Chemiker, die nicht unter H.G.B. fallen, oder Direktoren, die nicht darunter fallen, oder Privatbesitzer; daran mag die Sache liegen. Dazu kommt aber noch eins. Bei der rein chemischen Industrie arbeitet der Chemiker gewöhnlich gewissermaßen in einer Zelle; er hat einen abgeschlossenen Bezirk, ist also nicht in der Lage, das ganze Geschäft zu übersehen, während in anderen Betrieben — ich darf als Beispiel die Glanzlederfabrikation und eine ganze Menge anderer Fabrikationen anführen — das nicht der Fall ist, sodaß diese Betriebe sich mit aller Entschiedenheit gegen die dreijährige Fristbeschränkung wenden.

Schließlich noch ein Wort über den § 74 und den Antrag, den ich dazu gestellt habe, den der Abg. Singer ebenfalls als etwas ganz Unqualifizirbares hingestellt hat. Er hat gemeint, wenn man dem Prinzipal das Recht giebt, die Konkurrenzklausel festzuhalten für den Fall, daß er dem Handlungsgehilfen kündigt, so würde der letztere geradezu vor die Möglichkeit des Hungertodes gestellt werden, ja, der Prinzipal könne sie sogar mißbrauchen, um die Konventionalstrafe von dem Manne ohne jeden Grund einzuziehen und sich dadurch zu bereichern. Ich meine, daß das durch den Wortlaut des § 73 vollständig ausgeschlossen ist. Ich glaube, daß, wenn ein solcher Fall vorliegt, kein Richter die Konkurrenzklausel aufrecht erhalten wird. Wenn allerdings der Prinzipal vertragswidrig handelt, oder wenn, was der Abs. 2 verhindert, der Prinzipal sich eine allgemeine Entschädigung für erlittenen Schaden ausbedingt, über eine feste Konventionalstrafe hinaus, dann bin ich vollkommen damit einverstanden, daß der Vertrag rechtsungiltig wird. Aber in allen den Fällen die Klausel fallen zu lassen, wo der Prinzipal seinerseits gekündigt hat, ohne daß der Richter so erhebliche Merkmale für die Kündigung erkennen kann, daß er daraus die Berechtigung folgert, das geht meiner Ansicht nach zu weit. Es kann ein Gehilfe, der von einem illoyalen Konkurrenten engagirt wird, um seinen ursprünglichen Prinzipal Schaden zuzufügen, diesem tausende von Nadelstichen beibringen, die juristisch einzeln vielleicht nicht greifbar sind, die es aber dem Prinzipal ganz unmöglich machen, das Verhältniß mit dem Gehilfen weiterzuführen. Und wenn einmal eine Judikatur auf diesem Gebiet sich geltend gemacht hat, so bin ich überzeugt, wird sich ein bestimmter Modus finden, nach dem die Handlungsgehilfen, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu gerathen, den Prinzipal zwingen können, ihnen zu kündigen und dadurch die Konkurrenzklausel hinfällig werden zu lassen. Der Handlungsgehilfe selbst wird am wenigsten auf diese Idee kommen — das gebe ich gern zu —, aber der illoyale Konkurrent, der den Handlungsgehilfen mißbrauchen will zu dem Zweck, den ich wiederholt betont habe, wird ihm die Mittel und Wege angeben, wie er das machen kann, während umgekehrt, wenn Sie nach meinem Antrag diesen zweiten Satz streichen, der Inhalt des § 73 noch immer in Kraft bleibt, der dem Richter gestattet, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Konkurrenzklausel aufrecht erhalten werden kann. Das gebe ich ja zu: die Kommission hat eine Verbesserung der Vorlage insofern eingeführt, als sie erklärt hat: wenn dem Gehilfen das volle Gehalt weiter gezahlt wird, kann die Konkurrenzklausel auch dann aufrecht erhalten werden, wenn dem Gehilfen seitens des Prinzipals gekündigt ist. Aber das ist ein Aushilfsmittel, welches nur in sehr seltenen Fällen zur Geltung kommen und, wie ich fürchte, dazu führen wird, daß der Gehilfe seinerseits aus der Sache ein Geschäft zu machen sucht und seinen Prinzipal so lange chikanirt, bis er ihn entläßt, dann bekommt er unter Umständen sein Gehalt doppelt! Ich meine, das würde doch das moralische Defizit sein, das aus der Fassung des § 73 folgen würde, welches wir doch alle nicht wünschen können.

Nach meiner Ueberzeugung liegt eine große Gefahr darin, wenn man den unlauteren Wettbewerb dadurch begünstigt, daß man es dem illoyalen Konkurrenten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

allzu leicht macht, die Klausel zu umgehen und dadurch den Gehilfen zu einer unanständigen Handlungsweise seinem ursprünglichen Prinzipal gegenüber zu verführen. Ich halte Gefahr für so groß, daß ich glaube: der unlautere Wettbewerb wird dadurch sehr viel mehr gefördert werden, als das ganze Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, welches wir im vorigen Jahre | angenommen haben, | S. 5534. ihn verhindert. Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, die beiden von mir gestellten Anträge anzunehmen.

Ich habe noch vergessen, auch bei § 74 darauf hinzuweisen, daß der Satz, den ich streichen will, auch bei der GewerbeO. durch die Kommission weggelassen worden ist. Es trifft also auch bei § 74 alles das zu, was ich mir zu § 73 anzuführen erlaubte, daß es nämlich sich bei der GewerbeO. mehr um untergeordnete Techniker handelt, während die dirigirenden Techniker unter das Handelsrecht fallen, sodaß, wenn ein Grund vorliegt, es in der GewerbeO. bei dem von mir befürworteten Prinzip bewenden zu lassen, es doppelt nothwendig ist, dies hier durchzuführen, wenn ich auch zugeben will, daß für die reinen Kaufleute dasselbe Bedürfniß nicht in gleichem Maße vorliegt.

Dr. **Nieberding**: Ich darf wohl sagen, daß im ganzen Entwurf des H.G.B. sich kaum eine Bestimmung befindet, die uns bei der Vorbereitung der Vorlage so viel Mühe und so viele Gedanken gemacht hat, wie die Bestimmungen über die Konkurrenzklausel, und daß auch keine Bestimmung in dem Ihnen vorliegenden Entwurf sich befindet, die so sehr die Kritik wachgerufen und uns so viele Vorwürfe zugezogen hat, weil wir die Tragweite der Frage nicht vollständig ergründet hätten. Wenn wir nun uns mit demjenigen, was wir Ihnen vorgelegt haben, doch noch einigermaßen zufrieden geben dürfen, so beruht das in der Wahrnehmung, daß doch auch Ihre Kommission trotz der allergründlichsten Arbeit bei der Erwägung aller Vorschläge, die in der Kritik und der Oeffentlichkeit zur Verbesserung der Bestimmung über die Konkurrenzklausel hervorgetreten sind, hat anerkennen müssen, daß die Vorlage im großen und ganzen das Richtige getroffen habe, und daß es nur einiger Ergänzungen bedürfe, um wirklich eine ausreichend gerechte Linie zwischen den Interessenten der Prinzipale und Handlungsgehilfen zu ziehen.

Nun hat Herr Singer bei der Vertretung seines Antrags allerdings die ganze so schwierige Frage in sehr einfacher Weise gelöst, indem er die Berechtigung ihres Daseins überhaupt verneint hat. Er erklärt: eine Konkurrenzklausel ist überhaupt nicht anzuerkennen, streichen wir die Bestimmung aus dem Entwurf völlig heraus! Wenn er sich dabei darauf berufen hat, daß früher, als hier im Hause aus Anlaß des Gesetzentwurfs über den unlauteren Wettbewerb diese Frage aufgeworfen wurde, die Meinung fast ausschließlich dahin gegangen sei, daß die Klausel aus dem geschäftlichen Leben beseitigt werden müsse, so, glaube ich, irrt er darin. (Sehr richtig!) Anerkannt wurde hier im Hause allgemein die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung auf diesem Gebiet, aber im Sinne einer ausgleichenden Gerechtigkeit zwischen den Interessen der Prinzipale und der Handlungsgehülfen; durchaus aber nicht anerkannt wurde von der Mehrheit des Hauses, daß eine Konkurrenzklausel überhaupt nicht mehr zugelassen werden solle. Auch die Erklärung, die ich damals hier im Hause abgegeben, indem ich zusagte, daß wir den Versuch machen würden, bei der Ausarbeitung des H.G.B. eine Regelung zu finden, ging nicht dahin, die Klausel zu beseitigen, sondern sie versprach nur, daß wir eine Regelung versuchen wollten, die den so lebhaft vertretenen Interessen der Handlungsgehilfen entgegenkommen würde. Das haben wir in der Vorlage versucht. Daß auf Seiten der Gehilfen, wie Singer behauptete, die Meinung übereinstimmend dahin geht, die Klausel zu beseitigen, auch das ist nicht richtig. Große Gehilfenverbände Deutschlands, angesehene Organisationen der Handlungsgehilfen haben sich die Objektivität bewahrt, indem sie, während sie ihre Interessen in dieser Sache verfochten, doch anerkannten: auch die Prinzipale haben ihre Interessen in dieser Frage, und auch ihre Interessen müssen bei der gesetzlichen Ordnung geschützt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Also in dem Sinne, in dem der Herr Abgeordnete Singer die Sache hier vertreten hat, sind, glaube ich, abgesehen von den Vertretern seiner Partei, in der öffentlichen Meinung nirgendwo Stimmen laut geworden. In der That, man braucht sich die Verhältnisse, wie sie in der Wirklichkeit auf Seiten der Prinzipale liegen, nur einigermaßen zu vergegenwärtigen, um sich sagen zu müssen, daß, wenn man den Weg beschreiten wollte, den der Antrag der Abg. Dietz und Genossen vorgeschlagen hat, man die wirthschaftlichen Existenzbedingungen der kleineren Prinzipale vielfach geradezu gefährden würde. Das Interesse, welches von Seiten der Prinzipale gegenüber den Handlungsgehilfen vertreten wird, beruht einfach darin, daß sie diejenigen Erfahrungen und Kenntnisse, die sie im Laufe ihres geschäftlichen Lebens unter Aufwendung langer Arbeitszeit, ihres kleinen, vielfach schwer erworbenen Kapitals gesammelt haben, einigermaßen doch für sich selbst bewahren können, daß diese geschäftlichen Werthe nicht der Raub eines jeden in das Geschäft gekommenen Handlungsgehilfen werden, der kurze Zeit im Geschäft verbleibt, um es dann wieder zu verlassen und die fremden Erfahrungen für sich auszunutzen, ohne Mühe und Kosten, während der Prinzipal mit Mühen und Kosten- und Zeitaufwand sie im Laufe der Jahre sich errungen hat. Kann denn darin eine Gerechtigkeit gefunden werden, daß, wenn ein fleißiger Geschäftsmann im Laufe von Jahren mit Arbeit und Reisen, mit Geld- und Zeitaufwand sich eine Reihe zuverlässiger Bezugsquellen verschafft hat, die das Ansehen seines Geschäfts stützen, sich eine Reihe sicherer und guter Abnehmer gesichert hat, die die Einträglichkeit des Geschäfts begründen, dann der Handlungsgehilfe in der vielleicht kurzen Zeit, die er im Geschäft zubringt, ohne weiteres zu eigenem Nutzen Kenntniß nehmen kann von diesen Bezugsquellen und Absatzgebieten, sie soll ausnutzen dürfen ohne Rücksicht auf den dem Prinzipal daraus erwachsenden Schaden? Darin liegt eine wirthschaftliche und eine moralische Ungerechtigkeit, deren sich die Gesetzgebung nicht schuldig machen darf.

Nun hat Singer unseren Vorschlägen den Vorwurf gemacht, daß wir hinter den Beschlüssen, die in der Kommission für Arbeiterstatistik gefaßt worden sind, sehr zurückgeblieben seien unter augenscheinlicher Berücksichtigung der Interessen der Prinzipale. Ja, die Aufgabe, die der Kommission für Arbeiterstatistik gestellt war, mußte im Verhältniß zu der Aufgabe, die uns gestellt war, verhältnißmäßig leicht erscheinen; denn die Kommission hatte sich nur mit Uebelständen und überhaupt mit den Verhältnissen im Ladengeschäft zu befassen, wir dagegen hatten die Aufgabe zu lösen, eine übereinstimmende Regelung herbeizuführen für das ganze Gebiet des Handels für große und für kleine Geschäfte, für offene Ladengeschäfte und für geschlossene Unternehmungen, und da stellen sich die Dinge doch ganz anders, als wenn man einen kleinen Zweig des Handelsbetriebes sich allein zum Vorwurf nimmt.

Es ist auch nicht ganz richtig, wenn Singer uns vorhält, daß wir bei unserer | S. 5535. Regelung uns im wesentlichen darauf beschränkt hätten, alles in das Er | messen des Richters zu stellen. Wir sind in zwei Beziehungen, die für das praktische Leben große Bedeutung in Anspruch nehmen könnten, erheblich weitergegangen. Der Entwurf erklärt zunächst: für alle minderjährigen Handlungsgehilfen giebt es keine Konkurrenzklausel. Das will sehr viel bedeuten, wenn Sie berücksichtigen, wie groß die Zahl der Handlungsgehilfen ist, die im minderjährigen Alter bereits im Geschäft stehen. Der Entwurf erklärt ferner, daß für diejenigen Handlungsgehilfen, die ohne einen triftigen Grund von ihrem Prinzipal entlassen werden, die aus der freien Initiative des Prinzipals oder durch dessen Schuld genöthigt werden, anderweit einen Erwerb zu suchen, es keine Konkurrenzklausel giebt. Nur für die Verhältnisse der übrigen Gehilfen soll es gestattet sein, einen Vertrag zu schließen, kraft dessen der Handlungsgehilfe eine gewisse Zeit sich der Ausnutzung des geistigen Kapitals, wenn ich so sagen darf, das der Prinzipal in seinem Geschäftsbetrieb für sich erworben hat, sich zu enthalten hat. Daß der Fall vorkommen könnte, wo jemand auf Lebenszeit genöthigt würde, dem Betrieb seines

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

früheren Prinzipals keine Konkurrenz zu machen, das wird im Ernst niemand besorgen wollen. Käme ein exorbitanter Fall dieser Art vor, so würde der Richter sicherlich einschreiten und kraft der ihm durch den Entwurf zugedachten Vollmachten derartige Dinge unmöglich machen. Wenn Sie berücksichtigen, was der Entwurf in dieser Weise vorgeschlagen hat, das richterliche Ermessen in allen denjenigen Fällen, in denen überhaupt eine Klausel zulässig ist, frei walten zu lassen, weil es eben nicht möglich ist, alle Verhältnisse durch bestimmte Vorschriften zu regeln, daß der Entwurf den Ausschluß der Klausel für alle minderjährigen Handlungsgehilfen, auch den Ausschluß der Klausel für alle diejenigen Handlungsgehilfen vorsieht, die aus der freien Initiative oder durch die Schuld des Prinzipals aus dem Geschäft ausscheiden, — so werden Sie zugeben müssen, daß den Wünschen der Handlungsgehilfen in weitgehendem Maße entgegengekommen ist, so weit entgegengekommen ist, als es ohne die Interessen der Prinzipale auf das empfindlichste zu berühren, geschehen kann. Und wenn Singer den Wunsch ausspricht, daß das hohe Haus bemüht sein möge, eine Lösung zu finden, die es für die Zukunft verhindert, daß Handlungsgehilfen genöthigt werden zum Eingehen entehrender Verpflichtungen, so bietet die Vorlage den Weg dazu. Dem Eingehen entehrender Verpflichtungen wird durch die Bestimmungen der Vorlage in jeder Weise vorgebeugt werden. Ich kann Ihnen also nur empfehlen — und es wird in dieser Beziehung vieler Worte kaum bedürfen —: lehnen Sie den von Singer vertretenen Antrag ab und treten Sie auf den Boden der Regierungsvorlage!

Nun hat die Regierungsvorlage von Seiten Ihrer Kommission in zwei Punkten Abänderungen erfahren, von denen ich nicht anerkennen kann, daß sie glückliche gewesen sind. Ihre Kommission hat, entgegen dem Wunsch der verbündeten Regierungen, vorgeschlagen, daß in denjenigen Fällen, in denen eine Konkurrenzklausel zuläßig sein soll, deren Dauer unter allen Umständen beschränkt bleiben müsse auf drei Jahre. Der Herr von Stumm hat sich die Auffassung der Regierungen zu eigen gemacht und beantragt, diese Bestimmung zu streichen. Ich würde es nicht nur vom Standpunkt der Prinzipale, sondern auch der Handlungsgehilfen als einen Gewinn ansehen, wenn dieser Vorschlag Ihrer Kommission gestrichen würde. Ich glaube nicht, daß durch eine derartige mechanische Beschränkung der Klausel auf einen unbedingten Zeitraum von höchstens drei Jahren dem Interesse der Handlungsgehilfen Rechnung getragen wird. Ich glaube, ich täusche mich in der Art und Weise, wie das Leben derartige Bestimmungen in die Praxis einzuführen pflegt, nicht, wenn ich der Besorgniß Ausdruck gebe, daß die nächste Folge einer solchen Vorschrift die sein wird, daß nunmehr die meisten Konkurrenzabkommen auch in der That auf dem von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Maximalzeitraum abgeschlossen werden. Gegenwärtig ist das glücklicherweise nicht so; die übergroße Mehrzahl der Konkurrenzklauseln erstreckt sich auf die Zeit von ein bis zwei Jahren. Wenn aber nunmehr im Gesetz ausdrücklich gesagt werden sollte: auf länger als drei Jahre darf die Klausel nicht lauten, — dann wird die öffentliche Meinung daraus schließen: drei Jahre darf sie aber der Regel nach dauern, auf drei Jahre wird sie in Folge dessen auch regelmäßig lauten. Ein solches Ergebniß wird also aus dem Vorschlag erwachsen, lediglich zum Nachtheil der Handelsgehilfen.

Aber auch im Interesse der Prinzipale kann ich doch nicht anerkennen, daß dieser Zeitraum ausreichend Rücksicht nimmt auf die Verhältnisse des praktischen Geschäftsbetriebs. Nehmen Sie doch nur einmal an den Fall, daß einem ausscheidenden Handelsgehilfen nicht die Konkurrenz untersagt werden soll für den ganzen Umfang des Betriebs des Prinzipals, sondern nur für einen einzelnen Artikel aus dem Geschäft; der Prinzipal hat es verstanden, für einen einzelnen Artikel sich eine besonders große Anerkennung zu verschaffen, für diesen einen Artikel einen zuverlässigen Kundenkreis zu gewinnen, weil er gerade für ihn vorzügliche Bezugsquellen hat und die pfleglichste Behandlung kennt. Da kann es doch durchaus nicht unbillig erscheinen, daß die Klausel auch einmal eine längere

Zeit als 3 Jahre umfaßt, und ich kann mir sehr wohl den Fall denken, daß das Interesse des Prinzipals in keiner Weise genügend gedeckt wird, wenn er nun auch hier gezwungen sein soll, die Klausel auf 3 Jahre zu beschränken.

So sage ich: Sie schädigen in vielen Fällen das Interesse des Prinzipals, wenn Sie eine derartige mechanische Zeitgrenze ziehen; Sie schädigen in vielen Fällen auch das Interesse der Handlungsgehilfen. Lassen Sie daher auch hier dem Leben Spielraum und das verständige Ermessen des Richters walten.

Wenn ich in diesem Punkt mit den Ausführungen des Herrn von Stumm mich einverstanden erklären kann und Sie bitten muß, den Zusatz, den die Kommission zu § 73 der Vorlage gemacht hat, nicht anzunehmen, so bin ich auf der anderen Seite nicht in der Lage, den Ausführungen des Vorredners zuzustimmen, soweit sie den § 74 betreffen. Lieber wäre es mir auch in § 74, wenn Sie nicht den Vorschlag der Kommission, sondern den Vorschlag der verbündeten Regierungen annehmen wollten; aber da ein dahingehender Antrag nicht gestellt worden ist, so, glaube ich, werden die verbündeten Regierungen Resignation üben und sich mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden erklären müssen. Aber der Antrag Stumm geht nicht dahin, lediglich dasjenige zu beseitigen, was die Kommission dieser Bestimmung zugesetzt hat, sondern er will die praktische Tragweite des ganzen § 74 in einer nach Auffassung der verbündeten Regierungen nicht zulässigen Weise einschränken. Ich gebe vollständig zu, daß die Bestimmung, wie wir sie vorgeschlagen haben, und auch so, wie die Kommission sie formulirt hat, für viele Geschäftsunternehmen Unzuträglichkeiten nach sich ziehen wird; wir haben hier aber nur die Wahl zwischen zwei Uebeln: entweder die Handlungsgehilfen in einer verhältnißmäßig schutzlosen Lage zu lassen oder auf der anderen
| S. 5536. | Seite den Prinzipalen Verpflichtungen aufzulegen, die für sie oft unbequem und empfindlich sein werden. Indessen glaube ich doch, daß man hoffen darf, daß auch hier im praktischen Leben bei einem besonnenen und vorsichtigen Verhalten der Prinzipale gegenüber den verständigen Gehilfen die Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sein werden.

Unter den obwaltenden Verhältnissen bleibt in der That nichts anderes übrig, als den Weg zu wählen, den die Vorlage Ihnen vorschlägt. Ich kann Ihnen deshalb nur empfehlen, die Vorschläge Ihrer Kommission zu §§ 73 und 74 mit Ausnahme des Abs. 2 des § 73, den ich abzulehnen bitte, anzunehmen.

Roeren: Es läßt sich nicht leugnen, daß die Art und Weise, wie Singer die Frage der Konkurrenzklausel lösen will, ebenso leicht wie radikal ist; aber ich behaupte, daß sie ebenso ungerecht gegen den Prinzipal wie gegen den Handlungsgehilfen ist, denn durch den Antrag Singer würden alle Verträge ohne Ausnahme, die für den Handlungsgehilfen eine Beschränkung der Konkurrenz enthalten, für ungültig erklärt werden. Singer meint, diesen Antrag im Interesse der Handlungsgehilfen stellen zu müssen. Ich bin fest überzeugt, daß die Handlungsgehilfen, die doch nicht ihr Leben lang Gehilfen bleiben wollen, sondern demnächst auch selbständige Geschäftsinhaber werden wollen, wenn sie das geworden sind, dem Kollegen Singer nicht dankbar dafür sein würden, wenn er ihnen unmöglich gemacht hätte, sich gegen unbillige, illoyale Konkurrenz vertragsmäßig zu schützen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Mißbräuche in der Anwendung der Konkurrenzklausel haben sich im gewerblichen und geschäftlichen Leben vielfach gezeigt, und Verträge, wie Singer sie hier vorgetragen hat, Verträge, durch die der Handlungsgehilfe auf eine lange Reihe von Jahren und selbst über die außereuropäischen Länder hinaus, sich verpflichtet, nicht ein Konkurrenzgeschäft zu gründen oder nicht in ein solches einzutreten, gehören nicht zu den Seltenheiten. Es liegt auch auf der Hand, daß durch derartige Verträge der Handlungsgehilfe in seinem Fortkommen demnächst in der empfindlichsten Weise beeinträchtigt ist. Deshalb haben wir wiederholt darauf gedrungen, hier Abhilfe zu schaffen. Wir haben die Pflicht, hier dem Gehilfen als den wirthschaftlich Schwächeren, Schutz zu bieten. Der Handlungsgehilfe ist meistens gar nicht in der Lage, die Tragweite und die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Folgen einer solchen Konkurrenzklausel in Betracht zu ziehen und für sich maßgebend sein zu lassen, er geht den Vertrag ein, weil ihm lediglich daran liegt, überhaupt nur ein Engagement zu bekommen, und weigert er sich gegen die Klausel, dann kann er sehen, wo er placirt wird. Deshalb ist es Pflicht des Gesetzgebers, diese Verträge von vornherein, soweit sie den Handlungsgehilfen unbilliger Weise in seinem Fortkommen beschränken, für unwirksam zu erklären. (Sehr richtig!) Das geschieht aber gerade durch den § 73. Derselbe bestimmt, daß alle Verträge, die Konkurrenzbeschränkungen enthalten, ungiltig sein sollen, soweit sie dem Handlungsgehilfen unbilligerweise in seinem Fortkommen hinderlich sind. Andererseits aber ist es doch auch wieder ein unbegründeter Eingriff in die einmal bestehende Vertragsfreiheit und eine Ungerechtigkeit gegen den Prinzipal, wenn man nun ausnahmslos alle Verträge, durch welche die demnächstige Konkurrenz beschränkt werden soll, für rechtsungiltig und unzulässig erklären will. Es giebt doch Verträge, durch die in durchaus loyaler und anständiger Weise der Prinzipal sich gegen Ausschreitungen der Konkurrenz schützen kann. Nehmen Sie nur — und alle diese Verträge würden nach dem Antrage Singer ungiltig sein — aus dem praktischen Leben den Fall, wie er so häufig vorkommt, daß der Besitzer eines Hotels oder einer Wirthschaft seinen Gehilfen nur unter der Bedingung anstellt, daß derselbe innerhalb eines oder innerhalb zweier, dreier Jahre nicht in derselben Straße ebenfalls ein Hotel oder eine Wirthschaft gründet. Darin würde kein Mensch etwas Unsittliches, Illoyales finden können. Nach dem Antrag Snger würde aber ein solcher Vertrag ungiltig sein. Nehmen Sie ferner den Fall, ein Geschäftsinhaber hat für die Stadt einen Reisenden angestellt, der damit beauftragt ist, die Kundschaft in der Stadt und deren nächster Umgebung zu besuchen. Dieser Reisende ist vielleicht 10, 15, 20 Jahre im Dienst dieses Geschäftsinhabers. Die Kundschaft verkehrt nur mit diesem Reisenden, sie kennt den Prinzipal vielleicht gar nicht, der Prinzipal tritt im Laufe der Jahre für sie bei dem Geschäftsverkehr vollständig zurück, es wird mit dem Reisenden geschäftlich verkehrt, als wäre er der Geschäftsherr. Dieser Reisende würde in demselben Augenblick, wo er das Dienstverhältniß bei dem bisherigen Geschäftsinhaber verläßt und ein Konkurrenzgeschäft gründet oder in ein solches eintritt, die gesammte Kundschaft seines bisherigen Prinzipals nach sich ziehen. (Sehr richtig!) Wenn nun der Prinzipal mit dem Reisenden einen Vertrag dahin eingeht, durch welchen dieser sich verpflichtet wenigstens innerhalb eines Jahres nicht in ein Konkurrenzgeschäft jener Gegend einzutreten oder ein eigenes Konkurrenzgeschäft zu gründen, damit er, der Geschäftsinhaber, wenigstens so viel Zeit hat, um seinen neuen Reisenden bei der Kundschaft einzuführen, so ist das doch kein Vertrag, der contra bonos mores verstößt und für unzulässig erklärt werden kann; aber auch dieser Vertrag würde vom Antrag Singer getroffen werden und ungiltig sein.

Dann hat Herr Singer mit Unrecht mir vorgeworfen, daß ich irrigerweise annehme, bei der Konkurrenzklausel handle es sich nicht um Geschäftsgeheimnisse. Jawohl, es handelt sich auch um Geschäftsgeheimnisse bei der Konkurrenzklausel. (Sehr richtig!) Diese bezieht sich nicht allein auf den Eintritt in ein Konkurrenzgeschäft und die Gründung eines solchen, sondern auch darauf, daß der Gehilfe sich verpflichtet, die, vielleicht sogar in Folge besonderen Vertrauens des Prinzipals zu seiner Kenntniß gekommenen inneren Geschäftsverhältnisse, die Kundenliste, die Bezugsquellen, die Geschäftsbeziehungen nicht an ein Konkurrenzgeschäft mitzutheilen oder selbst sofort zur Konkurrenz gegen den Geschäftsinhaber auszunutzen. Wenn nun ein solcher Prinzipal dem Gehilfen die Verpflichtung auferlegt, diese Kundenliste nicht dem Konkurrenzgeschäft mitzutheilen, wenigstens nicht innerhalb einer gewissen Zeit, auch nicht über die Bezugsquellen usw. an das Konkurrenzgeschäft Mittheilungen zu machen, so kann doch auch darin nicht eine Abmachung gefunden werden, die contra bonos mores verstößt und gesetzlich für unzulässig erklärt werden muß. Alle solchen Verträge würden aber nach dem Antrag Singer ungiltig sein. Nein, man muß hier eben in ausgleichender Gerechtigkeit gegen Prinzipal und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gehilfe den richtigen Weg zu finden suchen, und das scheint mir der Entwurf zu thun. Er sagt: Verträge, die eine Einschränkung der Konkurrenz enthalten, sollen ungiltig und rechtlich unwirksam sein, soweit dadurch in unbilliger Weise der Handlungsgehilfe in seinem Fortkommen behindert wird, sie sollen dagegen giltig
| S. 5537. und zu | lässig sein, soweit sie eine Behinderung nicht enthalten. Wird der Gehilfe nicht entschädigt, so hat er ja auch kein Interesse daran, daß diese Verträge nun für ungiltig erklärt werden.

Das scheint mir im Prinzip der richtige Weg. Nun ist es richtig, was Singer sagt: es hat immer etwas Bedenkliches, ohne bestimmte feste Normen einfach dem Arbitrium der Richter es zu überlassen, festzusetzen: so weit ist der Gehilfe durch den Vertrag in seinem Fortkommen beschränkt, so weit nicht, so weit bleibt also der Vertrag giltig, soweit nicht. Aber Kollege Singer wird sich überzeugt haben, daß alle Versuche in der Kommission, hier bestimmtere Normen und Grenzen zu schaffen — ich erinnere nur an die Anträge, betr. Weiterzahlung des Gehalts, Fixirung der Konventionalstrafe usw. —, sich als unhaltbar und der Sache nicht dienlich erwiesen haben; es bleibt eben nur als einziger Weg, wie in manchen anderen Punkten auch, leider der, daß man dem richterlichen Ermessen die Entscheidung überlassen muß. Es werden sich unsere Gerichte auch besser, als es bisher geschehen ist, den Anschauungen des gewerblichen Lebens anschließen, wenn erst einmal das B.G.B. und das H.G.B. in Kraft sind. Sowohl das B.G.B. wie das H.G.B. verweisen wiederholt den Richter für seine Interpretation und Entscheidung auf die Verkehrssitte, die Verkehrsauffassung und die Grundsätze von Treu und Glauben in Handel und Wandel. Das wird von selbst dahin führen, daß er sich mehr, wie bisher, daran gewöhnt, Fühlung mit dem praktischen und gewerblichen Leben zu suchen und zu unterhalten, und dann, glaube ich, können wir auch in diesem Punkt das Vertrauen haben, daß das Richtige getroffen wird. Eine andere, bessere Lösung giebt's eben nicht, jedenfalls enthält der Ausweg, den Singer da wählt: generell jede Konkurrenzklausel zu verbieten, eine Ungerechtigkeit nicht allein gegen den Prinzipal, sondern nicht minder auch gegen den Handlungsgehilfen selbst, der demnächst Prinzipal wird und Prinzipal werden will. (Sehr richtig!)

Was nun die Anträge Stumm angeht, der die Zeitbeschränkung von drei Jahren beseitigt haben will, so muß ich erklären, daß ich in der Kommission auch gegen diese Beschränkung gewesen bin, weil ich mir sagte, in dem einen Fall ist drei Jahre zu viel, im anderen zu wenig; sie ist immer etwas willkürliches und deshalb nicht ohne Bedenken. Statt der drei Jahre könnte man auch vier oder zwei Jahre nehmen: allein ich habe mich doch überzeugt, daß diese Zeitbeschränkung auch einen wesentlichen Vortheil hat, nämlich den, daß man in der Praxis bei Abschluß dieser Konkurrenzverträge die drei Jahre als äußerste Grenze im Auge behalten wird. Würde die Zeitbeschränkung wieder beseitigt, dann würde allmählich sich die Praxis dahin bilden, daß der Prinzipal die Konkurrenzklausel auf eine lange Reihe von Jahren stellt, in der Annahme, daß der Richter doch die Zeitgrenze bestimmen werde, und daß es deshalb das Beste sei, bei möglichst weiter Ausdehnung der Zeit es darauf ankommen zu lassen, wie weit sie eingeschränkt wird. Ich glaube, daß deshalb diese Zeiteinschränkung von drei Jahren immerhin einige Berechtigung hat, wenngleich ich, wie gesagt, mich nicht gerade dafür begeistern kann. Wir werden aber trotzdem gegen den Antrag Stumm und für den Kommissionsbeschluß stimmen.

Was aber den ferneren Antrag anlangt, § 74 zu beseitigen, so werden wir entschieden dagegen stimmen, und ich begreife auch nicht, daß Stumm nach seinen Ausführungen die Beseitigung dieses Absatzes wünscht. Der Abs. 1 des § 74 sagt: wenn der Prinzipal durch respektwidriges Verhalten zur Auflösung des Dienstvertrages Veranlassung giebt, dann kann er aus der Konkurrenzklausel keinen Anspruch erheben. Das findet Stumm gerechtfertigt. Ich meine, aus denselben Gründen müßte er auch den Abs. 2 für gerechtfertigt halten. Der Abs. 2

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bestimmt nicht, daß, wenn der Prinzipal das Vertragsverhältniß kündigt ohne erheblichen Grund, dann ohne weiteres die Beschränkungen aus der Konkurrenzklausel aufhören sollen, sondern er bestimmt, daß der Prinzipal, wenn er das Vertragsverhältniß ohne erheblichen Grund auflöst, nichts desto weniger die Konkurrenzklausel fortbestehen lassen kann, nur muß er dann dem Gehilfen für die Dauer der Aufrechterhaltung der Klausel das Gehalt weiter zahlen. Diese Gehaltszahlung aber finde ich völlig gerechtfertigt. Hat der Prinzipal ohne Grund gekündigt und will derselbe trotz dieser Kündigung aus der Konkurrenzklausel die Vortheile ziehen noch nach Auflösung des von ihm ohne Grund gekündigten Dienstverhältnisses, dann ist es auch angemessen, daß er hierfür dem entlassenen Gehilfen durch Weiterzahlung des Gehalts Vergütung gewährt.

Galler, Abg.: Ich halte die Fassung der Kommission für einen entschiedenen Fortschritt gegen die früheren Zustände. Ich habe selbst in meiner langjährigen Praxis als Handlungsgehilfe die Erfahrung machen können, daß die Konkurrenzklausel eine durchaus unwürdige Fessel ist, geeignet, die Selbstbestimmung und das freie Bewegungsrecht zu beschränken. Ich habe selbst Verträge unterschreiben müssen, von denen ich mich heute noch wundere, daß ich überhaupt die Hand dazu geboten habe. Ich habe auch aus dem Munde von Juristen hören müssen: ja, wie konnten Sie denn so etwas unterschreiben, Sie waren doch im vollen Besitz Ihres Bestimmungsrechts. Ja das ist sehr leicht gesagt. Denken Sie sich aber in die Lage eines jungen Mannes, der monatelang außer Stellung ist — der unterschreibt alles, was man ihm vorlegt, um nur wieder in Thätigkeit zu treten. Nun ist die Konkurrenzklausel, wie sie bisher bestand, durchaus eine Beschränkung dessen, daß man die Fähigkeiten, die man besitzt, überall ausbeuten und zu seinem eigenen Unterhalt fruktifiziren kann. Was der Gehilfe lernt, was er sich in einem Geschäft an Kenntnissen aneignet, ist oft sein einziges Kapital, und da will man ihm durch eine Bestimmung verbieten, daß er aus diesem Wissen, aus diesem seinem Kapital seinen Unterhalt ziehe.

Es sind in letzter Zeit in Fürth statistische Erhebungen veranstaltet worden, aus welchen man ersehen kann, in welchem Umfang diese Klausel jetzt schon angewandt wird. Junge Leute, die kaum ein Gehalt von 50 M. pro Monat beziehen, haben Verträge unterschreiben müssen mit 5000 M. Konventionalstrafe, wenn sie innerhalb 5 Jahren in einem Umkreis von so und so viel Meilen in ein ähnliches Geschäft eintreten. Ja, es gab einen, der das hohe Salär von 360 M. pro Jahr bezieht, der ebenfalls 5000 M. Konventionalstrafe unterschreiben mußte; sogar bis zu den Lehrlingen dehnt sich der Anspruch aus. Nun, das ist gewiß ein Zustand, der nicht geeignet ist, auf die Dauer konservirt zu werden. Ich habe eingangs gesagt, daß ich in der Fassung des § 73, wie sie die Kommission beliebt hat, einen entschiedenen Fortschritt erblicke. Ich füge aber hinzu, daß dieser Fortschritt ungenügend ist, weil es weit besser wäre, man würde diesen § gänzlich streichen. Ich will dem Staatssekretär, der die Behauptung aufgestellt hat, es sei aus kaufmännischen Kreisen dieser Wunsch nicht geäußert worden, entgegenhalten, daß ich ein gedrucktes Zirkular der Kaufmannschaft von Fürth besitze, wo ganz klar ausgesprochen wird, daß man diesen § am besten ganz aufhebe. Ich weiß ja, daß die Stellung des Antrags auf gänzliche Aufhebung im Hause nicht durchgehen würde, und enthalte mich deshalb, einen ähnlichen Antrag zu stellen. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, daß das Ungenügende der jetzigen Fassung entschieden verbessert werden könnte, wenn man noch eine Zahl einfügte, bis zu welchem Betrag überhaupt eine Konventionalstrafe bestimmt werden darf, und da ist besonders der in der Kommission gestellte Antrag Bassermann geeignet, große Sympathie bei den Betheiligten zu erwerben. Es wird in ihm ausgesprochen, daß bei einem geringen Gehalt, wo ja die Verpflichtungen nicht dementsprechend sind, was der Gehilfe an Leistung übernehmen soll, also bei einem Gehalt unter 3000 M., die Festsetzung einer Konventionalstrafe überhaupt unstatthaft ist. Man kann doch wahrlich nicht

| S. 5538.

von einem Mann, der bloß 360 M. bezieht, eine Konventionalstrafe von dem 10- bis 20fachen Betrag einziehen wollen. Ich glaube deshalb, wenn man diesen § für die wirthschaftlich Schwächeren des Kaufmannsstands so ausgestaltet, daß er ihnen Schutz bietet, so müßte man diese Gehaltsgrenze einfügen . . .

Himburg, Abg.: Der Antrag Dietze bezweckt eine Begünstigung des Handlungsgehilfen im Vergleich zu den Bestimmungen des Entwurfs. Ich nehme bei dieser Gelegenheit Veranlassung, unsere Stellung zu derartigen Anträgen, deren ja mehrere gestellt sind, auszusprechen, d. h. zu den Anträgen, die darauf abzielen, den Handlungsgehilfen günstiger zu stellen, als der Entwurf dies thut. Wir sind der Meinung, daß der Entwurf in der Beziehung, was die Begünstigung des Handlungsgehilfen anlangt, weit genug geht. Wir werden gegen alle Anträge stimmen, die dies bezwecken, weil wir der Meinung sind, wenn man dem Handlungsgehilfen noch mehr Rechte einräumen werde, dadurch das Verhältniß zwischen ihm und dem Prinzipal nicht besser, sondern erheblich schlechter wird. Es würde dazu beitragen, soweit noch partriarchalische Zustände hier herrschen, diese vollends zu beseitigen. Wir befolgen bei unserer Stellung ferner ein Prinzip, das doch sonst im allgemeinen geübt und gebilligt wird, nämlich das Prinzip, den Menschen um so besser, günstiger und freier zu stellen, je älter er wird. Kollege Roeren hat das schon angedeutet. Wir sehen nun im Handlungsgehilfen den zukünftigen Prinzipal. Der natürliche Verlauf im kaufmännischen Beruf ist doch auch der, daß die jungen Leute später einmal selbständig werden, und was wir ihnen also jetzt hier, solange sie Handlungsgehilfen sind, geben würden, das würden wir ihnen für die Zukunft nehmen, wenn sie einmal selbständig werden und selbst Gehilfen und Lehrlinge halten. Wir glauben, daß, wenn uns diese Stellung jetzt vielleicht von vielen Handlungsgehilfen verdacht wird, sie uns künftig diese Haltung noch einmal danken werden, wenn sie älter geworden sind und selbst Angestellte in ihrem Geschäft haben.

Für den Antrag Stumm werde ich stimmen, weil ich der Meinung bin, daß der von der Kommission beschlossene Abs. 2 des § 72 überflüssig ist angesichts der Vorschriften des § 73 Abs. 1, und daß also bei einer verständigen Handhabung dieses ersten Absatzes jener Abs. 2 eben durchaus nicht erforderlich ist.

Präsident: Die Diskussion über die §§ 73 und 74 ist geschlossen. . . . Wir
| S. 5539. | kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über § 73. Hier werde ich zunächst den Antrag der Abg. Dietz und Genossen zur Abstimmung bringen, die den § 73 durch die von ihnen vorgeschlagene Fassung ersetzt wissen wollen. Wird dieser Antrag angenommen, so fällt der Antrag Stumm hinweg. Wird er dagegen abgelehnt, so kommt der Antrag Stumm auf Strich des Abs. 2 zur Abstimmung. In letzter Reihe würde der Antrag der Kommission, wie er sich gestaltet hat, zur Abstimmung kommen. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem § 73 die Fassung, welche der Antrag Dietz vorschlägt, geben wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag Dietz ist abgelehnt.

Nun kommt der Antrag Stumm — aber nicht in der Form des Strichs, sondern der Aufrechterhaltung des Abs. 2 zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrag Stumm, den Abs. 2 nach der Kommissionsfassung aufrecht erhalten wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit: der Antrag Stumm ist abgelehnt, und die Kommissionsfassung aufrecht erhalten.

Hiernach brauche ich den § 73 nicht weiter zur Abstimmung zu bringen, weil eine Abänderung überhaupt nicht beschlossen worden ist. Ich konstatire mit ihrer Zustimmung deshalb, daß § 73, so wie die Kommission ihn beantragt hat, unangefochten angenommen ist.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über § 74. Hier fällt der Antrag Dietz und Genossen weg, weil er nur für den Fall der Annahme des Antrags zu § 73 gestellt und diese Voraussetzung nicht eingetroffen ist. Wir würden zum Antrag Stumm, welcher den zweiten Satz des Alinea gestrichen wissen will, kommen. Auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hier werde ich nach der Aufrechterhaltung fragen. Es liegt also hier nur die Nothwendigkeit der Abstimmung über den Antrag Stumm vor. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche entgegen dem Antrag Stumm den Satz 2 im ersten Absatz des § 74 aufrechterhalten wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag Stumm ist abgelehnt, der Kommissionsvorschlag ist aufrechterhalten. Ich werde deshalb auch keine weitere Abstimmung über den § 74 vornehmen, sondern mit Ihrer Zustimmung konstatiren, daß der § 74 in allen seinen Theilen nach den Vorschlägen der Kommission angenommen ist.

§ 75 mit dem Antrage der Abg. Dietz und Genossen, welcher dem § 75 in seinem Abs. 1 folgenden Zusatz geben will:

> Bei Personen unter siebzehn Jahren, welche mit kaufmännischen Hilfsleistungen nicht lediglich ausnahmsweise oder vorübergehend beschäftigt werden, gilt die Vermuthung, daß sie in einem Lehrverhältniß stehen.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Abg. Dietz.

Dietz: Wir wollen gern zugeben, daß der Gesetzentwurf in sozialpolitischer Hinsicht recht erhebliche Fortschritte aufweist. Wir hätten aber trotzdem noch gewünscht, daß bezüglich der Arbeitszeit der Lehrlinge eine Regelung in Betracht gezogen wäre. Die durchaus ablehnende Haltung der Kommission und auch der Regierung hat uns jedoch veranlaßt, jetzt neue Anträge nicht zu stellen, sondern wir wollen unsere Wünsche in einer Resolution zusammenfassen, die später zur Verhandlung kommen wird. Seitens der Regierung sind wir darauf hingewiesen worden, daß die Ausgestaltung der Fürsorge für die Minderjährigen auf dem Wege eines besonderen Gesetzes zu erfolgen habe. Wir werden ja sehen, wie sich die Regierung dazu stellen wird, wenn wir unsere Resolution begründen werden.

Aber einen Punkt glaube ich hier nicht umgehen zu können. Das ist die von vielen Seiten angeregte Frage, wer denn eigentlich ein Lehrling im kaufmännischen Gewerbe sei. Es gilt also den Begriff „Lehrling" festzustellen. In unserem Antrag glauben wir, nunmehr den richtigen Weg gefunden zu haben, und zwar an Anlehnung an den § 126 der Gewerbeordnungsnovelle, die vor wenigen Tagen hier zur Berathung stand. Da ist der Versuch, den Begriff „Lehrling" festzulegen, unseres Erachtens mit Glück gemacht, und dieser § hat ja auch die Zustimmung fast aller Parteien im Reichstag gefunden. Jetzt, wo dem H.G.B. eine ganze Reihe von kleinen Gewerben unterstellt werden, werden die Mißstände, die bereits in vielen Petitionen geäußert worden sind, noch viel stärker hervortreten; und da ist es doch wohl an der Zeit, daß dagegen etwas geschieht, und es versucht wird, den vielen Uebertretungen, die schon jetzt stattfinden und zweifellos später in erhöhtem Maße vorkommen werden, rechtzeitig gesetzlich zu begegnen. Es ist vielfach im Gewerbebetriebe Sitte, daß man gar keine Lehrlinge mehr annimmt, sondern nur jugendliche Arbeiter; dadurch werden mit Erfolg die für Lehrlinge erlassenen Schutzbestimmungen umgangen. Wie aus zahlreichen Petitionen hervorgeht, wird es im kaufmännischen Gewerbe bereits gerade so gemacht; man stellt statt Lehrlinge Laufburschen an, und verwendet diese jungen Leute vorzugsweise zu kaufmännischen Arbeiten. Es ist dagegen nichts einzuwenden, daß die Lehrlinge z. B. zur Post gehen, hin und wieder Packete packen helfen, Ballen abladen usw.; das sind Dinge, denen sich, falls die Arbeiten nicht gar zu schwer sind, auch die Lehrlinge unterziehen können; aber diese Arbeiten dürfen nicht als Ausrede benutzt werden seitens der Prinzipale, der Kaufleute, die dem H.G.B. unterstellt sind: diese jungen Leute seien keine Lehrlinge, um ihnen dadurch den Schutz, wie ihn das H.G.B. für den Lehrling vorschreibt, nicht zu Theil werden zu lassen. Und da dies in der Praxis bereits geübt wird und später noch mehr zu befürchten steht, so ist es Pflicht des Reichstags, hier einzugreifen. Deswegen haben wir geglaubt, mit unserem Antrag analog mit dem § 126 der Gewerbeordnungsnovelle das Richtige zu treffen. Diejenigen jugendlichen Arbeiter, die vorzugsweise mit kaufmännischen Hilfeleistungen beschäftigt werden, sollen als Lehrlinge anzusehen sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der in der Kommission gemachte Einwand, daß eine solche Bestimmung das Halten von Laufburschen unmöglich mache, ist durchaus nicht stichhaltig. Laufburschen und junge Mädchen, die als Dienstboten gelten, kann jeder halten, so viel er will; wenn er diese jungen aber vorzugsweise mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigt, so soll er auch gezwungen werden, sie als Lehrlinge zu behandeln.

Mit unserem Antrag wird auch den vielfachen Klagen begegnet werden, daß die jungen Kaufleute sehr mangelhaft ausgebildet sind. Das kann unter den heutigen
| S. 5540. Ver|hältnissen kaum anders sein; denn die Kaufleute, namentlich die Detaillisten, nehmen vorzugsweise junge Leute, die die Volksschule besucht haben; mit dem vollendeten 14. Jahre treten sie ein; wenn dann dem Kaufmann es gestattet ist, sie statt als Lehrlinge als Laufburschen einzustellen, um dadurch den gesetzlichen Vorschriften, sie Fortbildungs- und Handelsschulen besuchen zu lassen, aus dem Wege zu gehen — nun in dem Augenblick hat man kein Recht, sich darüber zu beklagen, daß die Lehrlinge mangelhaft ausgebildet werden!

Eine weitere Befürchtung, daß, wie der § 80 vorschreibt, es bescholtenen Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, es durch unseren Antrag unmöglich gemacht werden würde, Laufburschen usw. zu halten, sodaß sie schließlich in eine gewisse Zwickmühle gerathen würden, ist hinfällig. Gerade der § 80 dringt entschieden darauf, daß wir ein solches Hemmniß in das Gesetz hineinbringen. Derjenige, der beschollen ist, der keine Lehrlinge ausbilden darf, soll eben Gehilfen nehmen — mit denen er sich ja ganz gut helfen kann — aber nicht jugendliche Arbeiter, die er hauptsächlich im kaufmännischen Dienst verwendet. Wenn ferner behauptet werden würde, daß anständige Kaufleute ohne Weiteres immer das Richtige thun, so kann man das zugeben; aber es sind eben nicht alle Leute anständig, es giebt eine ganze Reihe von Leuten, die nicht thun, was nothwendig ist, und diese Leute müssen eben durch das Gesetz zum Guten gezwungen werden.

Bei dem ungetheilten Beifall, den die Lehrlingsbestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle gefunden haben, hoffen wir, daß es unserem Antrag ähnlich gehen wird. Nun noch eins. Es ist bei dem ersten Entwurf des H.G.B. in den Motiven, die die Regierung demselben beifügte, gesagt worden:

> Vielleicht führen auch die in Betreff der Organisationen des Handwerks schwebenden, das gewerbliche Lehrlingswesen mitumfassenden Verhandlungen zu einer Ergänzung der Gewerbe-Ordnung, welche zugleich für die Gestaltung der Bestimmungen über die Handlungslehrlinge von Bedeutung werden kann.

Wir haben die Gewerbeordnungsnovelle bekommen, sie ist ausgearbeitet worden; aber im H.G.B. haben wir eben diesbezügliche Bestimmungen nicht gefunden, und nothwendig sind sie; denn man kann doch nicht sagen, daß was dem Einen, also Handwerker- und Gewerbestand, recht ist, dem Kaufmann nicht billig sein soll; die Kaufleute sind in der Regel in viel besseren wirthschaftlichen Verhältnissen, als die Handwerker: den Handwerkern muthet man die verhältnißmäßig strengen Bestimmungen ohne weiteres zu, die Handwerker will man zwingen, in Bezug auf die Lehrlinge einen fest begrenzten Begriff zu akzeptiren, und in Folge dessen will man sie auch zwingen — und meines Erachtens mit Recht — daß sie ihren Lehrlingen die Wohlthaten der Arbeiterschutzgesetze zutheil werden lassen. Wenn die Sache so liegt, kann man auch hier für die Lehrlinge des Kaufmannsstandes das fordern, was auf der anderen Seite dem Gewerbe und der Industrie zugemuthet wird. Wir bitten Sie, unseren Antrag anzunehmen. (Bravo! links.)

Beckh: Ich erlaube mir die Anfrage, ob der Abs. 4 des § 75, wo von den Fortbildungsschulen die Rede ist und von der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrling zum Besuch der Schule nöthige Zeit zu gewähren, analoge Anwendung findet und finden soll, wo Schulen nicht als Fortbildungsschulen existiren sondern nur kaufmännische Schulen, in denen der Betreffende sich schon hinaufgearbeitet hat. Ich möchte bitten, eine beruhigende Erklärung darüber abzugeben, daß nach Analogie der Fachschulen, wie sie in der GewerbeO. aufgeführt sind, auch kaufmännische

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schulen in derselben Weise als Fortbildungsschulen gelten sollen und unter diesen § 70 fallen.

Dr. **Vielhaben**: Ich werden für diesen Antrag der Herren Dietz, Schippel und Singer stimmen, er liegt ja in der Richtung des Antrags, den ich zu § 58 gestellt habe. Dieser Antrag geht nur nicht so weit als der, den ich gestellt habe.

Dr. **Hoffmann**: Was den Antrag Dietz betrifft, so ist es richtig, daß in der Denkschrift zu dem zuerst publizirten Entwurf darauf hingewiesen ist, daß unter Umständen die weitere Gestaltung der Handwerkervorlage und der darin enthaltenen Bestimmungen über die Handlungslehrlinge sich würde äußern können. Das ist auch geschehen, indem eine Reihe von Bestimmungen entsprechend gestaltet worden sind. So z. B. die Vorschriften über die Unzulässigkeit des Haltens von Handlungslehrlingen durch bescholtene Personen; auch noch bei einigen anderen Bestimmungen ist auf die betr. Vorschrift in der Novelle zur GewerbeO. Rücksicht genommen. In Bezug auf die Frage, um die es sich hier handelt, allerdings nicht. Der Antrag Dietz ist aus der Handwerkervorlage wörtlich entnommen; allein daraus, daß in jener Vorlage eine solche Bestimmung vorgesehen ist, muß noch nicht der Schluß gezogen werden, daß die gleiche Bestimmung für das Handelsgewerbe zweckmäßig sein müßte, oder daß hier ein Bedürfniß vorliegt. Die Bestimmung, daß jeder, der noch nicht das siebzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, wenn er in einem gewerblichen Betrieb aufgenommen wird, im Zweifel als Handlungslehrling angesehen werden soll, hat hauptsächtich den Zweck, die Anwendung der gewerbepolizeilichen Vorschriften, die in der Novelle zur GewerbeO. enthalten sind, zu sichern und ihre Durchführung durch die Polizei- und sonstige Verwaltungsbehörden zu erleichtern. Derartige Vorschriften sind aber im Entwurf des H.G.B nicht enthalten; für eine Bestimmung, wie sie beantragt ist, besteht darum auch kein Bedürfniß; sie entspricht auch im Uebrigen nicht den Verhältnissen, wie sie im Handelsgewerbe im Vergleich zum Handwerk bestehen. Die Vorschrift in der Novelle zur GewerbeO., wonach die Präsumtion des Lehrlingsverhältnisses an das Alter von weniger als 17 Jahren knüpft, hängt damit zusammen, daß die Novelle von der dreijährigen Lehrzeit als Regel ausgeht und demgemäß das präsumtive Lehrverhältniß auf drei Jahre vom Ende der Schulzeit an bemißt. Im Handelsgewerbe läßt sich aber von dieser Voraussetzung keineswegs ausgehen. Es giebt eine Menge von Handelsgeschäften, in denen die Lehrlinge bloß zwei Jahre beschäftigt werden, und zwar sehr achtbare Geschäfte, in denen die jungen Leute mehr lernen als in anderen Geschäften in 3 oder | 4 Jahren. Nun hängt aber wie gesagt, die Präsumtion des Lehrverhältnisses | S. 5541. in der Handwerkervorlage mit der regelmäßigen Dauer der Lehrzeit zusammen, und, ich glaube, schon daraus ergiebt sich, daß eine einfache Uebertragung der Bestimmung auf das Handelsgewerbe nicht gerechtfertigt wäre. Die Frage, ob ein Lehrlings- oder ein Gehilfenverhältniß vorliegt, hat im einzelnen Fall der Richter unter Berücksichtigung aller thatsächlichen Umstände zu entscheiden. Die von den Betheiligten bei Eingehung des Verhältnisses gewählte Bezeichnung wird dabei nicht unbedingt maßgebend sein können, auch insoweit nicht, als es sich um die Bestrafung des Lehrherrn wegen Verletzung seiner Pflichten gegen den Lehrling handelt. Ergiebt sich, daß entgegen dem wirklich bestehenden Sachverhalt und der eigentlichen Absicht der Betheiligten die Bezeichnung des Verhältnisses als Lehrverhältniß nur deshalb vermieden worden worden ist, um der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zu entgehen, so wird das dem Lehrherrn nichts helfen. Einer Umgehung des Gesetzes werden die Gerichte von selbst entgegentreten, und ich glaube nicht, daß es nöthig sein wird, ihnen dabei durch gesetzliche Präsumtionen zur Hilfe zu kommen; es kann ihnen die freie Beurtheilung der Sache im einzelnen Fall überlassen bleiben.

Was die Anfrage des Abg. Beckh betrifft, so wird meines Erachtens im allgemeinen anzunehmen sein, daß eine zur kaufmännischen Fortbildung junger Leute bestimmte Schule als Fortbildungsschule im Sinne des § 120 GewerbeO. und der Vorschriften des Entwurfs anzusehen ist. Damit würde der Auffassung Rechnung getragen sein, die von Beckh befürwortet wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dietz: Ich möchte doch dem Herrn Regierungskommissar erwidern, daß die Verhältnisse im Handelsgewerbe genau so liegen wie in der Industrie und im Handwerk. Ich weiß nicht, warum Sie hier die Kaufleute durchaus mit Glacehandschuhen anfassen wollen! Wenn das H.G.B. in Kraft getreten sein wird, so wird es auch nicht lange dauern, und Sie werden genau dieselben Vorschriften erlassen müssen für das Handelsgewerbe wie jetzt für das Handwerk. Die Ausrede, daß das, was für das Handwerk gut ist, nicht für den Kaufmannsstand paßt, man könne nicht alle mit gleichem Maße messen, ist durchaus unrichtig, und wenn man Beweise haben will, wie es im Handelsgewerbe aussieht, dann braucht man nur die Protokolle der Kommission für Arbeiterstatistik und die Petitionen einzusehen, die uns in großer Zahl aus betheiligten Kreisen zugegangen sind. Das ist ein Beweis gerade für unsere Forderungen, daß auch den Handlungslehrlingen ein weiter gehender Schutz zu Theil werden muß. Unter solchen Umständen ist es besser, wir führen das Nöthige jetzt gleich ein; ich bin fest überzeugt: wenn das Haus unsere Anträge annimmt, dann wird die Regierung sich nicht weigern, sie gleichfalls zu akzeptiren.

Vizepräsident Dr. **Spahn:** Die Diskussion ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche entsprechend dem Antrage Dietz auf Nr. 743 der Drucksachen zu 3 dem § 75 Abs. 1 den gedruckt vorliegenden Zusatz geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich darf die unveränderte Annahme des § 75 feststellen. — Es widerspricht niemand.!

Wir gehen über zu § 76. Es liegt vor der Antrag des Abg. Dietz auf Nr. 743 der Drucksachen zu 4.

Dietz: Wir kommen hier einem Wunsche nach, der nicht nur aus den Kreisen der Handelsangestellten geäußert worden ist, sondern auch seitens der Prinzipale. Sie haben unseren Antrag, den Begriff „Lehrling" festzulegen, vorhin abgelehnt. Aber Sie können es nachholen, indem Sie die Prinzipale verpflichten, den Lehrvertrag schriftlich zu machen! Auch dadurch kann festgestellt werden, wer Lehrling ist, wer nicht. Die Forderung ist so billig und so einfacher Natur, daß das Haus ohne weiteres dem zustimmen kann. Wir haben mit unserem Antrag noch die Zeit verbunden, wie lange die Lehre dauern soll: in der Regel drei Jahre; vier Jahre soll sie nicht übersteigen. Die zweijährige Dauer der Lehrzeit wird dadurch nicht gehindert; das kann durch den Vertrag festgelegt werden.

Dr. **Hoffmann:** Der Entwurf steht ebenfalls auf dem Standpunkt, daß es wünschenswerth ist, auf die schriftliche Abfassung der Lehrverträge hinzuwirken. Darum ist im § 78 vorgeschrieben, daß der Lehrherr, wenn der Lehrling aus dem Geschäft unbefugt austritt, Ansprüche deswegen nur geltend machen kann, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgefaßt ist. Es ist also eine Bestimmung getroffen, die ausschließlich zu Gunsten des Lehrlings wirkt, indem sie dem Lehrherrn die Geltendmachung von Rechten versagt, wenn der Lehrvertrag bloß mündlich abgeschlossen ist. Das wird schon von selbst dahin wirken, daß die Lehrherren auf schriftliche Abfassung Bedacht nehmen. Die Bestimmung dagegen, wie sie von Dietz vorgeschlagen wird, kann, wenn sie überhaupt eine selbständige Bedeutung haben soll, nur dahin verstanden werden, daß ein Lehrvertrag, der nicht schriftlich abgeschlossen ist, ungiltig sein soll. Dann würde aber in der Hauptsache der Lehrling den Schaden haben; denn der Lehrherr würde ihn jeden Tag aus dem Geschäft weisen können, daß der Lehrling Einspruch dagegen erheben oder Schadensersatz verlangen könnte. Soll das aber nicht die Absicht des Vorschlags sein, so steht die Bestimmung ganz in der Luft; eine Strafbestimmung gegen die nicht schriftliche Abfassung von Lehrverträgen ist ja nicht vorgeschlagen. Es würde also nur ein Wunsch des Gesetzgebers sein, den die Betreffenden befolgen können oder nicht.

Das Gleiche gilt von der späteren Bestimmung, mit der auch nicht mehr als ein Wunsch ausgesprochen würde, daß der Lehrvertrag in der Regel drei, höchstens

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber vier Jahre dauern soll. Das würde ein Rath oder eine Anweisung sein, die dem Lehrherrn ertheilt wird, deren Nichtbefolgung aber irgend eine Konsequenz nicht haben würde.

Ich kann also nur bitten, den Antrag Dietz und Genossen abzulehnen.

Vizepräsident Dr. **Spahn**: Die Diskussion ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung. Dem Wunsch des Herrn Antragstellers entsprechend | werde ich abstimmen | S. 5542. lassen zuerst über den Abs. 1, der sich damit befaßt, daß Lehrverträge schriftlich abgeschlossen werden, dann über den Satz 2, der die Bestimmung enthält über die Dauer der Lehrzeit.

Ich bitte also, diejenigen Herren, welche dem Antrag Dietz auf Nr. 743 der Drucksachen zu 4 zustimmend den Satz annehmen wollen:

> Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem schriftlich abzufassenden Lehrvertrag,

sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit.

Singer: Zur Geschäftsordnung! Den Rest des Antrags ziehen wir zurück.

Vizepräsident **Spahn**: Dann ist der Antrag damit erledigt, und ich darf mit Ihrer Einwilligung feststellen, daß § 76 unverändert angenommen ist.

§ 77, — 78, — 79, — 80. — Hier liegen Anträge nicht vor; ich stelle fest, daß diese §§ angenommen sind.

§ 80a. Hier liegt der Antrag des Freiherrn von Stumm vor.

von Stumm: Alle diejenigen, welche die Absicht haben, das Lehrlingsverhältniß thunlichst in den kaufmännischen Verkehr einzuführen, haben alle Veranlassung, nicht Bestimmungen in das Gesetz zu bringen, welche die selbständigen Kaufleute verhindern, die jungen Leute als Lehrlinge einzustellen, sondern sie bestimmen, dieselben lediglich als Handlungsgehilfen vom ersten Tage an zu betrachten. Von diesem Gesichtspunkt aus ist mir der ganze § 80a, wie ihn die Kommission beschlossen hat, an sich schon sehr bedenklich, weil dasjenige, was in der Regierungsvorlage nur durch einen zivilrechtlichen Anspruch geschützt war, hier unter eine kriminelle Strafe gestellt wird. Insoweit sich das nur auf Gesundheit und Sittlichkeit bezieht, habe ich keine prinzipiellen Bedenken dagegen, selbst auf die Gefahr hin, daß der eine oder der andere Prinzipal deshalb statt des Lehrlings einen Gehilfen annimmt; denn hier kann er mit einiger Gewissenhaftigkeit die Forderungen des Gesetzes erfüllen. Das trifft aber nicht zu mit der nöthigen Klarheit in Bezug auf die Ausbildung des Lehrlings.

Zunächst tritt die Frage ein: wer ist überhaupt Lehrling? Ist es bloß derjenige, der kein Gehalt bezieht? So weit wird man nicht gehen können; denn man könnte beispielsweise einem Lehrling 1 M. pro Monat Gehalt geben, um ihn dadurch zum Gehilfen zu stempeln, um der Verpflichtungen, die hinsichtlich der Lehrlinge bestehen, enthoben zu sein. Wird aber der Gehilfe beispielsweise mit einem Lohn von 50 oder 100 M. bedacht, so wird doch niemand behaupten wollen, daß das ein Lehrlingsverhältniß sei. Es wird also im einzelnen Fall eine quaestio facti sein, ob der Richter annimmt, der junge Mann ist für seine Leistung vollständig bezahlt, — dann ist er Gehilfe, oder es ist nicht der Fall, er muß die Bezahlung in dem Erlernen finden, — dann ist er Lehrling. Wenn das schon zweifelhaft ist, so ist es noch viel zweifelhafter, welche Verpflichtungen dem Lehrherrn in Bezug auf die Ausbildung des Lehrlings im § 75 auferlegt sind. Danach hat der Lehrherr die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den beim Betrieb des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird. Er soll also in sämmtlichen kaufmännischen Arbeiten des Geschäfts unterwiesen werden. Das schließt von vornherein aus, daß in einem großen Geschäft überhaupt Lehrlinge angestellt werden. Daß z. B. Lehrlinge dort an die Buchführung gestellt werden, ist ganz undenkbar; der eine junge Mann wird mehr für das Magazin, der andere für die Kasse, der dritte für die Buchführung, der vierte für die Korrespondenz ausgebildet werden. Aber selbst in kleineren Geschäften, wo diese verschiedenen Funktionen, von denen ich sprach, in einem Bureau vereinigt sind, wird

es außerordentlich schwer sein, festzustellen, bis zu welchem Grade die Verpflichtung des § 75 geht. Man wird selbst in einem kleinen Geschäft nicht zulassen, daß ein Junge von 16 oder 17 Jahren das Hauptbuch seines Prinzipals in die Hand nimmt. Also eine vollständige Ausbildung in den kaufmännischen Bureauarbeiten und in der doppelten Buchführung trifft nicht zu. Soll denn der Prinzipal gezwungen sein, ein fingirtes Hauptbuch und Journal dem jungen Mann zuzuweisen. (Heiterkeit links.) Das werden Sie ihm doch nicht zumuthen wollen. Aus alledem folgt, daß beim besten Willen der Prinzipal nicht in der Lage ist, unter allen Umständen die Forderung zu erfüllen, die ihm der § 75 in Beziehung auf die Ausbildung der Lehrlinge zuweist. In Folge dessen wird er veranlaßt werden, alles aufzubieten, um die Form des Lehrlingsvertrags, des Lehrlingsverhältnisses zu umgehen, und er wird den jungen Mann also als Gehilfen einstellen; dann hat er gar keine Verpflichtungen mehr. Die Herren, welche ein Interesse dafür zeigen, daß der junge Mann thunlichst in den kaufmännischen Dingen ausgebildet werde, haben also alle Veranlassung, zu verhindern, daß der Prinzipal in die Versuchung komme, statt des Lehrlingsvertrags, der immerhin für den Lehrling gewisse Vortheile bietet, einfach den Gehilfen zu setzen, dem gegenüber er keine solche Verpflichtung hat. Das begünstigen Sie aber, wenn Sie über den Prinzipal das Damoklesschwert einer richterlichen Verurtheilung setzen für den Fall, daß der Richter den § 75 im engeren Sinne auffaßt, als z. B. ich und wahrscheinlich auch die Regierung oder jedenfalls der Prinzipal ihn auffaßt, der den Lehrling einstellt.

Das ist im wesentlichen der Grund, weshalb ich Sie bitte, diesen Antrag von mir anzunehmen. Ich behaupte als praktischer Mann, daß, wenn Sie dies nicht thun, der § 80a der Kommissionsvorlage genau das Entgegengesetzte von dem zur Folge haben wird, was Sie damit anstreben.

Singer: Die Ausführungen des Vorredners haben den glänzenden Beweis geliefert, wie nothwendig es gewesen wäre, wenn das Haus den von uns gestellten Antrag bezüglich der Lehrlinge angenommen hätte. Der Herr von Stumm hat als Konsequenz unseres Antrags ausgeführt, daß nunmehr das Halten von Lehrlingen sich vermindern wird. Wir haben vorher beantragt, gerade um das Halten von Lehrlingen nicht einzuschränken, daß den Geschäftsinhabern dieselben Verpflichtungen für die jugendlichen Arbeiter wie für die Lehrlinge auferlegt werden. Aber ich meine, der Antrag Stumm kann um deswegen nicht angenommen werden, weil er die Situation für den Lehrling noch mehr verschlechtert. (Zuruf rechts.)
| S. 5543. | Wenn Sie von der Strafbestimmung ausnehmen die Verpflichtung des Prinzipals, sich um die Ausbildung seiner Lehrlinge zu kümmern, dann schaffen Sie einen Zustand, in dem die Lehrlinge nicht mehr dasjenige Maß von Ausbildung im Geschäft erhalten, welches sie befähigt, später tüchtige und brauchbare Handlungsgehilfen zu werden. Es ist wiederum recht bezeichnend, daß Stumm auch hier wieder einzig für die Großindustrie und den Großhandel eintritt und für den Großbetrieb verlangt, daß der Prinzipal sich nicht um die Ausbildung der Lehrlinge zu kümmern braucht. Ich weiß nicht, ob in der Firma des Herrn von Stumm Lehrlinge vorhanden sind; das weiß ich aber, daß wir durch unseren Antrag Herrn von Stumm nicht persönlich verpflichten wollen, sich um die Ausbildung seiner Lehrlinge zu kümmern. Es ist eine allgemein bekannte Einrichtung, daß der Prinzipal für diejenigen Geschäfte, die er eben nicht allein versehen kann, einen Stellvertreter hat. Im vorliegenden Entwurf ist der Stellvertreter des Prinzipals in Bezug auf seine Stellung zu dem übrigen Personal dem Prinzipal gleichgestellt. Daß aber ein Geschäft, welches eine große Anzahl Lehrlinge aufnimmt, verpflichtet ist, Einrichtungen zu treffen, in denen der Zweck, zu dem die Lehrlinge aufgenommen worden sind, nämlich das Handelsgewerbe zu erlernen, erfüllt wird, wird auch Stumm nicht bestreiten wollen. Nun hat er gemeint, ein großer Betrieb könne überhaupt keine vollkommene Lehrlingsausbildung leisten, die Lehrlinge würden in den verschiedenen Branchen des Betriebes beschäftigt, und damit ginge für sie die Gesammtausbildung verloren. Das ist leider jetzt vielfach der Fall. Das wollen wir aber nicht; und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wir erachten es als eine Pflicht des Handelsherrn dafür zu sorgen, daß die bei ihm eintretenden Lehrlinge nach und nach in alle Abtheilungen des Geschäfts kommen, um in jeder Branche ausgebildet zu werden.

Nun konstruirt sich Herr von Stumm eine ganz besondere Branche, nämlich das Hauptbuch. Das scheint für ihn eine ganz besondere, abgesonderte Branche innerhalb des Geschäfts zu sein. Nun, davon ist keine Rede, es kann jemand in der Buchhaltung unterwiesen werden, es kann ihm der Begriff und die Bedeutung von Eintragungen in das Hauptbuch klargemacht werden, ohne daß er das geheime Hauptbuch oder das Hauptbuch der Firma selbst führt. Wer auf dem Standpunkt steht, daß jemand die Buchhaltung thatsächlich nur erlernen kann, wenn er selbst einige Eintragungen in das Hauptbuch hineingeklext hat, dem ist nicht zu helfen; von diesem Standpunkt aus läßt sich die Lehrlingsfrage überhaupt nicht behandeln. Es ist nach meiner Auffassung eine merkwürdige Ansicht, die Herrn von Stumm dazu führt, bei den übrigen Mitgliedern in Bezug auf Buchführung ein hohes Maß von Unkenntniß vorauszusetzen, wenn er behauptet, es sei überhaupt eine Ausbildung in der Buchführung nicht möglich, wenn der betr. junge Mann das Hauptbuch nicht selbst führt.

Also dieser Einwand trifft unseren Antrag nicht im geringsten. Es wird nur verlangt, daß der Prinzipal sich der Verpflichtung bewußt sein soll, dafür zu sorgen, daß der junge Mann, den er drei oder vier Jahre, je nachdem, für ein sehr geringes Entgelt zur Erlernung seines Geschäfts in sein Haus aufnimmt, nun auch wirklich etwas lernt. Und wenn durch eine solche Bestimmung, dadurch, daß man dem Prinzipal die Verpflichtung auferlegt, sich um seine Lehrlinge zu kümmern, der Lehrlingszüchterei ein Ende gemacht oder dieselbe eingeschränkt wird, wenn ein Zustand beseitigt wird, wie er jetzt vielfach besteht, wo es sich in vielen Betrieben nur darum handelt, möglichst billige Arbeitskräfte zu erhalten ohne Verpflichtung des Prinzipals, den Lehrlingen durch ihre Ausbildung etwas zu leisten, so haben wir nichts dagegen, daß dieser Zustand beseitigt wird. Das beste Mittel, für die Lehrlingsausbildung zu sorgen, besteht darin, daß man eben dem Prinzipal die Verpflichtung auferlegt, sich um die Ausbildung seiner Lehrlinge zu kümmern, ihm nicht gestattet, die jungen Leute nur als Arbeitsthiere zu betrachten. Ich möchte also bitten, für den Vorschlag der Kommission zu stimmen.

Dr. **Bielhaben**: Auch ich lege Werth darauf, zu betonen, daß die Ausführungen des Herrn von Stumm den von mir zum § 58 gestellten Antrag oder doch den des Abg. Dietz rechtfertigen, daß nämlich eine genaue Unterscheidung zwischen Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen gesetzlich zu machen gerecht wäre. Die Bestimmungen der §§ 71 bis 81 sind ja sehr schön, aber sie werden gerade die umgekehrte Folge haben von dem, was man von ihnen erwartet; denn es wird niemand mehr einfallen, einen Lehrling aufzunehmen und sich mit der Ausbildung abzumühen, zumal er sich nach § 80a Strafen aussetzen kann, man wird vielmehr dazu übergehen, die bisher als Lehrlinge angenommenen jungen Leute als Handlungsgehilfen mit einer geringen Summe zu bezahlen. Sonach werden dann die, die jetzt im kaufmännischen Leben als Lehrlinge ausgebildet werden, in Zukunft diese Ausbildung nicht mehr genießen, was ein Nachtheil wie für den Geschäftsinhaber so für den kaufmännischen Nachwuchs wäre, indem die Kaufleute in ihrer Ausbildung heruntergehen würden. Der umgekehrte Effekt von dem, was man will, wird herauskommen, nachdem man es abgelehnt hat, gesetzlich eine genaue Unterscheidung zwischen dem, der Lehrling ist, und dem, der Handlungsgehilfe ist, zu machen, d. h. zu bestimmen, daß junge Leute unter 18 oder, wie der Antrag Dietz will, unter 17 Jahr immer als Handlungslehrlinge anzusehen sind.

Lenzmann: Soweit ich informirt bin, werden meine politischen Freunde diesmal mit Herrn von Stumm stimmen, und zwar in Bezug auf das Wort „Ausbildung" und nachher auch gegen den ganzen § 80a. Wir nehmen damit lediglich im Plenum die Stellung ein, die wir in der Kommission vertreten haben. In der Kommission sind wir gegen dieses einzelne Wort und den ganzen § gewesen. Ich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

muß gestehen, bei mehr als einer Gelegenheit habe ich das schon betont: es widert mich in der modernen Gesetzgebung nichts mehr an, als daß wir die Erfüllung einer sittlichen Pflicht mit der Staatsanwaltschaft, mit dem Strafrichter, mit der Polizeigewalt erzielen wollen, und das Gute dieses Standpunkts können nur die anerkennen, die glauben, ihre Mitmenschen, namentlich in höheren Ständen, seien nichts anderes als Hallunken, die die Erfüllung sittlicher Pflichten gar nicht kennen. Es ist nicht richtig, hier bei § 80a auf die GewerbeO. zu rekurriren. Ihre parallelen Bestimmungen enthalten viel weniger Bedeutsames, vor allen Dingen knüpfen sie daran an, daß gewisse polizeiliche Vorschriften gegeben sein müssen, deren Verletzung dann unter Strafe gestellt wird, während hier einfach mit Strafe belegt ist die Nichterfüllung einer sittlichen Pflicht, die sich nicht in die Form einer polizeilichen Vorschrift kleidet — zivilrechtliche Ansprüche aus der Pflichtverletzung
| S. 5544. des Prinzipals dem Lehrling gegenüber bleiben ja bestehen. Auch wird der | Prinzipal, der so gewissenlos ist, die Ausbildung seiner Lehrlinge zu unterlassen, zunächst keine Hilfe haben in späteren Jahren, er wird aber schwerlich auch fernerhin geeignetes Lehrlingspersonal für seinen Handelsbetrieb bekommen.

Was mich aber vor allen Dingen gegen die angegriffene Bestimmung einnehmen läßt, ist die Erwägung, daß man mit dieser Art Bestimmung der ekelhaftesten, gehässigsten Denunziation Thür und Thor öffnet. Jeder Handlungslehrling wird, wenn er mit seinem Prinzipal nicht zufrieden ist, herkommen können und sagen: du hast deiner Verpflichtung bezüglich meiner Ausbildung nicht genügt —, und der Prinzipal wird sich der Unannehmlichkeit aussetzen müssen, sich richterlich vernehmen zu lassen, möglicherweise ein Strafverfahren gegen sich ergehen zu lassen — und schon das bloße Hineingezogenwerden in ein Strafverfahren gehört nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens. Wer da wünscht, daß man Denunzianten nicht ein neues Gebiet eröffnet, auf dem er mit seiner verächtlichen Thätigkeit sich breit machen kann, mag sich doch hüten, hier bei Forderungen, die von ganz anderen Faktoren zu erfüllen sind, den Staatsanwalt mit Strafbestimmungen einzuführen, die nicht nöthig und unter Umständen sehr verderblich sind.

Ich glaube daher, daß von einem sehr freiheitlichen Standpunkte aus die Ablehnung des einen inkriminirten Wortes und des § 80a sich daraus rechtfertigen läßt, und daß wir durch die Abstimmung unserer Pflicht im Dienste der Freiheit nichts vergeben. (Bravo! links.)

Spahn: Ich bitte Sie, den § 80a so anzunehmen, wie er Ihnen von der Kommission vorgeschlagen ist. Alle die Befürchtungen, die uns die Herren hier vorgetragen, sind bei der GewerbeO, bei der eine weitergehende Strafbestimmung besteht als die hier vorgeschlagene, nicht eingetreten. Die Sache ist wirklich die reinste Etikettenfrage. Soll der Großkaufmann oder überhaupt der Kaufmann ebenso behandelt werden wie der Industrielle? das ist die Frage. Und was Krupp sich gefallen lassen muß, das kann auch jeder Kaufmann sich gefallen lassen. Man braucht die Besorgniß nicht zu hegen, daß sich nun keine Kaufleute mehr fänden, welche die Ausbildung von Lehrlingen übernehmen, oder daß in der Zukunft sich Denunziationen der Lehrlinge häuften, durch welche die Prinzipale gezwungen würden, vor dem Strafrichter zu erscheinen. Das ist alles bei der GewerbeO. nicht eingetreten. Der Schwerpunkt der Frage liegt im § 75. Ich gebe dem Herrn von Stumm ganz recht, daß zweifelhaft ist, ob sich durchführen läßt, in der Weise die Frage der Ausbildung des Lehrlings zu spezialisiren, wie das im § 75 geschehen ist. Ich bin persönlich der bejahenden Ansicht, und auch das Haus ist einstimmig dieser Ansicht beigetreten — denn die Spezialisirung wurde nicht bekämpft. Nachdem das Haus aber einmal die Spezialisirung angenommen hat, ist es ganz korrekt, daß man den Lehrlingen auch den Schutz giebt, daß die Spezialisirung in ihrer Ausbildung seitens der Prinzipale befolgt wird. Ich bitte Sie, stimmen Sie zu. Die Folgen brauchen uns nicht zu schrecken.

von Stumm: Ich möchte dem Dr. Spahn nur erwidern: der Unterschied zwischen der GewerbeO. und hier liegt einfach darin, daß in der GewerbeO. nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein zweideutiger § 75 besteht, dessen Auslegung von jedem Richter anders aufgefaßt wird, auch von jedem Prinzipal und selbst von jedem einzelnen unter uns, wenn wir uns ernstlich damit beschäftigen. Ich habe auch mit kompetenten Personen vom Bundesrath über die Frage gesprochen: wie ist der § 75 eigentlich auszulegen? — und da habe ich die Antwort bekommen: der § kann so aufgefaßt werden, daß der Lehrling nur in der einzelnen Branche des kaufmännischen Geschäfts, welcher er angehört, ausgebildet zu werden brauche. Ich kann den § 75 nicht so eng auffassen und ich bin fest überzeugt, daß er auch von den Gerichten nicht so aufgefaßt wird, sondern daß sie verlangen werden, daß die Lehrlinge in allen Branchen des kaufmännischen Betriebes ausgebildet werden. Ist aber diese Differenz in der That vorhanden, so muß mir Spahn zugeben, daß hier Schwierigkeiten vorliegen, die den Lehrherrn dahin bringen müssen, statt des Lehrlings einen Kommis anzustellen; das ist analog bei der GewerbeO. nicht der Fall, weil dort ein zweifelhafter § 75 nicht besteht, und ich wiederhole: alle diejenigen, welche ein Interesse daran haben — ich sehe die Sache auch nicht als eine welterschütternde Frage an —, herbeizuführen, daß der Prinzipal thunlichst Lehrlinge ausbildet, thunlichst wenig junge Leute als Kommis an ihre Stelle setzt, müssen den Antrag, den ich gestellt habe, annehmen.

Herr Singer hat in seinen Schlußworten den eigentlichen Zweck der ganzen Haltung der Sozialdemokraten in dieser Frage ganz klar enthüllt. Er sagte ganz klar und deutlich: der Mißbrauch, der in der Weise getrieben wird, daß statt bezahlter Gehilfen unbesoldete Lehrlinge eingestellt werden, ist eine ungerechtfertigte Ausbeutung der letzteren; wir wollen solche Lehrlinge nicht, wir wollen voll bezahlte Gehilfen an deren Stelle setzen. Das ist ein Standpunkt wie jeder andere; er mag vom Standpunkt der Sozialdemokratie aus gerechtfertigt sein; aber er widerspricht doch dem Standpunkt aller derjenigen, welche die Ausbildung der Lehrlinge im Handelsgewerbe thunlichst befördern wollen. Thun Sie nun, was Sie wollen, ich kann ja doch nicht gegen die Kommissionsbeschlüsse aufkommen, aber ich hielt mich für verpflichtet, im Interesse der Lehrlinge und deren Ausbildung meine Warnung vor Ihnen auszusprechen.

Singer: Es ist mir gar nicht eingefallen, das zu behaupten, was mich Herr von Stumm soeben hat sagen lassen. Ich habe nicht gesagt, daß wir wünschen, daß keine unbezahlten Lehrlinge, sondern bezahlte Gehilfen in den Geschäften angestellt werden sollen. Ich habe im Gegentheil gesagt, ich wünsche, daß die Lehrlinge, die in den Geschäften angestellt werden, eine so tüchtige Ausbildung erhalten, daß sie später als Gehilfen ihr Fortkommen finden. Dazu ist aber nothwendig, daß der Prinzipal sich um ihre Ausbildung kümmert, und diese Pflicht will ich nicht, wie Herr von Stumm, dem Prinzipal abnehmen. | Das ist ein ganz gewaltiger Unterschied gegenüber dem, was Herr von Stumm über meine Ausführungen gesagt hat! . . . . | S. 5545.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung über § 80a und zwar zunächst über den Antrag von Stumm, an Stelle der Worte „Sittlichkeit oder Ausbildung" zu setzen: „oder Sittlichkeit". Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage von Stumm auf Nr. 745 der Drucksachen zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Ich konstatire mit Ihrer Zustimmung, daß § 80a nach dem Vorschlage der Kommission angenommen ist.

Bei § 81 liegt der Antrag des Abg. Dietz und Genossen vor:

> Zum Gesinde sind in dem Betrieb eines Handelsgewerbes nicht lediglich ausnahmsweise beschäftigte Personen nicht zu rechnen.

Singer: Wir bitten Sie, dem § 81, welcher bestimmt, daß es hinsichtlich der Personen, welche im Betrieb eines Handelsgewerbes andere als kaufmännische Dienste leisten, bei den für das Arbeitsverhältniß dieser Personen geltenden Vorschriften zu belassen sei, eine Bestimmung hinzuzufügen, daß solche Personen zum Gesinde nicht zu rechnen sind, vorausgesetzt, daß sie nicht lediglich ausnahmsweise mit häuslichen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Beschäftigungen beauftragt werden. Wir haben gelegentlich der Berathung der GewerbeO. vielfach Klagen gehört, die darin bestehen, daß Personen, die im Gewerbe beschäftigt sind, die aber gleichzeitig in der Häuslichkeit Dienste leisten, als Gesinde betrachtet werden. Ich habe in der Kommission eine Reihe solcher Fälle angeführt; ich will mich hier auf ein paar kurze Beispiele beschränken. Es kommt vor, daß der Kutscher, der in der Brauerei mit Bierausfahren beschäftigt ist, seinen Prinzipal auch mal in einer Equipage spazieren fährt. Ein solcher Mann soll nach unserer Meinung nicht als Dienstbote, sondern als Gewerbegehilfe bezeichnet werden. Es kommen andere Fälle vor, in denen weibliche Personen, die für ein Gewerbe angestellt sind, auch gleichzeitig in der Häuslichkeit beschäftigt werden. Wir sind der Meinung, daß solche Personen nicht als Gesinde bezeichnet werden können; und die Herren, die die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik genau verfolgt haben, werden sich erinnern, daß auch in dieser Kommission die Frage eingehend behandelt worden ist. Da soll, wie mir mitgetheilt worden ist, der Vertreter der württembergischen Regierung namentlich aus Süddeutschland berichtet haben, daß dort in sehr vielen Fällen die Dienstmädchen gleichzeitig im Gastwirthsgewerbe als Kellnerinnen zur Bedienung verwendet werden; es soll sehr häufig vorkommen, daß auch die als Dienstboten angenommenen Personen in den Geschäften als Verkäuferinnen Hilfe leisten. Auch wird behauptet, daß namentlich in den ostelbischen Provinzen in sehr vielen Geschäften Personen kaufmännische Arbeiten verrichten müssen, die als Dienstboten angenommen sind. Das ist eine nach unserer Meinung unwürdige Stellung dieser Personen, und wir sind der Meinung, daß eine solche Person den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen sein muß, welche die GewerbeO. in Bezug auf Kündigung und Versicherung usw. enthält.

Nun gehen wir ja in unserem Antrag nicht so weit, daß wir verlangen, daß eine Person, welche einmal mit häuslichen Arbeiten beschäftigt wird, nun deswegen den Charakter eines Handlungsgehilfen annimmt; wir können uns denken, daß ein Dienstmädchen z. B., welches ab und zu vorübergehend ausnahmsweise mal mit geschäftlichen Gängen beauftragt wird, ein Packet wegträgt für das Geschäft des Dienstherrn, nun nicht den Charakter als Dienstmädchen verliert und Gewerbegehilfin wird. In denjenigen Fällen aber, in denen die Arbeiten sich abwechseln, in denen beide Kategorien von Arbeiten von den Personen verrichtet werden, sind wir der Meinung, daß die Entscheidung darüber, welchen gesetzlichen Bestimmungen diese Personen unterliegen, zu Gunsten des Angestellten getroffen werden muß, und daß in diesem Falle rechtlich die GewerbeO. und nicht die Gesinde-Ordnung für etwaige Streitigkeiten aus dem Dienstverhältniß maßgebend ist. Das sind die Gründe, die uns veranlaßt haben, den Antrag zu stellen, und ich bitte Sie, demselben zuzustimmen.

Dr. **Hoffmann**: Ich glaube nicht, daß es gelingen kann, durch eine gesetzliche
| S. 5546. De | finition alle Zweifelsfragen zu entscheiden, die unter Umständen bei der Frage entstehen, ob ein Angestellter zum Gesinde oder zu den Gewerbegehilfen gehört. Die Definition, die hier vorgeschlagen wird, ist jedenfalls unmöglich. Herr Singer hat bemerkt, daß er und seine Mitantragsteller in dem Antrag nicht so weit gehen wollten, jedermann aus dem Begriff des Gesindes auszuschließen, der nur ausnahmsweise einmal im gewerblichen Betriebe beschäftigt wird. Das würde gewiß auch nicht gehen. Aber auch so weit, als der Antrag gehen will, führt er zu unzulässigen Konsequenzen. Es soll danach niemals jemand zum Gesinde gerechnet werden, der nicht bloß ausnahmsweise im Handelsgewerbe beschäftigt wird. Nehmen Sie nun beispielsweise den Fall, daß ein Dienstmädchen, welches im Hause des Prinzipals angestellt ist, jeden Abend eine Stunde lang, etwa von 7 bis 8 Uhr, die Reinigung der Geschäftslokalitäten zu besorgen hat; sie ist dann immerhin regelmäßig und nicht nur ausnahmsweise dort beschäftigt; es wird aber doch niemandem einfallen, deswegen das Dienstmädchen, das zum Hause des Prinzipals gehört und dort kocht oder die Kinder wartet, als Gewerbegehilfin zu behandeln, wie dies nach dem vorliegenden Antrag geschehen müßte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im übrigen bemerke ich, daß solche Bestimmungen, wie Sie sie auch treffen mögen, gewiß nicht in das H.G.B. gehören. (Sehr richtig.) Fälle, in denen es zweifelhaft sein kann, ob ein Angestellter zu den Handlungsgehilfen oder zum Gesinde gehört, werden kaum vorkommen. Die Zweifel werden höchstens da entstehen, wo es sich um die Grenze zwischen Gesinde und Gewerbegehilfen handelt. Bestimmungen hierüber würden aber, wenn sie getroffen werden könnten, nicht in das H.G.B., sondern in die Gewerbe-O. gehören.

Stadthagen: Ich bitte doch, unserem Antrage Ihre Zustimmung geben zu wollen. Ich glaube, der Vertreter der verbündeten Regierungen wird zugeben, daß der Antrag, wie er gestellt ist, nicht gegen die Absicht der Regierung geht, wie sie sich bislang bei der ganzen Gesetzgebungsarbeit über diese Materie dokumentirt hat. Wir hatten ja bei Gelegenheit der Berathung des B.G.B. genau demselben Gedanken wiederholt Ausdruck gegeben. Es anerkannten die Vertreter der Regierung, daß es im Interesse der Rechtssicherheit der Arbeiter, die ja theilweise mit einer Reihe auf dasselbe Ziel hinstrebender Petitionen aus Auslaß dieses Gesetzes hier an den Reichstag herangekommen sind, daß es gerade im Interesse der Rechtssicherheit der Arbeiter liegt, festzulegen, unter welche gesetzliche Bestimmungen sie fallen. Der Vertreter der verbündeten Regierungen meinte ja, es wäre wesentlich die Grenze zwischen gewerblichen Gehilfen und Gesinde, aber seltener noch die Grenze zwischen eigentlichen Handlungsgehilfen und dem Gesinde, die hier Schwierigkeiten macht. Ich glaube, der Herr Vertreter irrt, wenn er annimmt, das Grenzgebiet zwischen Handlungsgehilfen und Gesinde sei fest abgesteckt. Ich kenne eine ganze Reihe von Geschäften, in denen alle drei Kategorien zusammenfallen, in denen theilweise kaufmännische, theilweise gewerbliche, theilweise häusliche Dienste seitens derselben Person geleistet werden, Geschäfte, wo ein Mädchen, das für den Haushalt als Dienstmädchen angenommen worden ist, doch in den Laden, sowie es läutet, hineinzukommen und dort zu verkaufen hat — dann also eine Handlungsgehilfin ist — und vielleicht noch außerdem die Blumen in der Werkstatt zu binden hat, die im Laden verkauft werden — da ist sie also wieder Gewerbegehilfin. Man braucht nur einen einzigen Tag Geschäfte durchzugehen und der Thätigkeit in derartigen Gewerben zuzusehen, dann wird man finden, wie unklar die Rechtsstellung, also wie rechtsunsicher die Stellung dieser Leute nach Lage der Gesetzgebung ist. Der Antrag Dietz wünscht ja weiter nichts, als daß er versucht, eine etwas größere Rechtssicherheit herbeizuführen. Der Regierungsvertreter kann ja vielleicht einwenden: ja, eine größere Rechtssicherheit wird zwar geschaffen werden, aber es bleibt doch ein kleiner Kreis von Personen übrig, bei denen eine Rechtsunsicherheit bestehen bleibt. Es wird dann doch zuzugeben sein, daß der Kreis derjenigen Personen, deren Rechtsunsicherheit durch unseren Antrag verringert wird, ein nicht ganz unerheblicher ist. Ich will übrigens, was die Fassung anlangt, hervorheben, daß für die dritte Lesung unter Umständen eine andere Fassung gefunden werden könnte, vielleicht in der Weise:

> zum Gesinde sind die in dem Betrieb eines Handelsgewerbes vertragsmäßig beschäftigten Personen nicht zu rechnen —

sodaß außer Zweifel gestellt ist, daß, wenn vertragsmäßig ausgemacht ist, daß für den Handelsbetrieb oder den Gewerbebetrieb Dienste zu leisten sind, der Betreffende nicht zum Gesinde zu rechnen ist.

Wir müssen eine solche Bestimmung auch deshalb treffen, weil der Begriff des Gesindes nirgends reichsgesetzlich festgelegt ist, weil ausdrücklich die Bestimmung des Begriffs „Gesinde" dem Partikularrecht überlassen ist. Ich möchte gerade an diejenigen Herren, die in der Mitte des Hauses sitzen, besonders den Appell richten, daß sie der Anregung, die sie selbst bei Gelegenheit der Berathung des B.G.B. gerade nach der Richtung gegeben haben, zwieschlächtige, zwiespältige Verhältnisse — wie wir es theilweise versuchen hier durch unseren Antrag — zu beseitigen, treu bleiben und dem Antrag zustimmen möchten, der doch die Verhältnisse einer ganzen Reihe von Personen klarer stellt, die unter unsicheren, unklaren, dem Zweifel unter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worfenen Rechtsbestimmungen leben, weil sie selbst nicht wissen, wohin sie gehören ja weil selbst die Regierung sagt, daß sie keinen bestimmten § zu formuliren weiß, auf Grund dessen der Arbeiter genau wissen kann, welche Rechtsbestimmungen für ihn Anwendung finden. Wir bitten Sie, dieser Anregung folgen zu wollen und diesen kleinen Kreis wenigstens in seinen Rechtsbeziehungen klarer zu stellen. Ob die Rechte und Pflichten eines Handlungsgehilfen oder ob die eines Gewerbegehilfen oder ob die eines Gesindes im Einzelfall zutreffen sollen, darf doch nicht lediglich einer unsicheren Rechtsprechung überlassen bleiben, die ja immer erst nach Abschluß des Vertragsverhältnisses, nach seiner Beendigung in Thätigkeit treten kann.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den von den Abg. Dietz und Genossen beantragten Zusatz dem § 81 machen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag
| S 5547. ist abgelehnt und hiernach der § 81, wie ich mit Ihrer Zustimmung kon|statiren darf, so angenommen, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist.

Wir kommen zum siebenten Abschnitt. § 82. Das Wort hat Abg. Singer.

Singer: Ich beabsichtige nicht, zum Abschnitt „Handelsagenten" Anträge zu stellen, nachdem sämmtliche Anträge, die wir in der Kommission in Bezug auf diesen Abschnitt gestellt haben, abgelehnt worden sind. Ich erachte es aber für meine Pflicht, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß wir entsprechend den aus den Kreisen der Agenten vielfach geäußerten Wünschen bemüht gewesen sind, eine Reihe von Verbesserungen zu diesem Abschnitt des H.G.B. zu beantragen. Ich halte es auch für meine Pflicht, an dieser Stelle auszusprechen, daß z. B. die Forderung, daß die Provision der Agenten im Konkurs dieselben Vorrechte genießen soll, welche bevorrechtigte Forderungen nach der KonkursO. haben, durchaus begründet ist, und kann, wenn auch nicht mit voller Befriedigung, da es nicht gelungen ist, diesen Grundsatz schon jetzt in die Gesetzgebung einzuführen, doch konstatiren, daß auch seitens der übrigen Parteien in der Kommission die Frage prinzipiell wenigstens von der Majorität nicht verneint worden, sondern darauf hingewiesen worden ist, man müsse die Frage gelegentlich der Neugestaltung der KonkursO. regeln. Ich hoffe, daß die verbündeten Regierungen die Einbringung der neuen KonkursO. benutzen werden, um diese Frage im Sinne einer ausgleichenden Gerechtigkeit für die Agenten zu regeln.

Wir haben in der Kommission noch andere Anträge gestellt, die sich darauf bezogen, daß die im Interesse des Handelshauses gemachten Auslagen und Kosten den Agenten vergütet werden sollen. Auch dieser Antrag ist abgelehnt worden, ebenso wie ein Antrag, den wir gestellt haben, die Kündigungsfrist, da, wo kein Vertrag geschlossen ist, etwas zu verlängern und nicht nur auf sechs Wochen, sondern auf ein Vierteljahr zu stellen. Alle diese Anträge sind abgelehnt worden. Ich wollte das konstatiren, um den betr. Kreisen die Möglichkeit zu geben, ihre Anträge weiter zu verfolgen und ihnen den Weg zu eröffnen, durch Mittheilungen über ihre Lage, durch Petitionen das Haus doch zu der Auffassung zu bringen, daß schon bei dieser Gelegenheit eine Reihe Wünsche hätte berücksichtigt werden können. Wir haben das versucht; es ist uns leider nicht gelungen. Die Aussichtslosigkeit, in der zweiten Lesung mit den Anträgen durchzudringen, hat uns veranlaßt, die Anträge heute nicht zu wiederholen.

Präsident: Die Diskussion über § 82 ist geschlossen, der § selbst nicht beanstandet, also angenommen.

§§ 83 bis 87, 88, 89 und 90. — Angenommen.

Wir kommen zum achten Abschnitt, Handelsmäkler. §§ 91, 92, 93, 94, 95, 96 bis 99, 100, 101 und 102. — Angenommen.

Wir kommen zum zweiten Buch, Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft. §§ 103 bis 106; §§ 107 bis 118, 119, 120; §§ 121 bis 128; §§ 129 bis 133, 133a, 134, 135, 136 bis 141, 142; §§ 143 bis 153, 154, 155 und 156; §§ 157 und 158; §§ 159 bis 167, 167a, 168 bis 173, 174, 175; §§ 176 und 177. — Angenommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 178 mit dem Antrag des Abg. von Strombeck, welcher im zweiten Absatz das Wort „örtlichen" streichen will.

von Strombeck: Nach § 178 sollen in der Regel die Aktien über einen Nominalbetrag von mindestens 1000 M. lauten. Davon sind zwei Ausnahmen gemacht, von denen augenblicklich bei meinen wenigen Worten mich nur die erste Ausnahme interessirt. Der Bundesrath soll gestatten können, daß für ein gemeinnütziges Unternehmen im Fall eines besonderen örtlichen Bedürfnisses Aktien ausgegeben werden können auch im Nominalbetrage bis herunter zu 200 M. Es handelt sich hier also nicht um Börsenaktien, wie ich kurz sagen will, sondern um Aktien, die bestimmt sind, ein gemeinnütziges Unternehmen zu gründen. Diese Vorschrift in § 178 entstammt der Aenderung des H.G.B. im Jahre 1884. Damals hieß es in den Regierungsmotiven, es läge nicht in der Absicht der verbündeten Regierungen, der Anlegung von untergeordneten Eisenbahnen, Kanälen, Straßen und sonstigen Verkehrsanstalten, der Herstellung von Gas-, Wasser-, Bade- und Waschanstalten und sonstigen industriellen und landwirthschaftlichen Unternehmungen gemeinnützigen Charakters durch die verlangte Höhe der Aktien, also von mindestens 1000 M., den Weg zu verschließen. Dann ist noch hinzugefügt worden in den Regierungsmotiven der damaligen Vorlage: „Hierbei wird nicht verlangt, daß der Betrieb des Unternehmens und das Bedürfniß zu demselben sich auf einen einzigen Ort oder Gemeindebezirk beschränkt."

Ich vermuthe nun, daß namentlich auch auf landwirthschaftlichem Gebiet in Zukunft eine Anzahl Interessenten sich zusammenfinden werden, um irgendwelche gemeinnützige Anstalten auf dem Wege der Aktiengesellschaften zu gewinnen. Ich möchte z. B. noch Kornhäuser anführen. Da würde nun, wenn man den Wortlaut unseres § 178 ins Auge faßt, damit der Bundesrath von seiner Befugniß Gebrauch machen kann, erforderlich sein, daß ein besonderes örtliches Bedürfniß vorliegt. Ich sehe gar nicht ein, wozu man hier das Wort „örtlich" nöthig hätte. Handelt es sich um gemeinnützige Unternehmungen, so, glaube ich, kann man es dem Bundesrath überlassen, zu beurtheilen: in welchem Fällen empfiehlt es sich, ein Aktienunternehmen im Sinne des § 178 zu genehmigen? Die Beschränkung des Bundesraths, daß nur im Falles eines besonderen örtlichen Bedürfnisses er die Ausgabe von Aktien unter 1000 M. gestatten solle, halte ich für unbegründet. — Dazu kommt nun aber, wie ich bereits verlesen habe, daß in den Regierungsmotiven von 1884 ausdrücklich gesagt ist: es wird nicht verlangt, daß der Betrieb des Unternehmens und das Bedürfniß zu demselben sich auf einen einzigen Ort beschränken solle. Gegenüber dieser Motivirung verstehe ich nicht, weshalb man überhaupt das Wort „örtlich" hineingebracht hat. Ich möchte dieses Wort deshalb gestrichen haben, weil mit Rücksicht auf die Motivirung des Gesetzes der Bundesrath sehr leicht in Zweifel gerathen kann, ob es sich hier um ein besonderes örtliches Bedürfniß handelt.

Ich bitte Sie also das Wort „örtlich" zu streichen. Ich wiederhole: hier handelt es sich nicht um Börsenaktien, sondern um gemeinnützige Unternehmungen. Der Bundesrath wird solche Unternehmungen ohne weiteres zurückweisen, wo er vermuthet, es liegen irgendwelche unlautere Börsenabsichten vor. Im Interesse gerade der Landwirthschaft glaube ich: es wird sich empfehlen, das Wort zu streichen und dadurch das Gesetz klarzustellen.

| Dr. **Nieberding**: Ich möchte gegenüber den Ausführungen des Vorredners nur | S. 5548.
konstatiren, daß die Bestimmungen des bestehenden Gesetzes, die mit dem Entwurf in diesem Punkt übereinstimmen, im Bundesrath noch niemals Anlaß zu Zweifeln über ihre Auslegung und Anwendbarkeit geboten haben. Unter diesen Umständen ist, glaube ich, die Besorgniß des Antragstellers, als könnte in Zukunft aus der Fassung der Vorlage irgendwelche Unklarheit bezüglich der Kompetenz des Bundesrathes sich ergeben, eine unbegründete. Das steht jedenfalls fest. Der Begriff des örtlichen Bedürfnisses beschränkt sich nicht auf einen einzelnen Ort, sei es Stadt oder Gemeindebezirk; der Begriff ist hier allgemeiner verstanden: auch Bedürfnisse

innerhalb eines größeren, wenn nur räumlich beschränkten Umkreises um einen einzelnen Ort gehören unter die Vorschrift. Das steht außer allem Zweifel und liegt auch im Sinne des Antragstellers.

Wenn ich gleichwohl bitte, an der Regierungsvorlage festzuhalten, so geschieht es deshalb, weil darin der gesunde wirthschaftliche Gedanke ausgedrückt ist, daß kleine Aktien nur ausgegeben werden sollen für solche Unternehmungen, die auch wirklich sich in engeren räumlichen Grenzen bewegen, weil man Aktien von kleinerem Nominalbetrag nicht unter das große Publikum und hier vor allem unter die kleinen Leute gelangen lassen will. Es ist aber zweifellos, daß, wenn Sie das Wort „örtlich" streichen, daraus vielfach Veranlassung genommen werden würde, mit Anträgen an den Bundesrath zu kommen, die nicht im Sinne dieses Gesetzes liegen; und ich möchte Sie bitten, verschonen Sie den Bundesrath mit der Möglichkeit derartiger Anträge. Es handelt sich nach dem Antrag des Vorredners um ein Vertrauensvotum für den Bundesrath, und insofern könnte ich den Antrag dankbar akzeptiren; dem Bundesrath aber ist es lieber, wenn ihm dieses Vertrauensvotum nicht ertheilt wird. Es liegt im allseitigen Interesse, wenn es nicht geschieht. Ich bitte, lassen Sie es beim Vorschlag der Kommission und lehnen Sie den Antrag ab.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrage von Strombeck, das Wort „örtlichen" in der vierten Zeile aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag von Strombeck ist abgelehnt, und § 178, wie ich mit Ihrer Zustimmung konstatiren darf, so angenommen, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist.

§ 179. — Angenommen.

§ 180. Das Wort hat Abg. Dr. Spahn.

Spahn: Sie werden finden, daß in den Beschlüssen Ihrer Kommission nach dem Worte „Gesellschaftsvertrags" das in der Regierungsvorlage enthaltene Wort „Statut" weggefallen ist. Die Kommission war bemüht, dieses Wort wie einige andere Fremdwörter aus dem Entwurfe herauszubringen. Wir haben uns gefragt, ob dies Bestreben nicht noch weiter durchgeführt werden könne, als hier geschehen ist. Es kamen dabei die Worte: Agent, Aktien, Bilanz, Firma, Indossament, Generalversammlung besonders in Betracht. Wir haben uns aber überzeugt, daß mit Rücksicht darauf, daß im B.G.B. einige dieser Worte gebraucht sind, wie Bilanz, Firma, Indossament, und daß kein zutreffendes technisches deutsches Wort für Agent und Aktie vorhanden ist — daß für das Wort Generalversammlung ein mehrfaches Wort gebraucht werden müßte, sei es Versammlung der Aktionäre oder Versammlung der Gesellschafter — es richtiger sei, diese Worte im Entwurf zu belassen.

Nun ist durch ein Versehen das Wort „Statut" im § 187 stehen geblieben, während vorzuschlagen ist, es auch an dieser Stelle zu löschen. Ich möchte für den Herrn Präsidenten die Erlaubniß erbitten, dies Wort an dieser Stelle und, falls es sich noch an anderen Stellen finden sollte, auch an diesen zu löschen, sodaß es aus dem ganzen H.G.B. verschwindet.

Präsident: § 180 ist angenommen. — §§ 181 und 182. Desgleichen.

§ 183. Hier beantragt der Abg. von Strombeck eine andere Fassung, welche Sie auf Nr. 753 der Drucksachen vorfinden. Die Diskussion wird zugleich eröffnet über den Antrag des Abg. von Strombeck, einen § 183a aufzunehmen, welchen Sie ebenfalls auf Nr. 753 der Drucksachen vorfinden.

von Strombeck: Gerade durch Vorzugsaktien, wie sie § 183 zuläßt, ist in den letzten Jahrzehnten das Publikum in sehr weiten Kreisen sehr schwer geschädigt worden; es sind sehr häufig Aktien ausgegeben worden mit der Zusicherung einer Vorzugsdividende von z. B. 5 %. Das große Publikum nimmt sodann an: hier liegt ein Versprechen der A.-G. vor; die Erwerber derartiger Aktien haben vielfach angenommen, daß die Dividende von 5 % ihnen sicher sei, solange der Reinertrag zu deren Bezahlung ausreicht. Der Jurist weiß ja, daß ein unabänderliches Vorzugsrecht in Bezug auf diese Vorzugsdividende nicht vorliegt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der größte Theil des Publikums besteht aber aus Nichtjuristen, und ich bin bestrebt, gerade diesen Theil des Publikums, der keine juristische Durchbildung hat, zu schützen. Ich glaube daher, daß es sich empfiehlt, den bisherigen Rechtszustand abzuändern. Bisher konnte jedes Vorzugsrecht durch spätere Majoritätsbeschlüsse der Generalversammlung abgeändert werden. Meine Anträge gehen dahin: werden Vorzugsrechte gewährt, wird gerade dadurch ein mehr oder weniger großer Theil des Publikums dazu verleitet, sein Geld herzugeben, dann ist mein Wunsch, soll das Versprechen gehalten, soll dieses Vorrecht gesichert bleiben, es sei denn, daß in dem Statut ausdrücklich vorbehalten ist: diese Vorrechte sind keine dauernden, sie können durch spätere Generalversammlungen abgeändert, sogar ganz beseitigt werden.

Ich möchte nur noch hinzufügen, daß in unseren Nachbarstaaten, namentlich in Frankreich, die Jurisprudenz viel strenger zu Gunsten der Aktionäre ist als bei uns. Die französische Rechtsprechung hat anerkannt, daß derartige Vorzugsrechte, wenn, wie es in der Regel der Fall ist, gerade in Folge der Zusicherung der Vorzugsrechte das Kapital hergegeben ist, den Aktionären nicht wieder durch Generalversammlungsbeschlüsse genommen werden können. Diese Rechtsauffassung entspricht den Grundsätzen von Treu und Glauben. Wir haben | ein deutsches Sprichwort: | S. 5549.
„ein Mann ein Wort". Ich glaube, das muß auch im Geschäftsleben gelten. Und wenn Privatleute durch derartige Versprechungen von Aktiengesellschaften veranlaßt werden, Aktien zu übernehmen, dann sollen derartige Versprechungen auch seitens der Aktiengesellschaften gehalten werden, oder es soll, wie meine Anträge bezwecken, von vornherein ausdrücklich erklärt werden: hier handelt es sich nicht um eine dauernde Zusicherung, sondern um eine solche, die jeder Zeit durch neue Generalversammlungsbeschlüsse beseitigt oder modifizirt werden kann.

Dr. **Hoffmann**: Die Anträge sind von weittragender Bedeutung; aber sie sind in der Kommission bereits eingehend erörtert worden, und ich kann mich daher, dem Beispiel des Antragstellers folgend, kurz fassen. Die Kommission hat sich der Ansicht nicht verschließen können, daß die Anträge sich nicht zur Annahme eignen. Wenn sie Gesetz werden würden, so hätte dies, wie ich überzeugt bin, in vielen Fällen eine Schädigung der Aktiengesellschaften und der Aktionäre selbst zur Folge. Die Aktiengesellschaften sind unter Umständen unbedingt genöthigt, neues Kapital zu beschaffen. Es kommt vor, daß Industriegesellschaften, Bergwerksgesellschaften oder ähnliche Unternehmungen geradezu vor der Alternative stehen, entweder durch neue Betriebsmittel dem Unternehmen aufzuhelfen oder es zu Grunde gehen zu lassen. Steht aber der Kurs der Aktien erheblich unter pari, so kann die Gesellschaft neues Kapital durch Ausgabe von Stammaktien nicht mehr beschaffen, weil sie Aktien unter pari überhaupt nicht ausgeben darf. Sie muß deshalb die Möglichkeit haben, Prioritätsaktien auszugeben. Diese Nothwendigkeit kann aber auch eintreten, nachdem bereits einmal Prioritätsaktien ausgegeben sind, falls sich das Bedürfniß nach einer Kapitalsvermehrung zum zweiten Mal geltend macht. Nach dem vorliegenden Antrag würden die Aktiengesellschaften ganz außer Stand gesetzt werden, sich in einem solchen Fall neues Kapital durch Erhöhung des Grundkapitals zu beschaffen; sie wären dann meistens zum Untergang verurtheilt, und die Aktionäre würden, statt daß sie durch die Zustimmung zu einer theilweisen Schmälerung ihrer bisherigen Rechte sich die Möglichkeit wahren, ihr Geld zu retten, ihre ganze Einlage verlieren.

Ganz ähnliche Gesichtspunkte sind es, die gegen den zweiten Antrag Strombeck sprechen. Wenn es auch leider richtig ist, daß die Behelfe, die den Aktiengesellschaften zur Vermehrung ihres Vermögens gegeben sind, in manchen Fällen mißbräuchlich und zum Schaden der Aktionäre angewendet worden sind, so kann dies doch unmöglich dahin führen, den Gesellschaften den Weg, auf welchem allein mit Erfolg die Beschaffung des nothwendigen Kapitals herbeigeführt werden kann, vollständig zu verschließen. Dem wohlverstandenen Interesse der Aktionäre würde dies jedenfalls nicht dienen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Strombeck: Ich möchte gegenüber den Ausführungen des Regierungskommissars nur betonen, daß solche Aktiengesellschaften, die temporär in Verlegenheit gerathen, in der Regel alsdann noch irgendwie Kredit finden werden, wenn sie überhaupt noch Aussicht auf eine Zukunft haben. Die Erfahrung hat meines Wissens gelehrt — eine zuverlässige Statistik darüber haben wir ja nicht —, daß diese Sanirungen, von denen der Regierungskommissar sprach, in der Regel zu weiter nichts geführt haben, als daß den Aktionären noch mehr Geld abgenommen ist. Die Gesellschaften sind meines Wissens meistentheils nachher doch zu Grunde gegangen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung über den § 183, zu welchem der Abg. von Strombeck in den Anträgen auf Nr. 753 der Drucksachen eine andere Fassung vorschlägt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrag Strombeck gemäß den § 183 fassen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich darf mit Ihrer Zustimmung konstatiren, daß § 183 nach dem Antrag der Kommission angenommen ist.

Ich ersuche diejenigen Herren nunmehr, welche den § 183a nach dem Antrag Strombeck auf Nr. 753 der Drucksachen in das Gesetz aufnehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

§ 184, §§ 185 bis 192, §§ 193, 194, 195 bis 197, 198, 199, §§ 200 bis 202, §§ 203, 204 bis 206, 207, §§ 208 bis 210, 211, 212 bis 216, 217, 218 bis 220, 221, 222 bis 224, 225, 226, 226a, 226b; §§ 227 bis 232, 232a, 233 bis 235, 236, 237. — Angenommen.

S. 5551.

207. Sitzung am Dienstag den 6. April 1897.

Fortsetzung und Schluß der zweiten Berathung des Entwurf eines Handelsgesetzbuchs S. 5551.

Zu § 238 (Aufsichtsrath): Bassermann S. 5551; v Stumm S. 5552, 5556, 5557; Gamp S. 5552; Dr. Nieberding S. 5554; Lenzmann S. 5555; Spahn S. 5556.
§ 240 (Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsraths): Bassermann S. 5557; v. Stumm S. 5558, 5560, 5582; Dr. Nieberding S. 5581; Trimborn S. 5560; Münch-Ferber S. 5578; Dr. Hahn S. 5579; Hamp S. 5579; Spahn S. 5581; von Dziembowski S. 5581; v. Frege S. 5582.
§ 260 (Ansprüche der Gesellschaft gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths): v. Stumm S. 5561, 5563; v. Strombeck S. 5561, 5563; Hahn S 5561, 5463; Dr. Hoffmann S. 5562; v. Frege S. 5562; v. Dziembowski S. 5562; Spahn S. 5562;
§ 261 (Klagen der Minderheit): v. Strombeck S. 5563; Dr. Hoffmann S. 5563; Hahn S. 5563; Vielhaben S. 5564; Spahn S. 5564.
§ 274 (Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien): v. Strombeck S. 5564; Dr. Hoffmann S. 5564; Hahn S. 5564.
§ 280 (Herabsetzung des Grundkapitals): v. Strombeck S. 5564; Dr. Hoffmann S. 5565; Hahn S. 5566.
§ 293 (Anmeldung des Erlöschens der Gesellschaftsfirma): Stephan S. 5566, 5567; Lenzmann S. 5567; Dr. Nieberding S. 5567.
§ 336 (Anwendung der Vorschriften über Handelsgeschäfte): v. Werdeck-Schorbus S. 5567.
§§ 339—343 (Vertragsstrafe): Dr. Klügmann S. 5568; Lenzmann S. 5568; Dr. Burchard S. 5570, 5577; Roeren S. 5572; Frese S. 5573; Bassermann S. 5574; Gamp S. 5575; Spahn S. 5576; Wellstein S. 5577.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein. Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines H.G.B. und des Entwurfs eines EinfG. zum H.G.B. (Nr. 632 und Zu Nr. 632

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Drucksachen), auf Grund des Berichts der XVIII. Kommission — Nr. 735 und ad 735 der Drucksachen —.

Berichterstatter sind die Abg. Bassermann und Wellstein. Die bisher eingekommenen Anträge Nr. 743, 745, 746, 748, 753, 755, 763 befinden sich in Ihren Händen.

Die Berathung wird fortgesetzt mit § 238.

Zu § 238 liegen zwei Anträge vor: einer von Seiten des Abg. Gamp gestellt, auf Nr. 748 der Drucksachen, welcher wünscht, den letzten Satz des Abs. 4 zu streichen; der Abg. von Stumm dagegen will mit seinem Antrage, Nr. 745 der Drucksachen, den letzten Absatz anders fassen, und zwar dahin: „Die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten einer Gesellschaft, deren Aktien nicht auf Namen lauten, dürfen an der Wahl des Aufsichtsraths nicht theilnehmen."

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Bassermann:

Bassermann: Zu § 238 lagen, wie Sie aus dem Bericht entnehmen, verschiedene Anträge vor. Der eine Antrag, den letzten Satz des Abs. 4 zu streichen, ist heute von Gamp wiederholt worden. Der eben erwähnte Satz giebt eine Bestimmung, wonach bei Widerruf der Bestellung eines Aufsichtsrathsmitglieds eine qualifizirte Mehrheit in der Generalversammlung gefordert | wird. Es fand über | S. 5552.
diesen Antrag eine sehr eingehende Diskussion in der Kommission statt, bei der die Anschauungen sich gegenüberstanden. Auf der einen Seite war man der Ansicht, daß, wenn thatsächlich eine Mehrheit das betr. Aufsichtsrathsmitglied abberufen will, man auch dieser Mehrheit stattgeben solle und nicht verlangen solle, daß eine Dreiviertelmehrheit vorhanden sein müsse. Man solle nicht Aufsichtsräthe und Beamte festhalten, die das Vertrauen der Mehrheit der Aktionäre nicht mehr genießen. Die Kommission war in ihrer Mehrheit anderer Meinung; man ging dabei davon aus, daß man nicht solche Majoritäten, die unter Umständen Zufallsmajoritäten sein können, begünstigen solle, und daß namentlich auch das Interesse, das geschäftliche Ansehen und die Ehre des betreffenden Aufsichtsrathsmitgliedes in Frage kommt, die doch erheblich angegriffen werden, wenn er während seiner Amtsperiode auf den Beschluß der absoluten Mehrheit abberufen werden kann. Der Antrag wurde in der Kommission abgelehnt.

Ein zweiter Absatz, zu dem ich ein Wort sagen möchte, ist der Antrag gewesen, daß Mitglieder des Vorstandes und Beamte der Gesellschaft bei der Wahl der Aufsichtsrathsmitglieder nicht theilnehmen sollen. Dieser Antrag ist von der Kommission angenommen worden. Eine Minderheit in der Kommission war allerdings der Ansicht, daß eine solche Bestimmung namentlich für kleine Aktiengesellschaften nicht passe, daß dort der Kreis der wahlfähigen Personen an und für sich schon ein sehr enger sei, und diesen dürfe man nicht noch enger ziehen dadurch, daß man Vorstandsmitglieder und Beamte als wahlberechtigte Personen ausscheide. Andererseits war die Majorität der Kommission der Ansicht, daß Personen, die unter dem Aufsichtsrath stehen, also Vorstandsmitglieder und Beamte, doch diese ihre Kontrolbehörden sich nicht selbst wählen dürfen. Diese Auffassung war für die Majorität der Kommission entscheidend, und aus diesem Grunde wurde der Antrag angenommen, daß künftighin Vorstandsmitglieder und Beamte an der Wahl des Aufsichtsraths nicht theilnehmen sollen.

Es liegt nun heute ein Abänderungsantrag gegenüber der Kommissionsfassung vor, der die Kommission nicht beschäftigt hat. Ich empfehle meinerseits die Annahme der Kommissionsanträge.

Freiherr **von Stumm-Halberg**: Mit dem Prinzip des Absatzes, den ich zu modifiziren beantrage, bin ich vollkommen einverstanden. Auch ich halte es in den meisten Fällen für durchaus unzulässig, daß ein Direktor, ein Mitglied des Vorstandes, an der Wahl der Aufsichtsräthe theilnimmt. Aber die Bestimmung, wie sie die Kommission hier vorschlägt, erreicht gerade in den Fällen nichts, wo dies wünschenswerth sein würde, und tritt nur in solchen Fällen in Wirksamkeit, wo die Sache doch ihre erheblichen Bedenken hat. Bei allen Aktien au porteur, also bei allen Börsengesellschaften, ist diese Bestimmung einfach ein Schlag ins

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wasser, weil das betr. Vorstandsmitglied nichts weiter zu thun braucht als seine Aktien einem anderen Mitgliede für die Generalversammlung zu überlassen, was ja jeden Tag geschieht, und dann ist die vorgeschlagene Bestimmung unwirksam. Dagegen bei solchen Aktiengesellschaften, wo die Aktien auf den Namen lauten, also vorzugsweise bei Familienaktiengesellschaften, wo die Aktien nicht an der Börse gehandelt werden, wo sie nur durch notariellen Vertrag übertragen werden können, ähnlich, wie bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, kommt es häufig vor — und es ist wünschenswerth, daß es vorkommt —, daß der Direktor, daß der Vorstand einen sehr erheblichen Theil, vielleicht ein ganzes Drittel der Aktien besitzt; er repräsentirt in seiner Person gewissermaßen die ganze Branche der Familie, die an dieser Familienaktiengesellschaft betheiligt ist, und dieser Mann soll davon ausgeschlossen sein, oder vielmehr die Familie, die er repräsentirt, würde davon ausgeschlossen sein, bei den Wahlen der Aufsichtsrathsmitglieder mitzuwirken. Wenn die Aufsichtsrathsmitglieder nur dasjenige wären, was ihr Name andeutet, so wäre das ja nicht so schlimm. Die Sache liegt aber nicht so, sondern gerade bei dieser soliden Familienaktiengesellschaft ist dem Aufsichtsrath statutenmäßig meist ein ganz erheblicher Theil der Initiative zugewiesen. Die Direktion ist gar nicht in der Lage, in der nöthigen Weise für die Weiterbildung, für die Kompletirung des Werks, der Anstalt oder des Instituts zu sorgen, wenn der Aufsichtsrath sich auf einen entgegengesetzten Standpunkt stellt. Nun können auch in der Familienaktiengesellschaft verschiedene Strömungen innerhalb der einzelnen Branchen stattfinden, und die Folge von dem Kommissionsbeschluß würde dann sein, daß die eine Familie, obwohl sie mit ihren Aktien die Majorität repräsentirt, thatsächlich bei den Wahlen zu den Aufsichtsrathsmitgliedern von einer Minorität überstimmt wird.

Der Hauptgrund aber, weshalb ich meinen Antrag gestellt habe, ist noch ein anderer. Wenn eine Gesellschaft, deren Aktien auf Namen lauten, wirklich dadurch in eine ernste Verlegenheit kommt, daß der Vorstand nicht mitwählen kann, so werden daraus zwei Möglichkeiten entstehen; zwei Alternativen giebt es, um sich aus dieser Verlegenheit herauszuschaffen: entweder der Vorstand tritt zurück, macht einem bezahlten Vorstand Platz und tritt selbst in den Aufsichtsrath. Das halte ich nicht für wünschenswerth; ich glaube, daß es im konservativ-sozialen Interesse liegt, daß die Theilhaber solcher Familienaktiengesellschaften möglichst direkt an der Verwaltung theilnehmen und nicht bloß gewissermaßen vom hohen Kothurn des Aufsichtsraths aus mitwirken.

Noch schlimmer aber ist die andere Alternative. Die Tendenz dieser soliden Gesellschaften, deren Aktien auf den Namen lauten, deren Uebertragbarkeit erschwert ist, die nicht an der Börse gehandelt werden können, — die Tendenz, diese solide Praxis zu verwandeln in die Praxis, die Aktien au porteur umzuschreiben, sie also an die Börse zu bringen, wird durch den Kommissionsvorschlag unzweifelhaft erheblich verschärft; und da ich auf dem Standpunkt stehe, daß es im öffentlichen Interesse liegt, die Aktiengesellschaften möglichst zu stärken, die ihre Aktien auf den Namen ausstellen, so ist das für mich allein schon ein Grund, gegen diesen Vorschlag zu stimmen, weil ich fürchte, daß daraus eine weitere Mobilisirung der Aktien hervorgehen wird mit all den Nachtheilen, die ich Ihnen wohl nicht weiter auseinanderzusetzen brauche.

Sollten Sie aus diesen Erwägungen heraus der Ansicht sein, daß der ganze von der Kommission vorgeschlagene Absatz durch meinen Antrag überflüssig wird, so würde ich mich dem meinerseits anschließen können; denn ich muß zugeben: für die Aktien au porteur hat dieser Absatz ohnehin gar keinen Zweck; er stellt nur eine Art moralisches Prinzip auf, gegen dessen Wegfall ich nichts einzuwenden habe. Aber vor allen Dingen bitte ich Sie, wenigstens mein Amendement anzunehmen und die Bestimmung nicht auf diejenigen Aktiengesellschaften anzuwenden, deren Aktien auf den Namen lauten.

Gamp: Herr von Stumm hat ganz mit Recht anerkannt, daß für die Inhaberaktien die Bestimmung, die Ihnen die Kommission vorgeschlagen hat, durchaus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rationell und sachgemäß ist. Ich möchte noch im Anschluß daran hervor|heben, | S. 5553.
daß in der Regierungsvorlage selbst für die Kommanditgesellschaften auf Aktien ausdrücklich noch weiter gehende Beschränkungen vorgesehen sind, daß nach § 318 überhaupt die persönlich haftenden Gesellschafter, auch wenn sie Aktien besitzen, überhaupt kein Stimmrecht in der Generalversammlung haben. Nun liegen die Verhältnisse doch so, daß bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien der Aufsichtsrath keineswegs die weitgehenden Befugnisse gegenüber dem Vorstand hat wie bei den Aktiengesellschaften und daß, wenn man in der Vorlage die Inhaber von Aktien, die persönlich haftende Mitglieder sind, von jeder Betheiligung an der Generalversammlung ausschließt, man das noch viel mehr thun muß bei den Aktiengesellschaften. Bei diesen hat auch der Aufsichtsrath nach dem Gesetz lediglich sich zu beschränken auf eine kontrolirende Thätigkeit, und es ist durchaus ungerechtfertigt, den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, diejenigen Personen zu wählen, die die Kontrole über sie selbst ausüben sollen. Der Gesetzentwurf schreibt auch vor, daß diejenigen, denen Decharge ertheilt werden soll, ein Stimmrecht in der Generalversammlung nicht geltend machen dürfen. Diese Bestimmung würde aber vollständig im Widerspruch stehen mit der ganzen Tendenz, wenn man sie nicht ausdehnen wollte auch auf die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths, die ja diese Kontrole über den Aufsichtsrath ausüben sollen. Ich bin also der Ansicht, daß diese Bestimmung der Kommission an sich durchaus rationell und sachgemäß ist, und das hat ja auch Freiherr von Stumm für die Inhaberaktien anerkannt. Ich bin aber nicht seiner Ansicht, daß es bei den Inhaberaktien so leicht wird, diese Bestimmung zu umgehen. Wir haben im Aktiengesetz eine ganze Reihe von Bestimmungen, wo Aktionäre nicht berechtigt sind, ihr Aktienrecht auszuüben, wenn es sich z. B. um Verträge handelt, die abgeschlossen werden zwischen einem Aktionär, der betheiligt ist, und der Gesellschaft, ebenso auch bei der Dechargeertheilung usw. Wollte man die Sache so auffassen wie von Stumm, daß man einfach die Aktien einem anderen geben, und der das Stimmrecht ausüben könnte, so würde ja diese Bestimmung ganz gegenstandslos sein. Ich bin aber nicht der Ansicht, daß die Sache so liegt. Wenn das Gesetz vorschreibt: jemand darf nicht mitstimmen, wenn es sich um Verträge handelt, die der Aktionär mit der Gesellschaft abschließt, oder um Dechargeertheilung usw. handelt, und ein solcher betheiligter Aktionär oder ein Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths, dem Decharge ertheilt werden soll, wollte seine Aktien einem anderen zur Ausübung des Stimmrechts übertragen, so bin ich der Ansicht, daß ein solcher Beschluß anfechtbar wäre, weil den gesetzlichen Bestimmungen zuwider die Betreffenden mitgewirkt haben. Aber darüber wird ja demnächst der Richter zu befinden haben.

Ich würde also auch meinerseits befürworten, dem Antrag von Stumm zuzustimmen, weil ich persönlich die Errichtung von Aktiengesellschaften mit Namensaktien für durchaus wünschenswerth halte und mit ihm wünschen muß, daß diese Namensaktien eine erhebliche Ausdehnung erfahren würden, was der Fall sein würde, wenn man ihnen dieses Privilegium zuwendet. Von dem Gesichtspunkt aber aus wird man auch an den Beschlüssen der Kommission prinzipiell festhalten müssen; denn sonst erreicht man das nicht, war ich zu erreichen wünsche, daß nämlich die Namensaktien eine günstigere Stellung haben.

Was nun meinen Antrag anlangt, den letzten Satz des Abs. 4 des § 238 zu streichen, so möchte ich bitten, diesem zuzustimmen. Die A.-G. beruht auf dem Prinzip der Majorität; sobald man einmal den Grundsatz verläßt, daß auch die Majorität der A.-G. gegen das Interesse derselben handeln kann, so ist das Prinzip der A.-G. kaum noch zu rechtfertigen. Nun ist in der Begründung der Vorlage und im Kommissionsbericht ausgeführt, daß man diese Bestimmung beizubehalten aus zwei Gesichtspunkten für nöthig gehalten hat; einerseits, weil anständige, in Bezug auf die Ehre peinliche Mitglieder des Aufsichtsraths verletzt werden könnten, wenn ein Antrag auf ihre Removirung gestellt würde. Der zweite Grund ist der, daß auch die Majorität das Interesse der Gesellschaft schädigen könnte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Was den ersten Grund anlangt, so erachte ich den für zutreffend, weil in ihrer Ehre empfindliche und mit Recht empfindliche Mitglieder des Aufsichtsraths schon dann ihre Stellung niederlegen werden, wenn auch nur die einfache Majorität der Aktionäre sich gegen sie ausgesprochen hat. Ich glaube, an jeden von uns appelliren zu können: wenn er ein Mitglied des Aufsichtsraths wäre, und die Majorität der A.-G. gäbe ihm ein Mißtrauensvotum und verlangte seine Entfernung, so würde jedes vornehm und anständig denkende Mitglied des Aufsichtsraths sagen; ich danke schön dafür, macht, was ihr wollt. Wenn das aber der Fall ist, so wirkt diese Bestimmung gegen die vornehmen Mitglieder des Aufsichtsraths absolut gar nicht; ebenso wenig kann ich dem Einwand eine Berechtigung einräumen, daß die Interessen der A.-G. geschädigt werden könnten dadurch, daß die Majorität hier ein entscheidendes Votum hat. Die Majorität erwies sich auch sonst in der Lage, die Wünsche, die sie in Bezug auf die Zusammensetzung des Aufsichtsraths hat, zur Geltung zu bringen; sie kann, soweit das Statut das nicht hindert, die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsraths vermehren, und dann verlieren die gegenwärtigen Mitglieder ihre Bedeutung für die Verwaltung des Unternehmens. Sie kann aber auch die Genehmigung der Bilanz usw. versagen, und das würde man doch keiner Majorität verargen können; im Gegentheil: wenn im Aufsichtsrath Mitglieder sind, zu denen die Mehrzahl der Aktionäre kein Vertrauen hat, so liegt es doch ganz in der Natur der Sache, daß dann die Majorität der Aktionäre sagt: ja, wir können diese Bilanz und diese Jahresrechnung nicht genehmigen, wir wollen erst eine Prüfung durch Revisoren haben. Das würde gerade die soliden A.-G. auf das empfindlichste schädigen; es würde eine Ermittelung nothwendig sein, die die Gesellschaft sehr erheblich benachtheiligt; es würden dann Revisoren ernannt werden, was unter Umständen zum Verrath von Geschäftsgeheimnissen führen könnte, sodaß die soliden A.-G. auf das bitterste es empfinden würden, wenn die Majorität der Aktionäre zu einem derartigen Vorgehen gedrängt würde.

Aber man wird sich doch nicht der Hoffnung hingeben können, daß alle Mitglieder des Aufsichtsraths so empfindlich in Bezug auf die Ehre sind und so vornehme und anständige Leute sind, die lediglich das Interesse des Unternehmens im Auge haben. Man kann sich dem nicht verschließen, daß auch eine Reihe von Mitgliedern des Aufsichtsraths durchaus nicht immer das Interesse des Unternehmens wahrnehmen. Mir ist hier ein Fall mitgetheilt von einer Berliner Gesellschaft — ich will den Namen nicht nennen; ich habe den Fall in der Kommission mitgetheilt —, wo die Sache folgendermaßen lag. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths wußte, daß die Gesellschaft ein Grundstück braucht. Er kauft nun auf seinen eigenen Namen dieses Grundstück und verkauft es mit einem Gewinn von 150000 Mark demnächst an die Gesellschaft wieder. In der Kommission ist festgestellt, daß das
| S. 5554. eine Untreue wäre | und daß der Mann, wenn der Staatsanwalt dahinter käme, zweifellos eine sehr erhebliche Freiheitsstrafe bekäme. Aber dieser Mann, wenn er über ein Viertel der Aktien verfügt oder sich in einer Generalversammlung ein Viertel zu sichern vermag, bleibt ganz ruhig Vorsitzender oder Mitglied des Aufsichtsraths; er kann gar nicht removirt werden. Wenn wirklich der Staatsanwalt einschreitet, und die Untersuchung dazu führt, daß er 3 oder 6 Monate ins Gefängniß kommt, so hat er nachher die vergnügliche Stellung eines Aufsichtsraths weiter; er bezieht die Tantièmen, die vielleicht sehr erheblich sind; er bekommt also von der Gesellschaft für diese betrügerische Handlungsweise noch ein sehr erhebliches Schmerzensgeld auf eine große Reihe von Jahren ausgezahlt; daß das geradezu ein unhaltbarer Zustand ist, liegt auf der Hand. Die Generalversammlung muß berechtigt sein, in derartigen Fallen solche Elemente zu eliminiren und zu sagen: du hast dich eines solchen Vertrauensbruchs schuldig gemacht; wir müssen darauf Werth legen, daß du aus der Vertretung der Gesellschaft ausscheidest.

Aber man wird auch nicht ohne weiteres annehmen können, daß die Mitglieder des Aufsichtsraths in jedem Fall Vertrauenspersonen der Aktionäre sind. Ich darf daran erinnern, daß der erste Aufsichtsrath in der Regel von den Gründern ernannt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird. Wenn heute eine Gesellschaft 3 oder 5 oder 10 Jahre bestanden hat, und man will sie demnächst an die Börse bringen, so ist es einfach, daß man vorher Freunde, Verwandte und Bekannte in den Aufsichtsrath bringt, ihnen eine gute Stellung für 5 Jahre sichert, und daß die Generalversammlung, da eine Dreiviertelmajorität vielfach nicht zu erreichen ist, dann genöthigt ist, mit Aufsichtsrathsmitgliedern zu arbeiten, denen sie nicht das geringste Vertrauen entgegenbringt. Noch weiter. Nach den Bestimmungen des Gesetzes ist der Aufsichtsrath berechtigt, jederzeit die Direktoren zu entlassen, nur haftet die Gesellschaft für die Zivilansprüche den Direktoren gegenüber; also die Majorität des Aufsichtsraths kann die Direktoren entlassen. Nun kann der Fall sehr wohl so liegen, daß die Majorität der Aktionäre durchaus übereinstimmt mit den Ansichten des Vorstandes, daß sie den Vorstand für durchaus solid und gut hält, daß aber aus irgend welchen persönlichen und sonstigen Gründen die Aufsichtsräthe den Vorstand removiren und die Gesellschaft zu sehr erheblichen Entschädigungsleistungen für den Vorstand nöthigen. Auch in einem solchen Fall ist es geradezu ein unhaltbarer Zustand, eine Dreiviertelmajorität zu verlangen und nicht der Majorität der Aktionäre das Recht einzuräumen, durch Removirung des Aufsichtsraths die Verständigung mit dem Vorstand herzustellen und den Vorstand in seinem Amt und in seiner segensreichen Wirkung zu belassen. —

Wie man auch die Sache beurtheilt, ich bin der Ansicht, daß diese Bestimmung eine außerordentlich nachtheilige Wirkung für die solide und gute Gesellschaft haben wird und die Removirung von unlauteren Elementen aus dem Aufsichtsrath so erheblich erschwert, daß man in vielen Fällen überhaupt nicht an eine Removirung denken kann. Ich möchte Ihnen deshalb dringend empfehlen, diesen Antrag anzunehmen.

Dabei erlaube ich mir noch eine allgemeine Bemerkung. Ich habe die Empfindung, daß man bei der Reform des Aktiengesetzes nicht so weit gegangen ist, wie man es hätte thun können. Wir sind bei der Frage der Börsenreform auch auf diesen Punkt sehr eingehend zu sprechen gekommen und haben die Ueberzeugung gehabt, daß ein großer Theil der Mißstände, die hervorgetreten sind, und die man jetzt der Börse zur Last schreibt, zurückzuführen sind auf die nicht sachgemäßen Bestimmungen des Aktiengesetzes. (Sehr richtig! in der Mitte.) Z. B. ist im Gesetzentwurf selbst gar keine Remedur dagegen geschaffen, daß Direktoren von Aktienbanken in großem Umfang Geschäfte für eigene Rechnung machen können; es steht zwar darin, daß das Vorstandsmitglied die Genehmigung des Aufsichtsraths einholen muß, und daß, wenn das nicht geschieht, die Gesellschaft in diese Rechte eintreten kann. Das ist aber kein Remedium dafür, und eine ganze Reihe von Zusammenbrüchen großer Gesellschaften ist darauf zurückzuführen, daß die Direktoren in einer ganz unverantwortlichen Weise auf Kosten des Unternehmens spekulirt und große Kredite in Anspruch genommen haben, was man nicht hat hindern können.

Auch nach einer anderen Richtung hin gehen die Ansichten eines Theils meiner politischen Freunde sehr viel weiter; sie hätten gewünscht, daß man namentlich die Stammaktien günstiger behandelte. Ich will auf diese Frage im einzelnen nicht eingehen, möchte aber bitten, daß wir mindestens doch das Minimum an Reformen einführen, die wir einführen können. Ich darf hervorheben, daß auch die Vertreter der verbündeten Regierungen in der Kommission gegen diesen Antrag, den ich gestellt hatte, einen Widerspruch nicht geltend gemacht haben. Sie haben die Gründe für und gegen objektiv dargelegt und haben demnächst gesagt, sie überließen die Beschlußfassung der Kommission. Das ist die Form, in welcher die Vertreter der verbündeten Regierungen, wenn sie Anträge der Mitglieder der Kommission für sachgemäß halten, zu diesen Anträgen Stellung nehmen. Es ist kaum jemals vorgekommen, daß Vertreter der verbündeten Regierungen positiv erklärt haben, daß in der Kommission vorgeschlagene Bestimmungen zweckmäßiger oder richtiger sind als die der Vorlage; sie haben ja auch natürlich die Aufgabe, die Beschlüsse des Bundesraths und der verbündeten Regierungen so viel als möglich zu vertreten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aber da, wo sie sich überzeugen, daß schwerwiegende Gründe für einen Antrag sprechen, haben sie ihre Uebereinstimmung mit dem Antrag in der Weise kundgegeben, daß sie die Beschlußfassung der Kommission überlassen haben.

Dr. **Rieberding**: Dem Schlußsatz des §, den Ihre Kommission der Vorlage eingefügt hat, nach welchem es den Beamten und dem Vorstand einer Gesellschaft nicht gestattet sein soll, an der Wahl des Aufsichtsraths theilzunehmen, stehen, wenn man ihn objektiv ansieht, manche Vorzüge zur Seite, aber auch manche ernste Bedenken entgegen. Ich werde heute in eine Diskussion des für und wider hier nicht eintreten, weil ich, soweit ich die Stimmung des hohen Hauses in diesem Augenblick erkenne, fast fürchte, daß ich damit das Haus nur in eine erfolglose Auseinandersetzung verwickeln würde; aber ich möchte doch das eine konstatiren, daß die warme
| S. 5555. Befürwortung, die Herr Gamp dem Vorschlag Ihrer | Kommission hat zu Theil werden lassen, auf unserer Seite nicht in vollem Umfang getheilt wird, und daß wir namentlich auch die Folgerungen, die Gamp aus den Bestimmungen über die Aktienkommanditgesellschaften hergeleitet hat, nicht als schlüssig ansehen können.

Bezüglich der hier in Rede stehenden Frage im Bereich der reinen A.-G., so glaube ich, daß die Bedenken, die sich gegen den Vorschlag Ihrer Kommission geltend machen lassen, wesentlich abgeschwächt werden, wenn Sie dem Antrag von Stumm Ihre Zustimmung geben wollen. Ich glaube, wir werden alle anerkennen können, daß die Nachtheile, die mit der Betheiligung des Vorstandes und der Beamtenschaft einer Gesellschaft an den Wahlen des Aufsichtsraths verbunden sind, verhältnißmäßig am geringsten in den Aktiengesellschaften, die mit Stammaktien ausgestattet sind, hervortreten (sehr richtig! rechts), und daß andererseits für diese Art von Gesellschaften dann die Härten und Ungerechtigkeiten vermieden werden, die unter Umständen mit einem unbedingten Verbotsgesetze verbunden sind, wie es Ihre Kommission Ihnen vorgeschlagen hat. Ich möchte Ihnen unter diesen Umständen empfehlen, wählen Sie den mittleren Weg, den Ihnen der Antrag von Stumm vorschlägt, zwischen dem Vorschlage der Kommission und dem Vorschlage der Vorlage.

Was den Antrag Gamp betrifft, so muß ich mich zunächst gegen die Folgerungen verwahren, die er seinerseits aus dem Verhalten der Vertreter der verbündeten Regierungen in den Kommissionsverhandlungen hergeleitet hat. Wenn er hier mitgetheilt hat, daß die Haltung der Vertreter der verbündeten Regierungen in der Kommission gegenüber dem damals von ihm gestellten gleichlautenden Antrag eine laue gewesen sei, daß er sich unter diesen Umständen für berechtigt gehalten habe und auch jetzt noch halte, die Zustimmung der verbündeten Regierungen zu seinem Antrag vorauszusetzen, so bedaure ich, darauf erklären zu müssen, daß er sich in diesem Punkte in einem Irrthum befindet. Ich weiß nicht mehr, — ich erinnere mich dessen nicht, ich glaube sogar, ich bin bei den betr. Verhandlungen nicht zugegen gewesen — weshalb die Vertreter der verbündeten Regierungen in der Kommission sich vielleicht etwas zurückhaltend ausgesprochen haben; ich vermuthe, es ist geschehen, weil sie einen schärferen Widerspruch nicht für nöthig hielten und hoffen durften, es würde auch ohnedies die Kommission den Antrag ablehnen, wie dies auch geschehen ist. Ich kann Ihnen auch jetzt nur vorschlagen, es bei dem Kommissionsbeschluß zu lassen; nach meiner Meinung würde der Antrag Gamp nur zu einer weiteren Erschütterung der Stellung des Aufsichtsrathes führen, der schon durch die Bestimmung des Entwurfs in einer nicht wünschenswerthen Weise geschwächt worden ist. Ich glaube nicht, daß es im Interesse der Stabilität der Verwaltung einer A.-G. und der soliden Geschäftsführung richtig ist, die Aufsichtsrathsmitglieder vor die Gefahr zu stellen, daß sie jeden Augenblick bei einer momentanen Majorität inmitten ihrer Verwaltung aus ihren Aemtern herausgedrängt werden können. Wenn die Aufsichtsrathsmitglieder objektiv ihr Amt verwalten sollen, dann müssen sie auch einigermaßen sicher davor sein, daß sie aus ihrer Stellung durch eine beliebige Majorität, die sich jeden Augenblick bilden und bald wieder verlieren kann, herausgedrängt werden. Nach dieser Richtung hin enthält

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach meiner Ansicht der Antrag Gamp Gefahren, die vom Antragsteller nicht in genügender Weise hervorgehoben worden sind. Deshalb bitte ich Sie: lehnen Sie diesen Antrag ab!

Lenzmann: Ich ersuche Sie, sowohl den Antrag Gamp als auch den Antrag von Stumm abzulehnen und den ganzen letzten Absatz des § 238 zu streichen; und ich richte geschäftsordnungsmäßig an den Herrn Präsidenten die Bitte, über diesen letzten Absatz getrennt abstimmen zu lassen.

Was zunächst den Wunsch anlangt, den ganzen Satz zu streichen, so kann ich mich im allgemeinen auf die Gründe beziehen, die Herr von Stumm zur Motivirung seines Antrages vorgetragen hat; ich meine aber nur: dieselben Gründe sprechen mit derselben Intensität auch dafür, die Wählbarkeit der Mitglieder des Vorstands und der Beamten der Gesellschaft bei den Aufsichtsrathswahlen auch eintreten zu lassen bei denjenigen Aktien, die nicht auf den Namen, sondern auf den Inhaber lauten. Das praktische Bedürfniß, Aufsichtsrathswahlen auch bei sehr kleinen Aktiengesellschaften zu Stande zu bringen, liegt bei den Inhaberaktien ebenso gut vor wie bei den Namensaktien; denn es ist nicht gesagt, daß diese Eigenschaft, daß die Aktien auf den Inhaber lauten, nun unter allen Umständen einen großen Kreis von Aktionären garantire. Mir sind persönlich eine Menge kleiner Gesellschaften bekannt, kleine Bierbrauereien und dergleichen Institute, in denen in der That die Aktien, obgleich sie nicht auf den Namen lauten, wesentlich in den Händen der Beamten und der Vorstandsmitglieder sind. Wenn die Vorstandsmitglieder und Beamten den Aufsichtsrath nicht wählen können, dann werden alle diese Gesellschaften in die Nothwendigkeit versetzt, durch scheinbare Uebertragung ihrer Aktien Strohmänner zu schaffen und durch diese Strohmänner das wichtige Institut des Aufsichtsraths zu Stande bringen zu lassen, wie es den Interessen der A.-G. nicht entspricht. Es ist auch vollständig richtig, wenn Herr von Stumm erklärte, daß die Aufgabe des Aufsichtsrathes nicht allein eine kontrolirende, sondern auch eine thätig mitwirkende sei für die Betreibung der Geschäfte der Aktiengesellschaften, und daß es deshalb wünschenswerth wäre, einen Zwiespalt zwischen Vorstand und Aufsichtsrath nicht zu Stande zu bringen, da es sehr wünschenswerth sei, gerade solche Aufsichtsrathsmitglieder zu haben, die in einer gewissen Harmonie mit dem Vorstand leben und den Vorstand demzufolge am besten fördern können.

Was den Antrag Gamp anlangt, den letzten Satz des vorletzten Absatzes zu streichen, wonach die Aufsichtsrathsmitglieder nur durch einen Majoritätsbeschluß, der drei Viertel des vertretenen Grundkapitals umfaßt, removirt werden können, so schließe ich mich in seinen Ausführungen dem Herrn Regierungsvertreter an, daß es sehr wünschenswerth ist, diese Bestimmung zu belassen, und zwar im Interesse der Ehre, des Ansehens des Aufsichtsraths. Es ist in der That wünschenswerth, daß bei der ehrenvollen Stellung, die der Aufsichtsrath im Interesse der Aktiengesellschaft einnehmen muß und einnehmen soll, die leichte Entfernung aus seiner Stelle, wie es der Antrag Gamp will, ihm nicht aufgebürdet wird. Wir würden bei Streichung des inkriminirten Satzes nur erreichen, daß wir in Zukunft feinfühlige Aufsichtsrathsmitglieder nicht bekommen, wenn die Aufsichtsrathsmitglieder so leicht bei Seite geschoben werden können durch ein | sachen Majoritätsbeschluß des bei der | S. 5556.
Beschlußfassung zufällig anwesenden Grundkapitals. Das Grundkapital kann sehr oft in der Hand von sehr wenigen Leuten sein, die Majorität kann sich unter Umständen in einer Person repräsentiren, und diese einzelne Person für sich oder in Verbindung mit einigen wenigen anderen Personen kann in chikanöser Weise auf die Entfernung des Aufsichtsraths hinwirken, sodaß man sich in der That davor bedanken muß, Aufsichtsrathsmitglied zu sein, wenn man auf solche Weise entlassen werden kann, wie man etwa ein Dienstmädchen entläßt. Jede Vergnügungsgesellschaft hat meist die Bestimmung, daß die Exballotage eine Dreiviertelmajorität erheischt — und die Stellung des Aufsichtsraths ist doch eine wesentlich ehrenvollere, als die von mir angedeutete Stellung. Es ist auch nicht richtig, wenn Gamp meint, die Leute könnten die Entfernung durchsetzen, indem sie einfach den Auf-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sichtsrath ad libitum vermehrten und nunmehr eine Majorität in der Person der hinzugetretenen Aufsichtsrathsmitglieder schüfen. Jede Vermehrung des Aufsichtsraths stellt aber sofort eine Schmälerung der Bezüge der Aktionäre dar, und demzufolge werden sie sich hüten, den Aufsichtsrath zu stark zu machen, nur um das Eine zu erreichen.

Der Vorschlag der Regierungsvorlage, daß Dreiviertelmajorität nothwendig ist, um den Aufsichtsrath zu entfernen, entspricht durchaus den praktischen Bedürfnissen und es liegt durchaus kein Grund vor, den einfachen Majoritätsbeschluß an Stelle des Dreiviertelmajoritätsbeschlusses zu setzen — daher meine Anträge, die ich soeben kurz begründet habe.

Dr. **Spahn**: Was den Antrag Gamp auf Streichung des zweiten Satzes des Abs. 4 betrifft, so schließe auch ich mich der Auffassung an, daß der Kommissionsbeschluß aufrecht zu erhalten sei. Die Gründe für die Haltung der Kommission finden Sie im Kommissionsbericht mitgetheilt, Der Antrag war zur ersten und zur zweiten Lesung gestellt und abgelehnt worden. S. 75 können Sie das Nähere nachlesen. Ich möchte das Haus bitten, diesen Satz der Vorlage beizubehalten. Was nun den neugeschaffenen Abs. 5 betrifft, so darf ich nach den Ausführungen des Staatssekretärs und den gehörten Erklärungen der Parteien annehmen, daß der Kommissionsbeschluß selbst beseitigt ist. Ich würde mich für verpflichtet gehalten haben, für ihn einzutreten. Nachdem ich ihn aber als beseitigt ansehen darf, bin ich in meiner Stellung und in meinen Ausführungen frei und kann meine eigene Meinung vor Ihnen vertreten.

Ich möchte bitten, den Antrag von Stumm abzulehnen. Ich bin abweichender Ansicht als Herr von Stumm betreffs der Wirkungen dieses Antrags und auch abweichender Ansicht als der Herr Staatssekretär. Ich stehe in dieser Beziehung auf dem Standpunkt des Abg. Lenzmann und möchte meine Gründe Ihnen kurz vorführen. Keines unserer Gesetze hat eine derartige Beschränkung in Betreff der Wahlberechtigung der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsrathsmitglieder. In allen Gesetzen, und namentlich auch im Aktiengesetz, ging man von der Auffassung aus, daß man das innere Verhältniß zwischen Vorstand und Mitgliedern möglichst weitgehend der Regelung durch den Gesellschaftsvertrag überlassen wolle, daß in dieses die Gesetzgebung möglichst wenig einzugreifen hat. Nun trifft in Bezug auf diesen Punkt, der hier vorliegt, dieser Gesichtspunkt ganz besonders zu. Sodann sind, abgesehen von den moralischen Anschauungen, weder in der Kommission noch hier im Hause thatsächliche Verhältnisse mitgetheilt worden, welche beweisen, daß besondere Uebelstände aus der Handhabung des Aktiengesetzes und der sonstigen Gesetze hervorgetreten sind. Es sind uns keinerlei Mittheilungen hierüber gemacht worden, auch in der preußischen Judikatur sind solche nicht hervorgetreten. Dazu kommt, daß die ganze ausländische Aktiengesetzgebung — und dieser Gesichtspunkt dürfte doch auch in Betracht kommen — eine derartige Beschränkung nicht enthält.

Ich will ferner darauf hinweisen, daß bei Regelung des Vereins- und Gesellschaftswesens im B.G.B. derartige Beschränkungen der Vorstandsmitglieder nicht aufgestellt worden sind, daß man vielmehr nach dieser Richtung hin die Vereinbarung freigelassen hat. Dann kommt hinzu, wenn wir Bestimmungen hätten, wie sie das ungarische Aktienrecht enthält, welche Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder überhaupt vom Besitz von Inhaberaktien ausschließen und ihnen nur den Besitz von Stammaktien gestatten, dann wäre die Wirkung einer Vorschrift, wie sie Freiherr von Stumm vorschlägt, zu übersehen; aber ich befürchte, daß, wenn wir eine derartige Bestimmung aufnehmen, dann die Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder sich hüten werden, Stammaktien zu erwerben; denn sie haben es in der That viel bequemer, wenn sie den Aktienbesitz, den sie haben, an Andere übergeben und durch diese ihr Stimmrecht in der Richtung ausüben lassen, wie es Ihnen genehm ist. Während sie jetzt wenigstens mit dem, was sie wollen, frei hervortreten und über ihre Stimmenabgabe der Oeffentlichkeit gegenüber Rechenschaft ablegen müssen, würden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie in Zukunft durch ihre Strohmänner auch der Oeffentlichkeit gegenüber gedeckt sein; dann hätten wir erst recht die Schäden, die wir vermeiden wollen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde zunächst den Antrag Gamp in der Weise zur Abstimmung bringen, daß ich über die Aufrechterhaltung des letzten Satzes des 4. Absatzes getrennt abstimmen lasse. Sodann kommen wir zu dem Antrag von Stumm. Wird der Antrag abgelehnt, dann würde ich eventuell über die Fassung der Kommission noch besonders abstimmen lassen, wie es Abg. Lenzmann wünscht. Das Haus ist mit meinen Vorschlägen einverstanden.

Es kommt zunächst der Antrag Gamp zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche entgegen dem Antrag Gamp den letzten Satz des Abs. 4 aufrecht erhalten wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) | Das ist die Mehr- | S. 5557.
heit; der Antrag Gamp ist abgelehnt, die Worte „Sofern nicht" bis „umfaßt" sind aufrecht erhalten.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche entsprechend dem Antrag von Stumm den letzten Absatz so fassen wollen, wie er beantragt hat, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag von Stumm ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den 5. Absatz entsprechend dem Antrag der Kommission beschließen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag der Kommission ist abgelehnt. (Bewegung.)

Nachdem nun der Antrag von Stumm eventuell angenommen ist, wird das Haus noch beschließen müssen, ob der eventuell angenommene Antrag an Stelle des Kommissionsbeschlusses treten soll. Ich bitte diejenigen Herrn, welche die Fassung des Herrn von Stumm an die Stelle der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung treten lassen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit. (Heiterkeit.) Der Antrag von Stumm ist also jetzt abgelehnt.

Ich darf nunmehr mit Ihrer Genehmigung konstatiren, daß der § 238 unverändert nach den Kommissionsbeschlüssen, mit Ausnahme des Abs. 5, welcher abgelehnt ist, genehmigt ist.

§ 239, — genehmigt.

§ 240. Hier liegt ein Antrag von Stumm vor, in Abs. 3 die Worte „sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von vier vom Hundert des „Grundkapitals" zu streichen.

Das Wort hat zunächst der Herr Referent.

Bassermann: Die Beschlüsse der Kommission weisen eine sehr erhebliche Abweichung gegenüber der Regierungsvorlage und gegenüber dem bisherigen Recht auf und in doppelter Richtung, indem einmal von der Kommission beschlossen wurde, daß künftighin die Tantièmen der Aufsichtsräthe nur durch einen Beschluß der Generalversammlung bewilligt werden können, entweder von Jahr zu Jahr oder zum Voraus auf eine fünfjährige Periode, während bekanntlich nach dem bisherigen Gesetz die statutenmäßige Festsetzung der Tantième zulässig war. Es haben die Anträge in der Kommission zu sehr ausführlichen Diskussionen Veranlassung gegeben, namentlich auch angesichts der Thatsache, daß der Beschluß der Kommission einer sehr eingehenden Kritik durch den Handelsstand unterzogen worden ist und dieser sich in sehr vielen Petitionen ablehnend gegenüber den Beschlüssen der Kommission in erster Lesung verhielt. Man war auf der einen Seite der Ansicht, daß es nicht richtig sei, in die Autonomie der Aktiengesellschaften einzugreifen und ihnen die statutenmäßige Regelung zu untersagen. Es wurde darauf hingewiesen, daß allerdings in vielen Gesellschaften sehr hohe Tantièmen bezahlt werden auf Grund früherer Statuten, die vielleicht nicht mehr im Einklang stehen zu den Verhältnissen der A.-G., wie sie sich später entwickelt haben, daß aber doch andererseits bei sehr vielen Gesellschaften das Maß der Tantièmenverbilligung in demselben Umfange wächst wie das Maß der Arbeit für den betr. Aufsichtsrath. Man hat seitens der Minorität in der Kommission des weiteren darauf hingewiesen, daß man durch den Antrag bezw. durch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung eine Reihe tüchtiger Leute abgehalten werde, in den Aufsichtsrath einzutreten, entweder deswegen, weil sie überhaupt statutenmäßig ihre Bezüge geregelt haben wollen, also nicht von Jahr zu Jahr oder in bestimmten Perioden immer wieder Generalversammlungsbeschlüsse hierüber herbeigeführt wünschen, oder weil sie insbesondere nicht als Bittsteller, wie ausgeführt wurde, vor der Generalversammlung erscheinen wollen. Das waren die Gründe derjenigen, welche in der Kommission im wesentlichen sich gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung aussprachen. Die Mehrheit der Kommission war anderer Ansicht. Sie ging davon aus, daß der Schwerpunkt einer derartigen Beschlußfassung in der Generalversammlung liegen müsse, daß insbesondere das Statut nicht in der Lage sein solle, ein für alle Mal solche Bestimmung festzulegen, die nur dann einer Abänderung unterliegen, wenn das Statut selbst abgeändert wird, daß bei vielen Gesellschaften die Tantièmenbezüge des Statuts in den ersten Jahren vollständig richtig bemessen sein möchten, daß aber im Lauf der Jahre, insbesondere bei großen Kapitalvermehrungen so hohe Bezüge sich für den Aufsichtsrath ergeben, daß sie nicht mehr im Einklang stehen mit dem Maß der entwickelten Thätigkeit. Das waren die Gründe, die die Majorität Ihrer Kommission veranlaßt haben, dafür zu stimmen, daß den Mitgliedern des Aufsichtsraths für ihre Thätigkeit nur durch einen Beschluß der Generalversammlung eine Vergütigung bewilligt werden kann.

Die zweite grundlegende und wichtige Aenderung gegenüber der Regierungsvorlage und dem bestehenden Recht besteht darin, daß in § 240 der Kommissionsfassung vorgeschlagen wird, daß, wenn die Vergütung in einem Antheil an dem Jahresgewinn besteht, dieselbe vom Reingewinn berechnet werden muß, der sich nach Vornahme der Abschreibungen und Rücklagen und nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrags von vier % des gezeichneten Grundkapitals ergiebt. Auch diese Bestimmung ist von Seiten des Kaufmannsstands sehr erheblich angefochten worden, und man hat auch seitens einer Minderheit in der Kommission darauf hingewiesen, daß die Annahme einer solchen Bestimmung bei schlecht rentirenden A.-G. es dahin bringen werde, daß solche keine, oder doch keine tüchtigen Aufsichtsrathsmitglieder mehr bekommen. Man hat darauf hingewiesen, daß insbesondere bei Rhedereien oft Jahre hindurch eine Verzinsung von nur 2 oder 3% für das Aktienkapital erfolgen könne, und daß in solchen Jahren die Belohnung für die Aufsichtsrathsmitglieder vollständig entfiele. Die Mehrheit der Kommission vermochte sich diesen Ausführungen nicht anzuschließen, war vielmehr der Ansicht, daß eine Tantième an den Aufsichts-
| S. 5558. rath nur dann gezahlt werden solle, wenn | eine normale Verzinsung des Grundkapitals vorausgegangen ist. Man wies seitens der Mehrheit darauf hin, daß nichts mehr die Erbitterung der Aktionäre hervorrufe und steigere und nichts mehr die Abneigung gegen das Institut der Gesellschaften in vielen Kreisen schüre, als wenn die Aktionäre sehen müßten, daß die Aufsichtsrathsmitglieder hohe Tantièmen einsteckten, während das Aktienkapital selbst keine oder nur eine geringe Verzinsung erfährt.

Das waren die Gründe, die die Majorität dahin geführt haben, die Bestimmung des § 242 dahin zu treffen, wie sie Ihrer Beschlußfassung unterliegen. Ich empfehle den Vorschlag der Kommission Ihrer Annahme.

Freiherr **von Stumm**: Ich muß gestehen, daß der ganze §, wie ihn die Kommission hier vorschlägt, mir nicht sehr sympathisch ist, und daß ich auf der ganzen Linie die Regierungsvorlage vorgezogen hätte. Aber die Bedenken, die ich gegen die Beschlüsse der Kommission habe, sind in ihrer Tragweite von sehr verschiedener Art. Es sind mir eine ganze Menge von Petitionen zugekommen von Mitgliedern von Aufsichtsräthen, die erklären: es ist geradezu eine ehrenrührige Zumuthung, wenn wir bei der Generalversammlung alle Jahre oder alle paar Jahre um eine Tantième betteln müssen; es schädigt das unser Ansehen und verträgt sich nicht mit unserer Würde. Ich erkenne die Bedeutung dieser Argumentation bis zu einem gewissen Grade an, aber doch nicht so durchschlagend, um den Versuch zu machen, die Kommissionsbeschlüsse deswegen abzuändern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es kommt freilich zu den Bedenken, welche die Petenten ausgesprochen haben, noch etwas hinzu; ich glaube nämlich, daß der Kommissionsbeschluß in den meisten Fällen das Umgekehrte von dem erreichen wird, was man beabsichtigt. Wenn in dem Statut, wie es nach der Regierungsvorlage der Fall sein würde, die Tantième festgesetzt ist, so wird diese in schlechten, wie in guten Jahren in gleicher Höhe erhoben. Die Kommission geht nun von der Auffassung aus: wird die Tantième durch Generalversammlungsbeschluß festgesetzt, so wird in guten Zeiten oder bei Vermehrung des Gesellschaftskapitals die Tantième herabgesetzt, und in schlechten Zeiten bleibt sie etwa bestehen. Ich glaube aber, die Sache wird umgekehrt verlaufen. Wenn die Aufsichtsräthe in der That einen so großen Einfluß auf die Generalversammlung ausüben, wie das vielfach behauptet wird und wie das ja auch den Beschlüssen der Kommission zu Grunde liegt, dann fürchte ich, wird, wenn die Zeiten gut sind, der Aufsichtsrath einfach den einmal bestehenden Tantièmesatz beibehalten, und es werden die Aktionäre schon aus Anstandsgefühl nicht in den Schein kommen wollen, als ob sie bei zunehmender Prosperität der Gesellschaft, die ja theilweise auch ein Verdienst des Aufsichtsraths sein kann, nun den Aufsichtsrath an den Früchten seiner Thätigkeit verkürzen wollen. Geht aber die Sache schlecht, so ist es sehr wahrscheinlich, daß der Aufsichtsrath sich dann eine höhere Tantième ausbitten wird und in den meisten Fallen auch diese Tantième bekommt, die dann, wenn die Verhältnisse wieder besser werden, verbleibt. Ich glaube also, daß diese Bestimmung, wonach nicht durch Statut, sondern durch Generalversammlungsbeschluß die Tantième festgesetzt wird, in den meisten Fällen zum Vortheil der Aufsichtsrathsmitglieder und zum Nachtheil der Aktionäre ausschlagen wird und nicht umgekehrt. Aber ich will darüber hinweggehen, um Sie nicht länger aufzuhalten.

Bedenklicher erscheint mir die Bestimmung, welche die Kommission dahin getroffen hat, daß die Tantième erst von dem Gewinn über 4% erhoben werden darf; und auch da scheint auf den ersten Blick die Sache allerdings anders zu liegen, als wenn man sie sich bei näherer Ueberlegung zurecht legt. Zunächst konstatire ich, daß alle A.-G., die ich persönlich kenne, die Bestimmung haben, daß 4, 5 oder 6% abgezogen werden, ehe die Tantième für den Aufsichtsrath oder auch für den Vorstand festgesetzt wird. Der Aufsichtsrath und der Vorstand sind in allen diesen Gesellschaften in dieser Beziehung genau gleichgestellt. Es giebt aber eine ganze Anzahl von A.-G., namentlich in Norddeutschland, welche diese Vorschrift nicht kennen, und da fragt es sich; welche Wirkung wird die von der Kommission beschlossene Bestimmung auf diese Gesellschaften haben? Ich sage, ganz einfach folgende: es wird jedem Mitglied des Aufsichtsraths zunächst von der Generalversammlung dasjenige als Fixum bewilligt werden, was den 4% entspricht. Nehmen Sie das Beispiel an: die Gesellschaft hat eine Million Gesellschaftskapital, 4% davon sind 40000 M.; jeder von den 5 Aufsichtsrathsmitgliedern bekommt davon 1%; dann wird es einfach heißen: der Reichstag hat uns die Tantième verkürzt, wir bitten uns also im Statut je 400 M. Fixum aus! — und das wird die Generalversammlung in 99 aller Fälle ohne weiteres akzeptiren. Was ist also die Folge davon? Daß dasjenige, was der Aufsichtsrath doch nur dann bekommen sollte, wenn die 4% wirklich verdient sind, ihm jetzt auch dann zufällt, wenn nichts verdient ist, ja, wenn sogar mit Verlust gearbeitet wird. Das ist der Schutz der Aktionäre, den der Beschluß der Kommission herbeiführt!

Dazu kommen noch andere Bedenken, Wenn die Bilanz einer Gesellschaft noch so sorgfältig aufgestellt wird, so giebt es eine ganze Menge von Posten, die von von einem Jahr auf das andere Jahr übertragen werden können, ohne daß man eine dolose oder auch nur eine greifbare Absicht dabei vermuthen kann. Es werden beispielsweise Lieferungen abgeschlossen, in den meisten Fällen wird der Nutzen, der bei steigender Konjunktur aus dem Abschluß selbst für die Gesellschaft hervorgeht, nicht sofort verrechnet, sondern man läßt den Nutzen den Jahren zukommen, in denen dieser Nutzen durch die vollzogene Lieferung in die Erscheinung tritt, sich realisirt. Man kann aber ebenso gut sagen: nein, hier ist ein Lieferungsgeschäft abgeschlossen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an dem sind 200000 M. schon vor erfolgter Lieferung verdient, die setze ich schon in die laufende Bilanz ein. In welche Versuchungen setzen Sie da den Aufsichtsrath! Während man in dem einen Fall in jedem der beiden Jahre vielleicht 4% Gewinn herausrechnet, kann er auf die andere Weise in dem einen Jahre 7%, in dem nächsten Jahre 1% betragen. In Folge dessen wird dadurch die Neigung — man muß doch annehmen, daß man es nicht immer mit ganz anständigen Aufsichtsräthen zu thun hat; denn sonst sind alle diese Bestimmungen unnöthig — wird die Neigung jedenfalls vermehrt, in dieser Weise die Bilanz zu verschieben, ohne daß irgendwie der Nachweis oder die Vermuthung erbracht werden kann, daß es sich hier um eine absichtliche Verschiebung handelt.

Endlich giebt es auch A.-G., die überhaupt nicht die Chance haben, über 4% zu verdienen. Ich kann mir doch sehr gut denken — ich bin vor einer Reihe von Jahren Theilhaber einer landwirthschaftlichen A.-G. gewesen, die allerdings schließlich
| S. 5559. in die Brüche gegangen ist (Heiterkeit); | wir haben niemals vermuthet, daß wir 4% bekommen würden — es war das ein Versuch in Pommern, durch rheinisches Kapital der Landwirthschaft aufzuhelfen; der Versuch ist mißglückt, ich bin nicht im Verwaltungsrath der Gesellschaft gewesen; es waren aber Mitglieder des Verwaltungsraths da, die, soviel ich weiß, auf einen Gewinn von über 4% niemals gerechnet haben — ich kann mir aber sehr gut denken, daß solche Gesellschaften, die von vornherein nicht die Chance haben, hohe Dividenden zu verdienen, entweder keine Aufsichtsräthe finden, wenn Sie diese Beschränkung einführen, oder aber, wie ich schon eingangs meines Vortrags gesagt habe, statt der Tantième bis zu 4%, die wegfallen, ein dementsprechendes Fixum treten zu lassen und dadurch unter allen Umständen die Aktionäre mehr schädigen, als wenn ihnen die Möglichkeit gelassen würde, die 4% in die Tantième hineinzubeziehen.

Aus allen diesen Gründen bin ich der Auffassung, daß der Kommissionsbeschluß, was die 4% anbelangt, nach keiner Richtung hin eine Garantie dafür giebt, daß der Aufsichtsrath sich nicht mißbräuchlich zu hohe Tantièmen zahlen läßt. Wenn ich es könnte, würde ich das auch verhindern; denn niemand kann mehr bedauern, daß namentlich in Berlin Leute, die an 25, 30 Aufsichtsräthen betheiligt sind, sich Revenüen bezahlen lassen, wofür sie so gut wie gar keine Arbeit haben. Das gesetzlich zu verhindern, ist nicht möglich; denn wenn es zu verhindern wäre, würde die Kommission ganz gewiß Vorschläge nach dieser Richtung gemacht haben. Ich bestreite aber, daß der Vorschlag mit den 4% irgendwie einen solchen Zweck erreicht, und ich behaupte: er schädigt geradezu die Aktionäre zum Vortheil des Aufsichtsraths.

Dr. **Rieberding**: Ich bedaure sehr, auch bei diesem § meine Ueberzeugung dahin aussprechen zu müssen, daß die Vorschläge Ihrer Kommission keine Verbesserung der Vorlage enthalten; ich werde aber in diesem Augenblick auf die Bedenken nach dieser Richtung hin nicht eingehen, da ich die Stimmung des Hauses gegenüber den Kommissionsvorschlägen noch nicht kenne. Zunächst habe ich die Aufgabe, Sie dringend zu bitten, dem Vorschlag des Vorredners zuzustimmen und demgemäß in dem Vorschlag Ihrer Kommission diejenigen Worte zu streichen, nach welchen Aktiengesellschaften, die keine höhere Dividende als 4% gewähren, nicht mehr in der Lage sein sollen, ihren Aufsichtsrathsmitgliedern eine Quote des Reingewinns zukommen zu lassen. Ich glaube, bei der Erörterung dieser Frage ist sich Ihre Kommission der ganzen wirthschaftlichen Tragweite, die dem Beschluß beiwohnt, wirklich nicht voll bewußt geworden. (Widerspruch rechts.) Ja, meine Herren, verzeihen Sie mir! Ich treten Ihnen damit nicht zu nahe. Ich werde Ihnen aber gleich Daten angeben, aus denen dies erhellt. Ich bitte besonders die Vertreter der landwirthschaftlichen Interessen, zu bedenken, daß für diese Interessen der Vorschlag, den die Kommission gemacht hat, vor allem nachtheilig werden könnte. Die wirthschaftlichen Folgen, die ein Beschluß nach dem Willen der Kommission haben würde, machen wir uns am leichtesten klar, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie denn die Aktiengesellschaften mit ihren Jahresgewinnen thatsächlich stehen. Ich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

habe mir eine flüchtige Zusammenstellung aus dem Berliner Kurszettel gemacht; darnach haben für das Jahr 1895 57 Bergwerks- und Hüttengesellschaften und 113 Industriegesellschaften, im ganzen 169 Aktiengesellschaften gar keine Dividende oder eine Dividende unter 4% gegeben. In einer so großen Zahl von Gesellschaften, die nicht leicht in die Lage einer mehr als 4prozentigen Dividendenvertheilung kommen, wird also, wenn der Vorschlag Ihrer Kommission Gesetz werden sollte, die Unmöglichkeit gegeben sein, den Mitgliedern des Aufsichtsraths eine Tantième in Form eines Antheils am Jahresgewinn zukommen zu lassen. Aller Gewinn muß hier zunächst, wenn nicht ein anderer Weg für die Vergütungen an den Aufsichtsrath gewählt wird, den Aktionären anheimfallen. Nun ist es klar: eine so große Zahl von Gesellschaften, die zum Theil in schwierigen Situationen sich befinden, in Situationen, welche vor allem die Thätigkeit sachkundiger Aufsichtsrathsmitglieder erheischen, ist nicht in der Lage, in ausreichender Zahl Mitglieder für ihre Aufsichtsrathsstellungen zu gewinnen, die unentgeltlich ihre Thätigkeit gewähren; denn derartig sind die Verhältnisse in unserem Gewerbestand nicht, daß die Kaufleute und Techniker ihre technischen Kenntnisse, ihre praktischen Erfahrungen in weitem Umfang ohne Vergütung den Aktiengesellschaften zur Verfügung stellen können; Sie werden also genöthigt sein, auf anderen Wegen für die Aufsichtsrathsmitglieder eine Vergütung zu schaffen. Da wird also zunächst — so wurde mir auch aus der Mitte des Hauses schon zugerufen — der Weg nahe gelegt sein, den Herren ein fixirtes Gehalt zu bewilligen. Nun will ich ganz absehen von den Schwierigkeiten, den Unzuträglichkeiten, die sich zwischen der Generalversammlung, der Direktion und dem Aufsichtsrath ergeben müssen, wenn Fragen über derartige fixirte Bewilligungen an die Mitglieder des Aufsichtsraths unter ihnen zur Erörterung kommen würden. Ich glaube nicht, daß die Erörterung derartiger Fragen zu einem harmonischen Zusammenwirken der verschiedenen Organe der A.-G. beitragen kann. Aber davon einmal abgesehen, was wird die Folge einer derartigen Methode der Entschädigung sein? Zweifellos die, die Herr von Stumm bei der Befürwortung seines Antrags dargelegt hat; man wird die Mitglieder des Aufsichtsraths unter allen Umständen bezüglich einer angemessenen Vergütung sicherstellen wollen, von vornherein auch für Jahre großer Reinerträge, und dazu wird man so hohe Fixa gewähren müssen, daß diese in schlechten Geschäftsjahren mehr betragen, als die Gewährung einer Quote vom Jahresgewinn ausmachen würde, wie solche jetzt gewährt werden darf, aber nach den Vorschlägen der Kommission nicht mehr gewährt werden soll.

Andererseits, wenn man den Weg eines absoluten Fixums nicht wählen mag, so werden die Gesellschaften gleichwohl einen Weg wählen können, der ebenfalls die Quotisirung vermeidet. Sie werden bestimmen, daß für Jahre, in denen nach dem Gesetz, weil die Dividende unter 4% bleibt, eine Quote vom Reingewinn nicht gewährt werden kann, Bezüge gewährt werden sollen, die in ihrer Höhe gleichkommen der zuletzt bewilligten Dividendenquote früherer Jahre. Auch darin liegt ein Risiko für die Gesellschaft, das unter Umständen recht nachtheilig sein kann. Aehnlich ist es, wenn die Gesellschaft bestimmt, daß dem Aufsichtsrath eine Vergütung in Höhe des Durchschnitts der Jahresvergütungen einer Reihe früherer Jahre gewährt werden soll; auch dieser Weg würde wahrscheinlich oft zum Nachtheil der Gesellschaften, zum Vortheil der Aufsichtsrathsmitglieder | ausschlagen, da dasjenige, was | S 5560.
durchschnittlich in guten Jahren gezahlt ist, damit auch für schlechte Jahre bewilligt wird.

Also, wenn die an und für sich durchaus löbliche Absicht der Kommission, zu verhindern, daß den Aufsichtsrathsmitgliedern zu viel von dem Reingewinn zufällt zum Nachtheil der Aktionäre, verwirklicht werden soll, dann wird dies auf dem Wege, den Ihnen die Kommission vorgeschlagen hat, sicher nicht erreicht werden, im Gegentheil, die Aktionäre werden nur Schaden davon haben.

Nun frage ich Sie: ist der Vorschlag Ihrer Kommission auch wirklich der Gerechtigkeit und dem inneren Wesen der Verhältnisse entsprechend? Ist es nicht gerechtfertigt, den Mitgliedern der Aufsichtsräthe in den Jahren eine hohe Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gütung für ihre Mühewaltung zu gewähren, in denen sie die meiste Mühe und die meiste Zeit für die Gesellschaft aufgewendet haben? In welchem Jahre ist das aber der Fall? Sind es nicht gerade diejenigen Jahre, in denen die Gesellschaft eben erst gegründet war, noch mit Schwierigkeiten einer jungen Existenz zu kämpfen hat? In solchen Jahren soll den Aufsichtsrathsmitgliedern eine nach dem Erfolg ihrer Arbeit bemessene Entschädigung nicht zukommen? Und brauchen die Gesellschaften nicht gerade in denjenigen Jahren besonders tüchtige und hingebungsvolle Aufsichtsmitglieder, in welchen sie in nothleidender Lage sind, in welchen sie deshalb eine erhebliche Dividende nicht zahlen können? Gerade in diesen Jahren soll den Männern, die für die Existenz der Gesellschaft in erster Reihe einzutreten haben, ein Antheil an der Dividende, die den Erfolg ihrer Arbeit darstellt, nicht gegeben werden dürfen? Darin liegt ein Widerspruch mit den Gesetzen des Wirthschaftslebens, eine Ungerechtigkeit, die unter allen Umständen zum Nachtheil der Gesellschaften ausschlagen muß.

Ich bitte Sie dringend, nehmen Sie den Vorschlag von Stumm an! Ich glaube, Sie handeln damit im Interesse der Aktionäre — Sie handeln sicher im Interesse einer gesunden Entwicklung der Aktiengesellschaften.

Präsident: Es ist folgender Antrag eingekommen, und zwar seitens des Abg. Trimborn:

Der Reichstag wolle beschließen, § 240 zu fassen wie folgt:

> Erhalten die Mitglieder des Aufsichtsraths für ihre Thätigkeit eine Vergütung, die in einem Antheil am Jahresgewinn besteht, so ist der Antheil von dem Reingewinn zu berechnen, welcher nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von vier vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals verbleibt.
>
> Ist die den Mitgliedern des Aufsichtsraths zukommende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt, so kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
>
> Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths kann eine Vergütung für ihre Thätigkeit nur durch einen Beschluß der Generalversammlung bewilligt werden. Der Beschluß kann nicht früher als in derjenigen Generalversammlung gefaßt werden, mit deren Beendigung die Zeit, für welche der erste Aufsichtsrath gewählt ist, abläuft.

Der Antrag wird bereits gedruckt und wird demnächst vertheilt werden.

Trimborn: Der eben verlesene Antrag verdankt seine Entstehung einer Anregung, die mir heute morgen von einem durchaus sachverständigen Mitglied der Kölner Handelskammer geworden ist. Die Herren werden den Inhalt nach der bloßen Verlesung desselben vielleicht nicht ganz erfaßt haben; ich halte es daher für praktisch, daß ich ihn hier mündlich näher erläutere.

Nach der Kommissionsvorlage darf eine Vergütung für den Aufsichtsrath durch Statut im voraus nicht für eine längere Zeit bestimmt werden als für 5 Jahre. Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, daß ein Aufsichtsrath alle 5 Jahre an die Generalversammlung herantreten muß, um sich seinen Lohn für seine Thätigkeit von neuem bewilligen zu lassen. Das ist für zartfühlende Männer peinlich und unangenehm; für weniger zartfühlende — wenn ich sie mal derbe benennen soll, für unanständige — Männer wird das eine Gelegenheit geben, alle 5 Jahre um eine Erhöhung einzukommen.

Aus dieser Erwägung ist der Gedanke erwachsen, der meinem Antrag zu Grunde liegt, nämlich der: es einfach zunächst zu belassen bei der Bestimmung der Tantième des Gesellschaftsvertrages und für die Wirksamkeit der Bestimmung keine Zeitgrenze festzulegen. Wenn der Gesellschaftsvertrag also sagt: so und so viel Dividende, — dann bleibt es bis auf weiteres dabei. Daneben sollen aber die Aktionäre das Recht haben, jederzeit die Herabsetzung bei der Generalversammlung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu beantragen, und dann soll die Herabsetzung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden können, obschon es ja eigentlich eine Statutenänderung ist, die Dreiviertel-Stimmenmehrheit erfordert. Auf diese Weise haben wir eine dauernde Regelung, und es ist ein großer Vortheil damit verbunden. Oder ist es denn wirklich zweckmäßig, die Tantième auf 5 Jahre festzulegen? Man weiß ja gar nicht, wie in der Zwischenzeit die Verhältnisse sich ändern! Denn im kaufmännischen Leben und Verkehr ändern sich ja die Verhältnisse außerordentlich schnell — da ist es viel praktischer, zu sagen: einerseits bis auf weiteres so viel, und andererseits die Möglichkeit einer Aenderung vorzusehen und zu erleichtern.

Ich glaube, das ist ein Mittelweg, auf dem sich alle Parteien zusammen finden können; mein Vorschlag dürfte in der That nicht so unpraktisch sein. Ich wiederhole, daß er ausgegangen ist von einem Herrn, der in diesen Dingen außerordentlich viele Erfahrungen hat. Ich bitte Sie, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Abg. Freiherr von Stumm-Halberg.

Freiherr **von Stumm**: Ich beantrage, die Diskussion über § 240 auszusetzen, bis der Antrag Trimborn gedruckt vorliegt. Es ist ganz unmöglich, über diesen Antrag zu diskutiren, ohne daß er einem gedruckt vor Augen steht; ich möchte also beantragen, seine Berathung auszusetzen bis zum vierten Buch, „Seerecht".

Präsident: Der Abg. von Stumm hat beantragt, die Berathung des § 240 auszusetzen bis zum „Seerecht". Wenn ein Widerspruch nicht erfolgt, nehme ich an, daß das Haus damit einverstanden ist. — Ich stelle dies fest: § 240 ist ausgesetzt.

§§ 241 bis 243, § 244, §§ 245 und 246, §§ 247, 248, 249, 250, 250a, 250b, 250c, 251, 252, 254, 255, 255a, 256, 257, 258, 259. Diese sämmtlichen §§ sind angenommen.

§ 260. — Hier beantragt Freiherr von Stumm, statt „den zehnten Theil" zu setzen: „den fünften Theil". Ich eröffne die Diskussion | und ertheile das Wort | S. 5561.
dem Abg. Freiherrn v. Stumm-Halberg.

Freiherr **von Stumm**: Ich möchte Ihnen hier keine lange Auseinandersetzung machen, ich meine nur, daß, wenn man die Gesellschaft durch eine Minorität zwingt, eine Klage gegen den Aufsichtsrath bz. den Vorstand zu erheben, man den Theil der Aktien, der dazu berechtigt, nicht zu gering bemessen darf, indem sonst der Chikane Thür und Thor geöffnet wird. Die Hauptsache bei einer solchen Gesellschaft ist, daß thunlichst Generalversammlung, Aufsichtsrath und Vorstand einträchtig mit einander arbeiten. Nun denken Sie sich den Fall, daß die große Mehrheit der Gesellschaft mit der Verwaltung der Gesellschaft einverstanden ist und nicht die geringste Absicht hat, die hier näher bezeichnete Klage zu erheben; und da soll nun der zehnte Theil der Aktionäre berechtigt sein, den Skandal, der damit verbunden ist, gegen den Willen der großen Mehrheit hervorzurufen! Ich meine, daß, wenn die einfache Majorität oder sogar ein Fünftel der Aktionäre dieses Recht haben, wie die Regierung es will, das vollständig genügt. Es wahrt auf der einen Seite das Recht der Minoritäten und verhindert auf der anderen Seite, daß eine kleine Anzahl von Aktionären aus Chikane eine Klage erhebt, die auch dann mit großen Unannehmlichkeiten verbunden ist, wenn man von vornherein weiß, der Richter wird eine Verurtheilung gar nicht eintreten lassen. Ich glaube, daß dieser Fall sehr viel häufiger vorkommen wird als die Verurtheilung.

von Strombeck: Ich möchte Sie bitten, es bei der Kommissionsfassung zu belassen. Es handelt sich hier darum, daß wegen unrechtmäßiger Vorgänge bei der Gründung oder späteren Geschäftsführung Entschädigungsansprüche gegen die Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsraths oder gegen die Gründer geltend gemacht werden können. Im allgemeinen hat jeder Einzelne, der durch irgend welche Rechtswidrigkeit geschädigt ist oder sich geschädigt glaubt, das Recht, gegen eine solche Schädigung vorzugehen. Das Naturgemäße wäre, daß jeder einzelne Aktionär berechtigt sein müßte, namens der Gesellschaft Entschädigungsansprüche gegen Gründer oder Vorstandsmitglieder geltend zu machen. Hier liegt schon eine Art von Aus-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nahmerecht vor; denn während das Naturgemäße ist, daß jeder einzelne Aktionär das Klagerecht haben müßte, so hatte die Regierungsvorlage gesagt: es solle nur dann Klage erhoben werden können, wenn wenigstens der fünfte Theil des Grundkapitals dies will. Das ist also schon eine Ausnahmebestimmung zu Gunsten der Gründer und zu Gunsten der Vorstandsmitglieder; wir erkennen darin eine gewisse Schutzwehr dieser Personen selber gegen an sich begründete Entschädigungsansprüche. Nun will Herr von Stumm das Ausnahmerecht noch mehr verschärfen, indem er sagt: eine Minorität, die $^1/_{10}$ des Grundkapitals umfaßt, reicht mir nicht aus, es soll $^1/_5$ des Grundkapitals gegriffen werden. Das würde zur Folge haben, daß durch Annahme dieses Antrags in sehr zahlreichen Fällen die Minorität vollständig rechtlos wäre. (Sehr richtig!) Es könnten die größten Pflichtwidrigkeiten und die größten Unrechtmäßigkeiten bei der Verwaltung vorgekommen sein, aber die Minorität könnte nichts machen, wenn sie nicht $^1/_5$ des Grundkapitals zusammenbringen könnte. Man muß berücksichtigen, es handelt sich um zahlreiche Gesellschaften, deren Aktienkapital 50—100 Millionen M. beträgt. Also schon bei einem Aktienkapital von 50 Millionen M. würde eine Summe von 10 Millionen M. dazu gehören, um überhaupt wegen thatsächlich vorhandener Unregelmäßigkeiten klagbar werden zu können. 10 Millionen M. sind aber von einer Minorität so leicht nicht zusammenzubringen.

Ich bitte Sie dringend, lassen Sie es bei der Kommissionsvorlage und schützen Sie die Aktionäre gegen Unrecht der Gründer und Vorstandsmitglieder.

Dr. **Hahn**, Abg.: Ich möchte die Ausführungen des Herrn von Strombeck noch mit einigen kurzen Worten unterstützen. Ich will den letzten Satz zum Ausgangspunkt nehmen, den er ausgesprochen hat: es handelt sich unter Umständen um Gesellschaften, die bis 100 Millionen M. Grundkapital haben; der fünfte Theil davon wäre 20 Millionen. Nach dem Antrag von Stumm würden also die Besitzer von 20 Millionen M. unter einen Hut gebracht werden müssen, um in der vom Gesetzgeber erlaubten Weise gegen den Aufsichtsrath und den Vorstand vorgehen zu können. Das ist offenbar eine Unmöglichkeit. Ich habe nun nicht verfolgt, wie viel Grundkapital auf den letzten Generalversammlungen der großen Banken hier in Berlin vertreten gewesen ist; aber soweit ich mich erinnere — aus dem Ende der achtziger und dem Anfang der neunziger Jahre —, glaube ich sagen zu dürfen, daß stets nur bis 20 Millionen, jedenfalls **nie über** 20 Millionen M. Aktien überhaupt in einer Generalversammlung jemals vertreten gewesen sind. Schon diese eine Mittheilung dürfte es nahe legen, gegen den Antrag von Stumm sich zu wenden und es bei den Kommissionsbeschlüssen zu belassen, **um wirklich den gewollten Schutz der Minorität erreichen zu können.**

Freiherr **von Stumm**: Ja, wer zu viel beweist, beweist gar nichts. Wenn Dr. Hahn behauptet, es sei in einer Gesellschaft von 100 Millionen Grundkapital unmöglich, zwanzig Millionen zu dem Zweck zusammenzubringen, so behaupte ich, es ist fast ebenso unmöglich, zehn Millionen zusammenzubringen, dann muß man überhaupt auf das Individualrecht zurückgehen und muß sagen, wenn schon jemand für 1000 M. Aktien besitzt, hat er das Recht, diese Klage zu erheben. Das also ist ein Argument, das nicht zutrifft. Umgekehrt aber kann man sagen: es giebt auch Gesellschaften, die nur ein Kapital von 10 000 M. besitzen, da hat schon ein Aktionär, der Aktien im Betrage von 1000 M. besitzt, das Recht, diese Schwierigkeiten hervorzurufen. Wenn es sich darum handelt, da, wo der Aufsichtsrath und der Vorstand bei der Gründung Dinge, die nicht erlaubt sind, begangen haben, diese zu ahnden, so genügt dafür vollkommen das Fünftel der Aktien nach der Regierungsvorlage. Darum handelt es sich aber nicht bei der Herabsetzung auf ein Zehntel, sondern um die Leichtigkeit, unnöthige Quängeleien und Klagen zu erheben und dadurch einen Dissensus, Schwierigkeiten und Verstimmung in die Gesellschaft hineinzutragen, welche die Aufgaben des Aufsichtsraths erheblich erschweren müssen. Wenn sich in der That der Vorstand oder Aufsichtsrath einer Gesellschaft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schwer vergangen hat, so tritt entweder der Strafrichter ein, oder das Fünftel der Aktien genügt vollkommen, um | die berechtigten Ansprüche der Gesellschaft geltend | S. 5562. zu machen.

Mein Vorschlag, die Regierungsvorlage wiederherzustellen, geht durchaus nicht von dem Standpunkt aus, den Aktionär ungenügend zu schützen, sondern den Aufsichtsrath vor unnöthigen Chikanen in Schutz zu nehmen.

Dr. **Hoffmann**, Kommissar des Bundesraths: Ich kann nur den Antrag von Stumm befürworten, der zur Regierungsvorlage zurückgehen will. Ein Bedürfniß im Sinne des Kommissionsbeschlusses, den Bruchtheil herabzusetzen, der ausreichend sein soll für die Minderheit, welche die Gesellschaft nöthigen kann, Ansprüche aus der Geschäftsführung gegen die Vorstands- oder Aufsichtsrathsmitglieder zu erheben, ihn vom fünften auf den zehnten Theil herabzusetzen, liegt nicht vor, ist auch in den vorausgegangenen Diskussionen nicht nachgewiesen worden. Es handelt sich darum, daß einer Minderheit das Recht gegeben wird, die Gesellschaft zu zwingen, gegen ihren Willen Ansprüche geltend zu machen, die die Mehrheit der Aktionäre nicht für begründet ansieht. Nach der Vorlage soll $^1/_5$ der Aktionäre in einem solchen Falle befugt sein, die dissentirenden $^4/_5$ zu überstimmen; das ist doch wirklich ausreichend, um ein wirksames Minoritätsrecht herzustellen. Einem geringeren Bruchtheil als einem Fünftel das fragliche Recht zu verleihen, dazu liegt kein Grund vor und kein praktisches Bedürfniß.

Wenn hier exemplifizirt worden ist auf Gesellschaften mit einem eminent großen Aktienkapital, so ist darauf hinzuweisen, daß es sich dabei doch nur um Ausnahmen handelt. Die Gesellschaften mit 80 bis 100 Millionen M. Kapital sind wenig zahlreich; bei kleineren Gesellschaften würde aber nach dem Antrag von Strombeck schon ein recht geringer Aktienbetrag genügen, um den Besitzern dieser Aktien das Recht zu verleihen, die Gesellschaft zu nöthigen, ihre Vorstands- oder Aufsichtsrathsmitglieder zu verklagen. Wenn ferner gesagt worden ist, daß in den Generalversammlungen in der Regel nur eine sehr geringe Zahl von Aktien vertreten seien, und daß es darum der Minderheit außerordentlich schwer fallen würde, den nach der Vorlage erforderlichen Betrag von Aktien zusammenzubringen, so möchte ich daran erinnern, daß, sobald große Verluste zu Tage treten und es sich dann darum handelt, in der Generalversammlung über die zu ergreifenden Maßregeln zu beschließen, die Betheiligung an der Generalversammlung sehr lebhaft zu werden pflegt; dann ist gewöhnlich ein sehr großer Theil des Aktienkapitals vertreten. Die Aktionäre kommen bloß so lange nicht, als die Sache gut geht; zeigt sich, daß es schlecht geht, dann kommen die Aktionäre an, und dann ist in der Regel ein so großer Theil des Aktienkapitals vertreten und die Stimmung gegen die verantwortlichen Gesellschaftsorgane eine so entschiedene, daß die Minderheit ohne Mühe die nöthige Zahl von Aktionären findet. Meistens handelt es sich dann gar nicht mehr um Minderheitsbeschlüsse, sondern die Mehrheit ist dafür, den Vorstand zur Verantwortung zu ziehen, wenn es mit Erfolg geschehen kann. Ich glaube, dem Abg. von Stumm ist darin beizutreten, daß eine zu große Herabsetzung der Quote, die für den Minoritätsbeschluß genügt, namentlich bei kleineren Gesellschaften dahin führen würde, daß die Mitglieder des Aufsichtsraths und des Vorstandes nicht selten nutzlosen und unbegründeten Verfolgungen ausgesetzt werden, und daß sie stets die Gefahr der Verfolgung vor sich sehen. Die Aktionäre haben aber selbst alles Interesse daran, Personen für ihren Vorstand und Aufsichtsrath zu finden, die es mit ihrer Stellung nicht verträglich halten, grundlosen Prozessen und Anschuldigungen ausgesetzt zu sein.

Dr. **von Frege-Weltzin**, Abg.: Ich bedaure, in dieser Frage dem Herrn von Stumm nicht folgen zu können, und möchte Sie bitten, es bei den Beschlüssen der Kommission zu belassen. Ich gebe vollständig zu, daß wir uns hüten müssen, Querulanten oder einzelne unlautere Elemente, die sich in eine A.-G. eindrängen, zu unterstützen; aber ich glaube doch, daß die §§ 200 bis 206, um die es sich in der That nur hier handelt, nur bei Gesellschaften in Betracht kommen werden, wo es nothwendig ist, daß der Aufsichtsrath strenge Gesetzesvorschriften zu fürchten hat

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

— denn bei den soliden Gesellschaften, die jedenfalls Herrn von Stumm, mir und vielen Mitgliedern des Hauses bekannt sind, wird es dieser Bestimmung überhaupt nicht bedürfen, da wird man ohne diese Bestimmung auch auskommen. Wir sehen aber die traurige Thatsache, daß eine ganze Menge von Gesellschaften, vor allem hier in Berlin, sich so entwickelt haben, daß deren Aufsichtsräthe nicht mit der gehörigen Vorsicht, Umsicht und Gewissenhaftigkeit vorgegangen sind. Darin hat Herr von Strombeck vollständig recht, daß in diesen Fällen die Minderheiten geschützt werden müssen. Ich bitte Sie aus diesen Gründen, und da wir die Frage in der Kommission nach beiden Seiten hin erwogen haben, es bei den Beschlüssen der Kommission zu belassen. (Zustimmung rechts.)

Dr. **von Dziembowski-Pomian**, Abg.: Für die Auffassung der Kommission spricht noch ein weiterer Umstand, nämlich der, daß das eigene Interesse der Minderheit schon gewahrt wird durch die Höhe der Prozeßkosten. Die Prozeßkosten würden so hoch sein, daß, wenn die Klage unbegründet wäre, die klagende Minderheit sich in das eigene Fleisch schneiden würde, wenn sie die Durchführung eines solchen unbegründeten Prozesses herbeiführen würde. Außerdem habe ich noch auf einen weiteren Grund hinzuweisen. Es wird sich stets um landgerichtliche Objekte handeln, und da kann man doch sagen, daß der Anwaltsstand die Gewähr dafür bietet, daß er grundlose Klagen gegen den Vorstand nicht annehmen wird. Es wird sich stets um Fälle handeln, wo die Frage der Verantwortlichkeit der Aufsichtsräthe zum mindesten zweifelhaft ist, und dann ist es besser, daß die Frage gerichtlich zum Austrag gebracht wird, als daß dadurch eine Beunruhigung innerhalb der Gesellschaft entsteht.

Dr. **Spahn**: Auch ich möchte bitten, den Beschlüssen der Kommission beizutreten. Abgesehen von den Gründen, die bereits angeführt worden sind, möchte ich noch auf eine Bestimmung aufmerksam machen. § 261 enthält die Ausschlußfrist von 3 Monaten für die Geltendmachung dieses Anspruchs auf Erhebung des Rechtsstreits. Der Anspruch ist nach den verschiedensten Richtungen hin dahin verklausulirt, daß, wenn die aufgestellten Voraussetzungen von der Minorität nicht innerhalb der Frist erfüllt sind, sie nicht das Verlangen stellen kann, daß der Rechtsstreit erhoben wird. Dem Herrn von Stumm gebe ich zu, daß einzelne Gesetzgebungen noch einen höheren Aktienbetrag fordern als den fünften Theil, während die große Mehrzahl der anderen
| S. 5563. Gesetzgebungen den fünften Theil des Grundkapitals ver|langen. Wir gehen in unseren Anforderungen unter das seitherige und sonstige Maß herunter, wenn wir nur ein Zehntel fordern.

Dr. **Hahn**, Abg.: Herr von Stumm hatte, wie mir schien, vorwiegend die kleinen Gesellschaften ins Auge gefaßt. So hatte er von Gesellschaften von 10 000 M. gesprochen. Mir sind Gesellschaften von so geringem Kapital kaum bekannt, und ich würde Herrn von Stumm dankbar sein, wenn er mir eine Anzahl solcher nennen wollte. Aber selbst wenn es solche gebe, so würde es sich dabei ja doch um ganz geringe Kapitalsobjekte handeln, und diese Gesellschaften würden hier schon darum weniger in Frage kommen. Es handelt sich hier um große Gesellschaften — diese hat die Kommission jedenfalls ins Auge gefaßt —, deren Werthe an die Börse gebracht werden. Dafür sind die Bestimmungen über das Minimum des Aktienkapitals bei der Einführung maßgebend. Diese Bestimmungen gehen dahin, daß kleine Gesellschaften überhaupt an die Börse nicht herankommen können und für uns hier gar nicht in Frage stehen. Für die größeren Gesellschaften, um die es sich hier handelt, deren Aktien in den Händen des Publikums sind, haben uns leider vielfache Vorkommnisse es als geboten gezeigt, bis auf ein Zehntel herunterzugehen, um auch wirklich den beabsichtigten Erfolg mit diesem § 260 zu erzielen.

von Strombeck: Gegen die Quengeleien, die der Herr von Stumm fürchtet, schützt uns einmal der Umstand, daß prozessualische Vergnügungssucht sehr selten ist; zweitens aber bestimmt der nächstfolgende § ausdrücklich, daß diese Minderheit die Prozeßkosten der Gesellschaft gegenüber tragen muß. Die Prozeßkosten sind in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Deutschland aber bekanntlich nicht sehr gering. Also schon diese Kosten werden die Minorität abhalten, unnöthige Prozesse anzustrengen.

Freiherr **von Stumm**: Ich will die Diskussion nicht weiter spinnen. Es scheint, daß ich auch hier wieder die Mehrheit des Hauses nicht auf meine Seite bringen kann. Ich möchte nur dem Dr. Hahn antworten, der, wie ich meine, ganz unnöthigerweise die Richtigkeit meiner Behauptung angezweifelt hat, daß es Gesellschaften mit 10000 M. Kapital giebt. Ich meine, diese Zweifel haben sachlich mit der vorliegenden Frage kaum etwas zu thun. Ich will darauf nur erwidern, daß ich eine ganze Anzahl von Gesellschaften kenne, die weit unter 10000 M Kapital haben, aus dem einfachen Grunde, weil gesellige und andere Vereine sich aus irgendwelchen Gründen in Aktiengesellschaften verwandelt haben. Diese im einzelnen zu benennen, halte ich für ganz überflüssig.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen, welche entsprechend dem Antrage von Stumm im ersten Absatz des § 260 die Worte „den zehnten Theil" durch die Worte: „den fünften Theil" ersetzen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Ich darf mit Ihrer Zustimmung konstatiren, daß der § 260 so angenommen ist, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist.

§ 261. Hier beantragt der Abg. von Strombeck, im dritten Absatz die Eingangsworte durch die Fassung zu ersetzen, welche Sie auf Nr. 753 der Drucksachen vorfinden.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

von Strombeck: Mein Antrag bezweckt auch hier wieder den Schutz der Minorität. Der § 261 ordnet obligatorisch an, daß im Falle der Klage die Minorität auf Verlangen des Beklagten eine Kaution, eine Sicherheit wegen der ihm drohenden Nachtheile stellen muß. Mein Antrag bezweckt nun nicht, überhaupt die Kautionsstellung auszuschließen; er bezweckt nur, aus der obligatorischen Kaution eine fakultative zu machen. Dann hat der Richter, wenn er vermuthet, daß ungerechtfertigte Ansprüche der Minorität vorliegen, es in der Hand, eine angemessen hohe Kaution von den Klägern zu fordern. Jetzt aber liegt die Sache so: es können die gröbsten Unrechtmäßigkeiten bei der Gründung oder Geschäftsführung vorgekommen sein, es kann das Recht der Minorität auf Schadenersatz klar zu Tage liegen, und dann soll sie noch obenein zwangsweise, um überhaupt gehört zu werden, eine Kaution stellen! Diese Bestimmung des Aktienrechts bezeichne ich ohne Bedenken ebenfalls als ein Ausnahmerecht; denn jeder Andere, abgesehen von Aktiengesellschaften, jeder Privatmann, dem Unrecht zugefügt ist, kann gegen seinen Schädiger Klage erheben und braucht, abgesehen von wenigen generellen Ausnahmefällen, keine Kaution zu stellen. Weshalb sollen hier die Gründer, soll der Vorstand, der sich Unrechtmäßigkeiten hat zu Schulden kommen lassen, in einem so horrenden Maße geschützt werden? Es fand sich eine ähnliche obligatorische Kaution in noch zwei anderen §§ der Regierungsvorlage. In diesen beiden anderen §§ hat bereits die Kommission die eben von mir vorgetragenen Bedenken anerkannt und hat aus der obligatorischen Kaution ein fakultative gemacht. Ich bitte Sie, thun Sie das auch bei § 261.

Dr. **Hoffmann**: Derselbe Antrag hat der Kommission vorgelegen und ist von ihr abgelehnt worden. Während die Kommission bei zwei anderen §§ den Gedanken billigte, aus der obligatorischen Sicherheitsleistung des geltenden Gesetzes und des Entwurfs eine nach dem Ermessen des Gerichts eintretende fakultative Kautionsleistung zu machen, hat sie hier den Gedanken des Regierungsentwurfs gebilligt und es bei der obligatorischen Sicherheitsleistung bewenden lassen; ich bitte das Haus, bei diesem Beschluß stehen zu bleiben. Gerade, nachdem nunmehr die Quote der Minderheit, welche verlangen kann, daß Ersatzansprüche gegen Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder erhoben werden, herabgesetzt ist, erscheint es doppelt nothwendig, die in Anspruch genommenen Personen wenigstens dadurch gegen Chikanen zu sichern, daß ihnen ein Recht auf Sicherheitsleistung für den Schaden, der ihnen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

durch den Prozeß entsteht, gewährt wird. In den Fällen, von denen der Antragsteller geredet hat, d. h. in den Fällen, wo es klipp und klar ist, daß grobe Malversationen vorgekommen sind, wird aus der Bestimmung des Entwurfs gewiß kein Schaden entstehen, der die Höhe der zu leistenden Sicherheit dem Gericht überläßt. In solchen Fällen wird der Richter auch nur auf eine geringe Sicherheit erkennen.

Dr. **Hahn**: Ich möchte mich für den Verbesserungsvorschlag von Strombeck
| S. 5564. aussprechen. Es handelt sich | darum: was ist wichtiger, die Mitglieder des Aufsichtsraths gegen Chikanen zu schützen oder einer Minorität von Aktionären die Klage zu erleichtern? Ich halte das Letztere für wichtiger.

Dr. **Bielhaben**: Auch ich bitte Sie, dem Antrag von Strombeck entsprechen zu wollen. Die letzte Eventualität, auf die der Regierungskommissar hinwies, scheint mir nicht zutreffend zu sein; denn die Höhe der Sicherheit wird das Gericht allemal so bemessen, als ob die Minorität unterliegen würde. Ich bin der Meinung, daß das Gericht gar nicht die Möglichkeit hat, wenn es die Klage für aussichtslos hält, eine geringere Sicherheit zu verlangen als für den entgegengesetzten Fall. Die Sicherheit muß so groß sein, daß sie allemal den Schäden entspricht, welche durch eine haltlose Klage entständen. Ich glaube, daß die Bestimmung, wie sie von der Kommission vorgeschlagen ist, eine ganz unnöthige Erschwerung der Klage ist.

Dr. **Spahn**: Was die Höhe der Sicherheit betrifft, so beschränkt sie sich durchweg auf die Summe, die der unterliegende Theil an Gerichtskosten und Anwaltsgebühren zu bezahlen hat.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrag von Strombeck entsprechend den ersten Satz des dritten Abs. des § 261 so fassen wollen, wie es der Antrag auf Nr. 753 der Drucksachen will, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Ich konstatire mit Ihrer Einwilligung, daß der § 261 so angenommen ist, wie es aus der Kommission hervorgegangen ist.

§§ 262, 263, 264, 265; §§ 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273. Angenommen.

Zu § 274 liegt der Antrag des Abg. von Strombeck auf Nr. 753 der Drucksachen vor, welcher in der letzten Zeile die Worte „mindestens zwei Wochen" ersetzen will.

von Strombeck: Es handelt sich hier um das Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien im Falle der Vermehrung des Grundkapitals. Die Regierungsvorlage sagt, daß der Vorstand für die Geltendmachung des Bezugsrechts eine Frist festsetzen kann, welche mindestens zwei Wochen betragen muß. Diese Frist ist meines Erachtens zu kurz. In zahlreichen Fällen werden die Aktionäre in einer so kurzen Frist einen Entschluß nicht fassen können. Sie werden sich überlegen müssen, ob und wie sie späterhin das erforderliche Kapital zur Bezahlung der neuen Aktien anschaffen können usw. Mir scheint es billiger zu sein, die Bezugsfrist von 2 auf 4 Wochen zu verlängern.

Dr. **Hoffmann**: Das Bezugsrecht, das den Aktionären für den Fall der Erhöhung des Grundkapitals eingeräumt ist, ist eine Neuerung des Entwurfs. Ein gesetzliches Recht dieser Art hatten die Aktionäre bisher nicht; es ist aber der Natur der Sache nach vollständig gerechtfertigt. Der Entwurf bestimmt nun, daß, weil die Sache doch einmal ein Ende haben muß, eine Frist zur Ausübung des Bezugsrechts festgesetzt werden kann, und diese Frist soll mindestens 14 Tage betragen. Das ist vollkommen ausreichend, um den Aktionären Zeit für die Entschließung zu lassen, ob sie von ihrem Recht Gebrauch machen wollen oder nicht; die Frist ist sehr viel länger, als sie in der Regel denjenigen zur Verfügung steht, die sich bei der Zeichnung neuer Aktien betheiligen wollen. Wenn die Frist noch weiter ausgedehnt würde, so müßte dies zur Schädigung der Gesellschaften und der Aktionäre selbst führen; denn natürlich wird bei einer Erhöhung des Grundkapitals auch die Konjunktur thunlichst benutzt werden, um die Aktien im Interesse der Gesellschaft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu einem möglichst günstigen Kurse an den Mann zu bringen; wenn aber der Abschluß der Operation sehr lange hinausgeschoben werden muß, und in Folge dessen die Konjunktur wechselt, so bleibt unter Umständen die Gesellschaft mit den Aktien sitzen und muß sie dann zu einem geringeren Kurse losschlagen oder einem Konsortium übergeben. Den Schaden haben dann doch nur die Aktionäre. Ich glaube, daß die zweiwöchige Frist vollständig genügt, und bitte, es dabei zu belassen.

Dr. **Hahn**: Ich möchte nur betonen, daß die geschäftlichen Konjunkturen nicht so schnell wechseln, wie der Regierungskommissar anzunehmen scheint. Ich glaube, daß wir im Interesse der Aktionäre eine um zwei Wochen verlängerte Frist ansetzen sollten. Ich möchte sogar wünschen, daß nicht diejenigen Kapitalsvermehrungen besonders begünstigt würden, die auf eine solche kurze vorübergehende Konjunktur rechnen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag von Strombeck zustimmen zu wollen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche entsprechend dem Antrage von Strombeck, im § 274 die Worte „bis zu 2 Wochen" durch die Worte „bis zu 4 Wochen" ersetzen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

§§ 275 bis 279. — Angenommen.

§ 280. Hier liegt ein Antrag des Abg. von Strombeck vor, einen vorletzten Abs. einzuschalten, wie sie ihn in dem Antrag auf Nr. 753 ad 6 vorfinden.

von Strombeck: Ebenso wie die Anträge, betr. die Prioritätsaktien, welche ich gestern zu § 183 gestellt hatte, ebenso liegt auch dieser Antrag im Interesse der Solidarität des Aktienwesens. Er ist bestimmt, zahlreichen unlauteren Operationen einzelner Börsenmänner entgegenzutreten, wie wir sie in den letzten Jahrzehnten nur zu häufig erlebt haben. Das Sanirungswesen ist zum Theil zu einem Sanirungsunwesen ausgeartet. (Sehr richtig! rechts.) In den letzten Tagen bin ich auf einen Aufsatz aufmerksam gemacht worden, welcher in dem ersten diesjährigen Vierteljahrsheft der Preußischen Jahrbücher sich findet. Der Verfasser Herr Heinemann ist mir persönlich vollständig unbekannt. Mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten werde ich aus diesem Aufsatze einige kurze Stellen, die das Sanirungswesen, wie es zu Unrecht betrieben wird, kennzeichnen, verlesen. Es heißt in diesem Aufsatz:

> Die A.-G., welche saniren will, reduzirt ihr Aktienkapital in ganz erheblichem Maßstabe — wir kennen Gesellschaften, die auf den vierzigsten Theil reduzirt haben. — Diejenigen Aktionäre, welche sich dieser Reduktion nicht unterwerfen, werden mit Verlust des Stimm- und Dividendenrechts bz. mit Kraftloserklärung ihrer Aktien bedroht, d. h. also mit anderen Worten rechtlos gemacht. | S. 5565.

An einer anderen Stelle heißt es:

> Die sanirende A.-G. erklärt den Aktionären: ihr seid durchaus nicht gesetzlich verpflichtet, zuzuzahlen; unterlaßt ihr aber die Zuzahlung, dann — expropriiren wir euch.

Dann heißt es endlich:

> Auf diese Weise ist das Prinzip der A.-G. — wonach nämlich nur der Aktionär bis zur Höhe des Nominalbetrages seiner Aktien haften soll — illusorisch gemacht, und der Reichstag braucht sich nur die Entwicklungsgeschichte der Dortmunder Union, sowie das Heer der sanirten Aktiengesellschaften während der letzten Niedergangsperiode anzusehen, um zu wissen, welche Bewandtniß es mit der berühmten Bestimmung hat, durch welche die Verpflichtung des Aktionärs, zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft beizutragen, durch den Nominalbetrag bz. durch den Ausgabebetrag begrenzt wird.

Dann erwähnt der Verfasser noch, daß wir eine Anzahl von Sanirungen erlebt hätten, wo die Sanirung nicht im Interesse der Gesellschaft, sondern im Interesse einzelner Sanirungsmänner, wie er sich ausdrückt, erfolgt wäre.

Mit vollem Recht wird hier auf zweierlei aufmerksam gemacht. Während das Gesetz in einem früheren § ausdrücklich vorschreibt, daß der Aktionär nur in Höhe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Nominalbetrags bz. Ausgabebetrags seiner Aktien haften soll, wird hier indirekt durch allerlei Manipulationen seitens einzelner Sanirungsmänner, durch die Androhung von Zusammenlegung von Aktien ein wirthschaftlicher Zwang zu Nachzahlungen zugelassen. Dann aber zweitens; noch schlimmer ist es, daß diejenigen Aktionäre, welche mit Zusammenlegungen, um Nachzahlungen von ihnen zu erlangen, bedroht werden, oft nicht in der Lage sind, die Nachzahlungen leisten zu können, also daß gerade der ärmere Theil der Aktionäre hier privatim — ich betone ganz besonders das Wort „privatim" — expropriirt werden kann. Das ist ein überaus bedenklicher Zustand, und ich kann insofern sagen: mein Antrag bezweckt auch den Schutz des Privateigenthums. Soviel ich weiß, kann ein derartiger wirthschaftlicher Zwang zu Nachzahlungen nach keiner anderen Gesetzgebung als nur nach der deutschen angewendet werden; weder die französische noch die belgische Gesetzgebung kennt meines Wissens ein derartiges Verfahren, um die Aktionäre zu Nachzahlungen zu nöthigen. Ich glaube aber, die deutsche Gesetzgebung sollte doch bestrebt sein, die Solidität möglichst zu fördern.

Nun sind diese Sanirungen, welche während der letzten Jahre, wie ich schon erwähnte, dem deutschen Volke viele Millionen gekostet haben, zum Theil die Folge davon, daß seit 1884 der Mindestbetrag der Aktien 1000 Mk. sein soll. War das Vermögen einer A.-G., war das Grundkapital zur Hälfte verloren gegangen, dann war es unzulässig, die Aktien auf den Nominalwerth von 500 Mk. herabzusetzen; denn der Mindestbetrag von 1000 Mk. sollte bleiben. Es blieb daher nichts übrig wie die Zusammenlegung von Aktien. Um nun Sanirungen, die unter Umständen nöthig sein können, überhaupt nicht zu verhindern, sieht mein Antrag vor, daß im Falle dieses Bedürfnisses die Aktien auch unter dem Nominalwerth von 1000 Mk. gebracht werden können. Es mag das in gewisser Weise ein Uebelstand sein; darüber will ich nicht streiten. Ich sage aber, der Uebelstand, daß Aktien unter 1000 Mk. Nominalwerth in Umlauf kommen können, ist bei weitem nicht so groß als der Uebelstand, daß das Privatpublikum durch Sanirungen, wie die an der Börse in den letzten Jahrzehnten vielfach vorgekommenen, immens geschädigt wird.

Ich möchte einen Einwand vorweg nehmen, der regierungsseitig meinem Antrag in der Kommission gemacht worden ist, und von dem ich vermuthe, daß er mir heute wieder entgegengehalten werden wird. Es wurde regierungsseitig in der Kommission erklärt: ja, wenn der Antrag von Strombeck angenommen wird, so liegt eine Möglichkeit vor, daß jede A.-G. mit Leichtigkeit ihre Aktien von 1000 auf 500 Mk. herabsetzen kann. Das ist theoretisch richtig; aber es wird sich jede A.-G., die ihr Vermögen noch voll besitzt, hüten, den Nominalwerth ihrer Aktien herabzusetzen. Ich glaube, dieses Bedenken scheidet also aus. Im engen Zusammenhang mit diesem meinen heutigen Antrag steht mein gestern mit großer Majorität abgelehnter Antrag zu § 183a. Ich fürchte, mein heutiger Antrag wird das gleiche Schicksal erleben; ich habe mich aber für verpflichtet gehalten, meinen heutigen Antrag gleichwohl aufrecht zu erhalten.

Dr. **Hoffmann**: Der Antrag steht in einem engen Zusammenhang mit dem bereits gestern von demselben Antragsteller gestellten und vom Hause abgelehnten Antrag zu § 183a, der viel direkter die Materie der Sanirungen betraf als der hier vorliegende. Der Antragsteller hat auch den gegenwärtigen Antrag hauptsächlich durch den Hinweis auf diejenigen Mißstände begründet, die durch die Ausübung eines indirekten Zwangs zur Leistung von Zuzahlungen gegen Aktionäre hervorgetreten seien. Hiervon handelt aber der § 280 gar nicht, und auch der Antrag von Strombeck handelt nicht davon; er betrifft vielmehr lediglich die Zusammenlegung von Aktien im Fall einer Reduktion des Grundkapitals. Diese Zusammenlegung soll nach dem Antrag verboten werden. Allein sie ist in Wirklichkeit eine absolute Nothwendigkeit, wenn das aktive Vermögen, das effektive Grundkapital, zum Theil verloren gegangen ist. Da ist es, um eine richtige Bilanz aufzustellen, um schließlich wieder zu einer Gewinnvertheilung zu kommen und um den Betrag der Aktien, die umlaufen, nicht in einem offensichtlichen Mißverhältniß zum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorhandenen Grundkapital stehen zu lassen, unbedingt nothwendig, die Reduktion vorzunehmen; und das Mittel für diese Reduktion kann in den allermeisten Fällen ausschließlich in der Zusammenlegung von Aktien oder in der Abstempelung einer gewissen Zahl von Aktien und der Kassirung der übrigen, — kurzum in der Verminderung der Anzahl der umlaufenden Aktien bestehen, weil der andere Weg einer Herabminderung des Nominalbetrags der einzelnen Aktien durch die Vorschrift, daß die Aktien mindestens auf 1000 Mk. lauten müssen, verschlossen ist. Auf die letztere Bestimmung ist bisher der größte Werth gelegt worden, um zu verhüten, daß die Aktien in | Kreise kommen, in die sie nicht gehören, um namentlich die kleinen | S. 5566.
Leute gegen die Anlage ihrer Ersparnisse in Aktien von geringem Betrag zu schützen. Auch in der Börsenenquetekommission, in der Berathung des Hauses über das Börsengesetz ist auf diesen Gesichtspunkt der größte Werth gelegt worden. Nun geht der Antragsteller ganz richtig davon aus, daß, wenn eine Zusammenlegung von Aktien bei der Reduktion des Aktienkapitals verboten werden soll, ein anderer Weg eröffnet werden muß, um die Durchführung der Reduktion zu ermöglichen, und dieser Weg soll eben in der Verminderung des Nominalbetrags der einzelnen Aktien bestehen. Wie bedenklich das sein würde, folgt aus dem Gesagten. In der Kommission ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß dann gerade bei nothleidenden Instituten, bei denen eine Herabsetzung des Grundkapitals nothwendig geworden ist, Aktien mit ganz kleinen Beträgen zirkuliren würden, und daß in Folge dessen gerade die weniger guten Aktien den kleinen Leuten zugänglich gemacht wären. Außerdem halte ich das Bedenken, das der Vorredner schon erwähnte, keineswegs für bloß theoretisch, sondern für recht praktisch. Es gäbe dann ein sehr einfaches Mittel, eine A.-G. mit Aktien von weniger als 1000 Mk. zu errichten, indem der Nominalbetrag der Aktien alsbald, so lange sich die Aktien noch in den Händen der Gründer befinden, durch Generalversammlungsbeschluß entsprechend herabgesetzt, und die Zeichner bezüglich des Mehrbetrags liberirt würden. Die ganze Bestimmung über den Mindestbetrag der Aktien würde unter Umständen, namentlich wenn die Leute nicht allzu skrupulös sind, nur auf dem Papier stehen. Deshalb kann ich nur bitten, den Antrag abzulehnen.

Dr. **Hahn**: Ich möchte den Grundgedanken des Antrags von Strombeck als einen guten anerkennen, möchte aber den Abgeordneten bitten, für die dritte Lesung vielleicht eine andere Formulirung zu wählen, welche den Bedenken Rechnung trägt, die der Regierungskommissar eben äußerte. Andererseits müssen wir daran festhalten, daß der Nominalbetrag der Aktien nicht heruntergesetzt wird bei Neuemissionen. Es würde ebenso nicht angängig sein, daß Aktien von nothleidenden Gesellschaften mit geringerem Nominalbetrag der einzelnen Aktien in großer Masse den Börsen zugeführt werden. Ich glaube, wir können uns gegen diese befürchteten Unzuträglichkeiten wehren und doch das erreichen, was Herr von Strombeck will, wenn er die Güte hat, seinen vortrefflichen Grundgedanken des Schutzes des Publikums für die dritte Lesung in der Formulirung noch etwas umzumodeln.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche entsprechend dem Antrage von Strombeck in § 280 als vorletzten Absatz die Einschaltung beschließen wollen, die auf Nr. 753 der Drucksachen beantragt ist, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

§ 281. — Angenommen.

§ 282. Hier liegt wiederum ein Antrag des Abg. von Strombeck vor.

von Strombeck: Dieser Antrag ist durch Ablehnung des Antrags zu § 280 erledigt.

Präsident: § 282 ist angenommen. § 282a desgl.

§§ 283 und 284, 285, 286 bis 289, 290, 291 und 292 angenommen.

Zu § 293 liegt der Antrag des Abg. Dr. Stephan vor, dahingehend: dem § folgenden vierten Absatz zu geben:

> Stellt sich nachträglich noch weiteres der Vertheilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat auf Antrag eines Betheiligten das Gericht des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sitzes der Gesellschaft die bisherigen Liquidatoren erneut zu bestellen oder andere Liquidatoren zu berufen.

Dr. **Stephan**: Mein Antrag bezweckt eine Lücke auszufüllen, die sich sowohl im gegenwärtigen H.G.B. findet, als auch im vorliegenden Entwurf. Es ist in der Praxis wiederholt der Fall vorgekommen, daß die Liquidation einer A.-G. anscheinend beendet war, die Schlußrechnung war abgelegt, die Firma war gelöscht, und hinterher, vielleicht nach einer Reihe von Jahren erst, stellt sich heraus, daß noch Vermögen vorhanden ist. Es fragt sich in einem solchen Fall, in welcher Weise ein Gläubiger der Gesellschaft vorgehen kann. Man könnte zunächst auf den Gedanken kommen, daß die A.-G. in Liquidation fortbesteht, weil eben noch Vermögen vorhanden ist, und daß deshalb der Gläubiger, der dieses Vermögen in Anspruch nehmen will, einfach die alten Liquidatoren belangt. Nun, diese Fiktion ist ja in vielen Fällen durchführbar; sie ist aber namentlich dann nicht durchführbar, wenn inzwischen die Liquidatoren gestorben sind. Nun ist aber in neuerer Zeit ein Urtheil des Kammergerichts ergangen, nach welchem der Gläubiger einer A.-G. nach beendeter Liquidation, obgleich sich noch inzwischen ein Vermögensobjekt herausgestellt hat, die bisherigen Liquidatoren nicht belangen kann. Das Kammergericht hat in diesem Urtheil, welches am 14. Nov. 1896 in Sachen Hirschlaff contra Berliner Kreditbank ergangen ist, den Kläger einfach abgewiesen, indem es angenommen hat, daß die Liquidation selbst beendet sei, und daß die bisherigen Liquidatoren nicht mehr passiv legitimirt seien.

Nun halte ich es für sehr wünschenswerth, daß auch in einem solchen Fall dem Gläubiger sein Recht wird. Man kann nicht auf den Ausweg verfallen, daß der Gläubiger in diesem Fall sämmtliche bisherigen Aktionäre verklagen könnte; einmal sind diese nicht leicht festzustellen, und dann kann man eine solche große Menge von Personen überhaupt nur schwer verklagen — einzelne sind gestorben, der Aufenthalt von vielen ist unbekannt. In dem in Frage stehenden Fall käme also der Gläubiger um sein Recht, und zwar namentlich deswegen, weil die bisherigen Aktionäre nicht gezwungen werden können, beim Gericht den Antrag auf Erneuerung der Liquidation zu stellen. § 286 des Entwurfs, welcher dem Art. 244 des bisherigen H.G.B. entspricht, sieht vor, daß die Liquidation, soweit sie nicht im Statut vorgesehen ist oder durch Beschluß der Generalversammlung stattfindet, nur beantragt werden kann vom Aufsichtsrath oder von den Aktionären bz. einem Theil derselben, die mindestens $^1/_{20}$ des Grundkapitals repräsentiren. Nun nehmen Sie den Fall, daß keine dieser Voraussetzungen vorliegt, daß weder der Aufsichtsrath den Antrag stellt, wenn er überhaupt noch legitimirt wäre, noch daß der Antrag gestellt wird von den Aktionären bz. einem Theil derselben. In einem
| S 5567. solchen Fall ist der Gläubiger, obgleich er weiß, es ist noch Vermögen | vorhanden, doch in der That in einer sehr schlimmen Lage, er kann eben an dieses Vermögen nicht heran.

Man hat nun gemeint, daß durch den § 55 C.P.O. Abhilfe geschaffen wird; denn da ist vorgesehen, daß, wenn eine nichtprozeßfähige Partei verklagt werden soll, die ohne gesetzliche Vertretung ist, der Vorsitzende des Prozeßgerichts, falls mit dem Verzug Gefahr verbunden ist, auf Antrag bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter, einen sog. Prozeßpfleger bestellen kann. Die Voraussetzung ist aber hier immer, daß Gefahr im Verzug ist; wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt, dann kann also auf Grund des § 55 das Prozeßgericht nicht einen Vertreter für den Prozeß bestellen. Deshalb genügt diese Bestimmung nicht; es ist vielmehr nöthig, daß zur Abhilfe für diejenigen Schwierigkeiten, die in der Praxis sich ergeben haben, eine besondere Bestimmung in § 293 aufgenommen wird.

Der Antrag, den ich gestellt habe, ist ja nicht von großer Bedeutung, denn die Fälle, daß später einmal sich noch Vermögen findet, kommen ja selten vor; aber sie kommen doch thatsächlich in der Praxis vor, wie sich aus dem Urtheil ergiebt, das ich eben angeführt habe. Es hat mir auch ein Kollege des Reichstags bestätigt, daß ihm auch dergleichen Fälle vorgekommen sind. Ich meine also, daß sich, um in

einem solchen Falle einen Gläubiger, der nachträglich vorgefundenes Vermögen einer liquidirten A.-G. in Anspruch nehmen will, zu seinem Recht zu verhelfen, die Annahme meines Antrags sehr wohl empfehlen würde.

Lenzmann: Der Kollege des Antragstellers, der aus seiner Praxis auch derartige Fälle aufweisen kann, bin ich. Es ist mir passirt, daß eine A.-G. liquidirt hat, die Liquidation war beendet, Liquidatoren waren nicht mehr vorhanden, es fanden sich nachher auch Gläubiger der Gesellschaft, diese konnten nicht an die Forderungen herankommen. Ich habe von einer Klage abgerathen und habe im Wege einer Zession die Sache zu Stande gebracht, weil der Schuldner auf die Legitimation nicht so genau sah. Ich bin demzufolge dafür, daß wir für den Antrag Stephan stimmen, der allerdings einem sehr großen praktischen Bedürfniß abhilft. Ich halte es auch für selbstverständlich, daß, wenn es auch nicht darin steht, eine vollständige Wiederaufnahme der Liquidation stattfinden muß, also eine Wiedereintragung der Liquidation in das Handelsregister mit allen ihren Wirkungen. Ich möchte das hier ausgesprochen haben, damit in Zukunft kein Zweifel darüber besteht, daß die Thätigkeit des Gerichts sich nicht darauf beschränken kann, Liquidatoren zu ernennen, sondern daß auch die Wiederaufnahme der Liquidation Pflicht des Gerichts ist.

Dr. **Nieberding**: Ich bin nicht in der Lage, gegen die Ausführungen des Antragstellers hier Bedenken zu erheben; und ich möchte auch glauben, daß der Antrag, wenn er Zustimmung findet, einem Anstand auf Seiten der verbündeten Regierungen nicht begegnen wird. Ich mache aber dabei den ausdrücklichen Vorbehalt, daß aus der Annahme dieses Antrags für den Bereich des Aktienrechts nichts geschlossen werden kann und darf für die Behandlung ähnlicher Verhältnisse nach Abschluß einer Liquidation bei einer offenen Handelsgesellschaft, bei einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Art und Weise, wie bei diesen Gesellschaften unter entsprechenden Voraussetzungen die schwebenden Rechtsverhältnisse und Forderungen zum Ausgleich gebracht werden müssen, bildet eine Frage für sich, und diese Frage muß selbstständig aus den betr. Gesetzen beantwortet werden, ohne daß daraus, daß für das Gebiet des Aktienrechts eine besondere Bestimmung hier getroffen worden ist, jenen Gesetzen gegenüber eine Folgerung hergeleitet werden dürfte.

Wenn das Haus mit diesem Vorbehalt einverstanden ist, wird, wie ich glaube, eine Verständigung in diesem einen Punkt keinen Schwierigkeiten begegnen.

Dr. **Stephan**: Dem Kollegen Lenzmann möchte ich zunächst bestätigen, daß ich allerdings meinen Antrag in dem Sinne aufgefaßt wissen will, daß, wenn das Gericht neue Liquidatoren bestellt oder die bisherigen neu beruft, dann allerdings der Fall so behandelt werden soll, als wenn eine neue Liquidation vom Gericht beschlossen würde. Es würde also z. B. in dem Fall allerdings die Liquidation von neuem im Handelsregister eingetragen werden müssen; überhaupt wäre so zu verfahren, wie wenn ganz von neuem eine Liquidation durchzuführen wäre.

Der Herr Staatssekretär meinte, daß die Bestimmung nicht Anwendung finden dürfte auf offene Handelsgesellschaften. Das halte ich allerdings für selbstverständlich. Auf diesem Gebiet liegt auch gar kein Bedürfniß für den Antrag vor; denn da die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft persönlich mit ihrem ganzen Vermögen haften, kann ich als Gläubiger dieselben jederzeit in Anspruch nehmen, soweit noch nicht eine Verjährung eingetreten ist. Ich bin also der Ansicht, daß sich der Antrag beschränkt auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Ich habe nicht gehört, ob bezüglich der Anwendung des Antrags auf Kommanditgesellschaften auf Aktien irgend welche Bedenken bestehen. Das scheint nicht der Fall zu sein.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Stephan zu § 293. Derselbe beabsichtigt dem § einen vierten Absatz zu geben, den ich bereits verlesen habe. Es wird mir eine nochmalige Verlesung erlassen; ich konstatire das. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrag

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stephan zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. Im übrigen ist der § 293 nach den Vorschlägen der Kommission ebenfalls angenommen, wie ich konstatire.

§§ 294 bis 297; § 298; §§ 299 bis 302; §§ 303, 304 bis 307, 308, 309, 310; §§ 311 bis 323, 324, 325; §§ 326 bis 332, 333; Angenommen.

§§ 334, 335; Angenommen.

Zu §§ 336 hat das Wort der Abg. von Werdeck-Schorbus.

von Werdeck-Schorbus: Ich habe bei der ersten Lesung erklärt, daß die Mehr-
| S. 5568. zahl meiner | politischen Freunde mit der Fassung dieses § nicht einverstanden wäre, und ich habe mir dann erlaubt, in der Kommission den Versuch zu machen, den § 336 nach unseren Wünschen zu gestalten. Die schwerwiegenden und umfassenden Bedenken, welche diesem unserem Wunsch entgegenstanden, sind ja sehr ausführlich im Kommissionsbericht erwähnt. Wenn sie uns auch nicht überzeugt haben, so haben sie uns jedenfalls zu dem Entschluß bewogen, von weiteren Abänderungsanträgen zu diesem § abzusehen, um so mehr, als wir bei den verschiedenen Parteien des Reichstags nicht die genügende Unterstützung fanden.

Präsident: § 336 ist nicht beanstandet — also angenommen.

§ 337, 338. — Ebenfalls angenommen.

Zu § 339 bis § 343 sind Anträge auf Nr. 746 der Drucksachen seitens der Abg. Lenzmann, Traeger, Frese gestellt, und zwar dahin, die sämmtlichen §§, welche von der Kommission abgelehnt sind, der Regierungsvorlage entsprechend wiederherzustellen.

Dr. **Klügmann**, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Bevollmächtigter zum Bundesrath für die Freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg: Nicht ohne Besorgnisse haben weite Kreise des Handelsstandes und außerhalb des Handelsstandes darauf hingeblickt, daß nunmehr eine Aenderung des Handelsrechts eintreten soll. Diese Besorgnisse würden gerechtfertigt sein, wenn dem Antrag der Kommission entsprechend die §§ 339 bis 343 gestrichen würden. Sie enthalten geltendes Recht, das seit 30 Jahren sich bewährt hat, weil es nicht aus doktrinären Auffassungen, sondern aus den unmittelbaren Bedürfnissen des lebendigen Verkehrs entsprungen ist. Sie enthalten auch wesentliche Bestimmungen des Handelsrechts, insofern sie dem Grundsatz Ausdruck geben, daß im Handelsverkehr auch die mündliche Zusage von Rechtswegen volles Vertrauen zu beanspruchen hat. Weshalb sollen diese Bestimmungen aufgehoben werden? Sie werden es nicht leugnen können, daß die unbedingte Erfüllung des einmal gegebenen Worts, koste es, was es wolle, und die Anerkennung dieser sittlichen Verpflichtung im Recht eine höhere Entwicklung des Rechts darstellt. Warum also jetzt der Rückschritt? Haben sich denn allgemeine Klagen erhoben gegen die Geltung des bisherigen Rechts? Sind von Handelskammervorständen oder sonst woher Klagen erwachsen, daß unter dem gegenwärtigen Recht nicht zu leben sei? Nichts derartiges finden Sie angeführt in dem Kommissionsbericht, nichts derartiges ist auch anderweitig zur Kenntniß gekommen.

Das neue B.G.B. ist dem Wege gefolgt, den das Handelsrecht in der Ausbildung des Verkehrsrechts eingeschlagen hat, im H.G.B., dem besten Erbtheil aus der Zeit des alten Bundes. Wenn in den hier in Rede stehenden Bestimmungen der §§ 339 ff. der Weg des Handelsrechts vom allgemeinen bürgerlichen Recht nicht eingeschlagen wird, wenn man hier noch Formen und Restriktionen für nöthig gehalten hat, so ist es doch nur geschehen mit Rücksicht auf die im Verkehr ungeübteren, die überhaupt nicht gewöhnt sind, verantwortlich zu reden und zu handeln. Gehört denn der deutsche Kaufmann dazu, er, der doch gewöhnt ist, täglich Rechtsgeschäfte abzuschließen, der unter der Herrschaft dieses strengeren Rechts groß geworden ist, eine Bedeutung erlangt hat, die vielleicht mehr noch im Ausland anerkannt wird als im Inland selbst? Schon in den Kommissionsverhandlungen habe ich darauf hingewiesen, welche Schädigungen für den deutschen Kaufmann daraus entstehen müssen, wenn die deutsche Gesetzgebung die Bedeutung des gegebenen Worts im Handelsverkehr mit dem Ausland abschwächt und seinen Werth vermindert.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ebenso wichtig aber ist die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechts auch im Verkehr deutscher Kaufleute unter einander, der täglich mit der Nothwendigkeit schneller Entschließungen zu rechnen hat und heutzutage vielfach im Komptor, am Telephon, an der Börse mündlich geschlossen wird, die Beschränkung auf schriftliche Form oder andere Beschränkungen aber nicht zu ertragen vermag. Der ehrenhafte deutsche Kaufmann wird das alte Recht nach wie vor gegen sich gelten lassen, und nur die bedenklichen Elemente, die in allen Kreisen sich einzuschleichen wissen, werden von diesen angeblichen Schutzmitteln Gebrauch machen, wenn es ihnen paßt. Die Verantwortung für die Gefahren, die hieraus entstehen, werden Sie nicht von sich ablehnen können.

Ich will auf die Einzelheiten auch jetzt nicht eingehen, sie werden noch nähere Erörterung finden. Schon die allgemeinen Erwägungen sollten davon abhalten, das bestehende Recht in so wichtigen Punkten zu ändern. Legen Sie auch auf einzelne Fälle nicht allzu großes Gewicht! Der Gesetzgeber ist schlecht berathen, wenn er nur einzelne Fälle, die ihm zufällig vor Augen kommen, in Betracht zieht (sehr richtig) und darüber die einzelnen Wirkungen der Rechtssätze, namentlich bei Aenderungen des bestehenden Rechts, außer Acht läßt.

Die vorliegende Novelle ist doch eben darauf gerichtet, die Anwendung des Handelsgesetzes mehr als bisher zu beschränken auf den Verkehr unter Kaufleuten. Dafür, daß die strengeren Rechtspflichten nicht Anwendung finden auf solche, die ihnen nicht gewachsen sind, sorgt auch die Ausnahmebestimmung im § 343. Die strengeren Rechtspflichten aber, die diese §§ auflegen, haben unzweifelhaft auf die gesammte Haltung des deutschen Handelsstandes erziehlich gewirkt; und es ist eine längst widerlegte Auffassung, die aber leider immer wiederkehrt, daß man dem wirthschaftlich Schwächeren nicht damit dient, wenn man seine Pflichten einschränkt und ihm Rechte verleiht; dadurch entzieht man ihm das, dessen er vor allem bedarf, nämlich den Kredit, der nicht dadurch zu gewinnen ist, daß man den Verkehr mit ihm erschwert, sondern nur durch präzise Erfüllung auch ernster Pflichten. Schwächen Sie nicht den strengeren Charakter unseres Handelsrechts, indem Sie den Kaufleuten angebliche Erleichterungen, die sie nicht wünschen, aufdrängen und sie von Verpflichtungen entbinden, die sie im Interesse des Verkehrs, dem sie dienen, nach wie vor willig auf sich zu nehmen bereit sind.

Der Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage ist gestellt; lassen Sie mich hoffen im Interesse des ehrenreichen Kaufmannsstandes, daß er Annahme findet. (Bravo!)

Lenzmann: Ich erklärte gestern, daß ich im Interesse der schleunigen Verabschiedung dieses Gesetzes mit meinen politischen Freunden mich der Stellung von Anträgen bei der zweiten Lesung enthielte und nur eine einzige Ausnahme gemacht hätte, wo ich in der That den Kommissionsbeschluß geradezu für ein Unglück erachten müßte. Diese Ausnahme haben Sie hier. Ich möchte wenigstens die Streichung der §§ 339, 340 und 341 geradezu als ein Unglück bezeichnen, als eine Verschlechterung des jetzt geltenden Rechtszustandes. Die Sache ist für mich so wichtig, daß ich gar keinen Anstand | nehmen würde, wenn ich sähe, daß meine | S. 5569.
Anträge scheiterten, die Beschlußunfähigkeit festzustellen (Unruhe, hört! hört! rechts), nicht, um Obstruktionspolitik zu treiben, sondern um Ihnen Gelegenheit zu geben, während der Osterferien noch einmal darüber nachzudenken, welches Unglück Sie anrichten, wenn Sie die Regierungsvorlage nicht wiederherstellen. Es würde mich auch veranlassen, mich bei der dritten Lesung gegen eine Annahme des ganzen Gesetzes en bloc auszusprechen, nur, um bei der dritten Lesung Gelegenheit zu haben, die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Der Herr Minister für die Hansastädte hat ja schon ausführlich die sachlichen Gründe Ihnen dargelegt, aus denen die Wiederherstellung der Regierungsvorlage nicht nur wünschenswerth, sondern nothwendig erscheint. Ich kann mich demzufolge recht kurz in der materiellen Begründung meines Antrags fassen. Der § 339 soll für die Kaufleute die Anwendung des 343 B.G.B. ausschließen, d. h. nicht zulassen,

daß bei Kaufleuten eine vertragsmäßig festgestellte Konventionalstrafe durch Richterspruch gemindert werden kann. Es wird nun bei der Bekämpfung meines Antrags bezüglich dieses § darauf hingewiesen, daß die Ausbeutung in Form einer unverhältnißmäßigen Konventionalstrafe auf dem Gebiet des sonstigen bürgerlichen Rechtslebens. Jawohl, der Grund ist richtig; aber es ist nicht richtig, daß der Handelsstand gegen diese Ausbeutung eines besonderen gesetzlichen Schutzes bedürfe. Man kann mit Fug und Recht davon sprechen, daß im gewöhnlichen bürgerlichen Leben jemand, der geschäftsunerfahren ist, durch eine Konventionalstrafe, die ihm ein klügerer Mitkontrahent abliſtet, ruinirt werden kann; aber dieser Fall ist nur denkbar, wenn der klügere einem geschäftsunkundigen und ungewandten Menschen gegenübersteht, der zum ersten Mal vielleicht mit Konventionalstrafe zu thun hat, der nicht in der Lage ist, sich die Folgen seines Kontraktabschlusses zu überlegen, der leichtfertig darüber hinweggeht, ohne sich die Konsequenzen klar zu machen. Solch einen Menschen mag man durch das Gesetz schützen, ihm mag man einen Richter gewähren, der das Unheil von ihm abwendet, welches er aus Unklugheit und Thorheit sich zugezogen hat. Derartig zu schützende Menschen giebt es aber der Regel nach im Handel und Wandel, namentlich im Großhandel nicht bis hinab zu den Kaufleuten, die nach der Definition des § 304 des Gesetzes noch als Vollkaufleute bezeichnet werden — auf die Minderkaufleute sollen ja nach § 343 die wiederherzustellenden Bestimmungen der Regierungsvorlage keine Anwendung finden. Der Kaufmann, der eine Konventionalstrafe zu zahlen sich verpflichtet, weiß ganz genau, welche Verpflichtung er damit eingeht; er wird nicht überliſtet, er wird nicht überrumpelt.

Es ist gesagt worden, nachdem wir das Gewerbe der Bauunternehmer auch unter das H.G.B. bezogen haben, ist es sehr wünschenswerth, die Gegenkontrahenten der Bauunternehmer, sei es der Lieferant von Steinen, auch die Bauunternehmer ihren Bauherren gegenüber gegen übermäßige Konventionalstrafe zu schützen. Ich gebe zu, daß es nicht schön ist, daß es recht unsittlich sein mag, von einem Bauunternehmer, wenn er die Baufrist um wenige Tage nicht einhält, eine große Konventionalstrafe einzufordern oder von einem Lieferanten von Baumaterialien eine solche zu verlangen, wenn er mit seiner Ziegellieferung um einen Tag zurück ist. Aber auch diesen gegenüber möchte ich die unbeschränkte Konventionalstrafe nicht entbehren, weil, wenn wir hier die Möglichkeit der Beschränkung durch Richterspruch einführen, wir sofort die Leute veranlassen werden, in ihrer Vertragserfüllung noch laxer zu werden als bisher. Gerade die hohe Konventionalstrafe ist hier das zwingendste compelle, selbst wenn sie nicht eingezogen wird, welches diese größeren Handwerker veranlaßt, ihre vertragsmäßigen Pflichten zu erfüllen. Sehr häufig ist es bei einem Bau in Geld gar nicht zu übersehen, welcher Schaden dadurch entsteht, wenn der Bau einige Tage später fertig wird. Es können ganz andere Verhältnisse die baldige Vollendung des Baues wünschenswerth machen, ohne daß finanzieller Schaden eintritt, z. B. der Wunsch, den Aufenthalt zu wechseln, Verhältnisse, die sich in Geld nicht abschätzen lassen; und der Richter wird jedesmal die Strafe ermäßigen, wenn der Bauunternehmer sagt: der Bauherr hat keinen Schaden, hat keinen finanziellen Verlust.

Die §§ 339, 340 und 341 haben nun noch das Gemeinsame, daß ihre Streichung gar keine Rücksicht auf die gewaltigen Beziehungen des deutschen Handels zum ausländischen Handel nimmt. Um zunächst bei dem § 339 stehen zu bleiben, so ist mir wohlbekannt, daß zwei bedeutende Handelsstaaten, Frankreich und England, eine Herabsetzung der Konventionalstrafe zulassen, theils überhaupt, theils solange nicht ein Theil des Vertrags erfüllt ist. Aber eine ganze Reihe von Staaten kennen eine derartige Minderung der Konventionalstrafe nicht. Soviel ich weiß, kennen sie sämmtliche amerikanischen Staaten nicht, ebenso wenig die ostasiatischen Staaten; und in unserem Handel mit diesen Staaten würden wir, wenn wir die Bestimmung des § 339 wegnehmen, sofort unseren Kaufmann dem ausländischen Kaufmann gegenüber zu einem minderwerthigen stempeln. Der Amerikaner würde es nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verstehen, daß, wenn er mit einem Deutschen eine Konventionalstrafe verabredet, er, der Amerikaner, sie in ihrer ganzen Höhe zahlen muß, der Deutsche aber durch Richterspruch von der theilweisen Zahlung befreit werden kann; er wird ganz einfach sagen: dann kontrahire ich mit einem Deutschen nicht, mit dem ich hierin nicht gleichgestellt bin. Und das, was Kollege Roeren in der Kommission sagte, daß man gerade die deutschen Kaufleute gegen die Ausbeutung durch die Kaufleute des Auslandes schützen wolle, schlägt in das Gegentheil um: Sie glauben, dem deutschen Kaufmann einen Vortheil zuzufügen, und fügen ihm einen Nachtheil zu, indem Sie ihn weniger vertragsfähig machen gegenüber dem ausländischen Kaufmann, mit dem er kontrahiren soll. (Sehr richtig! links.)

Nun kommt dazu, daß die Herabsetzung durch einen Richter, einen Juristen geschehen soll. Ja, meine Herren, ich bin leider Gottes selbst Jurist (große Heiterkeit) und weiß, wie wenig Erfahrung auf dem Gebiet des Welthandels unsere Zunftjuristen, unsere Zunftgelehrten haben. Unser Amtsrichter mit seinen 3000 bis 6000 M. Gehalt jährlich kann sich nicht vorstellen, daß beispielsweise ein Tabacklieferant in wenigen Tagen einen Schaden von 50- bis 60- bis 100 000 M. haben kann, wenn eine Tabacklieferung nicht rechtzeitig eintrifft. Er vergleicht jenen Schaden mit seinem leider Gottes winzigen Gehalt und wird die Konventionalstrafe, welche nach dem faktischen Verhältniß nicht zu groß ist, herabsetzen, während doch sein Gehalt einen vergleichenden Maßstab für den Kaufmann nicht abgeben kann. (Sehr richtig! links.) Und was werden ausländische Kaufleute denken, wenn das, was sie vertragsmäßig eingehen, worüber sie nur selbst zu beurtheilen vermögen, korrigirt wird durch einen Juristen, einen Zunftgelehrten, einen Nichtkaufmann, der von allen diesen Verhältnissen nichts versteht!

| Einzelne Mitglieder des Zentrums haben mir erklärt, daß sie im übrigen | S. 5570.
wohl für die Einfügung der §§ 340 und 341 sein würden, daß sie sich aber gegen die Einfügung des §§ 339 sträubten. Nun, ich für meine Person lege — und hier bin ich in Uebereinstimmung mit den Herren auf der äußeren Rechten nach ihren mündlichen Erklärungen — den größten Werth darauf, daß der § 339 wieder eingeführt wird; denn seine Streichung ruinirt mehr oder minder unseren Handel im Ausland, bei dem hohe Konventionalstrafen vorkommen. Ich habe mich vergeblich bemüht, in der Kommission und auch bis zur zweiten Lesung eine Formulirung zu finden, wonach wenigstens auf den Handel mit dem Ausland der § 339 Anwendung finden sollte; es ist mir nicht möglich gewesen, eine passende Formulirung zu finden, und deshalb mußte ich Abstand nehmen. Aber auch für den Handel im Inlande halte ich die uneingeschränkte Konventionalstrafe für sehr wünschenswerth und bitte Sie daher, den § 339 wieder einzuführen.

§ 340 befaßt sich mit der Giltigkeit der mündlichen Bürgschaft. Wenn ich eben sagte: durch Streichung des § 339 stempeln Sie den deutschen Kaufmann in den Augen des nichtdeutschen zu einem minderwerthigen —, so gilt dieses doppelt bei Ausscheidung des § 340. Das wird kein Ausländer verstehen, das versteht nicht einmal der Kaufmann, der unter dem bisherigen Recht gestanden hat und der weiß, daß das bisherige Recht das kaufmännische Wort hochachtet ebenso wie das geschriebene Wort. Ebenso wenig wie der ausländische Kaufmann wird der inländische verstehen, daß in Zukunft das Wort, mit welchem man Bürgschaft leistet, nicht mehr gilt; und gegenüber dem ausländischen Kaufmann wird der deutsche sofort zu einem minderwerthigen werden, man wird sich sagen: der Gesetzgeber muß selbst kein Vertrauen zu dir haben, weil er es für nöthig erachtet hat, deine Bürgschaft in die schriftliche Form einzukleiden. Bei dieser Bestimmung des § 340 habe ich wohl die Hilfe des größten Theils des Zentrums zu erwarten, sodaß ich über diesen § 340 nicht viel zu sagen brauche.

Der § 341, der für die kaufmännische Bürgschaft das sog. beneficium excussionis beseitigt, d. h. das Recht der Vorausklage, die Verpflichtung, den Hauptschuldner zuerst in Anspruch zu nehmen, wenn nicht eine selbstschuldnerische Bürgschaft vorliegt, entspricht auch dem jetzigen Rechtszustande. Diese Bestimmungen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haben sich auch bewährt und sind die Regel gewesen und entsprechen dem Empfinden und dem Gefühl, daß es im Handel und Wandel durchaus nicht angängig ist, den Kaufmann, der auf Grund einer kaufmännischen Bürgschaft einem anderen Kredit gegeben hat, zunächst an den Prinzipalschuldner zu verweisen und ihn zu nöthigen, hier die Klage, den Prozeß, die Exekution durchzuführen und erst dann an den Bürgen sich zu halten, wenn dieser weitläufige Weg der Verfolgung des Hauptschuldners erfolglos gewesen ist. Die Regel ist, daß man den Bürgen direkt in Anspruch nimmt; die Regel würde auch in Zukunft dadurch zum Ausdrucke gebracht werden, daß man die Selbstschuldnerbürgschaft eingehen läßt. Wenn aber diese Regel absolut ist, dann muß sie auch durch das Gesetz ausgesprochen werden, dann hat das Gesetz die Verpflichtung zu sagen: im Handel und Wandel ist die Vorausklage gegen den Hauptschuldner nicht mehr nöthig, wenn eine kaufmännische Bürgschaft vorliegt.

Was den 342 anlangt, der da sagt, daß, wenn mehr als 6 % Zinsen vertragsmäßig versprochen sind, eine Kündigung jederzeit von 6 Monaten erfolgen kann, selbst wenn eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist, so lege ich auf diese Bestimmung keinen Werth; Sie mögen dafür stimmen oder nicht. Wer glaubt, daß die Sache von keiner großen Bedeutung ist, kann mich hier im Stiche lassen. Ich werde mich darum nicht grämen; ich muß nur darauf aufmerksam machen, daß für diesen Fall im § 343 an Stelle des 342 zu setzen ist § 341.

Der § 343 kommt allen denen entgegen, die da befürchten, daß aus der Wiedereinführung der aufgehobenen Bestimmung der kleine Mann Schaden nehmen könne, und die demzufolge meinen Anträgen eine rechte Sympathie nicht entgegenzubringen vermögen. Insofern kommt er entgegen, als alle die kleinen Minderkaufleute ausgeschlossen sind, die in § 4 dieses Gesetzbuchs von der Firmenführung und dergl. entbunden sind.

Dr. **Burchard**, Senator, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für die Freie und Hansestadt Hamburg: Ich werde mich nach den Ausführungen der beiden Vorredner kurz fassen können; ich möchte jedoch nicht unterlassen, Sie auch meinerseits dringend zu bitten, die §§ 339 bis 343 des Entwurfs wiederherzustellen. Es ist bereits in der Kommission darauf hingewiesen worden, daß gegen die Streichung dieser §§ erhebliche Bedenken sich geltend machen ließen, und ich hatte damals am Schluß der Kommissionsberathung den Eindruck, daß die Anregung, es möchte die Frage, ob es opportun sei, diese §§ in der That zu streichen, doch noch einmal in gründliche Erwägung genommen werden, bei der Kommission auf einen guten Boden gefallen sei. Ich begrüße demgemäß den Antrag, der von Lenzmann, Frese und Traeger gestellt ist, mit besonderer Freude.

Im Vorwort zur Denkschrift, welche dem Entwurf des H.G.B. beigegeben ist, wird ausgeführt, daß eine Reihe von Verhältnissen, welche eigentlich dem bürgerlichen Recht angehörten, in dem heute noch geltenden H.G.B. geregelt seien; insbesondere gelte das von den Bestimmungen, die getroffen sind im vierten Buch des bestehenden H.G.B., welches die Handelsgeschäfte betrifft. Ich bemerke, daß wir in Hamburg durch unser EinfG. zum H.G.B. seiner Zeit den ganzen Abschnitt, welcher die Handelsgeschäfte betrifft, zum allgemein geltenden Recht gemacht haben, bis auf ganz wenige Ausnahmen, die hier nicht in Betracht kommen. So gilt heute in Hamburg das, was in den §§ 339 bis 342 der Regierungsvorlage stand, nicht nur für den Handelsverkehr, sondern für den Verkehr überhaupt, und ich darf aus Erfahrung heraus sagen, daß wir in dieser Beziehung keine unliebsamen Erfahrungen gemacht haben, obwohl wir, wie gesagt, dieser Bestimmung ein sehr viel weiteres Geltungsgebiet angewiesen haben, als es das H.G.B. gethan hatte.

Nun, im Vorwort wird weiter gesagt, es sei überflüssig geworden, den größten Theil der Bestimmungen im vierten Abschnitt des heute geltenden H.G.B. in das neue H.G.B. aufzunehmen, weil dieselben inzwischen in das B.G.B. aufgenommen seien. Vollkommen richtig! Es wird aber zugleich darauf hingewiesen, daß doch noch einige Materien übrig geblieben sind, für welche ein besonderes Recht der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kaufleute nach wie vor im Bedürfniß | liege, und daß man nicht umhin können | S. 5571.
werde, auf Grund dieses Bedürfnisses bestimmte Fragen nach wie vor für den Handelsverkehr in besonderer Weise zu regeln. Es ist Ihnen bekannt, daß die Vorschriften, um welche es sich hier handelt, in der Nürnberger Konferenz, als das alte H.G.B. festgestellt wurde, ihre eingehende Erörterung gefunden haben. In diesem Zusammenhang kommt nun für mich besonders in Betracht der Art. 317; dieser Paragraph ist ganz allgemein gehalten; er schließt auch diejenigen Geschäfte ein, bei welchen es sich um eine Bürgschaftsübernahme handelt, die ein Handelsgeschäft darstellt, und mir ist es von hohem Interesse gewesen, daß im § 236 des preußischen Entwurfs — der Entwurf wurde damals vertreten vom späteren Präsidenten der Kommission für das B.G.B., Herrn Pape — wörtlich dasselbe stand, was in den Art. 317 übergegangen ist, und daß man schon damals der Meinung war, daß für den Handelsverkehr vollständige Freiheit von jeder schriftlichen Form so nothwendig sei, daß ausweislich der Protokolle dieser Art. 317 ohne irgend welche Diskussion angenommen worden ist. Das ist also vor mehr als 30 Jahren geschehen. In den Motiven des preußischen Gesetzes heißt es auf S. 221:

> Das Erforderniß der schriftlichen Form mußte für den Handelsverkehr fallen gelassen werden, weil dasselbe mit der Beweglichkeit des Handels unvereinbar ist, und es ist nothwendig erschienen, sich mit dem gemeinen Rechte, welches die schriftliche Abfassung nicht erfordert, in Einklang zu setzen.

Demgemäß hatte damals schon für den Handelsverkehr die Vorschrift des preußischen Landrechts, welches die schriftliche Form in weitgehendem Maße zur Anwendung brachte, zurückstehen müssen vor der modernen Auffassung der Unverbrüchlichkeit des im Handelsverkehr gegebenen Wortes.

Bei uns in Hamburg galt dieser Grundsatz, der im Art. 317 für das Handelsgewerbe formulirt ist, als ungeschriebenes Recht für den Handelsverkehr schon vor der Emanirung des H.G.B.; seitdem ist das Prinzip des Art. 317 unserem Handelsstand dergestalt in Fleisch und Blut übergegangen, daß eine, wenn auch nur auf bestimmten Gebieten erfolgende Aufhebung desselben bei uns nicht verstanden werden würde. Wenn daher in der Kommission der Gesandte Dr. Klügmann und ich mit aller Bestimmtheit uns dahin ausgesprochen haben, daß es sich um eine außerordentlich bedeutsame Materie bei den §§ 339 bis 343 handle, so wußten wir uns damit durchaus in Uebereinstimmung mit der Auffassung, welche nicht nur in den Hansestädten, sondern allenthalben da herrscht, wo man den eigentlichen Geist des Handelsverkehrs, den kaufmännischen Geist in seiner besten Form in sich aufgenommen hat.

Nun wird im Kommissionsbericht gesagt, zwei Gründe sprächen dagegen, daß man die §§ 339 bis 342 der Regierungsvorlage annehme: einmal könne man ein Bedürfniß dafür nicht erkennen, und sodann werde der mittlere und kleinere Geschäftsverkehr geschädigt, wenn man die Bestimmungen akzeptire.

Was den kleinen Geschäftsverkehr betrifft, so bin ich mit dem Vorredner der Meinung, daß der § 4 des Gesetzentwurfs für den in Frage stehenden Verkehr durchaus genügende Vorkehrung trifft. Den Handwerker und denjenigen, dessen Betrieb über den des Kleingewerbes nicht hinausgeht, sollen diese Vorschriften überhaupt nicht treffen. Wenn ich von Kaufleuten hier spreche, so denke ich an Kaufleute, die so zu bezeichnen sind nach dem eigentlichen Sinn des Wortes, nach dem eigentlichen Sprachgebrauch, die man so bezeichnet in den Handels- und Seestädten, wo man den Handel betreibt, auf den wir alle angewiesen sind, von dem wir alle leben — alle mit einander —, den wir absolut nicht entbehren können. Daß es auch unter diesen Kaufleuten große, kleine und mittlere giebt, ist für meine Deduktion gleichgiltig; ich denke aber an diejenigen nicht, welche ausschließlich oder zum weit überwiegenden Theil Detailgeschäfte treiben. Ich denke deshalb nicht an die, weil für sie diese Vorschriften im allgemeinen lediglich von theoretischer Bedeutung sind.

Im Kommissionsbericht heißt es: man muß die wirthschaftlich Schwachen schützen — ich fasse die Worte, daß man den mittleren und kleinen Kaufmannsstand

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schützen wolle, wohl mit so auf. Ich gehöre durchaus zu denen, die geneigt sind für den Schutz wirthschaftlich Schwacher einzutreten; jedes Gesetz wird meines Interesses sicher sein können, welches innerhalb gewisser, nothwendig gebotener Grenzen auf den Schutz der wirthschaftlich Schwachen abzielt; ich setze allerdings hinzu, daß dieser Schutz wirthschaftlich Schwacher niemals so weit gehen darf, daß der zur Zeit Starke dadurch auch schwach wird und seinerseits des Schutzes bedarf. Hier handelt es sich aber wirklich um etwas völlig anderes; hier stehen keine Verhältnisse oder Personen in Frage, die man irgendwie als wirthschaftlich schwach, schutzbedürftig bezeichnen könnte. Lassen Sie doch die Humanität nicht zur Sentimentalität werden!

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, daß die Kaufleute, um die es sich hier handelt, den ihnen zugedachten Schutz dankend ablehnen; sie fühlen sich nicht schwach, sie wissen genau, was sie wollen und was sie nicht wollen, wissen die Tragweite der Verträge, zu denen sie sich entschließen, zu übersehen, wissen, was sie thun, wenn sie Bürgschaft übernehmen, vor allem aber wünschen sie, daß der Grundsatz „ein Mann ein Wort" für den deutschen Kaufmann nach wie vor die Wahrheit ist, als die er seit Dezennien gegolten hat. In den Hansestädten herrscht unter den Kaufleuten die Anschauung, daß durch die Kommissionsbeschlüsse nicht den Anschauungen und Grundsätzen entsprochen werde, welche den deutschen Handel groß, die ihn zum weltumfassenden Band gemacht haben. Wir alle haben doch in allererster Linie die Verbindlichkeit, thunlichst, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, denen, welche mit diesem Gesetz leben, unter ihm arbeiten sollen, es einigermaßen mundgerecht zu machen. Der deutsche Kaufmann wünscht, es müsse anerkannt werden, daß das gesprochene Wort genau so vollgiltig sei wie die Unterschrift, welche er unter eine Urkunde setzt. Der Kommissionsbericht bezeichnet die in den §§ 339 ff. niedergelegten Bestimmungen als ein privilegium odiosum der Kaufleute. Wenn die Kaufleute Werth darauf legen, dieses „odiose" Privileg aufrecht zu erhalten, so lassen Sie es ihnen doch; Sie brauchen sich darüber keine Sorgen zu machen, denn volenti non fit injuria. Wenn Sie aber gegen den Wunsch der Kaufleute das „privilegium odiosum" beseitigen, so heißt es nicht: volenti non fit injuria, sondern: nolenti fit injuria. Ich bin überzeugt, das Haus hat in der That keine Veranlassung, in diesem Fall etwa Anderes zu beschließen, als die Interessenten wünschen, welche dieses odiose Privileg — odios in Anführungszeichen — gern behalten
| S. 5572 möchten. — Wir | leben in einer Zeit, die nicht reich an Idealen ist; das werden Sie mir zugeben. Da frage ich: haben wir dann irgend eine Veranlassung, am Bestehenden zu rütteln? sollten wir den idealen Zug sanktioniren, der in der hohen Auffassung von Treu und Glauben, von der Unverbrüchlichkeit des gegebenen Wortes liegt, und es anerkennen, daß ein großer geachteter Stand in Bezug auf Vertragsschlüsse eine besonders ideale Auffassung von seinem gegebenen Wort hat?

Ich komme zum Schluß und will nun kurz darauf hinweisen, daß die praktischen Konsequenzen der Streichung im hohen Maße mißliche und außerordentlich gefährliche sein würden. Im Kommissionsbericht ist bereits hervorgehoben, welche Konsequenzen es unter Umständen haben kann, wenn man die §§ 339 und 340 streicht. Ich will auf die Beispiele, die ich mir früher in der Kommission anzuführen erlaubt habe, nicht zurückkommen, mir indessen gestatten, in Bezug auf § 341 noch ein Beispiel anzuführen. Denken Sie sich z. B. folgenden Fall. Es kommt an der Hamburger Börse ein Makler zu dem Eigenthümer einer schwimmenden Ladung und giebt ihm als Käufer eine junge, noch nicht renommirte Firma auf. Der Verkäufer, ein sehr vorsichtiger Mann, zuckt mit den Achseln und sagt: es soll ja eine ganz ordentliche Firma sein, aber ich habe doch gewisse Bedenken. Der Makler sagt darauf: ich komme dafür auf, der Mann ist gut, Sie können das Geschäft ruhig machen. In Folge dessen kommt denn auch das Geschäft zu Stande. Glauben Sie mir, wenn der Grundsatz des § 126 B.G.B. zur Anwendung kommt, — und der kommt zur Anwendung, wenn die Bestimmung des § 341 wegfällt — und der Verkäufer zum Makler sagen würde: ja, daß Sie für den Mann auf-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kommen, müssen Sie mir erst schriftlich geben, dann würde der anerkannte und allseitig geachtete Makler sich einfach abwenden, und das Geschäft würde nicht gemacht. So ist es heute Brauch an der Hamburger Börse: ein Wort genügt, und es werden die größten Geschäfte abgeschlossen in der Weise, ohne daß irgend welche Schwierigkeiten entstehen. Ueberdies: der § 126 B.G.B. setzt voraus, daß ein Vertrag, wie der Bürgschaftsvertrag, nur durch eine Urkunde, welche von beiden Kontrahenten unterzeichnet ist, zu Stande kommen kann. Es würde also, wenn der § 341 in Wegfall kommt, nicht ein kaufmännischer Bürgschaftsvertrag, ein Delkrederevertrag, nicht einmal durch den Austausch von Briefen zu Stande kommen können, eine Konsequenz, welche doch sicherlich mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden muß.

Sie wollen ein Gesetz machen, das auf der Höhe der Zeit steht und das von neuem den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung und zwar auch auf dem Gebiet der Handelsgesetzgebung außer Zweifel stellt. Wenn Sie das wollen, dann bitte ich Sie, daß sie den von mir befürworteten dringenden Wunsch des hanseatischen, des deutschen Kaufmanns erfüllen, des Kaufmanns, der weit über die Grenzen des Reichs hinaus sich eines hohen Rufs erfreut und der es sich stets angelegen sein läßt, das Ansehen des Deutschthums im Auslande hochzuhalten dadurch, daß er deutsche Vertragstreue und deutsche Zuverlässigkeit bewährt. Ich bitte Sie, daß Sie die §§ 339 bis 343 wieder herstellen. (Bravo!)

Roeren: Vorab aber möchte ich dem letzten Regierungskommissar und auch dem Kommissar, der vorhin gesprochen hat, erwidern, daß es sich bei diesem Antrag doch in der That nicht um die Frage handelt, ob dem mündlichen Wort des ehrenwerthen deutschen Kaufmanns auch in Zukunft noch voller Glaube beigemessen werden soll oder nicht, oder ob diejenigen, die gegen den Antrag sind, hier ein Gesetz berathen wollten, was nicht auf der Höhe der Zeit steht. Nein, es handelt sich hier einfach um die rein praktische Frage, ob bestimmte Vergünstigungen, die das B.G.B. allen Privatpersonen und der Kaufmannschaft gewährt, für die letztere beseitigt werden sollen oder nicht, — ob insbesondere auch für den ganzen inländischen Handel alle jene Vergünstigungen des B.G.B. beseitigt werden sollen, weil einige ausländische Gesetzgebungen diese Vergünstigungen nicht auch enthalten, und weil aus den Kreisen des ausländischen Handels heraus die Beseitigung dieser Begünstigung gewünscht ist.

Der § 339 soll nach dem vorliegenden Antrag das Recht beseitigen, was das B.G.B. auch den Kaufmann gewährt, daß er im gegebenen Fall verlangen darf, daß eine unverhältnißmäßig hohe Konventionalstrafe den Umständen nach angemessen ermäßigt wird. Der § 340 soll das Recht beseitigen, daß derjenige, der eine Bürgschaft übernommen hat, verlangen kann, daß zunächst der Hauptschuldner und er selbst erst dann, wenn sich beim Hauptschuldner Insolvenz zeigt, als Bürge in Anspruch genommen wird. Durch § 341 soll die zur Sicherheit gegebene Vorschrift, daß die Bürgschaftsverträge schriftlich abzufassen sind, zu Ungunsten der Kaufmannschaft beseitigt werden, und endlich der § 342 soll für den Kaufmann das Recht beseitigen, was jedem anderen zusteht, zu verlangen, daß ein zu hoher Zinsfuß auf wenigstens 6 Prozent ermäßigt wird.

Nun kann man ja diesen einzelnen Bestimmungen gegenüber eine verschiedene Stellung einnehmen, je nachdem auch die Bedeutung dieser einzelnen §§ eine verschiedene ist. Was zunächst den § 340 angeht, der das Recht der Einrede der Vorausklage aufhebt, so lege ich auf diesen § am wenigsten Gewicht und zwar deshalb, weil diese Einrede einfach durch den Zusatz bei der Bürgschaftsübernahme: ich verpflichte mich als selbstschuldnerischer Bürge — ausgeschlossen wird. Aber eben deshalb, weil durch diesen einfachen Zusatz diese Einrede beseitigt werden kann, halte ich es für völlig überflüssig, im Gegensatz zum B.G.B. hier eine ausdrückliche andere Bestimmung in das Handelsgesetzbuch aufzunehmen. Gerade hier könnte man es beim B.G.B. belassen, weil, wie gesagt, durch den einfachen, übrigens auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ganz gebräuchlichen Zusatz: „selbstschuldnerisch" das gegeben ist, was § 342 allgemein bestimmen soll.

Es kommt dann der § 341, der bestimmt, daß Bürgschaften schriftlich abgefaßt sein sollen. Die Vorschrift ist gegeben zum Zweck der Sicherheit, weil erfahrungsgemäß gerade in dem Bürgschaftsvertrag oder Kreditauftrag es auf eine genaue Wortfassung ankommt. Die Praxis hat gezeigt, daß man vielfach aus bloßen Redensarten heraus eine Bürgschaftsübernahme oder einen Kreditauftrag konstruirt. Ist ein Dritter da, der zu einem der zwei Kontrahenten erklärt: du kannst dem anderen Kontrahenten ruhig diesen oder jenen Kredit geben, er ist gut dafür, ich will dafür wohl einstehen usw., so wird aus einer solchen Redensart sehr oft eine Bürgschaft oder ein Kreditauftrag deduzirt. Es ist deshalb die Vorschrift des
| S. 5573. | B.G.B., daß derartige Verträge schriftlich zu fassen sind, keineswegs ohne Werth für die Rechtssicherheit bei der Vertragsschließung. Allein ich würde gegenüber der Kaufmannschaft auch auf diese Vorschrift verzichten, weil schon jetzt bei der Kaufmannschaft derartige Verträge schriftlich abgeschlossen zu werden pflegen.

Worauf ich aber den größten Werth lege, das ist die Bestimmung des B.G.B., die im Gegensatz zu § 339 der Vorlage auch für den Kaufmann ebenso wie für jede andere Privatperson das Recht gewährt, eine Konventionalstrafe im gegebenen Fall angemessen herabsetzen zu lassen. In dieser Beziehung kann man sich nicht darauf berufen, daß das, was der Antrag Lenzmann will, schon geltendes Recht ist. Gewiß ist diese Bestimmung auch in unserem H.G.B.; aber dieser neue Entwurf, und das ist nicht unwichtig, erweitert den Begriff des Kaufmanns in ganz erheblichem Maße. Nach der Vorlage werden ganze Kategorien von Personen unter den Begriff Kaufmann subsumirt, die bisher nicht dazu gehörten (sehr richtig! rechts) und die nun alle der Vergünstigung des B.G.B., eine angemessene Herabsetzung der Konventionalstrafe unter besonderen Umständen verlangen zu können, nach dem vorliegenden Antrag verlustig gehen sollen.

Ich will nur an eine dieser Kategorien erinnern, an die Steinbruchbesitzer, die Bauunternehmer, die Bauspekulanten, die nach dem Entwurf Kaufleute sind. Gerade bei den Bauverträgen aber kommt es am meisten vor, daß mit unverhältnißmäßig hoher Konventionalstrafe die größte Unbilligkeit und Härte geübt wird. Hat der Bauunternehmer mit irgend einem Steinbruchbesitzer — es ist das ein Fall, den ich aus der Praxis nehme — den Vertrag abgeschlossen, daß letzterer auf 3 oder 4 Wochen hinaus täglich ein bestimmtes Quantum Steine zu liefern hat, und hält der Steinbruchbesitzer diesen Vertrag vielleicht nur in einem kleinen Punkt nicht ein, indem er an einem Tage ein etwas kleineres Quantum liefert, als unter Konventionalstrafe vereinbart war, dann kann nach Annahme des Antrags Lenzmann der Unternehmer nun gegen den Steinbruchbesitzer die ganze hohe Konventionalstrafe, die vielleicht 20 000, 30 000 M. beträgt, fordern, wenngleich der Unternehmer auch nicht den geringsten Schaden dadurch gehabt hat. Die Strafe würde nach dem Antrag in ihrem vollen Betrag gefordert werden können, selbst wenn der Steinbruchbesitzer auch nur in dem kleinsten Punkt den Vertrag nicht eingehalten hätte. Das ist eine Härte, die sich um so mehr fühlbar macht, als erfahrungsgemäß gerade bei Festsetzung von Konventionalstrafen der Betreffende sich der Tragweite einer solchen Vereinbarung meist nicht bewußt ist. Er geht beim Abschluß des Vertrags von der besten Absicht aus, voll und ganz dem Vertrag gemäß zu leisten. Er denkt gar daran, daß diese oder jene Hindernisse oder Erschwerungen eintreten können. Unvorhergesehen ereignen sich aber Umstände, die es ihm, wenn auch nicht gerade unmöglich machen, doch erschweren, seine vertragsmäßigen Leistungen voll zu erfüllen. Er bleibt nur in einem einzigen unbedeutenden Punkt zurück, der nicht den geringsten Nachtheil für den Gegenkontrahenten hat, — da tritt die volle Konventionalstrafe ein, als wenn der ganze Vertrag nicht erfüllt wäre! Das ist eine Härte, an deren Eintritt die meisten gar nicht denken, wenn sie zur Erfüllung des Vertrags unter Konventionalstrafe sich verpflichten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Was hat denn aber endlich diese Bestimmung, daß die Konventionalstrafe unter Umständen angemessen herabgesetzt werden kann, für einen Einfluß auf den ausländischen Handel? Glauben Sie, daß mit Rücksicht auf diese Bestimmung auch nur ein einziges Geschäft mit dem Ausland weniger abgeschlossen würde? Man sagt, der deutsche Kaufmann würde in Folge dessen nicht so vertragsfähig sein. Ja, wir haben ja die ganz gleiche Bestimmung, daß die Konventionalstrafe herabgesetzt werden kann, im englischen und französischen Handelsrecht. (Hört! hört! rechts.) Nun wird doch niemand hier zu behaupten wagen, daß England sich nicht selbst den amerikanischen Staaten gegenüber, obgleich dieselben in ihrer Mehrzahl die Herabsetzung der Vertragsstrafe nicht haben, vollständig vertrags- und konkurrenzfähig gezeigt hat, und wenn wir uns Amerika gegenüber ebenso vertrags- und konkurrenzfähig zeigen wie England, so können wir in vollem Maße zufrieden sein. Also in England und Frankreich gilt diese Bestimmung. Wir als Deutsche sollen sie beseitigen, weil wir nur dann vertragsfähig sein würden!

Die Beseitigung der Bestimmung hebt die größten Härten für unsere ganze inländische Kaufmannschaft auf, und für den Handel mit dem Ausland ist sie ohne Bedeutung. Ich möchte Sie deshalb bitten, jedenfalls die Beseitigung des § 339 aufrecht zu erhalten, die anderen drei §§ würde ich dann für meine Person preisgeben.

Frese: Nach den fast erschöpfenden Ausführungen der Herren vom Bundesrath und meines Freundes Lenzmann könnte ich auf das Wort verzichten, wenn mir nicht daran läge, doch auch als ein Mann aus dem kaufmännischen Beruf hier ein Wort einzulegen, insbesondere für den § 339. Ich bin der Meinung, daß wir prinzipiell den § 339 aufrecht erhalten sollten, und daß die Bestimmungen, die Vertragsfähigkeit herunterzumindern, sehr wohl bedenklich sein können, und daß sie jedenfalls nicht nöthig sind. Der Handel braucht nach meiner Ansicht Freiheit von formalen Vorschriften, und die Bestimmung, wonach ein Kaufmann seine eingegangene Vertragspflicht in der Summe sich herabmindern lassen kann, erscheint mir als eine unzulässige Beschränkung der für den Handelsverkehr durchaus erforderlichen Vertragsfreiheit. Ein Kaufmann, der sich auf Grund des B.G.B. dann also der eingegangenen Verpflichtung entziehen wollte, würde sein Ansehen und seinen Kredit im Kaufmannsstande aufs äußerste schädigen. (Sehr richtig! links.) Man soll aber keine Gesetze machen für den Kaufmann, deren sich der ehrenwerthe Kaufmann nicht bedienen kann. In dieser Beziehung ist Schlimmeres geschehen beim Börsengesetz — man denke nur an das die Ehre des Kaufmanns kränkende Terminregister. Warum soll hier wieder ein Fehler in jener schlimmen Richtung gemacht werden?

Ich habe gesagt, die Bestimmung der Minderung sei unnöthig; und da stelle ich den Satz voran: der Kaufmann weiß, was er thut, und wird nicht unnöthig in eine hohe Vertragssumme willigen. Jedenfalls wird es aber erzieherisch wirken, und er wird durch Schaden klug werden. Es sind in der Kommission hier im Hause zunächst herangezogen für den § 1 der Lampenfabrikant und der Schinkenhändler, und jetzt erscheint als dritter Kämpfer der Bauunternehmer auf dem Gebiet. Ich will gar nicht über die nützliche Thätigkeit der Bauunternehmer sprechen; aber Lenzmann hat mit Recht darauf hingewiesen, daß gerade diese Leute es sind, die in der Konkurrenz gegen andere Bauunternehmer, wie man sagt, das Blaue vom Himmel herunterversprechen. Es wird gerade der § 339 bei diesen Leuten erzieherisch wirken, und man kann doch kein Gesetz machen, wonach die Regierung jemand bestimmt, der jeden einzelnen über die Straße des Lebens führt, damit er ja keinen Schaden | nimmt. Von den wirthschaftlich Schwachen wird der Kaufmann eine zu | S. 5574.
hohe Konventionalstrafe gar nicht verlangen; er weiß ja doch vorher, daß dieser wirthschaftlich Schwache sie gar nicht bezahlen kann. Und diese so in die Luft hineingeredeten Dinge, die darauf abzielen, zu behaupten, daß oft Geschäfte nur dieser Konventionalstrafe halber gemacht werden, möchte ich in das Reich der Fabel verweisen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ich habe gesagt, ich hielte diese Bestimmung der Minderung auch für sehr bedenklich. Der Richter ist nicht immer in der Lage, diese Minderung vorzunehmen. Die Konventionalstrafe mag oft hoch erscheinen, sie ist es aber in der That nicht, weil die Voraussetzung und die Vorbedingung waren größere Transaktionen, die diesem ersten Geschäft folgen sollten. Den Werth solcher Folge von Transaktionen zu erkennen, ist, wie gesagt, nicht jeder Richter in der Lage. Man denke doch nur einmal an solche Fälle, wie sie jetzt wieder in die Erscheinung treten bei Gelegenheit des Mac Kinley-Tarifs in Amerika: es findet naturgemäß eine Zollspekulation statt, die Amerikaner kommen herüber, um noch rasch Waare nach drüben zu befördern; es ist erklärlich, daß ihre Waaren das nächste Schiff — und ich will auch hinzufügen: das schnellste Schiff — treffen müssen. Wenn eine derartige Bestimmung nicht erfüllt wird, so haben sie den Schaden, daß ihre Waare zu spät kommt. Da werden sehr hohe Strafen genommen und ausbedungen werden müssen, und die muß der Kaufmann, der auf diese Strafe eingeht, dann erfüllen; und in Amerika besteht dasselbe Recht, was wir behalten wollen.

Nun hat der Kollege Roeren gesagt, man wolle hier doch die Möglichkeit der Minderung dem Kaufmann bieten, weil man ihm etwas gutes thun wolle. Nein, dieses Gutesanthunwollen weisen wir als Danaergeschenk zurück. Damit nehmen Sie dem Kaufmann — und das ist hier ausgeführt worden — seine Vertragsfähigkeit, Sie machen ihn minderwerthig für den internationalen Verkehr. Und wenn hier betont worden ist, daß in Frankreich und England doch das Recht gilt, wie es unser B.G.B. geben will, so sage ich: wenn wir etwas besseres haben mit anderen Nationen zusammen und in erster Linie mit den Amerikanern, auf deren Verkehr wir in außerordentlich großem Maße angewiesen sind, so sollten wir uns freuen und nicht etwas einrichten, was anderwärts besteht, aber nach unserer Meinung schlechter ist. Man sollte hier eine Lehre aus dem Börsengesetz ziehen, wie es da gegangen ist. Was wir erhalten wollen, es ist nicht ein Privileg, sondern es ist geltendes Recht gewesen; und wir wollen nicht, daß das Wort des deutschen Kaufmanns in Zukunft weniger werth ist als das Wort des Amerikaners, als das Wort vieler Kaufleute anderer Nationen. Der deutsche Kaufmann hat sich seine Stellung mühsam auf dem Weltmarkt erworben. Diejenigen, die jetzt in dieser Richtung das Ansehen des Kaufmanns mindern wollen, müssen die Verantwortung tragen für den Schaden, der dadurch unserem Vaterlande entsteht. (Bravo! links.)

Bassermann: Durch die Verbindung der Diskussion über die §§ 339 und 342 könnte der Anschein erweckt werden, als wenn der Inhalt dieser §§ gleich wichtig sei. Das ist nun nicht der Fall. Ich kann mir sehr wohl denken, daß von Seiten des Handelsstandes ein erhebliches Gewicht darauf gelegt wird, daß der § 341 der Regierungsvorlage wiederhergestellt wir, daß Bürgschaft, Schuldversprechen und Schuldanerkenntniß auch dann gelten sollen, wenn lediglich mündliche Form vorliegt. Wiewohl ich mit Lenzmann zusammen in der Kommission eigentlich anderer Ansicht war (Heiterkeit) und eine schriftliche Bürgschaft, ein schriftliches Schuldversprechen und ein schriftliches Schuldanerkenntniß mit ihm für besser hielt, als wenn wir die vollständige Formfreiheit freigeben, muß ich aber heute anerkennen, daß, was diesen § anlangt, mittlerweile ein erhebliches Material beigebracht worden ist, und daß wir hier wohl auf die Verhältnisse des Handels mit dem Ausland werden Rücksicht nehmen müssen. Ich kann mich sonach damit einverstanden erklären, daß der § 341 nach dem Antrag Lenzmann wiederhergestellt wird; dagegen stehe ich heute noch auf Standpunkt, daß die drei übrigen §§ 339, 340 und 342, mit Recht gestrichen worden sind.

Was den § 342 anlangt, so hat Lenzmann ein erhebliches Gewicht auf die Wiederherstellung dieses § bei der Begründung seiner Anträge nicht gelegt, und ich sollte meinen, daß dieser § unter allen Umständen aus dem H.G.B. entfernt werden sollte. Wenn jemand Zinsen von mehr als 6 % verspricht, so wird er doch das, in vielen Fällen wenigstens, in einer Nothlage thun, unter dem Druck gewisser ungünstiger Verhältnisse stehend. Wenn nun für solche hochverzinsliche Schulden das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

B.G.B. die Möglichkeit giebt, nach 6 Monaten kündigen zu können, einerlei, ob man vertragsmäßig eine längere Frist vereinbart hat oder nicht, so sollte man meinen, eine solche Bestimmung, die doch aus allgemein sittlichen Erwägungen heraus in das B.G.B. und in das frühere Wuchergesetz hineingekommen sind, müsse auch unserem Kaufmannsstand zu gute kommen, in dem ja nicht nur — diesen Eindruck könnte man aus der heutigen Debatte mit nach Hause nehmen — Großkaufleute enthalten sind, sondern auch ein gut Theil des Mittelstandes, eine Menge Leute, die nicht immer genug Geschäftsgewandtheit besitzen, daß sie in jedem Augenblick ganz genau über die Tragweite jeder einzelnen ihrer Handlungen unterrichtet sind. Ich sollte meinen, eine derartige Bestimmung, wie sie der § 342 B.G.B. statuirt, ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten bei Schulden über 6 %, sollten wir aus den von mir erörterten Gründen dem deutschen Kaufmannsstand gegenüber zulassen.

Was den § 340 anlangt, daß bei einer Bürgschaft die Einrede der Vorausklage ausgeschlossen sein soll, so halte ich auch diese Bestimmung für nicht sehr erheblich. Der Kaufmannsstand kann, wenn die Bestimmung gestrichen wird, sich sehr wohl dadurch helfen, daß einfach nach Maßgabe des B.G.B. in Art. 337 auf die Einrede der Vorausklage seitens des Bürgen verzichtet wird, oder der Bürge sich als Selbstschuldner gegenüber dem betreffenden Gläubiger verbürgt. In diesen beiden Fällen fällt die Einrede der Vorausklage dann ohne weiteres weg. Im übrigen spricht für den Strich dieses § auch wiederum die Er|wägung, daß auch hier ein großer Theil | S. 5575.
des Mittelstandes in Frage kommt, daß die Motive des B.G.B., daß Bürgschaften vielfach aus Gefälligkeit übernommen werden, auch für die kaufmännischen Bürgschaften zutreffen. Ich halte diese Bestimmung nicht für richtig, kann auch nicht anerkennen, daß, wenn Art. 340 gestrichen wird, dadurch dem Handelsstand irgendwelcher Schaden erwächst.

Was nun die letzte Bestimmung anlangt — § 339: Milderung der Konventionalstrafe —, so kann ich mich nach den Ausführungen Roerens kurz fassen. Ich möchte auch nochmals hier hervorheben: wird jemand behaupten wollen, daß der englische und französische Kaufmann sich gegenüber dem amerikanischen Kaufmann für minderwerthig hält, weil er das Recht hat, von seinem Richter die Milderung einer Vertragsstrafe zu fordern? Das wird doch im Ernst niemand behaupten können.

Dann möchte ich noch auf den Gesichtspunkt hinweisen, daß wir in unserem rheinischen und badischen Gesetz den Grundsatz der Ermäßigung von Vertragsstrafen auch für Kaufleute die ganze Zeit über gehabt haben, ohne daß in der Praxis irgend welche Mißstände konstatirt sind, daß das badische Landrecht, der Code Napoléon bestimmt, daß der Richter die Strafe ermäßigen kann, wenn die Hauptverpflichtung zum Theil vollzogen ist. Dieser letzte Satz ist ja eine gewisse Einschränkung. Aber daß der Kaufmann den Richter angehen und ihm sagen kann: ich habe in diesem Fall unüberlegt eine zu hohe Strafe versprochen, das hat in keiner Weise zu Unzuträglichkeiten geführt. Ich sollte meinen, daß doch in einer Reihe von Fällen Unüberlegtheit obgewaltet hat, und verweise des weiteren auf den Gesichtspunkt, daß sehr oft Verfehlungen ganz geringfügiger Art vorhanden sind, Ueberschreitungen von Lieferungsfristen um wenige Tage, wo die Konventionalstrafe in keinem Verhältniß zu dem thatsächlich eingetretenen Schaden steht.

Aus diesen Gründen würde ich bei § 339 meinerseits die Wiederherstellung bedauern. Ich sollte glauben, daß das bessere Prinzip das ist, wenn der Richter eine unüberlegterweise zu hoch eingegangene Konventionalverbindlichkeit mindern kann, als wenn man ein Gesetz konstruirt, in welchem der starre Buchstabe des Vertrags entscheidet.

Gamp: Ich bin zu meinem Bedauern genöthigt, zunächst gegen eine Bemerkung des Bundesrathsbevollmächtigten von Hamburg Verwahrung einzulegen, nämlich die, daß eine **besonders ideale Auffassung des gegebenen Wortes bei dem Kaufmannsstand vorhanden sei.** Ich habe nicht die Ehre, dem Kaufmannsstand anzugehören; ich behaupte aber, daß bei uns dieselbe ideale Auffassung des gegebenen Wortes wie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in kaufmännischen Kreisen vorhanden ist, und ich halte einen derartigen Vorwurf für sachlich durchaus ungerechtfertigt. (Sehr richtig! rechts.) Ueberhaupt klang aus den Ausführungen sowohl des Vertreters von Hamburg wie auch des Senators Klügmann heraus, daß diejenigen, die für die Beschlüsse der Kommission eintreten, dafür eintreten, daß das gegebene Wort nicht gehalten werden solle. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß ebenso wie bei allen anderen Berufszweigen auch bei dem Kaufmannsstand das gegebene Wort jedenfalls zu respektiren ist; wenn aber gegenüber anderen Berufszweigen das B.G.B. sich veranlaßt gesehen hat, in gewissen Fällen eine besondere Formvorschrift zu erlassen, so hat dasselbe es nicht gethan, weil es glaubte, daß die Berufszweige, die unter das bürgerliche Gesetz fallen, eine geringere Achtung vor dem mündlichen Wort haben, sondern weil es der Ansicht war, daß zur Konstatirung, ob eine Bürgschaft eingegangen ist oder nicht, die schriftliche Form nothwendig sei. Ich glaube wirklich, die Vertreter der Hansestädte haben ihrem Interesse nicht gerade gedient, indem sie in dieser Weise die Regierungsvorlage vertheidigt haben.

Wenn der Vertreter von Hamburg darauf hingewiesen hat, daß in Hamburg diese Bestimmungen für den allgemeinen Verkehr eingeführt seien und daß damit eine Uebereinstimmung der Bestimmungen für den allgemeinen Verkehr und für den kaufmännischen Verkehr herbeigeführt sei, so tritt nach Inkrafttreten des B.G.B. eine Disparität auch in Hamburg wieder ein, und auch von diesem Gesichtspunkt der Uebereinstimmung der gesetzlichen Bestimmungen für alle Berufszweige — ich habe die Interessen für Hamburg hier nicht zu vertreten, sondern nur die allgemeinen Interessen, aber ich halte mich deshalb doch berechtigt, auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen — würde die Ablehnung der Anträge Lenzmann sich empfehlen, weil sonst auch für Hamburg eine unliebsame Disparität für die verschiedenen Berufszweige eintreten würde.

Der Vertreter von Hamburg hat gesagt, auf die Detailgeschäfte finde diese Bestimmung praktisch keine Anwendung; das wäre für diese lediglich eine theoretische Frage. Durchaus nicht; die meisten Kaufleute sind im Vergleich zum hamburgischen Großkaufmann Detailhändler, und ich bin überzeugt, daß auf 90% der Kaufleute die Voraussetzungen nicht Anwendung finden, von denen der Vertreter von Hamburg und der Senator Klügmann ausgegangen sind. Gerade bei der Bürgschaft liegen erhebliche Interessen des gesammten kleineren kaufmännischen Geschäfts vor, die es wünschenswerth erscheinen lassen, eine schriftliche Form für die Bürgschaft zu verlangen. Weshalb soll denn der kleine Kaufmann unter einem anderen Recht stehen als ein Großgrundbesitzer, welcher doch die in Frage kommenden Verhältnisse sicher mindestens ebenso gut zu beurtheilen versteht, wie ein kleiner Kaufmann, welcher sich ebenso sehr an sein Wort gebunden hält wie ein Großkaufmann und bei welchem doch die Annahme, daß er ungeübt und nicht gewohnt sei, derartige Geschäfte zu machen, nicht zutrifft.

Auch der Kollege Frese war in seiner Argumentation, glaube ich, nicht besonders glücklich. Denn wenn er darauf hinwies, daß die kleineren Kaufleute, welche solche Bürgschaften eingingen und reinfielen, durch den Schaden klug gemacht würden, so bestätigt er, was ich sage, daß diese Bestimmungen über die Bürgschaft für die meisten kleineren Kaufleute eine große Schädigung sind, über welche ich nicht so leicht hinweggehen kann, wie der Kollege, der einfach sagt: die Leute werden durch den Schaden schon klug gemacht.

Gerade das Beispiel mit der Mc. Kinley-Bill beweist, daß auch im großkaufmännischen Verkehr Fälle vorkommen, in denen die Erhebung einer Konventionalstrafe in der verabredeten Höhe sogar unsittlich und contra bonos mores ist. Wenn die Mc. Kinley-Bill in Kraft gesetzt werden soll — ich will einmal sagen mit dem 15. April — so halte ich es für durchaus sachgemäß und berechtigt, daß ein Kaufmann die Erfüllung einer Lieferung bis zum 15. April, also bis zum Inkrafttreten der Mc. Kinley-Bill, mit einer sehr erheblichen Konventionalstrafe sich sichert und daß er auch, wenn diese Frist nicht inne gehalten wird, die Bezahlung der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Strafe verlangt. Aber wenn nun durch irgendwelche Umstände diese Bestimmung nicht am 15. April in Kraft tritt, sondern erst am 1. Mai und wenn sich die Lieferung verzögert und erst am 16. in New-York | ankommt, so hat doch der | S. 5576.
Empfänger keinen Schaden und ist die Konventionalstrafe, die für einen Fall, der gar nicht eingetreten ist, stipulirt worden ist, nicht berechtigt.

Ich nehme ein anderes Beispiel, auch aus dem großkaufmännischen Verkehr. Ich nehme an, der Norddeutsche Lloyd hat sich, weil er am ersten eines Monats ein großes Schiff expediren will, die Lieferung der benöthigten Kohlen mit einer erheblichen Konventionalstrafe bis zu diesem Termine ausbedungen. Das ist ganz sachgemäß, und ich würde es für durchaus gerechtfertigt halten, daß, wenn die Lieferung nicht rechtzeitig stattgefunden hat und der Lloyd in eine große Kalamität gekommen ist, diese Konventionalstrafe erhoben würde. Nehmen Sie aber an, das Schiff trifft später ein, und der Lloyd kann es nicht am 1. des Monats expediren, sondern erst am 5., und gleichzeitig wird die Kohlenlieferung nicht rechtzeitig effektuirt, sondern auch erst am 4. oder 5., der Lloyd hätte also einen positiven Nachtheil, wenn die Kohlen **rechtzeitig** geliefert wären, er hätte die Kohlen auf die Halde nehmen und dann in das Schiff laden müssen, wodurch ihm besondere Kosten entstanden wären, und gleichwohl verlangt er, obwohl er keinen Nachtheil, sondern Vortheil von der verspäteten Lieferung der Kohlen gehabt hat, die Konventionalstrafe in der festgesetzten Höhe, so wäre doch das entschieden contra bonos mores.

Ich habe in der Kommission den Standpunkt eingenommen, daß nicht deswegen, weil der Kaufmann eine besonders ideale Auffassung von seinem Wort hat, auch nicht deshalb, weil ich der Ansicht bin, daß es **„eine höhere Entwicklung des Rechts"** ist, wenn Abstand genommen wird von der schriftlichen Form, sondern weil sich im allgemeinen im großen kaufmännischen Verkehr die Bestimmung des § 339 bewährt hat, ich trotz der Bedenken, die ich eben geäußert habe, dieselbe annehmen würde.

Dagegen bin ich anderer Ansicht in Bezug auf §§ 340, 341 und 342. Bei § 340 ist schon hervorgehoben, daß die Sache keine große praktische Bedeutung hat, weil, wenn nicht selbstschuldnerische Bürgschaft eingegangen ist, die Vorausklage gegenstandslos wird. Ich begreife nicht, wie der Vertreter des Bundesraths von der Beseitigung dieser Bestimmung gewissermaßen den Untergang des ganzen Handels hat herleiten wollen.

Was die zweite Bestimmung anlangt, so habe ich bereits hingewiesen auf die schweren Bedenken, die unsere kleinen Handelsleute gegen die mündliche Bürgschaft haben müssen. Wenn gesagt ist, daß die gegenwärtige Bestimmung in der Praxis zu gar keinen Bedenken Anlaß gegeben hat, so bin ich entschieden anderer Ansicht. Nach meinen Informationen hat die Zulassung der mündlichen Bürgschaft gegenüber dem kleinen Kaufmann zu erheblichen Mißständen geführt, und es sind zahlreiche Existenzen auf Grund der mündlichen Bürgschaft ruinirt. Außerdem habe ich noch das Bedenken, daß es auch selbst im kaufmännischen Verkehr außerordentlich schwer festzustellen ist, ob in dem einzelnen Fall die Bürgschaft ein **Handelsgeschäft gewesen** ist. Diese Bestimmungen sind zu ergänzen aus den Bestimmungen der §§ 333, 334 und 335 H.G.B. Aber wenn ein Händler in Chilisalpeter eine Bürgschaft für einen Kaffeehändler übernimmt aus persönlichen Rücksichten, so wird man in den weitaus meisten Fällen nicht zweifelhaft sein, daß diese Uebernahme nicht zu seinen Handelsgeschäften gehört. Wir bringen also in den kaufmännischen Verkehr, der in erster Reihe der Sicherheit bedarf, ein sehr zweifelhaftes Moment hinein, wenn wir den § 341 annehmen. Ja, es ist sogar zweifelhaft, ob, wenn ein Materialwaarenhändler für einen anderen Materialwaarenhändler eine Bürgschaft übernimmt, das ein Handelsgeschäft für ihn ist oder nicht. Denn nicht die Uebernahme von Bürgschaft, sondern der Kauf von Kaffee, und zwar zum Zweck des Verkaufs, ist sein Handelsgeschäft. Also ob die Uebernahme der Bürgschaft einem anderen Materialwaarenhändler gegenüber ein Handelsgeschäft ist, ist durchaus zweifelhaft und wird zu großen Kontroversen führen. Ich glaube, der Handelsstand hat ein Interesse daran, vollständig klare Verhältnisse zu schaffen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn man als wichtigstes Argument angeführt hat, daß der internationale Verkehr die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen erheische, so muß ich sagen, daß im internationalen Verkehr mündliche Bürgschaften außerordentlich selten vorkommen werden. Das liegt in der Natur der Sache. Es kommt ja vor, daß Amerikaner hier Einkäufe machen; aber daß sie gleich einen Bürgen mitbringen, der mündliche Bürgschaft leistet, wird außerordentlich selten vorkommen, und da kann man wohl sagen: exceptio confirmat regulam. Also den § 339 kann man annehmen aus dem Grunde, weil der Kaufmannsstand sich gegen einen Richterspruch nicht schützen kann. Wenn aber die Bestimmung des § 340 gestrichen wird, so kann er sich dadurch schützen, daß er eine selbstschuldnerische Bürgschaft eingeht, und dadurch wird die Vorausklage beseitigt. Ebenso kann er sich in den Fällen der Bürgschaft schützen, indem er die schriftliche Form wählt, die auch im kaufmännischen Verkehr die Regel ist insofern, als in der Regel die mündlich gemachten Zusagen nachher schriftlich bestätigt werden. Ich glaube, daß, wenn ein Hamburger Makler zu dem Mitkontrahenten sagt: ich verbürge mich für den und den — wenigstens hier in Berlin weiß ich, daß das meist geschieht —, er nachher, wenn er dem Betreffenden das Zustandekommen des Geschäfts mittheilt, diesem gleichzeitig sagen wird: im übrigen nehme ich Veranlassung, Ihnen mitzutheilen, daß ich meinerseits die Ihnen mündlich gegebene Bürgschaft bestätige. Aber auch wenn das nicht der Fall sein sollte, ist es ein viel größeres Vertrauen, welches ich dem Kaufmannsstand entgegenbringe, wenn ich sage: der Makler wird seine Bürgschaft erfüllen, ob sie schriftlich verlangt ist oder nicht. Die Kaufleute erfüllen ja jetzt sogar Differenzgeschäfte in großem Umfang, obwohl sie nicht dazu verpflichtet sind, und nun sollen sie sich hier der Erfüllung einer solchen Bürgschaft entziehen! Also die Kreise, die in Hamburg und den übrigen Hansestädten eine solche mündliche Bürgschaft eingehen, werden sie erfüllen, ob dieser § im H.G.B. ist oder nicht. Dagegen tausende von kleinen Kaufleute werden ruinirt, wenn die mündliche Bürgschaft zugelassen ist.

Dr. **Spahn**: Ich glaube, die Verhandlungen über diese §§ haben einen Umfang angenommen, den die Fragen an sich nicht verdienen. Man mag sich entscheiden für die Streichung, man mag sich für die Beibehaltung entscheiden — von allzu großer Tragweite ist weder die Entscheidung nach der einen noch die nach der anderen Seite hin. Zur Wahrung der Ehre derjenigen Herren, die in der Kommission für die Streichung gestimmt haben, halte ich mich für verpflichtet, dem Hause gegenüber darauf aufmerksam zu machen, daß die auf den ausländischen Verkehr bezüglichen Gesichtspunkte in der Kommission erst geltend gemacht wurden, nachdem die Abstimmung über diese §§ bereits erfolgt war. Wir sind dadurch dort in die Lage gekommen, erwägen zu müssen, ob nicht mit Rücksicht auf den ausländischen Verkehr Ausnahmen zu schaffen und besondere Bestimmungen in das EinfG. ein-
| S. 5577. zufügen seien. Der Weg hat sich aber als ungangbar er|wiesen, und in Folge davon, daß wir nicht in der Lage waren, zum dritten Male in die Berathung dieser Frage einzutreten, hat sich nun erst das Haus mit dieser Frage so eingehend zu befassen. . . .

Der Abg. Lenzmann sagt: in Amerika gilt das Recht nicht. Aber er bleibt den Beweis schuldig. Amerika ist groß und in Nord- und Südamerika gilt eine ganze Anzahl verschiedener Handelsrechte, und darunter sind solche, welche das richterliche Ermäßigungsrecht der Vertragsstrafe ebenso zulassen, wie ihre Vorbilder, das französische und englische Recht. Es kommt übrigens darauf nicht an. Gerade so ist es, wenn Herr Lenzmann uns den Amtsrichter vorführt, der bei seinem geringen Gehalt nicht in der Lage sei, sich über kleinliche Anschauungen zu erheben. Die Kompetenz des Amtsgerichts beträgt 300 Mk. Ich glaube, bei 300 Mk. Konventionalstrafe braucht man sich über das Ermäßigungsrecht nicht aufzuregen.

Was für die Beibehaltung der §§ spricht, ist einmal, daß sie geltendes Recht sind, soweit die deutsche Zunge klingt. Ich bin ein Freund der weitmöglichsten Uebereinstimmung zwischen bürgerlichem und Handelsrecht; ich bleibe es hier, wie ich es war in der Kommission, in der es auf meine Stimme nicht ankam. So

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sehr ich aber die möglichste Uebereinstimmung mit dem B.G.B. für Deutschland wünsche, so verkenne ich andererseits nicht, das es von Werth ist, das H.G.B., das zuerst nationales Recht in weiterem Umfange für Deutschland und Oesterreich zusammen geschaffen hat, in Uebereinstimmung mit dem österreichischen H.G.B. zu erhalten. Wenn wir die Streichung der §§ 339—341 beschließen, so beschließen wir damit für das Handelsrecht eine Spaltung zwischen Deutschland und Oesterreich, und auch mit Ungarn.

Was den Verkehr mit dem Auslande betrifft, der speziell bei der Vertragsstrafe in Betracht kommt, so möchte ich die Herren darauf aufmerksam machen, daß ein großer Unterschied zwischen dem bürgerlichen und dem Handelsverkehr vorliegt. Der bürgerliche Verkehr beschränkt sich in der Regel auf die Kontrahenten. Der Kaufmann aber, der ein irgendwie größeres Geschäft hat, schließt Verträge ab, die nicht in seiner Person auslaufen, sondern mit Lieferungsverträgen zusammenhängen, die er mit Anderen abgeschlossen hat. Es schließen mithin mehrere Kaufleute nacheinander über dieselbe Waare eine Anzahl von Verträgen ab, und in allen diesen Verträgen ist für jeden der mehreren Kaufleute dieselbe Konventionalstrafe festgesetzt. Nun kommt der erste Kaufmann in Verzug, und mit ihm die ganze Reihe der nachfolgenden Kaufleute. Die Erfüllungsorte liegen vielfach in verschiedenen Gerichtsbezirken, und deshalb kommen die Urtheile bei verschiedenen Richtern zur Fällung, und nun treten verschiedene Abmessungen der Vertragsstrafe durch die verschiedenen Richter ein. Die so entstehende Ungleichheit kann zu großen Härten führen. Das ist ein Gesichtspunkt, der sich sehr zu Gunsten der Regierungsvorlage geltend machen läßt.

Wenn weiter geltend gemacht ist die Minderwerthigkeit der Kaufleute, welche eintrete, wenn der § 339 abgelehnt würde, so erkenne ich bei dieser Frage diesen Gesichtspunkt nicht an, wie ich auch nicht anerkennen kann, was der Vertreter des Bundesraths für Hamburg geltend macht, daß Bürgschaften nicht abgeschlossen werden können, weil beiderseitige schriftliche Urkunden vorliegen müßten. Schriftlich muß nach dem B.G.B. nur die Bürgschaftsverpflichtungserklärung sein, nicht auch deren Annahme; erfordert ist die Schriftlichkeit nur für die einseitige Erklärung, und die kann jederzeit auf ein aus dem Notizbuch ausgerissenes Blatt mit der Bleifeder geschrieben werden.

Ich wiederhole: von großer Erheblichkeit ist die Entscheidung nach keiner Seite hin. Das Haus steht vollständig frei. Die Kommission wird es dem Hause nicht verübeln, wenn es auf Grund des vorgetragenen Materials eine andere Stellung nimmt, als sie vorgeschlagen hat.

Was die weiteren §§ betrifft, so weiche ich ab von einzelnen Herren, die in Betreff der Bürgschaft die Vorausklageeinrede zulassen und nur für die Schriftlichkeit die Streichung wollen. Die Mündlichkeit der Bürgschaft ist für den Handelsverkehr allgemein geltendes Recht, und wir werden bei der Bürgschaftserklärung am wenigsten Ursache haben, vom geltenden Recht abzugehen; aber alle die Staaten, welche die mündliche Bürgschaft zulassen, haben die Einrede der Vorausklage für den Bürgen, wie ich glaube, ausgeschlossen; beides geht in dem internationalen Recht einheitlich zusammen, und deswegen sollten wir, wenn wir uns auf den Boden stellen, die mündliche Bürgschaft für das Handelsrecht zuzulassen, auch die Einrede der Vorausklage auszuschließen.

Dr. **Burchard**: Ich muß in Anknüpfung an die Ausführungen des Abg. Gamp ein Mißverständniß berichtigen, welches sich aus meinen Ausführungen ergeben zu haben scheint. Ich habe meines Wissens nicht gesagt, daß andere Kreise eine minder ideale Auffassung von der Unverbrüchlichkeit des gegebenen Worts hätten als die Kaufleute, jedenfalls habe ich das nicht sagen wollen; sondern ich habe nur den Gedanken zum Ausdruck bringen wollen, daß für das Haus keine Veranlassung vorliege, an der idealen Auffassung, welche die Kaufleute von der Unverbrüchlichkeit des von ihnen gegebenen Worts hätten, in unserer an Idealen so armen Zeit zu rütteln. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn sodann Herr Gamp meinte, meine Ausführungen seien der von mir vertretenen Sache nicht dienlich gewesen, so muß ich die Entscheidung hierüber dem hohen Hause anheimstellen; ich lebe aber der Ueberzeugung, daß, wenn wirklich meine Worte die Gedanken, die ich zum Ausdruck bringen wollte, nicht in allen Beziehungen getroffen haben sollten, jedenfalls die von mir vertretene Sache für sich selbst spricht. (Bravo!)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Berichterstatter hat das Wort.

Wellstein: Nur wenige Worte! Nachdem eine Reihe von Mitgliedern des Hauses schon für die Kommissionsbeschlüsse ganz oder zum Theil eingetreten ist, könnte ich mich der Pflicht, dieselben nochmals zu befürworten, für überhoben halten, wenn ich nicht auf eine Bemerkung des Abg. Lenzmann zurückkommen müßte, der die Kommissionsbeschlüsse geradezu als ein Unglück für unseren Handelsstand, für unser Vaterland bezeichnet hat. Ich müßte doch meine Pflichten als
| S. 5578. | Berichterstatter sehr geringwerthig auffassen, wenn ich nicht hiergegen Verwahrung einlegen wollte. Im Bericht sind weitläufig die Gründe dargelegt, welche die Kommission zu ihren Beschlüssen geführt haben, und heute ist absolut kein neues Moment beigebracht, welches diese Gründe widerlegte oder die des Abg. Lenzmann irgendwie bekräftigte. Insbesondere hat der Abg. Spahn darauf hingewiesen, daß erst in der zweiten Lesung, nachdem in erster Lesung die Streichung der §§ 339 bis 342 beschlossen war, die Hauptbedenken in Bezug auf den ausländischen Verkehr zur Geltung gebracht worden sind. Ich befürworte die Annahme der Kommissionsbeschlüsse.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde die Regierungsvorlage in all den fünf §§, um die es sich hier handelt, zur Abstimmung bringen. Die Kommission hat nichts an deren Stelle gesetzt, sondern einfach deren Wegfall beschlossen; ich halte deshalb eine Abstimmung, auch abgesehen von dem Antrag Lenzmann, über die Regierungsvorlage für nothwendig. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem § 339 der Regierungsvorlage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.)

Wir bitten um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Das ist die Minderheit; § 339 ist sonach angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche § 340 nach der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 340 ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche § 341 nach der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 341 ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche § 342 der Vorlage annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der § 342 ist abgelehnt.

Wir kommen zu § 343, in dem das Zitat nach der vorausgegangenen Abstimmung selbstverständlich zu ändern ist. — Ich ersuche diejenigen Herren, welche § 343, natürlich mit Abänderung des Zitats, nach der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 343 ist vorbehaltlich der Abänderung des Zitats angenommen.

§§ 344, 345, 346, 347, 348 bis 353, 354, 355 bis 360, 361; §§ 362, 363, 364, angenommen.

§§ 365 bis 369, 369a, 370, 371, 372 bis 374; §§ 375 bis 398; §§ 399 bis 406, 407; §§ 408 bis 411, 412, 413 bis 416; §§ 417 bis 420, 421, 422 bis 444; §§ 445, 446 bis 465, angenommen.

Damit ist dieses Buch erledigt, abgesehen von dem zurückgestellten § 240, über den ich nunmehr die Diskussion eröffne mit den Anträgen Trimborn und von Stumm.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Münch-Ferber: Ich kann mich den Ausführungen des Freiherrn von Stumm zu § 240 leider nicht anschließen, indem er sich gegen die vorgeschlagene Tantièmeberechnung wendet. Die Kommission stimmte mit Majorität für den von mir gestellten Antrag, da sie mit mir der Ansicht war, daß der Aktionär, der im Vertrauen zu den Gründern und zum Aufsichtsrath sein erspartes Kapital in Aktien anlegt, in erster Linie seine Gelder verzinst haben soll. Bei gut rentirenden A.-G. wirkt der Antrag überhaupt nicht einschneidend, bei schlecht rentirenden wird er sich aber als eine Wohlthat erweisen; denn er bezweckt, daß der kleine Gewinn dem Aktionär wenigstens unverkürzt als Zinsen für sein Kapital zufließt. Die Befürchtung, daß wegen der etwas verminderten Ausschüttung von Tantièmen die Aufsichtsrathsstellen schwieriger zu besetzen sein werden, theile ich unter keinen Umständen, denn der Aufsichtsrath wird entweder durch die Gründer gebildet, oder er setzt sich in den meisten Fällen aus den Großaktionären zusammen. Die Großaktionäre haben aber stets erklärliches Interesse, Mitglied des Aufsichtsraths zu sein, um die Geschäftsführung ihrer, im größeren Maße angelegten Kapitalien persönlich überwachen zu können. Also von einem Mangel an Aufsichtsrathsmitgliedern wird wohl niemals die Rede sein können.

Wenn der Herr Staatssekretär von 169 A.-G. sprach, welche entweder keine oder nicht 4 % Dividende zahlen, so muß ich gerade sagen, daß, wenn die Aufsichtsräthe dieser 169 A.-G. von dem Gefühl beseelt sind, welches meinem Antrag zu Grunde liegt, wir sie aus einer außerordentlich großen Verlegenheit bringen, wenn wir verhindern, daß sie ihre Tantième berechnen müssen von dem geringen Gewinn, und daß sie um diese Tantième den sehr kleinen Gewinn der Aktionäre noch weiter verringern. Diese Art der Tantièmeberechnung, wie sie in der Kommissionsfassung jetzt vorgeschlagen ist, gilt bei einer sehr großen Zahl von süddeutschen, von sächsischen und auch preußischen A.-G.; sie dient zum Schutz der Aktionäre und zur Befestigung des inneren Ansehens unseres ganzen deutschen Aktienwesens. (Sehr richtig!)

Was den Antrag Trimborn anlangt, so habe ich gegen denselben nichts einzuwenden, da er dem Kommissionsbeschluß Rechnung trägt nach jeder Richtung hin und auf der anderen Seite die Möglichkeit offen läßt, den geschäftlichen Schwankungen bei der Berechnung für die Verwaltungsrathstantième nach unten hin zu folgen.

Ich bitte daher den Antrag Stumm abzulehnen und den Antrag Trimborn, sofern Sie sich nicht für die Kommissionsfassung entschließen können, anzunehmen. (Bravo!)

| Dr. **Hahn**: Wir müssen die Frage von einem allgemeineren Gesichtspunkt aus auffassen, als im ersten Theil unserer Debatte vielfach geschehen ist. Da ist immer davon gesprochen worden, daß man das Ansehen und die Würde der Aufsichtsräthe und der Gesellschaften selbst nicht herabsetzen solle; auch ist die Rede gewesen, von den „besonders anständigen Mitgliedern der Aufsichtsräthe", die man durch Bestimmungen beleidigen würde, wie wir sie in diesem Paragraphen treffen wollen. Ich glaube, die Bestimmungen müssen so gefaßt werden, daß sie sowohl für den anständigen wie für den unanständigen Mann passen, der im Vorstand oder Aufsichtsrath sitzt. Man sollte solche Erwägungen überhaupt in diesen § nicht hineinbringen. | S. 5579.

Der Abg. Münch-Ferber hat ganz richtig dargelegt, daß die Zusammensetzung der Aufsichtsräthe und die Art und Weise, wie jemand Aufsichtsrath wird, hier vielfach falsch beurtheilt worden sind. Wer wird denn Aufsichtsrath? Wie Münch-Ferber mit Recht sagte, entweder derjenige, welcher als Gründer bei der Begründung der Gesellschaft betheiligt gewesen ist, oder wer einen bedeutenden Aktienbesitz hat, oder wer drittens — möchte ich noch hinzufügen — eine Gruppe von Aktionären vertritt. So finden wir heute die Aufsichtsräthe der größeren Aktiengesellschaften durchweg zusammengesetzt. Die einzelnen Gruppen von Aktionären sind im Aufsichtsrath durch einzelne Mitglieder vertreten, ja, es findet mitunter ein

Kampf um die Aufsichtsrathsstellen unter den Aktionärengruppen statt. Diese Herren gehen nun in den Aufsichtsrath nicht zu ihrem Vergnügen, sondern um ihre Interessen zu vertreten, und ich möchte den Herrn Staatssekretär beruhigen: die Aktiengesellschaften würden auch nach Annahme des Amendements der Kommission oder des Antrags Trimborn immer noch genug Persönlichkeiten bekommen, welche bereit sein würden, eine Aufsichtsrathsstelle zu übernehmen.

Die Thätigkeit der Aufsichtsräthe ist eine außerordentlich verschiedene. Bei vielen Gesellschaften haben sie lediglich mit ihrem guten Namen für die Gesellschaften zu bürgen. Das Publikum liest die Namen und gewinnt Vertrauen zu den Gesellschaften. Diese Träger guter Namen werden vielfach nur in die Verwaltung hineingenommen, um die guten Namen darin zu haben, wie das in England noch viel mehr verbreitet ist, wo man viele Hunderte von Namen der ersten Gesellschaft, von Lords usw. unter den Mitgliedern der Aufsichtsrräthe findet, während das in Deutschland eine Ausnahme ist. Vielfach leisten eben die Aufsichtsräthe gar keine wirkliche Arbeit, sie sind lediglich Dekoration. Und solche Männer werden die Gesellschaften immer finden; da brauchen wir uns keiner Besorgniß hinzugeben. Ich kann es übrigens für nicht sehr erfreulich erachten, daß solche dekorativen Elemente in die Aufsichtsräthe der großen Gesellschaften hineingenommen werden. Wenn diese Leute etwas weniger gut honorirt würden, und wenn man ihnen nicht vertragsmäßig auf lange Jahre Tantièmeantheile garantiren würde, so würden sie wohl — zu unserer Freude — mehr als bisher den Aufsichtsräthen der A.-G. fernbleiben. Diejenigen Männer aber, welche wirklich im Aufsichtsrath etwas zu suchen und zu thun haben, um ihre und ihrer Freunde Interessen zu vertreten, werden nach wie vor dem Aufsichtsrath angehören und durch den Antrag Trimborn oder den Kommissionsbeschluß nicht veranlaßt werden, dem Aufsichtsrath fern zu bleiben.

Sodann fragen Sie sich einmal, was im Interesse der Aktionäre einer Gesellschaft richtiger ist, daß langsichtige Verträge geschlossen und für viele Jahre Tantièmen zugesichert werden, oder daß die Generalversammlung von Jahr zu Jahr darüber beschließt, wie hoch die Tantièmen sein sollen. Ich halte das Letztere praktisch und geschäftlich für das Richtigere.

Wenn ich auch noch noch den Ehrenpunkt berühren soll, so kann es, wie schon der Abg. Münch-Ferber erwähnte, wohl einen Aufsichtsrath geniren, wenn er die vertragsmäßige Tantième in Anspruch nehmen soll auch in solchen Jahren, in denen die Gesellschaft nicht besonders gut arbeitet. Sie könnten einwerfen, dann mag er diese Tantième hergeben und der Gesellschaftskasse zur Verfügung stellen. Das ist aber doch ein etwas weitgehendes Ansinnen, und ich möchte es für richtiger halten, wenn von Fall zu Fall, je nach der Lage des Geschäfts, von der Generalversammlung darüber befunden wird, wie hoch die Tantièmen zu bemessen sind.

Ich möchte Sie bitten, in Rücksicht auf diese Erwägungen dem Antrag Trimborn Ihre Zustimmung zu geben. Wenn ich mir erlaube, Ihnen diesen Antrag in Vorschlag zu bringen und nicht den Kommissionsbeschluß, so thue ich es aus einer taktischen Erwägung, weil ich den Eindruck gewonnen habe, daß der Antrag Trimborn mehr Aussicht haben dürfte, angenommen zu werden, als der Kommissionsbeschluß.

Gamp: Ich kann auch meinerseits anerkennen, daß der Antrag Trimborn nach der Richtung hin eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Kommissionsvorschlag enthält, da in den Fällen, in denen durch Veränderung des Aktienkapitals oder durch Steigerung der Reinerträge eine nicht beabsichtigte, sehr erhebliche Dividende für die Mitglieder des Aufsichtsraths entfällt, eine Reduktion eintreten kann, ohne den fünfjährigen Zeitpunkt abzuwarten. (Sehr richtig.) Das bedeutet eine ganz wesentliche Verbesserung nach der Richtung hin, die ich in der Kommission zu vertreten mir erlaubt habe. Im wesentlichen werden auch die dagegen zu erhebenden Bedenken, daß die Tantièmensätze durch das Statut festgesetzt werden, beseitigt, indem der Antrag Trimborn zwar auch die Festsetzung durch das Statut gestatten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber die Beseitigung dieser statutarischen Bestimmung durch **einfache Majorität** zulassen will, während jetzt die meisten Statutenänderungen unter sehr erschwerenden, häufig gar nicht zu erfüllenden Vorschriften stehen. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im Antrag Trimborn, die ich von meinem Standpunkt aus als wesentliche Verbesserungen anerkennen muß, bin ich auch meinerseits bereit, für diesen Antrag zu stimmen. Ich muß anerkennen, daß er in meinem Sinn viel weiter geht als die Kommissionsbeschlüsse, und daß diese Vortheile viel schwerwiegender sind als der Umstand, daß die Tantième auch durch den Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden kann; dieses hat eigentlich nur dekorative Bedeutung, indem nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Trimborn alle Jahre Herabsetzung der Tantièmen verlangt werden kann.

Im Uebrigen möchte ich aber doch bitten, den Antrag Trimborn so anzunehmen, wie er gestellt ist und nicht, wie Herr von Stumm beantragt hat, die 4% zu eliminiren. Ich möchte dabei vorher bemerken und bitte mir das ausdrücklich von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen zu bestätigen, daß der erste Absatz des § 240 absolut zwingendes Recht schafft, d. h., daß diese Bestimmungen — der Antragsteller bestätigt mir das | durch sein Kopfnicken, ich möchte aber auch die ausdrückliche Bestätigung seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen haben — durch den Gesellschaftsvertrag nicht abgeändert werden können; d. h. also, daß die Tantièmen des Aufsichtsraths jedenfalls nur nach Bewirkung aller Abschreibungen usw. berechnet werden dürfen. Ich halte es für selbstverständlich, daß, wenn für die Direktoren vorgeschrieben ist, daß die Tantièmen nach allen Abschreibungen berechnet werden müssen, diese Bestimmungen auch für den Aufsichtsrath Platz greifen müssen. Aber es wäre mir doch lieb, dafür die Bestätigung zu erhalten. | S. 5580.

Die Bestimmung in Bezug auf die 4% möchte ich doch bitten, im Gegensatz zu meinem Fraktionsgenossen von Stumm, zu belassen. Wenn der Staatssekretär des Reichsjustizamts der Kommission den Vorwurf gemacht hat, daß sie die Tragweite dieser Bestimmung nicht genügend bedacht hat, so, glaube ich, ist dieser Vorwurf nicht gerechtfertigt. Ich habe wenigstens bei meiner Stellungnahme zu diesem Antrag, der ja von Münch-Ferber ausging, mich auf ein sehr umfangreicheres Material gestützt, wie der Staatssekretär bei seiner Darlegung. Wenn der Staatssekretär ausgeführt hat, daß an der Berliner Börse 169 Aktiengesellschaften vorhanden sind, die entweder gar keine oder eine Dividende unter 4% geben, so hätte der Staatssekretär doch von vornherein alle diejenigen Gesellschaften ausscheiden müssen, die gar keine Dividende geben; denn das wird er doch wohl anerkennen, daß es für diese Gesellschaften ganz gleich ist, ob die Regierungsvorlage oder die Kommissionsbeschlüsse angenommen werden, denn in beiden Fällen bekommt der Aufsichtsrath nichts. In allen denjenigen Fällen, in denen ganz geringe Ueberschüsse vorhanden sind — und das werden wahrscheinlich die meisten vom Staatssekretär herangezogenen Gesellschaften sein — wird die Frage von gar keiner erheblichen praktischen Bedeutung sein; denn auch in diesen Fällen wird der Aufsichtsrath eine geringe oder gar keine Entschädigung für seine Dienstleistung bekommen. Es kann auch nicht auf solche exzeptionelle Verhältnisse die Gesetzgebung Rücksicht nehmen. Mir liegt vor das Material, was die Börsenenquete zugänglich gemacht über sämmtliche Aktiengesellschaften. Darnach haben sämmtliche ca. 3000 Aktiengesellschaften im Jahre 1890 bei einem Aktienkapital von 5642 Millionen durchschnittlich 10,21% Reingewinn gehabt; dabei haben die Aktiengesellschaften des Bergbaues, des Hütten- und Salinenwesens bei einem Gesammtkapital von 863 Millionen 12,82% Reingewinn gehabt. Da sehen Sie doch also, daß bei den Aktiengesellschaften im Durchschnitt die Mitglieder des Aufsichtsraths eine Kürzung bei der Dividende um 4% sehr gut vertragen können.

Nun noch ein anderes Beispiel. Wenn es sich um den Bau einer Eisenbahn handelt, dann hat der Aufsichtsrath gerade in der ersten Zeit eine besonders anstrengende und sehr verantwortungsvolle Thätigkeit; gleichwohl kann er in den ersten Jahren gar keine Tantièmen vom Reinertrag bekommen, weil zwar die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aktionäre Bauzinsen bekommen können während der Bauzeit, nicht aber der Aufsichtsrath oder die Direktion irgend eine Tantième von diesen Bauzinsen. Also in diesem Fall kann auch nur geholfen werden durch Gewährung eines Fixums.

Uebrigens bin ich im großen und ganzen der Ansicht, daß, wenn ein Fixum gefordert wird, die Gesellschaftsorgane sich in viel bescheideneren Grenzen halten werden als bei Festsetzung einer Tantième, die von dem Reinertrag zur Erhebung gelangen soll, weil beim Fixum jeder Aktionär genau feststellen kann, was ihm das kostet. Ich meine, daß in denjenigen Fällen, in denen die Arbeitsleistung der Aufsichtsrathsmitglieder nicht eine besonders erhebliche ist, insbesondere in denjenigen Fällen, in denen sie gar nicht am Sitz des Unternehmens wohnen — ich kenne solche Gesellschaften, bei denen die Mitglieder des Aufsichtsraths vielleicht alle Monate oder alle zwei Monate einmal mit dem Jagdzug nach dem Sitz des Unternehmens fahren, wofür sie noch einige Hundert Mark Reisegeld bekommen, und daß sie ihre Arbeiten in einer Sitzung erledigen und um 1 Uhr wieder zurückfahren, sodaß sie Abends wieder zu Hause sind — also ich sage, in diesen Fällen wird man mit Recht eine Kürzung der Tantièmen und den Abzug von 4% für durchaus sachgemäß halten.

Uebrigens erblicke ich in dem Abzug der 4% ein ganz wesentliches Mittel gegen unsolide Aktiengründungen. Es könnten Fälle vorkommen, daß Aktiengesellschaften nur gegründet werden zum Zweck, eine möglichst hohe Tantième für die Mitglieder des Aufsichtsraths zu erhalten. (Zuruf.) Ja, das liegt sehr nahe bei Direktoren der Aktienbanken, die gar nicht ihr Geld bei der Gründung riskiren, sondern die Gründung machen mit dem Geld der Bank, und die dann sich und ihre Bekannten und Freunde in den Aufsichtsrath hineinbringen; solche Aufsichtsrathsmitglieder beziehen eine sehr erhebliche Tantième und haben im übrigen kein sehr großes Interesse am Unternehmen. Ich meine, wenn von vornherein sich die Mitglieder des Aufsichtsraths sagen müssen: du mußt eventuell umsonst arbeiten und bekommst selbst nichts, solange aus dem Unternehmen nichts herauskommt —, so werden sie sich sehr hüten, solche zweifelhaften Gründungen zu machen. Wenn Herr von Stumm sagte: sie werden sich statt dessen ein Fixum bewilligen lassen, so erwidere ich: das glaube ich nicht; denn wenn man in das Statut hineinschreiben wollte: die Mitglieder des Aufsichtsraths beziehen 3000 oder 5000 M. Tantième ohne Rücksicht darauf, ob ein Reinertrag erzielt worden ist oder nicht, da würden die Aktionäre sehr bedenklich werden und es würde ihnen nicht einfallen, auf eine solche Unternehmung hereinzufallen. Nun ist gesagt, der Aufsichtsrath hätte es in der Hand, durch die Bilanzen die Reinerträge des einen Jahres auf das andere zu übertragen. Das können gewissenlose Aufsichtsrathsmitglieder thun, wenn auch die Direktoren gewissenlos sind; beide müssen zusammen gewissenlos sein, sonst können sie es nicht. Als ich meinen Antrag zu § 238 stellte, wurde mir entgegengehalten, man müsse davon ausgehen, daß die Aufsichtsrathsmitglieder im großen ganzen vornehme Leute seien. Bei dieser Bestimmung wird davon ausgegangen, daß sie nicht anständige Leute sind; denn nur dann ist eine solche Uebertragung der Reinerträge von dem einen auf das andere Jahr möglich, vorausgesetzt die Mitwirkung der Direktoren. Es kann ja wohl vereinzelt zweifelhaft sein, ob die Verschiebung von einem Jahr auf das andere Jahr zulässig und nicht gegen die allgemeine gesetzliche Bestimmung ist; im großen und ganzen setzen sich aber die Herren sehr ernstlich der Gefahr aus, wegen Verschleierung einer Bilanz mit dem Staatsanwalt in Konflikt zu kommen, und derselbe wird, wenn 7% in einem und 1% im folgenden Jahre vertheilt wird, — schon aufmerksam gemacht, und wenn der Staatsanwalt auch nur in solchen Fällen nähere Recherchen anstellt, so wird das den Herren doch so unbequem sein, daß sie auf dieses Mittel verzichten werden.

Ich resümire mich dahin: ich empfehle auch meinerseits den Antrag Trimborn
| S. 5581. mit Rücksicht auf die Vortheile, | die er bietet, zur Annahme, bitte aber dann den Antrag so anzunehmen, wie ihn der Herr Abgeordnete Trimborn gestellt hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Präsident: Der Herr Abgeordnete Trimborn hat seinen Antrag dahin ergänzt, daß er im ersten Absatz vor den Worten „von 4 vom Hundert" das Wort eingeschoben hat „mindestens" von 4 vom Hundert.

Dr. **Nieberding**: Der Antrag Trimborn war, als ich vorhin die Ehre hatte, vor Ihnen zu sprechen, noch nicht eingegangen, und ich bitte unter diesen Umständen um die Erlaubniß, jetzt eine Erklärung darüber abzugeben, wie sich die verbündeten Regierungen zu diesem Antrage voraussichtlich stellen werden. Ich glaube sagen zu dürfen, daß sie den Antrag als ein dankenswerthes Entgegenkommen gegenüber den Bedenken aufnehmen werden, die die Vertreter der verbündeten Regierungen in den Verhandlungen der Kommission geäußert haben, und die sich im wesentlichen mit demjenigen decken, was der Abg. Trimborn auch zur Begründung seines Antrags angeführt hat. Die verbündeten Regierungen werden jedenfalls dem Antrag Trimborn den Vorzug geben vor dem, was die Kommission Ihnen vorgeschlagen hat. Ich kann also Sie meinerseits nur bitten, daß Sie, wenn Sie nicht zur Vorlage der verbündeten Regierungen zurückkehren, sich auf die Annahme des Antrags Trimborn vereinigen wollen. Es versteht sich dabei von selbst, daß ich den Vorbehalt haben muß bezüglich der Zulässigkeit einer Tantièmenbewilligung für die Aufsichtsrathsmitglieder bei denjenigen Gesellschaften, die nicht 4% Dividende vertheilen. In diesem Punkt, den ich nicht mehr weiter berühren, auch nach den Ausführungen des Abg. Gamp nicht weiter diskutiren will, um nicht die Geduld des hohen Hauses in Anspruch zu nehmen, muß ich bei den Ausführungen stehen bleiben, die ich vorher die Ehre hatte Ihnen gegenüber zu machen. Ich wiederhole die Bitte: lehnen Sie in diesem Punkte den Antrag ebenso wie den Vorschlag der Kommission ab!

Was die Tragweite des Antrags Trimborn betrifft bezüglich der Bestimmungen, die im Abs. 1 enthalten sind, so bin ich mit dem Abg. Gamp und, wie ich glaube, auch mit dem Antragsteller vollkommen einverstanden; und ich glaube, es kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß die Bestimmung in Abs. 1 absolutes Recht schafft, das der Abänderung der Gesellschaft im Wege der Beschlußfassung oder statutarischer Festsetzungen vollständig entzogen ist. Die Bestimmungen des Abs. 1 werden, wie wenigstens meine Auffassung des Antrags ist, unter allen Umständen für die Aktionäre bildendes Recht bilden.

Dr. **Spahn**: Der Antragsteller ermächtigt mich, auf die vom Abg. Gamp gestellte Anfrage zu erklären, daß er den Abs. 1 nicht als dispositiven, sondern als zwingenden Satz verstehe, sodaß an den 4% für die Aktionäre durch den Gesellschaftsvertrag nicht gerüttelt werden kann. Im übrigen habe ich den Ausführungen, die gemacht worden sind, nichts hinzuzufügen; ich verzichte daher aufs Wort.

Dr. **von Dziembowski-Pomian**: Ich möchte nur kurz darauf erwidern, daß ich persönlich ein Feind der Diätenlosigkeit bin. Die Erfahrungen, die wir wenigstens in unseren Aktiengesellschaften gemacht haben, gehen dahin, daß der Besuch der Aufsichtsrathssitzungen derjenigen Gesellschaften, wo keine Tantièmen bezogen wird, ein wenig reger ist, und es ist auch schwer, für diese Gesellschaften Mitglieder des Aufsichtsraths zu finden. Ich glaube auch, daß mit einem Minimalsatz von 4% im Grunde genommen eigentlich kein glücklicher Griff gemacht worden ist. Es werden unter allen Umständen die Mitglieder des Aufsichtsraths bei wenig florirenden Gesellschaften geschädigt. Aber es würde mir ja auch nicht auf eine Schädigung der Mitglieder des Aufsichtsraths ankommen, wenn ich nicht glaubte, daß im Grunde genommen auch die Gesellschaft geschädigt wird; denn es werden tüchtige technische und kaufmännische Kräfte einer derartigen Gesellschaft nicht dienen wollen, weil sie, wenn sie nicht gerade große Aktienkapitalien besitzen, nicht so interessirt sind, um schwere Verantwortung zu übernehmen und Zeit opfern zu können. Thatsächlich muß man doch davon ausgehen, daß namentlich eine geistige Arbeit belohnt werden muß, ganz abgesehen von ihrem thatsächlichen Erfolge. Ebenso gut wie ein Arzt sein Honorar verlangen kann, auch wenn der Kranke stirbt, so müssen diejenigen Mitglieder des Aufsichtsraths, welche fleißig gearbeitet haben, trotz des ungünstigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Endergebnisses eine Tantième beziehen, die sie für ihre wirkliche Arbeit entschädigt. Ich möchte auf den Fall hinweisen, wo in einer Gesellschaft besondere Verluste durch Naturereignisse eingetreten sind — dann würden die Mitglieder des Aufsichtsraths, welche ihre Schuldigkeit gethan haben, doch nicht zu einer Entschädigung kommen.

Ich gehe aber auch von dem Gesichtspunkt aus, die Aufstellung eines Minimalsatzes sei recht bedenklich. Von unserem Standpunkt aus müßten vornehmlich die Mitglieder des Aufsichtsraths angehalten werden, ihrer Pflicht zu genügen, eine richtige Bilanz aufzustellen und nicht von Jahr zu Jahr Gewinn und Verlust zu verschieben. Dasjenige, was heute Kollege Gamp ausgeführt hat: daß der Staatsanwalt dazwischenkomme, sodaß man schließlich eine derartige Unanständigkeit der Mitglieder des Aufsichtsraths gar nicht vorsehen dürfe, dürfte nicht zutreffen. Es würde kein Staatsanwalt in der Lage sein, einem Aufsichtsrathsmitglied nachzuweisen, daß er bei der Abschätzung der Wechsel und der sonstigen Aktiva der Gesellschaft unrichtig vorgegangen sei; es beruht das alles auf Schätzung, auf freiem Ermessen, und da kann unmöglich der Staatsanwalt eingreifen. Es ist möglich, eine Verschiebung von Jahr zu Jahr derart zu verhüten, welche nicht im Interesse der Gläubiger sowie der Aktionäre liegt.

Ich will aber erklären, daß ich für den Antrag Trimborn eintreten werde, nachdem keine Aussicht vorhanden ist, daß der Minimalsatz von 4% gestrichen wird. Ich möchte nur noch hervorheben, daß nach meinem Dafürhalten der Antrag Trimborn auch ein gewisses Bedenken erledigt, welches man haben kann, wenn man den Abs. 1 der Kommissionsbeschlüsse liest. Dort wird gesagt, daß für die Thätigkeit der Aufsichtsrathsmitglieder eine Vergütung nur durch einen Beschluß der Generalversammlung bewilligt werden könne. Alsdann würden Streitfälle entstehen bezüglich der Diätensätze, bezüglich der Entschädigung an Zeitaufwand, welcher manchmal in Aktiengesellschaften bezahlt wird, namentlich dann, wenn eine solche Gesellschaft nicht florirt. Die Fassung des § 240 nach dem Kommissionsbeschluß würde in der That zu Mißlichkeiten führen, während die Fassung des Antrags Trimborn diese Zweifel sämmtlich beseitigt.

| S. 5582. | Dr. **von Frege-Weltzin**: Nach den eingehenden Ausführungen der Vorredner kann ich mich auf eine kurze Erklärung beschränken. Ich begrüße die Anregung des Abg. von Stumm, daß wir Zeit gehabt haben, die Fassung des Antrags Trimborn zu prüfen, nachdem er erst nur handschriftlich hier vorlag; und ich finde, daß derselbe die Gedanken, welche ich im Einverständniß mit Münch-Ferber in der Kommission zum Ausdruck gebracht habe, soweit enthält, daß ich für denselben mich erklären kann, besonders nachdem der Antragsteller noch die Einschaltung des Wortes „mindestens" vor „von vier vom Hundert" gemacht hat — das hätte ich sonst selbst beantragt.

Ich halte von meinem politischen Standpunkt aus, den auch meine Freunde von jeher eingenommen haben, die Stellung der Aufsichtsrathsmitglieder als eine verantwortungsvolle Vertrauensstellung und nicht als eine Sinekure und von allen Vorschlägen den Antrag Trimborn für den am meisten entsprechenden, und ich halte vor Allem dafür, daß danach die Elemente, welche bei jeder soliden, honnetten Gesellschaft maßgebend sein müssen, als Aufsichtsräthe fungiren können, weil ihnen nur was recht und billig zugewiesen wird — denn es ist auch der Fall vorgekommen, daß angesehene Persönlichkeiten unter relativ zu hohen Tantiémen Einbuße erlitten haben am Ansehen aus Rücksicht auf Direktoren und unbemittelte Kollegen. Das wird durch die Fassung des Antrags Trimborn vermieden; denn es kann danach jedes Jahr die einfache Majorität einen entsprechenden Beschluß fassen. Das purifizirt den Stand der Aufsichtsräthe und schädigt durchaus nicht ihr nothwendiges Ansehen. Von diesem Standpunkt aus bitte ich Sie, den Antrag Trimborn als eine Verbesserung der Vorlage der Kommission anzusehen und ihm zuzustimmen. (Bravo!)

Freiherr **von Stumm**: Ich habe schon vor der Vertagung des § des längeren meine Meinung ausgesprochen; ich halte mich aber für verpflichtet, noch ausdrücklich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu erklären, daß der Antrag Trimborn die Bedenken, welche ich gegen den zweiten Absatz des Beschlusses der Kommission mir vorzutragen erlaubte, in genügendem Maße beseitigt, sodaß ich nach dieser Richtung hin mit dem Antrag Trimborn vollkommen einverstanden bin. Es versteht sich aber von selbst, daß der Antrag, den ich zu dem Kommissionsbeschluß gestellt habe, die 4% zu beseitigen, auch Anwendung findet auf den Antrag Trimborn, sodaß ich den Herrn Präsidenten bitten möchte, vor der Abstimmung über Trimborn oder Kommission zunächst das Haus darüber befinden zu lassen, ob es in dem einen oder anderen Falle bz. in beiden Fällen mein Amendement annehmen will oder nicht.

Zur Sache selbst möchte ich nicht noch weitere Ausführungen machen, sondern nur konstatiren, daß die sämmtlichen Herren, die hier gegen meinen Antrag gesprochen haben, den Antrag in seiner Wirkung total mißverstanden haben. Die Herren sind alle von der Idee ausgegangen, daß es sich hier beim Kommissionsbeschluß um eine Kürzung der Tantième handelt, die heute von so vielen Aufsichtsräthen ganz gewiß mit Unrecht eingesteckt wird, während ich umgekehrt behaupte — und ich glaube das nachgewiesen zu haben und von niemandem widerlegt zu sein —, daß, wenn Sie die 4% von der Summe, auf welche die Tantièmen berechnet werden, streichen, es davon die nothwendige Konsequenz sein wird, daß die betr. Verwaltungsräthe, wenn sie in der Lage waren, bis jetzt die 4% sich nicht abziehen zu lassen, einfach diese 4% berechnen und sich dafür ein Fixum ausbitten. Das ist die nothwendige Folge davon, wie ich wiederhole, daß in allen Fällen, wo in einem Unternehmen überhaupt nichts verdient oder gar mit Verlust gearbeitet wird, der Aufsichtsrath zu Lasten des Aktionärs Summen beziehen wird, die er, wenn Sie die 4% bestehen lassen, nicht beziehen würde. Also ich bleibe dabei stehen: mein Antrag bezweckt genau das Gegentheil von dem, was die Herren mir untergelegt haben, und ich wiederhole: ziehen Sie die 4% ab, so werden die Aktionäre direkt geschädigt, und der Aufsichtsrath wird unzweifelhaft zu seiner Rechnung zu kommen wissen. Aus dieser Erwägung hauptsächlich habe ich meinen Antrag gestellt.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wie Sie gehört haben, hat der Abg. von Stumm seinen Antrag auch gegenüber dem Antrag Trimborn gestellt, nämlich dahin, die Worte „sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrags von 4 vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals“ zu streichen.

Ich werde zunächst den Unterantrag zum Antrag Trimborn zur Abstimmung bringen und alsdann den Antrag Trimborn. Wird dieser angenommen, so ist damit der Beschluß der Kommission erledigt; wird er abgelehnt, dann kommt der Beschluß der Kommission, ebenfalls mit dem Unterantrag von Stumm, zur Abstimmung. — Die Herren sind damit einverstanden.

Ich ersuche zunächst diejenigen Herren, welche entgegen dem Antrage von Stumm die Worte, die er im Antrage Trimborn gestrichen wissen will, aufrecht erhalten wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag von Stumm ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche dem berichtigten Antrag Trimborn zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen! Damit ist der § 240 erledigt.

Nunmehr würden wir überzugehen haben zum Seehandel. Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abg. Gamp.

Gamp: Im Einverständniß mit allen Parteien dieses hohen Hauses erlaube ich mir den Antrag zu stellen, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes en bloc anzunehmen, einschließlich der Bestimmungen in dem Einführungsgesetz.

Präsident: Es war beantragt, die noch übrigen §§ die den Seehandel betreffen, und zwar die §§ 466 bis | 897, en bloc anzunehmen und ebenso das Einführungsgesetz. Ich setze voraus, daß gegen diesen Verhandlungs- und Abstimmungsmodus kein Widerspruch erhoben wird; ich richte aber ausdrücklich die Frage hierwegen an das Haus. — es erfolgt ein Widerspruch nicht. | S. 5583.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

So ersuche ich also diejenigen Herren, welche die übrigen §§ des H.G.B. und des EinfG. mit den Einleitungen und Ueberschriften im ganzen annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen! Damit ist das Gesetz und das EinfG. in zweiter Lesung angenommen.

Ich schließe mich dem Vorschlage des Abg. Gamp an, die Resolutionen und Petitionen mit der dritten Lesung zu verbinden.

E. Dritte Berathung im Plenum des Reichstags.

| S. 5585.

| 208. Sitzung am Mittwoch den 7. April 1897.

Präsident: Wir gehen zum nächsten Gegenstand über:

> dritte Berathung des Entwurfs eines H.G.B. und des Entwurfs eines EinfG. z. H.G.B. (Nr. 632 und zu Nr. 632, — 735 und zu Nr. 735 der Drucksachen), auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 765 der Drucksachen). — Resolutionen Nr. 743 ad 6 und 755. —

Ich eröffne die Generaldiskussion. — Da das Wort nicht gewünscht wird, schließe ich dieselbe. Wir treten in die Spezialdiskussion ein.

Zur Geschäftsordnung hat der Abg. Dr. Bachem das Wort.

Dr. **Bachem**: Die Zusammenstellung der Beschlüsse der zweiten Lesung ist uns Allen gestern Abend rechtzeitig zugekommen, und ich glaube, wir Alle haben einen vollständigen Ueberblick darüber, wie sich in der zweiten Lesung das H.G.B. gestaltet hat. Anträge zur dritten Lesung sind bisher nicht eingebracht worden; daraus dürfte zu schließen sein, daß das Ergebniß der zweiten Lesung, wenn selbstredend auch nach der einen oder anderen Seite immer Wünsche im einzelnen übrig geblieben sind, doch als Ganzes eine gewisse, vielleicht bei vielen Mitgliedern des Hauses eine weitgehende Befriedigung hervorgerufen hat. Angesichts dieser Thatsache würde die dritte Lesung, wenn sie in den gewöhnlichen Formen der Geschäftsordnung vorgenommen würde, nichts als ein formales Aufrufen der einzelnen §§ durch den Herrn Präsidenten sein. Dann wäre es aber wohl richtiger, daß der Reichstag seiner Befriedigung über den Abschluß des großen Werkes, das sich würdig an das B.G.B. aus dem vorigen Jahre anschließt, dadurch Ausdruck giebt, daß er nunmehr in der dritten Lesung das H.G.B. en bloc annimmt. Ich beehre mich darum, den Antrag zu stellen, Herr Präsident, es wolle Ihnen gefallen, an den Reichstag die Frage
| S. 5586. zu richten, | ob er das H.G.B. einschließlich des EinfG. in dritter Lesung en bloc annehmen will.

Präsident: In Anbetracht, daß schon gestern bei den nicht durch Anträge angefochtenen Punkten Einstimmigkeit geherrscht hat und alle Anträge nunmehr erledigt sind, nehme ich keinen Anstand, diesem Vorschlag des Abg. Bachem stattzugeben. Ich richte deshalb an das Haus die Frage, ob von irgend einer Seite ein Widerspruch dagegen erhoben wird, daß wir alsbald zur Gesammtabstimmung über das H.G.B. und das EinfG., und zwar en bloc, schreiten.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Abg. Weiß.

Weiß: Ich bin durchaus nicht gegen die Enblocannahme des Gesetzes. Bei der gegenwärtigen Stimmung des Hauses wäre es ja auch unmöglich, noch Abänderungsanträge erfolgreich zu stellen. Nur sei es mir gestattet, zu bemerken, daß wir große Bedenken gegen die Regelung der Konkurrenzklausel durch § 73 haben, weil wir glauben, daß damit nicht eine Fassung gefunden sei, welche zugleich den berechtigten Ansprüchen der Handlungsgehülfen genügte.

Singer: Wenn meine Freunde die Möglichkeit voraussetzen könnten, bei der dritten Lesung abändernde Beschlüsse herbeizuführen, so würden wir in Bezug auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den vom Vorredner erwähnten § Abänderungsanträge für die dritte Lesung gestellt haben. Unsere Stellung und Ansicht über diesen § habe ich gestern zum Ausdruck gebracht. Wenn von unserer Seite trotzdem nicht der Enblocannahme widersprochen wird und auch bei der Schlußabstimmung für die Annahme des H.G.B. gestimmt werden wird, so geschieht dies, weil, trotzdem die Bestimmungen in Bezug auf die Konkurrenzklausel und die mancher anderer §§ uns durchaus nicht genügen, wir doch anerkennen müssen, daß namentlich in den Partien des Gesetzes, für die wir das lebhafteste Interesse haben, — in dem sozialpolitischen Theil des Gesetzes, die Verhältnisse der Handlungsgehilfen und Lehrlinge betreffend — entschiedene Verbesserungen gegenüber dem bestehenden Zustand herbeigeführt werden. Das ist der Grund, weswegen wir nicht nur der Enblocannahme nicht widersprechen, sondern auch in der Gesammtabstimmung für das Gesetz votiren werden.

Präsident: Ich kann darnach konstatiren, daß ein Widerspruch gegen die vorgeschlagene Art des Verfahrens nicht erhoben wird. — Ich schreite deshalb zur Vornahme dieser Gesammtabstimmung über das H.G.B. und über das EinfG.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche in dritter Berathung dem Entwurf eines H.G.B. und dem EinfG. im Ganzen ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatire die einstimmige Annahme.

Eine Reihe von Aenderungen in der Paragraphenbezeichnung, den Zitaten und kleineren selbstverständlichen redaktionellen Berichtigungen überlassen Sie wohl, wie stets, der Ausfertigung, welche von mir beglaubigt wird.

F. Verkündung der Gesetze.

Das Handelsgesetzbuch und das Einführungsgesetz wurden nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths von Sr. Majestät dem Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers, Fürsten von Hohenlohe am 10. Mai 1897 in Urville vollzogen und im Reichsgesetzblatte Nr. 23, ausgegeben am 21. Mai 1897 S. 219 bezw. S. 437 veröffentlicht. Der Gesetzestext enthält — abgesehen von der Paragraphenbezeichnung und den Citaten — gegenüber der Kommissionsvorlage nur folgende Abweichungen. Es lauten nämlich jetzt:

§ 243 (E. § 238, KV. § 238, oben S. 46):

Abs. 1—4 unverändert nach der KV.

Der von der Kommission vorgeschlagene Abs. 5 ist dagegen weggefallen.

§ 245 (E. § 240, KV. § 240, oben S. 46a f.):

„Erhalten die Mitglieder des Aufsichtsraths für ihre Thätigkeit eine Vergütung, die in einem Antheil am Jahresgewinn besteht, so ist der Antheil von dem Reingewinn zu berechnen, welcher nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von mindestens vier vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals verbleibt.

Ist die den Mitgliedern des Aufsichtsraths zukommende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt, so kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths kann eine Vergütung für ihre Thätigkeit nur durch einen Beschluß der Generalversammlung bewilligt werden. Der Beschluß kann nicht früher als in derjenigen Generalversammlung gefaßt werden, mit deren Beendigung die Zeit, für welche der erste Aufsichtsrath gewählt ist, abläuft."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 302 (E. § 293, KV. § 293, oben S. 62):

„Ist die Liquidation beendigt und die Schlußrechnung gelegt, so haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschaftsfirma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Bücher und Papiere der Gesellschaft sind an einer von dem Gerichte des Sitzes der Gesellschaft zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren zu hinterlegen.

Die Aktionäre und die Gläubiger können zur Einsicht der Bücher und Papiere von dem Gericht ermächtigt werden.

Stellt sich nachträglich noch weiteres der Vertheilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat auf Antrag eines Betheiligten das Gericht des Sitzes der Gesellschaft die bisherigen Liquidatoren erneut zu bestellen oder andere Liquidatoren zu berufen.“

§ 348 (E. § 339; die Kommission hatte Streichung beantragt):

„Eine Vertragsstrafe, die von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen ist, kann nicht auf Grund der Vorschriften des § 343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs herabgesetzt werden.“

§ 349 (E. § 340; die Kommission hatte Streichung beantragt):

„Dem Bürgen steht, wenn die Bürgschaft für ihn ein Handelsgeschäft ist, die Einrede der Vorausklage nicht zu. Das Gleiche gilt unter der bezeichneten Voraussetzung für denjenigen, welcher aus einem Kreditauftrag als Bürge haftet.“

§ 350 (E. § 341; die Kommission hatte Streichung beantragt):

„Auf eine Bürgschaft, ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntniß finden, sofern die Bürgschaft auf der Seite des Bürgen, das Versprechen oder das Anerkenntniß auf der Seite des Schuldners ein Handelsgeschäft ist, die Formvorschriften des § 766 Satz 1, des § 780 und des § 781 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.“

§ 351 (E. § 343; die Kommission hatte Streichung beantragt):

„Die Vorschriften der §§ 348 bis 350 finden auf die im § 4 bezeichneten Gewerbetreibenden keine Anwendung.“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachweisung

der auf die einzelnen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 bezüglichen Stellen der Materialien.

Erstes Buch: Handelsstand.

	Seite
§§ 1	1, 193, 458, 533, 660 ff.
2	2, 197, 459, 472, 480, 498, 535,
3	2, 199, 459, 464, 485, 488, 499, 513, 524, 526, 536.
4	2, 200, 480, 497, 516, 524, 526, 539.
5	3, 202, 500.
6, 7	3, 204.
8, 9	3, 207, 541.
10	3, 208, 541.
11	4, 208.
12, 13	4, 209.
14, 15	4, 211.
16	4, 213.
17	5, 214, 542.
18	5, 217, 481, 501, 542, 663 ff.
19, 20	5, 217, 543.
21	5, 543.
22	5, 218, 465, 481, 485, 489, 525.
23—27	6, 218, 466, 474.
28—30	7, 220 f.
31—33	7, 222 f.
34	7, 223, 546.
35—37	8, 223 f.
38—42	8, 9, 225.
43—47	9, 227.
48	9, 229.
49	10, 229, 546.
50—54	10, 229.
55	10, 230, 468, 483, 503, 547.
56, 57	11, 230.
58	11, 232, 547.
59	11, 233, 502, 547, 669 ff.
60, 61	11, 235.
62	11, 236, 519, 552.
63	12, 236, 502, 520, 554.
64	12, 237, 559.
65	12, 238, 521.
§§ 66, 67	12, 238.
68	13, 238, 483, 560.
69	13, 238, 560.
70	13, 238.
71	13, 238, 466, 520, 560, 670.
72	14, 238, 562, 670.
73	14, 241, 563.
74, 75	14, 241, 467, 483, 503, 522, 529, 564, 569, 680 ff.
76	15, 243, 522, 531, 569, 697.
77	16, 243, 570, 700.
80, 81	16, 243.
82	16, 469, 504, 701.
83	17, 244, 519, 705.
84	17, 245, 246, 505, 572, 708.
85—87	17, 247, 468, 486.
88—90	17, 248, 573 f.
91, 92	18, 250, 505, 574.
93	18, 251, 576.
94—96	18, 252 f.
97—99	19, 253, 578.
100—104	19, 20, 254.

Zweites Buch: Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft.

§§ 105—111	20 f., 255—258.
112, 113	21, 259, 579.
114—120	21 f., 259 f.
121	22, 261, 486, 506, 579.
122—126	23, 263 f.
127	24, 264, 579.
128—130	24, 267.
131	24, 269, 579.
132—135	24 f., 270.
136	25, 271, 580.
137—144	25—27, 271—274.
145—158	27—29, 275—279.
159, 160	29, 280.
161—169	29 f., 281 f.
170	31, 284, 580.
171—177	30 f., 285—287.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

	Seite
§§ 178, 179	31, 288.
180	32, 289, 491, 501, 580, 709.
181	32, 290.
182	32, 290, 581, 710.
183	33, 290, 583, 710.
184	33, 291, 584.
185	33, 291, 493.
186	33, 291, 585.
187	33, 291, 492, 585.
188, 189	33 f., 291, 585, 586.
190—194	34 f., 291 f.
195	35, 295, 585, 586.
196—199	36 f., 295.
200	37, 295, 586.
201	37, 296.
202	38, 297, 492, 586.
203, 204	38, 292, 297.
205	38, 297, 587.
207	39, 297, 588.
208, 209	39, 297, 298.
210, 211	39 f., 298.
212	40, 298 f., 476, 487, 507. 528, 588.
213	40, 300, 590.
214	40, 300, 493, 590.
216	40, 301, 591.
217	40, 301.
218—224	41 f., 302 f., 591 f.
225, 226	43, 304, 592.
227, 228	43, 304, 305.
229, 230	43 f., 593.
231	44, 305, 593.
232—234	44, 305.
235—240	45, 306, 594, 595.
241, 242	45 f., 307.
243	46, 308, 596, 713.
244	46, 308.
245	46, 308, 597, 721, 755 ff.
247	47, 308, 599.
248, 249	47, 309, 600.
250, 251	48, 309.
252—255	48 f., 310, 601 f.
256	49, 310, 604.
257, 258	50, 605.
259	50, 311, 604 f.
260	51, 312, 607.
261—263	51 f., 312, 609 f.
264, 265	52, 313.
266, 267	53, 314, 611.
268	53, 315, 611, 727.
269	54, 316, 612, 731.
270	54, 316.
271	55, 316, 470, 475, 495, 507, 612.
272, 273	55, 316, 494, 613.
274	56, 318, 613.
275	56, 318 f., 495.
276—278	56 f., 319.
279	57, 319, 585.
280, 281	57, 320.
§§ 282	58, 321, 614, 732.
283—287	58, 321 f.
288	59, 323 f., 495, 508, 614, 733.
289	59, 324, 614.
290	59, 324, 615.
291	60, 614.
292—308	60 f., 324—332.
309—311	63, 332, 615.
312—319	64 f., 334, 528, 616.
320	66, 335.
321—324	66 f., 337, 585.
325	67, 338, 585.
326—334	67 f., 338—342.
335—342	70, 342—346.

Drittes Buch: Handelsgeschäfte.

§§ 343, 344	71, 347.
345	72, 349, 482, 525, 617.
346	72, 351, 463, 479, 502, 527, 617, 620.
347	72, 351.
348—351	72, 352 f., 621, 738 f.
352	72, 354, 482, 524, 626.
353—357	73, 354.
358, 359	73, 357, 630.
360—362	74, 358, 630.
363	74, 359, 487, 510, 525, 632.
364, 365	74, 359—361.
366	75, 361.
367	75, 363, 633.
368	75, 365.
369—372	75 f., 366.
373—376	77, 369—374, 634.
377	78, 375, 635.
378—382	78 f., 377—380.
383—406	79—82, 381—390.
407—412	82 f., 391 f.
413	83, 392, 509, 635.
414, 415	84 f., 394 f.
416—419	84, 396—398.
420	84, 399, 637.
421	85, 400.
422	85, 400, 638.
423, 424	85, 401.
425—429	85 f., 401—403.
430	86, 404, 638.
431—452	86—90, 405—411.
453—456	90, 412—415, 517.
457	91, 415, 639.
458—473	91 f., 415—418.

Viertes Buch: Seehandel.

§§ 474—479	94 f., 419.
480	95, 419, 640.
481—483	95, 419.
484—510	95—99, 420.
510—622	99—118, 421 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	Seite
§§ 623	116, 422, 640.
624—641	117 f., 423.
642	121, 424, 641.
643—685	121 f., 422 f.
§§ 686	127, 424, 641.
687—734	128 f., 424 f.
735	136, 425, 641.
736—905	136 f., 425—428.

Einführungsgesetz.

Art. 1	166, 429, 643.
2—4	167, 429.
5	167, 429, 644.
6—8	167, 430.
9	168, 430, 646.
10	169, 430, 650.
11	174, 432, 652.
Art. 12	180, 435, 511, 518, 653.
13, 14	186, 437, 654.
15	187, 438.
16	187, 438, 655.
17	187, 438, 482, 655.
18—27	187 f., 438—443.
28	188, 443, 655.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Alphabetisches Sachregister.

Die §§ sind die des Handelsgesetzbuches, die Artikel die des Einführungsgesetzes vom 10. Mai 1897.

A.

Abänderung d. Aktiengesellschaftsvertrages § 274, S. 318, 613; der Gesellschaft mit beschr. Haftung Art. 11 Z. XIII, S. 432, 652; des Rhedereivertrages § 491.

Abandon § 850, 861; -frist § 864; -revers § 871.

Abhanden gekommene Aktien oder Interimsscheine § 228, S. 305; Ordrepapiere § 365, S. 361.

Abladen des Frachtguts § 459, S. 415.

Ablieferung der Waare § 376, S. 374; des Frachtgutes § 434 f., S. 406; des Bahngutes § 466, S. 417; an einem nicht an der Eisenbahn liegenden Orte § 468; bei ausgestelltem Ladeschein § 444, S. 410, oder Konnossement § 645, S. 422; Seitens des Schiffers § 694, 731, 752.

Abschreibung bei Bilanzen § 39; der Aktienges. § 237, 245, 271.

Abschrift der Eintragung ins Handelsregister § 9, S. 91; der abgesendeten Handelsbriefe § 38, S. 224; der Anträge für die Generalversammlung § 256, S. 310, 604; sowie der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung § 263, S. 312, 609; des Ladescheins § 445; der über die Verklarung aufgenommenen Verhandlung § 525.

Abstimmung der Gesellschafter § 119, S. 260, in der Generalversammlung § 252 f., S. 310, 601; Beeinflussung § 317.

Abtretung der Prokura § 52; der Handlungsvollmacht § 58; von Ordrepapieren § 363; des Entschädigungsanspruch durch den Versicherten § 891; bei Veräußerung des versicherten Gegenstandes § 899 f.

Abweichung der Lieferung von der Bestellung § 378; von der Preisbestimmung des Kommittenten § 386; vom versicherten Wege § 814.

„Acht Tage" § 359, S. 357.

Agenten § 84 ff., S. 245, 572.

Aktien § 178 ff., S. 289; Betrag § 180, S. 289; Ausfertigung § 179, S. 290; Verschiedene Gattungen § 182, 185, 189, 275, 288, S. 291, 581 f.; der Gewinnantheil § 214, S. 300, 590; zu einem höheren als dem Nennbetrag § 184, S. 291, 584; Unzulässige Ausgabe § 209, 241, 287, 314; Erwerb durch die Gesellschaft § 226, S. 304, 592; Ausgabe neuer § 278, S. 319; Verminderung der Zahl § 290, S. 324, 615; Stimmrecht § 252, S. 310, 601; Einziehung Kraftloserklärung § 227, S. 304; Uebertragung § 222 f., S. 302, 592; Mehrere Berechtigte § 225, S. 304, 592; Uebernahme einer anderen A.-G. § 305, 327; Unbefugte Benutzung zum Stimmrecht § 318; Kommanditgesellschaft 332 f.

Aktienbuch § 222 f., S. 303.

Aktiengesellschaft § 178 ff., S. 287; Kaufmann § 6, S. 204; Firma § 20, S. 35, Art. 22; Wahl des ersten Aufsichtsraths § 190, S. 291; Gründererklärung § 191, S. 292; Revisoren § 202, S. 292; Verantwortlichkeit für die Gründung § 202, S. 297, 586; Nachgründung § 207, S. 297, 588; Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter § 210 ff., S. 298; Vorstand § 231 f., S. 305 f.; Aufsichtsrath § 243 f., 312 f.; Generalversammlung § 250 f.; Bilanz § 261; Revisoren § 266 f.; Geltendmachung der Ansprüche aus der Gründung § 268 f.; Anfechtung der Generalversammlungs-Beschlüsse § 271 f.; Abänderung des Gesellschaftsvertrages § 274 f.; Auflösung § 292; Uebertragung des Vermögens § 304 ff.; deren Anfechtung § 308; Nichtigkeit der A.-G. § 309 f., S. 332, 615; Umwandlung aus einer Kommanditgesellschaft auf Aktien § 332 f.

Aktionäre. Beitragspflicht § 211 f.; S. 298, 588; Antheil am Reingewinn § 213, S. 300, 590; rechtswidrig empfangene Zahlungen § 217, S. 301; Einzahlungspflicht und Kaduzirung § 216 f., S. 302, 591; Rechte § 250; Einberufung der Generalversammlung § 254; Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung § 271; Aenderung des Gesellschaftsvertrags § 274 f.; Bezug neuer Aktien § 282; Antrag auf Ernennung von Revisoren § 266; von Liquidatoren § 295; Einsicht in die Bücher einer erloschenen A.-G. § 302.

aliud § 378, S. 377.

Amortisation von Aktien § 227, S. 304; Ordrepapieren § 365, S. 360.

Anatocismus § 353, S. 354.

Aenderung des Namens eines Geschäftsinhabers oder Gesellschafters § 21; der Firma oder ihrer Inhaber § 31; der juristische Personen betreffenden Eintragungen § 34; der Firma der offenen Gesellschaft § 107; des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorstandes der Aktiengesellschaft oder der Vertretungsbefugniß eines Vorstandsmitgliedes § 234; der Zusammensetzung des Aufsichtsrathes § 244; des Vorstandes einer Genossenschaft Art. 10; der Geschäftsführer bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Art. 11; der Mitrheder § 505; der Bodmereireise § 693.
Anfechtung der Uebertragung des Vermögens einer A.-G. § 308, S. 332; eines Beschlusses der Generalversammlung § 271, 308 ff.; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien § 325; Genossenschaft Art. 10; der Rückzahlung der Einlage an den stillen Gesellschafter § 342.
Ankündigung von Aktien § 203, 313; der Verhandlungsgegenstände für die Generalversammlung § 256.
Anlagen. Uebernahme durch eine A.-G. § 186, 207; oder eine Aktienkommanditgesellschaft § 324; bei Aufstellung der Bilanz § 261.
Anmeldung der Firma § 291; zur Theilnahme an der Generalversammlung § 255.
Annahmeverzug des Käufers § 373 f., S. 369.
Anschaffung von Waaren § 1, S. 193.
Anstalten zur Beförderung von Personen § 1, S. 193.
Anstellung der Schiffer § 493, 496.
Antheil der Gesellschafter am Gewinn und Verlust § 120, S. 261; des Aktionärs am Reingewinne § 213; bei den Kommanditisten § 168, S. 283; des stillen Gesellschafters § 336.
Antheilscheine § 179, S. 288.
Antritt der Reise durch Frachtführer § 428; Schiffer § 516; einer anderen als der versicherten Reise § 813.
Anweisung. Kaufmännische § 363—365, S. 359, 632.
Anweisungen an den Frachtführer § 433, 437, 447; an die Eisenbahn § 456; an den Schiffer § 493, 512, 529, 535, 560, 659.
Anzeige von Mängeln § 377, S. 375; an den Reisenden § 55, 87; des Wahlrechts beim Verzuge des Käufers § 375; des Verkäufers § 376, 381; des Agenten über Geschäftsabschluß § 84; des Mäklers bei Weigerung der Schlußnote § 94; des Erben an die Gesellschafter § 137; des Kommissionärs § 386, 388, 391; des Frachtführers an den Absender § 437; über die Veräußerung einer Schiffspart § 504, 507; an den Versicherer § 806, 818, 869, 896.
Arbeitszeit der Gehülfen § 62, S. 551 f. der Lehrlinge § 76.
Arglist des Verkäufers § 397.
Arrest § 482, 691, 820.
Aufbewahrung der Handelsbriefe, Handelsbücher, Inventar und Bilanzen § 38, 41, § 44; der zum Handelsregister beigefügten Schriftstücke § 29, 31, 195, 284; der Geschäftsbücher und Papiere einer erloschenen Aktiengesellschaft § 302; der beanstandeten Waare § 378, S. 377; des Gutes durch den Spediteur § 407; durch den Lagerhalter § 417.
Aufenthalt des Schiffers in Folge von Zufällen § 629, 635, 637.
Aufgeben einer Schiffspart 501; der versicherten Reise § 828.
Aufgebotsverfahren § 228, 365, 765, Art. 12.
Aufhebung des Dienstverhältnisses § 71, 72; des Konkurses § 32; der Seeversicherung § 894.
Aufladen des Frachtgutes § 459.
Auflösung juristischer Personen § 34; der Handelsges. § 131, S. 269; der Kommanditges. § 177, S. 287; der Aktien- § 292 f.; der Aktienkommandit- § 330, S. 341; der stillen Gesellschaft § 339, S. 344; der Rhederei § 505 f.; des Seefrachtvertrages § 536, 630 f., 660; des Ueberfahrtsvertrages § 670.
Aufopferung bei der Haverei § 711.
Aufrechnung § 129, 221, 414, 469, 890.
Aufsichtsrath der Aktienges. § 243 f., S. 308 f.; Wahl des ersten § 188, S. 291; Bestellung § 190, 195, 314; Prüfung der Gründung § 192, 196, 204 f.; Anmeldung zum Handelsregister § 195; Prüfung von Verträgen § 207; Bestellung von Prokuristen § 238; Vergütung § 245; Rechte und Pflichten § 246 f., 312 f.; Entlastung § 260; Bestellung von Revisoren § 266; Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung § 271; Aenderungen des Gesellschaftsvertrages § 274; Liquidation § 295 f.; Uebernahme des Vermögens einer anderen A.-G. § 306; Strafvorschriften § 312 ff.; Aufsichtsrath der Kommanditges. auf Aktien § 328, S. 339.
Aufwendungen des Agenten § 90; der Gesellschafter § 110, S. 358; der Revisoren § 194; des Kommissionärs § 396 f.; Spediteurs § 410; Lagerhaltes § 420; Frachtführers § 440; Rheders § 500; zum Zwecke des Bergens und Rettens § 743.
Ausbesserung des Schiffes § 638, 671, 827, 872, 874; in Folge großer Haverei § 706, 709.
Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern § 145, 158; im Falle der großen Haverei § 706.
Auseisungskosten § 621.
Ausfuhrverbot § 547, 564, 629, 636.
Auskunftsbureau S. 193.
Ausladung des Frachtgutes § 428; aus dem Schiff § 593.
Auslagen für Aufwendungen § 440.
Ausland. Zweigniederlassung einer ausländischen Hauptniederlassung § 13 oder Aktiengesellschaft § 201.
Auslegung § 346.
Auslieferung s. Ablieferung.
Auslieferungsprovision § 396.
Auslooſung der Aktien § 227.
Ausnahmetarife der Eisenbahnen § 461.

Ausrüstung der Seeschiffe § 493, 498, 500, 513, 527; Versicherung der Kosten § 796, 800.
Ausscheiden des Gesellschafters § 138 f., S. 271; des Kommanditisten § 177, S. 287; des persönlich haftenden Gesellschafters aus der Kommanditgesellschaft a. Aktien § 230, S. 341.
Ausschließung eines Gesellschafters von der Vertretung § 125; aus der Gesellschaft § 140 f.; aus der Rhederei § 505; der Haftung der Eisenbahnen § 459, 567; von der Bahnbeförderung § 467; unbekannter Schiffsgläubiger § 765, Art. 12.
Außereuropäische Häfen § 483, Handelsniederlassungen § 68.
Außerkrafttreten der Seefracht- § 628, des Ueberfahrtvertrages § 668.
Auswanderungswesen § 678.
Auszüge aus den Handelsbüchern § 46; aus dem Tagebuch des Mäklers § 101.

B.

Baarzahlung bei Aktien § 195, S. 295, 585.
Ballast § 618; Seereise in B. § 622, 640.
Bankiergeschäfte § 367, S. 363, 633.
Banknoten § 196, 360.
Beamte der Aktiengesellschaft § 243, 248, S. 308, 597.
Beantwortung von Anträgen § 362, S. 358.
Bearbeitung § 1, S. 193.
Beendigung der Dienste der Gehülfen § 66, S. 238; der Lehrlinge § 78, 80; der Liquidation § 157, 161, 302, 331; der Löschung § 600; des Seefrachtvertrages § 633; der Versicherung § 823 ff.; der Vertretungsbefugniß bei Genossenschaften Art. 16; bei Gesellschaften mit beschr. Haftung Art. 11.
Beerdigung des Schiffers § 554.
Beförderung von Gütern oder Personen § 1; des Gutes durch Spediteure § 412; im Frachtgeschäft § 425 f.; auf den Eisenbahnen § 453 f.
Befriedigung des Kommissionärs aus eigenem Kommissionsgute § 398, S. 389; der Bodmerei- § 696; der Schiffsgläubiger § 761.
Befugnisse der Liquidatoren § 149 f., 161, 298, 381; des Korrespondentrheders § 493 ff.; des Schiffers § 533 f.
Beginn der offenen Handels- § 123; der Kommandit- § 176; der Aktien- § 200; der Kommanditgesellschaft auf Aktien § 320; der Gefahr für den Versicherer § 823 ff.; der Verschollenheitsfrist bei Schiffen § 863.
Begleitgüter § 459.
Begleitpapiere bei Gütersendung § 426 f., S. 402.
„Behaltene Ankunft" § 850.
Beitragspflicht der Aktionäre § 211, S. 298, 588.
Bekanntmachung der Registereintragungen § 10; bei der Kommanditgesellschaft § 162, 175; bei der Aktiengesellschaft § 199, 201, 277, 284.
Bekanntmachungen der Aktiengesellschaften 218, 310; an säumige Aktionäre § 219; betr. die Zusammensetzung des Aufsichtsraths § 244; die Bilanz ꝛc. § 265; die Anfechtung eines Generalversammlungs-Beschlusses § 272; die Herabsetzung oder Erhöhung des Grundkapitals § 282, 289, 290; an die Gläubiger § 297, 306.
Belastung von Grundstücken § 49, 54, 126.
Belohnung für die Gründung einer Aktiengesellschaft § 186, S. 291, 585.
Beneficium excussionis § 349.
Berechnung der Lade- und Ueberliegezeit § 573 ff.; der Lösch- und Ueberliegezeit § 597; der Distanzfracht im Seeverkehr § 631.
Bergung im Seeverkehr § 740 f., S. 425; Ersatz ihrer Kosten § 615, 621, 632; Pfandrecht § 754, 768, 777; Verjährung § 904.
Bergwerksgesellschaften § 2, S. 198, Art. 5.
Bericht über den Gründungshergang § 193 f.; über die Geschäftsführung § 246, 260, 314.
Berufung der Generalversammlung § 197, 246, 253 ff., 310; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien § 325.
Beschädigung der Aktien oder Interimsscheine § 229; des Gutes im Falle der Kommission § 388, 390; des Gutes beim Spediteur § 414; beim Lagerhalter § 423; des Frachtgutes § 429, 384; auf der Bahn § 456, 459 f.; im Seeverkehr § 606, 613, 657; bei der Haverei § 712; bei der Binnenschiffahrt Art. 12.
Bescheinigungen über nicht erfolgte (weitere) Eintragungen § 9; der Eisenbahn über den Empfang des Gutes § 455; der Verschollenheit des Schiffes § 869.
Beschluß über die Auflösung der Handels- § 131; der Aktien- § 292; der Aktienkommanditgesellschaft § 330; über Umwandlung einer Kommandit- in eine Aktienges. § 332.
Beschlußfassung bei der offenen Gesellschaft § 119, S. 261; der Generalversammlung § 196, 197, 250, 256, 267; der Kommanditgesellschaft auf Aktien § 323, 327; der Rhederei § 496, 501.
Besichtigung des Gutes bei dem Lagerhalter § 418; vor der Uebergabe durch den Empfänger im Seeverkehr § 608.
Besondere Haverei § 690, 701, 707, 845.
Bevollmächtigte § 54, S. 229; Abschluß der Seeversicherung § 783.
Bewahrung der verbodmeten Gegenstände § 692.
Bewegliche Sachen § 1; Veräußerung fremder § 366; Zurückbehaltungsrecht § 369; Spezifikation § 375; Ein- und Verkaufskommission § 383, 406.
Bezahlung des Schadens bei der Seeversicherung § 882 f.
Bezug neuer Aktien § 282.
Bierlieferung Art. 18.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bilanz § 39 ff., S. 225, bei der Handels- § 118, 120, 171; stillen § 338; Kommandit § 240, 246, 260 f., 299; Kommanditgesellschaft auf Aktien § 325, 333 f.
Binnengewässer § 1, 425, S. 401.
Binnenschiffahrtsgesetz Art. 12 f.
Blatt für Bekanntmachungen § 10, S. 208, 541.
Blitz bei der Seeversicherung § 820.
Blokade § 547, 629, 848, 849.
Bodmerei § 679 f., S. 424; Vermittelung der Verträge § 93.
Bodmereibrief § 363, 682.
Bodmereigelder § 615, 632, 723, 777, 803, 826, 857, 880, 904.
Börsengesetz Art. 14.
Börsenpreis § 220, 261, 290, 373, 376, 400, 711.
Bruch des Frachtgutes § 459; Beschränkung der Haftung des Versicherers § 852.
Bruttogewicht § 380.
Buchführung § 38 S. 229; der Aktiengesellschaft § 239; des Handelsmäklers § 100 S. 254; des Korrespondentrheders § 498.
Buchhandel § 1.
Bundesrath § 180, Art. 2.
Bundesstaat. Unternehmen § 36, 42; Gewährleistung eines Ertrags bei Aktien § 180; Uebernahme des Vermögens einer Aktien-Gesellschaft § 304.
Bürgerliche Ehrenrechte § 312, 313, 314, 316; Halten von Lehrlingen § 81.
Bürgerliches Recht § 75, 105, 347 f., 366, 371, 374, 382, 385, 396, 474, 889.
Bürgschaft § 349, 350, 366, 369.

C.

Chartepartie § 557.
Checks Art. 17, S. 360.
Civilprozeßordnung § 45, 269, 272, 371.
Commis interessé § 65.
Conventionalstrafe § 75; gegen Aktionäre § 212, 218.

D.

Dampfschiffe, Verschollenheit § 862.
Darlehen. Aufnahme durch Handlungsbevollmächtigte § 54; den Kommissionär § 397; Korrespondentrheder § 493; Schiffer § 528.
Dauer des Dienstverhältnisses § 66 f. S. 238; der Lehrzeit § 77, S. 243, 570; der Handels- § 131 f.; der Kommandit- § 161, 177, 330; der Aktiengesellschaft § 196, 198, 292; der Löschzeit § 595 f.; der Seeversicherung § 830.
Decharge § 260, S. 312, 607.
Deckladung § 566, 708, 723.
Deckungskauf § 376.
Deklaration des Frachtgutes § 426, 429, 445, 467.
Delkrederekommission § 394.
Diebstahl § 366, 367; bei der Seeversicherung § 820.
Dienstleistung in Ausübung des Handelsgewerbes § 354; der Handlungsgehülfen § 59.
Dienstverträge der Gehilfen und Lehrlinge § 59; der Schiffsbesatzung § 487.
Dingliche Rechte. Erwerb durch die Handels- § 124; durch die Aktiengesellschaft § 210.
Dispache § 727 f., 834, 837.
Distanzfracht § 630, 640, 868.
Doppelversicherung § 788 ff., 895.
Druckereien § 1.
Duplikat des Ladescheins § 445; des Frachtbriefs § 455; der Zeichnungsscheine § 195.
Durchstreichung in Handelsbüchern § 43.

E.

Edition der Handelsbücher § 45, des Tagebuchs § 102.
Ehrverletzung § 71, 72.
Eigenthum. Erwerb durch die offene Gesellschaft § 124; durch die Aktiengesellschaft § 210; in gutem Glauben § 366, 367; durch den Kommittenten S. 386; durch den Lagerhalter § 419.
Einfuhrverbot § 547, 563, 629, 636.
Einkaufskommission § 216, 383 f., S. 381.
Einladung in das Schiff § 561, 581.
Einlagen des Gesellschafters § 111, 121; des Kommanditisten § 161, 171, 172, 174, 175; des stillen Gesellschafters § 335 f.; der Aktionäre § 186, 213, 241, 249.
Einrede der Vorausklage § 349.
Einreichung der Aktien bei Herabsetzung des Grundkapitals § 290.
Einsicht der Handelsregister § 9; der Handelsbücher im Prozeß § 45 f.; Bücher und Papiere einer aufgelösten Gesellschaft § 157; der Bücher und Papiere durch den Kommanditisten § 166; den stillen Gesellschafter § 338; den Rheder § 498; den Aufsichtsrath § 246; die Revisoren § 267; des Berichtes über den Gründungshergang § 193; in die mit der Anmeldung der Aktienges. eingereichten Schriftstücke § 199; in die Vorlagen für die Generalversammlung § 263.
Einstellung des Geschäftsbetriebes durch den Erben § 27; des Konkursverfahrens § 32, 144, 307, Art. 11.
Eintragung der Firma in das Handelsregister Bedeutung § 5, S. 202; Bekanntmachung § 10 S. 208; Form der Anmeldungen § 12 S. 209; in das Register einer Zweigniederlassung § 13 S. 209; Ordnungsstrafen § 14 S. 211; Wirkung § 15, S. 211; Verhältniß zum Prozeßgericht § 16, S. 213; des Ortes der Handelsniederlassung § 29, S. 221; bei Aenderung der Firma ꝛc. § 31 S. 222; bei Konkurseröffnung ꝛc. § 32, S. 222; juristischer Personen § 33 f., S. 223; von Unternehmen des Reichs § 36, S. 223; offener Handelsgesellschaften § 106 ff., S. 256; als Beginn der Wirksamkeit § 123, S. 263;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vertretung § 125, S. 265; Auflösung § 143, S. 273; Liquidation § 148, S. 275; Erlöschen der Firma § 157, S. 279; bei Kommanditgesellschaften § 162, S. 252; bei Aktiengesellschaften § 195 S. 295, 585; ihrer Zweigniederlassungen § 201; Aenderung des Vorstandes § 234; Nichtigkeitserklärung eines Generalversammlungsbeschlusses § 273; Abänderung des Gesellschaftsvertrags § 277; Erhöhung des Grundkapitals § 280, 284 f.; dessen Herabsetzung § 289, 291; Auflösung der Aktienges. § 293; Liquidation § 296; Erlöschen der Firma § 302; Uebernahme durch das Reich ꝛc. § 304; Fortsetzung einer aufgelösten Aktienges. § 307; bei Kommanditgesellschaften auf Aktien § 323; Beschlüsse der Generalversammlung § 327; Auflösung § 330; Umwandlung in eine Aktienges. § 333; bei Gesellschaften mit beschr. Haftung Art. 11.
Eintragung der Prokura § 53, S. 230.
Eintragung in das Genossenschaftsregister Art. 10.
Eintritt eines Gesellschafters § 24, 130; eines Kommanditisten § 162, 173, 176.
Eintrittsrecht des Kommissionärs § 400 f.; des Spediteurs § 412; des Prinzipals § 61; der offenen Gesellschaft § 113; der Aktiengesellschaft § 236, 326.
Einzahlungen auf Aktien § 218 f., 300, 311, 313.
Einziehung von Aktien § 227, S. 304.
Eisbeschädigungen § 820.
Eisenbahnen § 453 ff., S. 412; Inkrafttreten dieser Vorschriften Art. 1.
Embargo § 547, 629, 861.
Emissionspreis § 179, 184, 189, 199, 313.
Empfänger des Frachtgutes § 426, 433 f.; bei der Seefracht § 601 f.
Empfangnahme in Läden § 56.
Entfernung, maßgebender Ort § 361.
Entlassung der Lehrlinge § 81; der Schiffer § 493, 396, 545 ff.; der Schiffsmannschaft § 502.
Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsraths § 260; von Grundstücken § 49, 54, 126.
Entschädigung des Frachtführers § 428; für die Gründung einer Aktiengesellschaft § 186, 192.
Entwerthung des Kommissionsgutes § 388; des Gutes beim Lagerhalter § 417.
Entziehung der Geschäftsführung § 117; der Vertretungsmacht § 127.
Erben, Fortführung des Geschäfts § 27; als Gesellschafter § 137; Vertretung im Falle der Liquidation § 146; E. eines Aktionärs § 225.
Erbschaftssachen § 47.
Erdbeben bei der Seeversicherung § 820.
Erfüllung, Vertragsstrafe statt der E. § 75; Zeit d. E. § 358 f.; Kommissionsgeschäft § 384, 394.
Erfüllungsverzug beim Handelskauf § 374 f., S. 372; theilweiser S. 375.
Ergänzung des Aufsichtsrathes § 315.
Erhaltung des Kommissionsgutes § 390; des eingelagerten Gutes § 418; des Schiffes § 493, 527; der Ladung im Seeverkehr § 621; der verbodmeten § 692; der versicherten Sachen § 841.
Erhöhung der Einlage eines Kommanditisten § 172, 175; des Aktiengrundkapitals § 278 ff., 305, 313 f.
Erholungszeit der Gehülfen § 62.
Erlaß der Einlage des Kommanditisten § 172; des stillen Gesellschafters § 342.
Erleichterung des Schiffes § 705.
Erlöschen der Firma § 31; bei der Handels- § 157; bei der Aktiengesellschaft § 302, 304; der Prokura § 53; des Verfügungsrechts des Absenders über das Frachtgut § 433, S. 406; der Ansprüche aus dem Frachtvertrage § 438, S. 407; des Pfandrechts der Schiffsgläubiger § 764.
Erneuerungsfonds § 261.
Erneuerungsschein bei Aktien § 230.
Eröffnungsbilanz § 39.
Errichtung des Handels- § 105 ff.; der Aktiengesellschaft § 188, 196, 261.
Ersatzleistung des Frachtführers § 430, S. 404; der Eisenbahn § 457, S. 415; auf Grund des Seefrachtvertrages § 611, S. 423.
Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts § 22, 25, 26; eigener Aktien durch die Gesellschaft § 226, S. 304, 592.
Europäische Häfen § 483, 861.
Explosion auf Schiffen § 820.

F.

Fälligkeit der Bodmereischuld § 687, 698.
Familienname als Firma § 18, 19, 30; des Inhabers an Läden Art. 9.
Fautfracht § 580, 583, 584 f.
Feiertage § 76; bei der Seefracht 573, 597.
Feind, Vertheidigung des Schiffes § 706.
Feuer auf Schiffen § 820, 851.
Filiale s. Zweigniederlassung.
Firmen § 17 ff., S. 214, 542; Unanwendbarkeit auf Handwerk und Kleingewerbe § 4; Anmeldung der Firma einer Handels- § 107, einer Aktiengesellschaft § 182, 198, 310, 332; Löschung nicht mehr bestehender Firmen Art. 8; Anbringung an offenen Läden Art. 9.
Fixgeschäfte § 376, S. 374.
Flüsse. Beförderung von Gütern § 425.
Forderungen. Uebergang auf den Geschäftserwerber § 25; bei Eintritt eines Gesellschafters § 28; Einstellung in die Bilanz § 40; in die laufende Rechnung § 456; bei d. Kommission § 392, S. 386, § 399, S. 390; des Frachtführers § 440; der Schiffsbesatzung § 487, 754, 762, 767 f., 901; aus dem Verschulden der Schiffsbesatzung § 485, 486, 754.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Form der gekauften Sache § 375.
Formfreiheit § 350, S. 352, 621, 738.
Forstwirthschaft, wann Handelsgewerbe § 3, S. 199, 536.
Fortbildungsschule § 76.
Fortführung eines Handelsgeschäfts unter der bisherigen Firma § 21—28.
Fortsetzung der Gesellschaft § 134; mit den Erben eines Gesellschafters § 139; nach Eröffnung des Konkurses § 144; einer aufgelösten Aktienges. § 307, S. 331.
Fracht § 426 f., 445; Pfandrecht § 366, 368, 440 f.; Seefracht § 556 f.; Pfandrecht § 756 f., 777; Versicherung § 703, 797 ff.
Frachtausladen des Spediteurs § 410; des Lagerhalters § 420.
Frachtbrief § 426 f., S. 402.
Frachtbriefduplikate § 455.
Frachtführer § 425, S. 402; Pfandrecht § 366, 348, 440 f.; Wahrnehmung gegen den Fr. durch den Kommissionär § 388; Wahl durch den Spediteur § 408; Spediteur als Fr. § 412; Betheiligung mehrerer Fr. an einer Beförderung § 432, 441.
Frachtgelder § 426, 438, 440, 445; im Seeverkehr § 578 f.; Beitrag zur Haverei § 721.
Frachtgeschäft § 425 ff., S. 401; zur See § 422 f.
Frachtverträge des Schiffers § 527.
Frachtzahlung bei Verlust des Gutes § 430, 457.
Freiheitsstrafe des Gehülfen § 72; des Vorstandes, Aufsichtsraths und der Liquidatoren § 312 f.
Frist für die Kündigung der Gehülfen § 66 f.; für das Ausscheiden des Erben aus der Gesellschaft § 139; für die Anfechtung eines Generalversammlungs-Beschlusses § 271; für das Bezugsrecht neuer Aktien § 282; für Einzahlungen § 218 f.; für die Beförderung im Frachtgeschäft § 428; Bewilligung durch Reisende § 55, durch Agenten § 86.
Frühjahr § 359.
Führung des Handelsregisters § 8.
Fürsorge des Prinzipals § 62, 76.
Fusion § 305 f., 319.

G.

Garnirung, Pflicht des Schiffers § 514.
Gastwirthschaft Art. 9, S. 202.
Gattung als geschuldete Waare § 360.
Geburtsfälle auf dem Schiffe § 520.
Gebräuche § 346.
Gebühren des Agenten § 88; Mäkler § 99.
Gefahr im Verzug § 137, 373, 379, 437; der Geschäftsführung einer offenen Gesellschaft § 110.
Gefährdung des Schiffs durch verladene Güter § 563 f.
Gegenstände der Seeversicherung § 779.
Gehalt der Gehülfen § 63 f., 71.
Geld. Entnahme durch den Gesellschafter § 122, S. 263; Zahlung auf die Aktien § 195; Anweisung an einen Kaufmann § 363; Beförderung von Geld § 429, 462, 607, 708, 723, Art. 12.
Geldeinlage des Gesellschafters. Verzinsung § 111, S. 258.
Geldstrafen gegen Lehrherrn ꝛc. § 82; gegen Mäkler § 103
Geldwechslergeschäfte § 1, 367.
Gemeinde § 30, 36, 42.
Gemeinnützige Unternehmen § 180.
Genehmigung zu Geschäften der Gehülfen § 60; des Gesellschafters § 113; der Vorstandsmitglieder § 326; des vom Agenten abgeschlossenen Geschäfts § 85.
Generalversammlung der Aktionäre § 245 f., S. 309 f.; konstituirende § 196, S. 295; Wahl des ersten Aufsichtsraths § 190; Vergleiche und sonstige Verträge § 205, 207; Bilanz- und Gewinnvertheilung § 260; Berufung bei Verlusten § 240; Bestellung von Revisoren § 266; Geltendmachung von Ansprüchen gegen Gründer § 268; Abänderung des Gesellschaftsvertrages § 274; Auflösung der A.-G. § 292; Abberufung der Liquidatoren § 295; Verwerthung des Gesellschaftsvermögens § 303 f.; Anfechtung des Beschlusses § 271 f.
Generalversammlung der Genossenschaft. Anfechtung des Beschlusses Art. 10 V.
Generalversammlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien § 327, S. 338.
Genossenschaftsgesetz. Art. 10, 13.
Gerichte. Führung des Handelsregister § 8 ff; Entziehung der Geschäftsführung § 117 bz. der Vertretungsmacht § 127; sowie Entscheidung über die Auflösung der offenen Gesellschaft § 131, 133; Feststellung des Gesellschaftsvertrags der Aktiengesellschaft § 182; der Uebernahme der Aktien durch die Gründer § 188; Bestellung des Aufsichtsraths § 190, 321; Uebertragung einer Namensaktie § 222; Ermächtigung zur Berufung der Generalversammlung § 245; Protokollirung ihrer Beschlüsse § 259.
Gerichtsstand der Aktienges. § 306; für das Zurückbehaltungsrecht § 371.
Gesammtheit als Gegenstand der Seeversicherung § 794, 810.
Gesammtprokura § 48, 53.
Gesammtschuldner § 78, 128, 200, 202 ff., 209, 225, 241, 249, 267, 269, 273, 306, 334, 346.
Gesammtvertretung der Gesellschafter § 125.
Geschäftsbeginn der Gesellschaft § 123; der Aktienges. § 200.
Geschäftsbericht der Aktien- § 260, 265; der Aktienkommanditgesellschaft § 325.
Geschäftsbesorgung in Ausübung des Handelsgewerbes § 354, 362.
Geschäftsbetrieb, kaufm. § 2, S. 197, 535.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geschäftsbücher § 38 f., 239, 302.
Geschäftsführung der Handelsges. § 114 f., S. 259; nach der Auflösung § 136, S. 271; der Kommandit- 164; der Aktien- § 231 ff., 246, 250, 266, 268; der Aktienkommanditgesellschaft § 320, 325; der Liquidatoren § 149, 298.
Geschäftsjahr § 39, 120 f., 132, 260.
Geschäftsräume § 62.
Geschäftsstunden des Lagerhalters § 418.
Geschäftszeit § 358, S. 357, 630.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung Art. 11, 13.
Gesellschafter, Verhältniß unter einander § 109, S. 257; zu Dritten § 123 f., S. 263 f.; Eintritt in ein bestehendes Geschäft und Austritt aus demselben § 24; Eintritt eines neuen G. in eine Handelsgesellschaft § 107; bei der Kommanditgesellschaft § 163.
Gesellschaftsblätter der A.-G. § 272, 282, 290, 297, 334.
Gesellschaftstheilungssachen § 47.
Gesellschaftsverhältniß. Andeutung in der Firma § 18, 19.
Gesellschaftsvermögen der offenen H.G. § 124, S. 263; bei der Aktienges. Vertheilung § 300, S. 327; Verwerthung durch Veräußerung im Ganzen § 303, S. 327.
Gesellschaftsvertrag bei der offenen H.G. § 109, S. 257; bei der Aktienges. § 182, S. 290, bei der Aktienkommanditgesellschaft § 321, S. 337.
Gesetzliche Vertreter, Ertheilung der Prokura § 48; des Lehrlings § 78; der A.-G. § 231.
Gesundheit des Handlungsgehülfen § 62; des Lehrlings § 77, 82.
Gewerbebetrieb § 4; Vorschriften des öffentl. Rechts über die Befugniß § 7.
Gewerbeordnung § 76, Art. 9.
Gewerbliches Unternehmen mit kaufm. Betriebe § 2, S. 197.
Gewicht § 361, S. 358; Kaufpreis § 380, S. 378; Seefracht nach G. § 620; Angaben des Konnossements über G. § 655 f.
Gewichtsverlust bei der Beförderung auf der Eisenbahn § 460.
Gewinn der Handels- § 120 f.; Kommandit- § 167 ff.; der Aktien- § 237, 245, 260, 262; der stillen Gesellschaft § 366 f.; der laufenden Reise bei Veräußerung eines Schiffes § 476.
Gewinnantheilscheine § 367; Kraftloserklärung § 228; Aushändigung neuer G. § 230.
Gewinnvertheilung § 121, S. 261, 506; bei der Aktiengesellschaft § 213 f., S. 300, 590; bei der Rhederei § 502.
Gottesdienst § 76.
Grobe Fahrlässigkeit § 347; des Frachtführers § 439, 438; der Eisenbahn § 457, 461, 464 ff.; einer Person der Schiffsbesatzung § 609.
Große Haverei § 700 ff., S. 425.
Gründer der Aktiengesellschaft § 187 ff., 199; Strafvorschrift § 313; der Aktien-Kommanditgesellschaft § 321.
Gründererklärung bei der A.-G. § 191, S. 292.
Grundhandelsgeschäfte § 1, S. 196 f.
Grundkapital § 182, 193, 195, 198, 202, 261; Erhöhung § 278 f., S. 319; Verlust der Hälfte § 240, S. 307; Herabsetzung § 288 f., S. 323, 614, 733.
Grundstücke als Handelsgeschäft S. 193; Veräußerung und Belastung § 49, 54; Vermittelung von Verträgen § 93; bei der offenen Gesellschaft § 126; Erwerb durch die A.-G. § 207, 324.
Gründungsaufwand der A.-G. § 195, S. 295.
Gründungshergang. Prüfung § 192 f., 196, 204, 266.
Gute Sitten § 62, 76.
Guter Glaube § 172, 217, 366, 510, 696, 725, 895.
Güter. Annahme an Zahlungsstatt durch den Verfrachter § 616; Seeversicherung § 779, 799, 801, 817, 824, 854, 875, 903.
Güterbeförderung § 425, S. 401; auf Eisenbahnen § 448 ff., S. 412; zur See § 556 ff., S. 422.
Güterbeförderungen. Vermittelung von Verträgen § 93.
Gütergemeinschaftssachen § 47.
Güterrechtsregister Art. 4, S. 429.
Gutgewicht § 380, S. 378.

H.

Hafenabgaben § 754, 768.
Hafengeld § 621, 639, 754.
Haftung des Firmenerwerbers § 25, S. 218; der Erben für frühere Geschäftsschulden § 27, S. 220; des Mäklers § 98, S. 253; der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden § 128, S. 267, insbes. im Falle des Gesellschaftskonkurses S. 268; des Kommanditisten § 170, S. 284, vor der Eintragung § 175, S. 286; der Gründer, sowie des die Akien öffentlich Ankündigunden § 202, S. 297, 586; des Ausgebers von Aktien und Interimsscheinen § 209, S. 258; der Aktionäre für rechtswidrig empfangene Zahlungen § 217, S. 301; der mit der Einzahlung säumigen Aktionäre § 219 f., S. 302; des Vorstandes und des Aufsichtsrathes § 204, 241, 249, 334; des Kommissionärs § 384, S. 383; des Absenders gegenüber dem Frachtführer § 426, S. 402; des Frachtführers § 429, S. 403; der Eisenbahnen § 455 f., S. 415 f.; für Reisegepäck § 465, S. 416; des Rhéders § 485, 533, 632, 662, 702, 734, Art. 7; der Mitrheder § 494, 504, 507; des Schiffers § 511 f.; Bodmereischuld § 692 f.; des Befrachters oder Abladers § 563; des Verfrachters § 606, 616, 652; des Unter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verfrachters § 662; der verbodmeten Gegenstände § 691, 697; des Versicherers § 813, 840.
Handelsbücher § 38 f., S. 225; Unanwendbarkeit auf Handwerk und Kleingewerbe § 4; Einsicht durch die Gesellschafter § 118.
Handelsfirma § 17 ff.; s. Firma.
Handelsfrauen S. 204, 501, 517, 540.
Handelsgärtnerei S. 200.
Handelsgebrauch § 90, 359, 380, 393, 394, S. 463, 479, 502, 527.
Handelsgeschäft. Erwerb § 22, 25, 26; Fortführung durch die Erben § 27.
Handelsgeschäfte § 343 ff., S. 347, 617.
Handelsgesellschaften § 6 S. 204 ff.; Aktiengesellschaft als H. § 210; H. als Schiffseigenthümerin § 489.
Handelsgewerbe § 1, S. 196.
Handelsgewohnheitsrecht S. 191.
Handelsgut § 360, S. 358, 630.
Handelskauf § 273 f., S. 369.
Handelsmäkler § 1, 93 ff., S. 197, 251, 576.
Handelsregister § 8, S. 206; Oeffentlichkeit § 9, S. 207, 541; s. Eintragung.
Handelssachen, Anwendbarkeit des B.G.B. Art. 2.
Handelsstand § 1 ff.
Handelsverkehr, Gewohnheiten und Gebräuche § 346.
Handelszweig des Principals § 60 f.
Handlungsagent § 1, 84 ff., S. 245, 573.
Handlungsgehilfe. Begriff § 59, S. 233, 547, 669 ff.; Verbot eigenen Handelsbetriebes § 60, S. 235; Fürsorgepflicht des Prinzipals § 62, S. 236, 519, 552; Fortbezug der Vergütung bei Krankheit, Dienstübungen ꝛc. § 62, S. 236, 502, 520, 574; Zeit der Gehaltszahlung § 64, S. 237, 559; Beendigung des Dienstverhältnisses § 66 f., S. 238, 560; Zeugniß § 73, S. 240, 563; Konkurrenzklausel § 74, 75, S. 240, 564 ff., § 680 ff.; Sitzgelegenheit S. 553.
Handlungslehrlinge § 76, S. 243, 569, 697.
Handlungsreisender § 55, S. 231, 547, 550; Agent als H. § 87, S. 247; Retentionsrecht S. 551.
Handlungsvollmacht § 54 ff., S. 230.
Handwerk § 1, S. 201, 533.
Haverei § 700 ff., S. 425.
Heimathshafen des Schiffes § 480, 488, 502, 506, 508, 526 f., 551, 680, 761.
Herabsetzung der Einlage des Kommanditisten § 174, S. 286; des Grundkapitals bei der Aktien- § 288 ff., S. 323, 614; und bei der Aktienkommanditgesellschaft § 325, S. 336, 585.
Herbst § 359, S. 357.
Herstellungspreis bei der Bilanz § 40, 261.
Heuer § 796; des Schiffers § 546 ff., 780; der Schiffsbesatzung § 487, 723, 780; Ersparniß durch Unfall § 800; bei Bestimmung des Liegegeldes § 572.
Hinterlegung bei Verzug des Käufers § 373: durch den Frachtführer § 437; im Seeverkehr § 609, S. 423.
Hinterlegung von Aktien behufs Mitstimmens § 255, 257, 263, 266, 269, 316; des Erlöses aus Aktien § 290; für den Gläubiger einer A.-G. § 301; der Bücher u. Papiere einer erloschenen A.-G. § 302.
Höchstbetrag. Für die Erstattung durch die Eisenbahn § 461.
Höhere Gewalt § 453, 456.
Hülfskosten im Seeverkehr § 615, 632, 754, 768, 777, 904.
Hülfsleistung in Seenoth § 740 ff., S. 425.

J.

Jahresbilanz § 39, 120; der Aktiengesellschaft § 246, 260 f., S. 312, 609.
Imaginärer Gewinn bei der Seeversicherung § 801 f., 824; Umfang des Schadens § 856, 860, 879.
Indossament zur Uebertragung von Namenaktien § 222 f., S. 302, 303; Ordrepapieren § 363; Form § 365; Lagerschein § 427; Wirkungen § 364; beim Ladeschein § 447.
Industrie S. 193.
Inhaberaktien S. 303.
Inhaberpapiere. Veräußerung verlorener § 367, S. 363, 633.
Inkassovollmacht der Reisenden § 55, S. 230, 570; der im Laden angestellten § 56, S. 232, des Agenten § 86, S. 247; des Mäklers § 97, S. 255.
Inkrafttreten des H.-G.-B. Art. 1, 22 ff.
Interesse an der Lieferung im Eisenbahnverkehr § 563, 476; der Ladungsbetheiligten § 535.
Interimsscheine § 179 f.; unzulässige Ausgabe § 209, 287, 314; Uebergang auf Andere § 224; Erwerb durch die Gesellschaft § 226, 241.
Invaliditäts- und Altersversicherung § 754, Art. 12.
Inventar § 39 ff., S. 225.
Juristische Person. Eintragung in das Handelsregister § 33, 34, 35.

K.

Kaduzirung § 218 ff., S. 302.
Kajüte § 558.
Kaper bei der Seeversicherung § 848 f.
Kapitaleinlagen der Aktionäre § 211, S. 298.
Kapitalserhöhung § 278 f., S. 319.
Kapitalsherabsetzung § 288, S. 323, 614.
Kaplaken § 543, 621.
Kappen der Masten § 853.
Kaufmann § 1 ff., S. 192 ff.
Kentern des Schiffes § 851.
Klage unter der Firma eines Kaufmanns § 17, S. 214; der Handelsgesellschaft und gegen sie § 124, S. 263, der Aktiengesellschaft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder gegen sie § 210, 272; Anstellung durch den Schiffer § 527.
Kleinbahnen § 473, S. 418.
Kleingewerbe § 4; Vereine § 6.
Kleinverkehr § 104, S. 254.
Kollektivgeschäftsführung d. Gesellschafter § 114 f., S. 259 des Vorstandes der A.-G. § 232, S. 365.
Kollektivprokura § 48, S. 229.
Kommanditgesellschaft § 161 f., S. 281; Rechtsverhältniß zu Dritten § 170, S. 284; Firma § 19, S. 217; Haftung bei Umwandlung eines Einzelgeschäfts in eine K. § 28, S. 220; Vereinigung der Handwerker § 4; Anbringung des Namens an offenen Läden der K. Art. 9.
Kommanditgesellschaft auf Aktien § 320, S. 335; Gründung § 321 f., S. 337; die persönlich haftenden Gesellschafter § 325, S. 338; deren Gewinnantheile § 329, S. 339; Generalversammlung § 327, S. 338; Aufsichtsrath § 328, S. 339; Auflösung § 330, S. 341; Umwandlung in eine Aktiengesellschaft § 332, S 342; stets Kaufmann § 6; Firma § 20, Art. 22; ihre Anbringung am offenen Laden Art. 9.
Kommanditist, Haftung für Gesellschaftsschulden § 170, S. 284; Betrag der Einlage im Verhältnisse zu den Gläubigern § 171, S. 285; Haftung vor der Eintragung § 173, S. 286; Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmanns § 28; Verbleib des Erben eines Gesellschafters in der Gesellschaft als K. § 139.
Kommanditist bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien § 320, S. 335.
Kommissionär § 383 ff., S. 381; Pfandrecht § 397 f., S. 388; Selbsteintrittsrecht § 400 f., S. 390.
Kommunalverbände als Unternehmer § 36, 42; als Uebernehmer des Vermögens einer A.-G. § 304; Gewährleistung eines Ertrags der Aktien § 180.
Kompensation § 129, 221, 414, 469, 890.
Komplementar § 19, 28, 161 f., 320 f.
Konfiskation § 563, 849.
Konkurrenzklausel § 74, S. 241, 564, 680, Art. 9.
Konkurrenzverbot § 60, S. 235; bei der Handels- § 112, S. 259; bei der Aktien- § 236, S. 306; bei der Aktienkommanditgesellschaft § 326.
Konkurs Eintragung ins Handelsregister § 32, S. 222; der offenen Gesellschaft oder eines Gesellschafters § 131, S. 268, 579; der Kommandit- § 171, S. 284; der Aktien- § 217, 240, 292, 294, 307, 315; der Kommanditgesellschaft auf Aktien § 325; des Gründers § 205; eines Kommanditisten § 330; des Geschäftsinhabers bei stiller Gesellschaft § 341 f., S. 345; eines Mitrheders § 505; einer Gesellschaft mit beschr. Haftung Art. 11; Zurückbehaltungsrecht im Falle des K. § 370, S. 367.
Konkursmasse des Versicherten § 888 f.
Konkursordnung § 342, Art. 13.
Konkursverwalter § 141, 145, 146, 171, 217.
Konnossemente § 363, 369, 397, 410, 421, 440; bei der Seefracht § 642 f., S. 424, 641.
Konstituirende Generalversammlung § 196, S. 295.
Konsuln § 530, 685, 884.
Kontokurrent § 355 ff., S. 354.
Kopien der Handelsbriefe § 38.
Korrespondentreheder § 492 f., 509.
Kostbarkeiten § 429, 462, 607, 708, 723, Art. 12.
Kosten des Agenten § 90; der Revisoren einer A.-G. § 267; des Rechtsstreites über Ansprüche der A.-G. aus der Gründung § 269; neuer Aktien § 284; der Löschung der Ladung § 593, 639; der Schifffahrt § 621; zur Ermittelung des den Versicherten treffenden Schadens § 834.
Kraftloserklärung der Aktien oder Interimsscheine § 228, S. 305, bei Herabsetzung des Grundkapitals § 290, Art. 25; von Ordrepapieren § 365.
Krankenversicherung § 63, Art. 12.
Krankheit des Gehülfen § 72; des Schiffers § 516, 553.
Kreditauftrag § 349.
Kreditgeschäfte des Kommissionärs § 393, S. 387; des Schiffers § 528.
Krieg § 547, 629, 636, 669, 820.
Kriegsgefahr bei der Seeversicherung § 848.
Kriegskontrebande § 515, 563.
Kündigung § 66 ff., S. 238; der Agentur § 92, S. 250, 574; der Gesellschaft § 131, S. 269, 579; durch einen Privatgläubiger § 135, 141 f., 145 f.; von Aktien § 227; der stillen Gesellschaft § 339; des Kontokurrents § 355; des Lagerhalters § 422; des Schiffers § 551.
Kunstgegenstände als Frachtgut § 429, 462, 607, 708, 729, Art. 12.
Kunsthandel § 1.
Kurs; Emmissionskurs § 184; bei der Bilanz § 261; Kommission § 400.
Kursmakler § 93; Tagebuch Art. 14.
Küstenfahrer § 521.
Küstenschifffahrt § 566, 708.

L.

Laden; Anbringung des Namens des Inhabers Art. 9.
Ladeschein § 444 f., S. 410, vgl. § 363, 369, 397, 410, 421, 440.
Ladezeit bei Schiffen § 567 ff.
Ladung. Sorge des Schiffers § 535, 632; Antritt der Reise ohne die volle bedungene L. § 578; Nichtablieferung bei Beschädigung § 754, 768.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lagergeld § 354.
Lagergeschäft § 416 ff., S. 395 f.
Lagerhaus § 373, 437.
Lagerkosten § 420, S. 399.
Lagerschein § 363, 369, 397, 410, 421, 440, Art. 16; Erwerb dinglicher Rechte mittels Uebergabe der indossirten L. § 424, S. 401.
Lagerzeit § 422, S. 400.
Landesgesetze § 7, 480, 521, 566, 708; Art. 15.
Landesregierungen § 4, 30.
Landwirthschaft, Handelsgewerbe? § 3, S. 199, 536.
Laufende Rechnung § 355 ff., S. 354; § 397.
Leckage § 456, 459, 616, 618, 657, 821.
Legitimation bei Aktien § 222 f.; bei Ordrepapieren § 365; bei Bodmereibriefen § 688 f.; zum Empfange des Gutes gegen Ladeschein § 447, 450, gegen Konnossement § 645 ff.
Lehrvertrag § 77 und 79, S. 243, 570.
Leihbibliothek S. 193
Leihe von Aktien § 318, S. 335.
Leistung aus Handelsgeschäften § 358 f., S. 357, 630.
Leitung der Generalversammlung § 196, S. 295.
Leuchtfeuergeld § 621, 754.
Lieferfrist § 428, S. 403; Versäumung § 429; bei der Bahnbeförderung § 466.
Liegegeld § 567, 572, 581, 586, 594, 604, 614, 622.
Liquidation der offenen H.-G. § 145 ff., S. 275; der Aktien-G. § 294 f., S. 325; der Aktienkommanditgesellschaft § 331.
Liquidatoren. Eintragung ins Handelsregister § 34, 148, S. 275; § 296, S. 327; Erneuerung u. Abberufung durch das Gericht § 146, 295; Rechte und Pflichten § 149, S. 276; bei der A.-G § 297 f.; Erlöschen § 157, S. 279, 302; L. der Genossenschaften Art. 10; der Gesellschaften mit beschr. Haftung Art. 11.
Lootsen § 520, 738.
Lootsengeld § 621, 754, 768.
Löschung der Schiffsladung § 514, 517, 592 ff.; Art. 12; Kosten § 593, 639.
Loskaufskosten § 754, 768, 840.

M.

Maaß § 361, S. 358; Vorbehalt beim Handelskauf § 375, S. 370; Bestimmung der Seefracht § 620; Angaben des Konnossements § 655.
Magazin § 56.
Makler § 93 f., S. 251, 576.
Maklerlohn § 99, S. 253, 578.
Mängelanzeige § 377, S. 375; an den Reisenden § 55; an den Agenten § 86; an den Frachtführer § 438; durch den Kommissionär § 391.
Marktpreis § 220, 261, 290, 373, 376, 400, 711.
Mehrheitsbeschlüsse der Aktionäre zur Errichtung der A.-G. § 196; zu Verträgen § 207; zum Widerruf der Bestellung eines Aufsichtsrathsmitglieds § 243; in der Generalversammlungen § 251, 256; zur Abänderung des Gesellschaftsvertrages § 275; Herabsetzung des Grundkapitals § 288; Auflösung § 292; Verwerthung des Gesellschaftsvermögens im Ganzen § 303.
Menge, Bestimmung der Fracht § 620.
Mildernde Umstände § 312 f.
Militärische Dienstleistung § 72, S. 238, 554.
Minderheitsrechte der Aktionäre § 205, 264, 268 f.
Minderjährigkeit der Gehülfen § 74.
Minderkaufleute § 4, S. 200, 533.
Minderung des Gutes bei dem Kommissionär § 390; Spediteur § 414; Lagerhalter § 423; Frachtführer § 438; auf der Eisenbahn § 457, 464; bei der Binnenschifffahrt Art. 12.
Mindestbetrag der Aktien § 180, 209, 222, 314, Art. 24.
Mißhandlung § 71, 77.
Mitwirkung bei Anmeldung zum Handelsregister § 16.
Mitreder § 490 ff., S. 421.
Mittelländisches Meer § 483.
Münzfuß § 361.

N.

Nachfolge § 12, 13, 25.
Nachfrist vor der Kaduzirung § 219; zur Spezifizirung § 375.
Nachgründung § 207, S. 297, 588.
Nachlaß. Fortführung des zugehörenden Handelsgeschäfts § 27.
Nachnahme beim Frachtgeschäft § 426, 441, 445.
Nachzahlung von Bahnfracht § 470.
Name in der Firma § 18, 19, 21, 30.
Namenaktien § 179, 183; Mindestbetrag § 180; Umwandlung in Inhaberaktien § 183; Eintragung ins Aktienbuch § 220; Uebertragung auf Andere § 222.
Naturereignisse § 453, 456, 637, 820.
Nebengewerbe der Land- und Forstwirthschaft § 3, S. 198, 538.
Nennbetrag der Aktien § 184, 195, 262, 278.
Nichtigkeit von Bestimmungen des Dienst- § 63 f., 67, 74, 75; des Lehr- § 77; des Gesellschafts- § 133; des Kommissions- § 405; des Bahnfracht- § 471; des Arbeitsvertrags Art. 9; der Zeichnungsscheine § 189; Aktien- und Interimsscheine § 209, S. 298; der A.-G. § 292, 309 ff.
Nichtigkeitserklärung der Beschlüsse der Generalversammlung § 273; der Genossenschaft Art. 10; der Gesellschaft mit beschr. Haftung Art. 11.
Nichtkaufmännische Dienste § 83.
Nießbrauch § 22.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Notar. Feststellung des Gesellschaftsvertrages der Aktien- § 182; der Aktienkommanditgesellschaft § 321; Uebernahme der Aktien durch die Gründer § 188; Bestellung des Aufsichtsrathes § 190; Uebertragung der Namenaktien § 222; Hinterlegung der Aktien § 255; Protokoll über die Generalversammlung § 259.
Nothhafen § 635, 706, 827.

O.

Oeffentliche Beglaubigung § 12, 33, 259, 296, 304, 333, 475.
Oeffentliche Blätter § 10, 11, 182, 297.
Oeffentliche Versteigerung § 220, 290.
Oeffentliches Interesse bei der Bahnbeförderung § 453.
Oeffentliches Recht § 7, S. 204.
Oeffentlichkeit des Handelsregisters § 9.
Offene Handelsgesellschaft. Errichtung § 105, S. 255; Eintragung ins Register § 106, S. 256; Rechtsverhältniß der Gesellschafter § 109, S. 257; Auflösung § 131, S. 269; Ausscheiden von Gesellschaftern § 238 S. 271; Liquidation § 145, S. 275; Fortsetzung einer aufgelösten Ges. § 144, S. 274; Verhältniß zu Dritten bei Ausschluß der Liquidation § 158, S. 279; Verjährung § 159, 160, S. 280; Vereinigung von Handwerkern § 4; Firma § 19, 24; Anbringung des Namens an offenen Läden Art. 9.
Offene Seeversicherungspolize § 793.
Offene Wagen. Bahnbeförderung § 459.
Orderpapier § 363; Ladeschein § 445; Lagerschein § 434; Konnossement § 644; Bodmereibrief § 684.
Ordnungsstrafen bei unterbliebener Registeranmeldung § 14; bei widerrechtlichem Gebrauch einer Firma § 37; bei Aktien- § 319; bei Kommanditgesellschaft auf Aktien § 325; bei Genossenschaften Art. 10.
Ort. Eintragung in das Handelsregister § 29; der Leistung § 359; des Selbsthülfeverkaufs § 373; Weiterbeförderungen an nicht an der Bahn liegende Orte § 468; Berechnung der Zeitversicherung § 830.
Ortsgebrauch. Dienst- und Lehrvertrag § 59, 77; Makler § 94—96; für Refaktien § 380; Auslieferungsprovision § 396; Lagergeld § 420; Frist der Frachtbeförderung § 428; bei der Seefracht § 560, 561, 568, 575, 577, 592, 593, 594, 599, 604; bei der Seeversicherung § 824; bei der Binnenschifffahrt Art. 12.
Ortspolizeibehörde § 73, 80, 81.

P.

Pachtvertrag § 22.
Paginirung der Handelsbücher § 43.
Papiere der offenen Gesellschaft § 118, 157; der aufgelösten A.-G. § 302; zur Verschiffung § 591.
Parteifähigkeit der Handels- § 124; der Aktien- § 210; der Kommanditaktiengesellschaft § 320.
Passiva s. Verbindlichkeiten.
Personenbeförderung § 1, 453, 472, 664 f.
Persönlich haftender Gesellschafter § 161; Eintritt in ein Einzelgeschäft § 28; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien § 320, 322, 325; kein Stimmrecht in der Generalversammlung § 327 und bei dem Aufsichtsrathe § 328.
Pfand der Aktienges. an eigenen Aktien § 226, 241.
Pfandforderung. Aufnahme in die laufende Rechnung § 356.
Pfandrecht. kaufmännisches § 368, S. 365; des Kommissionärs § 397, S. 384; des Spediteurs § 410, S. 392; des Lagerhalters § 421, S. 400; des Frachtführers § 440, S. 409; des Verfrachters § 623, S. 423, 640; bei der Haverei § 725, 731, 777; wegen der Bergungs- und Hülfskosten § 751, 777; der Schiffsgläubiger § 755 ff., S. 427; bei der Binnenschifffahrt Art. 12; an einem im Bau begriffenen Schiffe Art. 20.
Pfändung des Privatgläubigers eines Gesellschafters § 135, S. 270; des Ueberschusses beim Kontokurrent § 357, S. 356.
Pfandverkauf § 368, S. 365.
Plünderung § 820.
Polize über die Seeversicherung § 784, 793, 886.
Polizeibehörde § 73, 80, 81.
Postanstalt § 452, S. 411.
Prämie für die Seeversicherung § 1, 812.
Primage des Schiffers § 543.
Prinzipal, des Prokuristen § 48; Bevollmächtigten § 54; Gehilfen § 59; Lehrlings § 76; Agenten § 84.
Prioritätsaktien § 182, 185, 252, 275, 288.
Privatgebrauch der Gesellschafter § 122.
Privatgläubiger eines Gesellschafters § 135, 141, 142.
Probe. Aufbewahrung durch den Mäkler § 96; Entnahme vom Lagergute § 418.
Probezeit bei Lehrlingen § 77.
Prokura § 48 ff., S. 229; Unanwendbarkeit auf Handwerk und Kleingewerbe § 4; bei der offenen Gesellschaft § 125; bei der A.-G. § 232, 238, 298.
Protokoll über Beschlüsse der Generalversammlung § 259, S. 311.
Provision des Gehülfen § 65, S. 238; Agenten § 88, S. 248, 573; des Mäklers § 99, S. 253, 578; für die Besorgung von Geschäften § 354; des Kommissionärs § 396, S. 387, 403; des Spediteurs § 409, S. 392; Mitversicherung gegen Seegefahr § 801.
Prozeßführung § 17, 124, 210, 320; durch den Handlungsbevollmächtigten § 54; durch Korrespondentreheder § 493.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Prozeßgericht, Verhältniß zum Registergericht § 16, S. 213.
Prüfung des Gründungsherganges § 192 f., S. 192; von Verträgen der A.-G. § 207, S. 297, 588.

Q.

Qualitätsmängel § 377, S. 375.
Quantitätsmängel § 378, S. 377.
Quarantänegelder § 621, 754.

R.

Rangordnung der Pfandrechte § 443; der Schiffsgläubiger § 766.
Rasuren in Handelsbüchern § 43.
Rechenschaft des Kommissionärs § 384, 400.
Rechnungslegung des Korrespondentrheders § 499; des Schiffers § 534.
Rechtsgeschäfte einer A.-G. mit den Aktionären § 252; eines Kaufmannes als Handelsgeschäft § 344, 345; des Korrespondentrheders § 494; des Schiffers § 526, 533, 754.
Rechtsnachfolge. Nachweis bei Registereintragungen § 12 u. 13, S. 209; Andeutungen in der Firma § 25, S. 219.
Rechtsstreit der A.-G. wegen Ansprüche aus der Gründung § 268, S. 315, 611; gegen einen Aktionär § 252; mit Vorstandsmitgliedern § 247, S. 308, 599; zwischen Kommanditisten und persönlich haftenden Gesellschaftern § 328.
Rechtsvorgänger. Haftung für später eingeforderte Aktienbeiträge § 220.
Refaktien § 380.
Reich. Unternehmen § 36, 42; Gewährleistung eines bestimmten Aktienbeitrags § 180; Uebernahme des Vermögens einer A.-G. § 304; Beschlagnahme eines Schiffes § 629.
Reichsanzeiger § 10, 182, 367.
Reichsflagge § 503, S. 421.
Reichsgericht Art. 12.
Reichsgesetze Art 2.
Reichskanzler Art. 13.
Reichskassenscheine § 195.
Reingewinn s. Gewinn.
Reisegepäck § 465, 466.
Reisegut. Beförderung zur See § 672 ff.; bei Havarie § 723; Nichtablieferung oder Beschädigung § 754, 768; Verjährung 903.
Reisende s. Personenbeförderung.
Reklamekosten § 754, 768, 840, 893.
Religion der Handlungsgehülfen § 62.
Rentenscheine § 367.
Reparatur des Schiffes § 496, 500 f., 534; -unfähigkeit oder -unwürdigkeit § 470, 506, 628, 706, 850 f.
Reservefonds bei der A.-G. § 261 f., S. 312, 609.
Retentionsrecht § 369 ff., S. 366.
Revisoren zur Prüfung des Gründungsherganges § 192, S. 292, 586; der Bilanz ꝛc. bei der A.-G. § 266, S. 314; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien § 325, 327.
Rheder § 484 f., S. 420.
Ristorno § 894 f.
Rübenbaupflicht der Aktionäre § 211, S. 298, 588.
Rückgewähr der Einlage an den Kommanditisten § 172; den stillen Gesellschafter § 342.
Rückgriff der Frachtführer § 432 und 442, S. 405; der Bahnen § 469, S. 417; an den Befrachter § 625.
Rückladung bei Schiffsverfrachtung § 583.
Rücklagen bei der A.-G. § 237, 245.
Rücknahme des Lagergutes § 422, S. 400.
Rücktritt des Verkäufers § 374, 375; von Dienst- § 70—72; Lehr- § 77; Agentur- § 92; Gesellschaftsvertrag § 132, 134, 139; des Käufers § 376; des Absenders vom Frachtvertrage § 428; vom Seefrachtvertrage § 579 ff., 589, 629, 634, 636, 641; vom Ueberfahrtsvertrage § 667, 669; vom Versicherungsvertrage § 898.
Rückversicherung § 779, 864.
Rückzahlung einer Einlage § 172, 342; des bezogenen Gewinns § 172, 217, 337; zuviel erhobener Bahnfracht § 470; der Versicherungsprämie § 894.

S.

Sacheinlage des Aktionärs § 186, S. 291, 585.
Sachverständige § 438, 464, 530, 552, 608, 709—713, 884, Art. 12.
Sammelladung des Spediteurs § 413, S. 392, 635.
Schadensberechnung bei mehreren Frachtführern § 432; durch den Versicherten § 882, 892.
Schadensersatzpflicht bei Mißbrauch einer Firma § 37, bei Auflösung des Dienst- § 61, 70, 75; oder Lehrvertrags § 78; des Maklers § 98; des Gesellschafters § 113; der Gründer einer Aktiengesellschaft § 202 f., 208; des Vorstands der A.-G. § 204, 236, 241, 242; des Aufsichtsraths § 249; der Aktionäre § 218, 267 f.; des Ausgebers unzulässiger Aktien § 209; bei der Aktienkommanditgesellschaft § 325, 326; des Verkäufers § 373, 376; des Käufers § 375; des Kommissionärs § 385, 388; des Lagerhalters § 417; des Absenders von Frachtgut § 427 f.; des Frachtführers § 432, 437; der Eisenbahnen § 453, 455; des Schiffers § 515, 545; des Verfrachters § 559; des Befrachters § 581, 628, 636 637; des Frachtführers bei der Binnenschiffahrt Art 12.
Schankwirthschaft Art. 9.
Scheitern als Strandung § 851.
Schiff. Veräußerung § 474, S. 419, Art. 6; durch Korrespondentrheder § 494; durch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schiffer § 530; nach der Versicherung § 900; gewerbsm. Verwendung eines fremden Sch. § 510; Zusammenstoß § 734 ff.; Beginn der Gefahr bei der Versicherung § 823; Totalverlust des Sch. § 854.
Schiffbruch § 820.
Schiffer § 511 f., S. 421; Vertragsschließung durch den Sch. § 486; der Schiffer als Mitreheder § 552; als Mit- oder Alleineigenthümer des Schiffes § 699, 754; Bezeichnung des Sch. im Versicherungsvertrage § 815.
Schiff- und Schiffahrtsabgaben § 754, 768.
Schiffsbau § 509.
Schiffsbesatzung § 481; Verschulden der Sch. § 486; Forderungen aus den Dienstverträgen § 487, 488.
Schiffsboote § 478.
Schiffsdirektor, Schiffsdisponent § 492.
Schiffsgläubiger § 754 ff., S. § 426.
Schiffsmiethe durch Makler § 93.
Schiffsoffiziere § 518, 685.
Schiffspart. Veräußerung § 503, S. 421; im Falle der Versicherung § 899, 900.
Schiffsrath § 518, 520.
Schiffsvorräthe oder zubehör. Verkauf durch den Schiffer § 534.
Schlafräume für Gehülfen § 62, Lehrlinge § 67.
Schlepplohn § 621.
Schleppschiffahrtsunternehmer § 1, S. 535.
Schlußnoten § 94 f., 104, S. 252.
Schlußrechnung der Liquidatoren § 302.
Schriftstücke für das Handelsregister § 9.
Schulden, für die Bilanz § 40, 261.
Schuldscheine § 344.
Schwarzes Meer § 483.
Schwinden des Frachtgutes § 456; zur See § 618; versicherter Güter § 821.
Seebeförderung § 556 f., S. 422.
Seehandel § 474 ff., S. 419.
Seemannsordnung. Art. 8.
Seeraub bei der Haverei § 706; bei der Versicherung § 820, 861.
Seeschiff s. Schiff.
Seetüchtigkeit des Schiffes § 513, 479, 559.
Seeversicherung § 778 ff.
Segelfertiges Schiff, Beschlagnahme § 482, S. 419.
Segelschiffe. Verschollenheit § 862.
Selbsteintritt des Kommissionärs § 400 f., S. 390; des Spediteurs § 412, S. 392.
Selbsthülfeverkauf § 373, S. 369.
Sicherheitsleistung § 266, 269, 272, 289, 301, 334, 369, 624, 659, 730, 751.
Sicherstellung des Frachtgutes § 434.
Sittlichkeit des Gehülfen § 62; des Lehrlings § 77, 82.
Sitz juristischer Personen § 33; der Handels- § 107, 146, 157; der Aktien- § 182, 195, 198, 254, 266, 268, 272, 277, 295, 304, 310, 319; der Aktienkommanditgesellschaft § 322 f.
Sonntage § 573, 597.
Sorgfalt des Agenten § 84; der Gründer § 202 f.; des Vorstands und Aufsichtsraths § 204, 241, 249; in Handelsgeschäften § 347, S. 351; des Kommissionärs § 384, 290; des Spediteurs § 408; des Frachtführers § 429; Lagerhalters § 417; des Rheders § 497; des Schiffers § 511, 653; des Verfrachters § 559, 606.
Spediteur § 407 ff., S. 390; gesetzliches Pfandrecht § 368, 410; Zwischenspediteur § 411; als Frachtführer § 413; Eisenbahn als Spediteur § 468.
Spezifikationsverkauf § 375, S. 370.
Sprache der Handelsbücher § 43.
Staatl. Genehmigung der Aktiengesellschaften § 195, 201, 284; Uebernahme ihres Vermögens § 304; Postbeförderung des Staats § 452.
Stauung § 514.
Stellvertreter des Vorstandes § 242; durch Mitglieder des Aufsichtsraths § 248; des Schiffers § 516 f.
Stempel. Zeugnisse für Gehülfen § 73; Lehrlinge § 80.
Sterbefälle auf einem Schiffe § 520.
Steuermann § 519.
Steuerpflicht als Grenze des Kleingewerbes § 4; im Frachtgeschäft § 427.
Stille Gesellschaft § 335 ff., S. 342.
Stimmen bei Beschlüssen der Handelsgesellschaft § 115, 116; der § Mitreheder 491; in der Generalversammlung der Aktien- § 252, 255, 316 ff.; der Kommanditgesellschaft auf Aktien § 327.
Strafe. Versprechen durch Gehülfen § 75, S. 241, 564, 680.
Strafthat auf Schiffen § 520.
Strafvorschriften bei der Aktien- § 312 ff.; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien § 325.
Strandung als Havereifall § 706; Beschränkung bei der Versicherung § 820, 851 ff.
Stückgüter. Seebeförderung § 556, 558 f., 604; Unterfrachtverträge § 605.
Stundung der Einlage des Kommanditisten § 172; des stillen Gesellschafters § 341; des Kaufpreises durch den Kommissionär § 393.

T.

Tagebuch der Makler § 100 ff., 103 f.; des Schiffers § 519, 884; des Kursmaklers Art. 14.
Taragewicht § 380.
Taxe bei der Seeversicherung § 793; der Fracht § 878.
Thätlichkeiten zwischen Prinzipal und Gehülfen § 71, 72; bezw. Lehrlingen § 77.
Theilnahme des Gesellschafters an anderen Gesellschaften § 112, 113; der Kommanditisten § 165; des Vorstandes § 236, 326.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Theilschaden bei der Seeversicherung § 792, 872, 873, 876, 878, 884.
Thiere, Beförderung auf der Bahn § 459; zur See § 618.
Tod des Prinzipals § 52; des Lehrherrn § 77; des Gesellschafters § 131, 137 f., 143, 148; des Kommanditisten § 177; des stillen Gesellschafters § 339; des Mitrheders § 505; des Schiffers § 522, 554; des über See Reisenden § 667, 675.
Tonnengelder § 754.
Totalverlust § 850, 854 ff.
Transportpflicht der Eisenbahnen § 453.
Transportversicherungspolizen § 363.

U.

Ueberfahrt § 664, 678, 721, 825.
Uebergabe des Lagerscheins § 424; des Frachtbriefs § 435; des Ladescheins § 447; des Konnossements § 645.
Ueberliegezeit § 567 ff., 594 ff., 622.
Uebernahme eines Geschäfts § 22; durch den einen von zwei Gesellschaftern § 142; aller Aktien durch die Gründer § 188, 190, 195 f., 199
Ueberschuldung der Aktienges. § 241.
Ueberschuß bei laufender Rechnung § 355.
Uebertragung der Prokura § 52; der Handlungsvollmacht § 58; der Namenaktien § 222; der Ordrepapiere § 363 f.
Ueberversicherung § 786, 895.
Umfang der Prokura § 49 f.; der Handlungsvollmacht § 54 f., 86; der Gefahr und des Schadens bei der Seeversicherung § 820 f., 854.
Umladung der Schiffsgüter § 565.
Umtausch von Aktien behufs Herabsetzung des Grundkapitals § 290.
Umwandlung einer Aktienges. § 307; einer Kommanditges. auf Aktien § 332; der Aktien auf Inhaber- bz. Namenaktien § 183.
Uneinbringliche Forderungen § 40.
Unbewegliche Gegenstände s. Grundstücke.
Unerlaubte Handlungen § 62.
Unfähigkeit des Gesellschafters zur Geschäftsführung § 117; zur Vertretung § 127; des Gehülfen § 71; des Schiffers § 546.
Unfälle zur See § 520, 522, 617.
Unfallversicherung § 63, 76, 754, Art. 12; der Seeleute Art. 8.
Unredlichkeiten bei einer Aktienges. § 266; der Schiffsbesatzung § 820.
Unrichtige Angaben über Zeichnung des Grundkapitals § 203.
Unsittliche Zumuthungen § 71, 77.
Unterbilanz § 241, 329.
Unterbrechung der Verjährung § 160, S. 280; der Seereise § 622.
Unterfrachtverträge § 432; im Seeverkehr § 605, 662.
Unterhalt der Gehülfen § 71.
Unterhalt der Schiffsbesatzung § 572.
Unternehmen, gewerbliches als Handelsgewerbe § 2; des Reichs, Bundesstaats oder einer Kommune § 36, 42.
Unterschrift eines Kaufmanns mit der Firma § 17; Zeichnung zur gerichtlichen Aufbewahrung § 12, 35, 296; der Liquidatoren § 153; der Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft § 235; unter Bilanz und Inventur § 41; des Absenders auf Frachtbriefen § 426.
Untersuchung abgelieferter Waaren § 377, S. 375; des vom Kommissionär eingekauften Gutes § 391, S. 385.
Untheilbarkeit der Aktien § 179.
Untreue des Gehülfen § 72.
Urkunde über Seeversicherung § 784.
Urproduktion S. 193.

V.

Veränderungen in Handelsbüchern § 43; der Reise § 813; der Gefahr bei der See-Versicherung § 814.
Veräußerung der Firma § 23; von Grundstücken § 49, 54, 126; des Pfandes § 368; von Schiffen und Schiffsparten § 474 ff., 503, 506 f.
Verbindlichkeiten. Uebernahme durch den Geschäftserwerber § 25 f.; durch den Kommissionär § 394.
Verbodmung § 538, 615, 632, 732, 754.
Verderb der Waare bei Verzug des Käufers § 373; bei Beanstandung § 379, 391; bei der Kommission § 388; bei der Beförderung § 437, 456, 459; zur See § 618; bei der Seeversicherung § 821.
Vereinigung zum Betrieb eines Kleingewerbes oder Handwerkes § 4; zum Schiffsbau § 509; einer Aktiengesellschaft mit einer anderen § 305, S. 329, zu einzelnen Handelsgeschäften S. 346.
Verfassung der Aktiengesellschaft § 231 ff., S. 305, 593.
Verfrachtung eines Seeschiffes § 556 f.
Verfügungen von hoher Hand im Seeverkehr § 629, S. 424; § 636, 637, 669, 820, 861.
Vergleiche mit den Gründern der Aktienges. § 205, S. 297, 587.
Vergrößerung der Gefahr bei der Seeversicherung § 814.
Vergütung an Gehülfen § 59; für Sacheinlagen § 186, 279; an Revisoren der Aktiengesellschaft § 194, S. 294; Mitglieder des ersten Aufsichtsrathes § 245; für Refaktien § 380; für Beschädigungen bei Haverei § 711 ff.; für Aufhebung der Seeversicherung § 894.
Verjährung der Ansprüche gegen den früheren Geschäftsinhaber § 26, S. 220; wegen anderweiter Thätigkeit des Gehülfen § 61, S. 236; des Gesellschafters § 113, S. 259; des Vor-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stands § 236, S. 594; einer Gesellschaftsschuld gegen den Gesellschafter § 159, S. 280; Ansprüche gegen die Gründer § 206; gegen die Aktionäre § 217; gegen Mitglieder des Vorstandes § 241, S. 301; des Aufsichtsrathes § 249: gegen die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien § 326, S. 338; Ansprüche gegen den Spediteur § 414, S. 394; Lagerhalter § 423, S. 401; Frachtführer § 439, S. 409; Ansprüche aus der Bahnbeförderung § 470, S. 417; bei der Seeversicherung § 901 ff., S. 428; bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Art. 11.

Verkauf § 373, S. 368; durch Angestellte § 56; durch den Kommissionär § 386, 387; durch den Frachtführer § 437; durch den Schiffer § 530, 764 f. Veräußerung.

Verkehrsordnung der Eisenbahnen § 453 f., 459, 460, 462 f., 464 ff., 471 f., S. 413.

Verklarung § 522, 525, 554, 884.

Verladung, Ausschluß der Haftung § 459; der Güter in ein anderes Schiff § 565.

Verlagsgeschäfte § 1, S. 634.

Verlängerung der Schiffsversicherung § 831.

Verlegung der Niederlassung § 31, S. 222.

Verleihung der Aktien § 318, S. 335.

Verlust der Handels- § 110, 120 f.; der stillen § 336; der Kommandit- § 167 ff.; der Aktiengesellschaft § 250; der Rhederei § 502; von Aktien Art. 25; Inhaberpapieren § 367; Kommissionsgutes § 390; des Gutes bei dem Spediteur § 414; bei dem Lagerhalter § 423; bei der Beförderung § 429 f., 438; durch die Eisenbahn § 456 f., 459 f., 463; von Reisegepäck § 465; bei der Seebeförderung § 606, § 618; eines beitragspflichtigen Gegenstandes nach dem Havereifall § 724.

Verlustrechnung bei der Aktien- § 260, 265; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien § 325.

Verminderung des Kapitalantheils § 122, 172, 337; der Zahl der Aktien § 290.

Vermischung durch den Lagerhalter § 419, S. 388.

Vermittelung § 84 f., 93 f.

Vermögensauseinandersetzungen § 47.

Vermögenseinlage bei der Gesellschaft § 111, 120; des Kommanditisten § 161 f.; des stillen Gesellschafters § 335; der persönlich haftenden Gesellschafter bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien § 322.

Vermögensgegenstände § 40; Uebernahme durch eine Aktiengesellschaft § 186, 279.

Vernichtung von Aktien oder Interimsscheinen § 228; einer indossirten Urkunden § 365.

Verpackung. Taragewicht § 380; Mängel der V. bei der Bahnbeförderung § 456, 459; bei der Seeversicherung § 821.

Verpflichtungsschein § 363.

Verproviantirung § 513, 527.

Verschleierung der Verhältnisse der Aktiengesellschaft § 314.

Verschollenheit des Schiffes § 831, 861, 863, 869, 884.

Verschulden des Maklers § 98; der Gründer § 202, 308; des Vorstands und des Aufsichtsraths § 204, 208, 241, 249; der Eisenbahn § 459; der Schiffsbesatzung § 820, Art. 7.

Versicherung. Uebernahme gegen Prämie § 1; des Gutes durch den Kommissionär § 390; Spediteur § 407: Lagerhalter § 417; der Fracht eines Seeschiffes § 493; gegen die Gefahren der Seeschiffahrt § 778 ff.; Kosten der V. des Schiffes § 796.

Versicherungsanstalt für Invalidität und Alter § 754.

Versicherungsgesellschaften § 278.

Versicherungssumme § 841 f., 859.

Versicherungsvertrag § 812 f.; Verjährung § 905.

Versicherungswerth § 786; des Schiffes § 795; der Fracht § 797; der Güter § 799; Vereinbarung der Parteien § 793.

Verspätete Ablieferung durch den Spediteur § 414; Lagerhalter § 423; Frachtführer § 426, § 429; bei der Binnenschiffahrt Art. 12.

Verstaatlichung der Aktienges. § 304.

Versteigerung der Aktien § 220, 290; bei Verzug des Käufers § 373; durch den Frachtführer § 437, 451.

Vertagung der Generalversammlung § 196, 264.

Vertheidigung des Schiffes § 553 f.

Vertheilung des Gewinns § 121, 168, 183, 213 f., 329, 337; des Gesellschaftsvermögens § 155, 300; des Schadens der großen Haverei § 716 ff.; des Berge- und Hülfslohnes § 748 ff.

Vertragsstrafe § 75, 348; gegen Aktionäre § 212, 218.

Vertrauensmißbrauch § 72.

Vertretbare Sachen. Anweisung auf Leistung § 363; Vermischung durch den Lagerhalter § 419.

Vertretung der offenen H.-G. § 125 ff., S. 264; der Kommandit- § 176, S. 287; der Aktien- § 198, 231 f., 272; der Kommanditgesellschaft auf Aktien § 320, 323; der Rhederei § 493; der an einer Aktie Berechtigten § 225; bei der Seeversicherung § 783, 785.

Verunglücken eines Schiffes § 628.

Verunstaltung der Aktien § 229.

Verwahrung der Bücher und Papiere § 44; einer aufgelösten Gesellschaft § 157, 302; von Gütern vor der Beförderung durch die Eisenbahnen § 453; des Schiffes § 754, 766.

Verwendungen des Spediteurs § 410.

Verwirkung der Ersatzansprüche an die Eisenbahn § 467, S. 417.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verwundung des Schiffers § 553.
Verzeichniß der Aktionäre § 196, 258, 284, S. 295.
Verzicht auf die Einlage § 172, 211, 220, 221, 342; die Ansprüche gegen den Gründer § 205, 270; auf die Rechte gegen einen Versicherer § 791.
Verzug des Gesellschafters mit der Geldeinlage § 111; des Aktionärs § 219; des Käufers § 373 f.; des Verkäufers § 376; des Empfängers des Frachtgutes § 437; des Mitrheders § 500; bei der Seefracht § 601, 622, 814.
Verzugszinsen. Höhe § 352.
Viehmängel § 382, S. 380.
Vindikation § 366, 367, S. 361.
Vollmacht zu Registeranmeldungen § 12, 13; zum Handelsbetriebe § 49, 58; für die Generalversammlungen § 252.
Vorausklage § 349, S. 352.
Vorlegung der Handelsbücher § 45 ff., S. 227; des Tagebuchs § 102, S. 254.
Vormann des Aktionärs § 220; des Frachtführers § 441, S. 410.
Vorname in der Firma § 18, 19, 30.
Vorschüsse des Gesellschafters § 210, der Kaufleute § 354, des Kommissionärs § 393, 397; des Spediteurs § 410; des Frachtführers § 440; des Mitrheders § 500; des Schiffers § 532; des Versicherers § 870, 893.
Vorsitz in Generalversammlungen § 254.
Vorstand der Aktiengesellschaft S. 305 ff.; Bestellung § 182, 190, 195, 198, 231; Prüfung der Gründung § 192, 266 f.; Anmeldung und Einreichung zum Handelsregister § 195, 198, 207; Haftung der Mitglieder § 204, 306; Antheil am Reingewinn § 237; Bestellung von Prokuristen § 238; von Revisoren § 266; Buchführung § 239; Konkursantrag § 240; Berufung der Generalversammlung § 196, 240, 253; Jahresbericht § 260; Bekanntmachung der Bilanz ꝛc. § 265; Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung § 271; Liquidation § 295; Strafvorschriften § 312 ff.
Vortheile zu Gunsten einzelner Aktionäre § 186, 192; eines persönlich haftenden Gesellschafters § 322.
Vorzugsaktien § 185, 262.

W.

Waare. Anschaffung § 1; als Handelsgut § 360; Vermittelung von Verträgen § 93; Vindikabilität § 366, 367.
Waarenmäkler des Kleinverkehrs § 104, S. 254.
Wagen, unbedeckte § 459.
Wahlen der Aktienges. § 190, 243, 251.
Währung § 361, S. 358.
Wartezeit im Seeverkehr § 579, 585.
Wechsel. Ankauf durch den Kommissionär § 395; Zeichnung durch ihn § 397.
Wechselordnung § 222, 365, Art 8, Art. 21.
Wechselverbindlichkeit. Eingehung durch den Handlungsbevollmächtigten § 54; den Korrespondentrheder § 493; den Schiffer § 529.
„Wen es angeht" § 781.
Werkvertrag § 381, S. 379.
Werth bei der Bilanz § 40; beim Frachtvertrag § 430, S. 404, 638; § 457, S. 415, 639; bei der Seefracht § 611; versicherter Güter § 799, 875 f.
Werthpapiere. Anschaffung § 1, S. 196; Kauf § 381, S. 379; Vermittelnng von Verträgen § 93, S. 252; Anweisung § 363; Zurückbehaltungsrecht § 369; Verkauf im Handelsgewerbe § 366, 367; Kommission zum Kauf oder Verkauf § 393, 400; Beförderung von W. § 429, 462, 607, 708, 723, Art. 12.
Widerruf der Prokura § 52; der Geschäftsführung und Vertretungsmacht § 116, 126; der Bestellung zum Mitgliede des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes der Aktienges. § 243; der Kommission § 405, der Bestellung des Korrespondentrheders § 492; der Abandonerklärung § 866.
Widerspruch eines Gesellschafters gegen die Vornahme einer Handlung § 115; gegen Generalversammlungsbeschlüsse § 271.
Wiederausladung aus dem Schiffe § 581 f., 587, 589, 637.
Wirth S. 202.
Wohnräume für Gehülfen § 62.
Wrack § 854, 873.
Wurmfraß § 821, 884.

Z.

Zahl im Konnossement § 655 f.
Zahlungen an Handlungsreisende § 55; im Laden § 56; an Agenten § 86; an Mäkler § 97; an die Aktionäre bei Herabsetzung des Grundkapitals § 289; des Empfängers an den Frachtführer § 436; der Bodmereischuld § 687, 698.
Zahlungseinstellung § 370.
Zahlungsfristen. Bewilligung durch Reisende § 55; durch Agenten § 86.
Zahlungsunfähigkeit § 205, 240 f.; eines Aktionärs § 202; des Versicherers § 898.
Zeichnung der Firma. Zur gerichtlichen Aufbewahrung § 12, 13, 29; durch Prokuristen § 51, 53; Bevollmächtigte § 57; Gesellschafter § 108; Liquidatoren § 148; durch den Vorstand der Aktiengesellschaft § 195, 233; deren Liquidatoren § 296, 298.
Zeichnung der Aktien § 189 ff., 193, 281, 313.
Zeichnungsschein § 189, S. 586; Duplikat § 195, S. 295, 585, 586; für neue Aktien § 281 und § 284, S. 320; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien § 323.
Zeit der Gehaltzahlung § 64, S. 237; der Leistung § 358, S. 357.
Zeitfracht § 622, 637 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

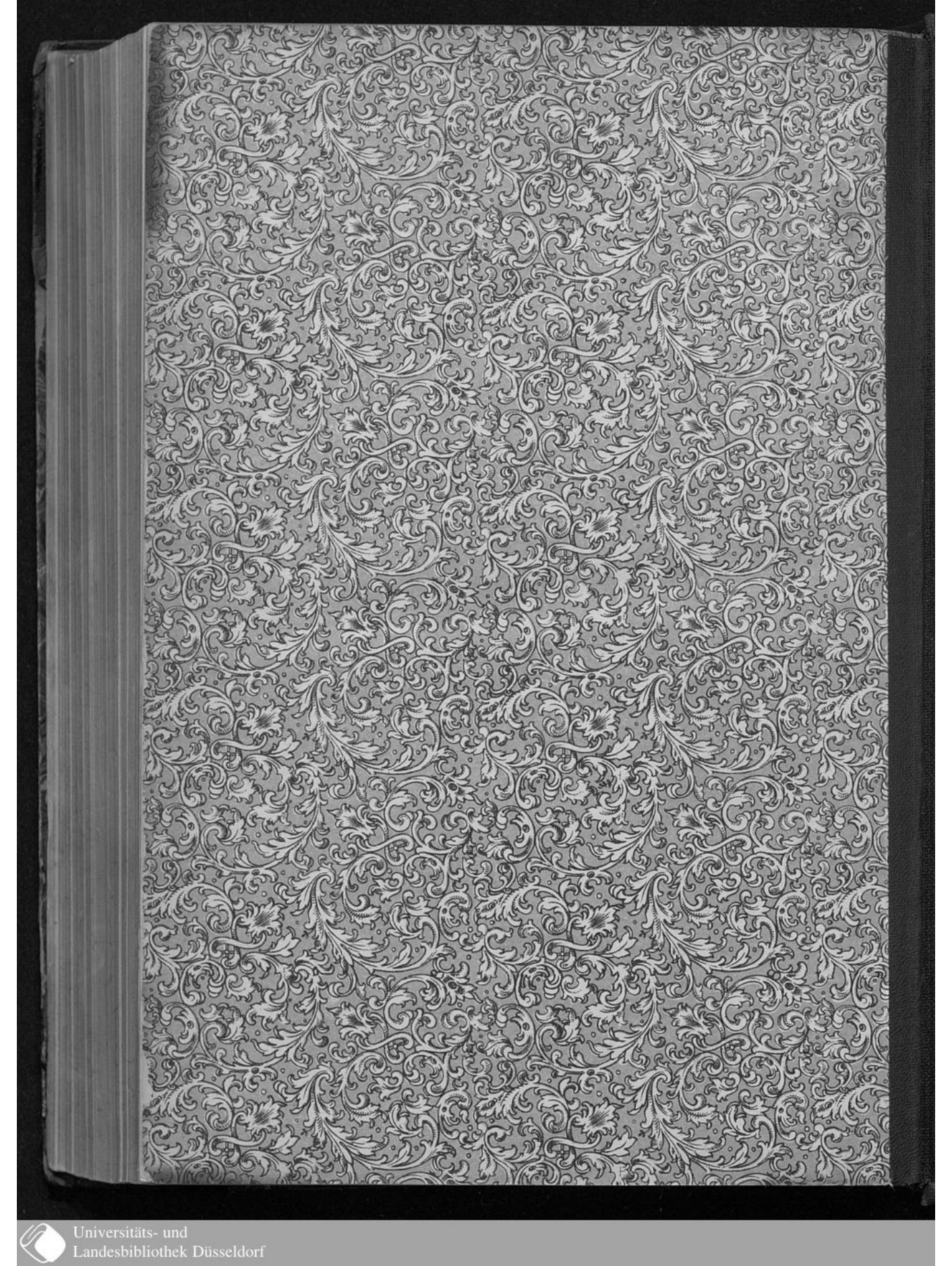
Zeitrechnung § 361, S. 358.
Zeitversicherung § 830 f., 900.
Zerbrechen des Schiffsrumpfes § 851.
Zeugniß für Handlungsgehülfen § 73, S. 241, 543; für Lehrlinge § 80, S. 243.
Zinsen § 353, S. 354; an Aktionäre § 215, 241; der Aktionäre § 218; bei der Verbodmung § 681, 687.
Zinseszinsen § 353, S. 354.
Zinsscheine § 367, S. 363, 633.
Zölle. Auslagen des Lagerhalters § 420, 421; des Frachtführers § 440; Abzug ersparter Z. § 430, 457, 611, 613; Erstattung durch den Empfänger § 614.
Zubehör eines Schiffes § 418, S. 419.
Zufall. Verhinderung der Reise des Frachtführers § 428; Verlust des Schiffes § 630.
Zurückbehaltungsrecht § 369 ff., S. 366; des Handlungsreisenden S. 551; wegen der Bergungs- und Hülfskosten § 751.
Zurückweisung eines Geschäfts durch den Kommittenten § 386.
Zusammengesetzte Reise § 584.
Zusammenlegung von Aktien § 288 — 290, S. 323, 614.
Zusammenstoß von Schiffen § 734 ff., S. 641; Art. 7, S. 429.
Zusammentreffen von Schiffs- mit anderen Gläubigern § 776.
Zusätze zur Firma § 18, 22, 30.
Zusicherung neuer Aktien § 283, S. 321.
Zuzahlung des Aktionärs § 211, S. 298; gegen Gewährung von Vorzugsrechten § 262, S. 312, 609.
Zwangslootsen § 738.
Zwangsvergleich § 144, 307, Art. 11.
Zwangsversteigerung. Erwerb durch Aktiengs. ö 207; eines Schiffes § 754; eines segelfertigen § 482; eines im Bau begriffenen Art. 20.
Zwangsvollstreckung. Aus Entscheidungen über die Mitwirkung bei Eintragungen § 16; in das Gesellschaftsvermögen § 124; in das Vermögen eines Gesellschafters § 135; beim Zurückbehaltungsrecht § 370; bei Befriedigung des Bodmerei- und Schiffsgläubigers § 696, 761.
Zweck der Generalversammlung § 256, S. 310, 604.
Zweifelhafte Forderungen § 40.
Zweigniederlassung. Eintragungen § 13, 15; Firma § 30; Prokura § 50; Zw. juristischer Personen § 33; der Aktiengesellschaften § 201, 207, 234, 265, 267, 286, 296, 333; der Gesellschaft mit beschr. Haftung Art. 11.
Zwischenfrachtführer § 431, 441, 469.
Zwischenhafen § 827.
Zwischenräume in Büchern § 43.
Zwischenspediteur § 411.

Berichtigungen.

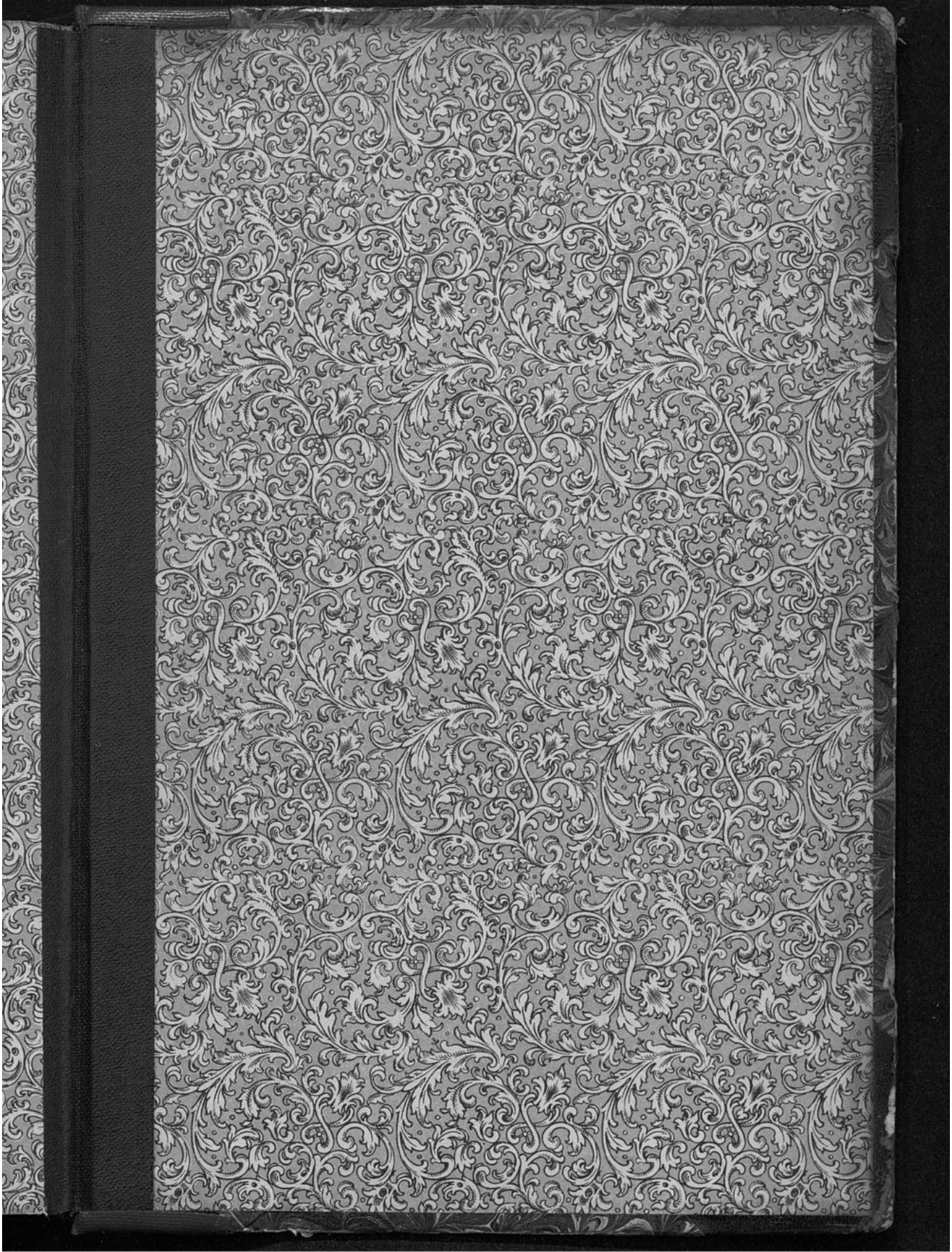
Seite 6 Zeile 9 von unten statt „G. § 27“ zu setzen: „G. § 28“.
„ 7 „ 21 von unten statt „KV. § 31“ zu setzen: „KV. § 32“.
„ 11 „ 19 von unten statt „§ 60“ zu setzen: „§ 59“.
„ 26 „ 12 von oben statt „er kann“ zu setzen: „es kann“.
„ 26 „ 11 von unten statt „§ 135“ zu setzen: „§ 133“.
„ 29 Der § 156 gehört noch zum 5. Titel; der 6. Titel enthält nur die §§ 157, 158.
„ 30 Zeile 8 von oben statt „KV. § 163“ zu setzen: „KV. § 164“.
„ 33 „ 12 von oben statt „G. § 182“ zu setzen: „G. § 184“.
„ 33 „ 27 von oben statt „Vermögensgegenstände“ zu setzen: „Vermögensstücke“.
„ 46 „ 22 von oben statt „KV. § 237“ zu setzen: „KV. § 238“.
„ 46 „ 7 von unten: Weder der Entw. noch die KV. sind Gesetz geworden; der Wortlaut des Gesetzes (§ 245) findet sich S. 763.
„ 50 „ 11 von unten: statt „G. § 529“ zu setzen: „G. § 259“.
„ 61 „ 17 von oben statt „KV. § 290“ zu setzen: „KV. § 289“.
„ 62 „ 4 von oben: Der § 302 des Gesetzes hat auf Antrag des Abg. Stephan (S. 735) einen Absatz 4 erhalten, vgl. diesen auf S. 764.
„ 72 „ 15 von unten: Die Worte „G. § 351“ sind zu streichen; der Kommissionsantrag auf Streichung des § 342 (E.) ist vom Plenum angenommen worden.
„ 72 „ 10 von unten statt „G. § 352“ zu setzen: „G. § 351“.
„ 377 muß es in den Marginalien heißen: „§ 370, G. § 379“ und „§ 371, G. § 378“
„ 417 „ „ „ „ „ „ „§ 460, G. § 468“.

Buchdruckerei Gustav Schenck Sohn, Berlin SW. 13 u. 19.

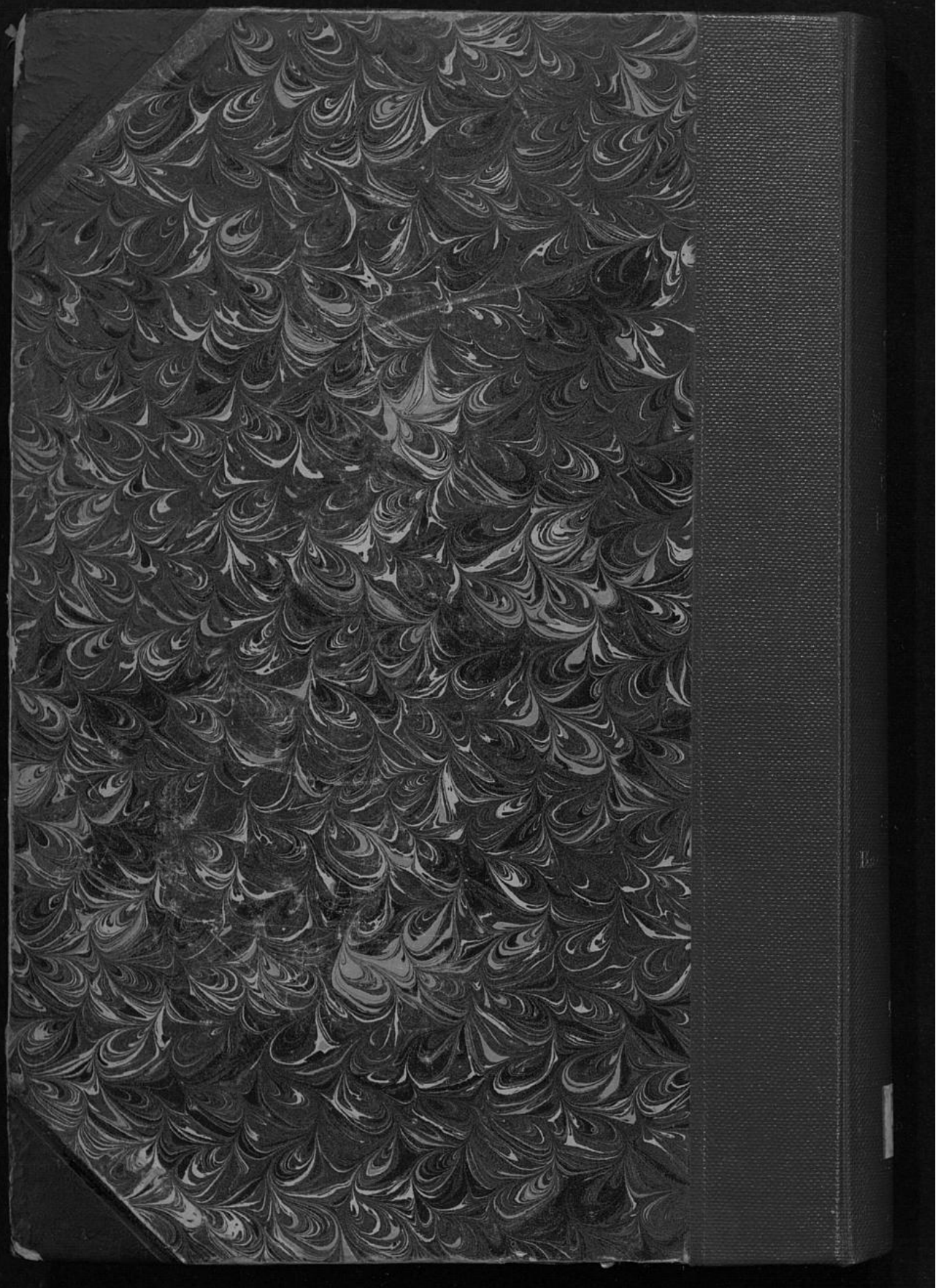
Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf